Digitized by Google

4° Bavar. 3059 (1851

Digitized by Google

<36624554850011

<36624554850011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1851.

Würzburg.

Gedruckt bei Bonitas-Bauer.

Digitized by Google

Inhalt des Registers.

A. Personen- und Ortsregister.

Diesem folgt:

1) Auswanderungen,
2) Curatelen,
3) Dienstesnotizen,
4) Gewerbsprivilegien,
   a) Verleihung und Verlängerung,
   b) Einziehung und Erlöschung,
5) Landwehroffiziersernennungen,
6) Pfarreierledigungen,,
   a) katholische,
   b) protestantische,
7) Pfarrei- und Benefizien-Verleihungen,
8) Physikats- Erledigungen,
9) Schulstellen- Erledigungen,
10) Schulstellen-Verleihungen,
11) Steckbriefe,
12) Vermächtnisse und Schankungen,
13) Vorladungen wegen Todes- oder Verschollenheits-Erklärung.

B. Sachregister.

Diesem folgt:

1) Bevölkerungsanzeigen in Würzburg,
2) Distrikts-Umlagen- Rechnungen,
3) Jagd-Vepachtungen,
4) Polizei-Verordnungen in Würzburg,
5) Prüfungen,
6) Staatsrealitäten-Verkäufe und Verpachtungen,
7) Stempelwesen,
8) Steuernachlässe,
9) Stipenden-Erledigungen und Verleihungen,
10) Urkundenamortisationen,
11) Victualienpreise,
12) Vieh- und Jahrmärkte,
13) Zollwesen,
14) Getreidpreise in Wür-burg,
15) Verzeichniß der besondern Beilagen.

Erklärung.

Die erste Ziffer bedeutet die Nummer des Blattes oder der Beilage, die zweite die Seite derselben, a das Hauptblatt, b die Beilagen.

Digitized by Google

Allgemeines Register

zum

Intelligenzblattte von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

A.

Abb, Kilian, von Trennfurt, Verlassenschaft. 137. 1868 b.

Ach, Adam, in Siegendorf, Realitätenversteigg. 191, 2645 b.

Achamer, Michael, von Mausheim, dessen Entfernung von Haus. 5, 42 b.

Ackermann, Anton, Ww. zu Eltmann, Liquidation 139, 1900 b.

Ackermann, Franz, Ww. zu Eichenbühl, Realitätenversteigg. 17, 223 b.

Ackermann, Franz, Ww. zu Eichenbühl, Liquidation 238, 3114 b.

Ackermann, Kaspar, von Premich, Concurs 254. 3262 b.

Adelling, Lothor, zu Bürgstadt, gestohlne Heerdplatte ꝛc. 83, 1129 b.

Adelsberg, gestohlenes Geld 258, 3294 b.

Albert, Kaspar, zu Fladungen, Liquidation 292, 4296 b.

Albert, Sabina, von Kist, Beraubung 274, 4053 b.

Albert, Michael, in Urspringen, Liquidation 11, 149 b.

Albert, Zacharias, Ww. von Altfeld, Liquidation 126, 1701 b.

Albertshausen, Rentei, Holzversteigg. 26, 346 b. 29, 376 b.

Albertshausen, Diebstahl daselbst 264, 3348 b.

Albrecht, Johann, in Würzburg, Vorladung wegen Forderung des Julius Schloß zu Schweinshaupten 298, 4369 b

Alt, Konrad, von Aufenau, Grundtheilung 199. 2734 b.

Altbessingen, Pfarrei, Ansprüche auf die an den Staat abgetretenen Zehentrechte, 139, 1898 b.

Altenmünster, Pfarrei, Ansprüche auf ihr Zehentablösungskapital 113, 1531 b. 116, 1581 b. 121, 1631 b.

Altenschönbach, Rentenverwaltung, Holzstrich 15, 205 b.

Von Altenstein Freiherrn zu Pfaffendorf, Abtretung der Grundgefälle an die Ablösungskasse 257, 3285 b. 259, 3309 b. 262, 3330 b.

Altfeld, gestohlene Stiefel 183, 2513 b.

Amberg, Adam, von Albstadt, Liquidation 200, 2742 b.

Amberg, Errichtung eines Gewerbe- und Handelsrathes daselbst 48, 379 a.

Amberg, Landgericht, falsches Amtssiegel 46, 368 a.

Amberger, Johann, zu Mainbernheim, Realitätenversteigg. 281, 4144 b.

Amend, Wilhelm, in Würzburg, Einkindschaftung 105, 1418 b.

Americh, Christian, von Lohrbach, Concurs 179, 2470 b.

Amorbach, Gerichtsbehörde, Ansprüche auf ältere Depositen 172, 2371 b. 189, 2608 b. 194, 2689 b. 215, 2891 b.

Amorbach, aufgefundene Kindesleiche 266, 3361 b.

Amorbach, Ergänzung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten 65, 503 a.

Amorbach, Kirchenverwaltungswahl 122, 903 b.

Amorbach, Gemeindewahl 142, 1052 a.

Amorbach, zweite erledigte Lehrerstelle an der fürstlichen Privatlehranstalt 11, 142 b.

Amorbach, erledigte Polizeidienerstelle 122, 1645 b.
Amrhein, Andreas, zu Oberleinach, Viehversteigg. 89, 1231 b.
Amrhein, Andreas, zu Oberleinach, Mobiliarversteigg. 103, 1400 b.
Amrhein, Jakob, zu Retzstadt, Liquidation 150, 2075 b.
Amrhein, Karl von Weibersbrunn, Liquidation 188, 2594 b. 192, 2665 b.
Ambros, Jakob. Ww. zu Hofheim, Realitätenversteigg. 170, 2349 b. 172, 2368 b. 192, 2660 b.
Anderlohr, Franz Aegid, Stadtpfarrer in Aschaffenburg, bischöflicher geistlicher Rath 7. 73 a.
Ankenbrand, Joseph, von Bamberg Liquidation 5, 62 b.
Amrich, Christian, von Tann, Realitätenversteigg. 230, 3039 b.
Ansbach, erledigte Lehrstelle der Theologie an der Landwirthschafts- und Gewerbschule 72, 551 a.
Ansbach, dort aufgegriffenes taubstummes Mädchen 74, 563 a. Wiederruf 78, 607 a.
Ansbacher Hendel von Kirchheim, Erbenvorladung 20, 260 b.
Anschütz, Ernst, in Schweinfurt, Dispositionsbeschränkung 124, 1666 b.
Apel, Christoph Ernst, in Schweinfurt, Liquidation 123, 1658 b. 126, 1702 b.
Ambruster, Uhrmacher zu Werthheim, gestohlne Sackuhr 99, 1350 b.
Arndt, Adam, zu Zeitlofs, gestohlenes Geld 50, 635 b.
Arnheiter, Burkard, von Wörth Concurs 237, 3105 b.
Arnold, Katharina, von Hohnhausen, Liquidation 88, 1209 b.
Arnold, Martin, zu Thüngersheim, Liquidation 284, 4186 b. 286, 4210 b. 287, 4227 b.
Arnold, Michael, zu Reistenhausen, Gasthausversteigg. 197, 2712 b. 242, 3156 b.
Arnshausen, gefundenes Geld 283, 4160 b.
Arnstein, Gemeindeersatzwahlen 107, 785 a.
Arnstein, Kirchenverwaltungswahl 112, 824 a.
Arnstein, Ergänzung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten 18, 155 a.
Arnstein, Magistrat, Holzversteigg. 27, 345 b. 53, 680 b. 96, 1313 b. 97, 1332 b.
Arnstein, entkommene Flachs und Schnittwaaren 296, 4340 b. 297, 4354 b.
Arnstein, gestohlenes Geld aus einem Gasthause 36, 459 b. 39, 469 b. 40, 501 b.
Arnstein, zugelaufener Hühnerhund 61, 762 b. 62, 776 b. 64, 810 b.
Arnstein, gestohlener Hund Schafhose 94, 1283 b. 97, 1325 b. 99, 1351 b.
Arnstein, gestohlner Pack Kleider 115, 1563 b. 116, 1583 b. 119, 1610 b.
Arnstein, gestohlner Mantel 26, 325 b. 27, 341 b. 28, 356 b.
Arnstein, Rentamt, Versteigg. von Getreidegemäßen ꝛc. 192, 2662 b. 194, 2683 b. 197, 2713 b.
Arnstein, Rentamt, Holzgelderzahlung 182, 2504 b. 184, 2533 b. 189, 2597 b.
Aschach, Brief- und Fahrposterpedition 95, 717 a.
Aschfeld, Pfarrei und Gotteshaus, Rentenüberweisung an die Ablösungskasse 260, 3319 b. 268, 3389 b.
Aschfeld, gestohlne Sachen 52, 661 b. 53, 674 b.
Aschfeld, gestohlenes Schaf 299, 4375 b.
Aschaffenburg, Appellationsgerichts-Regieverwaltung, Papierlieferung 198, 2722 b. 202 2762 b.
Aschaffenburg, Forstamt, Holzsämereienlieferung 23, 281 b.
Aschaffenburg, Forstamt, Holzversteigg. 64, 819 b. 65, 835 b. 82, 1109 b. 83, 1139 b. 95, 1306 b. 97, 1331 b.
Aschaffenburg, gestohlne Kopfkissen 228, 3017 b.
Aschaffenburg, gestohlner Mantel 276, 4074 b.
Aschaffenburg, gestohlner Reutermantel 211, 2848 b.
Aschaffenburg, Landgericht, Ansprüche auf ein grosses Thorschloß 83, 1128 b.
Aschaffenburg, gestohlne Leintücher 1, 4 b.
Aschaffenburg, gestohlne Kleidungsstücke 3, 31 p.
Aschaffenburg, Hausantheilversteigg. Lit. C. Nro. 139. 3, 34 b.
Aschaffenburg, gestohlne Ringe und Uhren 10, 124 b. 13, 173 b.
Aschaffenburg, gestohlne bleierne Röhre 293, 4303 b.
Aschaffenburg, Ergänzung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten 58, 460 a.
Aschaffenburg, Stadtmagistrat, Erhebung des Fleischaccises 74, 977 b. 76, 1015 b.
Aschaffenburg, Kirchenverwaltungswahlen 141, 1045 a.
Aschaffenburg, Gemeindewahl, 149, 1114 a.

Digitized by Google

Aschaffenburg, Stiftsrentamt, Erloschenheitserklärung der Ansprüche auf dessen Grundrenten zu Wendelstein, Sondermühle und Bischling 90, 1233 b, 93, 1267 b.
Aschaffenburg, Stiftsrentamt, Verpachtung des Schraudenbachsgutes 133, 1809 b. 136, 1855 b. 139, 1895 b.
Aschaffenburg, Verpachtung der Mühle zu Himmelthal 150, 2072 b. 152, 2101 b. 154, 2129 b.
Aschaffenburg, Verpachtung des Hofgutes Neuhof 163, 2264 b. 165, 2291 b. 167, 2314 b.
Aub, Gemeindewahl 127, 946 a.
Aub, Wiederaufnahme der erloschenen Wochenmärkte 65, 831 b.
Aub, Spitalverwaltung, Getreideversteigg. 150, 2072 b.
Augsfeld, Diebstahl daselbst 40, 499 b. 42, 530 b.
Aul, Sebastian, von Hammelburg, Verlassenschaft 197, 2715 b.
Aulbach, Andreas, von Hessenthal, Liquidation 287, 4225 b. 299, 4263 b.
Aull, Franz, von Wildflecken, Bestrafung wegen Schriftenfertigung 99, 1348 b.
Aull, Michael, von Frammersbach, Termin in der Vaterschaftsklage der Therese Wagner von Deggendorf 225, 2991 b. 237, 3107 b. 272, 4032 b.
Aumüller, Peter, von Neuses a/B., Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Barbara Winter, von Steinsdorf 138, 1874 b.
Aura, Beraubung eines Dienstknechtes 63, 791 b.
Aura, gestohlner Bettüberzug ꝛc. 31, 387 b.

B.

Bach, Georg Michael, zu Kleinlangheim, Realitätenversteigg. 230, 3039 b. 255, 3267 b.
Bachmann, Handelsmann, von Ebelsbach, Diebstahl 176, 2422 b.
Bachmann, Leo, zu Schwanfeld, Verlassenschaft 257, 3286 b.
Back, Johann, von Reichenbach, Liquidation 69, 900 b. 71, 933 b.
Backofen, Wilhelm, von Nürnberg, Vorladung wegen Stempelfälschung 63, 792 b.
Bader, Joseph, zu Sternberg, Realitätenversteigg. 277, 4093 b.
Bader, Polizeikommissärsww. in Würzburg, Hausversteigg. 3, 34 b. 31, 388 b. 33, 412 b.
Baier, Andreas, von Oberfinn, Liquidation 52, 665 b.
Baier, Michael alt, zu Albertshofen, Diebstahl 122, 1643 b.
Ball, Johann, von Mömlingen, Realitätenversteigg. 24, 305 b.
Balling, Appollonia, von Brendlorenzen, Verlassenschaft 79, 1069 b.
Ballmann, Leonhard, Ww. von Amorbach, Verlassenschaft 182, 2508 b
Bambach, Paul, von Reiersbach, Concurs 188, 2595 b. Terminsänderung 192, 2664 b.
Bambach, Paul, von Reiersbach, Grundstücke-versteigg. 262, 3327 b.
Bamberg, Wollmarkt daselbst 126, 1689 b.
Banz, Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde 26, 209 a.
Barth, Georg jung, von Mechenried, Liquidation 109, 1486 b. 111, 1511 b.
Barthelme, Joseph, von Proselsheim, abgeschnittene Pflanzen 143, 1946 b.
Barthelmes, Apolonia von Neuhaus, Hypothekansprüche 132, 1799 b.
Barthelmes, Nikolaus, von Irmelshausen, Liquidation 72, 956 b.
Basel, Andreas, von Theinheim, Verlassenschaft 42, 544 b.
Bast, Margaretha, zu Langendorf, Verlassenschaft 143, 1953 b.
Batz, Margaretha, in Würzburg, Obligationversteigg, 211, 2849 b, 215, 2888 b.
Batz, Margaretha, in Würzburg, Verlassenschaft 150, 2073 b.
Bauer, Andreas, von Hundsfeld, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Barbara Häusner, von Burggrumbach 98, 1342 b. 102, 1391 b. 108, 1476 b. 123, 1662 b. 220, 2938 b. 222, 2962 b. 223, 2971 b
Bauer, Andreas Kinder, zu Schonungen, Hausversteigg. 134, 1823 b. 136, 1853 b. 154, 2128 b.
Bauer, Bernard, von Esselbach, Concurs 47, 595 b.
Bauer, Bernard, von Esselbach, gestohlne Ketten 67, 864 b.
Bauer, Bernard, zu Esselbach, Realitätenversteigg. 68, 878 b.
Bauer, Georg, von Löffelsterz, Verlassenschaft 155, 2145 b.

Digitized by Google

Bauer, Johann, von Orb, Concurs 111, 1510 b.
Bauer, Lorenz, zu Dattensoll, entlaufener Schafhund 136, 1848 b.
Bauer, Valentin, von Gänheim, gestohlner Waizen 206, 2797 b. 207, 2811 b.
Bauer Valentin, von Geldersheim, Verlassenschaft 77, 1032 b.
Bauernschubert, Johann, von Neuses, Realitätenversteigg. 159, 2211 b.
Bauernschubert, Nikolaus, zu Mechenried, Concurs. 54, 690 b. 62, 781 b.
Bauernschubert, Nikolaus, von Mechenried, Prior.=Erk. 165, 2280 b.
Baumann, Franz, von Baldersheim, Verlassenschaft 83, 1133 b.
Baumann, Nikolaus, und Anna Margaretha zu Marktsteft, Ausschluß der Gütergemeinschaft 264, 3349 9.
Baumeister, Georg, von Veitshöchheim, Verlassenschaft 263, 3341 b. 268, 3391 b. 274, 4060 b.
Baumgärtner, Anton, von Werneck, Verlassenschaft 193, 2675 b.
Baunach, Landgericht, Ansprüche auf gestohlne Sachen 105, 1420 b.
Baunach, Diebstahl in einer Mühle 179, 2459 b.
Bausewein, Katharina, in Würzburg, Verlassenschaft 20, 258 b.
Bausewein, Katharina, in Würzburg, Mobiliarversteigg. 48, 608 b.
Baust, Nikolaus, Ww. von Hausen, Verlassenschaft 175, 2414 b.
Bähr, Gertraud, von Cunreuth, Entfernung aus ihrer Heimath 69, 524 a.
Bähr, Moies, von Detterohausen, Liquidation 18, 240 b. 20, 262 b.
Bär, Lorenz Wilhelm, von Michelfeld, Vorladung zur Verhandlung der Schwängerungs=Klage der Dorothea Englert zu Michelfeld. 274, 4059 b. 277, 4115 b. 290, 4276 b.
Bätz, Simon, Ww. in Kaisten, Grundtheilung 30, 383 b.
Bäuerlein, Sebastian, in Geusfeld, Prior.=Erk. 137, 1863 b.
von Bechtolsheim, Philipp Freiherr, in Würzburg, Verlassenschaft 71, 927 b. 78, 1052 b.
Beck, Christoph, in Würzburg, Hausversteigg. 8, 95 b. 38, 472 b.
Beck, Georg, zu Mainberg, Gasthausverst. 254, 3260 b.
Beck, Johann, zu Nenseß, Kuh ꝛc. Verst. 42, 537 b.
Beck, Johann, von Thüngersheim, Pr. Erk. 150, 2066 b. 153, 2109 b. 2138 b.
Beck, Michael, von Stalldorf, Verlassens. 198, 2723 b.
Becker, Wilhelm, Ww. zu Obernburg, litätenversteigg. 128, 1726 b.
Behl, Andreas, Ww. zu Lengfurt, Verla. schaft 62, 785 b.
Behl, Gertraud, von Lengfurt, Liquid. 51, 651 b.
Behr, Georg Joseph, von Retzbach, Cor. 59, 746 b.
Behr, Michael, zu Duttenbrunn, Cor. 252, 3247 b.
Behringer, Valentin, von Kammerforst, stohlnes Pfluggestell. 262, 3325 b.
Behrwind, Nikolaus, von Gemeinfeld, L. dation 187, 2576 b. 189, 2611 b. 2649 b.
Beickert, Jakob, von Kirchaich, Liquid. 170, 2351 b. 172, 2376 b.
Berberich, Gervaz, von Weilbach, Liquid. 73, 971 b.
von Berchem, Freiherr, Oberpostmeiste. Würzburg, Ehrenkreuz des Ludwigsor. 147, 1070 a.
Berg, Hauptsalzamtskassier zu Orb, Verse. in Ruhestand 15, 130 a.
Bergmann, Lorenz, zu Schöllkrippen, L. dation 242, 3263 b.
Bergmann, Peter, zu Roßbach, Realit. versteigg. 48, 608.
Bergold, Joseph, zu Dimbach, Verlassen. 117, 1599 b. 120, 1620 b.
Bergrheinfeld, Diebstahl daselst 287, 421. 288, 4240 b. 290, 4268 b.
Bergrheinfeld, jul. spit. Rentamt, Getreid. steigg. 62, 779 b. 63, 806 b. 65, 83. 101, 1372 b. 103, 1404 b. 139, 18. 140, 1912 b. 144, 1929 b.
Bergtheim, gestohlne Sackuhr 188, 258
Bergtheim, Diebstahl daselbst 278, 410. 279, 4121 b. 281, 4139 b.
Dr. Berling, praktischer Arzt, zu Rotte. 38, 307 a. in Hammelburg 76, 588 a.
Dr. Bermuth, Johann Mathias, erster B.

meister in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 112. 827 a.
Bermeuther, Adam', Ww zu Rödelsee, Drittheilung 97, 1328 b. 99, 1355 b.
Berthold, Joseph, von Ilmbach, gestohlne Sackuhr 252, 3242 b.
Betz, Matthäus, zu Estenfeld, gestohlne Hühner 175, 2405 b.
Betz, Michel, Ww von Langenprozelten, Liquidation 79, 105 b. 82, 1116 b.
Beuschel, Friedrich Wilhelm, Rentbeamter in Hammelburg, Quiescenz 119, 889 a.
Beyler, Jakob Friedrich, Finanz-Rechnungs-Kommissär, temporäre Quiescenz 119, 889 a.
Von Bibra, Ernst Freiherr, zu Schwebheim, dessen Grundrentenüberweisung an den Staat 242, 3162 b. 250, 3228 b.
Bick, Andreas, von Büchold, Liquidation 70, 919 b. 75, 1005 b.
Bick, Barthel, von Büchold, Liquidation 77, 1032 b.
Bickel, Georg, Ww. zu Tiefenthal, Verlassenschaft 81, 1100 b.
Biebel, Anton, von Lohr, Liquidation 257, 3287 b.
Biebelrieth, Grundstückeversteigg. daselbst 26, 331 b. 175, 2411 b.
Biegler, Karl, von Dorndürkheim, Liquidation 3, 38 b.
Biegler, Karl, von Dorndürkheim, Realitätenversteigg. 46, 519 b.
Biehler, Ignaz, in Würzburg, Verlassenschaft 213, 2871 b. 215, 2893 b.
Beiner, Johann, von Eussenheim, Diebstahl 110, 1491 b.
Bildhausen, erledigte Forstaufseherstelle 153, 2111 b. 162, 2247 b. 163, 2253 b.
Billing, Peter, zu Marktsteft, Realitätenversteigg. 88, 1203 b.
Billingshausen', Diebstahl im Lammwirthshause 206, 2796 b.
Billingshausen, Diebstahl daselbst 248, 3209 b.
Billingshausen, gestohlne Sackuhr und Tabakspfeife 266, 3362 b.
Bimbach und Neudorf, Einschulung der kathol. Kinder daselbst in die Schule zu Oberschwarzach 59, 466 a.
Binder, Barbara, von Karlstadt, Concurs 106, 1444 b.
Binsfeld, gestohlne eiserne Thüren 161, 2237 b. 163, 2260 b.
Birkholz, Bernard alt zu Neuenbuch, Verlassenschaft 275, 4066 b.
Bischbrunn, Forstamt, Holzstrich 14, 189 b. 15, 204 b. 17, 225 b. 40. 506 b. 76, 1021 b. 125, 1678 b. 127, 1712 b. 129, 1746 b. 289, 4259 b.
Bischoff, Agnes, zu Tettelbach, Verlassenschaft 216, 2903 b.
Bischoff, Johann, zu Niederwern, Diebstahl 40, 500 b. 42, 531 b. 43, 557 b.
Bischoff, Johann und Reiß Sibylla in Homburg, Ziegelhüttenversteigg. 89, 1231 b.
Bischofsheim, Landgericht, Erbauung eines Wegmacherhauses 48, 609 b. 50, 631 b.
Bischofsheim, Landgcht. Ansprüche auf eine eine abgenommene vagan'en Sackuhr 134, 1819 b.
Bittorf, Andreas, zu Wiesenbronn, Liquidation 164, 2274 b.
Blank, Anton, von Bürgstadt, Verlassenschaft 360, 3318 b. Berichtigung 268, 3388 b.
Blank, Anton, in Guggenberg, Vorladung wegen Verbrechen der Körperverletzung 20, 288 b.
Blank, Anton, in Guggenberg, Straferkenntniß wegen Körperverletzung 78, 1045 b.
Blaser, Valentin, von Werkbach, Realitätenversteigg. 278, 4108 b.
Blaß, Geschwister, von Zellingen, Liquidation 2, 16 b.
Blaß, Katharina, von Großlangheim, Verlassenschaft 134, 1827 b.
Blatterspiel, Johann, von Gössenheim, Concurs 33, 416 b.
Blumm, Johann, von Rupsroth, Verlassenschaft 123, 1657 b.
Blümm, Valentin alt zu Mittelstreu, gestohlner Bienenstock 133, 1807 b.
Bocklet, gestohlner Deckstein 42, 529 b.
Bocklet, Kurliste, 149, 2054 b. 151, 2083 b. 159, 2209 b. 165, 2279 b. 171, 2354 b. 183, 2511 b. 196, 2703 b. 203, 2770 b.
Bodensohn, Michael in Würzburg, Verlassenschaft 176, 2429 b.
Bodesohn, Michael, in Würzburg, Grundstückeversteigg. 226, 2995 b. 229, 3029 b.
Bodensohn, Michael, in Würzburg, Weinbergversteigg. 272, 4030 b.
Boblich, Friedrich, zu Remlingen, Lig. 63, 800 b.
Boblig, Johann, von Dittlofsrod 169, 2343 b.
Bohnengel, Dorothea, von Geldersheim, Verlassenschaft 75, 1004 b.
Bohnengel Katharina, zu Geldersheim, Mobilienversteigg. 235, 3089 b.

Digitized by Google

Bohnengel, Katharina, zu Gelderöheim, Versteigg. 243, 3171 b.
Bolz, Philippine, von Lütter, Mobilien- und Immobilienversteigg. 271, 4018 b.
Bonfig, Margaretha, von Unsleben, Verlassenschaft 41, 526 b.
Bonfig, Valentin, zu Ettleben, Diebstahl 197, 2710 b.
Bonn, Herrmann, Landrichter in Hofheim, Verdienstkreuz des Sachsen-Ernestinischen-Haus-Ordens 20, 168 a.
Bonn, L., (Firma Lorenz Bonn Wolpert) in Würzburg, Liquidation 138, 1879 b. 147, 2034 b. 158, 2194 b.
Born, Heinrich, Ww. zu Partenstein, Verlassenschaft 104, 1412 b.
Bott, Georg, von Diebach, Liquid. 119, 1614 b.
Bott, Lorenz, von Hammelburg, Grundtheilung 203, 2774 b.
Bottler, Philipp, von Baunach, Prior-Erk. 158, 2184 b.
Böninger, Adam Conrad, Buchdrucker in Worms, Verurtheilung wegen Preßvergehen 7, 60 a.
Bötsch, Michael, von Burglauer, Prior.-Erk. 71, 937 b. 74, 977 b.
Böttiger, Caroline, von Erlangen, Einkindschaftung 196, 2705 b.
Böttigheim, gestohlne Betten ꝛc. 147, 2029 b.
Böttigheim, gestohlnes Tuch 173, 2380 b.
Böttigheim, gestohlnes Tuch 188, 2587 b.
Böttigheim, Diebstahl daselbst 272, 4024 b.
Brand, Andreas in Euerdorf, Liquidation 287, 4232 b. 290, 4277 b.
Brand, Michael, zu Miltenberg, Hausversteigg. 172, 2368 b.
Brannenburg, Erdsturz daselbst 111, 617 a.
Braun, Adam, von Pflauerheim, Liquidation 18, 239 b.
Braun, Adam, von Pflaumheim, Realitätenversteigg. 267, 3373 b.
Braun, Balthasar, zu Memmingen, gestohlne Obligation 23, 282 b.
Braun, Friederika, zu Ostheim, Mobilien- und Immobilienversteigg. 268, 3385 b.
Braun, Gertraud, aus Lebenhan, Verlassenschaft 44, 565 b.
Braun, Johann, zu Hofheim, Liquidation 85, 1155 b.
Braun, Johann, von Oberaffeez, geschichtliche Darstellung seines Verbrechens. Extrabeilage zu 38 a.
Braun, Joseph, zu Herbstadt, Realitätenversteigg. 125, 1677 b.
Braun, Löb, von Trunstadt, geraubte Gegenstände 42, 529 b.
Braun, Matthäus, Ww. von Brück, Verlassenschaft 244, 3179 b.
Braun, Melchior, von Volkach, Liquidation 67, 868 b.
Braungart, Magdalena, zu Fladungen, Verlassenschaft 272, 4032 b.
Braungart, Simon, in Mühlfeld, Mühleversteigg. 55, 695 b.
Breitenbach, Anton, von Wiesthal, Concurs 195, 2699, b. 197, 1714 b.
Breitenbach, Martha, Magdalena und Barbara von Volkach, Theilung 182, 2521 b. 186, 2562 b.
Breitenbach, Philipp, Ww. von Partenstein, Verlassenschaft 2, 20 b.
Breiting, Julie, von Augsburg, Verlassenschaft 132, 1797 b. 134, 1830 b.
Brendel, Veit, Ww. von Karlstadt, Verlassenschaft 122, 1647 b.
Brendlorenzen, gestohlener Mantel, Jacke und Kappe 9, 107 b.
Brennhausen, gestohlener Ueberrock 31, 385 b.
Breuder, Adam zu Bischofsheim, Realitätenversteigerung 110, 1491 b. 113, 1537 b.
Breuder, Lorenz, Ww. zu Bischofsheim, Liquidation 131, 1784 b. 133, 1812 b.
Breunig, Andreas, von Frickenhausen, Liquidation 160, 2226 b.
Breunig, Franz Jos., Ww. von Eichenbühl, Verlassenschaft 120, 1622 b.
Breunig, Friedrich, von Amorbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Ranninger von Wonfurt 90, 1239 b.
Breunig, Leonard, zu Hasloch, Realitätenversteigerung 90, 1235 b. 102, 1384 b.
Brod, Michael, von Mktheidenfeld, Verlassenschaft 187, 2575 b.
Brod, Peter, Antons Sohn, von Mktheidenfeld, Concurs 160, 2482 b.
Brönner, Johann, von Neustadt a/M. Verlassenschaft 1, 6 b.
Brönner, Leopold, von Aufenau, Prior.-Erk. 121, 1632 b.
Brunnhöfer, Johann, zu Jesserndorf, Concurs 55, 701 b. 62, 781 b.
Brück, gestohlener Unterrock 108, 1464 b.

Brückenau, Bad, Verwaltung desselben durch Rechnungsrevidenten Zimmermann 8, 75 a.
Brückenau, Badinspection, Eröffnung des Bades 111, 1505 b. 114, 1547 b. 117, 1585 b.
Brückenauer Kurliste 149, 2031 b. 157, 2139 b. 167, 2307 b. 176, 2419 b. 185, 2541 b. 215, 2881 b.
Brückenau, Landgericht, Einstandsmannsgesuch 116, 1575 b.
Brückenau, erledigte Thierarztstelle 58, 733 b. 61, 760 b.
Bub, Balthasar, von Maßbach, Liquidation 299, 4377 b.
Buchwald, Michael, von Lendershausen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Dorothea Schaier von Sulzbach 125, 1685 b. 128, 1735 b. 131, 1786 b. 175, 2413 b. 177, 2446 b. 180, 2483
Dr. Bucher, Regier.-Assess. in Würzburg, Ritter des österreich. Ordens der eisernen Krone 16, 136 a.
Bundschuh, Burkard, zu Eichenbühl, Verlassenschaft 154, 2131 b.
Bundschuh, Franz Jakob, von Berndiel, Realitatenversteigerung 21, 268 b. 58, 734 b.
Burger, Adam Joseph, zu Großheubach, Realitatenversteigerung 11, 144 b. 45, 573 b.
Burggrumbach, Diebstahl daselbst 164, 2272b 168, 2324 b.
Burghausen, Stallebau beim Pfarrhofe das. 89, 1232 b.
Burghausen, Pfarrei, Ansprüche auf deren Grundgefällablösungskapitalien 222, 2964b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Burkardroth, gestohlene Hemmketten 55, 435 b.
Burkhard, Johann und Margaretha, zu Oberndorf, Concurs 143, 1951 b.
Burkhäuser, Joseph, von Gemünden, Liquidation 194, 2687 b.
Burkhäuser, Margaretha und Karl, von Unterpleichfeld, Concurs 140, 1914 b. 142, 1941 b. 147, 2037 b.
Burgsinn, Rentei L. L., Versteigerung v. Büchern und Büreaurequisiten 49, 620 b.
Burgsinn, Straßenbau nach Fellen 152, 2098b. 154, 2126 b.
Burlein, Johann Martin, von Buchbrunn, Verlassenschaft 122, 1646 b.
Busch, Anton, von Großheubach, Concurs 16, 214 b.
Busch, Michel, von Waldbrunn, Concurs 255, 3271 b.
Bürgstadt, gestohlener Bienenstock, 285, 4189b.
Büchold, Magdalena, von Würzburg, Effektenversteigerung 18, 234 b.
Büchold, Magdalena, in Würzburg, Verlassenschaft 48, 611 b.
Bühler, Balthasar, Micheli von Sulzfeld, Realitätenversteigerung 13, 178 b.
Bühler, Balthasar, Micheli von Sulzfeld, Liquidation 76, 1022 b.
Bühler, Georg, v. Sulzfeld, Liquidation 127, 1718 b.
Bühler, Georg, Micheli von Sulzfeld, Liquidation 158, 2190 b.
Bühler, Pfarrei, Ansprüche auf deren Grundgefälle 222, 2964 b. 223, 2973 b.
Bühler, gestohlener Waschkessel im Pfarrhofe 299, 4375 b.
Bürger, Kaspar, von Wollbach, Concurs 285, 4192 b.
Büttel, Johann Adam, von Oberwestern, gestohlenes Tuch, 234, 3078 b.
Bütthard, dort aufgegriffene taubstumme Mannsperson 144, 1986 b.
Büttner, Adam, zu Schallfeld, gestohl. Schmalz 271, 4012 b.
Büttner, Dionys, von Wargolshausen, Liquidation 77, 1035 b.
Büttner, Georg, von Königshofen, Verlassenschaft 146, 2019 b.
Büttner, Michael, von Volkach, Concurs 49, 622 b.

C.

Carl, Heinrich, von Röttbach, Concurs 202, 2763 b.
Casimir, Aloisi, Katharina und Regina, zu Rieneck, Concurs 214, 2877 b.
Casimir, Lorenz jung, zu Rieneck, Realitätenversteigerung 15, 197 b. 96, 1312 b.
Casimir, Philipp Joseph, von Langenprozelten, Erkenntnißpublication 111, 1507 b.
Castell, gräfliche Creditkasse, Herabsetzung des Postbotenlohnes von Geldpaketen 25, 315b.
Castell, Domainenamt, Holzversteigerung 37, 457 b.
von Castell, Graf, Reichsrath, Verleihung d. Hausordens vom h. Hubertus 65, 503 a.
Castell, gestohlene Rabärn 77, 1029 b.
Castell, Diebstahl im Meiereihofe 260, 3315 b. 268, 3379 b.

Clemenz, Franz Seraphin, Vorladung wegen Betruges 130, 1757 b.
— — — Straferkenntniß 189, 2599 b.
Conrad, Margaretha, von Dimbach, Diebstahl 53, 672 b. 56, 709 b.
Creglingen, Cameralamt, Ansprüche an dessen Zehentablösungskapital von der Markung Klingen 120, 1611 b. 125, 1686 b.

D.

Dappert, Barbara, von Repperndorf, Verlassenschaft 102, 1390 b.
Darstadt, gestohlener kupferner Kessel 268, 3379 b.
Darrstadt, Rentei, Holzversteigerung 41, 521 b. 43, 553 b.
Dasch, Johann, Ww., zu Fechenbach, Liquidation 114, 1552 b. 116, 1584 b.
Dassinger, Anna Maria, von Großostheim, Verlassenschaft 42, 545 b.
Dattensoll, Diebstahl daselbst 152, 2093 b. 154, 2124 b. 158, 2198 b.
Dauch, Franz, Ww., zu Arnstein, Verlassenschaft 3, 40 b. 6, 80 b.
Dauch, Franz, Ww., zu Arnstein, Realitätenversteigerung 12, 158 b. 15, 199 b. 20, 253 b. 29, 368 b.
Daum, Pfarrer zu Thüngen, gestohlene Bügeleisen 97, 1324 b.
Dauses, Michael, von Dankenfeld, Liquidation 152, 2087 b.
Deckelmann, Anton, von Obernburg, Liquidation 114, 1551 b.
Dees, Karl jun., von Kützberg, Termin zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Marianna Metzler von Ramsthal 283, 4168 b.
Dehmel, Johann zu Nantenbach, Liquidation 68. 886 b. 71, 942 b.
Dehn, Johann, von Kitzingen, Vorladung z. Klagverhandlung des Christian Ott in Amerika 73, 969 b. 94, 1293 b.
Deichelmann, Adam, von Binsbach, Liquidation 10, 135 b.
Delmor, Johann, Ww., zu Kitzingen, Realitätenversteigerung 108, 1466 b.
Remling, Katharina, von Schweinhof, Gutsversteigerung 110, 1495 b.
Dengel, Johann, von Aura, Liquidation 221, 2958 b.
Dengel, Johann, von Aura, Mühlenversteigerung 288, 4341 b.
Denkinger, Vincenzia, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 262, 3328 b.
Deppisch, Johann, von Eibelstadt, Verlassenschaft 234, 3083 b.
Dereser, Georg Joseph, zu Stammheim, versuchte Brandstift. 211, 2846 b. 213, 2869 b.
Dereser, Johann jung, von Stammheim, Liquidation 165, 2295 b. 168, 2328 b.
Derr, Sebastian, von Goßmannsdorf, Concurs 45, 576 b.
Derr, Sebastian, von Goßmannsdorf, Prior.-Erk. 290, 4265 b.
Desch, Bernard, Eheirau, zu Langenprozelten, Realitätenversteigg. 231, 3047 b.
Desch, Lorenz, in Burgjoß, Realitätenversteigg. 179, 2474 b. 71, 939 b.
Dessauer, Franz, in Aschaffenburg, Hauptagent des F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen zur Beförderung von Reisenden nach Nordamerika 22, 179 a.
Dessauer, Franz, in Aschaffenburg, Mitglied der Handelskammer 143, 1070 a.
Deßloch, Eduard, Hospitalverwalter, in Stadtprozelten 147, 1095 a.
Dettelbach, Landgericht, Ansprüche auf eine Hemmkette 43, 549 b.
Dettelbach, Landgericht, Wasserbautenveraccordirung 37, 455 b.
Dettelbach, Baumfrevel an der Strasse nach Neuses 95, 1301 b
Dettelbach, gestohlne Wäsche 189, 2603 b.
Dettelbach, Rentamt, Getreideversteigg. 111, 1510 b. 113, 1539 b.
Dettelbach, Rentamt, Schäfereigerecht.-Verpacht. zu Euerfeld 183, 2519 b. 186, 2562 b. 188, 2589 b. 208, 2823 b. 210, 2843 b.
Deub, Philipp, zu Gerolshausen, Diebstahl 67, 863 b.
Deutelmoser, Liana, zu Kleinheubach, Liquidation 48, 1145 b.
Deutschhof, bei Schweinfurt, Diebstahl 275, 4063 b. 276, 4077 b.
Dichtl, Georg, von Reschalm, Urtheilsverkündigung 61, 759 b.
Dickert, Michael, von Laudenbach, Concurs 62, 786 b.
Dickert, Michael, von Laudenbach, Realitätenversteigg. 80, 1082 b.
Diem, Georg jung, zu Westheim, Concurs 152, 2103 b.
Dietrich, Georg, in Kitzingen, Prior.-Erk. 121, 1632 b.

Digitized by Google

Dietrich, Johann, von Steinfeld, Realitätenversteigg. 232, 3061 b.
Dietrich, Johann, von Steinfeld, Liquidation 263, 3340 b.
Dietrich, Magdalena, von Sendelbach, Concurs 167, 2317 b.
Dietrich, Michael und Gertraud, zu Holsbach, Ausschluß der Gütergemeinschaft 71, 921 b.
Dietrich, Michael, von Jobsthal, Zurücknahme der ihm gegebenen Vollmacht. 11, 138 b. 13, 169 b. 15, 195 b.
Dietel, Gustav, die deutsche Reichsverfassung ꝛc. Vernichtung dieser Druckschrift 81, 628 a.
Dill, Jakob, von Hofstetten, Liquidation 226, 2999 b.
Dimbach, Ansprüche auf einen Sack 113, 1533 b. 115, 1561 b.
Dipbach, Kuhe-, Wagen- ꝛc. Versteigg. daselbst 162, 2250 b.
Dipbach, Vieh- ꝛc. Versteigg. das. 108, 1465 b.
Dippach, gestohlnes Geld, 98, 1338 b. 99, 1351 b.
Diroff, Magdalena, zu Breitendiel, Mühleversteigg. 8, 97 b.
Disnecky, Michael, von Willmars, Verlassenschaft 278, 4114 b.
Dittelbrunn, gestohlne Sackuhr 109, 1483 b.
Dittmann, Kaspar von Fahr, zugelaufener Metzgerhund 89, 1230 b.
Dittmar, Daniel, von Schweinfurt, Liquidation 108, 1471 b.
Dr. Dittmar's Leitfaden der deutschen Geschichte. Empfehlung derselben bei dem protestantischen Geschichtsunterrichte 146, 1087 a.
Dittmaier, Maria Anna, von Hammelburg, Liquidation 68, 883 b.
Dr. Dittmayer, Karl, praktischer Arzt zu Orb 143, 1070 a.
Doanio, Antonia, in Würzburg, Verlassenschaft 84, 1143 b.
Dornau, gestohlner Bienenkorb 13, 172 b.
Dornbusch, Michael, von Tiefenthal, Liquidation 86, 1178 b.
Dorsch, Anna Maria, von Unterreisenheim, Realitätenversteigg. 66, 849 b Berichtigung 72, 951 b.
Dorsch, Anna Maria, von Unterreisenheim, Grundtheilung 90, 1242 b. 93, 1279 b.
Dorsch, Apollonia, in Volkach, Verlassenschaft 32, 407 b.
Dorsch, Valtin, von Volkach, Realitätenversteigg. 192, 2659 b. 194, 2681 b.
Dosch, Katharina, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 205, 2791 b.
Dosch, Katharina, zu Aschaffenburg, Realitätenversteigg. 249, 3217 b.
Dosch, Lorenz, zu Burgsteß, Realitätenversteigg. 34, 429 b.
Dotter, Johann, von Wernfeld, Liquidation 224, 2984 b,
Dotzel, Christina und Elisabetha, in Eibelstadt, Hausversteigg. 11, 143 b. 12, 176 b. 41, 518 b.
Dotzel, Valentin jung, zu Lindach, Verlassenschaft 83, 1133 b.
Dölner, Eva, von Kleinwallstadt, Verlassenschaft 58, 736 b.
Dölger, Nikolaus, II. von Obernau, gestohlnes Holz 63, 790 b.
Dölger, Peter, Ww. zu Kleinwallstadt, Realitätenversteigg. 189, 2607 b. Terminsänderung 215, 2889 b.
Döll, Heinrich in Würzburg, Verlassenschaft 118, 1606 b.
Döll, Johann, von Aschach, Termin zur Verhandlung der Forderungsklage der Dorothea Hochrain von Großenbrach 22, 280 b.
Döuner, Johann Georg und Georg Adam, zu Uchenhofen, Realitätenversteigg. 136, 1850 b. 147, 2033 b.
Dömling, Andreas, zu Aub, Verlassenschaft 117, 1594 b.
Dömling, Georg, von Merkershausen, Grundtheilung 266, 3368 b.
Dömling, Joseph, von Althausen, Liquidation 246, 3194 b.
Dreisch, Michael, von Bischofsheim, Realitätenversteigg. 108, 1476 b. 114, 1553 b
Dr.scher, Andreas, zu Zeilitzheim, Diebstahl 210, 2842 b
Drescher, Kaspar, von Mainsteckheim, Vorladung zur Verhandlung der Entschädigungsklage des Johann Rieß von Aufseeß 116, 1574 b.
Dreßel, Anna, in Würzburg, Einkindschaftung 284, 4173 b.
Dr. Dreßler, Anton, prakt. Arzt in Würzburg 33, 276 a.
Dreßler, Bernard, IV. von Hasloch, Liquidation 110, 1502 b.
Dull, Margaretha, zu Hoheim, Verlassenschaft 260, 3318 b.
Dull, Michael, von Brünnstadt, Gläubigerladung 105, 1429 b. 110, 1503 b. 112, 1525 b.

Digitized by Google

Düll, Michael, von Brünnstadt, Erkenntnißpublikation 239, 3119 b. 242, 3149 b.
Düllstadt, gestohlne weibliche Kleider 145, 2001 b. 147, 2031 b.
Dünnig, Andreas, zu Faulbach, Grundstücksversteigg. 167, 2312 b.
Dünnig, Andreas, zu Faulbach, Liquidation 201, 2751 b.
Dünnig, Andreas, zu Faulbach, Concurs 280, 4131 b. 284, 4187 b. 286, 4221 b.
Dürrfeld, Realitätenversteigg. 280, 4129 b.
Düring, Georg, Hallbauer von Theinheim, Verlassenschaft 213, 2872 b. 215, 2894 b.
Düring, Pfarrer zu Lohrbach, Distriktsschulinspektor des Lgerichtsbezirkes Hilders 139, 1026 b.
Dürr, Karl, zu Norbach, Verlassenschaft 202, 2763 b.
Düsel, Valentin, zu Würzburg, Verlassenschaft 110, 1498 b.

E.

Ebrach, Forstamt, Holzstrich 9, 115 b. 25, 316 b. 35, 436 b. 71, 925 b. 280, 4130 b.
Ebern, erledigte Stelle eines prakt. Arztes 24, 201 a.
Ebersberg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson 143, 1667 a.
Ebert, Conrad, Ww. zu Hessenmühle, Liquidation 85, 1161 b.
Ebert, Joseph, in Grettstadt, gestohlner Hammel 273, 4037 b.
Ebert, Michael, zu Fellen, Verlassenschaft 73, 971 b.
Ebert, Valentin, von Waldbrunn, Liquidation 79, 1069 b.
Ebner, Andreas, zu Waldbüttelbrunn, Brauhausversteigg. 180, 2480 b. Tagfahrtänderung 193, 2673 b.
Ebner, Karl Joseph, von Waldbüttelbrunn, Realitätenversteigg. 39, 483 b.
Eck, Löw, Ww. von Ebelsbach, Concurs 105, 1430 b.
Eckardt, N. Joseph, Rentbeamtem in Lohr, Ritterkreuz vor Verdienstorden des hl. Michael 10, 00 a.
Eckert, Anton, von Ramsthal, Verlassenschaft 181, 2492 b.
Eckert, Dorothea, in Würzburg, Einkindschaftung 70, 910 b.
Eckstein, Andreas, von Euerdorf, Liquidation 72, 956 b.
Edel, Adam von Orb, Verlassenschaft. 77, 1033 b.
Edel, Philipp, von Orb, Concurs 132, 1759 b.
Edelmann, Georg, in Rothenbuch, Liquidation 74, 989 b. 81, 1102 b.
Egenhausen, Gemeinde, Schmiedeverpachtung 132, 1795 b. 134, 1834 b. 139, 1897 b.
Egenhausen, Diebstahl im Steinbruche am Geisberge 207, 2810 b.
Eglau, Nikolaus, von Himmelstadt, Liquidation 146, 2015 b.
Eglau, Nikolaus, von Himmelstadt, Concurs 222, 2965 b.
Eglofstein, Heimathsausmittlung einer dort verstorbenen unbekannten Weibsperson 145, 1077 a.
Ehard, Therese, von Eichenbühl, Verlassenschaft 150, 2075 b.
Ehemann, Johann Philipp, von Unterafferbach, Liquidation 199, 2733 b.
Ehemann, Johann Philipp, zu Unterofferbach, Concurs 243, 3170 b.
Ehrenberg, Michael, von Gefäll, Grundstücksversteigg. 134, 1819 b. 163, 2261 b.
Ehrlich, Conrad, von Neuhütten, Diebstahl 169, 2334 b.
Eichenbrunner, Isaak, von Wiesenbrunn, Realitätenversteigg. 150, 2070 b.
Eichfeld, gestohlne Bäumchen aus der Baumschule 297, 4353 b. 298, 4367 b.
Eichner Vitus, in Schweinfurt, Hausversteigg. 6, 69 b. 25, 318 b.
Eidenbach, Johann, Ansprüche auf ein Depositum 232, 3062 b.
Einraufshof, gestohlne Schweine 229, 3025 b.
Einrafshof, Früchteversteigg. daselbst 268, 3382 b.
Einstädter, Zährle von Königshofen, Concurs 95, 1306 b.
Eisenbach, gestohlne Hemketten 214, 2875 b.
Eisenbrand, Johann, von Königshofen, Concurs 245, 4191 b.
Eisentraut, Johann, von Sulzbach, Prior.-Erk. 196, 2705 b.
Eisingen, gestohlnes Getreid 2c. 277, 4091 b.
Eitel, Rosina, zu Karlstadt, Verlassenschaft 72, 957 b.
Elbert, Franz, von Trennfurt, Realitätenversteigg 206, 2800 b.
Elfershausen, gestohlner Waizen 196, 2706 b.
Elfershausen, Waldbrand im Distrikte Rüdel 122, 1643 b.
Elfershausen, und Eßleben, Pfarreien, An-

Digitized by Google

sprüche auf deren Grundgefälle 222, 2964 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Elsenfeld, Pfarrei, Ansprüche an deren Zehentablösungskapital 6, 74 b.
Elsenfeld, gestohlnes Gußeisen 136, 1849 b.
Eltingshausen, gestohlnes Korn 71, 923 b.
Eltmann, Diebstahl daselbst 82, 1105 b.
Eltmann, gestohlne Kopfpolster ꝛc. 157, 2179 b.
Eltmann, Postamt, Holzversteigg. 54, 688 b. 56, 718 b.
Elzer, Philipp, zu Erlenfurt, Realitätenversteigg. 30, 380 b. 33, 411 b. 155, 2142 b. 159, 2213 b. 272, 4030 b. 274, 4056 b.
Emrich, Johann, II. von Rodenbach, Liquidation 101, 1376 b. 105, 1431 b.
Emmert, Sebastian, von Poppenroth, Verlassenschaft 162, 2252 b.
Endres, Christoph, von Weyer, gestohlne Gerste und Stroh 202, 2757 b.
Endres, Georg und Dotzel Joseph, von Lindach, abgebranntes Wäldchen 117, 1588 b. 121, 1633 b.
Endres, Mathes, von Esselbach, Liquidation 117, 1593 b.
Endres, Nikolaus, von Bergrothenfels, Verlassenschaft 158, 2195 b.
Endrich, Johann, von Obervolkach, Mühlversteigg. 74, 982 b. 79, 1059 b.
Endrich, Johann, von Obervolkach, Realitätenversteigg. 99, 1352 b.
Endrich, Nikolaus, von Retzstadt, gestohlnes Korn 279, 4121 b.
Engel, Maria Kunigunda, zu Oberschwappach, Verlassenschaft 59, 747 b. 62, 783 b. 63, 803 b.
Engert, Markus, zu Bonnland, Realitätenversteigg. 79, 1061 b. 82, 1108 b.
Engert, Markus, zu Bonnland, Mühlversteigg. 123, 1655 b.
Engert, Markus, zu Bonnland, Liquidation 107, 1458 b. 110, 1502 b.
Engelmann, Susanna, von Gabolshausen, Verlassenschaft 110, 1501 b.
Englert, Aloys, von Wülfershausen, Liquidation 136, 1856 b.
Englert, Georg, von Wülfershausen, Realitätenversteigg. 29, 369 b.
Englert, Johann Georg alt, zu Marktheidenfeld Liquidation 11, 150 b.
Englert, Joseph Bernard, vom Saal, Bestrafung wegen Winkelagentie 131, 1776 b.
Englert, Sebastian, von Hesselbach, Liquidation 111, 1511 b.
Erbacher, Georg jun., von Schneeberg, Realitätenversteigg. 221, 2951 b.
Erbshausen, Gemeinde, Holzversteigerung 27. 345 b. 27, 345 b.
Erhard, Andreas, von Untereisenheim, Liquidation 179, 2475 b.
Erhard, Andreas, von Untereisenheim, Concurs 200, 2742 b. 206, 2802 b.
Erhard, Andreas, zu Untereisenheim, Realitätenversteigg. 249, 3217 b.
Erhard, Dorothea, zu Unterdürrbach, Liquidation 257, 3245 b. 259, 3309 b. 261, 3327 b.
Erhard, Sebastian, von Obervolkach, ausgerissener Grenzstein 169, 2335 b. 172, 2365 b.
Erk, Johann, von Effeldorf, Diebstahl 9, 110 b. 10, 125 b.
Erk, Katharina, von Rottendorf, Verlassenschaft 32, 406 b. 34, 432 b. 37, 461 b.
Erlach, gestohlne Getreidsäcke 273, 4039 b.
Erlach, gestohlene Gänse 102, 1380 b. 105, 1423 b.
Erlenbach, Obstbaumfrevel im Frauenbrunn 126, 1692 b.
Ernst, Michael, zu Fladungen, Hausversteigg. 87, 1185 b.
Eschenbach, Joseph, von Oberesselfeld, Verlassenschaft 121, 1639 b.
Estenfeld, Gemeinde, Schäfereirechtverpachtung 156, 2154 b. 158, 2186 b.
Estenfeld, Pferdeversteigg. 254, 3260 b.
Estenfeld, angezündeter Pfahlhause 29, 368 b. 33, 410 b. 37, 453 b.
Estenfeld, Diebstahl daselbst 274, 4051 b.
Estenfeld, gestohlenes Geld, Tuch und Betttücher 274, 4053 b. 276, 4075 b.
Estenfelder, Katharina, in Würzburg, Verlassenschaft 103, 1389 b.
Eßleben, gestohlenes Schwein 177, 2443 b. 179, 2462 b. 182, 2504 b.
Euerdorf, Brief- und Fahrpostexpedition 95, 717 a.
Euerhausen, Diebstahl im Pfarrhofe 244, 3176 b.
Euersheimer, Stephan zu Erlabrunn, Realitätenversteigg. 13, 176 b.
Eussenheim, Diebstahl daselbst 38, 468 b.
Eußenheim, gestohlne Gerste 279, 4120 b.
Eußenheim, Pfarrei, Rentenüberweisung an die Ablösungskasse 260, 3319 b. 265, 3389 b.

Ewald, Franz, zu Wegfurt, Concurs 136, 1856 b. 150, 2080 b. 152, 3102 b.
Eymer, Johann Michael von Masbach, Verlassenschaft 157, 2169 b.
Eyselein, Philipp, Ww. zu Bimbach, Concurs und Versteigg. 276, 4086 b.
Eyselein, Valentin, von Atzhausen, Liquidation 139, 1899 b.

F.

Fackelmann, Magdalena, von Unterdürrbach, Verlassenschaft 123, 1660 b. 127, 1719 b. 129, 1756 b.
Falkenheim, Helena, zu St. Georgen, deren Staatsangehörigkeit 93, 707 a.
Falkenstein, Diebstahl im Pfarrhofe 256, 3277 b.
Farmbacher, Christian Alfred, in Würzburg, Concurs 64, 821 b.
Fasel, Johann, von Eibelstadt, Concurs 45, 580 b. 49, 623 b.
Faulhaver, Franz, zu Böttigheim, Verlassenschaft 288, 4245 b.
Faulhaber, Valentin, von Homburg, Liquidation 78, 1052 b.
Faulstich, Valentin, von Oberrübsroth, Verlassenschaft 101, 1374 b.
Fächer, Conrad, III. zu Steckstadt, gestohlner Reps und Fleisch 66, 844 b.
Fäth, Anna Maria, von Wenighösbach, Verlassenschaft 43, 554 b.
von Fechenbach, Franz Xaver Hartmann, zu Sommerau, Realitätenversteigg. 216, 2901 b. 219, 2931 b.
Fecher, Schlosser in Klingenberg, Verlassenschaft 155, 2146 b.
Feig, Georg, von Augsburg, Straferkenntniß wegen Betrugs 83, 1125 b.
Feineis, Georg, zu Waldbüttelbrunn, Grundstückeversteigg. 72, 950 b. 134, 1821 b.
Feldhauser, Eva Margaretha, zu Krautheim, Verlassenschaft 129, 1751 b.
Ferich, Michael, von Rottendorf, Verlassenschaft 172, 2374 b.
Feser, Joseph, von Günterleben, Diebstahl 192, 2657 b.
Feser, Karl, von Thüngen, gestöhlne Blumenstöcke 154, 2120 b.
Feth, Joseph, von Gerolzhofen, Verlassenschaft 224, 2983 b.
Feuerstein, Joseph, von Neustadt a/S., Vorladung z. Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Gunther von Neuhaus 191, 2651 b.
von Fichtel, Johann Baptist, in Würzburg, Verlassenschaft 290, 4274 b.
Fick, Adam, in Würzburg, Verlassenschaft 232, 3062 b. 242, 3159 b.
Fiedler, Advocat zu Kronach, Gemeinde- und Stiftungsanwalt 36, 293 a.
Firmbach, Ferdinand, zu Stadtprozelten, gestohlnes Schiffseil 221, 2950 b.
Firmbach, Kaspar, zu Kneuzgau, Realitätenversteigg. 273, 4039 b. 276, 4086 b.
Firsching, Johann, von Schallfeld, Einkindschaftung 127, 1708 b.
Firsching, Michael, zu Michelau, gestohlnes Geld 268, 3377 b.
Fischer, Adam, von Maibach, Verlassenschaft 54, 591 b.
Fischer, Andreas, von Heidingsfeld, Grundstückeversteigg. 211, 2853 b.
Fischer, Georg, zu Bischwind, Prior-Erk. 189, 2600 b.
Fischer, Georg, zu Thüngersheim, gestohlne Gänse 284, 4177 b.
Fischer, Jakob, zu Marktheidenfeld, Liquidation 120, 1622 b.
Fischer, Johann, von Laudenbach, Concurs 103, 1406 b.
Fischer, Johann, Ww. von Mittelsinn, Liquidation 141, 1930 b.
Fischer, Josepha, zu Unterdürrbach, Diebstahl 117, 1587 b. 119, 1610 b.
Fischer, Ludwig, von Sailauf, Liquidation 23, 295 b.
Fischer, Magdalena, von Westhausen, Ansprüche auf bei ihr vorgefundene Gegenstände 248, 3207 b. 249, 3214 b. Spähewiederruf 253, 3252 b.
Fischlein, Johann jung, zu Feuerthal, Liquidation 85, 1161 b.
Fladungen, Stelle für einen praktischen Arzt 141, 1047 a.
Flaschendreher, Katharina, zu Gemünden, Liquidation 61, 768 b.
Flaschendreher, Katharina, von Gemünden, Concurs 79, 1070 b.
Fleck, Nikolaus, von Simmershausen, Concurs 188, 2594 b.
Fleckenstein, Kunigunda, zu Oberndorf, Liquidation 12, 167 b.
Fleckenstein, Paul, von Steinbach, Verlassenschaft 224, 2984 b.

Fledring, Joseph, von Herlheim, Diebstahl 287, 4215 b.
Fleißner, Georg Wolfgang, zu St. Georgen, Liquidation 85, 1156 b.
Florschütz, Michael, von Reckertshausen, Concurs 134, 1826 b. 136, 1859 b. 140, 1914 b.
Flurschütz, Johann, von Maidbrunn, gestohlnes Schaf, 66, 844 b. 68, 877 b. 70, 914 b.
Flurschütz, Peter, von Maidbronn, Liquidation 121, 1637 b. 122, 1648 b. 123, 1658 b.
Flury, Sebastian, zu Gaukönigshofen, Verlassenschaft 296, 4344 b.
Förster, Michael, von Nordheim, Liquidation 47, 597 b.
Frammersbach, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 24, 202 b.
Frammersbach, gestohlne Hemden und Geld 48, 606 b.
Frank, August, von Lengfurt, Liquidation 110, 1500 b.
Frank, Christian, von Schneeberg, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina Pfrang, von Miltenberg 157, 2166 b.
Frank, Lion, zu Schondra, Diebstahl 4, 44b.
Frank, Löwenwirth zu Wirthheim, gestohlner Rock 111, 1509 b.
Franke, Friedrich Emil Magnus, von Sallfeld, gestohlnes Felleisen 184, 2535 b.
Frankenfelder, Raphael, Beraubung 175, 2423 b. 177, 2437 b. 179, 2461 b.
Frankenwinheim, Diebstahl daselbst 215, 2885 b.
Frankenwinheim, Kirchendiebstahl 256, 3273 b.
Franzmathes, Philipp, sen. von Miltenberg, Verlassenschaft 249, 3219 b.
Frays, Anna Barbara, Freifrau von, zu Freinsheim, Verlassenschaft 4, 46 b. 6, 78 b. 13, 180 b.
Fränkel, Levi, in Würzburg, Ausschluß der Gütergemeinschaft 127, 1709 b. 129, 1743 b.
Freibert, Lehrerswittwe zu Wiesentheid, Mobiliarversteigg. 131, 1785 b.
Dr. Frener, Landrichter zu Ebern, Verlassenschaft 113, 1540 b. 121, 1638 b.
Dr. Frener, Landrichter in Ebern, Prätiosenversteigg. 129, 1745 b.
Freytag, Maria, zu Feuerbach, Papiermühleversteigg. 56, 713 b. 62, 776 b.
Frikenhausen, gestohlne Sesselüberzüge 1, 9 b.
Friedel, Hans Martin von Premich, Concurs 141, 1932 b. 143, 1957 b.
Friedel, Hanns Martin, von Premich, Realitatenversteigg. 175, 2410 b. 215, 2889 b.
Friedländer, Joseph Abraham zu Friesenhausen, Concurs 45, 580 b. 51, 649, b. 53, 681 b.
Friedmann, Sophie, in Schweinfurt, Effectenversteigg. 63, 805 b. 69. 895 b.
Friedrich, Dorothea, zu Königshofen, Verlassenschaft 110, 1499 b.
Friedrich, Kaspar, zu Opferbaum, Liquidation 159, 2218 b.
Friedrich, Margaretha, von Karlburg, Verlassenschaft 106, 1443 b.
Friedrich, Sigmund, zu Mainbernheim, Concurs 290, 4275 b.
Friedrich, Susanna, von Wülfershausen, Verlassenschaft 93, 1278 b.
Fries, Heinrich, zu Lengfurt, Liquidation 4, 44 b.
Fries, Johann Georg, von Sulzbach, Realitätenversteigg. 89, 1215 b.
Fries, Ludwig, in Kissingen, Diebstahl 152, 2096 b. 158, 2202 b.
Frisch, Johann. von Püssensheim, Liquidation 172, 2371 b.
Fritz, Juliana, von Leipheim, Ansprüche auf bei ihr vorgefundene Sachen 165, 2280 b. 173, 2381 b. 175, 2406 b. 177, 2438 b.
Fritz, Lorenz, zu Gernach, Bäumebeschädigg. 194, 2677 b.
Frobenius, Georg Ludwig, in Kitzingen, Prior.-Erk. 121, 1632 b.
Frommel, August, in Augsburg, gestohlner Brief mit Werthpapieren 111, 1507, b. 113, 1534 b.
Fröhlich, Franz, Ww. zu Aschaffenburg, Liquidation 124, 1672 b.
Dr. Fröhlich, Professor in Würzburg, Ehrenkreuz des Ludwigsordens 84, 656 a.
Fuchs, Dorothea, von Goßmannsdorf, Liquidation 165, 2296 b.
Fuchs, Eva, von Burggrumbach, Verlassenschaft 219, 2934 b.
von Fuchs, Freiherren, zu Burgpreppach und Schweinshaupten, Grundgefalleabtrettung an die Ablösungskasse 245, 3185 b. 249, 3219 b. 251, 3239 b.
Fuchs, Johann, von Martheidenfeld, Vorladung wegen Diebstahlsverbrechen 106, 1442 b.

Fuchs, Leonhard, zu Neuhof, Diebſtahl 224, 2980 b.
Fuchs, Regina, von Pfaffenhauſen, Vorladung zur Vernehmung 10, 123 b. Widerruf 17, 218 b.
Fuchs, Margaretha, von Burgpreppach, Verlaſſenſchaft 119, 1614 b.
Fuchsſtadt, geſtohlne Säcke ꝛc. 249, 3313 b.
Fuchsſtadt, verbrannter Wellenhauſe 198, 2719 b.
Fulda, Diebſtähle daſelbſt 210, 2839 b.
Fuß, Andreas, von Weisbach, Ausſchatzung 44, 566 b. 49, 625 b. 51, 652 b.
Fuß, Andreas, zu Prappach, Realitätenverſteigg. 198, 2721 b.
Füller, Melchior, Ww. von Theilheim, Verlaſſenſchaft 45, 579 b. 47, 497 b. 49, 628 b.
Füller, Nikolaus, zu Hättenhauſen, Liquidation 207, 2815 b.

G.

Dr. Gabler, praktiſcher Arzt in Volkach 26, 210 a.
Gabolshauſen, Grunſtückeverſteiggerung 88, 1202 b.
Gaibach, Domainenverwaltung, Holzverſteigg. 72, 954 b. 74, 985 b.
Gaibach, geſtohlnes Geld aus der Meierei 27, 342 b.
Gammel, Peter, zu Aura, Concurs 188, 2591 b. 192, 2666 b.
Ganz, Peter in Würzburg, Concurs 94, 1289 b.
Ganz, Peter, in Würzburg, Prior.-Erk. 223, 2971 b.
Ganzemüller, Konrad, in Würzburg, Gläubigerladung 182, 2506 b. 188, 2591 b. 194, 2685 b.
Garitz, geſtohlnes Geld 145, 2003 b.
Gauaſchach, geſtohlnes Sprißleder 267, 3371 b.
Gaukönigshofen, Feldgüterverſteigg, 84, 1142 b. 87, 1186 b.
Gaukönigshofen, Reſtauration der Pfarrkirche 104, 1411 b. 106, 1436 b 110, 1490 b.
Ganter, Georg, von Zell, Concurs 124, 1671 b. 130, 1770 b.
Gädheim, Einbruch in's Pfarrhaus 170, 2348 b. 172, 2365 b.
Gebeeb, Anna Maria, von Stettfeld, Verlaſſenſchaft 249, 3319 b.
Gehrig, Adam, zu Retzbach, Verlaſſenſchaft 85, 1156 b.
Gehrig, Georg, von Karbach, Liquidation 289, 4263 b.
Gehrig, Joſeph, von Gambach, Concurs 273, 4043 b.
Gehrig, Nikolaus, Ww. von Gambach, Verlaſſenſchaft 91, 1253 b.
Gehring, Joſeph, von Großwenkheim, Verlaſſenſchaft 89, 1227 b. 94, 1292 b.
Gehrſitz, Michael, Gg. S. Ww. von Himmelſtadt, Verlaſſenſchaft 85, 1157 b.
Geier, Martin,, von Freudenberg, Grundſtückeverſteigg. 16, 212 b.
Geiger, Genovefa, von Reiſtenhauſen, Verlaſſenſchaft 16, 215 b.
Geiger, Mathes von Aſchaffenburg, geſtohlnes Eiſen 97, 1323 b.
Geinzer, Katharina, zu Frauenaach, Diebſtahl 299, 4376 b.
Geis, Eva, zu Burglauer, Liquidation 84, 1147 b. 87, 1191 b.
Geis, Johann II., zu Hain, Verlaſſenſchaft 63, 898 b.
Geiſa, Rentamt, Getreidverkauf 104, 1412 b. 106, 1442 b. 156, 2154 b. 159, 2215 b.
Geiſt, Georg, von Karlſtadt, Vorladung zur Verhandlung der Vaterſchaftsklage der Urſula Geisler, von Karlſtadt 74, 987 b. Erkenntniß 128, 1724 b.
Geiſt, Johann Georg, in Windheim, Conkurs 42, 540 b.
Geiſt, Kaſpar, Maler in Würzburg, Verlaſſenſchaft 6, 75 b.
Geiß, Franz Anton, von Kleinwallſtadt, Verlaſſenſchaft 259, 3506 b.
Geiß, Peter, zu Altenſchönbach, Realitätenverſteigg. 41, 518 b.
Geltner, Eliſabetha, von Sommerhauſen, Verlaſſenſchaft 125, 1686 b.
von Gemming u = Hagenſchieß, Freiherr auf Unterdurrbach, Anſprüche auf deſſen Grundrenten-Ablöſungskapitale 195, 2700 b. 207, 2818 b.
Gemunden, erledigte Bezirksthierarztſtelle 21, 265 b. 25, 313 b.
Gemünden, Gemeindeerſatzwahl 107, 790 a.
Gemünden, Kirchenverwaltungswahl 112, 824 a.
Gemünden, geſtohlner Paletot, im Zollberger Wirthshauſe 228, 3016 b.

Digitized by Google

Gemünden, gestohlne Uhr und Geld aus einem Schiffe 225, 3265 b.
Gemünden, Landgericht, Ansprüche auf verschiedenen Sachen und Diebstahl zu Burgsinn 245, 3182 b. Berichtigung 252, 3241 b.
Gemünden, Landgericht, Ansprüche auf zwei Halstücher 154, 2121 b.
Gemünden, Landgericht, Praeceptirung der Wasserbauten 41, 517 b. 43, 559 b.
Gemünden, Magistrat, erledigte Waldaufseherstelle 65, 832 b.
Gemünden und Gelhausen, Post-Omnibus-Cours zwischen beiden 126, 938 a.
Gerach, gestohlne Sackuhr 46, 587 b.
Gerber, Adam Joseph, in Würzburg, Verlassenschaft 252, 3244 b.
Gerber, Georg, zu Gerolzhofen, Verlassenschaft 154, 2130 b.
Gerbrunn, gestohlnes Mehl und Beil 52, 662 b. 53, 674 b.
Gerbrunn, Obstversteigg. 258, 3295 b.
Gerhardt, Dorothea, von Eisingen. Liquidation 68, 885 b.
Gerhardt, Genovefa, von Gabolshausen, Verlassenschaft 127, 1715 b.
Gerlach, Georg, zu Hammelburg, Theilung 73, 971 b.
Gerlachshausen, Gemeinde, Schäfereirecht-Versteigg. 49, 720 b.
Gerlachshausen, gestohlner Bienenstock 43, 550 b.
Gerlachshausen, gestohlne Hemketten 51, 659 b.
Gerlachsheim, Bezirksforstei, Holzstrich 10, 134, b. 12, 166 b. 283, 4166 b. 284, 4184 b.
Gerolzhofen, Forstamt, Holzstrich 10, 130 b. 12, 161 b. 53, 676 b. 55, 710 b. 106, 1439 b. 108, 1478 b. 141, 1925 b. 143, 1950 b. 272, 4031 b. 274, 4057 b. 296, 4344 b. 297, 4357 b.
Gerolzhofen, Forstamt, Verlegung des Amtssitzes nach Volkach 99, 741 a.
Gerolzhofen, gestohlne Bettüberzüge 69, 892 b.
Gerolzhofen, gestohlne silberne Eßlöffel 278, 4105 b.
Gerolzhofen, gestohlne Uhr in der Ziegelhütte 264, 3346 b.
Gerolzhofen, Kirchenverwaltungswahl 121, 901 a.
Gerolzhofen, Gemeindewahl 141, 1043 b.
Gerolzhofen, Landgericht, Ansprüche auf 3 Halstücher 139, 1890 b.
Gerolzhofen, Landgericht, Ansprüche auf dort aufbewahrte Ketten 81, 1091 b.
Gerolzhofen, Landgericht, aufgefundene männliche Leiche 154, 2122 b.
Gerolzhofen, Magistrat, Holzversteigg. 5, 60 b. 8, 100 b 10, 132 b.
Gerolzhofen, Rentamt, Getreidestrich 36, 463 b. 38, 474 b. 103, 1403 b. 105, 1426 b.
Gerolzhofen, Stadtmagistrat, Holzversteigg. 277, 4094 b.
Gerolfeld, Aussparrung der Katholiken aus der protestant. Pfarrei und Gründung einer katholischen Pfarrkuratie daselbst 89, 678 a.
Gerolfeld, Versteigerung des General von Meyer'schen Hauses 102. 1388 b.
Gerschütz, Maria, von Zellingen, Grundtheilung 269, 3399 b.
Gerschütz, Michael, von Unterleinach, Liquidation 73, 970 b.
Gerstner, Joachim, von Volkach, Realitätenversteigg. 49, 619 b.
Gesell, Heinrich, von Thulba, Verlassenschaft 25, 320 b.
Geßner, Martin, Michell von Großbardorf Verlassenschaft 195, 2698 b.
Gensdorf, Ansprüche auf ein dort gefundenes Fäßchen Bier 9, 108 b.
Geyer, Martin, zu Freudenberg, Realitätenversteigg. 77, 1030 b.
Geyersbach, Christine, aus Rüpß, Verlassenschaft 227, 3007 b.
Gilbert, Adam, Ww. zu Lahrbach, Realitätenversteigg. 297, 4355 b.
Giehlein, Eva, von Bamberg, Verlassenschaft 285, 4192 b. 289, 4247 b. 290, 4272.
Glaser, Christoph, zu Schweinfurt, Diebstahl 155, 2138 b. 158, 2209 b.
Glaser, Karl Ludwig, in Würzburg, Concurs 200, 2740 b. 227, 3005 b. 242, 3160 b.
Glaser, Karl Ludwig in Würzburg, Versteigg. des Frohnhofgutes 293, 4303 b.
Glaser, Oscher, von Thüngen, Gläubigerladung 33, 417 b. 40, 507 b.
Glattbach, gestohlne Schafe 253, 3253 b.
Glückert, Johann, von Theinfeld, Gläubigerladung 55, 700 b. 62, 781 b
Glückstein, Aquilin, zu Münnerstadt, Liquidation 46, 591 b. 49, 626 b.

Digitized by Google

Goldbach, Eva, in Würzburg Einkindschaftung 124, 1665 b.
Goldbach, Nikolaus, von Sparbrod, Liquidation 95, 1308 b 99, 1357 b. 102, 1392 b.
Goldberger'sche Rheumatismusketten, deren Verkauf durch Apotheken 111, 818 a.
Goldstein, Andreas, in Würzburg, Verlassenschaft 63, 807 b.
Goldstein, Georg, von Gaibach, Concurs 93, 1274 b. 99, 1358 b. 103, 1406 b.
Goldstein, Georg, von Gaibach, Realitätenversteigg. 136, 1851 b. 145, 1908 b.
Goldstein, Georg, von Gaibach, Prior.-Erk. 283, 4158 b.
Goldstein, Joseph, Ww. zu Zellingen, Verlassenschaft 88, 1298 b.
Goldstein, Samson Löb, von Schwebheim, Verlassenschaft 93, 1273 b.
Goll, Simon, von Neuses a/B, Vorladung zur Vernehmung 156, 2155 b.
Goller, Maria, von Mainstockheim, Verlassenschaft 1 3, 1542 b.
Goßmannsdorf, Forstamt, Holzversteigerung 5, 59 b 25, 316 b. 71, 926 b. 72, 953 b. 74, 983 b. 95, 1305 b. 100, 1366 b. 105, 1426 b. 106, 1452 b. 124, 1670 b. 268, 3386 b. 273, 4040 b.
— Lohrindenversteigerung 67, 866 b. 69, 899 b.
Gotty, Scribent in Würzburg, Liquidat. 11, 149 b 15, 206 b.
Göb, Andreas, von Bergrheinfeld, Concurs 273, 4042 b.
Göbel, Anna Maria, von Estenfeld, Liquidat. 92, 1262 b. 93, 1277 b.
Göbel, Kaspar, von Obbach, Verlassenschaft 191, 2651 b.
Göbel, Mathes, von Estenfeld, Entfernung v. Haus 54, 685 b. 56, 711 b. 63, 789 b.
Göbhardt, Christian, von Stettfeld, Realitätenversteigg. 66, 847 b. 75, 999 b.
Gögelein, Wilh. August, aus Treudel, Vorladung wegen Verbrechens 77, 1035 b. 103, 1408 b. 130, 1769 b. 196, 2706 b. 221, 2950 b. 246, 2189 b.
Göhler, Konrad, von Trennfurt, Verlassensch. 160, 2227 b.
Göpping, Franz, Postoffizial in Würzb., Versetzung in Ruhestand 20, 168 a.
Gössenheim, gestohlene Kette 147, 2029 b.
Göswald, Kilian, von Helmstadt, Verlassenschaft 26, 333 b. 45, 575 b.
Gößwein, Valentin, von Geusfeld, Verlassenschaft 217, 2920 b.
Götz, Georg, von Untereisenheim, Realitätenversteigg. 257, 3281 b.
Götz, Georg Joseph, Domcapitular, Ritterkr. des Verdienstordens vom h. Michael 10, 9
Götz, Johannes, von Dippach, Liquidat. 190, 2630 b.
Götz, Joseph, zu Augsburg, verlorner Re paß 2, 19 a.
Götz, Kaspar, zu Veitshöchheim, Verlassenschaft 220, 2943 b. 222, 2967 b. 2 3006 b.
Götz, Konrad, von Ettleben, Liquidation 2 3206 b.
Götz, Martin, zu Greussenheim, Diebst 242, 3151 b.
Götz, Peter, von Pfaffendorf, Realitätenversteigg. 288, 4242 b. 290, 4271 b.
Götz, Sebastian, von Muhlbach, Realitätenversteigg. 250, 3227 b.
Götz, Wolfgang, von Obereisenheim, Grundtheilung, 68, 882 b.
Graber, Georg, zu Unterspiesheim, Concu 160, 2226 b. 163, 2262 b.
— Realitätenversteigg. 161, 2239 b. 16 2263 b.
Graf, Adam, von Leutershausen, Liquidati 259, 3308 b.
Graf, Kaspar, zu Neuschleichach, Liquidati 79, 1070 b.
Grafenrheinfeld, gestohlne Kartoffel 260, 3314
Gramling, Vorsteher zu Breitendiel, Garten beschädigg. 242, 3152 b.
Gramschatz, Gemeinde, Holzverst. 28, 359
Graser, Georg, von Hain, Liquid. 283, 4166 b
Graser, Johann, von Sulzheim, Realitäten und Mobilienverst. 81, 1097 b. 83, 1132 b 85, 1152 b
Graf, Andreas, von Untereuerheim, Verlassenschaft 69, 900 b.
Gräf, Lorenz, Mw., von Aubstadt, Concur 69, 1222 b.
Graf, Margaretha, von Aubstadt, Liquidatio 35, 442 b.
Gräfendorf, gestohlnes Kleid 272, 4025 b.
Grafendorf und Gössenheim, Pfarreien, dann Gotteshaus Gössenheim, Rentenüberweisungen an die Ablösungskasse 260, 3319 b. 268 3389 b.
Gräfner, Michel, Ehefrau, von Sommerach, Verlassenschaft 183, 2522 b. 185, 2547 b.

Greb, Johann alt, von Prüsberg, Aufforderung zur Erklarung über die Fortsetzung des Streites 126, 1702 b.
Greel, Leonhard, in Aufsees, Diebstahl 16, 210 b.
Grentz, Thomas, von Prölsdorf, Concurs 84, 1116 b. 87, 1193 b.
Greß, Andreas, von Greitstadt, Diebstahl 189, 2601 b.
Greß, Georg, zu Schwebenried, Liquidation 4, 45 b. 6, 79 b. 8, 103 b.
—— Realitätenversteigg. 45, 572 b. 50, 630 b.
Greßhausen, gestohl 65 fl. ꝛc. 67, 862 b. 70 912 b.
Greßthal, Pfarrei, Grundrentenüberweisung an die Ablösungskasse 268, 3389 b. 273, 4044 b. 277, 4095 b.
Greubel, Adam, zu Eltingshausen, gestohlner Haber 297, 4353 b.
Griesinger, Pachter, zu Rüdern, gestohlne Egge 102, 1380 b.
Grieß, Elisabetha, in Würzburg, Verlassenschaft 197, 2715 b.
Grom, Kaspar, Schwäble zu Burkardroth, Realitätenversteigg. 162, 2250 b.
Grom, Kaspar, Schwäble zu Burkardroth, Concurs 190, 2732 b.
Grom, Martin, Ww. von Zahlbach, Liquidation 67, 870 b.
Grom, Martin, Ww. zu Zahlbach, Realitätenversteigg. 86, 1175 b.
Groß, Georg, zu Unterleinach, Drittheilung 13, 182 b.
Großbardorf, Baumfrevel daselbst 272, 4026 b.
Großbardorf, gestohlner Hemden ꝛc. 110, 1492 b.
Großeibstadt, gestohlne Waitzen 248, 3208 b.
Großlangheim, Hausversteigg. Nro. 33. 46, 591 b.
Großlangheim, Stelle eines prakt. Arztes 130, 971 a.
Großmann, Adam, von Roßbach, Realitätenversteigg. 12, 160 b.
Großostheim, Gemeindewahlen 144, 1075 a.
Großostheim, Kirchenverwaltungswahl 149, 1115 a.
Großwallstadt, gestohlnes Tuch, Geld und Bettvorhang 10, 123 b.
Grösch, Jakob, von Oehrberg, Realitätenversteigg. 7, 84 b. 69, 897 b. 149, 2061 b.
Grunder, Katharina, vom Kohlerglaswerke, Hausversteigg. 14, 188 b.
Grumer, Franz Anton, in Hammelburg, Realitätenversteigg. 180, 2480 b.
Grück, Karl, in Tückelhausen, Aufforderung zur Einlösung der Pfänder 207, 2808 b.
Grünebaum, Löw, von Hättenhausen, Vorladung wegen dessen Matrikelnummer 66, 843 b.
Grünewald, Friedrich Adolph, zu Lohr, gestohlnes Eisen 26, 324 b.
Griot Du Ponteil, Graf von, Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone 10, 89 a.
Gumpert, von Herchsheim, Einkindschaftung 51, 645 b.
Gundling, Georg, von Kirchschönbach, Concurs 17, 227 b.
Gundling, Georg, von Kirchschönbach, Prior.-Erk. 133, 1805 b.
Gunkel, Johann Adam, von Werberg, Verlassenschaft 14, 192 b.
Gutmann, Joseph, von Neuhaus, gestohlner Sarsinet 147, 2029 b
Güntersleben, Gemeinde, Holzversteigg. 76, 1022 b. 78, 1051 b.
Güntersleben, gestohlner Wein 261, 3323 b.
Güntersleben, gestohlne Kartoffel 274, 4053 b.
Günther, Adam, von Unterdürrbach, Verlassenschaft 147, 2036 b.
Günther, Adlerwirthsww in Zellingen, Verlassenschaft 195, 2697 b.
Günther, Franz, von Zellingen, Concurs 129, 1849 b.
Günther, Friedrich, von Zellingen, Liquidation 89, 1227 b.
Günther, Michael, zu Rottenbauer, Realitätenversteigg. 6, 96 b.
Günzler, Andreas, Ww. zu Sennfeld, Hausversteigg. 39, 483 b. 103, 1403 b.
Günzler, Maria, zu Sennfeld, Liquidation 24, 310 b.
Günzler, Veit, zu Sennfeld, Liquidation 64, 821 b.
Günzler, Veit, zu Sennfeld, Realitätenversteigg. 80, 82 b.

H.

Haag, Christina, von Sailauf, Verlassenschaft 49, 621 b.
Dr. Haas, Karl, Erkenntniß wegen Preßvergehen ꝛc. 51, 657 b.

Digitized by Google

Haas, Karl, von Limbachshofe, Realitätenversteigg. 32, 405 b. 138, 1875 b. 162, 2251 b. 173, 2386 b.
Habermann, Johann, aus Oberndorf, verlorner Paß 262, 3333 b.
Habersack, Andreas, zu Sonderhofen, Concurs 167, 2315 b.
Habersack, Andreas, zu Sonderhofen, Realitätenversteigg. 194, 2680 b. 239, 3125 b. 261, 3324 b. 262, 3335 b.
Hack, Johann Valentin, von Pfohlbach, Vorladung wegen Verbrechen der Körperverletzung 20, 258 b.
Hack, Karl Joseph, von Schneeberg, und Hack, Valentin von Pfahlbach, Straferkenntniß wegen Körperverletzung 78, 1045 b.
Hack, Katharina, von Rothenfels, Liquidation 129, 1750 b.
Hag, Eva Dorothea, zu Oberwaldbehrungen, gestohlnes Oberbett ꝛc. 297, 3852 b.
Hagelmann, Johann, von Wörth, Realitätenversteigg. 157, 2164 b. 296, 4343 b.
Hahn, Franz, zu Sulzfeld, Verlassenschaft 117, 1716 b
Hahn, Mathes, in Hammelburg, Verlassenschaft 58, 738 b.
Hahn, Valentin, zu Garitz, Liquidation 2, 18 b.
Halbig, Katharina, von Klosterthulba, Confiskation des Erlöses aus einer Rehgeis, 19, 242 b.
Halbing, Jakob, zu Hollstadt, Verlassenschaft 41, 526 b.
Halsbach, gestohlne Kleider 185, 2544 b.
Halsheim, gestohlner Pflug 87, 1183 b.
Hamburger, Johann, von Zell, Entfernung vom Hause 123, 1651 b.
Hammelburg, Ansprüche auf eine Kuhkette 103, 1398 b,
Hammelburg, erledigte Stelle eines prakt. Arztes 24, 202 b.
Hammelburg, Forstamt, Holzversteigg. 3, 37 b. 19, 245 b. 65, 832 b. 74, 984 b.
Hammelburg, Forstamt, Lohrindenversteigg. 44, 563 b.
Hammelburg, gestohlne Waaren 18, 233 b.
Hammelburg, Landgericht, Ansprüche auf gefundene Peitsche, Pferdsdecke und Geldbeutel 205, 2748 b.
Hammelburg, Landgericht, Ansprüche auf gefundene Pferdedeken 215, 2886 b.
Hammelburg, Rentamt, Mösteversteigg. 1272 b. 94, 1297 b. 97, 1339 b
Hammelburg, Rentamt, Herbstertragversteigg. 252, 3244.
Hammelburg, Subrektorat, Aufnahmsprüfung 214, 2875 b.
Hammer, Andreas, aus Erlenbach, Verlassenschaft 154, 2130 b.
Hammer, Georg, jung von Binsfeld, Liquidation 129, 1750 b.
Hammerbach, Ph. in Mömlingen, Realitätenversteigg. 115, 1565 b.
Hammerbach, Philipp, von Mömlingen, Concurs 184, 2520 b.
Handel, Georg, von Steinfeld, Liquidation 67, 870 b.
Handthal, gestohlner Schiebkarren 212, 2861
Dr Hannauer Nathan, prakt. Arzt zu Ermershausen 9, 82 a.
Hannecker, Elisabetha, von Dettelbach, Auflösung der Gütergemeinschaft 19, 241 b.
Happ, Joseph, von Reistenhausen, Concurs 38, 478 b.
Happ, Paul zu Reistenhausen, Concurs 38, 478 b.
Hart, Valentin, zu Morlesau, Verlassenschaft 259, 3305 b.
Hartig, Ignaz, in Miltenberg, entkommener Himpelnachen 72, 946 b. 130, 1757 b.
Hartling, Valentin, von Reichmannshausen, Verlassenschaft 253, 3255 b.
Hartmann, Georg, von Sennfeld, Concurs 71, 930. b.
Hartmann, Georg, zu Sennfeld, Realitätenversteigg. 90, 1237 b.
Hartmann, Georg, jüngster von Mittelstreu, Liquidation 89, 1224 b.
Hartmann, Johann, von Bergrheinfeld, Concurs 44, 521 b.
Hartmann, Margaretha Barbara, von Mainstockheim, Verlassenschaft 49, 623 b. 51 652 b. 53, 682 b.
Hartmann, Margaretha Barbara, zu Mainstockheim, Weinversteigg. 79, 1061 b.
Hartmann, Martin, Ww. zu Wiesen, Liquidation 19, 248 b,
Hartmann, Michael, zu Stralsbach, Diebstahl 176, 2421 b.
Hartmann, Nikolaus, von Diebach, Verlassenschaft 253, 3254 b.
Hartmann, Nikolaus von Hettenhausen, Verlassenschaft 108, 1471 b.

Hartung, Adam, Griff zu Bischofsheim, Prior.-Erk. 294, 4309 b. 297, 4351 b.
Hartung, Georg Adam, zu Pfaffenhausen, Liquidation 207, 2816 b.
Hartung, Jakob in Aura, Realitätenversteigg. 274, 4055 b.
Hasenstab, Barbara, von Kleinheubach, Verlassenschaft 169, 2342 b.
Hasenstab, Johann Adam, zu Rothenbuch, Diebstahl 155, 2140 b.
Hasloch, Beraubung eines Burschen 97, 1323 b.
Hasselbach, Schulhausreparatur 64, 818 b. 66, 850 b.
Haßfurt, abgehauener Alleebaum 229, 3027 b.
Haßfurt, gestohlne Hutschachtel vom Eilwagen 239, 3122 b. 242, 3155 b.
Haßfurt, gestohlne Sackuhr 152, 2095 b. 154, 2123 b.
Haßfurt, Kirchenverwaltungswahl. 126, 936 a.
Haßfurt, Gemeindewahl 135, 996 a.
Haßfurt, Magistrat, Holzversteigg. 18, 237 b.
Haßfurt, Pfarrei. Zehentabtretung an die Ablösungskasse 259, 3308 b. 263, 3343 b.
Haßfurt, Pflanzenmarkt daselbst 133, 1804 b.
Haßfurt, Subrectorat, Aufnahmsprüfung 222, 2961 b.
Haßfurt, Universitätsrentamt, Getreidstrich 8, 99 b. 9, 116 b. 63, 798 b. 65, 835 b.
— —, Holzversteigg. 8, 89 b. 10, 132 b. 10, 133 b. 18, 235 b. 20, 256 b. 39, 487 b. 41, 520 b. 53, 679 b, 55, 712 b. 86, 1177 b. 89, 1218.
— —, Gutsverpachtung zu Kottenbrunn 22, 278 b. 25, 317 b.
— —, Getreidstrich 182, 2505 b. 183. 2510 b. 194, 2683 b. 196, 2707 b. 235, 3090 b. 237, 3105 b.
Haßmüller, Maria Anna, zu Trappstadt, Verlassenschaft 25, 319 b.
Haßnei, Georg jung, zu Waitzenbach, Realitatenversteigg. 242, 3157 b.
Hau, Johann, von Stadtlauringen, Vorladung zum Empfang dreier Decrete in der Vaterschaftsklage der Dorothea Schneider von Heidingsfeld 157, 2169 b. 161, 2243 b. 167, 2319 b.
Haub, Linus, zu Rüdlingen, gestohlnes Brod ꝛc. 188, 2587 b.
Haubenreich, Michael, von Lindach, ausgetauschtes Dienstbuch 40, 497 b.
Haus, Barbara, von Mechenried, Liquidation 28, 261 b. 33, 422 b.
Haus, Franz, von Volkach, Verlassenschaf 292, 4297 b.
Haus, Kaspar, von Randesacker, Liquidation 35, 443 b. 37, 462 b. 39, 493 b.
Hausen, Ansprüche auf Kriegsentschädigung 90, 1234 b.
Hausen, Pfarrei, Ansprüche auf deren Grundgefälle 222, 2964 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Hausen, gestohlene Bienenstöcke 11, 140 b.
Hausmann, Joseph, auf der Rosenmühle, Pr.-Erk. 204, 2779 b. 206, 2795 b.
Hausmann, Joseph, in Würzburg, Verlassenschaft 273, 4041 b.
Häcker, Johann, von Schweinfurt, Verlassenschaft 117, 1599 b.
Hafner, Georg, von Sylbach, Liquidation 288, 4244 b. 290, 4278 b.
Hänlein, Johann, v. Detter, Liquidation 138, 1881 b.
Hänlein, Johann, zu Detter, Concurs 229, 3033 b.
Häring, Johann, von Stadtschwarzach, Realitatenversteigg. 87, 1184 b.
Härth, Kunigunde, von Unterleinach, Liquid. 238, 3114 b.
Häusner, Gertraud, zu Veitshöchheim, Verlassenschaft 264, 3351 b. 269, 3398 b. 270, 4006 b.
Hecht, Moses, von Laudenbach, Concurs 82, 1114 b.
Heckler, Johann, Ww., zu Rothenfels, Liquid. 187, 2577 b. 189, 2611 b.
Heckler, Katharina, von Rothenfels, Concurs 233, 3070 b. 239, 3130 b.
Heelein, Johann Kaspar, zu Rottendorf, gestohlner Weizen 63, 793 b.
Dr. von Heisner, Jakob Heinrich, Professor in Aschaffenburg, Bewilligung z. Annahme des preuß. Adlerordens IV. Classe 54, 439 a.
Hegel, Andreas, von Langenprozelten, Verlassenschaft 143, 1953 b.
Heael, Johann, von Volkach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Christina Fuchs von Neuses 123, 1662 b. 126, 1703 b. 130, 1769 b.
— — Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Christina Fuchs von Neuses 284, 4176 b. 287, 4213 b. 288, 4235 b.
Heidenfeld, Brandstiftungsversuch im Kämmleinsberg 65, 827 b.

Digitized by Google

Heidingsfeld, Ansprüche auf ein von einem Flüchtlinge zurückgelassenes Pferd 223, 2972 b.
Heidingsfeld, Brief- und Fahrpost-Expedition 175, 2401 b.
Heidingsfeld, Forstamt, Holzstrich 9, 114 b. 11, 147 b. 17, 223 b. 19, 246 b. 21, 268 b. 36, 461 b. 38, 473 b. 52, 664 b. 53, 678 b. 54, 689 b. 55, 698 b. 67, 867 b. 69, 898 b. 70, 916 b. 72, 952 b. 82, 1109 b. 83, 1139 b. 98, 1340 b. 287, 4224 b. 289, 4260 b.
— — Obsterntragversteigg. nächst dem Regierungsgebäude in Würzburg 177, 2444 b.
— Kirchenverwaltungswahl 119, 881 a.
— Gemeindewahl 125, 930 a.
— Magistrat, erledigte Polizeidienerstelle 1, 30.
— Holzversteigg. 2, 15 b. 18, 236 b.
— Wegbauarbeitversteigg. 18, 237 b. 31, 391 b. 33, 413 b.
— Versteigg. des Gasthauses zum Adler 106, 1436 b.
Heil, Franz, von Seifriedsburg, Liquidation 61, 766 b.
Heil, Jakob, von Stockhof, Liquidation 90, 1240 b.
Heilmann, Kiel, von Peppenlauer, Verlassenschaft 1, 6 b.
Heim, Bernard, von Hammelburg, Verlassenschaft 155, 2144 b.
Heim, Georg, zu Ostheim, Prior.-Erkenntniß 251, 3235 b.
Heim, Johann älter, von Pfaffenhausen, Liquid. 122, 1647 b.
Heim, Joseph, Eheirau, am Hagelhof, Verlassenschaft 274, 4058 b.
Heim, Martin, zu Berobach, Liquidation 33, 419 b. 37, 463 b. 39, 492 b.
Heim, Michael Joseph, in Würzburg, Einkindschaftung 275, 4062 b.
Heimbuchenthal, gestohlne Sackuhr 93, 1267 b. 95, 1301 b.
Heinikel, Margaretha, von Eiershausen, Verlassenschaft 85, 1163 b.
Heinle, Johann Caspar, Seiferts zu Geroda, Liquid. 297, 4358 b.
Heinlein, Magdalena, von Sommerach, Verlassenschaft 229, 3032 b.
Heinlein, Schmied zu Sulzfeld, Diebstahl 115, 1563 b.
Heinrich, Johann Christoph, v. Kürnach, Verlassenschaft 282, 4155 b.
Heinrich, Lorenz und Johann Joseph zu Lettgenbrunn, gestohlne Pflüge 171, 2356 b.
Held, Anna, von Miltenberg, Verlassenschaft 71, 944 b.
Hell, Josepha, von Ering, Entfernung von Haus 127, 944 a.
— — Widerruf 142, 1951 a.
Hellmann, Marx, von Reckendorf, Widerruf der Dispositionsbeschränkung des Isaias Hellmann 32, 462 b.
Helmerich, Gottfried, von Waltershausen, Verlassenschaft 244, 3179 b.
Hellmuth, Johanna, in Bischofsheim, Verlassenschaft 282, 4156 b. 288 4247 b.
Helm, Franz Thomas, von Obernburg, Verlassenschaft 79, 1066 b. 82 1116 b.
Helmeck, Georg, in Rothenfels, gestohlne Sackuhr 246, 3191 b.
Helmstadt, gestohlner Oberrock, Taschenuhr, Tabakspeise ꝛc. 31, 386 b.
Helmstadt, gestohlne Radreife 137, 1864 b.
Helmstadt, Diebstahl daselbst 256, 3275 b.
Helmstadt, Verlesung der Districtsschulinspection Marktheidenfeld dahin 23, 194 a.
Helferich, Johann Adam, von Römershag, Liquidation 114, 1835 b.
Hemmerich, Georg, von Versbach, gestohlne Uhr 158, 2197 b. 160, 2224 b 163, 2256 b.
Hemmerich, Georg, Ww., von Unterdürrbach, Verlassenschaft 143, 1955 b. 145, 2006 b. 147, 2037 b.
Hemmerling, Joseph, v. Wargolshausen, Verlassenschaft 112, 1527 b.
Hendina, Johann, von Wipfeld, Streit, Michael, v. Poppenlauer u. Compl., Ansprüche auf in gerichtlicher Verwahrung befindl. Gegenstände 65, 827 b.
Henkel, Joseph, zu Wickers, Diebstahl 60, 750 b.
Hennig, Carl Friedrich, Professor der Mathematik an der Studienanstalt in Schweinfurt, temporäre Quiescirung 71, 544 a.
Hepp, Andreas, Ww., von Schonungen, Liquidation 27, 350 b.
Hepp, Georg, von Urspringen, Liquidation 4, 45 b.
Hepo, Johann Georg, von Hessenthal, Liquid. 202, 2764 b. 203, 2782 b.
Herberich, Joseph, zu Stadtprozelten, Verlassenschaft 167, 2318 b.
Herbert, Nikolaus, zu Schwebheim, Realitätenversteigg. 42, 535 b. 731, 3050 b.
Herbert, Tobias, von Hausen, Liquidation 295, 4326 b.

Digitized by Google

Herbst, Brüder, zu Uchenhofen, Einbruchsversuch 287, 4218 b.
Herbst, Johann, von Steinach, Liquidation 24, 309 b. 26, 334 b.
— — Concurs 61, 766 b. 63, 804 b.
Herch, Michael, von Langenprozelten, Verlassenschaft 295, 4327 b.
Herchet, Johann, zu Unterelsbach, Mühleversteigg. 175, 2412 b. 177, 2444 b. 192, 2692 b. 269, 3396 b. 271, 4017 b.
Hergenbahn, Andreas, von Weisbach, Liquid. 81, 1103 b. 93, 1136 b.
— — Concurs 131, 1782 b. 133, 1814 b. 134, 1838 b.
Hergenröder, Theodor, in Kissingen, Diebstahl 240, 3135 b. Nachtrag 253, 3253 b.
Hergenröther, Johann, Hinterauch zu Oberriedenberg, Liquidation 276, 4082 b.
Dr. Hergenröther, praktischer Arzt zu Steinach 37, 300 a.
Herkertsbain, gestohlnes Geld 217, 2910 b.
Herold, Friedrich, zu Haßfurt, Verlassenschaft 5, 63 b.
Herold, Melchior, in Hofheim, Verlassenschaft 252, 3246 b. 257, 3288 b. 259, 3310 b.
Herr, Anna Maria, von Frammersbach, Verlassenchaft 74, 986 b.
Herrlein Conrad, von Neuhausen, Concurs 257, 3287 b.
Herrlein, Joh. Georg, von Massenbuch, Realitätenversteigg. 239, 3127 b.
Herrlein, Konrad, zu Prüßberg, gestohlnes Geld 118, 1603 b.
Herrling, Christoph, Ww., zu Markusfest, Effectenversteigg. 134, 1820 b.
Hermann, Anna Maria, von Bergrothenfels, Diebstahl 118, 1875 b.
Herrmann, Johann, von Waitzenbach, Liquidation 268 3389 b.
Herrmann, Michael, von Hausen, Liquidation 132, 1798 b.
— — — — — Concurs 79, 1067 b.
Herrmann, Nikolaus alt, von Zell, Realitätenversteigg. 108, 1464 b.
Herrmann, Nikolaus, von Hopferstadt, Drittheilung, 259, 3307 b
Herrmann, Zirla, von Rimpar, Verlassenschaft 254, 3262 b. 257, 3288 b. 259, 3310 b.
Hertlein, Anna, zu Hafenlohr, Mobiliarversteigg. 90, 1238 b.
— — Waldungsversteigg. 108, 1467 b.
— — Oekonomieversteigg. 292, 4294 b.
Hertlein, Michael, von Oberlauringen, Prior.-Erk. 189, 2610 b.
Hertel, Luchar, von Mellrichstadt, Verlassenschaft 229, 3035 b.
Hertel, Georg, Oberstlieutenant zu Aschaffenburg, Ritterkreuz vom Verdienstorden des h. Michael 10, 90 a.
Hertwig, Kaspar, zu Brichsenstadt, gestohlne Bienenstöcke 231, 3045 b.
Hesselbach, Franziska von Machtilshausen, Liquidation 133, 1813 b.
Hessen, Großherzogthum, Uebereinkunft mit demselben wegen Bestrafung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel 109, 803 a.
Heß, Christoph, zu Schwebheim, Realitätenversteigg. 71, 942 b.
Heß, Jakob, Ww., von Zell, Verlassenschaft 175, 2414 b.
Heß, Johann Georg, von Steinfeld, Realitätenversteigg. 230, 3040 b.
Heßberg, Hermann, von Friesenhausen, Liquid. 150, 2076 b. 155, 2146 b. 159, 2218 b.
— — Aufforderung zur Schuldenanerkennung 188, 2595 b. 192, 2666 b. 194, 2691 b.
— — Concurs 285, 4191 b. 287, 4226 b. 290, 4272 b.
Heßberger, Heinrich, v. Orb, Liquidation 283, 4166 b.
Heßdorf, gestohlnes Geld, 157, 2179 b.
Heßler, Christoph, Ww., zu Laufach, Verlassenschaft 141, 1989 b 146, 2023 b.
Hetterich, Johann zu Schwebenried, Diebstahl 160, 2235 b, 163, 2258 b.
Hetterich, Michael, zu Eßleben, gestohlner Weizen 297, 4354 b.
Hettinger, Lorenz, zu Grafenrheinfeld, Verlassenschaft 18, 239 b. 20, 259 b.
Hettstadterhof, gestohlne Sakuhr 174, 2395 b.
Heublein, Michael, von Oberriedenberg, Concurs 266, 3141 b.
Heugrumbach, gestohlne Schafe 62, 775 b.
Heuler, Karl von Theilheim, Verlassenschaft 40, 508 b.
Heusen, Diebstahl daselbst 157, 2160 b.
Heustreu, gestohlnes Geld 150, 2068 b.
Hey, Andreas, von Oberwaldbehrungen, Liquidation 39, 491 b.
Hey, Friedrich, von Obereisenheim, Liquidation 71, 928 b.
Hieman, Georg, Ehefrau zu Schleichach, zugelaufener Hühnerhund 140, 1905 b.

Hildenbrand, Konrad, zu Karlstadt, Concurs 158, 2192 b.
Hildmann, Konrad, von Oberriedenberg, Verlassenschaft 179, 2475 b.
Hiller, Anna von Sondernau, Verlassenschaft 295, 4329 b. 297, 4362 b.
Hilpert, Christine, von Erlenlegen, geschichtliche Darstellung des von ihr verübten qualifizirten Mordes. Extrabeilage zu 37 a.
Hilpoltstein, Errichtung einer Posterpedition daselbst 41, 334 a.
Hipelius, Rentbeamter in Werneck, Versetzung in Ruhestand 62, 486 a.
Hirsch, David, von Hammelburg, Realitätenversteigg. 158, 2186 b.
Hirsch, Johann Adam junz, von Sailauf, Verlassenschaft 125, 1684 b.
Hirschheim, Katharina, zu Kissingen, Verlassenschaft 10, 136 b.
Hirschheim, Katharina, zu Kissingen, Concurs 31, 394 b.
Hoch, Michael, Ww zu Steinach, Liquidation 101, 1375 b. 106, 1445 b.
Hock, Joseph alt, von Lengfurt, Liquid 58, 736 b.
Hock, Michael, in Miltenberg, Brauereiversteigg. 176, 2426 b. 214, 2877 b.
Hock, Michael, von Miltenberg, Liquidation 276, 4083 b.
Hoderlein, Elisabetha, in Würzburg, Einkindschaftung 185, 2542 b.
Hofacker, Ignaz, von Orb, Verlassenschaft 100, 1367 b.
Hoffmann, Jakob, von Haßfurt, Liquidation 135, 1844 b. 140, 1913 b.
Hofmann, Adam, Schneider's Sohn von Erlenbach, Liquidation 202, 2765 b.
Hofmann, Christian, von Stockstadt, Verlassenschaft 297, 4359 b.
Hofmann, Christoph, von Marbach, Liquidation 158, 2196 b. 173, 2389 b.
Hofmann, Christoph, zu Marbach, Concurs 218, 2926 b. 228, 3020 b.
Hofmann, Franz, zu Mainsondheim, Liquidation 98, 1341 b.
Hofmann, Georg, von Thundorf, Liquidation 63, 801 b. 65, 838, b.
Hofmann, Joseph, von Laudenbach, Concurs 138, 1880 b.
Hofmann, Leonhard, Ww. von Rötlingen, Concurs 13, 183 b.
Hofmann, Michael, zu Veitshöchheim, Verlassenschaft 252, 3246 b. 254, 3261 b.
Hofmann, Moses, von Dittlofsroda, lassenschaft 79, 1064 b.
Hofmann, Philipp, von Zellingen, C 241, 3146 b.
Hofstätter, Alexander, zu Brückenau, tätenversteigg. 87, 1185 b. 94, 1286
Hofstetten, gestohlne Hemden ꝛc. 68, 874
Hohenroth, gestohlner Mantel 242, 315
Hohestadt, Pfarrkuratie, Erhebung zu Pfarrei 129, 958 a.
Hohmann, Barbara, von Hilders, Verl schaft 134, 1831 b.
Hohmann, Joseph, von Hilders, Vorl zur Klagerhandlung des Jakob S von Wüstensachsen 140, 1905 b.
Hohmannn, Theresia, in Mellrichstadt, lassenschaft 18, 239 b.
Holl, Johann, von Stadtschwarzach, Re tenversteigg, 166, 2303 b.
Holleber, Margaretha alt, von Thüngersh Concurs 140, 1913 b. 143, 1959 b. 2039 b.
Holleber, Philipp, von Thüngersheim, ladung zur Verhandlung der Vaterschk klage der Theresia Mahr, zu Mün schwarzach 147, 2035 b. 153, 2113 b. 2193 b.
Holleber, Steph., von Zell, Realitätenverste 46, 588 b.
Hollerbach, Helena, zu Marktsteft, Verla schaft 152, 2104 b.
Hollerbach, Johann junz, von Oberwell Liquidation 293, 4308 b. 295, 4329 b.
Holzhausen, Hausversteigg. N. 34, 41, 53
Holzleitner, Taglöhner in Wiesentheid, D stahl 36, 460 b.
Holzmann, Johann, Kinder zu Herlh Realitätenversteigg. 160, 2225 b.
Holzmann, Joseph, zu Aschfeld, Diebs 55, 693 b.
Holzner, Johann Nepomuk, in Würzb Verlassenschaft 290, 4273, b. 297, 4361
Homburg, abgesagte Zellernußbüsche 2672 b.
Homburg, gestohlnes Bettzeug 50, 635 b.
Homburg, ob der Wern, Benefizienpfle Rentenüberweisung an die Ablösungsk 260, 3319 b. 268, 3389 b.
Homburg, Versteigg. der julinöstiftischen Hä 82, 1110 b.
Homer, Georg Michael, von Eiershaus Verlassenscha,t 259, 3307 b.

Digitized by Google

Hopferstadt, Diebstahl daselbst 278, 4106 b. 279, 4122 b. 281, 4140 b.
Horn, Augustin, in Ochsenfurt, Theilung 68, 884 b.
Dr. Horn, Philipp, in Würzburg, Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael 12, 102 a.
Hornschuh, Christina Louise, zu Mainbernheim, Mobiliarversteigg. 75, 999 b.
Hornung, Johann, zu Lemach, Concurs 152, 2103 b. 158, 2192 b.
Hornung, Johann, von Weikersgrüben, Liquidation 5, 62 b.
Höchheim, gestohlene Pflugtheile 110, 1491 b.
Hofst, gestohlene Schafe 29, 366 b.
Höck, Karl, in Würzburg, Verlassenschaft 63, 806 b.
Höfling, Philipp Jakob, von Großostheim, Realitäten- und Mobilienversteigg. 265, 3357 a. 264, 3350 b.
Hörmann, Johann aus Friedberg, Aufforderung zur Anzeige seines Aufenthaltsortes 287, 4218 b. 288, 4239 b.
Hörning, Georg I. von Birkenfeld, Verlassenschaft 230, 3043 b.
Hösbach, gestohlnes Pflugeisen 212, 2862 b.
Hösbach, gestohlner Sprung 48, 607 b.
Huband, Adam von Lohr, Verlassenschaft 86, 1180 b.
Hubert, Barbara, von Oberaltenbuch, Liquidation 93, 1278 b.
Hubert, Löwenwirth zu Wipfeld, Diebstahl 211, 2846 b. 213, 2868 b. 215, 2887 b.
Huberti, Karl Joseph, in Marktheidenfeld, Liquidation 74, 985 b. 82, 1115 b.
Huller, Sebastian, von Gerbrunn, Liquidation 294, 4311 b.
Hummel, Johann, Seminar-Inspektor zu Würzburg, Ritterkreuz vom Verdienstorden des hl. Michael 10, 90 a.
Hummel, Nikolaus, von Untereßfeld, Realitätenversteigg. 259, 3394 b.
Dr. Huth, Joseph, praktischer Arzt, zu Saal 37, 300 a.
Huth, Mariane, von Orb, Liquidation 1, 6 b.
von Huttensch'e, Freiherrl. Gutsherrschaft zu Stockach und Walchenfeld, Grundrentenüberweisung an die Ablösungskasse 294, 4311 b. 297, 4362 b.
Hutzler, Michael, von Trappstadt, Prior.Erk. 287, 4214 b.
Hübner, Georg Benedict, von Alsleben, Liquidation 45, 579 b.
Hübner, Georg Benedikt, von Alsleben, Verlassenschaft 91, 1289 b.
Hübner, Otto, statistische Tabellen aller Länder, deren Empfehlung für die Schulen 141, 1043 a.
Hübscher, Philipp, in Remlingen, Liquidation 2, 18 b.
Hübscher, Philipp, zu Remlingen, Concurs 90, 1242 b.
Hüflein, Mardochäus, von Wüstensachsen, Verlassenschaft 56, 719 b.
Hüflein, Mardochäus, von Wüstensachsen, Versteigg. 112, 1517 b.
Hüfner, Johann Georg, zu Unterleichersbach, Concurs 17, 229 b.
Hügelschläfer, Nikolaus, von Rüdenhausen, Liquidation 263, 3342 b.
Hüllmann, Albert, von Würzburg, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Marianne Klöß, zu Dinkelsbühl 239, 3128 b. 242, 3159 b. 250, 3238 b.
Hüter, Konrad, von Oehrberg, Verlassenschaft 100, 1366 b.

J.

Jackel, Anton, von Alsberg, Verlassenschaft 21, 271 b.
Jahrsdörfer, Michael, von Aub, Liquidation 76, 1023 b. Concurs 110, 1499 b.
Jakob, Konrad, von Kassel, Verlassenschaft 62, 785 b.
Jakob, Conrad, von Trennfurt, Grundstücksversteigg. 72, 949 b.
Jakob, Dorothea, von Kleinwallstadt, Realitätenversteigg. 43, 553 b.
Jann, Ludwig, von Neupers, Vorladung in der Alimentenklage der Maria Schmitt von Weisbach 228, 3019 b.
Jäger, Kaspar, von Volkershausen, Verlassenschaft 239, 3130 b. 242, 3164 b.
Jäger, Katharina, von Eyershausen, Prior.-Erk. 9, 108 b.
Ickelheim, dort aufgegriffene unbekannte Mannsperson 57, 451 a.
Jegel, Ludwig und Tümmel W. Unterdrückung zweier Preßerzeugnisse 33, 273 a.
Jesberger, Michael, von Retterheim, Liquidation 45, 578 b.

Iff, Regina, von Retzbach, Concurs 136, 1858 b.
Ihl, Philipp, von Orb, Verlassenschaft 120, 1621 b.
Ihl, Philipp, Großvater zu Orb, Verlassenschaft 290, 4277 b.
Imhof, Friedrich, von Frammersbach, Liquidation 188, 2593 b.
Imhof, Johann, von Langenprozelten, Liquidation 89, 1223 b.
Imhof, Valtin, Hauptmann von Partenstein, Realitätenversteigg. 143, 1950 b.
von Ingelheim, Graf, zu Schwarzenau, Grundrentenabtrettung an die Ablösungskasse 254, 3261 b. 264, 3351 b. 272, 4035 b. 281, 4137 b.
Ioha, Margaretha, von Ansbach, Verlassenschaft 121, 1638 b.
Jordan, Johann Heinrich, und Faust Margaretha, zu Junkersdorf, Ausschluß der Gütergemeinschaft 192, 2665 b. 193, 2673 b.
Jörges, Heinrich, von Herdathurm, Verlassenschaft 245, 3184 b.
Jöstlein, Lorenz von Prichsenstadt, Verlassenschaft 201, 2731 b.
Ipbofen, jul. spt. Administration, Verpachtung des Mannhofes 6, 74 b.
Jüngert, Georg, Ww. zu Rodenbach, Ausschatzung 24, 311 b. 26, 335 b. 28, 371 b.

K.

Kacherer, Georg, Ww. in Volkach, Verlassenschaft 74, 990 b.
Kager, Anton Joseph, zu Großheubach, Realitätenversteigg. 15, 198 b.
Kahles, Michael Joseph, zu Lengfurt, Liquidation 278, 4114 b.
Kaim, Sabina, zu Kuchenmühle, Grundstücksversteigg. 84, 1141 b.
Kainzbauer, Joseph, von Ebertsroth, Entfernung von Haus 55, 443 a.
Kaiser, Adam, von Dingolshausen, Diebstahl 287, 4216 b.
Kaiser, Georg, zu Ebern, Concurs 55, 702 b. 57, 731 b. 62, 784 b.
Kaiser, Georg, von Ebern, Prior.-Erk. 235, 3086 b. 237, 3101 b.
Kaiserslautern, Lehrstelle für praktische Mechanik daselbst 243, 3165 b.
Kaisheim, Strafanstalt, deren Verwendung 129, 961 a.
Kaisheim, Zwangsarbeitsanstalt, Ablieferung polizeilicher Correctionäre in dieselbe 4, 25 a.
Kaltensondheim, gestohlne Bettstücke 71, 932 d.
Kammer, Mathes, von Trennfurt, Liquidation 71, 932 b.
Kaps, Heinrich, von Rothenberg, Realitätenversteigg. 50, 637 b.
Karbach, Pfarrei, Grundrentenüberweisung an die Ablösungskasse 292, 4299 b. 295, 4330 b.
Karg, Martin, zu Kemlingen, gestohlner Kessel 107, 1456 b.
Karl, Anton, zu Unteraltenbuch, Realitätenversteigg. 116, 1578 b. 118, 1604 b.
Karl, Heinrich, zu Rottbach, Verlassenschaft 58, 738 b.
Karl, Peter, zu Weisbach, Prior.-Erk. 99, 1348 b.
Karlstadt, Frühmeßbenefizium, Ansprüche auf dessen Grundgefälle 222, 2964 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Karlstadt, Gemeindeersatzwahl 108, 795 a.
— — Kirchenverwaltungswahl 112, 824 a.
Karlstadt, gestohlner Brautweinkesselhut, Hasen und Hackmesser 287, 4230 b.
Karlstadt, gestohlnes Geld 254, 3257 b.
Karlstadt, Landgericht, Ansprüche auf eine Sackuhr 290, 4266 b.
Karlstadt, Landgericht, Veraccordirung von Wasserbauten 46, 587 b. 48, 609 b.
Karlstadt, Magistrat, erledigte Polizeidienerstelle 227, 3004 b.
Karlstadt, Magistrat, Zügelhütteverpachtung 185, 2547 b.
Karlstadt, Rentamt, Getreidsteigg. 10, 128 b. 12, 163 b. 139, 1895 b. 141, 1928 b 143, 1950 b.
Karrlein, Georg, von Michelried, Verlassenschaft 282, 4156 b.
Kassel, Versteigg. des Gasthauses zum Faß 81, 1096 b.
Kassimir, Aloys, Katharina und Regina am Dürrhofe, Realitätenversteigg. 252, 3243 b.
Katzenberger, Lorenz, von Zaly, Verlassenschaft 70, 918 b.
Kaufer, Josepha, von Wörth, gestohlnes Stroh 73, 962 b.
Kaufmann, Margaretha, von Männerstadt, Verlassenschaft 250, 3231 b. 254, 3262 b.
Kaufmann, Valtin, zu Eichenbuhl, Liquidation 207, 2816 b.

Kaupert, Johann jung, von Erlachshausen, Gartenbeschädigg. 169, 2435 b.
Käb, Jakob, von Birkach, Liquidation, 17, 228 b.
Käber, Philipp, zu Gaukönigshofen, Liquidation 299, 4378 b.
Kämmerer, Michael und Katharina, zu Gessmannsdorf, Gütergemeinschaftsausschluß 189, 2600 b. 194, 2678 b.
Kees, Karl, Rentbeamter in Aschaffenburg, Versetzung in Ruhestand 119, 889 a.
Kees, Magdalena, in Würzburg, Verlassenschaft 158. 2189 b.
Kees, Magdalena, in Würzburg, Mobiliarversteigg. 163, 2261 b.
Keim, Sabina, zu Gemeinfeld, Realitätenversteigg. 30, 380 b.
Kekule, Schullehrer, zu Wülfershausen, Ansprüche auf dessen Grundrenten 222, 2954 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Keller, Bierbrauer, von Rothenfels, gestohlne Salamiwürste 126, 1692 b.
Keller, Georg, von Binsfeld, Realitätenversteigg. 234, 3082 b.
Keller, Georg Joseph, zu Stadtprozelten, Realitätenversteigg. 56, 714 b.
Keller, Georg Michael, zu Aschfeld, Verlassenschaft 2, 20 b.
Keller, Johann, von Rothhausen, gestohlnes Geld 144, 1988 b.
Keller, Lorenz, in Lohr, Gasthausversteigg. 181, 2489 b.
Kemm, Georg, von Rothhausen, Diebstahl 34. 428 b.
Kenner, Heinrich, zu Burgsinn, Concurs 62, 785 b.
Kenner, Johann Georg, von Burgsinn, Liquidation 187, 2577 b.
Keß, Joseph, zu Arnshausen, Theilung 104, 1413 b.
Keßler, Johann, von Haselbach, Liquidation 146, 2019 b. 150, 2079 b. 158, 2196 b.
Ketterle, Advokat in Rothenfels, Gemeinde- und Stiftungsanwalt 29, 219 a.
Kiesel, Adam, von Rüdlingen, Vorladung wegen Verbrechen der Körperverletzung 278, 4103 b.
Kiesel, Barbara, von Rüdlingen, Liquidation 31, 395 b. 33, 421 b.
Kiesel, Kunigunda, von Eschendorf, Verlassenschaft 283, 4167 b. 284, 4183 b.
von Killinger, Wilhelm, Advokat in Klingenberg 148, 1108 a.
Kipp, Maria Margaretha, in Würzburg, Einkindschaftung 154, 2119 b.
Kippes, Johann, zu Fuchsstadt, Dispositionsbeschränkung 38, 467 b.
Kippes, Johann A., zu Fuchsstadt, Liquidation 35, 438 b.
Kirchaich, Baumfrevel im Schulgarten 131, 1775 b.
Kirchgeßner, Advokat in Würzburg, dessen Geschäftsvertretung während des Lndtgs. 9, 80a.
Kirchgeßner, Peter Joseph, von Dorfprozelten, Vorladung wegen Mißhandlung 224, 2984 b.
Kirchheim, Gemeinde, Holzversteigg. 16, 214 b.
Kirchheimer, Johann, von Großlangheim, Verlassenschaft 240, 3139 b.
Kirchner, Adam, von Wollbach, Verlassenschaft 123, 1661 b.
Kirchner, Johann, zu Premich, Realitätenversteigg. 56, 714 b. 95, 1304 b.
Kirchner, Johann, Bonn zu Premich, Concurs 155, 2144 b.
Kirchner, Johann, Schäd zu Stangenroth, Gläubigerladung 25, 319 b.
Kirchner, Johann, Schäd zu Stangenroth, Realitätenversteigg. 57, 727 b.
Kirchner, Ullrich und Marie in Schweinfurt, Ausschluß der Gütergemeinschaft 214, 2875 b. 217, 2912 b. 219, 2929 b.
Kirnes, Adam alt, zu Rüdlingen, Liquidation 232, 3061 b. 234, 3082 b.
Kissingen, Badkommissariat, Anfang und Ende der Saison 112, 1513 b. 114, 1545 b.
— — Badewäsche- und Meubellieferung 128, 1732 b.
Kissingen, Baumbeschädigungen an der Straße nach Garitz 158, 2198 b.
Kissingerkurliste. 113, 1529 b. 116, 1573 b. 121, 1629 b. 127, 1707 b. 128, 1741 b. 129, 1741 b. 132, 1789 b. 133, 1801 b. 134, 1817 b. 135, 1839 b. 137, 1861 b. 138, 1871 b. 139, 1889 b. 146, 1903 b. 141, 1919 b. 142, 1933 b. 144, 1983 b. 145, 1997 b. 146, 2009 b. 147, 2025 b. 148, 2043 b. 149, 2052 b. 150, 2065 b. 151, 2081 b. 152, 2091 b. 153, 2107 b. 154, 2117 b. 155, 2135 b. 157, 2173 b. 158, 2181 b. 159, 2245 b. 160, 2221 b. 161, 2229 b. 162, 2245 b. 164, 2269 b. 165, 2277 b. 165, 2293 b. 166, 2297 b.

167, 2305 b. 168, 2321 b. 169, 2339 b.
170, 2345 b. 171, 2353 b. 172, 2361 b.
173, 2377 b. 174, 2393 b. 175, 2403 b.
176, 2417 b. 178, 2449 b. 181, 2485 b.
182, 2499 b. 183, 2509 b. 184, 2531 b.
187, 2571 b. 188, 2581 b. 190, 2623 b.
191, 2639 b. 192, 2655 b. 196, 2701 b.
201, 2745 b. 203, 2769 b. 207, 2805 b.
213, 2865 b.
Kissingen, Diebstahl im Schaihofe 239, 3120 b.
Kissingen, entkommene Fünfguldenscheine 175, 2406 b. 177, 2442 b.
Kissingen, gestohlner silberner Eßlöffel 211, 2848 b.
Kissingen, gestohlnes Halstuch ꝛc. 154, 2122 b.
Kissingen, gestohlne 2 Gänse 12, 156 b.
Kissingen, gestohlne Uhr 1, 9 b.
Kissingen, Landgericht, Ansprüche auf gestohlne Gegenstände 22, 274 b. 24, 301 b. 26, 328 b.
Kissingen, Landgericht, Ansprüche auf ein rothes Frauenhalstuch 169, 2334 b.
Kissingen, Landgericht, Ansprüche auf ein Taschenmesser 104, 1411 b.
Kissingen, Landgericht, falsches Amtssiegel 115, 845 a.
Kissingen, Schulhausbau daselbst 130, 1761 b.
Kist, gestohlne Kette im Chausseewirthshause 133, 1806 b.
Kist, gestohlne Pflugtheile 254, 3257 b.
Kitzingen, Bestättigung des rechtskundigen Bürgermeisters Herrmann Müller 144, 1073 b.
Kitzingen, Gemeindeersatzwahl 113, 831 a.
— — kathol. Kirchenverwaltungswahl 128, 950 a.
— — protestant. Kirchenverwaltungswahl 129, 960 a.
Kitzingen, gestohlne Kaffeemühle ꝛc. 83, 1129 b.
Kitzingen, gestohlne Kleider ꝛc. 3, 52 b.
Kitzingen, gestohlner Mantel und Hose 5, 56 b.
Kitzingen, gestohlne Sackuhr 88, 1200 b.
Kitzingen, gestohlne stählerne Walze 126, 1691 b.
Kitzingen, Landgericht, Wasserbautenveraccordirung 39, 484 b.
Kitzingen, Pfarramt, Freiplätze im lateinischen Schulalumenate 142, 1936 b. 145, 1998 b.
Kitzingen, Schrannen-Eröffnung daselbst 131, 1773 b.
Kitzingen, Subrectorat, Aufnahmsprüfung 226, 2993 b. 227, 3009 b.
Kitzingen, Wahl eines rechtkundigen Bürgermeisters 241, 3141 b.
Klauer, Johann mittler, von Limbach Realitätenversteigg. 42, 537 b.
Klauer, Karl Kaspar, in Aschaffenburg, Bewilligung zur Annahme des Namens Ortner 62, 486 a.
Klee, Karl Joseph, von Aschaffenburg, Vorladung wegen Polizeivergehen 163, 2255 b.
Kleedörfer, Franz, von Rimbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Kramer, von Stadelschwarzach 61, 769 b. 65, 838 b. 69, 902 b.
Kleebenz, Joseph, von Oberleichtersbach, Liquidation 153, 2113 b.
Kleespies, Adam, von Oberndorf, Concurs 56, 721 b.
Kleespies, Johann Adam, in Oberndorf, Liquidation 39, 491 b.
Kleespies, Johann Georg, von Lettgenbrunn, Liquidation 200, 2744 b.
Kleespies, Kaspar, in Oberndorf, Concurs 62, 787 b.
Klein, Joseph, von Langenprozelten, Prior.-Erk. 91, 1249 b. 93, 1267 b.
Klein, Michael, von Riedenheim, Verlassenschaft 2, 17 b.
Kleinhenz, Georg, zu Preppach, Einbruch bei demselben 145, 2004 b. 147, 2032 b.
Kleinhenz, Kaspar, von Waldberg, Ausschatzung 14, 191 b. 17, 230 b. 20, 263 b.
Kleinheubach, Brief- und Fahrposterpediton 114, 841 a.
Kleinheubach, geländete männliche Leiche 279, 4117 b.
Kleinlangheim, Annahme eines Maurermeisters 125, 1676 b.
Kleinlangheim, gestohlne Pflugtheile 247 3200 b.
Kleinlangheim, Hornviehversteigg. daselbst 190, 2628 b.
Kleinmünster, gestohlnes Geld und Sackuhr 9, 112 b. 11, 141 b.
Kleinrinderfeld, Gemeinde, Schafhutweideverpachtung 117, 1592 b.
Kleinschnitz, Georg, von Unterleinach, Vorladung wegen Verbrechen der Körperverletzung 43, 554 b. 45, 583 b.
Kleinschnitz, Joseph, in Würzburg, Einkindschaftung 70, 910 b.

Digitized by Google

Kleinwallstadt, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 129, 959 a.
Kleinwallstadt, gestohlnes Geld und Sackuhr 28, 354 b.
Klingenberg, Posterpedition daselbst 126, 938 a.
Klingenberg, Schulhausbau daselbst 113, 1536 b, 114, 1553 b.
Klinger, Mathias Matheus, zu Hopferstadt, Liquidation 163, 2265 b.
Klinger, Michael, zu Steinbach, Liquidation 40, 509 b.
Klinger, Matthäus, von Hopferstadt, Realitätenversteigg. 179, 2465 b.
Klitsch, Barbara, zu Karlstadt, Verlassenschaft 91, 1254 b.
Klopf, Georg, von Unterspiesheim, Gläubigerladung 105, 1429 b. 110, 1503 b. 112, 1525 b.
Klopf, Georg, von Unterspiesheim, Erkenntnißpublikation 239, 3119 b. 242, 3149 b.
Klopf, Gottlieb, von Gollmuthshausen, Concurs 88, 1206 b.
Klöffel, Georg, zu Hesselbach, Realitätenversteigg. 237, 3104 b.
Klug, in Wirtheim, Diebstahl im Felsenkeller 205, 2787 b.
Klug, Lorenz, zu Oberschwarzach, Concurs 68, 884 b.
Klump, Christian, zu Fröhstockheim, Dispositionsbeschränkung 97, 1321 b. Verbot der Zahlungen an denselben 98, 1337 b.
Klump, Christian, zu Fröhestockheim, Liquidation 102, 1391 b.
Klüber, Nikolaus, in Lohr, Verlassenschaft 135, 1844 b.
Klüber, Nikolaus, von Lohr, Harteversteigg. 181, 2490 b.
Klüber, Valtin, von Brand, Liquidation 272, 4134 b.
Kübert, Joh. v. Trimberg, Liquid. 282, 4154 b.
Klüspies, Ga., v. Waldbrunn, Liquid. 279, 4124 b.
Klüpfel, Georg, von Helmstadt, Liquidation 211, 2855 b.
Knapp, Elisabetha, zu Miltenberg, Verlassenschaft 240, 3140 b.
Knetzgau, gestohlne Hemden 93, 1268 b.
Knoblauch, Joseph, von Steinfeld, Liquidation 118, 1607 b.
Knorz, Adam, zu Stadtlauringen, Dritttheilung 121, 1638 b.
Kober, Margaretha, in Karbach, Realitätenversteigg. 24, 305 b.
Kober, Margaretha, zu Karbach, Verlassenschaft 47, 593 b.
Koch, Advokat, in Schweinfurt, Comunal- und Stiftungsanwalt 18, 150 a.
Koch, Franz, von Kleinostheim, gestohlne Hämmel 17, 220 b.
Koch, Franz, in Orb, Verlassenschaft 13, 184 b.
Koch, Jakob, Forstmeister, zu Gerolzhofen, Versetzung in Ruhestand 82, 643 a.
Koch, Johann, zu Eichenhausen, Verlassenschaft 202, 2766 b.
Koch, Kaspar, zu Thundorf, Diebstahl 153, 2111 b.
Koch, Nikolaus, Regierungsrath, Ritterkreuz des Verdienstordens des hl. Michael 10, 90 a.
Kochen, Barbara, zu Karlstadt, Verlassenschaft 157, 2167 b.
Kohl, Georg, in Aschaffenburg, gestohlne Granaten und Ohrringe 171, 2355 b.
Kohlhepp, Heinrich, von Holzkirchen, Liquidation 270, 4006 b.
Kohlhepp, Johann Adam, zu Oberriedenberg, Liquidation 169, 2344 b.
Kohlhepp, Johann Adam, Küppels zu Oberriedenberg, Concurs 237, 3106 b.
Kohn, Lazarus, zu Unsleben, Verlassenschaft 283, 4167 b.
Kohnstamm, Jakob, in Haßfurt, Liquidation 233, 3071 b. 237, 3107 b.
Kolb, Georg, in Ochsenfurt, Verlassenschaft 189, 2610 b.
Kolb, Jakob, von Neudorf, Termin zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Maria Simon von Neudorf 142, 2399 b.
Kolb, Melchior, von Lengfurt, Liquidation 239, 3132 b.
Kolitzheim, Diebstahl daselbst 150, 2068 b. 152, 2097 b. 157, 2161 b.
Kolter, Michael, von Oberndurg, Realitätenversteigg. 39, 485 b.
Konrad, Nikolaus, Schullehrer zu Kerbfeld, Versetzung in Ruhestand 118, 878 a.
Kothen, Forstamt, Holzversteigg. 46, 589 b. 47, 592 b. 48, 610 b.
Köberich, Barbara, zu Eltmann, Realitätenversteigg. 45, 572 b.
Köberlein, Andreas, Ww. zu Hollstadt, Verlassenschaft 33, 420 b.

Köberlein, Martin, zu Heustreu, Verlassenschaft 123, 1659 b.
Köchel, Joseph, zu Wipfeld, gestohlnes Wagengestell 17, 219 b.
Köhl, Johann, zu Riedmühle, Liquidation 158, 2196 b.
Köhler, Schullehrersww., in Baunach, Concurs 120, 1623 b. 123, 1663 b.
Kölsch, Karl, zu Giebelstadt, Verlassenschaft 139, 1898 b.
König, Anna Maria, von Mernes, Verlassenschaft 239, 3131 b.
König, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 274, 4058 b. 278, 4110 b.
— — — — Effecten versteigg. 295, 4325 b. 296, 4340 b.
Königshofen, Bäumebeschädigung 157, 2179 b.
Königshofen, Diebstahl im Pfarrgarten 207, 2811 b.
Königshofen, gestohlne Tafeltücher und Hemden 128, 1724 b.
Königshofen, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 113, 832 a.
Königshofen, Gemeindewahl, 120, 893 a.
Königshofen, Kirchenverwaltungswahl 126, 933 a.
Königshofen, Landgericht, dort hinterlegte Testamente 8, 91 b.
Königshofen, Pfründneraufnahme im Distrietsspitale 62, 775 b.
Königshofen, Pfründeerledigung im Elisabethenspitale 27, 343 b.
Königshofen, Pfründenerledigung im Distrietsspitale 103, 1399 b. 183, 2260 b.
Königshofen, Rentamt, Getreidversteigg. 114, 1550 b.
Königshofen, Rentamt, Getreidversteigg. 170, 2350 b. 204, 2781 b. 220, 2943 b. 248, 3211 b.
Königshofen, Rentamt, Ofenversteigg. 7, 85 b.
Kötzner, Katharina, in Würzburg, Einkindschaftung 62, 773 b.
Krackhardt, Johann Adam, von Schweinfurt Gläubigerladung, 183, 2522 b. 188, 2593 b. 190, 2634 b.
Krackhardt, Adam, in Schweinfurt, Realitätenversteigg. 206, 2798 b. 235, 3088 b.
Kraft, Elias Adam, von Langenprozelten, Liquidation 239, 3129 b.
Kraft, Jacob, von Hammelburg, Ausschl der Gütergemeinschaft 154, 2129 b.
Krain, Joseph, zu Neuses, Verlassenschaft 385 b.
Kramer, Elisabetha, zu Rödelsee, Verste 142, 2660 b
— — — Verlassenschaft 193, 2675
Krapf, Eva, in Neustadt a/S., Verlbs schaft 11, 151 b.
Krapf, Franz, zu Dampfach, Verlassensch 107, 1460 b.
Krapf, Michael, Ww. zu Wülfershaus Diebstahl 292, 4289 b.
Kraus, Christoph, von Amerbach, Conc und Realitätenversteiggerung 2, 12 b. 35 b.
Kraus, Christoph, von Amerbach, Prior.-C 147, 2027 b.
Kraus, Christoph, in Amerbach, Realität versteigg. 57, 729 b.
Kraus, Christoph, von Amerbach, Vorlad wegen Verbrechen 186, 2559 b.
Kraus, Christoph, von Amerbach, Strakenntnispublikation 284, 4174 b.
Kraus, Georg, von Unterschleichach, Realtenversteigg. 239, 3126 b. 242, 3157 b.
Kraus, Georg, von Unterschleichach, Liquation 293, 4307 b.
Kraus, Georg senior, von Euerfeld, Liquation 75, 1003 b.
Kraus, Michael, zu Zeubelried, Diebst 213, 2867 b.
Krauß, Johann, von Bergrheinfeld, Diebst 149, 2053 b. 158, 2110 b. 157, 2163
Krautheim, gestohlne, Bienenstöcke 11, 140
Krautheim, gestohlne Bienenstöcke 13, 175
Krautheim, Diebstahl in der Ziegelhütte 2 3338 b. 267, 3372 b.
Krämer, Adam, Ww. von Nordheim, Liq dation 37, 459 b.
Krämer, Christoph, zu Frickenhausen, V lassenschaft 173, 2389 b
Krämer, Gertr., v. Rieneck, Vrlssnschft. 166, 230
Krämer, Gertraud, von Rieneck, Verstei 188, 2589 b.
Krämer, Johann, von Feldkehl, Concurs 1188 b.
Krämer, Kaspar, von Järkendorf, gestoh Gänse 77, 1029 b. 79, 1059 b. 81, 1091
Krämer, Kaspar, in Würzburg, Verlass schaft 259, 3304 b.
Krämer, Michael, in Marktbreit, Verlass

Digitized by Google

schaft 216, 3194 b. 250, 3231 b. 268, 3391 b.
Krämer, Philipp, von Mittelsinn, Concurs 70, 917 b.
Krätz, Friedrich, zu Gerbrunn, Drittheilung 182, 2507 b. 183, 2523 b. 186, 2563 b.
Kräßer, Johann, von Ruprechtshausen, Liquidation 242, 3163 b. 246, 3195 b.
Kreller, Bierbrauer, von Wiesenbronn, Diebstahl 163, 2234 b.
Krempel, Michael, zu Kleinbardorf, Verlassenschaft 109, 1487 b.
Kren, Strafarbeitsinspektor, in Würzburg, Verlassenschaft 295, 4328 b.
Krenzer, Joseph, von Poppenhausen, Liquidation 85, 1151 b.
Krepp, Katharina, zu Werneck, Verlassenschaft 261, 3326 b.
Krepp, Katharina, zu Werneck, Haus- und Mobilienversteigg. 293, 4304 b.
Kreß, Georg, von Schwebenried Mühleversteigg. 99, 1353, 102, 1385 b.
Kreß, Valentin, von Binsfeld, Liquidation 13, 181 b. 17, 230 b.
Kretzer, Johann, in Ruprechtshausen, Realitätenversteigg. 286, 4209 b.
Kreutzer, Margaretha, von Kaltensondheim, Entfernung vom Hause 129, 1744 b. 131, 1774 b.
Kreutzer, Veit, zu Gelchsheim, Liquidation 22, 279 b.
Kreuzwertheim, Brief- und Fahrpostexpedion 114, 841 a.
Kreuzwertheim, Steinlieferung zur Korrection des Mains 102, 1383 b. 106, 1427 b. 106, 1451 b.
Kreuzwertheim, Steinlieferung zu den Wasserbauten bei Zimmern 66, 849 b. 69, 894 b. 70, 915 b.
Krieger, Johann, von Retzstadt, Liquidation 112, 1525 b.
Krimel, Michael, zu Schwemmelsbach, Liquidation 274, 4111 b.
Kron, Johann, von Oberelsenbach, Liquidation 118, 1606 b.
Kron, Wendelin, zu Umpfenbach, Eigenthumsbeschädigg. 243, 3152 b.
Kronold, Franz, von Karlstadt, Entfernung vom Hause 120, 1618 b. 121, 1634 b. 123, 1653 b.
Krug, Barbara und Johann, zu Gabolshausen, Liquidation 148, 2047 b.
Krug, Andreas, zu Castell, gestohlne Sackuhr 220, 2939 b.
Krug, Jakob, von Orb, Verlassenschaft 27, 352 b.
Krug, Johann Georg, Schullehrer zu Maßbach, Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens 6, 58 a.
Krupp, (Keupp) Georg, von Günthersleben, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Victoria Hörmannsdörfer, aus Retzing 261, 3325 b. Namensberichtigg. 278, 4113 b.
Kuhn, Aloys, von Würzburg, Großjährigkeitserklärung 133, 986 a.
Kuhn, Johann, zu Rimpar, gestohlner Haber 17. 221 b. 20, 250 b.
Kuhn, Johann, Matern Sohn, von Günthersleben, Diebstahl 1, 10 b
Kuhn, Michael, Ww. von Waldbrunn, Liquidation 21, 272 b.
— — — — Realitätenversteigg. 158, 2187 b.
— — — — Concurs 159, 2216 b.
Kuhn, Philipp, von Leinach, Liquidation 295, 4328 b.
Kuhn, Veit und Michael, zu Gelchsheim, Verlassenschaft 250, 3229 b.
Kunckel, Valentin, zu Partenstein, Liquidation 269, 3399 b
Kurhessen, Vollziehung von Polizeistrafserkenntnissen 52, 432 a.
Küber, Lorenz, von Rieneck, Liquidation 297, 4358 b.
Kügel, Sebastian, von Prölsdorf, Vorladung zur Schuldenliquidation 58, 719 b. 62. 783 b.
Kühl, Michael III. von Karlburg, Gläubigerladung 4, 46 b.
— — — — Concurs 26, 334 b.
Kühnert, Georg, von Kitzingen, Verlassenschaft 108, 1472 b.
Kümmel, Kaspar, von Ried, Realitätenversteigg. 141, 1924 b. 295, 4325 b.
Kümet, Georg und Katharina, von Zellingen, Ausschluß der Gütergemeinschaft 46, 585 b.
Kümet, Sabina, von Zellingen, Concurs 187, 2579 b.
Kümetly, Seilermeister, in Würzburg, Liquidation 123, 1659 b.

Kümmert, Kaspar, zu Karsbach, Realitätenversteigg. 296, 4343 b.
Kürnach, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 24, 201 a.
Kützberg, gestohlnes Geld 71, 937 b.

L.

Lamb, Jakob, in Karlstadt, gestohlnes Korn 278, 4103 b.
Lampert, Babette, von Sommerhausen, Widerruf ihrer dem Erdmann Wolf, von Iphofen, ertheilten Generalvollmacht 129, 1743 b.
Landgraf, Johann, zu Weimarschmieden, Grundstückeversteigg. 231, 3048 b.
Landsberg, entwendetes Landgerichtssiegel 19, 158 a.
Landwehr, Joseph, von Bergberg, Verlassenschaft 297, 4361 b.
Lang, Carolina, von Oberndreit, Verlassenschaft 44, 566 b.
Lang, Johann Adam, von Marktheidenfeld, Verlassenschaft 132, 1798 b.
Langenberger, Barbara, von Würzburg, Verlassenschaft 93, 1278 b.
Langendorf, Pfarrei, Grundrenten zu Wülfershausen, deren Ueberweisung an den Staat 203, 2773 b. 207, 2818 b. 212, 2862 b.
Langenburg, Forstverwaltung, Holzversteigg. 23, 299 b.
Langenleiten, gestohlner Mantel, Hemden ꝛc. 162, 2249 b. 166, 2301 b.
Langenprozelten, Diebstahl 233, 3067 b.
Langenprozelten, gestohlner Schubkarren 116, 1576 b.
Lannig, Georg, von Birkenfeld, Verlassenschaft 18, 238 b.
Laub, gestohlne Leinwand 166, 2301 b. 188, 2325 b.
Dr. Laubreis, Johann Andreas, Landgerichtsarzt, zu Werneck, Versetzung in Ruhestand 34, 279 a.
Laudenbach, gestohlne Häute 14, 186 b.
Laudenbach, gestohlnes Steinhauergeschirr 23, 295 b.
Laudenbach, Peter, von Neugersbrunn, Gutsversteigg. 293, 4305 b.
Lauer, Anton, von Hammelburg, Gläubigerladung 127, 1715 b.
Lauer, Friedrich, von Thüngen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Babetta Salin, von Thüngen 56, 723 b. Erkenntniß 119, 1609 b.
Lauer, Georg Michael, von Remlingen, Liquidation 68, 882 b.
Lauer, Leopold, in Würzburg, Verlassenschaft 58, 7396 b.
Lauer, Maria Sophia, von Billingshausen, Verlassenschaft 164, 2276 b.
Laumeister, Joseph, von Mömlingen, Concurs 21, 270 b. 23, 295 b. 28, 362 b.
Laumeister, Peter, zu Steinmark, gestohlnes Wagenrad 24, 298 b.
Laumeister, Stephan, von Mömlingen, Prior.-Erk. 253, 3251 b.
Lauter, Gotteshaus, Holzversteigg. 28, 358 b.
Ledermann, Barbara, zu Poppenlauer, Diebstahl 216, 2899 b. 217, 2913 b.
Ledermann, Johann, von Friedritt, Verlassenschaft 176, 2432 b.
Leeb, Cyriak, von Trappstadt, Liquidation 174, 2398 b.
— — — — Concurs 211, 2855 b.
Lehrmann, Margaretha, in Würzburg, Verlassenschaft 247, 3201 b.
Leiblein, Valentin, Professor, Ritterkreuz, des Verdienstordens des hl. Michael 10, 90 a.
Leichtlein, Wilhelm Andreas, zu Remlingen, Verlassenschaft 213, 2872 b.
Leimig, Valentin, Ww. am Gießhügel, Liquidation 292, 4297 b. 294, 4312 b.
Leininger, Anna Maria, von Stadtschwarzach, Verlassenschaft 289, 4252 b. 292, 4298 b. 294, 4313 b.
Leipold, Franz Adam, von Astheim, Liquidation 157, 2171 b.
Lell, Johann, Ww. von Fuchsstadt, Liquidation 88, 1207 b.
Lempert, Maria, von Thalau, Einkindschaftung 127, 1708 b.
Lengfeld, Gemeinde, Schäfereipacht 131, 1778 b. 134. 1825 b. 136, 1854 b.
Lengfeld, gestohlne Sackuhr 278, 4105 b.
Lengfurt, Choramtsverwaltung, Getreideversteigg. 141, 1929 b.
Lengfurt, erledigte Rentamtsbotenstelle 136, 1815 b.
Lengfurt, gelandete männliche Leiche 26 329 b.
Lengfurt, Rentamt, Mästeversteigg. 118, 1605 b. 120, 1619 b.
Lengfurt, Rentamt, Stundensäulenversteigg. 184, 2539 b.

Digitized by Google

Lenhardt, Andreas, von Volkach, Concurs 283, 4169 b. 285, 4195 b.
Lenhard, Franz, Ww. zu Falkenstein, Verlassenschaft 220, 2944 b. 229, 3034 b. 232, 3063 b.
— — — — Realitätenversteigg. 221, 2955 b. 229, 3029 b. 231, 3054 b.
Lenhard, Joseph, zu Sulzheim, gestohlnes Fleisch ꝛc. 161, 2238 b.
Lentau, Balthasar, zu Sternberg, Liquidation 13, 182 b. 158, 2195 b.
Leuchtweis, Johann, in Würzburg, gestohlne Sackuhr 215, 2887 b. 217, 2912 b. 219, 2930 b.
Leusser, Dorothea, zu Arnstein, Verlassenschaft 31, 398 b. 35, 441 b. 47, 598 b.
Leußer, Anton in Arnstein, gestohlne Gewichte 19, 241 b.
Levy, Caroline, deren Todtenschein 106, 780 a. 138, 1024 a.
Leykauf, Jakob, Sergeant bei der Garnisons-Compagnie Königshofen, Ehrenmünze des Ludwigsordens 26, 218 a.
Lichtenhof, Aufnahme in das landwirthschaftliche Institut 216, 2897 b.
Lieblein, Sebastian, von Hausen, Concurs 94, 1290 b.
Liebler, Franz, zu Marktheidenfeld, Liquidation 81, 1101 b.
Liedel, Maria Magdalena, aus Prichenstadt, Verlassenschaft 49, 623 b.
Lier, Georg, von Oberpleichfeld, gestohlner Wein 144, 1987 b.
Lindflur, gestohlne Sackuhr 149, 2058 b.
Lingea, Katharina, aus Streckenroth, Verlassenschaft 84, 1144 b.
Link, Johann, von Unterhausen, Liquidation 42, 545 b.
Link, Peter, zu Miltenberg, Hausversteigg. 5, 58 b.
Link, Peter, von Miltenberg, Concurs 24, 312 b.
Lion, Moses, von Steinach, gestohlne Rindshäute 16, 211 b.
Lippert, Margaretha, zu Machtilshausen, Grundtheilung 225, 2992 b.
List, Elisabetha, geschiedene Balde, zu Eschau, Verlassenschaft 190, 2634 b. 192, 2667 b. 195, 2698 b.
Dr. Lobach, Albert Friedrich, prakt. Arzt in Würzburg 43, 348 a.
Lochner, Stadtpfarrer in Arnstein, Distriktsschulinspektor 144, 1976 a.
Lodter, Georg, Hauptzollamtsverwalter in Marktbreit, temporäre Quiescenz 78, 608 a.
Lohmann, Johann, zu Sennfeld, Diebstahl 135, 1841 b.
Lohr, Forstamt, Holzstrich 10, 129 b. 12, 163 b. 15, 202 b. 56, 715 b. 59, 743 b. 63, 793 b. 117, 1592 b. 126, 1695 b. 128, 1729 b. 130, 1764 b. 138, 1877 b. 140, 1910 b. 141, 1926 b. 157, 2165 b. 159, 2215 b. 226, 2998 b. 229, 3031 b. 231, 3056 b. 232, 3061 b. 234, 3081 b. 287, 4222 b. 289, 4258 b. 291, 4185 b.
— — — Lohrindenversteigg. 61, 754 b. 63, 796 b. 65, 833 b.
— — — Holztransportveraccordirung 130, 1758 b.
Lohr, gefundene Kindesleihe im Main 71, 921 b.
Lohr, Gemeindeersatzwahl 107, 788 a.
Lohr, gestohlne Hemden 98, 1339 b.
Lohr, gestohlne Violine 271, 4012 b.
Lohr, Kirchenverwaltungswahl 143, 1966 a.
Lohr, Landgericht, gestohlner Ofen im Waldhäuschen Aurora 68, 1169 b.
Lohr, Landgericht, Steinmaterial-Lieferung für die Wasserbauten von Gemünden bis Zimmern 67, 865 b. 69, 895 b. 71, 940 b.
Lohr, Magistrat, erledigte Stadtkämmererstelle 31, 387 b.
Lohr, Subrektorat, Absolutorialprüfung 148, 2045 b.
— — — Aufnahmsprüfung 213, 2866 b. 217, 2909 b. 221, 2947 b.
Lorenz, Elisabetha, von Obervolkach, Grundtheilung 42, 543 b.
Lorenz, Georg, von Neuseß, Ausschluß der Gütergemeinschaft 19, 241 b.
Lorner, Michael, von Obervolkach, ausgerissener Grenzstein 169, 2335 b 172, 2365 b.
Dr. Löffler, Aloys, prakt. Arzt in Kleinwallstadt 143, 1970 a.
Löhr, Joseph, von Eichenbühl, Liquidation 51, 649 b.
Löhr, Joseph, von Eichenbühl, Realitätenversteigg. 73, 966 b.
Löhr, Karl Adolph, in Würzburg, Reitpferdeversteigg. 11, 143 b.
Löhrieth, gestohlnes Geld 277, 4092 b.
Löhrieth, gestohlnes Korn 46, 498 b.

Digitized by Google

Lösch, Joseph, zu Zeil, Realitätenversteigg. 39, 484 b.
Dr. Ludwig, Friedrich, prakt. Arzt in Obernbreit 79, 616 a.
Ludwig, Johann, von Augsburg, Straferkenntniß 169, 2331 b.
Ludwig, Johann, von Sennfeld, Concurs 245, 3186 b.
Lurz, Otilia, von Friesenhausen, Concurs 194, 2688 b. 207, 2818 b 211, 2854 b.
— — — Realitätenversteigg. 203, 2772 b. 207, 2814 b. 209, 2835 b.
Lurz, Pfarrer, zu Trenefeld, Mobiliarversteigg. 243, 3169 b.
— — — Verlassenschaft 243, 3172 b.
Lutz, Dorothea, von Hasloch, Verlassenschaft 220, 2944 b.
Lutz, Emil, von Lindau, Entfernung von Haus 140, 1034 a.
Lutz, Helena, zu Wolfsmünster, Liquidation 295, 4332 b.
Lutz, Johann Georg, von Hundsfeld, Grundtheilung 71, 942 b.
— — — — Liquidation 133, 1814 b.
Lutz, Johann Philipp, von Sonderhofen, Liquidation 175, 2415 b.
Lutz, Konrad, von Zeil, Verlassenschaft 114, 1551 b.
Lutz, Melchior, zu Bodenlaube, Realitätenversteigg. 94, 1285 b. 146, 2013 b.
— — — — Realitätenversteigg. 206, 2800 b.
Lutz, Otto, in Röttingen, Liquidation 278, 4114 b.

M.

Mack, Kaspar, in Dettelbach, gestohlnes Rad 296, 4339 b.
Madona, August, Erforschung seiner Heimath 21, 174 b.
Mager, Johann alt, zu Waldbrunn, Realitätenversteigg. 151, 2086 b.
Mai, Michael, von Duttenbrunn, Prior.-Erk. 43, 549 b.
Mai, Vaila, von Ebelsbach, Verlassenschaft 89, 1223 b.
Maier, Andreas, von Winzenhol, Verlassenschaft 133, 1815 b.
Maier, Lorenz, von Eichstädt, Vermißt 1, 3 a.
Mainardi, Heinrich, von Kitzingen, Glä
ladung 108, 1473 b.
Mainberg, Forstamt, Holzversteigg. 1
b. 17, 224 b. 73, 967 b. 79, 1
112, 1520 b. 114, 1555 b. 287, 4
290, 4269 b.
Mainberger, Philipp, von Estenfeld, 9
dung zur Verhandlung der Vaterschaf
der Franziska Zink, von Nordheim
2446 b. 180, 2484 b. 184, 2539 b.
Mainbernheim, Ergänzung des Magistrat
108 a.
Mainbernheim, Kirchenverwaltungswahl
882 a.
Maischein, Mathes, zu Zitterfelden, Re
tenversteigg. 49, 617 b. 93, 1339 b.
Manger, Michael, von Hollstadt, Verla
zur Verhandlung der Vaterschaftsklage
Otilia Heß, von Hollstadt 73, 968 b.
1192 b. 94, 1291 b.
Manger, Peter, Schullehrer zu Partens
Versetzung in Ruhestand 118,878 a.
Manold, Andreas, von Thüngen, Con
127, 1717 b.
Mangold, Lisette, von Albertshausen, Eink
schaftung 78, 1046 b.
Mannheimer, Binges, von Bütthard, V
lassenschaft 2, 17 b.
Mantel, Friedrich, von Silbach, Liquidat
117, 1594 b. 125, 1687 b.
Mantel, Magdalena, zu Zeil, Liquidation
294 b.
Mark, Christian, Ww. zu Heidingsfeld, R
litätenversteigg. 210, 2843 b. 240, 3137
— — — Grundtheilung 211, 2854
Markert, Martin, Ww. zu Kleinlangheim
Liquidation 207, 2814 b.
Markert, Michael, Schmies zu Zahlbach, Co
curs 281, 4145 b.
Markfelder, Christina, von Gemeinfeld, Co
curs 31, 392 b. 45, 582 b. 47, 598 b.
Marktbreit, gefundene Kinderleiche 107, 145
b. 108, 1478 b. 110, 1490 b.
Marktbreit, Diebstahl in der hl. Geistmühl
34, 429 b. 37, 454 b. 38, 469 b.
Marktbreit, Magistrat, Annahme eines Pol
zeisoldaten 49, 615 b. 51, 669 b. 53
675 b.
Marktbreit, protest. Kirchenverwaltungswah
119, 883 a.

Marktbreit, katholische Kirchenverwaltungswahl 119, 883 a.
— — — Gemeindewahl 120, 894 a.
Marktbreit, Versteigg. des Hauses Nro. 174. 8, 96 b. 10, 128 b. 13, 176 b.
Marktbreit, Wahl eines Bürgermeisters daselbst 84, 656 a.
Marktheidenfeld, gestohlner silberner Eßlöffel 102, 1382 b.
Marktheidenfeld, gestohlnes Rüböl 246, 3191 b.
Marktheidenfeld, Landgericht, Ansprüche auf eine Pferdsdecke 225, 2991 b.
Marktheidenfeld, Landgericht, Ansprüche auf eine dort befindliche Sackuhr 102, 1382 b.
Marktsteft, Diebstahl daselbst 191, 2641 b.
Marktsteft, erledigte Baderstelle 145 1998 b.
Marktsteft, Gemeindewahl 120, 892 a.
— — — protest. Kirchenverwaltungswahl 126, 936 a.
Marktsteft, Landgericht, Ersatzmannsgesuch 102, 1377 b.
Marktsteft, Magistrat, erledigte Polizeidienerstelle 265, 3355 b.
Marksteft, Reparatur der Hauptzollamtsgebäude 122, 1646 b.
Marschall, Barbara, zu Leuzendorf, Realitätenversteigg. 103, 1400 b. 106, 1437 b.
Marthan, Anna Maria, in Rußland, Verlassenschaft 251, 3146 b. 259, 3310 b. 257, 3288 b.
Martin, Elisabetha, zu Obervolkach, Realitätenversteigg. 68, 879 b. 72, 948b. 74, 980 b.
Martini, Christian, von Römhild, verlorner Sack mit Rindstalg 264, 3345 b.
Matterstock, Johann, von Unsleben, Vorladung wegen Verbrechen 271, 4010 b.
Matzöder, Franz, von Matzöd, geschichtliche Darstellung seines Verbrechens. Besondere Beilage zu 82 a.
Mauder, Johann, von Obbach, Liquidation 134. 1829 b. Concurs 146, 2022 b.
Mauer, Adam, von Merkershausen, gestohlnes Geld 230, 3038 b.
Mauer, Martin, von Hollstadt, Verlassenschaft 191, 2649 b.
Maurer, Advocat, in Ansbach, dessen Suspension 100, 746 a. 101, 750 b. Annullirung des Straf-Erkenntnisses 115, 849 a. 116, 853 a.
May, Elisabetha, zu Kitzingen, gestohlner Waizen 49, 613 b.
May, Johann, von Bastheim, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Magdalena May, von Retzstadt 53, 682 b.
Mayer, Johann, von Oberthulba, Liquidation 31, 395 b.
Mayer, Joseph, von Hildburghausen, Versteigg. 176, 2425 b.
Dr. Mayer, Landgerichtsassessor, in Werneck, Einkindschaftung 196, 2705 b.
Dr. Mayring, Lothar, prakt. Arzt zu Kürnach 38, 308 a.
Mayr's, Fr. Xaver, in Landau, Zeichnungsvorlagen, deren Empfehlung für Gewerbs- Latein- und Feiertagsschulen 141, 1046 a.
Mäder, Eva, von Traustadt, Einkindschaftung 156, 2151 b.
Märkel, Joseph, Salzbeamter in Schweinfurt, temporäre Quiescenz 12, 102 a.
Mäsch, Philipp, aus Bamberg, Vorladung wegen Verbrechens der Unterschlagung 38, 470 b. 65, 827 b. 85, 1164 b. 142, 1937 b. 168, 2323 b. 189, 2601 b.
Mechenried, Pfarrei, Grundrentenabtrettung an die Ablösungskasse 272, 4033 b.
Meck, Paul, zu Kleinlangheim, Realitätenversteigg. 6, 73 b.
Meckel, Johann, Landgerichtsdiener in Kitzingen, Ehrenmünze des Ludwigsordens 112, 827 a.
Mees, Johann, von Laudenbach, Concurs 37, 460 b.
Mehler, Advocat, in Haßfurt, Aufstellung des M. Dittelberger als zeitlicher Substitut desselben 94, 714 a.
Mehler, Heinrich, von Ursprungen, Verlassenschaft 276, 4080 b.
Mehler, Johann Nikolaus, von Tränkhof Realitätenversteigg. 250, 3226 b. 284 4182 b.
Mehling, Heinrich V. von Waldzell, Liquidation 84, 1147 b. 87, 1192 b.
Mehling, Heinrich, V. von Waldzell, Concurs 104, 1414 b. 106, 1445 b. Aufhebung des II. Ediktstages 144, 1990 b.
— — — Realitätenversteigg. 138, 1876 b. 140, 1909 b. 142, 1938 b.
Mehling, Joseph, zu Ansbach, gestohlne Sackuhr 13, 174 b.

Digitized by Google

Meisenzahl, Wendelin, von Bürgstadt, Realitätenversteigg. 216, 2900 b.
Mellrichstadt, Aufforderung an einen bei Würzburg bestohlnen Handelsmann 127, 1710 b.
Mellrichstadt, Gemeindewahl 120, 892 a.
— — — Kirchenverwaltungswahl 124, 920 a.
Mellrichstadt, gestohlnes Paket Geld von der Post 30, 377 b.
Mellrichstadt, gestohlne Sackuhr und silberne Ketten 97, 1321 b.
Mellrichstadt, gestohlne Waaren 57, 725 b.
Mellrichstadt, Magistrat, Rechnungsergebnisse der Stadtkämmerei- und Stiftungsrechnungen pro 1849/50. 64, 811 b.
Mellrichstadt, Rentamt, Getreidversteigg. 55, 697 b. 170 b. 2350 b.
— — — — Jagdgewehrversteigg. 195, 2695 b.
Memmel, Michael, von Zeil, Liquidation 41, 526 b.
Menning, Andreas, zu Heiligkreuz, Realitätenversteigg. 139, 1893 b. Concurs 146, 2017 b.
Menning, Andreas, zu Heiligkreuz, Prior.-Erk. 176, 2421 b.
Menz, Roman, zu Hausen, Diebstahl 33, 409 b.
Dr. Merk, Christian, praktischer Arzt in Großlangheim 143, 1070 a.
Merkershausen, Diebstahl daselbst 221, 2979 b.
Merkl, Georg, von Obermank, Verlassenschaft 179, 2476 b. 183, 2522 b. 189, 1611 b.
Merklein, Julius, aus Ebern, Vorladung wegen Landfriedensbruch 266, 3363 b. 287, 4215 b.
Metz, Kaspar, Lorz von Gefäll, Realitätenversteigg. 46, 588 b.
Metz, Nikolaus zu Wernfeld, Realitätenversteigg. 35, 435 b.
Metzger, Franz, Revierförster, in Oberschwarzach, Versetzung in Ruhestand 148, 1103 b.
Metzler, Johann, Nr. 1. genannt, zu Orb, Liquidation 62, 786 b. Berichtigung Metzler, Johann, Kleiner von Orb 66, 854 b.
Metzler, Katharina, von Orb, Prior.-Erk. 225, 2990 b.
Metzlorz, Kaspar, zu Gefäll, Realitätenversteigg. 23, 288 b.
Mayer's, Universum, 7. Lieferung des 14 Bandes, Unterdrückung desselben 181, 4133 b.
Michaelsneukirchen, dort aufgegriffene Mannsperson 107, 786 a.
Michel, Andrias, zu Appendorf, Verlassenschaft 27, 349 b.
Michel, Christoph, von Heidingsfeld, Drittheilung 27, 348 b.
Michel, Georg, zu Bahnbrückenmühle, Concurs 143, 1956 b. 147, 2038 b.
Michelfeld, gestohlne Gänse, 50, 636 b.
Mill, Franz, von Frammersbach, Liquidation 228, 3018 b. 233, 3071 b.
Miltenberg, Errichtung eines Gewerbe- und Handelsrathes 141, 1049 a. 145, 1087 a.
Miltenberg, gestohlne Sackuhr 17, 220 b.
Miltenberg, Magistrat, Anstellung eines Stadtkämmerers 246, 3189 b.
Miltenberg, Subrektorat, Aufnahme in die lateinische Schule 229, 3023 b.
Mitnacht, Johann, von Miltenberg, Diebstahl 272, 4024 b.
Mittnacht, Johann, zu Bürgstadt, gestohlnes Wagenrad 128, 1725 b.
Mohr, Apothekersww. von Wiesentheid, Mobilienversteigg. 19, 243 b.
Morber, Andreas, zu Singenrain, Concurs 237, 3106 b.
Moritz, Joseph, von Hilders, Realitätenversteigg. 3, 33 b.
Moritz, Joseph, von Langendorf, Liquidation 252, 3245 b.
Mosbach, Diebstahl daselbst 57, 725 b. 60, 749 b.
Mosbach, gestohlnes Geld 165, 2290 b.
Motten, erledigte Baderstelle 233, 3065 b.
Mölmer, Paul und Barbara, zu Neustadt a/S, Ausschluß der Gütergemeinschaft 252, 3057 b.
Mönchstockheim, Gemeinde, Weiherverpachtung 236, 3097 b.
Dr. Mörschell, Martin Joseph, prakt. Arzt zu Obereisenheim 27, 212 a.
Mötzing, Georg und Cordula, in Marktheidenfeld, Ausschluß der Gütergemeinschaft 287, 4213 b.
Muck, Joseph, zu Kreuzthal, Realitätenversteigg. 15, 197 b. 20, 255 b.
Muselmann, Christoph, am Leimeisterhofe, gestohlnes Bett 274, 4054 b.
Muthig, Bernard, Ww. zu Pfaffenhausen, Verlassenschaft 5, 63 b.

Digitized by Google

Mühlberger, Johann Georg, von Mallach, Entfernung von Haus 7, 71 a.
Mühlfeld, Eucha, in Mellrichstadt, Gläubigerladung 199, 2728 b. 200, 2739 b.
Mühlhausen, gestohlnes Schaf und Lamm 15, 194 b. 17, 231 b.
Mühlhausen, Verpachtung der bürgerspitälischen Wiesen daselbst 37, 457 b. 38, 487 b.
Müller, Adam, von Opferbaum, gestohlne Geschirre 38, 471 b. 40, 502 b. 42, 530 b.
Müller, Andreas, zu Rothenfels, Liquidation 132, 1799 b.
Müller, Andreas, von Rothenfels, gestohlnes Werkzeug 145, 2000 b.
Müller, Anna, zu Thulba, Liquidation 12, 166 b.
Müller, Anna Maria, von Erlabrunn, Liquidation 133, 1812 b.
Müller, Anna Maria, zu Ursprungen, Liquidation 55, 760 b.
Müller, Anton, von Aubstadt, Verlassenschaft 188, 2593 b.
Müller, Balthasar, zu Veitshöchheim, Realitätenversteigg. 71, 921 b.
— — — Verlassenschaft 71, 943 b. 72, 958 b.
Müller, Karl, Entlassung von der Charge des Landwehrbataillonskommandanten zu Marktheidenfeld 54, 439 a
Müller, Erhardt, von Zeilitzheim, Liquidation 56, 730 b.
Müller, Franz, zu Hafenlohr, Diebstahl 224, 2980 b.
Müller, Franz, von Wirthheim, Verlassenschaft 174, 2399 b.
Müller, Georg, von Karlstadt, Concurs 77, 1033 b.
Müller, Georg, Ehefrau in Marktheidenfeld, Verlassenschaft 72, 957 b. 73, 973 b.
Müller, Georg jung, zu Goßmannsdorf, Concurs 158, 2188 b. 161, 2243 b. 163, 2267 b.
Müller, Georg, von Goßmannsdorf, Realitätenversteigg. 188, 2588 b. 190, 2628 b.
Müller, Jacob, von Büchold, Liquidation 276, 4088 b.
Müller, Johann, zu Albertshausen, Verlassenschaft 138, 1880 b.
Müller, Johann, von Hofheim, Prior.-Erk. 257, 3382 b.
Müller, Johann, zu Stangenroth, Realitätenversteigg. 151, 2084 b.
Müller, Johann Adam, vulgo Hepp, von Oberleichtersbach, Vorladung wegen Verbrechen 111, 819 a.
Müller, Joseph, von Garbach, Concurs 276, 4081 b
Müller, Joseph, Ww. von Heidelberg, Realitätenversteigg. 85, 1151 b.
Müller, Kaspar, zu Kleinlangheim, Liquidation 93, 1276 b.
Müller, Kaspar, zu Kleinlangheim, Concurs 146, 2018 b 150, 2078 b. 153, 2114 b.
Müller, Kaspar, zu Stangenroth, Realitätenversteigg. 205, 2789 b.
Müller, Kaspar, von Stangenroth, Realitätenversteigg. 297, 4355 b.
Müller, Katharina, von Veitshöchheim, Drittheilung 78, 1053 b. 82, 1114 b.
Müller, Kunigunda, von Karlstadt, Einkindschaftung 275, 4062 b.
Müller, Kunigunda, in Schweinfurt, Hausversteigg. 17, 222 b.
Müller, Kunigunda, in Schweinfurt, Liquidation 42, 539 b.
Müller, Lorenz, zu Hausen, Prior.-Erk. 8, 93 b.
Müller, Lorenz, zu Obersfeld, Realitätenversteigg. 208, 2823 b. 211, 2853 b. 136, 1851 b. 140, 1907 b,
Müller, Michael, von Randersacker, Verlassenschaft 178, 2456 b.
Müller, Nikolaus, von Hilders, Liquidation 41 523 b.
Müller, Peter, zu Miltenberg, Liquidation 67, 868 b.
Müller, Peter, von Schollbrunn, Verlassenschaft 179, 2471 b.
Dr. Müller, praktischer Arzt, in Karbach 95 718 a.
Müller, Ursula, in Aschaffenburg, Realitätenversteigg. 86, 1173 b. 88, 1203 b.
Münch, Anna, in Würzburg, Verlassenschaft 269, 3397 b.
München, Lehrkurs für Baubeflissene in der Baugewerksschule 239, 3117 b. 244, 3173 b.
Münkel, Vitalis, von Richelbach, Verlassenschaft 33, 419 b.

Digitized by Google

Münnerstadt, Ansprüche auf eine Rindshaut 41, 513 b.
Münnerstadt, Kirchenverwaltung, Restauration der Kirche. 141, 1923 b. 143, 1945 b.
— — — Kirchenverwaltungswahl 132, 975 a.
= — Gemeindeersatzwahl 132, 976 a.
— — Rentamt, Getreidversteigerung 106, 1438 b. 108, 1469 b. 109, 1485 b.
= — Studienrectorat, Absolutorialprüfung der lateinischen Schule 139, 1887 b.
— — Schlußprüfungen 179, 2465 b.
— — Aufnahmsprüfung 220, 2937 b. 227, 3003 b.
— — Studienrectorat, Feier des Maifestes 114, 1549 b.
Müsch, Johann, von Gerolzhausen, gestohlene Zwetschkenbäume 75, 997 b.

N.

Naila, Landgericht, falsches Amtssiegel 50 394 a.
Nantenbach, gestohlenes Schwein, Gänse, ꝛc. 5, 55 b.
Nastvogel, Barbara von Sand, Grundtheilung 89, 1225 b.
Näder, Johann von Grettstadt, gestohlene Gänse 17, 221 b.
Nebauer, Karl von Stadtprozelten, Hausversteigg. 108, 1465 b. 110, 1496. b. 112, 1517 b.
Neder, Adam jung, zu Eßleben, Getreid-, Vieh ꝛc. Versteigg. 249, 3218 b.
Neeser, Joseph, zu Sommerach, Concurs 74, 986 b. 87, 1190 b. 89, 1221 b.
Neeser, Joseph, von Sommerach, Realitätenversteigg. 131, 1777 b. 163, 2262 b. 167, 2313 b.
Netscher, Sebastian, zu Laudenbach, Realitätenversteigg. 284, 4183 b.
Neuberger, Sebastian, zu Heppdiel, Realitätenversteigg. 62, 776 b.
Neubert, Georg Friedrich, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 229, 3032 b.
Neubrunn, gestohlne Sackuhr 34, 429 b.
Neuland, Valentin, in Würzburg, Grundtheilung 177, 2445 b. 179, 2471 b. 181, 2491 b.
— — — Realitätenversteigg. 218, 2923 b. 220, 2940 b.
— — — Mobilienstrich 224, 2981 b. 226, 2996 b. 229, 3028 b.
— — — Weinstrich 224, 2982 b. 226, 2997 b. Berichtigung 227, 3005 b. 22 3010 b. 229, 3028 b.
Neumann, Ignaz, von Obernburg, Verlasse schaft 226, 3009 b.
Neumann, Ignaz, von Obernburg, Effekter versteigg. 245, 3184 b. 293, 4307 b.
Neuschwanger, Peter, zu Königshofen, g stohlne Schweine 199, 2727 b.
Neusetz, Versteigg. einer Kuh, Stier un Betten 19, 242 b.
Neustadt, a/A., dort aufgegriffener taubstumme Knabe 107, 791 a. Wiederruf 120, 896 a
Neustadt, a/M., gestohlne Bettüberzüge 276 4074 b.
— — — gestohlne Kartoffel, Aepfel und Kohlraben 283, 4162 b.
— — — gestohlnes Kleid, Halstuch und Schürze 192, 2658 b.
Neustadt, Forstamt, Holzversteigg. 11, 145 b. 13, 178 b. 15, 201 b. 34, 430 b. 36, 463 b. 38, 475 b. 55, 697 b. 57, 730 b. 63, 796 b. 76, 1018 b. 76, 1020 b. 78, 1050 b. 79, 1062 b. 80, 1081 b. 81, 1098 b. 92, 1259 b. 94, 1287 b. 96, 1319 b. 100, 1364 b. 102, 1386 b. 106, 1438 b. 106, 1441 b. 108, 1468 b. 110, 1498 b. 112, 1519 b. 114, 1554 b. 116, 1578 b. 137, 1865 b. 139, 1894 b. 141, 1925 b. 297, 4356 b.
— — — Lohrindenversteigg. 56, 711 b. 62, 778 b. 63, 805 b.
Neustadt, Subrektorat, Aufnahmsprüfung 218, 2921 b.
Neustädtles, Gutverwaltung, Holzversteigg. 47, 589 b. 49, 619 b.
Neustadt, a/S., gestohlne 4 Paar Stiefel 287, 4219 b.
Nickel, Anton von Zitterfelden, Realitätenversteigg. 52, 663 b.
Nikola, Adam, von Untereisenheim, Concurs 241, 3146 b.
Niedermayer, Philipp, von Stammheim, Liquidation 85, 1157 b.
Nikel, Johann, von Schnepfenbach, Concurs 55, 699 b.
— — — Realitätenversteigg. 89, 1216 b
Nikels, Apollonia, von Thüngersheim, Einkindschaftung 105, 1419 b.
Nix, Friedrich, zu Aufenau, Liquidation 290, 4275 b.

Digitized by Google

Nordhalben, Landgericht, nachgeahmtes Amtssiegel desselben 37, 297 a.
Nordheim, Gemeinde-Mühlenverpachtung 174, 2397 b.
Nordheim, gestohlne Bettüberzüge 211, 2847 b.
Nordheim, gestohlne Fleischwaaren 89, 1229 b.
Nordheim, gestohlne Pfähle, 153, 2109 b. 158, 2203 b.
Nothig, Joseph, Ww. von Miltenberg, Verlassenschaft 47, 594 b.
Nöth, Johann, von Arnstein, Diebstahl 160, 2236 b. 163, 2259 b.
Nürnberg, aus der Pegnitz gezognes Kind 216, 2897 b.
Nürnberg, erledigte Lehrerstelle für Chemie ꝛc. an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule 73, 558 a.
Nürnberg, Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke, Einladung zu Beiträgen 170, 2345 b.

O.

Oberaltertheim, Diebstahl daselbst 61, 762 b.
Oberaltertheim, gestohlner Sack Mehl 255, 3265 b.
Obereisenheim, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 17, 148 a.
Obereßfeld, gestohlne Bienenstöcke 135, 3086 b.
Obereßfeld, Mühleversteigg. 172, 2368 b.
Oberkemmathen, aufgegriffene taubstumme Weibsperson 143, 1066 a.
Oberlauringen, Gasthaus ꝛc., Versteigg. 284, 4182 b.
Obernbreit, gestohlne Rindshäute aus dem Binbache 69, 891 b.
Obernburg, Kirchenverwaltungswahl 146, 1085 a.
Obernburg, Landgericht, Ansprüche auf einem Individuum abgenommene Kleider ꝛc. 115, 1561 b. 116, 1582 b.
Obernburg, Rechnungsergebnisse der Cultusstiftungen pro 1849/50 66, 846 b.
Oberndorf, Pfarrei, Grundrentenüberweisung an die Ablösungskasse 292, 4299 b. 295, 295, 4330 b.
Oberpleichfeld, Kühe- ꝛc. Versteigg. 282, 4153 b.
Oberscheinfeld, Diebstahl in einem Sommerkeller 183, 2514 b.
Obersfeld, Diebst. dselbst. 187, 2575 b. 189, 2604 b.
Obersinn, Brückenbau über die Linn 93, 1305 b.
Obertheres, gestohlne Jacke 281, 4137 b 283, 4159 b.
Obereuerheim, Gemeinde, Holzstrich 11, 148 b.
Ochs, Nabt. Ansprüche auf eine bei der Gerichtsbehörde Amorbach deponirte Urkunde 159, 2209 b. 168, 2327 b. 172, 2363 b. 172, 2374 b. 176, 2425 b.
Ochsenfurt, Kirchenverwaltungswahl 122, 908 a.
— — — Gemeindewahl 135, 995 a.
Ochsenfurt, Landgericht, Ansprüche auf gefundene 50 fl. 185, 2543 b.
Ochsenfurt, Landgericht, Termin zur Ablösung der Grundgefälle 207, 2808 b.
Ochsenfurt, Landgericht, Verakkordirung der Wasserbauten 41, 515 b.
Ochsenfurt, Magistrat, Gemeindeschäfereiverpachtung 24, 307 b. 26, 333 b.
— — — Annahme eines Polizeidieners und eines Waldhüters 194, 2677 b. 196, 2707 b.
Ochsenfurt, Rentamt, Stundensäulenversteigg. 128, 1731 b.
Ochsenfurt, Subrektorat, Aufnahmsprüfung 209, 2819 b.
Oesterring, Eva, von Ramsthal, Verlassenschaft 43, 555 b.
Oehrberg, gestohlne Sensen 165, 2290 b.
Oehring, Georg Adam, von Duttenbrunn, Realitätenversteigg. 117, 1589 b.
— — Liquidatien 134, 1828 b. 169, 2343 b.
Oerleenbach, Pferde- und Ochsenversteigg. daselbst 114, 1550 b.
Oestreicher Christina, von Sommerach, Verlassenschaft 129, 1751 b.
Oesterreicher, Michael, von Reichenberg, Grundstückeversteigg. 191, 2646 b.
Oettinger, Aloys und Jakob, zu Großheubach, Diebstahl 8, 94 b.
Oppenheimer, Joseph, von Euerbach, Vorladung wegen Verbrechens des Betruges 112, 1515 b.
Oppenheimer, Nathan und Herz, zu Nöllbach, Theilung 164, 2275 b.
Orb, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 24, 203 a.
Orb, Forstamt, Holzversteigg. 19, 244 b. 52, 165 b. 71, 925 b. 72, 951 b.

Digitized by Google

102, 1386 b. 113, 1538 b. 122, 1645 b. 155, 2143 b. 157, 2180 b.
— — — Lohrindenversteigg. 51, 647 b.
Orb, gestohlne Getreidsäcke 242, 3151 b.
Orb, gestohlnes Wagentuch 28, 353 b.
Orb, Landgericht, Gasthausversteigg. zu Höchst 39, 485 b.
Orb, Magistrat, Lohrindenversteigg. 39, 489 b. 50, 638 b.
Orberkurliste. 147, 2027 b. 169, 2330 b. 179, 2473 b. 197, 2709 b. 224, 2977 b.
Orschler, Konrad, von Aschaffenburg, Hausversteigg. 274, 4055 b. 288, 4241 b.
Orth, Andreas, von Eibelstadt, Grundtheilung 68, 885 b.
— — — Realitätenversteigg. 82, 1108 b.
Orth, Christian, zu Wildensee, Liquidation 284, 8186 b.
Ortloff, Ottilie, zu Hendungen, Liquidation 236, 3098 b.
Ortmann, Peter von Kleinsassen, Liquidation 94, 1290 b.
Ortner, (vid. Klauer) 62, 486 a.
Oschmann, Friedrich, von Pfaffenhausen, Liquidation 31, 398 b.
Ott, Lorenz, von Eichenbühl, gestohlne Faßdauben 30, 378 b.
Ott, Mathes, von Bürgstadt, gestohlnes Steinhauergeschirr 75, 997 b.
Ott, Nikolaus, von Rettenbauer, Liquidation 127, 1718 b.
Ottendorf, Diebstahl daselbst 169, 2223 b.

P.

Painz, Margaretha, von Krumm, Verlassenschaft 242, 3162 b.
Pambach, Paul, von Reyersbach, Liquidation 131, 1783 b.
Paul, Hütter, von Poppenhausen, Hausversteigg. 290, 4269 b.
Pauli, Neidhart, von Gersfeld, Liquidation 31, 396 b.
Päpst, Peter, von Günthersleben, Liquidation 30. 261 b.
Perlach, dort aufgegriffene taubstumme Mannsperson 25, 207 b.
Petermann, Johann, zu Großostheim, Grundstücke- und Mobilienversteigg. 113, 1541 b.
Peters, Joh. zu Kitzingen, Grundthlg. 219, 2935 b.
Petritz, Peter, aus Oesterreich, dessen Verweisung in seiner Heimath 103, 764 a.
Pfaff, Adolph, in Aschaffenburg, Entbindung vom Antritte der Stelle eines Landwehrbataillons-Commandanten 51, 417 a.
Pfaffenhausen, gestohlner Bienenstock 93, 1268 b.
Pfautsch, Johann, zu Abersfeld, Realitätenversteigg. 264, 3550 b.
— — — Aufforderung seiner Currentgläubiger 291, 4287 b.
Pfeifer, Alois, von Orb, Verlassenschaft 138, 1882 b.
— — — Concurs 200, 2742 b.
Pfeifer, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 109, 1486 b.
Pfeifer, Johann, von Sternberg, Diebstahl 207, 2809 b.
Pfeuffer, Johann, sen. von Eßfeld, Grundstückeversteigg. 289, 4254 b.
— — — Verlassenschaft 290, 4279 b.
— — — Effektenversteigg. 298, 4368 b.
Pfenffer, Katharina, in Würzburg, Mobiliarversteigg. 100, 1363 b. 102. 1384 b.
Pfirsching, Karl, von Würzburg, Gläubigerladung 273, 4042 b. 278. 4110 b.
Pfister, Dominicus, von Stetten, Liquidation 42, 544 b.
— — — Concurs 68, 887 b.
Pfister, Jakob, zu Marktheidenfeld, Grundtheilung 71, 931 b.
Pfister, Nikolaus, von Limbach, Liquidation 115, 1571 b. 117, 1598 b.
Pfister, Nikolaus, Ww. zu Maibach, Verlassenschaft 203, 2774 b.
Pfülf, Johann, zu Marksteinach, Liquidation 131, 1794 b.
Platz, Peter, zu Oberburg, Verlassenschaft 152, 2104 b.
Platz, Ursula, in Oberndurg, Verlassenschaft 42, 541 b.
Pfohlbach, Versteigg. der Ottermühle 13, 177 b.
Poll, Mathäus, von Kozell, Einkindschaftung, 216, 2907 b.
Popp, Andreas, von Kleinrinderfeld, Effektenversteigg. 228, 3017 b.
— — — Verlassenschaft 228, 3019 b.
Popp, Georg, Schullehrer, zu Lütter, Versetzung in Ruhestand 118, 878 a.
Popp, Johann Michael, in Schweinfurt, Ausschluß der Gütergemeinschaft 167, 2308 b. 169, 2333 b.

Digitized by Google

Poppenhausen, gestohlnes Geld und Leinwand 251, 3238 b.
Poppenhausen, gestohlner Rock 199, 2729 b. 201, 2759 b.
Prasch, Philipp, von Orb, Verlassenschaft 141, 1931 b.
Prätor, Valentin, von Zeilitzheim, Vorladung wegen Diebstahlsvbrchn. 108, 797 a. 110, 810 a.
Prechtlein, Gustav Friedrich, protest. Pfarrer zu Winterhausen, Versetzung in Ruhestand 50, 398 a.
Preis, Johann, von Stellberg, Realitätenversteigg. 211, 2850 b.
Prekur, Johann, von Gleisenau, Realitätenversteigg. 252, 3243 b.
Presch, Philipp, von Wiesen, Liquidation 83, 1134 b.
Preuß, Johann Baptist, zu Brückenau, Liquidation 58, 737 b.
Pretscher, Michael, zu Oberspiesheim, gestohlner Mantel ꝛc. 7, 82 b.
Prichsenstadt, Kirchenverwaltungswahl 114, 839 a.
— — — Gemeindewahl 128, 950 a.
Priezendorf, gestohlne Doppelouisd'or 59, 741 b.
Prosselsheim, Betten-, Kanape-, und Sesselversteigg. 19, 244 b.
Prosselsheim, Kühe-. Schweine-, Waizen- und Heuversteigg. 19, 243 b.
— — — — — 35, 435 b.
Prozeller, Joseph, zu Oberpleichfeld, Diebstahl 263, 3339 b. 268, 3380 b. 271, 4013 b.
Prölsdorf, Holzversteigg. aus der Aufseeß'schen Seminarwaldung 71, 927 b.
Pröschel, Simon, von Atzhausen, Liquidation 40, 508 b.
Prösler, Joseph, von Retzbach, Concurs 294, 4314 b.
Puff, Friedrich, angeblich von Gunzendorf, Erforschung seiner Heimath 123, 1651 b. 125, 1673 b. 126, 1693 b.
Pusselsheim, Diebstahl daselbst 142, 1938 b.

R.

Raab, Adam, zu Platz, Verlassenschaft 191, 2648 b.
Rack, Johann, von Wiesenfeld, Concurs 123, 1660 b.
Radler, Johann, von Mutzenroth, Concurs 8, 101 b.
Ramig, Anna Maria, von Würzburg, Einkindschaftung 48, 605 b.
Ramsthal, gestohlnes Geld 183, 1513 b.
Ramsthahl, gestohlne Gerste und Haber 15. 195 b.
Ramsthal, verlorne Gegenstände eines körperlich Mißhandelten 106, 1433 b. 108, 1477 b.
Randersacker, Wagen-, Kuh- und Pferde-Versteigg. daselbst 268, 3382 b.
Rannungen, gestohlne Bretter 16, 209 b.
Rappert, Georg, zu Ochsenfurt, Prior.-Erk. 106, 1434 b.
Rappert, Kaspar, Ww. von Winterhausen, Verlassenschaft 163, 2267 b.
Rath, Adam, Ww. von Unterefeld, Verlassenschaft 115, 1570 b.
Rath, Johann Christoph, von Würzburg, Erforschung seiner Heimath 218, 2922 b.
Rathenbach, Johann Michael, zu Kleinheubach, Verlassenschaft 35, 439 b.
Rauch, Johann jung, von Wiesenfeld, Concurs 87, 1189 b.
Raufeld, Anna Maria, von Laudenbach, Diebstahl 212, 2861 b.
Rausch, Kaspar, in Brückenau, Concurs 192, 2664 b. 207, 2818 b, 215, 2894 b.
Rauschert, Nikolaus, in Bischwind, Diebstahl 217, 2910 b.
Rausch, Anton, Ww. zu Krautheim, Wirthschafts- und Brauereiversteigg. 62, 780 b. 72, 953 b. 90, 1238 b.
Räth, Georg von Reichmannshausen, Liquidation 42, 540 b.
Rechtenbach, gestohlnes Tuch und Hemd 24, 299 b.
Reck, Georg, von Martheidenfeld, Verlassenschaft 214, 2878 b.
Reckendorf, abgesagter Apfelbaum 78, 923 b.
Reder, Michael, von Bischofsheim, Liquidation 276, 4083 b. 278, 4110 b.
Redina, Albert, von Großbardorf, Verlassenschaft 278, 4111 b.
Rees, Kaspar, Schullehrer, zu Schallfeld, Versetzung in Ruhestand 129, 964 a.
Rehbein, Jakob, zu Mönchberg, Liquidation 41, 525 b.
Rehm, Joh. v. Mosbach, Liquidation 55, 740 b.
Rehm, Johann, von Mosbach, Concurs 112, 1526 b.

Digitized by Google

Reich, Johann, in Wendershausen, Diebstahl 233, 3066 b.
Reichert, Anton, Ww. von Zell, Prior.-Erk. 247, 3198 b.
Reichert, Sebastian, von Miltenberg, Verlassenschaft 37, 459 b.
Reidelbach, Dorothea, von Thüngersheim, Verlassenschaft 29, 370 b. 33, 420 b. 45, 445 b.
Reit, Georg, von Nordheim Liquidation 73, 972 b.
Rein, Michael, von Stetten, Concurs 97, 1333 b.
Reinhard, Barbara, zu Karsbach, Verlassenschaft 104, 1413 b.
Reinhard, Eva Dorothea, von Neubrunn, Verlassenschaft 208, 2826 b.
Reinhard, Joseph, zu Trennfurt, Liquidation 241, 3146 b.
Reis, Adam Peter, von Edelbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Margaretha Boreiter, von Sommerkahl 144, 1988 b.
Reis, Lorenz, von Rengersbrunn, Liquidation 184, 2539 b.
Reiser, Georg, in Ebern, Realitätenversteigg. 86, 1174 b.
Reising, Georg Michael, in Zellingen, gestohlnes Korn 269, 3393 b.
Reismann, Jakob, von Mömlingen, Concurs 194, 2686 b.
Reistenhausen, Versteigg. des Gasthauses zum Adler 197, 2712 b. 212, 3156 b.
Reiter, Franz, von Birkod, geschichtliche Darstellung seines Verbrechens. Besondere Beilage zu 82 a.
Reith, Joseph, von Wülfershausen, Liquidation 6, 77 b. 8, 104 b.
Reith, Joseph, von Wülfershausen, Realitätenversteigg. 183, 2518 b. 189, 2607 b. 220, 2942 b.
Remlein, Johann jung, von Aura, Concurs 14, 191 b.
Remlingen, Baumfrevel daselbst 169, 2336 b.
Remlingen, gestohlne Gänsefedern 172, 2364 b. 177, 2442 b.
Reppert, Gottfried, von Neudorf, Concurs 159, 2216 b. Realitätenversteigg. 194, 2680 b.
Reisert, Peter, von Großwelzheim, Verlassenschaft 132, 1796 b.
Rettner, Joseph, von Egenhausen, Verlassenschaft 30, 382 b.
Retzbach, abgeschnittener Dickelkorb 52, 663 b. 53, 673 b.
Retzstadt, Kirchenverwaltung und Pfarrei, Ansprüche auf deren Grundrenten 222, 2964 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Reudorf, Konrad, von Frankenberg, Vorladung zur Vernehmung 39, 313 b.
Reumann, Paul, zu Obermerzbach, Realitätenversteigg. 6, 70 b.
— — — — Realitätenversteigg. 167, 2310 b.
Reupelsdorf, gestohlner Bienenstock 80, 1080 b. 81, 1093 b.
Reupelsdorf, gestohlne Gänse 26, 324 b.
Reupelsdorf, gestohlnes Geld 83, 1127 b.
Reus, Adam in Münnerstadt, Prior.-Erk. 40, 497 b. 42, 532 b. 43, 558 b.
Reuß, Adam, Joseph, von Gerolzhofen, Diebstahl 53, 672 b.
Reuß, Joseph, zu Müdesheim, Liquidation 63, 807 b. 66, 853 b.
Reuß, Michael, von Oberthulba, Verlassenschaft 252, 3245 b.
Reuter'scher Felsenkeller, in Heidingsfeld, Diebstahl 75, 996 b.
Reuthal, Anna Maria, von Burggrumbach, Liquidation 43, 510 b. 43, 555 b. 44, 565 b.
Reuthal, Kaspar, von Burggrumbach, Liquidation 130, 1768 b. 133, 1813 b. 134, 1836 b.
Rheinhardt, Heinrich, Schullehrer, zu Brünnstadt, Versetzung in Ruhestand 42, 341 a.
Rhöder, Adam, von Oberndorf, Verlassenschaft 165, 2292 b.
Riedmann, Aegid, zu Karlstadt, Grundtheilung 133, 1813 b.
Rieneck, Gemeinde, Holzversteigg. 1, 5 b.
Rieneck, gestohlne Lichter 154, 2121 b.
Rieneck, Joseph, von Heidenfeld, Liquidation 244, 3179 b.
Rieneck, Pfarrei und Gotteshaus, Rentenüberweisung an die Ablösungskasse 260, 3319 b.
Rienecker, Barbara, von Hammelburg, Verlassenschaft 37, 460 b.
Rienecker, Joseph Anton, Kreis- und Stadtgerichtsregistrator in Würzburg, temporäre Quiescenz 70, 533 a.

Digitized by Google

Ries, Georg Michael, von Oettershausen, Vorladung wegen Verbrechen 75, 1002 b.
— — — Straferkenntniß des Schwurgerichtshofes 91, 693 a.
Rimpar, Forstamt, Holzstrich 22, 277 b. 22, 278 b. 23, 292 b. 23, 293 b. 24, 306 b. 24, 307 b. 25, 317 b. 26, 332 b. 43, 553 b. 44, 563 b. 75, 1001 b. 75, 1001 b. 76, 1019 b. 76, 1019 b. 91, 1251 b. 92, 1260 b. 92, 1261 b. 93, 1272 b.
Rimpar, Gemeinde, Holzversteigg. 21, 269 b. 67, 867 b. 69, 899 b. 92, 1261 b.
— — — Wiesenverpachtung 89, 1219 b.
Rimpar, gestohlnes Tuch 122, 1644 b. 124, 1667 b.
Rineker, Michael, von Hammelburg, Diebstahl 53, 670 b.
Rippel, Christoph, von Aufenau, Verlassenschaft 21, 270 b.
Ripperger, Adam, von Großwallstadt, Verlassenschaft 29, 371 b.
Ripperger, Franz Joseph, von Wörth, Realitätenversteigg. 138, 1876 b. Verlassenschaft 155, 2145 b.
Ripperger, Sebastian, von Riedern, Realitätenversteigg. 12, 160 b.
— — — Liquidation 238, 3114 b.
Rieffelsheimer, Geschwister von Trennfurt, Liquidation 276. 4081 b.
Rohe, Johann Ignaz, Ww. von Kleinwallstadt, Liquidation 63, 799 b.
— — — Realitätenversteigg. 88, 1202 b.
Rohleder, Joseph, von Amorbach, Hausversteigg. 128, 1677 b. Taxfahrtänderung 150, 2070 b. 175, 2410 b.
Rohmann, Heinrich, von Pflaumheim, gestohlner Waizen 142, 1938 b.
Rohr, Valentin, von Poppenhausen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Barbara Baier, von Hüttenhausen 108, 2825 b. 276, 4083 b. 278, 4115 b.
Romeis, Anna Maria, zu Detter Liquidation 143, 1955 b.
Roos, Joseph, von Trennfeld, Liquidation 133, 1812 b.
Rosenberger, Leonhardt, von Niedersteinbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Deller, von Angelsberg 71, 931 b.
Rosenfeld, Abraham, Ww. zu Obernbreit, Effecten- und Realitätenversteigg. 127, 1711 b.
— — — Grundtheilung 127, 1717 b.
Rosenstock, Abraham, von Tann, Liquidation 194, 2687 b.
Rost, Margaretha, von Ilmbach, Verlassenschaft 41, 527 b.
Roßmann, Adam, in Würzburg, Concurs 95, 1307 b. 99, 1356 b.
— — — Hausversteigg. 131, 1776 b, 134, 1821 b. 136, 1849 b. 153, 2112 b. 157, 2163 b. 159, 2210 b.
— — — Effektenversteigg. 141, 1924 b.
— — — Prior.-Erk. 223, 2971 b.
Roßmann, Elisabetha, von Albstadt, Diebstahl 133, 1805 b.
Roßmann, Konrad, zu Albstadt, Realitätenversteigg. 149, 2062 b.
Roßmar, Melchior, von Gambach, Liquidation 2, 16 b.
Roth, Andreas, von Röttingen, Aufforderung zur Anzeige seines Aufenthaltsortes 232, 3058 b. 236, 3094 b. 239, 3120 b.
Roth, Anna Maria, von Mainaschaff, Verlassenschaft 29, 372 b.
Roth, Eva, von Mainaschaff, Verlassenschaft 12, 167 b.
Roth, Johann Joseph, zu Bergrothenfels, Liquidation 180, 2075 b.
Rothenbach, Johann Michael, zu Kleinheubach, Realitätenversteigg. 51, 648 b.
Rothenbuch, erhängt gefundene männliche Leiche 279, 4119 b. 281, 4138 b. 283, 4161 b.
Rothenbuch, Haus- und Grundstückeversteigg. daselbst 74. 980 b. 78, 1049 b.
Rothenbuch, Posterpedition daselbst 149, 1119 a.
Rothenbuch, Rentamt, Getreidversteigg. 145, 2005 b.
Rothenbucher, Margaretha, von Rothenbuch, Verlassenschaft 230, 3043 b.
Rothenbucher, Jakob, v. Oberbessenbach, Concurs 56, 721 b.
Rothenbucher, Revierförster zu Oberbessenbach Liquidation 32, 407 b.
Rothenfels, gestohlne Chatoulle 288, 4237 b.
Rothenhöfer, Friedrich, Ww. in Arnstein, Liquidation 74, 990 b. 83, 1335 b. 85, 1163 b.
Rothenhöfer, Leonhard, Ww. von Himmelstadt. Verlassenschaft 13, 182 b.
Rothenkirchen, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 40, 326 a.

Digitized by Google

Rothenkirchen, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 95, 736 a.
Rothenstein, dort aufgegriffener blödsinniger Mensch 36, 292 b. Dessen Einlieferung 50, 394 b.
Rothhausen, Diebstahl daselbst 115, 1564 b.
Rothhaupt, Georg, von Lebenhan, Liquidation 133, 1811 b.
Rothmann, Johann, Geiling von Poppenlauer, gestohlne Wäsche 94, 1283 b.
Rothschild, Seligmann, von Gaukönigshofen, Verlassenschaft 88, 1209 b.
Rottenbauer, Diebstahl daselbst 89, 1230 b.
Rottenbauer, gestohlne Hühner 77, 1028 b.
Rottendorf, gefundene Leiche 210, 2841 b.
von Rothenhahn'sche Gutsherrschaft zu Merzbach, gräfliche, Abtretung der Grundgefälle an die Ablösungskasse 291, 4288 b. 296, 4346 b.
Rottmann, Georg, von Poppenlauer, verlorner Geldbeutel 157, 2161 b.
Rottmann, Nikolaus, von Geldersheim, Liquidation 19, 247 b.
Roy, Joseph, in Karlstadt, Hausversteigg. 18, 235 b. 20, 256 b.
— — — Hausversteigg. 49, 618 b.
Rödelsee, gestohlner Ring und Hemden 271, 4011 b.
Röder, Johann, zu Neustädtges, gestohlne Schafe 64, 818 b.
Röder, Kaspar, Ww. von Günterslebeu, Grundtheilung 101, 1376 b.
Röder, Martin, in Würzburg, Einkindschaftung 78. 1046 b.
Röder, Michael, von Martheidenfeld, Concurs 8, 102 b.
Röder, Valentin, von Sandberg, Liquidation 141, 1931 b. 143, 1957 b. 147, 2038 b.
Röger, Anton, von Wernfeld, Liquidation 167, 2317 b.
Röhnert, Balthasar, von Ochsenfurt, Vorladung zur Verhandlung der Schwängerungsklage der Margaretha Leisner, von Veitshöchheim 3, 31 b.
Röll, Georg, von Günthers, gestohlnes Schaf 85, 1159 b.
Röllbach, gestohlnes Bett ꝛc. 291, 4283 b.
Römmelt, Daniel, in Würzburg, Hausversteigg. 37, 455 b. 39, 483 b. 74, 980 b. 80, 1081 b.
Römershofen, Beschädigung eines Wegweisers 145, 2003 b.
Röser, Joseph, zu Heidingsfeld, Liquidation 106, 1443 b.
Röser, Joseph, in Heidingsfeld, Concurs 158, 2191 b.
Röther, Melchior, zu Münster, Realitätenversteigg. 26, 330 b. Wiederruf 45, 574 b.
— — — — Realitätenversteigg. 121, 1635 b.
Röther, Melchior, von Münster, Realitätenversteigg. 194, 2679 b.
Röttingen, erledigte Stadtschreiberstelle 6, 68 b. 8, 94 b. 10, 122 b.
Röttingen, Kirchenverwaltungswahl 146, 1089a.
Röttingen, Postexpedition daselbst 149, 1119 a.
Röttinger, Andreas, von Schwanfeld, Verlassenschaft 140, 1915 b.
Röttinger, Eva, in Würzburg, Effektenversteigg. 37, 454 b.
Röttinger, Johann Adam, von Unterleinach, Vorladung wegen Körperverletzung 34, 431 b.
Röttinger, Johann Adam, von Unterleinach, Straferkenntniß 157, 2177 b.
Ruckert, Therese in Würzburg, Verlassenschaft 38, 477 b.
Rudendorf, gestohlnes Geld, 83, 1137 b.
Rudendorf, gestohlnes Geld ꝛc. 293, 4302 b.
Ruff, Pförtner in Würzburg, Verlassenschaft 28, 360 b. 33 421 b.
Rumpel, Michael, von Schraudenbach, gestohlne Sackuhr 195, 2694 b.
Rung, Johann, von Weibersbrunn, Liquidation 183, 2520 b. 186, 2563 b.
Runkel, Peter Philipp, von Frauengrund, Liquidation 290 b. 4276 b.
Ruppert, Heinrich, Ww. zu Langenprozelten, Verlassenschaft 187, 2577 b.
Ruppert, Martin, zu Breitbach, gestohlnes Pfluggestell 240, 3135 b.
Rupertshütten, gestohlnes Wachs 1, 5 b.
Rupertshütten, gestohlner Bienenkorb 248, 3206 b.
Rupertshausen, Gemeinde, Schäfereiverpachtung 146, 2014 b. 150, 2071 b. 152, 2101 b.
Ruß, Elisabetha, von Gaibach, gestohlne Kartoffel 105, 1422 b.
Ruß, Valentin, von Stadelschwarzach, Drittheilung 135, 1843 b. 142, 1942 b.

Digitized by Goog

Rüb, Georg Franz, jüngster von Langenprozelten, Concurs 47, 593 b. 49, 627 b. 51, 653 b.
— — — Realitäten- und Mobilienversteigg. 79, 1059 b. 81, 1095 b.
Rüblinger, Joseph, Ww. zu Schonungen, Verlassenschaft 65, 837 b.
Rückert, Konrad, von Erlangen, Vorladung zur Vernehmung 56, 712 b. 59, 742 b. 63, 791 b.
Rüdenhausen, gestohlne Unterröcke im Pfarrhause 198, 2719 b.
Rügamer, Anna Maria, von Oberleinach, Liquidation 131, 1784 b.
Rügamer, Johann, Ww. zu Karlstadt, Concurs 118, 1607 b.
Rügemer, Johann, in Würzburg, Hausversteigg. 2, 13 b. 6, 73 b.
— — — Mobilienstrich 15, 193 b.
— — — Prior-Erk. 196, 2706 b.
Rügendorf; gestohlne Hemden 237, 3102 b.
Rüger, Anton, von Wernfeld, Liquidation 108, 1475 b.
Rüger, Christoph, zu Buchbrunn, Realitätenversteigg. 230, 3040 b.
Rüger, Georg, zu Buchbrunn, Realitätenversteigg. 291, 4284 b.
Rüger, Johann, von Himmelstadt, Verlassenschaft 142, 1941 b.
Rüppel, Johann, von Wiesenfeld, Realitätenversteigg. 292, 4294 b.
Rüppel, Melchior, zu Eussenheim, Liquidation 28, 361 b.
Rüth, Michael, von Frammersbach, Liquidation 47, 590 b. 49, 626 b.
Rüthlein, Nikolaus, von Hoheim, Liquidation 262, 3328 b.
Rüthlein, Nikolaus, zu Hoheim, Realitätenversteigg. 281, 4143 b.
Rützel, Johann Adam, von Burgsinn, Liquidation 187, 2576 b.

S.

Saal, Georg, von Obereßfeld, Prior.-Erk. 246, 3190 b.
Saal, Landgerichts Königshofen, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 26, 210 a.
Saalig, Georg, zu Kleinheubach, Verlassenschaft 190, 2632 b.
Sachsenheim, Diebstahl daselbst 157, 2178 b.
Sachsenhof, gestohlnes Geld 123, 1654 b. 125, 1674 b. 126, 1690 b.
Sailauf, Forstamt, Holzversteigg. 5, 58 b. 8, 98 b. 93, 1271 b. 94, 1297 b. 97, 1331 b. 126, 1697 b, 129, 1753 b. 132, 1792 b. 267, 3373 b. 269, 3396 b. 270, 4095 b. 285, 4190 b 287, 4230 b. 289, 4261 b.
Sailauf, gestohlne Ziege 251, 3237 b.
Salomon, Elisabetha, von Kitzingen, Verlassenschaft 85, 1159 b.
Salomon, Johann, Ww. von Kitzingen, Realitätenversteigg. 107, 1457 b.
Samhaber, Franz Adam, Landrichter in Würzburg r/M., Versetzung in Ruhestand 70, 533 a.
Sondheimer, Georg, von Wermerichshausen, Liquidation 206, 2801 b. 208, 2826 b.
Sartorius, Katharina, von Randesacker, Einkindschaftung 104, 1409 b.
Sattler jung, Christian Wilhelm, in Schweinfurt Grundtheilung 27, 348 b. 33, 422 b. 35, 444 b.
Sauer, Adam Joseph, zu Nordheim, Einbruch 272, 4023 b.
Sauer, Andreas, zu Hirschfeld, Verlassenschaft 146, 2017 b.
Sauer, Dorothea, von Dittelbrunn, Effectenversteigg. 214, 2876 b.
— — — Verlassenschaft 237, 3108 b.
Sauer, Jacob jung, von Unterafferbach, Verlassenschaft 272, 4033 b.
Sauer, Joseph, zu Hesselbach, Dritttheilung 272, 4033 b.
Sauer, Lorenz, zu Eibelstadt, Verlassenschaft 87, 1101 b.
Sauer, Peter, von Winzenhol, Liquidation 239, 3128 b.
— — — Concurs 268½, 3387 b.
Säckler, Sigmund, in Würzburg, Einkindschaftung 185, 2542 b.
Sänger, Jacob, von Kleinelbstadt, Concurs 33, 416 b.
Schaab, Heinrich, zu Unterriedenberg, Realitätenversteigg. 199, 2729 b.
— — — Liquidation 235, 3091 b.
Schabrik, in Versbach, Realitätenversteigg. 31, 390 b. 33. 412 b. 45, 574 b. 103, 1401 b. 123, 1656 b. 125, 1676 b. 128, 1727 b. 150, 2071 b. 153, 2111 b. 235, 3089 b. 239, 3124 b. 243, 3169 b. 298, 4367 b.

Digitized by Google

Schaberick, Thaddäus, zu Versbach, Gläubigerladung 277, 4094 b. 278, 4116 b. 283, 4170 b.
Schad, Andreas, Ww. zu Schweinfurt, Realitätenversteigg. 93, 1269 b.
Schad, Christian, zu Rottenstein, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Margaretha Mauer, von Friesenhausen 153, 2113 b. 161, 2242 b. 172, 2373 b.
Schallfeld, gestohlne Gänse 264, 3348 b.
Schamberger, Konrad, von Zell, Verlassenschaft 268, 3387 b.
Schanz, Jacob, von Hainert, Diebstahl 216, 2899 b. 217, 2913 b.
Scharf, Christian, Eheirau zu Dornau, Realitätenversteigg. 126, 1694 b.
Schaub, Johann, Postoffizial in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 48, 379 a.
Schäfer, Johann Georg, von Hettenhausen, Realitätenversteigg. 29, 368 b.
Schäfer, Lorenz, von Bürgstadt, Liquidation 272, 4036 b.
Schafer, Michael alt, zu Wiesenfeld, Concurs 298, 4370 b.
Schäfer, Rochus, von Weyhers, Liquidation 40, 509 b.
Schäffel, Heinrich, von Kitzingen, Gläubigerladung 167, 2316 b.
Schäffel, Heinrich, von Kitzingen, Concurs 212, 2863 b.
— — — Prior.-Erk. 283, 4157 b.
Schäffner, Andr., von Gelchsheim Vrlichst. 72, 958 b.
Schäffner, Andreas, von Gelchsheim, Mobiliarversteigg. 90, 1237 b.
Schäef, Andreas, zu Gerolzhofen, Liquidation 272, 4034 b.
Schätzlein, Friedrich, von Steinbach, Realitätenversteigg. 174, 2396 b.
Scheblein, Barbara, von Zellingen, Verlassenschaft 283, 4169 b.
Scheckenbach, Johann, von Ochsenfurt, Realitätenversteigg. 292, 4295 b. 295, 4326 b.
Scheller, Emanuel, von Bischwind, Hypothekslöschung 111, 1507 b.
Scheller, Kaspar jüngster, zu Kürnach, Liquidation 68, 883 b. 71, 933 b. 73, 973 b.
Scheller, Nikolaus, von Lendershausen, Liquidation 175, 2414 b.
Schenk, Kaspar, von Kleinlangheim, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Maria Margaretha Fick, von Obernbreit 190, 2633 b.
Scherer, Georg, von Mühlbach, Realitätenversteigg. 117, 1590 b.
Scherg, Konrad, zu Wombach, Diebstahl 159, 2210 b.
Scherger, Michael und Apollonia, zu Schernau, Ausschluß der Gütergemeinschft 293, 4301 b.
Scherf, Johann, von Neudorf, Ansprüche an dessen Vermögen 234, 3083 b.
Scherpf, Peter, von Karsbach, Liquidation 68, 882 b.
Scheubel, Johann, von Oberschwarzach, Concurs 31, 396 b.
Scheubel, Johann, von Oberschwarzach, Prior.-Erk. 135, 1840 b.
Scheuplein, Peter, von Herschfeld, Liquidation 71, 928 b.
Scheuplein, Peter, von Herschfeld, Realitätenversteigg. 97, 1327 b.
Scheurig, Isidor, von Umpfenbach, Realitätenversteigg. 84, 1141 b.
Scheurich, Isidor, von Umpfenbach, Liquidation 238, 3115 b.
Scheuring, Andreas, Georg und Sebastian zu Hirschfeld, Realitätenversteigg. 91, 1251 b. 140, 1906 b.
Scheuring, Johann, zu Zell, Realitätenversteigg. 85, 1153 b. 87, 1186 b. 283, 4165 b.
Scheuring, Johann Adam, von Altglashütten, Grundtheilung 30, 381 b.
Scheuring, Kaspar, von Schwarzenau, Diebstahl 160, 2233 b.
Schien, Johann, von Weichersbach, Zahlungsauftrag 6, 68 b.
Schierling, Nikolaus, von Holzhausen, Prior.-Erk. 183, 2511 b. 184, 2534 b. 190, 2626 b.
Schießer, Anna Maria, von Albertshausen, Verlassenschaft 41, 524 b.
Schifler, Babetta, in Würzburg, Einkindschaftung 217, 2907 b.
Schilling, Johann, von Sommerau, Verlassenschaft 290, 4277 b.
Schilling, Lorenz, von Hausen, Gutsversteigg. 149, 2060 b.
Schindler, Andreas, von Gerolzhofen, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Rosina Kaspar von Schwebheim 105, 1419 b.
Schineller, Barbara, zu Bischwind, Liquidation 23, 294 b.

Digitized by Google

Schlagmüller, Johann und Barbara, zu Neubrunn, Ausschluß der Gütergemeinschaft 63, 789 b.
Schlegel, Jakob, von Galbach, Vorladung wegen Betruges 127, 1716 b.
Schlegelmilch, Adam, von Zeil, Diebstahl 242, 3153 b. 244, 3175 b.
Schlegelmilch, Wilhelm von Zeil, Liquidation 262, 3329 b.
— — — Concurs 279, 4123 b. 288, 4246 b.
Schleicher, Gastwirth, zu Hofheim, Realitätenversteigg. 217, 2914 b.
Schleicher, Johann, von Hofheim, Liquidation 170, 352 b. 172, 2375 b. 176, 2430 b.
Schleicher, Nikolaus, Kilches von Kippelbach, Realitätenversteigg. 54, 687 b.
Schlender, Georg, Ww. zu Abersfeld, Verlassenschaft 158, 2189 b.
Schlereth, Andreas jung, von Lauter, Concurs 199, 2731 b.
Schlereth, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 143, 1956 b.
Schlereth, Barbara, in Würzburg, Mobiliarversteigg. 155, 2141 b.
Schlereth, Josepha, zu Stralsbach, gestohlner Flachs 271, 4011 b.
Schlereth, Josepha, von Stralsbach, gestohlner Flachs 274, 4052 b.
Schlereth, Michael, von Premich, Verlassenschaft 113, 1541 b.
Schlereth, Michael, von Weipertshof, Liquidation 236, 3100 b.
Schlereth, Michael, von Weipertshof, Concurs 255, 3268 b.
Schleusinger, Balthasar, Ww. zu Rimpar, Drittheilung 64, 823 b. 69, 902 b. 70, 919 b.
Schliermann, Georg Franz, in Eschendorf, Liquidation 165, 2292 b. 168, 2327 b.
Schliermann, Johann Michael, Ww. von Mühlhausen, Liquidation 145, 2006 b.
Schliermann, Lorenz jung, Ehefrau zu Eschendorf, Mobilienversteigg. 29, 367 b.
Schliermann, Lorenz jung, Ehefrau, zu Eschendorf Liquidation 31, 391 b. 33, 418 b.
Schlink, in Aschaffenburg, Wohn- und Wirthschaftsgebäudeversteigg. 112, 1517 b. 115, 1567 b.
Schlott, Andreas, von Leiter, Verlassenschaft 134, 1827 b.
Schlöder, Gertraud, zu Adelsberg, Verlassenschaft 296, 4346 b.
Schlör, Barbara, von Kitzingen, Verlassenschaft 123, 1657 b.
Schlör, Barbara, von Kitzingen, Effectenstrich 133, 1088 b.
Schlör, Benedict, von Kist, Verlassenschaft 144, 1989 b.
Schmachtenberger, Melchior, Ww. von Eibelstadt Verlassenschaft 285, 4193 b.
Schmalbach, Michael Joseph, von Orb, verlorner Vorweis 188, 2586 b.
Schmälin, Joseph, von Brückenau, Termin zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Margaretha Groß, von Kerbersdorf 290, 4279 b.
Schmetz, Johann, von Keilberg, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Maria Anna Stegmann, von Keilberg 147, 2036 b.
Schmidt, Adam, von Platz, Concurs 295, 4327 b.
Schmidt, Adam, von Wiesentheid, Realitätenversteigg. 110, 1494 b. 115, 1566 b. 135, 1842 b.
Schmidt, Christoph, in Kitzingen, Concurs 90, 1240 b.
Schmidt, Georg, von Hafenpreppach, Tagfahrt zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Margaretha Kaiser, von Hattersdorf 194, 2688 b. 197, 2713 b. 199, 2734 b.
Schmidt, Heinrich, in Aschaffenburg, gestohlne Ludwigsmedaille 179, 2459 b.
Schmidt, Melchior, zu Schweinfurt, Prior.-Erk. 160, 2232 b.
Schmidt, Melchior und Dorothea zu Schweinfurt, Ausschluß der Gütergemeinschaft 288, 4237 b. 292, 4291 b.
Schmidt, Johann, von Platz, Concurs 297, 4359 b.
Schmidt, Sternwirth, zu Albertshofen, gestohlne Mäntel 282, 4151 b. 284, 4180 b. 287, 4221 b.
Schmidt, Valentin, in Wiesentheid, Realitätenversteigg. 51, 646 b. 53, 676 b. 73, 965 b.
Schmitt, Adam, von Zimmern, Liquidation 3, 37 b.
Schmitt, Andreas, zu Unterleichtersbach, Concurs und Realitätenversteigg. 85, 1159 b. 90, 1242 b. 94, 1299 b.

Digitized by Google

Schmitt, Andreas, zu Unterleichtersbach, Realitätenversteigg. 134, 1823 b. 155, 2141 b.
Schmitt, Andreas, von Westheim, Termin in der Forderungssache des Georg Franz, zu Neubessingen 221, 2958 b. 223, 2974 d. 226, 2999 b.
Schmitt, Anna, von Waldberg, Realitätenversteigg. 152, 2100 b. 157, 2164 b. 159, 2213 b.
Schmitt, Anna, von Waldberg, Verlassenschaft 231, 3051 b. 234, 3083 b. 236, 3099 b.
Schmitt, Barbara, zu Marktheidenfeld, Liquidation 157, 2167 b.
Schmitt, Barbara, von Zeil, Verlassenschaft 108, 1471 b.
Schmitt, Barbara, und Theresia, von Neustadt a/S., Liquidation 44, 566 b.
Schmitt, Bernard, Ww. von Karlstadt, Verlassenschaft 113, 1543 b.
Schmitt, Eva, zu Burkardroth, gestohlnes Geld 201, 2749 b.
Schmitt, Georg, von Hafenpreppach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Barbara Kaiser von Hattersdorf 150, 2073 b. 162, 2251 b. 169, 2341 b.
Schmitt, Georg Franz von Eltmann, Liquidation 79, 1066 b. 82, 1115 b.
Schmitt, Georg Franz, von Eltmann, Concurs 151, 2087 b. 155, 2147 b.
Schmitt, Georg und Konrad, zu Obereuerheim, Concurs 117, 1595 b.
Schmitt, Georg und Konrad, zu Obereuerheim, Realitätenversteigg. 143, 1947 b. 163, 2261 b.
Schmitt, Heinrich, von Lauf, Erforschung seines Aufenthaltsortes 177, 2435 b. 179, 2460 b.
Schmitt, Heinrich Joseph, zu Wörth, Liquition 33, 415 b.
Schmitt, Heinrich Joseph, von Wörth, Concurs 58, 735 b.
Schmitt, Jacob, zu Sachsenheim, Verlassenschaft 114, 1552 b.
Schmitt, Johann, zu Aschach, Realitätenversteigg. 81, 1098 b. 158, 2187 b.
Schmitt, Johann, zu Aschach, Concurs 115, 1572 b.
Schmitt, Johann, zu Poppenroth, Diebstahl 256, 3276 b.
Schmitt, Johann, von Uettingen, Liquidation 47, 592 b.
Schmitt, Johann jung, von Sailauf, Verlassenschaft 296, 4345 b.
Schmitt, Johann Michael, von Albertshausen, Verlassenschaft 9, 117 b. 20, 263 b.
Schmitt, Katharina, von Großwelzheim, Theilung 126, 1701 b.
Schmitt, Lorenz, Ww. von Reichenberg, Verlassenschaft 142, 1941 b.
Schmitt, Margaretha, von Burgpreppach, Diebstahl 251, 3237 b.
Schmitt, Margaretha, von Niederwerrn, Liquidation 134, 1835 b.
Schmitt, Margaretha, von Niederwerrn, Gasthaus- und Mobiliarversteigg. 254, 3259 b. 266, 3364 b.
Schmitt, Margaretha, von Wörth, Concurs 6, 76 b.
Schmitt, Martin, von Hellstadt, Liquidation 250, 3230 b.
Schmitt, Maurergesell von Dettenberg, Erforschung seines Aufenthaltortes 127, 2435 b. 179, 2460 b.
Schmitt, Melchior, in Schweinfurt, Concurs 20, 259 b. 24, 310 b. 27, 350 b.
Schmitt, Michael, in Neustadt a/S., Ausschluß der Gütergemeinschaft 41, 515 b.
Schmitt, Michael, von Sendelbach, Liquidation 42, 522 b.
Schmitt, Michael, Ww. von Langenleiten Liquidation 4, 47 b. 6, 77 b.
Schmitt, Michael, Ww. von Wüstenzell, Verlassenschaft 41, 525 b.
Schmitt, Sebastian, zu Karlstadt, Grundtheilung 132, 1796 b.
Schmitt, Sophie, aus Mainz, Verlassenschaft 195, 2696 b.
Schmitt, Valentin, von Mittelstreu, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Dorothea Dorst, zu Mittelstreu 81, 1099 b.
Schmitt, Valentin, zu Wiesentheid, Liquidation 35, 439 b.
Schmitz, Peter, zu Miltenberg, gestohlne Wäsche 105, 1421 b.
Schnackenwerth, gestohlner Waitzen, 274, 4050 b. 276, 4085 b. 278, 4107 l.
Schnackig, Georg jung, von Stetten, Liquition 63, 798 b.
Schnall, Michael, von Wörth, Verlassenschaft 142, 1940 b.

Digitized by Google

Dr. Schneidawind, Lyzealprofessor in Aschaffenburg, Bewilligung zur Annaëme des Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen 6, 58 a. Ritterkreuz vom Verdienstorden des hl. Michael 10, 90 a. Bewilligung zur Annahmedesgriechischen Erlöserordens. 89, 681 a.
Schneidewind, Peter, von Pfarrweisach, Vorladung zur Vernehmung 103, 1397 b. 105, 1422 b.
Schneider, Andreas, von Uchenhofen, Liquidation 71, 942 b.
Schneider, Dorothea, von Daschendorf, Liquidation 24, 308 b.
Schneider, Dorothea, von Daschendorf, Realitätenversteigg. 77, 1031 b.
Schneider, Elisabetha, von Erbshausen, Grundtheilung 79, 1071 b. 84, 1144 b.
Schneider, Franz, von Geldersheim, Liquidation 156, 2155 b.
Schneider, Franz, von Geldersheim, Concurs 182, 2506 b.
Schneider, Franz, von Geldesheim, Realitätenversteigg. 197, 2712 b.
Schneider, Georg, von Dipbach, Liquidation 242, 3162 b.
Schneider, Georg Michael, von Järkendorf, Liquidation 262, 3329 b.
Dr. Schneider, Gerhardt, praktischer Arzt in Königshofen 128, 964 a.
Schneider, Johann, von Bischofsheim, Erforschung seines Aufenthaltsortes 177, 2435 b. 179, 2460 b.
Schneider, Johann, von Madenhausen, Verlassenschaft 176, 2431 b.
Schneider, Johann, von Platz, gestohlne Sackuhr 2, 22 b.
Schneider, Joseph, in Großlangheim, Verlassenschaft 131, 1783 b.
Schneider, Kunigunda, von Haßfurt, Liquidation 110, 1501 b. 113, 1543 b. 115, 1570 b.
Schneider, Lorenz. von Waldberg, Liquidation 215, 2895 b. 227, 3012 b.
Schneider, Peter, von Miltenberg, Verlassenschaft 86, 1178 b.
Schnepfenbach, Kühe= ꝛc. Versteigg. 278, 4109 b.
Schnepper, Jacob, von Erlabrunn, Realitätenversteigg. 127, 1712 b. 217, 2917 b.
Schnuckert, Johann, von Sulzfeld, Verlassenschaft 125, 1684 b.
Schobert, Anton, von Retzbach, Concurs 31, 393 b.
Schoderer, Anton, in Würzburg, Verlassenschaft 246, 3194 b. 250, 3229 b. 254, 3261 b.
Schondra, erledigte Baderstelle 233, 3065 b.
Schonungen, Diebstahlsversuch 190, 2627 b.
Schonungen, gestohlne Kleider 70, 911 b.
Schott, Franz, zu Röllfeld, Realitätenversteigg. 137, 1865 b.
Schott, Johann jung, in Schweinfurt, Concurs 45, 577 b.
Schott, Johann jung, in Schweinfurt, Realitätenversteigg. 97, 1328 b. 169, 2340 b.
Schott, Johann Nikolaus, von Gambach, Concurs 191, 2650 b.
Schott, Peter, Ww. von Miltenberg, Verlassenschaft 44, 562 b.
Schöffer, Elisabetha, von Hasloch, Liquidation 227, 3007 b.
Schäfersheim, Kunstmühleverpachtung 27, 346 b. 53, 414 b.
Schönig, Martin, von Rimpar, Liquidation 283, 4170 b. 286, 4212 b. 288, 4246 b.
Schönchen, Ludwig, Redacteur in Augsburg, Erkenntniß wegen Mißbrauch der Presse 11, 137 b.
Schöneker, Georg Wilhelm, zu Kinzighausen, Realitätenversteigg. 115, 1568 b. 123, 1656 b. 131, 1780 b. 169, 2338 b.
Schönemann, Anna Maria, von Gambach, Concurs 31, 398 b.
Schönemann, Raphael, von Burgpreppach, Vorladung wegen Verbrechens des Meineides 284, 4178 b.
Schramm, Friedrich älter, zu Hemmendorf, gestohlne Bienenstöcke 13, 174 b.
Schramm, Gerhard, Materialverwalter zu Kissingen, Ehrenmünze des Ludwigsordens 148, 1108 a.
Schrattenhofen, dort aufgegriffener Taubstummer 118, 869 a.
Schraudenbach, gestohlnes Geld 259, 3301 b 260, 3316 b. 262, 3334 b.
Schreck, Michael Joseph, Ww. zu Bergrothenfels, Liquidation 282, 4154 b.
Schreck, Wilhelm, von Neudorf, Verlassenschaft 229. 3132 b.
Schreiner, Johann David, aus Nürnberg, entkommenes Wanderbuch 271, 4009 b.

Dr. Schreiner, Mathias, Landgerichtsarzt in Königshofen, Quieszenz 127, 947 a.
Schubert, Adam, von Heidingsfeld, Liquidation 113, 1540 b.
Schubert, Adam, zu Heidingsfeld, Mühleversteigg. 147, 2032 b. 167, 2312 b.
Schubert, Lyriak, von Salz, Liquidation 29, 370 b.
Schubert, Franz, von Aschaffenburg, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina Schneider von Michelbach 157, 2168 b.
Schuck, Johann, von Ebersbach, Verlassenschaft 76, 1066 b.
Schuhmann, Aloys, Ww. zu Fechenbach, Gläubigerladung und Realitätenversteigg. 236, 3093 b.
Schuhmann, Martin, von Sandberg, Prior.-Erk. 283, 4157 b. 285, 4190 b.
Schuhmann, Michael, von Sulzdorf, Liquidation 141, 1930 b.
Schuhmann, Sebastian, Johann Sohn von Steinfeld, Liquidation 74, 990 b. 76, 1023 b.
Schuler, Andreas, von Oberreisenheim, Liquidation 37, 458 b.
Schultheis, Bernard, Ww. zu Burkardroth, Realitätenversteigg. 83, 1129 b.
Schultheis, Bernard, Ww. zu Burkardroth, Dritttheilung 100, 1367 b.
Schultheis, Ignaz, von Schildek, gestohlne Flinte 1, 3 b.
Schulz, Eva, von Poppenlauer, Verlassenschaft 115, 1571 b. 116, 1584 b.
Schumm, Nikolaus, von Ebelsbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Hager, von Schmachtenberg 43, 551 b. 45, 569 b.
Schürger, Barbara, von Karlstadt, Concurs 112, 1523 b.
Schüßler, Johann Baptist, zu Hammelburg, Wirthschaftslokalitätenversteigg. 134, 1822 b.
Schwaab, Gottfried, zu Amorbach, Mühleversteigg. 291, 4285 b.
Schwab, Andreas, von Fuchsstadt, Verlassenschaft 28, 360 b.
Schwab, Georg Joseph, von Oedesheim, Einkindschaftung 154, 2119 b.
Schwab, Gottfried, zu Altenbuch, Mühleversteigg. 181, 2489 b.
Dr. Schwab, Johann Baptist, Professor an der Universität Würzburg, Versetzung Ruhestand 53, 460 a.
Schwab, Löw Joseph, von Rimpar, Zahlun an den Nachlaß desselben 96, 1309 b. 1349 b. 101, 1372 b.
Schwab, Michael Adam, von Thüngersbei Prior.-Erk. 294, 4311 b. 297, 4351 b.
Dr. Schwab, Moritz, praktischer Arzt Frammersbach 41, 336 a.
Schweiger, Samuel, von Goßmannsdo Ausschluß der Gütergemeinschaft 152, 2093
Schwal, Johann, von Halsheim, Verladu zur Verhandlung der Vaterschaftsklage Ursula Seitz, von Kornhöchstadt 1 1829 b.
Schwanfelder, Andreas, von Abtswind, Di stahl 265, 3356 b.
Schwarz, Karl, zu Breitenbach, dessen E mordung 295, 4323 b.
Schwarzenau, geländete männliche Leiche 2 3294 b.
Schwarzenau, Viehversteigg. daselbst 130 1761
Schwarzkopf, Leonard, von Loe, Einkindsch tung 124, 1665 b.
Schwed, Karl, von Gaibach, Erkenntniß der Vaterschaftsklage der Josepha Burg aus Wiebelsberg 99, 1347 b. 102, 1378
Schweibert, Peter alt, von Damm, Coneu 50, 639 b. 53, 680 b. 56, 722 b.
Schweinfest, Eva Margaretha, zu Neuse Realitätenversteigg. 123, 1655 b. 13 1779 b.
Schweinfest, Eva Margaretha, zu Neuse Concurs 125, 1682 b. 136, 1859 b. 14 1959 b.
Schweinfurt, erledigte Lehrerstelle der neu Sprachen ꝛc. bei der Landwirthschafts- u Gewerbsschule daselbst 76, 582 a.
Schweinfurt, erledigte Stelle eines praktisch Arztes 13, 108 a.
Schweinfurt, Diebstahl aus einer Scheu 288. 4238 b. 290, 4267 b.
Schweinfurt, Diebstahl daselbst 46, 585 47, 589 b.
Schweinfurt, Diebstahl im Landgerichtsgebäu 178, 2452 b. 179, 2463 b.
Schweinfurt, Diebstahl in einem Spezereilad 162, 1381 b. 105, 1423 b.
Schweinfurt, Eisenbahnbausektion Versteig des I. Arbeitsloses 124, 1669 b.
Schweinfurt, Gemeindeersatzwahl 115, 845

Digitized by Google

— — protestantische Kirchenwahl 115, 89 a.
— — katholische Kirchenverwaltungswahl 123, 913 a
— — gestohlne Sackuhr 229, 3025 b. 232, 3060 b. 234, 3079 b.
Schweinfurt, gestohlne Flöte, Piccoloflöte und Ciggarren-Etuis 51, 659 b. 53, 669 b.
Schweinfurt, gestohlnes Geld 65, 831 b. 68, 876 b.
Schweinfurt, gestohlnes Geld ꝛc. 202, 2758 b. 204, 2779 b.
Schweinfurt, gestohlnes Geld 217, 2911 b. 219, 2931 b.
Schweinfurt, gestohlnes Geld 291, 4281 b. 292, 4293 b.
— — gestohlner Hühnerhund 291, 4282 b. 292, 4293 b.
— — Beschädigung eines Billardüberzuges 291, 4283 b. 292, 4292 b.
Schweinfurt, gestohlnes Geld, Sackuhr ꝛc. 251, 3237 b. 253, 3253 b.
Schweinfurt, Gelddiebstahl in der Salzfaktorie 275, 4063 b. 276, 4085 b.
Schweinfurt, gestohlne Getreidsäcke 116, 1577 b. 117, 1589 b.
Schweinfurt, gestohlnes blaues Hemd und Weste 266, 3363 b. 268, 3381 b.
Schweinfurt, gestohlne Hemmkette 11, 139 b. 13, 175 b.
Schweinfurt, gestohlne Hose, Weste, Jacke ꝛc. 11, 140 b. 13, 170 b.
Schweinfurt, gestohle Kiste mit Butter 21, 267 b. 23, 285 b. 24, 300 b.
Schweinfurt, gestohlner Ofen aus einem Gartenhaus 23, 285 b. 24, 302 b.
Schweinfurt, gestohlner Rock ꝛc. 171, 2357 b. 172, 2364 b.
Schweinfurt, gestohlner Sack, Halsbinde und Weste 234, 3076 b. 236, 3095 b.
Schweinfurt, gestohlnes Säckchen Kaffee 27, 341 b. 28, 357 b.
Schweinfurt, gestohlner Schubkarren 231, 3059 b. 234, 3078 b.
— — — gestohlne Frauenkleider 231, 3060 b.
Schweinfurt, gestohlne Tabakspfeife 28, 355 b. 29, 374 b.
Schweinfurt, Landgericht, Straßenmateriallieferung 115, 1567 b.
Schweinfurt, Magistrat, Ansprüche auf gestohlne Sachen 261, 3322 b.
Schweinfurt, Magistrat, erledigte rechtskundige Bürgermeisterstelle 79, 1057 b. 113, 1529 b. 115, 1557 b.
Schweinfurt, Studienrectorat, Aufnahmsprüfung 222, 2961 b. 226, 2993 b. 227, 3009 b.
Schweinfurt, Wahl eines rechtkundigen Magistratsrathes 20, 167 a.
Schweinfurt, Wollmarkt daselbst 133, 1801 b. 139, 1887 b. 142, 1933 b.
Schweitzer, Samuel, von Goßmannsdorf, Liquidation 197, 2471 b.
— — Concurs 247, 3203 b. 250, 3230 b. 255, 3270 b.
Schwemmelsbach, gestohlnes Tuch ꝛc. 131, 1775 b.
Schwenzer, Martin, von Pfaffenhausen, Liquidation 117, 1597 b.
Seguitz, Abraham, Hypothekslöschung beim Landgerichte Ochsenfurt 189, 2601 b.
Segeritz, Sebastian, von Gelchsheim, Concurs 89, 1225 b.
Seid, Bernard, von Saal, Concurs 89, 1219 b.
Seidel, Theodor Ferdinand, von Ansbach, Einkindschaftung 48, 605 b.
Seidenschwang, Michael, von Albertshausen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina Ditzel, von Günthers 215, 2891 b.
Seifert, Michael, Kinder zu Unterelsfeld, Liquidation 282, 4155 b.
Seiff, Jakob, in Würzburg, Verlassenschaft 262, 3328 b.
Seitz, Johann Michael, von Remlingen, Verlassenschaft 49, 622 b.
Seitz, Amalie, von Remlingen, Aufstellung des Friedrich Klein als Sequester der Verlassenschaft 169, 2332 b.
Seitz, Anton, zu Marktheidenfeld, Liquidation 5, 61 b.
Seitz, Friedrich, zu Remlingen, Realitätenversteigg. 169, 2341 b.
Seitz, Johann Adam, von Leidersbach, Realitätenversteigg. 207, 2812 b.
Seitz, Kaspar, von Neunkirchen, Liquidation 32, 407 b.
Seitz, Matthäus, von Großwenkheim, Liquidation 92, 1262 b. 94, 1294 b.
Sellenbergerhof, Diebstahl daselbst 61, 761 b.
Selzam, Georg, in Schernau, Hausversteigg. 172, 2367 b. 198, 2720 b.

Selzam, Georg Adam, zu Wipfeld, Liquidation 195, 2697 b. 202, 2665 b.
Selzam, Georg Adam, von Wipfeld, Concurs 230, 3041 b.
Semich, Georg jung, zu Retzbach, Diebstahl 77, 1029 b.
Sendner, Peter, Ww. in Dingolshausen, Realitäten- und Mobiliarversteigg. 61, 763 b.
Sennfelder, Elisabetha, zu Wiesentheid, Liquidation 137, 1867 b.
Sennfelder, Lorenz, Verlassenschaft 108, 1474 b.
Setzer, Jonaz, zu Miltenberg, gestohlne Egge 257, 3282 b.
Seuberling, Adam, von Althausen, Liquidation 103, 1407 b.
Seubert, Adam, von Karbach, Liquidation 226, 2999 b.
Seubert, Franz, in Würzburg, Einkindschaftung 104, 1409 b.
Seubert, Lorenz, zu Umpfenbach, Realitätenversteigg. 292, 4296 b.
Seubert, Michael, in Würzburg, Einkindschaftung 284, 4173 b.
Seubert, Michael, in Würzburg, Hausversteigg. 169, 2338 b. 172, 2366 b.
Seubold, Johann, von Baunach, Liquidation 9, 117 b.
Seubrichshausen, gestohlne Eggentheile 99, 1350 b.
Seufert, Johann, von Ramsthal, Liquidation 85, 1155 b.
Seuffert, Sebastian, von Dipbach, Realitätenversteigg. 249, 3221 b.
Seuffert, Adam, von Brünn, Liquidation 61, 768 b.
Seuffert, Johann Georg, von Rottershausen, Diebstahl 185, 2547 b.
Seuffert, Johann, Ww. zu Rodenbach, Liquidation 202, 2764 b.
Seuffert, Johann Ww. zu Rodenbach, Versteigg. 241, 3144 b.
Seuffert, Michael jung, von Hausen, Concurs 93, 1273 b.
Seuffer, Friedrich Wilhelm, aus Coblenz, Verlassenschaft 68, 881 b.
Seußer, Friedrich Wilhelm, von Coblenz, Mobiliarversteigg. 81, 1094 b.
— — — Hausversteigg. 81, 1094 b. 82, 1107 b.
Seuffer, Friedrich Wilhelm, von Coblenz, Haus- und Gartenversteigg. 140, 1905 143, 1949 b.
Seyfried, Johann Adam, von Neukirche Liquidation 52, 666 b.
Seyfried, Schullehrerswiw. zu Eibelstadt, Verlassenschaft 271, 4018 b.
Sichel, Joel Mayer, zu Aub, Verlassensche 189, 2609 b.
Sickenberger, Franz, zu Laufach, Verlasse schaft 143, 1958 b.
Sickershausen, gestohlner messinger Hahnen 32 b.
Sickershausen, gestohlner Schraubschlüssel 17 2457 b.
Silbach, Diebstahl im Heß'schen Wirthshau daselbst 160, 2232 b. 163, 2257 b.
Siller, Nikolaus, von Oberhohenried, Liqu dation 85, 1161 b. 90, 1241 b.
Simon, Margaretha Barbara, zu Mainbern heim, Liquidation 61, 766 b.
Simony, Robert, zu Godelhof, Gutsversteigg 94, 1284 b. Wiederruf 102, 1379 b.
Sommerach, ersäufte Mannsperson 23 3093 b.
Sommerach, gestohlne Hose 37, 452 b. 4 501 b.
Sommerach, gestohlne Sackuhr, 4, 43 b. 57 b.
Sommerach, gestohlner Schafhund 136, 309 b. 139, 3122 b.
Sommerhausen, erledigte Stelle eines praktische Arztes 52, 424 a.
Soyen, dort aufgegriffene taubstumme Mannsperson 16, 132 a.
Söder, Peter, zu Marktheidenfeld, Verlassen schaft 24, 308 b.
Söldner, Johann, von Kirchlauter, Realitätenversteigg. 6, 69 b.
Söldner, Margaretha, in Würzburg, Effecten versteigg. 97, 1326 b.
Söldner, Margaretha, in Würzburg, Verlassenschaft 113, 1541 b.
Söller, Franz Xaver, von Reistenhausen, Liquidation 190, 2632 b.
Söllner, Georg, zu Oberspiesheim, gestohlne Mantel ꝛc, 7, 82 b.
Spahn, Johann, von Gänheim, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage de Anna Eva Erlenbeck, zu Löffelsterz 110, 1500 b
Spahn, Joseph, von Völkersleier, Liquidation 169, 2343 b.

Digitized by Google

Spahn, Peter, zu Schwärzelbach, Liquidation 146, 2017 b.
Spänkuch, Andreas, zu Aub, Verlassenschaft 77, 1034 b.
Späth, Friedrich, in Rüdenhausen, Diebstahl 185, 2445 b.
Späth, Georg, von Machtilshausen, Liquidation 84, 1145 b.
Spenaler, Michael, Ww. von Hassenbach, Realitätenversteigg. 209, 2833 b.
Spiegel, Margaretha, zu Lengfurt, Verlassenschaft 189, 2610 b.
Spiegel, Maria Margaretha, verehelichte Meyer zu Schweinfurt, Großjährigkeitserklärung 65, 503 a.
Spielmann, Johann Heinrich, Ww. von Soden, Verlassenschaft 297, 4360 b.
Sperrer, Ursula, von Großhelfendorf, Entfernung von Haus 25. 205 a.
Staab, Johann, von Eichenberg, Liquidation 175, 2413 b.
Staab, Johann jung, von Heinrichsthal, Liquidation 208, 2825 b. 209, 2836 b.
Staab, Johann jung, von Heinrichsthal, Concurs 230, 3043 b. 231, 3050 b.
Staat, Katharina, von Hofstetten, Verlassenschaft 198. 2723 b.
Stadelhofen, gestohlnes Geld, Schnallen ꝛc. 181, 2487 b.
Stadelschwarzach, Diebstahl daselbst 246, 3192 b. 248, 3209 b. 249, 3215 b.
Stadelschwarzach, gestohlne Gänse 287, 4218 b. 288, 4240 b.
Stadtprozelten, erledigte Unterstützungen aus der Hospitalstiftung 176, 2419 b. 183, 2517 b. 189, 2597 b.
Stadtschwarzach, Einbruch in die Kirche 70, 912 b.
Stahl, Lorenz, von Pfersdorf, Diebstahl 149, 2056 b.
Stamm, Eusebius, Stadtpfarrer zu Gemünden, Districtsschulinspector 144, 1976 a.
Stametter, Melchior, in Karlstadt, Concurs 143, 3171 b.
Stanz, Sebastian, von Eichenbühl, Verlassenschaft 91, 1254 b.
Stangenroth, gestohlnes Geld 121, 1633 b. 123, 1652 b.
Stapfenbach, Andreas, von Fechenbach, Erkenntnißpublikation in der Vaterschaftsklage der Maria Margaretha Wenner, von Conradsreuth 34, 425 b.
Stapf, Andreas, von Fechenbach, Vorladung zur Vernehmung 208, 2821 b.
Stark, Andreas, von Kirchlauter, Vorladung zur Publikation eines Beschlusses 126, 1690 b.
Stark, Nathan, zu Rödelsee, Hausversteigg. 181, 2491 b.
Staub, Karl, Ww. zu Frammersbach, Liquidation 293, 4308 b.
Staudenmaier, Adolph, abgeschnittenes Kistchen mit Wein 66, 843 b. 68, 877 b.
Staudt's, Peter, Ww. zu Schweinheim, Verlassenschaft 36, 464 b.
Stäblein, Joseph Raphael, zu Rödelmaier, Verlassenschaft 113, 1542 b.
Stäblein, Margaretha, von Sulzfeld, Prior.-Erk. 145, 1999 b.
Steeb, Leonhard, von Mömlingen, Realitätenversteigg. 47, 596 b. 49, 625 b. 73, 967 b.
Steigerwald, Johann, von Rottenberg, Verlassenschaft 50, 639 b.
von Stein, Eleonore, Freiin, zu Waitzenbach, Verlassenschaft 217, 2919 b. 222, 2967 b.
Stein, Franz Michael, zu Obernburg, Concurs 3, 38 b. 6, 77 b.
Dr. Stein, Friedrich, Advokat, in Hilders 89, 681 a.
Stein, Georg Joseph, von Obereschenbach, Liquidation 2, 19 b.
Stein, Hänle, von Völkersleier, Verlassenschaft 37, 458 b.
Stein, Johann, zu Feldkahl, Realitätenversteigg. 103, 1401 b.
Stein, Magdalena, zu Hammelburg, Grundtheilung 115, 1570 b.
Steinach, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 23, 193 a.
Steinach, gestohlnes Tuch 101, 1371 b. 103, 1397 b.
Steinach, Synagogenbau daselbst 54, 687 b.
Steinbach, Johann, von Karlstadt, Liquidation 2, 19 b.
Steinhäuser, Andreas, in Aub, Concurs 135, 1843 b.
Steininger, Michael alt, von Zeil, Liquidation 125, 1684 b.

Steinmetz, Heinrich, von Schwebenried, Liquidation 268, 3392 b. 272, 4035 b. 274, 4059 b.
Steinmetz, Margaretha, zu Abtswind, Verlassenschaft 17, 229 b.
Steinscheuer, Georg Ernst, zu Sondheim, Realitätenversteigg. 8, 97 b.
Steinsfeld, Diebstahl in der Waldkapelle 281, 4137 b. 283, 4159 b. 297, 4351 b.
Steinsfeld, Errichtung einer Pfarrkuratie daselbst 51, 412 a. 52, 423 a.
Steinsfeld, versuchter Einbruch 160, 2223 b. 163, 2256 b.
Steinwarz, Julius, I. Landgerichtsassessor in Miltenberg, temporäre Quiescenz 119, 889 a.
Steinweg, Georg, von Ipthausen, Verlassenschaft 158, 2190 b.
Stengel, Kaspar, zu Gabolshausen, Realitätenversteigg. 259, 3304 b.
Stenger, Philipp, zu Damm, Strichstagfahrtänderung 262, 3336 b.
Stephan, Georg, zu Oberaltertheim, gestohlner Widder und Hammel 280, 4125 b.
Sternberg, Gutsverwaltung, Karpfenversteigg. zu Schwanhausen 85, 1154 b.
Sternberg, Vieh- und Wagenversteigg. 208, 2821 b.
Stetten, Pfarrei, Ansprüche auf deren Grundrenten 222, 2964 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Steuerlein, Johann Adam mittler, in Schweinfurt, Realitätenversteigg. 57, 728 b. 62, 777 b.
Stier, Andreas, zu Bürgstadt, gestohlne Bienenstock 224, 2979 b.
Stobäus, Albert, zu Neapel, gestohlner Obligationen 111, 816 b.
Stock, Karl Joseph, in Kirchzell, Realitätenversteigg. 296, 4341 a.
Stockstadt, im Maine aufgefundene Leiche 123, 1651 b.
Stoll, Stephan, Schullehrer, zu Damm, Versetzung in Ruhestand 114, 842 a.
Stoll, Valentin, von Unterhausen, Liquidation 35, 440 b.
Stoll, Valentin, von Unterhausen, Realitäten- und Mobilienstrich 69, 896 b.
Storch, Elias, von Seifriedsburg, Liquidation 42, 541 b.
Stöcklein, Johann, von Stadtprozelten, Hau versteigg. 114, 1549 b. 117, 1591 b.
Dr. Stöhr, Franz, Universitätsrentbeamter Haßfurt, Versetzung in Ruhestand 12 940 a.
Strabsbach, gestohlner Bienenstock 26 3315 b.
Straßburger, Lazarus, zu Kleinheubach, G stohlne Waaren 13, 171 b. Nachtrag 2 283 b.
Straub, Franz, von Bergrothenfels, Liquid tion 89, 1223 b.
Straub, Johann, zu Waldfenster, gestohlr Maulketten 235, 3087 b.
Strauß, Michael, von Gochsheim, Verlassen schaft 163, 2266 b.
Strauß, Michael, von Platz, Liquidation 15 2218 b.
Streit, Theodor, in Koburg, Vorladung wege Preßvergehen vor das Schwurgericht 10 777 a.
Streit, Feodor, von Koburg, Erkenntniß de Schwurgerichtshofes wegen Preßvergehe 124, 923 a.
— — — — — — Erkenntniß de Schwurgerichtshofes auf Ungehorsamsver fahren 124, 922 a.
Stremmel, Christoph, von Poppenlauer, ge stohlnes Korn 12, 156 b.
Streng, Martin, in Würzburg, Einkindscha tung 51, 645 b.
Stritzl, Johann, aus Krupfern, dessen Heim weisung 64, 497 a.
Strobel, Georg, von Heugrumbach, gestohlne Mantel ꝛc. 282, 4151 b.
Strobel, Johann, von Kürnach, Realitäten versteigg. 159, 2212 b. 169, 2339 b. 17 2426 b.
Strobel, Johann, von Kürnach, Verlassen schaft 245, 3186 b. 246, 3195 b.
Strobel, Johann, zu Kürnach, Mobiliarver steigg. 256, 3278 b. 256, 3279 b.
Strobel, Johann, von Kürnach, Realitäten versteigg. 299, 4377 b.
Strohmenger, Johann, Adam, Ww. zu Langen dorf Liquidation 9, 118 b.
Ströhlein, Advokat in Aschaffenburg, Gemeinde und Stiftungsanwalt beim Appellationsge gerichte 81, 630 a.
Stumpf, Katharina, von Escherndorf, Liqui dation 49, 621 b.

Digitized by Google

Stühler, Joseph, von Michelau, gestohlner Ueberrock 268, 3379 b.
Stühler, Martin, von Ebertshausen, Theilung 179, 2476 b.
Stühler, Michael, von Stammheim, Liquidation 247, 3202 b.
Suckfüll, Karl, von Hausen, Verlassenschaft 27, 352 b.
Suder, Johann Kilian, Redacteur in Mainz, Verurtheilung wegen Preßvergehen 7, 60 a.
Sulzdorf, Realitätenversteigg. daselbst 234, 3080 b.
Sulzthal, gestohlner Waizen, im Langenberg 241, 3143 b.
Suttner, Friedrich, in Ochsenfurt, Theilung 102, 1389 b.
Süßmaier, Friedrich, von Sulzfeld, Concurs 263, 3342 b.
Süßmann, Georg, von Zeil, Liquidation 92, 1263 b.
Süßmann, Georg, von Zeil, Realitätenversteigg. 94, 1285 b.
Sylbach, gestohlne Gerste und Erbsen 224, 2981 b. 226, 2995 b.

T.

Tann, (Toul) Raphael David, zu Mainbernheim, Verlassenschaft 233, 3071 b.
Tann, ehemaliges Herrschaftskommissariat, Zutheilung der Katholiken zur Pfarrei Lahrbach 87, 671 a.
Tauberbischofsheim, fürstl. Gefällserheberei, Holzversteigg. 8, 100 b. 10, 133 b. 12, 165 b.
Tauberbischofsheim, Gemeinde, Eichenschälrindenverkauf 146, 2015 b. 148, 2047 b.
von Tautphöus, Maria, Freifrau, zu Großwallstadt, Verlassenschaft 8, 101 b.
Tennenlohe, dort aufgegriffene taubstumme Weibsperson 55, 445 a.
Thain, Nikolaus, zu Maßbach, Bäumebeschädigung 77, 1027 b.
Thaler, Kaufmann, zu Wiesentheid, Diebstahl 37, 451 b.
Thalmeier, Expeditor, in Würzburg, Gläubigerladung 158, 2188 b.
Thein, Georg, von Rothhausen, Diebstahl 34, 428 b.
Then, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 221, 2957 b. 222, 2963 b.
Then, Barbara, in Würzburg, Hausversteigg. 231, 3046 b. 237, 3103 b. 239, 3123 b. 247, 3200 b. 259, 3303 b. 261, 3324 b. 262, 3327 b.
— — — — Mobilienversteigg. 231, 3048 b. 233, 3068 b. 234, 3079 b.
Then, Franz, von Schonungen, Bestrafung als Schriftenfertiger 68, 873 b.
Then, Kaspar, Ww. von Großeibstadt, Liquidation 187, 2579 b.
Then, Max Burkardt, von Sommerach, Verlassenschaft 99, 1356 b.
Then, Max Burkard, zu Sommerach, Weinversteigg. 126, 1695 b. 128, 1727 b.
Thomas, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 191, 2650 b.
Thomas, Erhard, Ww. zu Neustadt a/S., Verlassenschaft 288, 4245 b.
Thomas, Johann, von Sondheim, gestohlne Uhr 59, 741 b.
Thomas, Karl Ww. in Haßfurt, Realitätenversteigg. 3, 35 b.
Thomas, Margaretha, zu Sondheim, Verlassenschaft 42, 545 b.
Thomas, Ursula, von Neustadt a/S., Verlassenschaft 97, 1333 b.
Thon, Guido Romito, in Weimarschmieden, Holzversteigg. 271, 4016 b.
Thren, Georg, in Würzburg, Hausversteigg. 58, 734 b. 71, 939 b.
von Thurn und Taxis'sche Standesherrschaft, Zehentrentenüberweisung an die Ablösungskasse 269, 3398 b.
von Thüngen, Freiherren zu Burgsinn, Holzversteigg. 117, 1590 b. 119, 1612 b.
von Thüngen, Freiherren, zu Höllrich, Rentenüberweisung an die Ablösungskasse 260, 3319 b. 268, 3389 b.
Thüngen, jul. spit. Rentamt, Holzversteigg. 7, 85 b. 9. 116 b.
— — — — Getreideversteigg. 66, 852 b. 68, 881 b. 69, 898 b.
Trabert, Heinrich, in Kitzingen, Realitätenversteigg. 97, 1326 b. 99, 1354 b. 113. 1537 b.
— — — — Concurs 143, 1952 b. 255, 3269 b.
Traupel, Mathias, aus Frankenthal, Vorladung wegen Verbrechens der Fälschung 37, 453 b. 64, 817 b. 85, 1164 b. 151, 2084 b. 176, 2421 b. 202, 2760 b.

Trapp, Heinrich, von Gerösfeld, Verlassenschaft 108, 1470 b.
Traustadt, Pfründeerledigg. im Philippsspitale 211, 2845 b. 239, 3119 b.
Trautenbach, Kunigunda, von Ramsthal, Verlassenschaft 51, 650 b.
Trautmann, Andreas, von Rottenbauer, Liquidation 174, 2399 b.
Träg, Heinrich, Ww. zu Gochsheim, Verlassenschaft 26, 333 b.
Trenner, Michael, von Wernfeld, Liquidation 54, 691 b.
Trimbach, Barbara, von Thulba, Grundtheilung 41, 525 b.
Trischler, Katharina, von Weißenbach, Gläubigerladung 89, 1224 b.
Trost, Barbara, von Würzburg, Verlassenschaft 172, 2370 b. 176, 2430 b.
Trost, Nikolaus, von Obererthal, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Anna Maria Barthelmann, von Wölkendorf 2, 21 b.
Trost, Valentin, von Großwenkheim, Liquidation 42, 543 b. 45, 581 b.
Troßbach, Karl, Ww. zu Weyhers, Verlassenschaft 73, 968 b.
von Truchseß, Freiherren, zu Bettenburg, Grundgefälle-Abtretung an die Ablösungskasse 260, 3317 b. 263, 3343 b. 268, 3390 b. 291, 4287 b. 295, 4330 b. 297, 4360 b.
von Truchseß, Freiherren, von und zu Wetzhausen und Bundorf, Ansprüche auf deren Grundrentenablösungskapitalien 125, 1683 b. 127, 1720 b. 130, 1768 b. 272, 4033 b. 275, 4066 b. 277, 4095 b.
von Truchseß, Philipp, Freiherr, zu Rohrbrunn, Entlassung aus dem Staatsdienste mit dem Titel eines Forstmeisters 54, 439 a.
Truckenmüller, Karl, in Würzburg, Hausversteigg. 9, 113 b. 11, 144 b.
— — — — Druckereiversteigg. 30, 379 b. 31, 390 b.
Trukenmüller, Karl, in Würzburg, Fäßerversteigg. 55, 695 b.
Tully, Margaretha, von Zeil, Liquidation 91, 1255 b.
Tünchner, Franz, in Würzburg, Einkindschaftung 156, 2151 b.

U.

Uchenhofen, gestohlnes Reußzeug ꝛc. 181, 2488 b.
Uehlein, Franz, Ww. zu Trennfurt, Realitätenversteigg. 214, 2877 b.
Uettingen, gestohlnes Bett 169, 2333 b.
Uffenheim, gefundener männlicher Leichnam 183. 2512 b.
Uffenheim, Magistrat, Kapital auszuleihen 284, 4181 b.
Uhl, Michael, von Uettingen, Liquidation 65, 838 b.
Uhlein, Leonhard, Ww. zu Großheubach, Verlassenschaft 158, 2191 b. 160, 2228 b.
Uhrig, Emmerich, von Weilbach, Concurs 5, 61 b.
Uhrig, Eva Barbara, von Miltenberg, Verlassenschaft 164, 2275 b.
Uhrig, Joseph, zu Kitzingen, Grundstückeversteigg. 81, 1096 b.
Ullrich, Johann Adam, zu Wombach, Diebstahl 191, 2642 b.
Ulsamer, Adam, von Sommerhausen, verlorenes Wanderbuch 160, 2223 b.
Ulses, Georg, zu Neuschleichach, Realitätenversteigg. 95, 1304 b.
Ulses, Georg, von Neuschleichach, Liquidation 190, 2640 b.
Umminger, Elisabetha, von Goßmannsdorf, Verlassenschaft 65, 836 b.
Untereisenheim, gestohlne Kleider 293, 4301 b.
Unterhohenried, gestohlne Bindkette 276, 4073 b. 278, 4107 b.
— — — gestohlnes Schweinfleisch 276, 4074 b. 278, 4108 b.
Untermanndorf, gestohlne Sackuhr 166, 2300 b.
Untermanndorf, Diebstahl daselbst 229, 3026 b.
Unterschwappach, gestohlnes Fleisch ꝛc. 108, 1463 b.
Untersteinbach, Diebstahl 283, 4160 b.
Unterthereß, gestohlnes Kreuzchen 3, 32 b. 5, 53 b.
Unterzell, Diebstahl im Klostergarten 149, 2055 b.
Urspringen, gestohlne Bienenstöcke 16, 212 b.
Uschau, in, Böhmen, dort verstorbener angeblich bayerischer Unterthan 86, 667 a.

V.

Vadum, Advocat zu Vorchheim, Gemeinde- und Stiftungsanwalt 36, 293 a.
Väth, Johann, von Bergrothenfels, Verlassenschaft 108, 1474 b.

Väth, Johann, Ww. von Gössenheim, Realitätenversteigg. 112, 1518 b.
Väth, Philipp, in Neustadt a/S., Liquidation 19, 247 b.
Veit, Sebastian, zu Feuerthal, Liquidation 44, 691 b.
Veltenthal, Melchior, von Abbleben, Verlassenschaft 259, 3307 b.
Veitshöchheim, Gemeinde, Lohrindenversteigg. 89, 1219 b.
Versbach, gestohlner Oberrock einer Magd 116, 1577 b. 117, 1588 b.
Veth, Nikolaus, von Gössenheim, Einkindschaftung 55, 693 b.
Vetter, Georg, von Prölsdorf, Liquidation 28, 362 b. 33, 423 b.
Vey, Peter, zu Gerolfeld, Verlassenschaft 140, 1912 b.
Vogel, Peter in Würzburg, Verlassenschaft 175, 2412 b. 178, 2455 b.
Vogelsamm, dort aufgegriffener und entwichener Taubstummer 31, 235 a.
Vogt, Georg Peter, von Burgsinn, Concurs 190, 2631 b.
Vogt, Oberstenww. in Aschaffenburg, Verlassenschaft 149, 2062 b.
Volk, Andreas, Ww. zu Veitshöchheim, Drittheilung 71, 929 b.
Volk, Margaretha, zu Großostheim, Verlassenschaft 76, 1042 b.
Volk, Michael und Johann, zu Stangenroth, Realitätenversteigg. 130, 1759 b. 148, 2047 b.
Volk, Nikolaus, von Friedritt, Liquidation 91, 1253 b. 94, 1292 b.
Volk, Schlossermeister zu Großwallstadt, Diebstahl 179, 2458 b.
Volkach, Ansprüche auf einen Fanghund 277. 4093 b.
Volkach, erledigte Stelle eines prakt. Arztes 17, 148 a.
Volkach, Gemeindeersatzwahl 107, 789 a.
— — — Kirchenverwaltungswahl 117, 864 a.
Volkach, Magistrat, Haberversteigg. 86, 1177 b. 89, 1218 b. 92, 1261 b.
Volkach, Rentamt, Weinversteigg. 45, 575 b. 51, 648 b. 62, 778 b.
Volkach, zugelaufener Metzgerhund 153, 2108 b.
Volkamuth, Anton, in Würzburg, Einkindschaftung 78, 1047 b.
Dr. Volkhart, Wilhelm, Landgerichtsarzt in Miltenberg, Entlassung von der Dienstesleistung 36, 294 a. praktischer Arzt in Sommerhausen 70, 533 a.
Voll, Anna, von Großenbrach, an derselben verübter Betrug 188, 2583 b.
Voll, Johann und Michael, zu Stangenroth, Realitätenversteigg. 49, 616 b.
Vollmuth, Andreas, Ww. zu Rieden, Drittheilung 57, 732 b.
Vombach, Peter Anton, von Marktheidenfeld, Liquidation 42, 542 b.
Vonderlinden, Jacob, zu Wörth, Kartoffeldiebstahl 32, 402 b.
Vonderlinden, Jacob Anton, von Wörth, Verlassenschaft 206, 2805 b.
Vornberger, Kilian, von Veitshöchheim, Liquidation 104, 1414 b. 106, 1446 b. 109, 1486 b.

W.

Wagner, Andreas, zu Neudorf, gestohlnes Pfluggestell 264, 3247 b.
Wagner, Leonhard, von Mainbernheim, Termin zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Jeanette Louise Meylein, von Enheim 284, 4176 b.
Wagner, Ferdinand, von Neukirchen, Grundstückeversteigg. 13, 177 b.
Wagner, Georg, von Münnerstadt, Verlassenschaft 11, 150 b.
Wahl, Johann, von Reckendorf, gestohlne Betten ꝛc. 24, 299 b.
Wahl, Regina, zu Kitzingen, Concurs 118, 1605 b.
Wahler, Georg, von Bücheld, Liquidation 247, 3204 b.
Wahler, Geschwister, in Würzburg, Concurs 50, 632 b. 72, 955 b.
Wahler, Geschwister, in Würzburg, Gasthausversteigg. 234, 3080 b. 243, 3168 b.
Wahler, Jakob, von Gadheim, Verlassenschaft 151, 2088 b. 153, 2114 b.
Wahler, Jakob, von Gadheim, Hofgutsversteigg. 207, 2812 b. 211, 2850 b. 254, 3258 b.
Wahler, Johann jung, zu Halsheim, Liquidation 58, 738 b. 66, 854 b. 69, 903 b.
Wahler, Lorenz, zu Pfaffenhausen, Liquidation 166, 2303 b.

Digitized by Google

Wahler, Michael, in Hergolshausen, Diebstahl 265, 3357 b.
Waigand, Leonhard, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 146, 2015 b. 150, 2078 b.
Waitzenbach, Damenstift, Erledigung einer Präbende in demselben 75, 569 a.
Walchenfeld, Rentei, Vieh-, Bauereigeschirr- und Getreidversteigg. 35, 437 b.
Waldbrunn, Diebstahl daselbst 182, 2503 b. 183, 2515 b.
Waldfenster, Diebstahl daselbst 170, 2348 b.
Waldfenster, gestohlner Bienenstock 260, 3315 b.
Walter, Conrad und Maria Magdalena, zu Mainstockheim, Ausschluß der Gütergemeinschaft 71, 937 b. 75, 1015 b. Wiederruf 237, 3101 b.
Walter, Franz, von Amorbach, Realitätenversteigg. 194, 2678 b. 235, 3088 b.
Walter, Philipp, von Heppdiel, Liquidation 296, 4345 b.
Walter, Valtin, von Schneeberg, Concurs 195, 2698 b.
Wankel, Georg Joseph, in Hammelburg, Realitätenversteigg. 41, 518 b.
Warmuth, Magdalena und Margaretha, zu Münnerstadt, Verlassenschaft 120, 1623 b. 125, 1688 b.
Warmuth, Theresia, zu Neustadt a/S., Grundtheilung 245, 3187 b.
Weber, Andreas, von Korbeldorf, Verlassenschaft 79, 1067 b.
Weber, Franz Stephan, von Laudenbach, Verlassenschaft 206, 2802 b.
Weber, Johann, von Schönau, Ausschatzung 35, 442 b. 37, 462 b. 39, 492 b.
Weber, Joseph, von Wegfurt, Prior.-Erk. 25, 313 b.
Weber, Lorenz, von Hilders, gestohlne Leinwand 105, 1420 b.
Weckard, Valentin, von Oberscheinfeld, Verlassenschaft 228, 3019 4.
Wagner, Adam, von Neuschleichach, Realitätenversteigg. 64, 818 b.
Wegner, Adam, von Neuschleichach, Liquidation 86, 1179 b.
Wehner, Georg von Haard, zugelaufener Schafhund 295, 4324 b.
Wehner, Johann, von Batten, gestohlne Sackuhren 297, 4351 b.
Wehner, Johann, Kirsch zu Zahlbach, Realitätenversteigg. 51, 648 b. 129, 1619 b.
Wehner, Johann, Kirsch zu Zahlbach, Concurs 81, 1100 b.
Wehner, Johann, Liesen zu Burkardroth, Liquidation 42, 539 b.
Wehner, Katharina, in Würzburg, Verlassenschaft 112, 1522 b.
Wehner, Michael, Jakobs zu Stangenroth, Realitätenversteigg. 15, 196 b.
Wehner, Michael, Jörgen zu Stangenroth, Realitätenversteigg. 208, 2822 b.
Wehner, Philipp, von Stangenroth, Realitätenversteigg. 236, 3096 b.
Weichsel, Peter, in Würzburg, Einkindschaftung 62, 773 b.
Weiden, Errichtung eines Gewerbe- und Handelsrathes daselbst 48, 379 a.
Weidmann, Barbara, von Hundsfeld, Verlassenschaft 63, 808 b.
Weidner, Magdalena, von Heßlar, Verlassenschaft 112, 1524 b.
Weigand, Anna Maria, von Versbach, Einkindschaftung 78, 1047 b.
Weigand, Georg, von Aschfeld, Grundtheilung 119, 1614 b.
Weigand, Johann, von Reußendorf, Liquidation 58, 737 b.
Weiglein, Anna, von Zellingen, Verlassenschaft 262, 3336 b.
Weiler, Domeinenamt, Holzversteigg. 44, 564 b. 105, 1429 b. 108, 1480 b.
Weimer, Joseph Ww. zu Richelbach, Liquidation 32, 408 b.
Weinbeer, Katharina, von Wustviel, Drittheilung 31, 397 b.
Weingärtner, Gottfried, Regierungsfinanzrath, Versetzung in Ruhestand 119, 889 a.
Weinig, Babara, in Würzburg, Verlassenschaft 268, 3387 b.
Weinrich, Margaretha, zu Gerolzhofen, Concurs 128, 1734 b.
— — — Prior.-Erk. 176, 2420 b.
Weipert, Adam, zu Kronungen, Verlassenschaft 67, 868 b.
Weippert, Karl, Lehrer an der Lateinschule zu Kitzingen 1, 5 a.
Weis, Adam, von Retzstadt, Liquidation 116, 1579 b.
Weis, Georg, zu Retzstadt, Verlassenschaft 61, 767 b.
Weis, Martin, zu R[illegible] Liquidation 86, 1179 b.

Digitized by Google

Weiß, Pfarrer, zu Rothenbuch, Districtsschulinspector 24, 204 b.
Weisel, Christoph, von Bischwind, Realitätenversteigg. 152, 2100 b. 155, 2143 b.
Weisenbach, Magdalena, von Wolfsmünster, Verlassenschaft 93, 1273 b.
Weisenberger, Georg, von Büchold, Gasthausversteigg. 131, 1778 b. 142, 1939 b. 143, 1947 b.
Weisenseel, Heinrich, von Oberwaldbehrungen, Liquidation 261, 3326 b.
Weiß, Anna Maria, in Würzburg, Verlassenschaft 150, 2074 b.
Weiß, Georg, von Ettleben, Diebstahl 274, 4050 b.
Weiß, Georg, in Würzburg, Verlassenschaft 274, 4058 b.
Weiß, Johann, von Friesenhausen, Liquidation 117, 1595 b.
Weiß, Johann, von Schweinau, Diebstahl 180, 2477 b. 182, 2501 b.
Weiß, Joseph, von Lusberg, Realitätenversteigg. 50, 629 b. 56, 712 b. 100, 1364 b. 140, 906 b.
Weiß, Joseph, von Lusberg, Concurs 222, 2966 b.
Weis, Nathan, von Fuchsstadt, Hausversteigg. 191, 2645 b. 247, 3201 b.
Weißenberger, Georg, von Aschfeld, Liquidation 63, 803 b.
Weißenberger, Georg, zu Büchold, Liquidation 45, 579 b. 49, 624 b. 51, 652 b.
Weißenberger, Sabina, von Gadheim, Liquidation 18, 240 b.
Weller, Johann, zu Westheim, Verlassenschaft 37, 458 b.
Weltner, Margaretha, zu Neppendorf, Realitätenversteigg. 233, 3069 b.
Welzenbach, Georg, von Rieneck, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina März von Poppenlauer 71, 943 b.
Wendelstein, Bichling ꝛc. Ansprüche auf die gräflich Schönborn'schen Grundrenten daselbst 16, 209 b. 18, 233 b.
Wenzel, Apothekersww. zu Königshofen, Concurs 125, 1685 b.
Werb, Georg, von Großbardorf, Liquidation 127, 1718 b.
Werberg, Kapellenbau daselbst 73, 965 b.
Werneck, Landgericht, Aufnahme eines Districtswegmachers 224, 2978 b.
Werneck, Rentamt, Hausversteigg. von Ettleberwiesengrunde 129, 1746 b. 131, 1781 b. 189, 2608 b. 191, 2647 b.
Werner, Albert, von Wallbach, Grundtheilung 54, 691 b.
Werner, Eucharius, in Schweinfurt, Haus- und Mobilienstrich 12, 157 b. 15, 198 b.
Werner, Johann Adam, von Hundsbach, Verlassenschaft 20, 260 b.
Werner, Johann Adam, zu Hundsbach, Versteigg. 55, 695 b.
Werner, Margaretha, zu Kleinbrach, Großjährigkeitserklärung 148, 1108 a.
Werner, Thomas, von Wollbach, Warnung 294, 4310 b.
Werner, Wendelin, von Saal, gestohlner Mantel 67, 862 b.
Wernfeld, gestohlner Mannsrock 83, 1128 b.
Wernfeld, Pfarrei, Rentenüberweisung an die Ablösungskasse 260, 3319 b. 268, 3389 b.
Wernig, Adam, zu Mömlingen, Realitätenversteigg. 146, 2014 b.
Werrlein, Joseph, von Karbach, Verlassenschaft 239, 3131 b.
Werthmann, Michael, Ww. von Wombach, Liquidation 223, 2974 b.
von Westenrieder, Lorenz, Sammlung von Geldbeiträgen zur Errichtung eines Denkmals für denselben 42, 337 a.
Westheim, Diebstahl daselbst 15, 193 b.
Westheim, gestohlne Fische 278, 4104 b. 281, 4138 b.
Weth, Margaretha, in Würzburg, Einkindschaftung 55, 693 b.
Weth, Nikolaus, Relicten zu Karlstadt, Liquidation 137, 1867 b.
Weteskind, Margaretha, von Sulzfeld, Verlassenschaft 116, 1580 b.
Weyerich, Andreas, von Hasenlohr, Verlassenschaft 130, 1767 b.
Wickel, Herrmann, am Einraffshofe, Liquidation 204, 2782 b.
Wieber, Eva, von Ramsthal, Liquidation 61, 770 b.
Wiegand, Ambros, von Altglashütten, Liquidation 139, 1897 b.
Wiegand, Karl, von Oberlauringen, Verlassenschaft 232, 3063 b.

Digitized by Google

Wiehl, Kunigunda, in Würzburg, Mobiliensstrich 29, 367 b.
Wieland, Matthäus, von Rückersbach, Verlassenschaft 24, 311 b.
Wiesenbronn, Gemeinde, Lohrindenversteigg. 249, 3224 b.
Wiesenbrunn, gestohlne Fechser 122, 1644 b. 124, 1668 b.
Wiesentheid, gestohlnes Schwein ꝛc. 190, 2626 b.
Wiesmann, Johann, zu Breitenbrunn, Liquidation 201, 2750 b.
Wiesner, Agnes, zu Hausen, Verlassenschaft 136, 1855 b. 143, 1958 b.
Wild, Peter, von Unterpleichfeld, Verlassenschaft 53, 683 b.
Wildeisen, Karl, von Remlingen, Liquidation 263, 3340 b.
Wilhelm, Veronika, in Neustadt a/S., Verlassenschaft 41, 523 b.
Will, Kunigunda, in Würzburg, Verlassenschaft 79, 1064 b.
Will, Maria Agatha, in Würzburn, Obligationenversteigg. 286, 4208 b.
Will, Maria Barbara, zu Albertshofen, gestohlne Bäumchen 102, 1383 b.
Willner, Martin, von Stockheim, Liquidation 101, 1374 b.
Willner, Michael von Wollbach, Realitätenversteigg. 29, 374 b.
Windheim, gestohlnes und wieder zurückgebrachtes Fuchseisen 67, 864 b. 70, 913 b.
Windischbuchen, Schafdiebstahl daselbst 15, 195 b.
Windshausen, gestohlnes Sackührchen 266, 3361 b.
Winter, Georg, von Waigolshausen, Liquidation 63, 800 b.
Wintrich, Eugen, Advokat, Versetzung von Miltenberg nach Neumarkt 5, 50 a.
Wipfelderkurliste 138, 1873 b. 142, 1935 b. 157, 2176 b. 168, 2322 b. 184, 2532 b. 191, 2640 b. 215, 2882 b.
Wipfelder, Nikolaus, aus Bayreuth, Straferkenntniß 29, 373 b.
Wirth, Margaretha, zu Geroda, Verlassenschaft 124, 1828 b.
Wirth, Michael, zu Geroda, Liquidation 163, 2265 b.
Wirth, Nikolaus, zu Harbach, Liquidation 11, 151 b.
Wirth, Nikolaus, von Roth, Zahlungsauftrag 212, 2860 b.
Wirzberger, Lorenz, Ww. zu Neuhütten, Verlassenschaft 63, 802 b.
Wißmann, Martin, zu Rüdenau, Liquidation 241, 3145 b.
Wittengel, Georg, zu Münster, Ziegelhütteversteigg. 157, 2164 b.
Wittershausen, abgeschnittener Obstbaum 193, 2672 b.
Witthahn, Simson, zu Mainstockheim, Verlassenschaft 69, 902 b.
Wittmann, Elisabetha, von Zellingen, Concurs 112, 1523 b.
Wohlfahrt, Georg, von Kleinsteinach, Liquidation 31, 393 b. 33, 419 b.
Wohlfahrt, Kaspar, von Gükelhirn, Straferkenntniß wegen Körperverletzung 41, 1089 b.
Wohlfeil, Michael, von Oberschwarzach, Realitätenversteigg. 89, 1215 b.
Wolf, Adam, von Unterdürrbach, Concurs 89, 1226 b. 91, 1254 b. 93, 1276 b.
Wolf, Adam, zu Unterdürrbach, Prior.-Erk. 168, 2324 b.
Wolf, Erdmann, zu Iphofen, Widerruf der Generalvollmacht der Babette Lampert von Sommerhausen 129, 1743 b.
Wolf, Johann, von Fuchsstadt, Verlassenschaft 35, 441 b.
Wolf, Johann, von Pfaffenhausen, Verlassenschaft 178, 2455 b.
Wolf, Johann, in Würzburg, Verlassenschaft 72, 955 b. 75, 1003 b.
Wolfschlag, Valtin, von Karlstadt, Grundtheilung 218, 2927 b.
Wolfsheimer, Joel, zu Großlangheim, Concurs 117, 1597 b.
Wolfsmünster, jul. spit. Rentamt, Getreidversteigg. 88, 1205 b, 135, 1842 b. 145, 2005.
Wolfsmünster, Reparatur der Saalbrücke 177, 2443 b. 179, 2466 b.
Wolfsmünster, Universitätsrentamt, Getreidstrich 88, 1205 b.
Wolstein, Landgericht, falsches Amtssiegel 55, 442 a.
Wombach, gestohlnes Fenster 238, 4162 b.
Wombach, gestohlnes Fleisch und Gewehr 28, 353 b.
Wölfel, Georg Michael, zu Kitzingen, Realitätenversteigg. 296, 4341 b.

Digitized by Google

von Wöllwarth-Lauterburg, Friedrich Wilhelm Freiherr, Ansprüche auf dessen Grundgefälle-Ablösungssumme 171, 2358 b. 173, 2389, b. 175, 2416 b.
Wörth, beschädigte Grenztafel 104, 1411 b.
Wörth, Brief- und Fahrpostexpedition 114, 841 a.
Wörth, Kirchenverwaltungswahl 143, 1066 a.
— — — Magistratswahl 144, 1072 a.
Wunder, Elisabeth, von Erlangen, Verlassenschaft 139, 3129 b.
Wülch, Johann, zu Ingolstadt, Verlassenschaft 82, 1113 b.
Wülfershausen, gestohlne Hühner, Ketten 2c. 116, 1576 b.
Wülflingen, gestohlnes Tuch 239, 3135 b. 242, 3155 b.
Würr, Nikolaus und Michael, von Tiefenthal, Liquidation 255, 3270 b.
Würzburg, Armenpflegschaftsrath, Neujahrs-Gratulations- Entbindungskarten 292, 4289 b. 294, 4309 b. 295, 4335 b.
Würzburg, II. Artillerieregiment, Pferdeversteigg. 18, 237 b. Einstellung 31, 388 b. 80, 1085 b. Pferdeversteigg. 35, 434 b. 43, 560 b. 91, 1252 b. 103, 1405 b. 146, 2014 b. 154, 2130 b. 188, 2591 b. 195, 2696 b. 199, 2731 b.
— — — — Pferddüngerversteigg. 34, 431 b. 75, 1002 b. 216, 2902 b. 282, 4154 b.
— — — — Versteigg. alter Monturstücke 130, 1766 b. 190, 2629 b.
— — — — Monturmateriallieferung 258, 3296 b. 260, 3317 b.
Würzburg, Aschaffenburger-Schul- und Studienfond, Getreideversteigg. 79, 1063 b. 82, 1112 b.
Würzburg, Bürgerspitalrentamt, Getreideversteigg. 80, 1085 b. 82, 1112 b.
Würzburg, Damenstiftsrentamt, Anzeige des Geschäftslocals 90, 1233 b.
Würzburg, Dompfarrei, Ansprüche auf ihre Grund- und Zehentrenten zu Schwebenried 146, 2026 b. 150, 2078 b.
Würzburg, erledigte Stelle eines prakt. Arztes 23, 193 a. 35, 283 a.
Würzburg, Errichtung eines Handelsrathes 47, 373 a. 48, 380 a.
Würzburg, Franziskaner-Minoritenkloster, Rentenüberweisung an die Ablösungskasse 260, 3319 b. 268, 3389 b.
Würzburg, Hofökonomierentamt, Kleeertragversteigg. 119, 1613 b. 120, 1620 b. 121, 1635 b.
Würzburg, Hofspital, Ansprüche auf dessen Grundrenten zu Arnstein 2c. 222, 2964 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Würzburg, Hofspitalverwaltung, Holzversteigg. 70, 1064 b.
— — — — Getreidversteigg. 89, 1232 107, 1458 b.
— — Pfründererledigg. 126, 1694 b. 129, 1745 b.
Würzburg, 9. Infanterieregiment, gestohlne Sackuhr 272, 4027 b.
— — — — Ansprüche auf entwendete Gegenstände 280, 2128 b.
— — — — gestohlne Uhren 206, 2798 b.
Würzburg, Juliusspital, Ansprüche auf dessen Grundrenten im Bdg. Arnstein 222, 2964 b. 227, 3011 b. 229, 3033 b.
Würzburg, jul. spit. Küchenverwaltung, Stelle einer Küchenaufseherin 118, 1603 b.
— — — — Hausverwaltung, Leinwand- 2c. Lieferung 286, 4210 b.
Würzburg, jul. spit. Rentamt, Holzversteigg. 12, 164 b. 13, 180 b. 14, 190 b. 38, 476 b. 39, 488 b. 40, 507 b. 57, 731 b. 59, 745 b. 61, 765 b. 101, 1373 b. 103, 1404 b. 105, 1428 b. 275, 4065 b. 276, 4079 b. 277, 4093 b.
— — = — Getreidstrich 12, 165 b. 13, 179, 14, 190 b. 137, 1866 b. 138, 1879 b. 139, 1896 b. 187, 2580 b. 188, 2590 b.
Würzburg, jul. spit. Oberpflegamt, erledigte Pharmazeutenstellen 41, 513 b. 91, 1249 b.
— — — — Pründeerledigg. in der Kreisverpflegsanstalt für unheilbare Kranke 227, 3003 b. 244, 3173 b.
Würzburg, Kirchenverwaltungswahlen 129, 963 a.
Würzburg, Kreislandwirtschafts- und Gewerbsschule, Anmeldungen zur Aufnahme in dieselbe 221, 2945 b.
Würzburg, Kr.- und Stadtgericht, gestohlne Sackuhr im kgl. Brauhause 80, 1079 b. 81, 1092 b. 83, 1137 b.
— — — — gestohlne Uhr im Reuter'schen Brauhause 83, 1127 b.

Digitized by Google

Würzburg, Kr.- und Stadtgericht, gestohlner Mantel, Hose, Hemd und Strümpfe 85, 1149 b. 86, 1172 b. 87, 1183 b.
— — — — gestohlner Ring und Ohrringe 87, 1181 b. 88, 1201 b. Nachtrag 96, 1310 b. 97, 1324 b.
— — — — zurückgelassene Schirmmütze im Schießhause 96, 1311 b.
— — — — gestohlnes Frauenhemd 96, 1312 b. 97, 1323 b. 99, 1350 b.
— — — — gestohlner Regenschirm in der Aumühle 104, 1410 b. 105, 1423 b. 106, 1435 b.
— — — — Ansprüche auf eine Weste 112, 1516 b.
— — — — gestohlner Koffer 113, 1532 b. 115, 1560 b. 116, 1581 b.
— — — — Ansprüche auf ein goldenes Collier und 2 Fingerringe 115, 1559 b.
— — — — gestohlner Regenschirm und Sonnenschirm 120, 1617 b. 121, 1633 b. 123, 1653 b.
— — — — gestohlnes Halstuch und Regenschirm 124, 1667 b. 125, 1675 b. 126, 1692 b.
— — — — gestohlne Reuthauen 124, 1668 b. 125, 1675 b. 126, 1691 b.
— — — — gestohlne Nachtigall 125, 1675 b. 126, 1693 b. 128, 1724 b.
— — — — gestohlnes Geld und Ringe 133, 1806 b. 134, 1833 b.
— — — — gestohlner Regenschirm, Seide, Clavierschlüssel ꝛc. 137, 1864 b. 139, 1891 b. 141, 1922 b.
— — — — Diebstahl aus einem Holzschiffe 144, 1985 b. 145, 1999 b. 146, 2012 b.
— — — — Ansprüche auf zwei Frauenzimmerhalstücher 148, 2046 b. 150, 2067 b.
— — — — Ansprüche auf eine alte Taschenuhr von Bronce 149, 2054 b.
— — — — gestohlner Bündel mit Kleider ꝛc. 258, 3293 b.
— — — — gestohlne Frauenkleider und Tischtuch 258, 3292 b. 259, 3301 b. 260, 3316 b.
— — — — gestohlner Geldbeutel 259, 3300 b.
— — — — gestohlne Waaren 260, 3313 b. 261, 3323 b. 262, 3334 b.
— — — — gestohlnes Thibetkleid ꝛc. 266, 2364 b. 264, 3347 b. 268, 3391 b.
— — — — gestohlne Kleider eines Fremden 267, 3369 b. 271, 4015 b. 272, 4029 b.
— — — — gestohlner Knechtsmantel 267, 3371 b. 269, 3393 b. 271, 4015 b.
— — — — gestohlner Ueberrock eines Taglöhners 270, 4001 b. 271, 4016 b. 272, 4028 b.
— — — — gestohlnes Türkengarn ꝛc. 270, 4001 b. 271, 4016 b. 272, 4029 b.
— — — — gestohlner Reisesack 272, 4027 b. 274, 4049 b. 276, 4076 b.
— — — — gestohlnes Felleisen 280, 4125 b. 281, 4141 b. 283, 4163 b.
— — — — gestohlner Spenser, Hosen und Holzbeil 282, 4149 b. 284, 4179 b. 287, 4220 b.
— — — — gestohlnes Rindfleisch 283, 4159 b. 284, 4179 b.
— — — — gestohlne Hose, Stiefel und Hemd 283, 4159 b. 284, 4180 b. 286, 4202 b.
— — — — entkommenes Sezier-Etui ꝛc. 286, 4205 b. 287, 4229 b. 289, 4253 b.
— — — — gestohlne Hose 286, 4207 b. 287, 4229 b. 289, 4253 b.
— — — — gestohlne Sackuhr 287, 4216 b. 288, 4239 b. 290, 4267 b.
— — — — gestohlne Sackuhr, Chemisette, Vorstecknadel ꝛc. 243, 3167 b. 244, 3175 b. 246, 3193 b.
— — — — gestohlnes zitzenes Kleid 246, 3191 b.
— — — — Diebstahl an dreien Soldaten im Gasthaus zur Stadt Frankfurt 193, 2671 b.
— — — — gestohlner goldner Siegelring 163, 2256 b. 166, 2299 b. 167, 2309 b.
— — — — gestohlne Halstücher 164, 2271 b. 165, 2294 b. 167, 2309 b.
— — — — gestohlnes Geld 170, 2347 b. 172, 2356 b. 173, 2385 b.
— — — — gestohlne Wolle 171, 2356 b. 172, 2366 b. 173, 2385 b.
— — — — gestohlner Spenser und Tabakspfeife 179, 2437 b. 179, 2461 b. 180, 2479 b.
— — — — gestohlne Kleider zweier Tünchnergesellen 17), 2473 b. 181, 2487 b. 182, 2503 b.

Digitized by Google

— — — — gestohlne Sackuhr 184, 2534 b. 187, 2574 b. 188, 2587 b.
— — — — gestohlne Sackuhr und Geld 184, 2534 b. 187, 2573 b. 188, 2586 b.
— — — — gestohlne Schürze, Strümpfe und Hemden 188, 2583 b. 189, 2605 b. 191, 2643 b.
— — — — gestohlnes Portemonaie ꝛc. 199, 2727 b. 200, 2739 b. 202, 2760 b.
— — — — Ansprüche auf gestohlne Gegenstände 201, 2748 b. 202, 2771 b. 205, 2786 b.
— — — — gestohlner Ueberrock 204, 2779 b. 205, 2787 b. 206, 2796 b.
— — — — gestohlnes Kistchen Madeira 220, 2939 b. 222, 2963 b. 223, 2972 b. 229, 3027 b.
— — — — gestohlner Burnus 226, 2995 b.
— — — — gestohlne Kleider einer Magd 229, 3024 b. 231, 3053 b. 233, 3067 b.
— — — — gestohlne Sackuhr 229, 3024 b. 231, 3053 b. 233, 3068 b.
— — — — gestohlner Geldbeutel 232, 3058 b. 234, 3078 b. 235, 3087 b.
— — — — gestohlne Sackuhr 239, 3121 b. 241, 3141 b. 242, 3154 b.
— — — — Beschädigung des Wegweisers ꝛc. am Zinkleinswege 241, 3143 b. 242, 3156 b. 243, 3167 b.
— — — — gestohlne 50 fl. 71, 938 b. 73, 964 b. 75, 998 b.
— — — — gestohlne 22 fl. 73, 961 b.
— — — — gestohlne Bettfedern 74, 979 b. 76, 1016 b. 78, 1048 b.
— — — — Diebstahl aus einer Bleichhütte 75, 998 b. 78, 1047 b. 80, 1080 b.
— — — — entwendete Warnungstafel am Rothenkreuz 76, 1016 b. 78, 1048 b. 80, 1080 b.
— — — — Diebstahl in der Valentinuskapelle im Franziskanerkloster 80, 1077 b. 81, 1092 b. 83, 1137 b.
— — — — gestohlner Ueberrock 43, 550 b. 44, 561 b. 45, 570 b.
— — — — gestohlne Burkinghose, Ueberrock und Halstuch 49, 613 b. 50, 635 b. 51, 658 b.
— — — — gestohlner Mantel, Sackuhr, Halstuch und Tabakspfeife 65, 829 b. 66, 845 b. 69, 893 b.
— — — — Beschädigung der Dürrbachersteige 65, 829 b.
— — — — gestohlner Ueberrock 65, 830 b. 66, 846 b. 68, 878 b.
— — — — gestohlne Sackuhr aus einem Uhrmachersladen 67, 861 b. 68, 876 b. 70, 913 b.
— — — — gestohlnes Stück Thibet 67, 861 b. 69, 892 b. 70, 914 b.
— — — — Diebstahl in der Glockengasse 69, 891 b.
— — — — Ansprüche auf eine Hose, Weste, Hemd und Hausschlüssel 38, 466 b.
— — — — gestohlne Magdskleider 39, 467 b. 40, 501 b. 42, 532 b.
— — — — gestohlner Ueberrock, Pantoffel ꝛc. 42, 533 b. 43, 557 b. 45, 570 d.
— — — — gestohlne Schachtel mit Hemden ꝛc. 21, 265 b. 22, 276 b. 23, 287 b.
— — — — gestohlne Frauenhemden, Unterrock ꝛc. 21, 266 b. 22, 277 b. 23, 284 b.
— — — — gestohlne Tabakspfeife 22, 276 b. 23, 287 b. 24, 301 b. 26, 326 b.
— — — — gestohlnes Geld aus einer Magdkammer 23, 283 b. 24, 302 b. 26, 327 b.
— — — — gestohlnes Geld in einem Tabaksbeutel 23, 284 b. 24, 304 b. 26, 327 b.
— — — — gestohlner Ueberrock eines Kellners 26, 324 b. 27, 342 b. 28, 356 b.
— — — — Ansprüche auf eine Hose, Weste, Hemd ꝛc. 1, 9 b.
— — — — gestohlne Uhrhaken 1, 10 b. 2, 21 b.
— — — — gestohlner Siegelring 2, 22 b. 3, 31 b. 4, 43 b.
— — — — gestohlnes Felleisen 4, 43 b. 5, 57 b. 6, 67 b.
— — — — gestohlne Sackuhr in einem Kaffeehause 7, 81 b. 9, 109 b. 10, 125 b.
— — — — gestohlne Magskleider 7, 81 b. 9, 109 b. 10, 124 b.
— — — — Beschädigung einer Warnungstafel beim rothen Kreuz 11, 139 b. 13, 170 b.

Zeitlos, Johann, zu Erlabrunn, Verlassenschaft 276, 4080 b.
Zeller, Valt., von Alzenau, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Elisabetha Muller von Wirtheim 77, 1035 b.
Zellingen, gestohlnes Tuch 244, 3178 b.
Zentgraf Anna Maria, zu Findlos, Liquidation 65, 837 b. 68, 888 b 69, 903 b.
Zentgraf, Anna Maria, zu Findlos, Concurs 112, 1524 b.
Zentgraf, Friedrich, von Lahrbach, gestohlnes Garn 38, 467 b.
Ziegelanger, gestohlne Schiffekette 242, 3154 b.
Ziegler, Albert, von Gauaschach, Verlassenschaft 34, 299 b.
Ziegler, Joseph, von Schönau, Liquidation 35, 440 b. 37, 461 b. 39, 493 b
Ziegler, Joseph, von Schönau, Concurs 121, 1637 b. 128, 1733 b. 131, 1785 b.
Ziegler, Margaretha, zu Mellrichstadt, Diebstahl 86, 1170 b.
Ziegler, Philipp, von Dattensoll, Beraubung 272, 4021 b. 274, 4047 b. 276, 4075 b.
Ziegler, Valentin, von Greßhausen, Liquidation 108, 1472 b. 113, 1539 b.
Zimmermann, Adam, von Schnackenwörth, Verlassenschaft 83, 1134 b.
Zimmermann, Joseph, von Pfelbach, Verlassenschaft 113, 1543 b.
Zimmern, Schulhausbau daselbst 90, 1236 b. 109, 1485 b.
Zink, Adam, zu Wittershausen, Verlassenschaft 88, 1205 b.
Zink, Bernhard, von Hofheim, Liquidation 147, 2035 b.
Zink, Nikolaus, zu Mexico, Vorladung seiner Verwandten 5, 56 b.
Zipperich, Georg, zu Homburg, Liquidation 251, 3238 b.
Zipperich, Peter, von Neustadt, a/M., Liquidation 39, 490 b. Realitätenversteigg. 68, 878 b.
Zirkelbach, Johann, von Heustreu, gestohlnes Geld 49, 614 b.
Zizmann, Georg, von Grafenrheinfeld, Verlassenschaft 58, 739 b.
Zoller, Kaspar Joseph, von Stadtprozelten, Gasthausversteigg. 211, 2850 b. 213, 2870 b. 215, 2889 b.
Zöller, Joseph, zu Wörth, Hausversteigg. 278, 4222 b.
Zöller, Karl, Ww. zu Theilheim, Verlassenschaft 207, 2815 b. 211, 2856 b. 217, 2919 b.
Zöller, Kaspar Joseph, von Stadprozelten, Gasthausversteigg. 113, 1535 b. 115, 1566 b. 117, 1591 b.
von Zu-Rhein, Friedrich, Freiherr, Comthurkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone 10, 89 a. Commandeurkreuz des k. k. österreich Leopoldordens 30, 234 a.
Zübert, Nikolaus, von Mühlbach, Liquidation 99, 1356 b.
Zwerckert, Anna Maria, von Mainberg, Hausversteigg. 6, 69 b.
Zwiker, Karl Sebastian, von Nordheim, Liquidation 157, 2171 b.
Zwierlein, Adam, zu Heustreu, Verlassenschaft 73, 968 b.
Zwierlein, Johann Georg, von Schönderling, Liquidation 159, 2217 b.

1) Auswanderungen.

Albert, Elisabetha, von Marienbrunn 292, 4298 b.
Albrecht, Balthasar, von Lusberg 284, 4185 b.
Alt, Konrad, von Aufenau 40, 503 b.
Anckenbrand, Margaretha, zu Gambach 171, 2354 b.
Balling, Michael, von Brendlorenzen 239, 3130 b.
Bamberger, Isak, von Himmelstadt, 80, 1086 b
Barth, Georg Michael, von Rüdenhausen, 252, 3245 b,
Bauer, Martin, von Ballingshausen 35, 438 b.
Bergmann, Franz, von Straßbessenbach, 62, 787 b.
Bick, Dorothea, von Schwebenried 86, 1178 b. 89, 1222 b. 91, 1255 b.
Brand, Matthäus, von Wirmsthal 83, 1135 b.
Brennig, Wenzel, von Laudenbach 296, 4347 b.
Brönner, Aloys, von Rüppertshütten 6, 75 b.
Brönner, Magdalena, von Gemünden 179, 2469 b.
Burgunder, Märle, von Euerbach 85, 1158 b.
Burgunder, Seligmann, von Euerbach 86, 1180 b.
Butz, Friedrich, von Rothhausen 233, 3070 b.
Büchner, Kaspar, zu Oehrberg 73, 969 b. 75, 1006 b.
Bühner, Adam, von Gefäll 143, 1952 b.

— — — Verbesserung der Lage Minderbemittelter, hier Aufforderung an die prakt. Aerzte zur Mitwirkung §78, 1045 b. 80, 1073 b. 86, 1165 d.
— — — Wahl eines III. rechtskundigen Magistratsrathes 95, 715 b. 96, 1309 b. 98, 1337 b. 100, 1361 b.
— — — Vertheilung des Baunach'schen Jungferngeldes 99, 1347 d. 106, 1449 b. 108, 1477 b. 127, 1708 b.
— — — von Seuffert'sche Stiftungsrenten für gewerbtreibende Wittwen 100, 1361 b. 102, 1377 b.
— — — Feldverpachtung im Huppland 103, 1405 b.
— — — Bildung eines Unterstützungs-Comites für die Verunglückten in Traunstein 109, 1483 b.
— — — Herstellung eines Steinwurfes am Steinberge, hier Warnung der Schiffer ꝛc. 112, 1515 b.
— — — Einsicht der Geschwornenliste 122, 1641 b.
— — — Brandassecuranzbeiträge 135, 1837 b. 140, 1901 b.
— — — Verkauf des zu Schiff aufwärtskommenden Getreides 265, 3353 b.
— — — gefundener Geldgurt 268, 3377 b.
— — — erledigte Hausverwalterstelle im Bürgerspital 273, 4037 b.
— — — Fleisch-Accis 274, 4045 d. 278, 4099 b.
— — — Ansprüche auf zwei Stücke gefundene Leinwand 287, 4221 b.
— — — direkte Gemeinde-Umlagen pro 1851/52. 288, 4233 b.
— — — Eröffnung des städtischen Holzmagazines 289, 4151 b.
— — — Kornabgabe an die Bäcker 296, 4335 b.
— — — Verbot der Neujahrsgeschenke 296, 4337 b.
Würzburg, Militärlocalbaucommiss. Gerberlohlieferung in die Hofreitschule 244, 3178 b.
Würzburg, Militärlocalverpflegs-Commission, Tabak-, Zuker- und Wachholderbeerversteigg. 221, 2957 b. 223, 2973 b.
— — — Versteigg. alter Kasernirungsgegenstände 254, 3269 b. 255, 3268 b. 258, 3296 d.
— — — Kartoffelversteigg. 56, 718 b. 58, 735 b.
— — — Veraccordirung der Brennholzbeifuhr 131, 1781 b. 133, 1810 b.
— — — Beleuchtungsmaterialienlieferung 189, 2590 b. 191, 2648 b.
— — — Brennholzlieferung 193, 2674 b. 194, 2684 b.
— — — Zwetschgen- und Schmalzversteigg. 208, 2824 b. 209, 2835 b.
Würzburg, Oberpostamt, unanbringliche Retourstücke und zurückgelassene Passagier-Effecten 67, 857 b.
— — — Versteigg. zurückgebliebener Effecten 139, 1892 b.
— — — Versteigg. alten Eisens 166, 2302 b.
— — — Versteigg. von Eilwägen ꝛc. 241, 3145 b.
Würzburg, polytechnischer Verein, Unterrichtsanfang in dessen Schulen 245, 3181 b.
Würzburg, Regierung, Regieverwaltung, Versteigg. alter Mobiliarstücke 8, 95 b. 9, 113 b.
— — — Aschenversteigg. 144, 2988 b.
— — — Anschaffung der Intelligenz- und Gesetzblätter 234, 3081 b.
Würzburg, Rentamt I/M., Getreidversteigg. 103, 1404 b. 138, 1876 b. 139, 1894 b. 154, 2129 b. 198, 2721 b.
— — — Aufforderung zur Zurücknahme eines bezahlten Zinscoupons 284, 4173 b.
Würzburg, Rentamt r/M., Getreidstrich 26, 332 b. 27, 344 b. 28, 358 b. 199, 2730 b. 201, 2749 b.
— — — Mösteversteigg. 92, 1341 b. 100, 1365 b. 101, 1387 b.
— — — — Stundensäulenversteigg. 115, 1568 b.
Würzburg, Stadtgerichtsregieverwaltung, Papierꝛc. Lieferung 192, 2663 b. 194, 2683 b.
Würzburg, Stadtrentamt, Getreidgilteneindinung 7, 83 b. 9, 106 b. 10, 121 b.
— — — Holzstrich von den Verschönerungsanlagen 10, 428 b. 11, 147 b. 12, 161 b. 22, 278 b. 24, 306 b. 63, 797 b. 65, 834 b.
— — — Grundzinse-, Zehente-, Haus- und Rusticalsteuer-Zahlung 22, 273 b. 24, 297 b. 26, 323 b.
— — — Obstbäumeversteigg. 61, 764 b.
— — — Fässerversteigg. 78, 1050 b. 80, 1083 b. 82, 1110 b.

Digitized by Google

Stanz, Anna Kunigunda, von Memmelsdorf 216, 2902 b. 217, 2918 b.
Strick, Georg, von Lohr 97, 1334 b. 99, 1357 b.
Stumpf, Johann, zu Birkenfeld 87, 1188 b. 89, 1221 b.
Täuber, Andreas, von Thulba 117, 1593 b.
Theobald, Mathes, von Karbach 50, 638 b.
Thoma, Christoph, von Hofstädten 93, 1277 b.
Thoma, Georg, von Unteralterthein 41, 522 b.
Trapp, Peter und Johann, zu Schwärzelbach 63, 802 b.
Ulsamer, Michael, von Röttingen 67, 869 b.
Väth, Anton, von Wagengrund 50, 638 b.
Väth, Martin, von Esselbach 292, 4298 b.
Voigt, Johann Andreas, von Unsinden 79, 1068 b.
Voll, Anton, von Stralsbach, 146, 2021 b.
Voll, Valtin, von Stralsbach 146, 2021 b
Vollert, Margaretha, von Waldsachsen 38, 478 b.
Vollkommer, Georg, von Unterhohenried 31, 393 b.
Vorndran, Elisabetha, von Garitz 146, 2018 b.
Wagenschwanz, Johann Heinrich, von Schweinfurt 63, 890 b. 65, 839 b.
Wegener, Johann, von Stralsbach 146, 2022 b.
Weigand, Daniel, von Silberhof 122, 1648 b. 125, 1587 b.
Seigand, Heinrich, von Sulzbach 61, 778 b.
Weigand, Joseph, von Rechtenbach 79, 1068 b. 81, 1103 b.
Welzenbach, Ludwig, von Rüppertshütten 71, 944 b.
Werner, Barbara, von Miltenberg 157, 2170 b.
Werthmann, Johann, von Steinfeld 214, 2879 b.
Wesner, Magdalena von Feldkahl 97, 1333 b.
Wettinger, Joseph, von Grafenrheinfeld 121, 1640 b.
Wienröder, Barbara, von Willmars 74, 988 b.
Wildner, Anna Eva, von Großwallstadt 88, 1206 b.
Wingheimer, Matthes, von Altfeld 107, 1459 b.
Wirsching, Anna Maria, von Büthard 44, 561 b.
Wirsching, Johann, von Hollstadt 179, 2470 b.
Wirth, Lorenz, von Hundelshausen 63, 799 b.
Wittig, Rudolph, von Miltenberg 21, 271 b.
Wolf, Barbara, von Greussenheim 79, 1071 b.
Zahn, Peter, von Pflaumheim 242, 3161 b.
Zahn, Wilhelm, von Pflaumheim 61, 770 b.
Zehnter, Kaspar, von Traustadt 40, 507 b.
Zeis, Christian, von Poppenlauer 200, 2741 b.

2) Curatelen.

Baumeister, Peter, von Albersdorf 109, 1484 b.
Bedenk, Kaspar, von Rimbach 163, 2255 b. 169, 2333 b.
Bernreuther, Adam, Ww. zu Rödelsee 120, 1618 b. 121, 1631 b.
Beusch, Anna Maria, von Essfeld 200, 2737 b.
Bötsch, Andreas, von Burghausen 287, 4232 b. 290, 4278 b.
Bregenzer, Johann, von Eußenheim 108, 1463 b.
Breger, Johann, von Ochsenfurt 71, 928 b.
Burkard, Anna Maria, von Neuchelheim 208, 2824 b.
Drescher, Georg, von Zeilitzheim 105, 1419 b. 106, 1450 b. 107, 1459 b. 108, 1463 b. 112, 1526 b.
Ebert, Valentin, von Unterpleichfeld 6, 76 b. 8, 103 b. 10, 134 b.
Elflein, Johann, von Krautheim 165, 2291 b. 169, 2332 b.
Emmert, Kunigunda, von Eußenheim 113, 1532 b.
Freudenberger, Peter alt, von Oberwittbach 38, 477 b.
Gerg, Nikolaus, zu Waizenbach, Curatelaufhebung 137, 1863 b.
Gerst, Johann, zu Hörstein 29, 371 b.
Geymann, Ludwig, von Randersacker 5, 51 b. 8, 90 b. 10, 122 b.
Götz, Andreas, von Kammerforst 109, 2469 b.
Greß, Michael, von Bergrothenfels 289, 4235 b.
Halbing, Marbaretha, von Hollstadt 34, 426 b.
Hartmann, Peter in Schweinfurt 213, 2867 b.
Heimbach, Barbara, von Gemünden 62, 774 b.
Herrmann, Nikolaus, von Horsterstadt 17, 219 b.
Hetzel, Andreas, von Sommerhausen 102, 1379 q.
Hetzel, Andreas, von Sommerhausen 207, 2809 b.
Heusner, Gerorg, von Euerfeld 70, 917 b.
Hoffmann, Johannes, zu Halsbach 101, 1371 q.
Jakob, Johann Adam, von Weinigumstadt 176, 2431 b.
Kenner, Joh. Georg, zu Burgsinn 209, 2829 b.

Digitized by Google

Hofmann, Barbara, von Mensengefäß 29, 369 b.
Hohmann, Georg, von Werberg 74, 989 b.
Hörning, Jakob II. von Birkenfeld 82, 1113 b.
Hummel, Lorenz, von Fechenbach 181, 2492 b.
Huppmann, Joseph, von Thulba 243, 3170 b.
Iff, Matthäus, von Arnstein 124, 1671 b. 129, 1756 b.
Ihl, Johann Adam, von Orb 47, 595 b.
Jost, Wilhelm, von Kleinheubach 199, 2734 b.
Kaiser, Carolina Margaretha, von Hofheim 79, 1065 b.
Karl, Elisabetha, von Karbach 117, 1595 b.
Keller, Adam, von Burgpreppach 101, 1374 b.
Keller, Ottilia, verehlichte Kilian, von Soden 114, 1552 b.
Kimmel, Johann, zu Oberleichtersbach 294, 4312 b.
Kirchner, Adam, zu Altenstein 161, 2240 b 164, 2274 b.
Kirchner, Agnes von Zahlbach 146, 2020 b.
Kirchner, Michael, von Stangenroth 157, 2167 b.
Klüg, Adam, von Neubrunn 11, 149 b.
Klüg, Georg, von Neubrunn 7, 87 b.
Klüg, Martin, von Neubrunn 9, 118 b.
Klüg, Philipp, von Neubrunn 7, 86 b.
Klühspies, Sebastian, von Wiesenfeld 24, 309 b.
Knobling, Kaspar, von Rödelmaier 88, 1209 b.
Knorr, Philip, von Baldersheim 65, 836 b.
Kober, Barbara, von Karbach 89, 1227 b.
Koch, Johann und Georg von Wasserlosen 101, 1373 b.
Kohlhepp, Johann Adam, Kriegers von Oberriedenberg 247, 3204 b.
Kohlhepp, Johann Georg, von Oberriedenberg 262, 3336 b.
Kohmann, Martin, von Rüdenhausen 157, 2168 b.
König, Friedrich, von Schwebenried 86, 1178 b. 89, 1222 b. 91, 1255 b.
König, Nikolaus, von Schwebenried 42, 544 b. 45, 582 b. 47, 597 b.
Kraus, Georg, von Püssensheim 170, 2351 b.
Kraus, Theresia, von Gelnhausen 171, 2358 b.
Krauß, Adam jung, von Hausen 83, 1136 b. 87, 1194 b. 89, 1220 b.
Krämer, Johann Georg, von Bieberehrn 63, 801 b.
Krebs, Mathes, von Kleinwallstadt 67, 869 b.
Krenzer, Cornelius, von Wüstensachsen 127, 1719 b.
Kronenberger, Tobias, von Hohl 49, 622 b.
Kuhn, Meyer, von Gibelstadt 143, 1954 b.
Kunder, Johann Adam und Georg Anton von Hammelburg 112, 1523 b.
Landeck, Lorenz, von Euerbach 123, 1660 b.
Lang, Johann Georg, zu Karbach 33, 417 b.
Laubmeister, Karl und Michael Anton, von Breitenbrunn 45, 575 b.
Leermann, Johann, von Neustadt 142, 1940 b.
Leiblein, Dorothea, von Eibelstadt 51, 651 b.
Lesch, Sebastian, von Eßfeld 168, 2346 b.
Leuerer, Kaspar, von Ochsenfurt 164, 2275 b.
Leurpanteur, Ursula, von Estenfeld 192, 2667 b. 194, 2692 b. 202, 2766 b.
Lindemeier, Barbara, aus Eibelstadt 172, 2370 b.
Lindner, Johann, von Rüdenhausen 296, 4345 b.
Linz, Eva von Greußenheim 218, 2927 b.
Löhlein, Adam, von Euerhausen 44, 564 b.
Markert, Jakob, von Hafenlohr 116, 1579 b.
Markert, Martin, Georg und Anna Maria, von Gelnhausen 171, 2385 b.
Marx, Barbara, von Diebach 74, 987 b.
Mebs, Friedrich, von Rüdenhausen 75, 1005 b. 77, 1034 b. 80, 1085 b.
Mehling, Johann, von Himmelstadt 20, 261 b.
Mekel, Anton, von Neubrunn 7, 87 b.
Menz, Johann, von Irmelshausen 16, 214 b.
Mergenthaler, Barbara, von Knetzgau 265, 3360 b.
Metz, Konrad, von Waldfenster 146, 2022 b.
Möhring, Adam, von Pressels heim 130, 1768 b.
Muck, Margaretha, von Birnfeld 167, 2319 b.
Muth, Michael, von Oehrberg 81, 1102 b.
Müller, Dorothea, von Heidingsfeld 205, 2791 b.
Müller, Georg, von Ansbach 132, 1797 b.
Müller, Georg, von Fischbach 161, 2241 b. 163, 2267 b.
Müller, Georg, von Gerolzhofen 63, 799 b.
Müller, Katharina, von Oberleichtersbach 117, 1599 b.
Neuland, Jacob und Maria Anna, von Unterriedenberg 248, 3211 b.
Neumann, Johann, zu Irmelshausen 13, 183 b.
Niedermaier, Anton, von Lohr 82, 1113 b.
Ohl, Valentin II. von Hörstein 189, 2609 b.

Digitized by Google

Derleth, Joseph, Rentbeamter in Werneck 112, 827 a.

Deßloch, Eduard, Hospitalverwalter zu Stadtprozelten 143, 1070 a.

Dichtmüller, Kaspar, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Würzburg 112, 827 a.

Diehl, Karl, Hauptzollamtskontroleur in Schweinfurt 93, 710 a.

Dorner, Friedrich August, Regierungsfinanzrath in Unterfranken und Aschaffenburg 119, 889 a.

Düring, Jakob, Rentbeamter in Bischofsheim, 119, 889 a.

Engelhardt, Georg, Rentbeamter in Aschach 112, 827 a.

Engerer, Karl, Regierungsassessor und Fiskaladjunkt in Unterfranken 40, 328 a.

Dr. Escherich, Ferdinand, Landgerichtsarzt in Würzburg r/M. und Ehrenprofessor an der Universität Würzburg 95, 738 a.

Escherich, Friedrich, zweiter Staatsanwalt am Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg 54, 439 a.

Feldhäuser, Daniel, Rentbeamter in Hammelburg 119, 889 a.

Fick, Johann Adam, Appellationsgerichtskanzelist in Aschaffenburg 112, 827 a.

Fleischmann, Martin, II. techn. Assess. am Wechselgericht I. Instanz in Aschaffenburg 36, 294 a.

Förster, Philipp, Forstkommissär II. Classe in Würzburg 95, 737 a.

Dr. Erhard, Friedrich Physikus beim Landgerichte Würzburg r/M. und Professor honorarius an der Universität Würzburg 58, 460 a.

Dr. Erhard, Friedrich, Landgerichtsarzt, in Würzburg r/M., Enthebung vom Antritte dieser Stelle 95, 737 a.

Fritscher, August, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Bayreuth 65, 503 a.

Gentil, Augustin, II. techn. Suppleant am Wechselgericht I. Inst., in Aschaffenburg 36, 294 a.

Gerlach, Philipp, II. Landgerichtsassessor in Kitzingen 129, 963 a.

Dr. Gessert, Michael, Regierungssekretär der Oberpfalz, und von Regensburg 62, 486 a.

Dr. Gottschalk, Lorenz, Nebenbeamter der Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim 64, 498 a.

Göringer, Friedrich, Rentbeamter in Aschaffenburg 133, 986 a.

Holler, Joseph, Kreis- und Stadtgerichtsdirector in Schweinfurt 58, 460 a.

Hartmann, Friedrich, Professor der Mathematik an der Studienanstalt in Schweinfurt 117, 866 a. 119, 889 a.

Hauck, Kilian, Landrichter in Würzburg r/M. 70, 533 a.

Dr. Härtel, Lorenz, Landgerichtsarzt zu Eltmann 34, 279 a.

Hebel, Christoph, Rechnungskommissär bei der Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg 119, 889 a.

Heim, Philipp, Landrichter in Kissingen 34, 279 a.

Hendrich, Adolph Offiziant und Bergamtsschreiber, in Orb 26, 210 a.

von Herrlein, Gustav, Landrichter in Alzenau 70, 533 a.

Herrmann, Johann Peter, Regierungssekretär von Unterfranken und Aschaffenburg 62, 486 a. Belassung bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg 78, 608 a.

Heymüller, Heinrich, Revierförster zu Rohrbrun 54, 439 a.

Dr. Hildenbrand, Karl, ordentl. Professor an der Juristenfacultät Würzburg 112, 827 a.

Dr. Hindernacht, Philipp, Landgerichtsarzt in Werneck 34, 280 a.

Hofmann, Karl, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Würzburg 65, 503 a.

Hofmann, Herrmann, Rentbeamter in Ochsenfurt 119, 889 a.

Huber, Rechnungsreviser, Verweser des Rentamts Kitzingen 33, 275 a.

Huber, Franz Xaver, Rechnungskommissär bei der Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg 119, 889 a.

Heußlein, Johann Baptist, Hauptzollamtskontroleur in Miltenberg 112, 827 a.

Jakobi, Friedrich, Revierförster in Rupertshütten 148, 1108 a.

Jergius, Ernst Franz Christoph, zweiter Staatsanwalt am Kr.- und Stadtgericht Schweinfurt 54, 439 a.

John, Georg Friedrich, Offiziant III. Cl. bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa in Würzburg 58, 460 a.

Jung, Johann Anton, II. technischer Assessor

Digitized by Google

Steigerwald, Martin, IV. techn. Assessor am Weichselgericht I. Instanz in Aschaffenburg 36, 294 a.

Thelemann, Friedrich, Appellationsgerichtsassessor in Aschaffenburg 112, 827 a.

von Thüngen, Ludwig Julius Traugott Freiherr, Kreis- und Stadtgerichtsdirector in Amberg 58, 460 a.

Uhl, Eduard, Verweser des St. Anna-Damenstiftsrentamts in Würzburg 19, 158 a.

Vetter, Herrmann, Rentbeamter zu Kitzingen 62, 485 a.

Vetter, Moritz, I. techn. Suppleant am Wechselgericht I. Instanz in Aschaffenburg 36, 294 a.

Vollmuth, Theodor, II. Landgerichtsassessor in Obernburg 119, 890 a.

Vollmuth, Theodor, Landgerichtsassessor in Ochsenfurt 129, 963 a.

Wackenreuder, Karl, Finanzrechnungkommissär in Würzburg 148, 1108 a.

Wagner, Heinrich Joseph, Appellationsgerichtsassessor in Aschaffenburg 136, 1016 a.

Weiß, Ludwig, ordentlicher Professor des französischen Rechts und des bayerischen Staatsrechts an der Universität Würzburg 112, 827 a.

Dr. Zahner, Leonhard, Landgerichtsphysikus zu Weihers 54, 439 a.

Zimmermann, funktion. Badinspektor in Brückenau 8. 75 a.

Zinn, Friedrich, zweiter Staatsanwalt am Kr. und Stadtgerichte Würzburg 54, 439 a.

4.) Gewerksprivilegien.

a) Verleihung und Verlängerung.

5) Landwehroffiziers-Ernennungen.

b) Einziehung und Erlöschung.

Beim Bataillon Amorbach: Franz Heckwolf 44, 354 a.

— — — Arnstein: Johann Leusser 44, 354 a.

— — — Aschaffenburg: Dr. Johann Truckenbrod, Valentin Hofmann, Franz Sprecher, Georg Genil, Christoph Bergmann 44, 354 a.

— — — Aschaffenburg: August Meyer 87, 672 a.

— — — Gerolzhofen: Dr. Peter Schmit 44, 534 a.

— — — Eltmann: Adam Göpfert 44, 354 a.

— — — Gemünden: Joseph Geyer, Sigmund Adelmann, Valentin Fink, Conrad Hösling 87, 672 a.

— — — Haßfurt: Johann Baptist Reinhard, Michael Philippi, Michael Nusser 44, 354 a.

— — — Haßfurt: Jakob, Seuffert, Franz Amon, Paul Kuffner, Anton Veth 87, 672 a.

— — — Heidingsfeld: Philipp Albert 44, 354 a. Johann Schneider, Georg Truckenbrod, Conrad Schwind 87, 672 a.

— — — Kitzingen: Peter Schedel, Johann Nep. Meier, Gottfried Hubner, Kaspar Heninger, Simon Steinberger, Sebastian Port, Johann Bauer, Dr. Vorhaus 44, 354 a.

— — — Lohr: Heinrich Pfeiffer, Christoph Jennemann, Sebastian Müller, Jakob Breitenbach 34, 354 a.

— — — Lohr: Lorenz Würzenthal, Dr. Aloys Brenner, Anton Reinhard, Joseph Kunkel 87, 672 a.

— — — Marktbreit: Gustav Blümlein, Anton Nußmann, Wilhelm Tauber, Julius Hartmann, Andreas Deppisch, Ludwig Schmitt, Nikolaus Rösch, Max Höfer, Christian Fischer, Kaspar Ranninger 44, 354 a.

— — — Mellrichstadt: Johann Mühlfeld, Baptist Kißner, Nikolaus Salender, Joseph Köhler, Melchior Knauer, Johann Reichert, Jacob Ernst, August Simon, Franz Umhöfer, Johann Heinz 44, 354 a.

— — — Miltenberg: Kaspar Kitzing, August Wilhelm Schatzler, Johann Adam Knapp, Carl Möschel, Friedrich Jäger 44, 354 a.

— — — Ochsenfurt: Johann Heim, Johann Deppisch, Valentin Reuß, Lorenz Beudlein, Andreas Weiß, Georg Suttner 44, 354 a.

— — — Schweinfurt: Rechtsanwalt Stauber, Martin Richter, Friedrich Wolf, Louis Wollenberger 44, 354 a.

— — — Schweinfurt: Friedrich Pollich,

Digitized by Google

Jacob Kneffel, Christoph Stauber, Leonhard Knauer, Friedrich Herold, Georg Sebastian Hofmann, Christian Bauer, August Schleps, Wilhelm Simon, Eduard von Berg, Carl Schilling, Wilhelm Betschner, Leonhard Degner, Maximilian Ebenauer 87, 672 a.

Beim Regimente Würzburg: Peter Müller, Georg Göpfert, Georg Martin Neumann, Ferdinand Göbel, Johann Adam Wirsching, Georg Heinlein, Thomas Bauer, Georg Jäger, Georg Hofmann, Gottfried Berzold, August Manz, Johann Georg Burkart, Gallus Zink, Felician Herbert, Johann Carl Loos, Georg Förtsch, Joseph Leinecker 44, 354 a.

— — — Leonhard Dotter, Carl Backmund, Anton Berling 87, 672 a.

6.) Pfarreierledigungen.

a) katholische.

Aschaffenburg, ad Beatam Mariam Virginem 60, 467 a.

Aura, Landgericht Euerdorf 63, 491 a.

Bergtheim, Landgericht Arnstein 87, 669 a.

Estenfeld, Landgericht Würzburg r/M. 77, 598 a. Berichtigung 99, 742 a.

Fakenstein, Gericht Sulzheim 145, 1081 a.

Fladungen 98, 737 a.

Gambach, Pfarrkuratie 12, 102 a.

Gereuth 37, 299 a.

Großwallstadt, Landgericht Obernburg 114, 837 a.

Heidingsfeld, Frühmeßbeneefizium 31, 388 b. 33, 411 b.

Hofstetten, Landgericht Gemünden 92, 701 a.

Kürnach, Landgericht Würzburg r/M. 136, 1012 a.

Lahrbach, Landgericht Hilders 111, 820 a.

Langenprozelten, Landgericht Lohr 71, 538 a.

Lengfeld, Landgericht Würzburg r/M. 124, 920 a.

Lengfurt 5, 49 a.

Marktheidenfeld 111, 820 a.

Oberndorf, Landgericht Orb 42, 339 a.

Oberpleichfeld 71, 544 a.

Rüttingen, Frühmeßbenefizium 72, 548 a.

Stadtprozelten, Landgericht Klingenberg 44, 350 a.

Weyer, Gericht Sulzheim 129, 962 a.

Wüstensachsen, Gericht Sulzheim 129, 962 a.

6.) Pfarreierledigungen.

b) protestantisch.

Arzberg, Dec. Wunsiedel 15, 128 a.

Atzendorf, Dec. Thurnau 104, 773 a.

Bubenheim, Dec. Weissenburg 53, 432 a.

Buch am Wald und Frommetsfelden 20, 168 a.

Culmbach, 4. Pfarrstelle 77, 602 a.

Dachsbach, Dec. Uehlfeld 108, 796 a.

Döckingen, Dec. Dittenheim 6, 56 a.

Equarhofen, Dec. Ussenheim 62, 484 a.

Etzelwang, Dec. Sulzbach 29, 221 a.

Eyselden, Dec. Thalmessingen 147, 1096 a.

Firnheim, Dec Oettingen 35, 283 a.

Floß, Dec. Weiden 95, 716 a.

Fürth, Dec. Zirndorf, II. Pfarrstelle 5, 47 a. Erläuterung 80, 623 a.

Gailnau, Dec. Insingen 62, 483 a.

Großhaslach, Dec. Ansbach 59, 465 a.

Gunzenhausen, Dec. gl. N. 106, 781 a.

Hilpoltstein, Dec. Gräfenberg 33, 272 a.

Kalchreuth, Dec. Erlangen 38, 306 a.

Kasendorf, Dec. Culmbach 12, 100 a.

Kempten, Dec. gl. N., II. Pfarrstelle 74, 566 a.

Kurzenaltheim, Dec. Dittenheim 143, 1069 a.

Lauben, Dec. Memmingen 108, 798 a.

Lauenstein, Dec. Ludwigsstadt 81, 632 a.

Lehrberg, Dec. Ansbach 5, 46 a.

Leuzenbronn, Dec. Rothenburg 123, 917 a.

Maugersreuth, Dec. Culmbach 43, 347 a.

Möhrendorf, Dec. Erlangen 147, 1097 a.

Neuhof, Dec. Markterlbach 85, 662 a.

Rehau, Dec. Hof 37, 298 a.

Riedheim, Dec. Leipheim 82, 642 a. Nachtrag 124, 924 a.

Roth, Dec. gl. N. 5, 48 c.

Sachsen, Dec. Windsbach 54, 437 a.

Schweinsdorf, Dec. Rothenburg 108, 799 a.

Stübach, Dec. Neustadt a/A. 96, 729 a.

Vach, Dec. Zirndorf 9, 80 a.

Weibolds hausen Dec. Weissenburg 146, 1091 a.

Windsbach, 2. Pfarrstelle, Dec. gl. N. 123, 918 a.

Winterhausen 73, 963 b. 76, 1017 b.

Digitized by Google

7) Pfarreihen- und Benefizien-Verleihungen.

Autsch Franz, Benefiziat ad St. Crucem in Bieberehrn 48, 379 a.
Bartheime, Johann, Pfarrer zu Unterelsbach 40, 328 a.
Bätz Franz Xaver, Pfarrer zu Frankenwinheim 14, 120 a.
Düring Balthasar, Pfarrer zu Aura 112, 827 a.
Eizenhofer, Ignaz, Pfarrer zu Hohestadt 129, 963 a.
Dr. Fabri, Gotthard Carl Friedrich Ernst, Pfarrer zu Bonnland 114, 925 a.
Gutz Johann Georg, Pfarrer zu Rödelsee 68, 517 a.
Hansen Hans Nikolaus, Pfarrer zu Winterhausen 141, 1049 b.
Horsch Philipp Joseph, Pfarrer zu Amorbach 141, 1050 a.
Kirschner, Johann Joseph, Pfarrer zu Bergrheinfeld 136, 1016 a.
Klör Georg, Pfarrer zu Bergtheim, 124, 925 a.
Leckert Adam Joseph, Frühmeßbenefiziat zu Heidingsfeld 75, 577 a.
Mergner Adam Christoph Friedrich, Pfarrer zu Ditterswind 84, 656 a.
Reuß Karl Joseph, Pfarrcuratus zu Steinsfeld 51, 417 a.
Romeis Wilhelm, Pfarrer zu Helmstadt 1, 5 a.
Sauer, Friedrich, Pfarrkuratus zu Gambach 48, 379 a.
Schmidt Johann Adam, protestant. Pfarrer zu Schwebheim 72, 551 a.
Schmitt Herrman Joseph, Stadtpfarrer ad B. Mariam virg. in Aschaffenburg 95, 738 a.
Schönig Aemilian, Pfarrer zu Darstadt 48, 379 a.
Schwab Georg Michael, Pfarrer zu Arnstein 26, 210 a.
Simon Vitus, Pfarrer zu Hendungen 26, 210 a.
Samenkalb, Johann Philipp Friedrich, II. protestantischer Pfarrer in Tann 40, 328 a.
— — — Entbindung vom Antritte der Pfarrei 148, 1108 a. I. protestantischer Pfarrer zu Tann 148, 1108 a.
Stablein Matthäus, Frühmeßbenefiziat in Röttingen 133, 986 a.
Stiegler, Johann David Christian, Pfarrer zu Oberlauringen 15, 130 a.
Straub Georg Martin, Benefiziat ad S. Bartholomaeum in Volkach 129, 963 a.
Thomas Friedrich Carl, Pfarrer zu Ermershausen und Birkenfeld 30, 233 a.
Uhrig, Georg Christian, Pfarrer zu Langenprozelten 112, 827 a.
Waltenmaier Adam Joseph, Pfarrer zu Elsenfeld 14, 120 a.
Wehner Anton, Pfarrer zu Wegfurt 20, 168 a.
Wickenmayer Joseph, Pfarrer zu Hofstetten 148, 1108 a.
Wirth, Peter, Pfarrer zu Stadtprozelten 93, 710 a.
Wirth Peter, Pfarrer zu Lengfurt 133, 986 a.
Wolf Franz Michael, Pfarrer zu Estenfeld 112, 827 a.
Wolpert Balthasar, Frühmeßbenefiziat zu Grafenrheinfeld 40, 328 a.
Würth Christoph, Pfarrer zu Lengfurt 124, 925 a.
Würth Christoph, Pfarrer zu Stadtprozelten 133, 986 a.
Ziegler, Michael, Pfarrer zu Oberndorf 72, 551 a.

8.) Physikatserledigungen.

Alzenau 33, 272 a.
Bamberg 97, 734 a.
Beilegries 85, 662 a.
Bergtesgaden 61, 477 a.
Blieskastell 123, 916 a.
Burghausen 131, 974 a.
Dinkelsbühl 147, 1094 a.
Frankenthal 125, 928 a.
Germersheim 122, 909 a.
Göggingen 38, 305 a.
Greding 140, 1033 a.
Kastl 39, 314 a.
Königshofen 125, 928 a.
Moosburg 138, 1024 a.
Neustadt a. d. Saal 35, 283 a.
Pleinfeld 20, 166 a.
Simbach, am Inn 106, 780 a.
Tegernsee 45, 359 a.
Winnweiler 148, 1106 a.
Würzburg r/M., 11, 92 a.
Würzburg, Stadt 35, 283 a.

Digitized by Google

9.) Schulstellen-Erledigungen.

Abersfeld, Landgericht Schweinfurt 73, 560 a.
Albertshausen, Landgericht Kissingen 73, 560 a.
Aitzheim, Landgericht Gerolzhofen 26, 210 a.
Arnstein, Landgericht gl. N. 87, 671 a.
Aub, Landgericht gl. N. 9, 106 b. 11, 142 b.
Bischwind, Landgericht Ebern 51, 417 a.
Breitensee, Landgericht Königshofen 37, 300 a.
Brünnstadt, Ghts. Sulzheim 67, 511 a.
Burghausen, Landgericht Münnerstadt 13, 111 a.
Damm, Landgericht Aschaffenburg 77, 603 a.
Dörnbach, Landgericht Hilders 32, 244 a.
Ebertshausen, Landgericht Schweinfurt 32, 244 a. Berichtigung 37, 300 a.
Eckartshausen, Landgericht Ebern 66, 508 a.
Eisenfeld, Landgericht Obernburg 76, 587 a.
Fatschenbrunn, Landgericht Eltmann 74, 565 a.
Feldkahl, Landgericht Aschaffenburg 105, 778 a.
Feuerthal, Landgericht Hammelburg 75, 577 a.
Fuchsstadt, Landgericht Hofheim 101, 753 a.
Gefäll, Landgericht Kissingen 69, 526 a.
Gerach, Landgericht Baunach 13, 111 a.
Gerolzhofen, I. und II. Knabenschule 281, 4135 b.
Ginolfs, Landgericht Bischofsheim 76, 588 a.
Greßhausen, Landgericht Hassfurt 17, 148 a.
Großostheim, israelitische Religionslehrerstelle 283, 5157 b. 285, 4189 b.
Halsheim, Landgericht Arnstein 15, 129 a.
Helmstadt, Landgericht Marktheidenfeld 79, 616 a.
Hessenthal, Landgericht Rothenbuch, 27, 212 a.
Hofurt, Landgericht Mellrichstadt 80, 623 a.
Hostreu, Landgericht Neustadt 71, 544 a.
Kolitzheim, Landgericht Volkach 82, 643 a.
Königshofen, Landgericht gl. N. 5, 49 a.
Langenleiten, Landgericht Bischofsheim 7, 74 a.
Leidersbach, Landgericht Obernburg 76, 587 a.
Lohr, Landgericht gl. N. erste Knabenschule 77, 603 a.
Mosbach, Landgericht Bischofsheim 67, 511 a.
Mühlhausen, Landgericht Arnstein 87, 672 a.
Muhlhausen, Landgericht Würzburg r/M. 78, 608 a.
Oberpleichfeld, Landgericht Dettelbach 3, 24 a.
Randersacker, Landgericht Würzburg r/M. 67, 513 a.
Reulbach, Landgericht Hilders 5, 50 a.
Rieden, Landgericht Arnstein 32, 244 a
Rothenbuch, Landgericht gl. N 27, 21
Rödelmaier, Landgericht Neustadt 71, 5
Römershag, Landgericht Brückenau 18,
Röttingen, Landgericht Aub, Mädche stelle 75, 577 a.
Rundelshausen, Landgericht Werneck 79,
Rückersbach, Landgericht Aschaffenburg 778 a.
Rügheim, Landgericht Hofheim 79, 615
Schaippach, Landgericht Gemünden 9,
Schimbern, Landgericht Aschaffenburg 4,
Schippach, Landgericht Miltenberg 105,
Schönbach, Landgericht Eltmann 68, 5
Schönderling, Landgericht Brückenau 71,
Sondernau, Landgericht Bischofsheim 66,
Sondernau, Landgericht Bischofsheim 93,7
Strötzbach, Landgericht Alzenau 33, 276
Thalden, Landgericht Hilders 78, 608 a.
Theilheim, Landgericht Würzburg r/M. 89,6
Unterelsbach, Landgericht Bischofsheim 10,
Unterspiesheim, Ghts. Sulzheim 69, 526
Weisbach, Landgericht Bischofsheim 3, 2
Westheim, Landgericht Hammelburg 27, 2
Wirmöthal, Landgericht Euerdorf 70, 53

10.) Schulstellen-Verleihungen

Alzmann Georg Adam, zu Gelchsheim 44 35
Back Adam, zu Zeilitzheim 126, 940 a.
Balbach Johann Friedrich, zu Mosbach 113, 83
Barthelmes Heinrich, zu Eckarts 51, 41
Bohn, Oskar, zu Waltershausen 53, 42
Bott Georg, zu Feldkahl 125, 932 a.
Bögel Heinrich, zu Rundelshausen 113, 83
Breitung Johann, zu Sondernau 75, 577
Brendan Joseph, zu Garstadt 38, 307 a.
Brust Kaspar, zu Fatschenbrun 113, 834 a
Buhl Andreas, zu Schweinheim 4, 31 a.
Buhl Balthasar, zu Unterspiesheim 91, 69
Buhl Joseph, zu Großlangheim 1, 5 a.
Burlein Michael, zu Rieden 50, 398 a.
Büttner Albrecht, zu Helmstadt 114, 842 a.
Carnier Franz Joseph, zu Großostheim 1 856 a.
Dertinger Georg, zu Unterweisenbrunn 1,
Dertinger Georg, zu Sondernau 114, 842
Dietrich Heinrich zu Rödelmaier 113, 834
Diflo Joseph, zu Gerach 44, 354 a.

Digitized by Google

Dittmann Johann Adam, zu Randesaker 113, 834 a.
Dotter Anton, zu Püssensheim 115, 850 a.
Englert Georg Adam, zu Königshofen 38, 307 a.
Fahnacht Johann, zu Aberfeld 113, 835 a.
Firmbach, zu Aura 124, 925 a.
Fischer Johann, zu Stadtlauringen 88 676 a.
Friedrich Adam, zu Heufurt 113, 835 a.
Fröb, Schullehrer zu Kleinrheinfeld 50, 398 a.
Fuchs Joseph, zu Mühlhausen 113, 834 a.
Füglein Georg Adam, zu Simmershausen 128, 952 a.
Gabisch Adam, zu Arnstein 115, 850 a.
Göpfert Valentin, zu Baunach 49, 386 a.
Gößmann Peter, zu Krumm 128, 952 a.
Hack Anton, zu Rötlingen 113, 835 a.
Hartung Balthasar, zu Kleinwallstadt 116,856 a.
Hartung Johann Martin, zu Ebertshausen 57, 453 a.
Heid Joseph, zu Elsenfeld 91, 694 a.
Heinemann Hayum, israelitischer Religionslehrer zu Poppenlauer 40, 328 a.
Hiller Georg Friedrich, zu Burgpreppach 113, 835 a.
Hippler Kaspar Joseph, zu Hessenthal 44,354 a.
Kalb Friedrich Georg, zu Theobaldshof 117, 878 a.
Katzenberger Georg, zu Schimborn 48, 380 a.
Kesselring Gustav Adolph, zu Tann 41,336 a.
Kettemann Sebastian, zu Marktbreit 32,243 a.
Kirchner Jacob Herrmann, zu Schaippach 38, 308 a.
Kirchner, Schullehrer zu Modlos 49, 386 a.
Kistner Johann Wilhelm, zu Eckartshausen 113, 836 a.
Klinger Georg Anton, zu Karlburg 42, 341 a.
Koch Georg, zu Schönbach 91, 694 a.
Kopp Heinrich Joseph, zu Lohr 116, 856 a.
Kraft Zacharias, zu Rothenbuch 44, 354 a.
Kraus Joseph Adam, zu Feuerthal 113, 835 a.
Lampert Michael, zu Prappach 37, 300 a.
Lang Joseph zu Römershag 38, 307 a.
Leipold Christoph, zu Himmelstadt 1, 5 a.
Leiß Sirtus, zu Rückersbach 125, 932 a.
Lemp, Sebastian, zu Dürrfeld 124, 925 a.
Liebler Philipp Franz, zu Kolitzheim 114,842 a.
Lurz A. Friedrich, zu Aura 69, 526 a.
Lutz Michael, zu Greßhausen 32, 243 a.
Lutz Michael, zu Fuchsstadt 124, 926 a.
Marschall Georg Nikolaus, zu Aub 50, 398 a.
Martin Johann, zu Schippach 124, 926 a.
Mauder J. Bruno, zu Schraudenbach 128,952 a.
Menna Johann Baptist, zu Dörnbach 46,370 a.
Müßmacher Peter, zu Breitensee 55, 446 a.
Neugebauer Heinrich Adam, zu Seiferts 115, 850 a.
Nusser Johann, zu Strötzbach 48, 380 a.
Oega Arnold, zu Brünnstadt 113, 834 a.
Ranninger Johann, zu Wirmsthal 113,834 a.
Reich Johann Ernst, zu Albertshausen 114,842 a.
Reißmann Jacob, zu Prappach 33, 275 a.
Reitz Burkard, zu Thalden 113, 834 a.
Reuß Adam, zu Neuses a/B. 1, 5 a.
Reuß Joseph, zu Weisbach 33, 275 a.
Richter Joh., zu Langenleiten 33, 275 a.
Ringelmann Karl Theodor, zu Gefall 113,835 a.
Rückert Gottfried, zu Halsheim 53, 434 a.
Schemerick Johann, zu Rügheim 118, 878 a.
Schlereth Georg Anton, zu Schimborn 48, 380 a.
Schleißinger Michael, zu Schönderling 113, 835 a.
Schmitt Cornel, zu Burghausen 39, 315 a.
Schmitt Franz, zu Ostheusen 113, 836 a.
Schmitt Kaspar, zu Mühlhausen 113, 835 a.
Semm Adolph, zu Unsinden 44, 354 a.
Späth August, zu Fröhstockheim 113, 835 a.
Spengler Michael, zu Alitzheim 43, 348 a.
Stark Georg zu Reulbach 46, 370 a.
Stein Asor, israelitischer Religionslehrer zu Orb 107, 790 a.
Stolzinger Abraham, israelitischer Religionslehrer zu Lülsfeld und Rimbach 80, 624 a.
Strauß Jakob Hirsch, israelischer Religionslehrer zu Reichenberg 80, 624 a. 82, 644 a
Sutor Johann Adam, zu Bischwind 69, 526 a.
Trauschel Valentin, zu Weisheim 57, 453 a.
Ulrich Valentin, zu Unterweisenbrunn 132, 978 a.
Vey Matthäus, zu Heustreu 113, 835 a.
Wahler Isak, israelitischer Religionslehrer zu Rieneck 110, 807 a.
Weber Georg Carl, zu Ginolfs 113, 835 a.
Weigler Johann, zu Damm 114, 842 a.
Weiler Maier, israelitischer Religionslehrer zu Schwebheim 71, 541 a.
Weinbeer Johann Georg, zu Greßhausen 124, 926 a,
Wohlfahrt Johann, zu Unterelsbach 33, 275 a.
Wohlfart Johann, zu Theilheim 114, 843 a.

Digitized by Google

Zeiß Christoph, zu Neuswarts 72, 552 a.

11.) Steckbriefe.

Albrecht Johann Adam, von Hüttenheim 124, 1668 b.
Albrecht Michael, von Höfen 107, 1455 b.
Amendt Barbara, von Unteraulenbach 253, 3252 b.
Anlehner Nepomuck, von Straßdobel 5, 43 a.
Appold Georg, von Frickenhöchstadt 96, 722 b.
Aull Johann Balthasar, von Frammersbach 7, 83 b. 93, 1269 b.
Bardich Anton, von Speier 261, 3321 b.
Bauer Johann 184, 2536 b.
Bauer Johann, von Saal 185, 2546 b.
Baumann Johann, von Uechtelshausen 243, 3165 b. 245, 3183 b. 246, 3193 b.
Baumann Michael, von Retzstadt 257, 3283 b. Wiederruf 279, 4121 b.
Becher Peter, von Brünau 190, 2626 b. 192, 2657 b.
Beck Joseph, von Augsburg 73, 961 b.
Biemüller Adam, von Aura 100, 1363 b.
Billmann Eva, von Bütthard 145, 2001 b.
Billmann Eva, von Bütthard 173, 2381 b.
Biseur Martin, aus Kräm 215, 2885 b.
Bittorf Andreas, von Wiesenbronn 166, 2300 b.
Bosack Christian, aus Bruck 119, 1611 b. 121, 1634 b.
Braungard Gottfried, von Gabolshausen 187, 2574 b.
Burggraf Franz, von Aschaffenburg 105, 1424 b.
Büttner Nikolaus, von Heustreu 182, 2501 b. Wiederruf 189, 2600 b.
Clemenz Franz Seraphin 30, 378 b.
Dietmann Georg, von Kleinmünster 195, 2694 b.
Donner Kaspar, von Umpfenbach 213, 2870 b.
Donner Kaspar, von Umpfenbach 272, 4025 b.
Doset Johann Georg, von Herbolsheim 124, 1668 b.
Ebert, Elisabetha, zu Gräfendorf 88, 1200 b.
Eckert Anna Barbara, von Schammelsberg 111, 814 a.
Eichelmann Anna Elisabetha, von Schweinfurt 182, 2504 b.
Eichelmann Anna Elisabetha, von Schweinfurt 239, 3122 b.
Eicher Jakob 3, 29 b.
Emmes Lorenz, von Gaibach 189, 2600 191, 2642 b. 193, 2671 b.
Engert Michael, von Grünsfeldhausen 1668 b.
Englert Valtin 26, 326 b.
Erhardt Jakob 3, 29 b.
Erhardt Jakob, in Würzburg 37, 452 b.
Ernst Georg, von Hambach 64, 817 b.
Euler Joseph, von Wettelcham 5, 43 a.
Faasen Johann, von Ansbach 21, 267 b.
Frank Georg, Eheleute von Bischofsheim a/S (angeblich) 188, 2583 b.
Franz Amalie, von Marktheidenfeld 1 2585 b.
Funke August, aus Hof 149, 2057 b.
Gaßner Georg, von Waffenbrunn 107, 1455
Glab Andreas, von Krambach 277, 4092
Glock Barbara, aus Ebern 37, 450 b. 468 b. 40, 502 b.
Götz Gerhard, von Hausen 105, 1424 b.
Götz Gregor, von Dornheim 145, 2002 b.
Götz Michael, von Trimberg 34, 427 b.
Götz Michael, von Trimberg 137, 1865 139, 1891 b. Wiederruf 165, 2280 b.
Graser Johann, von Unterschleichach 43, 551
Gräf Barbara, von Heinrichsthal 99, 1349
Gräf Joseph, von Heinrichsthal 296, 4339
Greifenstein Leonard, von Rehweiler 13 1807 b.
Gundling Anna Maria, von Untersamba 145, 2001 b.
Gunzenheimer Konrad, aus Schwärzleinsdo 77, 595 b.
Haas Kaspar, aus Eisingen 29, 365 b.
Haf Franz, von Amorbach 111, 1509 b.
Hartmann Sebastian, von Frammersbach 67 881 b.
Hasenstab Adam, von Hain 176, 2432 b.
Haubenreich Michael, von Lindach 290, 42681
Helferich Friedrich, von Hettenhausen 179 2473 b. 181, 2487 b.
Herbert Andreas, von Wegfurt 142, 1937 143, 1945 b. 144, 1987 b.
Herbert Katharina, von Schöllkrippen 188 2583 b. 192, 2658 b.
Herbert Katharina, von Schöllkrippen 241 3143 b.

Digitized by Google

Heumüller Urban, von Thalden 5, 53 b., 42, 529 b.
Hilpert oder Hillert, Metzgergeselle 149, 2057 b.
Hoch Christian, von Hellingen 40, 503 b.
Hochrain Johann Georg, von Bunderf 53, 671 b. 55, 709 b. Wiederruf 68, 874 b.
Hofenrichter Lorenz Samuel, von Schweinfurt 51, 660 b.
Höflich Sebastian, von Dam 107, 1455 b.
Huber Anton, von Diemantstein 8, 76 a.
Huber Georg, von Niedererbach 85, 661 a.
Hügelschläfer Nikolaus, von Rudenhausen 248, 3206 b.
Iff Johann, von Pfaffenhausen 282, 4152 b.
Ignatz Johann, von Heidingsfeld 106, 1435 b.
Ignatz Johann, von Heidingsfeld 282, 4150 b.
Immel Georg, von Mainbernheim 248, 3205 b.
Kapfer Simon, von Sennfeld 185, 2546 b. 187, 2573 b.
Keller Anna, von Mühlbach, Steckbriefwiederruf 90, 1235 b.
Keller Johann, von Escherndorf 200, 2738 b. 202, 2759 b.
Keller Johann, von Schwebheim 277. 4089 b.
Kiesel Adam, von Rüdlingen 205, 2789 b. 206, 2796 b, 207, 2811 b.
Klein Katharina, von Dettingen 299, 4376 b.
Klepf Johann, von Friesenhausen 255, 3466 b.
Knorz Georg, von Rimpar 48, 607 b. 49, 614 b. 51, 658 b.
Knörzer Ullrich, von Würzburg 198, 2719 b.
Kolb Gertraud, von Wartmannsroth 161, 2237 b
Kolb Klara, von Aura 279, 4120 b.
Köberle Georg, von Germaning 5, 43 a.
Köhler Johann, von Wiesenfeld 239, 3121 b. 241, 3141 b. 242, 3154 b.
Köpner Theresia, von Karlstadt 156, 2153 b. 158, 2204 b. 160, 2224 b.
Kraus Christoph, von Amorbach 127, 1709 b. 145, 2004 b.
Kreß Christoph, von Burghöchstadt 5, 54 b. Wiederruf 71, 937 b.
Laudenbach Johann, von Kothen 1, 3 b. 2, 23 b. 87, 1182 b. 89, 1215 b. 91, 1250 b.
Laudenbach Johann, von Kothen, Steckbriefwiderruf 135, 1849 b.
Ledermann Katharina, von Poppenlauer 26, 325 b.
Ledermann Katharina, von Poppenlauer 216, 2899 b. 217, 2913 b.
Leicht Michael, von Kimmelsbach 85, 1150 b.
Leisentritt Wilhelm, von Zell 5, 52 b.
Löchener Johann Baptist, von Enkenried 113, 831 b. Wiederruf 126, 936 b.
Lucker Friedrich, von Gerach 258, 3295 b.
Luther Johann Georg und Christian, von Dermbach, Steckbriefwiederruf 73, 961 b.
Mattersteck Johann, von Unsleben 207, 2810 b.
Mayer Wilhelm, von Sigmaringen 53, 429 a.
Mayon Johann, von Karlstadt 133, 981 a.
Monheimer Rudolph Oser, von Feuchtwangen 33, 271 a.
Mohr Michael, von Brückenau 242, 3150 b.
Müller Franz, von Heidingsfeld 171, 2357 b.
Müller Georg, von Goßmannsdorf 160, 2233 b.
Müller Zacharias, von Thüngen 147, 2028 b. 149, 2059 b. 153, 2109 b. Wiederruf 160, 2223 b.
Nikolaus Apollonia, von Hesselbach 234, 3077 b.
Oberle Elisabetha, von Roßbach 25, 315 b.
Och Leonhard, von Dreisendorf 105, 1424 b.
Paris Margaretha, von Aura 23, 287 b.
Paris Margaretha, von Aura 168, 2324 b.
Paris Marzaretha, von Aura 231, 3045 b.
Patschauer Joseph, von Untertappelwerch 100, 745 a.
Pflug Georg Barthel, aus Rugland 274, 4051 b.
Pickel Johann, von Neuzlegenrück 190, 2626 b. 193, 2657 b.
Plätzler Elisabetha, von Elfershausen 32, 405 b.
Popp Johann, von Weisdorf 157, 2159 b.
Precor Valentin, von Zeilitzheim 20, 165 a.
Probst Johann Christian und Georg Friedrich, von Feuchtwangen 97, 732 a. Wiederruf 107, 791 a.
Raab Heinrich, von Oberndreit 165, 2289 b.
Reichert Joseph, von Nordheim 223, 2973 b.
Reinhart Elisabetha, von Bürgstadt 221, 2949 b.
Riefer Johann, von Sackenbach, Steckbriefwiederruf 299, 4375 b.
Riehl Xaver, von Sulzbürg 140, 1036 a.
Ries Margaretha, von Aufsees 16, 210 b.
Rittger Franz, von Sulzbach 61, 761 b.

Digitized by Google

Roth Franz, von Wagenhausen 183, 2515 b. 184, 2537 b.
Rüth Philipp, von Frammersbach 154, 2121 b. 156, 2153 b.
Sauer Johann, von Roth 207, 2809 b.
Schank Johann Ludwig, von Dankenfeld 28, 355 b.
Schäfer Michael Joseph, von Heidingsfeld 74, 979 b.
Scheer Johann, von Seßlach 178, 2454 b. 179, 2464 b. 185, 2543 b.
Scheidacker Andreas, von Kleinlangheim 156, 2152 b. 158, 2203 b. Wiederruf 172, 2363 b.
Scheidemantel Jacob, von Schweinfurt 284, 4178 b.
Scherzer Andreas, aus Ickelheim 102, 1380 b.
Scheuring Katharina, von Veitshöchheim 174, 2395 b. 176, 2424 b.
Schleich Georg, von Heidingsfeld 158, 2197 b.
Schleicher Ferdinand, aus Rodholz 247, 3198 b.
Schlembach Michael, von Fridritt 207, 2810 b. 209, 2830 b. 211, 2849 b.
Schlichthörrlein Joseph, von Neuschleichach 242, 3153 b.
Schmitt Balthasar, von Zimmern 259, 3302 b.
Schmitt Franz Joseph, von Weilbach, 292, 4191 b.
Schmitt Georg Michael, von Binsfeld 82, 1106 b.
Schneepflock Friederike, von Heinrichsthal 99, 1349 b.
Schneider Bernhard Joseph, von Miltenberg 149, 2056 b.
Schneider Wilhelm, von Willanzheim 201, 2749 b.
Schneller Paul, von Igenhausen 5, 43 a.
Schoberth Margaretha II., von Schammelsberg 111, 813 a. Deren Einlieferung 133, 982 a.
Schöfer Michael Joseph, von Heidingsfeld 185, 2569 b. 189, 2605 b. 191, 2644 b. Wiederruf 221, 2949 b.
Schönemann Raphael, von Burgpreppach 189, 2604 b. 191, 2643 b.
Schönheit Johann Kaspar, von Egelsdorf 271, 4010 b.
Schüßler Johann, von Kolmsdorf 65, 830 b.
Schwab Valtin, von Amorbach 127, 1709 b. 145, 2004 b.
Schwarzhans Michael, von Iphofen 259, 3302 b. 260, 3315 b.
Seibel (oder Siebel) Andreas von Aura 172, 2364 b.
Sendner Franz, von Kirchlauter 217, 2910 b.
Seubert Anna, von Gerolzhofen 34, 426 b.
Sommer Katharina, von Großostheim 23, 286 b. 24, 303 b. 195, 2693 b.
Spiegel Andreas, von Weizenbach 247, 3199 b. 248, 3210 b.
Stahl Barbara, von Dettelbach 198, 2720 b.
Stahl Matthäus, aus Niederndorf 124, 1668 b.
Staudt Peter, von Schweinheim Steckbriefwiederruf 17, 218 b.
Steigerwald Michael, vulgo Hausmich, von Frammersbach 178, 2454 b.
Stöffler Franz, von Pettstadt 102, 1381 b.
Stumvoll Johann, von Bischofsreut 173, 2380 b.
Taubstumme Weibsperson von Wiesentheid 160, 2236 b. 163, 2259 b.
Taubstumme Weibsperson von Wiesentheid 212, 2861 b.
Ullerich Johann, von Obereuerheim 260, 3315 b
Unbekannter Junge, zu Miltenberg entwichen 272, 4026 b.
Väth Georg, von Weibersbrunn 183, 2512 b. 184, 2435 b.
Volkert Karl Maximilian, aus Schwabach, Steckbriefwiederruf 12, 155 b.
Völker Georg, aus Karsbach 162, 2248 b. 165, 2294 b. 169, 2335 b.
Wassermann Jakob, von Memmingen 110, 806 a. Wiederruf 119, 883 a.
Weber Johann, von Poppenhausen 280, 4129 b. 283, 4163 b.
Weikinger Johann, vulgo Krugpeter, von Obersinn 40, 499 b. 140, 1840 b.
Weikinger Johann, vulgo Krugpeter, von Obersinn 253, 3251 b.
Weiß Franz, von Neupelsdorf 183, 2517 b. 184, 2538 b.
Weiß Joseph, von Amberg, Wiederruf 4, 26 a
Windischmann Johann, von Roßbüchl 100, 745 a.
Wirth Johann, von Weißenbach 152, 2093 b. 154, 2122 b. 158, 2198 b. Wiederruf 162, 2248 b.
Zehntmeier Johann Niklaus, von Bimbach 105, 1424 b.
Ziegler Margaretha, von Waldsachsen 129, 1744 b.

Digitized by Google

Zirkelbach Jakob, von Wegfurt 174, 2396 b.

12.) Vermächtnisse und Schankungen.

Legat einer Ungenannten für die Hausarmen des V. Districts 66, 843 b.
Vermächtniß der Dorothea Luise Merk, in Schweinfurt 141, 1049 a.

13.) Vorladungen wegen Todes- oder Verschollenheits-Erklärung.

Ankenbrand Kaspar, von Leutershausen 252, 3247 b.
Bätz Peter, von Reutersbrunn, Todeserklärung 156, 2151 b.
Biener Johann Georg Martin, von Westheim, Todeserklärung 71, 938 b. 75, 1015 b.
Bornkessel Johann Paul, von Buch, Todes-Erklärung 117, 1585 b.
Brendel Elisabetha, von Aschaffenburg 176, 2429 b. 180, 2483 b.
Dappert Leonhardt, von Repperndorf 194, 2685 b.
Dohles Johann Georg, von Merzbach, Todeserklärung 155, 2137 b.
Dorsch Johann, von Volkach, Todeserklärung 79, 1058 b.
Emmerich Clara, von Aschaffenburg 176, 2429 b.
Glock Karl, von Ebern, Todeserklärung 51, 645 b.
Heid Michael, von Mellrichstadt 247, 3203 b.
Heim Georg, von Lohr, Todeserklärung 109, 1483 b.
Hirt Georg Joseph, von Pfarrweisach, Todeserklärung 115, 1559 b.
Hochrhein Nikolaus, von Sulzdorf 63, 802 b.
Hofmann Martin, von Sondernau 20, 262 b. 27, 349 b.
Jörg Anna Margaretha, von Karlstadt 2, 17 b.
König Johann Adam, von Waldaschaff 54, 689 b. Todeserklärung 133, 1805 b.
Löbel Jakob, von Würzburg, Todeserklärung 278, 4113 b. 281, 4138 b.
Nitschner Johann, von Aschaffenburg 98, 1342 b. Todeserklärung 166, 2299 b.
Portscher Margaretha, von Kleinheubach 190, 2631 b.
Reichel Adam, von Trennfeld 177, 2445 b.
Riethmann Martin, von Hirspringen 273, 4043 b. 289, 4252 b.
Rupp Franz Nikolaus, von Stadelschwarzach 74, 989 b. 87, 1193 b. Todeserklärung 235, 3085 b.
Scheidlein Georg Adam, Margaretha und Anna Maria, von Eyershausen 146, 2020 b
Schell Kaspar, von Marktbreit 132, 1799 b. 149, 2055 b. 172, 2362 b.
Schmitt Johann Martin, von Gauaschach 5, 54 b. 8, 90 b.
Schneider Balthasar, von Eichenhausen 245, 3185 b.
Seuffert Johann Valtin, von Kleinwallstadt 42, 542 b.
Vogel Johann Jacob, von Gochsheim, Todeserklärung 157, 2177 b.
Weikard Andreas, von Trennfeld, Todeserklärung 188, 2592 b.
Wirthmann Simon, von Lindach, Todeserklärung 51, 646 b.
Zehntgraf Johann, von Lahrbach 142, 1942 b.

B. Sachregister.

A.

Ablösungsgesetz, Fortgangsanzeigen über den Vollzug desselben 121, 901 a.
Ablösungskasse, Nachweisung des Anfalls von Bodenzinsen und Annuitäten derselben 123, 915 a.
Ablösungskasse-Rechnungen, Behandlung der summarischen Ueberweisungs-Verzeichnisse zu denselben 123, 915 a.
Adelsmatrikel, deren Evidenthaltung 132, 976 a.
Aerarialzehnte, Fixirung derselben 70, 531 a.
Aerzte, praktische, deren Qualification 148, 1107 a.
Agentur für Auswanderer des G. H. Paulsen in Mainz 29, 221 a. 41, 332 a. 46, 367 a.
Agenten für Auswanderer von F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen 32, 242 a.
Agentur, der deutschen Lebensversicherungsgesell-

schaft in Lübeck 44, 353 a. 114, 839 a. 131, 973 a.
Agentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport 35, 282 a. 46, 369 a. 76, 580 a.
Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig 76, 582 a. 85, 660 a. 85, 661 a. — — — zu Berlin 91, 693 a.
Agentur der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypothek- und Wechselbank; 12, 94 a. 42, 341 a. 66, 582 a.
Agentur des Müller und Zehner in Würzburg für den Centralverein für Auswanderung in Cöln und Düsseldorf, Zurücknahme derselben 66, 506 a.
Agentur des Washington- Finlay für Auswanderer 35, 281 a. 38, 305 a. Einziehung derselben 76, 507 a.
Agronomische Zeitung von Dr. W. Hamm 276, 4071 b.
Akademie der bildenden Künste, Verlegung ihrer Herbstferien 65, 500 a.
Amtsbürgschaften der Beamten, deren Bestellung 129, 935 a. 20. besondere Beilage zu 149 a.
Amtssiegel, falsche, zu Berneck gefundene 53, 427 a. 77, 593 a.
Amtssiegel, falsche, an Legitimationen des Anton Penz von Straubing gefundene 67, 509 a.
Amtssiegel, falsche, bei Joseph Aigle von Schwäbischgemünd auf dessen Verweis. vorgefundene 96, 723 a.
Amtssiegel, falsche, des Landgerichts Passau I. 111, 815 a.
Amts- und Kanzleipersonale, Unterstützungsverein für dasselbe 139, 1028 a.
Ansässigmachung militärpflichtiger Personen, Zulassung zur Cautionsleistung 94, 711 a.
Anweisungen, kaufmännische 80, 617 a.
Anzeiger, allgemeiner, Halten desselben pro 1850/51. 23, 194 a.
Arbeitshaussträflinge, deren bedingte Ablieferung in die Strafanstalt zu Ratzheim 80, 622 a.
Arbeitsuchende. Siehe Reiselegitimationen.
Arme, Vorsorge für dieselben. 14. besondere Beilage zu 97 a.
Arme, Vorsorge für dieselben, in specie Wahl neuer Armenpflegschaftsräthe 132, 977 a.
Armeebefehl vom 4. Juni 1851. 68, 513 a.
Armeewesen, Verhandlungen über dasselbe pro 1849/50 hier deren Vorlage 57, 452 a.
Arznei- und sogenante Geheimmittel, deren Verkauf 50, 396 a.
Aufschlagpersonal, Umfang der Rechte desselben in Bezug auf Visitation der Brauereien 122, 909 a.
Ausgaben auf Forste, Jagden und Triften 43, 344 a.
Auslieferungsgesuche, Stellung derselben an österreichische Behörden 92, 700 a.
Ausspielung von Industrieproducten durch den Actienverein für Industrie in London 122, 908 a.
Auswanderer nach Amerika, deren Beförderung 137, 1017 a.
Auswanderer, deren indirekte Beförderung nach Amerika aus deutschen Seeplatzen über europäische Zwischenhafen 83, 645 a.
Auswandern, heimliches, nach Amerika 23, 184 a. 23, 188 a. 23, 190 a.
Auswanderungen nach America, Warnung vor Wilhelm Rieger in Frankfurt a/M. 62, 482 a. 75, 571 a.
Auswanderungen im Jahre 1850/51 hier Vorlage der Verzeichnisse derselben 118, 870 a.
Auswanderungen nach dem Königreich der Niederlande 147, 1093 a.
Auswanderungsagentur von Barbe und Morisse zu Havre und F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen 40, 327 a. 83, 648 a.
Auswanderungsagentur des Wilhelm Bödeker in Bremen 75, 574 a. 125, 927 a.
Auswanderungagentur des Handlungshauses Chrisie, Henrich und Comp. in Mainz und Havre 40, 327 a. 46, 367 a. 81, 630 a.
Auswanderungsagentur von Lüdering und Comp. in Bremen 83, 648 a. 147, 1095 a.
Auswanderungsagentur des Franz Xaver Stießberger in München, deren Erlöschung 43, 345 a.
Auswanderungsagentur des Karl Warmann in Wittenberg, deren Erlöschung 144, 1072 a.
Auswanderungsagentur des Johann Kaspar Zehner in Würzburg und Moritz Heßlein zu Bamberg für F. W. Bödeker zu Bremen, deren Einziehung 66, 508 a.
Auswanderungsagentur des Karl Ponkratz und Comp. in Bremen 76, 579 a. 119, 882 a.

Digitized by Google

Auswanderungsagenturen des Dr. Strecker und Conf. aus Mainz 75, 574 a.

Auswanderungsagenturen des Dr. Strecker und Conf. in Mainz 120, 891 a.

Außerdeutsche Regierungen, Auslieferungsanträge und Correspondenzen mit denselben in Strafsachen 6, 55 a.

B.

Badunterstützungen pro 1851. 62, 492 v.

Bank, bayerische Hypotheken- und Wechsel-, Warnung vor Unterhändlern bei Kapitalgesuchen 80, 1675 b.

— — — Abänderung des §. 41 der Bankstatuten 63, 489 a.

Bank, kgl. in Nürnberg, Belehrung über deren Zweck 79, 612 a.

Bankdirection, k. in Nürnberg, Verzinsung der von Privaten bei derselben angelegten Gelder 149, 2049 a. 165, 2277 a.

Bau- und Feuerpolizei, deren Handhabung 140, 1037 a.

Bauausgaben, ständige, für Kriminal- und Polizei-Gefängnisse pro 1849/50, Verrechnung derselben 121, 899 a.

Baupläne, pünktliches Einhalten der Allerhöchstgenehmigten 75, 572 a.

Bauten, öffentliche, Instruktion über Veraccordirung derselben 83, 649 a.

Bauverwaltung bezüglich der Hof- und Staatsgebäude in der Kreishauptstadt 65, 503 a.

Beamte, gutsherrliche, Pensionsanstalt für deren Wittwen und Waisen 77, 599 a. 148, 1107 a.

Beerdigungskosten, Uebereinkunft mit Oesterreich über die Behandlung derselben 98, 735 a.

Belohnung und Anerkennung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen 41, 329 a.

Berufung und Nichtigkeitsbeschwerden der Beschuldigten oder Angeklagten, hier schleunige Anzeigen derselben von den die Eröffnung des Urtheils vollziehenden auswärtigen Gerichten 121, 901 a.

Beschälhengste der Privaten, Musterung derselben 148, 1106 a.

Besoldungsholz, Geldvergütung für das nicht in natura zu erhaltende 29, 217 a. 34, 278 a.

Bewaffnete Macht, Einschreiten derselben zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung 58, 457 a.

Bezirks-Geometer, Qualificationsliste derselben 7, 72 a.

Bilniß Sr. Majestät des Königs von Rottmann und Münsinger, Anschaffung desselben auf Regierungskosten 130, 965 a.

Blinde, arme, Gründung eines Fonds für Unterstützung derselben durch den Literaten Dr. Fuchs 69, 521 a. Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß 80, 621 a.

Blindenerziehungsinstitut in München, Kapitalausleihung 105, 776 a. 130, 968 a.

Blinden-Erziehungs-oder Beschäftigungsanstalt in München, Gesuche um Aufnahme in dieselbe 148, 1103 a.

Blitzableiter auf Gemeinde- und Stiftungsgebäuden, deren Besichtigung 59, 463 a.

Badische Gerichtsbehörden, Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu denselben 4, 28 a.

Boißonneau's, Professor in Paris, Geschenk von künstlichen Augen 19, 159 a.

Brandschaden, im 1. Quartale 1850/51 vorgefallene und hiefür geleistete Entschädigungen 53, 270 a.

Brandversicherungsanstalt, allgemeine, Hauptrechnung derselben pro 1849/50. 51, 410 a. 11. besondere Beilage zu 74 a.

Brandversicherungsbeiträge, Zwischenausschlag pro 1850/51. 65, 500 a. 73, 554 a.

Brittische Unterthanen, im Königreiche Bayern befindliche, deren Zählung 14, 117 a.

C.

Cabet, Dr. der Rechte in Paris, Vernichtung seiner Schrift: die neue Sittenverbesserung durch die icarische Gemeinschaft ꝛc. 13, 111 a.

Cadetten-Corps, Reorganisation desselben 112, 821 a.

Churhessischer Staat, Rentenübertreisung an die Ablösungskasse 260, 3319 a. 268, 3389 a.

Coburg, Herzogthum, Erhebung des Chausseegeldes auf dessen Landstrassen 134, 987 a.

Collecte für die protestantische Pfarrkirche zu Sulzbürg, deren Ertrag 76, 585 a.

Collecte für die Brandbeschädigten zu Heinrichsthal, deren Ertrag 39, 310 a. Berichtigung 55, 441 b. 174, 563 a.

Digitized by Google

Collecte für die Väter am heil. Grabe 33, 271 a. Deren Ertrag 77, 596 a.
Collecte für eine Synagoge in Orb 103,763 a.
Collecte für Einrichtung einer protestantischen Kirche in Amberg, deren Ertrag 49, 581 a.
Collecte für den Pfarrhausbau zu Partenstein, deren Ertrag 126, 935 a.
Collecte für den Kirchenbau zu Wüstensachsen, deren Ertrag 84, 655 a.
Collecte für ein katholisches Pfarrhaus in Ansbach, deren Ertrag 52, 419 a.
Collecte für die Abgebrannten in Grafenau, deren Ertrag 38, 301 a.
Collecte zum Kirchen-, Pfarr-, und Schulhausbau in Hilders 142, 1053 a.
Collecte zu einer katholischen Kirche zu Zahle in Syrien 129, 961 a.
Collecte zum Kirchenbau in Unteraltenbernheim 129, 962 a. 133, 980 a.
Collecte zum Synagogenbau in Geiselwind 135, 999 a.
Collecte für eine katholische Pfarrkirche in Ebermannstadt 62, 482 a. Deren Ertrag 107, 787 a.
Collecte zum Kapellenbau in Werberg 110,809 a.
Collecte für Friedrich Beck, in Hasloch, deren Ertrag 18, 154 a.
Collecte zu einer katholischen Kirche in Luneville 54, 437 a. 64, 497 a. 118, 867 a.
Collecte für ein israelitisches Schulhaus in Sembach 59, 462 a.
Collecte für die israelische Kultusgemeinde zu Nordheim v. d. Rhön 34, 278 a. Deren Ertrag 71, 537 a.
Collecte für Reparatur der Synagoge zu Rödelsee 104, 771 a.
Collekte für eine katholische Pfarrkirche in Töging 12, 98 a. Deren Ertrag 79, 611 a.
Collecte für das Ordenshaus der Schwestern vom Kreuze zu Straßburg 9, 80 a.
Collecte für die Abgebrannten in Traunstein 53, 431 a. Deren Ertrag 86, 666 a. 94, 712 a.
Collecte für die Gemeinde Ottelmannshausen zur innern Einrichtung der Kirche 39, 309 a. Deren Ertrag 105, 775 a.
Collecte zum protestantischen Kirchenbau in Borchheim 2, 19 a. 6, 52 a. Deren Ertrag 77, 590 a.
Collecte für die Kirche zu Schweyer 30, 233 a. Deren Ertrag 88, 673 a.
Conscribirte, deren gesetzwidrige Einreihungen 48, 377 a. 73, 559 a. 83, 646 a.
Conscriptionskostenrechnung pro 1850/51., Vorlage derselben 69, 523 a.
Consistorial-Entschließungen, allgemeine, deren Druckkosten 101, 750 a.
Correctionäre in Plassenburg, Effectensendungen für dieselben 28, 304 a. 38, 306 a.
Correctionäre, weibliche, deren Ablieferung in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster-Ebrach 48, 375 a. 69, 520 a.
Correspondenz aus Bayern nach Griechenland, den Niederlanden und Toskana 41, 332 a.
Cortex rhamni frangulae, deren Anwendung bei Unterleibsbeschwerden 10, 88 a.
Conpons von den bei der Kreiskasse von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Grundrentenablösungskasse, Verabfolgung der Verfallenen 56, 709 b. 61,757 b. 64,809 b.
Conponseinlösung der Staatsschuldentilgungsspecialkasse Würzburg von Stiftungen 69, 889 b. 72, 945 b. 75, 993 b.

D.

Depositalgebühren für Hinterlegung von Obligationen der Grundrentenablösungskasse 63, 493 a.
Der wahre christliche Staat, oder die Religion der Zukunft und das Ziel der Revolution, Unterdrückung dieser Druckschrift 228, 3013 b.
Der wahrhaftige feurige Drache ꝛc., Ilmenau 1850. Confiscation dieser Druckschrift 146, 1089 a.
Deserteurs, deren Rükkehr aus Frankreich 1, 4 a.
Deutschkatholische und freie Gemeinden, Verhalten der Behörden bei dem Uebertritt ihrer Mitglieder zu andern anerkannten Religionsgesellschaften 145. 1078, a.
Deutschkatholische und freie Glaubensgenossenschaften, Schulpflichtigkeitsverhältnisse der ihnen angehörigen Jugend 135, 1000 a.
Diurnistenstelle, erledigte, in der Regierungskanzlei von Unterfranken und Aschaffenburg 31, 237 a.

Digitized by Google

Doppelbier, Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe desselben 149, 1115 a.

E.

Eiche, Kultur derselben überhaupt, und Verkehr mit Eichenlohrinden 59, 463 a.
Eingaben bei der k. Staatsministerien 19, 157 a.
Einquartierungskosten, Erhebung von Districtsumlagen zur Deckung derselben 70, 529 a.
Einstandskapitalienbestellung durch Hinterlegung von Staatsobligationen 14, 114 a.
Eisenbahn- und Postverbindungen, neue Regulirung derselben 75, 576 a.
Eisenbahn-Anlehen zu 4. p. c. Umtausch der Originalobligationen gegen die Haftscheine 236, 3093 a. 237, 3109 a. 240, 3133 a. 258, 3289 a. 263, 3337 a. 268, 3377 a. 286, 4197 a. 288, 4233 a. 291, 4281 a.
Eisenbahn-Nominal-Anlehen, Umtausch der Originalobligationen gegen die Haftscheine 132, 1789 a. 135, 1837 a. 139, 1885 a.
Einsenbahnanlehen, 4 und 5 procentige, Verloosung 85, 658 a. 90, 685 a. 90, 687 a.
Eisenbahnbau-Arbeiter, Behandlung und Beaufsichtigung derselben 13. besondere Beilage zu 93 a.
Eisenbahnbau, Arbeitsloosevergebung in der Section Haßfurt 32, 404 b., in der Section Hain 173, 2387 b. 176, 2427 b. 179, 2467 b. 209, 2831 a. 217, 2915 b. 219, 2932 b. 221, 2952 a.
— — — Schweinfurt 238, 3111 b. Hölzerlieferung 269, 3394 b.
— — — Würzburg 125, 1681 b. 128, 1728 b. 130, 1762, b. 266, 3365 b. 268, 3383 b. 270, 4002 b.
— — — Section Haßfurt, Hölzerlieferung 265, 3358 b. 267, 3374 b.
— — — Section Hain, Hölzerlieferung 275, 4064 b. 276, 4078 b.
Eisenbahnbau, Beschädigung von Signalen und Profilpflöcken ꝛc. 21, 173 a.
— — — Steinlieferung für das neunte Arbeitslos zu Würzburg 40, 505 b. 42, 578 b. 43, 559 b.
Eisenbahnbau von Augsburg nach Ulm 58, 455 a.
Eisenbahnbau von Nürnberg über Amberg nach Regensburg 58, 456 a.
Eisenbahnbau, Steuern und Kreisumlagen von dem zu selben erworbenen Areale 8, 78 a.
Eisenbahnen, k. b., Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf denselben. 5. besondere Beilage zu 30 a.
Eisenbahnen, Güterverkehr auf den k. b. 6. besondere Beilage zu 35 a.
Entbindungsanstalt, deren Verlegung aus dem Universitätsgebäude in das vorige Local 62, 773 b.
Erbauungsbücher, deren Anschaffung für die Krankenanstalten 50, 396 a.
Erndte, Ergebniß der diesjährigen; und die Verhältnisse des Getreidhandels 120, 895 a.
Erndteerträgnisse pro 1851, Anzeigen darüber 105, 777 a.
Ersatzmänner in dem Militärdienst, Verzeichnisse über die als solche sich anbietenden Individuen 90, 689 a.
Erziehungsanstalt für Töchter aus höhern Ständen, deren künftiger Name „Maximilians-Stift 34, 277 a.

F.

Fabrikarbeiter, Vorsorge für dieselben durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensions-. Kranken- und Ersparnißkassen. 15. besondere Beilage zu 99 a.
Fauna, bayerische, deren Herausgabe mit Abbildungen, hier Empfehlung derselben 74, 561 a.
Festungsbau in Ulm und Neuulm, Arbeiter bei demselben 51, 415 a.
Feuereimer, deren Anschaffung 47, 372 a.
Feuerlöschwesen, Verbesserung und Vervollkommnung desselben 112, 825 a.
Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Abänderung des §. 31. der Grundbestimmungen derselben 63, 489 a.
Finanzgesetz, Bestimmungen der §§. 30—34. 62, 479 a. 99, 739 a. 136, 1005 a.
Fixirung der Grundlasten, Fortgangsanzeigen über dieselbe 22, 180 a.
Fixirung der Zehnten und Handlöhne, Anzeigen darüber 112, 826 a.
Floßordnung, provisorische, für die zu Kurhessen gehörende Strecke des Mains 118, 870 a.

Digitized by Google

Goldstücke, einzelne, Behandlung der Versendungen derselben durch die Post 70, 532 a.
Grenzveränderungen durch die Feldgeschwornen 18, 153 a.
Grundherrliche Gefälle, Rechnungsbelegung bei Abschreibung derselben 121, 900 a.
Grundlasten der Comunen, geistlichen Pfründen und sonstigen Stiftungen, deren Aufhebung, Fixirung und Ablösung, hier Vorlagen zur Genehmigung 144, 1073 a.
Grundrenten der Ablösungskasse, Anzeigen über den Perceptionsstand derselben 138, 1025 a.
Grundrenten-Ablösungskapitalien, Behandlung der als solche eingehenden Staatsobligationen 60, 471 a.
Grundrentenablösungsschuldbriefe, 4 procentige, Verloosung von 300000 fl. derselben 10, 86 a. 15, 121 a.
Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe katholischer, geistlicher Pfünden, deren Abzahlung 61, 477 a.
Grundvermessungen durch nicht autorisirte Feldmesser 12, 97 a.
Güterzertrümmerung der Juden 104, 769 a.
Gymnasialschlußzeugnisse zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst 112, 823 a.

H.

Hagelversicherungsverein, dessen Rechnungsübersicht vom Jahre 1850. 7. besondere Beilage zu 43 a.
— — — Reorganisation desselben 276, 4069 b.
Hamburgische Staatsangehörige, arme erkrankte, Verpflegungs- und Beerdigungskosten derselben 133, 985 a.
Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Personalernennung derselben 112, 823 a.
Handlohnsäquivalente, Behandlung des summarischen Verzeichnisses derselben zu den Ablösungskasse-Rechnungen 125, 930 a.
Handlungsdiener, Beziehen von Messen und Märkten durch dieselben 76, 580 a.
Handwerksgesellen, wandernde, deren Aufnahme in die Krankenanstalten, dann Kur- und Verpflegskostenansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken 72, 550 a.
Hausirhandelspatente, Erneuerung der israelischen 135, 1003 a.
Hebammen-Lehrkurs pro 1851. 12, 96 a.
Heeresergänzung pro 1851. 1. besondere Beilage zu 8 a. 27, 211 a.
— — — pro 1852., hier waffendienstunwürdige Conscribirte 135, 1002 a.
— — — hier Berichtigung der Conscriptionslisten 149, 1116 a.
Heizgebühren der Arrestlocalitäten 94, 713 a.
Hochwasser am 2. August 91, 691 a.
Hochwasser, Sammlung für die von demselben Beschädigten 102, 755 a.
Holzhauerlöhne für die VI. Finanzperiode, Maximalbeträge derselben 64, 496 a.
Holzhof, ärarialischer, Holzbezug aus demselben 148, 2041 b. 153, 2105 b. 155, 2133 b.
— — — Eröffnung desselben 196, 2704 b. 197, 2709 b. 198, 2717 b.
Holzsaamenlieferung pro 1850/51. 8, 78 a.
Hufbeschlaglehrkurs an der Veterinäranstalt in Würzburg 45, 362 a. 96, 730 a. 149, 1118 a.
— — — an der Centralveterinärschule 48, 379 a.
Hypotheken- und Wechselbank, bayer., Administration derselben 6, 51 a.

J.

Jagden des Staates, Verrechnung der Entschädigungen nach Art. 3. des Jagdgesetzes 20, 167 a.
Immatriculation für das Sommersemester an der Universität Würzburg 44, 354 a.
Immatriculation für das Wintersemester an der Universität Würzburg 109, 804 a. 112, 828, a. 113, 834 a.
Indigenat, bayerisches, dessen Nichterwerbung durch Adoption 101, 747 a.
Industrieausstellung, allgemeine in London 20, 163 a. 65, 502 a.
— — — hier Agentur für die deutsch-englische Comgagnie in London 56, 449 a.
— — — Aufstellung des B. J. Schubarth als Bevollmächtiger 110, 809 a.
— — — hier eine Industrie-Ausstellung in New-York 115, 846 a. 133, 984 a.
Intelligenzblatt für 1852, dessen Bestellung. 147, 1099 a. 295, 4317 b. 296, 4333 b.

Digitized by Google

Mediatconsistorien zu Thurnau und Kreutzwertheim, deren Abtretung an den Staat 65, 501 a.
Medizinisch gerichtliche Fälle, Abgabe von Obergutachten in denselben 4, 29 a.
Mehlniederlage des Advokaten Killinger in Gunzenhausen bei Kaufmann L. Weinmann in Nördlingen 6, 53 a.
Mehrausgaben auf Erhebung und Verwaltung 102, 759 a.
Metropolitangerichte, Competenzbestimmung derselben 78, 606 a. 80, 620 a.
Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, Ausübung derselben 136, 1007 a.
Militärpersonen oder Landwehrmänner, Verleitung derselben zur Untreue oder zum Ungehorsam 63, 487 a.
Minderbemittelte, Verbesserung ihrer Lage. 4. besondere Beilage zu 28 a. 74, 565 a.
Minderjährige, in Bayern und Würtemberg zugleich begüterte, deren Bevormundung 78, 605 a.
Mobilisirungsobligationen, 3½ procentige Verloosung derselben 16, 131 a.
Musiklicenzscheine, Vorlage der Gesuche um deren Erneuerung 144, 1072 a.
München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft, Verwendung des Gewinn-Antheiles aus derselben 75, 568 a.
Münchnerdulten 36, 293 a.
Münzen, aufgefundene alte, und andere wissenschaftliche Seltenheiten, deren Einsendung, 18, 151 a.
Münzen, Kursiren falscher 7, 68 b. 7, 69 a. 11, 91 a. 12, 94 a. 12, 95 a. 24, 200 a. 31, 237 a. 32, 239 a. 32, 241 a. 32, 243 a. 33, 270 a. 42, 338 a. 44, 349 a. 45, 358 a. 50, 394 a. 55, 443 a. 55, 444 a. 69, 525 a. 71, 542 a. 73, 556 a. 76, 583 a. 77, 589 a. 77. 595 a. 82, 634 a. 82, 639 a. 86, 665 a. 86, 666 a. 96, 725 a. 96, 725 a. 96, 726 a. 96, 727 a. 96, 727 a. 109, 802 a. 110, 805 a. 110, 806 a. 124, 919 a. 130, 966 a. 133, 982 a. 133, 983 b. 135, 998 a. 137, 1019 a. 137, 1019 a. 137, 1020 a. 138, 1022 a. 141, 1048 a.
Münzen, von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägte 133, 979 a.

N.

Naturalien-Normalpreise pro 1850/51. 3, 21 a.
Neue Stunden der Andacht zur Beförderung wahrer Religiösität. Unterdrückung dieser Schrift 229, 3021 b.

O.

Oberthür'sche Wohlthätigkeitsstiftung in Würzburg, Rechnungsübersicht pro 1849/50. 96, 1317 b.
Obligationen, 3½ procentige, für Gerichtsbarkeits-Entschädigungskapitalien, deren Umschreibung in Nominalobligationen 14, 116 a.
Obligationen der Stiftungen und Gemeinden a. 4 Procent, Beigabe neuer Coupons zu denselben 63, 490 a.
Obstbäume, Abgabe von Stützen für dieselben 85, 662 a.
Oesterreich, Uebereinkunft mit demselben über die Behandlung der Trau-, Todes- und Taufscheine 30, 225 a.
Oesterreich, Uebereinkunft mit demselben wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todesscheine 35, 282 a.
Oesterreichische Staatsschuld, 217. Verloosung 34, 279 a. 220. Verloosung 47, 371 a. 221. Verloosung 59, 461 a. 222. Verloosung 68, 516 a. 223. Verloosung 75, 571 a. 224. Verloosung 88, 674 a. 225. Verloosung 106, 779 a. 116, 853 a. 227. Verloosung 127, 945 a. 228. Verloosung 138, 1023 a.
Oesterreichische Truppen. Einquartirung und Verpflegung derselben, hier Anerkennung der Anstalten 2, 7 a.

P.

Papiergeld, Behandlung der Versendungen desselben durch die Post 70, 532 a.
Paßkarten, deren Einführung 10, 83 a. 20, 161 a. 30. 226 a. 40, 317 a. 45, 435 a. 58, 459 a. 62, 483 a. 93, 703 a.
Pensionen und Alimentationen für Wittwen und Waisen pro 1850/51., Anzeigen über

Digitized by Google

a Conto des ordentlichen Staatsaufwandes bezahlten 147, 1096 a.
Pensionsveränderungs-Anzeigen pro 1850/51. 118, 877 a. 141, 1048 a.
Pfalz, Regierungsbezirk, Einführung der in demselben bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen 129, 953 a.
Pfarrerswittwen und Waisen, protestantische, Vertheilung des Staatsbeitrags für dieselben pro 1850/51. 144, 1076 a.
Pferde und Rinder, Versicherungsverein gegen Schaden an denselben, hier dessen Rechnungsabschluß 2, 8 a. Revision der Statuten 111, 1505 b.
— — — Rechnungsabschluß pro 1851. 17. besondere Beilage zu 140 a.
Pferdebedarf zur Mobilmachung der Bundeshilfe, dessen Sicherung 113, 832 a.
Pfründneraufnahme in's Juliusspital 70, 905 b. 76, 1011 b. 83, 1121 b.
Physikats-Verwesungs-Gebühren. 10. besondere Beilage zu 67 a.
Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts, die Auslegung des §. 53. Nro. 7. des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 betreffend 141, 1040 a.
Poliklinik in Würzburg, erledigte Assistentenstelle 93, 709 a.
Poliklinische Anstalt der Universität für mittellose Kinder 4, 30 a.
Polizeidirection in München, Uniform der Actuare bei derselben 12, 93 a.
Polizeistraffachen, Verfahren in demselben 104, 767 a.
Polizeistunde 138, 1021 b.
Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militäreinstandskapitalien 44, 351 a. 44, 353 a. 45, 359 a.
Postanstalten, Zahlungsanweisungen derselben 77, 601 a.
Postporto von Sendungen der Hospitalverwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt 45, 360 a.
Postportofreiheit in Amtssachen 73, 556 a.
Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen 12, 100 a.
— — — für die Correspondenzen der Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen 13, 105 a.
Postverein, deutsch-österreichischer, Anschluß von Baden und der Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an denselben 52, 425 a. Von Württemberg 100, 746 a. Der fürstlich Taxis'schen-Postverwaltung in beiden Hessen und Nassau 114, 840 a.
Preisfragen der Universität Würzburg pro 1849/50. 12, 103 a.
Presse, Mißbrauch derselben, hier Unterdrückung der Monatshefte Juni mit September 1850 der deutschen Monatsschrift von Kolatschek 259, 3297 a.
Presse, Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch derselben 7, 69 a.
Preßstraffachen, Gegenseitigkeit in denselben mit auswärtigen Regierungen 126, 933 a.

Q.

Qualification der praktischen Aerzte 148, 1107 a.
Qualificationslisten der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspraktikanten pro 1850/51. Revision derselben 143, 1068 a.
Qualificationstabellen-Vorlage pro 1850/51 des Richterpersonals und der Staatsdienstadspiranten 131, 974 a.
Quartierbillete, wucherlicher Aufkauf derselben 7, 72 a.

R.

Rechenschaftsbericht pro 1850/51, vorläufige Conspecte zu demselben 122, 909 a.
Rechnungsaufnahme pro 1847/48, hier Anweisung der vom Staatsärare zu bezahlenden Districts- und Gemeindeumlagen 52, 424 a.
Rechnungsaufnahme pro 1847/48, hier Tantiemenberechnung bei den Unterstützungsbeiträgen für verunglückte Staatsgrundholden 41, 331 a.
— — — hier Verrechnung der an die Salinen abgegebenen Holzquantitäten 42, 340 a.
Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier Termin zur Einsendung der Rechnungen 6, 54 a. 15, 125 a.
Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen pro 1848/49. 2. besondere Beilage zu 11 a.
Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Wohl-

Digitized by Google

thätigkeitsstiftungen pro 1848/49. 9. besondere Beilage zu 66 a.
Rechnungsgehülfen, deren Aufstellung bei den Kreisregierungen diesseits des Rheins 14, 117 a.
Rechnungsaufstellung pro 1850/51, Termin dazu 129, 959 a.
Rechnungsvorarbeiten pro 1850/51, deren Einsendung durch die Rentämter 123, 913 a.
— — — durch die Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden 123, 914 a.
— — — durch die Forstämter 123, 915 a.
Rechnungswesen der Finanzverwaltung für die VI. Finanzperiode 22, 178 a.
Rechtholz- und Staatsdienst-Desiguationen der Forstämter 97, 733 a.
Regiebedarf pro 1851/52. 125, 949 a.
Regierungsblatt, Bestellung desselben 118, 876 a.
Reiselegitimationen, deren Ausstellung an Arbeitsuchende 43, 346 a.
Reisen nach Nordamerika 23, 185 a. 23, 189 a.
Reisepässe, deren Ausstellung für Auswanderer 21, 175 a. 23, 190 a.
Reisepässe, Ermächtigung des Generalconsuls in Hamburg, von Hildebrandt, zu deren Ausstellung 24, 203 a.
Reisestipendien im Staatsforstdienste 28, 213 a.
Rentamtsboten, deren Verehelichungsgesuche 116, 851 a.
Rentamtsboten, Verrechnung ihrer Bezüge 4, 28 a.
Rentenüberschüsse aus heimgefallenen Lehen, deren Behandlung 32, 178 a.
Rentenüberschüsse des Kirchenvermögens, deren Verwendung 104, 772 a.
Rhein, Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren desselben von Basel bis in die See 5, 33 a.
Röttingen, Rentamt, Ansprüche auf dessen Zehentablösungssummen in Württenberg 17, 228 a.

S.

Sachverständige und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen, Anweisung und Zahlung der Gebühren derselben 126, 937 a.
Sachverständige und Zeugen in Strafsachen, deren Entschädigung 134, 992 a. 135, 1003 a.
Sardinische Unterthanen, Anzeigen über im Jahre 1850 in Bayern Verstorbene 22, 177 a.
Säcularpfarreien, Rechnungsvortrag der Ausgaben des Staats auf dieselben 120, 897 a.
Schema der Staatsfondsrechnungen für die VI. Finanzperiode, hier Verrechnung von Beiträgen an Kranken- und Armenanstalten 3, 24 a.
Schießplätze, deren Besuch von Seite der Schuljugend bei Scheibenschießen 117, 865 a.
Schnee, die pro 1850/51 erwachsenen Kosten für das Wegräumen desselben auf den Staatsstrassen durch die Gemeinden 74, 565 a.
Schreibhefte, in den Schulen gebrauchte; ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen derselben 75, 567 a.
Schubfuhrwerk, Vergütung für die Vorspannsleistung bei demselben 7, 59 a. 51, 414 a.
Schuldienstexpectanten, protestantische, deren Verwendung 129. 968 a.
Schulpflichtige Kinder, Verdingen derselben 145, 1081 a.
Schuldurkunden über Darlehen der Kreishülfs- dann der Aschaffenburger- und Spessarter-Hülfs-Kassen, deren Ausfertigung 120, 895 a.
Schulgebäude, Controle über Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung derselben aus Kreisfonds bewilligten Beiträge 96, 719 a.
Schullehrer, deutsche, Aufbesserung des Diensteinkommens derselben 57, 453 a.
Schullehrer, politisches Verhalten derselben 92, 695 a.
Schullehrer, protestantische, Beitrag zur Unterstützung ihrer Hinterlassenen 120, 894 a.
Schullehrer-Wittwen und Waisen in Unterfranken und Aschaffenburg, Stand des Pensionsinstituts für dieselben 139, 1027 a.
Schullehrerseminar in Würzburg, Aufnahme in dasselbe pro 1851/52. 119, 884 a.
Schullehrersrelicten, deren Versorgung, hier Verzeichnung derselben 12, 99 a.
Schullehrlinge an deutschen Schulen, Verrechnungsweise der Unterstützungen an dieselben 40, 426 a.
Schüblinge, Reinigung derselben 110, 810 a.
Schwarzburg-Rudolstadtisches Papiergeld 81, 625 a.

Digitized by Google

Schwellen der Kühe 101, 751 a.
Schwurgerichtssitzung, Abhaltung der ersten im Jahre 1851. 1, 4 a
— — — — zweiten im Jahre 1851. 41, 335 a. 47, 374 a.
— — — — dritten im Jahre 1851. 88, 675 a.
— — vierten im Jahre 125, 631 a.
Scribenten, vazirende 25, 206 a.
Seminar, adeliges, in Würzburg, Freistellen aus dem Fonde desselben in München 82, 639 a.
Seminarfond, adeliger zu Würzburg, Erledigung von 4 Freistellen aus demselben in dem Studienseminar zu Neuburg a. d. D. 80, 620 a.
Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums von der Lateinschule, hier Feststellung der Gebühren für die Relionslehrer 116, 854 a.
Siegel, falsche, des Landgerichts Grafenau und Höchstadt a/D. 7, 70 a.
— — — — des Landgerichts Obernburg, des Bürgermeisteramts Offenbach und Bindenkopf 23, 192 a.
— — — — im Besitze des Michael Bürger von Schernau 32, 240 a.
— — — — des Landgerichts Amberg 46, 368 a.
Soldaten, eingereihte, deren Gesuche um zeitlichen Urlaub und Versetzung zu Garnisons-Campagnien 139, 1030 a.
Sommerbiertaxe für 1851. 36, 291 a.
Sonderhofen, Pfarree, Ansprüche auf deren Zehentablösungssummen in Württemberg 17, 228 b.
Sparkassen, deren Stand pro 1849/50. 20, 165 a.
Sparkassen, deren Wirksamkeit im Jahre 1849/50. 18. besondere Beilage zu 142 a.
Staatsanwälte, Aufstellung von funktionirenden Substituten derselben 51, 409 a. 59, 465 a.
Staatsanwälte, Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung derselben 30, 223 a.
Staatsbeamte, deren zeugschaftliche Vernehmung in Straffachen 13, 109 a.
Staatsdienerpensionen, Ausgaben auf dieselben 2, 18 a.
Staatsgebäude, deren Benützung und Unterhaltung 33, 245 a.
Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung pro 1850/51. 140, 1035 a.
Staatsobligationen, 3½ prozentige, deren Verloosung 20, 162 a.
Staatsschuld, ältere österreichische, 216 Verloosung derselben 1, 1 a.
Staatswaldungen, deren Aufnahme in das Inventar der Rentämter 46, 368 a.
Stein, Schreiben und Zeichnen darauf, ausschließende Befugniß der berechtigten Lithographen 50, 395 a.
Steuerkataster, hier Classificationsarbeiten im Jahre 1851. 49, 385 a.
Steuern, provisorische Erhebung derselben für 1851/52. 129, 954 a.
Steuern, pro 1851/52, provisorische Erhebung derselben 148, 1102 a.
Stiftungsverwaltungen, Uebertragung mehrerer an Eduard Uhl, Joseph Weinkammer, Wilhelm Kühnreich und Karl Stein 54, 436 a.
Strafanstalten, Gesundheitszustand der in dieselben abzuliefernden Verurtheilten 83, 651 a.
Sträflinge und Correctionäre, Kleidungsstücke derselben 73, 560 a. 81, 631 a.
Streife, am 19. November abgehaltene allgemeine 147, 1095 a.
Studierende Jugend am Gymnasium, Franz Ludwigs landesväterliche Aufforderung und Ermahnung an deren Aeltern und Kostleute, hier Subscription auf einen neuen Abdruck derselben 86, 1167 b. 88, 1197 b.
Studirende an Hochschulen, strafrechtliche Untersuchungen gegen dieselben 16, 134 a.
Subscriptionsanlehen, I. zu 4 Procent, erste Verloosung desselben zur Rückzahlung 36, 285 a. 40, 318 a.
Subscriptionsanlehen zu 5 Procent, Vornahme einer Verloosung 85, 657 a.

T.

Taubstummeninstitut in Würzburg, Aufnahme neuer Zöglinge 39, 312 a. 93, 706 a.
Taubstummenunterricht, Verein zur Beförderung desselben, Rechnungsresultate pro 1849/50. 60, 751 a.

Digitized by Google

Taxen bei Verleihung des St. Annaordens 54, 439 a.
Telegraphenverbindung mit Frankreich 53, 433 a.
Telegraphische Correspondenz, Tarif derselben 36, 287 a.
Thurm- oder große Uhren, Befugniß zu deren Anfertigung und Reparatur 72, 550 a.
Tod, gewaltsamer, Verfahren in Fällen desselben 80, 621 a.
Todtenscheine von in Frankreich verstorbenen bayerischen Staatsangehörigen 24, 197 a.
Todesscheine von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatangehörigen 109, 801 a.
Truppen, Marsch- und Verpflegkosten vaterländischer pro I. Semester 1849/50. 1, 3 a. Liquidation derselben 81, 628 a.
— — — auswärtiger 130, 971 a.

U.

Unglücksfälle, Instruction über das Verfahren bei derselben und bei Scheintodten, 8. besondere Beilage zu 61 a.
Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen 64, 495 a.
Unterstützungsfond, allgemeiner, für Staatsdiener, Abquittirung der fortlaufenden Unterstützungen aus dessen Renten 82, 640 a.
Urwahllisten zu den Gemeindewahlen 75, 575 a.

V.

Verkehrsanstalten, Bildung einer Generaldirektion derselben, als Ministerialsection 21, 169 a.
— — — Bildung eines Fiskalats bei derselben 73, 558 a.
— — — Verwaltung und Betrieb derselben 136, 1008 a.
— — — Gesuche um Verwendung bei denselben 138, 1025 a.
Verpflegung österreichischer Truppen auf dem Marsche nach Rastadt 61, 477 a.
Versammlungen und Vereine, Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850. 2, 17 a. 8, 76 a. 70, 528 a.
Versicherungsgesellschaft Azienda assecuratrice in Triest, Sistirung der ihr ertheilten Bewilligung 135, 998 a.
Victualienpolizey, Handhabung derselben 124, 921 a. 149, 1114 a.
Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge, deren Aufstellung pro 1850/51. 30, 226 a. 72, 551 a. 93, 710 a.
— — — Remunerationen für dieselben, deren Verrechnungsweise 40, 326 a.
Vorschüsse aus Finanzkassen an die Militärbehörden 13, 107 a.

W.

Waisenhaus in Würzburg, Aufnahme in dasselbe pro 1851/52. 116, 855 a.
Waldrugen, deren Behandlung bei ergriffenen Rekursen 140, 1034 a.
Wege, Unterhaltung der Distrikts- und Gemeinde- 17, 137 a.
Weideablösungen, Tax- und Stempelfreiheit derselben 110, 808 a.
Weinbergssteuernachlässe pro 1850/51. 130, 967 a.
Weinpreise-Verzeichniß im Hofkeller zu Würzburg 72, 947 b. 75, 995 b. 80, 1078 b.
Weinversteigerung im Hofkeller zu Würzburg 56, 715 b. 66, 851 b. 72, 952 b.
Weissagungen ꝛc. der Seherin Lenormand ꝛc., Vernichtung dieser Druckschrift 234, 3073 b.
Winterbiertaxe, provisorische, pro 1851/52. 118, 875 a. Definitive 146, 1083, 1084 a.
Wochenblätter, Abnahme und Benutzung derselben 88, 675 a.

Z.

Zahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52. 102, 760 a. 146, 1085 a.
Ziegeunerbanden, herumziehende 43, 344 a.
Zollaufsichtsbedienstete, deren Verehelichung 77, 591 a.
Zollbeamte, gerichtliche Vorladungen derselben 22, 180 a.
Zuchtstiere, deren Vertheilung an unbemittelte Gemeinden 199, 2725 b.
Zuchtwidder, Abgabe feinwolliger aus der ehe-

maligen Stammschäferei Waldbrunn 38, 304 a. 47, 373 a.

Zuschüsse der Central- an die Kreisfonds, rechnerische Behandlung derselben, hier Abgleichung der Normal- mit den Budgetpreisen 49, 386 a.

Zwangsarbeitshäuser, ärztliche Visitationen der in dieselben einzuliefernden Individuen 75, 570 a.

Zwangsarbeitshäuser, Consignation der Kleidungsstücke der dahin einzuliefernden Individuen 79, 612 a.

Zwang- und Strafsarbeits-Anstalten, deren Jahresberichte, insbesondere Schulunterricht der Detenten 127, 941 a.

1) Bevölkerungsanzeigen in Würzburg.

2) Distriktsumlagenrechnungen.

Amerbach, pto 1845/50. 108, 793 a.
Arnstein, pro 1849/50. 52, 420 a.
Aschaffenburg, pro 1848/50. 71, 539 a.
Aschaffenburg-Hain-Lehrer Strassenbaudistrikt 72, 547 a.
Baunach, pro 1849/50. 61, 475 a.
Brückenau, pro 1849/50. 71, 541 a.
Ebern, pro 1849/50. 100, 743 a.
Eltmann, pro 1849/50. 127, 942 a.
Gemünden, pro 1849/50. 92, 698 a.
Gerolzhofen, pro 1849/50. 89, 679 a.
Hammelburg, pro 1849/50. 113, 829 a.
Karlstadt, pro 1849/50. 130, 969 a.
Klingenberg, pro 1849/50. 51, 411 a.
Königshofen, pro 1849/50. 78, 607 a.
Lohr, pro 1849/50. 130, 969 a.
Marktbreit, pro 1849/50. 15, 127 a.
Marktsteft, pro 1849/50. 52, 422 a.
Mellrichstadt, pro 1845/50. 46, 365 a.
Miltenberg, pro 1848/49. 60, 470 a.
Münnerstadt, pro 1849/50. 71, 535 a.
Neustadt, a. d. S., 1849/50. 79, 609 a.
Orb, pro 1848/49. 18, 150 a.
Orb, pro 1849/50. 69, 519 a.
Rothenbuch, pro 1848/50. 135, 997 a.
Tann, pro 1849/50. 32, 240 a.
Volkach, pro 1849/50. 84, 653 a.
Werneck, pro 1849/50. 104, 770 a.
Würzburg, l/M. pro 1849/50. 60, 499 a.
Würzburg, r/M. pro 1849/50. 90, 660 a.

3) Jagdenverpachtungen.

Unterdürrbach 97, 1339 b.
Veitshöchheim 25, 318 b.

4) Polizeiverordnungen in Würzburg.

Verbot des freien Herumlaufens der Hunde 199, 2727 a.
Flüssigkeitsgemäß-Aiche 190, 2631 b. 192, 2653 a.
Dienstbotenwechsel 4, 42 b. 5, 49 b. 6, 65 b. 92, 1257 b. 93, 1265 b. 94, 1281 b. 155, 2135 b. 159, 2149 b. 157, 2157 b. 223, 2969 b. 225, 2985 b. 227, 3001 b.
Verbot des Blumenabreißens auf den Glacisanlagen 114, 1549 b.
Straßenpolizeiordnung 36, 449 b.
Verbot des Anbindens der Hunde vor Wirthshäusern 44, 561 b.
Dauer der 3 Messen in Würzburg 75, 993 b.
Ordnung der Gesellenverhältnisse 136, 1845 b. 141, 1917 b. 145, 1993 b.
Abaichung der Trockenmaße 190, 2623 b. 192, 2655 b.
Badeplatz 118, 1601 b. 123, 1649 b.
Entfernung der Hunde aus dem Theaterdurchgange 74, 977 b.
Markungsbeschätzigung 103, 1395 b.
Verbot der Privatfechtübungen der Studirenden 120, 1617 b.
Plätze des Schutablagerns 210, 2837 b.
Reinigung des Kürnacher- und des Pleichacher-Baches 206, 2794 b. 207, 2806 b.
Lösung der Musiklicenzscheine 210, 2837 b.
Verbot des Wasserholens in Fäßern am Bierrhörenbrunnen 235, 3085 b.
Maulkörbe der Hunde, Hetzen derselben auf den Strassen und Mitnehmen in Wirthschafts-Localitäten 256, 3273 b. 267, 3369 b. 272, 4021 b. 290, 4265 b.
Störung der nächtlichen Ruhe durch Feuerfrösche ꝛc. 258, 3291 b.
Strassenpolizei-Ordnung 295, 4319 b.
Ende der Jagdzeit 31, 385 b.

Wohnungsveränderungsanzeigen 34, 425 b. 35, 434 b. 37, 456 b. 101, 1409 b. 105, 1447 b. 106, 1433 b. 178, 2449 b. 179, 2457 b. 180, 2477 b. 258, 3291 b. 259, 3300 b. 260, 3313 b. 297, 4349 b. 298, 4365 b. 299, 4373 b.
Abraupen der Bäume und Hecken 69, 889 b.
Freies Herumlaufen der Hunde auf der Feldmarkung 54, 685 b.
Mitführen der Hunde 35, 433 b. 37, 449 b. 38, 465 b.
Anzeige erkrankender Hunde 65, 825 b.
Schutzpockenimpfung pro 1850/51. 107, 1451 b. 108, 1461 b. 109, 1481 b.
Annahme von Taglöhnern oder Handlangern 99, 1345 b.
Abgleichung der Aichbutten 207, 2807 b. 215, 2884 b.
Verbot des Ausziehens der Nummernpflöcke vom Nivellement der Festungswerke 129, 1739 b.
Verbot des Reitens auf dem Exerzierplatze 137, 1861 b.
Eintrag des Kaufmanns- oder Gewerbsmeiner-Söhne in die Lehrlings- oder Gesellenregister 138, 1869 b.
Verbot des Fangens der Singvögel 140, 1901 b.
Jacobi-Miethziel, dessen Festsetzung auf den 1. August 188, 2581 b.

5) Prüfungen.

Approbationsprüfung der Candidaten der Pharmazie 65, 825 b.
— — — deren rechtzeitige Anmeldung 83, 652 a.
Approbationsprüfung für Bader 41, 331 b.
Protestantisch theologische Anstellungsprüfung 45, 361 a.
Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Centralveterinärschule 48, 378 a.
Anstellungsprüfung der Schuldienstexpectanten pro 1851. 56, 447 a.
Aufnahmsprüfung in's Aufseeß'sche Seminar zu Bamberg 103, 764 a. 127, 1705 b. 129, 1741 b.
Theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 65, 499 a.
Praktische — — — 109, 887 a.
Aufnahmsprüfung in's Schullehrerseminar zu Würzburg pro 1851/52. 68, 515 a.
— — — — zu Altdorf 69, 522 a. 96, 721 a.
Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration 70, 528 a.
Prüfung der Hebammenschülerinnen 70, 530 a.
Theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben 70, 830 a.
Prüfung der Bauhandwerker pro 1851. 75, 573 a.
Aufnahmsprüfung für das Clerikalseminar in Würzburg 76, 586 a.
Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst 82, 633 a.
Theologische Aufnahmsprüfung in Ansbach 89, 689 a.
Concursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste 106, 782 a.
Theoretische Prüfung der Rechtskandidaten 113, 838 a. Praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten im Jahre 1850, Prüfungszeugnisse derselben 131, 991 a. 138, 1023 a.
Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberdiensten 146, 1088 a.

6) Staatsrealitäten-Verkäufe und Verpachtungen.

Saleck, R. A. Hammelburg 1, 11 b.
Bleichwasen am Pleicherthor zu Würzburg 1, 11 b.
Waldbrunn, Staatsgut 11, 146 b.
Reverspläze am Sanderthor und Quellenbach 14, 188 b. 15, 201 b. 16, 213 b. 115, 1569 b.
Ruhewiese und Oberrlachswiese bei Rieneck 15, 204 b. 17, 225 b.
Wiesen im Brendgrunde 24, 305 b.
Theilwald im Forstrevier Wasserlos 24, 307 b. 30, 381 b. 37, 456 b.
Steinbruch in Altweiher 31, 391 b. 33, 413 b. 35, 436 b.
Zehentscheuer zu Dimbach 33, 413 b.
Platz vor dem Zellerthor in Würzburg 34, 431 b. 35, 437 b.
Zimmer- und Bleichplätze vorm Sanderthore in Würzburg 36, 462 b. 37, 456 b. 38, 475 b.
Aeker und Wiesen in der Bukeithen, Lindlesberg und Aumühle 36, 462 b. 38, 474 b. 39, 488 b. 59, 743 b. 62, 779 b. 63, 805 b.

Jägerhaus ꝛc. im Fasanerieparke zu Aschaffenburg 40, 504 b.
Krautfelder im R. A. Münnerstadt 52, 664 b. 54, 688 b. 55, 710 b.
Kellereigebäude und Zehentscheuer zu Iphofen 55, 696 b.
Schäfereigerechtsame zu Aura a. d. Saale 56, 717 b. 59, 745 b. 63, 795 b.
Aerarialisches Gebäude zu Järkendorf 66, 852 b. 89, 1217 b.
Oeconomiegut Gangolfsberg 68, 880 b. 70, 915 b. 71, 941 b. 108, 1467 b. 110, 1497 b. 112, 1518 b.
Waldhäuschen Maximiliansruhm, Forstamts Ebrach 86, 1175 b.
Untere Mainmühle in Würzburg 86, 1176 b. 94, 1287 b. 97, 1330 b.
Schlüsselwiese und Limbachshofwiese, Rentamts Würzburg l/M. 87, 1187 b.
Aker in der obern Buhleithen und Wiese bei der Raumühle 99, 1355 b.
Wolk-, Stärk- und Haarpudermühle am Walle zu Würzburg 115, 1569 b. 116, 1579 b. 117, 1592 b.
Zehentscheuer und Fruchtspeicher zu Röllbach 119, 1613 b.
Wiesen im Rentamtsbezirke Klingenberg 121, 1636 b.
Reversgarten vorm Sanderthore in Würzburg 125, 1682 b. 127, 1712 b. 128, 1732 b.
Walddistrict Erthalerberg, im kgl. Rentamt Hammelburg 130, 1763 b. 132, 1791 b. 134, 1825 b.
Waldparzelle Förstel bei Brebersdorf 133, 1808 b. 134, 1833 b. 139, 1892 b.
Zehentgebäude zu Obereisenheim 157, 2165 b. 159, 2214 b. 161, 2240 b. 216, 2901 b.
Getreidspeicher in Königshofen 167, 2313 b. 172, 2369 b. 173, 2376 b.
Drei Speicher zu Arnstein 174, 2397 b. 177, 2444 b. 180, 2481 b.
Getreidspeicher zu Schwebenried und Bergtheim 191, 2647 b. 193, 2673 b. 194, 2681 b.
Zehentscheuer zu Gaubüttelbrunn, Voglsgraben zu Röttingen und Ellern zu Tauberrettersheim 199, 2730 b. 202, 2761 b.
Staatsgut zu Untereschenbach 235, 3090 b. 237, 3104 b. 239, 3127 b. 290, 4270 b. 292, 4296 b. 293, 4306 b.
Felder von Festungs-Glacis zu Königshofen 242, 3158 b. 245, 3184 b. 247, 3201 b.
Zollamtsgebäude zu Dettingen 272, 4031 b.

7) Stempelwesen.

Declarationen über Karten- und Kalenderstempelung 114, 850 a. 120, 898 a. 126, 939 a.
Designationen über Extrastempelungen 106, 784 a. 113, 833 a.
Gradationsstempel-Anwendung bei Erhebung der Coupons von Grundlasten-Ablösungs-Schuld-Briefen 119, 888 a.
Stempel für fiskalische Schriften im Falle des Unterliegens der Gegenpartei 16, 135 a.
Stempeladhibirung bei Genußbescheinigungen für ärarialische Gebäulichkeiten 112, 825 a. 141, 1071 a.
Stempelbetrage über die Gebühr, deren Anwendung 48, 376 a.
Stempelbezug, Stempelsturz und Abrechnung am Jahresschlusse 106, 783 a. 108, 800 a. 110, 811 a.

8) Steuernachlässe.

Rentamt Hofheim 296, 4337 b.

9) Stipendien-Erledigungen und Verleihungen.

Pfarrer Schauppisches Stipendium zu Hammelburg 6, 67 b. Wiederruf 9, 108 b.
Stipendienverleihung aus dem Friedericianischen Fonde in Aschaffenburg 23, 183 a.
Andreas Stam'sches Stipendium zu Karlstadt 61, 760 b. 64, 809 b. 70, 911 b.
Pfarrer Schauppisches Stipendium zu Hammelburg 68, 873 b. 262, 3325 b.
Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro 1850/51. 36, 295 a.
Sebastian Borberger'sches Stipendium zu Königshofen 73, 963 a. 76, 1017 b. 80, 1075 b.
Remscheidisches Familienstipendium zu Büttard 77, 1030 b.
Fegelein'sches Handwerksstipendium in Würzburg 101, 1369 b. 106, 1449 b. 115, 1557 b.
Mertloch-Speckmann'sches Familienstipendium 103, 1399 b. 106, 1450 b.
Regierungsrath Schegk'sches Familienstipendium in Baureuth 56, 450 a.
Pfarrer Hupp'sches Stipendium zu Höchberg 122, 1641 b.
von Riedheim'sches Stipendium zu Würzburg 128, 1725 b. 139, 1890 b. 146, 2012 b.
Schleippmann-Stürmerisches Familienstipendium zu Rannungen 151, 2084 b.

Fleischbein'sches Stipendium zu Aschaffenburg 158, 2184 b. 161, 2238 b. 169, 2337 b.
Endres'sches Stipendium zu Würzburg 165, 2295 b. 169, 2336 b.
Brügel'sches Stipendium in Gerolzhofen 227, 3004 b.
Stipendien zur Aufnahme in die Ackerschulen zu Schleißheim und Triesdorf 228, 3015 b.
Stipendienbegründung bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg 123, 911 a.
Johann Faulstieg'sches Stipendium zu Prag 136, 1014 a.
Stipendien des Landwirthschaftlichen Vereins 276, 4069 b. 279, 4117 b.

10) Urkundenamortisationen.

Sparkassaschein der Jakobina Söller von Stadtprozelten über 46 fl. 75, 996 b.
Urkunde über 1066 fl. 40 kr. für Nathan Ochs 159, 2209 b. 168, 2327 b. 172, 2363 b.
Urkunde über 1180 fl. 2 kr. für Katharina Beck von Reichertshausen 168, 2327 b.
Arnold Joseph von Reistenhausen, Obligation von 600 fl. 187, 2578 b. 208, 2827 b. 236, 3097 b.
Urkunde über 225 fl. für die Gotteshausstiftung zu Dipbach 219, 2929 b. 226, 2994 b. 229, 3023 b.

11) Victualienpreise in Würzburg.

Brodpreise.

Vom 1. mit 15. Jäner 1, 1 b.
„ 16. „ 31. „ 12, 153 b.
„ 1. „ 14. Febr. 26, 321 b.
„ 15. „ 28. „ 39, 481 b.
„ 1. „ 15. März 50, 633 b.
„ 16. „ 31. „ 66, 841 b.
„ 1. „ 15. April 75, 1009 b.
„ 16. „ 30. „ 89, 1213 b.
„ 1. „ 15. Mai 101, 1369 b.
„ 16. „ 31. „ 114, 1547 b.
„ 1. „ 15. Juni 128, 1721 b.
„ 16. „ 30. „ 138, 1869 b.
„ 1. „ 15. Juli 149, 2051 b.
„ 16. „ 31. „ 163, 2253 b.
„ 1. „ 15. August 175, 2403 b.
„ 16. „ 31. „ 187, 2571 b.
„ 1. „ 15. Septbr. 201, 2745 b.
„ 16. „ 30. „ 212, 2859 b.
„ 1. „ 15. Oktober 225, 2987 b.
„ 16. „ 31. „ 228, 3111 b.
„ 1. „ 15. November 253, 3249 b.
„ 16. „ 30. „ 265, 3353 b.
„ 1. „ 15. Dezember 277, 4089 b.
„ 16. „ 31. „ 288, 4235 b.

Fleischtaxen.

Januar 4, 27 a.
15. Jäner bis 15. Februar im V. Taxdistrict 11, 92 a.
Februar 16, 133 a.
15. Februar bis 15. März im V. Taxdistrict 25, 207 a.
März 28, 215 a.
April 39, 314 a.
15. April bis 15. Mai im V. Taxdistrikt 43, 343 a.
Mai 53, 430 a.
15. Mai bis 15. Juni im V. Taxdistrict 56, 448 a.
Juni 66, 505 a.
15. Juni bis 15. Juli im V. Taxdistrict 69, 523 a.
Juli 76, 585 a.
August 89, 679 a.
15. August bis 15. Septbr. im V. Taxdistrict 95, 716 a.
September 101, 752 a.
Oktober 115, 818 a.
15. Oktober bis 15. November im V. Taxdistricte 117, 863 a.
November 128, 951 a.
15. November bis 15. December im V. Taxdistrict 132, 978 a.
Dezember 140, 1038 a.

Mehlpreise.

Vom Januar 3, 27 b.
„ Februar 27, 339 b.
„ März 51, 643 b.
„ April 78, 1043 b.
„ Mai 103, 1395 b.
„ Juni 129, 1739 b.
„ Juli 152, 2091 b.
„ August 177, 2435 b.
„ September 202, 2755 b.
„ October 225, 2989 b.
„ November 251, 3235 b.
„ Dezember 278, 4099 b.

Lichterpreise.

Vom Januar 3, 25 b.
„ Februar 27, 337 b.

Digitized by Google

„ März 51, 641 b.
„ April 78, 1041 b.
„ Mai 103, 1393 b.
„ Juni 129, 1737 b.
„ Juli 152, 2089 b.
„ August 177, 2433 b.
„ September 202, 2753 b.
„ Oktober 225, 2987 b.
„ November 251, 3233 b.
„ Dezember 278, 4097 b.

12) Vieh- und Jahrmärkte.

Abtswind 51, 645 b.
Ansbach 17, 217 b.
Arnstein 129, 1745 b.
Burgjoß 124, 1665 b.
Hammelburg 148, 2045 b.
Heidingsfeld 116, 1575 b.
Karlstadt 20, 250 b.
Marktkleinlangheim 28, 357 b. 30, 379 b.
Obernbreit 69, 894 b.
Uffenheim 225, 2989 b.
Volkach 41, 515 b. 43, 552 b. 45, 571 b.
Zeitlofs 5, 51 b.

13) Zollwesen.

Abminderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs 135, 999 a.
Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage der Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Sardinien 119, 879 a. 132, 801 a.
Aenderungen im Zolltarife der nordamericanischen Freistaaten hinsichtlich der Declaration der Waarenwerthe 79, 614 a.
Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen 89, 677 a.
Kleine Versendungen vereinsländischer Weine, Befreiung von den Uebergangsabgaben 148, 1108 a.
Suspension der Waarencontrole im Binnenlande 148, 1101 a.
Tarifirung von Reis und denaturirten Baumöl 72, 545 a.
Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten wegen Ermäßigung der Rheinzölle 93, 704 a,
Verfahren bei Waarensendungen aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien 132, 977 a.

14) Verzeichniß der besondern Beilagen.

Nro. 1 zu 8. Heeresergänzung pro 1851.
„ 2 „ 11. Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen von 1848/49.
„ 3 „ 25. Geschwornenliste des Kreises. Berichtigung der Nummer 26, 210 a.
„ 4 „ 28. Verbesserung der Lage der Minderbemittelten.
„ 5 „ 30. Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäk, Equipagen und Thieren auf den k. b. Eisenbahnen.
„ 6 „ 35. Bestimmungen über den Güterverkehr auf den k. b. Eisenbahnen.
„ 7 „ 43. Rechnungsübersicht des Hagelversicherungsvereins pro 1850.
„ 8 „ 61. Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten.
„ 9 „ 66. Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungsrechnungen pro 1848/49.
„ 10 „ 67. Physikats-Verwesungs-Gebühren.
„ 11 „ 74. Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt pro 1849/50.
„ 12 „ 82. Rechnungsabschluß des Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern.
„ 13 „ 93. Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahn-Arbeiter.
„ 14 „ 97. Vorsorge für Arme.
„ 15 „ 99. Vorsorge für die Fabrikarbeiter durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensions-, Kranken- und Ersparniß Kassen.
„ 16 „ 103. Abgabe und Verwerthung der Forstproducte aus Staatswaldungen.
„ 17 „ 140. Rechnungsabschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern pro 1851.
„ 18 „ 142. Wirksamkeit der Sparkassen im Jahre 1849/50.
„ 19 „ 145. Kartoffelkrankheit.
„ 20 „ 249. Bestellung der Amtsbürgschaften der Beamten.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 1. Donnerstag den 2. Januar **1851.**

Inhalt.

Die 216te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen. — Den abgängigen Gerbermeister Lorenz Maier aus Eichstädt. — Die Rückkehr von Deserteurs aus Frankreich. — Die erste Schwurgerichtssitzung pro 1851. — Notizen: Pfarreiverleihung. Dienstesnachricht. Schulstellen-Uebertragungen. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11735. Num. exped. 9073. praes. 23. Dezember 1850. 4369.

Die 216te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 2. vor. Mts. stattgefundenen 216ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 123 gezogen worden, welche die 2- resp. 4-procentigen Banco-Obligationen Nr. 3400 bis 3440, jede mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann Nr. 3449 bis 5196 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in einem Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,251,020 fl enthält.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuß von 4 pCt. in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Digitized by Google

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 20. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10379. Num. exped. 9332. praes. 27. Dezember 1850. 4408.

Marsch-Verpflegs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen pro I. Semester 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Eröffnung des k. Kriegsministeriums wurden die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Kosten rubr. Betreffs bei der k. Hauptkriegskasse zur Auszahlung angewiesen, was hiermit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß die Haftungsverbindlichkeit der betheiligten Gemeinden für die auf frühere, revisorisch noch nicht festgestellten Liquidationen empfangene Vorschüsse aufrecht bleibt.

Würzburg, den 21. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Verzeichniß
über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten im I. Semester 1849/50 liquidirten Marsch-Verpflegungs- und Vorspannskosten.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode	Verpflegung		Fourage		Vorspann		Summa partial.		Summa total.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Magistrat Aschaffenburg	I. Quartal 1849/50	178	34	—	—	103	45	282	19	—	—
dto. dto.	II. dto. 1849/50	1259	59	—	—	228	45	1488	44	1771	3
dto. Kitzingen,	II. dto. 1849/50	252	30	28	—	56	37½	—	—	337	7½
dto. Schweinfurt,	II. dto. 1849/50	49	20	51	12	14	15	—	—	117	47
Landgericht Baunach,	II. dto. 1849/50	—	—	—	—	2	20	—	—	2	20
dto. Lohr,	pro April 1849	46	40	—	—	3	—	—	—	49	40
dto. Münnerstadt,	I. Quartal 1849/50	—	—	—	—	4	5	4	5	—	—
dto. dto.	II. dto. 1849/50	—	—	—	—	9	20	9	20	13	25
	Summa	1780	3	89	12	422	7½	—	—	2291	22½

(Zweitausend zweihundert neunzig einen Gulden 22 1/2 kr.)

Digitized by Google

Num. praes. 12008. Num. exped. 9555. praes. 30. Dezember 1850. 4442.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den abgängigen Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 16. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke mit dem Auftrage kundgegeben, nach dem Rubrikaten gleichmäßige Nachforschungen anzustellen und deren Ergebniß binnen spätestens 4 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 24. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8206. Num. exped. 10611.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Den vermißten Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt, welcher vor einiger Zeit gesellenweise bei dem Gerbermeister Karl Buckl zu Neuburg arbeitete, wird seit dem 10. November d. Jrs. vermißt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bisher ermittelt worden konnte, und besteht daher die Vermuthung, daß derselbe etwa in der Donau verunglückt sey.

Auf Ansuchen seiner Ehefrau werden deshalb die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden hiemit beauftragt, über den etwaigen Aufenthalt oder über das sonstige Schicksal des Lorenz Maier, dessen Signalement unten folgt, Erkundigungen einzuziehen, und sachdienliche Erfahrungen dem Stadtmagistrate Eichstädt sogleich direkt mitzutheilen, hieher aber jedenfalls binnen

4 Wochen

das Resultat der eingezogenen Erkundigungen anzuzeigen.

Ansbach, den 16. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammern des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Signalement.

Lorenz Maier ist 38 Jahre alt, circa 5 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, einen schwarzen Backenbart, mageres, blasses Gesicht, schlanke Statur, und trug einen dunkelgrünen langen Rock, eine hellblau und gelbgestreifte Tuchhose, eine dunkle Weste und eine schwarze Tuchhaube.

Num. praes. 12593. Num. exped. 9021. praes. 30. Dezember 1850. 4441.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Rückkehr von Deserteurs aus Frankreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 19. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe wird den oben benannten Behörden zufolge einer h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. d. Mts. eröffnet, daß nach den Mittheilungen, welche der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, von Seite des französischen Präfekten des niederrheinischen Departements in Straßburg zugegangen sind, das frühere Gerücht, als ob eine Auflösung der Fremdenlegion wirklich stattgefunden habe oder in Aussicht stehe, nicht begründet erscheine, vielmehr von Seite des französischen Gouvernements lediglich die temporäre Einstellung der Anwerbungen für diese Legion bei der überzähligen Stärke des Corps angeordnet worden sey.

Würzburg, den 27. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

867. praes. 25. Dezember 1850. 4386

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851 betr.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25.) verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 185[illegible] zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 10. März 1851

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Ludwig Weikard, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Hieronymus Scherer ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiermit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 23. Dezember 1850.

Präsidium des königl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Fuchs, q. s.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember v. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Helmstadt, Landgerichts Marktheidenfeld, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Priester Wilhelm Romeis, Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Lengfurt, des genannten Landgerichts, verliehen werde.

---

pr. 29. Dezember 1850.

Die an der katholischen Lateinschule zu Kitzingen erledigte Lehrstelle wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. Dezember 1850 dem geprüften Lehramtskandidaten Karl Weippert aus Burgsinn übertragen.

praes. 23. Dezember 1850.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. Dezember 1850 ist dem Schullehrer Joseph Buhl zu Neuses am Berg, seiner Bitte entsprechend, die Knabenschullehrer-Stelle zu Großlangheim, k. Landgerichts Kitzingen, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. Dezember 1850 ist dem Schullehrer Georg Dertinger zu Thaiden, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Unterweisenbrunn, k. Landgerichts Bischofsheim, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. Dezember 1850 ist dem Schullehrer Christoph Leipold zu Großlangheim, seiner Bitte entsprechend, die erste Schul- und Kirchendienerstelle zu Himmelstadt, k. Landgerichts Karlstadt, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. Dezember 1850 ist dem Schullehrer Adam Reuß zu Unterweisenbrunn die Schulstelle zu Neuses a/B., k. Landgerichts Dettelbach, übertragen worden.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 28. Dezember 1850. Schffl.	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 14. u. 18. Dezember 1850. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 17. Dezember 1850. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Röttingen vom 24. Dezember 1850. Schffl.	d. Schffl zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	13	40	5 —	13	15	3	12	30	5 2/3	12	—
	Kern												
	Korn	2	10	20	13 —	10	—	14	10	15			
	Gerste	35	10	—	10 —	9	9						
	Haber	11	5	20	25 —	5	48						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	410	12	36	523 —	12	32	21	12	7	5/6	11	
	Kern												
	Korn	158	9	44	257 —	9	35	5	10	5			
	Gerste	205	9	41	487 —	8	43	21	9	—			
	Haber	165	5	6	185	5	35	26	5	15			
	Erbsen							9	12	—			
	Wicken							2	8	—			
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	6	11	—	2 —	10	15	31	12	—	4	10	30
	Kern												
	Korn	7	9	—	6 —	8	15	25	10	—			
	Gerste	16	9	15	5 —	7	36						
	Haber	6	4	45	23 —	5	—						
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 2. Samstag den 4. Januar 1851.

Inhalt.

Die Einquartierung und Verpflegung der kaiserl. königl. österreichischen Truppen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. — Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine. — Das Budget für die Jahre 1851/55, hier die Ausgaben auf die Staatsdienerpensionen. — Den Verlust eines Reisepasses. — Die Bewilligung einer Kirchenkollekte für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Borchheim.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 978. Num. exped. 626. praes. 2. Januar 1851. 2.

Bekanntmachung,

die Einquartierung und Verpflegung der k. k. österreichischen Truppen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Allen jenen königlichen und Communalbeamten, welche für die Einquartierung und Verpflegung der längere Zeit im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg gestandenen k. k. österreichischen Truppen zu wirken hatten, wird durch nachstehenden Abdruck das höchst anerkennende Schreiben des k. k. Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Legeditsch an den Unterzeichneten d. d. Brückenau den 29. Dezember 1850 hiemit kundgegeben.

Dem unterfertigten kgl. Staatsrathe und Regierungs-Präsidenten gereicht es zum besonderen

Digitized by Google

Vergnügen, diese wohlverdiente Anerkennung rastloser Thätigkeit und aufopfernder Hingabe den Betheiligten hiemit zu eröffnen.

Würzburg, am 2. Januar 1851.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Abschrift. Debon.

Das unter meinen Befehlen stehende Armee-Corps erhielt von Allerhöchst Seiner Majestät unserm erhabenen Monarchen eine neue Bestimmung, und indem es während seines achtwöchentlichen Aufenthaltes in der Provinz Unterfranken die mit so vieler Umsicht geleiteten Bequartierungs- und Subsistenz-Anstalten Eurer Excellenz dankbarst anerkannt, scheiden wir mit der ergebensten Bitte, den Euer Excellenz unterstehenden Regierungsorganen, insbesondere dem Herrn Regierungs-Kommissär Dr. Bucher, welcher jedem Bedürfniß des Armee-Corps mit aller Thätigkeit entsprach, die lobende Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Es wird mir eine angenehme Erinnerung seyn, mit so würdigen ihrem Wirkungskreise so vollkommen gewachsenen Männern im Verbande gestanden zu seyn, denn unmöglich kann man mit einem energischeren Dienstbetrieb ein wärmeres an die Hand gehen verbinden, als ich es bis zum letzten Tag ihres Wirkens zu erfahren Gelegenheit hatte.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu seyn

Euer Excellenz

ergebenster Diener
Legeditsch, F.-M.-L.

Brückenau, am 29. Dezember 1850.

Seiner Excellenz dem königlich bayerischen Reichs- und Staatsrath Freiherrn von ZuRhein, Regierungs-Präsidenten von Unterfranken u. Aschaffenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.
zu Würzburg.

Num. praes. 12812. Num. exped. 9747. praes. 30. Dezember 1850. 4445.

Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird der 4. Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 21. vor. Mts. zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Würzburg, den 28. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Vierter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

vom 1. März mit Ende August 1850.

Mit Ende Februar 1850 waren versichert:

Stück 5159 mit 452,275 fl. Haftgelder hierauf 6227 fl. 52 kr.

Zur Berichtigung der Versicherungssumme u. wegen Umschreibung einiger Lastpferde zu gewöhnlichen Pferden gehen zu	"	98	"	1,685 fl.	"	"	—	—
	Summa Stück	5257	"	453,960 fl.	"	"	6227 fl.	52 kr.
Ab gingen vom 1. März mit Ende August 1850	"	1912	"	166,190 fl.	"	"	2016 fl.	21 kr.
	blieben Stück	3345	"	287,770 fl.	"	"	4211 fl.	31 kr.
Zu gingen vom 1. März mit Ende August 1850	"	881	"	97,165 fl.	"	"	1296 fl.	51 kr.
Stand mit Ende August 1850	"	4226	"	379,935 fl.	"	"	5508 fl.	22 kr.

Reserve-Fond

Bestand des Reserve-Fonds mit Ende Februar 1850			360 fl. 35¾ kr.
1) Zugang an Haftgeldern:			
a) wegen annullirten Versicherungen	33 fl.	57 kr.	
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge	12 fl.	55 kr.	
2) An Statuten-Erlös			46 fl. 52 kr.
3) An den noch wegen Ausschlag resultirenden Bruchtheilkreuzern			23 fl. 36 kr.
4) An Austrittsgebühren			22 fl. 13 kr.
			227 fl. 12 kr.
Summa des Reserve-Fonds mit Ende August 1850			680 fl. 28¾ kr.

Digitized by Google

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage A & B nach Abzug des Erlöses	7803 fl.	39 kr.
2) An Schaden-Ermittelungs-Kosten	85 fl.	51 kr.
3) Besoldungen vom 1. März mit Ende August 1850 . . .	728 fl.	9½ kr.
4) Remuneration der Agenten	83 fl.	34½ kr.
5) Allgemeine Regiekosten	294 fl	5 kr.
6) Die in voriger Rechnung sich ergeben habenden Bruchtheilkreuzer .	16 fl.	59 kr.

Betrag der auszuschlagenden Beiträge 9011 fl. 17½ kr.

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.	Beiträge.	trifft auf das 100 fl.
1) Von Lastpferden mit	38,430 fl. mit	2063 fl. 9½ kr. . .	5 fl. 22 $\frac{15}{38}$ kr. = 5 fl. 23 kr.
2) „ gewöhnl. Pferden „	177 675 fl. „	4384 fl. 24½ kr. . .	2 fl. 28 $\frac{70}{177}$ kr. = 2 fl. 29 kr.
3) „ Rindern „	163,830 fl. „	2563 fl. 44½ kr. . .	1 fl. 33 $\frac{8}{123}$ kr. = 1 fl. 34 kr.
Summa	379,935 fl. „	9011 fl. 17½ kr.	

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Lastpferden	aus	38,430 fl.	à	5 fl. 23 kr.	per 100 fl.	auf 2068 fl. 48 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	„	177,675 fl.	à	2 fl. 29 kr.	„ „ „	„ 4112 fl. 15 kr.
3) „ Rindern	„	163,830 fl.	à	1 fl. 34 kr.	„ „ „	„ 2566 fl. 40 kr.
					in Summa auf	9047 fl. 43 kr.
					auszuschlagen wären	9011 fl. 17½ kr.
					bleibt surplus	36 fl. 25½ kr.

welche dem Reserve Fond zugehen.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1850.

Kontr. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Hr. G. Kümneth Gastwirth in Hof	112	30	—		112	30
2	„ J. Bayer in Erlangen	41	—	19	—	60	—
3	„ J. Tellert in Schweinfurt	150	—	—	—	150	—
4	Derselbe	75	30	7	—	82	30
5	„ N. Tellert allda	120	—	—	—	120	—
6	„ Derselbe	86	15	—	—	86	15
7	„ A. Kaiser in Münchberg	82	30	30	—	112	30
8	„ G. Neuwirth in Sommerhausen	97	30		—	97	30
9	„ H. Schlett in Mainaschaff	52	30		—	52	30
10	„ Jos. Best in St. Ingbert	67	30	30	—	97	30
11	„ J. Pauli in Bliesalstel	50	45	1	45	52	30
12	Derselbe	72	40	2	20	75	—
13	Frau Wittwe Ott in Bayreuth	51	6	—	—	51	6
14	Frau Schwarz in Zweibrücken	30	17	—	—	30	17
15	Hr. J. Roth allda	8	52	—	—	8	52
16	„ G. Buchheit in St. Ingbert	14	59	—	—	14	59
	Summa 1. für Lastpferde	113	54	90	5	1203	59
	2. An gewöhnlichen Pferden						
1	Hr. J. Wild in Wörth abschlägig an 180 fl.	70	26	—	—	70	26
2	„ G. Wild in Feucht abschlägig an 150 fl.	70	—	—	—	70	—
3	„ C. Rheinhard in Oberferrieden abschlägig an 105 fl.	21	36	—	—	21	36
4	„ Wilh. Haidenaber in Nürnberg abschlägig an 221 fl. 15 kr.	23	47	—	—	23	47
5	„ M. Fischer in Erlangen abschlägig an 116 fl. 15 kr.	4	15	—	—	4	15
6	„ J. Lauerbach in Schweinfurt abschlägig an 75 fl.	6	23	—	—	6	23
7	„ J. Bruner in Happburg	120	—	—	—	120	—
8	„ J. Schneider in Mehlbach	46	45	77	—	123	45
9	„ W. Ottmann in Winnweiler	60	—	15	—	75	—
10	„ C. Richter auf der Maulschelle	150	—	—	—	150	—
11	„ Dr. Zahner in Sommerhausen	107	45	16	—	123	45
12	„ Dr. Weber	135	—	—	—	135	—

Fortl. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Auftrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
13	Herr Wolf in Schweinau	59	—	16	—	75	—
14	„ J. Henfolt in Gunzenhausen	75	-	—	—	75	—
15	„ Hartlaub, Kaufm. in Regensburg	95	—	55	—	150	—
16	„ C. Schwemmer in Feucht abschlägig an 150 fl.	70		—	—	70	—
17	„ C. Kraft in Steingaden	67	30	—	—	67	30
18	„ C. Reckemann in Bindlach an 150 fl.	20	57	-	—	20	57
19	„ Schmiedel in St. Johannes an 225 fl.	75	20	-	—	75	20
20	„ König in Blieskastel	64	—	11		75	—
21	„ G. Thoma in Schirnding an 93 fl. 45 kr.	26	30	2	54	29	24
22	„ J. Buchheit in Zweibrücken an 41 fl. 15 kr.	1	31	—	—	1	31
23	„ Dr. Seggel in Wassertrüdingen	110	—	40	—	150	—
	Summa 2. für gewöhnliche Pferde	1480	45	232	54	1713	39
	3. An Rindern.						
1	Hr. Kemnitzer in Autengrün	9	6	2	9	11	15
2	„ H. Geier, Rittergutsbesitzer in Leutendorf	12	51	5	54	18	45
3	„ M. Hofmann in Schweinfurt abschlägig an 45 fl.	15	12	—	—	15	12
4	„ J. Schott allda	43	45	2	15	45	—
5	„ J. A. Drexel auf der Schlegelmühl	19	36.	10	23;	30	—
6	„ Kraus in Rabenreuth	24	51	8	54	33	45
7	Frau Brändlein, Wittwe in Schweinfurt	42	15	2	45	45	—
8	Hr. C. Sorg in Zirndorf	30	—	52	30	82	30
9	„ C. Schäfer, aufm Deutschenhof	35	—	55	—	90	—
10	„ Reinhold in Grünnstadt	68	20	6	40	75	—
11	„ O. Herold in Gefreeß	13	21	12	54	26	15
12	„ C. Ramensee in Helmbrechts	16	45	20	45	37	30
13	„ M. Schröder in Dürkheim	28	48	16	18	45	—
14	„ J. Schützle in Freckenfeld	50	—	10	—	60	—
15	„ Withalm in Lindau	54	—	6	—	60	—
16	„ Vogel in Bayreuth abschlägig an 71 fl. 15 kr.	5	27	—	—	5	27
17	Hr. Köhler in Bayreuth	15	5	3	30	18	45
18	„ Stiefler in der Altstadt	29	52½	18	52½	48	45

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar Zahlung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlößes. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
19	„ Sack in Bayreuth	23	9	18	6	41	15
20	„ Kämpf in Schweinfurt abschlägig an 37 fl. 30 kr.	7	6	—	—	7	6
21	„ Schraut in Würzburg	41	15	—	—	41	15
22	„ F. Hofer in Gunzenhausen	32	—	5	30	37	30
23	„ C. Hetzner allda	39	5	5	55	45	—
24	Frhr. v. Kotzau in Oberkotzau	5	21	5	54	11	15
25	Derselbe	28	19	24	11	52	30
26	Hr. J. Pöhlmann in Kleinschwarzenbach	12	59	13	16	26	15
	Summa 3. für Rinder	702	39	307	36	1010	15
	1. für Lastpferde	1113	54	90	5	1203	59
	2. für gewöhnliche Pferde	1480	45	232	54	1713	39
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	3297	18	630	35	3927	53

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechende Erlöße aus dem Semester vom 1. März bis Ende August 1850.

Fortl. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zuleistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufzurechnender Erlös. fl.	kr.	In Summa fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Hr. Wächter in Hof	120	—	—	—	120	—
2	„ Gottl. Künneth allda	112	30	—	—	112	30
3	„ Gottl. Künneth allda	60	—	—	—	60	—
4	„ J. Gölzer Müller in Kirchel	30	50	6	40	37	30
5	Frau Wittwe Ott in Bayreuth nach gezahlten 51 fl. 6 kr. noch	5	9	—	—	5	9
6	Hr. Späht Posthalter in Lindau	161	—	4	—	165	—

Fortl. Nro.	Namen der Prätendenten.	de Entschädigung. fl.	kr.	rechnender Erlös. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
7	„ Schwarz in Zweibrücken nachgezahlten 20 fl. 17 kr. noch	29	43	—	—	29	43
8	„ Haas allda nach gezahlten 8 fl. 52 kr. noch	26	8	40	—	66	8
9	„ Roth allda noch gezahlten 14 fl. 59 kr. noch (NB. hat 7 fl. 29 kr. einzuzahlen.)	—	—	30	—	22	31
10	„ Buchheit in St. Ingbert	56	45	7	—	63	45
11	„ Merget in Mainaschaff	127	30		—	127	30
13	Derselbe	105	—	30	—	135	—
	Summa 1. an Lastpferden	834	35	117	40	944	46
	Obige bei Nr. 9. bemerkte Herauszahlung ab mit	7	29				
	bleibt zu entschädigen	827	6				
	2. für gewöhnliche Pferde.						
1	Hr. J. Wild in Wörth nach bereits gezahlten 70 fl. 26 kr. noch	84	34	25	—	109	34
2	„ G. Wild in Feucht nach gezahlten 70 fl. noch	80	—	—	—	80	—
3	„ K. Kämpf in Darrstadt	87	30	25	—	112	30
4	„ Müller in Weilheim	168	45	—	—	168	45
5	„ M. Jakab in Rohrbach	48	45	—	—	48	45
6	„ P. Förster in Nürnberg	100	—	50	—	150	—
7	„ C. Reinhardt in Oberferrieden nachgezahlten 21 fl. 36 kr.	58	24	25	—	83	24
8	„ A. Meyer in Aschach	41	15	—	—	41	15
9	„ G. Liebel in Nürnberg	165	—	—	—	165	—
10	Frau von Haidenaber allda nach gezahlten 23 fl. 47 kr.	126	13	71	15	197	28
11	Hr. J. Müller in Reinsbach	105	—	15	—	120	—
12	„ F. Hafner in Neuleiningen	45	—	30	—	75	—
13	„ Fischer in Erlangen nachgezahlten 4 fl. 15 kr.	78	—	34	—	112	—
14	„ J. Lauerbach in Schweinfürt nachgezahlten 6 fl. 23 kr.	28	37	40	—	68	37
15	„ Reichel in Naila	110	—	40	—	150	—
16	„ J. Strößner in Berneck	150	—	—	—	150	—
17	„ Adv. Scholler in Windsheim	59	—	16	—	75	—
18	„ C. Schwemmer, in Feucht nach gezahlten 70 fl.	80	—	—	—	80	—
19	„ Rockemann in Bindlach nach gezahlten 20 fl. 57 kr.	109	6	20	—	129	3

Fortl. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zuleistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufzurechnender Erlös. fl.	kr.	In Summa fl.	kr.
20	Hr. Schmiedel in St. Johannis nach gezahlten 75 fl. 20 kr.	99	40	50	—	149	40
21	„ Wagner in St. Ingbert	36	18	1	12	37	30
22	„ D. Reutenauer in Webenheim	80	45	1	45	82	30
23	„ Thoma in Schirnding nach gezahlten 29 fl. 24 kr.	64	21	—	—	64	21
24	„ Sendel in Nürnberg	142	30	—	—	142	30
25	„ H. Lindinger in Mimbach	68	—	7	—	75	—
26	„ Buchheit in Zweibrücken nach gezahlten 1 fl. 31 kr.	39	44	—	—	39	44
27	„ v. Haidenaber, kgl. Revierförster in Lindenhardt	82	30	—	—	82	30
	Summa 2. für gewöhnliche Pferde	2338	54	451	12	2790	6
	3. Für Rinder.						
1	Hr. C. Singer in Wintershausen	37	30	15	—	52	30
2	„ C. Kämpf in Lindflur	40	—	20	—	60	—
3	„ Vogel in Bayreuth nach gezahlten 5 fl. 27 kr.	42	30	23	18	65	48
4	„ F. Schobert in Frankenhaag	63	27	34	3	97	30
5	„ N. Kämpf, in Schweinfurt nach gezahlten 7 fl. 6 kr.	28	9	2	15	30	24
6	„ C. Kämpf in Lindflur	17	30	35	—	52	30
7	„ F. Schobert in Frankenhaag	84	—	13	30	97	30
8	„ J. Eberlein in Schweifurt	63	45	3	45	67	30
9	„ J. A. Burkl in Wüstenselbitz	27	—	10	30	37	30
10	„ Pfeiffer, Amtmann in Albertshausen	38	45	3	45	42	30
11	„ A. Wenzel in St. Ingbert	42	17	10	13	52	30
12	„ M. Menger allda	40	12	4	48	45	—
13	„ J. Eberle allda	44	57	3	48	48	45
14	„ J. Knoblauch in Ernstweiler	59	55	11	20	71	15
15	„ Fichtner in Wüstenselbitz	24	45	12	45	37	30
16	„ L. Schwarz in Hamburg	37	30	15		52	30
17	„ A. Schmidt in St. Ingbert	41	-	4	—	45	—
18	„ R. Hehl in Kaufbeuern	16		29	—	45	—
19	Frau J. Klemmer in St. Ingbert	45	—	—	—	45	—
20	Hr. J. Schild in Anweiler	24	15	17	—	41	15
21	„ G. Greffong in St. Ingbert	58	30	5	—	63	30

Fortl. Nro.	Namen der Prätendenten.	digung.		der Erlös.			
22	„ C. Sorg in Zirndorf	23	15	4	15	37	30
23	„ A. Aubel in Ammweiler	53	4	6	46	60	
24	„ J. Braun in Albertsweiler	36	52	19	23	56	15
25	„ Einsiedel in Lichtenberg	47	30	5	—	52	30
26	„ C. Sorg in Zirndorf	32	30	12	30	45	-
27	„ Derselbe	64	—	3	30	67	30
28	„ Derselbe	31	15	7	30	48	45
29	„ J. Hümmer in Geldersheim	90			—	90	—
30	„ M. Hofmann in Schweinfurt nach gezahlten 14 fl. 12 kr.	12	48	17	—	29	48
31	„ J. Hommel in Neuleiningen	25	-	5	—	30	—
32	„ V. Kraus in Hörrigen	37		8	—	45	—
	Summa 3. für Rinder	1340	21	372	54	1713	15
	„ 1. für Lastpferde	827	6	117	40	944	46
	„ 2. für gewöhnliche Pferde	2338	5	451	12	2790	6
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	4506	21	941	46	5448	7
	Hiezu die Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	3297	18	630	35	3927	53
	Bleibt die Entschädigungs Summa überhaupt	7803	39	1572	21	9376	—

Daß die im vorigen Semester ausgesprochene Milderung der Beiträge nur bei den gewöhnlichen Pferden eintrat, jene für die Lastpferde und Rinder sich im Gegentheil noch erhöhten. wurde leider durch die so unerwartete Anzeige von Unglücksfällen in den letzten Monaten hervorgerufen, so daß von den überrheinischen Mitgliedern für **32** Stück an **2023** fl. — Entschädigung also über ein Viertheil der Gesammt-Vereins-Entschädigungen geleistet werden mußte.

Dieses Mißverhältniß wurde für diesesmal um so nachtheiliger, als der größte Theil der Entschädigten austraten, um sich den Beiträgen, nun nach erhaltener Entschädigung, zu entziehen.

Es verliert jedoch das ganze, nach Ansicht der Direktion, durch den Austritt von solchen Mitgliedern, welche nur aus eigens nützigen Absichten dem Verein beigetreten waren, nichts, und es wird nur der Verein in den älteren Kreisen des Königreich-

durch festes Zusammenhalten und der gegenseitigen Pflichterfüllung der Mitglieder erstarken, und sich um so sicherer auf den gewünschten Standpunkt empor schwingen.

Nürnberg, den 21. November 1850.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. **Suffner**, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins.

Carl Osterhausen, Kaufmann und Fabrikbesitzer. **J. G. Hopp**, Gastwirth. **P. M. Bärenreuther**, Bierbrauereibesitzer. **Gottl. Wild**, Bierbrauereibesitzer. **Nußhard**, Bierbrauereibesitzer. **Suffner**, Gastwirth.

Num. praes. 13230. Num ex ed 98:6. praes. 1. Januar 1851. 1.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar l. Jrs. über Versammlungen und Vereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Bezugnahme auf die höchste Vollzugsinstruktion zum Gesetze vom 26. Februar l. Jrs. die Versammlungen und Vereine betr. Nr. 28 und 32 (Kr. Intl.-Bl. Nr. 42 S. 270 und 271) werden die obengenannten Behörden beauftragt, die seit den letzten Vorlagen in dem Bestande der politischen und nichtpolitischen Vereine eingetretenen Aenderungen in gesonderten Uebersichten binnen acht Tagen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 30. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Num. praes. 7158. Num. exped. 6996. praes. 2. Januar 1851. 3.

An die k. Kreiskasse, dann die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Budget für die Jahre 1851/55, hier die Ausgaben auf die Staatsdiener-Pensionen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Kassen und Aemter erhalten hiemit den Auftrag, unverzüglich und längstens in 3 Tagen ein spezielles Verzeichniß der in den Amtsrechnungen zur Verausgabung kommenden, den Etat des Innern, der Landgerichte und der Staatsanstalten berührenden Pensionen der Staatsdiener nach dem Stande vom 1. November 1850 in Vorlage zu bringen.

Der Vortrag in diesem Verzeichniß hat sich auf die Vor- und Zunamen, dann die Dienstes-eigenschaft der Pensionisten zu beschränken und den ganzjährigen Pensionsbetrag zu enthalten, ferner ausgeschieden nach den Etats

a) des Innern,
b) der Landgerichte,
c) der Gesundheit,
d) der Wohlthätigkeit,
e) der Sicherheit,
f) für Erziehung und Bildung,
g) des Bauwesens

zu geschehen.

Man erwartet die pünktlichste Einhaltung des Termins.

Würzburg, den 24. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 12688. Num. exped. 9914. praes. 2. Januar 1851. 6.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Verlust eines Reisepasses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 17. d. Mts. im bezeichneten Betreffe wird den obenbenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 31. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 9019.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Besitzer eines Marionetten-Theaters Joseph Götz zu Augsburg, welchem zur Produktion seines Theaters im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg durch Regierungs-Entschließung vom 5. November d. Jrs. auf die Dauer von sechs Monaten die Bewilligung ertheilt und vom kgl. Stadtkommissariate Augsburg ein für Deutschland giltiger Reisepaß zum Zwecke der Produktion seines Theaters unterm 12. November d. Jrs. sub Ziffer 50 ausgestellt worden war, sind die ihm ertheilte Abschrift der Regierungs-Entschließung und der Reisepaß in den ersten Tagen des laufenden Monats zu Dillingen, wo er den Jahrmarkt besuchte, abhanden gekommen.

Götz vermuthet zwar, daß ein gewisser Schauspieler Karl Klein von Iphofen, k. Landgerichts Marktbibart, welcher sich damals gleichfalls in Dillingen aufhielt, ihm die genannten Dokumente entwendet habe, er kann solches jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten.

Die untengenannten Behörden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß mit den genannten Urkunden kein Mißbrauch getrieben werde, dem allenfalls entdeckten Inhaber derselben sie abzunehmen, und sodann das weiter Geignete zu verfügen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 17. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammern des Innern.

Bei Erkrankung des k. Regierungs-Präsidenten.
Brand.

Höppel coll

An sämmtliche kgl. Stadt-Commissariate und
Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und
Neuburg.

Den Verlust eines Reisepasses betr.

Ad Num. 98. E. N. 1499 praes. 2. Januar 1851. 5

Die Bewilligung einer Kirchencollekte für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Vorchheim betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Kosten für Einrichtung der ehemaligen S. Gereons Kapelle zu Vorchheim in Oberfranken zum protestantischen Gottesdienste die Vornahme

einer Collekte in den protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Ob
pfalz und Regensburg, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und N
burg allergnädigst zu bewilligen geruht, nachdem für denselben Zweck die königliche Regierung
Oberfranken, Kammer des Innern, innerhalb ihrer Zuständigkeit bereits eine gleiche Collecte
dem dortigen Regierungsbezirke ausgeschrieben hat, hierdurch aber der bezeichnete Zweck voraussi
lich noch bei weitem nicht erreicht werden wird.

Die Dekanate haben demgemäs diese Collecte durch die Pfarrämter vornehmen zu lassen, u
letztere anzuweißen, daß sie die Geldbeträge an das betreffende Dekanat abgeben. Hierauf hab
die Dekanate den Collectenertrag an jenes Regierungs-Expeditions-Amt einzusenden, in welch
Regierungsbezirk das Dekanat seinen Sitz hat, und die Anzeige hierüber binnen 6 Wochen hie
zu erstatten.

Bayreuth, den 26. Dezember 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

Fhr. von Rothenhan.

Hagen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 3. Dienstag den 7. Januar 1851.

Inhalt.

Die Naturalien-Normalpreise pro 1850/51. — Das neue Schema der Staatsfondsrechnungen für die VI. Finanzperiode, resp. die Verrechnung von Beiträgen an Kranken- und Armenanstalten. — Notizen: Erledigung der Schulstellen zu Weisbach und Oberpleichfeld.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7211. Num. exped. 6770. praes. 2. Januar 1851. 4.

Die Naturalien-Normalpreise für das Etatsjahr 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungsjahr 1850/51 festgesetzten Naturalien-Normalpreise werden in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 26. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Naturalien-Normalpreise für die königlichen Rentämter

Schrannen-Distrikte.	Rentämter.	Für den bayer									
		Waizen		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
I. Aschaffenburg.	Amorbach Aschaffenburg Klingenberg Rothenbuch	12	24	10	6	8	12	4	54	4	5
II. Königshofen.	Ebern Eltmann Hofheim Königshofen	12	30	9	48	8	12	5	24		
III. Marktbreit und Marktsteft.	Kitzingen	12	24	10	—	8	36	5	24	5	2
IV. Münnerstadt und Brückenau.	Bischofsheim Hilders Kissingen Mellrichstadt Münnerstadt Neustadt Römershag	12	24	9	48	7	42	5	18		
V. Ochsenfurt und Röttingen.	Ochsenfurt Röttingen	12	24	10	6	8	30	5	6	5	—
VI. Orb.	Orb	12	48	9	6	6	24	4	36		
VII. Schweinfurt.	Euerdorf Gerolzhofen Hammelburg Schweinfurt Volkach Werneck	12	36	10	—	8	36	5	24		
VIII. Würzburg.	Arnstein Dettelbach Gemünden Karlstadt Lengfurt Lohr Würzburg r/M. Würzburg l/M. Würzburg Stadt.	13	12	10	42	9	6	5	24	4	3

Digitized by Google

...chen Unterfranken und Aschaffenburg im Etatsjahre 1850/51.

...ischen Schäffel.												Kraut pr. 100 Stück		Heu pr. Ctr.		Stroh pr. Schober			
		Erbsen		Linsen		Wicken		Gemäng		Bohnen		Heidekorn		Kartoffel						langes		kurzes	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.								
9	30	9	30	7	42	6	48	10	36	5	30	2	24	1	6	1	16	5	54	4	42
10	12	8	6	7	42	6	30														
11	48	9	6															3	30	1	30
																		4	15		
10	18	8	30	8	54	6	30											4	36	2	18
1	6	8	54															3	48	1	30
																		6	30		
																		4	36		
0	6	7	36	6	36																
																		4	—		
																		4	30	2	
																		4	36		
																		6	—		
																		5	36		
9	—	7	48	6	24	5	—					8	6								
																		6	18	3	15

Num. praes. 7328. Num. exped. 7154. praes. 4. Januar 1851. 11.

An die kgl. Kreiskasse und sämmtliche kgl. Rentämter.

Das neue Schema der Staatsfondsrechnungen für die VI. Finanzperiode resp. die Verrechnung von Beiträgen an Kranken- und Armenanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Entschließung des kgl. obersten Rechnungshofes vom 22. d. Monats Nr. 659 wird hiemit zur Darnachachtung eröffnet, daß die Beiträge des kgl. Staatsarars an Kranken- und Armenanstalten in der Staatsausgaben-Rechnung der kgl. Kreiskasse, wo der erforderliche Titel bereits besteht, nachzuweisen, von Seite der k. Rentämter aber lediglich als á Conto-Zahlungen zu behandeln sind. Eines besonderen Vortrages vorgedachter Beiträge in den rentamtlichen Staatsausgaben-Rechnungen unter Cap. III lit. D bedarf es sohin nicht.

Würzburg, den 31. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein

Hopp.

Büchel.

N o t i z e n.

praes 4. Januar 1851. 9.

Die Pfarrschulstelle zu Weisbach, k. Landgerichts Bischofsheim, ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen. Mit ihr sind Kirchendienst und Gemeindeschreiberei verbunden, sie zählt 77 Werk- und 74 Feiertagsschüler und gewährt ein reines Diensteinkommen von 302 fl. 37 kr.

Bittgesuche sind innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Bischofsheim, den 2. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Oppelt.

---

praes. 4. Januar 1851. 10.

Durch die Beförderung des Schullehrers Carolus ist die mit Kirchner-, Organisten- und Gemeindeschreiberdienst verbundene Schulstelle zu Oberpleichfeld, königl. Landgerichts Dettelbach, in Erledigung gekommen.

Bei 59 Werk- und 66 Feiertagsschülern wirft sie einen Reinertrag von 381 fl. 46 kr. ab.

Bittgesuche sind innerhalb 4 Wochen postfrei einzusenden.

Dettelbach, den 3. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Löffler.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 4. Donnerstag den 9. Januar **1851.**

Inhalt.

Ablieferung polizeilicher Korrektionäre in die Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim. — Der heimlich entwichene Joseph Weiß von Amberg. — Die Fleischtaxen für den Monat Januar 1851. — Die Bezüge der Rentamtsboten. — Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden. — Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen. — Die Behandlung von Kindern in der poliklinischen Anstalt zu Würzburg. — Notizen: Schulstellen. Kurse der Staatspapiere. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Num. praes. 12072. Num. exped. 9917. **praes. 3. Januar 1851. 7.**

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Ablieferung polizeilicher Correctionaire in die Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 17. l. M. in bezeichnetem Betreffe wird den obengenannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, den 31. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. 20222.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der in Folge des öffentlichen Strafprozeßverfahrens eingetretenen Ueberfüllung der Stra anstalten, namentlich jener zu München und Lichtenau, soll dadurch abgeholfen werden, daß Kloster Ebrach in Oberfranken eine neue Zwangsarbeits-Anstalt errichtet und die bisherige Zwang arbeitsanstalt zu Kaisheim in eine Strafanstalt umgewandelt wird.

Diese Maßnahme ist bedingt durch die Vollendung der baulichen Herstellungen und Ada tirungsarbeiten im Kloster Ebrach, welche wegen der ungünstigen Witterung und Jahreszeit no nicht zu Stande gebracht werden konnte, weßhalb die einstweilige Versetzung von Arbeitshaussträ lingen aus den Strafanstalten München und Lichtenau in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim das einzige Auskunftsmittel bleibt, um die stets sich erneuernde Ueberfüllung der genannten Stra anstalten zu mindern.

Da aber auf solche Weise die Zahl der Detenten zu Kaisheim auf 950 bereits gestieg ist, sohin eine Ueberfüllung auch dieser, noch die einzige Abhilfe gewährenden Anstalt nahe bevo steht, welche bereits 670 Büßer aus München und Lichtenau aufgenommen hat, und für weite Aufnahme während der nächsten 2—3 Monate wenigstens noch einigen Raum behalten soll, findet das unterfertigte k. Staatsministerium sich veranlaßt, zu verfügen, daß mit der ferner Ablieferung von Individuen in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim zum Zwecke der polizeilich Detention, vorläufig inne zu halten sey.

München, den 17. Dezember 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ablieferung polizeilicher Correctionäre in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 12949. Num. exped. 10225. praes. 7. Januar 1851. 20

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den heimlich entwichenen Joseph Weiß von Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 18. vor. Mts. im bezeichn Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt von 1850 Nr. 150 S. 1040 und 1041) bezüglich des Rubrike

Digitized by Google

angeordneten Nachforschungen haben, nachdem derselbe bereits aufgegriffen worden ist, nunmehr auf sich zu beruhen.

Würzburg, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 14160. Num. exp. 10250. praes. 7. Januar 1851. 19.

Die Fleischtaxen für den Monat Januar 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Januar 1851 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 7 1/2 kr. " Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 10 kr. " Schweinfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 8 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 8 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 7721. Num. exped. 7391. praes. 7. Januar 1851. 18

An sämmtliche k. Rentämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezüge der Rentamtsboten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. N vember 1848 Nr. 2337 wird den k. Rentämtern eröffnet, daß, nachdem der Finanzverwaltung Etat für die beiden ersten Jahre der VI. Finanzperiode die zur Deckung der dort bezeichnet Mehrbezüge erforderlichen Geldmittel in der Position „Funktionsbezüge der nicht stabilen Rentbote ausgewiesen hat, die Verrechnung des Mehrbetrages in der Administrationsrechnung cap. IV. § Lit. A. Tit. 1. Lit. B. cc. nunmehr zu erfolgen hat.

Würzburg, den 30. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

1986. praes. 5. Januar 1851. 12

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird das nachfolgende in untenbezeichnetem Be treffe ergangene Reskript des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 17. pr. den 24. ds. Mts sub Nr. 2436 zur genauen Darnachachtung anmit eröffnet.

Aschaffenburg, den 31. Dezember 1850.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner.

Pelletier.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Auf den Grund einer zwischen der kgl. bayerischen und der großherzogl. badischen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Vermittelung gerichtlicher Ladungen von Zeugen wird verfügt:

1) Die bayerischen Gerichtsbehörden, welche von einem großherzoglich badischen Gerichte um Vermittlung und Besorgung gerichtlicher Ladungen von Zeugen, sei es in einer Unter suchungssache oder in einem bürgerlichen Rechtsstreite angegangen werden, haben den be treffenden Personen die Vorladungen zustellen zu lassen, ihnen jedoch dabei frei zustellen ob sie denselben Folge leisten wollen oder nicht.

Digitized by Google

2) Wenn es sich aber um eine in Baden anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten bayerischen Staatsangehörigen handelt, oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Bayern eine That betrifft, die nach bayerischen Gesetzen straflos ist, so haben die bayerischen Gerichtsbehörden ihre Mitwirkung zu der Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken, und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungs-Zeugen zu unterlassen.

Von vorstehender Verfügung hat das königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg sämmtliche Untergerichte des Kreises zur genauen Darnachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. Dezember 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

Nr. 291.

praes. 6. Januar 1851. 16.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Untergerichte des Kreises werden von der nachfolgenden, in unten bezeichnetem Betreffe ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. praes. den 24. d. Mts. sub Nr. 1526 zur genauen Darnachachtung anmit in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 31. Dezember 1850.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner.
Pelletier.

Nr. 1526.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Die durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 veränderte Kompetenz der Gerichte bei Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen, dann das damit in's Leben getretene Institut der Staatsanwaltschaft macht eine Aenderung des Geschäftsganges bei Erholung von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen durch die an den drei Landes-Universitäten bestehenden Medizinal-Comitéen nothwendig.

In Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern wird daher verfügt, was folgt:

Digitized by Google

1) Wenn der Untersuchungsrichter oder ein aburtheilendes Gericht die Erholung eines Obergutachtens für nöthig erachtet, so hat der Staatsanwalt, und zwar im ersteren Falle jener des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts, im letzteren Falle der Staatsanwalt des aburtheilenden Gerichts die Vorlage der Akten an das Medizinal-Comitée direkt zu bewerkstelligen.

Dem die Vorlage vermittelnden Staatsanwalt wird zur Pflicht gemacht, jedesmal dafür Sorge zu tragen, daß die Fragen, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben sind.

Das Medizinal-Comitée wird dem Staatsanwalte auf Verlangen denjenigen Kunstverständigen bezeichnen, welcher die in dem Obergutachten dargelegte Ansicht bei der öffentlichen Verhandlung zu vertreten geeignet und bereit ist.

2) Sämmtliche Staatsanwälte haben sich bei dem Verkehre mit den Medizinal-Comitéen der Form der Anschreiben unter sich von selbst verstehender würdiger Stylisirung zu bedienen.

3) Bei Erholung von Obergutachten in gerichtlichen, außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Fällen hat es bei der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 § 5. lit. a. und der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1845 (die Korrespondenzform zwischen den Medizinal-Comitéen und den Untergerichten betreffend), wonach die Vorlage der Akten an das betreffende Appellationsgericht zu bewerkstelligen ist, sein Verbleiben.

Hiernach hat sich das k. Appellationsgericht zu achten, und sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichts-Bezirks zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

München, den 12. Dezember 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Hauck.

An das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen betreffend.

N. E. 219. praes. 3. Januar 1851. 8.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Bewilligung ist die poliklinische Anstalt der k. Universität in den Stand gesetzt worden, nicht nur in hiesiger Stadt wohnhaften mittellosen, aber zur Unterstützung durch die Armenpflege nicht berechtigten Kindern im Falle der Erkrankung neben ärztlicher Hilfe die unentgeltliche Verabreichung von Medikamenten, Bädern u. s. w. angedeihen zu lassen, sondern es

Digitized by Google

kann diese Vergünstigung von nun an auch auf Kinder vom Lande, insofern sie dem Kreisbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg angehören, ausgedehnt werden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß alldiejenigen, welche besagte Hilfe in Anspruch zu nehmen gewillt sind, sich deßhalb täglich von 11 1/2 bis 1 Uhr (Sonn- und Feiertage von 9—10 Uhr) im Lokale der Poliklinik (Distr. I. Nr. 269 vormals Haus für epiletische Pfründner) bei dem dermaligen Vorstande gedachter Anstalt Professor Dr. Rinecker anmelden können.

Würzburg, den 2. Januar 1851.

Königliches Universitäts-Rectorat.

Edel.

Seufferth.

Notizen.

praes. 7. Januar 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 31. Dezember 1850 ist dem Schuldienstexpektanten und dermaligen 2ten Schullehrer Andreas Buhl zu Schweinheim, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, seiner Bitte entsprechend, die dortige 2te Schulstelle in ständiger Eigenschaft übertragen worden.

---

praes. 6. Januar 1851. 17.

Durch die Beförderung des Schullehrers Schnabel ist die mit Gemeindeschreiberei, Kirchner- und Organistendienst verbundene Filial-Schulstelle zu Schimborn, k. Landgerichts Alzenau, mit 109 Werk- und 77 Feiertagsschülern und einem Reinertrage von 304 fl. 55 kr. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche innerhalb 4 Wochen postfrei nebst Inlage der Postbotengebühr anher vorzulegen.

Alzenau, am 4. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

A. Kolb.

Augsburger Börse.

Den 2. Januar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

			Geld.
Königlich bayerische		Papier.	
Obligationen	à 3 1/2 pCt.	prompt	83
"	à 4 pCt.	"	89
"	à 5 pCt.	"	100
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		84
Bankaktien	"	Div. II. Sem.	616
"	Promessen per Stück Agio.		

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 4. Januar 1851. Schffl	Würzburg den 4. Januar 1851. der Schffl. zu fl.	Würzburg den 4. Januar 1851. der Schffl. zu kr.	Schweinfurt den 21. Dezember 1850. Schffl.	Schweinfurt den 21. Dezember 1850. d. Schffl. zu fl.	Schweinfurt den 21. Dezember 1850. d. Schffl. zu kr.	Ochsenfurt v. 24. Dezember 1850. Schffl	Ochsenfurt v. 24. Dezember 1850. d. Schffl. zu fl.	Ochsenfurt v. 24. Dezember 1850. d. Schffl. zu kr.
Im höchsten	Weitzen	5	13	30	21 —	12	45	4	13	15
	Kern									
	Korn	6	10	—	25 —	9	50	27	10	5
	Gerste	20	10	3	1 —	9	15	1	9	15
	Haber	59	5	30	15 —	5	45			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	524	13	13	253 —	12	18	22	13	—
	Kern									
	Korn	108	9	22	117 —	9	10	24	10	—
	Gerste	143	9	52	186 —	8	45	24	8	45
	Haber	187	5	14	121	5	31			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsrn									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	5	11	—	3 —	10	36			
	Kern									
	Korn	7	9	—	1 —	8	—			
	Gerste	6	9	15	10 —	8	—			
	Haber	3	4	15	14 —	4	45			
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 5. Samstag den 11. Januar 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See. — Entfernung des taubstummen und blödsinnigen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim. — Entweichung von vier Zwangsarbeitern aus Kaisheim. — Revision der Gewerbesteuer-Gesetzgebung. — Erledigung der Pfarrei Lehrberg, der 2. Pfarrstelle in Fürth und der 1. Pfarrstelle Betz mit dem damit verbundenen Dekanate. — Erledigung der Pfarrei Lengfurt. — Erledigung der Schulstellen zu Kleinhofen und Neulbach. — Dienstesnachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit Unserem und den übrigen Uferstaaten des Rheins Einverständniß durch Beschluß der Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins dahin zu Stande gekommen ist, daß die vereinbarten Bestimmungen unter der Ueberschrift „Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See" allseitig verkündet und mit Anfang des nächsten Jahres in Anwendung kommen sollen, so verordnen Wir hiemit daß die vereinbarten Vorschriften, wie solche

Digitized by Google

hier nachfolgen, zu Jedermanns Kenntniß gebracht und vom 1. Januar künftigen Jahres anfangend für Unſer Stromgebiet des Rheins in Wirkung treten ſollen.

Dagegen erklären Wir die beſondere Verordnung vom 13. Auguſt 1841, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelſchiffe aneinander ſowie das ſonſtige Verhalten derſelben und der Flöße auf dem Rheine betreffend, (Regierungsblatt 1841 No. 38. S. 749—761), jedoch mit Ausnahme der Art. 19 und 20, welche in Geltung verleiben, vom 1. Jonuar 1851 anfangend, für aufgehoben.

Gegeben zu München, den 29. Dezember 1850.

Max.

Dr. v. Ringelmann. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath
Rappel.

Polizeiliche Verordnung
über das Befahren des Rheins von Baſel bis in die See.

Erſte Abtheilung.
Allgemeine Beſtimmungen für den ganzen Strom.

Art. 1.
I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beſchädigung.

1) Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfſchiffes hat ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß das ſeiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanſtalten oder ſonſtige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beſchädige, noch denſelben hinderlich oder durch dieſelben beſchädigt werde.
2) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufſichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Perſonen, ſo wie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von ſonſtigen Anlagen der vorgedachten Art.

Art. 2.
II. Verhalten während der Fahrt.

1. Im Allgemeinen.

1) Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasſelbe in ſeinem Laufe ſtören.
2) An ſcharfen Strombiegungen, an denen ſich keine Wahrſchau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfſchiff mit verminderter Kraft ſo lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinſehen kann.
3) Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oger an feſten Werften liegen, oder am Ufer

igitized by Google

im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung unumgänglich nöthig ist.

Art. 3.

2. Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches, mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.
2) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.
3) Kein Dampfschiff darf sich einem, in der Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Art. 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1) Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.
2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5. vorgeschriebenen Zeichen zu geben.
3) Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1. gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend seyn.

Art. 5.

C. In derselben Richtung.

1) Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben, und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hell brennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Maste aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbord-Seite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbordseite) ausweichen.

Digitized by Google

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhänzen lassen.

2) Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.

3) Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des ersteren dem letzteren vorbeifahren will, so hat derselbe dieß durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Art. 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1) Die Vorschriften der Art. 1. bis 5. sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander den Art. 4. und 5. zu genügen, und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4. und 5. ausweichen., und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3) Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.

4) Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Art. 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5. Nummer 1. vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen, und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Art. 8.

b) Wenn sie zu Thal treiben.

1) Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiff muß jedes Dampfschiff aus-

Digitized by Google

weichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5. vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Art. 9.

c) Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Art. 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1) In der Nähe tiefbeladener, so wie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.

2) Die Führer der vorstehend zu 1) genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören; dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Art. 11.

3. Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1) Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.

3) Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5. vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht durch die Brücke zu fahren, mittels eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Art. 12.

4. Anhalten der Dampfschiffe zur Personen-Beförderung.

1) Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke

zu läuten. Soll daſſelbe an einer Nachenſtation anhalten, ſo iſt das Zeichen bei Tage durch Aufhiſſen ſeiner Flagge, bei Nacht durch Aufhiſſen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glaſe zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfſchiff anfahren will, ſich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müſſen die Räder des Dampfſchiffes ſo zeitig ſtill geſtellt und bei der Abfahrt desſelben ſo ſpät wieder in Umgang geſetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

3) Die Nachenführer haben die eingeſtiegenen Perſonen aufzufordern, ſich ſogleich niederzuſetzen.

4) Der Nachen muß von zwei ſtarken ſchifffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zuſtande, vollſtändig ausgerüſtet und mit der Bezeichnung einer erlaubten Einſenkungstiefe verſehen ſeyn.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorſtehend 4) gedachten Erforderniſſen ſtets genügt werde, nach Umſtänden ſogleich Abhülfe anzuordnen, und der Dampfſchifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.

6) Niemand darf, ohne den unter zu§4) erwähnten Erforderniſſen genügt zu haben, Perſonen oder Güter zu einem Dampfſchiffe bringen oder von demſelben abholen.

7) Die Führer von Dampfſchiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in ſeinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfſchiffe ſind verpflichtet, Thalſchiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu ſtören. — Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfſchiffe aufdrehen wollen, ſo darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in ſeiner Wendung nicht hindern.

Art. 13.

5) Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1) Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß

a) auf der Stromſtrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maſte, oder in Ermanglung des Maſtes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugſpriet verſehen ſeyn. Eine der am Maſte oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfſchiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt ſind, von grüner, bei anderen Dampfſchiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß ſeyn. Geſchleppte Fahrzeuge ſind nur mit Einer weißen Laterne am Maſte zu verſehen;

b) auf den Stromſtrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen verſehen ſeyn, einer von rothem Glaſe am hinteren Maſte, oder in Ermanglung deſſelben am Flaggenſtocke und einer von grünem Glaſe am vordern Maſte. Geſchleppte Fahrzeuge ſind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glaſe am Maſte zu verſehen.

2) Schleppzüge dürfen nur Nachtzeit zur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.

3) Bei nebligem Wetter müſſen alle Dampfſchiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten laſſen. Wird der Nebel ſo dicht, daß keines der Ufer mehr geſehen werden kann, ſo müſſen die Dampfſchiffe feſtgelegt werden.

4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4. Nummer 1. bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Digitized by Google

Art. 14.

6. Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über dem mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

2) Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 14 Fuß (4,08 Meter) bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über dem mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch ist die zum Verkehre nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2. gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist.

3) Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindestens zwei Schifflängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.

4) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (Nr. 1—3.) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

5) Die Pegelstände, welche für die anderen einzelnen Strecken maßgebend seyn sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Cauber, Coblenzer, Cölner, Düsseldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die Niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der wagrechte Wasserstand gebildet

für die Waal und Merwede nach den Pegeln:

von Nymwegen nach der Mittelangabe zu 2,88 Metres über dem Nullpunkte,
von Bommel nach der Mittelangabe zu 0,15 Metres über dem Nullpunkte,
von Dortrecht nach der Mittelangabr zu 1,09 Metres unter dem Nullpunkte während der Ebbe;

für den Nieder-Rhein und den Leck nach den Pegeln:

von Arnheim mit 2,04 Metres über dem Nullpunkte,
von Vianen mit 0,98 Metres über dem Nullpunkte,
von Krimpen mit 4,32 Metres unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Art. 15.

7. Verhalten beim Festfahren und Versinken.

1) Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Digitized by Google

2) An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Art. 16.

III. Verhalten während des Stilliegens.

1) Außerhalb der Häfen dürfen am Leinpfadufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stilliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer angelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich seyn.

2) Alle Flöße, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen seyn. Auch dürfen diese Flöße, so ferne sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,16 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbei fortziehen.

3) Sind Schiffe oder Flöße bei neblichem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß nicht zu geschehen pflegt so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestallt versehen seyn, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußern Mühlen, an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Art. 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

Digitized by Google

2) Zur Nachtzeit ist auf fliegenden Brücken oder Gierponten an einer erhabenen Stelle deßgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten, oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Art. 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1) am Bingerloche,
2) an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3) am Kammereck,
4) am Ochsenthurm,
5) an der Bank bei St. Goar,
6) bei einem Wasserstande des Andernachen Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter) am Enger'schen Grunde,
7) bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter,) in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen zur Deckung der Kosten ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Art. 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.

2) In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hintereinander gehalten werden.

3) Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke höchstens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.

**

Digitized by Google

4) Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke höchstens vier Schiffe angehängt werden.

Art. 20.

2. Für die Rheindurchstiche.

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Strafbestimmung.

Art. 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden Gesetzen oder nach den Bestimmungen, welche durch Uebereinkunft mit andern Uferstaaten des Rheins bereits festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden, geahndet.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Num. praes. 13430. Num. exped. 10211. praes. 8. Januar 1851. 21.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achammer aus Mausheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem den obenbenannten Behörden das von der k. Regierung der Oberpfalz und Regensburg Kammer des Innern unter dem 24. v. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben in dem nachstehenden Abdrucke kundgegeben wird, erhalten dieselben den Auftrag, gleichmäßige Nachforschungen nach dem Rubrikaten anzustellen und deren Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 4. Januar 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

c. Zaüner.

1.

Ad Num. 7579. Num. exped. 9359.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Michael Achhammer, Bauerssohn von Mausheim, k. Landgerichts Hemau, welcher blödsinnig,

Digitized by Google

jedoch nicht vollkommen taubstumm ist, wird seit dem 8. d. Mts. vermißt, und es waren alle Nachforschungen seiner Angehörigen nach demselben bisher fruchtlos.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, über den dermaligen Aufenthalt des bezeichneten Individuums, dessen Signalement angefügt ist, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Ergebnisse sogleich dem k. Landgerichte Heman mitzutheilen

Regensburg, den 24. Dezember 1850.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Zeitler.

Signalement.

Derselbe ist 17¾ Jahre alt, von kleiner aber untersetzter Statur, hat blonde Haare, ein volles rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, graue Augen, eine kurze stumpfe Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, rundes Kinn, ohne Bart.

Am Leibe trug er eine baumwollene blau roth und weiß gestreifte Zipfelhaube, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, einen großen leinenen grau und schwarz gedruckten Janker, mit großen schwarz beinenen Knöpfen, ein überschlagenes Gilet von rothen Pers mit weißen Sträußchen, und 2 Reihen gelbmetallenen Knöpfen, eine kurze schwarzleinene Hose, weiße wollene Strümpfe und Halbstiefel von schwarzem Rindleder. Auch trug er ein Paar Holzschuhe bei sich.

Num. praes. 13427. Num. exped. 10276. **praes. 8. Januar 1851. 22.**

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entweichung von vier Zwangsarbeitern aus der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird das von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, am 27. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 10566.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Die Entweichung von vier Zwangsarbeitern aus der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. d. Mts. sind aus der Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim vier Zwangsarbeiter, nämlich,

***

Digitized by Google

1) Georg Köberle von Germaning, kgl. Landgerichts Starnberg,
2) Nepomuk Anlehner von Straßdobel, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen,
3) Paul Schneller von Igenhausen, kgl. Landgerichts Aichach, und
4) Joseph Euler von Wettelcham, kgl. Landgerichts Wolfratshausen,

entwichen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, auf diese Individuen deren Signalements in der Beilage angegeben sind, sofort Späße zu verfügen, und im Betretungfalle dieselben wohlverwahrt in die Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim wieder einzuliefern, hievon aber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 27. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Erkrankung des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Brand.

Höppel, coll.

Ad Num. 1056.

Signalement
des

I.

Georg Köberle von Germaning, kgl. Landgerichts Starnberg.

Alter 26 Jahre,
Größe 5′ 6″ 6‴,
Statur schlank,
Haare braun,
Bart braun,
Stirne gewöhnlich,
Augen grau,
Augenbraunen braun,
Nase proportionirt,
Lippen proportionirt,
Mund aufgeworfen,
Zähne gut,
Wangen voll,
Kinn oval,
Gesichtsfarbe gesund,
Hals gewöhnlich,
Mundart bayerisch,
Stimme laut,
Aeußere Kennzeichen: trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.
Verborgene Kennzeichen: keine.

II.

Nepomuk Anlehner von Straßdobel, königl. Landgerichts Pfarrkirchen.

Alter 38 Jahre,
Größe 5′ 9″,
Statur schlank,
Haare schwarz,
Bart schwarz,
Stirne gewöhnlich,
Augen dunkel,
Augenbraunen braun,
Nase spitzig,
Lippen proportionirt,
Mund breit,
Zähne gut,
Wangen voll,
Kinn oval,
Gesichtsfarbe gesund,
Hals gewöhnlich,
Mundart bayerisch,
Stimme laut,
Aeußere Kennzeichen: trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.
Verborgene Kennzeichen: ohne.

III.

Paul Schneller von Igenhausen, kgl. Landgerichts Aichach.

Alter 26 Jahre,
Größe 5′ 7″ 2‴,
Statur schlank,
Haare dunkelbraun,
Bart dto.,
Stirne gewöhnlich.
Augen grau,
Augenbraunen braun,
Nase lang und dick,
Lippen proportionirt,
Mund dto.,
Zähne gut,
Wangen voll,
Kinn oval,
Gesichtsfarbe blaß,
Hals gewöhnlich,
Mundart bayerisch,
Stimme laut.

Aeußere Kennzeichen: trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.

Verborgene Kennzeichen: keine.

IV.

Joseph Euler von Wettelcham, kgl. Landgerichts Wolfratshausen.

Alter 29 Jahre,
Größe 5′ 6″,
Statur schlank,
Haare braun,
Bart dto.,
Stirne schmal,
Augen blau,
Augenbraunen braun,
Nase proportionirt,
Lippen dto.,
Mund dto.,
Zähne gut,
Wangen voll,
Kinn oval,
Gesichtsfarbe gesund,
Hals gewöhnlich,
Mundart bayerisch,
Stimme laut.

Aeußere Kennzeichen: trug die gewöhnliche graue Sträflingsmontur am Leibe.

Verborgene Kennzeichen: ohne.

Num. praes. 8063. Num. exped. 7640. praes. 10. Januar 1851. 29.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Revision der Gewerbsteuer-Gesetzgebung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Distrikts-Polizeibehörden, welche sich mit der Vorlage des in rubrizirtem Betreffe durch Ausschreibung vom 11. Dezember vor. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 992) verlangten Verzeichnisses noch im Rückstande befinden, werden hierdurch aufgefordert, solches nunmehr binnen drei Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. nach Vorschrift einzusenden.

Würzburg, den 7. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Ad Num. E. 1590. K. 2714 praes. 6. Januar 1851. 33.

Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Brückner ist die Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird und nachbemerkten Ertrag gewährt:

I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
a. an baarem Gelde			137	30	
b. an Naturalien					
1 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. Weitzen à 10 fl. 54 kr.			17	5	1/2
11 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrl. Roggen à 8 fl. 42 kr.			99	19	1/2
2 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. Dinkel à 3 fl. 55 kr.			10	7	
2 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. Haber à 3 fl. 50 kr.			9	54	
2) aus Gemeindekassen					
16 Klafter Holz, halb hartes halb weiches, das harte Klafter zu 5 fl. 30 kr., das weiche zu 5 fl.			84	—	
				368	6
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				2	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung im Pfarrgebäude			45	—	
desgleichen der Grundstücke, nämlich					
von 6 Morgen Aeckern, 3 Tagwerk Wiesen, 2 Stückchen Krautfeld, 12 1/2 Ruthen großen Hausgarten (mit Einrechnung der Bestellungskosten, welche unter den Lasten vorgetragen sind),				262	41
				307	41
IV. An grundherrlichen Rechten an Heuzehnten von 119 1/2 Tagwerken			195	—	
				195	—
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				182	33
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				24	24
An freiwilligen Geschenken in Naturalien circa 60 fl.		Summa		1069	44
Hievon die Lasten mit				153	26
abgezogen, bleibt reines Einkommen				916	18

Ansbach, den 24. Dezember 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Digitized by Google

Ad Num. E. 1637. K. 2726. praes. 6. Januar 1851. 14.

Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Fürth, Dekanats Zirndorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seiffert auf die erste Pfarrstelle zu Fürth ist die dortige II. Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Der Ertrag der erledigten Stelle berechnet sich nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1849 in nachbemerkten Bezügen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	39	2	39	2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohung, welche in gutem baulichen Zustande sich befindet, jedoch für eine zahlreiche Familie wenig geräumig ist,	75	—		
desgleichen der Grundstücke von				
6 Tagwerk 93 Dezim. Aeckern	52	24		
4 „ 35 „ Wiesen	29	48	148	12
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				
1) von gestifteten Predigten, Kinderlehren, Betstunden	4	7 1/2		
2) von einer gestifteten Wiese jährlich 1/12 Antheil an Pachtgeld	2	17 1/2		
3) sieben dreißigstel an Casualgebühren	350	—		
4) für den Confirmanden-Unterricht	86	46		
5) an Beichtgeldern	368	34	811	45
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				
a) an bestimmten Neujahrsgeldern von der Judengemeinde in Fürth	5	30		
b) an Sammelflachs ꝛc. mit Einschluß baaren Geldes nach Abzug der Kosten für die Sammlung	25	—	30	30
An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten	30	40		
Summa			1029	29
Hievon die Lasten mit			5	46 1/4
abgezogen, bleibt reines Einkommen			1023	42 3/4

Ansbach, den 27. Dezember 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. E. 1679. K. 2720. praes. 6. Januar 1851. 15.

Die Erledigung der ersten Pfarrstelle Roth mit dem damit verbundenen Dekanat betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Dekans Bomhard zu Roth ist die erste Pfarrstelle dortselbst mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1843 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden.

I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staats-Cassen baar	47 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen		
a) vom Gotteshaus Roth jährlich an baarem Gelde	28 fl. 50 kr.	
an Naturalien		
7 Schffl. 3 Metz. Vlg. 2 Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	63 fl. 55¼ kr.	
22½ Klafter weiches Scheitholz bayer. Maßes	87 fl. 30 kr.	
ein Schleißbaum	5 fl. — kr.	
die freie Zufuhr des Holzes, incl. des Hauens im Walde	33 fl. 45 kr.	
4 Maß Festwein vergütet mit	2 fl. 24 kr.	
b) Vom Gotteshause Pfaffenhofen baarer Bezug	5 fl. — kr.	
c) vom Staufer Heiligen baar	18 fl. 45 kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen		
von der Stadtkämmerei Roth baar	25 fl. — kr.	
von der dortigen Judenschaft	3 fl. 36 kr.	
4) Von andern Pfarreien		
von der II. Pfarrstelle Roth	5 fl. 15 kr.	
		326 fl. 30¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— —
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, an welchem im nächsten Jahre eine Reparatur vorgenommen werden wird	70 fl. — kr.	
Desgleichen der Gründe, nämlich 5 1 8 Tagwerk Wiesen und 2 am Hause befindlichen Gärtchen	71 fl. 13 kr.	
		141 fl. 13 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
1) Aus grundherrlichen Rechten		
als Korngilt 2 Vlg. ¾ Sz. à 8 fl. 30 kr.	— fl. 46⅛ kr.	

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
2)	Aus Zehnten vom großen und kleinen und vom Heu- und Obstzehenten nach der bereits erfolgten Fixirung und Ueberweisung an die Ablösungskasse	451 fl. 17 kr.			
				452 fl.	3½ kr.
V.	An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen von 12 gestifteten Spenden	639 fl. 23¾ kr.			
		6 fl. 40 kr.			
				646 fl.	3¾ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	4 fl. 12 kr.			
	Summa			1570 fl.	3 kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit			43 fl.	8½ kr.
	bleibt reiner Ertrag			1526 fl.	54½ kr.

Ansbach, den 27. Dezember 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hussell.

Cella, Sekr.

E. n. 5656.

praes. 8. Januar 1851. 23.

(Erledigung der Pfarrei Lengfurt betr.)

Durch Beförderung des Pfarrers Wilhelm Remeis auf die Pfarrei Helmstadt ist die Pfarrei Lengfurt in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 1. Januar 1851.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Nr. 89.

praes. 8. Januar 1851. 24.

Amtliche Bekanntmachung.

Die erledigte Knaben-Schulstelle zu Königshofen, Stadtpfarr-Schule k. Landgerichts gl. N., mit welcher der Organistendienst verbunden ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen bekannt gemacht.

Digitized by Google

Dieselbe zählt 48 Werktags- und 42 Feiertags-Schüler mit einem Dienstgehalt zu 399 fl. 42 1/2 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihrem Bittgesuche das Zeugniß über musikalische Qualifikation beizulegen.

Eiershausen, den 6 Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion
Knorz.

N. E. 27. praes. 8. Januar 1851. 25.

Die durch Weiterbeförderung des bisherigen Schullehrers erledigte Pfarr-Schulstelle zu Neulbach, k. Landgerichts Hilders, mit einem Dienstgehalte zu 214 fl. 10 1/2 kr, und einer gegenwärtigen Schülerzahl von 69 Werk- und 56 Feiertagsschülern, wird anmit zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bittgesuche um Verleihung dieses Schuldienstes sind innerhalb 4 Wochen anher in Einlauf zu bringen.

Wüstensachsen, den 7. Januar 1851

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Ziegler, Dechantpfarrer.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. Dezember l. J. die in Mühldorf erledigte Advokatenstelle nach Neumarkt zu verlegen, und den Advokaten Eugen Wintrich zu Miltenberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Neumarkt zu versetzen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 6. Dienstag den 14. Januar 1851.

Inhalt.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Bewilligung einer Kollekte für die Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Borchheim. — Anfertigung der Uebersicht über die zur Behandlung gekommenen Maizaufschlags-Contraventionen. — Errichtung einer Mehlniederlage in Nördlingen von Seite des k. Advokaten Killinger und Cons. von Gunzenhausen. — Rechnungsaufnahme pro 1849/50. — Auslieferungsvertrag und Korrespondenzen in Strafsachen. — Erledigung der Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim. — Konzession: Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Königl. Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Großjährigkeitserklärung. — Cours der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Bekanntmachung,

die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nachdem von dem Direktorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gemäß §. 29 Ziff. 8 der revidirten Bankstatuten die Oberbeamten der Bankanstalt, aus welchen die Bankadministration nach der neuen Einrichtung zu bestehen hat, sowie der dirigirende Oberbeamte und dessen Stellvertreter mit der Bestimmung ernannt worden sind, daß die also ernannten Mitglieder der Bankadministration die in dieser Eigenschaft ihnen zukommenden Funktionen mit dem 1. Januar 1851 zu übernehmen haben, und hiernach von diesem Zeitpunkte anfangend die allerhöchst genehmigte neue Einrichtung der Bankverwaltung in volle Wirksamkeit treten wird: so wird dieses, unter Bezugnahme auf die unterm 17. Januar d. Jrs. (Regierungsblatt 1850 Nr. 6 S. 94 bis 95) wegen

Digitized by Google

der interimiſtiſchen Verwaltung der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank erlaſſenen Bekanntmachung, mit Beifügung des nachſtehenden Verzeichniſſes der von dem Bankdirektorium zur Führung der Geſchäfte der Bankadminiſtration, als des vollziehenden Verwaltungsorganes, beſtellten Oberbeamten der Bank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Dezember 1850.

Der kgl. Commiſſär bei der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.
D. G. v. Bezold, Miniſterialrath.

Verzeichniß

der von dem Direktorium der bayeriſchen Hypotheken und Wechſelbank ernannten Bank-Adminiſtratoren:

1) Eduard Brattler, vollziehender Dirigent der Bankadminiſtration;
2) Johann Baptiſt Ströll, unter Beibehaltung ſeiner Eigenſchaft als Rechts-Conſulent der Bank, zugleich Stellvertreter des Dirigenten:
3) Joſeph Kaſtner, mit Beibehaltung ſeiner Eigenſchaft als Bankcaſſier;
4) Georg Gottſchall,
5) Cajetan Hailer und
6) Theodor Sendtner.

Num. praes. 13461. Num. exped. 10389. praes. 9. Januar 1851. 27.

Bewilligung einer Kollekte für die Einrichtung einer Kirche zum proteſtantiſchen Gottesdienſte in Vorchheim betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zur Beſtreitung der Koſten für Einrichtung der ehemaligen St. Gereons-Kapelle in Vorchheim zum proteſtantiſchen Gottesdienſte die Vornahme einer Kollekte in den proteſtantiſchen Kirchen der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, Unterfranken und Aſchaffenburg, dann Schwaben und Neuburg allergnädigſt zu bewilligen geruht, nachdem für denſelben Zweck die k. Regierung von Oberfranken bereits eine gleiche Kollekte in dem dortigen Regierungsbezirke ausgeſchrieben hat, hiedurch aber der bezeichnete Zweck vorausſichtlich noch bei weitem nicht erreicht werden wird.

Die k. Diſtrikts-Polizeibehörden des unterfränkiſch aſchaffenburgiſchen Kreiſes werden von dieſer Allerhöchſten Bewilligung mit dem Beifügen in Kenntniß geſetzt, daß durch das k. proteſtantiſche Conſiſtorium in Bayreuth den einſchlägigen Dekanaten bereits der Auftrag zugegangen ſey, dieſe Kirchen-Kollekte durch die Pfarrämter vollziehen zu laſſen und die eingegangenen Gelder ſodann an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzuſenden.

Würzburg, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 6222. Num. exped. 7467. praes. 10. Januar 1851. 28.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anfertigung der alljährigen Uebersicht über die zur Behandlung gekommenen Malzaufschlags-Contraventionen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem rubrizirten Betreffe dem k. Oberzollamte dahier obliegt, alljährlich durch die Beifügung der gerichtlichen Beurkundungen über den Stand der zur Untersuchung gekommenen Malzaufschlags-Contraventionen sich auszuweisen, so befindet sich dasselbe am Schlusse jedes Etatsjahres in dem nothwendigen Falle, die einschlägigen Gerichte um die Ausstellung der zur Rechnungsbedeckung erforderlichen vorbehaltenen Zeugnisse zu ersuchen. Hievon werden die kgl. Gerichte in Kenntniß gesetzt.

Würzburg am 22. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 14222. Num. exped. 10461. praes. 11. Januar 1851. 30.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Errichtung einer Mehl-Niederlage bei dem Kaufmann L. Weinmann in Nördlingen Seitens des k. Advokaten Killinger als Besitzer der Dampfmühle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt, die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in vorstehendem Betreffe unterm 15. November v. Js. erlassene hohe Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung zu veröffentlichen.

Würzburg, am 5. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. 12926.

K. B.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, werden die Beilagen des in untenstehendem Betreffe erstatteten Berichts vom 6. l. Mts. unter dem Auftrage zurückgegeben, dem kgl. Advokaten Killinger und Cons. in Gunzenhausen eröffnen zu lassen, daß sich das unterzeichnete k. Staatsmi-

nisterium gegenüber dem in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsbeschlusse vom 28. September l. J. weder zu einer instanziellen noch oberaufsichtlichen Wirksamkeit veranlaßt finden, sonach der angebrachten Beschwerde vom 11. Oktober l. Js. eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Uebrigens wird im Anlasse der dem vorerwähnten Regierungsberichte beigefügten Schlußäußerung bemerkt, daß, wenn auch bei Errichtung von Niederlagen die zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder des Niederlags-Ortes vorzugsweise berücksichtiget werden sollen, hiebei doch die Aufstellung anderer in dem Niederlagsorte ansässiger Gemeinde-Glieder keineswegs ausgeschlossen ist und namentlich (außer bei denjenigen Verhältnissen, welche in der mit Regierungsbericht vom 6. l. M. allegirten Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1848 erörtert sind,) auch in dem Falle statthaft erscheint, wenn das zur Niederlagsführung bestimmte Individuum zur Vornahme von Verkaufsgeschäften überhaupt berechtigt, und zu den in Frage stehenden insbesondere befähiget ist, und nach dem Ermessen der zuständigen Behörde überwiegende Gründe vorwalten, von der Bevorzugung Umgang zu nehmen, welche die für gleichmäßige Gegenstände concessionirten Gemeindeglieder in der Regel ansprechen können, in welch letzterer Beziehung namentlich viktual-polizeiliche Erwägungen nicht unbeachtet bleiben werden, und auch der Fall ins Auge zu fassen ist, wenn den Niederlagsberechtigten solche Absatzbeschränkungen z. B. bei Mehl-Niederlagen durch Festsetzung eines entsprechenden Absatzminimums ꝛc. auferlegt werden können, daß durch die Niederlage die vorzugsweise zu berücksichtigenden Interessen der zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern in manchen Beziehungen, namentlich wegen erleichterter Gelegenheit zum Waarenbezuge sogar gehoben werden.

München, den 15. November 1850.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär, Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.)

An die k. Regierung
von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Die Errichtung einer Mehl-Niederlage bei dem Kaufmann L. Weinmann in Nördlingen von Seite des k. Advokaten Killinger et Cons. in Gunzenhausen als Besitzer der Dampfmühle daselbst betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 7718. Num. exp. 7389. praes. 13. Januar 1851. 32

An sämmtliche k. allgemeine und besondere Rentämter im Regierungsbezirke.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des k. Staatsministeriums der Finanzen soll der von dem kgl. obersten Rechnungshofe zum Behufe der Superrevision der Rechnungen abzuordnende k. Ober-

Digitized by Google

rechnungsrath am 1. März d. Js. das Abrechnungsgeschäft pro 1849/50 dahier beginnen. Dieß macht die Anordnung nothwendig, daß sämmtliche unter Rechnung liegende Aemter und Kassen die Rechnungsvorlagen für genanntes Jahr beschleunigen und die Einsendungen der Rechnungen im Laufe des Monats bethätigen.

Ausgenommen von diesen Vorlagen sind die Kreisfonds-Rechnungen, wegen welcher besondere Verfügung getroffen werden wird.

Aemter, welche nicht im Stande sind, den obgedachten Termin einzuhalten, haben hierüber binnen acht Tagen Anzeige zu erstatten und die Behinderungsgründe anzugeben.

Würzburg, den 1. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Nr. 290. praes. 8. Januar 1851. 26.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. d. Mts., die Auslieferungsanträge und Correspondenzen in Strafsachen betr., wird hiermit den sämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten zur Darnachachtung kund gegeben.

Aschaffenburg, den 28. Dezember 1850.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsidt.

Acc. Gerlach q. s.

Durch längst bestehende Verordnungen ist sämmtlichen Gerichten und Staatsbehörden das unmittelbare Benehmen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jede Communikation mit denselben in Strafsachen auf einem anderen als dem diplomatischen Wege untersagt. Es besteht deshalb die Vorschrift, daß alle nothwendigen Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden an die betreffenden kgl. Staatsministerien einzusenden seyen, welche sodann die weiter erforderlichen Einleitungen treffen werden.

Ungeachtet diese Vorschriften schon oftmals in Erinnerung gebracht worden sind, so hat man doch die Wahrnehmung machen müssen, daß in neuerer Zeit die Gerichtsbehörden bei Stellung von Auslieferungsanträgen und anderen Requisitionen in Strafsachen gegen den regelmäßigen und von auswärtigen Regierungen, insbesondere von der französischen, belgischen und schweizerischen Regierung ausdrücklich geforderten Geschäftsgang verstoßen, wodurch nicht nur viele Beschwerden hervorgerufen, sondern auch nicht selten Sachverzögerungen veranlaßt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Appellationsgerichte und Staatsanwälte die wiederholte Weisung, in Correspondenz mit den Behörden außerdeutscher Regierungen immer den vorgezeichneten Weg genau einzuhalten ohne Rücksicht darauf, ob mit den auswärtigen Regierungen Auslieferungsverträge bestehen oder nicht.

Digitized by Google

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in jenen Fällen, wegen Gefahr auf dem Verzuge, z. B. wegen Flucht der Angeklagten, der unmittelbare Geschäf verkehr mit französischen und belgischen Gerichtsbehörden ausnahmsweise gestattet ist, gleizeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg eingeschlagen, und dieses in dem gestell unmittelbaren Requisitionsschreiben bemerkt werden muß.

Ueber die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Gerichtsvorstände sorgfältig wachen.

München, den 15. Dezember 1850.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Gez. Freiherr v. Pelkoven, Staatsrath.

(Gez v. Hauck.)

Ad Num. E. 1599. K. 3021. praes. 12. Januar 1851. 31.

Die Erledigung der Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Saur ist die Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim, Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Woch hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1845 festgesetzten Fassion nachbemerkten Bezügen, wobei bemerkt wird, daß der Zehenten noch nicht fixirt, und die gesetzlich aufgehobenen Bezüge außer Ansatz belassen worden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen,				
a) an baarem Gelde			—	—
b) an Naturalien:				
4 Schffl. — Metz. 1 Vlg. 2 1/2 Sz. Korn à 8 fl. 59 kr.	36	32		
8 „ 3 „ 2 „ 2 1/4 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	33	51		
15 „ 2 „ 3 „ 3 1/4 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	53	40		
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.	11	6		
1 Schober 24 Bund kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr.	4	44		
2) aus Gemeindekassen an baarem Gelde	15	37½		
			153	30½
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem Zustande befindet, und für eine nicht allzu zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet,	50	—		
desgleichen der Grundstücke und zwar von				

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
26 Morgen Aeckern 3 3/4 Tagwerken Wieſen 1/2 Morgen Gras- 1/4 Morgen Gemüsgarten				
3 Krautbeete	326	40		
			326	40
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) grundherrliche Rechte	—	—		
2) an Zehenten				
a) vom großen Fruchtzehenten 1/11, nämlich:				
1 Schffl. 2 Mz. 1 Vlg. Weizen à 10 fl. 55 kr.	15	—		
8 „ 1 „ 2 „ Korn à 8 fl. 59 kr.	74	5½		
7 „ 5 „ 1 „ Gerſte à 6 fl. 19 kr.	48	33½		
5 „ 1 „ 2 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	17	51		
b) vom kleinen oder Schmalſaatzehenten	65	—		
c) vom Heuzehenten	243	50		
d) vom Garten- und Obſtzehenten	25	30		
3) an Weiderecht	4	—		
4) an Forſtrecht	4	—		
			497	50
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen			77	53
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			1105	53½
Hievon die Laſten abgezogen mit			63	50
bleibt reiner Ertrag			1042	3½

Der Pfarrer zu Döckingen hat von nun an noch die Verpflichtung, Behufs der Tilgung einer Prozeßkoſten-Schuld von 860 fl. jährliche Abſitzfriſten von je 30 fl. — dreißig Gulden — und außerdem auch noch die aus dieſem Kapital ſich berechnenden jährlichen Zinſen mit 4 prCt. bis zur gänzlichen Heimzahlung desſelben an die k. Adminiſtration der Pfarrunterſtützungs-Anſtalt in Nürnberg zu entrichten.

Ansbach, den 6. Januar 1851.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. Dezember v. Jrs. den dermaligen Regierungssekretär II. Klasse bei der Regierung von Unterfranken Aschaffenburg, Kammer des Innern, Eduard Schlereth, zum Ministerialsekretär in dem Staatsministeriums des Innern zu befördern, dann

unterm 28. Dezember v. Jrs. zum I. Assessor des Landgerichts Alzenau in Unterfranken II. Assessor des Landgerichts Mellerichstadt, Johann Baptist Kießner, vorrücken zu lassen,

die Stelle eines II. Assessors des Landgerichts Mellerichstadt dem geprüften Rechtspraktikant Anton Kopp, von Kleinwallstadt, dermal zu Volkach, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf der Insel Malta ein besonderes bayerisches Consulat zu bestellen und den dortigen Kaufmann Ludwig von Pfordten zum k. Consul in Malta zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Dezember v. Jrs. dem Schullehrer Johann Georg Krug zu Maßbach, in Rücksicht auf seine durch fünf Jahre mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des kgl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Dezember v. Jrs dem Lycealprofessor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg die allgnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das demselben in Berücksichtigung seiner literarischen Verdienste von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig verliehene Ritterkreuz des Ordens Heinrich des Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Dezember v. Jrs. die Maria Magdalena Hermann von Schweinfurt, auf allerunterthänigste Bitte, für großjährig zu erklären geruht.

Augsburger Börse.

Den 9. Januar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	83½
" à 4 pCt. "	"	89
" à 5 pCt. "	"	100
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	85
Bankaktien "	Div. II. Sem.	608
" Promessen per Stück Agio.	—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 7. Donnerstag den 16. Januar **1851.**

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke. — Die Verurtheilung der Zeitungs-Redakteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen. — Kursiren falscher Münzen. — Den Vollzug des Gesetzes von 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. — Nachgemachte Siegel der kgl. Landgerichte Grafenau und Höchstadt a/D., dann des kgl. würtembergischen Oberamts Sulz. — Den vermißten J. G. Mühlberger von Maibach. — Den wucherlichen Aufkauf von Quartierbilleten. — Die Bezirksgeometer. — Notizen: Diesfallsnachrichten. Erledigung der Pfarrschulstelle zu Langenleiten. Getreidpreise.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwercke betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns aus Veranlassung der vielfachen Klagen über die Ungenügendheit der dermaligen Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke bewogen gefunden, die hierüber bestehenden Normen einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiemit, was folgt;

I.

Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Transport von Bettlern, Vaganten, Polizei-Arrestanten, Untersuchungs-Gefangenen und Sträflingen beträgt in Unserem Königreiche diesseits des Rheins

1) für einen einspännigen Wagen 30 Kreuzer per Meile,
2) für einen zweispännigen Wagen 48 Kreuzer per Meile.

II.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, die allgemeine Instruktion über die Criminalkosten der Stadt- und Landgerichte vom 24. November 1809 abändernden Anordnung beauftragt.

München, den 5. Januar 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl;
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Num. praes. 14150. Num. exped. 10264. praes. 13. Januar 1851. 33.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verurtheilung der Zeitungs-Redacteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. l. Mts. bezeichneten Betreffs sammt den beiden in demselben allegirten Urtheilen des k. Assisengerichtes in Zweibrücken wird hiemit unter Hinweisung auf Art. 3. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und Nro. 1, 2 und 3 der Vollzugs-Instruktion hiezu (2. besondere Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte pro 1850, Nr. 35) zu gleichmäßigem Vollzuge bekannt gemacht.

Würzburg, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

igitized by Google

Ad Num. Exh. 5566. T. pr. den 3. Januar 1851.

Die Verurtheilung der Zeitungs-Redacteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Vermittelst der beiden hierunten folgenden Urtheile des Königl. Assisengerichts in Zweibrücken vom 18. Dezember v. Jrs., welche hierdurch unter Hinweisung auf Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sind

1. Johann Kilian Suder, Redacteur der Mainzer Zeitung, in Mainz wohnhaft, wegen Schmähung des ersten Staatsprokurators am Königl. Appelationsgerichte in Zweibrücken, Ludwig Schmitt, in der Nummer 211 der Mainzer Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 11 fl. 54 kr. betragend,
2. Adam Conrad Böninger, Buchdrucker in Worms, Verleger der Zeitung: „Die neue Zeit", wegen Schmähung des Adjunkten Heller in Frankenthal, in der Nummer 117 dieser Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von einhundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 14 fl. 50 kr. betragend,

Beide als Nichterschienene in contumaciam verurtheilt und es ist zugleich das Verbot beider Zeitungen im Umfange des Königreichs auf den Grund des Art. 6 des Preßstrafgesetzes ausgesprochen worden.

In Folge dieser Urtheile und auf den Grund der angeführten Art. 3 des Preßstrafgesetzes und der Nummern 1, 2 und 3 (zu Art. 2 und 3) der Vollzugs-Instruktion vom 30. März 1850, Amtsblatt Seite 194, werden sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz angewiesen, darüber zu wachen, daß die beiden angeführten verbotenen Zeitschriften im Umfange des Regierungsbezirks nicht mehr in Verkehr gesetzt werden, im Uebertretungsfalle dieses Verbotes aber nach den angeführten Vorschriften der Vollzugs Instruction zu verfahren.

Speyer, den 2. Januar 1851.

Königliche Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom vierten Oktober 1850, wodurch:

Johann Kilian Suder,

von Mainz, Redacteur der Mainzer Zeitung, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht der auf Anstehen des Königlichen General-Staatsprokurators am Königl.

Digitized by Google

Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken durch Akt des Gerichtsboten Lauber dahier vom 30. Oktober abhin mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabten Veröffentlichung des obigen Urtheils;

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf Antrag der Königl. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den Königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am zweiten laufenden Monats erlassenen Vorladungsordonnanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, in contumaciam erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oballegirten Urtheis der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, so wie des Correspondenz-Artikes in Nr. 211 der Mainzer Zeitung von 1850 mit der Ueberschrift: „Einige Worte über den Anklageakt in dem Pfälzer Riesenprozeß," und der übrigen betreffenden Prozeßschriften durch den Gerichtschreiber;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage und in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Johann Kilian Suder, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und geschehenen Insinuation des gegen ihn erlassenen Verweisungs-Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom vierten Oktober 1850 ungeachtet sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. laufenden Monats heute an dem von dem Königlichen Assisengerichtspräsidenten zur öffentlichen Verhandlung anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, in contumaciam erkennen, denselben sofort in Anwendung der Art. 26, 31, 1, 2, 6 und 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und auf den Grund der Art. 1, 9, 14 und 18. des Gesetzes vom 18. November 1849 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, so wie in die Kosten verurtheilen; dann auch das Verbot der zu Mainz erscheinenden incriminirten Zeitschrift genannt „Mainzer Zeitung" aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten Johann Kilian Suder, ein vollständiger Beweis vorliegt und er somit überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Correspondenz-Artikels in Nr. 211 von 1850, überschrieben: „Einige Worte über den Anklageakt im Pfälzer Riesenprozeß" — der von ihm redigirten Mainzer Zeitung, namentlich von den Worten: „die Anträge der Staatsbehörde gegen die Angeklagten sind ꝛc. bis Geld, Geld und wieder Geld! War auch hier das Erste" — den ersten Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte dahier, Ludwig Schmitt, bezüglich dessen amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen geschmäht zu haben;

In, Erwägung, daß sich der Angeklagte hierdnrch eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches durch die Artikel 26. 31 und 6, al. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach demselben zu bestrafen ist;

Nach fernerer Einsicht folgender Gesetzesstellen, nämlich der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Digitized by Google

Art. 26
des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine „öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Ge„meindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdi„genden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, „ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis „zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28 bezeichneten Falle solcher That„sachen bezüchtigt, welche ihre Wahrheit voraussetzt, diese Person der Verachtung oder dem „Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch „nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der „beiden Kammern, eines Landraths, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange „stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder „ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn „Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese „aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so „hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn „bis hundert Gulden verwirkt.

Art. 6, al. 2, ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen: Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des König„reichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen ent„halten sind, können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen „werden.

„Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich „das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von „demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte voll„zogen ist.

Art. 6
des Gesetzes vom 18. November 1849.

„Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Ver„handlung vorgeladen werden.

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte weiter als drei Miriameter von dem „Gerichtssitz entfernt, so ist die Frist um einen Tag für je drei Miriameter der Entfernung zu „verlängern.

Art. 9 ibidem.

„Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der Konigl. General-Staatsproku„rator die Zeugen- und Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394

Digitized by Google

„des Gesetzbuchs über das Strafverfahren bestimmten Fristen, auf der Kanzlei des Appellations-„Gerichts oder, falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der „Kanzlei des Bezirksgerichts zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen „Bevollmächtigten hinterlegen.

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint und „die Vorladung desselben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 entsprechend gefunden wird, „so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und „Aburtheilung der Sache.

Art. 194

der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für „die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger er-„geht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das „öffentliche Ministerium veranlaßt hat.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird „allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen

indem das Assisengericht Urkunde ertheilt, daß der Angeklagte in der anberaumten heutigen Assisensitzung nicht erschienen ist, erklärt es denselben überführt: durch Aufnahme und Verbreitung des obenerwähnten Correspondenz-Artikels in der von ihm redigirten Mainzer Zeitung den ersten Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte dahier, Ludwig Schmitt, bezüglich dessen amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen geschmäht zu haben;

Verurtheilt sonach den genannten Johann Kilian Suder in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu elf Gulden fünfzig vier Kreuzer, die Kosten gegenwärtiger Ausfertigung mitbegriffen.

Spricht sodann das Verbot der Mainzer Zeitung, insoweit sie noch erscheint, oder wieder erscheinen sollte, aus.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Königl. Assisengerichts der Pfalz vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des Königl. Bezirksgerichts dahier, Kieffer, Serini, Richter, und Weber, Assessor an diesem Bezirksgerichte. Letztere vier als Richter des Assisengerichts, Föll, Königl. Staatsprokurator Substitut und Besnard, 2. Untergerichtschreiber am besagten Königl. Appellationsgerichte.

Unterzeichnet: Fitting, Hilgard, Kieffer, Serini, Weber und Besnard.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der Königl. General-Staatsprokuratur, und soll von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Besnard.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 3. Oktober 1850, wodurch:

Adam Conrad Böninger,

Buchdrucker in Worms, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht des Aktes des Gerichtsboten Lauber dahier am 30. Oktober abhin, wodurch die auf Ansuchen des k. General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabte Veröffentlichung des oballegirten Urtheils constatirt ist:

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf den Antrag der k. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den kgl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am 2. laufenden Monats erlassenen Vorladungs-Ordonnanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, in contumaciam erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oben erwähnten Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes, so wie des Correspondenzartikels in Nro. 117 von 1850 des Zeitungsblattes „die neue Zeit" betitelt, überschrieben: „Frankenthal den 11. Juni", und der übrigen betreffenden Proceßschriften durch den Gerichtsschreiber;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage, und in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Adam Conrad Böninger, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und Insinuation des gegen ihn erlassenen Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts vom 3. Oktober ohngeachtet, sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. laufenden Monats heute an dem von dem k. Assisenpräsidenten anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, — in contumaciam erkennen, denselben sofort auf Grund der Art. 28, 30, 31, 33, 1, 2, 6, 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und mit Anwendung der Art. 1, 9, 14 und 18 des Gesetzes vom 18. November 1849 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, so wie in die Kosten verurtheilen, dann auch das Verbot der zu Worms erscheinenden Zeitung, genannt „die neue Zeit", aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Anklagten Adam Conrad Böninger ein vollständiger Beweis vorliegt, und er sonach überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Correspondenzartikels in Nr. 117 von 1850, datirt: Frankenthal, den 11. Juni, in der in seinem Verlage erscheinenden Zeitung, „die neue Zeit" betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlichen Berufsverhältnissen dadurch geschmäht, beschimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungsartikel genannter Heller fälschlicher Weise solcher That-

Digitized by Google

sachen bezüchtigt wird, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich aber denselben auch durch die gebrauchten Ausdrücke „entwendet, Entwender," welche Worte den Vorwurf einer strafbaren That involviren, verleumdet zu haben;

In Erwägung, daß sich hierdurch der Angeklagte Vergehen schuldig gemacht hat, welche durch die Art. 28, 30, 31, 33 und 6. al. 2. des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach denselben zu bestrafen sind;

Nach Einsicht ferner der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1819 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche, so wie die obigen citirten, durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten.

Art. 28
des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen „oder Vergehen erklärten That bezüchtigt, soll als Verleumder bestraft werden, wenn er die „Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 30 ibidem.

„Der Verleumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren, und Geldbuße von „fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, „Zwangsarbeit oder einer höheren Strafe bedroht ist.

„In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem „Jahre und eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28 bezeichneten Falle solcher That„sachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem „Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch „nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der bei„den Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offiziersrange „stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder „ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn „Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese „aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so „hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn „bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 33 ibidem.

„Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeichnung der Verachtung, „welche den höheren Charakter der Verleumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und „und sind dieselben gegen die im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen „oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Mona„ten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 6, al. 2, ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des König-„reichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen ent-„halten sind, können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen „werden.

„Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich „das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von „demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte voll-„zogen ist.

Art. 6.

des Gesetzes vom 18. November 1819.

„Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Ver-„handlung vorgeladen werden.

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte weiter als drei Miriameter von dem „Gerichtssitze entfernt, so ist die Frist um einen Tag für jede drei Miriameter der Entfernung „zu verlängern.

Art. 9 ibidem.

„Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der k. General-Staatsprokurator „die Zeugen- und die Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394 des „Gesetzbuches über das Strafverfahren bestimmten Fristen auf der Kanzlei des k. Appellations-„gerichts, oder falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der Kanzlei „des k. Bezirksgerichtes zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen Be-„vollmächtigten, hinterlegen.

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, und „die Vorladung desselben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 entsprechend gefunden wird, „so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Ab-„urtheilung der Sache.

Art. 194

der peinlichen Proceßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für „die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger ergeht, „verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche „Ministerium veranlaßt hat. — Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird „allemal in die dem Staate sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen,

indem das k. Assisengericht Urkunde ertheilt, daß der Angeklagte Adam Conrad Böninger in der anberaumten heutigen Assisensitzung nicht erschienen ist, erklärt es denselben überführt, durch

Aufnahme und Verbreitung des oben allegirten Correspondenzartikels in die in seinem Verlage erscheinende Zeitung, „die neue Zeit" betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlicher Berufsverhältnisse dadurch geschmäht, beschimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungsartikel genannter Heller fälschlicherweise solcher Thatsachen bezüchtigt wird, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich denselben aber auch durch die gebrauchten Ausdrücke: „entwendet, Entwender", verleumdet zu haben; und verurtheilt deßhalb den genannten Adam Conrad Böninger in contumaciam zu seiner Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von hundert Gulden und den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu vierzehn Gulden fünfzig Kreuzer, die der gegenwärtigen Ausfertigung mitbegriffen.

Spricht sodann auch das Verbot der in Worms erscheinenden Zeitung, betitelt: „die neue Zeit," hiermit aus.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Serini, Kieffer, Richter und Weber, Assessor an diesem Gerichte, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Föll, k. Staatsprokurators-Substitut und Besnard, 2. Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Unterschrieben: Fitting, Hilgard, Serini, Kieffer, Weber, Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der k. General-Staatsprokuratur:

Besnard.

Num. praes. 13428. Num. exped. 10209. praes. 13. Januar 1851. 34.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 22. vorigen Monats im bezeichneten Betreffe wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

c. Zauner.

Digitized by Google

Ad Num. 10,494.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern wurden im Laufe des Monats Juli l. Js. einem Individuum falsche Sechskreuzerstücke bayer. Gepräges, trocken versilbert, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit besonderer Vorrichtung glatt gerändert, sodann ein Sechskreuzerstück, sächsisch-coburg-gothaischen Gepräges, aus Kupfer bestehend, gleichfalls trocken versilbert und mit eigenem Stempel geprägt, abgenommen.

Indem hiemit Jedermann vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich den Auftrag, gegen deren Verfertigung sorgfältig Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

München, den 22. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Num. praes. 14783. Num. exped. 10786. praes. 13. Januar 1851. 35.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Auftrage vom 27. vor. Mts. Nr. 12095 bezeichneten Betreffes (Kr.-Int.-Bl. No. 151) noch nicht entsprochen haben, werden an die unverzügliche Erfüllung desselben hiemit erinnert.

Würzburg, den 10. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 14151. Num. exp. 10782. praes. 13. Januar 1851. 36

An die kgl. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nachgemachte Siegel der kgl. Landgerichte Grafenau und Höchstadt a/D., dann des kgl. würtembergischen Oberamts Sulz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 26. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe wird den obenbenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 10. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 10124.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Wartstube des k. Landgerichts Wertingen wurden am 21. d. Mts. von dem Gerichtsdiener zwei hölzerne Siegel zum Schwarzdrucke gefunden, von welchen das eine auf der Vorderseite das Amtssiegel des kgl. Landgerichts Grafenau, auf der Rückseite jenes des kgl. württembergischen Oberamtes Sulz und das andere das Amtssiegel des kgl. Landgerichts Höchstädt eingegraben enthält.

Bei den Abdrücken des letzteren Siegels läßt sich die Fälschung an dem Namen „Höchstädt", welcher durch dieses falsche Siegel so abgedruckt wird

HOECHSTA
' DT AD

auf den ersten Blick erkennen, so daß nicht wohl anzunehmen ist, daß dasselbe zu Fälschungen je mißbraucht wurde.

Bei den Abdrücken des anderen Siegels sowohl in seiner Vorder- als in seiner Rückseite ist die Fälschung nicht so auffallend, doch bei einer näheren Prüfung insbesondere durch das Unvollkommene der Schrift wohl erkennbar.

Dieß wird den untengenannten Behörden mit der Weisung mitgetheilt, bei Produzirung von Urkunden, Reiselegitimationen ꝛc., die mit dem Siegel des kgl. Landgerichts Grafenau oder des kgl. württembergischen Oberamts Sulz versehen sind, das Siegel genau in Betracht zu nehmen, und im Falle entdeckter Fälschung vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bemerkt wird hiebei jedoch, daß dringender Verdacht wegen früheren Besitzes dieser Siegel auf drei Handwerksbursche fällt, welche wegen Einbruchs in eine Kirche im Landgerichtsbezirke Wertingen unlängst arretirt worden sind, und sich bei dem dortigen Landgerichte deshalb in

Untersuchung und Haft befinden, und daß diese letztere Untersuchung gegen dieselben auch auf die Siegelfälschung ausgedehnt werden wird.

Augsburg, den 26. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Erkrankung des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Brand.

Köppel.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben u. Neuburg.

Nachgemachte Siegel der Landgerichte Grafenau und Höchstadt a/D., dann des k. württembergischen Oberamts Sulz betr.

Num. praes. 14423. Num. exped. 10783. praes. 14. Januar 1851. 38.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 4. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obenbenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage kundgegeben, das Ergebniß der Nachforschungen nach dem Rubrikaten binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 10. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Einl. Nr. 10239. Exp. Nr. 13285.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Mittelfranken.

Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. November v. Jrs. Abends 6 Uhr hat sich der geistesschwache, ledige Bauernsohn Johann Georg Mühlberger von Mailach, k. Landgerichts Neustadt a/A., vom Hause entfernt, ohne seitdem dahin zurückzukehren, und es blieben alle bisherigen Nachforschungen nach dessen dermaligem Aufenthaltsorte fruchtlos.

Derselbe ist circa 50 Jahre alt, von untersetzter Statur, und trug bei seiner Entfernung ein dunkelblaues Tuchwamms, einen schwarzmanschesternen Brustfleck, dunkelblaue Hose von Barchent,

Digitized by Google

schwarzseidene Halsbinde und neue Halbstiefel, in seiner Tasche hatte er in verschiedenen kleine Münzsorten 42 Kreuzer bei sich.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, über das etwaige Schicksal und de dermaligen Aufenthalt des vorbeschriebenen Johann Georg Mühlberger Erkundigungen einzuziehe und sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgericht Neustadt a/A. unmittelbar mitzutheilen, hiehe aber jedenfalls binnen

4 Wochen

über das Ergebniß der deßfallsigen Nachforschungen Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfran'en, Kammer des Innern.

v. Welz.

Gerhardt.

Ad. Num. 15360. praes. 14. Januar 1851. 39

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den wucherlichen Aufkauf von Quartierbilleten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten kgl. Regierung durch ihren für Truppenmärsche und Kantonirungen aufgestellten Civil-Kommissär zur Kenntniß gebracht worden, daß sich einzelne Spekulanten ein Geschäft daraus machen, die Quartierbillete und sonstige Entschädigungsforderungen für Verpflegung und Verproviantirung k. bayerischer wie k. k. österreichischer Truppen um geringen Preis einzuhandeln. Da indessen alle deßfallsigen Forderungen an das k. Staatsära vollständig liquid sind, und deren gänzliche Abführung durchaus gesichert erscheint, mithin ga kein Verlust hieraus in Aussicht steht: so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, di Bezirksbewohner hiernach geeignet zu verständigen und vor einer wucherlichen Uebervortheilun zu verwarnen.

Würzburg, den 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Num. praes. 7542. Num. exped. 7895. praes. 15. Januar 1851. 40.

An sämmtliche definitiv besteuerte k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezirksgeometer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2 Dezember v. Js. No. 21161 hat die unterfertigte Stelle eine Qualificationsliste sämmtlicher k

Digitized by Google

Kreise bestellten Bezirks-Geometer unter spezieller Rücksichtnahme auf die Diensteserträgnisse derselben herzustellen und der höchsten Stelle zur Vorlage zu bringen.

Zu dem Ende werden die obenbezeichneten k. Rentämter sofort angewiesen, auf den Grund der bei den Amtsakten befindlichen Tagebuchsauszüge des einschlägigen Bezirks-Geometers die seit der Einführung des Grundsteuerdefinitivums im Amtsbezirke zur Erhebung gekommenen Messungs-Gebühren sowohl nach den revisorisch festgesetzten Quartalsbeträgen spezifik, als auch nach dem durchschnittlichen Jahresbetrage genau anzugeben, resp. zu verzeichnen.

Sollte die diesfallsige Recherche aus den Amtsakten allein nicht ermöglichen, so hätten die k. Rentämter sich von den Tagebüchern des treffenden Bezirksgeometers alsbald Einsicht zu verschaffen und hieraus das Erforderliche zu schöpfen.

Würzburg, den 3. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Dezember v. Js. den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Christoph Beyer, auf Ansuchen auf das erledigte Rentamt Karlstadt zu befördern; an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg den funktionirenden Finanzrechnungs-Revisor bei gedachter Regierung, Peter Paul Schauber, provisorisch zu ernennen.

---

praes. 10. Januar 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Januar l. J. wurde die durch die Beförderung des königl. Pfarrers Wolfert zu Klingenberg auf die Pfarrei Stockstadt erledigte Funktion eines Distriktsschulinspektors für den Landgerichts-Bezirk Klingenberg dem k. Dekan und Pfarrer Philipp Staub zu Dorfprozelten übertragen, und dem Erstern die wohlverdiente Anerkennung seiner ausgezeichneten und ersprießlichen Dienstesleistungen zu erkennen gegeben.

praes. 13. Januar 1851.

Inhaltlich Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 3. Januar 1851 haben Seine Majestät der König die von dem Herrn Bischofe von Würzburg beschlossene Ernennung des Stadtpfarrers ad St. Agatham in Aschaffenburg, Priesters Franz Aegid Anderlohr, zum bischöflichen geistlichen Rathe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

praes. 13. Januar 1851. 37.

Durch den Tod des Schullehrers Schmitt ist die Pfarr-Schulstelle zu Langenleiten, kgl. Landgerichts Bischofsheim, in Erledigung gekommen. Mit ihr sind Kirchendienst und Gemeindeschreiberei verbunden, sie zählt 117 Werk- und 61 Feiertagsschüler, und gewährt ein Dienst-Einkommen von 258 fl. 17 kr., wovon jährlich 50 fl. an den quiescirten Schullehrer Georg Schneider daselbst für seine Lebensdauer abgehen.

Bittgesuche sind innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Bischofsheim, den 11. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Oppelt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 11. Januar 1851.			Schweinfurt den 28. Dezember 1850.			Ochsenfurt v. 31. Dezember 1850.		
		Schffl	per Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	13	20	45 —	12	40	20	12	—
	Kern									
	Korn	2	10	5	36 —	9	30	60	10	—
	Gerste	13	10	15	28 —	8	50			
	Haber	20	5	24	22 —	5	36			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	398	12	17	326 —	12	7	5	11	48
	Kern									
	Korn	101	9	29	144 —	9	10	29	9	38
	Gerste	188	9	42	94 —	8	34			
	Haber	277	5	4	66	5	27	2	5	15
	Erbsen							1	11	—
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	7	11	—	1 —	10	—	15	11	30
	Kern									
	Korn	17	9	—	1 —	8	30	59	9	30
	Gerste	7	8	30	3 —	8	15			
	Haber	7	4	30	3 —	4	30			
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 8. Samstag den 18. Januar 1851.

Inhalt.

Die Verwaltung des Bades Brückenau. — Holzsamen-Lieferung pro 1850/51. — Steuern und Kreisumlagen von dem zum Eisenbahnbaue erworbenen Areale. — Den Anton Huber von Diemantstein. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7030. Num. exped. 8131. praes. 15. Januar 1851. 41.

Die Verwaltung des Bades Brückenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 18. praes. 20. v. M. die Verwaltung des Bades Brückenau dem Rechnungsrevidenten Zimmermann dahier in der Eigenschaft eines funktionirenden Badinspektors übertragen worden ist.

Würzburg, den 8. Jänner 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp. Debon.

Digitized by Google

d. d. 11. September v. Js. wird den k. Rentämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, den 10. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Nr. 14161.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird auf den Bericht vom 4. Juli l. Js. Folgendes zur Entschließung erwiedert;

Die k. Eisenbahnbau-Kommission glaubt nach Inhalt dieses Berichts der Entrichtung von Kreisumlagen sich deshalb entschlagen zu können, weil der Eisenbahnkörper als öffentliche Straße gemäß § 36 des Grundsteuer-Gesetzes steuerfrey sey, was sich auf die nicht zu demselben gehörigen Parcellen als Accessorien von Rechtswegen erstrecke, dann, weil diese Parzellen in nachtheiliger Weise für den Bahnbau erworben werden mußten, und keinen entsprechenden Ertrag liefern.

Diese Motive können aber den bestehenden Steuer- und Umlagegesetzen gegenüber nicht berücksichtigt werden.

Wenn der Eisenbahnkörper seiner Sterilität wegen gar nicht zur Steuer angelegt werden kann und deßwegen von Steuern und Umlagen frei ist, so besteht nicht gleicher Grund bei denjenigen Parzellen, welche erworben wurden, um entweder zu den Attributen der Staats-Eisenbahnen verwendet, oder nach vollendetem Baue in ihrem Restbestande wieder veräußert zu werden; diese zahlen zwar nach den §. 118 des Grund- und §. 2 des Häuser-Steuer-Gesetzes ebenfalls keine Staatssteuern, bleiben aber damit nach Verhältniß ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit angelegt, und müssen hiernach gleich anderem Staatseigenthum in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu den Kreis-Bezirks- und Gemeinde-Umlagen beitragen.

Accessorien kennen die Steuergesetze nicht, sondern jeder Bestandtheil eines steuerbaren Objektes ist nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit zu würdigen, die Art der jeweiligen Erwerbung oder Benützung äußert darauf keinen Einfluß.

München, den 11. September 1850.

An die königliche Eisenbahnbau-Kommission dahier ergangen.

(gez.) Graf v. Bray.

(gez.) Wolfanger.

Die Steuern und Kreis-Umlagen von Eisenbahn-Parzellen betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
Büchel.

Digitized by Google

1te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

praes. 18. Januar 1851. 48.

Ad Num. 15852.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Kreises.

Die Heeresergänzung pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. praes. 17. d. Mts. eröffnet, daß die Aushebung der Altersklasse 1829 in der Zeit vom 22. Januar bis 5. Februar 1851 vollzogen werden wird.

Die Repartition des Contingentes der einzelnen Conscriptionsbezirke wird den obengenannten Behörden besonders bekannt gegeben werden.

Die Termine zur Aushebung selbst werden nachstehend mit dem Bemerken festgesetzt, daß die Aushebungs-Sitzungen früh 9 Uhr und die Visitation der Conscribirten allemal an den vorhergehenden Tagen und den dazwischen liegenden Sonntagen früh 7 Uhr beginnen, und zu diesen Terminen die sämmtliche vorhandene aufrufsfähige Mannschaft der Altersklasse 1829 und retro dahier vorzustellen ist.

1. Sitzung Mittwoch den 22. Januar für die k. Landgerichte

Würzburg r/M.,
Würzburg l/M., dann
Würzburg Stadtmagistrat.

2. Sitzung Donnerstag den 23. Januar für die k. Landgerichte
Arnstein,
Aub,
Dettelbach, dann
Kitzingen, dann die Gerichts- und Polizeibehörde
Marktbreit.

3. Sitzung Freitag den 24. Januar für die k. Landgerichte
Karlstadt,
Schweinfurt, und
Volkach, dann den Staatmagistrat
Schweinfurt.

4. Sitzung Samstag den 25. Januar für die k. Landgerichte
Ochsenfurt, und
Werneck, dann die k. Gerichts- und Polizeibehörden
Rothenfels und
Rüdenhausen.

5. Sitzung Montag den 27. Januar für die k. Landgerichte
Euerdorf,
Gemünden und
Hammelburg.

6. Sitzung Dienstag den 28. Januar für die k. Landgerichte
Gerolzhofen,
Haßfurt, und
Miltenberg, dann die k. Gerichts- und Polizeibehörde
Amorbach.

7. Sitzung Mittwoch den 29. Januar für die k. Landgerichte
Alzenau und
Aschaffenburg, dann den Magistrat
Aschaffenburg.

8. Sitzung Donnerstag den 30. Januar für die k. Landgerichte
Baunach,
Brückenau und
Bischofsheim.

9. Sitzung Freitag den 31. Januar für die k. Landgerichte
Ebern,
Eltmann,

Hilders und
Kissingen.

10. Sitzung Samstag den 1. Februar für die k. Landgerichte
Hofheim,
Klingenberg und
Königshofen, dann die k. Gerichts- und Polizeibehörde
Kreuzwertheim.

11. Sitzung Montag den 3. Februar für die k. Landgerichte
Lohr,
Marktheidenfeld,
Mellrichstadt und
Marktsteft.

12. Sitzung Dienstag den 4. Februar für die k. Landgerichte
Münnerstadt,
Neustadt und
Obernburg.

13. Sitzung Mittwoch den 5. Februar für die k. Landgerichte
Orb,
Rothenbuch und
Weyhers, dann die k. Gerichts- und Polizeibehörde
Sulzheim.

Bemerkt wird hiebei noch, daß die Verhandlungen des königl. Obersten Rekrutirungsrathes öffentlich sind und Jedermann der Zutritt gestattet wird.

Würzburg, den 18. Januar 1851.

Der k. Oberste Rekrutirungs-Rath von Unterfranken.

Freiherr von Zu Rhein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 9. Dienstag den 21. Januar **1851.**

Inhalt.

Den Kölner Dombauverein, hier die Subscription für das Jahr 1850. — Die Bewilligung einer Sammlung für das Ordenshaus der Schwestern vom Kreuze zu Straßburg. — Die Geschäftsvertretung des kgl. Advokaten Kirchgeßner in Würzburg während des bevorstehenden Landtages. — Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der Schulstelle zu Schwarzach. — Notizen: Verleihung der Stelle eines praktischen Arztes in Ermerstausen, kgl. Landgerichts Hofheim. Course der Staatspapiere. — Bemerkung: Die besondere Beilage Nr. 1 wurde mit dem Hauptblatte Nr. 8 ausgegeben.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1040. Num. exped. 707. praes. 17. Januar 1851. 47.

An sämmtliche Behörden der innern und Finanz-Verwaltung des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Kölner Dombauverein, hier die Subscription für das Jahr 1850 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Behörden, welche mit der Vorlage der Subscriptionsergebnisse für das Jahr 1850 noch im Rückstande sind, wird das Ausschreiben des unterfertigten k. Regierungs-Präsidiums bezeichneten Betreffes vom 11. Oktober 1850 No. 104 81 (Kreis-Intelligenzblatt vom 17. Oktober desselben Jahrs No. 120) anmit in Erinnerung gebracht, und dessen Erledigung oder die Erstattung von Fehlanzeigen binnen 8 Tagen zuverlässig gewärtiget.

Würzburg, den 16. Januar 1851.

Präsidium der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Digitized by Google

Num. praes. 15035. Num. exped. 11320. praes. 20. Januar 1851. 51.

Die Bewilligung einer Sammlung für das Ordenshaus der Schwestern vom Kreuze zu Straßburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf das bittliche Ansuchen der beiden zur Zeit in München befindlichen Schwestern aus dem Ordenshause der Schwestern vom Kreuze zu Straßburg, Theresia Bourjoin und Maria Anna Schmittberger, Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieselben eine Haus-Sammlung für das besagte Ordenshaus in den Städten und Märkten der Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg, ferner von Schwaben und Neuburg, endlich von Unterfranken und Aschaffenburg vornehmen dürfen.

Von dieser allerhöchsten Bewilligung werden die treffenden Polizeibehörden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises zur Nachricht mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den genannten beiden Ordens-Schwestern auf vorgängiges Anmelden die selbstige Einsammlung milder Beiträge in ihren Bezirken zu gestatten.

Würzburg, den 16. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 2266. praes. 17. Januar 1851. 46.

Die Bitte des k. Advokaten Kirchgeßner zu Würzburg um dessen Geschäftsvertretung während des bevorstehenden Landtags betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Justizministerial-Rescriptes vom 4. und präs. den 8. ds. Mts. wurde dem k. Advokaten Kirchgeßner zu Würzburg seiner Bitte entsprechend gestattet, auf seine Haftung und Verantwortlichkeit für die Dauer des bevorstehenden Landtags durch seinen Concipienten, den Kreis- und Stadtgerichts-Acceſisten Philipp Treutlein, allda sich in allen persönlichen und schriftlichen Anwalts-Geschäften vertreten zu lassen, was hiemit zur Darnachachtung der Gerichte bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg, am 13. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner.

Schäffer.

Ad Num. E. 1936. K. 3066. praes. 18. Januar 1851. 49.

Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf, ist durch Beförderung des Pfarrers Höllerer in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Digitized by Google

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1848 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden.

I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen			fl.	kr.	fl.	kr.
a. an baarem Gelde			25	—		
b. an Naturalien						
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrl. 53/100 Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr.			12	40 1/4		
2) aus Stiftungskassen						
an baarem Gelde			19	—		
3) von Privaten						
an baarem Gelde			12	30	69	10 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien					—	—
III. Ertrag aus Realitäten:						
Gemäß der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine Familie sehr wohl geräumig ist, und sich in gehörigem baulichen Zustande befindet,			40	—		
desgleichen von einem 10 Dezim. großen Hausgarten und 1/2 Tagwerk Wiesen			12	—	53	—
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten						
a. ständige Abgaben in Geld			20	39 3/4		
b. unständige Abgaben an Handlöhnen			7	51		
2) an Zehnten:						
a. an bereits fixirten Zehnten nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskasse			513	—		
b. an Käsegeldern			5	58		
3) an Weiderechten			—	30	547	58 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen einschlüssig der Beichtgelder					204	29 1/2
VI. Einnahme aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde					1	—
				Summa	874	38 1/2
An freiwilligen Geschenken in Naturalien nach dem bisherigen Anschlag 10 fl.						
Hievon die Lasten abgezogen mit					31	46 3/4
bleibt reiner Ertrag					842	51 3/4

Ansbach, den 17. Januar 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

praes. 19. Januar 1851. 50.

Die mit Kirchendienst und Gemeindeschreiberei verbundene Schulstelle zu Schaippach, einem Filiale der Pfarrei Rieneck, kgl. Landgerichts Gemünden, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt dermalen 20 Werk- und 19 Feiertagsschüler, und gewährt einen Dienstertrag von 211 fl. 48 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Burgsinn, den 17. Januar 1851.

Die kgl. Distrikts-Schulinspektion Gemünden.

Lochner, Dchtpfr.

Notizen.

praes. 17. Januar 1851.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Ermershausen, kgl. Landgerichts Hofheim, wurde dem praktischen Arzte zu Pfaffendorf Dr. Nathan Hannauer durch Regierungsbeschluß vom 8. d. Mts. verliehen.

Augsburger Börse.

Den 16. Januar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	=	83½
„	à 4 pCt. „	=	89½
„	à 5 pCt. „	=	100⅛
„	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	=	86½
Bankaktien	„	Div. I. Sem.	613
„	Promessen per Stück Agio.	—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 10. Donnerstag den 23. Januar **1851.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung der Paßkarten. — Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Die Anwendung der Cortex rhamni frangulae bei Unterleibsbeschwerden. — Erledigung der Schulstelle zu Unterelsbach. — Notizen. Dienstesnachrichten. Ordensverleihungen. Getraidepreise.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Paßkarten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate Oktober v. J. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp.

Digitized by Google

Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratifikations-Erklärungen sämmtlicher genannten Regierungen vorliegen, überdies auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, so wie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I.

Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, so weit nicht in den nachfolgenden Artikeln II und IV Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der, der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden, Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. II.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d. Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale am Wohnorte der letzteren.

Art. III.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
2) den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. V.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Art. VI.

Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1) Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distrikts-Polizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distrikts-Polizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

Art. VII.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII.

Die vereinbarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7) dessen eigenhändige Namens-Unterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautende Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. 3) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Behandlung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. X.

Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Digitized by Google

Art. XI.

Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. XII.

Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, (Regierungs-Blatt v. J. 1837 S. 65 ff.), angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt,

Gegeben München, den 14. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Rappel.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe begonnen und hiemit auch in der Folge nach gesetzlicher Vorschrift fortgefahren werden solle.

In Folge dessen wird am

Samstag den 25. dieses Monats Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

300,000 fl.

nach dem beigefügten, gleichfalls allerhöchst genehmigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direktion

im königlichen Odeons-Gebäude Saal Nro. 1. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Mai 1851 beginnend außer Verzinsung ge-

Digitized by Google

ſetzt; — mit der Rückzahlung derſelben dagegen wird ſogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluſſe des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April 1851 hinaus, vergütet.

München, den 14. Januar 1851.

Königlich bayeriſche Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verloosungs-Plan

der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe.

Gemäß Art. 33 des Geſetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten hat die baare Einlöſung der Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe aus den hiezu geſetzlich beſtimmten Mitteln im Wege der Verloosung zu geſchehen.

Zum Vollzuge dieſer geſetzlichen Beſtimmungen wird in Folge allerhöchſter Genehmigung über die Art der Verloosung dieſer Schuldbriefe Nachſtehendes bekannt gemacht.

I.

Die 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe beſtehen gemäß Ausſchreibung vom 7. April 1849 (Regierungs-Blatt pag. 300 bis 306)

aus Stücken zu 1000 fl.
„ „ „ 500 fl.
„ „ „ 100 fl.
„ „ „ 25 fl.

und ſind auf den Inhaber (au porteur) lautend oder auf Namen geſtellt.

Jeder Schuldbrief iſt mit einer rothgeſchriebenen, nach Capitalsbeträgen zu 1000 fl. — fortlaufenden Serien- oder Hauptkataſter-Nummer und mit einer ſchwarz geſchriebenen nach der Stückzahl der emittirten Obligationen fortlaufenden Caſſekataſter-Nummer verſehen.

Jede rothgeſchriebene Hauptkataſter-Nummer entſpricht daher einem Capitalsbetrage von 1000 fl. — und umfaßt ſohin einen Schuldbrief zu 1000 fl. zwei zu 500 fl., zehn zu 100 fl. und vierzig zu 25 fl.

II.

Bei den Verloosungen dieſer Schuldbriefe wird demnach

1) ohne Ausſcheidung der Papiere au porteur oder auf Namen, und ohne Ausſcheidung der verſchiedenen Unterabtheilungen oder der Zinstermine die mit rother Dinte bezeichnete Nummer des Hauptkataſters zum Grunde gelegt, jedoch

2) die ganze emittirte Maſſe in gleiche Hauptſerien zu 1000 Nummern im Betrage zu einer Million Gulden eingetheilt, ſofort die Verloosung nach dieſen Hauptſerien und in jeder gezogenen Hauptſerie nach den Endnummern von 1 bis 100 einſchlüſſig in Vollzug geſetzt.

Dieſem zu Folge werden

Digitized by Google

3) bei jeder Verlooſung die Hauptſerien, welche an der betreffenden Verlooſung theilnehmen, bekannt gegeben, ſodann nach vorausgegangener öffentlicher Vorweiſung ſo viele mit römiſchen Ziffern geſchriebene Nummern als die Geſammtmaſſe Hauptſerien enthält, in das eine Glücksrad, die mit arabiſchen Ziffern geſchriebenen Nummern von 1 bis 100 einſchlüſſig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Hauptſerie und eine arabiſche Nummer gehoben.

Sämmtliche auf dieſe letzterwähnte arabiſche Nummer ſich endigenden Schuldbriefe in der gezogenen Hauptſerie ſind hienach zur Heimzahlung beſtimmt; — wird daher z. B. auf den erſten Zug die Hauptſerie Ziff. IX., welche die Schuldbriefe vom Hauptkataſter-Nummer 8001 bis 9000 einſchlüſſig umfaßt und die arabiſche Nummer 45 aus den betreffenden Glücksrädern gehoben, ſo ſind die rothgeſchriebenen Hauptkataſter-Nummern 8045. 8145. 8245. 8345. u. ſ. f. bis 8945. einſchlüſſig zur Heimzahlung beſtimmt.

4) Es werden ſo viele Hauptſerien gezogen, als nach dem Maximum der Heimzahlung (à 10,000 fl. auf einen Zug) treffen.

5) Nach jedem Zuge wird ſowohl die gezogene mit römiſchen Ziffern bezeichnete Hauptſerien-Nummer, als auch die gezogene arabiſch geſchriebene Endnummer wieder in das betreffende Glücksrad eingelegt.

6) Wenn bei einem nachfolgenden Zuge bei einer und derſelben Hauptſerie eine bereits gezogene arabiſch geſchriebene Endnummer wiederholt herausgehoben wird, ſo hat die nächſtfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten, was bei der Ausſchreibung der gezogenen Nummern beſonders bemerkt werden wird.

7) Das Reſultat der Verlooſung wird jedesmal mit vollſtändiger Bezeichnung der durch das Loos zur Heimzahlung beſtimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 14. Januar 1851.

Königlich bayeriſche Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Num. praes. 10874. Num. exped. 11362. praes. 20. Januar 1851. 53.

An ſämmtliche Gerichtsärzte des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Anwendung der Cortex rhamni frangulae bei Unterleibsbeſchwerden betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen k. Gerichtsärzte, welche mit der durch lithographirtes Generale vom 10. Februar 1850 z. N. 16,652/14,204 angeordneten Berichts-Erſtattung in rubrizirtem Betreffe noch im

Digitized by Google

Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, binnen 8 Tagen unfehlbar diese Berichtsvorlage zu erwirken.

Würzburg, den 19. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 20. Januar 1851. 54.

Durch den Tod des Schullehrers Lang ist die Pfarr-Schulstelle zu Unterelsbach, k. Landgerichts Bischofsheim, in Erledigung gekommen. Mit ihr sind Kirchendienst und Gemeindeschreiberei verbunden, sie zählt 69 Werk- und 71 Feiertagsschüler und gewährt ein reines Einkommen von 273 fl. 22 kr.

Bittgesuche sind innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Bischofsheim, den 18. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Oppelt.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Dezember v. J. auf die eröffnete Stelle eines Assessors der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, den zeitlich quiescirten Landrichter Joseph Leinfelder von Schrobenhausen zu berufen,

unterm 10. Januar l. J. den Rath bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Wilhelm von Branca, in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen, und zwar:

I. Vom Verdienstorden der bayerischen Krone:

1) das Commenthurkreuz:
dem Präsidenten der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Freiherrn von ZuRhein in Würzburg,

2) das Ritterkreuz:
dem Generalmajor, Brigadier der 4ten Infanteriedivision ꝛc. Grafen von Guiot Du Ponteil;

II. Vom Verdienstorden des heiligen Michael:
das Ritterkreuz:
dem Regierungsrathe Nik. Koch in Würzburg,
dem Domcapitular und Kreisscholarch Georg Joseph Götz in Würzburg,
dem Professor Dr. Valentin Leiblein in Würzburg,
dem Lyzealprofessor Dr. Franz Schneidawind in Aschaffenburg,
dem Schullehrer-Seminar-Inspektor Johann Hummel in Würzburg,
dem Rentbeamten N. Joseph Eckardt in Lohr,
dem Oberstlieutenant des 3. Jägerbataillons Georg Hertel in Aschaffenburg.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 18. Januar 1851.			Schweinfurt den 4. u. 8. Januar 1851.			Schweinfurt den 11. u. 15. Januar 1851.			Ochsenfurt vom 7. Januar 1851.		
		Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	13	35	31 —	12	40	7 —	12	24	30	12	—
	Kern												
	Korn	7	10	—	4 —	9	30	14 —	9	18	3	10	—
	Gerste	17	10	6	14 —	9	30	8 —	9	30	6	9	48
	Haber	3	5	25	15 —	5	36	16 —	5	6			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	384	12	31	369 —	11	54	361 —	11	51			
	Kern												
	Korn	77	9	35	237 —	8	59	236 —	9	—	84	9	28
	Gerste	168	9	34	381 —	8	59	465 —	8	57			
	Haber	160	5	12	166	5	16	164 —	4	40	14	5	—
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	6	10	—	12 —	10	—	2 —	9	36	3	11	45
	Kern												
	Korn	4	9	—	6 —	8	—	3 —	8	15	3	9	—
	Gerste	5	8	—	2 —	8	—	4 —	7	30	9	9	30
	Haber	5	5	—	7 —	4	40	2 —	3	—			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 11. Samstag den 25. Januar **1851.**

Inhalt.

Auffinden eines falschen Kronenthalers. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Erledigung des Physikates Würzburg r/M. — Hiezu die 2te besondere Beilage: Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungs-Rechnungen der den kgl. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 1848/49.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 14710. Num. exped. 11196. praes. 20. Januar 1851. 52.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 31. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obenbenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 15. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 12012.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Wasserburg wurde daselbst am 30. Oktober l. Jrs. durch die kgl. Gendarmerie ein falscher Kronenthaler eingeliefert, der Tags zuvor im Wirths-

Digitized by Google

hause zu Roth, desselben Gerichts, ausgegeben worden war. Derselbe ist aus Messing, mittels Abschlagens eines ächten Stückes auf weiches Eisen oder Messing und Uebertragung der dadurch erhaltenen Metallform auf eine Messingplatte gefertigt, hat ein dunkelbläulich bleiernes Aeußere und an den Rändern und erhabenen Stellen des Gepräges blickt deutlich das Messing durch. Das Kopfbild ist sehr schwach erscheinend, die Reversseite etwas deutlicher aber ohne schärfere Zeichnung, die Schrift hingegen ist sehr erkenntlich ausgedrückt. Der Rand ist ganz unregelmäßig und ungleich eingekerbt und ganz verwischt, die innere Randprägung außerhalb der Schrift fehlt ganz. Der Klang des Stückes ist metallisch, aber etwas dumpf.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorgeschriebener Weise zu verfahren.

München, den 31. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten.

v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekr.

Num. praes. 15599. Num. exped. 11353. praes. 22. Januar 1851. 57.

Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1851 festgestellt, wie folgt:

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 kr. " Kalbfleisch,
" 10 kr. " Schweinfleisch,
" 8 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 19. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16370. Num. exped. 11681. praes. 23. Januar 1851. 62.

Die Erledigung des Physikats Würzburg r. d. M. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Matthäus Dr. Ohlhaut ist das Physikat des kgl. Landgerichts Würzburg r. d. Mains in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14tägiger Frist vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 20. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

2te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1851.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungs-Rechnungen der den kgl. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 1848/49 betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungs-Rechnungen der den königl. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungsjahr 1848/49 werden in den nachstehenden Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 16. Dezember 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath Hänlein.

Summarische Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Cultus- und Unterrichts-Stiftungen
in den
den königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten des Königreichs
für das
Verwaltungs-Jahr 1848/49.

A. Cultus-Stiftungen.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen d									
				Aus dem rentirenden Vermögen.						An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentliche oder zufällige Einnahm	
		Aktivkassabestand, Ausstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten		Zinsen von Activ-Capitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
Oberbayern.	München	37349	10	39158	54	31060	4	132	45	13267	55	5924	2
	Ingolstadt	7031	16	8728	3	518	3	726	32	777	49	301	
Niederbayern.	Landshut	8029	20	8966	42	720	57	2294	50	2595	—	583	4
	Passau	1320	10	5696	52	130	—	137	3	414	24	689	1
	Straubing	3388	59	7740	41	21	33	1242	2	2710	33	11	2
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	1448	12	1358	12	92	—	—	—	3113	12	12	4
	Amberg	5164	33	5736	20	696	6	2287	13	2393	56	110	2
Oberfranken	Bayreuth	376	55	2138	7	232	—	259	44	1730	23	—	—
	Bamberg	3917	13	18176	31	131	36	221	27	7983	12	839	4
	Hof	2739	59	1630	41	471	14	1074	57	1086	37	27	2
Mittelfranken.	Ansbach	2756	25	3099	27	755	—	226	12	3512	26	73	—
	Dinkelsbühl	5800	47	10245	45	2292	51	4570	58	117	14	45	
	Eichstädt	5417	33	4413	13	30	—	52	18	1041	59	24	1
	Erlangen	938	50	630	58	241	12	81	41	2202	24	52	4
	Fürth	9809	59	2701	37	2632	55	685	3	5886	16	190	5
	Nürnberg	2762	39	13485	17	4053	53	13626	31	9077	30	15	3
	Rothenburg	76	57	550	41	25	—	1556	16	210	18	7	3
	Schwabach	465	32	1067	24	48	—	67	25	—	—	151	5
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	6638	25	17291	2	1169	50	1207	13	365	11	3633	4
	Aschaffenburg	2624	26	4851	37	96	15	413	54	566	57	633	5
	Schweinfurt	373	27	5444	56	27	33	237	53	318	35	799	4
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	15857	40	22702	37	1473	30	1563	24	21501	53	26	4
	Kaufbeuern	2963	35	4070	43	671	59	2440	35	3042	25	9	3
	Kempten	275	6	1109	37	542	41	1162	53	780	41	188	1
	Lindau	1096	3	2159	45	—	—	12	9	499	4	22	1
	Memmingen	9851	8	3877	43	328	51	9330	9	5681	35	—	3
	Neuburg	1204	51	584	2	24	24	2	—	128	6	72	1
	Nördlingen	960	57	4279	8	220	42	3383	55	672	11	12	2

Digitized by Google

laufenden Jahres.

An Umlagen.		An aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen.		An heimbezahlten Aktiv-Capitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	6270	—	64620	—	165	37	8696	44	196585	34⅜	
—	—	—	—	3158	—	30	—	386	15	21657	3½	
—	—	—	—	8910	—	32	1	7092	39	37225	11¼	
—	—	—	—	4002	¼	—	—	845	—	13234	50½	
—	—	—	—	410	—	160	34½	1740	—	17365	30¾	
—	—	3235	—	1300	—	—	—	1328	32	11887	52⅜	
—	—	—	—	445	—	222	15½	832	—	17897	48½	
—	—	—	—	200	—	4	41	850	—	5791	52½	
—	—	390	46	5829	25½	100	36½	1640	—	39230	31½	
—	—	—	—	1648	—	20	—	—	—	8698	58⅝	
—	—	—	—	2073	53¼	—	—	—	—	13496	25	
—	—	—	—	5087	47½	333	7½	100	—	28593	34	
109	—	216	50	2172	—	—	—	150	—	15627	10	
—	—	—	—	3811	59	—	—	—	—	7959	51	
5865	27	3	6⅔	4377	1½	—	—	1604	21	33776	42⅔	
—	—	39200	—	2206	—	6146	21	—	—	90573	50½	
—	—	—	—	—	—	83	9	—	—	2509	57	
—	—	—	—	—	—	422	25	200	20	2423	5⅔	
—	—	—	—	22280	—	88	—	32778	23	92451	48½	
—	—	—	—	2940	—	57	15½	143	36	12327	52½	
—	—	2700	—	—	—	4	33	—	—	9906	48½	
—	—	—	—	4545	20	130	1½	4325	—	72126	73⅛	
—	—	650	—	2207	50	236	44½	150	—	16443	32⅜	
—	—	—	—	814	27	186	6½	—	—	5859	52½	
—	—	134	2⅓	500	—	25	—	—	—	4448	18	
—	—	—	—	4100	—	4078	32	—	—	37248	28⅓	
—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	2515	39⅜	
—	—	—	—	1908	56	199	42	609	—	12237	51½	

Digitized by Google

B. Einnahmen

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahme								
				Aus dem rentirenden Vermögen.						An Sustentations-Beiträgen.		
		Aktivkasse-bestand, Ausstände, Rechnungs-defekte und Ersatzposten		Zinsen von Aktiv-Capitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Oberbayern.	München	2023	48½	4233	33⅓	1200	—	—	—	85702	—	2
	Ingolstadt	1927	19⅝	1765	—⅓	23	38	12	30	1872	15	—
Niederbayern.	Landshut	108	12	491	30	—	—	—	—	1461		
	Passau	1977	—½	3582	30	2	—	19	10	3651	10	
	Straubing	7825	16⅔	5475	4⅔	2	24	—	—	9133	29½	—
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	1879	16⅞	3078	14⅔	190	—	1	1⅛	11162	38¾	
	Amberg	4091	12	2083	28½	50	16⅔	1	34⅓	5347	20	
Oberfranken.	Bayreuth	438	49⅔	200	56	577	51	—	—	14312	15½	8
	Bamberg	1576	47½	3204	19⅝	—	—	9	26	9471	45½	—
	Hof	1652	40⅝	873	32	—	—	—	—	14130	59⅞	
Mittelfranken.	Ansbach	96	—	102	15	116	—	—	—	11114	27	9
	Dinkelsbühl	330	12¼	828	42⅔	—	—	46	35¼	—	—	—
	Eichstädt	296	36	612	7	—	—	—	—	3644	19	
	Erlangen	373	26¼	78	59	—	—	—	—	10069	17	5
	Fürth	523	32⅕	721	21	161	40	—	—	18192	49⅔	
	Nürnberg	3657	55⅔	26344	20	121	—	979	46⅔	64444	48½	2
	Rothenburg	371	42½	2184	45⅔	—	—	1	38½	108	—	—
	Schwabach	129	—⅓	138	2	—	—	—	—	7782	29	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	269	44¾	1418	41	—	—	55	13½	755	50½	1
	Aschaffenburg	288	22½	365	59½	—	—	—	—	5294	8⅓	
	Schweinfurt	182	48⅔	1464	55	—	—	—	—	6702	30¾	—
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	9387	18	31692	34	6361	53⅓	4970	43⅓	39018	52⅓	
	Kaufbeuern	1169	21¾	2513	28⅔	14	—	13	18½	5829	13	
	Kempten	348	14¼	1132	24	350	—	24	58	5848	41½	
	Lindau	1107	28⅝	2155	50	60	—	—	—	3215	44	8
	Memmingen	1071	25	3315	59½	8	—	1166	12	8469	6¼	—
	Neuburg	1053	26⅜	593	52	—	—	—	—	2727	30	
	Nördlingen	90	23¼	804	25½	—	—	13	54	6276	59⅓	—

Digitized by Google

terrichts-Stiftungen.

euden Jahres.

gen.	An aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen.		An heimbezahlten Aktiv-Capitalien und Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.		An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	500	—	—	—	825	—	94699	9½	
—	200	—	460	—	—	—	—	—	6269	43½	
6	1878	15	350	—	—	—	100	—	4878	51	
—	—	—	238	—	—	—	—	—	9514	14⅓	
—	1300	—	317	36	—	—	200	—	24243	51	
—	—	—	3394	—	—	—	75	—	19782	41	
—	—	—	3545	—	—	—	380	18	15559	37½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16352	2⅓	
—	—	—	1467	15	—	—	200	—	15929	32⅓	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16694	55⅓	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12450	20	
—	—	—	100	—	100	—	—	—	1405	30⅓	
—	—	—	275	—	—	—	—	—	4840	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11071	42⅓	
—	330	—	1021	30	—	—	—	—	21019	7	
—	2100	—	14958	45½	—	—	5040	32½	117865	45⅓	
—	—	—	616	20	10	48	84	5½	3577	20⅓	
—	—	—	380	—	—	—	—	—	8429	31⅓	
48	6	11½	—	19	—	—	—	—	4509	58⅓	
1	1	½	145	—	—	—	125	—	7085	5⅓	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8350	14½	
—	—	—	8583	7⅓	1129	50	19516	—	120684	48⅓	
—	—	—	2882	47⅓	—	—	—	—	12447	9⅓	
—	—	—	300	—	—	—	—	—	8007	53⅓	
—	—	—	200	—	—	—	100	—	7713	26⅓	
—	5	33½	2030	30½	331	3½	—	—	16397	40⅓	
—	—	—	—	—	—	—	100	—	4977	48⅓	
—	5323	23½	450	—	—	—	—	—	12959	6½	

Digitized by Google

A. Ausgaben

Regierungsbezirk.	Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Ausgaben.															
				Auf die Verwaltung.						Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung.		Auf Verzinsung der Schulden.		Auf Sustentations-Beiträge.		Ausgabe Kapi u gele Vorf	
				Besoldungen und Remunerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Gemmunal-Auflagen.											
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
Oberbayern.	München	27700	12	3538	57	2212	55½	1572	33½	62627	51¾	1830	25	3757	45⅜	11801	16¾	61205	
	Ingolstadt	65	2⅝	434	48½	76	42½	253	51½	10177	33½	50	--	—	—	1835	56	4054	
Niederbayern.	Landshut	325	36¼	348	4	180	2	553	12¼	17676	22¾	50	—	7	—	1511	8½	12280	
	Passau	--	—	162	—	153	36½	22	56	5753	53¼	30	—	—	—	2852	12½	3222	
	Straubing	11	16½	1172	15	106	19	195	14	7757	41½	—	—	—	—	3298	49¾	2030	
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	3	22⅝	69	33¾	131	41	11	16⅞	5987	45⅞	—	—	12	—	1772	46½	3500	
	Amberg	545	59¾	502	10¼	269	10⅛	39	1¼	11831	20⅛	200	—	47	--	1225	10½	1735	
Oberfranken.	Bayreuth	440	28⅞	208	24	45	43	97	23¾	3589	16	321	51	100	37	316	15	471	
	Bamberg	10	59½	755	—	155	52	159	⅓	22902	13⅛	—	—	40	—	2274	8⅜	8850	
	Hof	—	—	96	39½	243	16¾	150	13⅓	3255	23¼	--	—	—	--	1355	13¼	1675	
Mittelfranken.	Ansbach	31	19	263	11½	68	18	66	46¼	6645	14¼	2000	---	202	23	1073	2	1220	
	Dinkelsbühl	65	41¾	1294	44	939	34¼	543	53¼	11208	38½	300	--	650	24¼	2881	40¾	4687	
	Eichstädt	2	40	484	17	102	3	9	55	5902	32	—	—	—	—	609	45	1647	
	Erlangen	--	49⅜	—	—	33	35	68	30½	2552	52¼	300	--	373	50	350	—	3633	
	Fürth	389	1	1933	22½	222	14	94	34¼	14390	33	185	15⅛	2057	14	4216	1⅛	6512	
	Nürnberg	392	14⅛	2312	47½	1492	25	1406	30½	34985	20½	50	—	2086	30	863	36	46023	
	Rothenburg	11	9⅓	81	54¼	28	47¼	78	51¼	1592	59¼	—	—	—	--	554	14½	200	
	Schwabach	—	—	10	—	36	36½	43	21	639	38¼	125	—	200	20	507	30	—	
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	605	41½	930	23⅛	679	32⅜	487	31	20105	59	200	—	24	30	525	— ¾	59845	
	Aschaffenb.	57	40½	310	3	120	51	84	57½	6543	41¼	—	--	15	—	247	43	2997	
	Schweinfrt.	2712	30	138	43	95	11¼	39	42¾	5122	37¼	105	30	76	37	1474	5	4	
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	456	49¼	1520	43¾	428	4	417	39¼	43052	15⅜	920	58½	113	26⅔	2063	35	13262	
	Kaufbeuern	22	15	40	38	682	37¼	330	20½	6048	1	1311	59	319	57¼	2497	2	2952	
	Kempten	—	—	132	32	279	44½	53	1⅛	3248	10⅜	82	58½	--	--	30	57	1056	
	Lindau	56	20⅝	123	45½	10	12⅝	—	—	2913	14¼	—	—	—	—	51	12	1084	
	Memming.	15	38¾	716	5	62	21½	1914	36½	19809	32¾	—	—	—	—	477	18	3775	
	Neuburg	91	6½	97	40⅜	—	—	10	63⅜	1159	14⅞	—	--	—	—	7	48	756	
	Nördlingen	—	—	338	8	109	45	300	34⅞	5181	24¾	1328	53⅝	—	—	3521	31	2606	

Digitized by Google

...ktus-Stiftungen.

...enden Jahres.

...ene...	Abschluß.				Vermögen.						Schulden.						Abgleichung.		
	Ueberschuß.		Defizit.		rentirendes.		nicht rentirendes.		Summe.		verzinsliche.		unverzinsliche.		Summe.		Aktivstand.		Passiv-Stand.
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.	fl.	kr.	
17¼	25723	42½	5385	35¼	1250620	45¼	1000407	18⅞	2251028	4⅛	86902	53	20 59	34	107062	27	2143965	37⅛	—
9⅜	4834	8	125	13⅞	285442	33	97340	5¾	382782	38¾	—	—	749	3⅞	749	3⅞	382033	34⅞	—
35¼	4313	42½	17	57	321917	21¼	124663	5½	446780	26¾	300	—	1049	12	1349	12	445431	14¾	—
½	1038	12	—	—	173606	51½	41606	33	215213	24½	—	—	696	—	696	—	214517	24½	—
36¾	2796	15	—	—	249074	47½	57737	48	306812	35½	—	—	—	—	—	—	306812	35½	—
26⅝	399	25½	—	—	43918	—	76886	37½	120804	37½	300	—	3235	—	3535	—	117269	37½	—
45	1232	28	30	26½	298430	14	65747	38½	364177	52½	1025	—	848	—	1873	—	362304	52½	—
26⅝	180	25⅞	—	—	63936	17¼	232477	53⅛	296414	10⅜	2943	14	950	13¾	3893	27¾	292520	42⅝	—
59⅜	4082	32⅜	—	—	473386	36¼	176621	58⅝	650008	34⅞	1000	—	—	—	1000	—	649008	34⅞	—
49	1923	9⅝	—	—	62673	25½	154232	47⅜	216906	12⅞	—	—	—	—	—	—	216906	12⅞	—
14	926	11	—	—	170040	25½	45766	32¾	152806	58¼	5059	25	2244	48	7304	13	145502	46¼	—
8¼	6515	25¾	—	—	448629	—	231074	40½	679703	40½	16040	52	—	—	16040	52	663662	48½	—
8	4868	12	—	—	160882	45	21021	55	181904	40	140	—	544	42	684	42	181219	58	—
34½	646	16½	—	—	26274	50¼	91420	21¾	117695	12	11650	—	—	—	11650	—	106045	12	—
34¼	3176	18	—	—	149457	44	118931	32½	268389	16½	88228	12	2271	21¾	90499	33¾	177889	42¾	—
4	961	—	—	—	848428	25¼	172957	35	1021386	— ¼	52350	—	328	21¼	52678	21¼	968707	39	—
6½	—	—	37	13½	66865	10¾	16828	22¾	83693	33½	325	—	313	—	638	—	83055	33½	—
25¾	860	40	—	—	31514	33½	41182	26¼	72696	59¾	4800	—	1650	—	6450	—	66246	59¾	—
5½	8947	43	—	—	543682	28	107480	17	651162	45	500	—	700	—	1200	—	649962	45	—
9	1950	56½	—	—	136272	21¾	117179	42	253452	3¾	—	—	—	—	—	—	253452	3¾	—
46¾	138	2	—	—	151482	—	16974	26¼	168456	26¼	2594	30	600	—	3194	30	165261	56¼	—
14⅜	10432	14⅝	542	2⅛	664883	3½	252348	48½	917231	52	3360	15	11602	3⅜	14962	18⅜	910629	48⅝	—
5	2238	14¾	—	—	181472	41½	55631	20½	237104	2	7609	15	3371	10	10980	25	226123	37	—
6	181	28¾	—	—	39746	45½	30801	23¼	70548	8¾	1362	—	—	—	1362	—	69186	8¾	—
2	209	32½	—	—	63414	9	30580	13½	93994	22½	—	—	1005	51¼	1005	51¼	92988	31¼	—
13⅜	10477	58⅝	—	—	337745	16¼	57698	2⅜	395443	18⅝	—	—	300	—	300	—	395143	18⅜	—
1⅞	199	37¾	—	— ½	29598	42	29668	5⅝	59266	47⅝	50	—	84	38	134	38	59132	9⅝	—
27½	439	50½	1582	36½	197185	50	30863	7	228048	57	—	—	1964	4½	1964	4½	226084	52½	

Digitized by Google

B. Ausgaben d

Ausgaben

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Auf die Verwaltung.						Auf den Stiftungs-Zweck.		Auf Schulden-Tilgung.		Auf Verzinsung der Schulden.		Auf Suventations-Beiträge.		Au ausgeli Aktiv talien leistete schu
				Besoldungen u. Remunerationen.		Regie-Bedürfnisse.		Staats- und Gemmunal-Auflagen.										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Oberbayern.	München	3994	24¼	650	—	131	31½	—	—	88107	40½	—	—	—	—	737	55½	1335
	Ingolstadt	—	—	—	—	9	28	22	51½	2809	21	—	—	—	—	1200	—	231
Niederbayern.	Landshut	17	52½	—	—	1	55	12	37¼	4321	26¼	—	—	—	—	—	—	525
	Passau	355	15	—	—	143	9	1	52½	8208	58	—	—	—	—	450	—	—
	Straubing	73	37	100	—	39	51	1	81½	14174	43	1300	—	38	10	—	—	5250
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	170	18¼	—	—	441	26¾	42	59½	13688	22¼	—	—	72	—	51	—	3710
	Amberg	204	5⅞	113	54⅛	43	57½	30	13½	8069	56⅝	—	—	—	—	—	—	4307
Oberfranken.	Bayreuth	—	—	121	28¾	81	— ½	87	26½	15053	33½	—	—	371	8	—	—	—
	Bamberg	265	28	123	10½	9	41	—	30¾	11086	53⅛	—	—	—	—	714	29	1250
	Hof	—	3	164	56	—	51	—	—	16203	54½	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken.	Ansbach	749	6½	147	13	—	59	38	12¾	11388	18¼	—	—	—	—	—	—	750
	Dinkelsbühl	—	—	27	56¼	2	13½	9	5¾	780	47½	—	—	—	—	150	—	208
	Eichstädt	374	—	26	39	61	58	7	—	2550	57	—	—	—	—	1237	1	200
	Erlangen	—	—	—	—	63	41½	—	—	10556	20¾	150	—	31	30	—	—	2
	Fürth	—	12	40	—	394	30	—	—	15180	57¾	500	—	85	7	1725	—	1046
	Nürnberg	377	3	2799	3¼	157	22	142	1½	86130	37¾	2100	—	16	13¾	4722	15½	10418
	Rothenburg	245	22¼	164	51¼	6	44	—	35¼	2161	—	—	—	—	—	111	16½	738
	Schwabach	—	—	80	10	37	47½	—	—	7600	13	—	—	—	—	212	42	400
Unterfranken u. Aschaffenb.	Würzburg	102	34½	89	40¾	86	52¼	4	3¾	3913	55½	—	—	—	—	86	44¼	50
	Aschaffenburg	16	—	—	—	52	42¾	—	—	6342	27½	—	—	—	—	55	—	500
	Schweinfurt	4	58¾	8	—	19	40¾	—	—	8093	2	—	—	—	—	60	—	—
Schwaben u. Neuburg.	Augsburg	2065	29⅝	2539	12	1736	47¼	882	35	74916	21	510	—	914	54¾	2203	23½	27648
	Kaufbeuern	—	—	53	—	9	41¼	4	33	7113	10	—	—	18	57½	759	5½	2964
	Kempten	126	2¾	59	24	18	36½	12	26¾	7416	1	—	—	—	—	50	—	300
	Lindau	—	19	181	8	39	19½	12	34⅞	6058	36½	—	—	—	—	—	—	600
	Memmingen	—	—	310	55	7	41½	98	58⅞	12970	36½	5	30⅛	—	—	309	—	1905
	Neuburg	—	—	2	38½	1	12	33	2	3426	24	—	—	—	—	238	30	300
	Nördlingen	5112	56¼	26	56	9	—	1	27¾	7755	52⅞	—	—	—	—	—	—	250

Digitized by Google

nterrichts-Stiftungen.

nfenden Jahres.

Summa der Abgaben.		Abschluß. Ueberschuß.		Abschluß. Defizit.		Vermögen. rentirendes.		Vermögen. nicht rentirendes.		Vermögen. Summa.		Schulden. verzinsliche.		Schulden. unverzinsliche.		Schulden. Summa.		Abgleichung. Aktivstand.		Passiv-Stand.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
[illegible]	31¼	1339	21¾	1596	43¾	114411	—	35985	4¾	150396	4¾	—	—	1596	43¾	1596	43¾	148799	21	—
[illegible]	52½	1987	50⅜	—	—	62342	40	5845	—⅝	68187	40⅜	—	—	—	—	—	—	68187	40⅜	—
[illegible]	51	—	—	—	—	13567	—	8367	37	21934	37	—	—	7102	39	7102	39	14831	58	—
[illegible]	11½	354	59¾	—	—	113849	—	14055	13¾	127904	13¾	—	—	151	16	151	16	127752	57¾	—
[illegible]	29½	3256	21½	—	—	157075	—	14154	5½	171229	5½	2000	—	—	—	2000	—	169229	5½	—
[illegible]	6¾	1692	23¼	85	49	86698	15⅞	29049	36	115747	51⅞	1800	—	—	—	1800	—	113947	51⅞	—
[illegible]	7⅜	2790	29⅞	—	—	56721	30	14992	15	71713	45	5721	—	205	54⅛	5926	54⅛	65786	50¾	—
[illegible]	33	636	29¼	—	—	7629	28¾	15905	32	23535	—¾	—	—	—	—	—	—	23535	—¾	—
[illegible]	12⅜	2480	19⅞	—	—	82737	11	3608	49⅝	86346	—⅝	—	—	—	—	—	—	86346	—⅝	—
[illegible]	44⅓	325	11	—	—	22533	45	7438	23½	29972	8½	—	—	512	35¼	512	35¼	29459	33¼	—
[illegible]	49½	—	—	623	19½	7200	—	3311	19	10541	19	—	—	912	9	912	9	9629	10	—
[illegible]	3	227	27¼	—	—	24977	43½	380	19¾	25358	3¼	—	—	145	7	145	7	25212	56¼	—
[illegible]	35	382	39	—	—	20311	—	1209	31	21520	31	—	—	470	3	470	3	21050	28	—
[illegible]	52¼	267	50	—	—	2004	8½	2041	38	4045	46½	900	—	—	—	900	—	3145	46½	—
[illegible]	56¾	2097	10¼	—	—	17535	—	25564	35	43099	35	30000	—	343	48	3343	48	39755	47	—
[illegible]	39¾	2003	8½	—	—	809354	47	133948	23½	943303	10½	117	—	1042	43¾	1159	43¾	942144	57¼	—
[illegible]	41¼	148	46	—	—	74212	—	8268	43½	82480	43½	—	—	90	20	90	20	82390	23½	—
[illegible]	52½	98	38¾	—	—	3820	—	2294	50¼	6114	50¼	—	—	—	—	—	—	6114	50¼	—
[illegible]	51	176	7¼	—	—	49851	20	9293	12⅝	59144	32¼	—	—	—	—	—	—	59144	32¼	—
[illegible]	10¼	118	55¼	—	—	10364	45	1204	18½	11569	3½	—	—	—	—	—	—	11569	3½	—
[illegible]	5½	164	6	—	—	36821	29½	7584	42¼	44406	11¾	—	—	—	—	—	—	44406	11¾	—
[illegible]	47⅜	10546	34⅞	2278	34	991747	24¾	71513	32	1063260	56¼	29971	34	13878	14⅛	13849	48⅛	1019411	8⅝	—
[illegible]	20¼	1525	19¼	—	—	61084	25	4178	15	65563	10	976	36½	258	38	1235	14½	64327	55½	—
[illegible]	34	321	26	296	6¼	29932	6	31588	56½	61521	2⅓	—	—	296	16¼	296	16¼	61224	46⅓	—
[illegible]	47	821	29⅛	—	—	58916	25	9321	58¼	68238	23¼	—	—	—	—	—	—	68238	23¼	—
[illegible]	29⅛	790	11½	—	—	119816	54⅛	5818	2⅝	125634	56¼	—	—	5	23⅝	5	23⅝	125629	33⅛	—
[illegible]	47	973	1⅛	—	—	15555	—	5777	59⅝	21332	59⅝	—	—	—	—	—	—	21332	59⅛	—
[illegible]	12⅛	—	—	197	5⅝	25051	—	8626	13	33677	13	250	—	5280	23	5530	23	28146	50	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 12. Dienstag den 28. Januar **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Uniform der Aktuare der k. Polizeidirektion München. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der kgl. Hypotheken- und Wechselbank. — Das Cursiren falscher Münzen. — Der Hebammenlehrkurs für das Jahr 1851. — Den Söldner G. Wiedemann von Unterbächingen wegen Einstellung seiner Grundvermessungen. — Collecte für die Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche zu Töging. — Versorgung der Schullehrer-Relikten. — Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Kriminalsachen. — Erledigung der I. Pfarrstelle Kasendorf. — Erledigung der Pfarrkuratie Gambach. — Notizen: Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Bekanntmachung, die von den Fakultäten der k. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Studienjahr 1849/50 gestellten Preisfragen. — Course der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Uniform der Aktuare der k. Polizeidirektion München betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Aktuaren der Polizeidirektion München das Tragen einer Epaulette mit Franzen von Silberfäden ohne Bouillon gleich dem für die k. Polizei-Commissäre gegebenen Muster mit dem Bedeuten zu gestatten, daß hinsichtlich der Stickerei des Kragens die Vorschriften der k. Verordnung vom 12. Mai 1807 Ziff. IV. (Regierungsblatt v. J. 1807 Seite 816) unverändert fortbestehen.

Digitized by Google

Num. praes. 10522. Num. exped. 11414. praes. 21. Januar 1851. 55.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Aschaffenburg ist ein falsches Halbguldenstück zum Vorschein gekommen. Dasselbe trägt das kgl. württembergische Gepräge und die Jahreszahl 1848, besteht aus Neusilber, und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Durch den sehr unvollkommenen Rand und die schlechte Gravirung des Kopfes läßt es sich von einem ächten Stücke sehr leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 17. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 15814. Num. exped. 11442. praes. 22. Januar 1851. 56.

Die Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt der kgl. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der kgl. bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München hat an die Stelle des verlebten Agenten ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt Handelsmannes Alois Scherer den Handelsmann und Magistratsrath Georg Scherer in Lohr zum Agenten der erwähnten Anstalt für die Landgerichtsbezirke Lohr und Orb ernannt, welche Agentur-Bestellung, nachdem durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. die Genehmigung hiezu bereits ergangen ist, hiedurch veröffentlicht wird.

Würzburg, den 18. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 15749. Num. exped. 11612. praes. 23. Januar 1851. 60.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben benannten Behörden wird das von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 11. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 21. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Einl. Nr. 9410. Exp. Nr. 14367.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Oberaufschlagamte von Mittelfranken ist ein falscher österreichischer Kronenthaler, welcher aus 3löthigem Silber besteht, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert ist, zum Vorschein gekommen.

Derselbe ist an seiner eigenthümlichen zinnweißen Farbe, an seinem hellen Klange und insbesondere an dem von ächten Stücken auffallend abweichenden Gepräge als falsch erkennbar. Die Umschrift ist namentlich in's Breite gezogen, und als ein besonderes Kennzeichen erscheint der Umstand, daß das Bließ statt mit dem Kopfe vorwärts, wie bei ächten Stücken, mit demselben nach rückwärts angebracht ist.

Indem das Publikum vor Annahme derartiger Münzstücke gewarnt wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, die erforderliche Spähe eintreten zu lassen.

Ansbach, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Bolz.

Gerhardt.

Num. praes. 13321. Num. exped. 11558. praes. 23. Januar 1851. 61.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

Den Hebammen-Lehrkurs für das Jahr 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das lithographirte Generale in rubrizirtem Betreffe vom 10. Novbr. 1849 sub Num. 5533/5142 und auf die bereits früher schon gegebenen Direktiven wird hiermit den obengenannten Behörden Nachstehendes eröffnet:

1) Der Hebammenlehrkurs für das Jahr 1851 beginnt am 1. März dieses Jahres.
2) Die treffenden Hebammen-Wahlen sind alsbald zu beschäftigen, und die Aktenvorlagen bis Anfang Februar d. Jrs. unfehlbar zu bewirken.
3) Verspätete Vorlagen und mangelhafte Instruktionen haben Nichtberücksichtigung und Ausschließung vom dießjährigen Lehrkurse zur Folge.
4) Die Kosten betragen gleich den vorhergehenden Jahren:

a) Unterhaltsbeitrag	60	fl. —	kr.
b) Lehrbuch	3	fl. 24	kr.
c) Hebammen-Instruktion	—	fl. 8	kr.
d) Zeugnißstempel	—	fl. 15½	kr.
e) Poststellgebühr für die Geldsendung	—	fl. 3	kr.
f) Requisiten-Kästchen	19	fl. 30	kr.
	83	fl. 20½	kr.

welchem Betrage noch das Reisegeld zu 40 kr. per Meile beizufügen ist.

5) Die Einhaltung der gegebenen Normen namentlich bezüglich der Geldsendungen an die Vorstandschaft der Hebammenschule wird wiederholt eingeschärft.

Würzburg, den 19. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 14,931. Num. exp. 11,126. praes. 25. Januar 1851. 63.

Den Söldner Georg Wiedemann von Unterbächingen wegen Einstellung seiner Grundvermessungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 4. d. M.

Digitized by Google

an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg in vorstehendem Betreff erlassene h. Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Aus der in Abschrift hier anliegenden Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., untenstehenden Betreffs vom 24. Novbr. Jrs. wird die k. Regierung, K. d. J., ersehen, daß das Institut der Bezirksgeometer nach seinem formationsgemäßen Geschäftskreise lediglich im Interesse des definitiven Steuerkatasters errichtet wurde, und daß daher nur die Bezirksgeometer befugt sind, die zur Führung des definitiven Steuerkatasters gesetzlich nothwendigen Vermessungen vorzunehmen, wogegen alle ungeprüften und hiefür nicht autorisirten Feldmesser hievon ausgeschlossen sind.

Wenn nun hiernach diesem Institute keine ausschließende Befugniß zukömmt, die Privatmessungen, soweit sie keine Rückwirkung auf den definitiven Steuerkataster zu äußern vermögen, für sich allein in Anspruch zu nehmen, vielmehr dieser Erwerbszweig, als eine theilweise wissenschaftliche Beschäftigung füglich einer anderweitigen Concurrenz freizugeben ist, so liegt es doch im Interesse des Publikums, welches durch unrichtige Vermessungen in seinen Rechtsverhältnissen gefährdet erscheint, von jenen Individuen, welche sich mit Privatvermessungen vorbezeichneter Art zu befassen gedenken, eine Garantie über ihre Befähigung und Charakter-Integrität zu verlangen.

Es hat deßhalb schon eine allerhöchste Verordnung vom 5. April 1793, eigenmächtige Vermessungen betr. (Döllingers Verordnung S. B. XIV. S 44), die Vornahme von Vermessungen von der vorgängigen Einholung einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig gemacht. Dieser obrigkeitlichen Einwirkung auf die Privatvermessungsgeschäfte sich zu entschlagen, ist auch jetzt um so weniger eine Veranlassung gegeben, als wie bereits erwähnt, bei solchen Privatvermessungen allgemeine polizeiliche und finanzielle, resp. nationalwirthschaftliche Rücksichten in Frage treten.

Diese Erwägungen, auf den mit Bericht vom 7. November v. Js. erörterten speziellen Fall angewendet, ergeben, daß der Söldner Georg Wiedemann von Unterbächingen eine polizeiliche Ermächtigung zur Vornahme von Privatmeßgeschäften nicht besitzt, daß deßhalb vollkommen begründet erscheint, demselben bis auf Weiteres den Betrieb dieses Erwerbszweiges unter Strafandrohung zu untersagen, daß jedoch in der Zuständigkeit der k. Regierung, K. d. J., gelegen sey, dem ꝛc. Wiedemann unter Zugrundlegung vorgedachter Momente die Bewilligung zur Vornahme von Privatvermessungen auf Ansuchen jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß er sich jedes unbefugten Eingreifens in die Berufsgeschäfte der Bezirksgeometer enthalte, und daß

Digitized by Google

die von ꝛc. Wiedemann gepflogenen Vermessungen für die Evidenthaltung des definitiven Steuerkatasters niemals in Betracht kommen können.

Indem nun die Regierungsverfügung vom 19. September vor. Jrs. resp. die hierauf sich begründende landgerichtliche Verfügung vom 8 Oktober v. Js. aus Anlaß der von ꝛc. Wiedemann hiergegen erhobenen Beschwerde vom 21. Oktober vor. Jrs. hiernach modifizirt wird, erhält die k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Berichtsbeilagen die Weisung, das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär, Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern, ergangen.

Den Söldner Georg Wiedemann von Unterbächingen, wegen Einstellung seiner Grundvermessungen betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 15733. Num. exped. 11703. praes. 25. Januar 1851. 64.

Die Bewilligung einer Kollekte für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche in Töging, königl. Landgerichts Beilngries, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu bewilligen geruht, daß zur Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung der neu erbauten katholischen Pfarrkirche in Töging, kgl. Landgerichts Beilngries, in den katholischen Kirchen der diesrheinischen Regierungsbezirke nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Ordinariaten eine Kollekte vorgenommen werde.

Nachdem durch das bischöfliche Ordinariat dahier wegen Verkündung dieser Kollekte von der Kanzel, dann wegen des Vollzuges derselben und Ablieferung der eingegangenen Gaben an die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden geeignete Verfügung bereits ergangen ist, so werden letztere mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, die eingekommenen Gelder in Empfang zu nehmen, hierüber zu quittiren, und solche alsbald an das k. Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, zugleich aber auch über den erzielten Ertrag nach Verlauf von 6 Wochen berichtliche Anzeige hieher zu erstatten und diesem Berichte eine nach Pfarreien ausgeschiedene Uebersichtstabelle mit den hiezu eingelaufenen Schreiben der eingehörigen Pfarrämter beizufügen.

Würzburg, den 20. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 16514. Num. exped. 12035. praes. 26. Januar 1851. 66.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Versorgung der Schullehrer-Relikten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, ein Verzeichniß der in ihren resp. Bezirken wohnenden Schullehrers-Wittwen in nachstehender tabellarischen Form binnen 14 Tagen um so gewisser anher vorzulegen, als die Erledigung eines höchsten Auftrags dadurch bedingt ist.

Zu gleicher Zeit werden dieselben angewiesen, in gleicher Frist die Zahl der innerhalb der letzten 10 Jahre verstorbenen Schullehrers-Wittwen anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, am 24. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

c. Zauner.

Verzeichniß

Schullehrers-Wittwen, welche in der Stadt N. {in dem Landgerichtsbezirke N. / Gerichtsbezirke N.} ihren Wohnsitz haben.

Vor- und Zunamen der Schullehrers-Wittwe.	Aufenthaltsort derselben.	Ort der letzten Anstellung des verlebten Ehegatten.	Eigenschaft desselben ob ständiger oder unständiger Schullehrer.	Alter der Wittwe.	Religion derselben.	Zahl der Kinder		Größe des reinen Vermögens der Wittwe	Größe der Pension.	Zeit des Eintritts in den Wittwenstand
						a. über 15 Jahren.	b. unter 15 Jahren.			

Digitized by Google

Num. 362. praes. 23. Januar 1851. 59.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Kreises.

Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten des Kreises wird in Folge Reskripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. präs. den 14. d. Mts. sub No. 3181 die nachfolgende von der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen am 3. d. Mts. an sämmtliche Postanstalten erlassene allgemeine Anordnung zur Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg, den 17. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Papius, Dir.

Oberle, Sekr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Postportofreiheit der Untersuchungsrichter in Criminalsachen betreffend.

Durch die in Folge des Gesetzes vom 10. November 1848 eingeführten Abänderungen des Strafverfahrens sind bei den Kreis- und Stadtgerichten selbstständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche unabhängig von dem Kreisgerichte, bei welchem dieselben aufgestellt sind, für sich Erlasse auszufertigen haben, und sowohl unter sich, als auch mit andern k. Behörden in unmittelbaren dienstlichen Korrespondenzverkehr treten können.

Bei der Gleichartigkeit des Verhältnisses haben daher auch bezüglich der portofreien Behandlung, der dienstlichen Korrespondenz der Untersuchungsrichter dieselben Bestimmungen wie für die Korrespondenz und Sendungen der Staatsanwälte, in Anwendung zu kommen, und die Postanstalten sich demgemäß nach den desfallsigen Ausschreibungen vom 16. Januar 1849 und 2. April 1850 (V. Bl. 1849 S. 6 und V. Bl. 1850 S. 51) vorkommenden Falles pünktlichst zu achten.

München, am 3. Januar 1851.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.

(gez.) v. Goeb.

Tauber.

Ad Num. 1271. E. N. 1792 praes. 22. Januar 1851. 58.

Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle Kasendorf, Dekanats Culmbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Kasendorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 13. Donnerstag den 30. Januar 1851.

Inhalt.

Postportofreiheit für die Korrespondenzen der k. Rentämter mit den Gemeindebehörden in reinen Dienstsachen. — Vorschüsse aus Finanzkassen an die k. Militärbehörden. — Wiederbesetzung der Stelle eines Magistratsrathes und Gemeindebevollmächtigten zu Mainbernheim. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Schweinfurt. — Die zeugschaftliche Vernehmung der Staatsbeamten in Strafsachen. — Notizen: Erledigung der Schulstelle zu Gerach. — Erledigung der Schulstelle zu Burghausen. — Die Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris ꝛc., und einen sicheren C. G. Althusen wegen Preßvergehens. — Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8857. Num. exped. 9043. praes. 27. Januar 1851. 69.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Postportofreiheit für die Correspondenzen der k. Rentämter mit den Gemeinde-Behörden in reinen Dienstsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. ds. Mts. und die unterm 31. v. Mts. an die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangene

Digitized by Google

Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird den kgl. Rentämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 16 Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Nr. 75.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die unterm 31. Dezember 1850 in untenbezeichnetem Betreffe an die k. Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt anruhend in Abschrift zur Wissenschaft.

München, den 3. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrener.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Staatsministerium des Handels ꝛc

Nachdem sich in neuerer Zeit bezüglich der Postportobehandlung in dienstlichen Correspondenzen zwischen den k. Rentämtern einerseits und den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen anderseits mehrfache Anstände ergeben haben, so wird der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

Die Mitwirkung der Gemeindebehörden zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit der kgl. Rentämter ist in älteren und neueren Steuergesetzen anerkannt, und insbesondere in den beiden Gesetzen über Einkommen- und Kapitalsteuer vom 4. Juni 1848, dann in dem Kapital-Renten- und Einkommensteuergesetze vom 11. Juli 1850 speziell angeordnet.

Insoferne nun die Correspondenzen und Scripturen-Sendungen zwischen den k. Rentämtern und den Gemeindebehörden die zur Herstellung der Steuerlisten resp. die zur Steueranlage erforderlichen Verhandlungen, und nicht die Steuer- und Gefällsentrichtung selbst resp. die exekutive Staatsgefälls-Beitreibung betreffen, haben solche reinen dienstlichen Charakter und erscheinen demnach als Amtssachen für welche, wenn die Postportofreit in Amtssachen nicht bestünde, die Staatskasse das Postporto zu bezahlen hätte.

Die Postportofreiheit für solche Correspondenzen und Sendungen kann daher auch im Hinblick

auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 in den Fällen einem Anstand nicht unterliegen, wenn die im § 2 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen gegeben erscheinen.

Zur Beseitigung von weiteren Differenzen und damit die rasche Durchführung der neuen Steuergesetze wenigstens von Seite der Postanstalt nicht gehindert werde, erhält die General-Verwaltung der Posten ꝛc. nun den Auftrag, im obigen Sinne sofort die Postbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 31. Dezember 1850.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen ergangen.
(gez.) Dr. Ringelmann.

(gez.) Wolfanger.

Zur Beglaubigung
Büchel, Sekr.

Num. praes. 7546. Num. exped. 9085. prae-. 27. Januar 1851 70.

An die k. Kreiskasse und die sämmtlichen k. Rentämter und Kassen von Unterfranken und Aschaffenburg.

Vorschüsse aus Finanzkassen an die k. Militärbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staatsministerium der Finanzen im obenbenannten Betreffe unterm 26. v. Mts. erlassene Entschließung wird den k. Kassen und Aemtern in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Würzburg, am 23. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. 21117.

K. B.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 11. präs. 13. v. Mts. wird der k. Regierung K. d. F. erwiedert, daß Vorschußleistungen der Finanzkassen an die k. Militärbehörden und beziehungsweise Heeresabtheilungen ohne vorgängige Assignation der k. Haupt-Kriegskasse im Interesse der Aufrechthaltung einer entsprechenden Kasse-Ordnung nicht als statthaft erachtet werden können, und daß daher aus Veranlassung des in dem Eingangs allegirten Berichte angezeigten Vorkommnisses die k. Haupt-Kriegskasse von Seite des Kriegsministeriums unterm 20. l. M. mit Hinweisung auf die desfalls bereits früher ergangenen Bestimmungen

Digitized by Google

beauftragt worden ist, die sämmtlichen Heeresabtheilungen wiederholt über die Unzulässigkeit derartiger Vorschußerhebungen ohne Assignation der k. Haupt-Kriegskasse geeignet zu verständigen.

München, den 26. Dezember 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Gietl.

An die königliche Regierungs-Finanzkammer
von Unterfranken und Aschaffenburg

Vorschüsse aus Finanzkassen an die k. Militärbehörden betreffend.

Zur Beglaubigung
Büchel, Sekr.

Num. praes. 14085. Num. exped. 11845. praes. 27. Januar 1851. 71

Wiederbesetzung der Stelle eines Magistratsrathes und Gemeinde-Bevollmächtigten zu Mainbernheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu der bei dem Magistrate zu Mainbernheim erledigten Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes der Gemeindebevollmächtigte Conditor Georg Steghöfer als nächster Ersatzmann berufen und von der k. Regierung bestätiget, und die hiemit eröffnete Stelle eines Gemeindebevollmächtigten durch den nächsten Ersatzmann Häfner Christoph Schmitt besetzt wurde: so wird dieß in Gemäßheit des Art 65 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 19. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Num. praes. 14351. Num. exped. 11936. praes. 28. Januar 1851. 75.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Schweinfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Schweinfurt wurde dem praktischen Arzte Dr. Wolfgang Merk in Obereisenheim durch Regierungsbeschluß vom 19. Januar 1851 verliehen.

Würzburg, den 19. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Digitized by Google

Nr. 374. praes. 26. Januar 1851. 67.

Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgende Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. pr. 19. d. Mts. sub Nr. 8459 wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg, den 21. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Verhinderung des k. Pr.
Papius, Direktor.

Pelletier.

Num. 8459.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Zur Beantwortung der Frage:

„ob die Bestimmung des Art. 204 Nr. 3 Thl. II. des Str.-G.-B., dann der Novelle hiezu „vom 24. März 1815 (Reggbl. pro 815 Seite 241) noch dermalen als zu Recht bestehend „anzusehen, oder ob sie durch das neue Strafverfahren abgeändert sei;

ergeht im Einverständnisse sämmtlicher k. Staats-Ministerien als Entschließung, was folgt:

1) Die Bestimmung des Art. 204 Th. II. des Str.-G.-B., wonach Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind, so ferne sie nicht dieser Pflicht für den vorkommenden Fall durch das ihnen vorgesetzte Staats-Ministerium entledigt wurden, sowie die hierauf bezügliche allerhöchste Entschließung vom 24. März 1815 besteht noch dermalen in gesetzlicher Kraft, und hat durch das neue Strafverfahren keine Aenderung erlitten. Die Verpflichtung des Staatsbeamten zum Ablegen des Zeugnisses tritt also erst mit der Entledigung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen.

2) Es liegt aber nicht in der Pflicht des Staatsbeamten, welcher zur Abgabe eines Zeugnisses in einer strafrechtlichen Untersuchung aufgefordert wird, den Eintritt dieser Bedingung selbstthätig herbeizuführen. Es genügt vielmehr von seiner Seite die einfache Ablehnung und es ist Sache des Gerichtes, beziehungsweise desjenigen, welcher die zeugschaftliche Vernehmung beantragt hat, die Entledigung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit herbeizuführen.

3) Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 enthält auch keine Bestimmung, welche einen unbedingten Zwang des Staatsbeamten zur Vernehmung ausspricht; im Gegentheile gestattet der Art. 134 denjenigen Personen, welchen das Gesetz erlaubt, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, und unter welche die Staatsbeamten in dem Falle des Art. 204 Nr. 3. Th. II des Str.-G.-B. zu zählen sind, die Ablehnung des Erscheinens

Digitized by Google

in der öffentlichen Sitzung auch dann noch, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Dagegen folgt es aus dem Wesen des neuen Strafverfahrens und aus der nur bedingten Befreiung des Staatsbeamten von der Pflicht zur Zeugschaftsleistung,

4) daß derjenige Staatsbeamte, welcher sich bereits in der Voruntersuchung, ohne sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung von der Amtsverschwiegenheit schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativbehörde erfolgt ist, sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung auf direkte Ladung des Gerichtes unweigerlich zu stellen hat.

Sollten aber in der öffentlichen Sitzung Fragen an den Staatsbeamten gestellt werden, deren Beantwortung in dem Falle der nicht erfolgten Entbindung von dem Amtsgeheimnisse eine Verletzung desselben herbeiführen würde, so muß er die Beantwortung ablehnen und die Bestimmung des Art. 204 Nr. 3 Th. II. des Str.-G.-B. schützt ihn vor jedem Zwange.

5) Vorstehende Bestimmungen kommen nur dann in Anwendung, wenn die Vernehmung eines Staatsbeamten als solchen, d. h. in seiner dienstlichen Eigenschaft und über Verhältnisse stattfinden soll, bezüglich deren ihm Amtsverschwiegenheit obliegt. Im Uebrigen richtet sich die Verpflichtung des ein Staatsamt bekleidenden Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Staatsbeamten des Appellationsgerichtsbezirks werden zur genauen Beachtung vorstehender Anordnungen angewiesen; insbesondere aber geht an die Präsidenten der Schwurgerichte, die Vorstände der aburtheilenden Senate, die Untersuchungsrichter und die sämmtlichen Staatsanwälte der Auftrag, in allen Fällen, wo die Vernehmung eines Staatsbeamten in der Voruntersuchung oder in einer öffentlichen Sitzung nothwendig ist, darauf zu achten, daß jedesmal, wenn dienstliche, mit der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Konflikt stehende, Verhältnisse zur Sprache gebracht werden müssen, zuvor die Entbindung des Staatsbeamten von der Amtsverschwiegenheit eingeholt werde.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath.
Hauck.

An das k. Appellatiensgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Straffachen betr.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 27. Januar 1851. 68.

Der Schuldienst zu Gerach, einer Filiale der Pfarrei Baunach und Landgerichts gleichen Namens, mit welchem der Gemeindeschreiberei-, der Organisten- und Kirchendienst verbunden ist, soll nach h. Anordnung der kgl. Regierung wieder definitiv besetzt werden.

Die genannte Schule wird dermal von 98 Werktags- und 72 Feiertagsschülern besucht, und gewährt einschlüßig der Wohnungsentschädigung einen Reinertrag von 211 fl. 46 kr.

Die Bittgesuche um diesen Dienst müssen innerhalb vier Wochen vom Tage der Einrückung an dahier in Einlauf gebracht werden.

Mürsbach, den 24. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion Baunach.
A. Reulbach.

---

praes. 27. Januar 1851. 73.

Durch Beförderung des Schullehrers Joh. Baptist Reus ist die Schulstelle zu Burghausen, kgl. Landgerichts Münnerstadt, erledigt. Diese Schulstelle, mit welcher Organisten- und Kirchendienst wie Gemeindeschreiberei verbunden ist, hat gegenwärtig 26 Werk- und 32 Feiertagsschüler und sammt 4 fl. 30 kr. Wohnungsgenuß einen Reinertrag von 213 fl. 19 kr.

Gesuche um diese Schulstelle sind binnen vier Wochen portofrei anher vorzulegen.

Rödlingen, am 24. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
M. Erhard.

---

praes. 28. Januar 1851. 74.

Die Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris ꝛc., und einen sichern C. G. Allhusen wegen Preßvergehens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 24. Oktober d. Js. wurde in der Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris ꝛc. und einen sichern C. G. Allhusen wegen Preßvergehens, die Vernichtung der incriminirten Druckschrift, betitelt: „Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft in 12 Briefen von „Cabet, Dr. der Rechte von Paris ꝛc. deutsch von C. G. Allhusen, Kiel 1850", ausgesprochen, was unter Hinweisung auf Art 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 hiedurch veröffentlicht wird.

Augsburg, den 28. Dezember 1850.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
Der königl. Direktor
Graf v. Guiot du Ponteil.

Castell.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 25. Januar 1851.			Schweinfurt den 18. u. 22. Januar 1851.			Ochsenfurt vom 14. Januar 1851.			Ochsenfurt den 21. Januar 1851.			Röttinger den 22. Jan 1851.		
		Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. fl.
Im höchsten	Weitzen	6	13	20	5	12	45	32	12	—	80	12	—	35	12
	Kern														
	Korn	2	10	—	8	9	18	25	9	30	10	9	40	5 1/2	9
	Gerste	13	10	—	64	9	—						—		
	Haber	3	5	30	4	5	—	18	5	—	30	5	—	1	4
	Erbsen														
	Wicken														
	Linsen														
Im mittleren	Weitzen	466	12	31	409	11	45	68	11	45	—	11	56	176	11
	Kern														
	Korn	69	9	32	375	9	4	—	9	23	108	9	24	22 1/2	8
	Gerste	102	9	41	187	8	38				8	10	—		
	Haber	144	5	14	59	4	38								
	Erbsen														
	Wicken														
	Linsen														
	Reps														
Im tiefsten	Weitzen	6	11	15	11	9	30	4	11	—	36	11	45	29 1/6	10
	Kern														
	Korn	1	9	—	4	8	30	24	9	15	17	9	—	6	8
	Gerste	6	9	15	5	8	—								
	Haber	19	5	—	1	4	24	16	4	45	13	4	35		
	Erbsen														
	Linsen														
	Reps														

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 14. Samstag den 1. Februar **1851.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Landwehrfreikorps betr. — Bekanntmachung, die Bestellung von Militär-Einstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen. — Bekanntmachung, die 3 1/2 procentigen Obligationen für Gerichtsbarkeits-Entschädigungs-Kapitalien betr. — Bekanntmachung, die Aufstellung von Rechnungsgehülfen bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins. — Die Zählung der im Königreiche Bayern befindlichen britischen Unterthanen. — Antheile des standes- und gutsherrlichen Forstpersonals an den Forststrafen. — Den Verein zur Ausbildung der Gewerbe in München. — Notizen; Pfarrei-Präsentations-Bestätigungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Landwehr-Freicorps betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe weggefallen sind, durch welche Wir Uns in den jüngst verflossenen Jahren bewogen fanden, die Errichtung von Landwehr-Freicorps Allerhöchst zu genehmigen, und demgemäß diese Freicorps in der Mehrzahl sich bereits freiwillig wieder aufgelöst haben, so wollen Wir nunmehr auch bezüglich der übrigen gegenwärtig noch bestehenden Freicorps durch Zurücknahme Unserer zu ihrem Fortbestande erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung die Auflösung verfügen, hievon jedoch vorerst die in Oberbayern bestehenden Gebirgsschützen-Compagnien einschließlich des Freicorps zu Berchtesgaden noch ausnehmen. Hiebei verordnen Wir, daß die ärarialischen Waffenstücke, in deren Besitze sich die zufolge Unserer gegenwär-

Digitized by Google

tigen Verfügung oder bereits früher aufgelösten Landwehr-Freicorps noch befinden, sowie die denselben verliehen gewesenen Fahnen an die betreffenden Landwehr-Kreis-Commandos abgeliefert, und von diesen Kreis-Commandos die Waffen an die Militärbehörden zurückgestellt, die Fahnen aber in den Zeughäusern der Landwehr des Kreishauptortes hinterlegt werden. Eben so sind die Landwehr-Kreis-Commandos beauftragt, für die beschädigten oder zu Verlust gegangenen ärarialischen Waffenstücke die gesetzliche Ersatzpflicht geltend zu machen.

Uebrigens geben Wir hiebei allen Landwehr-Freicorps, welche zum Schutze des Gesetzes und zur Aufrechthaltung der Ordnung für König und Vaterland die Waffen ergriffen und für die gute Sache ersprießliche Dienste geleistet haben, Unser besonderes landesväterliches Wohlwollen und Unsere Allerhöchste Zufriedenheit gerne zu erkennen.

München, den 22. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhächsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Bestellung von Militär-Einstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Nachdem der Antrag des Landtages,

„es sey die Staatsregierung zu ermächtigen, die Bestellung der Einstandskapitalien „für die Folge durch die Hinterlegung bayerischer Staatsobligationen jeder Art, soferne „sie im Zinsfuße nicht unter 3½ Prozent, zuzulassen"

in dem allerhöchsten Landtagsabschiede vom 25. Juli v. Js. Abschnitt I. §. 31. die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so werden zum Vollzuge dieser Verfügung folgende Weisungen ertheilt:

1) Zur Annahme als Einstandskapitalien sind alle Nominal- und au porteur-Obligationen

Digitized by Google

geeignet, welche mit $3^1/_2$, 4 oder 5 Prozent verzinslich, und noch mit allen nicht bereits verfallenen Zinscoupons versehen sind.

Nur die Obligationen des ersten Subscriptions-Anlehens zu 20, 35 und 50 fl. sind, weil es auf ihnen an Raum zur Vinculirung fehlt, von der Annahme ausgeschlossen.

2) Eine und dieselbe Staatsobligation kann nicht zu dem einen Theile als Einstandskapital bestimmt und zu dem andern Theile als Eigenthum des Einstellers vorbehalten werden. — Zur Annahme nicht geeignet ist daher beispielsweise eine Staatsobligation von 1000 fl., wenn das Einstandskapital nur 500 fl. beträgt.

3) Da das Einstandskapital nach §. 55. Abs. 4 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes dem Militär-Aerar zugleich als Caution zu dienen hat, so muß darauf gehalten werden, daß die dasselbe repräsentirenden Staatsobligationen nach ihrem jeweiligen Course wenigstens den Cautionsbetrag von 150 resp. 300 fl. erreichen. Ueberdieß hat sich der Einsteller in dem Einstandsvertrage verbindlich zu machen, im Falle der Cours der Staatsobligationen so sehr fallen sollte, daß der Werth von 150 fl. resp. 300 fl. nicht mehr erreicht würde, auf erste Anforderung und ohne irgend einen Einwand oder Aufschub während der ganzen Dauer der Einstandszeit das Fehlende entweder baar oder durch neue Obligationen zu ergänzen.

4) Wenn das Einstandskapital in Staatsobligationen gestellt werden soll, so haben die den Einstandsvertrag verbriefenden Gerichtsbehörden oder Notäre die Einsteher vorher zu belehren, daß solche Obligationen bei den Staatsschuldentilgungskassen weder in Haupt- noch Nebensache irgend eine Begünstigung genießen, daß sie daher nicht sofort in den Besitz des baaren Geldes ihrer Kapitalien gelangen, sondern nur die Obligationen zur freien und ungehinderten Disposition ausgehändigt erhalten, und folglich, wenn sie die Obligationen in Baargeld umwenden, und dazu nicht die Ziehung der Nummern bei der Verloosung abwarten wollen, damit gleich andern Obligationsinhabern und resp. Staatsgläubigern, lediglich an die Veräußerung der Obligationen zum jeweiligen Tags-Course hingewiesen sind, womit zumal bei geringzinsigen resp. $3^1/_2$ und 4procentigen Papieren fast immer ein größerer oder geringerer Verlust am Kapitale verbunden ist.

5) Der Einstandsvertrag muß die genaue Bezeichnung der das Einstandskapital repräsentirenden Staats-Obligationen und die Zahl der ihnen beigefügten Zinscoupons enthalten. Eben so muß darin angegeben seyn, ob der Einsteher den Betrag des ersten fällig werdenden Zinscoupons ganz zu beziehen hat, oder ob dem Einsteller die bis zum Tage des Einstandsvertrages treffende Zinsrate herauszubezahlen ist.

6) Nominal-Obligationen werden von den Conscriptionsbehörden nur dann angenommen, wenn sie bereits durch die Staatsschuldentilgungskasse auf den Einsteher umgeschrieben sind. Bei den au porteur-Obligationen dagegen haben die Conscriptionsbehörden sogleich bei deren Empfang die Vinculirung vorzunehmen. Diese besteht in einer amtlichen Vormerkung auf der Rückseite der Obligation des Inhalts, daß gegenwärtige Schuldurkunde als Einstandskapital und Caution des Soldaten N. zu dienen habe, und dem Verkehr entzogen sey.

Digitized by Google

7) Eine Notifikation dieser Vinculirung an die k. Staatsschuldentilgungsanstalt ist nicht erforderlich.

8) Die Conscriptionsbehörden haben statt der Depositenscheine die der Einstandszeit entsprechende Anzahl von Zinscoupons der Militärbehörde des Einstehers zur Verwahrung, Erhebung für Haftungen oder zur jährlichen Abgabe an die Einsteher zuzusenden.

9) Hat der Einsteher seine Dienstzeit vollendet, und liegt ihm dem Militärärar gegenüber keine Haftung ob, so werden die au porteur lautenden Staatsobligationen durch die Conscriptionsbehörden wieder devinculirt. Dieses geschieht durch die amtliche Vormerkung auf der Obligation, daß vorstehende Beschränkung aufhöre, und die Obligation nunmehr wieder in die Klasse der au porteur-Obligationen gehöre.

10) Werden Staatsobligationen während der Deponirung in Folge einer Verloosung gekündigt, so sind die Kapitalbeträge zu erheben, und bei der k. Bank in Nürnberg von Neuem als Einstandskapital zu deponiren.

11) Es ist zwar zunächst Sache des Einstehers, dessen Obligationen durch die Verloosung zur Heimzahlung bestimmt wurden, wegen Erhebung des Kapitals bei den Conscriptions-Behörden die erforderlichen Schritte zu thun; damit ihm jedoch im Falle der Unterlassung kein allzubedeutender Zinsenverlust erwachse, haben die Militärbehörden auf der Rückseite der Zinscoupons, sobald sie erhoben, oder dem Einsteher zur Erhebung übergeben werden, den Namen des Einstehers und des Regiments zu bezeichnen, weil alsdann ein wegen Verloosung nicht mehr zahlbarer, aber irrthümlich doch vergüteter Coupon an den Geldempfänger (Einsteher) wieder zurückgehen kann, und dieser alsdann aus dem Grunde der Unzahlbarkeit die Kapitalkündigung durch Verloosung zu entnehmen vermag.

München, den 19. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die 3½ procentigen Obligationen für Gerichtsbarkeits-Entschädigungs-Kapitalien betr.

Durch höchstes Reskript des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Dezember v. Js. wurde genehmigt, daß die 3½ procentigen Obligationen ohne Coupons, welche bei Abtretung lehenbarer oder im Fideicommiß-Verbande gestandener Gerichtsbarkeiten zur Berichtigung der Entschädigungs-Kapitalien ausgestellt wurden, auf Ansuchen der Betheiligten, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 Art. 15 Abs. 2 in 3½ procentige Nominal-Obligationen mit Coupons umgeschrieben werden, um den Obligationsbesitzern die Theil-

Digitized by Google

nahme an den periodischen Verloosungen der 3½ procentigen Mobilisirungs-Obligationen dieser Schuldgattung möglich zu machen.

Die k. Schuldentilgungs-Spezialkassen sind angewiesen worden, die Besitzer solcher Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Obligationen von den näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Umschreibung in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. Januar 1851.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Aufstellung von Rechnungsgehülfen bei den k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins betr.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Januar 1851 zu verfügen geruht, was folgt:

I.

Dem Rechnungskommissariate der Kammer des Innern jeder Kreisregierung diesseits des Rheins wird ein mit pragmatischen Rechten angestellter Rechnungsgehülfe beigegeben, welcher von Allerhöchstdenselben ernannt wird.

II.

Der Dienst der Rechnungsgehülfen ist ganz derselbe, wie jener der Rechnungskommissäre. Es finden alle deßfallsigen Normen auf diese Gehülfen volle Anwendung, und sie haben dieselben Vorbedingungen der Anstellung zu erfüllen.

Sie tragen die Uniform der Rechnungskommissäre, welchen sie sich im Range nachordnen, jedoch mit einfacher Lisière ohne die Eckverzierung am Kragen.

Sofort wurde zum Rechnungsgehülfen bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst ernannt: der Revisor Georg Lorenz Mayer zu Würzburg.

Num. praes. 15356. Num. exped. 11956. praes. 27. Januar 1851. 72.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Zählung der im Königreiche Bayern befindlichen britischen Unterthanen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. März l. Js. soll eine neue Zählung der Bevölkerung der vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland vorgenommen werden, zu welchem Behufe die königl. englische

Digitized by Google

Regierung die Zahl der britischen Unterthanen, welche sich am angegebenen Tage im Königreiche Bayern befunden haben werden, zu erhalten wünscht.

In Folge dessen werden die obengenannten Behörden gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. angewiesen, die Zahl der britischen Unterthanen, welche sich am 31. März 1851 in ihrem Distrikts-Polizeibezirke befinden werden, ausgeschieden nach Geschlechtern und in Erwachsene und Kinder unter 10 Jahren, möglichst genau zu erheben, und das Ergebniß der Erhebungen längstens bis zum 4. April l. Js. anher berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 21. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 9318. Num. exped. 9200. praes. 29. Januar 1851. 76.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Antheile des standes- und gutsherrlichen Forstpersonals an den Forststrafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Finanzministerial-Entschließung vom 14. l. M. in bezeichnetem Betreffe wird den oben genannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, den 24. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. 144.

K. B.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem in Folge der Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Zweifel entstanden ist, wie es mit den daselbst hergebrachten Strafantheilen der standes- und gutsherrlichen Forstbediensteten zu halten sey, so findet man sich veranlaßt, in dieser Beziehung zu verfügen, wie folgt:

1) Die allerhöchste Entschließung vom 2. April 1848, wodurch die dem Forstschutzpersonale des Staates bis dahin zugestandenen Anzeige- und Pfandgelder oder sonstigen Antheile an den Forststrafen gegen angemessene Entschädigung für das Staatsärar eingezogen wurden,

hat auf andere zu diesem Personale nicht gehörige Anzeigen von Forstfreveln, folglich auf standes- und gutsherrliche Forstbedienstete keine Anwendung zu finden.

2) An den von den Forstfrevlern zu entrichtenden Pfand- oder Anzeigegeldern, so weit sie ordnungsmäßig hergebracht sind, soll daher den standes- oder gutsherrlichen Forstbediensteten nichts benommen werden, so lange nicht etwa auf gesetzlichem Wege anders verfügt wird.

3) Ebenso soll es ferner dabei verbleiben, wenn die in den vormaligen standes- oder gutsherrlichen Gebieten bestehenden Forststrafordnungen ausdrücklich dem Anzeiger einen gewissen Antheil an den zu erlegenden Forststrafen zuerkennen.

4) Wo dagegen die bisher bezogenen Strafantheile sich nicht auf die bestehenden Forststrafordnungen gründen, folglich angenommen werden muß, daß sie den standes- und gutsherrlichen Forstbediensteten freiwillig als ein Theil ihrer Besoldungen zugestanden worden seyen, kann eine Verbindlichkeit des Staatsärars, selbe ferner zu gewähren, nicht anerkannt werden, und muß es lediglich den Betheiligten überlassen bleiben, sich deshalb geeignet zu verständigen.

München, den 14. Jänner 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Gietl.

An die k. Regierung, K. d. F.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Antheile des standes- und gutherrlichen Forstpersonals an den Forststrafen betr.

Zur Beglaubigung
Büchel, Sekr.

Num. praes. 16799. Num. exped. 12118. praes. 30. Januar 1851. 77.

Den Verein zur Ausbildung der Gewerbe in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte k. Stelle eine im Betreffe des Vereins zur Ausbildung der Gewerbe in München ergangene h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. M. nachstehend zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht, wird von den Gewerbevereinen und den Gewerbtreibenden des Regierungsbezirkes gewärtiget, daß sie dem in Frage stehenden verdienstlichen Unternehmen nach Möglichkeit ihre Theilnahme zuwenden werden.

Würzburg, den 25. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 475.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In München hat sich in jüngster Zeit ein Verein gebildet, welcher die Vervollkommnung aller jener deutschen Gewerke, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höheren Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind, zur Aufgabe hat, und diese Zwecke hauptsächlich durch die Herausgabe eines Vereinsblattes, durch Verbreitung kunstgerechter Zeichnungen zu Gewerbsgegenständen aller Art und durch Anlegung einer Sammlung solcher Gegenstände zu erreichen beabsichtigt.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium hat in anerkennender Würdigung dieses gemeinnützigen Bestrebens dem Vereine selbst bereits die benöthigte Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen lassen, glaubt jedoch diesem verdienstlichen Unternehmen vorzüglich dadurch förderlich seyn zu können, wenn es, wie hiemit geschieht, die kgl. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, die Gewerbetreibenden und namentlich die Gewerbsräthe und Vereine ihres Bezirkes auf das Bestehen des bezeichneten Vereines aufmerksam machen und zur Theilnahme an demselben ermuntern zu lassen.

München, den 18. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammern des Innern.

Den Verein zur Ausbildung der Gewerbe in München betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
König, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß unter'm 15. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Elsenfeld, Landgerichts Obernburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Priester Adam Joseph Valtenmaier, Pfarrer zu Stadtprozelten, Landgerichts Klingenberg,

die katholische Pfarrei Frankenwinheim, Landgerichts Gerolzhofen, von demselben Herrn Bischofe dem Priester Franz Xaver Bätz, Frühmeß-Benefiziat zu Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l/M., verliehen werde.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 15. Dienstag den 4. Februar **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die erste Verloosung der 4prozentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe. — Die Stellung der Rechnungen pro 1849/50. — Die Approbation der Gaureiterhengste. — Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen pro 1849/50. — Die Distrikts-Rechnung von Markbreit pro 1849/50. — Die erledigte 2te Pfarrstelle in Arzberg. — Notizen: Die Erledigung der Filialschulstelle zu Halsheim. Dienstesnachrichten. Pfarrverleihung. Course der kgl. bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. (Regierungsblatt pag. 35—39) ist heute die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 43 Hauptserien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 30 Hauptserien und Endnummern gezogen worden sind

Digitized by Google

Haupt-Serie	End-Nummer	Haupt-Serie	End-Nummer
XXVIII	49 = 27,019.	XL	44 = 39,44.
XXV	77 = 34,077.	XII	07 = 11,607.
XXX	53 = 29,053.	VII	41 = 6,041.
XIV	67 = 13,067.	XXXIV	69 = 33,069.
XXX	62 = 29,062.	XXIX	19 = 28,019.
XI	66 = 10,066.	XXXIII	99 = 32,099.
XXIV	92 = 23,092.	XXIII	57 = 22,057.
XXXVII	21 = 36,021.	XXIV	78 = 23,078.
XI	56 = 10,056.	XXIII	91 = 22,091.
XXXVI	25 = 35,025.	XXXI	59 = 30,059.
XLIII	45 = 42,045.	III	97 = 2,097.
XIX	35 = 18,035.	XXXV	83 = 34,083.
XXIX	30 = 28,030.	XIV	08 = 13,008.
XXV	85 = 24,085.	XXVI	78 = 25,078.
XLII	17 = 41,017.	XII	06 = 11,006.

Nach den Bestimmungen des mittelst eingangserwähnter Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplanes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April d. Js. hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. vom 1. Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse München statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden k. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrentenkasse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der k. Grundrentenkasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Kapital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

Digitized by Google

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insofern nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen.
3) Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht.
4) Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Enratelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann.
5) Die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hierbei, daß, im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1851 an nicht aufgehoben werde sondern der Hinderungs-Ursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 25. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 prozentigen Grundrenten-ablösungs-Schuldbriefe nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2097	10556	13008	22057	23578	27049	29053	32099	34577	39044
2197	10566	13067	22091	23592	27149	29062	32199	34583	39144
2297	10656	13108	22157	23678	27249	29153	32299	34677	39244
2397	10666	13167	22191	23692	27349	29162	32399	34683	39344
2497	10756	13208	22257	23778	27449	29253	32499	34777	39444
2597	10766	13267	22291	23792	27549	29262	32599	34783	39544
2697	10856	13308	22357	23878	27649	29353	32699	34877	39644
2797	10866	13367	22391	23892	27749	29362	32799	34883	39744
2897	10956	13408	22457	23978	27849	29453	32899	34977	39844
2997	10966	13467	22491	23992	27949	29462	32999	34983	39944
6041	11006	13508	22557	24085	28019	29553	33069	35025	41017
6141	11007	13567	22591	24185	28030	29562	33169	35125	41117
6241	11106	13608	22657	24285	28119	29653	33269	35225	41217
6341	11107	13667	22691	24385	28130	29662	33369	35325	41317
6441	11206	13708	22757	24485	28219	29753	33469	35425	41417
6541	11207	13767	22791	24585	28230	29762	33569	35525	41517
6641	11306	13808	22857	24685	28319	29863	33669	35625	41617
6741	11307	13867	22891	24785	28330	29862	33769	35725	41717
6841	11406	13908	22957	24885	28419	29953	33869	35825	41817
6941	11407	13967	22991	24985	28430	29962	33969	35925	41917
10056	11506	18035	23078	25078	28519	30059	34017	36021	42045
10066	11507	18135	23092	25178	28530	30159	34083	36121	42145
10156	11606	18235	23178	25278	28619	30259	34177	36221	42245
10166	11607	18335	23192	25378	28630	30359	34185	36321	42345
10256	11706	18435	23278	25478	28719	30459	34277	36421	42445
10266	11707	18535	23292	25578	25730	30559	34283	36521	42545
10356	11806	18635	23378	25678	28819	30650	34377	36621	42645
10366	11807	18735	23392	25778	28830	30759	34383	36721	42745
10456	11906	18835	23478	25878	28919	30859	34477	36821	42845
10466	11907	18935	23492	25978	28930	30959	34483	36921	42945

München, den 25. Januar 1851.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Digitized by Google

Num. praes. 9758. Num. exped. 9614. praes. 1. Februar 1851. 79.

An ſämmtliche k. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden.

Die Stellung der Rechnungen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen k. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden, welche noch mit der Vorlage der Taxregiſter pro 1849/50 oder der auf dieſes Jahr bezüglichen Außenſtands-Libelle oder des Regiekoſten-Verzeichniſſes im Rückſtande ſind, werden an die Einſendung dieſer Rechnungs-Vorarbeiten binnen längſtens 8 Tagen mit dem Bemerken erinnert, daß im Nichteinhaltungsfalle wegen jeder Verzögerung der Vorlage eine Ordnungsſtrafe von 1 fl. 30 kr. ausgeſprochen werden wird.

Würzburg, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 16699. Num. exped. 12116. praes. 1. Februar 1851. 80.

Die Approbation der Gaureiterhengſte betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle bringt ein von der k. Landgeſtütsverwaltung unterm 21. Januar d. J. anher gelangtes Schreiben im Betreff der Approbation der Gaureiterhengſte in nachſtehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß.

Hiebei werden die ſämmtlichen untergebenen k. Polizeibehörden angewieſen, noch beſonders dafür zu ſorgen, daß die betreffende Anordnung der kgl. Landgeſtütsverwaltung rechtzeitig zur Kenntniß aller derjenigen Amtsuntergebenen gelange, welche eine Erlaubniß zum Gauritte zu erhalten wünſchen.

Würzburg, den 25. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 94.

Die königlich bayeriſche Landgeſtütsverwaltung an die k. Regierung von Unterfranken in Würzburg.

Die Approbation der Gaureiterhengſte betr.

Die Rückſicht, daß bei einer Muſterung der Gaureiterhengſte im Sommer ſich bis zu deren Verwendung zur Sprungzeit in dem darauf folgenden Jahre an ſolchen Gebrechen ergeben können,

Digitized by Google

welche die Verwendung dieſer Hengſte zur Zucht nicht mehr geſtatten würden, hat den mit der Preisevertheilung des allgemeinen Landgeſtüts im vergangenen Jahre allerhöchſt beauftragten Inſpektionsoffizier veranlaßt, von der beſtehenden Vorſchrift abzuweichen, und eine Approbation dieſer Hengſte bei Gelegenheit der Preisevertheilungen nicht vorzunehmen, wohl aber den Beſitzern dieſer Pferde zu eröffnen, daß die Muſterung der letztern kurz vor dem Beginne der Beſchälzeit ſtattfinden werde.

Nachdem dieſe ohne erhaltenen Auftrag getroffene Anordnung erſt nach Beendigung der Preisevertheilungen zur Kenntniß der unterzeichneten Landgeſtütsverwaltung gekommen war, ſo konnte dortmals von ihr eine Abänderung nicht getroffen werden, wohl aber hat ſie ihre Inſpektionsoffiziere angewieſen, die Approbation der Gaureiterhengſte nunmehr — jeder in dem ihm zugewieſenen Bezirk — im Laufe des Monats Februar l. J. vorzunehmen, und zwar:

der der Bezirks-Geſtüts-Inſpektion Ansbach am 7. Februar zu Ansbach,

an welchem Tage und Orte eine Kommiſſion, beſtehend aus dem betreffenden Inſpektionsoffiziere und dem Gerichtsthierarzte, anweſend ſeyn wird, um die Muſterung und Approbation derjenigen Hengſte vorzunehmen, deren Beſitzer ſolche im heurigen Jahre zum Gauritt in dem Kreiſe von Unterfranken zu verwenden wünſchen.

Indem die ergebenſt unterzeichnete Landgeſtütsverwaltung die ſehr verehrliche königl. Regierung hievon in Kenntniß zu ſetzen ſich beehrt, ſtellt ſie zugleich das dienſtfreundliche Anſuchen, dieſe Anordnung an die Unterthanen durch die unterhabenden Gerichte in deren Gerichtsbezirken geneigteſt bekannt machen zu wollen, damit diejenigen, welche eine Erlaubniß zum Gauritt zu erhalten wünſchen, ihre Hengſte dieſer Kommiſſion an dem bezeichneten Tage zur Approbation vorführen.

München, den 21. Januar 1851.

(In Erledigung der Vorſtandsſtelle)

Paſſavant, Oberſtlieut.

Num. praes. 17032. Num. exped. 12760. praes. 3. Februar 1851. 82.

An ſämmtliche kgl. Landgerichte, dann die kgl. Gerichts- und Polizeibehörden.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird untenſtehend die im bezeichneten Betreffe ergangene h. Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 23. d. Mts. mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, den Koſtenbetrag in den Regiebedarf-Etat pro 1850/51 in der Art aufzunehmen, daß von jenen Behörden, an deren Sitz zugleich ein kgl. Rentamt ſich befindet, nur

Digitized by Google

die Hälfte des Kostenbetrages in den Etat einzutragen ist, nachdem die andere Hälfte dem rentamtlichen Etat zufällt.

In die bereits vorliegenden Regie-Etats wird der fragliche Kostenbetrag durch die Revision eingestellt werden.

Würzburg, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 1073.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach seiner Anzeige des Landtags-Archivariates ist das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen pro 1849/50 vollendet und zur Versendung bereit.

Die kgl. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, sind wie bisher ermächtigt, dieses Werk, dessen Preis auf 1 fl. 47 kr. für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen. Die Versendung durch die Post wird wie bisher portofrei erfolgen.

München, den 23. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. Zwehl.

An die kgl. Regierung K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg.
Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen pro 1849/50.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
König, Sekr.

Num. praes. 16559. Num. exped. 12658. praes. 3. Februar 1851. 83

Distriktsrechnung von Marktbreit pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Bezirks der k. Gerichts- und Polizeibehörde Marktbreit pro 1849/50

Digitized by Google

wurde mit 124 fl. 41 kr. 2 dl. Einnahme und einer gleichen Ausgabe unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Betrag der erhobenen, in beigedruckter Ueberſicht zuſammengeſtellten Umlagen lediglich für nothwendige Zwecke verwendet worden ſey.

Würzburg, den 29. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Ueberſicht
zur Diſtrikts-Kaſſe-Rechnung von Marktbreit pro 1849/50.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.		Betrag der erhobenen Umlage.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Marktbreit, Stadt	776	43 7/8	89	17
2.	Erlach, Landgemeinde	472	5 3/8	17	51
3.	Kaltenſondheim, Landgemeinde	300	50 1/4	11	22 1/8
	Summa	1549	39 1/2	118	30 1/4

Ad Num. 1469. E. N. 1929. praes. 31. Januar 1851. 78.

Die erledigte 2te Pfarrſtelle in Arzberg, Dekanats Wunſiedel, betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmidt iſt die II. Pfarrſtelle in Arzberg, Dekanats Wunſiedel, erledigt worden. Dieſe Pfarrſtelle wird deshalb zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe ſind folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte aus Staatskaſſen				
baar	18	45		
6 2 3 Klafter weiches Scheitholz	27	30		
			46	15

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 16. Donnerstag den 6. Februar **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verloosung der zu 3½ pCt. verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen. — Eine zu Soyen, kgl. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Fleischtaxen für den Monat Februar 1851. — Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Studirende an den Hochschulen. — Stempel für fiskalische Schriften im Falle des Unterliegens der Gegenpartei. — Notizen: Medicinalcomité an der kgl. Universität Würzburg. Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Dekoration. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen betr.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der vorschriftsmäßigen Heimzahlung der älteren Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag den 8. Februar l. Jrs.

früh 9 Uhr im königlichen Odeonsgebäude dahier, (Saal Nro. 1. im ersten Stockwerke), die vierte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen

Digitized by Google

zu 3½ Procent und die zweite Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Unter Bezugnahme auf die bei der vorjährigen Verloosung erlassene Ausschreibung (Regierungsblatt von 1850 Seite 441—444) wird in vorstehendem Betreffe daher Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt Seite 893—897) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen.

2) Es werden zu diesem Behufe:

a) für die Obligationen auf den Inhaber (mit Weglassung der in den bisherigen Verloosungen gezogenen 8 Zahlen) die noch verbleibenden 92 Zahlen, — sodann

b) bei den auf Namen lautenden Obligationen (mit Weglassung der in der ersten Verloosung gehobenen 2 Zahlen) die noch übrigen 98 Zahlen in das Rad gelegt, und für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen zwei Zahlen gezogen.

Die hienach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Gesammtcapitalsbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die zu obigen Schuldgattungen gehörigen, von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai l. Jrs. anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der baaren Rückzahlung derselben wird dagegen bei den betreffenden Schuldentilgungskassen sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April hinaus, vergütet.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 28. Januar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Num. praes. 17220. Num. exp. 12714. praes. 4. Februar 1851. 86.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine im Wirthshause zu Soyen, k. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Oberbayern vom 21. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die geeigneten Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Würzburg, den 30. Jänner 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

ad Num 15,325.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine im Wirthshause zu Soyen, k. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. dieses Monats wurde in dem Wirthshause zu Soyen, Landgerichts Wasserburg, die unten beschriebene taubstumme Mannsperson in Gesellschaft eines contracten Bettlers, Franz Höpfinger von Ramertsberg, Landgerichts Neumarkt, aufgegriffen.

Da die Heimath dieser unbekannten Person bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so werden die oberbayerischen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, zur Erforschung derselben das Sachdienliche ungesäumt einzuleiten und bei Gewinnung eines etwaigen Resultates dieser Erhebungen dem Landgerichte Wasserburg sofort und zwar längstens binnen 14 Tagen Nachricht zu geben.

München, den 21. Jänner 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Beschreibung.

Dieser anscheinend Taubstumme ist beiläufig 24 Jahre alt, hat schwarze Kopfhaare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte etwas aufwärtsstehende Nase, aufgeworfenen Mund mit großen Lippen, ovales Gesicht von bleichgelber Farbe, auf der linken Wange am Backenknochen ein Muttermal, auf der rechten Wange eine Narbe, trägt keinen Bart, hat gesunde Zähne, am rechten Schlaf eine Warze und Ringlöcher in den Ohrenlappen, an den Schienbeinen und Knöcheln hat derselbe große blaue Wundflecke und an der linken Hand einige Narben von Schnittwunden, es scheint, daß er als Knecht arbeitete.

Derselbe ist 6 Schuh groß, trägt einen grünen tuchenen Janker mit schwarzen Borten eingefaßt, und mit schwarz beinenen Knöpfen besetzt, um den Hals einen schwarz, roth, grün, violett wollenen sogenannten Zephyr, dann eine baumwollene schwarze, blau und weiß gestreifte Weste, mit gelben, weiß, grün und roth gestreiften Knöpfen, eine dunkle Sommerhose mit blau carirten Streifen, rindlederne Haferlschuhe. Ferner trägt derselbe eine Unterhose von grünlich gestreiftem Sommerzeug und einen weißen, grün und roth durchwirkten Hosenträger mit Kalbleder besetzt, endlich eine schwarze Pelzhaube mit einer Quaste.

Num. praes. 18092. Num. exp. 12988. praes. 4. Februar 1851. 87.

Die Fleischtaxen für den Monat Februar 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Februar 1851 festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 8 kr. „ Kalbfleisch,
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch,
„ 7 1/2 kr. „ Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 8 kr. „ Kalbfleisch,
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch,
„ 8 1/2 kr. „ Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 7 kr. „ Kalbfleisch,
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch,

Würzburg, den 2. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 392. praes. 3. Februar 1851. 84.

An die kgl. Kreis- und Stadtgerichte, dann die Untersuchungsgerichte des Kreises.

Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Studirende an den Hochschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §§ 54 und 55 der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten revidirten Satzungen für die Studirenden an den Hochschulen hat die Eröffnung einer Untersuchung gegen Studirende wesentlichen Einfluß auf das gegen dieselben anzuwendende Disciplinarverfahren.

In Folge Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. praes. den 25. Oktober 1849 wurden daher die kgl. Kreis- und Stadtgerichte, dann Untersuchungsgerichte des Kreises bereits durch diesseitiges Ausschreiben vom 26. Oktober 1849 (Kr.-Intell.-Bl. pro 1849 Nr. 130 S. 705) angewiesen, dem betreffenden Universitäts-Senate von der Eröffnung einer

Digitized by Google

solchen Untersuchung jederzeit bald möglichst Nachricht zu geben, sowie von den gefällten Straf-Erkenntnissen Abschrift mitzutheilen.

In Gemäßheit eines Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. praes. den 23. d. Mts. sub Nr. 3382 wird diese Weisung mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß auch in dem Falle, wenn ein Studirender wegen eines Verbrechens oder Vergehens in die öffentliche Sitzung verwiesen worden ist, dem betreffenden Universitäts-Senate davon Kenntniß zu geben sey.

Aschaffenburg, den 31. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsidt.

Pelletier.

Num. 2465. praes. 4. Februar 1851. 85.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Liquidation fiskalischer Deserviten, hier die Stempel für fiskalische Schriften im Falle des Unterliegens der Gegenpartei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat, da der Fall vorgekommen ist, daß in einer zu Gunsten des kgl. Fiskus entschiedenen Rechtssache sämmtliche Ansätze für die zu den fiskalischen Streitschriften nöthigen Stempel gestrichen wurden, und in der Erwägung, daß durch ein solches Verfahren die Stempelfreiheit des kgl. Aerars dem unterliegenden Gegner gewährt werden würde, was gegen die Bestimmungen der Stempelgesetze seyn würde, am 6. d Mts. an sämmtliche mit Fiskalen versehene Stellen die Weisung erlassen, ihren Fiskalaten den Auftrag zu ertheilen, daß sie bei Einreichung ihrer Kostenverzeichnisse für den Fall, daß der Gegner zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt werden sollte, einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen Nachkassirung der rücksichtlich der Bogenzahl festzusetzenden Stempel einzulegen und eintretenden Falles für die wirkliche Nachkassirung derselben Sorge zu tragen haben.

Von dieser Verfügung werden in Folge Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. praes. den 18. d. Mts. sub Nr. 3239 die sämmtlichen Untergerichte des Kreises anmit in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 31. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht für Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Januar l. J. dem ordentlichen Professor der Geburtshilfe an der medizinischen Fakultät zu Würzburg med. Dr. Friedrich Scanzoni die an dem Medizinalcomité der Universität Würzburg erledigte Stelle eines ordentlichen Beisitzers für das Fach der Geburtshilfe allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungsassessor Dr. Bucher zu Würzburg die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Ritterkreuzes des k. k. österreichischen eisernen Kronordens zu ertheilen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 1. Februar 1851.			Schweinfurt den 25. u. 29. Januar 1851.			Ochsenfurt dem 28. Januar 1851.			Röttingen den 29. Januar 1851.		
		Schffl.	der Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	13	45	3 —	12	30	24	12	—	8	11	40
	Kern												
	Korn	6	10	15	57 —	9	15	39	9	15	1	9	—
	Gerste	8	10	—	24 —	9	30						
	Haber	1	5	20	6 —	5	—						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	347	12	41	387 —	11	47	—	11	53	15 1/6	11	20
	Kern												
	Korn	99	9	40	201 —	9	4	22	9	10			
	Gerste	171	9	26	179 —	8	40						
	Haber	239	5	6	57	4	44						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	5	11	—	1 —	10	—	14	11	45	8	11	—
	Kern												
	Korn	19	9	—	10 —	7	30	14	9	—	9	8	30
	Gerste	12	8	50	1 —	8	—						
	Haber	12	4	30	10 —	3	24						
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 17. Samstag den 8. Februar **1851.**

Inhalt.

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeindewege. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Obereisenheim. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Volkach. — Notiz: Erledigung der Filialschulstelle zu Großhausen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18251. Num. exped. 13015. praes. 4. Februar 1851 88

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Unterhaltung der Distrikts- und Gemeindewege betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg erfreut sich an gebauten Distrikts- und Gemeindewegen eines sehr ausgedehnten Straßennetzes. Sowie nun die Aufgabe der Verwaltung des Kreises in diesem mit der Wohlfahrt desselben eng verbundenen Zweige darin besteht, daß die hie und da noch bemerkbaren Lücken beseitigt und allmählig ein vollendetes Ganze geschaffen werde, so ist auch unabweisbar geboten, daß das oft mit schweren Opfern Ausgeführte erhalten und ein dem Zwecke entsprechender Zustand gesichert werde. Die Obsorge für Unterhaltung der gebauten Distrikts- und Gemeindewege ist daher eine ernste Pflicht der Verwaltung, welcher die unterfertigte k. Stelle durch eine Instruktion nachzukommen beabsichtigt, die in dem

Digitized by Google

Nachdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den hiebei betheiligten Behörden und Organen zur pünktlichen Befolgung mitgetheilt wird.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nicht minder zur besseren Erreichung des Zweckes, als auch zu wirklicher Kostenersparung führe, wenn, wie der Bau, so die Unterhaltung der Wege sachverständigen, wohlgeübten Händen anvertraut, mindestens deren Mitwirkung bei den Leistungen der Konkurrenzpflichtigen gesichert sei. Die unterfertigte k. Kreisregierung hat deshalb bereits in ihrer Ausschreibung vom 17. März 1840 — die Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeindewege betreffend —

(Kreisblatt Nro. 34, S. 101)

die Aufstellung ständiger Wegmacher anempfohlen, und die Ausführung dieser als durchaus zweckmäßig bewährten Maßregel in mehreren nachgefolgten Verfügungen, insbesondere in jener vom 26. März 1844 — Kreisblatt Nro. 39, S. 195 — den Distriktspolizeibehörden wiederholt aufgetragen.

In vielen Amtsbezirken ist diese Einrichtung auch ins Leben getreten. Damit aber für die Folge in die Behandlung des Straßenbauwesens der Distrikts- und Markungsgemeinden mehr Zweckmäßigkeit und ein geordnetes Zusammengreifen, sowie allenthalben sachverständige Leitung und geregelte Aufsicht gebracht werde, sind in der beigedruckten Instruktion die dahin abzielenden Direktiven zusammengefaßt worden.

Der gewissenhafte Vollzug derselben wird andurch zur Pflicht gemacht und insbesondere angeordnet:

1) Nachdem mit dem nahenden Eintritte des Frühlings der Zeitpunkt zurückkehrt, wo verordnungs- und erfahrungsgemäß die Straßenunterhaltungsarbeiten in durchgreifender Weise vorgenommen werden müssen, so haben jene Distriktspolizeibehörden, in deren Amtsbezirken das Institut der Wegmacher noch nicht bestehen sollte, ihre Thätigkeit zunächst auf Bestellung von Distriktswegmachern und Gemeinde-Vorarbeitern nach Maßgabe der §§. 1 mit 4 der Instruktion zu richten.

2) Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist in den erwähnten Bestimmungen genau vorgezeichnet und hierin den in dem revidirten Gemeinde-Edikte und in dem Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung von Distriktsumlagen begründeten Befugnissen der Markungs- und Distriktsgemeinden gebührende Rechnung getragen.

3) Bis zum 1. März l. Js. wird die Aufstellung einer entsprechenden Anzahl von Wegmachern gewärtigt. Damit dieselben ihre Thätigkeit alsbald beginnen können, werden die Distriktspolizeibehörden für diesmal ermächtiget, die gewählten Wegmacher ohne Abwartung der Regierungsbestätigung in ihre Arbeiten und ihre Arbeits-Rayons sogleich einzuweisen.

4) Die Distriktspolizeibehörden werden sich über die Tüchtigkeit der aufzustellenden Wegmacher durch Benehmen mit den k. Baubehörden oder in sonst geeigneter Weise verlässigen.

5) Die durch ihre Verkehrs-Beziehungen wichtigen Distriktsstraßen sind vor Allem zu berücksichtigen.

Digitized by Google

6) Für die in §. 6 der Instruktion angeordnete Eintheilung der Distriktsstraßen in Stunden und Achtelstunden wird die k. Kreisregierung die Anfangspunkte noch bestimmen. Sie erwartet aber zu dem Ende noch die gutachtlichen Anträge der Distriktspolizeibehörden bezüglich jener Straßenzüge, die mehrere Amtsbezirke durchziehen und nach der ihnen innewohnenden Bedeutung als Ganzes aufgefaßt werden müssen. Die Berichtsvorlagen sind bis zum 1. März d. Js. in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle zu bringen.

7) Bis zu diesem Zeitpunkte ist von den Distriktspolizeibehörden auch ein vollständiges Verzeichniß der Distriktsstraßen ihrer Amtsbezirke mit Ausscheidung

a) der vorschriftsmäßig gebauten,

b) der ohne künstliche Anlage fahrbar unterhaltenen und mit genauer Längenangabe für beide Kategorien, dann eine Uebersicht der gebauten Gemeindewege und ihrer Länge,

endlich die Anzeige, in wie weit für die Unterhaltung jeder dieser Straßen und Wege durch Aufstellung von Wegmachern und Vorarbeitern gesorgt sei, anher einzusenden.

8) Die Distriktspolizeibehörden haben nicht nur durch die ihnen zu Gebot stehenden Unterorgane sich in mittelbarer Kontrole über die Leistungen der Wegmacher, über die Mitwirkung der Gemeinden und über den Stand der Straßen zu erhalten, sondern sie haben auch wenigstens alle 2 Monate sämmtliche Distriktsstraßen und Hauptverbindungswege selbst zu besichtigen, was in der Regel gelegentlich anderer Dienstesreisen wird geschehen können.

Ihre Notizen tragen dieselben in ein hiefür zu haltendes besonderes Vormerkungsbuch ein, welches alljährlich mit Vorlage der Ergebnisse über die vollzogenen Gemeinde-Visitationen anher einzusenden ist und von der unterfertigten k. Stelle genau geprüft werden wird.

9) Für die Durchführung der mehrerwähnten Instruktion in ihren Amtsbezirken sind die Distriktspolizeivorstände persönlich verantwortlich.

10) Von dieser Instruktion sollen Abdrücke in entsprechender Zahl an sämmtliche Gemeinden und Wegmacher hinausgegeben werden. Binnen 14 Tagen ist daher der Bedarf anzuzeigen.

Indem die unterfertigte k. Kreisregierung die Erwartung ausdrückt, daß die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes sich angelegen sein lassen werden, auch in diesem Zweige ihres Wirkungskreises die ihnen gesetzte Aufgabe entsprechend zu lösen, erneuert dieselbe hiebei den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Vorschriften über Herstellung und Erhaltung der Wegweiser und Ortstafeln, sowie über Pflege der Alleepflanzungen an den Straßen allenthalben gehandhabt werden.

Würzburg, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Digitized by Google

Instruktion für die Distrikts-Wegmacher und Gemeinde-Vorarbeiter.

§. 1.

Für die den Distrikts- und Markungsgemeinden obliegende Unterhaltung der Distrikts- und Verbindungswege, soll durch Aufstellung einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl von Distriktswegmachern gesorgt werden. Für jeden Distriktspolizeibezirk muß mindestens ein Distriktswegmacher bestehen.

Es werden hiezu nur Leute angenommen, welche noch vollkommen rüstig, des Lesens und Schreibens, dann wo möglich auch der Maurer und Zimmermanns-Arbeit kundig sind, auf den Staatsstrassen längere Zeit als Vorarbeiter beschäftigt waren und in dieser Eigenschaft sich gute Zeugnisse erworben haben.

§. 2.

Die Annahme der Distriktswegmacher geschieht auf Ruf und Wiederruf; sie werden von der Distrikts-Versammlung gewählt und auf gutachtlichen Antrag der Distriktspolizeibehörde von der k. Kreisregierung K. d. J. bestätigt.

Ihre Entlassung erfolgt nach Einvernehmung der Distriktsversammlung durch Verfügung der nämlichen k. Kreisstelle.

§. 3.

Jeder Distriktswegmacher erhält für seine Dienstleistungen eine jährliche Aversalsumme in monatlichen Raten aus der Distriktskasse ausbezahlt.

Die Art und Größe des Bezugs wird von der Distriktsversammlung mit Genehmigung der k. Regierungskammer des Innern bestimmt und dem Distriktswegmacher bei der Aufnahme eröffnet.

§. 4.

Außerdem soll in der Regel in jeder Gemeinde auch ein Vorarbeiter aufgestellt werden, welcher nebst rüstigem Alter eine dem Distriktswegmacher wenigstens annähernde Befähigung besitzt, und unter dessen Controlle nicht nur alle kleinen Strassen- und Wegausbesserungen vornimmt, sondern auch seiner Gemeinde bei allen Hauptarbeiten auf der Strasse an die Hand geht.

§. 5.

Jeder Distriktswegmacher ist für seinen Dienst und für das öffentliche Interesse von der Distrikttspolizeibehörde nach den bestehenden Vorschriften zu Protokoll zu verpflichten.

Er ist verbunden alle Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion genau zu erfüllen, zur Zeit wo es gefordert wird, theils zur Aufsicht theils zur Arbeit auf den ihm angewiesenen Strassen sich einzufinden, und während den gewöhnlichen Arbeitsstunden daselbst sich zu beschäftigen.

Wenn auch dem Distriktswegmacher die frequentesten Strassen zur steten Bearbeitung zugewiesen werden, so hat er doch alle 8 Tage die sämmtlichen ihm zur Aufsicht überwiesenen Strassen in der Reihe zu besichtigen.

Digitized by Google

Hierbei hat ersterer auch auf den minder frequenten Strassen die nöthigen kleinen Ausbesserungen zur Erhaltung einer ebenen Fahrbahn durch Ausfüllung der Geleise oder Schlaglöcher, Ableitung des Wassers, Entfernung der Rollsteine, Reinhaltung der Fußbänke, der Gräben und Durchlässe, selbst zu besorgen, und wenn die Leistungen für ihn zu bedeutend sind, den treffenden GemeindeVorarbeiter, wo solcher aufgestellt ist, zur Mithülfe beizuziehen, und wenn auch diese Mithülfe nicht zureichen sollte, den betreffenden Gemeindevorsteher zur Beigebung der nöthigen Hand- und Spannfröhner anzugehen, und dieses in seinem Tagebuche sich bestätigen zu lassen.

Ebenso hat er die Hauptausbesserungsarbeiten, welche durch Conkurrenz der Gemeinden bewirkt werden, zu beaufsichtigen und zu leiten.

§. 6.

Sämmtliche Distriktsstrassen sollen in Stunden und Achtelstunden eingetheilt und mit einfachen Steinen oder Pflöcken bezeichnet werden.

Ueber den Anfang der Zählung jedes Strassenzuges wird von k. Regierung besondere Entschließung erfolgen.

§. 7.

Der Distriktswegmacher hat nebst dieser Vermessung auch den Straßenbezirk jeder Gemeinde zu vermessen, und der Distriktspolizeibehörde eine Tabelle zu übergeben, worin nebst der Benennung der Straße und des Ortes, deren Länge und das Bedürfniß an Material, dann die Materialgruben, woraus das Material erholt wird, eingetragen, und die Zeit der Auffuhr, des Kleinschlagens, sowie die Einbettung beantragt ist.

Für die Frühjahrs-Ausbesserung muß diese Tabelle im Monate Februar, für die Spätherst-Ausbesserung im Monate Mai vorgelegt werden.

§. 8.

Diese Anträge des Distriktswegmachers werden von der Distriktspolizeibehörde gelegentlich anderer Dienstesreisen geprüft und richtig gestellt.

Nach erhaltener Genehmigung hat derselbe die Punkte, wohin die Materialhaufen kommen sollen, zu bezeichnen, und den Vorarbeiter des Orts, oder in dessen Ermanglung den Vorsteher davon zu unterrichten, damit wenn er selbst wegen anderweitiger Aufträge bei der Auffuhr nicht anwesend sein kann, die Auffuhr gehörig besorgt werde.

Die Austheilung der Haufen auf die Aufspannsbesitzer, sowie die Stellung der Handarbeiter erfolgt durch die Gemeindevorsteher nach dem in jeder Gemeinde angenommen Maaßstabe.

Bei den Handfröhnern dürfen keine zu schwachen oder zu alten Leute angenommen werden.

§. 9.

Der Distriktswegmacher hat die Arbeiten wo möglich so einzutheilen, daß er bei der Materialauffuhr, bei dem Kleinschlagen, Kothabziehen und Einbetten stets gegenwärtig ist, und zu sorgen, daß die von der Distrikts-Polizeibehörde gegebenen Termine für jede Arbeit eingehalten werden.

Digitized by Google

Es darf keine Einbettung geschehen, bevor nicht das sämmtliche Material von vorschriftsmäßiger Qualität und Quantität, gehörig klein geschlagen, auf den bezeichneten Plätzen von denselben vorgefunden worden ist.

§. 10.

Die Frühlings-Ausbesserung der Straßen muß jedenfalls Ende März oder halben April, je nach dem Eintritte des Frühlings, — Die Spätjahrs-Ausbesserung sogleich bei Eintritt der naßen Witterung im Oktober oder November vollendet sein.

§.

Die Steinhaufen müssen 3 Fuß breit und lang, wie eine Mauer, mit sowenig als möglichen Zwischenräumen, 2 Fuß hoch aufgestellt werden. Die Kieshaufen müssen 7 Fuß lang, 3 Fuß breit und in der Mitte 2 Fuß hoch werden.

Die Aufschichtung der Stein- und Kieshaufen geschieht in der Art, daß sie mit 2 Fuß Breite auf die Fußbänke und nur mit 1 Fuß auf die Straße zu liegen kommen, und die Fahrbahn nicht schmälern. Bei zu schmalen Strassen müssen die Materialhaufen mehr in die Länge, aber schmäler in der Breite aufgesetzt werden; jedoch müssen selbige jedesmal die vorgeschriebenen 18 Cubikfuß enthalten.

Auch dürfen die Haufen nur auf einer Seite der Straße aufgesetzt werden, damit die andere Seite für die Fußgänger frei bleibt.

§. 12.

Wo die Distriktsstrassen die vorschriftsmäßige Breite haben, kann geduldet werden, daß die betreffenden Gemeinden oder Privaten das nöthige Material früher, als solches erforderlich wird, nämlich zu einer Zeit auffahren, welche für sie am bequemsten ist.

Bei zu schmalen Strassen kann diese Rücksicht in der Regel nicht eintreten.

§. 13.

Stein, Kies und Steinschotter müssen wo möglichst von der härtesten Gattung sein. Wenn der Kies zu viele Sandtheile enthält, muß derselbe in den Materialgruben durch ein Gitter geworfen, oder, wo er aus Flüssen genommen werden kann, mittelst eiserner Rechen zusammengerecht werden.

Besonders fleißig ist der Kies von Lehm und Erdtheilen zu befreien. Ein unreiner Kies ist besonders bei trockner Zeit zu fördern, wo diese unreinen Theile gerne abfallen.

Steinschotter mit Erdtheilen vermengt, oder von weichen Steinen, darf in keinem Falle auf die Strasse geführt werden.

Wo Materialgruben zur Erlangung vorzüglich harter Steine, oder eines guten Kieses mangeln, ist die Aufsuchung solcher und zwar so nahe als möglich an den Straßen, eines der wichtigsten Geschäfte des Distriktswegmachers.

Digitized by Google

§. 14.

Wenn die Materialauffuhr bewirkt ist, so hat der Distriktswegmacher die betreffende Gemeinde zum Kleinschlagen der Steine und zwar in der Größe eines Hühnereies aufzufordern und den Vorarbeiter gehörig zu belehren, damit auch die Haufen, wenn sie geschlagen, wieder ordentlich zusammengezogen und die etwa während des Schlagens weggesprungenen Stücke wieder auf Haufen zusammen gelesen werden.

Die nöthige Anzahl Steinschlegel werden in jeder Gemeinde oder auf Kosten des Distrikts angeschafft.

§. 15.

Schon vor der beantragten Repartition und Materiallauffuhr hat der Wegmacher zu beobachten, wo die Straße ihre Wölbung verloren, wo mehr oder weniger Material erforderlich wird, und wo einige Reservehaufen zur allenfallsigen Ausbesserung bis zur nächsten Auffuhr verbleiben müssen.

Hiernach hat derselbe die Auffuhr zu beantragen und nach der Genehmigung anzuordnen.

Wenn der Wegmacher im Augenmaße nicht geübt ist, so erhält er zwei mit eisernen Spitzen versehene Stäbchen, welche in Zolle eingetheilt und mit einer einige Klafter langen Schnur verbunden sind.

Diese Stäbchen steckt er auf beiden Seiten der Straße neben den Linienſteinen, oder, wo diese fehlen, an die Ränder der Straße ein, und spannt die Schnur so, daß sie nur etwa einen Viertelzoll über die Mitte der Straße hinwegstreicht, sie sohin nicht berührt, und an den in den Stäbchen eingeschnittenen Linien ersichtlich wird, wie viele Zolle die Straße in der Mitte hoch ist.

Hat die Straße eine richtige Wölbung, nämlich den sechs und dreißigsten Theil der Breite zur Höhe; so dürfen nur die Geleise, Löcher und Vertiefungen ausgefüllt werden.

Auf die ganze Breite der Straße darf das Material nur dann eingebettet werden, wenn sie ihre Wölbung nicht hat, und zwar soviel Materiale, daß sie dieselbe bekommt, oder die fehlende Höhe der Wölbung nicht mehr als 3 Zoll beträgt. Beträgt die fehlende Höhe mehr als 3 Zoll, so muß solche durch zweimaliges Materialeinwerfen ersetzt werden; das zweite Einwerfen darf aber nicht eher vorgenommen werden, als bis das zuerst Eingeworfene festgefahren ist.

§. 16.

Bei den älteren Straßen ohne Rand oder Leistensteine muß die Dicke des Kies- oder Steinkörpers untersucht, und wenn dieselbe nicht wenigstens 8 Zoll beträgt, diese Dicke allmählich zu erzielen gesucht werden.

§. 17.

Straßen, welche längs eines steilen Bergabhanges hinziehen, sollen nicht in der Mitte gewölbt sondern gegen die Anhöhe hin geneigt sein.

Diese Neigung soll denn auch stets erhalten werden.

§. 18.

Wenn die Straße nach ihrer ganzen Breite beschüttet wird, so muß das Material immer

Digitized by Google

so dick eingeworfen werden, daß man den Boden zwischen demselben nicht mehr sieht und die einzelnen Theile des Materials sich einander berühren.

Das Einwerfen des Materials soll wo möglich immer bei feuchter Straße geschehen, vor de Einbettung aber der Schlamm und Koth durch die Handkröhner von der Straße abgezogen werden; die Ausbreitung des Materials muß so geschehen, daß eine gleichmäßig gewölbte Oberfläche entsteht.

(Bei feuchtem Boden wird eine schnellere Verbindung des Straßenmaterials erzweckt.)

§. 19.

Wenn der von der Straße abgezogene oder aus dem Graben gehobene Koth wegen allenfalls vorhandener angebauter Felder oder Wiesen nicht über den Graben geworfen werden kann, auch nicht zur Ausbesserung der Fußbänke zu verwenden ist, so muß derselbe durch die betreffende Gemeinde sogleich weggefahren werden, weil er sich sonst wieder auf der Straße ausbretiet. Nur bei neu angelegten Straßen, bei welchen das Deckmaterial noch nicht festgefahren ist, darf der in der festgefahrenen Spur befindliche Schlamm auf der noch unverbundenen Steindecke ausgebreitet werden, in keinem Falle aber bei alten Straßen.

Auch der zu große Staub ist von den Straßen abzuziehen, welche Arbeit, wie bei dem Schlamm, am besten mit den Krücken geschieht.

§. 20.

Geleise sind sehr nachtheilig, da der Ablauf des Wassers gehindert und der Straßenkörper erweicht wird. Deren fortgesetzte Einebnung, welche nur mit Vortheil geschehen kann, wenn die Ränder schon etwas abgetrocknet sind, bleibt eine Hauptaufgabe der Wegmacher und Vorarbeiter.

Nur wo die Ränder der Geleise noch Material enthalten, werden dieselben auf den Straßen eingeebnet, die erdigen Ränder aber ganz von der Straße geworfen und die Geleise mit Material ausgebettet.

Während des Regenwetters muß das Wasser schleunigst durch Rinnen aus den Geleisen in die Gräben abgeleitet werden. Zu diesem Behufe dürfen aber in keinem Falle die Stand- oder Liniensteine ausgebrochen oder beschädigt werden, sondern es muß stets eine solche Wölbung erhalten werden, daß die Standsteine den Ablauf des Wassers nie hindern.

Auf jenen Strecken, welche dem Distriktswegemacher zu entlegen sind, muß diese Ableitung durch die betreffenden Gemeinden oder deren Vorarbeiter selbst geschehen.

Diese Geleise werden nach unten mit größerem Material, nach oben mit kleinerem ausgefüllt. Das Ausfüllen mit neuem Materiale darf gleichfalls nur bei feuchter Witterung geschehen.

So oft das Material durch die Fuhrwerke wieder aus den Geleisen gedrückt wird, muß die Einebnung stattfinden, bis endlich das Material festgefahren und die Straßenoberfläche wieder eine gewölbte Fläche bildet. Auch die übrigen auf der Straßenoberfläche befindlichen Vertiefungen müssen sorgfältig mit sehr kleinem Material ausgefüllt werden, weil die Straße ohne diese Sorgfalt nie eine schöne Oberfläche bekommt.

Die Arbeit der Einebnung liegt den betreffenden Gemeinden und deren Vorarbeitern, bei nur kurzen Strecken, in Ermangelung von Vorarbeitern, auch den Distriktswegmachern ob.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 18. Dienstag den 11. Februar **1851.**

Inhalt.

Das Stadtkommissariat Würzburg. — Aufstellung eines Communal- und Stiftungs-Anwaltes. — Distriktsrechnung von Och pro 1848/49. — Aufgefundene Münzen. — Der Vollzug des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes. — Die Grenzveränderungen durch die Feldgeschworenen. — Die Bitte des Müllers Friedrich Beck von Hasloch um Bewilligung einer Collecte. — Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 1849/50. — Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Magistratsrathes und eines Gemeindebevollmächtigten zu Arnstein. — Notizen: Erledigung der Filialschulstelle zu Römerstag. Course der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1220. Num. exped. 804. praes. 7. Februar 1851. 101.

Das Stadtkommissariat Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Verfügung des unterfertigten kgl. Regierungspräsidiums vom Heutigen dem k. Regierungsrathe Wilhelm von Branca dahier die Funktion des kgl. Kommissärs der Kreishaupt- und Universitäts-Stadt Würzburg übertragen worden ist, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, am 6. Februar 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Digitized by Google

Num. praes. 15898. Num. exped. 12750. praes. 5. Februar 1851. 89.

Aufstellung eines Communal- und Stiftungs-Anwaltes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung hat beschlossen, den königlichen Advokaten Koch zu Schweinfurt seiner gestellten Bitte gemäß zum Communal- und Stiftungs-Anwalte für die Landgerichte Arnstein, Eltmann, Gerolzhofen und Werneck, dann die königl. Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim neben den bereits aufgestellten Communal- und Stiftungs-Anwälten zu ernennen, was hiemit zur Kenntnißnahme für die betheiligten Gemeinden und Stiftungen gebracht wird.

Würzburg, den 29. Jänner 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 17224. Num. exp. 12862. praes. 5. Februar 1851. 90.

Distriktsrechnung von Orb pro 1848/49 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Orb pro 1848/49 wurde geprüft, und in einem Abschlusse zu

1727 fl.	19¼ kr.	Einnahme,
1330 fl.	27 kr.	Ausgabe,
396 fl.	52¼ kr.	Kassebestand

genehmigt, was unter dem Beifügen andurch veröffentlicht wird, daß von den in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten nach dem Verhältnisse der Familienzahl jeden Orts erhobenen Umlagen der Betrag von 294 fl. 12 kr. auf fakultative, der Rest lediglich für nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 31. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ueberſicht

der im Bezirke des königlichen Landgerichts Orb pro 1848/49 erhobenen Diſtrikts-Umlagen.

Fortl. Nr.	Namen der Pflichtigen.	Betrag der Umlage. fl.	kr.
1	Die Gemeinde Alsberg mit dem Weiler Hauſen	17	51
2	" " Aufenau	54	2
3	" " Aura	51	33
4	" " Burgjoß mit dem Weiler Deutelbach	26	22
5	" " Höchſt	44	36
6	" " Kaſſel	132	43
7	" " Lettgenbrunn mit dem Weiler Villbach	18	50
8	" " Mernes	54	31
9	" " Mittelſinn	49	7
10	" " Neudorf	32	17
11	" " Oberndorf	51	32
12	" " Oberſinn	67	30
13	" " Orb	374	24¼
14	" " Pfaffenhauſen	36	21
15	" " Wirtheim	74	26
		1086	5¼

Num. praes. 17435. Num. exped. 12869. praes. 5. Februar 1851. 91.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden.

Aufgefundene Münzen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Behufs des entſprechenden Vollzugs der in der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 28. März 1808, die Auffindung alter Münzen und anderer wiſſenſchaftlichen Seltenheiten betreffend (Regierungsblatt pro 1808, Seite 753.) getroffenen Anordnungen werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in Folge höchſten Miniſterialreſcripts vom 26. d. Mts. angewieſen, in Zukunft die aufgefundenen alten Münzen und kleineren Alterthümer direct an das zu deren Hinübergabe an das k. Generalconſervatorium der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates nunmehr angewieſene geheime Expeditionsamt des K. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegen Rezepiſſe einzuſenden.

Würzburg, den 31. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16797. Num. exped. 12502. praes. 6. Februar 1851. 96.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Vollzug des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 11. l. Mts. an die kgl. Regierungs-Finanzkammer erlassene höchste Entschließung wird untenstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage zur Kenntnißnahme mitgetheilt, hienach in vorkommenden Fällen den Anträgen und Anzeigen der Rentämter geeignet zu entsprechen.

Würzburg, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 285.

Was unter'm Heutigen an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Aus einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern hat man ersehen, daß sich bei Gelegenheit eines im Rentamtsbezirke Heidenheim vorgekommenen Falles hinsichtlich der Anwendung des Art. 19. Abs. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., darüber Zweifel ergeben haben,

1) ob die im erwähnten Artikel bestimmte Strafe auch für die gemeindlichen Ausschuß-Mitglieder, welche von keiner Wahlversammlung gewählt wurden, für den Fall ihres Nichterscheinens bei dem anberaumten Prüfungstermine anwendbar sey, und
2) wem im Bejahungsfalle die Zuerkennung der Strafe zustehe?

Die Bescheidung wird mit Folgendem gegeben:

ad 1) Nach der Absicht des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die im Gesetze verfügten Strafbestimmungen nicht allein bei den gewählten ständigen oder gemeinschaftlichen sondern auch bei den gemeindlichen Ausschußmitgliedern in bezeichneten Fällen einzutreten haben, da die letzteren wie die ersteren zur vollständigen Konstituirung des Ausschusses nothwendig sind, beide Kathegorien von Ausschuß-Mitgliedern nach ein und derselben Eidesformel verpflichtet, die Beschlüsse von ihnen gemeinschaftlich gefaßt werden, folglich die Abwesenheit oder Verweigerung des Eintritts der gemeindlichen Ausschußmitglieder ebenso, wie jene der ständigen eine Verzögerung oder Vereitlung der Ausschußverhandlungen herbeiführen könnte, welche durch die gesetzliche Strafandrohung beseitigt werden wollte,

ad 2) Nun ist zwar allerdings in dem Gesetze darüber mit bestimmten Worten nichts ausgesprochen, wer die Strafe aussprechen soll, wenn gemeindliche Ausschußmitglieder den Eintritt oder das Beiwohnen in den Ausschußsitzungen verweigern sollten, indem der Art. 19. Abs. 2. zunächst nur die aus der Wahl hervorgegangenen ständigen Ausschußmitglieder (Art. 18) im Auge zu haben scheint, und eben deshalb der Wahl-Versammlung den Ausspruch der Strafe zuweist. — Wenn man indeß die sub Nr. 1

angeführten Gründe berücksichtiget, und ferner die im Art. 18. Abs. 5. enthaltene Bestimmung hiemit in Verbindung bringt, so führt die im Geiste und in der Absicht des Gesetzes liegende analoge Schlußfolgerung dahin, daß, wie bei den ständigen Ausschußmitgliedern die Wahlversammlung, bei den gemeindlichen Ausschußmitgliedern die einschlägige Gemeindebehörde, von welcher die Bestimmung derselben auszugehen hat, über die Strafzumessung zu erkennen habe.

Eine Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden oder Landgerichte an diesen Strafbeschlüssen ist jedoch nach dem Gesetze unzulässig, und ihre Mitwirkung darauf beschränkt, daß sie auf ergangene Anzeige des Rentamtes die treffende Gemeinde-Behörde zur Anwendung ihrer Strafbefugniß von dem vorgekommenen Falle in Kenntniß setzen.

München, den 11. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

An die k. Regierungs-Finanzkammer.

Den Vollzug des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift.

König.

Num. praes. 17312. Num. exped. 12937. praes. 6. Februar 1850. 97.

An sämmtliche Distrikts Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Grenz-Veränderungen durch die Feldgeschwornen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königl. Stelle ist veranlaßt, das Ausschreiben vorstehenden Betreffs vom 26. April 1838 (Kreis-Intell.-Blt. v. Jahre 1838, Seite 311) zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung zu bringen und wiederholt zu verfügen: Daß von den Feldgeschwornen alle von ihnen vorgenommenen Grenz-Veränderungen an den Realitäten in jenen Bezirken, wo noch eine eigene Steuerliquidatios-Kommission besteht, dieser Kommission, in jenen Bezirken aber, wo das Steuer-Liquidations-Geschäft bereits geschlossen ist, dem betreffenden kgl. Rentamte jedesmal unfehlbar und bei strenger Verantwortlichkeit durch die Gemeindebehörden zur Anzeige gebracht werden.

Die Polizei-Behörden haben darnach die Feldgeschwornen, so wie die untergeordneten Gemeinden geeignet anzuweisen, und gegen Contraventionen gebührend einzuschreiten.

Würzburg, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 15376. Num. exped. 13138. praes. 6. Februar 1851. 98.

Die Bitte des Müllers Friedrich Beck von Hasloch um Bewilligung einer Collecte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollendetem Vollzuge der für den Müllermeister Friedrich Beck von der Lohmühle bei Hasloch, k. Landgerichts Dinkelsbühl, bewilligten Sammlung von milden Beiträgen bei den Gewerbsgenossen wird das in dem diesseitigen Regierungsbezirke hiedurch erzielte Ergebniß in Bezug auf das hierüber ergangene Ausschreiben vom 16. August v. Jrs. (Kreis-Int.-Blatt Seite 644) nachstehend veröffentlicht.

Würzburg, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ertrags-Uebersicht
der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für Müller Friedrich Beck zu Hasloch, L.-G. Dinkelsbühl.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.				Landgerichte.			
Aschaffenburg	1	30	—	Marktheidenfeld	—	29	—
Schweinfurt	1	30	—	Marktsteft	1	12	—
Würzburg	3	36	—	Mellrichstadt	2	21	—
Landgerichte.				Miltenberg	4	—	—
Alzenau	—	18	—	Münnerstadt	2	3	—
Arnstein	—	30	—	Neustadt a/S.	1	37	—
Aschaffenburg	—	36	—	Obernburg	—	51	—
Aub	—	24	—	Ochsenfurt	5	—	*)
Baunach	1	15	—	Orb	—	21	—
Bischofsheim	1	4	—	Rothenbuch	—	36	—
Brückenau	2	21	—	Schweinfurt	1	21	—
Dettelbach	—	18	—	Volkach	—	57	—
Ebern	—	26	—	Weihers	—	—	—
Eltmann	—	30	—	Werneck	2	—	—
Euerdorf	2	16	—	Würzburg r/M.	1	32	—
Gemünden	2	22	—	Würzburg l/M.	1	24	—
Gerolzhofen	—	51	—	K. Gerichts- und Polizeibehörden.			
Hammelburg	—	30	—	Amorbach	—	6	—
Haßfurt	1	36	—	Kreuzwertheim	—	39	2
Hilders	—	—	—	Marktbreit	—	12	—
Hofheim	2	42	3	Rothenfels	—	43	2
Karlstadt	1	27	—	Rüdenhausen	—	27	—
Kissingen	1	19	—	Sulzheim	—	15	—
Kitzingen	—	39	—	Wiesentheid	—	6	—
Klingenberg	—	12	—	Summa	58	43	3
Königshofen	1	14	—	*) Von einem einzigen Mühlbesitzer.			
Lohr	—	48	—				

Digitized by Google

Num. praes. 10065. Num. exped. 10352. praes. 7. Februar 1851. 91.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rent- und Finanz-Aemter und Kassen.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 1849/50 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Vollziehung der Finanzministerial-Entschließung vom 26. v. Mts., Nro. 1411, werden die obenbenannten Aemter und Kassen hiemit in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen k. Stellen und Behörden, welche die Landtagsverhandlungen pro 1849/50 von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, ermächtigt sind, das von dem Landtags-Archivariate nunmehr vollendete Repertorium über gedachte Verhandlungen, dessen Preis auf 1 fl. 47 kr. für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen. Die Versendung durch die Post wird, wie bisher, portofrei erfolgen.

Würzburg, den 2. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 17350. Num. exped. 13295. praes. 7. Februar 1851. 100.

Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Magistratsrathes und eines Gemeindebevollmächtigten zu Arnstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Georg Leußer erledigte Stelle eines Magistratsrathes der Stadt Arnstein wurde dem seitherigen Gemeindebevollmächtigten und nächsten Ersatzmann Joseph Feser, Nagelschmied, von der unterfertigten k. Stelle übertragen, und für letzteren der Ersatzmann Oekonom Georg Meier in das Gremium des Gemeindebevollmächtigten berufen, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 2. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 6. Februar 1851. 95.

Im Auftrage k. Regierung vom 16. d. Mts., Nro. 11818, wird hiemit die erledigte Filial-Schulstelle zu Römershag, Landgerichts Brückenau, mit welcher die Gemeindeschreiberei verbunden ist, zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Dieselbe erträgt 200 fl. und zählt 26 Werk- und 28 Sonntagsschüler.

Schondra, am 30. Januar 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Ad. Köhler.

Augsburger Börse.

Den 6. Februar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	"	84½
"	à 4 pCt. "	"	89½
"	à 5 pCt. "	"	100¾
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	86½
Bankaktien	"	Div. I. Sem.	632
"	Promessen per Stück Agio.	—	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 19. Donnerstag den 13. Februar **1851.**

Inhalt.

Die Eingaben bei den kgl. Staatsministerien. — Entwendung des Amtssiegels des kgl. Landgerichts Landsberg. — Die Wiederbesetzung der Rentbeamtenstelle beim St.-Anna-Damenstifte. — Das von dem Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen. — Notizen: Getraidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1236. Num. exp. 825. **praes. 11. Februar 1851. 104.**

Die Eingaben bei den kgl. Staats-Ministerien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Vorschrift, daß alle Eingaben an die königlichen Staatsministerien in Doppelschrift eingereicht werden müssen, immer mehr außer Acht gelassen wird, so wird zufolge einer deßfalls ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. praes. 8. l. Mts. unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 21. Juli 1839, (Kreis-Int.-Blatt pag. 1349), vom 14. April 1835 (Kreis-Intell.-Blatt pag. 253) und 9. April 1841, (Kreis-Intell.-Blatt pag. 272) auf diese Anordnung wiederholt mit dem Beifügen aufmerksam gemacht,

Digitized by Google

daß alle nur einfach übergebenen Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Akten würden genommen werden.

Würzburg, den 10. Februar 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 17375. Num. exped. 13717. praes. 10. Februar 1851. 102.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Entwendung des Amtssiegels des kgl. Landgerichts Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. ist nach vorliegender Anzeige des kgl. Landgerichts Landsberg am 16. v. Mts. aus dem Gerichtsdienerszimmer dortselbst das größere Amtssiegel zum Schwarzdruck entwendet worden, und sind die deshalb von dem kgl. Landgerichte Landsberg gepflogenen Erhebungen ohne Erfolg geblieben.

Die obenbenannten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, und zur sorgfältigsten Prüfung aller vom kgl. Landgerichte Landsberg ausgestellten Legitimationen und gegebenen Falles zur geeigneten Einschreitung angewiesen.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 18650. Num. exped. 13748. praes. 11. Februar 1851. 103.

Die Wiederbesetzung der Rentbeamtenstelle beim St.-Anna-Damenstifte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterfertigten Stelle vom 1. d. Mts. Nr. 16210 ist die Verwesung des kgl. St.-Anna-Damenstifts-Rentamts dem Rebidenten und Stiftungsverwalter Eduard Uhl übertragen und derselbe bereits vorschriftsmäßig eingewiesen und verpflichtet worden.

Dieses wird zur Legitimation des neu aufgestellten Verwesers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 17174. Num. exped. 13731. praes. 11. Februar 1851. 105.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte des Regierungsbezirkes.

Das von dem Professor Boissonneau aus Paris gemachte Geschenk von einhundert künstlichen Augen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben des k. Regierungs-Präsidiums in rubr. Betreffe vom 17. Dezember 1850 Nr. 846/549 (Intell.-Blatt v. J. 1850 Nr. 148 pag. 1024) wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. Januar l. Jrs. Nr. 1069 anruhend Abschrift der Bekanntmachung des ärztlichen Vereines in München vom 15. Januar l. Jrs. sämmtlichen Aerzten des Regierungsbezirkes zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Würzburg, am 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Bekanntmachung.

Dem ärztlichen Vereine in München wurde eine Sammlung von 100 Typen künstlicher Augen — ein Geschenk des Herrn Boissonneau, Professors der Prothese oculaire zu Paris, — vom kgl. Staatsministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

Wer von Bayerns Angehörigen eines künstlichen Auges bedarf, kann zur Probe ein dem individuellen Augenstumpfe und der Farbe des gesunden Auges entsprechendes Modell aus dieser Typensammlung, jedoch ausschließlich im Vereinslokale dahier eingelegt, erhalten.

Der Bemittelte wolle nach erhaltener numerischer Bezeichnung mit Herrn Professor Boissonneau direkt sich benehmen, für den Unbemittelten übernimmt der Verein auf Vorlage legaler Armuthszeugnisse die Vermittlung des wo möglich unentgeldlich oder doch wenigstens sehr billigen Bezuges des nöthigen künstlichen Auges gegen Vergütung für Correspondenz- und Transport-Auslagen.

München, den 15. Jänner 1851.

Die Geschäftsführer des ärztlichen Vereins.
Dr. Oettinger, d. Z. Vorstand.
Dr. Dallmeyer, Kassier und Bibliothekar. Dr. Daxenberger, z. Z. Schriftführer.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 8. Februar 1851.			Schweinfurt den 1. u. 5. Februar 1851.			Ochsenfurt vom 4. Februar 1851.			Röttingen den 4. Februar 1851.		
		Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	22	13	15	6 —	12	15	62	11	45	3	11	42
	Kern												
	Korn	23	10	—	25 —	9	15	6	9	15	3	9	—
	Gerste	15	10	—	23 —	9	50						
	Haber	10	5	27	10 —	5	—						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	536	12	34	392 —	11	41	16	11	39	19	11	24
	Kern												
	Korn	87	9	45	212 —	9	2	38	9	9			
	Gerste	53	9	38	339 —	9	4						
	Haber	154	5	13	51	4	47						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	1	11	15	26 —	9	30	14	11	15	2	11	6
	Kern												
	Korn	5	9	15	2 —	8	15	6	9	—	5 1/2	8	30
	Gerste	6	9	—	2 —	7	30						
	Haber	14	4	54	1 —	4	30						
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 20. Samstag den 15. Februar **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung von Paßkarten. — Bekanntmachung, die IV. und beziehungsweise II. Verloosung der 3½ procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons. — Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London. — Stand der Sparkassen pro 1849/50. — Die Entweichung des B. Prekor von Zeilitzheim aus der Frohnfeste des kgl. Landgerichts Schweinfurt. — Die Erledigung des kgl. Landgerichtsphysikats Pleinfeld. — Die Verrechnung der Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850. — Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Schweinfurt. — Die Erledigung der Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden. — Notizen: Dienstesnachrichten. Präsentations-Bestätigung. Königl. Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Einführung von Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem unterm 3. Januar l. Js. die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt der Paßkarten-Uebereinkunft vom 21. Oktober v. J. nachträglich beigetreten ist, kömmt dieselbe den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten be-

Digitized by Google

treffend (Regierungsblatt Nro. 3, Seite 25 und ff.), namentlich aufgeführten Regierungen beizuzählen.

München, den 3. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rappel.

Bekanntmachung,

die IV. und beziehungsweise II. Verloosung der 3½prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Regierungsblatt pag. 97—100) hat heute die vierte Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) und die zweite Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen Staatsobligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefunden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

IV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½prozentigen Staatsobligationen mit Coupons

45. 90.

und bei der

II. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½prozentigen Staatsobligationen mit Coupons

48. 93.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes demnach sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von 3½ auf 4 Prozent arrosirten Schuldurkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Kommissionskataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)
Nro. 45. 145. 245. 345. 445. 545. 645. u. s. w.
Nro. 90. 190. 290. 390. 490. 590. 690. u. s. w.

Die Obligationen auf Namen
Nro. 48. 148. 248. 348. 448. 548. 648. u. s. w.
Nro. 93. 193. 293. 393. 493. 593. 693. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April d. Js. hinaus,

Digitized by Google

vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) Bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

b) Die königliche Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieser Kasse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a. genannten königlichen Spezialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die königliche Spezialkass München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominalobligationen vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) den k. Spezialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital als die Zinsen bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsenstistirung vom 1. Mai 1851 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 8. Februar 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Num. prves. 18196. Num. exped. 13579. praes. 13. Februar 1851. 107.

Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke

Digitized by Google

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nachdem an die Handelskammer und die Gewerbsvereine des Kreises unter dem Heutigen die veranlaßten Aufforderungen zur Vorlage ihrer Vorschläge gerichtet worden sind.

Mit Bezugnahme auf die Schlußbestimmung der erwähnten höchsten Entschließung, nach welcher die nach London abzuordnende Kommission auch berufen ist, ihr Augenmerk, soweit es Zeit und Umstände gestatten, auf solche Gegenstände zu richten, über welche einzelne Gewerbtreibende, Fabrikanten oder Kaufleute besondere Nachrichten oder Aufschlüsse zu erhalten wünschen; ergeht hiemit die Aufforderung, Anträge in dieser Beziehung unmittelbar bei der unterzeichneten k. Regierung zu übergeben, damit solche alsogleich dem Central-Ausschusse des polytechnischen Vereins in München behufs der Uebermittlung an die Kommission zugesendet werden können.

Würzburg, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. 887.

K. B.
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Um der großartigen Industrie-Ausstellung, welche am 1. Mai l. Js. in London eröffnet werden wird, die größtmöglichsten Vortheile für die vaterländische Industrie und Gewerbsthätigkeit abzugewinnen, ist eine wissenschaftliche Auffassung und Darstellung dieses Weltmarktes mit besonderer Rücksicht auf die einheimischen Verhältnisse ebenso nothwendig, als es wünschenswerth erscheint, daß auch einzelne Gewerbsmeister und Fabrikanten aus Bayern, sowie einige Mitglieder des bayerischen Gewerbsgesellenstandes zur unmittelbar praktischen Anschauung und Beurtheilung dieser Ausstellung gelangen.

Wie nun in ersterer Beziehung bereits Einleitungen getroffen sind, daß eine aus wissenschaftlich gebildeten, namentlich auf dem Gebiete der Technologie und Nationalwirthschaft bewanderten Männern bestehende Kommission im Auftrage der Staatsregierung nach London sich begebe, so hat nunmehr Seine Majestät der König auch in letzterer Richtung zu genehmigen geruht, daß je ein Gewerbsmeister oder Fabrikant, und je zwei Gewerbsgesellen aus jedem Regierungsbezirke gewählt werden, welche gegen eine Aversal-Entschädigung aus Staatsfonds die Reise nach London zu unternehmen, und die dortige Industrie-Ausstellung in Augenschein zu nehmen geeignet und geneigt seyn würden.

Es ergeht nun an die k. Regierung, K. d. J., die Weisung, behufs dieser Auswahl nach vorgängiger Einvernahme der Gewerbsvereine, beziehungsweise Gewerbs- und Handelskammern ehebäldest gutachtlichen Antrag zu stellen, wobei sich von selbst versteht, daß dieser Vorschlag jedenfalls nur auf anerkannt intelligente, auffassungs- und darstellungsfähige Individuen zu zu richten, und nicht auf solche fallen sollte, von welchen bereits bekannt oder doch anzunehmen ist, daß sie die gedachte Ausstellung auf ausschließend eigene Kosten besuchen werden.

Als Aversal-Zuschuß für die Reiseauslagen wird jedem Gewerbsmeister oder Fabrikanten die Summe von 350 fl. und jedem Gewerbsgesellen der Betrag von 200 fl. aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt, wobei bemerkt wird, daß sich deren Aufenthalt in London mindestens auf 14 Tage zu erstrecken hat.

Digitized by Google

Diejenigen, welche hiernach die Auswahl trifft, haben sich zugleich zu verpflichten, ihre gemeinnützigen Wahrnehmungen auf dem Felde der Industrie oder des Handels sofort der vorerwähnten Kommission mitzutheilen, und überhaupt ihre technischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu kommissionellen Zwecken verwenden zu lassen.

Da diese Kommission auch berufen ist, nebenbei ihr Augenmerk auf solche Gegenstände, über welche einzelne Gewerbtreibende, Fabrikanten oder Kaufleute besondere Nachrichten und Aufschlüsse zu erhalten wünschen sollten, soweit es Zeit und Umstände gestatten, zu richten, so erhält die k. Regierung, K. d. J., hiemit die Weisung, dießfalls durch das Kreis-Intelligenzblatt eine öffentliche Aufforderung mit dem Eröffnen ergehen zu lassen, daß die etwaigen Anträge unmittelbar bei der Kreisregierung, K. d. J., zu stellen sind, welche sodann nicht säumen wird, diese Einläufe dem Central-Ausschusse des polytechnischen Vereins in München behufs der Uebermittlung an die Kommission zu übersenden.

München, den 26. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Wolfanger.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.
Die allgemeine Industrie-Ausstellung in London betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift.
König.

Num. praes. 19012. Num. exped. 13757. praes. 13. Februar 1851. 108.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden.

Stand der Sparkassen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit Vorlage der Uebersichten über den Stand der Sparkassen pro 1849/50 noch im Rückstande sich befinden, werden hiermit angewiesen, diese Vorlage binnen 4 Wochen unfehlbar zu bewirken.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 17817. Num. exped. 13735. praes. 13. Februar 1851. 109.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor von Zeilitzheim aus der Frohnveste des kgl. Landgerichts Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der für die Sicherheit äußerst gefährliche Maurergeselle Valentin Prekor von Zeilitzheim ist

Digitized by Google

in der Nacht vom 29. auf den 30. November v. J. aus der Frohnveſte des kgl. Landgerichts Schweinfurt entwichen, ohne daß es den von letzterem ergriffenen Maßregeln bis jetzt gelungen wäre, desſelben wieder habhaft zu werden.

Die oben genannten Behörden erhalten daher den Auftrag, ſofort nach Valentin Prekor Spähe zu verfügen und denſelben im Betretungsfalle wohlverwahrt an das kgl. Landgericht Schweinfurt abzuliefern, hievon aber der unterfertigten kgl. Stelle Anzeige zu erſtatten.

Valentin Prekor aus Zeilitzheim, kgl. Landgerichts Volkach, iſt 29 Jahre alt, 5′ 9″ groß, hat dichte und buſchige braune Haare, eine niedere Stirne, ziemlich gewölbte und ſtarkbehaarte Augenbraunen, blaue Augen, eine ſtumpfe und etwas dicke Naſe, einen proportionirten Mund, ſchmale Lippen, gute und eng gereihte Zähne, ein rundes Kinn, eine geſunde Geſichtsfarbe, ein volles Angeſicht, wenig Bart, einen robuſten Körperbau, eine aufrechte und gerade Haltung, ein freches und trotziges Benehmen, ſpricht die in der Gegend von Gerolzhofen übliche fränkiſche Mundart und iſt ohne beſondere Kennzeichen.

Derſelbe trug bei ſeiner Entweichung eine abgetragene ſchwarz tuchene, ziemlich hohe, runde Schirmmütze, eine alte blau kattunene, mit grünen Blümchen verſehene Jacke, eine graue färbig geſtreifte und geblümte Weſte mit zwei Reihen gelber Knöpfe, eine ſchwarze weiß gegitterte Sommerhoſe, ein weiß baumwollenes Hemd, ein weißes roth getupftes Halstuch und wollene Socken, keine Stiefel, und beſaß ein roth baumwollenes gelb geblumtes Sacktuch.

Da derſelbe verdächtig iſt, gleich am Tage nach ſeiner Entweichung beiläufig 50 fl. baar Geld zu Herlheim, k. Landgerichts Gerolzhofen, mittelſt Einbruchs entwendet zu haben, ſo läßt ſich vermuthen, daß er ſich mit dieſem Gelde die abgängige Fußbekleidung und überhaupt andere Kleider verſchafft haben werde.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 18846. Num. exped. 13859. praes. 13. Februar 1851. 110.

Die Erledigung des k. Landgerichtsphyſikats Pleinfeld im Regierungsbezirke Mittelfranken betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Wolfring iſt das Phyſikat Pleinfeld im kgl. bayer. Regierungsbezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Solches wird Behufs der vorſchriftsmäßigen Bewerbungen innerhalb 14 Tagen veröffentlicht.

Würzburg, den 9. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 10778. Num. exp. 10611. praes. 13. Februar 1851. III.

An sämmtliche königl. Rentämter.

Die Berechnung der Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den ministeriellen Bestimmungen, nach welchen die Staatsjagden in Zukunft zu verwalten sind, Abs. I. § 8. (conf. lithographirtes Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 15. Mai 1850, Nr. 17213) die Vorschrift enthalten ist, daß die Entschädigungen, welche die Besitzer von Privatjagdbezirken für die Ausübung der Jagd auf den im §. 2. Abs. 2. loc. cit. beschriebenen Grundstücken an das k. Aerar zu bezahlen haben, in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung unter dem zu eröffnenden besonderen Titel „Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 zu vereinnahmen und anderseits diejenigen Entschädigungen, welche das k. Aerar für die Ausübung der Jagd auf den im §. 2. Abs. 1. l. c. beschriebenen Grundstücken zu bezahlen hat, unter einem gleichen besonderen Titel zu verausgaben sind, so wird hiemit angeordnet, daß in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällrechnung Cap. II. §. 1. der Einnahmen aus Jagden zu zerfallen hat,

a) in Tit. 1. „Pachtschillinge überhaupt“ dann
b) in Tit. 2. „Entschädigung nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850“.

Eine gleiche Ausscheidung hat in Ansehung der Abth. V. Cap. II. §. 4. Tit. 5 des Vortrages der Ausgaben dahin stattzufinden, daß Tit. 5 abzutheilen ist:

a) in Jagdpachtzinse überhaupt,
b) in Entschädigungen nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg',
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 18788. Num. exped. 13979. praes. 13. Februar 1851. IV.

Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. v. Mts. vollzogenen Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Schweinfurt wurde für diese Stelle der Accessist bei dem dortigen kgl. Kreis- und Stadtgerichte Karl Schultes gewählt und von der kgl. Regierung bestätiget, was nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. E. 1921. K. 3776. praes. 12. Februar 1851. 106.

Die Erledigung der Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 3. Dezember v. J. wird den Bewerbern um die Pfarrei Buch und Frommetsfelden bekannt gemacht, daß die Pfarrei Buch am Walde in Gemäßheit k. Oberconsistorial-Entschließung vom 17. Januar 1842 aus der Pfarrunterstützungs-Kasse ein Kapital von 125 fl. zur Zehentablösung erhalten hat, und daß dem jeweiligen Pfarrer die Zinszahlung mit 4 prC. obliegt, wodurch sich die Lasten dieser Pfarrei um 5 fl. vermehren und das reine Gesammteinkommen von 783 fl. 45 1/4 kr. sich um 5 fl. verringert.

Ansbach, den 3. Februar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Cella, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Januar l. Jrs. den Postofficialen Franz Göpping zu Würzburg, seiner Bitte entsprechend, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener physischer Funktionsunfähigkeit auf den Zeitraum eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen; und

unterm 1. Februar l. Jrs. die am Wechselgerichte I. Instanz in Aschaffenburg erledigte Rathsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Carl Blatt zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Januar l. Jrs. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem seitherigen Vicar derselben, Priester Anton Wehner, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Januar l. Jrs. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. Landrichter Hermann Bonn zu Hofheim das demselben von Seiner Hoheit dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene — dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz annehmen und tragen dürfe.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 21. Dienstag den 18. Februar **1851.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung einer General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten als Sektion des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. — Die Heimath des Vaganten August Madeus. — Die zu Fürth erscheinende Gewerbe-Zeitung. — Beschädigungen und Entwendungen von Signalen und Profilpflöcken und Zerstörungen von Abgränzungszeichen der kgl. Eisenbahnbau-Verwaltung für das zum Eisenbahnbau zu erwerbende Grundeigenthum. — Die Ausstellung der Reisepässe. — Notiz: Course der königl. bayer. Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung einer General-Direktion der k. Verkehrsanstalten als Sektion des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, Unseren Verkehrsanstalten den möglichsten Grad von Ausbildung zu geben, den nöthigen Einklang in der Verwaltung und zugleich einen vereinfachten, raschen Geschäftsgang herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

Digitized by Google

I.

Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen, der Donaudampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwig-Donau-Mainkanales, so weit bei letzterem der Staat betheiligt ist, wird eine General-Direktion der k. Verkehrsanstalten gebildet, welche mit Unserm Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung steht und eine Sektion dieses Staatsministeriums bildet.

II.

Diese Sektion hat zu bestehen aus einem Vorstand, welcher in Ansehung der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Ministerialrath ist, einer noch festzusetzenden Anzahl von Räthen und Assessoren, dann dem erforderlichen Kassa-Rechnungs- Registratur- und Kanzlei-Personal.

Insoweit Wir nicht anders bestimmen, wird das gesammte dermalige Personal der Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen, sowie der Vorstand des Telegraphenamtes, vorerst ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge, für den Dienst der General-Direktion der Verkehrs-Anstalten verwendet.

III.

Wegen weiterer, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Organisation sowohl der Centralstelle, als der untergeordneten Verwaltungsbehörden behalten Wir Uns Entschließung vor. Bis dahin bleiben die dermalen bestehenden Bestimmungen in Kraft.

IV.

Der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der General-Direktion der Verkehrsanstalten als Centralstelle ist der bisherige für die Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen.

Gleichzeitig hat jedoch die Generaldirektion als Ministerial-Sektion die auf die Verkehrs-Anstalten bezüglichen, dem Ressort des Staatsministeriums vorbehaltenen Gegenstände, ausnahmlich der Recurse, nach der für die übrigen Ministerial-Referate bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Eine Berichterstattung Seitens der General-Direktion findet hiernach nicht statt, und die Ministerial-Verfügungen ergehen unmittelbar an die äußeren Bezirksbehörden in der gewöhnlichen Form unter der Unterschrift des Staatsministers, beziehungsweise des Ministerialdirektors.

In der Competenz der untergeordneten Behörden hat schon jetzt jede mit den allgemeinen Verwaltungs-Normen vereinbarliche Erweiterung einzutreten.

V.

In Ansehung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der verschiedenen Verkehrsanstalten ist auch ferner genaue Ausscheidung zu beobachten.

Digitized by Google

VI.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. März 1851 in Wirkung zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Februar 1851.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18706. Num. exped. 13969. praes. 13. Februar 1851. 113.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heimath des Paganten August Madona betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der schwäbisch-neuburgischen Regierung wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Spähevorfügungen zu treffen, und das Resultat längstens innerhalb drei Wochen anzuzeigen.

Würzburg, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 9077. praes. 1/2 51.

Die Heimath des Vaganten August Madena betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. Oktober 1849 wurde in der Stadt Kaufbeuren ein Mensch arretirt, welcher über seine Herkunft durchaus keine zuverläßigen Angaben zu machen im Stande war, und deshalb in eine Zwangsarbeits-Anstalt abgeliefert werden mußte. Da die inzwischen angestellten Nachforschungen keinen Erfolg hatten, so wird nun die Beschreibung dieses Mannes, welcher sich August Madena nennt, unter der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, soferne derselbe einer Gemeinde des Regierungsbezirkes angehören sollte, den Stadtmagistrat Kaufbeuren alsbald hievon zu benachrichtigen, jedenfalls aber das Ergebniß binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Personalbeschreibung.

Alter 40 bis 41 Jahre, Größe 5′ 11″ 6‴, Haare dunkelbraun, Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Zähne gut, Mund proportionirt, Backenbart braun, Schnurbart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Religion katholisch.

Augsburg, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. von Welden, k. Regierungs-Präsident.

coll. Höppel.

Num. praes. 18658. Num. exped. 14164. praes. 15. Februar 1851. 114.

Die zu Fürth erscheinende Gewerbezeitung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königl. Stelle sieht sich veranlaßt, auf die in Fürth erscheinende „Gewerbezeitung“ hiemit allgemein aufmerksam zu machen und die Anschaffung dieses die gewerblichen Interessen Bayerns besprechenden Blattes, welches vorläufig alle 14 Tage erscheint, und auf welches bei den k. Postämtern mit einem Gulden jährlich abonnirt werden kann, insonderheit dem unterfränkisch aschaffenburgischen Gewerbstande öffentlich zu empfehlen.

Würzburg, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 17987. Num. exped. 14319. praes. 16. Februar 1851. 115.

An die Landgerichte Elmann, Haßfurt, Schweinfurt, Werneck, Dettelbach, Würzburg r. M., Karlstadt, Gemünden, Lohr, Rothenbuch, Aschaffenburg, Alzenau, und die Stadtmagistrate Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg.

Beschädigungen und Entwendungen von Signalen und Profilpflöcken und Zerstörungen von Abgrenzungszeichen der k. Eisenbahnbau-Verwaltung für das zum Bahnbaue zu erwerbende Grundeigenthum betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von den Eisenbahnbaubehörden errichteten Signale, sowie die ausgesteckten Profilpflöcke zugleich die Positionspunkte für die geometrischen Vermessungen sowohl als auch für die in Folge des Grundsteuergesetzes nöthigen Ummessungen bilden, so hat sich die unterfertigte kgl. Stelle bereits unter dem 17. Mai 1841 veranlaßt gesehen, die Signale, Signalstangen und Profilpflöcke unter den Schutz des §. 12 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 zu stellen, wonach insolange, als der unversehrte Fortbestand solcher Signale und Abzeichen für nöthig erachtet wird, für alle daran begangenen Frevel, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten, die betreffenden Gemeinden haften.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen vorkommender Frevel an solchen Abzeichen der k. Eisenbahnbauverwaltung ist demgemäß von Seite der k. Eisenbahnbaucommission an sämmtliche im Regierungsbezirke etablirte k. Eisenbahnbausektionen mit diesseitiger Genehmigung Nachstehendes verfügt worden:

1) Sobald eine solche Beschädigung wahrgenommen wird, so ist darüber der treffenden Distriktspolizeibehörde Mittheilung zu machen und damit der Antrag zu verbinden, die betreffende Gemeinde anzuweisen:
   a) die zur Wiederherstellung erforderlichen und daher näher zu bezeichnenden Materialien nicht nur in Bereitschaft zu halten, und solche, sobald es von der Sektion verlangt wird, auf die betreffenden Plätze zu schaffen, sondern auch
   b) auf Verlangen der Sektion die zur Arbeit erforderlichen gewöhnlichen Taglöhner unter dem Vorbehalte zu stellen, — „daß derselben das Material sowohl als die Arbeiter, „nach den bei der Sektion üblichen Preisen, dann würden vergütet werden, falls das zu „erwartende polizeiliche Erkenntniß sie von der gesetzlichen Haftung entbinden sollte."
2) Die Wiederherstellung dieser entfernten, verrückten oder beschädigten Abzeichen soll in der Regel gelegenheitlich geschehen, wenn das technische Sektionspersonal ohnedieß in der betreffenden Gemeinde beschäftigt ist, und es hat die Sektion nur dann, wenn solches unausweichlich nothwendig ist, zum Zwecke dieser Wiederherstellung die erforderlichen technischen Individuen eigens an Ort und Stelle abzuordnen.
3) Im letzten Falle sind die zur Arbeit erforderlichen gewöhnlichen Taglöhner immer, im ersten Falle aber nur dann von der Gemeinde zu verlangen, wenn das technische Personal nicht ohnedieß schon, seiner übrigen Arbeiten wegen, mit dergleichen versehen ist.
4) Für die zur Wiederherstellung und resp. Reparatur der Abzeichen erforderliche Zeit sind die regulativmäßigen Taggebühren des technischen Personals sowohl, als eventuell die Taglöhne der von demselben beigezogenen Taglöhner zwar aus der Baukasse zu zahlen, jedoch

Digitized by Google

im Verhältniſſe zum erforderlich geweſenen Zeitaufwand nach ¼, ¾ ½ oder ¼ Tagen zu conſigniren, und es iſt,

5) wenn ein verurtheilendes polizeiliches Erkenntniß erfolgt iſt, dieſe Conſignation in triplo zur Prüfung und Feſtſtellung anher vorzulegen, um das Duplicat der treffenden Diſtriktspolizeibehörde zur Einziehung des feſtgeſetzten Betrags und Ablieferung deſſelben an die betreffende Filialkaſſe mittheilen, und

6) dieſer das Triplikat mit der Ermächtigung zur Rückeinnahme zuſchließen zu können.

Sowie übrigens der hauptſächliche Zweck dieſer Anordnung die Sicherung dieſer Abzeichen gegen Muthwillen und Bosheit durch vermehrte Aufſicht iſt, und es daher nicht in der Abſicht liegen kann, die Gemeinden, vielleicht zum Nachtheile der folgenden Grunderwerbungen, mit hohen Ausgaben zu beläſtigen, vielmehr deshalb die möglichſte Sparſamkeit zu beobachten iſt, ſo liegt es auch in der Pflicht des techniſchen Perſonals, die Signalſtangen und die Profilpflöcke ſo zu befeſtigen, reſp. ſo tief einzuſchlagen, daß ſolche nicht mit der Hand herausgezogen werden können.

Die Beſtimmungen dieſes Ausſchreibens vom 17. Mai 1844 ſind ferner durch Entſchließung der unterfertigten k. Stelle von 30. März 1847 auch auf die ſämmtlichen Abgrenzungs-Pflöcke für das zum Eiſenbahnbau zu erwerbende Grundeigenthum ausgedehnt worden, da nach einer Mittheilung der k. Eiſenbahnbau-Kommiſſion in Nürnberg ſeitdem das zum Eiſenbahnbau erforderliche Areale vermeſſen und verpflöckt oder mit Grenzgräben verſehen worden, die Zerſtörungen der Grenzzeichen aus Unvorſichtigkeit, Muthwillen oder Bosheit in auffallender Weiſe, ſo daß immerwährende und nicht ſelten koſtſpielige Nachmeſſungen erforderlich wurden, überhand genommen hatten, hiernach aber die Erhaltung der durch zwei tiefeingeſchlagene Pflöcke normirten Abgrenzungszeichen für das zu erwerbende Bahneigenthum dringend nothwendig erſchien, und dieſelben Gründe, welche die Anordnung vom 17. Mai 1844 hervorgerufen hatten, für die Erhaltung beſagter Grenzpflöcke beſtanden.

Nachdem dieſe Verfügungen zufolge gemachter Wahrnehmungen in neuerer Zeit theilweiſe in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinen, ſo ſieht ſich die unterfertigte kgl. Stelle vermüßiget, den oben benannten Behörden die alsbaldige gehörige Bekanntmachung dieſer Beſtimmungen, ſo wie die dreimalige Verkündung der §§. 12 und 13 des Grundſteuergeſetzes in den von der Weſtbahn berührten Gemeinden in der Richtung der zum Zwecke des Bahnbaues dienenden Vermeſſungsabzeichen jeder Art und den genauen Vollzug derſelben in vorkommenden Fällen zur Pflicht zu machen.

Würzburg, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 20077. Num. exped. 14479. praes. 17. Februar 1851. 116.

An die k. Stadtkommissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, und an sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ausstellung der Reisepässe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß muß Behufs der Visirung von Reisepässen für Auswanderer nach Nordamerika den mit in Vorlage zu bringenden Akkordurkunden das Visa desjenigen kgl. bayerischen Consulates, welches sich am Orte der Einschiffung befindet, beigesetzt seyn. (Ausschreiben vom 4. Juni 1846, Intell.-Blatt Nr. 65 pag. 321 und vom 26. Juli 1846, Intell.-Blatt 10te besondere Beilage.)

Dieser Vorschrift, welche auch noch durch lithogr. Regierungs-Ausschreiben vom 1. März 1847 Nr. 18400/14251, Ziff. 3., besonders in Erinnerung gebracht wurde, wird aber keineswegs Genüge geleistet, wenn, wie in neuerer Zeit wieder mehrfach wahrgenommen wurde, zwar Consulats-Bescheinigungen vorgelegt werden, aber mit einem, oft sogar auf ein Jahr zurückreichenden früheren Datum, als die Schiffs-Akkorde, denen sie zur Legalisation dienen sollen.

Es versteht sich von selbst, daß in dieser Weise belegte Reisepässe von der unterfertigten k. Stelle als den bestehenden Vorschriften entsprechend nicht erachtet werden können und daher jederzeit unvisirt zurückgeschlossen werden.

Da aber hiedurch Verzögerungen entstehen, welche für die bezüglich der Abfahrt auf bestimmte Tage hingewiesenen Auswanderer erhebliche Nachtheile verursachen können und vermieden würden, wenn die Paßbehörde solche Schiffs-Akkorde, welche nicht mit einem vorschriftsmäßigen Consulats-Visa versehen sind, sofort zur Beseitigung des Mangels zurückgäbe, so werden die obengenannten Behörden ernstlichst aufgefordert, pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß nur solche Auswanderpässe anher vorgelegt werden, welche allen Vorbedingungen zur Erlangung des Regierungs-Visa's entsprechen.

Würzburg, den 16. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Devon.

Digitized by Google

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 13. Februar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

				Geld.
Königlich bayerische			Papier.	
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	"	"	85
" à 4 pCt.	"	"	"	91
" à 5 pCt.	"	"	"	101½
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.			"	88½
Bankaktien	"	Div. I. Sem.		636
" Promessen per Stück Agio		ältere	"	82
" " " "		neue	"	60

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 22. Donnerstag den 20. Februar **1851.**

Inhalt.

Das Ableben k. sardinischer Unterthanen im Jahre 1850. — Das Rechnungswesen der Finanz-Verwaltung für die VI. Finanzperiode. — Die Behandlung der Rentenüberschüsse aus heimgefallenen Leben. — Das Gesuch des F. Dessauer zu Aschaffenburg Namens des Handlungshauses F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen um Errichtung einer Generalagentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Reisenden nach Nordamerika. — Die Fixirung und Ablösung der Grundlasten. — Gerichtliche Vorladungen der kgl. Zollbeamten. — Notiz: Getraidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15371. Num. exped. 14580. **praes. 17. Februar 1851. 117.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Ableben k. Sardinischer Unterthanen im Jahre 1850 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe erhalten die oben benannten Behörden den Auftrag, über das im abgeflossenen Kalenderjahr **1850** etwa in ihrem Bezirke erfolgte Ableben k. Sardinischer Staatsan-

Digitized by Google

gehöriger nach Maßgabe k. Regierungsausschreibung vom 4. Jänner 1838 (Kr.-Int.-Blt. S. 23) innerhalb 8 Tagen die belegten Todfallsanzeigen resp. beglaubigten pfarramtlichen Sterbregister-Auszüge anher vorzulegen. Die Fehlanzeigen sind erlassen.

Würzburg, am 15. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 11332. Num. exped. 11131. praes. 18. Februar 1851. 118.

An sämmtliche königliche allgemeinen und besonderen Rent- und Finanz-Aemter und Cassen.

Das Rechnungswesen der Finanzverwaltung für die VI. Finanzperiode betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für das Rechnungswesen der Finanz-Verwaltung für die V. Finanzperiode die Vorschrift bestand, daß der Abschnitt II. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der V. Finanzperiode, beziehungsweise Ausgaben hierauf, erstmals pro 1844/45 in Rechnung zu erscheinen habe, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in Betreff des Rechnungswesens für die VI. Finanzperiode der Abschnitt III „Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der VI. Finanzperiode, beziehungsweise Ausgaben hierauf" erstmals in der Rechnung pro 1850/51 in Vortrag zu kommen hat.

Dieß wird zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Würzburg, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 10931. Num. exped. 11222. praes. 18. Februar 1851. 119.

An sämmtliche königl. allgemeine Rentämter.

Die Behandlung der Rentenüberschüsse aus heimgefallenen Leben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Finanzministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. Nr. 1853 rubr. Betreffs wird den k. Rentämtern der Auftrag ertheilt, in der Finanzadministrations-Rechnung Thl. I Cap. IV

Digitized by Google

§ 3 Tit. 1 einen neuen Absatz lit. c mit dem Vortrage: „Rentenüberschüsse aus heimgefallenen Lehen“ zu eröffnen, und in dieser Position die nach Abzug der Erhaltungs- und Verwaltungskosten resultirenden Rentenüberschüsse aus heimgefallenen Lehen zu verrechnen.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist für den Fall eines Vortrages an Rentenüberschüssen die Vormerkung einzusetzen:

„a) mit Vorbehalt der Dispositionsbefugniß des obersten Lehenherrn über die Lehensubstanz.“

Im Uebrigen verbleibt es bis zur weiteren Entschließung bei den den einschlägigen Rentämtern eröffneten Bestimmungen des Finanzministerial-Reskripts vom 28. Dezember v. J. Nr. 17366.

Würzburg, den 13. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 13844. Num. exped. 14419. praes. 19. Februar 1851. 122.

Das Gesuch des Fabrikanten Franz Dessauer zu Aschaffenburg Namens des Handlungshauses F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen um Errichtung einer General-Agentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Reisenden nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Handlungshaus F. J. Wichelhausen in Bremen um die Bewilligung nachgesucht, Agenturen in Bayern behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika errichten zu dürfen, und den Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg für die Oberleitung namhaft gemacht hat, wurde diesem in Folge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen die nachgesuchte Bestätigung als Haupt-Agent und Stellvertreter des genannten Hauses ertheilt, was mit dem Bemerken eröffnet wird, daß derselbe die Haftung für alle in Bayern abgeschlossenen Verträge übernommen, und behufs der Sicherung der bayerischen Staatsangehörigen bei Geltendmachung ihrer aus den Schiffsverträgen abzuleitenden Ansprüche angemessene Kaution geleistet hat.

Würzburg, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20071. Num. exped. 14717. praes. 19. Februar 1851. 123.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge einer höchsten Ministerial-Anordnung werden sämmtliche Distriktspolizei-Behörden beauftragt, unverzüglich anzuzeigen, welchen Fortgang das Fixationsgeschäft in ihren Bezirken bis jetzt im Allgemeinen genommen hat, und in welcher Zeit die Beendigung dieses Geschäftes mit Verlässigkeit erwartet werden kann.

Würzburg, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

---

praes. 18. Februar 1851. 120.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Gerichtliche Vorladungen der k. Zollbeamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 6. November 1835 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1835 Nr. 130 S. 721—722, das nachfolgende Rescript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. präs. den 14. dieses Monats sub Nro. 4082 zur Darnachachtung eröffnet.

Aschaffenburg, den 14. Februar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung vom 23. Oktober 1835 sind sämmtliche Gerichte bereits angewiesen worden, Individuen der Zollschutzwache in den mit keiner Verzugsgefahr verbundenen Fällen nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der ihnen vorgesetzten Hauptzollämter resp. Ober-

Digitized by Google

inſpektoren oder Obercontroleure vorzuladen, und in Fällen, bei welchen Gefahr auf Verzug haftet, und die unmittelbare Vorladung daher nicht umgangen werden kann, den betreffenden Hauptzollämtern ꝛc. gleichzeitig mit Erlaſſung der unmittelbaren Vorladung davon Nachricht zu geben, damit für die Verſehung der dienſtlichen Funktionen der Geladenen die nöthige Vorſorge getroffen werden kann.

Eine gleiche dienſtliche Rückſicht tritt ein, wenn Beamte des Zollerhebungs- und Controldienſtes von den Gerichten zu vernehmen ſind. Letztere werden daher angewieſen, in ſolchen Fällen die nöthigen Requiſitionen an die vorgeſetzten Oberbehörden jener Beamten zu ſtellen, beziehungsweiſe in dringenden Fällen von der unmittelbar geſchehenen Vorladung derſelben gleichzeitig die Oberbehörden in Kenntniß zu ſetzen.

Hiernach ſind ſämmtliche Untergerichte des Kreiſes anzuweiſen.

München, den 7. Februar 1851.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl

Kleinſchrod.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath
Hauck.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Gerichtliche Vorladungen der k. Zollbeamten betreffend.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 15. Februar 1851.			Schweinfurt den 8. u. 12. Februar 1851.		
		Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.		d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	17	13	30	5	—	12	30
	Kern							
	Korn	4	10	15	23	—	9	15
	Gerste	42	10	—	51	—	9	30
	Haber	9	5	30	30	—	5	—
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
Im mittleren	Weitzen	357	12	40	317	—	11	35
	Kern							
	Korn	106	9	58	283	—	9	2
	Gerste	177	9	34	177	—	8	41
	Haber	122	5	15	38		4	11
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
	Reps							
Im tiefsten	Weitzen	3	11	40	2	—	9	30
	Kern							
	Korn	2	9	—	1	—	8	—
	Gerste	12	8	48	8	—	7	30
	Haber	3	5	—	2	—	3	30
	Erbsen							
	Linsen							
	Reps							

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 23. Samstag den 22. Febru[ar] **1851.**

Inhalt.

Stipendienverleihung aus dem Friedericianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 185[0]/51. — Das heimliche Auswandern nach Amerika. — Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika. — Die Leistigungsform der bepfründeten katholischen Geistlichen. — Falsche Zeugnisse und Siegelabdrücke. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Steinach. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Würzburg. — Den allgemeinen Anzeiger. — Notiz: Den Sitz der kgl. Distriktsschulinspektion Marktheidenfeld.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18193. Num. exped. 14497. praes. 19. Februar 1851. 124.

Stipendienverleihung aus dem Friedericianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Stipendien aus dem Fridericianischen Fonde zu Aschaffenburg zu genehmigen geruht, daß nachbenannten Bewerbern die beigesetzten Beträge für das Jahr 1850/51 bewilligt werden.

I. Aus dem Fonde für Studirende:

1) dem Kandidaten der Philosophie Eduard Alzheimer von Niedernberg	50 fl.	—	kr.
2) dem Kandidaten der Philosophie Johann Bauer von Daxberg	50 fl.	—	kr.
3) dem Kandidaten der Philosophie Ferdinand Reißert von Aschaffenburg	50 fl.	—	kr.

Digitized by Google

4) dem Rechtskandidaten Heinrich Stahl von Obernburg	40 fl.	—	kr.
5) dem Kandidaten der Rechte und Cameralwissenschaft Valentin Käuflein von Dorfprozelten	50 fl.	—	kr.
6) dem Rechtskandidaten Joseph Heßler von Weibersbrunn	50 fl.	—	kr.
7) dem Rechtskandidaten Anton Steigerwald von Frammersbach	60 fl.	—	kr.
8) dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Joseph Hock von Aschaffenburg	34 fl.	—	kr.
9) dem Schüler der III. Gymnasialklasse Emil Bauernschubert von Klingenberg	25 fl.	—	kr.
10) dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Herman Söldner von Ham	34 fl.	—	kr.
11) dem Kandidaten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens Karl Hartmann von Aschaffenburg	65 fl.	—	kr.
12) dem Rechtskandidaten Georg Spangenberger von Damm	35 fl.	19 kr.	1 1/2 pf.
13) Dem Schüler der I. Gymnasialklasse Joseph Abel von Aschaffenburg	25 fl.	—	kr.

II. aus dem Fonde für Beförderung der Künste:

14) dem Violinvirtuosen Ferdinand Kaiser aus Aschaffenburg	74 fl.	14	1/8 kr.
15) dem Eleven des II. Kurses der polytechnischen Schule in München Bertram Biltinger aus Aschaffenburg	74 fl.	14	1/8 kr.
16) dem Lehrling der Lithographie August Rudolph aus Aschaffenburg	74 fl.	14	1/8 kr.
17) dem bisherigen Eleven der polytechnischen Schule in München Johann Adam Stadelman aus Aschaffenburg	74 fl.	14	1/8 kr.
18) dem Franz Joseph Anselm aus Aschaffenburg zur Vollendung eines philoplastischen Kunstwerkes	180 fl.	—	kr.
19) Zu Prämien für die dem vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg angehörigen Zöglinge des musikalischen Instituts in Würzburg	150 fl.	—	kr.

Dieses wird hiemit mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Betheiligten wegen Auszahlung der ihnen allergnädigst bewilligten Beträge an die zu Aschaffenburg bestehende Administrations-Kommission zu wenden haben.

Würzburg, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammern des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 19924. Num. exped. 14483. praes. 19. Februar 1851. 125.

An die k. Stadt-Commissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das heimliche Auswandern nach Amerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der k. Consuln zu Havre und Philadelphia hat sich in neuerer Zeit die Zahl derjenigen, welche ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß und ohne den Besitz eines

Digitized by Google

durch Vermittlung eines bestätigten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsvertrages nach Amerika auszuwandern, bedeutend vermehrt.

Die obengenannten Behörden werden unter Hinweisung auf das unter'm Heutigen abgedruckte Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 6. Februar d. Jrs., gleichen Betreffs auf diese Vorkommnisse aufmerksam gemacht, denselben die größte Vorsicht bei Ausstellung von Reiselegitimationen, und überhaupt die pünktlichste Beachtung der über die Auswanderung nach Amerika bestehenden Vorschriften wiederholt und eindringlichst aufgetragen.

Indem die unterfertigte k. Stelle die allgemeinsten und wesentlichsten dieser Vorschriften, insoweit sie bisher durch das Kreisintelligenzblatt noch nicht veröffentlicht wurden, in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß aller Kreisbewohner bringt, und hiebei der Vollständigkeit und leichteren Uebersicht halber in chronologischer Folge auch auf die bereits im Intelligenzblatte erschienenen hieher bezüglichen Ausschreiben durch Allegation verweißt, gibt sich dieselbe der Erwartung hin, daß die Auswandernden die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit dieser Vorschriften vom Standpunkte ihres eigenen Interesses erkennen, und sich nicht den Gefahren aussetzen werden, welche durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften in einer oder der anderen Art unausbleiblich hervortreten und insbesondere für jene, die nicht mit einem von der Regierung bestätigten Agenten den Ueberfahrts-Vertrag abgeschlossen haben, dadurch erwachsen können, daß sie am Einschiffungsorte bei sich ergebenden Anständen der consularischen Vertretung entbehren.

Zugleich werden hiebei die obengenannten Behörden nicht nur zur genausten Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der von der Regierung bestätigten Agenten, sondern auch zur strengsten Aufsicht und Einschreitung gegen etwaige Winkelagenten aufgefordert.

Würzburg, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 26911. Num. exped. 22017.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, die kgl. Stadt-Commissariate, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Reisen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für die in neuerer Zeit häufiger vorkommenden Gesuche um Erlaubniß zu Reisen nicht auswandernder Personen nach Nordamerika ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, wird hiemit verfügt:

1) Es ist unzulässig, Pässe oder Dienstbotenbücher, welche letztere ohnehin nicht als Reise-Legitimationen gelten, an nicht auswandernde Personen zu Reisen nach Nordamerika von kurzer Hand auszufertigen und auszuhändigen, vielmehr muß jedes Gesuch um Bewilligung eines blos temporären Aufenthaltes alldort in ein förmliches Proto-

roll aufgenommen werden, worin die Personal- und Familien-Verhältnisse der Bittsteller, dann Veranlassung und Zweck der Reise, nebst der bereits angeordneten Verwarnung und Belehrung über die Gefahren und Ungewißheit eines günstigen Erfolges des Unternehmens ausführlich zu erörtern sind, und gegebenen Falls auch die Zustimmung der Aeltern oder Vormünder zu konstatiren ist.

2) Gewöhnlich liegt dergleichen Reisen die Absicht zu Grunde, an Ort und Stelle von der durch jüdische und sonstige Agenten viel gepriesenen Leichtigkeit eines sehr reichlichen Erwerbes in Nordamerika eigene Ueberzeugung zu gewinnen, und nach Befund entweder für immer allbort zu verbleiben, oder im Falle der Täuschung aller Hoffnungen und Versprechungen früher oder später in die nicht aufgegebene Heimath zurückzukehren.

Hiedurch wird aber, auch abgesehen von den hiebei sehr leicht möglichen unerlaubten Auswanderungen, stets die treffende Gemeinde in so ferne gefährdet, als ihr unzweifelhaft die Verbindlichkeit verbleibt, solche Reisende, wenn sie nach Aufopferung der bedeutenden Reisekosten, und — wie es wegen der ungewohnten Seereise und des veränderten Klimas häufig seyn kann — auch körperlich schwach und erwerbsbeschränkt zurückkehren, eventuell zu verpflegen.

Es wird deshalb nothwendig, den Besitz der erforderlichen Reisemittel jedesmal mit besonderer Genauigkeit zu konstatiren, um so mehr als nach den bisherigen Wahrnehmungen Gesuche um fragliche Reiselizenz in der Regel von wenig vermöglichen Individuen angebracht werden, welche den letzten Rest ihrer geringen Habe der trügerischen Hoffnung schneller Bereicherung in den Freistaaten zu opfern bereit sind.

Es muß sofort nicht nur ein ganz bestimmtes und spezifisches Vermögens-Zeugniß, sondern auch die hiemit zu verbindende gemeinschaftliche Erklärung des Gemeinde-Ausschusses und Armenpflegschaftsrathes (weshalb die Unterschrift des k. Pfarrers als Vorstandes der Armenpflegschaftsräthe in Landgemeinden nie fehlen darf) darüber zu den Akten gebracht werden, ob für die Gemeinde durch das Unternehmen keine Gefährdung befürchtet werden müsse, und ob daher keine Erinnerung dagegen zu machen sey.

Die Armenpflegschaftsräthe auf dem Lande sind jederzeit über ihre Stellung und Verpflichtung bei solchen Gesuchen geeignet zu belehren, um insbesondere die bereits mehrmals vorgekommenen Fälle zu verhüten, daß die Zustimmung unter der verschwiegenen Voraussetzung erfolgt, der Reisende werde nie mehr zurückkehren, d. i. unter der Vorspieglung einer bloßen Reise auswandern.

Da bei fraglichen Gesuchen die Rückkehr der treffenden Personen, weil sie nicht auswandern, vorausgesetzt werden muß, so haben dieselben auch den Besitz der Rückreisekosten nachzuweisen, und die Erklärung der Lokalbehörden hat sich auch auf den Aufwand der Letzteren zu erstrecken. Die häufig vorkommende Angabe und Annahme, daß die Rückreisekosten in Amerika selbst leicht erübrigt werden könnten, muß ausser aller Berücksichtigung bleiben, weil nach den amtlichen Schilderungen des Zustandes in Nord-Amerika die Täuschung der gemachten Hoffnungen in der Regel vorauszusetzen ist, und eben deshalb auch die Verwarnungen gegen Auswanderer höchsten Orts angeordnet sind.

3) Diese Verhandlungen, in welchen übrigens auch über den Leumund die nöthigen Aufschlüsse enthalten seyn müssen, sind sodann ohne Paß mit Bericht anher einzusenden,

Digitized by Google

worauf dieſſeits erſt Entſchließung ergehen wird, ob eine Reiſe-Legitimation angefertigt werden dürfe oder nicht.

Da die unterfertigte Stelle bei der Würdigung ſolcher Geſuche im Intereſſe der Gemeinden und der Bittſteller ſelbſt ſtrenge verfahren wird, ſo ſind letztere gegen koſtſpielige Reiſe-Vorbereitungen, namentlich gegen Akkordirung einer Ueberfahrts-Gelegenheit vor erlangter Reiſeerlaubniß, weil im Falle der Verweigerung letzterer die Daraufgabe jedenfalls und vielleicht ein noch höherer Betrag verloren wäre, zu verwarnen, und es iſt insbeſondere jenen jungen Leuten, welche — um in Dienſt zu treten — nach Nordamerika reiſen wollen, bemerklich zu machen, daß ſie die Reiſelizenz nicht leicht zu erwarten haben, nachdem es zur Erreichung des Reiſezweckes einer ſo großen Reiſe, deren Koſten mit dem zu hoffenden Verdienſte ſelbſt im günſtigſten Falle — außer Verhältniß bleiben, nicht bedarf, und für die Heimathsgemeinde hiebei zu viele Gefahr zu beſorgen iſt.

4) Jedes mit dieſſeitiger Reiſebewilligung verſehene Individuum hat vorderſamſt Nachweis über ſichere Ueberfahrts-Gelegenheit, beglaubigt von dem Conſulate, dem treffenden Amte vorzulegen, und dieſes alsdann ſolchen mit dem hierauf auszufertigenden Paſſe behufs der Viſa des letzteren unter Couvert anher einzuſenden. Ein Einbegleitungs-Bericht iſt nur dann nothwendig, wenn beſondere Umſtände zu erörtern ſind.

5) Die Protokollar-Verhandlungen ſowohl, als die Zeugniſſe der Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegſchaftsräthe, und nicht minder die Berichte ſind als Offizial-Gegenſtände tax- und ſtempelfrei zu behandeln, wie dies bereits in dem Ausſchreiben der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 6. April 1838 (Kreisblatt S. 279) angeordnet iſt.

6) Da die Reiſen nach Hamburg und Bremen häufiger werden, insbeſondere von jungen ledigen Iſraeliten, welche meiſtentheils Beſuch oder Dienſteseintritt bei Verwandten als Reiſezweck angeben, und da wegen der Lage beider Städte, ſo wie bei den häufigen Auswanderungen und Reiſen nach Nordamerika nicht ohne Grund die Vornahme einer Reiſe in dieſes Land von Seite der Betheiligten unter dem Vorgeben einer Reiſe nach Hamburg oder Bremen zu vermuthen iſt, ſo haben die Behörden für den Fall, daß die Richtigkeit ſolcher Angaben nicht amtsbekannt oder auf ſonſtige Weiſe bereits ſicher geſtellt wäre, den Impetranten vor Ausfertigung einer Reiſelegitimation die Beibringung eines von der Polizeibehörde zu Bremen oder Hamburg ausgeſtellten Zeugniſſes über die Wahrheit des Reiſezweckes aufzugeben, und überdies die ſonſtigen Paßvorſchriften, namentlich bezüglich der Reiſemittel mit größter Pünktlichkeit zu beachten.

7) Was die Wanderungen der Handwerksgeſellen nach Nordamerika betrifft, ſo wird auf das in Mitte liegende k. Miniſterial-Reſcript vom 30 Mai 1837 (Ausſchreiben vom 11. Juni ejusd., 53te Extra-Beilage Nr. 69 zum Intelligenzblatte) verwieſen, und die Beſcheidung vorkommender Geſuche dieſer Art im Falle erfüllter Militärpflicht nach dem Ausſchreiben vom 29. November 1837 (Kreisblatt Nr. 142) den Diſtrikts-Polizeibehörden überlaſſen. Indeſſen erſcheint es zweckmäßig, von jenen Handwerks-Geſellen, welche von der Heimath direkt und ohne Abſicht, unterwegs zu arbeiten, und nur gelegentlich in Ermanglung anderweitiger Kondition überzuſchiffen, nach Nordamerika reiſen wollen, den Nachweis ſicherer Ueberfahrts-Gelegenheit, ſowie des Beſitzes der ſonſt nöthigen Reiſemittel zu verlangen.

8) Ob auch bei bloßen Reisen nach Nordamerika mit Rücksicht auf die weite Entfernung dieses Landes eine Schuldenliquidation anzuordnen sey oder nicht, ist lediglich dem civilrichterlichen Ermessen in den konkreten Fällen überlassen.

9) Die fraglichen Gesuche sind, wie es überhaupt für jede Paßsache vorgeschrieben ist, stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Indem unterfertigte Stelle von sämmtlichen Polizeibehörden eine pünktliche Befolgung der vorstehenden Direktiven gewärtigt, wird zugleich hinsichtlich der Pässe für nach Nordamerika Auswandernde noch Folgendes bemerkt:

a) Die Anordnung, daß Pässe für solche Auswanderer erst nach erfolgter Auswanderungs-Bewilligung angefertigt und zur Visa vorgelegt, daß in denselben die Bewilligungs-Entschließung mit Datum und Nummer richtig und stets allegirt, sowie, daß die Ueberfahrtsscheine — vom Consulate beglaubigt — angefügt werden sollen, wird mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die erwähnten Scheine auch dann, wenn sie bereits mit dem Auswanderungs-Gesuche zur Vorlage gekommen waren, mit dem Passe wieder einzusenden seyen, daß übrigens Paß und Ueberfahrts-Akkord blos unter Couvert eingeschickt werden können, wenn nicht angeordnete Ersezungen nachzuweisen oder besondere Erörterungen zu geben sind.

b) Wenn ganze Familien auswandern, so genügt es nicht, blos den Familienvater im Passe als Reisenden zu bezeichnen; es muß vielmehr auch der mitreisenden Familienglieder kurze Erwähnung gemacht werden.

c) Häufig fehlt die Unterschrift des Empfängers oder Amtsvorstandes, das Amtssiegel, die Angabe der Tax- und Stempelgebühr, des Standes und Charakters des Auswanderers u. s. w. Solche Mängel sind durch genaue Durchsicht der Pässe von Seite der Amts-Vorstände vor der Einsendung zu beseitigen.

d) Die Gültigkeitsdauer der Pässe ist nur auf einige Monate oder für die Hinreise nach Nordamerika festzusetzen.

Würzburg, den 4. Juni 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
V. V. d. P.
gez. Stenglein.

Num. praes. 3942. Num. exped. 2148.

An die fürstlich Löwensteinsche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreutzwertheim, an die k. Stadtkommissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, und an sämmtliche Distriktspolizeibehörden für Unterfranken und Aschaffenburg.

Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine höchste Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 23. l. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 25981 ist angeordnet, daß in den zur Auswanderung nach Amerika über

Digitized by Google

Havre auszustellenden Pässen jedesmal des Umstandes erwähnt werde, daß solche Auswanderer mit den erforderlichen Geldmitteln sowohl für den Aufenthalt in Frankreich als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika wirklich versehen seyen.

Die besagten Behörden werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dieser Anordnung in Zukunft sich strengstens zu richten, und wird unter Hinweisung auf das höchste Ministerial-Ausschreiben vom 29. Juli 1832 (Döllingers Generalien-Sammlung Band III. §. 98. Seite 120) bemerkt, daß die dort bezeichnete Größe der Reisemittel unvermindert gefordert wird.

Würzburg, den 27. Oktober 1845.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf von Fugger.

Hübner.

Num. praes. 18073. Num. exp. 14048.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Reisen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit wiederholte sich der Fall, daß von Distrikts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirkes Pässe zur Reise nach Nordamerika ausgestellt und zur Visirung vorgelegt wurden, ohne daß das Gesuch vorher nach Maßgabe des lithographirten Ausschreibens vom 4. Juni 1840 —Reisen nach Nordamerika betr.— instruirt und der unterfertigten Stelle zur Bescheidung eingesendet worden.

Da es scheint, als habe das Ausschreiben vom 10. Dezember 1845 Nr. 9391 die Kompetenz zur Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika, (Int.-Bl. vom 20. Dezember 1845 Nr. 146 pag. 810) die Behörden veranlaßt, von dem erstallegirten Ausschreiben Umgang zu nehmen, so wird hiermit eröffnet, daß die Gründe, welche die unterfertigte Stelle zum Ausschreiben vom 4. Juni 1840 veranlaßten, noch bestehen, dieses daher keineswegs ganz oder theilweise aufgehoben erscheint, sondern bis auf weiteres in voller Wirksamkeit besteht, weshalb nach dessen Maßgabe fortan genauestens zu verfahren ist.

Würzburg, den 3. März 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf von Fugger.

Thaler.

Digitized by Google

Num. praes. 20740. Num. exped. 15579.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden für Unterfranken und Aschaffenburg.

Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Täglich kommen Pässe für Auswanderer nach Nordamerika in Vorlage, deren Ueberfahrts-Akkord-Urkunden zeigen, daß sie ihren Weg über Havre zu nehmen gedenken.

Gleichwohl ist weder dieses auf den Pässen bemerkt, noch denselben die nach Maßgabe des lithographirten Ausschreibens unterfertigter Stelle vom 27. Oktober v. Jrs. Nr. 3942/2148 gleichen Betreffs erforderliche Bemerkung hinsichtlich des wirklichen Besitzes der nöthigen Geldmittel beigesetzt.

Die besagten Behörden werden daher nochmals beauftragt, für den Fall Auswanderer ihre Reise über Havre machen, dieß ausdrücklich auf dem Passe zu bemerken, und sodann auch zuverläßig die im allegirten Ausschreiben erwähnte Bemerkung beizusetzen.

Würzburg, den 28. März 1846.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf v. Fugger.

Hübner.

Regierungsausschreiben vom 27. März 1846 Nr. 20407/15423 Auswanderungen nach Amerika betr. Int.-Bl. vom 2. April 1846 Nr. 37. pag. 169.

Regierungsausschreiben vom 4. Juni 1846 Nr. 28143/21615 Auswanderungen nach Nordamerika betr. Int.-Bl. vom 9 Juni 1846 Nr. 65. pag. 321, dann

10. besondere Beilage hiezu, deutsche Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Regierungsausschreiben vom 25. September 1846 Nr. 40071/31503 Auswanderungen nach Nordamerika hier Paßvisirung betr. Int.-Bl. vom 1. Oktober 1846 Nr. 111. pag. 557.

Num. praes. 18400. Num. exped. 14251.

An die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, die k. Stadtkommissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ausstellung der Reisepässe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der herannahenden günstigen Jahreszeit mehrt sich wieder die Vorlage von Reisepässen, insbesondere für Auswanderer nach Nordamerika.

Die in dieser Beziehung bestehenden klaren und wiederholt in Erinnerung gebrachten Vorschriften werden demnach von verschiedenen der bezeichneten Behörden so wenig beachtet, daß häufig Reisepässe wegen der Mängel und Fehler, welche sie an sich tragen, unvisirt zur Ersetzung oder Verbesserung zurückgegeben werden müssen, wodurch nicht nur unnöthige Arbeit, sondern auch eine Verzögerung der Erledigung fraglicher Angelegenheit herbeigeführt wird, die namentlich für Auswanderer erheblichen Nachtheil nach sich ziehen kann.

Die besagten Behörden werden daher beauftragt, in Zukunft genauestens darauf zu sehen, daß die hinsichtlich der Paßausstellung im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Verordnungen nicht außer Augen gelassen werden, namentlich, daß die Pässe stets mit der Register-Nummer, Tax- und Stempelbetrag-Angabe, Unterschrift des Reisenden, Unterschrift des Vorstandes der

ausstellenden Behörde und dem Abdrucke des Amtssieges versehen sind, und daß die Gültigkeits-Dauer bestimmt ausgedrückt ist.

Was nun die Reisepässe für Auswanderer nach Nordamerika betrifft, so wird in Bezugnahme auf die hierher einschlagenden Vorschriften Folgendes bemerkt:

1. Jeder nach Nordamerika ausgestellte Reisepaß muß am geeigneten Orte die Bezeichnung des Beschlusses, durch welchen der Betheiligte die Erlaubniß zur Auswanderung erhielt nach Datum und Nummer enthalten.
   (Lithographirtes Ausschreiben vom 4. Juni 1840 Nr. 20911 Absch. 9 Lit. a. Reisen nach Nordamerika betreffend.)
2. Demselben muß eine von einem inländischen Agenten ausgefertigte Ueberfahrts-Akkordurkunde beiliegen.
3) Der Ueberfarts-Akkordurkunde muß die Visa desjenigen bayerischen Consulates beigesetzt sein, welches am Orte, wo die Einschiffung stattfinden soll, sich befindet.
   (Ausschreiben vom 4. Juni 1846 Intell.-Blatt Nr. 65 pag. 321, Ausschreiben vom 26. Juli 1846, Intell.-Blatt 10. besondere Beilage.)
4. Bei Pässen, welche zur Auswanderung nach Amerika über Havre ausgestellt werden, muß die Bemerkung beigesetzt werden, daß solche Auswanderer mit den erforderlichen Geldmitteln sowohl für den Aufenthalt in Frankreich als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika versehen sind.
   (Lithographirtes Ausschreiben vom 27. Oktober 1845, Nr. 3942, Auswanderungen nach Nordamerika betreffend. Lithographirtes Ausschreiben vom 28. März 1846 Nr. 20740 gl. Betreffs.)
5) Diesen Pässen muß nebstdem noch die ausdrückliche Bemerkung beigesetzt werden, daß der betheiligte Auswanderer über den Abschluß sicherer mit dem Visa des betreffenden kgl. bayerischen Consuls versehenen Ueberfahrtsverträge durch die Vorlage dieser Akkorde sich ausgewiesen habe.
   (Ausschreiben vom 25. September 1846, Intell.-Blatt Nr. 121 pag. 557 und folg.)

Akkordurkunden, welche nach diesen Vorschriften nicht ausgestellt und gefertigt sind, sind von der betreffenden Unterbehörde dem Betheiligten unter geeigneter Belehrung sogleich wieder zurückzugeben, und nicht eher ein Paß auszufertigen und anher vorzulegen, als bis eine vorschriftsmäßige Ueberfahrts-Akkordurkunde beigebracht ist.

Nur unter dieser Bedingung werden die Pässe die Visa der unterfertigten Stelle erhalten, sonst aber unvisirt zurückgewiesen werden.

Sollten besondere Umstände eine Aufklärung nothwendig machen, so ist der Paß mit einem die Erläuterungen enthaltenden Einbegleitungsberichte einzusenden.

Durch die Betheiligten selbst sind die Pässe nur ausnahmsweise und nur in wirklich dringendem Falle vorzulegen, welcher in einem Einbegleitungsberichte zu erörtern ist.

Digitized by Google

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß dieſe ſowie die übrigen, das Auswanderungs- und Paßweſen betreffenden Vorſchriften und Beſtimmungen in Zukunft genaueſtens beobachtet werden.

Würzburg, den 1. März 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg

Kammer des Innern.

Graf von Fugger.

Thaler.

Regierungs-Ausſchreiben vom 23. März 1847 Nr. 20706/15900, Auswanderungen nach Nordamerika, hier die Ausfertigung der Reiſepäſſe betr., Int.-Blatt vom 1. April 1847 Nr. 37 pag. 167.

Num. praes. 20020. Num. exped. 14482. praes. 19. Februar 1851. 126.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden ein Ausſchreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 6. l. Mts., rubricirten Betreffs, zur Kenntnißnahme und pünktlichſten Nachachtung, ſowie größtmöglichſter Verbreitung in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes mitgetheilt.

Würzburg, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Ad Num. 570.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge mehrerer in jüngſter Zeit eingegangener Anzeigen nehmen die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika, namentlich in der Richtung gegen die ſächſiſche Grenze, in hohem Grade überhand.

Da jeder bayeriſche Staatsangehörige, welcher ſich ſeiner Verbindlichkeiten gegen das Inland entledigt hat, auf ſein Verlangen die Erlaubniß zur Auswanderung ganz ohne Anſtand erhält, und der Nachweis der Vorbedingungen, welche der Auswanderungsluſtige vor Erlangung dieſer Erlaubniß zu liefern hat, nur in ſeinem eigenen Intereſſe und zu ſeiner Sicherheit gefordert wird, ſo ſind die Gründe für die angegebene Erſcheinung nicht ſowohl in Schwierigkeiten zu ſuchen, welche mit der Erlangung fraglicher Erlaubniß etwa verbunden wären, ſondern vielmehr zunächſt in der Abſicht Einzelner, im Wege heimlicher Auswanderung der noch im Inlande

gegen sie bestehenden Ansprüche sich zu entledigen, und in der That hat auch die Erfahrung auf das Evidenteste nachgewiesen, daß es großentheils gewissenlose Schuldner sind, welche auf diesem Wege ihr Vaterland verlassen, oder junge Bursche, welche der vaterländischen Militärpflicht oder den Ansprüchen aus Paternitätsklagen sich zu entziehen trachten, oder endlich Individuen, welche einer strafrechtlichen Untersuchung verfallen sind, deren Folgen sie auf diese Weise zu entgehen suchen.

Theilweise hat aber auch diese Erscheinung ihren Grund in dem Glauben Anderer, daß sie, weil ihnen bei einer heimlich vollzogenen Auswanderung die Heimathsrechte in den betreffenden Gemeinden nicht verloren gehen, die Rückkehr in ihr Vaterland um so eher wieder ermöglichen können. Dieß hat aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, keine andere Folge als die, daß die auf solche Weise Auswandernden, wenn überhaupt deren Rückkehr noch möglich sein sollte, von allen Mitteln entblößt, im größten Elende zurückkehren, da lediglich der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen und nur durch kümmerliche Unterstützung ihr Daseyn fristen.

Da durch dieses Treiben das Interesse der Zurückbleibenden in hohem Grade gefährdet erscheint, zudem aber die heimlichen Auswanderungen bei Benützung der Eisenbahn ungemein erleichtert werden, so werden die oben genannten Behörden, insbesondere aber die Grenzbehörden hiemit aufgefordert, diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, die über die Auswanderung in die nordamerikanischen Freistaaten und das Paßwesen bestehenden Vorschriften auf das Pünktlichste zu handhaben, und gegen etwaige Uebertretungen nachdrücklichst einzuschreiten.

Hiebei werden aber auch alle diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, vor heimlicher Auswanderung um so mehr gewarnt, als bereits auf diplomatischem Wege und insbesondere mit der k. sächsischen Regierung die Einleitung getroffen ist, daß alle diejenigen, welche etwa nur im Besitze von bloßen Ueberfahrtsverträgen, von Dienst- oder Wanderbüchern sind, und auf den Grund derselben die Auswanderung resp. Einschiffung an den Seeplätzen versuchen sollten, welche nicht vielmehr im Besitze der vorgeschriebenen Legitimationen, namentlich aber eines speziell auf die Reise nach Nordamerika lautenden Reisepasses sich befinden und nicht im Stande sind, auf Verlangen die ihnen ertheilte Auswanderungsbewilligung vorzuzeigen, sowohl an den Seeplätzen, als auch schon im Königreich Sachsen ganz ohne alle Nachsicht und ohne Rücksicht auf etwa hierdurch entstehende Vermögensverluste zurückgewiesen werden.

Die genannten Behörden haben Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Ausschreibung auch in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes durch die betreffenden Verwaltungen gehörig bekannt gemacht werde.

Bayreuth, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Num. praes. 6095. Num. exped. 14659. praes. 19. Februar 1851. 127.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Beeidigungsform der bepfründeten katholiſchen Geiſtlichen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt von einer Diſtriktspolizeibehörde die Anfrage geſtellt worden: ob die allerhöchſte Verordnung vom 15. März v. Jrs. Reg.-Bl. Nr. 16. Seite 242

„die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend"

jene in der Inſtruktion vom 6. Juli 1845,

„Die Inſtallation der katholiſchen bepfründeten Geiſtlichen betr., Regierungsausſchreiben vom 18. Juli 1845 Int.-Bl. 9. beſondere Beilage, — vielmehr vom 26. September 1845 Int.-Bl. Nr. 114 S. 611 nicht aufhebe?

Um eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu erzielen und nicht in die Nothwendigkeit zu gerathen, den Akt der Eidesabnahme bemängeln und Ergänzungen anordnen zu müſſen, werden die Diſtriktspolizeibehörden angewieſen, den Eid bepfründeter katholiſcher Geiſtlichen in der Art abzunehmen, daß die im §. 5. der Inſtruktion zur Inſtallation derſelben vom 6. Juli 1845 und reſp. in dem Ausſchreiben vom 26. Sept. 1845 enthaltene Eidesformel lediglich im Abſatze 3 dahin abgeändert werde, daß an deſſen Stelle geſetzt werde:

„Ich ſchwöre auch, daß ich keinem Vereine, deſſen Bildung dem Staate nicht angezeigt iſt, angehöre, noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, deſſen Schließung von der zuſtändigen Polizeiſtelle oder Behörde verfügt worden iſt, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils beſtehenden Disciplinarvorſchriften unterſagt ſeyn wird."

Die Abſätze 1, 2, 4 und 5 der Eidesformel erleiden keine Abänderung.

Würzburg, den 16. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19763. Num. exped. 14797. praes. 19. Februar 1851. 128.

An die kgl. Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Falſche Zeugniſſe und Siegelabdrücke betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 3. d. M. wurden bei dem im vorigen Monate zu Marienweiher, k. Landgerichts Stadtſteinach, verhafteten Bäckergeſellen Matthäus Schultheiß von Kronach mehrere Zeugniſſe und Viſa's, welche mit einem falſchen Siegelabdrucke des k. Landgerichts Obernburg verſehen ſind, dann ein Zeugniß des groß-

Digitized by Google

herzoglich hessischen Bürgermeisteramts Offenbach, endlich ein Visa des großherzogl. Bürgermeisteramts Bindenkopf, beide gleichfalls falsche Siegelabdrücke enthaltend, vorgefunden.

Hievon wird den oben genannten Behörden mit der Weisung Kenntniß gegeben, bei Urkunden und Wanderbüchern ꝛc., die mit den Siegeln der oben bemerkten Behörden versehen sind, das Siegel genau zu untersuchen und im Falle entdeckter Fälschung vorschriftsmäßig zu verfahren, zugleich aber anher Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern,

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 13955. Num. exped. 14867. **praes. 20. Februar 1851. 129.**

Die Stelle eines praktischen Arztes in Steinach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Ort Steinach, l. Landgerichts Münnerstadt, wurde die Station eines praktischen Arztes von kgl. Regierung bestimmt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Zauner.

Num. praes. 13982. Num. exped. 14869. **praes. 20. Februar 1851. 130.**

Die Stelle eines praktischen Arztes in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Würzburg ist die Stelle eines praktischen Arztes erledigt.

Bewerbungen sind im 14tägigen Termine vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Zauner.

Digitized by Google

Num. praes. 11346. Num. exped. 11575. praes. 21. Februar 1851. 132.

An ſämmtliche k. allgemeinen und beſonderen Rent- und Forſtämter und Kaſſen.

Den allgemeinen Anzeiger betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 9. d. Mts. Nr. 2012 werden hiemit die obenbenannten k. Behörden angewieſen, auch für 1850/51 den allgemeinen Anzeiger auf Amtsregie zu halten.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

N o t i z.

praes. 19. Februar 1851.

In Folge der Beförderung des kgl. Diſtriktsſchul-Inſpektors und Pfarrers Romeis zu Lengfurt auf die Pfarrei Helmſtadt wurde die Transferirung des Sitzes der kgl. Diſtriktsſchul-Inſpektion Marktheidenfeld von Lengfurt nach Helmſtadt durch Regierungs-Entſchließung vom 14. Februar d. Jrs. genehmiget.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 24. Dienstag den 25. Februar **1851.**

Inhalt.

Todesscheine von in Frankreich verstorbenen angeblich kgl. bayer Staatsangehörigen. — Kursiren falscher Guldenstücke. — Den Geschäftsgang der äußeren Aemter. — Stelle eines praktischen Arztes in Kürnach. — Stelle eines praktischen Arztes im Bezirke Ebern. — Stelle eines praktischen Arztes im Bezirke Hammelburg. — Stelle eines praktischen Arztes in Frammersbach. — Ermächtigung zur Ausstellung von Reiseräßen. — Stelle eines praktischen Arztes in Orb. — Notizen: Distriktsschulinspektion Rothenbuch. Course der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19626. Num. exped. 14641. praes. 18. Februar 1851. 121.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Todesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich k. bayerischen Staatsangehörigen betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke ein Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen den oben genannten Behörden mitgetheilt, und Letztere angewiesen, zu erheben, welche der verzeichneten Verstorbenen gemäß ihrer Geburt ihrem Bezirke angehören, oder von welchen in demselben Verwandte vorhanden sind, an welche die betreffenden Todesscheine verabfolgt werden könnten.

Ueber das Ergebniß ist längstens bis 15. März l. Js. zu berichten.

Würzburg, den 15. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen angeblich bayer. Staatsangehörigen.

Fortl. Nro.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Hirsch, Johann, Fusilier.	19. März 1818.	Oberaltenbach (Oberaltenbuch?)	Am 24. Okt. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
2	Herre, Johann, Voltigeur.	13. Augst. 1820.	Hamfeld (Hamfeld?)	Am 22. Okt. 1849 im Militärspitale zu Biskra.
3	Happensberger, Nikolaus, Fusilier.	17. Augst. 1821.	Hestenleidelheim (Hettenleidelheim?)	Am 24. Nov. 1849 im Militärspitale zu Constantine.
4	Hollinger, Jakob, Fusilier.	5. Augst 1827.	Zweibrücken.	Am 6. Nov. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
5	Heußler, Jak. Fried., Fusilier.	13. Janr. 1827.	Langenkandel.	Am 15. Nov. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
6	Jaminet, Ludwig, Sergeant.	2. März 1811.	Neustadt.	Am 3. Febr. 1850 im Militärspitale zu Boghar.
7	Haag, August.	22. Sept. 1821.	Zweibrücken.	Am 5. April 1850 in d. Artilleriekaserne z. Philippeville.
8	Kranz, Friedrich, Fusilier.	Dezember 1818.	Dreichlingen (Dreiling oder Dreitling?)	Am 11. Dez 1849 im Militärspitale zu Constantine.
9	Leine, Martin Franz, Fusilier.	3. Novb. 1821.	Kerlingen (Kerningen?)	Am 23. Jan. 1850 im Militärspitale zu Batna.
10	Luka, Jak., Fusilier.	10. März 1821.	Harfeld (Marfeld?)	Am 18. Febr. 1850 im Militärspitale zu Gigelli.
11	Marr, Julius, Sergeant.	21. April 1822.	Landau.	Am 14. Okt. 1849 im Militärspitale zu Biskra
12	Magin, Franz, Voltigeur.	3. Oktbr. 1823.	Eppstein.	Am 30. Okt. 1849 im Militärspitale zu Biskra.
13	Valsker, Jakob, Fusilier.	1. Mai 1824.	Riegen.	Am 7. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.
14	Müller, Johann, Fusilier.	13. März 1819.	Nürnberg.	Am 25. Okt. 1849 im Militärspitale zu Constantine.
15	Müller, Georg, Fusilier.	16. Janr. 1815.	Steinbach.	Am 3. Dez. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
16	Müller, Johann, Fusilier.	1. Febr. 1816.	Landau.	Am 21. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.
17	Ostermayer, Jakob, Fusilier.	15. Augst. 1816.	Herengen.	Am 27. Nov. 1849 im Militärspitale zu Biskra.
18	Port, Stephan, Fusilier.	20. März 1823.	Grimstadt (Grünstadt?)	Am 23. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.
19	Seebacher, Ferd., Fusilier.	27. Juli 1818.	Eichterthal.	Am 28. Okt. 1849 im Militärspitale zu Constantine.
20	Steemann, Elisab., Wäscherin.	29 Jahre alt.	Grebenhausen.	Am 4. März 1850 in Philippeville.
21	Stein, Adam, Fusilier.	26. Juli 1823.	Lauterburg.	Am 4. Nov. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Name und Stand.	Zeit der Geburt resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
22	Schmitt, Peter.	27. Juni 1813.	Horterf.	Am 13. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.
23	Schömann, Georg, Fusilier.	21. Septr. 1817.	München.	Am 2. Dez. 1849 im Militärspitale zu Batna.
24	Holzapfel, And. (Nesner), Voltigeur.	21. Mai 1814.	Bruck.	Am 7. Dez. 1849 im Militärspitale zu Toulon.
25	Herler, Jak., Fusilier.	12. Juli 1828.	München.	Am 21. Okt. 1849 im Militärspitale zu Constantine.
26	Heilbronner, Christ., Fusilier.	12. Sept. 1824.	Grözzingen (Greßingen?)	Am 14. Okt. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
27	Hartmann, Peter, Fusilier.	10. Mai 1827.	Oberëloyer.	Am 5. Okt. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
28	Frank, Johann, Fusilier.	1. Mai 1826.	Zeitlofs.	Am 7. April 1850 im Militärspitale zu Constantine.
29	Fröhlich, Christian, Fusilier.	10. Mai 1819.	Odernheim.	Am 29. Nov. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
30	Frem, Joh. Steph., Fusilier.	17. Mai 1821.	Oppenlauer (Poppenlauer?)	Am 2. Dez. 1849 im Militärspitale zu Batna.
31	Franch, Karl, Fusilier.	22. Oktbr. 1821.	Kirchen.	Am 22. Okt. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
32	Folk, Gg., Fusilier.	10. April 1824.	Freverie.	Am 24. Okt. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
33	Endreß, Konrad, Fusilier.	3. Janr. 1821.	Waderweidenthal.	Am 22. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.
34	Eckert, Georg Jak., Fusilier.	22. Juni 1821.	Pirmasens.	Am 4. Nov. 1849 im Militärspitale zu Biskra.
35	Deyer, Adam, Fusilier.	14. Septr. 1808.	Landau.	Am 17. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.
36	Borsch, Sebastian, Fusilier.	27. Dezbr. 1829.	Spyer (Speier?)	Am 27. Nov. 1849 im Militärspitale zu Biskra.
37	Hemmerer, Michael, Fusilier.	1. März 1815.	Lichteneck.	Am 15. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.
38	Bauer, Joseph, Fusilier.	26. Juni 1826.	Opreschenfeld (Oberscheinfeld?)	Am 11. Okt. 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
39	Appel, Dorothea, Köchin.	38 Jahre alt.	— —	Am 9. Aug. 1850 in Paris.
40	Schwab, Simon.	42 Jahre alt.	Ulfeld (Uhlfeld?)	Am 24. Juli 1850 in Paris.
41	Acker, Joh. Jakob.	16. Augst. 1820.	Edenkoben.	Am 27. Nov. 1849 im Militärspitale zu Batna.

Digitized by Google

Num. praes. 19561. Num. exped. 14799. praes. 20. Februar 1851. 131.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 8. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 10390.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem wegen Diebstahls-Verbrechens verhafteten Individuum wurde bei einer durch das k. Landgericht Wolfstein vorgenommenen Haussuchung ein falsches Guldenstück abgenommen; dasselbe trägt das herzoglich meining'sche Gepräge, seine Jahreszahl ist nicht verlässig kenntlich, sie scheint aber das Jahr 1846 zu bezeichnen. Dieses falsche Guldenstück besteht aus Zinn, ist in einer nach ächtem Stücke hergestellten Form von Gyps oder Ton gegossen, hat eine kaum lesbare undeutlich ausgeprägte Schrift, und eine kaum angedeutete Ränderung. Klang und Zinnfarbe lassen die Unächtheit dieser Münze ohne Schwierigkeit erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Fhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Num. praes. 20435. Num. exped. 14882. praes. 21. Februar 1851. 134.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Den Geschäftsgang der äußeren Aemter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung muß vielfach die Wahrnehmung machen, daß das Ausschreiben vom 15. Januar 1811 — Kreisblatt S. 43 — in Betreff des Geschäftsganges der äußern Aemter

Digitized by Google

in seinen einzelnen Bestimmungen außer Acht kommt und sieht sich hiedurch veranlaßt, solches zur Vermeidung zeitraubender Ergänzungen und mißliebiger Ausstellungen mitunter sogar unheilbarer Nullitäten dringend in Erinnerung zu bringen. Insbesondere aber will bei diesem Anlasse sämmtlichen Polizeibehörden wiederholt anempfohlen werden, bei Motivirung ihrer Beschlüsse die vorgeschriebene ausdrückliche Allegation der unterstellten Verordnungen mit Bezeichnung der Artikel und Paragraphen stets voranzustellen, nachdem hierin nicht allein eine Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit der Bestimmungsgründe, mithin eine Rechtfertigung für die beschlußfassende Behörde selbst liegt, sondern auch das Vertrauen der Verwalteten stets den richtigsten Anhaltspunkt gewinnt und den sonst so häufig unterlaufenden Gedanken an eine Willkür ein für allemal ausschließt.

Sämmtliche Amtsvorstände werden hierauf nicht nur ihre untergebenen Beamten aus Anlaß des Vorstehenden besonders aufmerksam machen, sondern auch den Vollzug genau überwachen, und bei eigener Verantwortlichkeit keinem Beschlusse ihre Sanction geben, welcher nicht durch ausdrückliche Allegation der betreffenden Gesetzes- oder Verordnungsstelle motivirt seyn wird.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20455. Num. exped. 14970. praes. 21. Februar 1851. 135.

Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes im Landgerichtsbezirke Würzburg r/M. zu Kürnach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den nordöstlichen Theil des Landgerichtsbezirkes Würzburg r M. wurde durch Regierungsbeschluß vom Heutigen die Bildung einer ärztlichen Station beschlossen. Als Sitz derselben wird vor der Hand der Ort Kürnach bestimmt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß eine Verlegung desselben nach Estenfeld jederzeit stattfinden kann.

Bewerbungen sind innerhalb des vorschriftsmäßigen Termins von 14 Tagen einzureichen.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20453. Num. exped. 14993. praes. 21. Februar 1851. 136.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes im Bezirke Ebern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat beschlossen, den nördlichen Bezirk des k. Landgerichts Ebern wieder

Digitized by Google

mit einem praktischen Arzte zu besetzen. Vor der Hand wird die seitherige Station Pfaffendorf beibehalten, die etwaige Verlegung derselben nach Pfarrweisach aber vorbehalten.

Bewerbung sind innerhalb 14 Tagen nach Vorschrift einzureichen.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammern des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20454. Num. exped. 14969. praes. 21. Februar 1851. 137.

Aufstellung eines praktischen Arztes im Bezirke Hammelburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Bezirk Hammelburg wurde die Wiederbesetzung der Stelle eines praktischen Arztes von k. Regierung beschlossen.

Zum Wohnsitze wird vorerst Hammelburg bestimmt, jedoch unter dem Vorbehalte der Verlegung desselben an einen anderen Ort des Bezirks.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. prves. 20452. Num. exped. 14994. praes. 21. Februar 1851. 138.

Wiederbesetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Frammersbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 23. November v. Jrs. sub Nr. 3689/6111 im Intelligenzblatte vom 3. Dezember 1850 Nr. 140 pag. 939 ausgeschriebene Stelle eines praktischen Arztes in Frammersbach, k. Landgerichts Lohr, wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter Hinweisung auf die im besagten Ausschreiben auf 94 fl. berechneten fixen Bezüge von der dortigen Gemeinde.

Würzburg den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20476. Num. exped. 15031. praes. 21. Februar 1851. 139.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. VII der Instruktion vom 20. Jänner 1837 — das Paßwesen betr. — werden die oben genannten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß Generalconsul von Hildebrandt zu Hamburg in die Kategorie jener Consuln aufgenommen wurde, welchen die im Art. X der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen wurde.

Würzburg, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 20615. Num. exped. 15262. praes. 23. Februar 1851. 140.

Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Orb betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Orb erledigte und wieder zu besetzende Stelle eines praktischen Arztes wird hiemit zur Bewerbung innerhalb des vorschriftsmäßigen Termins öffentlich ausgeschrieben.

Würzburg, 19. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 23. Februar 1851.

Durch Entschließung vom 21. Februar 1851 wurde der k. Distrikts-Schulinspektor Dechantpfarrer Bopp zu Laufach auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und durch viele Anstrengung geschwächter Sehkraft unter wohl verdienter Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens seiner Funktion enthoben und die hiedurch erledigte Distrikts-Schulinspektion für den Landgerichtsbezirk Rothenbuch dem k. Pfarrer Weis daselbst übertragen.

Augsburger Börse.

Den 20. Februar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

				Geld.
Königlich bayerische		Papier.		
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	= = = =		86
" à 4 pCt.	"	= = = = =		91½
" à 5 pCt.	"	= = = = =		101¾
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		= = =		89
Bankaktien	"	Div. I. Sem.		638
" Promessen per Stück Agio	ältere	= =		83
" " " "	neue	= =		62

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 25. Donnerstag den 27. Februar **1851.**

Inhalt.

Die vermißte Ursula Sporrer von Großhelfendorf. — Vazirende Scribenten. — Einen in Perlach aufgegriffenen unbekannten Taubstummen. — Die Fleischtaxen für den fünften Tardistrikt. — Notizen: Getraidepreise. — Hiezu die 3te besondere Beilage: Die Ergänzung der Kreisgeschworenenliste von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17251. Num. exped. 12936. praes. 24. Februar 1851. 141.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die vermißte Ursula Sporrer von Großhelfendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unter dem 19. Januar d. J. in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage eröffnet, von dem Ergebnisse der bezüglich der Rubrikatin gepflogenen Nachforschungen binnen 4 Wochen berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 2. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Nr. 12340.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte Ursula Sporrer von Großhelfendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die geisteskranke ledige Weberstochter Ursula Sporrer von Großhelfendorf, k. Landgerichts Aibling, hat sich vor ungefähr vier Jahren von ihrer Heimath entfernt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Deshalb ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, nach dieser Weibsperson, deren Beschreibung angefügt ist, Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Aibling abliefern zu lassen.

München, den 19. Jänner 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Signalement.

Dieselbe ist geistesschwach, 50 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, hat mageres Gesicht, etwas blatternarbigt, dunkelbraune Haare, hellbraune rinnende Augen, Zähne noch vollständig, schnupft ziemlich stark Tabak und spricht sehr leise.

Num. praes. 20191. Num. exped. 12374. praes. 25. Februar 1851. 142.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Vagirende Scribenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen durchziehen sogenannte vacirende Scribenten mit Pässen ihrer Heimathsbehörden sehr häufig das Land, angeblich um eine Beschäftigung als Schreiber zu finden.

Da dieselben meist ohne alle Subsistenzmittel und nicht im Besitze empfehlender Zeugnisse sind, so gelangen sie nur höchst selten zu einer dauernden Beschäftigung, und leben daher von den Unterstützungen, welche sie in Gerichtsstuben, Kanzleien und sonst noch empfangen, so daß derartige Individuen in der Regel den Vaganten und Bettlern gleich zu achten sind, welche nicht nur durch das Ansprechen um Unterstützung belästigen, sondern vielfach auch der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

Wenn nun auch der Art. IV der allerh. Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr., auf diese Individuen nicht anwendbar ist, so liegt es doch in der Pflicht der Distrikts-Polizeibehörden, nur denjenigen Inländern der bezeichneten Categorie, welche durch den Besitz vollgiltiger Zeugnisse oder durch ihren notorisch guten Leumund zureichende Garantie gewähren und von Reisemitteln nicht gänzlich entblößt sind, in Gemäßheit des Art. III der angeführten allerhöchsten Verordnung Reiselegitimationen zum Zwecke, sich eine Condition zu suchen, zu ertheilen, und bei vorhandenen Bedenken gegen die Solidität des um die Reiselegitimation Nachsuchenden, diese, wenn nicht zu verweigern, doch nur für einen kurzen Zeitraum auszustellen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben sich hienach genauestens zu achten.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 20018. Num. exped. 17967. praes. 25. Februar 1851. 143.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Einen in Perlach, kgl. Landgerichts München, aufgegriffenen unbekannten Taubstummen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 10. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 14 Tagen mit Bericht vorzulegen.

Würzburg, den 19. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Nr. 18033.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Einen in Perlach, k. Landgerichts München, aufgegriffenen unbekannten Taubstummen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. v. Mts. wurde der unten beschriebene Taubstumme wegen Bettelns in der Gemeinde Perlach, k. Landgerichts München, aufgegriffen.

Nachdem bisher alle Versuche über Erforschungen des Namens, der Herkunft und Heimath desselben erfolglos blieben, so ergeht an die oberbayerischen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, bezüglich der Personal-, insbesondere der Heimaths-Verhältnisse dieses Individuums die geeigneten Erhebungen ungesäumt einzuleiten, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß derselben an das k. Landgericht München und zwar längstens binnen 3 Wochen zur Anzeige zu bringen.

München, den 10. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Personalbeschreibung.

Alter ungefähr 22 Jahre.
Gestalt untersetzt.
Größe 5 Schuh 1 Zoll.
Gesichtsfarbe blaß.
Bart ohne.
Haare braun.
Augen grau.
Nase proportionirt.
Zähne gut.
Mund proportionirt.

Kleidung:

1) ein schwarzer alter Seidenhut,
2) eine roth u. weißgestreifte wollene Halsbinde,
3) eine weiß und braun gestöckelte überschlagene Weste,
4) ein grautuchener Spenser mit 10 erhabenen gegossenen Knöpfen,
5) eine schwarzgraue Hose und
6) ein Paar kalblederne Halbstiefel.

Besondere Eigenschaften: keine.

Num. praes. 21014. Num. exped. 15799. praes. 26. Februar 1851. 144.

Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Februar bis zum 15. März dieses Jahres festgestellt, wie folgt:

Digitized by Google

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 6 kr. „ Kalbfleisch,
„ 9 kr. „ Schweinfleisch,
„ 8 kr. „ Hammelfleisch.

Würzburg, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Pedewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 22. Februar 1851. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. u. 19. Februar 1851. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. Februar 1851. Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	13	—	9 —	12	15	3	11	45
	Kern									
	Korn	52	10	—	21 —	9	15	13	9	15
	Gerste	26	10	6	32 —	9	15			
	Haber	6	5	30	1 —	5	24			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	545	12	19	341 —	11	33	36	11	30
	Kern									
	Korn	188	9	46	266 —	8	58	—	9	7
	Gerste	181	9	37	142 —	8	47			
	Haber	176	5	10	56	5	—			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	10	11	—	5 —	9	30	3	11	—
	Kern									
	Korn	4	9	15	1 —	8	12	17	9	—
	Gerste	14	8	54	3 —	8	—			
	Haber	22	5	—	5 —	3	30			
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Digitized by Google

4te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 19574 Num. exped. 14886. praes. 21. Februar 1851. 133.

Die Ergänzung der Kreisgeschwornenliste von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von dem jüngst versammelt gewesenen Landrathe nach Maaßgabe der Art. 85 mit 90 des Gesetzes vom 10. November 1848, „die Abänderungen des 2ten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr." ergänzte Kreisgeschwornenliste von Unterfranken und Aschaffenburg zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Präsidium
Königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Digitized by Google

Liste

der Kreisgeschwornen von Unterfranken und Aschaffenburg, nach ihren seit 10. Oktober 1848 ergebenen Abgängen in Gemäßheit der Art. 85 mit 90 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., ergänzt.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
1	Aschaffenburg Stadt	Deßauer, Franz	Fabrikant	Aschaffenburg	
2	"	Ducca, Anselm	Gastwirth	"	
3	"	Freckenbach, Fried. Frhr. v.	Gutsbesitzer	"	
4	"	Fleischmann, Mart. Jos.	Fabrikant	"	
5	"	Herrlein, Adalb. v.	Bürgermeister	"	
6	"	Krebs, Karl	Buchhändler	"	
7	"	Linde, Anton	Apotheker	"	
8	"	Meilhaus, Ad. Fried.	Kaufmann	"	
9	"	Muller, Heinrich	Postitallm.	"	
10	"	Reitz, Frz. Anton	Kaufmann	"	
11	"	Reuß, Joachim	Lederfabrikant	"	
12	"	Scheppler, Franz	Kaufmann	"	
13	"	Scheurer, Joh Baptist.	Weinhändler	"	
14	"	Steigerwald, Martin	Fabrikant	"	
15	"	Stenzer, Joh. Bapt.	Handelsmann	"	
16	"	Ströhlein, Kaspar	Advokat	"	
17	"	Truckenbrod, Joh. Dr.	pract. Arzt	"	
18	"	Vetter, Moriz	Fabrikant	"	
19	"	Vogt, Fried. Dr.	prakt. Arzt	"	
20	"	Weber, Franz	Kaufmann	"	
21	"	Weber, Franz Martin	Partikul.	"	
22	Schweinfurt Stadt	Apel, Balthas.	Kaufmann	Schweinfurt	
23	"	Baumann, Nikol.	Bauer	"	
24	"	Blecken, Heinr.	Fabrikant	"	
25	"	Cramer, Karl Wilh.	Privatier	"	
26	"	Dederer, Friedr.	Kaufmann	"	
27	"	Dürbig, Friedr.	Kaufmann	"	
28	"	Düsenberg, K. Fried.	Maaist. Rath	"	
29	"	Fischer, Ferd.	Kaufmann	"	
30	"	Krackhardt, Math.	Kupferschmied	"	
31	"	Kramer, Philipp	Kaufmann	"	
32	"	Lebküchner, Heinr.	Kaufmann	"	
33	"	Michal, Athanasius	Schiffmann	"	
34	"	Oppmann, Jos.	Rechtsanwalt	"	
35	"	Reuter, Martin	Ackermann	"	
36	"	Reck, Theodor	Kaufmann	"	
37	"	Richter, Martin	Farber	"	
38	"	Rimrod, Christian	Kaufmann	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
39	Schweinfurt Stadt	Röder, Andr. Dr.	prakt. Arzt	Schweinfurt	
40	"	Rosa, Philipp	Sellier	"	
41	"	Rosée, P. Adam	Mag.-Rath	"	
42	"	Seelig, Heinrich	Schiffman	"	
43	"	Specht, Herrmann	Kaufmann	"	
44	"	Steph, Phil. Fried.	"	"	
45	"	Stauber, Christian	Advokat	"	
46	"	Tann von der, Adolph	Kaufmann	"	
47	"	Wirsing, Georg	"	"	
48	"	Wüstenfeld, Adolph	"	"	
49	Würzburg Stadt	Acher, Anton Dr.	prakt. Arzt	Würzburg	
50	"	Adelmann, Leonfried	Dr. med.	"	
51	"	Backmund, Karl	Tüncher.	"	
52	"	Barth' Stephan	Schreiner	"	
53	"	Bauch, Joh. Mich.	Oekonom	"	
54	"	Bauch, Lorenz	Brauer	"	
55	"	Becker, Johann	Kaufmann	"	
56	"	Bermuth, Mathäus Dr.	I. Bürgerm.	"	
57	"	Bolongaro-Crevenna, Jos.	Fabrikant	"	
58	"	Braunwarth, Joh. Theod.	Spengler	"	
59	"	Braunwarth, Balt.	Verwalter	"	
60	"	Broili, Franz	Kaufmann	"	
61	"	Burckhard, G.	Gastwirth	"	
62	"	Denninger, Joh. Bapt.	Fabrikant	"	
63	"	Doering, Ferdinand	Weinhändler	"	
64	"	Dötsch, Friedr. Dr.	prakt. Arzt.	"	
65	"	Dumzinger, Fr. Jos.	Wachszieher	"	
66	"	Eckert, Anton	Zimmermeister	"	
67	"	Edel, Georg	a. Mags. Rath.	"	
68	"	Ehemann, Joh. Kaspar	Kaufmann	"	
69	"	Fey, Johann	Büttner	"	
70	"	Fischer, Anton	Kaufmann	"	
71	"	Gahr, Weigand	Sattler	"	
72	"	Ganzemüller, Conr.	Goldarbeiter	"	
73	"	Gauch, Karl	Fabrikant	"	
74	"	Geigel, Mart. Dr.	prakt. Arzt	"	
75	"	Geiler, Jakob	Kaufmann	"	
76	"	Geyß, Friedr. Wilh.	Kaufmann	"	
77	"	Groß, Franz	Rechtsrath	"	
78	"	Grüb, Wilhelm Dr.	prakt. Arzt	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
79	Würzburg Stadt	Heffner, Phil. Karl	Privatier	Würzburg	
80	"	Held, Leonh.	Kaufmann	"	
81	"	Hertlein, Ferd. v.	Apotheker	"	
82	"	Herz, Joh. Bapt. Dr.	prakt. Arzt	"	
83	"	Holzwart, Ignaz	Großhändler	"	
84	"	Kaufmann, Nikol.	Kaufmann	"	
85	"	Köchel, Johann	Privatier	"	
86	"	Krämer, Joh. Gg.	Mag.-Rath	"	
87	"	Kuhr, Johann	Wachszieher	"	
88	"	Kumer, Wilh.	q. Landrichter	"	
89	"	Langlotz, Andr.	Kaufmann	"	
90	"	Lauk, Michael	Weinhändler	"	
91	"	Lesch, Joh. Bapt.	Sattler	"	
92	"	Lindner, Daniel	Gastwirth	"	
93	"	Maier, Joh. Ant. Dr.	prakt. Arzt.	"	
94	"	Mainhardt, Mich.	Seiler	"	
95	"	Mauer, Philipp	Kaminkehrer	"	
96	"	Müller, Heinrich	Schleifer	"	
97	"	Mundorf, Andr.	q. Kreis-Rath	"	
98	"	Neppenbacher, Ad.	Schreiner	"	
99	"	Neuland, Valentin	Melber	"	
100	"	Neundörfer, Mich. Ant.	Kaufmann	"	
101	"	Oehninger, Gregor	Banquier	"	
102	"	Pfister, Martin	Instrumentenm	"	
103	"	Reder, Oscar	Glashändler	"	
104	"	Reichel, Martin	Kaufmann	"	
105	"	Reulbach,	q. Kreisrath	"	
106	"	Reuß, Karl Dr.	prakt. Arzt	"	
107	"	Rhein, Roman	Posamentier	"	
108	"	Riegel, Mich. Dr.	prakt. Arzt	"	
109	"	Röser, Joh. Mich.	Kaufmann	"	
110	"	Roßbach, Jos. Dr.	Rechtsrath	"	
111	"	Scamoni, Nikol.	Buchbinder	"	
112	"	Schwink, Phil.	II. Bürgermeist.	"	
113	"	Siligmüller, Franz	Weinhändler	"	
114	"	Sippel, Alexander	Apotheker	"	
115	"	Sohn, Jacob	Spengler	"	
116	"	Spath, Franz	Lederhändler	"	
117	"	Stauffenberg, Franz	Freiherr v.	"	
118	"	Stauffenberg, Fried.	Freiherr v.	"	
119	"	Steinam, Gottfr.	Kaufmann	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
120	Würzburg	Steinfelder, Georg	Privatier	Würzburg	
121	Stadt	Streng, Anton	q. Landrichter.	"	
122	"	Then, Peter	Kaufmann	"	
123	"	Treutlein, Joh. Nik.	Weinhändler	"	
124	"	Vornberger, Fr. Mich.	Banquier	"	
125	"	Vornberger, Gg. Thom.	q. Revierförster	"	
126	"	Wachter, Joseph	Handelsmann	"	
127	"	Wahl, Johann	Kürschner	"	
128	"	Weinkammer, Frz. Jos.	Rech.-Revisor	"	
129	"	Weiß, Adam	Weinhändler	"	
130	"	Weiß, Christian	Kaufmann	"	
131	"	Wirsching, Martin	"	"	
132	"	Wirsing, Joh. Adam	Eisenhändler	"	
133	"	Wucherer, Friedr.	Conditor	"	
134	"	Würtzburg, Jos.	Freiherr v.	"	
135	"	Zandt Freih. von	q. Generallieut.	"	
136	"	Ziegler, Adam	Gastwirth	"	
137	"	Zürn, Seb. Karl	Kaufmann	"	
138	Alzenau	Brückner, Jos.	Bauer	Schimborn.	
139	Landgericht	Heun, Johann	"	Michelbach.	
140	"	Hohenberger, Georg	"	Hofstädten	
141	"	Kempf, Heinrich	"	Albstadt	
142	"	Kern, Sebastian	"	Hörstein	
143	"	Oster, Johann	Wagner	Königshofen	
144	"	Reinhard, Johann	Bauer	Wasserlos	
145	"	Reisert, Peter	Müller	Alzenau.	
146	"	Simon, I. Peter	Bauer	Mömbris.	
147	"	Stemmer, Joh. Gg.	"	Krombach.	
148	Arnstein	Adami, Eberhardt	Apotheker	Arnstein.	
149	Landgericht	Arnold, Kaspar	Weinhändler	Hundsbach.	
150	"	Friedrich, Joseph	Oekonom	Bergtheim.	
151	"	Gregel, Karl	"	Gramschatz.	
152	"	Greul, Franz	Büttner	Arnstein.	
153	"	Hoffmann, Johann	Oekonom	Bomland.	
154	"	Iff, Joseph	Seifensieder	Arnstein.	
155	"	Klett, Anton	Spitalverwalter	"	
156	"	Klug, Michael	Kaufmann	"	
157	"	Leuser, Georg	Gastwirth	"	
158	"	Sauer, Andreas	Oekonom	Opferbaum.	
159	"	Schwab, Sebastian	"	Altbessingen.	
160	"	Steinmetz, Sebastian	"	Schwebenried.	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
161	Arnstein	Treutlein, Michael	Oekonom	Heugrumbach	
162	Landgericht	Vollmuth, Michael	"	Bergtheim	
163	"	Ziegler, Michael	"	Gähnheim	
164	Aschaffenburg	Albert, Georg	Bauer	Haibach	
165	Landgericht	Berninger, Bened.	Oekonom	Leider.	
166	"	Braun, Anton	Bauer	Oberbessenbach.	
167	"	Christ, Paul	"	Gailbach.	
168	"	Ehrich, Peter	"	Damm.	
169	"	Fischer, Peter	"	Leider.	
170	"	Gemmingen-Hagensschieß G.	Freiherr v.	Unterbessenbach.	
171	"	Glaab, Gg. Adam	Bauer	"	
172	"	Holzapfel, Johann	"	Stockstadt.	
173	"	Kraus, Georg	"	Hehl.	
174	"	Leimbach, Georg	Gastwirth	Straßbessenbach.	
175	"	Müller, Ernst Dan. Dr.	Fabrikbesitzer	Damm.	
176	"	Schilein, Michael	Postexpeditor	Dettingen.	
177	"	Staab, Andreas	Bauer	Wenighosbach.	
178	"	Steigerwald, Gg. Ad.	"	Rottenberg.	
179	"	Weber, Johann Dr.	prakt. Arzt	Hösbach.	
180	Aub	Braud, Adam	Färber	Aub.	
181	Landgericht	Bräunig, Melchior	Oekonom	Riedenheim.	
182	"	Grimm, Sebast.	"	Aufstetten.	
183	"	Grüb, Jakob	"	Bütthardt.	
184	"	Hemm, Simon	"	Rittershausen.	
185	"	Hofmann, Joseph	Bürgermeister	Röttingen.	
186	"	Mark, Georg	Oekonom	Gaukönigshofen.	
187	"	Mark, Marc.	"	Sächsenheim.	
188	"	Metzger, Joseph	"	Baldersheim.	
189	"	Neckermann, Joh.	Brauer	Aub.	
190	"	Schauer, Erasmus	R. A. Oberschbr.	Röttingen.	
191	"	Stephan, Georg Dr.	prakt. Arzt	"	
192	"	Ulmer, Gg. Mich.	Oekonom	Allersheim.	
193	Baunach	Goldschmitt, Andr.	Gastwirth	Baunach.	
194	Landgericht	Goldschmitt, Joh.	"	Reckendorf.	
195	"	Kaiser, Georg	Wagner	"	
196	"	Kleindienst, Thom.	Müller	Baunach.	
197	"	Multer, Andr. jun.	Bauer	Rentweinsdorf.	
198	"	Schmidt, Joh. Gg.	"	Baunach.	
199	"	Schmittbüttner	Müller	"	
200	"	Zang, Heinrich	Fabrikant	Gläusdorf.	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
201	Bischofsheim	Büßner, Johann	Oekonom	Waldberg.	
202	Landgericht	Dreisch, Georg	"	Bischofsheim.	
203	"	Griebel, Michael	"	Schönau.	
204	"	Hoha, Adam	"	Bischofsheim.	
205	"	Kayenberger, Balt.	"	Oberelzbach.	
206	"	Kirchner, Matth.	"	Haselbach.	
207	"	Kleinhenz, Franz	"	Oberweisenbrunn.	
208	"	Neulbach, Peter	"	Weisbach.	
209	"	Schüßler, Joh. Adam	Gastwirth	Gersfeld.	
210	"	Vorndran, Vinz.	Oekonom	Unterelzbach.	
211	Brückenau	Gerlach, Peter	Kaufmann	Brückenau.	
212	Landgericht	Herzenröder, Lor.	Maurermeister	"	
213	"	Kleinhenz, Joh.	Bauer	Oberleichtersbach	
214	"	Martin, Michael	"	Schondra.	
215	"	Schmitt, Johann	"	Motten.	
216	"	Schüßler, Johann	"	Zeitlofs.	
217	"	Thüngen, Wilhelm	Freiherr v.	Roßbach.	
218	"	Thüngen, Philipp	Freiherr v.	Weißenbach.	
219	Dettelbach	Achtmann, Sebastian	Conditor	Dettelbach.	
220	Landgericht	Brennig, Jakob	Müller	"	
221	"	Eyrich, Konrad jung	Oekonom	"	
222	"	Faulhaber, Balt.	"	Oberpfleichfeld.	
223	"	Friedrich, Adam	"	Prosselsheim.	
224	"	Hertlein, Kaspar	"	Dipbach.	
225	"	Kleinfeller, Friedrich	Partikulier	Mainstockheim.	
226	"	Kraft, Georg	Oekonom	Neusetz.	
227	"	Romann, Phil. Aug.	Freiherr v.	Schernau.	
228	"	Schler, Fr. Hermann	Weinhändler	Dettelbach.	
229	"	Schott, Kilian sen.	Oekonom	Mainstockheim.	
230	"	Schwarz, Konrad	Essigsieder	"	
231	"	Stahl, Adam	Oekonom.	Neusees a/B.	
232	"	Stier, Lorenz	"	"	
233	Ebern	Einwag Friedrich	"	Ebern.	
234	Landgericht	Geuß, Andreas	"	a. d. Speck bei Eckrichshof.	
235	"	Grell, Ludwig	"	Recheldorf.	
236	"	Hartlieb, Franz	Unteraufschläger	Ebern.	
237	"	Lurz, Andr. Friedrich	Gastwirth	Lohr.	
238	"	Schmitt, Michael	Apotheker	Ebern.	
239	"	Schmitt, Adam	Oekonom	Obermerzbach.	
240	"	Seifert, Andreas	"	Memmelsdorf.	

Digitized by Google

Forts. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
241	Ebern	Streng, Joh. Gg.	Gastwirth	Memmelsdorf	
242	Landgericht	Bergho, Benedict	Kaufmann	Ebern	
243	Eltmann	Bram, Michael	Oekonom	Eltmann	
244	Landgericht	Brenner, Melchior	Apotheker	"	
245	"	Deininger, Johann	Oekonom	Gleisenau	
246	"	Ebert, Sebastian	Bauer	Obersteinbach	
247	"	Jüngling, Johann	Bäcker	Zeil	
248	"	Koch, Wilhelm	Buchbinder	Eltmann	
249	"	Kraus, Jakob	Oekonom	Knetzgau	
250	"	Kraus, Adam	"	Zeil	
251	"	Tröster, Martin	Bauer	Lembach	
252	"	Veit, Franz	Gastwirth	Eltmann	
253	Euerdorf	Bauer, Georg	Oekonom	Poppenhausen	
254	Landgericht	Beier, Johann	"	Oberthulba	
255	"	Brux, Michael	"	Elsershausen	
256	"	Clement, Christoph	"	Aura	
257	"	Eisenmann, Georg	"	Sulzthal	
258	"	Halbig, Mathäus	"	Elsershausen	
259	"	Rettner, Karl	"	Remlthal	
260	"	Sell, Michael	"	Garitz	
261	"	Schärpf, Jakob	"	Langendorf	
262	"	Scheiner, Valentin	Handelsmann	Euerdorf	
263	"	Stöhr, Franz	Oekonom	"	
264	"	Ziegler, Anton	"	Poppenhausen	
265	"	Topf, Johann	"	Sulzthal	
266	Gemünden	Aleheimer, Johann	Wagner	Rieneck	
267	Landgericht	Dittmeier, Georg	Bauer	Schwanderfeld	
268	"	Emmerl, Michael	"	Karsbach	
269	"	Feser, Ludwig	Oekonom	Wernfeld	
270	"	Hannawacker, Phil.	Kaufmann	Gemünden	
271	"	Kimmel, Gg. Adam	Oekonom	Karsbach	
271	"	Krämer, Friedr.	"	Hölrich	
273	"	Marx, Johann	"	Rieneck	
274	"	Pfister, Nikolaus	"	Massenbuch	
275	"	Reusch, Georg	"	Wolfsmünster	
276	"	Reusch, Joh. Ad.	"	Gräfendorf	
277	Gerolzhofen	Abelé, Adam	Posthalter	Neuses a/S.	
278	Landgericht	Beringer, Balt.	Oekonom	Kamerforst	
279	"	Fackelmann, Joh.	"	Lülsfeld	
280	"	Finster, Johann	Ziegler	Gerolfeld	
281	"	Fuchs, Franz	Freiherr v.	Bimbach	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
282	Gerolzhofen	Katzenberger, Michael Dr.	prakt. Arzt	Gerolzhofen	
283	Landgericht	Heßler, Friedrich	Bürgermeister	Prichsenstadt	
284	"	Sauer, Christoph	Knopfmacher	"	
285	"	Schmitt, Johann	Ziegler	Gerolzhofen	
286	"	Schubert, Jos. Adal.	Wundarzt	"	
287	"	Weigand, Mich.	Weißgerber und Bürgermeister	"	
288	"	Weigand, Franz	Oekonom	"	
289	"	Wülke, Kaspar	Färber	Prichsenstadt	
290	"	Zehnder, Martin	Gastwirth	"	
291	Hammelburg	Endres, Georg	Färber	Hammelburg	
292	Landgericht	Heil, Johann	Schmied	Untereschenbach	
293	"	Heßelbach, Jakob	Gerber	Hammelburg	
294	"	Jordan, Michael	Oekonom	Diebach	
295	"	Kaiser, Joseph	Kaufmann	Hammelburg	
296	"	Kirchner, Andr.	Oekonom	"	
297	"	Mang, Joseph	Apotheker	"	
298	"	Oswald, Karl	Buttner	"	
299	"	Rauch, Baptist	Posterpeditor	"	
300	"	Rüth, Wendelin	Oekonom	Hundsfeld	
301	"	Schultheiß, Ch. Ant.	Burgermeister	Hammelburg	
302	"	Zimmermann, J. B.	Verwalter	"	
303	Haßfurt	Bartenstein, Christ.	Gutsbesitzer	Westheim	
304	Landgericht	Baumann, Jos.	"	Haßfurt	
305	"	Bayer, Michael	"	Humprechtshaus.	
306	"	Dietfurth, Georg	Freiherr von	Obertheres	
307	"	Hiernickel, Anton	Brauer	Haßfurt	
308	"	Hußlein, Joseph	Gutsbesitzer	Untertheres	
309	"	Jakob, Johann	Oekonom	Kleinsteinach	
310	"	Kißling, Jos.	Kaufmann	Haßfurt	
311	"	Meeß, Adam	Oekonom	Wonfurt	
312	"	Schleier, Georg	"	Römershofen	
313	"	Schell, Leonhard	Kaufmann	Haßfurt	
314	Hilders	Oehler, Joseph	"	Batten	
315	Landgericht	Glotzbach, Kaspar	Oekonom	Hilders	
316	"	Müller, Fried. Wilh.	Kaufmann	Tann	
317	"	Reinhard, M. Jos.	Gastwirth	Hilders	
318	"	Schmitt, Sebast.	Oekonom	Wüstensachsen	
319	"	Wagner, Johann	Backer	Tann	
320	"	Wiel, Johann	Oekonom	Eckweisbach	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
321	Hofheim	Bayer, Joseph	Oekonom	Karlstadt	
322	Landgericht	Häpp, Joh. Gg.	"	Aidhausen	
323	"	Hepp, Karl Dr.	prakt. Arzt	Ermershausen	
324	"	Hipelius, Bruno	Oekonom	Sulzdorf	
325	"	Lichtenauer, Mart.	"	Unfinden	
326	"	Reuter, Christ.	"	Eichelsdorf	
327	"	Schleyer, Joh. Ernst	"	Lendershausen	
328	"	Schmidt, Franz	"	Stadtlauringen	
329	"	Schmidt, Georg	"	Friesenhausen	
330	"	Schmitt, Gg. Jos.	Weißgerber	Hofheim	
331	"	Schwab, Balth.	Oekonom	Junkersdorf	
332	"	Schwabacher, Nicol.	"	Rügheim	
333	"	Truchseß, Gottf.	Freiherr v.	Bundorf	
334	"	Truchseß, Karl	Freiherr v.	Birnfeld	
335	"	Warmuth, Balth.	Oekonom	Neuses	
336	Karlstadt	Amend, Johann	"	Stadelhofen	
337	Landgericht	Anselm, Anton	Apotheker	Karlstadt	
338	"	Broili, Ferdinand	Gutsbesitzer	Mühlbach	
339	"	Fromm, Michael	Oekonom	Retzbach	
340	"	Groß, Sebastian	"	Wiesenfeld	
341	"	Günter, Michael	"	Zellingen	
342	"	Häcker, Andr.	"	Himmelstadt	
343	"	Langhirt, Joseph	"	Laudenbach	
344	"	Reußner, Georg	"	Zellingen	
345	"	Sauer, Andreas	"	Stetten	
346	"	Schäfer, Christoph	Schmied	Thüngen	
347	"	Schech, Adam	Oekonom	Zellingen	
348	"	Schech, Jakob Dr.	prakt. Arzt	Karlstadt	
349	"	Schmitt, Mathias	Gastwirth	"	
350	"	Seubert, Nikolaus	Müller	Retzbach	
351	"	Stark, Adam	Oekonom	Retzstadt	
352	"	Treutlein, Friedr.	"	Stetten	
353	"	Werthmann, Joh.	"	Wiesenfeld	
354	Kissingen	Balling, Dr.	Brunnenarzt	Kissingen	
355	Landgericht	Bieberich, Franz	Gartenbauer	"	
356	"	Heilmann, Aug. jun.	Stadtvorsteher	"	
357	"	Heußlein, Phil.	Freiherr v.	"	
358	"	Hochrain, Sebast.	Oekonom	Aschach	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
359	Kissingen	Schlereth, Gerhard.	Gastwirth	Kleinbrach.	
360	Landgericht	Schlereth, Michael.	Oekonom	Stralsbach.	
361	"	Voll, Andreas.	"	Gefäll.	
362	"	Welsch, Dr.	Brunnenarzt	Kissingen.	
363	Kitzingen	Brandmann, Engelhard.	Oekonom	Bibelried.	
364	Landgericht	Buchner, Christoph.	Kaufmann	Kitzingen.	
365	"	Dietz, Theodor.	Apotheker	"	
366	"	Dros, Philipp.	Kaufmann	"	
367	"	Ehemann, Thomas.	Brauer	"	
368	"	Geßlein, Adam.	Wundarzt	Sulzfeld.	
369	"	Hammer, Kaspar jung.	Zimmermeister	Kitzingen.	
370	"	Kleinschrod, Adam.	Oekonom	"	
371	"	Kleinfeller, Christoph.	Weinhändler	"	
372	"	Mayer, Nepomuk.	Kaufmann	"	
373	"	Meuschel, Wilhelm.	Weinhändler	Buchbrunn.	
374	"	Müller, Adam.	Oekonom	Westheim.	
375	"	Müller, Herrmann.	Rechtsrath	Kitzingen.	
376	"	Petzold, Eugen.	Oekonom	Großlangheim.	
377	"	Sander, Georg.	Partikulier	Kitzingen.	
378	"	Schedel, Peter.	Lederhändler	"	
379	"	Then, Heinrich.	Poststallmeister	"	
380	"	Vorhaus, Philipp.	Advokat	"	
381	Klingenberg	Becker, Philipp.	Oekonom	Schmachtenberg.	
382	Landgericht	Berninger, Sebastian.	"	Erlenbach.	
383	"	Bethmann.	Freiherr v.	Fechenbach.	
384	"	Buchleier, Lorenz.	Oekonom	Röllbach.	
385	"	Erbacher, Valentin.	"	Klingenberg.	
386	"	Gramling, Valentin.	"	Mönchberg.	
387	"	Grimm, Anton.	Rechtspraktikant	Klingenberg.	
388	"	Mayerhofer, Frhr. v.	App.-Ger.-Accef.	"	
389	"	Richter, Franz.	Apotheker	"	
390	"	Schwind, Michael.	Oekonom	Stadtprozelten.	
391	"	Trockenbrod, Friedrich.	"	Eschau.	
392	"	Ullrich, Joseph.	Schiffer	Stadtprozelten.	
393	"	Wespin, Philipp.	Advokat	Klingenberg.	
394	"	Wiegand, Philipp.	Apotheker	Stadtprozelten.	
395	"	Zöller, Gotfried.	Schiffer	Faulbach.	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
396	Königshofen	Berlenz, Michael.	Bürgermeister	Königshofen.	
397	Landgericht	Berlenz, Kaspar.	Oekonom	Ipthausen.	
398	"	Deuschler, Bernard.	"	Saal.	
399	"	Dömling, Joseph.	"	Obereßfeld.	
400	"	Dömling, Joseph.	"	Maukershausen.	
401	"	Ebner, Valentin.	"	Unteressfeld.	
402	"	Friedrich, Georg.	Administrator	Königshofen.	
403	"	Hartmann, Valentin.	Oekonom	Saal.	
404	"	Kirchner, Anton.	"	Trappstadt.	
405	"	Mahr, Philipp.	Kaufmann	Königshofen.	
406	"	Mayer, Georg.	p. Oberlieutenant.	"	
407	"	Reichert, Michael.	Oekonom	Herbstadt.	
408	"	Waigand, Joseph.	"	Königshofen.	
409	"	Waltershausen	Freiherr v.	Waltershausen.	
410	"	Wiener, Michael.	Oekonom	Althausen.	
411	Lohr	Böhnlein, Joseph.	Advokat	Lohr.	
412	Landgericht	Breitenbach, Georg.	Oekonom	Partenstein.	
413	"	Freund, Johann.	"	Wiesen.	
414	"	Hofmann, Johann Georg.	"	Langenprozelten.	
415	"	Kraft, Karl.	Schmied	"	
416	"	Mann, Nikolaus.	Konditer	Lohr.	
417	"	Müller, Franz.	Partikulier	"	
418	"	Schleicher, Valentin.	Holzhändler	"	
419	"	Weigand, Johann Mich.	Oekonom	Frammersbach.	
420	"	Würzenthal, Joh. Georg.	Holzhändler	Lohr.	
421	Marktheidenfeld	Bauer, Nikolaus.	Oekonom	Uettingen.	
422	Landgericht	Baumann, Adam.	"	Homburg.	
423	"	Baunach, Michael.	"	Helmstadt.	
424	"	Hebling, Georg.	Gastwirth	"	
425	"	Kemmer, Johann.	Bauer	Neubrunn.	
426	"	Menning, Georg.	Oekonom	"	
427	"	Staub, Franz Kaspar.	Gerber	Markt-Heidenfeld.	
428	"	Steigerwald, Michael.	Bauer	Billingshausen.	
429	"	Wehr, Michael.	Seiler	Markt-Heidenfeld.	
430	"	Zorn, Joseph.	Büttner	Lengfurt.	
431	Marktsteft	Börger, Franz.	Kaufmann	Marktsteft.	
432	Landgericht	Crailsheim, Hermann.	Freiherr v.	Rödelsee.	
433	"	Gärtner, Valentin.	Gastwirth	Mainbernheim.	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
434	Marktfest	Beuchs, Philipp.	Apotheker	Mainbernheim.	
435	Landgericht	Lorenz, Christoph.	Gastwirth	Hohenfeld.	
436	"	Meyer, Sigmund.	Privatier	Mainbernheim.	
437	"	Rötter, Friedrich.	Kaufmann	"	
438	"	Sammet, Theobald.	Farbfabrikant	Marktfest.	
439	"	Schenerlein, Friederich.	Wundarzt	Mainbernheim.	
440	"	Zehnder, Andreas.	Gastwirth	"	
441	Mellerichstadt	Albert, Simon.	Bauer	Stockheim.	
442	Landgericht	Blümm, Bruno.	Schreiner	Mittelstreu.	
443	"	Dorst, Georg.	Zimmermeister	"	
444	"	Ernst, Jakob.	Kaufmann	Mellrichstadt.	
445	"	Fuchs, Valentin.	Bauer	Wechters-winkel.	
446	"	Henkel, Georg.	Oekonom	Fladungen.	
447	"	Hippeli, Adam.	Gerber	"	
448	"	Kreuß, Kaspar.	Bauer	Hendungen.	
449	"	Kriez, Andreas jung.	"	Sondheim.	
450	"	Mock, Michael.	"	Oberstreu.	
451	"	Mühlfeld, Johann.	Oekonom	Mellerichstadt.	
452	"	Schlott, Peter.	"	Nordheim.	
453	"	Sturm, Johann.	"	Rödl s.	
454	"	Wimmer, Friedrich.	Kaufmann	Mellerichstadt.	
455	Miltenberg	Bausewein, Friedrich Karl.	Kaufmann	Miltenberg.	
456	Landgericht	Kaiserwerth, Joseph.	Apotheker	"	
457	"	Klein, Franz.	Gastwirth	Klein-heubach.	
458	"	Kraft, Franz.	Advokat	Miltenberg.	
459	"	Ott, Michael.	Bauer	Heppdiel.	
460	"	Rüttiger, Dionys.	Oekonom	Neukirchen.	
461	"	Schneider, Franz Thomas.	"	Gugenberg.	
462	"	Schwab, Anton.	Wachszieher	Miltenberg.	
463	"	Seifried, Mathias.	Oekonom	Reichelbach.	
464	"	Trunk, Sebastian.	"	"	
465	"	Vonderlinden, Heinrich.	"	Wörth.	
466	"	Weimert, Andreas.	"	Neukirchen.	
467	"	Winkler, Lorenz.	"	Eichenbühl.	
468	"	Winterich, Eugen.	Advokat	Miltenberg.	
469	Münnerstadt	Ankenbrand, Johann.	Vorsteher	Poppenlauer.	
470	Landgericht	Bauer, Kaspar.	Oekonom	Stralungen.	
471	"	Denner, Johann.	"	Weichtungen.	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
472	Münnerstadt	Elfert, Michael.	Oekonom	Thundorf.	
473	Landgericht	Guck, Kaspar.	Gastwirth	Münnerstadt.	
474	"	Henneberger, Lorenz.	gew. Stdtvorstand	"	
475	"	Hippeli, Peter.	Advokat	"	
476	"	Kraus, Barthel.	Schmied	Rüdlingen.	
477	"	Holzheimer, Adam.	Metzger	Münnerstadt.	
478	"	Mangold, Kaspar.	Stadtvorstand	"	
479	"	Müller, Johann Eugen.	Bäcker	"	
480	"	Reininger, Friedrich.	Bauer	Burglauer.	
481	"	Schmitt, Thomas.	Oekonom	Rüdlingen.	
482	"	Unsleben, Franz.	Gastwirth	Rannungen.	
483	"	Wackenreuter, Lorenz.	Wundarzt	Münnerstadt.	
484	Neustadt	Bauer, Joseph.	Bierbrauer	Neustadt.	
485	Landgericht	Hartmann, Kaspar.	Bauer	Querbach.	
486	"	Kreniz, Thomas.	"	Brendlorenzen.	
487	"	Reuß, Nikolaus.	"	Herschfeld.	
488	"	Sauer, Barthel.	"	Eichenhausen.	
489	"	Schmitt, Georg.	"	Oberebersbach.	
490	"	Schmitt, Johann.	"	Niederlauer.	
491	"	Schmitt, Johann Georg.	"	Unsleben.	
492	"	Webe, Georg jüngster.	"	Salz.	
493	"	Wirsing, Lukas.	"	Heustreu.	
494	"	Wolf, Balthasar.	"	Niederlauer.	
495	"	Zwierlein, Jakob.	"	Hollstadt.	
496	Obernburg	Brunn, Johann.	Oekonom	Oberhausen.	
497	Landgericht	Dammrich, Adam Anton.	Gastwirth	Großostheim.	
498	"	Erner, Andreas.	Kaufmann	Kleinwallstadt.	
499	"	Heun, Sebastian Joseph.	Gastwirth	Obernburg.	
500	"	Hock, Franz Joseph.	Oekonom	Großostheim.	
501	"	Hösling, Franz Johann.	"	"	
502	"	Klement, Johann Peter.	"	Niedernberg.	
503	"	Klimmer, Philipp.	Färber	Obernburg.	
504	"	Lebert, Georg Joseph.	Oekonom	Oberhausen.	
505	"	Möthig, Christian.	"	Großostheim.	
506	"	Schäfer, Joseph Dr.	pract. Arzt	"	
507	"	Schmitt, Johann Adam.	Oekonom	Niedernberg.	
508	"	Sickenberger, Franz.	Posthalter	Obernburg.	
509	"	Sennleitner, Jakob.	Magist. Rath	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
510	Obernburg Landgericht	Zöller, Thomas Dr.	Prakt. Arzt.	Obernburg.	
511	Ochsenfurt	Brennig, Philipp alt.	Oekonom.	Eßfeld.	
512	Landgericht	Englert, Georg.	"	Acholshausen.	
513	"	Gressir, J. Adam.	Gastwirth.	Frickenhausen.	
514	"	Heim, Joseph.	Gerber.	Ochsenfurt.	
515	"	Jungkunz, Franz Wilh.	Bürgermeister.	"	
516	"	Klengel, Christian.	Bandfabrikant.	Sommerhausen.	
517	"	Koch, Friedrich.	Kaufmann.	"	
518	"	Largemantel, Michael.	Oekonom.	Sulzdorf.	
519	"	Meinzinger, Georg.	Kaufmann.	Frickenhausen.	
520	"	Meinzinger, Philipp.	Oekonom.	"	
521	"	Miltenberger.	Weinhändler.	Winterhausen.	
522	"	Schätzlein, Andreas.	Oekonom.	Gibelstadt.	
523	"	Schneider, Johann Adam.	"	Ingolstadt.	
524	"	Schubert, Anton jung.	"	Acholshausen.	
525	"	Thomas, Michael.	Gastwirth.	Giebelstadt.	
526	"	Weigand, Markus.	Oekonom.	Gossmannsdorf.	
527	"	Weigand, Peter.	Kaufmann.	Ochsenfurt.	
528	"	Zehnter, Georg.	Oekonom.	Hohestadt.	
529	Orb	Essel, Johann.	"	Albers.	
530	Landgericht	Günther, Adam.	"	Wirtheim.	
531	"	Harnischfeger, Jakob.	Hofpächter.	Burgjoss.	
532	"	Heinrich, Lorenz.	Oekonom.	Lettgenbrunn.	
533	"	Philippi, Joh. Georg.	"	Mittelsinn.	
534	"	Scheidemantel, Adam.	"	Altenburg.	
535	"	Schopp, Philipp Jakob.	Sattler.	Orb.	
536	"	Seipel, Johann.	Bäcker.	Aufenau.	
537	Rothenbuch	Bauer, Johann.	Oekonom.	Wintersbach.	
538	Landgericht	Eich, Johann Nikolaus.	"	Rothenbuch.	
539	"	Kunkel, Martin.	"	Hain.	
540	"	Müller, Kilian.	Brauer.	Frohnhofen.	
541	"	Rexroth, Ludwig.	Hammerbesitzer.	Lichtenau.	
542	"	Roos, Johann.	Bauer.	Vischbrunn.	
543	"	Sauer, Franz.	Müller.	Laufach.	
544	"	Scherf, Heinrich.	Posthalter.	Hessenthal.	
545	"	Seidensticker, Georg.	Gastwirth.	Mehrbrunn.	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
546	Schweinfurt	Bodeck, Karl.	Freiherr v.	Heidenfeld.	
547	Landgericht	Bonfig, Joseph.	Oekonom.	Grafenrheinfeld.	
548	"	Fischer, Georg Adam.	"	Hambach.	
549	"	Grai, Christian.	Kaufmann.	Gochsheim.	
550	"	Heßberg, Karl.	Freiherr v.	Reichelshof.	
551	"	Hofstetter, Joseph.	Müller.	Marktsteinach.	
552	"	Köhler, Johann.	Oekonom.	Obereuerheim.	
553	"	Lehrey, Andreas.	Mauerermeister.	Schonungen.	
554	"	Leinhard, Chrisost.	Kaufmann.	Grafenrheinfeld.	
555	"	Markert, Joseph.	Oekonom.	Pfersdorf.	
556	"	Meder, Kaspar.	"	Hirschfeld.	
557	"	Meinhard, Georg.	"	Schwebheim.	
558	"	Reinhard, Joseph.	"	Grafenrheinfeld.	
559	"	Schenk, Friedrich.	Kaufmann.	Sennfeld.	
560	"	Schmid, Georg Kaspar.	Oekonom.	Oberndorf.	
561	"	Schoppelrey, Karl.	Müller.	Marktsteinach.	
562	"	Seifert, Friedrich.	Oekonom.	Gochsheim.	
563	"	Vollert, Johann.	"	Reichmannsdorf.	
564	Volkach	Erb, Kaspar.	Oekonom.	Volkach.	
565	Landgericht	Friedrich, Erwin.	Apotheker.	"	
566	"	Götz, Johann.	Oekonom.	Untereisenheim.	
567	"	Heim, Mathäus.	"	Obereisenheim.	
568	"	Jacklin, Johann.	"	Volkach.	
569	"	Jacklin, Kaspar	"	"	
570	"	Kaltwasser, Franz.	"	"	
571	"	Knoblauch, Franz Peter.	"	Nordheim.	
572	"	Krönlein, Friedrich.	Gerber.	Zeilitzheim.	
573	"	Leininger, Joseph.	Kaufmann.	Volkach.	
574	"	Leipold, Andreas.	Gastwirth.	"	
575	"	Saum, Andreas.	Seiler.	"	
576	"	Schliermann, Joseph sen.	Privatier.	Escherndorf.	
577	"	Schubert, Ludwig.	Kaufmann.	Volkach.	
578	"	Then, Adam.	Oekonom.	Sommerach.	
579	"	Then, Lorenz.	"	"	
580	Werneck	Bonengel, Valentin.	"	Schnackenwerth.	
581	Landgericht	Bonfig, Ignaz.	Kaufmann.	Bergrheinfeld.	
582	"	Christ, Georg.	Oekonom.	Egenhausen.	
583	"	Fröhr, Michael.	Bauer.	Schwanfeld.	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
584	Werneck	Göbel, Friedrich.	Bauer	Zeuzleben.	
585	Landgericht	Kneuer, Georg.	"	Bergrheinfeld.	
586	"	Müller, Kaspar.	"	Gelderesheim.	
587	"	Neubauer, Kaspar.	"	Garstadt.	
588	"	Oestreicher, Adam.	"	Esleben.	
589	"	Popp, Michael.	"	Stleben.	
590	"	Rehm, Adam.	Gastwirth	Kutzberg.	
591	"	Reith, Nikolaus.	Bauer	Stettbach.	
592	"	Reuß, Michael jung.	"	Oberwern.	
593	"	Steinam, Johann Bapt.	Gastwirth	Werneck.	
594	"	Treutlein, Georg alt.	Müller	Kronungen.	
595	"	Ullrich, Friedrich.	Apotheker	Werneck.	
596	"	Zirkel, Valentin.	Bauer	Euerbach.	
597	"	Zitzmann, Michael.	"	Weigolshausen.	
598	"	Zottel, Nikolaus.	"	Gelderesheim.	
599	Weihers	Friedrich, Karl.	Oekonom	Thalau.	
600	Landgericht	Herbert, Johann.	"	Schmalnau.	
601	"	Plappert, Valentin.	"	Poppenhausen.	
602	"	Stolz, Peter.	"	Hettenhausen.	
603	Würzburg r/M.	Ackermann, Ad.	Bauer	Estenfeld.	
604	Landgericht	Christ, Franz.	Häcker	Thüngersheim.	
605	"	Christ, Michael.	Bauer	Güntersleben.	
606	"	Conrad, Joseph.	"	Oberdürrbach.	
607	"	Fleischmann, Franz Joseph.	"	Rottendorf.	
608	"	Flürschütz, Johann.	Oekonom	Maidbrunn.	
609	"	Frankenberger, Georg.	"	Hilpertshausen.	
610	"	Funsch, Joseph.	Häcker	Versbach.	
611	"	Göpfert, Franz Anton.	Bauer	Unterpleichfeld.	
612	"	Heller, Johann	"	Rimpar.	
613	"	Holleber, G. W.	Oekonom	Thüngersheim.	
614	"	Illini, Anton.	Kaufmann	"	
615	"	Karl, Johann.	Bauer	Lengfeld.	
616	"	Kirsch, Georg Kil.	"	Rottendorf.	
617	"	Kirsch, Michael.	"	"	
618	"	Mayer, Nikolaus.	"	Unterpleichfeld.	
619	"	Nuß, Andreas.	"	Mühlhausen.	
620	"	Reichert, Adam.	"	Kürnach.	
621	"	Rummel, Anton.	Gastwirth	Oberpleichfeld.	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten			Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	
622	Würzburg r/M.	Schmachtenberger, Kilian	Bauer	Randersacker.	
623	Landgericht	Schneider, Michel I.	"	Unterpleichfeld.	
624	"	Seuffert, Mart.	"	Unterdürrbach.	
625	Würzburg l/M.	Bauer, Fried.	Fabrikant	Zell.	
626	Landgericht	Baumeister, Joh.	Oekonom	Hettstadt.	
627	"	Behringer, Kasp.	"	Zell.	
628	"	Betz, Michael.	Magist.-Rath.	Heidingsfeld.	
629	"	Fineis, Johann.	Oekonom	Waldbüttelbrunn	
630	"	Fuchs, Kilian.	"	Lindflur.	
631	"	Horn, Ullrich.	"	Roßbrunn.	
632	"	Keßler, Wilhelm.	"	Albertshausen.	
633	"	Münch, Ad. Joseph.	Magist.-Rath.	Heidingsfeld.	
634	"	Neus, Martin.	Oekonom	Waldbüttelbrunn	
635	"	Oswald, Philipp.	"	Heidingsfeld.	
636	"	Schamberger, Andreas.	Bürgermeister	"	
637	"	Schwab, Konrad.	Oekonom	Albertshausen.	
638	"	Sebald, Michael.	"	Zell.	
639	"	Seubert, Ambros.	"	Höchberg.	
640	"	Späth, Friedrich.	Rechtspraft.	Würzburg.	
641	"	Thorwarth, Andreas.	Oekonom	Reichenberg.	
642	"	Weckesser, Joseph.	"	Erlabrunn.	
643	"	Weiler, Peter.	"	Margetshöchheim	
644	"	Wolfskeel, Karl, Freiherr v.	Gutsbesitzer	Reichenberg.	
645	Amorbach	Bauer, Thomas.	Oekonom	Schneeberg.	
646	Ger.- u. Polizei-	Brenner, Karl.	Baumeister	Amorbach.	
647	Behörde	Manz, Joseph.	Fabrikant	"	
648	"	Neubold, August.	Eisenwerksbesitzr.	Weilbach.	
649	"	Schwarzmann, Franz.	Apotheker	Amorbach.	
650	"	Tubeuf, Anton v.	Domänenrath	"	
651	"	Weißgerber, Philipp.	"	"	
652	"	Wiesl. August.	Bürgermeister	"	
653	Kreuzwertheim	Endres, Philipp.	Gastwirth	Kredenbach.	
654	Ger.- u. Polizei-	Günzelmann, Kaspar.	Bauer	Kreuzwertheim.	
655	Behörde	Huth, Johann.	"	Trennfeld.	
656	"	Keller, Friedrich.	Domänenrath	Kreuzwertheim.	
657	"	Klein, Georg Michael.	Bauer	Haslach.	
658	Marktbreit	Fleischmann, Friedrich.	Kaufmann	Marktbreit.	
659	Ger.- u. Polizei-	Hummel, Heinrich.	"	"	
660	Behörde	Jänisch, Ernst.	"	"	
661	"	Kluge, Gottlieb.	"	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörde.	Des Gewählten: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
662	Rothenfels	Herrlein, Franz	Gutsbesitzer	Esselbach	
663	Ger.- u. Polizei-	Koch, Bernhard	Advokat	Rothenfels	
664	Behörde	Kunz, Jakob	Landwirth	Geußenheim	
665	"	Mehling, Franz II.	"	Hasenlohr	
666	"	Roth, Karl	Gastwirth	Bergrothenfels	
667	"	Schleicher, Jakob	Krämer	Rothenfels	
668	Rüdenhausen	Dennerlein, Sebast.	Oekonom	Wiesenbronn	
669	Ger.- u. Polizei-	Heim, Joh. Math.		Obereisenheim	
670	Behörde	Parett, Kasp. Dr.	" prakt. Arzt	Kastell	
671	"	Schleemilch, Adam	Oekonom	Eichfeld	
672	"	Suero, Theodor	Kanzleirath	Kastell	
673	"	Wiel, Johannes	Oekonom	Krautheim	
674	Sulzheim	Fledering, Jos.	"	Herlheim	
675	Ger.- u. Polizei-	Hauck, Andreas	"	Vögnitz	
676	Behörde	Herold, Phil.	"	Brünnstadt	
677	"	Hofmann, Joh.	"	Mönchstockheim	
678	"	Kamm, Andreas	Bauer	Pusselsheim	
679	"	Keller, Joseph	Apotheker	Sulzheim	
680	"	Popp, Johann	Oekonom	Donnersdorf	
681	Wiesentheid	Englert, Phil.	Kanzleirath	Wiesentheid	
682	Ger.- u. Polizei- Behörde	Thaler, Kaspar	Kaufmann	"	

Würzburg, den 18. Februar 1851.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

gez. Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 26. Samstag den 1. März **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Auflösung der kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Banz. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Saal. — Notizen: Diej Schulstelle zu Altzheim. Dienstesnachrichten. Pfarreiverleihung. Präsentations-Bestätigung. Ordensverleihung. Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Volkach. Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Banz betreffend.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß das bisher als kgl. Gerichts- und Polizeibehörde fortbestandene Herrschaftsgericht Banz, im Regierungsbezirke Oberfranken, aufgelöst, und sein Bezirk demjenigen des kgl. Landgerichts Lichtenfels einverleibt werde.

Diese allerhöchste Verfügung hat mit dem 16. März l. Jrs. in Wirksamkeit zu treten.

München, den 11. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Digitized by Google

Num. praes. 21142. Num. exped. 15886. praes. 27. Februar 1851. 146.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Saal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Gabler ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Saal, Landgerichts Königshofen, erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind in 14tägiger Frist vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 22. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

praes. 28. Februar 1851. 147.

Die Schulstelle zu Alitzheim, einem Filiale von Gerolzhofen, mit 29 Werk- und 20 Feiertagsschülern und einem Diensteseinkommen von 296 fl. 8 5/8 kr. ist erlediget.

Gesuche um dieselbe sind innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Sulzheim, am 26. Februar 1851.

Die königl. Distrikts-Schulinspektion.
Dietz.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Februar l. Js. zum Officianten und Bergamtsschreiber des Hauptsalz- und Bergamtes Orb den Materialverwaltungsgehilfen des Hauptsalzamtes Traunstein, Adolph Hendrich, provisorisch zu ernennen,

unterm 10. Februar l. J. die erledigte Rentbeamtenstelle bei dem St. Anna Damenstifte zu Würzburg dem dermaligen Spitalverwalter Franz Kiett zu Arnstein zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Februar l. J. die katholische Pfarrei Arnstein, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Georg Michael Schwab, Pfarrer zu Sulzthal, Landgerichts Euerdorf, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hendungen, Landgerichts Mellrichstadt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Priester Vitus Simon, Caplan zu Kirchheim, Landgerichts Würzburg l. d. M., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Januar l. J. dem Sergeanten Jakob Leykauf der Garnisonskompagnie Königshofen in Rücksicht auf seine fünfzigjährige ehrenvolle Dienstzeit, welche derselbe einschließlich sechs Feldzugsjahren am 8. Februar l. J. vollendet hat, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

praes. 27. Februar 1851.

Dem praktischen Arzte Dr. Gabler zu Saal wurde auf sein Ansuchen durch Regierungs-Beschluß vom 22. Februar 1851 die Stelle eines praktischen Arztes in Volkach verliehen.

Berichtigung.

Die mit dem Hauptblatte Nr. 25 ausgegebene besondere Beilage ist nicht die vierte, sondern die dritte, weßhalb die auf derselben angeführte Numer zu ändern ist.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 27. Dienstag den 4. März **1851.**

Inhalt.

Heresergänzung pro 1851 aus der Alterklasse 1829. — Notizen: Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes zu Oberisenheim. Erledigung der Schulstellen zu Westheim, Rothenbuch, Hessenthal. Course der kgl. bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21847. Num. exped. 16267. praes. 3. März 1851. 151.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Kreises.

Heeresergänzung pro 1851 aus der Altersklasse 1829 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Anzahl der bei der Nachstellung aus der Altersklasse **1829** noch zu stellenden Mannschaft nicht so bedeutend ist, daß zu deren körperlichen Untersuchung zwei Visitationstage als nothwendig erscheinen, so werden die obengenannten Behörden hiemit angewiesen, den zur Nachstellung verwiesenen und resp. vorzustellenden Conscribirten zu eröffnen, daß sie sich anstatt Sonnabend den 15. k. Mts. **Sonntag den 16. k. Monats, Nachmittags 2 Uhr,** im Lokale des kgl. obersten Rekrutirungsrathes (dem sog. Gesandtenbau) dahier unfehlbar einzufinden und ihre Vorweise zu produziren haben.

Würzburg, den 28. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Notizen.

praes. 1. März 1851.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Obereisenheim, Landgerichts Volkach, wurde durch Regierungsbeschluß vom 22. Februar 1851 dem praktischen Arzte und seitherigen Physikatsverweser zu Rothenbuch Dr. Martin Joseph Mörschell auf dessen Gesuch verliehen.

praes. 2. März 1851. 148.

Die kath. Filialschulstelle zu Westheim, k. Landger. Hammelburg, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Dieselbe zählt 64 Werk- und 38 Sonntagsschüler, und gewährt mit Einrechnung der Bezüge für Gemeindeschreiberei, Organisten- und Kirchnersdienste ein reines Einkommen zu 265 fl. 7 2/4 kr.

Zugleich wird zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse bemerkt, daß der zeitliche kath. Schullehrer zu Westheim verbunden ist, die Christenlehrjugend von da an allen Sonntagen in die Mutterkirche nach Langendorf zum Christenlehrunterrichte zu führen und daselbst zu überwachen.

Hammelburg, am 1. März 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Bäuerlein, Pfr.

praes. 2. März 1851. 149.

Die I. Schulstelle im Pfarrorte Rothenbuch, Landgerichts gleichen Namens, mit welcher der Kirchen- und Organistendienst, sowie die Gemeindeschreiberei verbunden ist, mit 76 Werktagsschülern und 57 Feiertagsschülerinnen, und einem Reinertrage, einschlüssig des Wohnungsgenusses, von 289 fl. 30 kr., ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse binnen 4 Wochen frei anher gelangen zu lassen.

Rothenbuch, am 28. Februar 1851.

Die königliche Distrikts-Schulinspektion.
Weis.

praes. 2. März 1851. 150.

Die Schulstelle im Filialorte Hessenthal, Landgerichts Rothenbuch, Pfarrbezirks Oberbesseubach, mit welcher der Kirchen- und Organistendienst, so wie die Gemeindeschreiberei verbunden ist, mit 74 Werk- und 33 Feiertagsschülern, und einem Reinertrage, einschlüssig des Wohnungsgenusses, von 255 fl. 21 kr., ist erledigt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse binnen 4 Wochen frei anher gelangen zu lassen.

Rothenbuch, am 28. Februar 1851.

Die königliche Distrikts-Schulinspektion.
Weis.

Augsburger Börse.

Den 27. Februar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt		87½
" à 4 pCt.	"		94
" à 5 pCt.	"		102
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.			89½
Bankaktien	"	Div. I. Sem.	648
" Promessen per Stück	Agio ältere		85
" " "	" neue		64

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 28. Donnerstag den 6. März **1851.**

Inhalt.

Die Verleihung von Reisestipendien im Staatsforstdienste. — Die Fleischtaxen für den Monat März 1851. — Notizen: Getraidepreise. — Hiezu die 4te besondere Beilage: Die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12202. Num. exped. 12327. **praes. 4. März 1851. 153.**

An die kgl. Direktion der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg und sämmtliche Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verleihung von Reise-Stipendien im Staatsforstdienste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im obigen Betreffe erlassenes höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wird der kgl. Direktion der Forstlehranstalt und sämmtlichen Forstämtern zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Präs.
Hopp.
Weingärtner.
Büchel.

by Google

Nr. 2587.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Erwägung, daß forstwissenschaftliche Reisen den Ideenkreis anregen und das praktische Urtheil durch die Vergleichung der Ortsverschiedenheiten schärfen, mithin als vorzügliches Bildungsmittel für tüchtige Forstbeamten erscheinen — geruhten Seine Majestät der König unterm 12. d. Mts. drei Reisestipendien von je sechshundert Gulden für jüngere Forstdienst-Individuen allergnädigst zu gründen, welche einen höheren Grad forstwissenschaftlicher Ausbildung bethätigen und im Dienste bereits so viele Erfahrungen gesammelt haben, um das, was sie auf der Reise beobachten, richtig auffassen und würdigen zu können.

Als Vorbedingungen zur Konkurrenz für Forstreisestipendien wurde demnach allerhöchst festgesetzt:

1) daß der Konkurrent, wenn er die k. Forstlehranstalt in Aschaffenburg besucht hat, mit der Note I oder außerdem das forstwissenschaftliche Studium auf den Hochschulen, mit der Note der Befähigung absolvirt habe,
2) daß er in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst die Note I errungen,
3) daß er mindestens zwei Jahre als Forstamtsaktuar gedient habe, oder bereits als Revierförster oder Forstkommissär angestellt sey, und
4) daß er sich durch Wohlverhalten auszeichne, in seinen Gesinnungen vollständig verlässig, nach dem Urtheile kompetenter Vorgesetzter talentvoll sey, und in seinem Streben sich forstmännisch auszubilden fortfahre.

Die Forstreisen der Stipendiaten dürfen nicht über die Gränzen der deutschen Bundesstaaten ausgedehnt werden. Die Stipendiaten erhalten die einzuschlagende Richtung im Allgemeinen bezeichnet, sind zur Führung eines Tagebuches verpflichtet und haben einen Reisebericht zu erstatten.

Die untenbezeichnete kgl. Stelle, welche die vorstehende allergnädigste Entschließung Seiner Majestät des Königs zur Kenntniß des kgl. Forstpersonals zu bringen hat, wird andurch beauftragt, die einkommenden Gesuche um Verleihung von Forst-Reise-Stipendien sorgfältig zu prüfen, und diejenigen unter ihnen, welche sich mit den verordneten Vorbedingungen vollkommen im Einklange befinden, (Abweichungen von diesen Bedingungen können nicht zugelassen werden,) mit umfassenden Gutachten am 1. März eines jeden Jahres in Vorlage bringen.

Für das gegenwärtige Jahr 1851 wird wegen vorgerückter Jahreszeit der Vorlagetermin bis zum 15. April verlängert. Während der Reisedauer werden die sich ergebenden Kosten der interimistischen Dienstesverweſungen ex aerario bestritten.

Die Bewerber können in den Gesuchen um Forstreise-Stipendien auch Ziel und Richtung ihrer beabsichtigten Reise selbst vorschlagen, ebenso steht es der kgl. Stelle frei, in den betreffenden Vorlageberichten sich hierwegen des Näheren zu verbreiten und außerdem namhaft zu machen, was im Interesse der Wirthschafts- und Waldstands-Verhältnisse des Kreises bei diesen forstwissenschaftlichen Reisen schärfer in das Auge zu fassen seyn möchte.

Die Direktion der Forstlehranstalt in Aschaffenburg ist besonders zu beauftragen, den Candidaten diese erneuerte allergnädigste Fürsorge Seiner Majestät des Königs für forstwissenschaftliche

Digitized by Google

Ausbildung zu eröffnen, und sie zunächst auf die Vorbedingungen Ziffer 1 und 2 dieser Entschließung in gehöriger Weise aufmerksam zu machen.

München, den 17. Februar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. Aschenbrenner

Durch den Minister
der Generalsekretär
Gietl.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Büchel.

Num. praes. 22123. Num. exp. 16542. praes. 4. März 1851. 154.

Die Fleischtaxen für den Monat März 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat März 1851 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt

auf	10	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7 1/2	kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2	kr.	"	Schweinfleisch,
"	9	kr.	"	Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt

auf	10	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	8	kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2	kr.	"	Schweinfleisch,
"	8 1/2	kr.	"	Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf	11	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	10	kr.	"	Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf	9 1/2	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7 1/2	kr.	"	Kalbfleisch,
"	10	kr.	"	Schweinfleisch,

Würzburg, den 3. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 1. März 1851. Schffl	Würzburg der Schffl. zu fl.	Würzburg der Schffl. zu kr.	Schweinfurt den 22. u. 26. Februar 1851. Schffl.	Schweinfurt d. Schffl. zu fl.	Schweinfurt d. Schffl. zu kr.	Ochsenfurt vom 18. Februar 1851. Schffl	Ochsenfurt d. Schffl. zu fl.	Ochsenfurt d. Schffl. zu kr.
Im höchsten	Weitzen	19	13	—	1 —	12	12			
	Kern									
	Korn	31	10	—	10 —	9	9			
	Gerste	40	10	—	14 —	9	30			
	Haber	7	5	24	1 —	5	30			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	502	12	13	259 —	11	42	39	11	30
	Kern									
	Korn	159	9	45	187 —	8	54	34	9	—
	Gerste	110	9	44	350 —	9	3			
	Haber	180	5	9	140	5	16			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	2	11	—	7 —	10	—			
	Kern									
	Korn	2	9	—	4 —	8	27			
	Gerste	13	9	9	3 —	8	—			
	Haber	1	4	48	3 —	4	50			
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Digitized by Google

4te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 17044 Num. exped. 15468. praes. 26. Februar 1851. 145.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den socialen Zuständen der Gegenwart bestehen unverkennbar manchfache Gebrechen, deren Beseitigung zur Verbesserung der Lage eines großen Theils der Land- wie der Stadtbevölkerung dringend nothwendig ist.

Diese Nothwendigkeit ist in den jüngst abgelaufenen Jahren durch die Gefahr, welche aus Anlaß dieser Gebrechen die gesellschaftliche Ordnung bedrohte, nur noch überwiegender dargelegt worden.

Die zunehmende Glaubenslosigkeit, die verbreitete Arbeitsscheue und Genußsucht, die steigende Nichtachtung der Gesetze und der guten Zucht und Sitte, der wachsende Mangel an häuslichem Sinn, sodann die immermehr sich breitmachende Selbstüberschätzung, die frischaufwuchernde Gleichgültigkeit an den Interessen der Gesammtheit, wenn es sich um den individuellen Vortheil handelt; all das sind Erscheinungen, welche, je allgemeiner sie hervortreten, desto nachdrücklicher darauf hinweisen, daß die Grundpfeiler der gesellschaftlichen Ordnung verschlechtert sind.

Die dringendste Aufgabe der Staats-Regierung ist es deshalb, dem Ursprunge dieser Gebrechen auf den Grund zu sehen, und Alles aufzubieten, um Abhülfe gegen dieselben zu schaffen.

Muß nun auch nach den Grund-Ursachen, welche den meisten Gebrechen in den socialen Zuständen unterliegen, Abhulfe vorzüglich auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts angestrebt werden, so kann doch auch die innere Verwaltung und Polizeigewalt der Mitwirkung zur sichern Erreichung des vorgesteckten Zieles sich nicht entschlagen, sondern es müssen vielmehr alle Organe der Staatsgewalt, jedes auf seinem Gebiete, eifrigst bemüht sein, zur Lösung der gestellten Aufgabe mit aller Kraft, Unverdrossenheit und Umsicht mitzuwirken.

Aufgabe der Polizei und inneren Verwaltung ist es, in Absicht auf die erwähnten socialen Gebrechen, insbesondere über die Einhaltung jener Schranken zu wachen, welche den Bewegungen des Einzelnen im Interesse der Gesellschaft vorgezeichnet sind, die Gelegenheiten zu beseitigen, welche zur Ueberschreitung jener Schranken veranlassen, solche Anstalten zu fördern, wodurch die Wirksamkeit der Erziehung und des Unterrichts unterstützt und erhöht wird, Beispiele wahrer

Digitized by Google

Bürgertugend hervorzuheben und überhaupt durch offenes streng am Gesetze haltendes, die Interessen des Volkes mit Wärme und Umsicht erfaßendes Vorschreiten jene Ordnung in die socialen Zustände zu bringen und in denselben erhalten zu helfen, ohne welche die Gesellschaft ihre Aufgabe nicht zu lösen vermag.

Von doppelter Wichtigkeit ist die vollständige Lösung dieser Aufgabe in der jetzigen Zeit, in welcher blinde Partheiwuth und Leidenschaft jene Gebrechen zu benützen sucht, um die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung zu untergraben und letztere umzustürzen.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat daher mittelst Entschließung vom 6. pr. 8. Januar d. Jrs. unter Vorausschickung obiger Bemerkungen und in der Annahme, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen auch den Polizei- und Verwaltungsbehörden zureichende Anhaltspunkte bieten, diese Aufgabe mit Nachdruck zu erfaßen und durchzuführen, — anbefohlen, daß in den erwähnten Beziehungen die treffenden Verordnungen sofort neuerdings bekannt gemacht und zur pünktlichsten Nachachtung eingeschärft werden.

Dieser erneuerten Bekanntmachung vorgängig muß jedoch die unterfertigte Stelle noch ausdrücklich Bezug nehmen auf das bereits am 4. August 1850 (Kr.-Int.-Bl. Nr. 89) von dem Regierungs-Präsidium an die Vorstände sämmtlicher Distriktspolizeibehörden erlassene Ausschreiben, die Nothstände der ärmeren Volksklassen betr., in Folge dessen inzwischen von vielen Bezirks-Comitees sehr beachtenswerthe Mittheilungen eingekommen sind, deren reifliche Erwägung und Bearbeitung gegenwärtig einem eigens hiefür zusammengesetzten Kreis-Comitee unterstellt wird, um nach deren Ergebnissen unverweilt die weiteren Maaßnahmen theils auf dem Gebiete der Gesetzgebung und staatlichen Einrichtungen, theils und ganz besonders auf dem Wege freier christlicher Association herbeizuführen.

Es muß hier wiederholt werden: „Der Kampf gegen jene tief liegenden Uebel, gegen diese mächtigen Feinde unserer socialen Wohlfahrt und staatlichen Ordnung, von welchen mehr oder minder alle Stände ergriffen sind, erscheint offenbar als eine Aufgabe, zu deren wenn auch nur theilweisen Lösung längst nicht mehr die obrigkeitlichen Organe allein ausreichen, sondern die vereinten Kräfte aller gutgesinnten Staatsbürger aufgeboten werden müssen."

Selbst die Handhabung der nachfolgenden Sitten- und Armenpolizei-Verordnungen wird eine sehr unvollständige bleiben, wenn diese Kräfte nicht in dem öffentlichen, wie in dem Privat- in dem gemeindlichen, wie in dem Familien-Leben, in der höheren, wie in den niederen, in den reichen, wie in den unbemittelten Ständen durch gute Beispiele lebhaft mitmirken und die Thätigkeit der Polizei-Verwaltung allenthalben unterstützen.

Ein Hauptaugenmerk muß hiebei auf die noch bildungsfähige Jugend gerichtet werden.

Im Vollzuge des höchsten Ministerialbeithls erachtet es die k. Kreisregierung für zweckmäßig, die einschlägigen Verordnungen in entsprechender Abtheilung von Paragraphen folgen zu zu lassen, einestheils zur Erleichterung künftiger Allegation der treffenden Bestimmungen dieser Zusammenstellung, anderntheils aber auch, weil die strenge systematische Scheidung aller dieser mehr oder weniger auf den einen Hauptzweck, Förderung der Sittlichkeit und des Wohlstandes der Staatsangehörigen — abzielenden Verordnung schwer thunlich ist.

Digitized by Google

§. 1.

Ermittlung des Standes der Armuth.

Dieselbe ist die erste Aufgabe einer jeden Armenpflege, und geschieht auf dreifachem Wege, nämlich:

a) durch alljährige Conscribirung der Armen nach Vorschrift der §§ 13—18 der Armen-Instruktion vom 24. Dezember 1833,

b) durch zeitweises Benehmen mit den Ortspolizeibehörden, welchen die Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen nach Ziff. 10 der zum revid. Gemeinde-Edict erlassenen ministeriellen Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 obliegt; endlich

c) dadurch, daß der Armenpflegschaftsrath auch durch seine einzelnen Mitglieder und namentlich die Ortspfarrer die Armuth in Hütten, insbesondere die Waisenkinder, die Findelkinder, dann jene schamhaften Armen aufsucht, die aus übelverstandener Furcht ihre und der ihrigen oft bis an den Hungertodt grenzende Noth dem Blicke der öffentlichen Behörden zu entziehen streben; ebenso die durch Unglück irgend einer Art in ihren Verhältnissen erschütterten, dann jene Familien aufsucht, deren Leichtsinn oder ehrloser Wandel einen unehlbaren Zerfall des Vermögens, und das sittliche sowohl als das physische Verderben der Kinder befürchten läßt.

Als oberster Grundsatz gilt, daß nur wirklich Arme als arm behandelt, nie aber das sauer erworbene Einkommen der fleißigen Familien-Väter zu Ermunterung des Müssigganges in Anspruch genommen werde.

Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 14. 45. 52.

Instruktion hiezu vom 24. Dezember 1833 §. 12 und §. 39 Ziff. 1. 2. und. 3.

§. 2.

Handhabung der sittlichen sowohl als polizeilichen Vormundschaft über die Armen.

In dieser Aufgabe liegt der würdigste und wichtigste Theil des Wirkungskreises für die Armenpflegschaftsräthe. Sie umfaßt die Veredlung der Hülfsbedürftigen, ihrer und ihrer Kinder Erziehung zu einem ächt staatsbürgerlichen Leben, also das Vermindern der Armen für die Zukunft und die Sorge dafür, daß nicht im Verhältniß mit den Gebildeten auch die Ungebildeten allen Wohlstand, alle Ordnung gefahrden, und durch drohende Bevölkerung sich vermehren.

Zu Erfüllung solch' erhabenen Berufs ist es vor allem Pflicht des Armenpflegschaftsrathes

1) Waisen und Findelkinder den öffentlichen Anstalten oder bewährten Familien zur unentgeldlichen Erziehung zu empfehlen, und bei Mißlingen dieser Versuche auf Kosten des Armenfonds in Pflege und Erziehung zu geben;

2) die dürftigen Familien ohne Ausnahme mit wohlfeilen, ihren besondern Verhältnissen angemessenen Erbauungsbüchern, und mit jenen moralischen Waffen zu versehen, welche das religiöse und sittliche Gefühl auch im Unglück aufrecht erhalten oder wecken, die Arbeitslust fördern, und dem so natürlichen Uebergang von der Armuth zur Unsittlichkeit und Verzweiflung vorbeugen;

Digitized by Google

3) Brave, durch Unfälle der Verarmung sich nähernde Familien mit Rath und That zu unterstützen; heiliges Bemühen muß es ihm sein, wenn die Noth blos aus momentanem Stocken der Arbeit herrührt, Bestellungen für sie aufzusuchen, wenn sie dem Mangel an Material angehört, dasselbe zu ermitteln, wo kleine Geldhülfen nöthig sind, auch aus den Distrikts- und Kreis-Hülfskassen, dann Stiftungen, oder von edlen Menschenfreunden unter den den Verhältnissen der Familien angemessenen Bedingungen rechtzeitige Hülfe zu einer Zeit zu zu ermitteln, wo noch kein Anlehen mit Wucherzinsen das Uebel unheilbar gemacht hat, und überhaupt Alles anzuwenden, um selbst aus Armenfonden der Verarmung, also der bleibenden Belastung des Armenfonds vorzubeugen. Ebenso hat der Armenpflegschaftsrath

4) Familien, die aus Trägheit der Verarmung entgegeneilen, zur Arbeit aufzufordern, über die drohende Gefar, sowie über ihre Pflichten zu belehren, und gegen die dem Rathe Unzugänglichen auf geeignetem Wege die gerichtliche Curatel, sowie durch Anzeige an die Gemeindebehörde, bei Nichterfolg seiner Anzeige, durch Beschwerde bei der Distriktspolizeibehörde, und bei nicht zu erwartender Gleichgültigkeit der letzteren durch die Beschwerde an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Anwendung des Art I. Ziff. 1. 2. und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, schen in dem Momente hervorzurufen, wo noch ganze oder theilweise Rettung des Vermögens und Beseitigung der gänzlichen Verarmung möglich ist; er hat

5) Auf die Kinder solcher Familien ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und gegebenen Falls deren Trennung von dem Vaterhause und deren Erziehung unter obrigkeitlicher Aufsicht auf dem durch die Gesetze bezeichneten Wege zu bewirken;

6) mit amtlicher Autorität direkte Aufsicht auf den Fleiß und das sittliche Betragen der aus dem Armenfond Unterstützten zu pflegen, und gegen Unsittlichkeit oder Trägheit von Berufswegen einzuschreiten;

7) Kinder dieser Familien unter seine Aufsicht zu nehmen, deren Erziehung, Schulbesuch, Schulfortgang, mit Vatersorge zu überwachen, gegen mangelhafte Kinderzucht alles Ernstes einzuschreiten, bei fruchtlosem Erfolge seiner Ermahnungen verwahrloste, oder gar dem Laster feilgebotene Kinder, öffentlichen Instituten oder würdigen Familien gegen Theilung des Unterstützungsbeitrags zwischen den zurückbleibenden Aeltern und den künftigen Pflegern anzuvertrauen;

8) den, den Aerzten obliegenden unentgeldlichen Besuch armer Kranken und die fleißige Erfüllung der deßfallsigen ärztlichen Pflichten wirksam zu überwachen, und unterlassene oder laue Leistungen des betreffenden ärztlichen Personals nach fruchtloser Ermahnung alsbald zur beschwerenden Anzeige zu bringen.

9) die kräftigste und rücksichtsloseste Wachsamkeit gegen den Bettel und das Herumvagiren zu entwickeln, das Einheischen von Almosen im Orte nur wahrhaft Nothleidenden des Ortes, und diesen nur auf einhelligen Wunsch der Ortseinwohner mittelst schriftlicher, und von der Distriktspolizeibehörde bestätigter Vorweise zu gestatten, und gegen jeden in- oder außerhalb der Gemeinde wohnenden Bettler, sowie gegen jeden nach empfangener Zunftzabe bettelnden Handwerksburschen die Anwendung der allerhöchsten

Digitized by Google

Verordnung vom 28. November 1816, und namentlich die in den Art. 8 und 9 festgesetzte Verbringung in das Zwangsarbeitshaus hervorzurufen, mit vorzüglichem Ernst darauf zu sehen, daß der Schutz der den Bettel verbietenden Gesetze nicht nur auf das Innere der Ortschaften, sondern auch auf die Weiler und Einödhöfe sich erstreckt, und nöthigenfalls, wie sub. Ziffer 4 erwähnt, die polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen;

10) auf Verbringung liederlicher oder arbeitsscheuer Weibspersonen in das Zwangsarbeitshaus anzutragen, und etwaige fruchtlose Aufforderungen der Art in dem bezeichneten Instanzenzuge zu verfolgen;

11) auf gleichem Wege Sorge zu tragen, daß Mütter unehelicher Kinder nicht unter dem Vorwand des Kinderpflegens dem Müssiggange sich weihen, vielmehr alles Ernstes und gegebenen Falls durch Beschwerden an die höheren Instanzen zu fördern, daß die Mütter sich ehrlich von ihren Arbeiten nähren, und daß die Kinder in öffentlichen Anstalten oder bei braven Familien erzogen, und die Mütter zum Dienen angehalten werden;

12) insbesondere die dienende Klasse stets im Auge zu behalten, deren Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen, und auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher oder brodloser, dem Müssiggange fröhnenden Individuen dieser Kathegorie anzutragen.

13) in stetem Benehmen mit der Polizeibehörde dafür besorgt zu seyn, daß jeder aus einem Zwangsarbeitshaus Entlassene in Folge der, vier Wochen vor dem Austritt von dem betreffenden Zwangsarbeitshaus-Commissariate an die Distrikts-Polizeibehörde seiner Heimath zu erlassenden Notifikation, bei seiner Ankunft bereits eine ausgemittelte Beschäftigung finde, und daß diese Beschäftigung sowohl des Fleißes als der Sittlichkeit wegen genau beobachtet, bei sichtbarer Nichtbesserung aber die alsbaldige Wiedereinschaffung in das Zwangsarbeitshaus erfolge.

Art. 43, 52, 56 der Armenverordnung vom 17. November 1816, § 39, Ziff. 4—17 der Instruktion hiezu vom 24. Dezember 1833.

Die Distrikts-Polizeibehörden, die Distrikts-Armenpflegschaftsräthe, die Distrikts-Vorgeher in den Städten und die Gemeinde-Vorsteher in den Landgemeinden haben die Lokal-Armenpflegschaftsräthe in Ausübung obiger Funktionen kräftigst zu unterstützen, und beziehungsweise zu kontrolliren.

§ 75 Ziff. 7 und 11 der vorallegirten Instruktion, § 91 und 113 lit. d des revidirten Gemeinde-Edikts;

Ziff. 197 lit. f der Vollzugsvorschriften hiezu vom 31. Oktober 1837.

Regierungs-Ausschreiben vom 28. Februar 1837 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 28, Seite 185 ꝛc.

Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher vom 5. März 1843, § 18, 19, 31—33, 72 und 73, 84, 87.

(4te besondere Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt vom Jahrgang 1843).

§ 3.

Aufsicht auf die bei gedungenen Pflege-Aeltern untergebrachten Kinder insbesondere.

Die Pflege von Waisen- oder unehelichen Kindern in Händen gedungener Nähr-Aeltern

erfordert ganz besondere Aufsicht der Armenpflegschaftsräthe und Polizeibehörden, es ist daher Nachstehendes verordnet:

a) Niemand darf sich mit Aufnahme und Verpflegung solcher Kinder abgeben, der nicht eine schriftliche Erlaubniß hiezu von seinem vorgesetzten Landgericht oder Magistrat erhalten hat;

b) zur Ertheilung dieser Erlaubniß ist das Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes erforderlich, daß dem Nachsuchenden vermöge seiner bekannten Aufführung und eigenen Subsistenz-Mittel die Verpflegung von Kindern gegen billiges Kostgeld anvertraut werden könne;

c) die durch besondere Erlaubniß autorisirten Pfleggeber haben von der Annahme eines jeden Kinds immer sogleich der Orts-Polizeibehörde und dem Pfarrer die Anzeige zu machen. Erstere hat auf die erforderliche Legitimation der Herkunft des betreffenden Kindes zu sehen, damit dem Orte keine Gefahr künftiger Domizils-Ansprüche erwachse.

Ueber solche im Orte befindliche, von auswärts kommende Kinder ist von dem Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß mit genauer Eintragung der Zu- und Abgänge zu halten.

d) Um alle Ansprüche, welche an jene Gemeinden, in denen auswärtige Kinder auf diese Art untergebracht werden, nach § 4 Nr. 2 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 mit der Zeit begründet werden wollten, ein für allemal zu beseitigen, hat die Ortspolizeibehörde auf der Beibringung der Heimathscheine der Kinder und resp. außerehelicher Mütter ohne Nachsicht zu bestehen, dieselben solange aufzubewahren, als das betreffende Kind in der Gemeinde bleibt, und bei dessen Entfernung eine getreue Abschrift des Heimathscheins zu dem vorgeschriebenen Verzeichniß zu bringen.

e) Von der allgemeinen Anordnung, daß uneheliche Kinder nur mit polizeilicher Erlaubniß in Pflege übernommen werden können, sind auch die approbirten Hebammen nicht ausgenommen, daher gleich den Pflegältern zu behandeln.

f) Die k. Pfarrer haben in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Armenpflegschaftsräthe in den Landgemeinden bei Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse auf das Sorgsamste zu erheben und zu prüfen, ob die bekannte Aufführung und die Subsistenzmittel von derartigen Gesuchstellern so beschaffen seyen, daß denselben Kinder zur Pflege anvertraut werden können, damit diese Kinder nicht in die Hände von unmoralischen oder solchen Menschen gerathen, die mit Hintansetzung der Wart und Pflege das Kostgeld als Erwerbsquelle betrachten. Ist die Polizeibehörde veranlaßt, ein solches Zeugniß aus Gründen, welche den Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes nicht bekannt waren, zu beanstanden, so hat das erforderliche Benehmen einzutreten.

g) Wenn von den Gerichts- und praktischen Aerzten, dann von den Pfarrern und Gemeindevorstehern bei den, den beiden letzteren obliegenden öfteren Besuchen dieser Nährhäuser wahrgenommen wird, daß Pflege-Aeltern zu viele fremde Kinder annehmen, so daß mit Rücksicht auf die Erwerbsart, Vermögens-Verhältnisse und Wohnungen jener, auch mit bestem Willen der Zweck nicht erreicht werden kann, oder daß wohl gar auffallende und gefährliche Vernachlässigung der Kinder eintritt, so ist hievon der treffenden Polizeibehörde behufs weiterer Einschreitung sogleich Anzeige zu machen.

Regierungs-Ausschreiben vom 14. Dezember 1821. Rggs.-Ausschreiben vom 31. Okt. 1837 (Kreis-Intell.-Bl. 1837, Seite 759—763).

Digitized by Google

Hinsichtlich des Verfahrens bei jenen unehelichen Geburten, welche in Gebärhäusern vorfallen, giebt das eben daselbst mitabgedruckte Ministerial-Ausschreiben v. 31. März 1824 bestimmte Normen.

§ 4.

Dienst-Boten.

Die Aufsicht auf die Dienstboten ist nicht allein eine Verpflichtung der Dienstherrschaften selbst, sondern auch der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe, der Distrikts-Vorgeher in den Städten und der Gemeinde-Vorsteher in den Landgemeinden. Siehe oben zu § 2.

Die von der Regierung des vormaligen Untermainkreises am 3. Juli 1818 erlassene Dienstboten-Ordnung folgt in nachstehendem Abdrucke, und werden hiebei die Anordnungen des Regierungs-Ausschreibens vom 24. April 1840 erneuert:

a) in allen Sonntagsschulen sind die in Diensten befindlichen und insbesondere die austretenden Schüler und Schülerinnen mit dem Inhalte der Dienstboten-Ordnung bekannt zu machen, und über dasjenige, was nach Inhalt derselben die Dienstboten zu thun und zu meiden haben, gehörig zu belehren;

b) die Polizeibehörden haben bei Ausstellung eines Dienstbotenbuches auf die demselben vorgedruckte Ordnung hinzuweisen;

c) die Gemeinde-Vorsteher auf dem platten Lande sind zu beauftragen, jedesmal nach dem Winterziel den versammelten Dienstboten die Dienstboten-Ordnung durch den Gemeindeschreiber vorlesen zu lassen, und jene hiebei an die sorgfältige Beobachtung der ihnen zugewiesenen Verbindlichkeiten zu ermahnen;

d) in den größeren Städten, wo eine Verkündung der Dienstboten-Ordnung nicht stattfinden kann, versieht sich die k. Kreisregierung zu allen Dienstherrschaften, daß sie sowohl im allgemeinen Interesse für Zucht und Ordnung (welche hauptsächlich unter den Dienstboten größerer Städte mehr vermißt wird), als auch im besonderen Interesse des eigenen Hauswesens säumige und ungehorsame Dienstboten gehörig anmahnen, und erforderlichen Falls selbst der Polizeibehörde anzeigen;

e) Dienstherrschaften, welche gegen die Vorschrift im § 1. der Dienstbotenordnung Dienstboten ohne Buch aufnehmen, unterliegen polizeilicher Ahndung;

f) desgleichen sind Hauseigenthümer, welche dienstloses Gesinde ohne Anzeige bei der Polizeibehörde in Miethe nehmen, und Familienhäupter, welche einem Dienstboten während seiner Dienstlosigkeit ohne Anzeige bei der Obrigkeit Aufenthalt gestatten, polizeilicher Strafe von 5 fl. — 15 fl. verfallen. Die Polizeibehörden haben derartigem Unfuge mit besonderer Aufmerksamkeit zu begegnen, und gegen desfallsige Contravenienten mit den gesetzten Strafen bei eigener Verantwortlichkeit fürzuschreiten;

g) der § 34. der Dienstboten-Ordnung legt jeder Dienstherrschaft die Verbindlichkeit auf, dem austretenden Dienstboten ein mit strenger Wahrheit abgefaßtes Zeugniß über sein Verhalten in dessen Dienstbuch zu schreiben, oder nach § 2. schreiben zu lassen.

Diese Vorschrift wird, da eine allgemeine controlirende Anordnung nicht ausführbar er-

Digitized by Google

ſcheint, alles Ernſtes und mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß Dienſtherrſchaften, welche von bösartigen Dienſtboten durch Drohungen oder auf irgend eine andere Weiſe vermocht werden wollen, wahrheitswidrige Einträge in das Dienſtbuch zu machen, mittelſt Vorenthaltung des Dienſtbuches und alsbaldiger Anzeige bei der Polizeibehörde von derartigen Zumuthungen ſich zu ſchützen Gelegenheit haben.

h) Da nicht ſelten weibliche Dienſtboten vom Lande unter dem Vorwande, ſie ſuchen Dienſte, in die Stadt kommen, und daſelbſt lüderlichen Wandel ſich ergeben und allerlei Unfug treiben, hiedurch auch fühlbarer Mangel an Dienſtmägden auf dem Lande entſteht, ſo iſt von Seite der ſtädtiſchen Polizeibehörden ſtrenge darauf zu ſehen, daß dieſelben durch vollkommen legale Atteſte ihrer Heimaths-Behörden über ihre gute Aufführung, und binnen der vorgeſchriebenen Friſt nach ihrer Ankunft über den Eintritt in einen ordentlichen Dienſt in der Stadt ſich ausweiſen, außerdem ſie ohne weiters wieder heimzuweiſen ſind.

Bei Ausſtellung ſolcher Atteſte iſt von den Ortsbehörden und von den erſtere beſtätigenden Diſtrikts-Polizeibehörden ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten.

Hochfürſtliches Mandat de dato Würzburg den 27. September 1793 (Sammlung der hochfürſtl. Würzburgiſchen Landes-Verordnungen, Band III. Seite 682).

Den Gemeinde-Vorſtehern ſind durch die §§ 62—70. ihrer Inſtruktion ihre Obliegenheiten hinſichtlich der Ueberwachung der Dienſtboten ſpeziell vorgezeichnet.

Dienſtboten-Ordnung.

§ 1. Jeder Dienſtbote in Städten ſowohl als auf dem Lande hat ſich in das obrigkeitliche Dienſtboten-Verzeichniß eintragen zu laſſen, und mit einem vorſchriftsmäßigen Dienſtbuche zu verſehen, welches von der dazu berechtigten Polizeibehörde ausgeſtellt ſeyn muß, und ohne welches er durchaus von Niemanden in Dienſt genommen werden darf.

§ 2. Gleich beim Eintritte in den Dienſt hat der Dienſtherr das Dienſtbotenbuch in Verwahrung zu nehmen, Jahr, Monat und Tag des Eintritts nebſt der Eigenſchaft des Dienſtboten darin einzutragen, und es beim Austritte, nachdem er auch die übrigen Fächer ausgefüllt, und mit ſeiner Namens-Unterſchrift bekräftigt hat, dem Dienſtboten wieder zuzuſtellen.

Iſt der Dienſtherr des Schreibens unkundig, ſo wird das Einſchreiben bei der Obrigkeit unentgeldlich beſorgt.

§ 3. Alle Dienſtboten beiderlei Geſchlechts auf dem Lande, wie auch jene in den Städten, wenn ſie landwirthſchaftliche Dienſte verrichten, ſind verbunden, ſich wenigſtens auf ein Jahr zu verdingen, und dürfen in der Regel vor deſſen Ablauf ohne Einwilligung der Dienſtherrſchaft und ohne erhebliche Gründe nicht aus dem Dienſte treten, widrigenfalls die Dienſtherrſchaft nicht nur keinen Lohn zu reichen ſchuldig, ſondern im Gegentheile bei einer Strafe von 4 fl. 30 kr. zur ungeſäumten Anzeige bei der Obrigkeit verpflichtet iſt, welche die eigenwillig austretenden Dienſtboten zur angemeſſenen Strafe zu ziehen, und zum Ausharren während der geſetzlich bedungenen Zeit anzuhalten hat.

§ 4. Für ſämmtliche landwirthſchaftliche Dienſtboten werden im Untermainkreiſe nur zwei Aus- und Eintritts-Ziele — Drei-König und Michaelis — beſtimmt. An dieſen Tagen ſollen alle Dienſtwechſel ſolcher Dienſtboten vorgehen, und dagegen keine andere Entſchuldigung

gelten, als wenn etwa weite Entfernung des Orts, wo der Dienstbote ausſteht, den Antritt des neuen Dienſtes am beſtimmten Tage ganz unthunlich macht, wo dann die gerade nöthige Friſt zugegeben werden mag.

§ 5. Dienſtboten in den Städten, welche zu keiner landwirthſchaftlichen Arbeit beſtimmt ſind, können ſich nach örtlichem Herkommen auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr verdingen. Die Aus- und Eintrittsziele bleiben die bisher an jedem Orte geſetzlich eingeführten.

§ 6. Die beiderſeitige Aufkündigung des Dienſtes darf ſowohl in Städten, als auf dem Lande nicht ſpäter als 4 Wochen vor dem geſetzlichen Ziele geſchehen. Solange keine Aufkündigung erfolgt, geht der Dienſt von einem Ziele zum andern durch ſtillſchweigende Uebereinkunft fort. Alle entgegengeſetzte Uebung iſt ausdrücklich abgeſtellt, und nur ganz beſondere Umſtände können in einzelnen ſeltenen Fällen mit beiderſeitiger Einwilligung eine Ausnahme begründen.

§ 7. Die in Livrey ſtehenden und dieſen gleich zu achtenden Diener können auch fernerhin monatweiſe bedungen werden, und es kömmt deßhalb auf die zwiſchen ihnen und ihren Dienſtherrn errichteten Verträge an.

§ 8. Das Dinggeld (Haftgeld, Miethpfenning, Weinkauf) iſt das Zeichen, durch welches der abgeſchloſſene Dienſtvertrag zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtboten ſeine Gültigkeit erhält. Nie darf dasſelbe weder in Städten noch auf dem Lande mehr als den 20ten Theil des Jahrslohns betragen. Jede dieſes Geſetz überſchreitende Dienſtherrſchaft verfällt nach Umſtänden und Vermögen in eine (bei erwieſener Mittelloſigkeit durch Arreſt abzubüßende) Strafe von 3 bis 6 fl.

§ 9. Jeder Dienſtbote in Städten und auf dem Lande, der ſich einmal verdungen, und das Dinggeld angenommen hat, iſt ſchuldig am bedungenen Ziele einzutreten, und die verſprochene Zeit auszudienen. Er ſoll dazu durch obrigkeitlichen Zwang angehalten und wegen Uebertretung dieſer geſetzlichen Vorſchrift mit Arreſt beſtraft werden.

Die vorige Dienſtherrſchaft iſt nicht berechtigt, ihm nach vorhergegangener gehörigen Aufkündigung den Austritt zu verweigern, ſondern der Dienſtbote iſt gegen allen unrechtmäßigen Zwang ſolcher Art zu ſchützen, und ihm der gebührende Schadens- und Koſten-Erſatz zu verſchaffen. Dagegen darf ſich auch kein Dienſtbote ohne rechtzeitige ordentliche Aufkündigung weiter verdingen. Er iſt vielmehr in ſolchem Falle im alten Dienſte, wenn ihn die Dienſtherrſchaft nicht freiwillig entläßt, von Obrigkeitswegen zurückzuhalten, und nach Umſtänden mit Arreſt zu beſtrafen.

§ 10. Nur wegen Krankheit oder andern erheblichen und zureichend erwieſenen Hinderniſſen (worüber die Ortsobrigkeit nöthigenfalls zu erkennen hat) können verdungene Dienſtboten vom Antritte ihres Dienſtes losgezählt werden. Doch müſſen ſie in ſolchem Falle das empfangene Dinggeld zurückgeben, und die Anzeige zeitlich machen.

§ 11. Dienſtboten, welche ſich an mehrere Herrſchaften zugleich verdingen, — Herrſchaften, welche einen anderſtwo ſchon verdungenen Dienſtboten wiſſentlich für ſich dingen, — Perſonen welche wortbrüchichen Dienſtboten Unterſchleif geben, ſind ſtrafbar. Die erſteren ſollen nach Verluſt aller empfangenen Dinggelder, geleiſtetem Erſatze allenfallſigen Schadens und erſtandener Strafe zu jener Herrſchaft, der ſie ſich zuerſt verdungen, hingewieſen — die ſich

Digitized by Google

verfehlenden Herrschaften und Unterschleifgeber aber mit 10 fl. Strafe für jeden Fall belegt werden.

§ 12. Dagegen sind auch Dienstherrschaften, von welchen ein Dinggeld angenommen worden ist, schuldig, den gedungenen Dienstboten unweigerlich in ihre Dienste aufzunehmen, und bis zur bestimmten Zeit darin zu behalten. Von der ersten Verbindlichkeit können nur

1) der Mangel des unumgänglich vorgeschriebenen Dienstbotenbuchs,

2) Verheimlichung oder Täuschung in Hinsicht erheblicher Gebrechen oder sonstiger Umstände, welche die Zusage des Dienstes verhindert haben würden, und worüber die Obrigkeit nöthigenfalls zu erkennen hat, die Dienstherrschaft befreien, welcher in solchen Fällen auch das Dinggeld zurückzustellen ist.

§ 13. Gründe, welche zur Auflösung des Dienstvertrages vor dem gesetzlichen Beendigungsziele berechtigen, und über deren Statthaftigkeit die Obrigkeit auf Anrufen entscheidet, sind folgende:

a) Auf Seite der Dienstherrschaft: andauernde Krankheit, Untreue, Trunkenheit, ausgelassener Wandel, auffallende Unverträglichkeit, fortgesetzter Unfleiß, Sorglosigkeit und Ungehorsam, endlich eigenmächtiges oder heimliches Entlaufen des Dienstboten. Dieser letztere soll, wenn ihm eine der angegebenen Pflichtverletzungen zur Last liegt, nebst angemessener Strafe zum Ersatze des Dinggelds und allenfallsigen Schadens angehalten und ihm bis dahin weder Liedlohn oder sonstiger Unterhalt, (welcher in solchen Fällen mit Ausnahme des zuerst genannten ohnehin nur bis zum Tage des Austritts läuft), noch Abschied (Dienstbuch) verabfolgt werden.

b) Auf Seite des Dienstboten: Gelegenheit zu einer anständigen Heirath oder bleibenden Vorsorgung, Uebernahme des elterlichen Guts oder Gewerbes (in welchen sämmtlichen Fällen jedoch der Austretende verbunden ist, der Dienstherrschaft wenigstens 14 Tage vor seinem Austritte aufzukünden) andauernde Krankheit, Bedrückung, Entehrung oder Mißhandlung von Seite der Dienstherrschaft oder ihrer Angehörigen. In letzteren drei Fällen ist diese dem Dienstboten den ganzen Lohn bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit zu bezahlen, und sonstigen Schaden zu ersetzen, schuldig.

§ 14. Entlaufene Dienstboten sind jederzeit der Polizei-Obrigkeit anzuzeigen, von dieser aufzugreifen, zu bestrafen und zur Rückkehr in den Dienst, wenn diese verlangt wird, sonst aber zu anderer Arbeit anzuhalten. — Wer dergleichen entlaufenen Dienstboten ohne Anzeige bei der Obrigkeit öffentlich oder heimlich Aufenthalt gewährt, unterliegt einer Geldstrafe von 15 bis 30 fl., und nach Umständen dem polizeilichen Arreste, auch hat derselbe für allenfallsigen Schaden zu haften. Gleicher Strafe und Haftung unterliegt jeder, der ohne unverzügliche Anzeige bei der Dienstherrschaft oder bei der Obrigkeit irgend etwas von einem Dienstboten — dieser sey entlaufen oder noch im Dienste — aufzubewahren übernimmt.

§ 15. Wenn ein Dienstherr einen Dienstboten — außer den gesetzlichen Zielen anzunehmen veranlaßt wäre, so soll zur Vermeidung aller Unordnungen, wenn nichts anders eigens be-

Digitized by Google

dungen iſt, die Dienſtzeit nicht vom Tage des Eintritts, ſondern erſt vom nächſtfolgenden geſetzlichen Ziele gerechnet — ſohin wenigſtens bis zum zweitnächſten Ziele fortgeſetzt, der Liedlohn jedoch wie billig vom Eintrittstage an bezahlt werden.

§ 16. Der Dienſtlohn hängt von der wechſelſeitigen Uebereinkunft ab, und der Dienſtbote iſt befugt, über den Lohn und alles, was in ſolchen beſtimmt einbedungen iſt, eine ſchriftliche Zuſicherung von der Dienſtherrſchaft zu verlangen. Geſchenke und Trinkgelder, über welche nichts ausdrücklich bedungen worden, können auch nicht gefordert werden, und hängen lediglich vom Wohlverhalten des Geſindes und von dem freundlichen Willen der Dienſtherrſchaft ab. Bei Beſtimmung des Liedlohns ſind alle überſpannte und ungewöhnliche Forderungen und Zugeſtändniſſe unterſagt. Unanſtändige, einer guten Hauszucht zuwiderlaufende oder unſittliche Bedingungen ſollen nebſtdem, daß ſie als nichtig anzuſehen ſind, noch mit angemeſſener Polizeiſtrafe gegen Dienſtherrſchaft und Dienſtboten unnachſichtlich geahndet werden.

§ 17. Rückſichtlich der Koſt muß ſich das Geſinde mit dem, was billig und ortsüblich iſt, begnügen, und jeder üppigen Anforderung entſagen. Dasſelbe darf nicht außer dem Hauſe der Dienſtherrſchaft wohnen.

§ 18. Keine Dienſtherrſchaft ſoll ohne der guten Anwendung vollkommen verſichert zu ſein, einen Vorſchuß auf den Liedlohn machen; Niemand ſoll einem Dienſtboten etwas auf den Namen ſeiner Dienſtherrſchaft ohne deren ausdrücklich erklärtes Vorwiſſen borgen.

§ 19. Der Dienſtbote hat ſeiner Dienſtherrſchaft Treue, Fleiß, Ehrbarkeit, Nüchternheit und Gehorſam zu geloben. Er darf ſich keiner ihm aufgetragenen erlaubten und üblichen Verrichtungen, insbeſondere nicht der Arbeit an abgewürdigten Feiertagen entziehen. Er iſt ſchuldig, die eingeführte Hausordnung zu beobachten, und mit ſeinem Mitgeſinde verträglich zuſammen zu leben.

§ 20. Kein Dienſtbote ſoll an Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung der Dienſtherrſchaft ausgehen, oder bei erhaltener Erlaubniß über die beſtimmte Zeit ausbleiben.

§ 21. Ohne Erlaubniß der Dienſtherrſchaft dürfen die Dienſtboten keine Beſuche annehmen, noch weniger irgend Jemanden beherbergen. Letzteres ſoll nebſt Dienſtverluſt der Obrigkeit angezeigt, und von dieſer noch beſonders beſtraft werden.

§ 22. Nächtliches Schwärmen, Beſuch der Wirthshäuſer, Tanzböden und Beluſtigungsorte zu unerlaubten Stunden, ſowie an Werk- und abgewürdigten Feiertagen, Spielen um Geld oder Geldeswerth, Schuldenmachen, Umgang mit böſer oder verdächtiger Geſellſchaft, unanſtändiger Verkehr beider Geſchlechter, ſind jedem Dienſtboten auf das Schärfſte unterſagt, und ſollen durch alle der Polizeigewalt zu Gebote ſtehenden geſetzmäßigen Mittel verhindert werden. Sie berechtigen die Dienſtherrſchaften zu dem in § 13. angezeigten Verfahren. Wirthe und Schenkberechtigte und ſonſtige Gewerbsleute oder Partheien, welche eine Uebertretung dieſer Anordnungen bei ſich geſtatten, Dienſtherrſchaften, welche dergleichen durch ungeeignete Nachſicht und unterlaſſene Anzeige bei der Obrigkeit begünſtigen, ſollen mit angemeſſenen Strafen belegt, und erſtere nach Umſtänden ihres Gewerbes verluſtig erklärt werden.

Digitized by Google

§ 23. So sehr Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung in der Regel zu den empfehlungswürdigen Eigenschaften der Dienstboten gehört, so sollen sich diese doch eines ihren Verhältnissen nicht angemessenen Aufwandes in der Kleidung enthalten, da dieser, ohne schlimmerer Folgen zu erwähnen, über die Mittel, ihn zu bestreiten, nicht selten ungünstige Vorurtheile erregt, und das nöthige Vertrauen zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten zernichtet.

§ 24. Dienstboten sollen ihrer Dienstherrschaft mit schuldiger Achtung begegnen, und sich sowohl in als außer dem Hause aller Schmähungen gegen dieselbe, aller Aufwiegelung und Klatscherei bei nachdrücklicher Ahndung enthalten.

§ 25. Dem Nutzen der Dienstherrschaft sollen Dienstboten alle Sorgfalt widmen und ihren Schaden zu verhüten suchen. Insbesondere muß das Eigenthum der Dienstherrschaft dem Dienstboten unverletzlich sein. Jede Beeinträchtigung desselben durch Entwendung (wenn auch aus bloßer Genäschigkeit an Eß- und Trinkwaaren), jede Zueignung eines nicht bedungenen Vortheils und jede sonstige Veruntreuung begründet nebst den im § 13. angegebenen Folgen höhere Strafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. — Werden einem Dienstboten Gegenstände (besonders solche von Werth) zu besonderer Aufsicht anvertraut, so kann derselbe verlangen, daß sie ihm ordentlich vorgezählt und übergeben werden, ist aber auch schuldig, den Empfang auf Begehren zu bescheinigen.

§ 26. Die Dienstherrschaft ist ihrerseits verbunden, alles, was sie dem Dienstboten an Kost, Lohn und sonstigen Vortheilen zugesichert hat, genau und rechtzeitig zu leisten. Sie soll ihre Forderungen an das Gesinde nicht überspannen, und ihren Hausgenossen in allen billigen Gelegenheiten Beistand und Vertretung leisten.

§ 27. Das Recht der häuslichen Zurechtweisung steht der Dienstherrschaft zu. Dasselbe soll jedoch mit verständiger Schonung des Ehrgefühls und mit Vermeidung jeder wörtlichen oder thätlichen Mißhandlung ausgeübt werden, und erstreckt sich nicht auf die Befugniß zur Einsperrung, zu eigenmächtiger Schmälerung der Kost und des Lohnes, oder zu körperlicher Züchtigung. Dergleichen Ueberschreitungen der häuslichen Gewalt sollen auf Anzeige vorbehaltlich eines allenfalls gebührenden Schadenersatzes mit angemessenen Geld- oder andern Strafen geahndet werden.

§ 28. Die Dienstherrschaft hat die Pflicht und sohin auch das Recht, auf das sittliche Betragen ihres Gesindes, welchem sie selbst mit gutem Beispiele vorangehen soll, sowohl in als außer dem Hause zu wachen, dasselbe an Sonn- und gebotenen Feiertagen zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes in der gewöhnlichen Pfarrkirche, der Predigten und Christenlehre, auch der Sonn- und Feiertagsschule bei noch schulpflichtigem Alter anzuhalten, und demselben nicht nur keinerlei Ausschweifung zu gestatten, sondern auch dann, wenn sie Unordnungen von solcher Art bemerkt, welche die Aufmerksamkeit der Obrigkeit oder die Ahndung der Gesetze verdienen, unverzüglich bei eigener Verantwortlichkeit die Anzeige davon zu machen.

§ 29. Erkrankenden Dienstboten soll von der Herrschaft sorgliche Pflege widerfahren und ärztliche Hilfe verschafft werden. Wo öffentliche Anstalten für kranke Dienstboten bestehen, sind die

Dienstherrschaften schuldig, nicht zu unterlassen, was den ersteren die Aufnahme im eintretenden Falle sichern kann, und bleiben für die Folgen einer Vernachlässigung hierunter verantwortlich. Einem erkrankenden Dienstboten muß der Wiedereintritt in seinen Dienst bis zum nächsten Ziele offen belassen, oder bei unvermeidlichen Ausnahmen sich nach obrigkeitlichem Erkenntnisse gefügt, insbesondere der Lohn vom Tage der Wiederanmeldung zum Dienste bis zum nächsten Ziele bezahlt werden.

Der wiedergenesene Dienstbote ist (auch wenn er sich der Krankheit willen anderswohin begeben hatte) schuldig, auf Verlangen der Dienstherrschaft den Dienst bis zum bedungenen Ziele unweigerlich fortzusetzen.

§ 30. Es versteht sich von selbst, daß Dienstboten, welche, um die Entlassung aus einem Dienste vor abgelaufener Zeit zu bewirken, eine Krankheit vorschützen, oder ihre Dienstherrschaft durch absichtlich übles Betragen zum Unwillen reizen, eine nachdrückliche Züchtigung zu erwarten haben.

§ 31. Weder Dienstherrschaften noch drittere Personen sollen sich erlauben, Dienstboten durch Zureden, Versprechungen oder böswillige Aufwiegelung zu Verlassung ihrer Dienste zu verleiten. Jeder Schritt dieser Art zieht im Entdeckungsfalle nebst der Verbindlichkeit zum Schadensersatze eine Geldstrafe von 5—15 fl. oder nach Umständen Arrest nach sich.

§ 32. Geschwister und Verwandte, die als Dienstboten bei den Ihrigen angenommen werden, haben sich durchaus nach den für Dienstboten überhaupt gegebenen Vorschriften zu achten.

§ 33. Keinem Dienstboten soll ohne die erheblichsten Gründe gestattet sein, länger als höchstens 4 Wochen außer Dienst zu bleiben. Findet derselbe keinen Dienst, so hat er zeitlich bei der Obrigkeit die Anzeige davon zu machen. Gleiche Verbindlichkeit hat jeder, bei welchem sich ein Dienstbote während seiner Dienstlosigkeit aufhält, bei Strafe von 5—15 fl. Wiederholtes selbstverschuldetes Betreten ohne Dienst setzt den herrenlosen Dienstboten, wie überhaupt dienstfähige junge Leute beyderlei Geschlechts, der Gefahr aus, nach den Gesetzen über Landstreicherei behandelt zu werden.

Die sogenannten Gesinde-Mackler oder Verdingerinnen sind unter der strengsten obrigkeitlichen Aufsicht zu halten, und dieses Gewerbe durchaus Niemanden zu gestatten, der nicht von anerkannt gutem Leumunde und mit einer schriftlichen Erlaubniß der berechtigten Polizeibehörde dazu versehen ist.

§ 34. Jede Dienstherrschaft ist schuldig, einem austretenden Dienstboten ein mit strenger Wahrheit abgefaßtes Zeugniß über sein Verhalten in dessen Dienstbuch zu schreiben, oder nach § 2. schreiben zu lassen. Für die Wahrheit dieses Zeugnisses ist der Aussteller verantwortlich. Wissentlich falsche Angaben machen ihn strafbar. Verfälschung des Dienstbuches durch die Dienstboten selbst oder durch Drittere unterliegen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches *).

§ 35. Dienstboten, welche sich über Treue und gutes Betragen während ihrer Dienstjahre durch ihr Dienstbuch, welches zu diesem Ende vorgelegt werden muß, ausweisen können, haben

*) Wird auf das unterdessen erschienene Gesetz vom 11. Sept. 1835, den Art. 245 Th. I. des Strafgesetzbuches betreffend, hingewiesen.

Digitized by Google

gerechten Anspruch auf ergiebige Unterstützung in Dürftigkeit und Alter, und auf Genuß der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten. Sie können versichert sein, daß ihre erworbenen Verdienste in solchen Fällen nie unberücksichtiget und sie selbst nie hülflos bleiben werden. Längere Dienstzeit bei wenigen Dienstherrschaften zugebracht, wird vor oftmaligem Dienstwechsel billig den Vorzug erhalten.

§ 26. In allen auf das Verhältniß zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten Bezug habenden Angelegenheiten sind die gewöhnlichen Polizei-Obrigkeiten des Ortes die gesetzlich befugten Amtsbehörden. Alle Zwistigkeiten in Gesindsachen haben sie auf das schleunigste und kürzeste ohne Taxbezug und in der Regel auch ohne Berufung zu schlichten. Nur wenn einem oder dem andern Theile durch die Entscheidung der Unterbehörde ein beträchtlicher Schaden zuginge, welcher bei der Beschwerde gleich überzeugend bescheinigt werden kann, mag eine Berufung an die unmittelbar höhere Behörde, jedoch ohne aufhaltende Wirkung stattfinden. Von allen in Dienstbotensachen anfallenden — geeigneten Orts zu verrechnenden — Geldstrafen gebührt gesetzlich der Armenkasse des Orts der dritte Theil.

Würzburg, den 3. Juli 1818.

Königlich bayerische Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidiums.

v. Mieg, Direktor. Stumpf, Direktor.

Edel.

§. 5.

Handwerksgesellen und Lehrlinge.

Nach dem gesetzlichen Zweck der Lehre ist die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, durch die Voraussetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeister sowohl nach dem Gewerbsbetriebe, als nach seinen persönlichen Verhältnissen befähigt erscheine, dem aufgenommenen Lehrling während seiner Lehrzeit die für seinen künftigen Gewerbsberuf erforderliche Gewerbsbildung zu geben, und die entsprechende Aufsicht über denselben zu führen.

Die Distriktspolizeibehörden sind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu lassen, wo die Amts-Notorität oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen das offenbare Nichtvorwalten der gesetzlichen Voraussetzungen zu erkennen geben.

Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung stattfinden bei Meistern, welche entweder

1) einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führen, oder
2) ihren Gewerbsbetrieb offenkundig vernachlässigen, oder
3) die ihnen obliegende Pflicht der Aufsicht auf den Besuch des Gottesdienstes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertagsschulen von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäusern und Tanzplätzen, wiederholter Aufmahnungen ungeachtet, fortwährend außer Acht lassen, oder§

Digitized by Google

4) endlich ohngeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen, den Lehrlingen den Besuch des Sonntags-Unterrichts in den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen, dann derjenigen Theile des Werktags-Unterrichts erschweren oder untersagen, welche vorzugsweise für diese Klasse wichtig erscheinen, und deren Vorlesungen deßwegen in Gemäßheit der Vorschriften vom 24. Juli 1833 § X. über den Vollzug der allerh. Verordnung vom 16. Februar 1833 auf die Abends- oder auf sonstige mit dem Gewerbsbetriebe in möglichsten Einklang stehenden Stunden verlegt werden sollen.

Beschwerdeführungen gegen diese Verweigerungen gehen an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, welche darüber in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings wie für jenes eines Familienangehörigen zu sorgen, denselben in allen Kunstarbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religionslehre, dann in der Sonn- und Feiertagsschule anzuhalten, wegen dessen Nichterscheinen nach allerh. Verordnung vom 12. Sept. 1803 (Regierungsblatt Nr. 39, S. 757) die Absentstrafen zu bezahlen, dem Lehrling den Besuch der Gewerbsschule zu empfehlen und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten, sowie zu keinen der Gewerbserlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Der Lehrling seinerseits hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen, und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizeidistrikt seines Heimathsortes oder in dem Sprengel des Gewerbs-Vereins, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem 17. Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen. Kein Gewerbsmeister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten:

„tritt heute bei mir N. N. in der Gemeinde X gegen . . . . . Aufkündigung in Arbeit"

eingetragen, und ohne den betreffenden Gesellen vorerst zu der Ortspolizeibehörde behufs der Vormerkung gesendet zu haben.

Diese Behörde erklärt durch ihr Visa thatsächlich, daß gegen den Aufenthalt des betreffenden Gesellen in dem Orte nichts zu erinnern sey.

Der Dienstherr oder Meister ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehülfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterricht der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschulen, wo solche bestehen, eindringend zu ermahnen, und für deren polizeilich regelmäßiges und sittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Der Geselle ist seinerseits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen,

Digitized by Google

und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüssig der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Insbesondere ist denselben das Feiern der sog. blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung, oder für Tag — oder Stücklohn bei andern Meistern oder bei Privaten strengstens verboten.

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Wanderbuche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrags bei der Orts-, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, bei der Distrikts-Polizeibehörde zu erholen.

Hat der Geselle die Handwerks-Feiertags- oder Gewerbschule besucht, oder hat derselbe während der Arbeit bei dem betreffenden Meister ein Sparkasse-Büchlein sich erworben, so ist solches als ehrender Umstand in dem Zeugniß besonders zu bemerken.

Die Polizeibehörden haben gegen die Ausstellung unwahrer Zeugnisse in den Wanderbüchern von Seite der Meister und Dienstherrn zu wachen, und wo dieselbe vorkömmt, strenge zu ahnden, und die Verordnung vom 11. März 1810 in geeignete Anwendung zu bringen.

Die Vereins-Vorgeher führen die entsprechende Aufsicht auf die Gehülfen und Gesellen des Vereinssprengels, wachen über deren gesittetes und geordnetes Betragen, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einschreitung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Gewerbsgesetz vom 11. September 1825, Art. 7, Ziff. 3.
Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 24. Juni 1835, Lit. A. Ziff. II. und VII. dann Lit. B. Ziff. III. VI. VIII. IX und X.
Instruktion der Gemeinde-Vorsteher § 74—83.

Die über fremde Wandergesellen, über das Fechten und Betteln der Handwerksbursche, dann über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizei-Vorschriften sind strenge zu handhaben. Es wird deßhalb auf die Verordnung vom 14. Januar 184 (Rgsblt. Nr. 4, dann auf die Regierungs-Ausschreibung vom 25. Januar und 13. November 1841, Kreis-Intell.-Blt. Seite 65 und 788), das Justiz-Ministerial-Ausschreiben vom 31. Januar 1841 (Kreis-Intell.-Blt. S. 124), und das Regierungs-Ausschreiben vom 23. Dezember 1847, (Kreis-Intell.-Blt. 1848 S. 4) hingewiesen.

§ 6.

Armen-Beschäftigung.

Als Grundsatz muß gelten:

„Wer arbeiten kann, ist auch zu arbeiten verpflichtet; die Kräfte des von einer Gemeinde vorschußweise oder definitiv Unterstützten sind vermöge dieser Unterstützung der Gemeinde verfallen; selbst dort, wo die Bilanz des Armenfonds Geldbeiträge ohne Gegenleistung möglich, ja pecuniär rathsam machen könnte, dürfen die öffentlichen Spenden aus Gründen der Moral nie in ein Besolden des Nichtsthuns ausarten."

Digitized by Google

Der Arme besitzt wohl ein Recht auf Unterstützung, keineswegs aber einen Anspruch auf bestimmte Unterstützungsweisen.

Dem zu Folge ist es heilige Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, Niemanden eine Unterstützung an Geld oder Naturalien zuzuweisen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienst verschafft werden kann.

In Erfüllung dieser Pflicht muß er vor Allen für das Arbeits-Unterkommen der Armen III. Klasse, nämlich jener Dürftigen besorgt sein, denen es weder an Gesundheit, noch an Kräften zu einer den vollen Unterhalt sichernden, Arbeit gebricht, deren Armuth aber blos aus Mangel

a) an Arbeitsbefähigung (Ausbildung zu irgend einem Geschäfte, oder
b) an Arbeits-Gelegenheit, oder
c) an Arbeitslust herrührt. Er muß

1) den bloß wegen Mangel an Arbeits-Befähigung Hülfsbedürftigen durch Unterbringung bei ordentlichen Meistern oder ausgezeichneten Dienstherrschaften die nöthige Gewerbs- oder Dienstbildung zu wenden; den für ein Gewerb gebildeten die nöthigen Werkzeuge und Legitimationen, den zu Dienstboten eingeübten, Dienstbotenbücher und das sonst Nöthige anschaffen, und auf diese Weise die lästigste aller Cathegorien von Armen nämlich die aus Mangel bestimmter Richtung dürftigen in arbeitsfähige Individuen umwandeln. Er muß

2) durch die Gemeinde-Behörden sorgen, daß die in den Gemeinden selbst sich darbietenden Arbeits- und Versorgungs-Gelegenheiten, als Gemeindediener, Flurer (Feldschützen), Hirtenstellen, als Knecht-, Magd- und Wärter-Dienste in Spitälern und Pfründhäusern, dann die Arbeiten für Gemeindezwecke, z. B. Holzfällen in den Gemeinde-Waldungen, das Arbeiten oder Aufsehen an den Gemeindewegen, vorzüglich den arbeitsfähigen oder zur Arbeit herangebildeten Armen des Orts zugewendet werde. Er muß sich

3) in steter Kenntniß des Bedarfs an ständigen und unständigen Dienstboten und Arbeitsgehülfen erhalten, bei beabsichtigtem Wechsel seine arbeitslosen Armen, als Knechte, Mägde, Kindsmägde, Taglöhner und dergleichen empfehlen, und den Gemeinsinn der Ortsbewohner dahin zu beleben trachten, daß sie hülfslose Inwohner des eigenen Orts fremden Dienstboten und Taglöhnern, und insbesondere brave, finanziell herabgekommene Meister fremden Handwerkern vorziehen, und auf solche Weise sich und ihre Gemeinden der Last des Ernährens müssiger Menschen entheben.

4) Ebenso hat sich der Armenpflegschaftsrath in ununterbrochener Kenntniß der angeordnet werdenden öffentlichen Arbeiten, namentlich der beabsichtigten Staats- und Distriktsstrassen-Bauten, des Bedarfs an Holzhauern, der Urbarmachung unkultivirter Gemeindegründe zu erhalten, und jeden solchen Anlaß zur Empfehlung seiner arbeitsfähigen Armen zu benützen.

5) Bei Unzureichenheit der soeben angegeben Mittel muß er theils durch unmittelbares Benehmen mit den Lokal-Armenpflegen der Nachbargemeinden, theils durch Vermittlung der Distrikts-Armenpflege versuchen, ob seine unbeschäftigten Armen unter dem ohnehin gesetzlichen Vorbehalt ihrer Heimathsrechte Arbeit in anderen Gemeinden des Distrikts oder Kreises erlangen können.

Digitized by Google

6) Den auf diese Weise nicht untergebrachten arbeitsfähigen Armen muß er insolange, als sich für sie kein Unterkommen findet, auf Kosten der Ortsarmenpflege Beschäftigung in dem Orte selbst verschaffen.

7) Die Art der Arbeit muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, jedenfalls aber eine solche gewählt werden,

a) deren Manipulation einfach also den Armen leicht beibringbar ist,

b) deren Rohstoffe nach den örtlichen oder bezirklichen Verhältnissen billig zu stehen kommen,

c) deren veredelte Stoffe in dem Orte oder in der Gegend einen leichten Absatz finden und

d) deren Betrieb so wenig als möglich nachtheilig in die vorhandenen Gewerbe eingreift.

Als solche Beschäftigungsweisen dürften insbesondere Leinwand-Spinnerei, Korb- und Strohflechten, Schachtelmachen, Holzschnitzereien, Papparbeiten, Verfertigung von Fußsocken aus Tuchenden ꝛc. ꝛc. zu betrachten sein.

Die der gewählten Beschäftigung unkundigen Armen sind zu deren Erlernung anzuhalten.

8) Für sogenannte schamhafte Armen sind Arbeiten in dem Hause namentlich für Frauen weibliche Arbeiten von nicht kostspieligem Material auszumitteln, die Arbeitserzeugnisse selbst aber entweder den Arbeitern als Surrogat der Spenden zu belassen, oder wo die betreffenden Armen sich durch den Selbstverkauf nicht nähren können, durch Akkorde an bestellende Handlungshäuser abzusetzen, oder endlich in Ermanglung solcher Akkord-Gelegenheiten bestellender Privaten, Commissionsweise an städtische Commissionslager weiblicher Arbeiten abzugeben, um durch den Erlös mindestens einen Theil des aufgewendeten Materials zu decken.

9) Dieses Beschäftigen der Armen darf der Armenpflegschaftsrath nicht unterlassen, es möge selbes nach Oertlichkeit pekuniäre Vortheile oder Ausfälle weissagen, wohlbedenkend, daß

a) ein etwa nachtheiliges Ziffer-Resultat sich tausendfach in dem für die Sittlichkeit erwachsenden Gewinn ausgleicht, und daß

b) gerade dieses sich beschäftigen müssen das einzige Mittel ist, jene vornehm thuenden Armen abzuschrecken, welche die drückendste Last der Armenpflegen bilden und deren Rücktritt aus der Reihe der Bewerber von dem Augenblicke an gewiß ist, wo unter öffentlicher Aufsicht, für öffentliche Rechnung gearbeitet, somit die Spende durch Fleiß und Anstrengung verdient werden muß.

10) Sollten Hülfsbedürftige sich weigern, die ihnen ausgemittelte Unterkommens- oder Arbeits-Gelegenheiten anzutreten, so liegt dem Armenpflegschaftsrathe alsbaldige Anzeige an die betreffende Distriktspolizeibehörde ob, damit diese sofort nach aller Strenge der Gesetze mit Ermahnungen, dann mit einfachem Arrest einschreite, in Wiederholungsfällen und nach Erschöpfung aller gelinderen Strafgrade die als arbeitsscheu sich erweisenden Personen in das Zwangsarbeitshaus zur Zwangsbeschäftigung und zur Angewöhnung angemessener Thätigkeit sende. Bei verweigerter oder verzögerter Distriktspolizeilicher Hülfe steht ihm nicht nur das Recht, sondern sogar, und zwar bei eigener Haftung die Pflicht des direkten Rekurses an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Seite.

Digitized by Google

Fernere Aufgabe des Armenpflegschaftsrathes ist es, für das Unterkommen oder die Beschäftigung der nur theilweise Arbeits-Unfähigen (Erwerbslose) zu sorgen.

Die Art dieser Fürsorge richtet sich nach Analogie der so eben entwickelten Direktiven.

Hiebei sind die Armen dieser Kathegorie zu kleinen Arbeiten in Pfründehäusern zu verwenden, und an wackere Familien zur Leistung kleiner häuslichen Dienste, zur Aufsicht auf Kinder zu empfehlen.

Den auf diese Weise nicht Unterbringbaren ist eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu sichern.

Armen Verordnung vom 17. November 1816 Art. 26—30.

Verordnung über die Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816 Art. 13.

Verordnung über die Zwangsarbeitshäuser vom 28. November 1816 Art. 1. Ziff. 1. 2. und 3. dann Art. 11. 12. und 13.

Armen-Instruktion vom 24. Dezember 1823 § 19. 20. und 21. dann § 75. Ziff. 8—10 und 12.

Die Gründung eigener förmlich organisirter, auf möglichen Verkauf arbeitender Beschäftigungs-Arten und Anstalten, als Spinnereien ꝛc. ꝛc. ist nur in Städten und größeren Märkten, und auch hier nur in soferne geboten, als andere Beschäftigungsmittel sich nicht darbieten, und besondere Orts-Verhältnisse nicht eine wesentliche Beeinträchtigung der Gewerbe, oder eine wesentliche Erhöhung der Pflicht-Beiträge in sichere Aussicht stellen.

Hinsichtlich der ökonomischen Ausführung und Behandlung der auf Rechnung der Armenfonde gehenden Beschäftigungsweisen bestimmen Weiteres die § 37 und 38 der mehr allegirten Armen-Instruktion Art. 29, 30 und 31, dann 72 Nr. 3. der Verordnung vom 17. November 1816.

Ob die Einrichtung distrikktiver Armenbeschäftigung räthlich oder nothwendig sei, hängt von Voraussetzungen der verschiedensten Arten ab; was einer mit zahlreichen arbeitsfähigen Armen und günstigen Absatzmitteln versehenen Ortlichkeit leicht, ja vortheilhaft sein kann, mag anderen schwer, ja beinahe unausführbar erscheinen. Oft scheitern sogar Wille und Absatzgelegenheit an dem Mangel an befähigten Aufsehern.

Wählt nun ein Distrikt den rechten Mann, concentrirt er unter der Leitung dieses Mannes die einzelnen Armenbeschäftigungen zu einem größeren Ganzen, so ist schon durch Beseitigung der, zwar unentgeldlichen, aber wegen mangelhaften Geschäftsbetriebs oft höchst kostspieligen Lokalleitungen, und durch zweckmäßige Gesammtleitung ebensoviel für die speziellen Gemeinden, als für die Sache selbst gewonnen.

Die Distrikts-Beschäftigung aber beschränkt sich keineswegs auf den engeren Begriff der Vereinigung aller Armen in einer Wohn- und Werkstätte, sie kann vielmehr auch in einem concentrirten Material-Ankaufe, in Vertheilung der Rohstoffe z. B. des Flachses, des Hanfes, unter die an Sonn- und Feiertagen aus den einzelnen Orten herbeikommenden Armen und in Einsammlung, Bezahlung und Wiederverwerthung der vollendeten Arbeiten bestehen.

Ja die letztere Art dürfte sich den mit verheiratheten Armen belasteten Landbezirken durch Einfachheit und praktische Richtung ganz vorzüglich empfehlen.

Sie zieht weder Beheizung noch Verpflegung der Arbeitenden nach sich, beseitigt alle Nach-

theile und Kosten, und hat überall, wo sie unter Mitwirkung der Distriktspolizei-Behörden mit Ernst begonnen wurde, entsprochen.

Uebrigens bemißt sich der relative Vorzug der einen oder anderen Beschäftigungs-Methode, sowie die Wahl der Beschäftigungs-Objekte, immerhin nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Distrikte.

Wo kein besonders günstiger Absatz für die landwirthschaftlichen rohen Produkte sich darbietet, wird zu erwägen sein, ob mit der Armenbeschäftigung keine Veredlung der im Distrikt produzirten Rohstoffe (Handelsgewächse) namentlich Flachs, Hanf und dergl. verbunden, oder ob nicht durch sie ein nützlicher Anbau neu eingeführt werden könne.

Sache des Vorstandes ist es daher, in dieser Beziehung die vielseitigsten Vorschläge vorzubereiten, genaue statistische Notizen über die Produktion und Debitquellen des Bezirks zu sammeln, und auf diese Weise dem Armenpflegschaftsrath eine entsprechende Auswahl zu ermöglichen. (§. 69. der Armeninstruktion.)

§ 7.

Arbeits-Schulen.

In der Regel soll in jedem Schulorte eine Arbeits-Lehrerin, welche sich nach vorgängiger Prüfung über die gehörige Geschicklichkeit ausweisen kann, auf Kosten der Schulgemeinde aufgestellt werden, und die Schulkinder im Nähen, Stricken, Spinnen, Hemden- und Kleidermachen mit Berücksichtigung des häuslichen Bedürfnisses und mit Entfernung eitler, zeitraubender Prunkarbeit unterrichten.

Der Armenpflegschaftsrath jedes Schulortes hat für Herbeischaffung von Arbeitsstoffen, für die armen Kinder möglichst zu sorgen.

Regierungs-Ausschreiben vom 30. Juni 1820 (Kreis-Intell.-Blatt Nr. 73 Seite 1245.)

Der Unsittlichkeit ergebene Industrie Lehrerinnen sind nicht beizubehalten.

Regierungs-Entschließung vom 7. Juli 1820 (Kirstetters Verordnungs-Sammlung über das teutsche Volksschulwesen Seite 100.)

§ 8.

Verwendung schulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Arbeiten, dann deren Verdingen und Viehhüten.

Wenn die öffentlichen Arbeiten z. B. an Straßen mit dem Schulbesuche nicht coldiren, unterliegt die Verwendung der Werktagsschüler zu ersterer keinem Anstande, es muß jedoch allezeit von der mit Leitung der Arbeiten beauftragten Behörde geeignete Anordnung getroffen, und Aufsicht geführt werden, daß nicht die Sittlichkeit solch jüngerer Personen durch das Zusammensein mit verderbten unsittlichen Individuen gefährdet und der Saamen der Religions- und Sittenlehre wieder zerstört werde, bevor derselbe noch in den jugendlichen Gemüthern fester gewurzelt hat.

Minist.-Ausschreiben vom 20. Februar 1832 (Döll. Verordg.-Sammlung Band IX. Seite 1461.)

In Erwägung, daß manche Orte ihrer Lage wegen den Bewohnern im Sommer weder hinlängliche Beschäftigung noch Nahrung gewähren, so daß sie beide an anderen Orten suchen müssen, und darum sogar ihre schulpflichtigen Kinder verdingen, wird gestattet, daß sie

Digitized by Google

1) die Schulkinder sowohl in ihrem Orte selbst, als auch ausser dem Bezirk ihrer Gemeinde-Schule verdingen, allein

2) die Schule ist von denselben da, wo sie sind, ebenso, wie in ihrem Wohnorte, zu besuchen, und es hat jeder Dienstherr die Verbindlichkeit, das gedungene Kind die wenigen Stunden, welche der Sommerschulbesuch fordert, in die Schule zu schicken.

Die weiteren Vorschriften hierüber enthält das

Ministerial-Ausschreiben vom 5. Juni 1813, (Döllinger Verordn.-Sammlung Bd. IX Seite 1463), dann

die Regierungs-Entschließung vom 10. Januar 1830 (Kirsletter Seite 97).

Da das Alleinhüten des Viehs durch Werk- und Feiertagsschulpflichtige nicht nur zu vielen Schulversäumnissen führt, sondern auch eine vorzügliche Quelle des einreißenden Sittenverderbnisses der Jugend ist, so bleibt die Verwendung der Werk- und Feiertagsschulpflichtigen hiezu untersagt.

Ministerial-Entschließung vom 23. Oktober 1825. (Dölling. Bd. IX, Seite 1466).

§ 9.

Fernehaltung der Schuljugend von Tanzbelustigungen und Wirthshausbesuch.

Das Verbot für die Schuljugend, Wirthshäuser, Tanzplätze ꝛc. zu besuchen, ist allenthalben mit Strenge zu handhaben. Nur in einzelnen Fällen ist den Aeltern zu gestatten, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungsorte mitnehmen zu dürfen; sie müssen jedoch jedesmal speziell die Erlaubniß der Lokalschul-Inspektion hiezu nachsuchen.

Damit wirksame Controle stattfinden könne, ist jede derartige Erlaubniß in dem Schulkonferenz-Protokoll vorzumerken.

Von dieser Verbindlichkeit sind auch die Aeltern gebildeten Standes nicht befreit. Gymnasialschüler dürfen von ihren Aeltern oder deren Stellvertreter mit Bewilligung des Rektorats an anständige öffentliche Plätze mitgenommen werden.

Regierungs-Ausschreiben vom 17. Mai 1846, (Kreis-Intell.-Blt. Nr. 58).

Unter anständigen Vergnügungsorten sind weit in die Nacht sich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verstehen.

Die Distrikts-Schulinspekteren haben insbesondere bei Schulvisitationen von diesen Lizenzen der Lokal-Schulinspektoren geeignete Einsicht zu nehmen, ein möglichst gleichförmiges Verfahren in den verschiedenen Bezirken aufrecht zu erhalten, und bei etwa sich ergebenden Mißbräuchen in gehöriger Weise einzuschreiten.

Die Gemeind-Vorsteher und sämmtliche Polizei-Organe sind zur strengsten Wachsamkeit verpflichtet:

Ministerial-Entschließung vom 26. Februar 1838 resp. Regierungs-Ausschreiben vom 8. März 1838. Rggs.-Ausschreiben vom 9. Juli 1838. Rggs.-Ausschreiben vom 4. Dezember 1838. Rggs.-Entschließung vom 20. Mai 1838. s. (Kirsletter Verordnung-Sammlung über das deutsche Schulwesen. Würzburg 1845, S. 453, 476, 485 und 467.

Digitized by Google

Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1835, (Döllinger Verordnung-Sammlung Bd. IX. S. 1479).

Gegen Uebertretungen des Verbots der Wirthshäuser und öffentlichen Tanzplätze von Seite der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend ist zunächst von den Lokalschul-Inspektionen mit Schulstrafen einzuschreiten, und erst wenn diese nicht fruchten, die schärfere Ahndung der Polizei-Behörde anzurufen.

Gegen Wirthe, Altern, Vormünder und saumselige Gemeinde-Vorsteher aber ist nachdrückliches polizeiliches Einschreiten nicht blos zweckmäßig, sondern auch ganz in der Pflicht der Polizeibehörden gelegen.

Regierungs-Entschließung vom 22. Mai 1838, (Kirsletter Seite 468 und 469) Instruktion der Gemeinde-Vorsteher § 91.

Werk- und Feiertagsschüler sind auch von dem Besuche der öffentlichen Kegelbahnen ausgeschlossen.

Minist.-Ausschreiben vom 22. Dezember 1834, (Döllinger Bd. IX. Seite 1469).

Unter Hinweisung auf das bestehende Verbot des Besuchs von Wirthshäusern und dieser Kathegorie angehörenden Belustigungsorten für die Schüler der Gymnasien, lateinischen und Gewerbsschulen, dann der deutschen Schulen werden die Polizeibehörden, Rektorate und resp. Subrektorate, Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen zur strengen Wachsamkeit darüber aufgefordert, daß dieses Verbot insbesondere nicht von den ersten Communikanten und Firmlingen übertreten werde, welchen der Besuch von Wirthshäusern und dergleichen Belustigungsorten selbst in Gesellschaft ihrer Aeltern oder Aelternstelle vertretenden Personen um so minder gestattet werden kann, als der tiefe Eindruck der kurz vorausgegangenen religiösen Handlungen hiedurch nur sehr den Gefahren des Alltags-Lebens anheim gegeben wäre.

Zugleich werden die Schulbehörden angewiesen, den ersten Communikanten und Firmlingen außer dem unmittelbar auf die heilige Handlung folgenden Tage keine weiteren freien Tage zu gestatten.

Regierungs-Ausschreiben vom 9. August 1838, (Kreis-Intell.-Blt. Nr. 96).

Die Veranstaltung eigener Tanzbelustigungen für die Schuljugend soll in keiner Weise gestattet werden.

Regierungs-Entschließung vom 4. April 1836, (Kirsletter Seite 391).

§ 10.

Besuch des Gottesdienstes von Seiten der Schüler an Studienanstalten.

Sämmtliche Schüler der Studien-Anstalten haben den vorschriftsmäßigen Gottesdienst regelmäßig zu besuchen, und sollen die Lehrer mit gutem Beispiele vorangehen.

Die Studienrektorate haben daher streng darauf zu halten, daß sämmtliche Lehrer an einer Studienanstalt ihre persönliche Theilnahme an dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste ihrer Schüler nicht auf die den einzelnen Lehrer zeitweise treffende Begleitung der Schüler in die Kirche beschränken, sondern daß jeder derselben jedesmal diesem Gottesdienste beiwohne, soferne er von dem Erscheinen bei demselben nicht durch besondere Hindernisse abgehalten wird.

Minist.-Entschließung vom 25. Juli 1810, 25. Januar 1811, 2. März 1811 und 11. April 1812, (Döllinger Bd. IX, Seite 912—915).

Lithographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 1. Dezember 1850.

Digitized by Google

§ 11.

Benützung der Leih-Bibliotheken durch Studienschüler.

Den Schülern an den Studienanstalten ist verboten, Bücher aus Leihbibliotheken mittel- oder unmittelbar ohne Zustimmung des Klaßlehrers zu entlehnen, und den Besitzern von Leihbibliotheken, sowie andern Bücherverleihern untersagt, ohne nachgewiesene Zustimmung des Klaßlehrers Bücher an Schüler der Studienanstalten abzugeben.

Die betreffenden Polizeibehörden und resp. Stadtkommissariate haben daher die Besitzer solcher Bibliotheken öfters auf dieses Verbot hinzuweisen, die Handhabung desselben zu überwachen, und auf Anzeigen der Studienbehörden stets schleunig und angemessen gegen die der Uebertretung des Verbots schuldigen Bibliothek-Inhaber und Bücher-Verleiher einzuschreiten.

Zugleich werden die Polizeibehörden, denen Kraft des § 4. der III. Verfassungs-Beilage die Aufsicht auf die Leihbibliotheken und Lese-Institute obliegt, aufgefordert, diese Aufsicht strenge zu handhaben, und unter keiner Voraussetzung zu dulden, daß sich in diesen Anstalten Bücher befinden, deren Lectüre die Moralität, insbesondere jene der Jugend gefährden.

Minist.-Entschließung vom 5. Dezember 1839 resp. Rggs.-Ausschreiben vom 12. Dezember 1839, (Kreis-Intell.-Blt S. 891).

§ 12.

Angriffe der Presse auf Religion und Sitten.

Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Gefängniß von 8 Tagen bis zu sechs Monaten, und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Was über Schriften bestimmt ist, gilt ebenso von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten, und überhaupt von allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum.

Art. 20, 21 und 30 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, (Gesetzblt. 1849/50 Nr. 11.

§ 13.

Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht stattfinden, und zwar

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen

a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, soferne die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften in manchen Orten an diesem Abende Herkommens ist;

b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;

Digitized by Google

c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;
d) am Christi-Himmelfahrtstage;
e) an den Vorabenden dieser Feste, und
f) an den Feiertagen.

2) In katholischen Orten insbesondere:
a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und Allerseelen-Festes;
b) an sämmtlichen Frauentagen;
c) am Feste der heiligen Apostel Petri und Pauli;
d) am Feste Johannes des Täufers;
e) an den Festen des Landes- und Diözesan-Patronen, und
f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.

3) An protestantischen Orten, insbesondere
a) an Buß- und Bettagen;
b) am Tage des Erndtefestes;
c) am Tage des Reformationsfestes, und
d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziff. 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder protestantischen Kirche angehört.

Auch außer den geschlossenen Zeiten dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken.

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1) an den Kirchweih-Sonntagen;
2) an den Tagen der Landesfeste, und
3) an den drei Fastnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Distriktspolizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleineren Städte eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Es ist von Polizeiwegen darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Digitized by Google

Die von der Staatsregierung jeweilig festgesetzte Polizeistunde ist in den Städten wie auf dem Lande strenge einzuhalten.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den obigen Bestimmungen über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Hinsichtlich der auf die Uebertretung obiger Vorschriften von Seiten der Wirthe und Gäste gesetzten Strafen, sowie der Verantwortlichkeit der Polizeivorstände für nachdrücklichen Vollzug enthält das Nähere die allerh. Verordnung vom 3. Sept. 1843 (Kreis-Int.-Bl. S. 515—521), Regierungs-Ausschreiben vom 26. August 1846 (Kreis-Int.-Bl. S. 502), Regierungs-Ausschreiben vom 20. April 1848 (Intell.-Bl. S. 299).

Instruktion für die Gemeindevorsteher vom 5. März 1843, § 8 und 9.

§ 14.

Unbefugte Ausübung von Schenk- und Wirthschafts-Rechten.

Wer Schenk- und Wirthschafts-Rechte ohne obrigkeitliche Conzessionirung oder mit unbefugter Ueberschreitung seiner Berechtigung ausübt, soll zu einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. oder zu Arrest von 3 Tagen bis zu 2 Wochen verurtheilt werden.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, sind wegzunehmen und zu confisciren.

Allerh. Verordnung vom 25. Sept. 1811 (Kreis-Int.-Bl. 1841, S. 693).

Wirthe sollen kein übermäßiges Getränk an ihre Gäste verabreichen.

Vormals Fuldaische Verordnung vom 4. Januar 1810 (Fuldaisches Intelligenz-Blatt Stück 2, S. 11).

5. Juli 1812 (ibid. Stück 28, S. 270).

Von der Erfahrung ausgehend, daß durch zu viele Hecken- und Straußwirthschaften, Schlupfwinkel verdächtigen Gesindels, Hang zum Trunke und Gelage jeder Unordnung erzeugt werden, hat die kurfürstl. Erzkanzler'sche Landesdirektion zu Aschaffenburg unterm 8. Jan. 1806 (Aschaffenburg'sche Mandaten-Sammlung Bd. XI. Num. 1446)

verordnet:

1) Bei der Frage, ob denjenigen, welche Hecken- oder Straußwirthschaften nachsuchen, die Concession zu ertheilen sei, ist stets besondere Rücksicht auf die Lage des Hauses zu nehmen, das in keiner abgelegenen Straße, nicht außerhalb des Ortes liegen darf.

2) Wer die Concession erhalten, ist schuldig, einen Heckenwirthsstrauß vor das Haus, worin er Zapf treibt, zu stecken.

3) In Orten, wo Weinwachs besteht, bleibt es zwar dabei, daß jeder Eigenthümer unter gehöriger Entrichtung der Abgaben seinen eigenen Weinwachs von Martini bis Weihnachten, wie bisher, verzapfe, jedoch muß die Polizei stets davon unterrichtet sein, um Ordnung und Aufsicht halten zu können; wer aber ohne obrigkeitliche Erlaubniß zapft, verliert nicht nur auf der Stelle für das erstemal den Zapf, sondern das zweitemal wird derselbe noch mit einer Strafe von 5 Reichsthalern belegt.

Digitized by Google

4) Soll die Zahl der unter einer angemessenen Polizeiaufsicht so schwer zu haltenden Heckenwirthschaften, soweit es die Lokalverhältnisse nur immer gestatten, dadurch wenigstens gemindert werden, daß dieselben in Schildwirthschaften umgewandelt werden.

Siehe auch hiezu die hochfürstl. Würzburgische Verordnung vom 14. März 1687, 3. Januar 1688 und 3. Juli 1700.

(Land-Mand.-Sammlung Bd. I. S. 354, 369 und 504.)

§ 15.

Branntwein-Schenken.

Die Berechtigung zum Kleinverkauf des Branntweins muß künftig in der Wirthschaftsconcessions-Urkunde ausdrücklich genannt sein.

Zum ausschließenden Branntweinverkauf ist eine Concession nicht zulässig.

Beim Verleihen von Concessionen zum Branntweinbrennen ist das Verbot des Verkaufs unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens jedesmal in die Concessions-Urkunde aufzunehmen.

Gegen die Uebertretungen dieses Verbots, sowie gegen die zum Kleinverkauf Berechtigten, welche ihre Befugnisse besonders durch Ausschenken an Schulpflichtige mißbrauchen, soll strenge Bestrafung, und nach Umständen gemäß Art. 6, Abs. 4 des Gewerbsgesetzes zeitweise Einstellung oder gänzliche Entziehung des Schenkrechtes vorgekehrt werden.

Allerh. Verordnung vom 29. Januar 1841 (Kreis-Int.-Bl. Nro. 18, S. 115 ꝛc.).

Auch die Schullehrer sind zur deßfallsigen Ueberwachung ihrer Schüler verhalten, und sollen diese auf die Schädlichkeit des Branntweintrinkens aufmerksam machen.

Regierungs-Ausschreiben vom 17. April 1841 (Kreis-Int.-Bl. Nro. 47, S. 303).

§ 16.

Spinn- oder Rockenstuben.

Die sogenannten Spinn- oder Rockenstuben, wo Personen beiderlei Geschlechts oder auch nur Frauenspersonen an Winterabenden sich versammeln, sind als zur Unsittlichkeit führend durchaus untersagt, und wird von den Geistlichen wie von den Polizeibehörden und Gemeindevorstehern unnachsichtliches Einschreiten hiegegen gefordert.

Fürstbischöflich Würzburgische Verordnung vom 13. Nov. 1783.

(Sammlung der Würzburgischen Landesverordnungen Thl. III. S. 299.)

Instruktion der Gemeindevorsteher §. 88 u. 89.

§ 17.

Zechen bei Leichenbegängnissen und Kindstaufen, dann auf die Gemeindekassen.

Das Abhalten von Leichenschmäusen in Städten und auf dem Lande ist und bleibt als ein eben so sittenwidriger als in ökonomischer und gesundheitspolizeilicher Hinsicht nachtheiliger Mißbrauch durchaus verboten.

Digitized by Google

Die Veranstalter solcher Zechen, jeder Theilnehmer an denselben, sowie die Wirthe, welche hiezu in oder außer ihren Häusern Getränke und Speisen verabreichen, sollen mit angemessener Geld- oder Arreststrafe, und Ersterer noch überdieß durch Veröffentlichung seines Namens im Kreisblatte geahndet werden.

Aschaffenburg. Verordnung vom 21. August 1805 (Aschaffenb. Amtsblatt Nro. 67).

Ministerial-Ausschreiben vom 12. Juni 1835, resp. Regierungs-Ausschreiben vom 30. Juni 1835 (Kreis-Int.-Bl. S. 442).

Instruktion der Gemeindevorsteher §. 92.

Die übermäßigen Taufpathengeschenke und deren Fortsetzung am Neujahre und zu Ostern bestehen in verschiedenen Theilen des Kreises, ungeachtet öfterer Verbote, auf eine für das Hauswesen der Schenkungsgeber nicht selten lästige Art noch immer fort; — ebenso sind die durchaus unangemessenen, oft nachtheilig auf die Gesundheit und Leben der Wöchnerinnen einwirkenden Bewirthungen der Pathen und sonstigen Gäste nach der Taufe neugeborner Kinder noch sehr häufig bemerkbar.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher auf die ernstlichste Abstellung dieser schädlichen Mißbräuche hiedurch wiederholt aufmerksam gemacht.

Regierungs-Ausschreiben vom 21. Febr. 1827 (Kreis-Int.-Bl. Nro. 24, S. 467).

Das Führen von Nebenrechnungen in mehreren Gemeinden, worin gewisse geheime Einnahmen vorgetragen, und meistens unnütze Ausgaben theils zu Schmausereien, theils zur geheimen Vergütung der zum Ersatz geschriebenen Rechnungsposten bestritten werden, wird als längst verbotenes Unwesen neuerdings untersagt und soll mit empfindlicher Strafe angesehen werden.

Nicht minder ist das Zechen auf die Gemeindekassen nachdrücklichst verboten, und soll den Wirthen desfalls kein Klagerecht zustehen.

Die Strafen selber bestimmen die fürstbischöfl. Verordnung vom 24. Juli 1756 (Land-Mandaten-Sammlung Bd. II, S. 706, und

das Ausschreiben der churfürstl. Mainzischen Landesregierung vom 13. und 17. Mai 1793 (Sammlung der churfürstl. Mainz. Verordnungen Bd. VIII, Num. 1122¼ und 1122½).

Regierungs-Ausschreiben vom 13. Mai 1822 (Kreis-Int.-Bl. 1826, Nr. 45, S. 890).

§ 18.

Hazard-Spiele.

Die Hazard-Spiele sind eben so verderblich für die Sitten, als für die ökonomischen Verhältnisse der Spielenden.

Als Hazardspiele sind nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen erklärt: — das Würfeln, Häufeln, Halbzwölf, Tischacken, Färbeln, Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Triebreiter- und Siebspiel, sowie überhaupt alle Scholderspiele mit Reitern, Drehbrett, blinden oder andern Paschen, das Lotto, das Riemenstechen, Biribi, Pharao, Bassete, Lanquenet, Treize, Maccao, Quinze, Trente und Quarante, Vingt-un, Rouge und Noir, und zwar ohne Unterschied der Frage, ob um Geld oder andere Gegenstände gespielt wird.

Digitized by Google

Ebenso fallen der polizeilichen Einschreitung alle sonst erlaubten Spiele anheim, sobald sie mit einem, den ökonomischen Verhältnissen der Spielenden nicht entsprechenden zu hohen Risiko und sonstigen hohen Wetten verbunden werden.

Auf die Uebertretungen dieser Verbote sind in den ehemals Würzburgischen und churmainzischen Gebietstheilen von Unterfranken verschiedene Strafen und Nachtheile gesetzt.

Minist.-Ausschreiben vom 22. Nov. 1832 (Döllinq. V.-S. Bd. XIII, S. 1375).

In den ehemals churmainzischen Gebietstheilen:

1) Jeder Hauswirth, der dergleichen Spiele gestattet, soll
   a) für das Erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl. belegt;
   b) die folgenden Uebertretungsfälle aber mit der doppelten Straffumme beahndet werden;
   c) im dritten Wiederholungsfalle verliert der Gastwirth, Wirth und Kaffetier seine Gerechtigkeit.
2) Auch kann sich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem in seinem Hause getriebenen Glücksspiele keine Wissenschaft gehabt, und daß man bei geschlossenen Zimmern gespielt habe, nicht schützen.
3) Auf Spielschulden aus bloßen Glückspielen kann weder eine Klage noch Einrede begründet werden.
4) Nebstdem muß auf Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurückgegeben werden, und ein jeder der Spieler ist
   a) in dem ersten Betretungsfall 25 Thaler,
   b) in dem zweiten 50 Thaler, und
   c) in den folgenden Fällen immer das Doppelte des vorigen Strafbetrags als Strafe zu erlegen schuldig.
5) Auch ist, wenn Spieler in der That bei wirklichen Hazardspielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Confiskation unterworfen.
6) Die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll in keinem Falle stattfinden.
7) Jeder Angeber befreit sich durch die Angabe von der verwirkten Strafe.
8) Jene, welche unvorsichtige, junge Leute an sich locken, und denselben beträchtliche Summen abgewinnen, sollen nebst den oben bestimmten Strafen noch besonders als Verführer der Jugend bestraft werden.
9) Die erhobenen Straffummen, sowie die confiszirten Spielgelder fallen zu gleichen Theilen dem Armen- und dem Schulfonde, sowie dem Angeber zu.

Mandate der churfürstl. Mainzischen Landesregierung vom 28. April 1780, 22. Febr. 1770, 1. Sept 1783, 10. Dezemb. 1794, Verordnungs-Sammlung Bd. III, IV, VI, Num. 732, und VIII, Num. 1147 vom 5. Febr. 1807.

(Aschaffenburg. Int.-Bl. 1807, St. II.)

(Döllinq. V.-S. Bd. 13, S. 1370 u. 1373.)

In den ehemaligen großherzogl. Würzburgischen Gebietstheilen:

a) Diejenigen, welche Hazardspieler hegen oder verbergen, sollen mit 20 Reichsthalern, jeder Mitspieler aber mit 10 bis 50 Reichsthalern — worüber das Nähere der obrigkeitlichen Bestimmung überlassen wird — bestraft werden;

Digitized by Google

b) alles Geld, welches bei einem verbotswidrigen Spiele auf dem Tisch gefunden wird — es gehöre der Bank oder einem Mitspielenden — soll confiscirt sein.

Fürstbischöfl. Verordnung vom 19. Dezemb. 1782 und 23. Dezemb. 1796. (Mand.-Sammlung Bd. III, S. 277 u. 694.)

Die an Jahrmärkten und Kirchweihen auf dem Lande häufig vorkommenden Lotterie-, Glückshafen-, Dreh-, Würfel- u. dgl. Spiele, dann das s. g. Stoßpudel-Kegelspiel sind verboten, weil sie auch die ärmere Volksklasse zu unnöthigen Ausgaben verleiten, und bei den sich leicht ergebenden Betrügereien zum öfteren zu Unordnungen und Händeln die Veranlassung herbeiführen.

Churfürstl. Mainz. Verordn. vom 22. Dezember 1768, (Mand. Sammlung, Bd. IV. Nr. 465).

Fuldaische Verordnung vom 18. Februar 1804.

Minist.-Entschließung vom 10. Mai 1836, (Döllinq. Bd. XIII. S. 1368 u. 1377).

Die Gemeinde-Vorsteher sollen auf alle dergleichen verbotene Spiele ein wachsames Auge haben.

§ 90. der Instruktion.

§ 19.

Verbot des auswärtigen Lottospiels.

Das Spiel in ausländische Lotterien, das Collektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privatlotto-Anstalt, oder eines sog. Wett-Comptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne allerhöchste Bewilligung jedermann verboten.

Auf die Uebertretung des Verbots werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen festgesetzt:

1) den Spieler in einer ausländischen Lotterie trifft eine Geldstrafe von 25 Gulden, oder bei dessen Vermögenslosigkeit eine achttägige Arreststrafe;

2) denjenigen, welcher für auswärtige Lotterien Collekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert hat, — eine Geldstrafe von 50 Gulden resp. 14tägiger Arrest; die nämliche Strafe trifft den Ausländer, wenn er über diesen verbotswidrigen Handlungen im Lande betreten wird;

3) Wer eine Privat-Lottoanstalt oder ein sog. Wett-Comptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien übernimmt, soll mit 100 fl. oder mit vierwöchentlichem Arrest gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Anstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theil des Werthes des ausgespielten Objekts gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

Digitized by Google

5) Bei wiederholten Uebertretungen der sub Ziff. 1—4 enthaltenen Verbote soll die Strafe jedesmal verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

6) Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen und ausgehändigt werden.

Allerh. Verordnung vom 14. August 1810, (Regierungsblt. Stück 40, S. 674).

Allerh. Verordn. vom 7. September 1818, (Rggsblt. Stück 44, S. 1000).

Ueber die Vorbedingungen, unter welchen ausnahmsweise Güterausspielungen gestattet werden können, siehe

Minist.-Ausschreiben vom 29. Januar 1825, (Döllinger Band XIII. Seite 1400).

§ 20.

Spar- und Leihkassen.

Da die Sparkassen erfahrungsgemäß wesentlichen Einfluß auf Verbesserung der sittlichen und materiellen Zustände üben, so haben die Polizeibehörden, die Geistlichen als Armenpflegschafts-Vorstände in den Landgemeinden, dann die Ortsvorsteher und Lehrer jede Gelegenheit sorgfältig zu benützen, um unter der Distriktsbevölkerung und Jugend den Sinn für häusliche Sparsamkeit im Wege der Belehrung ermunternd zu wecken, und diese Anstalt vornehmlich der dienenden und gering bemittelten Einwohnerschaft auf die leichteste und bequemste Weise zugänglich zu machen. In Bezirken, wo noch keine Sparkassen bestehen, haben die Distriktspolizeibehörden in reifliche Erwägung zu ziehen, auf welche Grundlage hin die Bildung einer eigenen Bezirks-Sparkasse gebaut werden könnte, sofort den Gegenstand gehörig vorbereitet an die nächste Armen-Plenarversammlung zu bringen, und den Erfolg mit der nächsten Jahres-Vorlage über die Verhandlungen des Armenwesens bei der k. Kreisregierung nachzuweisen.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken das Institut der Sparkassen bereits in das Leben gerufen ist, haben den sorgfältigsten Bedacht dahin zu nehmen, daß dieser Anstalt die möglichst größte Ausdehnung auf Seite der zur Betheiligung geeigneten Individuen gesichert werde, was insbesondere durch öftere Veröffentlichung ihres Hauptzweckes und der inneren Einrichtung, sowie durch periodische Bekanntmachung der Statuten in den sämmtlichen Distrikts-Gemeinden bewerkstelliget werden kann.

Zugleich ist bei Ausstellung von Dienst- und Wanderbüchern jederzeit auf die Vortheile aufmerksam zu machen, die nach § 2. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung denjenigen zu Statten kommen, welche nahmhafte Ersparnisse bei den Sparkassen nachweisen.

Die Annahme auch der kleinsten Beträge in den einzelnen Gemeinden durch die Geistlichen, Vorsteher oder sonstige Vertrauens-Männer, sowie die periodische Beförderung an die Distrikts-Sparkasse wird die Theilnahme Seitens der Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlinge und sonstiger zur Einlage berechtigten Individuen bedeutend erhöhen.

Die Dienstherrschaften, Fabrikherrn und Gewerbsmeister sind sowohl im eigenen, als im allgemeinen Interesse der Förderung der Sittlichkeit und des Wohlstandes zu kräftigsten Mitwirkung berufen.

Digitized by Google

Wo der Umfang der Sparkasse und die sonstigen Verhältnisse die Verbindung mit einer Leih- und Hülfskasse gestatten, ist solche anzustreben, da durch letztere viele oft ohne Verschulden in augenblickliche Noth gerathene Familienväter gegen die Hände des Wuchers gesichert werden können.

Damit diese Anstalten allgemeines Vertrauen gewinnen, und fortwährend sich erhalten, müssen die Distrikts-Polizeibehörden vor Allem darauf bedacht seyn, daß

a) die Verwaltung aus in jeder Beziehung vollkommen soliden, vermöglichen und geschäftskundigen Männern zusammengesetzt, und

b) die Garantie in rechtsverbindlicher Weise von sämmtlichen Distrikts-Gemeinden übernommen werde.

Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808, § 49.
Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816, Art. 57.
Instruktion hiezu vom 24. Dezember 1833, § 39 Ziff. 17.
Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1835 zum Art. 7. Ziff. 2 und 3 des Gewerbs-Grundgesetzes. Lit. B. Ziff. IX. Absatz 3.
Reggs.-Ausschreiben vom 12. Oktober 1840, (Kreis-Intell.-Blt. 1840, Seite 685).

§ 21.
Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen.

Das Feiern der abgewürdigten Festtage durch Halten von Tanzmusiken, Zechgelagen und durch Entziehung von der Arbeit Seitens der Dienstboten und Handwerksgesellen ist bei Strafe verboten.

Fürstbischöfl. Würzburgische Verordnung vom 28. Februar 1785.
(Mand.-Sammlung Bd. III. S. 317 ꝛc.)
Churmainzische Verordnung vom 22. Juni 1808.
(Aschaffenburg'sches Intelligenzblatt Stück 52). Fuldaische Verordnung v. 23. Januar 1805, (Intell.-Blt. Stück 4).

Die Feier der Nachkirchweihen ist durch allerhöchste Entschließung vom 12. Juli 1826 unter Rücknahme des früheren Verbots und in der Voraussetzung wieder gestattet, daß hiebei kein Mißbrauch getrieben werde. (Reggs.-Blt. 1826, Seite 546).

§ 22.
Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Hierüber bestehen folgende allerhöchste Anordnungen:

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf solange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage bestehenden Vorschriften durch die k. Kreisregierungen mittelst folgender Anordnungen erneuert werden.

1) An Sonn- und gebotenen Feiertagen bleibt, und zwar in gemischten Orten nach Maßgabe des § 82. der zweiten Verfassungs-Beilage, den Betrieb von knechtlichen Arbeiten

Digitized by Google

und lärmenden Gewerben, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge liegt, ausgenommen, verboten, und den Gewerbsmeistern ist ferner das Anhalten der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen zu untersagen.

2) An dem ersten Weihnachtstage, an den Oster- und Pfingstsonntagen, sowie an dem Dreifaltigkeitssonntage, dann in katholischen Orten am Frohnleichnamstage und in protestantischen Gemeinden am Charfreitage, haben die Marktbuden, Kauf- und Gewerbs-Läden, den ganzen Tag über geschlossen zu bleiben.

In gemischten Orten ist an dem Frohnleichnams- und Charfreitage das Geschlossenhalten der Läden nach Vorschrift des erwähnten Paragraphen der zweiten Verfassungs-Beilage zu handhaben, jedenfalls aber strenge darauf zu halten, daß die sämmtlichen Läden am Frohnleichnamstage während der Dauer der Prozession in den betreffenden Strassen nicht geöffnet werden.

3) An den übrigen Sonn- und Festtagen müssen die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes und zwar an den hienach von den Polizeibehörden im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern für jede Ortschaft genau festzusetzenden Stunden geschlossen bleiben.

4) Ausgenommen von diesen Anordnungen (Ziff. 2 und 3) sind die Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, dann wo es herkömmlich ist, die Wachszieherläden, welche an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, dann die Konditorläden, welche nach Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes für die ganze übrige Tagszeit geöffnet bleiben dürfen. Das Offenhalten der Stuben der Haarschneider kann, wo es bisher gebräuchlich war, oder ein desfallsiges Bedürfniß besteht, ebenfalls den ganzen Tag über, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die hiemit etwa in Verbindung stehenden Verkaufsläden gleich den übrigen Gewerbsläden geschlossen bleiben.

5) An Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte abgehalten werden, sind die Ortsläden und Marktbuden nur während der Dauer des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen zu halten.

6) In Gemeinden, wo in allen diesen Beziehungen bisher eine strengere Uebung oder Anordnung, ohne Vorkommen gegründeter Beschwerden stattgefunden hat, kann dieses Herkommen auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

7) Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes nicht zu dulden, desgleichen dürfen

8) die Scheiben- und Vogelschießen nicht vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes, dann

9) die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen, wie z. B. Kegelschieben, Produktionen von Seiltänzern u. s. w. nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

10) Das Austreiben und Hüten des Viehes während der Zeit des Pfarrgottesdienstes bleibt wie bisher verboten.

11) Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden.

12) Die Verlegung der Viehmärkte auf Werktage ist, wie immer thunlich, nach den bereits bestehenden Anordnungen zu bewirken.

Digitized by Google

13) Vorkommende Uebertretungen der in allen diesen Beziehungen gegebenen Vorschriften sind mit entschrechenden Polizeistrafen und im Falle des Art 6 Ziff. 4 des Gewerbs-Gesetzes gegebenen Falles mit zeitweiser oder gänzlicher Einstellung der betreffenden Gewerbs-Ausübung zu behandeln.

Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen, wozu die Beilagen des am 26. Mai 1842 erstatteten Berichts zurückfolgen.

München, den 8. Februar 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

Die Lotto-Collekten sollen an Sonn- und Festtagen während des pfarrlichen Gottesdienstes, also Vormittags während Hochamt und Predigt, und Nachmittags während der Vesper geschlossen bleiben.

Regierungs-Ausschreiben vom 22. März 1845. (Kreis-Intell.-Blt. Nr. 42 S. 211.)

An Sonn- und Festtagen sollen Seitens der Behörden und Stellen keine öffentlichen Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen und dergleichen vorgenommen werden.

Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1818, (Kreis-Intell.-Blt. 1818, Num. 86, Seite 873.) Bayerische Gerichts-Ordnung Cap. I. §. 21.

Die Gemeindevorsteher haben über die entsprechende Feier der Sonn- und Festtage von Ortspolizeiwegen sorgfältig zu wachen, und wahrgenommene Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen. (§. 86. der Instruktion.)

§ 23.

Wohlthätigkeits-Vereine.

Die Wohlthätigkeits-Vereine, namentlich die Vereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, zur Vertheilung von Holz, von Kleidern, von Lebensmitteln, die Vereine zur Unterbringung armer Kinder, zur Gründung von Kinderbewahr-Anstalten, zur Unterbringung der aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern Entlassenen ꝛc. ꝛc. sollen eine der wichtigsten und wirksamsten Hulfsquellen der Armenpflegen bilden.

Sie wenden dem wichtigen Zweck nicht nur die Fonde, sondern auch die Intelligenz der bemittelten Klasse zu, sie fördern das sittliche und materielle Wohl der Armen, und übertragen die Aufgabe der Armenspende ohne allen Zwang auf dem Wege des freien Willens von der minderbemittelten auf die bemitteltere Staatsbürger-Klasse.

Sache des Armenpflegschaftsraths ist es, Vereine der Art hervorzurufen, ihrem Wirken die zweckmäßigste Richtung zu geben, und mit diesen Vereinen in stets freundlichem Geschäfts-Verkehr sich zu erhalten, ihnen selbst unaufgefordert stete Kenntniß von den Verhältnissen der Nothleidenden

Digitized by Google

zu geben, sie nach Befund zu gemeinsamen Satzungen einzuladen, und durch zuvorkommendes Benehmen, kräftigen Schutz und zweckmäßigen Rath ihren Sinn für das Gute stets rege zu erhalten.

Entdeckte Gebrechen sind mit Schonung zu bemerken, und wenn sie nicht gehoben werden, lediglich der vorgesetzten Curatel-Behörde mitzutheilen.

Ausgezeichnete Leistungen sind auf dem Geschäftswege zur Kenntniß der Kreis-Regierung zu bringen. Ebenso sind die durch Wohlthätigkeits-Sinn und edles Streben ausgezeichneten Personen den höheren Stellen zu benennen, damit diesen bei Lebzeiten die gehörige Anerkennung, und nach ihrem Ableben auf den Grund der allerh. Verordnung vom 17. November 1816 selbst eine bleibende Erinnerung zugewendet werden könne.

Verordnung vom 17. November 1816, Art. 33. 34. und 40.

Instruktion hiezu vom 24. Dezember 1833, §. 22, Num. 7 und §. 36.

Auch die Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher unter die Jugend und das Volk soll befördert werden.

Allerh. Entschließung vom 5. März 1830 und 8. März 1833 (Döllinger Verord.-S. Bd. VIII. S. 854—859.)

Ausschreiben des Regierungs-Präsidiums vom 15. April 1844, Kreis-Intel.-Blt. Nr. 44 S. 223—227.

Ministerial-Entschließung vom 11. September 1845 (Kreis-Intell.-Blt. Nr. 113, S. 604.

Nicht minder sind die Vereine für Beschäftigung und Unterbringung der aus den Zwangsarbeitshäusern Entlassenen zu fördern und zu heben, damit einestheils die letzteren nicht wegen Mangels eines hinrechenden Erwerbes nothgedrungen wieder dem Laster verfallen, und anderntheils die in den meisten Gemeinden herrschende irrige Ansicht von der eigentlichen Bestimmung der Zwangsarbeitshäuser, wodurch den Entlassenen das weitere ehrliche Unterkommen so sehr erschwert wird, berichtiget werde.

Die Einschaffungen in die Zwangsarbeitshäuser geschehen nicht zur Strafe, sondern lediglich als Besserungs-Versuche.

Armen-Instruktion vom 24. Dezember 1833, §. 39, Ziff. 18 und § 75, Ziff. 11

Regierungs-Ausschreiben vom 28. Februar 1837 (Kreis-Intel.-Blt. Nr. 28., S. 185 ꝛc.

Ueber die Mitwirkung der Vereine zu der Kreishülfskasse sieh Instruktion vom 29. August 1828, §. 24—26.

(Kreis-Intell.-Blt. Nr. 115, S. 1992.)

§. 24.

Kleinkinder-Bewahranstalten.

In dem nachstehenden Abdruck werden jene allgemeinen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche Seine Majestät der König über Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten allergnädigst erlassen haben.

Digitized by Google

Die betreffenden Polizeibehörden haben ſich in der Beaufſichtigung dieſer Anſtalten genau hienach zu achten, und dafür zu ſorgen, daß dieſelben in den im Regierungsbezirke bereits beſtehenden und künftig noch entſtehenden Kleinkinderbewahranſtalten beobachtet werden.

Den Unternehmern reſp. Vereinen dieſer Anſtalten iſt daher jederzeit von der einſchlägigen Polizeibehörde ein Exemplar dieſer allgemeinen Beſtimmungen zur Nachachtung zuzuſtellen.

Regierungs-Ausſchreiben vom 27. November 1839, (Kreis-Intel.-Blt. Nr. 139, 16te beſondere Beilage.)

Allgemeine Beſtimmungen,

die Errichtung und Beaufſichtigung der Kleinkinderbewahr-Anſtalten betr.

Der Einfluß, welchen die allmählich ſich vermehrenden Kleinkinderbewahranſtalten unverkennbar auf die häusliche und öffentliche Erziehung gewinnen, macht es nothwendig, daß bei ihrer Errichtung und Beaufſichtigung nach feſten und wohlbemeſſenen Grundſätzen verfahren, möglichem Mißbrauche rechtzeitig vorgebeugt, und diejenige Stellung ihnen angewieſen werde, von welcher aus ihr wohlthätiger Zweck ſich am leichteſten und ſicherſten erreichen läßt.

Seine Majeſtät der König wollen daher, daß bezüglich dieſer Anſtalten nachſtehende Vorſchriften allgemein zur Anwendung gebracht werden ſollen.

1.

Die Kleinkinderbewahranſtalten ſind, in ſolange nicht anders verfügt werden wird, als Privat-Inſtitute zu betrachten und als ſolche den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu behandeln.

Es iſt jedoch zur Bildung jeder ſolchen Anſtalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich.

Ihre Errichtung und Erhaltung iſt allenthalben zu befördern, wo ſich das Bedürfniß für ſie kund gibt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo ſich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten etwas Weſentliches nicht erinnern läßt.

2.

Die erwähnten Anſtalten ſollen keinen anderen Zweck haben, als den kleinen, für die öffentliche Schule noch nicht reifen Kindern, Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu laſſen, wie ſolche von verſtändigen und gewiſſenhaften Eltern zu gedeihlicher Entwicklung geiſtiger und leiblicher Kräfte für dieſes zarte Jugendalter gewährt zu werden pflegen.

Auf dieſe ihre Beſtimmung ſind ſie allenthalben zu beſchränken und es iſt daher auch nicht zu geſtatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderſchule beigelegt, oder daß den dabei beſchäftigten Perſonen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde.

3.

Die Unternehmer ſowohl als die Aufſichtsbehörden haben mit allem Ernſte darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch ſteife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohſinn durch eine, erſt für ſpätere Lebensjahre geeignete Erziehungsweiſe nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen und die erſt im Heraustreten begriffene Geiſteskraft weder übermäßig angeſtrengt, noch unpaſſend, ſondern vielmehr genau auf die in §. 5. bezeichnete Weiſe beſchäftigt werde.

Digitized by Google

4.

Da bei weitem der größere Theil der in diesen Anstalten aufgenommenen Kinder armen Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll, welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äußeren Lebensglücke nöthig hat, so muß in den Kleinkinderbewahranstalten alles sorgfältig vermieden werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt (wie dieses namentlich durch überheitzte Lokalitäten geschieht), die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohlleben hervorruft und Bedürfnisse erzeugt, die in den späteren Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürften. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden, daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltung muß, soweit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen sein, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eigenes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinns besonders zu achten.

5.

Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, d. i. zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht ein bloßes Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müssiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an der erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen.

6.

Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichts haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalten gänzlich und strenge zu enthalten.

Die Kinder sollen weder Lesen noch Schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftigt werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben oder Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungs-Vermögen zu wecken, Sinn und Urtheil zu schärfen, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen, und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung der öffentlichen Schule vorzubereiten.

7.

Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur am Anfange und beim Schlusse beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel hingerichtet und da-

Digitized by Google

hin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sie fortwährend und in der rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich früh gewöhnen, das zum Gegenstande ihrer Verehrung zu machen, was ihnen, wie allen Menschen, bis in das späteste Lebensalter heilig und ehrwürdig bleiben soll; kurz, daß sie sich ganz von frommem, christlich-religiösem Sinn durchdrungen fühlen, und das Gebet ihnen nicht eine Sache der bloßen Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird.

Auf diesen Mittelpunkt aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinne- und Verstandeskräfte der Kleinen an mannichfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt, und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich mit ihnen darüber unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt, und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wieder zu geben, und daß man sie außerdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei unter einander selbst zu unterstützen, und so allmählich die erforderliche Gewandtheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen.

8.

Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueberzeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnung in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinderbewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch eben so liebevolle als ernste Behandlung Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich-frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt.

9.

Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinderbewahranstalten ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben durch wiederholte persönliche Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftigungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen, ungeeignete Abweichungen zu rügen und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen.

10.

Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der treffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu

Digitized by Google

bringen, und sind gehalten, den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können.

11.

Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens gewidmet und ihre Vorbildung in Schulseminarien und ähnlichen Anstalten erworben haben. Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigeren Lebensjahren stehen und heiteren Gemüths sind, wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden, und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und der Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen.

12.

Finden es jedoch Schullehrer oder Schulgehilfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinderbewahranstalten verwenden zu lassen, so ist ihnen dieses, sofern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben weiter auszubilden.

Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen; vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen sowie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen.

13.

Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in eine Kleinkinderbewahranstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armenpflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus andern Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen.

Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen sein.

14.

Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig wieder aus derselben abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen, und daß auch von Seiten des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde.

Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme oder den ferneren Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden und dergleichen Dinge stellen, durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen und sich zum besseren Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten.

Digitized by Google

15.

Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preisvertheilungen, sowie überhaupt Alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, oder sich sonst nicht mit diesem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt. Damit soll jedoch nicht verwehrt sein, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke und dergleichen von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde.

16.

Die zur Errichtung und Unterhaltung der Kleinkinderbewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei, insoweit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat.

17.

Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die desfallsige Rechnungsablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten.

Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögensverwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen.

18.

Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in giltiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind, so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde zu.

Nach diesen Vorschriften ist nunmehr bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten genau und pünktlich zu verfahren.

München, den 17. Oktober 1839.

Können nun auch alle diese Anordnungen nur dann einen ersprießlichen Erfolg bringen, wenn Erziehung und Unterricht den Grund zum Aufkeimen wahrer Religiösität und Burger-Tugend gelegt haben; so kann doch nicht entgehen, daß auch die hier angeregte Förderung und Unterstützung des Wirkens in Familie, Schule und Kirche von wesentlichem Belange sey.

Alle vorstehenden Anordnungen der Staats-Regierung müssen aber pünktlich vollzogen, sie müssen zur Wahrheit werden.

Der Vollzug ist zunächst in die Hände der Polizeibehörden, der Armenpflegschaftsräthe und Gemeinde-Vorsteher gelegt.

Die k. Kreisregierung darf von der Annahme ausgehen, daß dieselben die gegenwärtige, zur Lebensfrage gewordene Aufgabe in ihrer hochwichtigen Bedeutung für das sittliche und materielle Wohl der bürgerlichen Gesellschaft sowie für den Bestand der staatlichen Ordnung schon längst erkannt haben, derselben ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und thätigst bemüht seyn werden, in gedeihlicher Weise mit aller Umsicht, Ausdauer und Unverdrossenheit zu wirken.

Da sich in neuester Zeit die betrübenden Wahrnehmungen häufen, daß Familienväter durch leichtsinnigen Wandel, durch übertriebenen Aufwand auf Vergnügungen und Genüsse jeder Art sich Ausgaben verursachen, welche zu ihren Einnahmen im grellsten Mißverhältnisse stehen, und das Verderben der Familien zur unausbleiblichen Folge haben; — so gehört die im § 2. dieser Zusammenstellung näher bezeichnete sittliche und polizeiliche Bevormundung der armen oder der Verarmung entgegen eilenden Familien zu den wichtigsten Obliegenheiten der Armenpflegschaftsräthe.

Digitized by Google

Eben deshalb erscheint es auch durchaus nothwendig, daß letztere, was bisher in den meisten Gemeinden entweder gar nicht, oder doch nur in höchst ungenügender Weise geschehen ist, — **sich mehr in persönlichen Verkehr** mit den ihrer Aufsicht, ihres Rathes, ihrer Hülfe bedürfenden Familien setzen, den wahren Ursachen der in denselben vorhandenen Nothstände auf den Grund sehen, und die etwaigen nächsten Anverwandten hierüber zu Rathe ziehen, um, soweit nur immer möglich, noch rechtzeitig den sittlichen und ökonomischen Verfall durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, und die Armenfonde gegen neue Belastung zu wahren. Den Vorständen der Polizeibehörden wird in Folge höchster Weisung noch besonders zur Pflicht gemacht,

a) durch Belehrung und strengen Vollzug der Dienstboten-Ordnung dem so verderblichen, immer mehr zunehmenden Einstellen von Taglöhnern statt den gebrödeten Dienstboten mit allem Nachdrucke entgegen zu wirken;

b) in jeder möglichen Weise die Unterbringung unehelicher Kinder in Bewahranstalten oder rechtschaffenen Familien zu betreiben, um die Mütter zu ständiger Arbeit anhalten zu können;

c) den Dienstboten durch Errichtung und Förderung von Sparkassen Gelegenheit zur Anlegung ihrer wenn auch kleinen Erübrigungen zu verschaffen;

d) durch mündliches Benehmen mit den Pfarrern und Schulvorständen, dann mit den Gemeinde-Vorstehern und anderen einsichtsvollen Männern, ferner bei den durch § 134. des revidirten Gemeinde-Edikts, und durch § 53. der Armeninstruktion vorgeschriebenen Visitationen der Armenpflegen und Gemeinden, so wie bei den Distrikts-Versammlungen die in den einzelnen Gemeinden vorherrschenden Gebrechen und die geeigneten Mittel zur Abhülfe kennen zu lernen; besonders auch den sittlichen Zustand der Bevölkerung in's Auge zu fassen, und mit Umsicht und Nachdruck auf Abhülfe, wo sie nur immer möglich, hinzuwirken, endlich

e) in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß diese erneuerten Verordnungen allenthalben zur Publizität gelangen, und namentlich von den gemeindlichen Vollzugs-Organen sich gehörig eingeprägt werden.

Die unterfertigte Stelle wird sich gemäß § 84. Ziff. 11 der Armen-Instruktion vom 24. Dezember 1833 von dem getreuen Vollzuge bei den Rundreisen des k. Regierungs-Präsidenten, bei Amts-Inspektionen und Extraditionen, sowie gelegentlich anderer Kommissionen Ueberzeugung verschaffen, und zugleich auch bei den vorkommenden Rekursen die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften überwachen.

In Folge weiterer Anordnung des k. Staats-Ministeriums des Innern werden die Distrikts-Polizeibehörden noch angewiesen, nach Ablauf von drei Monaten ausführlich zu berichten, was zum Vollzuge vorstehender Weisungen geschehen ist, welcher Erfolg hievon zu erwarten stehe, welche ferneren Maßnahmen nach den obwaltenden Verhältnissen für nothwendig erachtet werden, dann welche untergeordnete Beamte, Armenpflegschaftsräthe und Gemeinde-Vorsteher sich durch Eifer, Thatkraft und Umsicht besonders hervorgethan haben.

Dem k. Staats-Ministerium, so wie der k. Kreisregierung wird es zum besonderen Vergnügen gereichen, bemerkenswerthe Auszeichnungen zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs bringen zu können.

Würzburg, den 22. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 29. Samstag den 8. März **1851.**

Inhalt.

Geldvergütung für das nicht in natura zu erhaltende Besoldungsholz. — Die Ernennung des kgl. Advokaten Retterle in Rothenfels zum Gemeinde- und Stiftungsanwalte bei den k. Gerichts- und Polizeibehörden Kreuzwertheim und Rothenfels. — Vorzugweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Art. 3 des Gewerbsgesetzes. — Den Agenten G. H. Paulsen in Mainz. — Die Erledigung der Pfarrei Eselwang.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pres. 12068. Num. exped. 12198. praes. 5. März 1851. 155.

An sämmtliche k. Forstämter des Regierungsbezirkes.

Geldvergütung für das nicht in natura zu erhaltende Besoldungsholz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an das k. Forstamt N. ergangen, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

Auf den Bericht vom 19. l. M. wird Folgendes erwiedert:

1) Nach den klaren Bestimmungen der Finanzministerial-Verordnungen vom 13. Mai und 10. Juni v. J. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch das k. Forstpersonal gehalten ist, sein Holzdeputat zur Hälfte in hartem und zur andern Hälfte (mit Rücksicht auf den Reduktionsmaßstab von 3 zu 4) in weichem Scheitholze zu nehmen, wenn beide Normalsortimente (Buchen-, Eichen- oder Birken- und Kiefern- oder Fichtenscheit) in

Digitized by Google

genügender Menge zur Fällung gebracht sind. Die Geldvergütung für allenfalls pro aerario eingezogene Erübrigungen richtet sich in solchen Oertlichkeiten nach dem nicht bezogenen Reste, welcher sich bei einem der beiden Sortimente oder bei beiden zugleich ergeben hat.

2) Kömmt in den betreffenden Staatswaldungen nur das harte oder nur das weiche Normalsortiment vor, so hat die Abgabe allerdings nur in hartem oder weichem Holze allein zu geschehen, und etwaige Geldvergütungen für Erübrigungen werden dann consequenter Weise auch nur nach dem einen oder andern im Reviere vorhandenen Normalsortimente ermittelt.

3) Kommen in einem Revier aber weder die harten noch die weichen Normalsortimente vor, so tritt die für den Fall der Consumtion gegebene Befugniß der Wahl anderer Sortimente bis zum Werthsbetrag des fixirten Deputatquantums ein. Dieser Werthsbetrag ist dann wie oben bei Ziff. 1 zur Hälfte nach der Taxe des weichen und zur andern nach der Taxe des harten Normalsortiments zu ermitteln. Erhält daher beispielsweise der kgl. Revierförster von N. für 2 1 2 Klafter Buchenscheitholz ein Aequivalent in Eichenast- oder Prügelholz, so ist die Geldvergütung nur noch für 3 1 2 Klafter nach der Taxe des Buchenscheitholzes — für sein Deputat an weichem Holze (8 Klafter) aber nach der Taxe des Kiefernscheitholzes zu berechnen.

Ob die Surrogate für das harte oder für das weiche Normalsortiment oder für beide zugleich und bis zu welchem Betrage derselben genommen werden, muß sofort auch im Verzeichnisse über die abzutretenden Besoldungshölzer ersichtlich gemacht werden.

4) Strengstens und bei eigener Verantwortlichkeit des Forstamtsvorstandes bleibt untersagt, zu Commerzial-, Nutz- oder Bauholz geeignete Abschnitte zu Brennholz aufschneiden zu lassen, da beim Mangel der Normalsortimente die sub 3 erwähnte Surrogirung statt findet. Eichenscheitholz kann ohnehin nur ausnahmsweise anfallen, da alle gesunden, wenn auch nur theilweise geradspaltige Eichenscheite in das Prügelholz zu arten sind, knorzige Spälter aber in das Knorz- und anbrüchige in das Abstandholz gehören.

5) Von selbst versteht sich endlich, daß, im Falle Buchenscheitholz nicht in hinreichender Quantität zur vollständigen Befriedigung aller Deputate an hartem Holze anfällt, dasselbe an die sämmtlichen auf ein Revier beziehungsweise einen Schlag hingewiesenen k. Bediensteten verhältnißmäßig, jedoch mit Vermeidung kleiner Bruchtheile, zu vertheilen und der Rest des Guthabens an hartem Holze durch die übrigen harten Normalsortimente zu ergänzen ist, insoferne auch letztere nicht fehlen und sofort in vorschriftsmäßiger Weise surrogirt werden müssen.

Hiernach sind die rückfolgenden Verzeichnisse zu ergänzen und sofort wieder in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.
Weingärtner.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 16604. Num. exped. 16279. praes. 5. März 1851. 156.

Die Ernennung des k. Advokaten Ketterle zu Rothenfels zum Gemeinde- und Stiftungsanwalte bei den k. Gerichts- und Polizeibehörden Kreuzwertheim und Rothenfels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Stelle beschlossen hat, den k. Advokaten Ketterle zu Rothenfels seiner gestellten Bitte entsprechend zum Gemeinde- und Stiftungsanwalte bei den k. Gerichts- und Polizeibehörden Kreuzwertheim und Rothenfels an der Stelle des nach Schweinfurt versetzten k. Advokaten Koch neben den bereits aufgestellten Rechtsanwälten zu ernennen, so wird dieß hiermit zur Darnachachtung der Betheiligten bekannt gemacht.

Würzburg, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 21503. Num. exped. 16508. praes. 5. März 1851. 158.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die vorzugsweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Art. 3 des Gewerbegesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in vorstehendem Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt hier ein Abdruck zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Würzburg, den 2. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die mit Bericht untenstehenden Betreffs vom 30. Dezember v. Js. eingesendeten Akten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Wenn auch der Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, welcher bei neuen Concessionsverleihungen eine vorzügliche Rücksichtnahme auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder anordnet, ohngeachtet des allgemeinen Sprachgebrauches und der Verbindung dieser Begünstigung mit dem Rechte der Wittwe noch einen Zweifel darüber gelassen hätte, ob diese gesetzliche Vorsorge auch auf die Kinder solcher Gewerbsmeister zu erstrecken sey,

Digitized by Google

welche unbedingt auf ihre Concessionen Verzicht geleistet haben, so mußte jedenfalls dieses Bedenken dann für beseitigt erachtet werden, als das kgl. Staatsministerium des Innern im Nachgange seiner gesetzlich ausgesprochenen Zuständigkeit, Art. 12 des Gewerbsgesetzes, durch die Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. 15, „die Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr.", den Vollzug des vorerwähnten Art. 3 dahin normirte, daß nur die gewerbsfähigen Kinder der abgelebten Gewerbsmeister vorzugsweise zu berücksichtigen seyen.

Die Ansicht des Stadtmagistrates N. N., welcher den gewerbsfähigen Kindern der verzichtenden Gewerbsmeister dieselbe Bedachtnahme zuwenden will, wie sie den Relikten verstorbener Gewerbsinhaber gebührt, hat aber nicht nur den Buchstaben des Gesetzes und die ausdrückliche Vollzugsvorschrift, sondern auch den Geist und die Tendenz der ganzen Gewerbsgesetzgebung unverkennbar gegen sich, welche die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbskonzessionen an die Spitze stellt, und von diesem Grundsatze nur zu Gunsten gewerbsfähiger Kinder verlebter Gewerbsleute eine Ausnahme gestattet. Wollte den mitunter vorkommenden allerdings nicht zu verkennenden Billigkeitsrücksichten in dieser Beziehung durch analoge Anwendung des Gesetzes willfahrt, und hier an der Rechtsvorschrift, daß Ausnahmsbestimmungen vom Gesetze strengstens interpretirt werden müssen, nicht festgehalten werden, so würde der vorerwähnte Grundsatz im Art. 3 des Gewerbsgesetzes bei der Mannigfaltigkeit der berücksichtigungswürdigen Fälle und bei der Verschiedenartigkeit in deren Auffassung ehebaldigst einer maßlosen Analogie zum Opfer gefallen seyn.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium kann daher den von der kgl. Regierung, K. d. J., in dieser Beziehung geltend gemachten Grundsätzen ihre Billigung nicht versagen, und muß deshalb die von dem genannten Stadtmagistrate hiegegen erhobene Remonstration als unbegründet um so mehr bezeichnen, als durch die magistratische Behauptung, daß nach Ansicht der Kreisregierung bei dem Concessionsverzicht der Eltern der gewerbsfähige Sohn gar nicht berücksichtiget werden dürfe, den ergangenen Regierungsverfügungen, welche im gegebenen Falle nur eine vorzugsweise Berücksichtigung als unzulässig darstellen, ein unzurechtfertigender Zwang geschehen ist.

München, den 21. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

gez. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.,
ergangen.

Die vorzugsweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Art. 3 des Gewerbsgesetzes betr.

Für die Abschrift
König.

Digitized by Google

Num. praes. 2030. Num. exped. 16610. praes. 6. März 1851. 161.

Den Agenten G. H. Paulsen in Mainz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Handlungshaus G. H. Paulsen zu Mainz um die Bewilligung nachgesucht, eine Agentur in Bayern behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika errichten zu dürfen, und den Kaufmann Karl Leo zu Kitzingen für die Oberleitung namhaft gemacht hat, wurde diesem in Folge höchster Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen die nachgesuchte Bestättigung als Spezialagent des genannten Handlungshauses ertheilt, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß derselbe die Haftung für alle in Bayern abgeschlossenen Verträge übernommen, und behufs der Sicherung der bayerischen Staats-Angehörigen bei Geltendmachung ihrer aus den Schiffs-Verträgen abzuleitenden Ansprüche angemessene Caution geleistet hat.

Würzburg, den 28. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. P.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num. 1715. E. N. 2499. praes. 3. März 1851. 152.

Die Erledigung der Pfarrei Etzelwang betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 30. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Heß ist die Pfarrei Etzelwang mit Kirchenreinbach und Ernhüll im Dekanate Sulzbach erledigt worden, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

			fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen:						
vom königlichen Rentamte Sulzbach baar			37	—		
2) aus Stiftungskassen baar			45	18		
3) von Privaten						
3 Metzen 3 4 Maß Korn	=	4 fl. 7 1/2 kr.				
3 „ 3 Viertel 15,16 Maß Haber		2 fl. 23 1/4 kr.				
			6	30 3/4	88	48 3/4

III. Ertrag an Realitäten:				
a. Wohnung, in ziemlich gutem Stand und für eine nicht sehr zahlreiche Familie ausreichend,	fl. 30	kr. —	fl.	kr.
b. Gründe:				
9 1/6 Tagwerk Aecker	56	44		
3/4 „ Wiesen	12	50		
1/4 „ Garten	1	—		
1 „ Waldung	1	30	102	4
IV. Ertrag aus Rechten:				
a. ständige Geldgefälle	1	12 1/2		
b. ständige Naturalgefälle:				
2 Schäffel 3 Metzen 3 3/4 Sechz. Korn 20 fl. 46 1/4 kr.				
3 „ 5 „ 3 Vrlg 3 s Haber 10 fl. 26 1/2 kr.				
	31	12 3/4		
c. großer Fruchtzehnt } noch nicht fixirt	44	53 1/2		
d. Schmalsaatzehnt }	5	15		
e. Gemeinde- und Weiderecht	—	48		
f. Blutzehnt 24 kr.			83	21 3/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			219	3
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen			112	—
VII. Freiwillige Geschenke 36 fl.				
Summa			605	17 1/2
Lasten			—	—
Reiner Ertrag			605	17 1/2

Bayreuth, den 27. Februar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium,
Frhr. von Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 30. Dienstag den 11. März **1851.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betr. — Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine betr. — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Die Aufstellung der Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge für das Jahr 1850/51. — Die Bewilligung einer Kollekte für die Kirche zu Schweix. — Notizen: Dienstesnachrichten. Präsentations-Bestätigung. Königl. allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Hiezu 5te besondere Beilage: Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den königl. bayer. Eisenbahnen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, in Ausführung der Artikel 55 und 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, die staatsanwaltlichen Stellen nunmehr zu besetzen, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes bezüglich der Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann der Amtskleidung der Staatsanwälte, was folgt:

I.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte zu der Staatsanwaltschaft übertretenden Staatsdienern bleiben

jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

II.

Der Generalstaatsanwalt am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte erhält eine jährliche Besoldung von viertausend Gulden.

Derselbe hat gleichen Rang mit dem ersten Direktor dieses Gerichtshofes.

Der Vortritt unter beiden bestimmt sich nach dem Dienstalter.

III.

Für jeden der Oberstaatsanwälte an den Kreis- (zur Zeit Appellations-) Gerichten werden dreitausend Gulden als jährliche Besoldung bestimmt.

Der Oberstaatsanwalt hat den Rang der Kreis- (jetzt Appellationsgerichts-) Directoren und der Vortritt bestimmt sich nach dem Dienstalter.

IV.

Die an den Bezirks- (zur Zeit Kreis- und Stadt-) Gerichten zu bestellenden Staatsanwälte theilen sich in drei Klassen mit einer jährlichen Besoldung von je 1400, 1600 und 1800 Gulden.

Dieselben haben den Rang nach den Directoren und vor den Räthen der Bezirks- (jetzt Kreis- und Stadt-) Gerichte.

V.

Insoweit die Anstellung von Stellvertretern der Staatsanwälte (zweite, dritte u. s. w. Staatsanwälte) bei einzelnen Gerichten sich noch vor der Einführung der neuen Civilprozeßordnung als erforderlich darstellt, erhalten diese Stellvertreter zur jährlichen Besoldung:

1) am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte 2500 Gulden,
2) an den Kreis- (gegenwärtig Appellations-) Gerichten nach drei Classen je 1400, 1600 und 1800 Gulden,
3) an den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten nach drei Classen je 800, 1000 1200 Gulden.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte haben am obersten Gerichtshofe den Rang der dermaligen Oberappellationsgerichtsräthe, und an den übrigen Gerichten den Rang der Assessoren des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, insoferne nicht Einzelnen derselben der Rang der Räthe besonders verliehen wird.

VI.

Nach vollständiger erstmaliger Besetzung der staatsanwaltschaftlichen Stellen werden Wir die Reihenfolge in den einzelnen Klassen mit Rücksichtnahme auf die frühere Diensteseigenschaft jedes Einzelnen festsetzen.

An dieselben reihen sich die später ernannten Staatsanwälte nach dem Tage des Anstellungs-Dekretes in der einzelnen Rangklasse.

VII.

Die Staatsanwälte tragen die für die Direktoren der betreffenden Gerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte tragen die nämliche Amtskleidung wie diejenigen richterlichen Beamten, welchen sie im Range gleich gestellt sind.

Digitized by Google

Die Stickerei ist jedoch nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen.

München, den 27. Februar 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Hauck.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine betr.

Die königl. bayer. und die kaiserl. königl. österreichische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs ihrer Staatsangehörigen darüber vereinigt, die bisher für die im diplomatischen Wege nachgesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todesscheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stempel und jeder anderen Gebühr auszufertigen, ohne jedoch, daß dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

Zu Urkunde dessen ist diese königl. bayer. Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende Erklärung des kaiserl. königl. österreichischen Ministeriums ausgewechselt werden wird.

München, den 18. Februar 1851.

Königl. bayerisches Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Rappel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem unterm 9. Jänner l. Jrs. die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen, unter'm 3. Februar l. Jrs. die Regierung des Churfürstenthums Hessen, dann unter'm 5. Februar l. Js. die freie Stadt Lübeck dem Paßkartenvertrage vom 21. Oktober v. Jrs. beigetreten sind, kommen dieselben den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Jänner l. Jrs., die Einführung von Paßkarten betr., (Regierungsblatt Nr. 3 Seite 25 u. ff., siehe auch Regierungsblatt Nr. 8 vom 10. Februar l. Jrs. Seite 105) namentlich aufgeführten Regierungen beizuzählen.

München, den 28. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pforden. v. Zwehl.

Durch die Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Rappel.

Num. praes. 20841. Num. exped. 16421. praes. 5. März 1851. 157.

Die Aufstellung der Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge für das Jahr 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzug des § 9 des Regulativs vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird das Verzeichniß der für das Schuljahr 1850/51 für die Schullehrlinge aufgestellten Vorbereitungslehrer im nachfolgenden Abdrucke zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abw. d. Präs.
v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für das Schuljahr 1850/51 im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für Schullehrlinge aufgestellten Vorbereitungslehrer.

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Sitz der Distrikts-Schul-Inspektion.	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Name.	Stand.	Wohnort.
		I. Katholiken.		
1. Stadtmagistrate.				
Aschaffenburg	Lokalschulkommission Aschaffenburg	Ziegler	Knabenlehrer	Aschaffenburg
Würzburg	Lokalschulkommission Würzburg	Schenk		
		Benz		
		Mais	Schullehrer	Würzburg
		Rückert		
		Lutz		
2. Landgerichte.		Schmitt	Taubstummenlehrer	
		Schuster		
	Alzenau	Knauth	Schullehrer	Alzenau
		Schohe	"	Geiselbach
		Wolf	"	Michelbach
Arnstein	Bergtheim	Englert	Schullehrer	Arnstein
		Göpfert	"	"
		Keller	"	"
		Krampf	"	Bergtheim
		Münz	2. "	Gauaschach
Aschaffenburg	Sailauf	Berwind	"	Goldbach
		Weigle	Schullehrer	Stockstadt
		Morschhäuser	Schulverweser	Straßbessenbach
		Schubert	Schullehrer	Schweinheim
		Christ	2. "	Damm
		Geyer	"	Johannisberg
Aub	Bütthard	Bayer	Schullehrer	Riedenheim
		Huhn	"	Bieberehren
		Sauer	"	Höttingen
		Schimpf	"	Baldersheim
Baunach	Mürsbach	Münch	Mädchenlehrer	Baunach
		Günder	Schullehrer	Reckendorf
		Hehlein	"	Mürsbach
Bischofsheim	Bischofsheim	Reitz	"	Bischofsheim
		Sitzmann	Knabenlehrer	Brückenau
Brückenau	Schondra	Klein	Mädchenlehrer	
		Schmitt	Schullehrer	Dettelbach
Dettelbach	Dettelbach	Kraus	"	"
		Simon	"	Dipbach

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Polize-Behörden	Sitz der Distrikts-Schul-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Ebern	Mürsbach	Röder	Schullehrer	Ebern
		Reuß	"	Bischwind am Rauneck
		Brand	"	Gereuth
Eltmann	Eltmann	Berwind	Schullehrer	Eltmann
		Dechelmann		
		Hornung		
		Hartmann	"	Zeil
		Holzmann	"	Treffenfurt
		Kraft	Schulverweser	Fürnbach
Euerdorf	Elfershausen	Fenn	Schullehrer	Sulzthal
		Klinger	"	Aura
		Manzold	"	Elfershausen
		Spehnkuch	"	Arnshausen
		Weber	"	Ebenhausen
		Werner	"	Poppenhausen
		Quazlie	"	Machtilshausen
		Fries	2. Schullehrer	Euerdorf
Gemünden	Burgfinn	Weippert	Schullehrer	Rieneck
		Kirchner	2. Schullehrer	Rieneck
		Kern	2. Schullehrer	Burgfinn
		Stumpf	3. Schullehrer	Gemünden
		Wolf	Schullehrer	Hofsletten
Gerolzhofen	Kirchschönbach	Hofmann	"	Neuses a/S.
		Schimpf	"	Frankenwinheim
Hammelburg	Hammelburg	Moritz	Schullehrer	Hammelburg
		Schultheis	"	"
		Gerner	"	"
		Gärtner	"	Hundsfeld
		Strasser	"	Windheim
		Fries	"	Frankenbrunn
Haßfurt	Haßfurt	Hofmann	"	Krumm
		Stumpf	3. Schullehrer	Haßfurt
		Friedrich	Schullehrer	Untertheres
		Benfinger	"	Steinsfeld
Hilders	Wüstensachsen	Breitung	"	Lahrbach
		Weber	2. Schullehrer	Wüstensachsen
Hofheim	Stadtlauringen	Benkert	Schullehrer	Birnfeld
		Eckert	"	Hofheim
Karlstadt	Laudenbach	Kopp	"	Karlstadt
		Hartmann	"	Laudenbach
		Kraus	"	Retzbach
		Urlaub	"	Zellingen

by Google

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schul-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Kissingen	Kissingen	Schuster	Schullehrer	Bocklet
		Melber	Schulverweser	auf der Saline
		Körblein	Schulverweser	Hohn
Kitzingen	Verwesung zu Randersacker	Deppisch	1. Knabenlehrer	Kitzingen
		Feuerbach	3. Knabenlehrer	"
		Kraus	2. Mädchenlehrer	"
		Kühnlein	2. Schullehrer	Sulzfeld
		Rützel	2. Knabenlehrer	Kitzingen
Klingenberg	Dorfprozelten	Franz	1. Schullehrer	Klingenberg
		Hohn	"	Mönchberg
		Kraus	"	Dorfprozelten
		Steigerwald	"	Stadtprozelten
		Hemmerlein	2. Schullehrer	Großheubach
		Müller	" "	Röllbach
		Scheuplein	" "	Faulbach
Königshofen	Eiersbausen	Schanz	Schullehrer	Königshofen
		Schimpf	"	
		Goldschmitt	"	Saal
		Hauck	"	Sulzfeld
Lohr	Lohr	Söder	"	Lohr
		Maier	"	Rodenbach
		Schlör	"	Frammersbach
Marktheidenfeld	Helmstadt	Franz	Schullehrer	Lengfurt
		Full	"	Ursprungen
		Dietz	"	Homburg
		Ungemach	Schulverweser	Helmstadt
		Schmitt	2. Schullehrer	Neubrunn
Mellrichstadt	Frickenhausen	Elsässer	Schullehrer	Reyersbach
		Full	"	Frickenhausen
		Ries	"	Rüdenschwinden
Miltenberg	Bürgstadt	Fasel	"	Miltenberg
		Lang	"	"
		Strauß	"	Breitendiel
		Werner	"	Bürgstadt
Münnerstadt	Rüdlingen	Gerhard	Schullehrer	Münnerstadt
		Seufert	"	Steinach
		Voll	"	Poppenlauer
		Kiesel	"	Rüdlingen
Neustadt a/S.	Neustadt a/S.	Kraus	Verweser	Neustadt
		Lang	Schullehrer	Niederlauer
Obernburg	Großwallstadt	Kempf	Schulgehülfe	Oberhausen
		Leist	4. Schullehrer	Großostheim
		Hartung	Knabenlehrer	
		Maier	2 Lehrer,	Wenigumstadt

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schul-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Ochsenfurt	Hopferstadt	Ziegler	Schullehrer	Goßmannsdorf
		Trapp	3. Lehrer	Ochsenfurt
Orb	Orb	Albert	Schullehrer	Wirtheim
		Dittmann	"	Oberfinn
		Eyrich	"	Orb
		Reeg	"	Aufenau
Rothenbuch	Rothenbuch	Blumm	2. Schullehrer	Heimbuchenthal
		Grod	"	Krausenbach
		Hartmann	2. "	Laufach
		Schmittroth	"	Rothenbuch
Schweinfurt	Grafenrheinfeld	Fey	Schullehrer	Grafenrheinfeld
		Hipely	"	Pfersdorf
Volkach	Volkach	Volkheimer	Schulverweser	Mainberg
		Schmitt	Schullehrer	Volkach
		Kröckel	"	Sommerach
		Erbshäuser	"	Obervolkach
		Pfeffermann	"	Nordheim
		Hohn	"	Stammheim
		Ewald	"	Untereisenheim
Weihers	Schondra	Faßnacht	3. Schullehrer	Poppenhausen
Werneck	Ettleben	Müller	Schullehrer	Berarheinfeld
		Mauder	"	Eßleben
Würzburg l/M.	Zell	Koob	Knabenlehrer	Heidingsfeld
		Ullrich	Mädchenlehrer	"
		Eusemann	Schullehrer	Zell
		Eschenbach	"	Erlabrunn
		Klein	"	Oberleinach
		Stumpf	"	Höchberg
Würzburg r/M.	Randersacker	Brand	Schullehrer	Versbach
		Dietrich	"	Unterpleichfeld
		Fischer	"	Theilheim
		Rottmann	2. Schullehrer	Thüngersheim
		Schwind	"	Rimpar
3. Gerichts- und Polizei-Behörden.				
Amorbach	Schneeberg	Jacob	Schullehrer	Amorbach
		Drischler	"	Weilbach
Kreuzwertheim	Rothenfels	Miesbach	"	Unterwittbach
Marktbreit	Verwesung zu Randersacker	Ringelmann	"	Kaltensondheim

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schul-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Rothenfels	Rothenfels	Koch	Schullehrer	Rothenfels
		Bock	2. Schullehrer	"
		Griebel	"	Hafenlohr
		Scheiner	2. "	Birkenfeld
Sulzheim	Sulzheim	Amend	Schullehrer	Sulzheim
		Apfelbacher	Schulgehülfe	Alitzheim
		Rost	Schullehrer	Oberschwappach
		Koob	"	Pusselsheim
		Bay	"	Herlheim
1. Stadtmagistrate:		II. Protestanten.		
Aschaffenburg	Lokalschulkommission Aschaffenburg	Schüchner	Schullehrer	Aschaffenburg
Schweinfurt	Lokalschulkommission Schweinfurt	Kraile	Schullehrer	Schweinfurt
		Oerter	"	"
		Schubert	"	"
		Zimmermann	"	"
2. Landgerichte:				
Arnstein	Geroda	Heyn	Schullehrer	Bonnland
Baunach	Heilgersdorf	Bittorf	"	Rentweinsdorf
Bischofsheim	Gersfeld	Goller	"	Gersfeld
Dettelbach	Mkt.-Reinlangheim	Weidner	2. Lehrer	Mainstockheim
Ebern	Heilgersdorf	Hatzel	Schullehrer	Heilgersdorf
		Jacob	"	Untermerzbach
		Kistner	"	Junkersdorf
		Töpfer	"	Memmelsdorf
Eltmann	Heilgersdorf	Mangold	"	Gleisenau
Gemünden	Geroda	Müller	"	Höllerich
		Schleicher	"	Weickersgrüben
Gerolzhofen	Obereisensheim	Hofmann	Knabenschullehrer	Prichsenstadt
Hammelburg	Geroda	Schüler	Schullehrer	Waizenbach
		Barthelmes	"	Völkersleier
Haßfurt	Verwesung zu Unfinden	Bieberbach	"	Holzhausen
Hilders	Gersfeld	Knauer	"	Tann
		Kesselring	"	Neuswarts
Hofheim	Verwesung zu Unfinden	Solger	"	Birkenfeld
		Seiffert	"	Friesenhausen
		Krämer	"	Eichelsdorf
		Schwarz	"	Kleinmünster
Kitzingen	Buchbrunn	Stiebling	"	Buchbrunn
Klingenberg	Aschaffenburg	Müller	"	Eschau

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-Schul-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Marktheidenfeld	Würzburg	Schneider	Schullehrer	Remlingen
Marktsteft	Buchbrunn	Schuler	k. Pfarrer	Obernbreit
		Kapitzka	Schullehrer	Marktsteft
Mellrichstadt	Rothausen	Strohm	"	Willmars
Miltenberg	Aschaffenburg	Richter	"	Kleinheubach
Münnerstadt	Euerbach	Zeiß	"	Rothausen
Ochsenfurt	Würzburg	Kohl	"	Sommerhausen
		Kopperger	"	Lindelbach
Orb	Geroda	Ohm	"	Aufenau
Schweinfurt	Euerbach	Wagner	"	Schwebheim
		Zeiß	"	Sennfeld
Volkach	Obereisensheim	Bonhack	"	Obereisensheim
		Schick	"	Zeilitzheim
Werneck	Euerbach	Schneider	"	Niederwerrn
3. Gerichts- und Polizei-Behörden.				
Amorbach	Aschaffenburg	Schulitz	Schullehrer	Amorbach
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Beck	"	Kreuzwertheim
		Härterich	"	Altfeld
Rüdenhausen	Obereisensheim	Hösch	"	Gereuth
1. Landgerichte.		III. Israeliten.		
Bischofsheim	Bischofsheim	Strauß	Schullehrer	Gersfeld
		Goldbach	Religionslehrer	Geroda
Brückenau	Geroda	Wildberg	"	Zeitlofs
Dettelbach	Dettelbach	Goldschmitt	"	Biebergau
Gemünden	Geroda	Blümlein	Schullehrer	Hessdorf
Gerolzhofen	Obereisensheim	Blümlein	Religionslehrer	Altenschönbach
Hammelburg	Hammelburg	Goldschmitt	isr. Religionslehrer	Hammelburg
Hofheim	Verwesung zu Unsinden	Rau	"	Lendershausen
Kitzingen	Mkt.-Kleinlangheim	Mack	"	Kleinlangheim
Miltenberg	Aschaffenburg	Wolf Strauß	Schullehrer	Kleinheubach
Marktheidenfeld	Helmstadt	Heilner	"	Ursprungen
Werneck	Euerbach	Friedmann	"	Niederwerrn
2. Gerichts- und Polizei-Behörden.				
Marktbreit	Buchbrunn	Salomon Wohl	Religionslehrer	Marktbreit
Rothenfels	Rothenfels	Sichel	isr. Religionslehrer	Karcach

Digitized by Google

Num. praes. 21387. Num. exped. 16956. praes. 9. März 1851. 163.

Bewilligung einer Collecte für die Kirche zu Schweir betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Kosten für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweir, königl. Landkommissariats Pirmasenz, die Vornahme einer Collecte in den katholischen Kirchen der sämmtlichen Regierungs-Bezirke zu bewilligen geruht.

Nachdem zufolge einer hieher eingetroffenen Eröffnung des bischöflichen Ordinariats Würzburg vom 24. v. Mts. wegen Vornahme dieser Collecte bereits geeignete Verfügung an den Kurat-Klerus erlassen wurde, so werden die k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hievon gleichfalls mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die durch die einschlägigen Pfarrämter für diesen Zweck einkommenden Gelder alsbald in Empfang zu nehmen, und unverzüglich an das k. Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle abzuliefern, zugleich aber auch nach Verlauf von 6 Wochen unter Beifügung der betreffenden Nachweise eine nach Pfarreien ausgeschiedene Uebersicht über den erzielten Gesammtertrag hieher in berichtliche Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 6. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Februar l. Jrs. den zum I. Assessor des Landgerichts Alzenau ernannten Assessor, Johann Baptist Kiesner, von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden, und als II. Assessor zu Mellrichstadt zu belassen, dagegen zum I. Assessor des Landgerichts Alzenau den II. Assessor zu Gerolzhofen, Dominikus Becker, vorrücken zu lassen, und den ernannten II. Assessor des Landgerichts Mellrichstadt, Anton Kopp, als II. Assessor zum Landgerichte Gerolzhofen zu berufen,

den Postoffizialen Johann Kögler zu Hof, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, mit dem 1. März l. Jrs. in gleicher Diensteseigenschaft zum Oberpostamte Würzburg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrn Friedrich Wilhelm v. Wöllwarth-Lauterburg, als Kirchenpatron, für den bisherigen Pfarrer zu Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, Friedrich Carl Thomas, ausgestellten Präsentation auf die zur Zeit combinirten pro-

Digitized by Google

testantischen Pfarreien Ermershausen und Birkenfeld, Dekanats Rügheim, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Februar l. Jrs. allergnädigst geruht, dem kgl. Regierungspräsidenten Freiherrn von ZuRhein die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Commandeurkreuzes des k. k. österreichischen Leopoldordens zu ertheilen.

Digitized by Google

5te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

praes. 6. März 1851. 162.

Bestimmungen

über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den königl. bayer. Eisenbahnen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Allgemeine Verbindlichkeit der Betriebs-Vorschriften.

Wer sich der bayerischen Staats-Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen bedient, unterwirft sich hiedurch den gegenwärtigen Vorschriften, welche im vorkommenden Falle die ausschließliche Entscheidungs-Norm zwischen der Verwaltung einerseits und den Reisenden oder Versendern und Empfängern von Sachen andererseits bilden.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch außerdem für Jedermann verbindliche Kraft.

§ 2.

Eintheilung der Züge in Güter- und Personenzüge.

Welche Züge zu Personenzügen und welche zu Güterzügen bestimmt sind, zeigt die jeweilige bekannt gemachte und auf allen Stationen angeschlagene Fahrordnung.

§ 3.

Was mit Personenzügen befördert wird.

Die Personenzüge befördern ausser Personen in drei Wagenklassen auch Passagiergepäck, Eilgut, Equipagen, Pferde und Hunde.

Sollten für die drei letztgenannten Gegenstände die jeweils vorhandenen Transportmittel auf einer Station nicht ausreichen, so folgen sie mit dem nächsten Personenzuge.

Vieh kann nur mit besonderer Genehmigung, und niemals in einzelnen Stücken von und nach Zwischenstationen mit Personenzügen befördert werden.

§ 4.

Beförderung mit Güterzügen.

Mit den Güterzügen wird Frachtgut und Vieh befördert; zur Zeit findet auch noch beschränkte Personenbeförderung mit denselben statt.

§ 5.

Abgangszeit.

Die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren sind allein für den Abgang der Züge maßgebend.

§ 6.

Versäumte und ausfallende Fahrten.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft begründen keinerlei Anspruch gegen die Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur verhältnißmäßigen Rückforderung des bezahlten Fahrgeldes und zwar für diejenigen, welche nicht etwa mit demselben Zuge später, oder mit dem nachfolgenden Zuge weiter fahren wollen.

§ 7.

Extrazüge.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung bewilligt.

§ 8.

Verhalten des Dienstpersonals gegen das Publikum.

Das gesammte Eisenbahndienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm zugewiesenen Dienstesgrenzen gefällig zu beweisen.

Alle ordnungsmäßigen Leistungen für letztere haben sie unentgeltlich zu verrichten, und dürfen für solche Verrichtung keine Geschenke annehmen.

Das Tabakrauchen ist dem Dienstpersonale während des Dienstes verboten.

§ 9.

Beschwerdeführung.

Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch zur Eintragung etwaiger Beschwerden bereit.

Die Beschwerde muß mit genauer Namens-, Standes- und Wohnortsangabe, dann mit dem Datum versehen seyn.

Hiedurch ist jedoch die mündliche Beschwerdeführung bei den Zugführern und Stationsvorständen, sowie die schriftliche Anzeige an die Verwaltung keineswegs ausgeschlossen.

Digitized by Google

II. Personen-Beförderung.

§ 10.

Die Stationskassen werden mindestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, und es können daselbst Reisescheine zu jeder Fahrt am betreffenden Tage gelöst werden.

Der Billetverkauf wird fünf Minuten vor Abgang des Zuges geschlossen.

§ 11.

Fahrtaxen.

Die Fahrpreise enthält der darüber ausgegebene Tarif, nach welchem die Fahrbillets, auf welchen gleichfalls die Fahrtaxe aufgedruckt ist, bei den auf jeder Station befindlichen Billet-Expeditionen abgegeben werden.

Die Fahrtaxe muß in bayerischer Reichswährung abgezählt bereit gehalten werden, da Geldwechsel, besonders bei großem Zudrange, die schnelle Abfertigung hindert.

Beim Anschlußpunkte an auswärtige Bahnen wird auch die dortige Geldwährung mit Ausnahme der Scheidemünze angenommen.

§ 12.

Fahrtax-Ermäßigung für Kinder.

Kinder unter 10 Jahren werden zu folgenden ermäßigten Preisen befördert:

a) eines in I. Wagenclasse mit einem Billet II. Classe;
b) eines in II. Classe mit einem Billet III. Classe;
c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Classe mit einem Billet II. Classe;
d) je 2 Kinder in jeder Wagenclasse fahren mit einem Billet dieser Classe.

Für Kinder die noch getragen werden müssen, und die ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

In Anstandsfällen wegen des Alters der Kinder ist die Entscheidung des Zugführes unbedingt bindend.

§ 13.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft, und können im Voraus nicht belegt werden. Die Reisenden werden durch die Condukteure in die Wägen und auf ihre Plätze gewiesen.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich mit einem anderen Platz begnügen, wenn der verlassene inzwischen von einem anderen Reisenden eingenommen ist.

Digitized by Google

§ 14.

Nothwendigkeit der Aufbewahrung des Billets.

Das Fahrbillet muß beim Einsteigen in den Wagen bereit gehalten und während der Reise wohl verwahrt werden, da der Reisende gehalten ist, dasselbe, so oft es verlangt wird, vorzuzeigen.

Die Billets werden durch die Condukteure koupirt, ein bei der ersten Revision koupirt befundenes Billet ist ungültig. Abgenommen werden die Billets auf der letzten Station vor dem Absteigorte.

§ 15.

Folgen ungültigen Billets oder Mangel des Billets.

Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungültigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgangsorte des Zuges an bis zur Absteigstation für seinen Platz nachzuzahlen, oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten für den Fahrtaxbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§ 16.

Gültigkeit des Billets für die treffende Wagenklasse.

Nur die am Orte, wo der Zug formirt wird, gekauften Billets geben unbedingten Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse; die auf den Zwischenstationen gelösten Billets aber nur soweit, als verfügbare Plätze im Zuge vorhanden sind.

Wo dieses nicht der Fall ist, können die schon gelösten Billets gegen Erstattung des Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen umgetauscht werden.

§ 17.

Umtausch der Billets.

Ein Billetumtausch ist, außer im Falle des §. 16, nur in eine höhere Wagenklasse und, so lange das Billet noch nicht koupirt ist, gestattet.

Ist das Billet koupirt, so muß zur Fahrt in der nächst höheren Wagenklasse bei der treffenden Station ein Billet III. Klasse dazu gekauft werden.

§. 18.

Vorschriften beim Eintritt in die Wartzimmer und in die Wägen.

Die Wartzimmer werden mindestens eine Stunde vor Abgang jedes Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor Abgang des Zuges durch Läuten der Glocke das Zeichen zum Einsteigen gegeben. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erfolgt das letzte Zeichen mit der Glocke, wobei die Wartsäle geschlossen werden.

Digitized by Google

Auf den Zwiſchenſtationen wird die Annäherung des Zuges gleichfalls mit der Glocke ſignaliſirt, worauf die Reiſenden ſich auf den Perron begeben und nach Ausſteigen der Angekommenen ihre Plätze nach Anweiſung der Condukteure einnehmen.

§. 19.

Verbot des Einſteigens nach erfolgtem Abfahrtszeichen.

Wenn das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben iſt, darf bei 1 fl. 30 kr. Strafe Niemand mehr den Verſuch zum Einſteigen in die Wägen machen, oder dazu behülflich ſeyn.

Durch verſäumte Abfahrt wegen verſpäteten Einſteigens wird kein Anſpruch auf Entſchädigung begründet.

§. 20.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf ſich Niemand ſeitwärts aus dem Wagen beugen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Bänke treten.

§. 21.

Tabakrauchen. Schließen der Fenſter.

Das Tabakrauchen iſt in den Wägen geſtattet. Auf Verlangen werden den Reiſenden I. und II. Klaſſe Coupés angewieſen, in denen nicht geraucht werden darf.

Die Pfeifen müſſen mit Deckeln verſehen ſeyn.

Auf Verlangen auch nur Eines Reiſenden müſſen die Fenſter auf der Wetterſeite des Coupé geſchloſſen werden.

Alleinreiſenden Frauen ſollen auf Verlangen ihre Plätze möglichſt nur mit Frauen in einem Coupé angewieſen werden.

§. 22.

Verhalten beim Ausſteigen.

Das Ausſteigen, wenn der Zug nicht völlig ſtille hält, iſt nicht geſtattet.

Niemand darf die Wagen verlaſſen, bevor die Condukteure die Thüren öffnen.

Auch muß jeder Reiſende auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleiſen und Maſchinen bleiben, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern, als der angewieſenen Richtung verlaſſen.

§. 23.

Ausſchluß von der Fahrt wegen Trunkenheit, Krankheit u. ſ. w.

Betrunkene Perſonen dürfen in die Wartſäle und zur Fahrt nicht zugelaſſen, ſondern müſſen ſofort davon ausgeſchloſſen werden.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich irgendwie unanständig benimmt, wird zurückgewiesen, oder ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Verbot der Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, ebenso wenig geladene Gewehre. Das Dienstpersonale ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 25.

Verbot der Mitnahme von Hunden.

Hunde dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, sondern werden nach Gelegenheit in besondern Behältnissen gegen die treffende Taxe transportirt.

Eine Garantie wird für dieselben nicht übernommen, sowie die Unterbringung und Herausnahme aus den Behältnissen lediglich dem Besitzer obliegt.

III. Reisegepäck-Beförderung.

§. 26.

Kein Freigewicht.

Für das Reisegepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu zahlen.

Nur kleine, leicht tragbare Gegenstände, welche Reisende auf ihrem Schooße tragen, oder ohne Belästigung der Mitfahrenden unter dem Sitze untergebracht werden können, dürfen in den Wagen mitgenommen werden. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben und keine Haftung übernommen.

§. 27.

Als Reisegepäck verbotene Gegenstände.

Gepäck, welches feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, was auf irgend eine Weise Schaden verursachen kann, darf ebenso wenig als Reisegepäck aufgegeben, als in den Wagen mitgenommen werden, ingleichen keine zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände.

Aus der Verletzung dieser Vorschrift folgt die Schadens-Ersatzpflichtigkeit.

Digitized by Google

§ 28.

Bezeichnung des Reisegepäcks.

Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Ist dieses nicht der Fall, so kann es ebenso wie wegen mangelhafter Verpackung zurückgewiesen werden.

§ 29.

Zeit der Aufgabe des Gepäckes.

Wer sein Gepäck nicht längstens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben und die Gepäcktaxe bezahlt hat, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn es mit diesem Zuge nicht befördert wird.

§ 30.

Reisegepäck-Behandlung an Haltstellen.

An den Haltstellen findet keine Reisegepäckbehandlung statt. Der Reisende hat sein Gepäck dem Gepäckkondukteur zu übergeben, welcher auf der nächsten Expedition für die Behandlung desselben zu sorgen und den Gepäckschein dem Reisenden auszuhändigen hat, wenn der Reisende dieses Geschäft nicht selbst besorgen will, da nach § 35 pos. 4 jede Haftung der Verwaltung für das übergebene Gepäck wegfällt, wenn die vorschriftsmäßige Behandlung derselben unterlassen worden wäre.

§ 31.

Gepäckschein.

Ueber das auf den Stationen aufgegebene ordnungsgemäß beschaffene Gepäck erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dieser ist wohl aufzubewahren, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe dieses Scheines, wodurch die Verwaltung von jedem weitern Anspruche befreit wird, ausgeliefert wird. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe beliebig, jedoch längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft an den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines abfordern lassen.

Wird das Gepäck binnen 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag sechs Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und gegen Revers und nach Umständen nur gegen Sicherheit erfolgen.

§ 32.

Gewährleistung überhaupt.

Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Eisenbahnverwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

Digitized by Google

a) sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstückes,

b) für Beschädigung haftet sie nur dann, wenn eine solche an dem Gepäckstück bei der Ablieferung leicht erkennbar ist. Die zu ersetzende Beschädigung muß in Beziehung zu der äußeren Beschädigung stehen, also mit dieser hinsichtlich der Veranlassung zusammentreffen.

§ 33.

Für ein Gepäckstück, welches verloren, vernichtet oder seinem ganzen Inhalte nach beschädigt und unbrauchbar geworden ist, wird eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne Rücksicht auf etwa höhern Werth bezahlt.

Bei theilweise erfolgter Vernichtung oder Beschädigung wird gleichfalls für jedes Pfund des Aufgabegewichtes, nach Abzug des Gewichtes des unverletzt gebliebenen Inhalts, 1 fl. 45 kr. bezahlt.

§ 34.

Dauer der Gewährleistung.

Die Gewährleistung dauert von der Reisegepäcksscheins-Ausstellung bis zu dessen Einlieferung und ohne solche bis 24 Stunden nach Ankunft des Gepäckes am Bestimmungsorte. Von da an lagert es auf Gefahr des Eigenthümers.

§ 35.

Ausschluß der Haftung der Verwaltung.

Die Verwaltung ist von jeder Haftung für Reisegepäck frei,

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt wurde, welches sie nicht abzuwenden vermochte; hierunter wird jedoch Brandschaden durch den Dampfwagen nicht gerechnet;

2) wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, veranlaßt ist, insbesondere z. B. im Falle mangelhafter Verpackung, Bezeichnung u. s. w.;

3) wenn es nicht übergeben, sondern in den Wagen mitgenommen wurde;

4) so lange als für das auf Haltstellen aufgenommene Gepäck kein Schein ausgestellt ist.

§ 36.

Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen.

Bei der Aushändigung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und jeden etwaigen Ersatzanspruch sofort anzumelden.

Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Ingleichen sind Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung des Reisegepäcks nach Verlauf von vier Wochen nach der Aufgabe ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 37.

Wann ein Gepäckſtück als verloren zu betrachten.

Gepäckſtücke, welche irrthümlich expedirt ſind, werden erſt nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Anmeldung als verloren betrachtet.

Der Reiſende iſt erſt dann befugt, mit Ausſchluß jedes weitern Erſatzanſpruches die Zahlung der § 33 beſtimmten Erſatzſumme zu verlangen.

Es bleibt dem Reiſenden jedoch frei, wenn ſich das Gepäckſtück wieder vorfindet, gegen Erſtattung des empfangenen Erſatzes die Nachlieferung desſelben zu verlangen.

§ 38.

Zurückgelaſſene und gefundene Sachen.

Nach auf der Bahn verlorenen oder in den Wägen zurückgelaſſenen Gegenſtänden iſt bei den Stationsvorſtänden nachzufragen, welche ſie gegen Legitimation des Eigenthums, ſoweit ſie aufgefunden wurden, abzugeben haben.

Erfolgt binnen 3 Monaten keine Nachfrage, ſo wird über die vorgefundenen Gegenſtände anderweitig verfügt.

§ 39.

Beſondere Verſicherung des Reiſegepäcks.

Es ſteht jedem Reiſenden frei, ſein Geſammtgepäck für die Beförderung auf der bayeriſchen Staatsbahn zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu verſichern.

In dieſem Fall iſt eine Prämie von drei Kreuzern für jedes 100 fl. Werthangabe, wobei die zwiſchenfallenden Beträge für voll gerechnet werden, zu zahlen.

Der zu erhebende niedrigſte Betrag iſt übrigens 6 kr.

Im Falle der Geltendmachung der Verſicherung wird nur der nachzuweiſende wirkliche Werth erſetzt.

Dokumente, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelſteine, Kunſtwerke, ächte Perlen ſind von der Verſicherung ausgeſchloſſen.

§ 40.

Kofferträger.

Wo auf Hauptſtationen verpflichtete Kofferträger aufgeſtellt ſind, ſind dieſelben durch Dienſtmützen kennbar.

Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

Ihre Dienſtleiſtungen und Taxen ſind aus den von ihnen bei ſich zu tragenden Dienſtanweiſungen zu erſehen.

IV. Equipagen-Beförderung.

§ 41.

Beförderung überhaupt.

Equipagen werden auf den dazu bestimmten Stationen — wovon die Haltstellen ausgenommen sind — nach dem dafür bestehenden Tarif mit allen Zügen befördert.

In diesem Tarif sind die Kosten des Auf- und Abladens inbegriffen.

§ 42.

Anmeldung und Aufgabe.

Equipagen müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Entrichtung der Beförderungstaxe abgeliefert werden.

Auf den kleinen Stationen muß die Anmeldung 24 Stunden zuvor und zugleich die Taxzahlung stattfinden.

§ 43.

Verbot des Einsitzens in die Equipagen.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Classe zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

§ 44.

Gewährleistung.

Für die Equipagen, ferner für das auf oder in denselben befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

§ 45.

Ablieferung und Standgeld.

Nach Ankunft am Bestimmungsorte wird die Equipage gegen Zurückgabe des Transportscheines abgeliefert und muß längstens binnen 2 Stunden vom Bahnhofe abgeholt seyn, außerdem per Stunde ein Standgeld von 12 kr. zu zahlen ist.

V. Beförderung von Thieren.

§ 46.

Bezeichnung der Züge dazu.

Der Transport von Thieren geschieht in der Regel (Ausnahme sub § 3) von und nach allen Stationen mit Ausnahme der Haltstellen nur mit den Güterzügen.

Digitized by Google

Pferde und Hunde werden aber auch mit den Personenzügen nach Maßgabe der Betriebsmittel befördert.

Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine werden in der Regel nur in ganzen Wagenladungen befördert.

Die ausnahmsweise Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

§ 47.

Anmeldung und Aufgabe.

Thiertransporte müssen mindestens drei Stunden vor Abgang des Zuges bei der Expedition angemeldet und mindestens zwei Stunden vorher zur Aufladung im Bahnhofe bereit gestellt seyn. Auf Zwischenstationen insbesondere müssen Viehtransporte Tags zuvor angemeldet werden, wenn auf Beförderung gerechnet werden will.

Die Taxe ist jedesmal am Aufgabsorte zu entrichten.

§ 48.

Beaufsichtigungs-Personal.

Jedem Viehtransport muß ein Führer beigegeben werden, welcher ein Billet III. Klasse zu lösen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

§ 49.

Ein- und Ausladen der Thiere.

Das Ein- und Ausladen der Thiere aus den Wägen, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und diese Befestigung muß der Absender, resp. Empfänger, selbst besorgen, sich auch von der sichern Anlegung selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Garantie weder beim Ein- und Ausladen noch während des Transportes übernimmt.

§ 50.

Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe.

Das Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe muß spätestens binnen zwei Stunden nach Ankunft des Zuges erfolgen, außerdem für jedes Stück Vieh ein Stättegeld von 3 Kreuzer für je 3 Stunden bezahlt werden muß.

§ 51.

Hundetransport insbesondere.

Hunde müssen in den Bahnhof an einer Schnur geführt gebracht werden, und werden nach Maßgabe der Bestimmungen im § 25 befördert.

Digitized by Google

§ 52.

Pferdetransport insbesondere.

Pferde werden wie Equipagen von und nach bestimmten Stationen und mit jedem Zuge nach Maßgabe der Betriebsmittel gegen sogleiche Entrichtung der Beförderungstaxe befördert. Indessen müssen sie spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und auf Zwischenstationen 24 Stunden vorher angemeldet seyn.

Ferner müssen jedem Pferdetransporte die zur Beaufsichtigung erforderliche Anzahl Führer beigegeben seyn, und dieselben, wenn der Transport nicht in einem Pferdewagen stattfinden kann, bei den Pferden während der Fahrt bleiben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Thiertransport auch auf den Pferdetransport volle Anwendung.

München, im Januar 1851.

General-Verwaltung der kgl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 31. Donnerstag den 13. März **1851.**

Inhalt.

Einen in der Einöde Voglsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffenen Taubstummen und dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath. — Führung falscher Legitimationen. — Kursiren falscher preußischer Thaler. — Erledigung einer Diurnistenstelle in der Kanzlei der kgl. Regierung zu Würzburg. — Notizen: Getraidpreise. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20271. Num. exped. 17125. **praes. 10. März 1851. 166.**

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Einen in der Einöde Voglsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffenen Taubstummen und dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich der im Betreffe bezeichnete Taubstumme, welchem der Gemeindebezirk Neukirchen, kgl. Landgerichts Altötting, als vorsorgliche Heimath angewiesen war, nach Anzeige des Gemeinde-Vorstehers Xaver Kiermaier von Neukirchen, der ihn angenommen hatte, am Sonntage den 12. v. Mts. Morgens unter dem Gottesdienste, wohin er mit Xaver Kiermaier gegangen, entfernt, und ist bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt.

Da bisher nicht die geringste Spur ausfindig gemacht werden konnte, wohin derselbe sich etwa gewendet, so werden die oben benannten Behörden auf diesen untensignalisirten Taubstummen aufmerksam gemacht und angewiesen, im Falle sich derselbe in deren Bezirk einfinden oder

Digitized by Google

eine Spur von demselben entdeckt werden sollte, hiervon dem kgl. Landgerichte Altötting sogleich Nachricht zu geben, beziehungsweise denselben dahin abzuliefern.

Würzburg, am 7. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Signalement.

Wahrscheinliches Alter 20—22 Jahre, Haare, Augenbraunen und Augen braun; Nase etwas stumpf; Mund proportionirt; Bart wenig — kleiner brauner Anflug; Zähne gut; Gesicht länglicht; Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: an der rechten Wange gegen den Unterkiefer zu eine kleine längliche Narbe, am linken Oberschenkel gegen auswärts zwei Narben, eine Narbe an der linken Wade gegen auswärts. Die sämmtlichen Fußnarben scheinen von Hundsbissen herzurühren.

Eine weitere Narbe hat derselbe quer über den Nagel der großen Zehe des rechten Fußes, in Folge einer Hiebswunde, endlich auf dem linken Vorfuße zwischen den Zehen und dem Fuß-Gelenke 4 Warzen.

Bei der Entfernung trug derselbe am Leibe einen alten hohen, feinen schwarzen Filzhut, einen schon stark abgetragenen schwarztuchenen, mit zinnernen Knöpfen besetzten Janker, ein baumwollenes weißscheckiges Halstuch, eine bersene blaugeschreckte Weste, vorne offen, eine ganz neue schwarztuchene lange Hose, weißwollene Socken und Halbstiefel von schwarzem Rindsleder, dann ein ganz neues hanfenes Hemd, glaublich ohne Merkzeichen.

Num. praes. 21391. Num. exped. 17041. praes. 10. März 1851. 168.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Führung falscher Legitimationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ist nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Neuburg dringende Vermuthung gegeben, daß mehrere mit falscher Fertigung und falschem Siegel des Landgerichts oder Stadt-Kommissariats Neuburg versehene Legitimationen und sonstige Urkunden im Umlaufe sind.

Die obenbenannten Behörden erhalten deßhalb den Auftrag, bei Produzirung von Pässen, Reise-Legitimationen, Wanderbüchern und sonstigen Urkunden, welche die Fertigung des k. Landgerichts oder Stadtkommissariats Neuburg tragen, die Aechtheit der Fertigung und des Siegels genau zu prüfen, und, wenn veranlaßt, sofort gesetzlich einzuschreiten, resp. die gesetzliche Einschreitung hervorzurufen, an die unterfertigte k. Stelle aber Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 7. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 19911. Num. exped. 17154. praes. 19. März 1851. 165.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher preußischer Thaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem Gerichts- und Polizeibezirke Rödenhausen ein falscher preußischer Thaler zum Vorschein gekommen, welcher aus Zinn nach einem echten Stücke mit der Jahrzahl 1814 gegossen ist, und seine Unechtheit durch einen schlechten Klang, eine dunkle matte Farbe und einen nicht gut gebildeten Rand, auch eine mehr als gewöhnlich dicke Form kund gibt, so wird Jedermann vor der Annahme und Verausgabung einer solchen falschen Münze gewarnt, und werden die oben benannten Behörden beauftragt, gegen deren Verfertigung und Verbreitung vorschriftsmäßig zu verfahren.

Würzburg, den 7. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 1371. Num. exped. 926. praes. 11. März 1851. 169.

Die Erledigung einer Diurnistenstelle in der Kanzlei der kgl. Regierung dahier betr.

In der Kanzlei der kgl. Regierung dahier ist eine Diurnistenstelle erledigt. Bewerber um solche haben ihre, eigenhändig geschriebenen, mit amtlichen oder amtlich beglaubigten Zeugnissen über Gewandtheit und sittliches Betragen belegten Gesuche bis zum 22. l. Mts. in den Einlauf des unterfertigten kgl. Regierungspräsidiums zu bringen.

Die bereits schon früher aufgetretenen Bewerber um Regierungsdiurnistenstellen, deren Zeugnisse sich noch dahier befinden, haben in derselben Frist lediglich unter Berufung auf ihre früher überreichten Gesuche anzuzeigen, ob sie auf diesen noch bestehen wollen.

Würzburg, den 11. März 1851.

Das Präsidium
der kgl. bayer. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

J. A. d. P.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Debon.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 8. März 1851. Schffl.	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. u. 5. März 1851. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 25. Februar 1851. Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 4. März 1851. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Rött den 5. 18 Schffl.
Im höchsten	Weitzen	5	13	30	7 —	12	15	24	11	30				24 5/6
	Dinkel													40
	Korn	5	10	20	2 —	9	12	8	9	15				16
	Gerste	58	10	—	11 —	9	30							72 2/3
	Haber	13	5	24	1 —	5	24							
	Erbsen													3
	Wicken													
	Linsen													
Im mittleren	Weitzen	326	12	31	131 —	11	35	3	11	24	26	11	15	92 2/3
	Kern													
	Korn	150	9	56	132 —	8	58	3	9	6	65	9	15	4 1/2
	Gerste	109	9	47	185 —	9	6							22
	Haber	85	5	16	120	5	11	53	5	—	33	5	—	
	Erbsen													
	Wicken													
	Linsen													
	Reps													
Im tiefsten	Weitzen	8	11	39	1 —	10	—	16	11	15				39 1/2
	Kern													
	Korn	3	9	25	8 —	8	30	14	9	—				6 1/2
	Gerste	6	9	—	1 —	8	6							52 2/3
	Haber	10	5	10	1 —	4	42							
	Erbsen													
	Linsen													
	Reps													

Augsburger Börse.

Den 6. März 1851.

Kurse der Staatspapiere.

			Geld.
Königlich bayerische		Papier.	
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	" " " "	87½
" à 4 pCt.	"	" " " "	94
" à 5 pCt.	"	" " " "	102
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		" " "	89½
Bankaktien	"	Div. I. Sem.	650
" Promessen per Stück Agio		ältere " "	88
" " " "		neue " "	66

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 33. Dienstag den 18. März 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. — Umlauf falscher Guldenstücke. — Die im 1ten Quartale 1850/51 vorgefallenen Brandschäden und hiefür geleisteten Entschädigungen. — Die hilfsbedürftige Lage der Väter am heil. Grabe. — Der Rudolph Ofer Menheimer aus Fruchtwangen. — Erledigung des k. Physikats Alzenau. — Die Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Hiltpoltstein, Dekanats Gräfenberg. — Angezeigter Mißbrauch der Presse in Nr. 346, 347, 348 des Fränkischen Kuriers und in der Druckschrift: „Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes gegen Gustav Diezel" betr. — Notizen: Verweſung des kgl. Rentamts Kitzingen. Schulstellen-Uebertragungen. Verleihung der Stelle eines praktischen Arztes zu Würzburg. Erledigung der Schulstelle zu Ströhbach. Kurse der Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen, und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§ 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Digitized by Google

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,
b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,
c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,
d) das Aufspeichern von Getreid, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hierzu nicht bestimmt und eingerichtet sind,
e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschoße sich befinden und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind, gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind,
f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden und dergleichen verunreinigende Thiere,
g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,
h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk, das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst,

ist untersagt.

§ 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es ohne besondere Erlaubniß gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller u. dgl., gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative oder besonderer Dekrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§ 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern, ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;
b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben an Thüren, an Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;
c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschla-

Digitized by Google

gen und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn mag.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist durch die einschlägige k. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung, und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte.

Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§ 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III. gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und nicht gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§ 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse u. dgl., Staats-Gebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen kgl. Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen oder dem anderen Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrlässigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines dem Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäude-Theiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl. wegen eindringender Nässe zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der k. Bauinspektion hiervon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passirlichen Auslagen zu sorgen hat.

§ 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag, oder fremde Gewaltthat beschädigt werden, so hat der Bewohner die Herstellungs-

Digitized by Google

Kosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern.

Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete widrige Ereignisse veranlaßten Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Titel II.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§ 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren u. dgl.;
b) der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandtheile;
c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.;
d) der Cisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslokalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§ 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereignissen, oder wegen auf Kosten des Baufondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dgl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§ 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen,

a) wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und
b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im ersten Falle ist die k. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der kgl. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hierdurch nothwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§ 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Backöfen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparatur der Bratröhren und Waschkessel, so wie die hierdurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, sowie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Deßgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§ 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorsetzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der k. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§ 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;
b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;
c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als Winkelbänder, Scheinhacken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile;
d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;

Digitized by Google

e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechselung zerbrochener Fensterglaser;

f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen § 11. bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construktion, so trägt die diesfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§ 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hierzu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet, es sey denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumateriales, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl., verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§ 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construktion hervorgegangen sind, den Baufond.

§ 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Ausleistungen ist Sache des Nutznießers, es sey denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden § 12. erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§ 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses und deren Ausbesserung ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl., erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im oben stehenden § 12. erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§ 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl. überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob.

Digitized by Google

Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangenstücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im oben stehenden § 12. erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§ 17.

Die Befestigung, das Ausputzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel und die Abänderung der Schlösser als Folge derselben, dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§ 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbanstriche, welche im gegenwärtigen § 18. nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§ 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§ 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b §. 92 Tit. IX. gegenwärtiger Verordnung Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketen und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketen und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

Digitized by Google

b) Die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketen- und Stückel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.;

c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen richtet sich nach den in den vorstehenden §§ über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Gartenmauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende k. Regierung oder k. Centralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§ 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren, und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungswänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§ 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznißer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge und die Ausbesserung der Zieheimer.

Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§ 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des § 21 gehören, der Spiel- und Kegelbahnen, der Ruhebänke und dgl. gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange.

b) Die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet.

Digitized by Google

e) Wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, sind, außer den in Titel II. gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, so wie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, und der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§ 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§ 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§ 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§ 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§ 31.

Die Errichtung nnd Erhaltung der Blitzableiter.

§ 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, sowie der Bodenbelege aller Art in offenen dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holzpflaster der Höfe, Wege, Straßen u. dgl.

§ 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Canäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§ 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

§ 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§ 36.

Alle Baufälle

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienstpersonales;
b) Der Amtslokolitäten nebst Zugehörungen;
c) der Straf- und Correctionsanstalten mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;
d) der Frohnfesten mit Einschluß der Anschaffungen und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;
e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vergl. § 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vergl. § 86) Benützung überwiesen worden sind.

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurmuhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§ 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Proceſſionen.

§ 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter, dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen, und Fournituren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§ 40.

Aktenschränke, Kassen, Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Rouleten, Storre, Marquisen, pente-à-l'airs) und Meublen aller Art.

Digitized by Google

§ 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbronten und Wasserkufen.

§ 42.

Die Brandassekuranzbeiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbelfuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Türmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§ 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§ 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

§ 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. 46.

Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden und auf Herstellung der Pläne bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

§. 48.

Die Beleuchtungskosten, aller Art, es sei denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. 49.

Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. 50.

Die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Titel IX. § 92 lit. b. nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Titel V.

Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingnißweise auf Staatskosten angeschafft und erhalten werden dürfen, gehören:

§ 51.

Winterthüren und Winterfenster, wenn climatische Verhältnisse, Lage, oder Bestimmung der Gebäude und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung und nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung auch die Unterhaltung auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der k. Kreisregierung oder k. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt ist.

§ 52.

Flügel- oder Doppelthüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen, oder wenn sie bei Neubauten und solchen gleichkommenden Veränderungen durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§ 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung gleichwie für Unterhaltung in letzterer Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond.

§ 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Krankenhäusern, sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Lokalitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hierher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrag eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmateriales zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§ 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen, oder constructiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§ 56.

Lager- oder Ganterhölzer für Wein und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern, wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender

Digitized by Google

Näſſe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich ſind; ferner Latten- und Bretterverſchläge aller Art, wenn eine ſolche Abtheilung wegen des Mitgenußes eines zweiten Bewohners weſentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anſchaffung, wie auch nach Maßgabe der Beſtimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung die Unterhaltung ob.

§ 57.

Hühnerſtuben, Hühnerhäuſer, Enten-, Gänſe- und Schweinſtälle bei Staatsgebäuden, welche mit Oekonomien verbunden ſind und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewieſen ſind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung oder k. Centralſtelle auf den Grund des nachgewieſenen Bedürfniſſes vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Beſtimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§ 58.

Glocken und Glockenzüge und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;
b) die Hausglocke nebſt Glockenzug, wenn das ganze nur an Einen Nutznießer überwieſen iſt;
c) die Hausglocken mit Glockenzüge wenn das Gebäude mehrere abgeſchloſſene Wohnungen enthält,
d) die etwa in Amtslokalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen ſich die Anſchaffungs- und Unterhaltungskoſten, letztere nach Maßgabe der Beſtimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§ 59.

Hausthürzüge an ſolchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältniſſe oder der Zweck des Gebäudes den beſtändigen Verſchluß der Hausthüre nothwendig machen.

§ 60.

Beleuchtungsanſtalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung,
b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtunganſtalten nicht vermieden werden können,
c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geſchäftslokalitäten erforderlich ſind.

§ 61.

Brunnen mit laufendem Waſſer, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieſelben da, wo es die Umſtände geſtatten, in dem Erdgeſchoße eingerichtet werden können.

Nur wo die Beſtimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hierzu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

Digitized by Google

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§ 62.

Das Malen und Tapezieren der Räume.

§ 63.

Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgründe, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§ 64.

Gartenfrühbeete, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§ 65.

Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen, oder Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkästen, Haberkästen.

§ 66.

Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals und im Erdgeschoße nur auf Kosten der Bewohner und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen k. Baubehörde für die Sicherung der angrenzenden Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit als nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Titel VI.

Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§ 67.

Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den k. Bauinspectionen ob.

§ 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen und so der Staatskasse zur Last fallen, wird der k. Baubehörde zur Pflicht gemacht, gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbauunterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiermit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude, alle kleinen Baufälle mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen vollständig und genau aufzunehmen.

Der k. Baubeamte oder dessen verpflichtete Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Digitized by Google

Ist der vollziehende k. Baubeamte nicht der Vorstand der k. Bauinspektion selbst, sondern ein k. Baukondukteur oder verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag“ beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der k. Baubeamte das Verfügte dem Vorstande der Baubehörde anzuzeigen und zu den Akten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtssitze aus zu erfolgen.

§ 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem k. Baubeamten oder dessen Stellvertreter, oder von der k. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandenseyn des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben bei der k. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§ 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem k. Baubeamten oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu verakkordiren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter, unmittelbar hernach bei der k. Bauinspektion die Vorlage des Kostenverzeichnisses an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher an dem Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im § 73 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Seite 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatskassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der k. Centralstellen gehören, so hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§ 71.

Der von dem k. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeschlossene Akkord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen. Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht oder gegen das Vorhandenseyn des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des § 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden seyn, so

Digitized by Google

ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§ 72.

Der k. Baubeamte oder dessen Stellvertreter hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Uebelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staats-Realitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch seyn mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bau-Ausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der k. Bauinspektion zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§ 73.

Die technischen Mitglieder der k. Kreisregierungen und der k. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protokolle der bei dem Schlusse der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zu dem Wirkungskreise der Centralstellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstwege zu veranlassen.

§ 74.

In Ansehung aller den k. Staatsministern und den k. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Der zur Inspizirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete k. Ministerial-Kommissär hat unter Zuziehung des k. Regierungsbaurathes und des einschlägigen k. Bau-Beamten das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen.

b) Wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kosten-Anschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Last fallen, wobei auf die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das genaueste ausgeschieden und hiernach der Bewohner durch den k. Ministerialkommissär zur Wendung derselben aufgefordert werden.

c) Der einschlägige k. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des k. Ministerial-Kommissärs vorzubereiten.

d) Die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den kgl. Ministerialkommissär nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen.

e) Sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des königl. Staatsministeriums bedingen, so ist deßfalls von dem k. Ministerialkommissär der geeignete Vorbehalt einzulegen.

f) Damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten k. Ministerialkommissär geprüft werden können, hat die k. Kreisregierung der k. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen dem festgestellten Betrage gleichkommenden Vorschuß auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungsetats zu eröffnen.

g) In gleicher Weise hat der k. Ministerialkommissär das Geleistete auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmtliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden.

h) Wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet seyn sollten, so hat der k. Ministerialkommissär das Geeignete hierzu zu veranlassen.

i) Im Falle eine Einigung der Meinungen bei dem beiraglichen Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspizirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des k. Staatsmtniſteriums zu bringen.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude.

§ 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todfalles oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, oder die k. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige kgl. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§ 76.

Die k. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;

b) die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;

c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznieser, oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf den festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

*

§ 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Konstatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;
b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;
c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speziell aufgezählt werden müssen.

§ 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der kgl. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen, in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch seyn mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den treffenden Handwerksleuten einen Akkord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen. Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer k. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener k. Stellen zu geschehen. Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§ 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen k. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschriftsmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von dem k. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speziell, jedoch intra latus, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Akkordsbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effektiven Ausgabe gleichstehen.

§ 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der k. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf den Grund eines Kostenanschlages und Akkordes anzuordnen.

Digitized by Google

Auch in dem Falle, daß der k. Bauinspektion für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Akkord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen und das von dem k. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§ 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden § 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbauunterhaltungsetat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der kgl. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden k. Amte ein Vorschußkredit auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Krediteröffnung bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen k. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die k. Kreisregierungen und die k. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbauunterhaltungs-Etats den Kreisbaureservefond, dann die Spezialreservefonds der k. Bauinspektionen mit Rücksichtnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§ 83.

Die Ueberweisung ist der Akt, durch welchen das k. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der k. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt, und welche zur Vornahme dieses Akts einen k. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen spezielle Punktation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deßhalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Vernehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungsprotokolle besonders zu bemerken.

§ 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der k. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, um den wirklichen Bestand mit dem nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheines Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den k. Baubeamten mit Rücksichtnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufall-Wendungen, nach Anleitung des § 93 Titel IX. gegenwärtiger Verordnung zu berichtigen, und, wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotokolle zu bemerken.

***

Digitized by Google

§ 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenusse zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungsprotokolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslokalitäten getrennt erscheinen.

Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privatzwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§ 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungsprotokolle die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl.

Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung allein, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den Betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Lokalitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegen zu nehmen, und Differenzen, wo möglich, auszugleichen. In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§ 87.

In thunlichen Fällen soll der k. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Titel VII. § 75 und § 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgend wie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§ 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der k. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der k. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich zu befriedigen, und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die k. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der k. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§ 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protokoll legt, welche dem k. Baubeamten unbillig zu seyn scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der k. Regierung, Kammer des Innern, vor-

Digitized by Google

zulegen, welche dann auch ſolche Baufallverwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallſchätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erſcheinen, auf den Baufond anzuweiſen befugt iſt.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallſchätzung aus Fahrläſſigkeit unberückſichtiget geblieben, ſo haftet dafür der k. Baubeamte, welcher die Baufallſchätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtstraditionscommiſſäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtstraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der k. Baubehörde hinſichtlich der Baufallſchätzung und der Ueberweiſung geſchehen iſt. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausſcheidung der Geſchäfts- von den Wohnungslokalitäten die Erforderniſſe des Dienſtes gewahrt werden.

Finden Amtsviſitationscommiſſäre im Allgemeinen eine Vernachläſſigung der kleinen Baufälle, ſo haben ſie hierüber Anzeige zu erſtatten, welche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen iſt.

§ 91.

Bei Wohnungsveränderungen der Präſidialgebäude ſind ohne allen Verzug der jeweilige Zuſtand der Präſidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den k. Regierungsbaurath unter Zuziehung des einſchlägigen k. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das Genaueſte zu conſtatiren, das über den Befund aufgenommene Protokoll aber iſt durch den zur Stellvertretung des k. Regierungspräſidenten in Abweſenheits- oder Verhinderungsfällen berufenen k. Regierungsdirektor ſchleunigſt dem k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Dieſe Beſtimmungen finden auf die von den k. Staatsminiſtern und den Vorſtänden der Centralſtellen bewohnten Staatgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.

Von dem Hausinventar.

§ 92.

Das Hausinventar ſoll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. ſ. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beiziehung auf den unter lit. d. vorgeſchriebenen Situationsplan, die Aufzählung der ſämmtlichen Beſtandtheile des Staatseigenthum's, d. i. das Wohngebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen nicht unter eigenen Nummern erſcheinenden Wirthſchaftsgebäude, als Scheune, Stallungen, Waſchhaus Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Waſſerleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn ſie mit dem Gebäude wirklich verbunden ſind, oder doch zu demſelben dergeſtalt gerechnet werden, daß ſie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beſchreibung der Grenzen des Staatseigenthums mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden, zu demſelben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedigungen, Wege, Gründe u. dgl., mit Hinweiſung auf

Digitized by Google

d) den Situationsplan, welcher die in lit. b. genannten Bestandtheile der Staatsrealität vollständig, die angrenzenden in lit. c. erwähnten Liegenschaften aber nur in so weit darzustellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeschreibung erforderlich ist; die Höfe, Gärten und Gründe müssen mit den Steuerkatasternummern bezeichnet seyn;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belastet oder wozu es berechtiget ist, z. B. bei Gebäuden: die Holzberechtigungen, die Communeigenschaft der Mauern, das Hammerstreichsrecht, vergönnte Fenster u. dgl.; bei den betreffenden Gründen: das Durchgangsrecht, der Wasserlauf u. dgl.;

f) bei jeder Servitutsberechtigung, oder Servitutslast: die Angabe der faktischen und rechtlichen Gründe, worauf sie beruhen, und wodurch sie nachgewiesen werden können;

g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht gestatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maßgabe des Baustiles, z. B. bei alten Schlössern;

h) den Titel des Staatseigenthumes, ob das Gebäude ursprünglich von der k. Regierung erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säcularisation, Mediatisirung u. dgl., in das Staatseigenthum übergegangen ist;

i) die Aufschlüsse über die Baupflicht und ob dieselbe streitig oder unstreitig ist;

k) den Werthsanschag oder den letzterhobenen Schätzungswerth;

l) das Brandversicherungscapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes oder das ganze Gebäude versichert ist;

m) die speciellen Beschreibungen der einzelnen Gebäude unter Hinweisung auf die beizufügenden Grundrisse, Durchschnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden). Als Beispiel folgt nachstehend die Anleitung zur Beschreibung eines Wohngebäudes.

A

Beschreibung des Aeußeren.

Baustil, Anzahl der Stockwerke, Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder Backsteinen, oder ganz von Bruch- oder Backsteinen mit Bewurf, Verputz und Anstrich; Umfassungsmauern, gleiche Angabe; Fensterbekleidungen, ob von Hausteinen mit Gliedern oder gemauert nebst Beschlag und Anstrich; Gurtgesimse, ob von gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt nebst Anstrich; Erker, plastische Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien u. dgl.; Dachgesims, ob von Holz oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich; Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz oder Metall mit Anstrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen; Dach, ob Giebel oder Walmdach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schiefersteinen, Eisenblech u. dgl.; Eindeckung der Firste, Gräthe und Seigen, welchen Winden ausgesetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen; etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl.; Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einsaugspitzen.

B.

Beschreibung des Innern.

a) Keller und unterirdische Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaster, Rasten, Fenster, mit Einschluß der Rahmen, Beschläge und Einglasung, Kellerthuren und Treppen.

b) Erster Stock (Erdgeschoß): Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beschläge und Anstrich; Steinpflaster oder Bodenbelez von Holz.

Die Zimmer nach Nummern, oder wo diese fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheitzbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer sind zu beschreiben: die Thüren und die Fenster mit Beschlägen und Anstrich; der Fußboden; die Decke und Wände mit Anstrich; die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anstrich und Beschläge; die Küche nebst Kocheinrichtungen; die Heitzräume, deren Thüren mit Beschlägen, sowie alle niet- und nagelfesten Gegenstände.

c) Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derselben, der Vorplatz mit dessen Fenstern und deren Beschlägen; die Läden, das Bodenbelez. Hierauf die Zimmer wie im ersten Stock.

d) So für alle Stockwerke.

e) Dachraum: die Treppe; das Bodenbelez; die Thüre und Geländer der Treppenöffnung; der Dachstuhl, die Bodenfenster und Läden, deren Beschläge und Eindeckung; die Schutzbretter.

f) Die Kamine, ihre Bauart und Eindeckung.

g) Die Thurmuhren.

h) Die Glocken.

i) Die Winterfenster, Winterthüren und Winterböden.

k) Die Anzahl der Schlüssel und in wessen Händen sie sich befinden.

§ 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausvinentar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§ 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformats einzuhalten. (Regierungsblatt 1812, Seite 195.)

§ 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmählige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der k. Baubehörde unter Mitwirkung des k. Rentamts oder des die Baurechnung führenden k. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a) wenn neuerbaute Staatsgebäude und

b) wenn vom Staate für Staatszwecke erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;

c) wenn in der Person des Nutznießers eines Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quieszirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;

d) wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§ 96.

Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die k. Baubehörde einzustehen hat, von den hiermit beauftragten k. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst, nicht hergestellt werden, so ist die k. Baubehörde zu ermächtigen, demselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, so wie die deßfalsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungsmaterialien aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§ 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften, unbeschadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, sind folgende:

a) die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;

b) alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;

c) die von Pfarrern, Vicarien, Beneficiaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säcularisation trägt;

d) die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Concurrenz Dritter obliegt;

e) die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vorübergehend zu einem anderen Staatszwecke überläßt, und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben in gleichem Maße auf die Staatscasse überweist, dann alle k. Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofkultus-Stiftungs-Administration;

f) die dem Staate gehörigen Heilbäder, und die Gebäude der Staatsökonomien, als: Oekonomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg-, Mahl-, Walk- und Kunstmühlen u. dgl. dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch

1) der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Miethverträge,

2) der bei der Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maßgabe der obwaltenden besondern Verhältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g) die Staatsgebäude des Ludwigskanales.

§ 98.

Die Nußnießer jener Pfarr- und Beneficiatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohl erworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und

Reinigungen, mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben, zu bestreiten.

§ 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die k. Forstamtsaktuare, die Forst- und Jagdgehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;
b) das niedere Dienstpersonal der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;
c) das der k. Generalzolladministration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-Control- und Aufsichts-Stationen dann die Zollamtsdiener;
d) das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;
e) die Schulgehilfen;
f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Gehilfen;
g) die Gendarmen;
h) die Wegmacher auf den Staatsstraßen und
i) die Aufseher der Magazine des Land-, dann Straßen-, Brücken- und Wasserbaues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Wegmeister geschieht.

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I. §. 4 und hat jederzeit der einschlägigen k. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Titel XI.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die k. Bauinspektion erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungsquantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

Mag.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 22490. Num. exped. 17512. praes. 14. März 1851. 178.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Umlauf falscher Halbguldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Marktbreit, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde gleichen Namens, ist ein falsches Halbguldenstück mit dem großherzogl. badischen Gepräge und der Jahreszahl 1849 zum Vorscheine gekommen. Dasselbe besteht aus Argentan oder Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. Als Kennzeichen seiner Unächtheit erscheinen insbesondere der Klang und die schlechte und ungleiche Gravirung der Schrift und der Jahreszahl.

Indem Jedermann vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 12. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 23415. Num. exped. 17621. praes. 14. März 1851. 179.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die im 1ten Quartale 1850/51 vorgefallenen Brandschäden und hiefür geleistete Entschädigungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der vorgeschriebenen Anzeige über die Ausbezahlung der dem I. Quartal 1850/51 angehörigen Brandentschädigungen noch im Rückstande sich befinden, werden an deren zuverlässig

binnen 8 Tagen

zu bewirkende Einsendung hiemit erinnert.

Würzburg, 12. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 23414. Num. exped. 17711. praes. 15. März 1851. 184.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König, insolange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen werden, Allergnädigst genehmigt haben, daß zur außerordentlichen Unterstützung der Väter am heiligen Grabe und der damit verbundenen Ordenshäuser in Palästina und Syrien alle Jahre am Palmsonntage in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung vollzogen werde, so werden die königl. Distrikts-Polizeibehörden hievon unter Bezugnahme auf die frühere diesseitige Ausschreibung vom 2. November 1843 (Kreis-Intell.-Bl. Nr. 128) mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, unmittelbar nach dem Vollzuge dieser Kollekte von den einschlägigen katholischen Pfarrämtern und selbständigen Kuratien, an welche von der vorgesetzten geistlichen Oberbehörde ein besonderer Auftrag hierüber noch erfolgen wird, die eingesammelten Beiträge in Empfang zu nehmen, und spätestens bis zum Ablaufe des künftigen Monats April an das kgl. Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, zu gleicher Zeit aber auch ein nach Pfarreien ausgeschiedenes und mit den Nachweisen über die erzielten Einnahmen belegtes Verzeichniß hieher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 12. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 22360. Num. exped. 17524. praes. 15. März 1851. 185.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Rudolph Oser Monheimer aus Feuchtwangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 27. v. M. treibt sich der bereits dreimal im Zwangsarbeitshause verwahrte Rudolph Oser Monheimer aus Feuchtwangen, ein berüchtigter Landstreicher und Betrüger, dermalen wieder im Königreiche umher, gibt sich für einen Antiquitätenhändler aus und sucht sich durch allerlei betrügerische Mittel seinen Unterhalt zu verschaffen, statt zu Hause auf seiner Profession, dem Schuhmacherhandwerk, zu arbeiten oder sich sonst auf ehrliche Weise zu ernähren.

Auf dieses gemeingefährliche Individuum werden die oben benannten Behörden mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, denselben, wenn er sich in ihrem Bezirke betreten lassen sollte, in seine Heimath zu verweisen.

Würzburg, den 12. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

**

Digitized by Google

Num. praes. 23458. Num. exped. 17722. praes. 15. März 1851. 186.

Erledigung des k. Physikats Alzenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Hindernacht ist das k. Landgerichtsphysikat Alzenau im diesseitigen Regierungsbezirke in Erledigung gekommen. Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb des vorschriftsmäßigen Termins von 14 Tagen anher einzureichen.

Würzburg, den 13. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 1970. E. N. 2635. praes. 14. März 1851. 181.

Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hilpoltstein, Dekanats Gräfenberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Hiltpoltstein wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse in folgender Weise berechnen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen:					
a. baar		290	42		
b. 4 Schäffel 4 Metzen 1 4/5 Maß Korn		40	8 1/2		
c. 16 Klafter hartes Scheitholz 70 fl. 24 kr.					
3 Schock harte Wellen 3 fl. 18 kr.					
1 Schleißbaum 1 fl. 30 kr.		75	21		
Diese Holzsorten werden wegen Unzulänglichkeit des Waldstandes nicht mehr in natura abgegeben, sondern nach der treffenden Forsttaxe in Geld vergütet.					
2) aus Stiftungskassen baar		1	30	407	41 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:					
a. Wohnung, welche bis zum Aufzuge des Pfarrers neu vollendet seyn muß,		35	—		
b. Gründe:					
7 Tagwerk Aecker		46	50		
5/8 Tagwerk Garten		9	—		
4 Tagwerk Waldung		11	30	103	20

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:	fl. kr.	fl.	kr.
von einem Schmalzehnten	12 —		
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		175	48 1/2
VI. Obſervanzmäßige Gaben		34	—
Summa		731	50
Laſten		42	29
Reiner Ertrag		689	21

Bayreuth, den 8. März 1851.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium,
Edelmann, v. n.

Hagen.

---

praes. 14. März 1851. 182.

Angezeigter Mißbrauch der Preſſe in Nr. 346, 347, 348 des „Fränkiſchen Kuriers“ und in der Druckſchrift: „Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofs gegen Guſtav Diezel betr.“

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Erkenntniß.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 11. Februar 1851, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Dr. v. Haller, Präſident; Stäger, Schiber, v. Eckartshauſen, Räthe; Böhm, Aſſeſſor; Dr. Knappe, k. Staatsanwalt und Pfiſterer, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlaſſen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Dr. Knappe in ſeinem Vortrage über den angezeigten Mißbrauch der Preſſe in Nr. 346, 347, 348 des Fränkiſchen Kuriers und in der Druckſchrift:

„öffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofs gegen Guſtav Diezel“ —

Nach Einſicht der Erklärungen des Unterſuchungsrichters am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg vom 9. und 11. Jänner l. Jrs., wodurch derſelbe wegen des Artikels: „Prozeß Diezel“ in Nr. 346, 347, 348 des Fränkiſchen Kuriers und wegen der im Drucke und Verlage der W. Tümmel'ſchen Offizin in Nürnberg erſchienenen Schrift: „Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg in der Anklage gegen Guſtav Diezel wegen Majeſtäts- und Amtsehrenbeleidigung“ die Einleitung ſtrafrechtlicher Unterſuchung wegen Vergehens des Mißbrauchs der Preſſe abgelehnt hat.

Nach Anſicht und Ableſung der ſo eben bezeichneten Preßerzeugniſſe;

Nach Anſicht des vom kgl. Staatsanwalt Dr. Knappe unterm 10. d. Mts. geſtellten ſchriftlichen Antrags.

In Erwägung, daß

1) in der bezeichneten Druckſchrift und in dem bezeichneten Zeitungsartikel, welche beide Preßerzeugniſſe von einem und demſelben Druckerſatze abgezogen ſind, unter der Form von Sitzungsberichten inkriminirte Stellen einer Schrift (Bayern und die Revolution) wieder

Digitized by Google

gegeben worden, welche durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. Dezember 1850 unter der Verfügung, daß solche Schrift zu unterdrücken sey, für gesetzwidrigen Inhaltes erkannt wurde, bei einer in der Form von Sitzungsberichten statthaften Veröffentlichung gerade der sträflichen Stellen einer Schrift aber die vorausgegangene gerichtliche Verfügung der Unterdrückung solcher Schrift nicht allein ganz und gar illusorisch wäre, sondern auch durch eine derartige Veröffentlichung ein weit größeres Uebel herbeigeführt würde, als das durch die sträfliche Schrift selbst verursachte war, welche eine nur geringe Verbreitung gefunden haben kann, während sie nachher auszugsweise mittelst einer wohlfeilen Druckschrift und mittelst der Aufnahme in ein öffentliches Zeitungsblatt eine viel ausgedehntere Verbreitung finden würde;

2) andererseits aber eine Anklage gegen Buchdrucker W. Tümmel und gegen Ludwig Jegel als Redakteur des fränkischen Kuriers wegen abermaligen Druckes und abermaliger Verbreitung eines für sträflich erkannten Preßerzeugnisses bei der Nichtanwendbarkeit des Art. 3. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 sich nicht begründen läßt, theils weil das Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 10. Dezember 1850 weder dem Buchdrucker W. Tümmel und dem Redakteur Ludwig Jegel besonders notifizirt, noch schon im Kreis-Intelligenzblatte für Mittelfranken bekannt gemacht war, theils weil Buchdrucker Tümmel und Redakteur Jegel wegen Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen in dem, die bösliche Absicht ausschließenden, Irrthum befangen seyn konnten, daß sie öffentlich Verhandeltes zu berichten befugt seyen, und ihnen nicht der Abdruck und die Veröffentlichung einer Schrift zur Last gelegt werden könne, aus der sie nur die in öffentlicher Gerichtsverhandlung verlesenen Stellen wieder gaben; —

In Erwägung sonach, daß zwar zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen Buchdrucker W. Tümmel, und gegen Redakteur Ludwig Jegel ein gesetzlicher Grund nicht gegeben sey, die obenbezeichnete Druckschrift und der Bericht über den Diezel'schen Prozeß in den No. 346, 347, 348 des fränkischen Kuriers an und für sich aber gemäß Ausspruchs des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. Dezember 1850 und im Hinblicke auf Art. 12 und 31 des erwähnten Preßgesetzes gesetzwidrigen Inhaltes sind, und die gerichtliche Verfügung der Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes gemäß Art. 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 auch in dem Falle eintreten kann, wenn, wie hier, eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist; —

Aus diesen Gründen erkennt das k. Appellationsgericht, daß

1) zwar zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen Buchdrucker W. Tümmel und Zeitungsredakteur Ludwig Jegel wegen Veröffentlichung obenbezeichneter Preßerzeugnisse kein Grund gegeben, daß
2) aber die mehrerwähnten Preßerzeugnisse, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes zu unterdrücken, und
3) gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs bekannt zu machen, auch dem Buchdrucker Tümmel und dem Redakteur Jegel in Nürnberg besonders zu notifiziren sey.

Digitized by Google

Alles dieses in Anwendung der bereits oben angeführten Gesetzesstellen und des Art. 24 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

Eichstädt, den 11. Februar 1851.

Haller. Stöger. Schiber. v. Eckartshausen. Böhm.

Pfisterer.

In fidem copiae

Nürnberg, am 11. März 2851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Furtenbach.

Notizen.

praes. 14. März 1851. 180.

Die Verweſung des k. Rentamts Kitzingen betr.

In Folge Ablebens des k. Rentbeamten Kauſchinger wurde eine Verweſung des k. Rentamts Kitzingen angeordnet und ſolche dem kgl. Rechnungsreviſor Huber übertragen. Derſelbe hat am Heutigen die Geſchäfte des kgl. Rentamts übernommen.

Kitzingen, den 7. März 1851.

Der Extraditions-Commiſſair
Meyer, Regierungsrath.

---

praes. 14. März 1851.

Durch Entſchließung der k. Regierung vom 12. März 1851 iſt dem Schuldienſtexſpektanten und dermaligen Schulgehilfen Joh. Auguſt Richter zu Elſenfeld, ſeiner Bitte entſprechend, die Schullehrer- und Kirchendienerſtelle zu Langenleiten, königl. Landgerichts Biſchofsheim, übertragen worden.

Durch Entſchließung der k. Regierung vom 12. März 1851 iſt dem Schullehrer Joſeph Reuß zu Biſchwind, ſeiner Bitte entſprechend, die Schul- und Kirchendienerſtelle zu Weisbach, k. Landgerichts Biſchofsheim, übertragen worden.

Durch Entſchließung der k. Regierung vom 12. März 1851 iſt dem Schullehrer Jakob Reißmann zu Prappach, ſeiner Bitte entſprechend, die Schul- und Kirchendienerſtelle zu Oberpleichfeld, k. Landgerichts Dettelbach, übertragen worden.

praes. 15. März 1851.

Durch Entſchließung der k. Regierung vom 12. März 1851 iſt dem Schuldienſtexſpektanten und bisherigen zweiten Schullehrer Johann Wohlfahrt zu Biſchofsheim, ſeiner Bitte entſprechend, die Schul- und Kirchendienerſtelle zu Unterelsbach, k. Landgerichts Biſchofsheim, übertragen worden.

praes. 16. März 1851.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Würzburg wurde durch Regierungs-Beschluß vom 14. März 1851 dem Dr. med. Anton Dreßler verliehen.

---

praes. 15. März 1851. 183.

Die Schulstelle zu Strötzbach, Pfarrbezirks Mömbris, kgl. Landgerichts Alzenau, welche 60 Feiertags- und 95 Werktagsschüler zählt und ein reines Diensteinkommen von 243 fl. 20 kr., einschlüssig des Wohnungsgenusses und der Gemeindeschreiberei von Niedersteinbach gewährt, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen postfrei und mit Inlage der Postbotengebühr anher einzureichen.

Alzenau, am 13. März 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
A. Kolb.

Augsburger Börse.

Den 13. März 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	" " " "	89
"	à 4 pCt. "	" " " "	92½
"	à 5 pCt. "	" " " "	102½
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	" " "	90½
Bankaktien	"	Div. I. Sem.	670
"	Promessen per Stück Agio ältere	" "	112
"	" " " neue	" "	88

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 34. Donnerstag den 20. März 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die bisherige k. Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen betr. — Geldvergütung für das nicht in natura zu erhaltende Besoldungsholz. — Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bitte der israelitischen Kultusgemeinde zu Nordheim v. Rhön um Bewilligung einer Hauskollekte bei den Israeliten im Kreise Unterfranken. — Notizen: Dienstesnachrichten. Enthebung von der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors und Uebertragung derselben. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Bekanntmachung,

die bisherige k. Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen betr.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die in München unter der bisherigen Benennung „Königliches Erziehungs-Institut für Töchter aus höheren Ständen“ bestehende Erziehungs-Anstalt künftig den Namen „Maximilian-Stift“ führen solle, für welches die Aufnahmsbedingungen durch eine vorzunehmende Revision der Satzungen der Anstalt werden festgesetzt werden.

München, den 7. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Hänlein.

Digitized by Google

Num. praes. 13389. Num. exped. 13542. praes. 16. März 1851. 187.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Geldvergütung für das nicht in natura zu erhaltende Besoldungsholz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 27. v. Mts. oben bezeichneten Betreffs Absatz 3 ist 2 1/2 statt 212 und 3 1/2 statt 312 Klafter zu lesen und resp. dieser Druckfehler zu berichtigen.

Würzburg, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel.

Num. praes. 14477. Num. exped. 17879. praes. 17. März 1851. 188.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Die Bitte der israelitischen Kultusgemeinde zu Nordheim v. d. Rhön um Bewilligung einer Hauskollekte bei den Israeliten im Kreise Unterfranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die israelitische Kultusgemeinde zu Nordheim ist die Herstellung eines Bethauses nebst Lokal zur Ertheilung des Religionsunterrichts und einer Wohnung für den Religionslehrer dringendes Bedürfniß.

Die deßfallsigen Kosten belaufen sich nach den technischen Erhebungen auf circa 1200 fl. mit Einschluß eines Kaufschillingsrestes.

Da die Mitglieder der Kultusgemeinde Nordheim 17 an der Zahl — gegenüber ihren bescheinigten Vermögensverhältnissen zur Bestreitung des Gesammt-Bauaufwandes vermittelst Umlagen nicht vermögend sind, anderweitige Baumittel aber nicht verfügbar stehen, so wird das Gesuch dieser Gemeinde um Bewilligung einer Hausammlung bei sämmtlichen israelitischen Glaubensgenossen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg genehmigt.

Es ergeht daher an die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, diese Sammlung vornehmen zu lassen, den Sammelbetrag an das k. Landgericht Mellrichstadt zu übersenden, hieher aber innerhalb 3 Wochen über das Ergebniß Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 14. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 21854. Num. exped. 17560. praes. 17. März 1851. 189.

Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staats-Schuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Dezember 1850 stattgefundenen 217ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 437, welche böhmische ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, von No. 151,319 bis No. 153,644 einschlüssig, in einem Gesammtkapitals-Betrage von 1,176,755 fl. 54¾ kr. enthält, dann bei der am 2. Januar 1851 stattgehabten 218ten Verloosung die Serie 7, welche die 5 %tigen Banco-Obligationen No. 5395 bis No. 6262 inclusive, dann die nachträglich eingereichten 4procentigen niederösterreichischen ständigen Domestikal-Obligationen No. 1360 bis No. 1367 einschlüssig, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,011,488 fl. in sich begreift, endlich bei der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 219ten Verloosung die Serie 365 gezogen worden, welche Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren de Sessione 6. Dezember 1793 zu 4 pCt. von No. 8196 bis No. 20,883 inclusive in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,240,818 fl. 17½ kr. enthält. Die in diese Categorien fallenden Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gegeben.

Würzburg, den 11. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. März l. J. die eröffnete Landrichterstelle zu Kissingen dem Vorstande der Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim, Philipp Heim, zu verleihen,

unterm 8. März l. J. auf das erledigte Landgerichtsphysikat Eltmann den bisherigen Landgerichtsarzt zu Kastl Dr. Lorenz Härtl, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen,

den Landgerichtsarzt Dr. Johann Andreas Laubreis zu Werneck, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des § 22 lit. B., C. und D. der IX. Verfassungsbeilage unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand treten zu lassen.

Digitized by Google

auf das Landgerichtsphysikat Werneck, seiner Bitte willfahrend, den bisherigen Landgerichtsarzt zu Alzenau Dr. Philipp Hindernacht zu versetzen.

praes. 17. März 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. März 1851 wurde der k. Pfarrer Staab in Sailauf seiner Bitte entsprechend von der Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den Landgerichtsbezirk Aschaffenburg unter belobender Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung enthoben und dieselbe dem k. Pfarrer Bauer in Schmerlenbach übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 15. März 1851.			Schweinfurt den 8. u. 12. März 1851.			Ochsenfurt vom 11. März 1851.			Röttingen den 12. März 1851.		
		Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	13	6	2 —	12	24	5	11	20	12	12	30
	Dinkel										7	4	—
	Korn	4	10	15	5 —	9	15	13	9	25	2 1/2	9	—
	Gerste	18	9	45	10 —	9	45				20	9	15
	Haber	6	5	27	10 —	5	24						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	553	12	30	386 —	11	53	19	11	15	40	11	51
	Kern												
	Korn	267	9	56	147 —	9	2	104	9	15			
	Gerste	63	9	29	435 —	9	10						
	Haber	161	5	16	153	5	8						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps							15	23	—			
Im tiefsten	Weitzen	21	11	30	13 —	10	—				1	11	12
	Kern												
	Korn	5	9	30	4 —	8	30				3 1/3	8	30
	Gerste	20	9	18	1 —	8	18				11	9	6
	Haber	19	5	6	2 —	3	30						
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 35. Samstag den 22. März **1851.**

Inhalt.

Auswanderungsagentur. — Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todesscheine. — Stelle eines Gerichts- und Polizei-Wundarztes zu Würzburg. — Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Würzburg. — Erledigung des k. Landgerichtsphysikats Neustadt a/S. — Erledigung der protest. Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen. — Hiezu 6te besondere Beilage: Bestimmungen über den Güterverkehr auf den k. bayer. Eisenbahnen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Num. praes. 23424. Num. exped. 17933. praes. 18. März 1851. 190.

Auswanderungsagentur betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde Kaufmann Eduard Probst zu Kitzingen als Agent des Handlungshauses Washington-Finlay — beziehungsweise dessen Generalagenten in Bayern — des Kaufmanns Carl Dietz in Augsburg behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika in widerruflicher Weise genehmigt.

Würzburg, 14. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 23289. Num. exped. 18051. praes. 18. März 1851. 191.

Die Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. März d. J. ist die von der Verwaltung der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport beschlossene Aufstellung des Kaufmanns Hayum Heim zu Marktbreit als Agent der genannten Gesellschaft für Marktbreit genehmigt worden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß und zugleich zu jener der Betheiligten hiemit veröffentlicht.

Würzburg, 14. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 23287. Num. exped. 18050. praes. 18. März 1851. 192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, k. Pfarrämter und Pfarrkuratien von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf- Trau- und Todesscheine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in dem diesjährigen Regierungsblatte Nr. 14 S. 150 und in dem Intelligenzblatte von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. d. Mts. Nr. 30 S. 225 veröffentlichte Ministerial-Entschließung vom 18. Februar l. J. bezeichneten Betreffes wird den oben benannten Behörden und Aemtern zur Nachachtung eröffnet, daß fortan sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, deren Erhebung durch die k. k. österreichische Gesandtschaft vermittelt wird, frei vom Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen sind, und daß zur Vermeidung von Mißgriffen in jedem einzelnen Falle, wenn aus Veranlassung der k. k. österreichischen Gesandtschaft derlei Zeugnisse amtlich erholt werden, dieses gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. präs. 12. d. Mts. den zur Ausstellung derselben Berechtigten ausdrücklich zu bemerken ist.

Würzburg, 14. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Fhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberschuß dem Absender zu überweisen.

§ 23.

Gewährleistung.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen.

Beginn und Dauer der Gewährleistung überhaupt.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Guts durch die bayerischen Güterexpeditionen und dauert bis zu dem Zeitpunkte, da das Gut auf der treffenden bayerischen Bestimmungsstation nach gegenwärtigem Reglement in Empfang genommen seyn muß.

Sind Güter durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte als Lagerhäuser, Packhöfe u. s. w. zu verbringen, so dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

§ 24.

Gewährleistung für Feuersgefahr.

Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben, jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes und auch nicht auf Gegenstände, die in ganzen Wagenladungen versendet werden, die die Versender selbst zu beladen und die Empfänger selbst abzuladen haben.

§ 25.

Ersatzleistung für Abhandenkommen.

Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen wird Ersatz geleistet. Als abhandengekommen ist das Gut erst vier Wochen nach angestellter Reklamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, und die von den Empfängern selbst abzuladen sind, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Dasselbe gilt von Gegenständen, welche bei der Aufgabe nicht speziell verwogen, sondern nur etwa nach einem Normal-Gewicht oder nach einer Probeverwiegung übernommen worden sind.

§ 26.

Gewichtsdefekte

werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind; in anderen Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten und auf sonstige Weise verschlossenen Gütern und nur insoweit als sich ein Manco von mehr als ein Prozent bei trockenen und von mehr als zwei Prozent bei nassen Gütern herausstellt, und wenn auf besonders gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder des Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist, und zwar bei den Gütern, welche

Digitized

etwa von der Verwaltung nach der Behausung der Adressaten oder in Packhöfe ꝛc. gebracht worden, sofort bei Uebernahme derselben, bei den übrigen hingegen längstens binnen 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Avisbriefes.

Für diese besonders verlangte Gewichts-Ermittlung kann eine besondere Gebühr von 2 Kreuzern per Zentner erhoben werden.

Ist diese Nachwiegung in Folge eines äusserlich wahrnehmbaren Schadens am Collo erforderlich, so geschieht sie unentgeldlich.

In gleicher Weise, wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Erdfrüchte, frische Tabakblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände.

Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust 2 1/2 Proz., so wird bei nassen und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren 1/2 Proz., bei trockenen 1 1/2 Proz. vergütet.

Wenn die regelmäßige Beförderung eine längere als achttägige Transportdauer erfordert, so wird der Ersatz nur bei einem Gewichtsverluste von mehr als resp. 2 und 4 Proz. geleistet.

§ 27.

Wann Gewichtsdefekte nicht vergütet werden.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defektvergütung ausgeschlossen, soferne nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

§ 28.

Beschädigungen am Inhalt.

Für Beschädigungen am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahnverwaltung und die geschehene Uebergabe mit unbeschädigtem Inhalte, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

§ 29.

Wann kein Ersatz geleistet wird.

Für Leckage, Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Maschinentheilen, Getreide in Säcken, Vasen u. s. w. wird niemals ein Ersatz geleistet. Eben so wenig für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen oder auf ihren eigenen Frachtwägen selbst verladen haben; es sey denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Digitized by Google

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder anderen Gütern möglicherweise entstehen könnten.

§ 30.

Höhe des Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlornen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn.

Bei blos theilweisen Verlust und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet.

Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhaltnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defekte Gegenstände wird der Werth eines Centners nie höher als 20 Thlr. (35 fl.) angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen.

Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlornen oder beschädigten Gutes zu 20 Thlr. (35 fl.) per Centner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlornen oder beschädigten Gutes nachweisen, und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur bis zum Maximum von 35 fl. pro Centner ersetzt.

§ 31.

Besondere Versicherung.

Eine höhere Entschädigung als 35 fl. per Centner wird bei besonderer Versicherung gewährt.

Die Versicherung erfolgt durch Deklaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage.

Der Frachtzuschlag beträgt von je 100 Thlr. (175 fl.) per Centner zwei Prozente der Fracht als Prämie; dieselbe darf aber 1/4 der Fracht nicht übersteigen, wogegen der geringste Prämienbetrag wenigstens drei Kreuzer ist.

Auch bei dieser Versicherung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Der Verwaltung steht das Recht zu bei theilweisen Verluste oder bei Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrages der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Sculpturen.

§ 32.

Ausschluß jedes Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht.

Digitized by Google

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte;

b) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, herbeigeführt ist;

c) wenn die Entschädigungsansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangsortes dargelegt sind.

Eben so können Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

§ 33.

Wo Reklamationen anzubringen sind.

Wenn der Empfänger der Güter Reklamationen bei deren Uebernahme erheben will, so hat er sie bei der Güterexpedition (Verwaltung) der Bestimmungsstation anzubringen, der Versender hat bei der Aufgabsstation zu reklamiren.

München, im Januar 1851.

General-Verwaltung der kgl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

Digitized by Google

Num. praes. 23837. Num. exped. 18093. praes. 20. März 1851. 193.

Die Stelle eines Gerichts- und Polizei-Wundarztes zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Gerichts- und Polizei-Wundarztes in der Kreishauptstadt Würzburg ist erledigt. Bewerbungen sind innerhalb eines 14tägigen Termins an unterfertigte Stelle einzureichen.

Würzburg, den 16. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 23838. Num. exped. 18113. praes. 20. März 1851. 194.

Die Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des k. Gerichts- und Polizei-Wundarztes Dr. Müller zum Gerichtsarzte ist die Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Würzburg erledigt. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Würzburg, den 16. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 23756. Num. exped. 18141. praes. 20. März 1851. 195.

Die Erledigung des k. Landgerichtsphysikates Neustadt a. d. Saale betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Krais ist das k. Landgerichtsphysikat Neustadt an der Saale im diesseitigen Regierungsbezirke in Erledigung gekommen. Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb des vorschriftsmäßigen Termines von 14 Tagen einzureichen.

Würzburg, den 17. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. K. 2734. K. 4496. praes. 20. März 1851. 196.

Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen, ist durch Beförderung des Pfarrers Vogel in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Digitized by Google

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden.

I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen		fl.	kr.	fl.	kr.
an Naturalien					
9 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sechz. Roggen à 8 fl. 57 kr.		85	40 3/4		
19 Schffl. — Mtz. 3 Vrtl. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 16 kr.		62	32 3/4		
2) aus Stiftungskassen		4	11	152	24 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das sich in gutem baulichen Zustande befindet,		25	—		
desgleichen der Gründe von					
6 Tagwerk Aeckern		54	50		
1 3/4 Tagwerk Wiesen		21	30		
3/16 Tagwerk Garten		1	—		
1 Gemeinderecht und 2 Krautbeete		1	9		
als Entschädigung für früher bezogenes Holz		12	50	116	19
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten		—	—		
2) an Zehnten:					
vom großen Fruchtzehnten		36	—		
vom kleinen Schmalsaatzehnten		46	—		
vom Heuzehnten		97	1		
(nunmehr fixirt auf 113 fl. 30 kr.)					
vom Obstzehnten		—	25		
an Weiderechten		—	30	179	56
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				53	50 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				8	—
			Summa	510	30
An freiwilligen Geschenken in Naturalien 5 fl.					
Hievon die Lasten abgezogen mit				6	—
bleibt reines Einkommen				504	30

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 36. Donnerstag den 27. März **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verloosung des 1ten Subscriptionsanlehens zu 5 pCt. zur Rückzahlung betr. — Tarif der telegraphischen Korrespondenz. — Aufstellung von Flußwarten. — Sommerbiertaxe für 1851. — Ein im Orte Rothenstein aufgegriffener taubstummer Mensch. — Anzeige über die Geldeinnahmen und den Perceptionskostenstand fürs II. Quartal 1850/51. — Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für die Landgerichtsbezirke Borchheim, Ebermannstadt und Kronach. — Münchner „Dulten." — Notizen: Dienstesnachrichten. Bekanntmachung, die Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro 1850/51 betr. Kurse der Staatspapiere. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. zur Rückzahlung betr.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß behufs der Rückzahlung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. von

sieben Millionen Gulden

mit der hiefür gesetzlich gebotenen Verloosung nach dem beigefügten Plane begonnen werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die I. Verloosung für dieses Anlehen

Samstag den 22. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirektion, im k. Odeonsgebäude, Saal Nro. 1 im ersten Stocke links, von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Digitized by Google

Bei dieser I. Verloosung werden nach den Abschnitten II. und III. des hiefür festgestellten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitalbetrag von 980,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, den 13. März 1851.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verloosungs-Plan

für das I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. zur Rückzahlung.

Das in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgenommene I. Subscriptions-Anlehen von sieben Millionen Gulden à 5 pCt. ist, soweit solches nicht schon durch die bei Staatsgefäll-Ablösungen gestattete Annahme der bezüglichen Schuldscheine zur Einlösung gelangt, nach der Bestimmung des Art. IV. jenes Gesetzes in den Jahren 1850 51 und 1851 52 im Wege der Verloosung zu tilgen.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes wird nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Verloosungsplan für die Rückzahlung des erwähnten Anlehens in Folgendem bekannt gemacht.

I.

Nach den Bekanntmachungen vom 20. Mai und 24. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 601 und 745) besteht das zu verloosende Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. in au porteur-Schuldscheinen à 20, 35 fl. und 50 fl. (in Wechselformat) dann in Nominalobligationen à 100 fl. (in halben Bogen.)

Alle diese Schuldurkunden sind von der unterfertigten Stelle am 1. Oktober 1848 auf die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa München ausgestellt worden, und ohne Unterschied der au porteur-Scheine und Nominal-Obligationen mit nach Serien fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummern versehen, welche roth gedruckt oder geschrieben sind und bei der Verloosung zum Anhalte dienen.

Jede Serie des fraglichen Anlehens umfaßt einen Capitalbetrag von 700 fl., wonach also von den Schuldurkunden

á	20 fl.	— 35	Stücke
à	35 fl.	— 20	"
à	50 fl.	— 14	"
à	100 fl.	— 7	"

eine Serie bilden und hiernach auch nur mit einer Serie- oder Hauptkataster-Nummer versehen sind, deren Gesammtzahl 10,000 beträgt.

II.

Behufs der Verloosung der Schuldurkunden gedachten Anlehens werden in das Rad hundert Zahlen, von 1 anfangend, mit arabischen Ziffern geschrieben und zwar in folgender Form: 01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11 bis 00 (oder 100) eingelegt.

III.

Jede gezogene Zahl gilt für alle Schuldurkunden des bezeichneten Anlehens, deren Serien-

Digitized by Google

oder Hauptkataster-Nummern (roth) mit der gezogenen Zahl endet, z. B. wenn die Zahlen 07, 56 und 90 gezogen werden, für alle Schuldscheine und Obligationen mit den roth bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern

07, 107, 207, 307 ꝛc. ꝛc.
56, 156, 256, 356 ꝛc. ꝛc.
100, 200, 300, 400 ꝛc. ꝛc.

Die auf diese Weise in der Verloosung herausgekommenen Schuldurkunden werden nebst den treffenden Zinsraten baar zurückbezahlt.

IV.

Das Ergebniß jeder Verloosung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und dabei jedesmal der Zeitpunkt veröffentlicht, von welchem an die verloosten Schuldurkunden außer Verzinsung treten.

V.

Die Zahlung der verloosten au porteur-Schuldscheine (in Wechselformat) erfolgt (ohne Bescheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen und bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa dahier mit den treffenden Zinsraten, deren Betrag für jede Scheingattung, sowie für jeden noch laufenden Verzinsungsmonat mit dem Verloosungsergebnisse bekannt gemacht wird, wonach die Gläubiger ihre Gesammtgebühr für jeden Schuldschein der zahlenden Casse gegenüber bemessen können.

VI.

Die verloosten Nominal-Obligationen à 100 fl. können nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa dahier und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschriften amtlich bestätigt seyn muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominalobligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse außer München erhoben werden wollen, so ist die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse angewiesen, in solchen Fällen, statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte Specialcasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben ist.

München, am 13. März 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Num. praes. 22585. Num. exped. 18182. praes. 20. März 1851. 197.

Den Tarif der telegraphischen Correspondenz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden, daß die bestehenden Tarifsvorschriften für die telegraphische Beförderung der Korrespondenz von denjenigen, welche in den Fall kommen können, Gebrauch von der Telegraphenanstalt zu machen, theils gar nicht gekannt sind, theils irrthümlich verstanden werden, obgleich in der Bekanntmachung vom 16. Septbr. 1850 (Regierungsblatt Nr. 47, Seite 737 ff.) die Mittel zur Information hierüber vorliegen.

Aus Anlaß dieser Beobachtung ist nunmehr für jede Telegraphenstation der Tarif in der Art aufgestellt worden, daß man daraus unmittelbar ersehen kann, wie viel eine telegraphische Depesche von da nach jeder andern Station im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins kostet, ohne daß man vorerst — wie im offiziellen Tarif — die Entfernung zwischen den Stationen ermitteln muß, um den tarifmäßigen Satz zu finden.

Diese Zusammenstellung der Tarifsätze wird zur allgemeinen Kenntniß hiemit veröffentlicht

Würzburg, den 17. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Die Beförderung einer einfachen telegraph. Depesche (bis zu 20 Worten incl.) kostet

von Aschaffenburg

1 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	3 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	6 fl.	7 fl. 12 kr.	8 fl. 24 kr.	9 fl. 36
nach							
Hanau	Bamberg Würzburg	Hof Nürnberg	Augsburg Halle Leipzig München Ulm	Aussig Berlin Bodenbach Cöthen Deßau Dresden Eisenach Erfurt Gotha Jüterbog Linz Potsdam Salzburg Weimar	Braunschweig Brixen Cassel Frankfurt a/O. Gießen Hagenow Hamburg Innsbruck Kufstein Liegnitz Magdeburg Marburg (kurhess.) Oschersleben Prag Preßburg Stettin B. Trübau Wien Wittenberge	Bielitz Botzen Bregenz Brescia Breslau Brünn Cilly Cosel Feldkirch Gratz Hamm Hannover Marburg (österr.) Minden Münster Neuhäusel Oderberg Olmütz Oppeln Peschiera Pesth Ratibor Roveredo Trient Troppau Venedig Verona	Aachen Agram Cöln Deutz Düsseld Elberfel Görz Krakau Laibach Mailan Pirano Triest Udine Vervier

Digitized by Google

Die Beförderung einer einfachen telegraph. Depesche (bis zu 20 Worten incl.) kostet von Würzburg

1 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	3 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	6 fl.	7 fl. 12 kr.	8 fl. 24 kr.	9 fl. 36 kr.
				nach			
—	Aschaffenburg	Augsburg	Cöthen	Außig	Botzen	Agram	Aachen
	Bamberg	Hof	Dessau	Berlin	Braunschweig	Bielitz	Görz
	Hanau		Dresden	Rodenbach	Bregenz	Brescia	Pirano
	Nürnberg		Halle	Cassel	Breslau	Cilly	Triest
			Leipzig	Eisenach	Brixen	Cöln	Udine
			München	Erfurt	Brünn	Cosel	Verviers
			Ulm	Frankfurt a/O	Feldkirch	Deutz	
			Weimar	Gotha	Frankfurt a/M.	Düsseldorf	
				Jüterbog	Gießen	Elberfeld	
				Kufstein	Hagenow	Gratz	
				Linz	Hamburg	Hamm	
				Potsdam	Hannover	Krackau	
				Prag	Innsbruck	Laibach	
				Salzburg	Liegnitz	Mailand	
				Wittenberge	Magdeburg	Marburg (österr.)	
					Marburg (kurhess.)	Münster	
					Minden	Oderberg	
					Neuhäusel	Oppeln	
					Olmütz	Peschiera	
					Oschersleben	Pesth	
					Pressburg	Ratibor	
					Roveredo	Troppau	
					Stettin	Venedig	
					Trient	Verona	
					B. Trübau		
					Wien		

Digitized by Google

Die Beförderung einer einfachen telegraph. Depesche (bis zu 20 Worten incl.) kostet von Hanau

1 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	3 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	6 fl.	7 fl. 12 kr.	8 fl. 24 kr.	9 fl. 36 kr.
nach							
Aschaffenburg	Würzburg	Bamberg Nürnberg	Augsburg Hof Leipzig München Ulm	Aussig Berlin Rodenbach Cöthen Dessau Dresden Eisenach Erfurt Gotha Halle Jüterbog Salzburg Weimar	Braunschweig Brixen Cassel Frankfurt a/O. Gießen Hagenow Innsbruck Kufstein Linz Magdeburg Marburg (kurhess. Oschersleben Potsdam Prag Stettin B. Trübau Wien Wittenberge	Bielitz Botzen Bregenz Brescia Breslau Brünn Cilly Cosel Feldkirch Frankfurt a/M. Gratz Hamburg Hamm Hannover Liegnitz Marburg (österr.) Minden Münster Neuhäusel Oderberg Olmütz Oppeln Peschiera Pesth Presburg Ratibor Roveredo Trient Troppau Verona	Aachen Agram Cöln Deutz Düsseldorf Elberfeld Görz Krackau Laibach Mailand Pirano Triest Udine Venedig Verviers

Bemerkung.

Für die Beförderung einer telegraphischen Depesche nach den angegebenen Orten wird, wenn dieselbe über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, das Doppelte, und, wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache der angegebenen Gebührenbeträge erhoben.

—

Die Eröffnung der Station Ulm wird besonders bekannt gemacht.

Jede zu befördernde Privat-Depesche darf aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Sie muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich mit Verwendung eines unverwischbaren Schreibmaterials geschrieben seyn und darf keine Rasuren enthalten.

Jede Depesche muß die genügende Adresse sowohl des Absenders als des Empfängers enthalten, z. B.

N. N. München, Schrannenplatz 12 an P. P. Salzburg Getreidstraße 24.

Die Adressen werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet. Ein einzelner Buchstabe oder eine Zahl, letztere bis zu 5 Ziffern, wird als Ein Wort gerechnet.

Bei allen Privat-Depeschen, für den Rayon des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins

Digitized by Google

bestimmt, ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache, ohne Anwendung von Chiffernschrift, Bedingung. Depeschen, nach Belgien gerichtet, könnin auch in französischer Sprache verfaßt seyn.

Von der Annahme oder Weiterbeförderung sind solche Privat-Depeschen ausgeschlossen, deren Inhalt gegen die Gesetze anstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Art, auf welche eine Depesche nach Orten, außerhalb der Telegraphenlinie gelegen, von der letzten Telegraphenstation aus befördert werden soll, muß auf dem Original der Depesche schriftlich angegeben seyn.

Num. praes. 23149. Num. exped. 18183. praes. 21. März 1851. 198.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Aufstellung von Flußwarten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der von dem kgl. Staatsministerium des Innern durch höchstes Rescript vom 26. April 1847 genehmigten und zur gleichmäßigen Nachachtung für die Flußwarte am Maine herabgeschlossenen Instruktion für die Flußwarte an der Donau soll den Flußwarten zufolge § 5 derselben die Hälfte der richterlich erkannt werdenden gesetzlichen Geldstrafen für von ihnen angezeigte Flußpolizei-Uebertretungen zufallen, wonach sich die oben genannten Behörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Würzburg, den 17. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 22836. Num. exped. 18272. praes. 21. März 1851. 199.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Sommerbiertaxe für 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gepflogenen Erhebungen wird die Taxe des Sommerbiers für 1851 festgesetzt, wie folgt:

I.

Für den ersten Taxdistrikt (Regierungs-Ausschreiben vom 24. December 1846, Intelligenzblatt 1846, Seite 783) auf

vier Kreuzer drei Pfennige.

II.

Für den zweiten Taxdistrikt auf

vier Kreuzer zwei Pfennige.

Digitized by Google

Diese Preise sind die Ganterpreise, wozu beim Minutoverschleiß des Bieres der Schenkpreis mit zwei Pfennigen per Maaß, und da, wo ein Localmalzaufschlag besteht, dessen Betrag beizurechnen ist.

Die Behörden haben für unverzügliche Bekanntmachung dieses Biersatzes zu sorgen.

Dabei wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 4. Februar 1843, Intelligenzblatt 1843, Seite 185, und auf den allerhöchsten Landtags-Abschied vom 25. Juli 1850, Abschnitt III, Lit. C. §. 39 hingewiesen.

Würzburg, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 23609. Num. exped. 18309. praes. 22. März 1851. 200.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken vom 11. d. M. wird mit dem Auftrage veröffentlichet, hiernach die geeigneten Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb drei Wochen anzuzeigen.

Würzburg, den 18. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Fhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Einl. Nr. 17978. Erp. Nr. 22179.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

(Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 30. März v. Js. Nr. 22609 (Int. Bl. S. 228) bezeichnete Taubstumme hat sich am 6. Februar d. Js. von der ihm zu Neudorf, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim, vorsorglich angewiesenen Heimath wiederholt entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden daher angewiesen, nach diesem Burschen sofort Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle sogleich an die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim abzuliefern, hievon aber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Num. praes. 14082. Num. exped. 14036. praes. 22. März 1851. 201.

An sämmtliche k. Rentämter, das Oberaufschlag- und Stempelverlagsamt, dann die Taraturämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anzeige über die Geldeinnahmen und den Perzeptionsstand fürs II. Quartal 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden auf die rechzeitige Vorlage der rubrizirten Anzeige mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Nichteinhaltung des Termins (30. März) eine Strafe von 1 fl. 30 kr. unnachsichtlich zur Folge haben müßte.

Würzburg, den 20. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel.

Num. praes. 23020. Num. exped. 18433. praes. 23. März 1851. 202.

Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für die Landgerichtsbezirke Vorchheim, Ebermannstadt und Kronach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung vom 25. v. Mts. hat die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, die in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes

a) in den Landgerichtsbezirken Vorchheim und Ebermannstadt, dem kgl. Advokaten Badum zu Vorchheim,

b) in dem Landgerichtsbezirke Kronach dem kgl. Advokaten Fiedler daselbst

übertragen, was zur geeigneten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 20. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 24040. Num. exped. 18471. praes. 21. März 1851. 204.

Münchner „Dulten" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß der kgl. Regiernng von Oberbayern K. d. J. im Betreffe der Münchner „Dulten" wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Würzburg, den 20. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

**

König.

Nro. 23715/269.

Die Münchener Dulten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. März l. J. No. 2456 den die Münchener Dulten besuchenden Großhändlern unter Aufhebung der bisher bestandenen Prohibitiv-Bestimmungen (Ausschreibungen vom 17. Dezember 1842 und 14. April 1843 (Kreis-Int.-Blatt vom Jahr 1843 Seite 10 u. 529) gestattet worden sey, während der drei den Dulten unmittelbar vorausgehenden Tage Verkaufsgeschäfte mit solchen Detailhändlern abzuschließen, welche die Münchener Dult mit den erkauften Waaren beziehen.

München, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. März l. Js. auf die am Wechselappellationsgerichte zu Aschaffenburg erledigte Stelle eines zweiten technischen Assessors den bisherigen dritten Assessor an diesem Gerichtshofe, Franz Anton Reiß, und auf die dritte technische Assessorstelle den bisherigen vierten Assessor, Franz Joseph Scheppler vorücken zu lassen;

zum vierten technischen Assessor am genannten Gerichtshofe den bisherigen ersten Suppleanten daselbst, Carl Krebs, und zum ersten Suppleanten des Wechselappellationsgerichts den bisherigen zweiten technischen Assessor am Wechselgerichte erster Instanz zu Aschaffenburg, Johann Baptist Scheuerer, zu ernennen;

den Kaufmann Franz Jäger zu Aschaffenburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Funktion eines ersten technischen Assessors am Wechselgerichte I. Instanz zu entheben;

die Vorrückung des bisherigen dritten technischen Assessors, Johann Anton Jung, und des bisherigen vierten Assessors, Martin Fleischmann, in die erledigte erste und beziehungsweise zweite technische Assessorstelle am zuletzt genannten Gerichte zu gestatten;

die Stellen des dritten und vierten technischen Assessors dem dortigen ersten und zweiten Suppleanten, Valentin Braun und Martin Steigerwald, zu übertragen, dann

zum ersten Suppleanten am nämlichen Gerichte den Fabrikanten Moriz Vetter von Aschaffenburg, und zum zweiten Suppleanten den Kaufmann Augustin Genil von da zu ernennen;

unterm 12. März l. Js. den Landgerichtsarzt Dr. Wilhelm Volkhart zu Miltenberg in Unterfranken auf Grund des §. 19. der IX. Verfassungsbeilage für immer der Dienstesleistung zu entlassen, und

Digitized by Google

zum Landgerichtsarzt in Miltenberg den dermaligen Polizei-Wund- und Armenarzt Dr. Georg Adam Müller zu Würzburg zu ernennen.

Bekanntmachung,
die Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro 1850/51 betr.

Seine Majestät der König haben aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr 1850/51 Nachbenannten ein Stipendium von je 100 fl. allergnädigst zu bewilligen und beziehungsweise wieder zu verleihen geruht:

Universität Würzburg.

a. Candidat der Theologie:

1) Gebhard, Anton, von Hammelburg,

b. Candidaten der Rechte:

2) Weippert, Heinrich, von Rieneck,
3) Schmitt, Julius, von Klingenberg,
4) Schmitt, Wilhelm, aus Würzburg;

c. Candidat der Medicin:

5) Wirsing, Michael, von Zell;

d. Candidaten der Philosophie:

6) Pfülff, Johann, aus Würzburg,
7) Krug, August, aus Amorbach;

e. in biennio an der Universität befindliche Mediciner:

8) Wolf, Carl von Münchberg;

f. in die Vorbereitungspraxis übergetretene Rechtskandidaten:

9) Wehner, Joseph, von Klingenberg,
10) Pöhlmann, Carl, von Rüdenhausen,
11) Raab, Max, von Arnstein,
12) Huller, Anton, aus Ebern.

Augsburger Börse.

Den 20. März 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	89
„ à 4 pCt.	„	93
„ à 5 pCt.	„	102¼
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		90
Bankaktien „	Div. I. Sem.	670
„ Promessen per Stück Agio ältere		112
„ „ „ „ neue		88

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 22. März 1851. Schffl.	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. u. 19. März 1851. Schffl.		d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	42	13	—	2	—	12	—
	Dinkel							
	Korn	1	11	—	30	—	9	15
	Gerste	14	9	48	12	—	10	—
	Haber	8	5	31	1	—	5	30
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
Im mittleren	Weitzen	387	12	22	287	—	11	45
	Kern							
	Korn	292	9	57	103	—	8	59
	Gerste	65	9	18	345	—	9	7
	Haber	230	5	13	74		5	7
	Erbsen							
	Wicken							
	Linsen							
	Reps							
Im tiefsten	Weitzen	2	10	20	2	—	10	50
	Kern							
	Korn	4	9	20	1	—	8	20
	Gerste	8	8	45	26	—	8	45
	Haber	45	5	—	2	—	3	30
	Erbsen							
	Linsen							
	Reps							

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 37. Samstag den 29. März **1851.**

Inhalt.

Führung falscher Amtssiegel durch Handwerksbursche. — Die Kreisfondsrechnung pro 1849/50. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Rehau, Dekanats Hof. — Erledigung der kath. Pfarrei Gereuth. — Notizen: Stellenverleihungen an praktische Aerzte. Schulstelle-Uebertragung. Gehalt des Lehrers an der Schulstelle zu Ebertshausen. Erledigung der Schulstelle zu Breitensee.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 24171. Num. exped. 18811. **praes. 26. März 1851. 206.**

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Führung falscher Amtssiegel durch Handwerksbursche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. wurde das in Holz nachgeahmte Farbdruckſiegel des kgl. Landgerichts Nordhalben von einem Handwerksburschen in einem Wirthshause zu Bernsfelden, k. Würtembergischen Oberamts Mergentheim, verloren.

Die Abdrücke dieses Siegels machen sich dadurch kennbar, daß die Zweige zu beiden Seiten des Wappenschildes viel plumper und buschiger als an allen ächten Siegeln der bayerischen Landgerichte aussehen.

Die oben benannten Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zur sorgfältigsten

Prüfung aller vom k. Landgerichte Nordhalben ausgestellten Legitimationen, gegebenen Falles zur geeigneten Einschreitung angewiesen.

Würzburg, den 23. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 14473. Num. exped. 14441. praes. 28. März 1851. 209.

An sämmtliche königl. allgemeine Rentämter.

Die Kreisfondsrechnung pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Erlaß des Landraths-Abschiedes noch nicht in naher Aussicht steht, die Vorlage der Kreisfonds-Rechnung pro 1849/50 aber nicht länger mehr nachgesehen werden kann, so erhalten die k. Rentämter den Auftrag, die Einsendung der Kreisfonds-Rechnung binnen 8 Tagen zu bethätigen und in dieser Rechnung sich nach Maßgabe und unter Einhaltung des neuen Rechnungs-Schema auf den Vortrag der in Einnahme und Ausgabe eingewiesenen Beträge und deren rechnungsmäßige Belegung und Bedeckung zu beschränken.

Würzburg, den 24. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel.

Ad Num. 2090. E. N. 2800. praes. 24. März 1851. 203.

Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rehau, Dekanats Hof, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Rehau wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen.

Digitized by Google

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:						
a. 14 Klafter Nürnberger, oder 15 bayerische Klafter weiches Scheitholz	47	8				
b. ein ganzfüdriger Schleißbaum	2	15		49	23	
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	11	7	1/2			
III. Ertrag an Realitäten:						
a. Wohnung, für eine größere Familie ausreichend und reparirt,	40	—				
b. Gründe:						
25 6/8 bayerische Jauchert Aecker } 22 " " Wiesen }	174	13				
Von diesen Objekten wurden 20,400 Quadratfuß für 298 fl. abgetreten, wovon die Zinse unter der Summe von 174 fl. 13 kr. begriffen sind.						
c. für 309 Quadr.-Ruthen verlornes Gartenland aus 257 fl. 49 1/2 kr. die Zinsen	12	53	1/2	227	6	1/2
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) ständige Geldgefälle	20	55	1/2			
2) Handlöhne	5	28	1/2			
3) Fruchtzehnten, noch nicht fixirt,	206	15	1/4	232	39	1/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				331	44	1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				15	13	
			Summa	867	13	3/4
			Lasten	32	15	1/4
			Reiner Ertrag	834	58	1/2

Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium,
Edelmann, v. u.

Hagen.

E. n. 1405. praes. 27. März 1851. 210.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gereuth betreffend.

Durch den Tod des Pfarrers Dr. Joseph Gehrig ist die Pfarrei Gereuth in Erledigung gekommen. Bewerber um solche haben ihre an Se. Bischöfl. Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, den 24. März 1851.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 22. März 1851.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Steinach, k. Ldgs. Münnerstadt, wurde durch Regierungsbeschluß vom 14. März 1851 dem quieszirten Gerichtsarzte Dr. Hergenröther zu Marktheidenfeld auf dessen Ansuchen verliehen.

praes. 25. März 1851.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Saal, k. Landgerichts Königshofen, wurde durch Regierungsbeschluß vom 20. März 1851 dem praktischen Arzte Dr. Joseph Huth zu Uettingen auf dessen Ansuchen verliehen.

praes. 24. März 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 19. März 1851 ist dem früheren Schullehrer Michael Lampert zu Gauaschach die Schul- und Kirchendienerstelle zu Prappach, kgl. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

---

praes. 24. März 1851. 205.

Im Intelligenzblatte Num. 32 Seite 244 wurde der Gehalt der erledigten Schulstelle zu Ebertshausen durch ein Versehen um 30 fl. zu hoch angesetzt.

Der Reinertrag dieser Schulstelle stellt sich demnach einschlüssig der freien Wohnung nur auf 258 fl. ½ kr.

Grafenrheinfeld, am 20. März 1851.

Die k. Distrikts-Schulinspektion.
Münz, Pfarrer.

---

praes. 27. März 1851. 208.

Nach höchster Entschließung k. Regierung vom 13. d. Mts. sub-Nr. 23247/17699 wird die Schulstelle im Pfarrorte Breitensee, k. Landgerichts Königshofen, mit welcher der Kirchners- und Organistendienst nebst Gemeindeschreiberei verbunden ist, zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Dieselbe zählt 28 Werktags- und 20 Feiertags-Schüler und gewährt einen Diensgehalt von 207 fl. 54 kr.

Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

Eiershausen, am 25. März 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Knorz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 38. Dienstag den 1. April 1851.

Inhalt.

Ergebnisse der für die Abgebrannten in Grafenau bewilligten Kollekte. — Auswanderungs-Agentur. — Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unvermittelten Heimathlosen. — Effektensendungen für Correctionäre in dem Zwangarbeitshause Plaffenburg. — Abgabe freiwilliger Zuchtwidder aus der vormaligen Stammschäferei von Waldbrunn. — Erledigung des Landgerichtsphysikats Höggingen. — Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen von Effekten für Detentionäre. Erledigung der protestantischen Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen. — Notizen: Stellenverleihungen an praktische Aerzte. Schulstellen-Uebertragungen. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19685. Num. exped. 18356. praes. 28. März 1851. 211.

Ergebnisse der für die Abgebrannten in Grafenau bewilligten Kollekte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige auf bittliches Ansuchen des Armenpflegschafts-Rathes in Grafenau zum Vortheile der dortigen abgebrannten armen Einwohner allergnädigst bewilligte allgemeine Sammlung hat im diesseitigen Regierungsbezirke nach beifolgender Uebersicht ein Gesammtergebniß von 1097 fl. 19 kr. 2 1/2 pfg. geliefert, was unter Bezugnahme auf das am 15. Oktober v. J. hierüber ergangene Ausschreiben (Kr.-Int.-Bl. S. 813) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 18. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für die Abgebrannten zu Grafenau in Niederbayern.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	
Magistrate.				
Aschaffenburg	21	14	2	
Schweinfurt	33	—	—	
Würzburg	49	48	3	
Landgerichte.				
Alzenau	3	15	—	
Arnstein	10	—	—	
Aschaffenburg	1	37	—	
Aub	50	39	—	
Baunach	8	42	1	
Bischofsheim	39	1	—	
Brückenau	20	14	2	
Dettelbach	40	20	3	
Ebern	12	15	—	
Eltmann	12	52	2	
Euerdorf	23	40	—	
Gemünden	21	35	—	
Gerolzhofen	24	59	3	
Hammelburg	3	58	2	
Haßfurt	27	27	—	
Hilders	6	18	—	
Hofheim	48	37	2	
Karlstadt	56	45	—	
Kissingen	3	38	—	
Kitzingen	6	54	—	
Klingenberg	27	—	—	
Königshofen	36	2	—	
Lohr	12	19	1	
Marktheidenfeld	53	48	2	*)

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	
Landgerichte.				
Marktsteft	31	6	—	
Mellrichstadt	33	56	3	
Miltenberg	21	19	—	
Münnerstadt	28	36	3	
Neustadt a/S.	9	4	—	
Obernburg	15	48	—	
Ochsenfurt	32	19	2	**)
Orb	11	4	—	
Rothenbuch	3	10	—	
Schweinfurt	47	21	1	
Volkach	15	—	—	
Weihers	—	—	—	
Werneck	33	8	1	1/2
Würzburg r M.	41	8	3	
Würzburg l/M.	24	5	1	
K. Gerichts- und Polizeibehörden.				
Amorbach	—	8	—	
Kreuzwertheim	6	28	3	
Marktbreit	13	36	—	
Rothenfels	48	17	1	
Rüdenhausen	19	33	—	
Sulzheim	16	16	—	
Summa	1097	19	2	1/2
An abgewürdigten Münzen	30	—		
Gesammtsumme	1097	49	2	1/2

*) 12 kr. an abgewürdigter Münze.
**) 18 kr. an abgewürdigter Münze.

Num. praes. 24354. Num. exped. 19016. **praes. 29. März 1851. 213.**

Auswanderungsagentur betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kaufmann Georg Adam Pollich in Schweinfurt wurde unterm Heutigen die Bewilligung

zur Uebernahme der Agentur für das Haus Washington Finlay zu Mainz und Havre behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika ertheilt.

Würzburg, den 23. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 24478. Num. exped. 19139. praes. 29. März 1851. 241.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. bayerische und die kurfürstlich hessische Regierung eine Uebereinkunft über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen abgeschlossen haben, wird die hierüber ausgestellte kurfürstlich hessische Ministerial-Erklärung vom 6. Februar d. Jrs. im anliegenden Abdruck nach höchster Entschließung des k. b. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 26. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 3156.

Die
Kurfürstlich Hessische
und die
Königlich Bayerische Staats-Regierung

sind übereingekommen, hinsichtlich der auf die Verpflegung unbemittelter Personen, deren Heimath zu ermitteln war, verwendeten Kosten Folgendes festzusetzen:

1) Wegen der Kosten, welche durch die Verpflegung solcher Angehörigen des einen oder des andern Staates während der Dauer der Ermittelungen ihrer Heimath in einem von beiden Staaten entstanden sind, findet gegenseitig kein Anspruch auf deren Erstattung, weder gegen den Staat, noch gegen die Gemeinde, welchen die betreffende Person angehört, statt.
2) Wenn jedoch das betreffende Individuum den Ersatz dieser Kosten aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Alimentation verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte des-

selben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch die Heimathsbehörde festzustellen ist, so kann der deßhalbige Anspruch gegen diese Personen geltend gemacht werden.

Kassel, den 6. Februar 1851.

Kurfürstlich hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Kraft allerhöchsten Auftrags

(L.S.) (gez.) Hassenpflug.

Num. praes. 24710. Num. exped. 19232. praes. 30. März 1851. 216.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Effektensendungen für Correktionäre in dem Zwangsarbeitshause Plassenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine anher erstattete Anzeige des k. Polizei-Commissariats Plassenburg hin werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg angewiesen, bei Uebersendungen von Effekten für die dortigen Correctionäre zur Vermeidung möglicher Inconvenienzen, in den Begleitungsschreiben den Inhalt der Paquete speciell und mit gebührender Genauigkeit zu verzeichnen.

Würzburg, den 26. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 25130. Num. exped. 19423. praes. 30. März 1851. 218.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der vormaligen Stammschäferei von Waldbruan betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels vom 23. d. Mts. ist die unterfertigte k. Regierung beauftragt, ungesäumt den Bedarf zu erheben, welcher sich in Unterfranken ꝛc. bezüglich der Abgabe von Zuchtwiddern und auf Rechnung der Centralfonds für Kultur in diesem Jahre ergiebt.

Hiebei wird bemerkt, daß obiger Bedarf, soweit es die Verhältnisse gestatten, aus der Stammschäferei des Freiherrn von Pöllnitz zu Frankenberg, k. Landgerichts Uffenheim, beziehungs-

Digitized by Google

weise aus den daselbst befindlichen Bestandtheilen der vormaligen in voller Reinheit erhaltenen Waldbrunner Stammheerde befriedigt werden wird, eventuell aber vielleicht einige derselben ausgezeichneten Race angehörige Zuchtwidder aus der Stammschäferei des Dr. Lanzer zu Fackenfeld, kgl. Landgerichts Waldsassen, verfügbar werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises werden angewiesen, auf vorstehendes Ausschreiben alsogleich die Schafzüchter ihres Amtsbezirks besonders aufmerksam zu machen, und die Anmeldungen um Abgabe von Zuchtwiddern entgegenzunehmen.

Diese Anmeldungen sind mit den erforderlichen Aufschlüssen über die Verhältnisse des Bewerbers, und die Größe und Beschaffenheit der betreffenden Heerden

schleunigst, und längstens bis 10. April d. Jrs.

anher vorzulegen, oder gegebenen Falles Fehlanzeige zu erstatten.

Bewerbungen um Zuchtwidder, welche unmittelbar bei der unterfertigten k. Stelle eingereicht werden, können eine Berücksichtigung nur dann erwarten, wenn sie mit einer amtlichen Bestättigung der vorerwähnten Verhältnisse belegt, oder letztere der k. Regierung bereits genügend bekannt sind.

Würzburg den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 25306. Num. exped. 19427. praes. 31. März 1851. 219.

Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Göggingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des k. Gerichtsarztes Dr. Schmidt ist das k. Landgerichts-Physikat Göggingen im k. b. Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Dieses wird andurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 14 Tagen bekannt gemacht.

Würzburg, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Fhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

592. praes. 29. März 1851. 212.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Anfertigung von Verzeichnissen bei Sendungen von Effekten für Detentionäre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Geschehener Anzeige zufolge sollen nicht selten von den Gerichten für Correctionäre und Sträflinge der Plassenburg Paquete mit Schreiben dahin eingesendet worden sehn, ohne daß in den letzteren der Inhalt der Paquete verzeichnet war.

Um nun allen möglichen Irrungen vorzubeugen, werden die sämmtlichen Untergerichte des Kreises hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo für Correctionäre und Sträflinge Paquete an die Corrections- und Strafanstalten abgesendet werden, den Begleitungsschreiben genaue Verzeichnisse der in den Paqueten enthaltenen Gegenstände beizufügen.

Aschaffenburg, den 26. März 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.
Ruppert, Secr.

Ad Num. E. 3513. K. 4670. praes. 27. März 1851. 207.

Die Erledigung der Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch freiwillige Resignation des Pfarrers Dr. Rehlen erledigte Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen		fl.	kr.	fl. kr.
a. an baarem Gelde		—	—	
b. an Naturalien				
5 Maß weiches Scheitholz à 5 fl. 53 kr.		29	25	
5 Maß Stöcke à 2 fl. 53 kr.		14	25	
500 Wellen à 2 fl.		10	—	
2) aus Stiftungskassen				
a. an baarem Geld		165	—	
b. an Naturalien				
2 Schffl. 5 Mtz. 1 V. 3 1/10 Sechz. Korn à 9 fl. 1 kr.		26	12 3/4	
3) aus Gemeindekassen				
an baarem Geld		20	18 1/4	265 21

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung in dem Pfarrhause, das sich in einem guten baulichen Zustande befindet,	20	—	20	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
an Weiderechten	1	—	1	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			142	42
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 107 fl. 24 kr.				
Summa			429	3
Die Lasten hievon abgezogen mit			15	—
bleibt reines Diensteinkommen			414	3

Ansbach, den 19. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 28. März 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 25. März 1851 ist dem Schullehrer Joseph Brendan zu Morlesau, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Garstadt, k. Landgerichts Werneck, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 26. März 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen 2. Mädchenlehrer Joseph Lang zu Karlstadt, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Römershag, k. Landgerichts Brückenau, übertragen worden.

praes. 29. März 1851.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 27. März 1851 ist dem Knabenschullehrer Georg Adam Englert zu Arnstein, seiner Bitte entsprechend, die Knabenschullehrerstelle zu Königshofen übertragen worden.

praes. 30. März 1851.

Dem seither in Estenfeld, kgl. Landgerichts Würzburg r. d. M., stationirt gewesenen Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Berling wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse durch Regierungsbeschluß vom 27. März 1851 die selbstständige Ausübung der gesammten Heilkunde gestattet

Digitized by Google

und nach Aufhebung seiner seitherigen Station demselben zum temporären Aufenthalte bis auf Weiteres der Ort Rottendorf in demselben Gerichtsbezirke angewiesen.

praes. 30. März 1851.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Kürnach, k. Landgerichts Würzburg r. d. M., wurde durch Regierungsbeschluß vom 27. März d. J. dem praktischen Arzte Dr. Lothar Mayring in Rottendorf verliehen.

praes. 30. März 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 27. März 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und bisherigen 2ten Schullehrer Jakob Hermann Kirchner zu Rieneck, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Schaippach, k. Landgerichts Gemünden, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 27. März 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt		89
" à 4 pCt. "		93
" à 5 pCt. "		102¼
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		90
Bankaktien " Div. I. Sem.		668
" Promessen per Stück Agio ältere	112	
" " " " neue	90	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 39 Donnerstag den 3. April **1851.**

Inhalt.

Bitte der Gemeinde Ottelmannshausen um eine Kollekte zur Herstellung der inneren Einrichtungen in der dortigen neuen Kirche. — Gesammtertrag der für die Brandbeschädigten in Heinrichsthal eingekommenen freiwilligen Gaben. — Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Würzburg. — Heimath des Konrad Mendorf aus Frankenberg. — Erledigung des Landgerichtsphysikats Kastl. — Fleischtaxen für den Monat April. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18476. Num. exped. 19209. **praes. 30. März 1851. 217.**

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bitte der Gemeinde Ottelmannshausen um eine Kollekte zur Herstellung der innern Einrichtungen in der dortigen neuen Kirche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Ottelmannshausen, k. Landgerichts Königshofen, wurde zur Aufbringung der erforderlichen Kosten für die inneren Einrichtungen der neu erbauten katholischen Kirche dortselbst die Veranstaltung einer Kollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg in der Art bewilligt, daß solche mit dem 1ten Sonntage im

Digitized by Google

Monate Mai l. J. anfangend in Vollzug gesetzt werde; worüber mit dem bischöflichen Ordinariate dahier das nähere Benehmen gepflogen werden wird.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die von den einschlägigen Pfarrämtern und Kuratien einkommenden Kollektenerträgnisse sogleich unmittelbar an das k. Landgericht Königshofen einzusenden, und bis zum 15. Juni l. J. eine nach Pfarrämtern ausgeschiedene und mit den pfarrlichen Belegen versehene Uebersicht anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 27. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 24128. Num. exped. 19450. praes. 1. April 1851. 231.

Gesammt-Ertrag der für die Brand-Beschädigten in Heinrichsthal eingekommenen freiwilligen Gaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch den am 4. Juni vor. Jrs. ausgekommenen Brand beschädigten Einwohner in Heinrichsthal sind von den Bewohnern des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises laut nachstehenden Verzeichnisses 1216 fl. 15 kr. 1 hl. an Geld und 41 Schäffel 5 Metzen 15½ Ms. an Getreidfrüchten nebst verschiedenen Bekleidungs-Gegenständen eingekommen, was mit Bezugnahme auf den am 19. Juni vor. Js. diesseits erfolgten öffentlichen Aufruf zum Beisteuern freiwilliger Gaben (Kreis-Int.-Blatt Seite 483) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ertrags in Folge Ausschreiben vom 19. Juni 1850 (Kreis-Blatt Seite 483) veranstalteten Sammlung freiwilliger Gaben in Unterfranken und Aschaffenburg für die Abgebrannten zu Heinrichsthal.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	An Korn und andern Getreidfrüchten. Sch.	Mtz.	Mß.	Bemerkungen.
Magistrate.							
Aschaffenburg	333	23	—	—	—	—	incl. einer Sammlung durch die Redaktion der Aschaffenburger Zeitung und der Liedertafel.
Schweinfurt	3	—	—	—	—	—	
Würzburg	110	43	—	—	—	—	5 Pack Kleider, hiebei 97 fl. 31 kr. von der Redakt. der Würzburger Zeitung.
Landgerichte.							
Alzenau	30	5	—	—	3	2	einige Kleider und 1/4 Mtz. gedörrtes Obst.
Arnstein	18	18	—	—	10	3	Kleider.
Aschaffenburg	24	19	—	—	—	—	
Aub	19	16	—	—	—	—	
Baunach	—	42	—	—	—	—	
Bischofsheim	5	15	—	—	—	—	
Brückenau	14	40	2	—	—	—	ein Päckchen Kleider.
Dettelbach	19	32	—	—	—	—	
Ebern	5	32	1	—	—	—	
Eltmann	—	—	—	—	—	—	
Euerdorf	5	4	—	—	—	—	
Gemünden	15	33	—	—	—	—	
Gerolzhofen	13	23	—	—	—	—	einige Socken.
Hammelburg	4	17	2	—	—	—	
Haßfurt	32	55	1	—	—	—	
Hilders	—	—	—	—	—	—	
Hofheim	19	32	2	—	—	—	
Karlstadt	35	47	2	4	3	1/2	einige Kleider.
Kissingen	9	29	2	—	2	4	
Kitzingen	7	29	—	—	—	—	
Klingenberg	16	51	1	4	—	—	einige Kleider.
Königshofen	27	7	3	—	2	—	
Lohr	36	33	—	2	—	—	desgleichen.
Marktheidenfeld	19	50	—	—	7	3	desgleichen.

Digitized by Google

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	An Korn und anderen Getreidfrüchten. Sch.	Mz.	Mtz.	Bemerkungen.
Landgerichte.							
Marktsteft	3	27	—	—	—	—	
Mellrichstadt	10	38	2	—	3	12	ein Hemd.
Miltenberg	53	46	2	1	2	—	verschiedene Kleider.
Münnerstadt	5	39	—	3	5	4	sieben Hemden.
Neustadt a/S.	39	21	1	—	—	—	ein Pack Kleider.
Obernburg	10	4	2	—	—	—	desgleichen.
Ochsenfurt	13	42	2	—	—	—	
Orb	13	45	—	—	—	—	
Rothenbuch	7	54	—	—	1	11	verschiedene Kleider und einiges Viehfutter.
Schweinfurt	56	7	—	—	—	—	
Volkach	29	38	2	—	—	—	
Weihers	—	50	—	—	—	—	
Werneck	36	21	—	—	—	—	
Würzburg r M.	22	41	3	—	—	—	
Würzburg l. M.	15	47	2	—	—	—	
K. Gerichts- und Polizeibehörden.							
Amorbach	—	36	—	—	—	—	
Kreuzwertheim	2	7	2	3	2	—	mehrere Hemden.
Marktbreit	—	45	—	—	—	—	
Rothenfels	48	14	1	—	—	—	
Rüdenhausen	9	4	—	—	—	—	
Sulzheim	4	41	2	—	—	—	
Wiesentheid	2	24	—	—	—	—	
Summa	1216	15	1	41	5	15½	

Num. praes. 23595. Num. ex ed. 19398. praes. 1. April 1851. 220.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres in dem Taubstummen-Institute zu Würzburg in Erledigung kommenden acht Plätze durch Aufnahme von ebensoviel neuen Zöglingen besetzt werden sollen, erhalten die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 25. September 1841 (Kreis-Int.-Bl. 1841 Nr. 111 S. 664) bekannt gemachten Aufnahmsbedingungen den Auftrag, die Eltern und Vormünder der in ihren Amtsbezirken unter-

Digitized by Google

richtsfähigen Taubstummen, welche nicht schon im Laufe dieses Jahres Aufnahmsgesuche bei der k. Schullehrerseminar-Inspektion dahier eingereicht haben, hierauf aufmerksam zu machen, hiernächst ihre etwaigen Aufnahms-Gesuche gehörig zu instruiren, und sodann die einschlägigen Verhandlungen sammt den erforderlichen Belegen und der vorgeschriebenen Uebersichtstabelle längstens

bis zum 1. August 1851

an die k. Schullehrer-Seminar-Inspection dahier einzusenden.

Hiebei wird wiederholt in Erinnerung gebracht: daß

1) von einer Erneuerung der bereits früher instruirten, aber wegen der großen Anzahl von Bewerbern unberücksichtigt gebliebenen Aufnahms-Gesuche Umgang zu nehmen sey, und
2) unterrichtsunfähige Taubstumme in keinem Falle Aufnahme finden können, vielmehr auf Kosten derjenigen Behörden, durch deren Verschulden sie hieher kommen, sofort wieder in ihre Heimath zurück gebracht werden müßten.

Würzburg, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiher von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 25068. Num. exped. 19501. praes. 1. April 1851. 224.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heimath des Konrad Rendorf aus Frankenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken vom 21. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 3 Wochen anzuzeigen.

Würzburg, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Einl. Nr. 19352. Exped. Nr. 23039.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Die Heimath des Konrad Rendorf aus Frankenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ermittlung der Heimath und Staatsangehörigkeit des Bäckergesellen Konrad Rendorf aus Frankenberg in Kurhessen gebürtig, ist dessen persönliche Vernehmung bei seiner Wiederbetretung in Bayern durch Entschließung des kgl. Statsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. Jrs angeordnet.

Da dessen Aufenthalt bisher nicht ermittet werden konnte, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken angewiesen, im Falle Rendorf in ihrem Bezirke sich aufhalten oder daselbst betroffen werden sollte, den Magistrat Eichstädt hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

Ansbach, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussel.

Gerhardt.

Num. praes. 25637. Num. exped. 19772. praes. 2. April 1851. 223.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Kastl im Bezirke der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ist erledigt, was für allenfallsige Bewerber zur Vorlage ihrer Gesuche innerhalb des vorgeschriebenen vierzehntägigen Termins hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 25914. Num. exp. 14185. praes. 2. April 1851. 227.

Die Fleischtaxen für den Monat April 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat April 1851 festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleisch,

Würzburg, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Notizen.

praes. 1. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 29. März 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Cornel Schmitt zu Thaiden, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Burghausen, k. Landgerichts Münnerstadt, übertragen worden.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 29. März 1851.			Schweinfurt den 22. u. 26. März 1851.			Ochsenfurt vom 18. März 1851.			Röttingen den 26. März 1851.		
		Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	13	—	22	— 12	15	13	11	45	10	12	24
	Dinkel												
	Korn	6	10	5	1	— 9	21	45	9	45	2	9	30
	Gerste	8	9	50	21	— 10	—				28	9	15
	Haber	22	5	24	4	— 5	24						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	554	12	11	455	— 11	52	2	11	30	41 1/2	12	3
	Kern												
	Korn	195	9	46	187	— 9	3	3	9	43			
	Gerste	50	9	19	380	— 9	18						
	Haber	199	5	6	196	5	10	—	—	—			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	1	11	—	2	— 10	45	5	11	15	5	11	43
	Kern												
	Korn	4	9	—	1	— 8	30	2	9	15	3	9	—
	Gerste	15	8	30	16	— 8	30						
	Haber	14	4	36	3	— 4	15						
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 40. Samstag den 5. April **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr. — Statuten der Kreisbillskasse. — Rechnungs-Schema für die Staats- und Kreisfonds-Ausgaben. — Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes in Rothenkirchen. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Gesuch zur Uebernahme von Auswanderungs-Agenturen. Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarreien-Verleihungen und Präsentations-Bestätigung. Schulstelle-Uebertragung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt 1851 No. 3. Seite 25 u. ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß unterm 12. Februar l. Js. auch die herzoglich nassauische Regierung dem Paßkartenvertrage vom 21. Oktober v. Js. nachträglich beigetreten ist.

München, den 19. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Rappel.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betreffend.

Zufolge der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Regierungsblatt S. 241) ist heute die I. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

Nro. 38. 53. 20. 88. 21. 28. 92. 46. 75. 90. 37. 73. 50. 98.

Es werden demnach gemäß dem mit obiger Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt., deren Serien- oder Hauptcataster-Nummern **(roth)** mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juli 1851 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Schuldscheine au porteur (in Wechselformat) und der Nominal-Obligationen beginnt gegen deren Abgabe sogleich, und zwar nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats — jedoch nicht weiter als bis Ende Juni d. Jrs. — vergütet werden.

Die Gläubiger haben demnach an Capitalien und Zinsraten zu empfangen:

Für die Scheine und Obligationen.	In den Monaten							
	März.		April.		Mai.		Juni.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
à **20** fl.	20	30	20	35	20	40	20	45
à **35** fl.	35	53	36	1	36	10	36	19
à **50** fl.	51	15	51	28	51	40	51	53
à **100** fl.	102	30	102	55	103	20	103	45

III.

Die Bezahlung von Nominal-Obligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juli 1851 nicht hindern.

München, am 22. März 1851.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

(Die Statuten der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. November 1837 werden die Statuten der Kreishülfskasse vom 6. September 1828 in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 25. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Präs.
Freiherr von Podewils.

König.

Digitized by Google

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Den von Sr. Königl. Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfskasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der 8 Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Kabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt sein wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansäßig sind. — In dem Untermainkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:

a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten;
c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreishauptstädte zum unentgeldlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; außerdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung des Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

(*)

Digitized by Google

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Kabinets-Sekretär:
Grandaur.

Uebersicht

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						Bemerkung.
	5		10		15		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anlehen aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besonderen Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulation, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind;

b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Attestate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. — Auf bloße Zeugnissen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Attestate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

Digitized by Google

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskasse sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegschaftsrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie, auseinander zu setzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpflegschaftsrath — ob wirklich Hülfe nöthig sey, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache tax- und stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegschaftsrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem anweisenden Beschlusse des Pflegschaftsrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die § 4 bemerkten, tax- und stempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegschaftsräthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen würde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen ohne weiters erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

§. 7. Das nach § 4 ausgefertigte Protokoll des Armenpflegschaftsrathes ist dem Landgerichte, in Städten 1ter Klasse dem Magistrate, im Rheinkreise dem Landkommissariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittstellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leistende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder anderer amtlicher Erfahrungen etwas zu bemerken ist, die obwaltenden Anstände durch ein kurzes mündliches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inscribiren, und dieses jedenfalles zu begläubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20ten und 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formular Nr. 1.*) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten 10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;

b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;

c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerwachsene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vornämlich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;

d) Verunglückte Familien, welche schon durch ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Einkommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten habe, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landg-

*) Siehe am Ende.

Digitized by Google

richten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andern mit den bewilligten Gesuchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangel an Fonds Abgewiesenen, bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach §. 5. gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rekurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegschaftsrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wi. -vorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann
a) in einer wirklichen Hypothek,
b) in einem Faustpfande,
c) in einer Bürgschaft bestehen.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genügt.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfs-Vereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II.*) gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Execution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Execution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein producirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit, und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt, und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das

*) Diese und die folgenden Formulare s. S. 1995 u. ff. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1828.

Digitized by Google

ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpflegschafts-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglichst größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfsvereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9. angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfs-Vereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Staatsministerium des Innern frei.

§. 26. Außerdem gehört zur Befugniß der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßiger Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w. betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen.

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Wiederruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen fortsetzen

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeldlich verlehen.

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen oder den Schuldentilgungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Manual nach Formular Nro. III und ein Tagbuch nach Formular Nro. IV. zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassabestand nachweise.

Digitized by Google

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V. angefertigt, und müssen unfehlbar am 1. November jeden Jahres gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. August bis 30. September 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreisregierungen nach vorheriger Monirung der Hülfsvereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, ausserdem sind die Anstände in kürzestem Wege zu heben.

§. 33. Die Visitation der Kreishülfskassen soll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreisregierung in steter Kenntniß, welche Anleihen gegeben werden können, bleibe, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI. vorzulegen.

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in besonders zu genehmigenden Beträgen verrechnet werden:

a) Besoldung des Rendanten, wenn ihm eine bewilligt ist,
b) die Miethe, Beleuchtung und Beheitzung des Lokals, wenn nicht die Gemeinde der Kreis-Hauptstadt oder der Hülfsverein ein solches unentgeldlich überläßt,
c) die Anschaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Utensilien.

Da der Rendant am Sitze der Kreisregierung wohnt, mit den Unterbehörden aber nur im Falle der Zahlungssäumigkeit der Unterstützten correspondirt, welches auf Kosten der Säumigen zu geschehen hat, die Geldversendungen auf Kosten der Unterstützten geschehen, so können keine Boten- noch Postgelder verrechnet werden.

Ein Diener wird für's Erste nicht erfordert werden, zumal wenn die Geschäfte in den Gemeindehäusern verrichtet werden.

München am 29. August 1828.

(1te Seite.) Formular I für

Nummer der Belege	Datum der Protokolle.			Des Kapital-Suchers		Des Anlehens			
	Jahre	Monat	Tag	Namen, Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle	Größe fl.	Zweck	Dauer Jahre	Zins-Fuß

(2te Seite.)
die Uebersichten

Unterpfand	Entschließung der königlichen Kreisregierung	Bewilligung			
		Kapitals-Größe fl.	kr.	Dauer	Zins-Fuß

Digitized by Google

Num. praes. 13473. Num. exped. 14782. praes. 2. April 1851. 225.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter.

Das Rechnungs-Schema für die Staats- und Kreisfonds-Ausgaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Entschließung des königl. Obersten Rechnungshofes vom 7. d. Mts. Num. 93 wird den königl. Rentämtern eröffnet, daß, wenn zufolge landräthlicher Beschlüsse Remunerationen für die Vorbereitungslehrer oder Unterstützungen an Schullehrlinge an deutschen Schulen werden eingewiesen werden, dieselben unter Abth. II Cap. I § 2 mittels gesonderten Titels-Vortrags in der Kreisfonds-Rechnung des treffenden Etatsjahres in Ausgabe nachzuweisen sind.

Würzburg, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 25350. Num. exped. 19769. praes. 2. April 1851. 226.

Erledigung der Stelle eines prakt. Arztes in Rothenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ist die Stelle eines prakt. Arztes in dem Markte Rothenkirchen, k. Landgerichts Ludwigsstadt, erledigt.

Diese Erledigung wird für allenfallsige Bewerber mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sich in dem genannten Markte kein weiterer praktischer Arzt, kein Bader und in der bevölkerten nahen Umgegend kein ärztliches Personale befindet, endlich daß sich Bewerber mit ihren gehörig belegten Gesuchen innerhalb 4 Wochen an das k. Landgericht Ludwigstadt zu wenden haben, durch welche Behörde die weitere Vorlage an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, erfolgen wird.

Würzburg, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 24781. Num. exped. 19537. praes. 3. April 1851. 227.

Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Christin Heinrich und Comp. in Mainz und Havre betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde auf den Antrag des Kaufmanns Andreas Volk zu Nürnberg als General-Agenten und Stellvertreters des Handlungshauses Christin Heinrich et Comp. in Mainz u. Havre statt des bisherigen Agenten in Würzburg Friedrich Wild der Kaufmann Karl Sieber als solcher bestellt.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.

Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 24952. Num. exped. 19730. praes. 3. April 1851. 229.

Das Gesuch des Fabrikanten Johann Martin Steigerwald zu Aschaffenburg um die Erlaubniß zur Uebernahme der Auswanderungs-Agenturen für die Handlungshäuser J. Barbe et Morisse in Havre und F. J. Wichelhausen u. Comp. zu Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Kaufmanns Franz Dessauer zu Aschaffenburg als Generalagenten und Stellvertreters des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre, dann F. J. Wichelhausen zu Bremen wurde unter Enthebung des bisherigen Agenten G. Franz Riegel zu Aschaffenburg von seiner Funktion der dortige Fabrikant Johann Martin Steigerwald als solcher bestellt.

Würzburg, den 26. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

J. A. d. P.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. J. auf die bei der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken erledigte Assessor- und Fiskaladjunctenstelle den Fiscalraths-Accessisten bei der Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Engerer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unterm 16. März l. Jrs. die Pfarrei Unterelsbach, Landgerichts Bischofsheim, dem Priester Johann Barthelme, Caplan zu Kronungen, Landgerichts Werneck, und

unterm 17. März l. Jrs. das Frühmeßbenesicium zu Grafenrheinfeld, Landgerichts Schweinfurt, dem Priester Balthasar Wolpert, Pfarrer zu Oberndorf, Landgerichts Orb.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. März l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, der von der freiherrlichen Familie von und zu der Tann, als Kirchenpatronat, für den bisherigen III. protestantischen Pfarrer zu Tann und zugleich Pfarrer in Habel, Johann Philipp Friedrich Sonnenkalb, ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Tann und auf die damit verbundene protestantische Pfarrei Neusewarts, Dekanats Rothhausen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

---

praes. 3. April 1851.

Auf den Antrag der israelischen Kultusgemeinde Miltenberg wurde der geprüfte Lehramts-Kandidat Hayum Heinemann von Poppenlauer als Religionslehrer und Vorsänger dieser Gemeinde bestätigt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 41. Dienstag den 8. April **1851.**

Inhalt.

Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen. — Rechnungsaufnahme pro 1847/48, hier die Tantiemenberechnung bei den Unterstützungsbeiträgen für verunglückte Staatsgrundholden betr. — Approbationsprüfung für Bader. — Auswanderungsagenten. — Korrespondenz aus Bayern nach Griechenland, den Niederlanden und dem Großherzthum Toskana. — Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851. — Notizen: Verleihung der Stelle eines praktischen Arztes zu Frammersbach. Schulstelle Uebertragung. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25529. Num. exped. 19573. **praes. 3. April 1851. 228.**

Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat in Berücksichtigung der von den Polizeibehörden im Etatsjahre $18^{50}/_{51}$ ihr zur Kenntniß gebrachten ausgezeichneten und muthvollen Handlungen sowie der zu ihrer Belohnung verfügbaren Mittel eine Vertheilung der letzteren an die würdigst Befundenen in nachfolgender Weise beschlossen:

1) dem Einwohner von Bischofsheim Franz Ziegler,
dann den Einwohnern von Hasselbach
Adam Endres, Zimmermeister,
Adam Endres jung, Weber,
Bonaventura Reder, und
Michael Vorndran,

Digitized by Google

welche sämmtlich bei dem am 7. März v. Jrs. in Bischofsheim stattgehabten Brandunglücke den weiteren Umgriff der verheerenden Flammen mit dem äußersten Aufgebote ihrer Kräfte und unter drohendster persönlicher Lebensgefahr bekämpften, wird anmit und zwar jedem derselben eine Belohnung von 20 fl. zuerkannt.

2) Die Einwohner von Hasselbach
Adam Chrysam,
Johann und Joseph Fuchs,
Johann Hohn,
Bernhard Leiber und
Joseph Wolf,
welche den Obengenannten insbesondere bei Abwendung der Feuersgefahr von dem k. Rentamtsgebäude daselbst mit großem Muthe und Hingebung werkthätigst zuhalfen, werden hiewegen, und zwar jeder derselben mit 10 fl. belohnt.

3) Den übrigen Einwohnern von Hasselbach, welche ihre Kräfte mit jenen von Bischofsheim zu gleichem Zwecke, mit soviel Ausdauer und Verachtung der Gefahr verbanden, wird hierüber öffentlich die wohlgefälligste und wohlverdiente Anerkennung der unterfertigten Stelle ausgesprochen.

4) Dem hiesigen Bürger und Lochfischer Michael Jos. Hügel, welcher am 20. August v. J. einem, mit seinem Fahrzeuge an der Main-Wehrsperre (dem sogenannten Loche) dahier verunglückten und dem Ertrinken nahen Ortseinwohner von Randersacker, sodann am Abende desselben Tages dem von der Brüstungsmauer nächst der Mainmühle gefallenen und bereits dem zermalmenden Mühlrade naheitreibenden Söhnchen des hiesigen Holzspälters Goßberger das Leben, nicht ohne Gefahr für das eigene, rettete, wird hiewegen eine Anerkennung von 15 fl. zuerkannt.

5) Der Schuhmachergeselle Nikolaus Bergmann von Markteinersheim, welcher im Sommer vorigen Jahres den Knaben Hermann Fürst von Kitzingen, und

6) der Büttnergeselle Markus Hummel welcher am 26. April v. J. den 11jährigen Johann Andreas Wolf zu Rödelsee vom Tode des Ertrinkens mit großer Selbstaufopferung rettete, erhält jeder hierwegen eine Belohnung von 10 fl. Endlich wird

7) dem Georg Trenner zu Wernfeld, welcher am 5. Mai v. Jrs. den aus seinem Kahne in den Main gesunkenen Mathias Joa von dort, glücklich an's Land brachte, wird hiemit eine belohnende Anerkennung von 5 fl. zugesprochen.

Indem die unterfertigte Kreisstelle diese ausgezeichneten und muthvollen Handlungen belobend und unter Aufzählung der hiefür zuerkannten Belohnungen zu öffentlicher Kunde bringt, will sie letztere keineswegs als äquivalenten Ersatz des so rühmlich Geleisteten, sondern nur als eine äußere und faktische Anerkennung dessen betrachtet wissen, was als hochherzige That ohnehin in seinem eigenen Bewußtseyn und in dem Beifalle aller Guten den höchsten Preis erhält.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden werden schließlich beauftragt, den Betheiligten die zu Theil gewordene Anerkennung zu eröffnen, und die bewilligten Belohnungen nach Empfang ihrer Beträge zu verabfolgen.

Würzburg, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 14675. Num. exped. 14984. praes. 4. April 1851. 230.

An sämmtliche k. allgemeine Rentämter.

Die Rechnungs-Aufnahme pro 1847/48, hier die Tantiemenberechnung bei den Unterstützungsbeiträgen für verunglückte Staatsgrundholden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Finanzministerial-Entschließung vom 11. d. Monats Num. 2676 Abs. 13 lit. b ist Nachstehendes zur Darnachachtung ausgesprochen worden:

„d. daß die Unterstützungsbeträge für verunglückte Staatsgrundholden in allen Fällen bei der „Tantiemenberechnung in Abzug zu bringen sind, in welchen fragliche Unterstützungen in der „Forst- und Staatsfonds-Rechnung desselben Rentamts in Einnahme und Ausgabe erscheinen, „da sie in diesen Fällen bloße Durchführungsposten bilden und die Geldunterstützungen nur „die Stelle der verordnungsmäßig zu verabreichenden und in Rechnung zu bringenden Natural-„unterstützungen vertreten.“

Dies wird hiemit den k. Rentämtern zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 30. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 25910. Num. exped. 19822. praes. 4. April 1851. 231.

Approbations-Prüfung für Bader betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nächste Approbations-Prüfung für die Badergesellen beginnt am
Donnerstag den 24. April d. Jrs. früh 8 Uhr dahier.

Solches wird unter Bezug auf die Bestimmungen der allerhöchsten Baderordnung für das Königreich Bayern vom 21. Juni 1843 andurch veröffentlicht mit dem Beisatze, daß die deßfallsigen Anmeldungen vor Ablauf dieses Termines bei unterzeichneter Stelle zu geschehen haben, und daß die Zulassung zur Approbations-Prüfung nur auf Grund des vorzulegenden polizeilichen Zulaßscheines erfolgen kann, und ohne genügenden Nachweis Zurückweisung von der Prüfung erfolgt.

Würzburg, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 25537. Num. exped. 19939. praes. 4. April 1851. 232.

Auswanderungsagentur betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen, erlassen an das kgl. Landgericht Karlstadt, wurde das Gesuch des ehemaligen Apothekers Franz Bissing zu Karlstadt um Bestellung als Agent des Handlungshauses G. H. Paulsen zu Mainz resp. dessen Stellvertreters und Generalagenten in Bayern Kaufmanns Carl Leo in Kitzingen Behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika in widerruflicher Weise genehmigt.

Würzburg, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 25575. Num. exped. 19932. praes. 5. April 1851. 233

Die Korrespondenz aus Bayern nach Griechenland, den Niederlanden und dem Großherzogthum Toskana betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der General-Direktion der kgl. bayerischen Verkehrs-Anstalten unterm 24. März dieses Jrs. in vorstehendem Betreffe erlassenen 3 Bekanntmachungen werden im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Würzburg, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Bekanntmachung,

die Korrespondenz aus Bayern nach Griechenland betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines neuen Postvertrags zwischen der k. k. österreichischen und der k. griechischen Regierung wird in Ansehung des Korrespondenz-Verkehrs zwischen Bayern und Griechenland über Triest hiedurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Korrespondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Griechenland abgesendet werden; Schreiben an JJ. k. Majestäten von Griechenland, an Stellen und Behörden, sowie Waarenmuster, Zeitungen unter Band und alle rekommandirt abgehenden Sendungen dürfen jedoch nur frankirt zur Beförderung übernommen werden.

Digitized by Google

2) Für Briefe beträgt die einfache Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern nach ganz Griechenland (einschließlich des See- und griechischen Porto) 28 kr., und progressirt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Taxsatz.

3) Für Waarenmuster wird von je 2 Loth die einfache Briefstaxe erhoben.

4) Zeitungen ꝛc. unter Band zahlen im Frankofalle für jedes Loth aus ganz Bayern bis Triest 1 kr. rhein. und von da an See- und griechischen Porto je 1 kr. C.-M.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Bekanntmachung,

die Korrespondenz aus Bayern nach den Niederlanden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen Postvertrags zwischen der kgl. preußischen und der kgl. niederländischen Regierung haben, vom 1. April l. Jrs. anfangend, für die Korrespondenz aus Bayern nach den Niederlanden et vice versa nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Die Korrespondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze findet nicht statt.

Unter Rekommandation abgehende Sendungen, sowie Schreiben an kgl. Stellen und Behörden und an die Mitglieder der Regenten-Familie in den Niederlanden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt werden.

Dabei ist von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußisch-niederländischen Grenze der gleiche Satz von 9 kr., und von da nach den nicht über 30 niederländische Meilen entfernten Orten (Arnheim, Maastricht, Nymwegen und Zützchen ꝛc.,) 4 kr., nach allen entfernteren Orten in den Niederlanden (Amsterdam, Gröningen, Haag, Rotterdam, Utrecht ꝛc.,) nur 7 kr., somit im Ganzen nur 13 oder 16 kr. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht zu entrichten.

Für jedes weitere Loth wird der einfache Taxsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Druckſachen unter Band überhaupt beträgt die Taxe bei frankirter Absendung für jedes Loth bis zur preußisch-niederländischen Grenze 1 kr., und von da nach dem ganzen Königreiche der Niederlande ohne Unterschied der Entfernung 1/3 Silbergroschen.

Waarenmuster können nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden und zahlen, wenn der denselben angehängte Brief einfach ist, bis zu dem Gewichte von 2 Loth die einfache und über zwei Loth die doppelte Briefstaxe.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Bekanntmachung,

die Korrespondenz aus Bayern nach dem Großherzogthume Toskana betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch den Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Oesterreich und Toskana auch die Ganzfrankatur der Korrespondenz aus Bayern nach Toskana ermöglicht worden ist, werden die nunmehr dafür festgestellten Taxbestimmungen in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für Briefe aus Bayern nach Toskana et vice versa beträgt die einfache Taxe bis zu ein Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-italienischen Grenze 9 kr., und von da nach dem ganzen Großherzogthume Toskana ohne Unterschied der Entfernung 8 kr., somit im Ganzen 17 kr. rhein., und steigt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Taxsatz.
2) Für Waarenmuster wird im Falle der Franko-Absendung für je 2 Loth das einfache Brief-Porto berechnet, bei unfrankirter Absendung aber die toskanische Taxe nach der Progression für Briefe eingehoben.
3) Frankirt abgehende Zeitungen und Drucksachen unter Band überhaupt zahlen für jedes Loth bis zur österreichisch-italienischen Grenze 1 kr. rhein., und von da nach dem ganzen Großherzogthume Toskana 1 kr. C.-M.; unfrankirte Sendungen der Art unterliegen der Brieftaxe.
4) Die frankirte oder unfrankirte Absendung ist der Wahl des Absenders überlassen; Schreiben an die Mitglieder des großherzoglich toskanischen Regentenhauses, an Stellen und Behörden sowie alle unter Rekommandation aufgegebene Briefpostsendungen können jedoch nur frankirt abgefertigt werden.

Eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft.

München, den 21. März 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

Num. praes. 25309. Num. exped. 19971. praes. 5. April 1851. 234.

Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrsanstalten in vorstehendem Betreffe unterm 23. v. Mts. erlassene Bekanntmachung wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Würzburg, 1. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. v. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Nr. 4633.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Postexpedition zu Hilpoltstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. J. wird in der Stadt Hilpoltstein im Regierungsbezirke der Oberpfalz eine Brief- und Fahrpostexpedition ohne Poststall errichtet, und durch tägliche Carriolpostfahrten mit der Expedition Roth in Verbindung gesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die benannte Expedition von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend sich mit Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken jeder Gattung zu befassen und dafür nur die nach den allgemeinen Tarifsbestimmungen treffenden Postgebühren einzuheben hat.

München, 23. März 1851.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

gez. Freiherr von Brück.

Tauber.

---

881. praes. 5. April 1851. 235.

Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851 betr.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Num. 25) verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der zweiten, für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1851 zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Mittwoch den 25. Juni dieses Jahres

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Karl von Spies, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Hieronymus Scherer, ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiermit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 3. April 1851.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 4. April 1851.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Frammersbach, k. Landgerichts Lohr, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 1. April 1851 dem Dr. med. Moritz Schwab von Fellheim verliehen.

praes. 5. April 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. April 1851 ist die Mädchenschullehrerstelle zu Tann, k. Landgerichts Hilders, dem von der freiherrl. v. Tann'schen Gutsherrschaft auf dieselbe präsentirten Schullehrer Gustav Adolph Kesselring zu Neuswarts übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 3. April 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	"	89½
"	à 4 pCt. "	"	93
"	à 5 pCt. "	103	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	91
Bankaktien	— — Div. I. Sem.		668
"	Promessen per Stück Agio ältere	112	
"	" " " neue	90	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 42. Donnerstag den 10. April **1851.**

Inhalt.

Sammlung von Geldbeiträgen zur Errichtung eines Denkmals für den bayer. Geschichtschreiber Lorenz v. Westenrieder in München. — Verbreitung falscher Münzen. — Erledigung der kathol. Pfarrei Oberndorf, Landgerichts Obb. — Rechnungsaufnahme pro 1847/48, hier die Verrechnung der an die k. Salinen abgegebenen Holzquantitäten. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25918. Num. exped. 20097. praes. 5. April 1851. 236.

Sammlung von Geldbeiträgen zur Errichtung eines Denkmals für den bayer. Geschichtschreiber Lorenz v. Westenrieder in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf das Gesuch des aus Mitgliedern des historischen Vereins von und für Oberbayern gebildeten Ausschusses zur Bewirkung der Herstellung eines ehernen Denkmales für den bayer. Geschichtsschreiber Lorenz v. Westenrieder in München, womit die Begründung einer oder zweier Stipendien für Kandidaten der Philosophie und Technologie verbunden werden soll, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß derselbe für diesen Zweck im Königreiche freiwillige Geldbeiträge sammele.

Indem die k. Distriktspolizeibehörden von dieser allerhöchsten Entschließung hiedurch in

Digitized by Google

Kenntniß gesetzt werden, vertraut man zu dem bewährten Diensteifer derselben, daß sie dem bezeichneten Unternehmen die entsprechende Mitwirkung und fördernde Unterstützung zuzuwenden, besonders bestrebt seyn werden.

Würzburg, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 25211. Num. exped. 20178. praes. 7. April 1851. 237.

An die Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verbreitung falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 22. März d. Js. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kund gegeben.

Würzburg, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num. 11961.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Verbreitung falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Februar d. Js. wurde in Passau bei einer wegen Diebstahls arretirten Weibsperson ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843 gefunden.

Diese Münze ist aus Zinn, ein Nachguß eines ächten Stückes und leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falles nach Vorschrift einzuschreiten.

Landshut, den 22. März 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Num. praes. 26011. Num. exped. 20187. praes. 7. April 1851. 238.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Oberndorf, k. Landgerichts Orb, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Oberndorf, k. Landgerichts Orb, ist durch Uebertragung eines Beneffiziums an den seitherigen Pfründeinhaber in Erledigung gekommen. Dieselbe ist königlichen Patronats, erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf die Dörfer Mernes 5/4 Stunden, Pfaffenhausen 1/2 Stunde und Burgjoß 1/4 Stunde, dann auf den Eisenhammer 1/8 Stunde, auf den Weiler Deutelbach 1 Stunde und auf die Ziegelhütte 1 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, zählt 2164 Seelen, hat 2 Kirchen, 4 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Fassionsauszuge einen Reinertrag von 1055 fl. 55 kr.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus der Staatskasse baar	50	—			
statt eines Fuder Wein	40	—			
32 1/6 Klafter Buchenscheitholz	132	57	1/4		
2) aus Stiftungskassen baar	60	40	1/2		
statt Präsenzwein	1	44			
für 2 Pfd. Wachs	2	40			
3) aus Gemeindekassen	40	—			
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—			
				328	1 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag des Wohnungsgenusses	50	—			
von 3 4/8 Tagw. Garten, 10 Tagw. Aeckern und 8 Tagw. Wiesen	103	36			
				153	36
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) von grundherrlichen Rechten					
a. an ständigen jährlichen Abgaben					
Grundzinse	—	30			
48 Hahnen und 2 Hühner	5	—			
b. an Handlohn	—	—			
2) vom Zehnten:					
vom großen Fruchtzehnt	510	41	1/2		
vom Schmalsaatzehnt	127	32	3/4		
vom Heuzehnt	—	50	1/4		
Flachs- und Hanfzehnt	32	25			
an sonstigen Zehentarten	10	4	1/4		
3) von Gemeinderechten	—	—			
4) von Weiderechten	5	20			
				692	3 3/4

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:					
1) für gestiftete Gottesdienste		129	25		
2) an Stolgebühren		71	44 1/2	201	9 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen				19	44
VII. An besonderen Nebenbezügen zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit				48	22
	Summa des Einkommens			1443	47
Hievon ab die Lasten:					
I. Wegen des Staatszweckes		—	—		
II. „ Diözesanverbandes		3	30		
III. „ besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei		383	22	386	52
	verbleibt reines Einkommen			1055	55

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Bittgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen vom Datum des Intelligenzblattes an, in welchem dieses Ausschreiben erscheint, gerechnet, der unterfertigten k. Stelle in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 4. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 14679. Num. exped. 15229. praes. 8. April 1851. 239.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter.

Die Rechnungs-Aufnahme pro 1847/48, hier die Verrechnung der an die k. Salinen abgegebenen Holzquantitäten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. vor. Mts. No. 2676 Abs. 15 ausgesprochen wurde, daß, nachdem die Dienstes-Instruktionen für die k. Forstmeister, die generalisirte Entschließung vom 20. September 1826 No. 13891 „die jährlichen Forstbetriebsvorschläge und Rechenschaftsberichte betr.“, die Instruktion für die Forst- und Jagdrechnung vom 21. Oktober 1826 §. 7 und die Anleitung zur Anfertigung der Fällungs-Nachweisung und Materialrechnung vom 19. Juli 1831, Seite 12 und 13, keinen Zweifel darüber belassen, daß das zum Betriebe der k. Saline und anderer auf Rechnung des Staates betriebener Gewerbsanstalten und Fabriken zur Abgabe kommende Holz, auch wenn hiefür die volle Forsttaxe baar bezahlt wird, unter dem Titel „auf Staatsdienst“ zur Verrechnung zu kommen habe,

Digitized by Google

so werden hiemit die kgl. Rentämter und Forstämter angewiesen, von dem Jahre 1850/51 anfangend, nach obigen Bestimmungen zu verfahren.

Hiedurch modifizirt sich die generalisirte Entschließung vom 22. Juli 1847.

Würzburg, den 4. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.
Weingärtner.
Bächel, Sekr.

Num. praes. 26286. Num. exped. 20378. praes. 8. April 1851. 240.

Die Agenturen der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt des bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde die Aufstellung des Bürgermeisters und Kaufmanns Wilhelm Koch in Eltmann als Agent ihrer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt an die Stelle des von der Agentur zurückgetretenen Sportel-Rendanten Karl Ackermann zufolge hierüber eingetroffener höchster Entschließung des kgl. Staatministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. genehmigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 4. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
König.

Notizen.

praes. 7. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 3. April 1851 ist dem Schullehrer Georg Anton Klinger zu Aura, seiner Bitte entsprechend, die erste Schul- und Kirchendienerstelle zu Karlburg, k. Landgerichts Karlstadt, übertragen worden.

praes. 8. April 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. April d. Js. wurde der Schullehrer Heinrich Rheinhardt zu Brünnstadt, Bezirkes Sulzheim, in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 5. April 1851. Schffl.	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 29. März u. 2. April 1851. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. März 1851. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1. April 1851. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Röttingen den 2. April 1851. Schffl.	d. S. zu fl.
Im höchsten	Weitzen	3	13	20	4 —	12	24				24	11	45	4	12
	Dinkel														
	Korn	3	10	6	3 —	9	21	78	9	50	28	9	45	2	9
	Gerste	13	10	6	3 —	9	50							6 1/3	4
	Haber	10	5	36	2 —	5	24							2	9
	Erbsen														
	Wicken													2 1/3	8
	Linsen														
Im mittleren	Weitzen	302	12	26	670 —	11	54	27	11	45	—	11	36	100	11
	Kern														
	Korn	226	9	51	202 —	9	5	107	9	45	113	9	35	8	9
	Gerste	56	9	49	186 —	9	6								
	Haber	95	5	17	119	5	7				24	5	—		
	Erbsen														
	Wicken														
	Linsen														
	Reps														
Im tiefsten	Weitzen	5	11	—	5 —	10	30				37	11	30	10	10
	Kern														
	Korn	1	9	15	4 —	8	30	3	9	30	99	9	30	1	8
	Gerste	12	9	30	2 —	7	30								
	Haber	2	5	—	3 —	3	36								
	Erbsen														
	Linsen														
	Reps														

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 43. Samstag den 12. April **1851.**

Inhalt.

Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Auszaber auf Forste, Jagden und Triften. — Herumziehende Zigeunerbanden. — Die Colonie St. Maria in Pensylvanien. — Ausstellung von Reiselegitimationen an Arbeitsuchende. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Mangersreuth, Dekanats Culmbach. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. — Verleihung der Stelle eines prakt. Arztes in der Stadt Würzburg. Hiezu 7te besondere Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 43, den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26675. Num. exped. 20747. praes. 9. April 1851. 241.

Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. April bis zum 15. Mai dieses Jahres festgestellt, wie folgt:

auf	9 1/2 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
„	5 kr.	„	Kalbfleisch,
„	9 1/2 kr.	„	Schweinfleisch, und
„	8 kr.	„	Hammelfleisch.

Würzburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Pedewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 15623. Num. exped. 15416. praes. 10. April 1851. 242.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks.

Ausgaben auf Forste, Jagden und Tristen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Rentämter, welche die durch Dekret vom 18. September 1838 Nr. 22952 vorgeschriebene Uebersicht pro 1849/50 noch nicht vorgelegt haben, werden an die ungesäumte Einsendung derselben erinnert.

Würzburg, den 4. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 25346. Num. exped. 20731. praes. 10. April 1851. 244.

An die Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Herumziehende Zigeunerbanden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num. E. 19707. K. 23211.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Mittelfranken.

Herumziehende Zigeunerbanden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige der Gendarmerie-Station Dollnstein wurden am 6. d. Mts. im Landgerichtsbezirken Eichstädt vier, aus 23 Köpfen bestehende Zigeunerfamilie aufgegriffen,

Digitized by Google

welche sich mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Segenertheilen, Verkaufen von Lotterie-Nummern und Betteln ihren Unterhalt verschaffen.

Dieselben sind mit Reisepässen, ausgestellt von der französischen Gesandtschaft zu München und Stuttgart, versehen, in welchen als Zweck ihrer Reise Musikmachen und Marionettenspielen angegeben ist. Als Besitzer dieser Pässe sind Franz Itzg und Karl Buchinger aus Paris, dessen Paß seit 21. Dezember v. Js. erloschen ist, dann Franz Röß von Nortenheim bei Straßburg benannt; das Oberhaupt der vierten Familie Karl Lehmann von Schwanheim, Landkommissariats Bergzabern in der Pfalz, besitzt einen von dieser Behörde ausgestellten Reisepaß als Musiker.

Sämmtliche Pässe waren zum Theil von Neuburg, zum Theil von Eichstädt aus über Weissenburg visirt, die Inhaber jedoch von der ihnen vorgezeichneten Reiseroute abgewichen, wonach sie sich, ganz abgesehen von ihrer unerlaubten Erwerbsart, mit Rücksicht auf die allerhöchsten Verordnungen vom 7. Februar 1800 (Regierungsblatt Stück 12 Seite 113) und vom 28. November 1816 Art. 3 Ziff. 9 (Rggsbl. Seite 863), dann auf die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 29. November 1846 (Intelligenzblatt Seite 588), vom 15. März und 30. Mai 1850 (Intell.-Blatt Seite 183 und 369), endlich auf die autographirte Entschließung vom 11. November v. Js. No. 4616 als gefährliche Landstreicher darstellen und als solche in ihre Heimath abzuliefern gewesen wären.

Da das königl. Landgericht Eichstädt denselben in höchst ahndungswürdiger Fahrlässigkeit nicht nur die Erlaubniß zum Eintritt in den Regierungsbezirk, sondern auch das Visa zur Weiterreise ertheilt hat, so werden die untengenannten Behörden mit Bezug auf die Weisung vom 11. November v. Js. wiederholt beauftragt, die obenbezeichneten Zigeunerfamilien, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, im Falle Betretens unverzüglich auf der kürzesten Route in ihre Heimath abliefern zu lassen und die getroffene Verfügung, sowie alle diejenigen Behörden, welche ihnen das Visa zur Weiterreise ertheilt haben, alsbald hieher anzuzeigen.

Ansbach, den 22. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. V. d. k. R.-Pr.

v. Hußell.

Gerhard.

Num. praes. 26351. Num. exped. 20779. praes. 10. April 1851. 245.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Colonie St. Maria in Pensylvanien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da G. v. Schröder von dem Auswanderungs- und Kolonie-Unternehmen St. Maria in Pensylvanien zurückgetreten ist, so hat das königl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern durch höchste Entschließung vom 3. l. Mts. die dem Kaufmann Franz Xaver Stießberger in München übertragen gewesene Agentur

zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten und zum Abschlusse von Schifffahrtsverträgen für erloschen erklärt.

Dies wird unter Bezug auf die lithographirte Bekanntmachung vom 13. Oktober 1846 und jene im Kreis-Intelligenzblatte vom 1. April 1848 — Intelligenzblatt 1848 — hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange veröffentlicht, daß hiernach auch das Agenturgeschäft des Kaufmanns Georg Jakob Stößel in Schweinfurt für das genannte Handlungshaus erloschen ist.

Würzburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 26711. Num. exped. 20750. praes. 10. April 1851. 246.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ausstellung von Reiselegitimationen an Arbeitsuchende betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des kgl. Staatsministeriums des Innern gekommen, daß häufig herabgekommenen Individuen, welche in ihrer Heimath keinen Verdienst finden, von ihren Behörden Vorweise und Wanderbücher ausgestellt werden, „um sich einen Verdienst zu suchen."

Von allen Geldmitteln entblößt, vagiren solche Individuen in der Regel nur im Lande umher, bringen sich lediglich durch Bettel fort und erscheinen, wenn sie einmal von einer Paßbehörde in ihre Heimath zurückgewiesen worden sind, bald wieder mit einer neuen, zuweilen selbst mit der alten, nur neuerdings visirten Reiselegitimation, um ihr früheres Treiben fortzusetzen.

Da derartige Individuen nicht nur die Handhabung der Fremdenpolizei in hohem Grade erschweren, sondern auch der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlich sind, so ist es dringend geboten, bei Ausstellung von Reiselegitimationen an Arbeitsuchende mit besonderer Umsicht zu verfahren. Insbesondere ist im Hinblick auf Art. III Abs. I Art. XXV und XXX der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, „das Paßwesen betr.", und die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, „die Bettler und Landstreicher betr.", die Ausstellung solcher Reiselegitimationen nur in angemessener Jahreszeit für eine wohlbemessene Zeitdauer und für bestimmte Routen, auf welchen der Inhaber mit Wahrscheinlichkeit Arbeit finden kann, vorzunehmen und den mit den unumgänglich erforderlichen Reisemitteln nicht versehenen, des Mißbrauchs mit früher ausgestellten Legitimationen überführten oder überhaupt durch ihre bisherige Aufführung zu begründeten Bedenken Anlaß gebenden Individuen geradezu zu ver-

Digitized by Google

weigern, dabei zugleich aber auch pflichtgemäße Sorge zu tragen, daß solche Individuen in ihrer Heimath die nothwendige Beschäftigung und resp. Unterstützung erhalten.

Den obenbenannten Behörden wird die pünktlichste Beobachtung dieser Vorschriften zur strengsten Pflicht gemacht und insbesondere den Amtsvorständen, die denselben in dieser Beziehung gemäß Art. XXV Abs. 1 der oben angeführten allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 zur Last fallende Verantwortlichkeit in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 2301. E. N. 2977. praes. 10. April 1851. 242.

Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Mangersreuth, Dekanats Culmbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Mangersreuth wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge in nachstehender Weise berechnen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen:				
2 Schäffel 5 28/32 Metzen Korn	27	24		
4 4/9 Klafter weiches Brennholz	15	33 1/4		
11 Klafter Flößholz	27	30		
2) aus Stiftungskassen baar	101	15		
3) von Privaten				
5 Schäffel 5 Metzen Korn	54	24		
3 " 29/32 Gerste	20	25 1/2		
2 " 13/32 Haber	6	28	252	59 3/4
III. Ertrag an Realitäten:				
Wohnung	20	—		
1 1/4 Tagwerk Felder	12	—		
1 1/2 " Wiesen	14	—		
2 kleine Gärtchen	2	—	48	—

		fl.	kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		126	22	
VI. Observanzmäßige Gaben		10	30	
	Summa	437	51	3/4
	Lasten	6	15	
	Reiner Ertrag	431	36	3/4

Bayreuth, den 4. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

praes. 9. April 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 8. April 1851 ist dem Schullehrer Michael Spengler zu Sondernau, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Alitzheim, kgl. Gerichtsbezirkes Sulzheim, übetragen worden.

praes. 10. April 1851.

Die in der Stadt Würzburg erledigte Stelle eines praktischen Arztes wurde durch Regierungsbeschluß vom 8. April 1851 dem Dr. med. Albert Friedrich Lobach verliehen.

Digitized by Google

Intell

von Unte

Num. praes. 24450. Num

Den Hage

Im N

Die summarische Rechnungs-Uebersicht aller
vom Jahre 1855 wird im nachstehenden Abdrucke
Würzburg den 26. März 185
Königliche

Fre

S

Einna

Hagel-Ver

I

Laufende Nummer	Namen und d Age
17	Kegler in Vercha . . .
18	Krug in Endorf . . . .
19	Leidl in Jakobsberg . . .
20	Liesmaier in Neumarkt a/R
21	Lehmüller in Tirkenfeld .
22	Mayr in Baierdilling . .
23	Melcher in Greifenberg . .
24	Preitner in Mühldorf . . .
25	Rachberger in Margarethenberg
26	Rappel in Ebrnstorf . . .
27	Rattenhuber in Rammersdorf
28	Reitmayer in Isen . . . .
29	Riezl in Grafau . . . .
30	Sarteri in Traunstein . . .
31	Seel in Weilheim . . . .
32	Seelmayer in Sala . . .
33	Schmid in Peiting . . . .
34	Schöppl in Arnbach . . .

Digitized by Google

Wohnorte tr nten	Schuldigkeit																	
	Reste herein von 1849			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen			Klage Kosten			Baar-Empfang aus der Kassa			Diverse			Summa		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl	kr	pf.	fl.	kr.	pf.
. . . . .	—	—	—	57	16	1	—	42	—	—	—	—	—	—	—	58	28	1
. . . . .	—	—	—	232	45	—		—	—	—	—	—	—	—	—	232	45	—
. . . . .	—	—	—	158	28		—	—	—	167	48	—			—	326	16	
. . . . .	—	—	—	59	12	2	—		—	112	27	—	—	—	—	271	39	2
. . . . .	28	10	—	87	54		—		—	—		—		—	—	116	4	—
. . . . .	73	29	3	46	8	1	1	48	—	7	24	—		—		128	50	—
. . . . .	8	4	—	30	35	—	—	—	—	—	—		—	—		38	39	—
. . . . .	—	—	—	116	34	2	—	—	—	—	—	—	—			116	34	2
. . . . .	—	—	—	44	23	1	—	—	—	—	—		—	—	—	44	23	1
. . . . .	—	2	—	159	44	—	—	—	—	1242	20	—	—	—	—	1404	6	—
. . . . .	—	—	—	260	50	—	—	—		—	47	—		—		261	37	—
. . . . .	1214	28	1	—	53	2	—	—	—	—	—		—	—		1212	18	3
. . . . .	—	—	—	79	16	—	—			37	57			—		166	13	
. . . . .	—	—	—	188	50	—	—	—		210	53	—	—	—		399	43	—
. . . . .	15	43	—	142	52	—	2	46	—	14	39	—	8	16		222	46	—
. . . . .	47	49	—	88	39	—	—	—		—	—	—	—	—		136	19	—
. . . . .	212	42	—	307	41	—	4	16	—	109	6		—	—		634	5	—
. . . . .	—	—	—	225	4	—	—	—		7	16	—	—	—		232	20	—
Seite 2	1596	59		26	8	33	1	9	42	—	1909	37		8	16	—	6143	7	1

igitized by Google

Laufende Nummer	Namen und	Reste hinaus von 1849.			Baar-lieferungen			Klage-Kosten			Entschädigung von 1850			Abschätzungs-Kosten			Zu		
	Age	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
	II. Regier																		
	Nieder																		
1	Braunhofer in Tettenweis .	—	—		53	32	1	—	4	2	—	—		—	—		—	—	
2	Brunner in Abensberg . .	—	—	—	138	17		—		—	73	21		4	30		—	—	
3	Deschauer in Mitterfels . .	—	—	—	33	33	—			—	181	48		3	—		—	—	
4	Hirsch in Wegscheid . . .	—	—		145	12	—			—	115	30		3			—	—	
5	Huber in Haklberg . . .	—	—	—	104	13	2	—	—		—	—		—	—		—	—	
6	Huber in Poking	—	—	—	87	8	1	—			23	45		4	—				
7	Krininger in Dingelfing . .	—	—	—	8	4	—	—			—	—		—			—	—	
8	Lehner in Heiligenstadt . .	—	—	—	110	44	3	—	—		—	—					—	—	
9	Dr. Lindemann in Hengersberg	—	—	—	37	7	—	—			—	—		—	—		—	—	
10	Morasch in Rottenburg . .	—	—		147	10		—			1236	27		10	30				
11	Müllritter in Arnstorf . .	—	—	—	246	46	—	—	—	—	—			—	—		—	—	
12	Penntner in Malching . . .	—	—	—	—	49	—	—	—	—	—			—	—		—	—	
13	Pröll in Freyung	—	—	—	65	10					34	57		3					
14	Reiter in Pfarrkirchen . . .	—	—	—	179	11		—			208	6		3	—		—	—	
15	Röder in Landshut . . .	—	—	—	197	4		2	36		9	27		1	30				
16	Rökl in Geisenhausen . . .	—	—		66	23		—			—			—	—				
17	Schaller in Fürstenzell . .	—	—		560	45		—	—		97	6		12	—				
		—	8		220	30		—	—		—			—	—				
		—	8	—	2503	13	3	3	18		980	27		44	30				

Vortrag		Geldbetrag fl.	kr.	pf.
	Uebertrag	800	13	3
ufenden Jahres.				
. . . . .		9123	27	—
Besoldungen:				
Vorstand		400	—	—
halter		800	—	—
ier		122	18	—
eaudiener		300	—	—
benten		300	—	—
ten		245	34	—
n		725	19	3
ung und Beleuchtung		264	13	—
u. Bureaubedürfnisse		172	32	—
graphen- und Buchbinderlöhne		194	49	—
tenlöhne		478	47	1
und öffentliche Blätter		65	25	—
. . . . .		58	15	2
. . . . .		158	49	—
. . . . .		76	7	—
. . . . .		17796	22	1
	Summarum	32082	13	2

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 44. Dienstag den 15. April **1851.**

Inhalt.

Kursiren falscher Münzen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Stadprozelten, Landgerichts Klingenberg. — Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien. — Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. — Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien. — Immatrikulation an der Universität Würzburg der für das Sommersemester 1851. Notizen: Schuistellen-Uebertragungen. Landwehroffiziers-Ernennungen. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21838. Num. exped. 20722. **praes. 10. April 1851. 247.**

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 25. Februar d. Jrs. im bezeichneten Betreffe wird den obenbenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 11891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. Februar d. Js. wurden zu Passau 3 falsche Koburger-Zwanziger ausgegeben.

Dieselben bestehen aus Kupfer, sind versilbert, und mit falschen eigens gravirten Stempeln geprägt. Der Rand scheint nach dem Prägen auf einer Drehbank eingedrückt worden zu seyn, weil insbesondere auf der Kranzseite des einen Stückes das Gepräge augenscheinlich mittels einer drehenden Bewegung verschoben wurde.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Num. praes. 24370. Num. exped. 20521. praes. 10. April 1851. 248.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Stadtprozelten, k. Landgerichts Klingenberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Stadtprozelten, k. Landgerichts Klingenberg, ist durch die allerhöchst genehmigte bischöfliche Verleihung der Pfarrei Elsenfeld an den bisherigen Pfründe-Inhaber in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf die Filialdörfer Breitenbrunn 3/4 Stunden und Neuenbuch 1/2 Stunde, dann auf die Weiler Gußhof 1/2 Stunde, und Hofthiergarten 1/4 Stunde vom Pfarrorte entlegen, zählt 1414 Seelen, hat 2 Kirchen und 4 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem beigefügten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 678 fl. 1/4 kr.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
9 Schäffel 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 1/2 Sztl. Korn	87	17	1/4		
statt 8 Eimer 34 Mß. Wein	46	55			
2) aus Stiftungskassen					
aus dem Hospitalfond zu Stadtprozelten baar	333	—			
4 Schffl. 25/32 Mtz. Korn	36	33	3/4		
3) von Gemeinden, andern Pfarreien und Privaten	—	—		503	46
II. An Kapitalzinsen				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag des Wohnungsgenusses	31	46	1/4	31	46 1/4

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten			—	—
V.	Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
	1) für gestiftete Gottesdienste	123	41		
	2) an Stolgebühren	29	17	152	58
VI.	An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			8	—
	Summa des Einkommens			696	30 1/4
	Hievon ab die Lasten:				
I.	Wegen des Staatszweckes	—	—		
II.	„ Diözesanverbandes	3	30		
III.	„ besonderer Verhältnisse der Pfarrei	15	—	18	30
	verbleibt reines Einkommen			678	1/4

Bewerber um diese im landesfürstlichen Patronate stehende Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen (vom Datum des Intelligenzblattes, in welchem dieses Ausschreiben erscheint, gerechnet) bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 7. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 14655. Num. exped. 15397. praes. 11. April 1851. 250.

An sämmtliche Untergerichte und die Magistrate der Stadt Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das höchste Finanz-Ministerial-Reskript vom 21. d. Mts. No. 4854, welches im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassen wurde, zur künftigen Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel, Sekr.

Digitized by Google

Num. 4686.

K. B.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Bankdirektion erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

„Das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen ist mit dem k. Staatsministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen Regelung der Portofreiheit der k. Bank und der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den k. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien in's Benehmen getreten und es werden im Einverständniß mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Korrespondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die k. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filialen zu Augsburg als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung R. S. versehen sind, und denselben, soferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Adresse noch der Beisatz „als Depositenkasse der k. Bank" beigefügt ist.

2) Die aus derlei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von Letzterem auf der Adresse dem Betrage nach auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.

3) Ebenso sind Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde, wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staats-Obligationen bestehen.

4) Die Korrespondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien, oder deren Zinsen zwischen den k. Militär- und Conscriptionsbehörden einer — dann der k. Bank und ihrer Kassen (die bayerische Hypotheker- und Wechselbank inbegriffen) andererseits sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Korrespondenzen über Einstands-Kapitalien, sowie alle Versendungen von Einstandskapitalien und deren Zinsen selbst sind dagegen portopflichtig.

5) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die k. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den k. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.

6) Der bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte kgl. Spezialkommissär, kgl. Ministerial-Assessor Freiherr v. Lobkowitz, hat sowohl bezüglich der dienstlichen Correspondenz als bei Versendungen von Akten und Geldern mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den k. Spezialkommissär gerichtet sind, auf der Adresse der Familien-Name nicht beizusetzen.

Digitized by Google

Die k. Bankdirektion hat die k. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. März 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der General-Sekretär
Gietl.

Zur Beglaubigung der Abschrift
Büchel, Sekr.

Num. praes. 25940. Num. exped. 20927.] [praes. 11. April 1851. 252.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Karl Sieber in Würzburg mit diesseitiger Genehmigung als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg aufgestellt worden ist, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 9. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

1181. praes. 11. April 1851. 249.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29. vorigen praes. den 7. d. Mts. sub Nr. 5942 wird die nachfolgende *) am 21. März d. J. von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen an die k. Bankdirektion in Nürnberg erlassene Entschließung den sämmtlichen Gerichten des Kreises zur pünktlichen Darnachachtung anmit bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 9. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

*) Die hierher gehörige Beilage ist bereits oben bei Nr. 250 wörtlich abgedruckt.

Digitized by Google

praes. 11. April 1851. 253.

Die gesetzliche Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das kommende Sommersemester beginnt mit dem 28. ds. und endet mit dem 5. k. Mts.; während dieser Frist findet die Immatriculation täglich um 11 — 12 im Rectoratsbureau statt.

Neu angekommene Studirende haben nebst der Vorlage einer polizeilichen Aufenthalts-Bewilligung sich über ihre bisherigen Studien und ihr sittliches Betragen auszuweisen.

Würzburg, den 9. April 1851.

Königliches Universitäts-Rectorat.

Ebel.

Seufferth.

Notizen.

praes. 12. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 9. April 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und Schulverweser Adolph Semm zu Unfinden, k. Landgerichts Hofheim, seiner Bitte entsprechend die Schullehrer- und Kirchendienerstelle daselbst in ständiger Eigenschaft übertragen worden.

praes. 12. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 9. April 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Joseph Disl zu Hofstetten seiner Bitte entsprechend die Schulstelle zu Gerach, k. Landgerichts Baunach, übertragen worden.

praes. 12. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 10. April 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und Schulverweser Zacharias Kraft zu Fürnbach, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Rothenbuch übertragen worden.

praes. 12. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 10. April 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und Schulverweser Kaspar Joseph Hippler zu Horhausen seiner Bitte entsprechend die Schulstelle zu Hessenthal, k. Landgerichts Rothenbuch, übertragen worden.

praes. 13. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 11. April 1851 ist dem Mädchenschullehrer Georg Adam Alzmann zu Röttingen, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Gelchsheim, k. Landgerichts Aub, übertragen worden.

---

praes. 11. April 1851.

Landwehr-Offiziers-Ernennungen.

1) Beim Regimente Würzburg, am 24. April 1849 zu Hauptleuten die Oberlieutenants Peter Müller und Georg Göpfert, dann der Unterlieutenant Georg Martin Neumann;

Digitized by Google

zu Oberlieutenants, die Unterlieutenants Ferdinand Göbel und Johann Adam Wirsching; zu Unterlieutenants die Unteroffiziere und Wehrmänner Georg Heinlein, Thomas Bauer und Georg Jäger; am 12. September 1849 der Unterlieutenant Georg Hofmann zum Oberlieutenant; am 3. Oktober 1849 der Sergeant Gottfried Bergold zum Unterlieutenant; am 10. November 1849 der Wehrmann August Manz, dann 8. April 1851 die Junker Johann Georg Burkart und Gallus Zink, Corporal Felician Herbert, und die Wehrmänner Johann Carl Loos, Georg Förtsch und Joseph Leinecker zu Unterlieutenants.

2) Beim Bataillon Amorbach, am 16. August 1848 als Unterlieutenant der Wehrmann Franz Heckwolf.

3) Beim Bataillon Arnstein, am 14. November 1850 zum Oberlieutenant der Corporal Johann Leusser.

4) Beim Bataillon Aschaffenburg, am 3. März 1849, der Dr. Johann Trunkenbrod zum Bataillons-Arzt, am 20. Juli 1849 zum Hauptmann der Oberlieutenant Valentin Hofmann, zum Oberlieutenant der Unterlieutenant Franz Schrecher, zum Unterlieutenant der Wehrmann Georg Gentil; am 12. September 1849 zum Oberlieutenant der Unterlieutenant Christoph Bergmann.

5) Beim Bataillon Eltmann, am 10. November 1849 der Wehrmann Adam Göpfert zum Unterlieutenant.

6) Beim Bataillon Gerolzhofen, am 10. November 1849 zum Bataillons-Arzt der Dr. Peter Schmitt.

7) Beim Bataillon Haßfurt, am 12. Juli 1849 der Unterlieutenant Johann Baptist Reinhard zum Oberlieutenant, der Oberjäger Michael Philippi, und am 6. Juli 1850, der Sergeant Michael Nusser zum Unterlieutenant.

8) Beim Bataillon Heidingsfeld, am 31. Januar 1850 der Junker Philipp Albert zum Unterlieutenant.

9) Beim Bataillon Kitzingen, am 24. April 1849, zu Hauptleuten die Oberlieutenants Peter Schedel, Johann Nepomuk Meier und Gottfried Hübner, zu Oberlieutenants, der Unterlieutenant Kaspar Heninger und der Wehrmann Simon Steinberger, zu Unterlieutenants die Unteroffiziere und Wehrmänner Sebastian Port und Johann Bauer, dann zum Bataillons-Auditor der Rechtsanwalt Dr. Vorhaus.

10) Beim Bataillon Lohr, am 8. November 1849 der Actuar Heinrich Pfeiffer zum Oberlieutenant, am 4. Dezember 1849 der Oberlieutenant Christoph Jennemann zum Hauptmann, am 15. Mai 1850 der Oberlieutenant Sebastian Müller zum Hauptmann und am 4. September 1850 der Wehrmann Jakob Breitenbach zum Oberlieutenant.

11) Beim Bataillon Marktbreit, der Division Mainbernheim, der Wehrmann Gustav Blümlein am 29. Mai 1849 zum Unterlieutenant; bei der Division Marktbreit am 12. September 1849, zu Hauptleuten die Unterlieutenants Georg Anton Nußmann und Wilhelm Tauber, zu Oberlieutenants die Unterlieutenants Julius Hartmann und Andreas Deppisch, zu Unterlieutenants die Unteroffiziere und Wehrmänner Ludwig Schmitt, Nikolaus Rösch, Max Höfer und Christian Fischer, dann bei der Division Markt-Steft am 4. April 1850 der Oberlieutenant Kaspar Ranninger zum Hauptmann.

Digitized by Google

12) Beim Bataillon Mellrichstadt am 10. November 1849 zu Hauptleuten die Wehrmänner Johann Mühlfeld, Baptist Kießner und Nikolaus Salender, zu Oberlieutenants die Wehrmänner Koseph Koehler, Melchior Knauer und Johann Reichert, und zu Unterlieutenants die Wehrmänner Jakob Ernst, August Simon, Franz Umhöfer und Johann Heinz.

13) Beim Bataillon Miltenberg, am 19. August 1848 die Unterlieutenants Kaspar Kitzing und August Wilhelm Schätzler; dann am 19. Oktober 1848 der Unterlieutenant Johann Adam Knapp zu Oberlieutenants und zu Unterlieutenants die Unteroffiziere und Wehrmänner Carl Möschel und Friedrich Jäger.

14) Beim Bataillon Ochsenfurt am 19. August 1848, der Oberlieutenant Johann Heim als Hauptmann, der Unterlieutenant Johann Deppisch als Oberlieutenant, am 24. April 1849 die Wehrleute Valentin Reuß und Lorenz Beuslein als Unterlieutenants, am 12. September 1849 der Wehrmann Andreas Weiß als Bataillons-Quartiermeister, am 15. Mai 1850 der Wehrmann Georg Suttner als Bataillons-Zeugwart.

15) Beim Bataillon Schweinfurt, am 18. Oktober 1850 der Rechtsanwalt Stauber als Bataillons-Auditor, am 14. November 1850 der Unterlieutenant Martin Richter als Oberlieutenant, dann der Junker Friedrich Wolf und der Feuerwerker Louis Wollenberger als Unterlieutenants.

Augsburger Börse.

Den 10. April 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	89½
" à 4 pCt. "	"	92½
" à 5 pCt. "	102½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	91½
Bankaktien — — Div. I. Sem.	672	
" Promessen per Stück Agio ältere	112	
" " " " neue	90	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 45. Donnerstag den 17. April **1851.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre für die Staatsschuldentilgungs-Commission betr. — Kursiren falscher Münzen. — Portofreiheit der k. Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien. — Erledigung des Landgerichtsphysikats Tegernsee. — Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Kranken-Anstalt betr. — Diesjährige prot. theologische Anstellungsprüfung. — Notizen: Dienstesnachricht. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Getreidpreise.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue! Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 8. Juni l. Js. einschließlich zu verlängern.

Digitized by Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 25. März 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für die Staats-Schuldentilgungs-Commission betr.

In Gemäßheit der von den Präsidien der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten erfolgten Mittheilungen an das k. Staatsministerium der Finanzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Art. 35 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtages vom 25. Juli 1850 als Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen bei der Kammer der Reichsräthe der Herr Reichsrath Graf von Reigersberg, und zum Stellvertreter desselben der Herr Reichsrath von Riethammer, dann bei der Kammer der Abgeordneten der Herr Landtags-Abgeordnete, Bürgermeister v. Steinsdorf, und zu dessen Stellvertreter der Herr Landtags-Abgeordnete Gabriel Sedlmayr gewählt worden sind.

München, den 28. März 1851.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Num. praes. 26511. Num. exped. 20739. praes. 11. April 1851. 251.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 2. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird nachstehend den oben benannten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung im Abdrucke kund gegeben.

Würzburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 14782.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. März d. Jrs. wurde ein falsches Guldenstück, k. bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1848 bei dem Magistrate Passau übergeben. Dasselbe ist aus Zinn nach einem ächten Stücke gegossen, und mit Randvertiefungen versehen, die eigens eingeschlagen sind.

Indem vor Annahme solcher unächten Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Num. praes. 26122. Num. exped. 21028. praes. 14. April 1851. 255.

An die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Portofreiheit der k. Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstandskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unter dem 21. v. M. an die kgl. Bankdirektion Nürnberg erlassene h. Verfügung *) wird bezüglich der Einstandskapitalien den obengenannten Behörden zur genauesten Nachachtung auf h. Befehl des kgl. Staatsministeriums des Innern im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben.

Würzburg, den 10. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. v. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
König.

*) Ist bereits in dem unter Nr. 44 am 15. April l. J. herausgegebenen Hauptblatte bei Nr. 250 wörtlich abgedruckt.

Num. praes. 27251. Num. exped. 21296. praes. 15. April 1851. 256.

Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Tegernsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des kgl. Gerichtsarztes Dr. Krämer ist das kgl. Landgerichts-Physikat Tegernsee im Regierungsbezirke Oberbayern in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem

Digitized by Google

Bemerken veröffentlicht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb der vorgeschriebenen 14tägigen Frist einzureichen haben.

Würzburg, den 12. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. P.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num. 20384. praes. 15. April 1851. 257.

Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungs-Kosten für die Kranken-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den vielen Anständen über die Porto-Erhebung von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten an auswärtige Behörden und umgekehrt vorzubeugen, werden im Einvernehmen mit der k. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten des Königreiches folgende Bestimmungen erlassen:

1) die Korrespondenz der Hospital-Verwaltung Lindau in allen die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, die Aufnahme von Pfleglingen, sowie die Berichtigung und Betreibung von Verpflegungskosten berührenden Gegenständen und alle derartigen Sendungen unterliegen der Portopflichtigkeit; dieselben sind daher als Partheisachen zu bezeichnen und zu frankiren;

2) alle Schreiben und Sendungen an die Hospital-Verwaltung in Lindau, welche die Aufnahme von Pfleglingen und die Bezahlung der Verpflegungskosten betreffen, dieselben mögen von Behörden oder Privaten ausgehen, sind zu frankiren, und die den Behörden von der genannten Verwaltung desfalls unfrankirt zukommenden Korrespondenzen und Sendungen sind von denselben unweigerlich anzunehmen, da sie das in dieser Weise bezahlte Porto von den betheiligten Privaten oder Gemeinden, deren Angehörige in dem Hospital in Lindau Aufnahme finden sollen, oder gefunden haben, wieder erheben können, und für das Hospital zu dessen Tragung durchaus kein Grund besteht.

Augsburg, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Digitized by Google

Ad Num. E. 3209. K. 4081. praes. 12. April 1851. 254.

Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Oberconsistorium hat durch Entschließung vom 20. vor. Mts. den Beginn der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung auf den 6. Juli d. Js., dritten Sonntag nach dem Trinitatisfeste, festgesetzt. Dieses wird den sämmtlichen Predigtamts-Candidaten in den beiden Consistorialbezirken diesseits des Rheins und in dem Dekanate München aus dem Concursjahre 1846, sodann denjenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche in dem Pfarramte angestellt werden wollen und die hierzu erforderliche Prüfung noch nicht bestanden haben, sowie denjenigen aus späteren Concursjahren, welche durch ein Zeugniß darthun können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrstelle werden präsentirt werden, bekannt gemacht, mit der Aufforderung, sich bis zum Ablaufe von vier Wochen von heute an auf einem 3-kr.-Stempelbogen zu dieser Prüfung in duplo zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;
2) ein von dem Decanate, in dessen Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Rectorate der Schulanstalt, bei welcher sie im Schulfache angestellt sind, und von den Familien, bei welchen sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf 15-kr.-Stempel auszufertigendes Zeugniß.

Die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III., §. 1 und 2 (Amtshandbuch I. pag. 96 ff.), ingleichen das Präjudiz, nach welchem das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, versäumen, bestimmt werden soll, werden in Erinnerung gebracht und die in dem Lehrfache angestellten, hiervon ausgenommenen Candidaten, werden auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II., pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungs-Termine einzusendenden Prüfungspredigten, werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumte Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung, den Einberufungen beigefügt werden.

Ansbach, den 2. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. März l. J. der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einen Civilbauconducteur beizugeben und diese Stelle dem geprüften Baupraktikanten und funktionirenden Bauconducteur bei der Bauinspektion in Dillingen, Hermann Friedrich Bürger aus Ansbach, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Digitized by Google

praes. 15. April 1851. 262.

Kursus für Hufbeschlaglehre betr.

Am 1. Mai d. Jrs. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 4. April 1851.

Die kgl. Veterinäranstalt.

Professor Dr. Schmidt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 12. April 1851.			Schweinfurt den 5. und 9. April 1851.			Ochsenfurt vom 8. April 1851.		
		Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	14	—	5	12	30			
	Dinkel									
	Korn	8	10	24	8	9	18	24	9	40
	Gerste	12	10	20	85	9	30			
	Haber	7	5	50	3	5	27			
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	427	12	55	489	11	56	38	11	45
	Kern									
	Korn	232	10	8	115	9	6	28	9	15
	Gerste	29	10	—	72	9	16			
	Haber	165	5	24	93	5	15	6	4	45
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	5	11	30	1	9	15			
	Kern									
	Korn	2	9	—	1	8	18	20	9	—
	Gerste	5	9	30	7	8	45			
	Haber	3	5	9	1	5	—			
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 46. Samstag den 19. April **1851.**

Inhalt.

Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. — Distriktsrechnung des königl. Landgerichts Mellrichstadt pro 1849/50. — Aufstellung eines Auswanderungsagenten für G. H. Paulsen in Mainz. — Aufstellung eines Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Christin Heinrich u. Comp. in Mainz und Havre. — Falsches Amtssiegel. — Rechnungsaufnahme pro 1848/49, hier die Aufnahme der Staatswaldungen in das Inventar der k. Rentämter. — Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 1849/50. — Düsseldorfer allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27458. Num. exped. 21207. **praes. 15. April 1851. 258.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Forst- und Rentämter des Regierungs-Bezirks.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849, über die Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Brennholzabgaben aus Staatswaldungen gegen die volle und beziehungsweise ermäßigte Forsttaxe finden nicht in einer Weise statt, welche den allerhöchsten Normen über die

Digitized by Google

Verwerthung der Forstprodukte vom 19. August 1849 und den bei den gemeinschaftlichen Berathungen der Distrikts-Polizei-Behörden, Forst- und Rentämter im Jahre 1849 desfalls gefaßten Beschlüssen, wonach bekanntlich die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse durch Tarholzabgaben im Allgemeinen als unausführbar erkannt wurde, entsprechen.

Je nach den individuellen Ansichten der treffenden Amtsvorstände erhalten nämlich die Tarholzabgaben hier eine geringere, dort eine größere Ausdehnung und in mehreren Fällen ward hierin sogar soweit gegangen, daß für den Verstrich nur höchst unbedeutende Holzquantitäten übrig blieben, welche sofort in Folge des Mißverhältnisses zwischen Ausgebot und Nachfrage so enorm vertheuert wurden, daß die mit der Befriedigung ihres Haus- und Oekonomiebedarfs auf die Versteigerungen Hingewiesenen empfindliche Beeinträchtigungen erfahren mußten, was keineswegs im Sinne der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung liegt.

Zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens erscheint daher eine Prüfung und Feststellung der Verzeichnisse über die sämmtlichen Brennholzabgaben gegen die volle und ermäßigte Taxe von Seite der unterfertigten Stelle nothwendig, und es werden sofort die k. Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die bezüglichen Verzeichnisse — gesondert für die Taxholzabgaben im Allgemeinen, für jene an k. Bedienstete, Geistliche und Lehrer und endlich für die Abgaben gegen die ermäßigte Taxe — längstens bis zum 1. September jeden Jahres an die einschlägigen k. Forstämter abzugeben, welche solche nach vorherigem Benehmen mit den betreffenden k. Rentämtern bis zum 20. September mit gutachtlichem Bericht und einer nach den verschiedenen Kathegorien der Holzabgaben geordneten summarischen Uebersicht anher vorzulegen haben.

Verzeichnisse, welche bis zum 1. September nicht bei den k. Forstämtern abgegeben sind, bleiben unberücksichtigt.

Es ist ferner vorgekommen, daß bei abgehaltenen Stammholzverstrichen die Gebote auf einzelne Abschnitte, für welche die Taxe entweder ganz oder bis zu 5 pCt. erreicht wurde, den Zuschlag erhielten, für den an geringeren Abschnitten verbliebenen Rest sofort bei den wiederholt anberaumten Versteigerungen sich noch weniger Concurrenz einstellte und daher noch geringere Erlöse als beim erstmaligen Verstriche erzielt wurden.

Zur Vermeidung dieses Mißstandes werden die k. Forstämter darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuschlagsertheilung bei Stammholz-Versteigerungen nur dann in ihrer

Digitized by Google

Zuständigkeit liegt, wenn der Gesammterlös für sämmtliche ausgebotene Abschnitte nicht mehr als 5 pCt. unter der Taxe steht.

Würzburg, den 10. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Hopp, k. Regierungsdirektor. Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

Weingärtner.

König.

Num. praes. 26272. Num. exped. 21279. praes. 15. April 1851. 259.

Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Mellrichstadt pro 1849/50 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision wurde die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Mellrichstadt pro 1849/50 mit

1198 fl. 49 1/4 kr. Einnahme,
935 fl. 23 1/2 kr. Ausgabe,

263 fl. 25 3/4 kr. Kassabestand

genehmigt, was mit dem Beifügen andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß von der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlage der Betrag von 200 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 11. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. P.

Fhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Summarische Uebersicht

der erhobenen Distrikts-Umlagen im k. Landgerichtsbezirke Mellrichstadt pro 1849/50.

Frtl. Nr.	Namen der Ortschaften.	1/1 Simplum. fl.	kr.	pf.	heo.	Erhobene Umlage zu 1 1/2 Simpl. fl.	kr.	pf.
1	Bahra	10	7	3	50	15	11	3
2	Bastheim	13	51	1	67	20	47	1/2
3	Simonshof	3	44	3	—	5	37	1/2
4	Braidbach	3	26	3	50	5	10	1
5	Geckenau	2	35	3	—	3	53	2 1/2
6	Brüchs	3	41	—	—	5	31	2
7	Eussenhausen	12	48	1	50	19	12	2
8	Frickenhausen	7	28	—	25	11	12	—
9	Fladungen	36	23	2	37	54	35	1/2
10	Filke	5	7	1	—	7	40	3 1/2
11	Hainhof	2	41	1	—	4	1	3 1/2
12	Hausen mit Hillenberg	17	53	1	13	26	50	—
13	Hendungen	26	34	1	50	39	51	2
14	Heusurt	11	49	1	—	17	44	—
15	Leubach	7	31	2	—	11	17	1
16	Huflar	—	21	1	—	—	31	3 1/2
17	Mellrichstadt	71	37	3	17	107	26	2
18	Mittelstreu	27	35	—	50	41	22	3
19	Mühlfeld	12	33	2	—	18	50	1
20	Neustädles	1	23	—	50	2	4	3
21	Die Hühnerlan	—	17	2	25	—	26	1
22	Nordheim	41	12	3	—	61	49	1/2
23	Sondheim v. d. Rhön	—	1	1	50	—	2	—
24	Obersladungen	14	45	2	50	22	8	2
25	Oberstreu	35	2	1	13	52	33	1 1/2
26	Oberwaldbehrungen	9	8	3	—	13	43	1/2
27	Rappershausen	17	47	2	38	26	41	1 1/2
28	Reiersbach	8	16	1	63	12	24	2
29	Rödles	4	35	3	50	6	53	3
30	Roth	6	8	1	—	9	12	1 1/2
31	Stetten	2	41	2	25	4	2	1
32	Rüdenschwinden	5	58	2	—	8	57	3
33	Sands	1	25	1	75	2	8	1/2
34	Sondheim im Grabfeld	16	47	—	—	25	10	2
35	Stockheim	32	14	3	51	48	22	1
36	Unterwaldbehrungen	14	55	3	63	22	23	3
37	Völkershausen	1	36	—	—	2	24	—
38	Wechterswinkel	7	2	1	63	10	33	2
39	Willmars	10	21	—	25	15	31	2
40	Weimarschmieden	7	10	—	25	10	45	—
41	Die Thon'schen Realitäten allda	1	32	2	—	2	18	3
42	Graf v. Soden zu Neustädles	3	30	2	—	5	15	3
43	Körperschaft Bastheim	4	13	3	—	6	20	2 1/2
44	Freiherr v. Boyneburg in Huflar	3	3	2	—	4	35	1
45	Freiherr v. Gebsattel in Oberstreu	3	35	1	25	5	23	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Ortschaften.	1/1 Simplum. fl.	kr.	pf.	neu.	Erhobene Umlage zu 1 1 2 Simpl. fl.	kr.	pf.
46	Freiherr v. Gebsattel zu Sondheim und der Frohnhof allda	3	29	1	16	5	14	—
47	Freiherr v. Seefried zu Mühlfeld	1	32	3	25	2	19	1
48	Frhr. v. Stein in Völkershausen	3	7	1	80	4	41	1/2
49	Frhr. v. Stein in Rosrieth	6	5	—	50	9	7	3
50	Frhr. v. Stein zu Ostheim	1	27	3	50	2	11	3
51	Frhr. v. Stein zu Sands.	1	51	2	50	2	47	2
52	Frhrl. v. Stein'sche Allodialg zu Ostheim	2	2	2	—	3	3	3
53	Freiherr von der Tann	1	55	—	—	2	52	2
	Summa	554	11	3	71	831	17	—

Num. praes. 27214. Num. exped. 21196. **praes. 15. April 1851. 260.**

Die Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten für G. H. Paulsen in Mainz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde das Gesuch des Kaufmanns G. Franz Riegel in Aschaffenburg um Bestellung als Agent des Handlungshauses G. H. Paulsen zu Mainz resp. dessen Stellvertreters und Generalagenten in Bayern, Kaufmanns Karl Leo zu Kitzingen, behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika in widerruflicher Weise genehmigt.

Würzburg, den 11. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 27215. Num. exped. 21199. **praes. 15. April 1851. 261.**

Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Handlungshaus Christin Heinrich und Comp. in Mainz und Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde auf den Antrag des Kaufmanns Andreas Volk in Nürnberg als Generalagenten und Stellvertreters des Handlungshauses Christin Heinrich und Comp. zu Mainz und Havre statt des bisherigen Agenten in Aschaffenburg August Gentil der dortige Kaufmann G. Franz Riegel als solcher bestellt.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 11. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 27030. Num. exped. 21457. praes. 16. April 1851. 263.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Falsches Amtssiegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensbnrg, Kammer des Innern, vom 1. d. Mts., wurde bei dem Schuhmachergesellen Franz Berger, auch Wiener genannt, von Regensburg ein Vorweis mit falschem Siegel des kgl. Landgerichts Amberg vorgefunden.

Das Siegel ist scharf und täuschend nachgemacht, unterscheidet sich jedoch von dem echten besonders in der Umschrift, indem dieselbe bei dem echten lautet:

K. Bayer: Land-Gericht;

bei dem falschen:

Königli Bayer: Landgericht.

Die Buchstaben des Wortes „Amberg“ werden von der Linken zur Rechten kleiner und sind überhaupt kleiner als die der Umschrift.

Da vermuthlich mehrere mit diesem Siegel beglaubigte Legitimationen im Umlaufe sind, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur sorgfältigen Späbe hierauf und gegebenen Falles zur strengsten Einschreitung gegen die Besitzer derselben angewiesen und bei dieser Gelegenheit zur genauen Beachtung der Vorschriften wegen Verwendung der Formularien zu Legitimationskarten aufgefordert.

Würzburg, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 14687. Num. exped. 15980. praes. 17. April 1851. 264.

An sämmtliche k. Rentämter.

Die Rechnungsaufnahme pro 1848/49, hier die Aufnahme der Staatswaldungen in das Inventar der k. Rentämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. v. Mts. Nr. 301 Abs. 9 wird den k. Rentämtern zur Obliegenheit gemacht, die in ihren Bezirken befindlichen Staatswaldungen in den Amtsinventarien über das unbewegliche Eigenthum des Staates nach dem jeweiligen Stande gehörig vorzutragen und diesen Vortrag mit Rücksicht auf die ergebenden Veränderungen in Evidenz zu halten.

Der Nachweis hierüber wird mit der Einsendung der Amtsinventarien pro 1850/51 gewärtiget.

Würzburg, 13. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel.

Num. praes. 27648. Num. exped. 21358. praes. 17. April 1851. 265.

An die sämmtlichen königlichen Landgerichte und Rentämter des Regierungsbezirkes.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 1849/50 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben vom 31. Januar d. Js. (Kreis-Intell.-Blatt pro 1851 No. 15 Seite 126) und auf die lithographirte Zuschrift des k. Regierungs-Expeditions-Amtes, Kammer des Innern, werden auf Ansuchen des Landtags-Archivariates zu München die betreffenden, noch im Rückstande befindlichen Behörden angewiesen, an ersteres nunmehr den Kostenbetrag (1 fl. 47 kr.) für die zugekommenen Exemplare des bezüglichen Repertoriums alsbald zu übersenden, wobei diejenigen königl. Rentämter, deren Amtssitz zugleich an jenem des kgl. Landgerichts sich befindet, ermächtiget werden, den auf ihren Etat zu verrechnenden Kosten-Antheil an genanntes Expeditionsamt zum Behufe der Mitübersendung einzubefördern.

Würzburg, den 12. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor. Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

König.

Num. praes. 26992. Num. exped. 21493. praes. 17. April 1851. 266.

Die Düsseldorfer allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels vom 4. d. Mts. ist die Aufstellung des Jakob Faust, Associé des Handlungshauses M. C. Ditt zu Miltenberg, als

Unter-Agent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport genehmigt worden.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Würzburg, den 12. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Notizen.

praes. 17. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 15. April 1851 ist dem Schuldienstexpektanten und dermaligen Schulverweser Johann Baptist Menna zu Rothenrain, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Dörnbach, k. Landgerichts Hilders, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 15. April 1851 ist dem Schuldienstexpektanten und dermaligen Schulverweser Georg Stark zu Rothenbuch, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Obernau, k. Landgerichts Aschaffenburg, übertragen worden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 47. Dienstag den 22. April 1851.

Inhalt.

Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Anschaffungen von Feuereimern. — Errichtung eines Handelsrathes in Würzburg. — Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der vormaligen Stammschäferei von Waldbrunn. — Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851. — Notiz: Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Num. praes. 26993. Num. exped. 21543. praes. 17. April 1851. 267.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. Jrs. stattgefundenen 220. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 187 gezogen worden. Dieselbe enthält 4prozentige Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nr. 31284 mit 2/20
Nr. 31659 mit 1/8
} der Kapitalsumme
Nr. 32906—33345 mit den ganzen Kapitalsummen,
Nr. 33349 mit der Hälfte der Kapitalsumme,
Nr. 33350—33386 mit den ganzen Kapitalsummen,

im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,245,765 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieß wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 28131. Num. exped. 21668. praes. 18. April 1851. 268.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anschaffung von Feuereimern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiewohl die Verbindlichkeit jedes ansässig werdenden Gemeindegliedes zur Anschaffung eines Feuereimers für die betreffende Gemeinde auch in Unterfranken durch mehrere ältere Verordnungen feststeht, wie dies für die vormals fürstlich würzburger Lande durch Ziff. 5 der fürstbischöflichen Landesverordnung vom 2. Januar 1769, „Erneuerung der Feuerordnung von 1721, auch weitere Vorsorgungsmittel zur Verhütung von Feuersbrünsten betr." (Verord.-Sammlung Thl. 2 S. 887), für die ehemals fürstlich aschaffenburger Gebietstheile durch die kurfürstlich mainzer Feuerordnung vom 22. Oktober 1804 §. 19, für die vordem fuldaischen Bezirke durch die Fuldaer Feuerordnung von 1756, und außerdem an manchen Orten durch besondere statutarische Bestimmungen vorgeschrieben ist; so wurde gleichwohl die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit nicht in allen Gemeinden diese Anordnung zum gleichmäßigen Vollzuge gelangt.

Die oben genannten Behörden werden deßhalb angewiesen, allenthalben genau Fürsorge zu treffen, daß von Jedem, der die Ansässigkeit in einer Gemeinde erlangt, ein neuer tauglicher Feuereimer in natura für die Gemeinde gestellt und nur ausnahmsweise da, wo die erforderliche Zahl geeigneter Feuereimer in einer Gemeinde schon vorhanden ist, statt der Naturallieferung ein dem Anschaffungspreise gleichkommender Geldablösungsbetrag behufs der Verwendung zu andern Feuerlöschgeräthen zur Gemeindekasse geleistet werde.

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Obliegenheit ist spätestens vor der Publikation der Ansässigmachungsbewilligung zu liefern.

Die Aufbewahrung der Feuereimer hat, wie die der übrigen der Gemeinde gehörigen Feuerlösch-Requisiten in geeigneten gemeindlichen Lokalitäten, wo nur immer dieß thunlich, unter Verschluß des Gemeindevorstehers, zu geschehen. Die richtige Einstellung des Zugangs an Feuer-

Digitized by Google

eimern in das Inventar des beweglichen Gemeindevermögens, beziehungsweise die gehörige Vereinnahmung des Geldablösungsbetrags in der Gemeinderechnung ist durch Vergleichung mit den einschlägigen Ansässigmachungsprotokollen bei Gemeinde-Visitationen, bei Revision der Gemeinde-Rechnungen und bei sonstigen Gelegenheiten, wobei auch der effektive Stand und die Brauchbarkeit der Feuereimer, wie die der übrigen Löschgeräthe zu kontroliren und von dem Aufbewahrungsorte Einsicht zu nehmen ist, gebührend zu überwachen.

Zu dem bewährten Pflichteifer der Polizeibehörden wird vertraut, daß sie im Interesse einer guten Feuerpolizei diesen Anordnungen stets den entsprechenden Vollzug sichern werden.

Würzburg, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 27729. Num. exped. 21730. praes. 18. April 1851. 269.

Die Errichtung eines Handelsrathes in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. dies Nr. 3222 ist die von dem Handelsstande in Würzburg beantragte Errichtung eines „Handelsrathes“ daselbst gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner 1850 genehmigt worden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 16. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 28481. Num. exped. 21880. praes. 21. April 1851. 272.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der vormaligen Stammschäferei von Waldbrunn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene königl. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks, welche der Regierungs-Ent-

Digitized by Google

schließung vorstehenden Betreffs vom 29. März d. Js. No. 25130 (Kreis-Intell.-Blatt No. 38 S. 304) noch nicht entsprochen haben, werden beauftragt, unfehlbar binnen 3 Tagen den betreffenden Auftrag zu erfüllen.

Würzburg, den 18. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num. 884. praes. 19. April 1851. 370.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851 betr.

Der durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 28. vorigen Monats zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes bei der am 25. Juni dieses Jahres in Würzburg beginnenden Schwurgerichtssitzung ernannte kgl. Appellationsgerichts-Rath Karl von Spies wurde auf den Grund eingetretener Familienverhältnisse, entsprechend dem desfallsigen Gesuche, in Folge weiterer Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 11. dieses Monats von dieser Funktion entbunden und dieselbe dem kgl. Appellationsgerichts-Rathe Konrad Samhaber zu Aschaffenburg übertragen.

Dieses wird hiemit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Stück Nr. 41 S. 335) weiter veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 17. April 1851.

Präsidium
des königlich bayer. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 17. April 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	90⅛	
"	à 4 pCt. "		93½
"	à 5 pCt. "	102½	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		92
Bankaktien	— — Div. I. Sem.	670	
"	Promessen per Stück Agio ältere	112	
"	" " " neue	90	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 48. Donnerstag den 24. April **1851.**

Inhalt.

Ablieferung weiblicher Correctionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach. — Anwendung von Stempelbeträgen über die Gebühr. — Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten. — Bekanntmachung, Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinärschule betr. — Bekanntmachung, Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betr. — Notizen: Dienstesnachricht. — Pfarreienverleihungen. — Gewerbs- und Handelskammern. — Schulstellen-Uebertragungen. — Getreidpreise

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12072. Num. exped. 21884. praes. 21. April 1851. 271.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ablieferung weiblicher Correctionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im Nachgange zur höchsten Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember v. J., die Ablieferung polizeilicher Correctionäre in die Zwangsanstalt Kaisheim betreffend, vom k. Staatsministerium des Innern unter dem 14. l. Mts. bezüglich der Ablieferung weiblicher Correctionäre in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach verfügt worden ist, wird hiemit sämmtlichen Distrikts-

tized by Google

polizeibehörden des Regierungsbezirkes in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 18. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 17. Dezember v. J. ad No. 20232, die Ablieferung polizeilicher Correctionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim betr., wird die k. Regierung hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die zur Aufnahme der weiblichen Correctionäre bestimmten Räumlichkeiten in dem an die Stelle der genannten Zwangsarbeitsanstalt tretenden neuen Zwangsarbeitshause Kloster Ebrach nunmehr vollständig hergestellt, und eingerichtet sind, so daß sie sofort bezogen werden können.

Der Ablieferung von polizeilichen Correctionären weiblichen Geschlechtes in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach steht daher kein Hinderniß mehr im Wege. Dieselbe hat ganz nach den Normen und Direktiven zu geschehen, wie solche in allen einschlägigen Beziehungen für die Versetzungen in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim gegeben und bis jetzt beobachtet worden sind. Die Vollendung der Abtheilungen für die Aufnahme männlicher Correctionäre zu Kloster Ebrach ist bis zur Mitte des kommenden Monats Mai zu erwarten.

Es hat daher die unter dem 17. Dezember v. J. verfügte zeitweise Einstellung der Ablieferungen von Zwangsarbeitern aus den betreffenden Bezirken noch fortzubestehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär, Ministerialrath
Epplen.
Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 16333. Num. exped. 16128. praes. 22. April 1851. 275.

An sämmtliche k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Aemter und Kassen.

Die Anwendung von Stempelbeträgen über die Gebühr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem öfters die Wahrnehmung gemacht wird, daß zu Quittungen höhere Stempelbeträge verwendet werden, als vorgeschrieben sind, so werden hiemit die k. Gerichts- und Verwaltungs-

Digitized by Google

behörden angewiesen, in dergleichen Fällen die Interessenten auf den Umstand der unrichtigen Stempelanwendung jedesmal speziell aufmerksam zu machen und, daß dieses geschehen, auf der einschlägigen Urkunde bemerklich zu machen.

Würzburg, 15. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel.

Num. praes. 28148. Num. exped. 21866. praes. 22. April 1851. 276.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird die in bezeichnetem Betreffe von dem königl. Staatsministerium des Innern unter dem 13. d. Mts. erlassene höchste Entschließung in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, dafür zu sorgen, daß jene Conscribirte, welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen sind, oder sich im Strafhafte befinden, oder in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt werden, immer rechtzeitig zur Kenntniß des königl. Obersten Rekrutirungsrathes gebracht werden.

Würzburg, 17. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num: 5782.

K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums liegen auffallend viele Anzeigen vor, daß gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in einer strafrechtlichen Untersuchung befindliche Conscribirte in das Heer eingereiht wurden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die genauere Befolgung der bestehenden Vorschriften wiederholt und mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß im Falle einer Verschuldung der betreffenden Conscriptionsbehörde die Kosten zugewiesen werden

Digitized by Google

müßten, welche dem Militärärar durch die Wiederentlassung solcher gesetzwidrig eingereihten Conscribirten etwa erwachsen.

München, den 13. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betreffend.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

---

praes. 21. April 1851. 373.

Bekanntmachung.

Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königl. Central-Veterinär-Schule betreffend.

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 23. Oktober statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII), vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. der Impfschein,
3. die Schulzeugnisse,
4. das gerichtsärztliche Attestat,
5. das Sitten- und
6. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 3. April 1851.

Königlich Bayerische Central-Veterinärschule.

v. Freyberg.

Apvel.

Digitized by Google

praes. 21. April 1851. 274.

Bekanntmachung.

Unterricht für Hufbeschlagschmiede betreffend.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen von 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 3. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthigt sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 8. April 1851.

Königlich Bayerische Central-Veterinairschule.
v. Freyberg.

Appel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. April l. Js. den Postoffizialen Johann Schaub zu Würzburg auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den temporären Ruhestand zu versetzen.

---

praes. 22. April 1851.

Durch allerhöchstes Reskript, dd. Riva, den 11. April 1851, haben Seine Majestät der König allergnädigst genehmiget, daß behufs der Realisirung des von dem Priester Franz Autsch, Pfarrer zu Darstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, und dem Priester Aemilian Schönig, Benefiziaten zu Bieberehren, Landgerichts Aub, eingeleiteten Pfründetausches das Benefizium ad St. Crucem zu Bieberehren von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem erstgenannten Priester Franz Autsch verliehen werde.

Ingleichen wurde auf Grund der durch §. 35 Abs. 2 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 die vom Patrone Freiherrn v. Zobel ertheilte Zulassung des Benefiziaten Aemilian Schönig zur Uebernahme der Pfarrei Darstadt von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, genehmigt.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrcuratie Gambach, Landgerichts Karlstadt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem seitherigen Vicar derselben, Priester Friedrich Sauer, verliehen werde.

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde unterm 10. April l. Js. die Errichtung

1) eines Gewerbe- und Handelsrathes in der Stadt Amberg;
2) eines Handels- und Fabrikrathes für die Landgerichtsbezirke Waldsassen, Kemnath, Erbendorf, Eschenbach, Auerbach, Tirschenreuth, Vilseck, Weiden, Neustadt a/W. N. und Vohenstrauß, mit dem Sitze in Weiden, und

3) eines Handelsrathes für die Stadt Würzburg,
nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1850, den beßfalls gestellten Anträgen entsprechend, genehmiget.

---

praes. 19. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 15. April 1851 ist dem Schullehrer Georg Katzenberger zu Dörmbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Reulbach, k. Landgerichts Hilders, übertragen worden.

praes. 22. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 17. April 1851 ist dem Schullehrer Georg Anton Schlereth zu Strötzbach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Schimborn, k. Landgerichts Alzenau, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 17. April 1851 ist dem Schuldienstexpektanten und derwaligen Schulverweser Johann Nusser zu Krombach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Strötzbach, k. Landgerichts Alzenau, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 19. April 1851.			Schweinfurt den 12. und 16. April 1851.		
		Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	14	25	2 —	12	30
	Dinkel						
	Korn	7	10	20	3 —	9	30
	Gerste				4 —	9	45
	Haber	2	5	45	3 —	5	36
	Erbsen						
	Wicken						
	Linsen						
Im mittleren	Weitzen	137	13	3	427 —	12	3
	Kern						
	Korn	107	9	57	138 —	9	6
	Gerste	13	10	—	141 —	9	21
	Haber	99	5	27	138	5	13
	Erbsen						
	Wicken						
	Linsen						
	Reps						
Im tiefsten	Weitzen	2	11	—	9 —	10	15
	Kern						
	Korn	3	9	30	1 —	8	30
	Gerste				6 —	7	15
	Haber	14	5	18	3 —	3	36
	Erbsen						
	Linsen						
	Reps						

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 49. Samstag den 26. April **1851.**

Inhalt.

Kollekte für die Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Amberg. — Die am Ende des Schuljahres 1850/51 in dem k. Maximilianstifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze. — Diensteseid der katholischen und protestantischen Geistlichen. — Klassifikationsarbeiten in Unterfranken im Jahre 1851. — Rechnerische Behandlung der Zuschüsse der Central- an die Kreisfonds, beziehungsweise die Abgleichung der Normal- mit den Budgetpreisen bei fundationsmäßigen Reichnissen für Erziehung und Bildung. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25205. Num. exped. 21652. **praes. 24. April 1851. 277.**

Die Kollekte für die Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Hauskollekte zur Bildung einer selbstständigen Kirchengemeinde für die in Amberg wohnenden Protestanten ist bei sämmtlichen protestantischen Einwohnern des Regierungsbezirkes vollzogen worden, und hat nach beifolgender Uebersicht ein Gesammtergebniß von 642 fl. 28 kr. 3 pf. geliefert, was mit Bezugnahme auf das

Digitized by Google

unterm 23. November vor. J. hierüber erfolgte Ausschreiben (Int.-Bl. S. 937) hiedurch veröffentlicht wird.

Würzburg, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Uebersicht des Ertrags
der Hauskollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für Einrichtung einer Kirche zum protest. Gottesdienste in Amberg.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	34	52	—
Schweinfurt	39	7	—
Würzburg	48	6	—
Landgerichte.			
Alzenau	1	13	—
Arnstein	4	4	—
Aschaffenburg	1	6	—
Aub	2	24	—
Baunach	7	56	—
Bischofsheim	14	49	—
Brückenau	7	36	—
Dettelbach	12	18	—
Ebern	38	42	—
Eltmann	3	24	—
Euerdorf	—	—	—
Gemünden	7	47	—
Gerolzhofen	15	—	—
Hammelburg	6	33	—
Hassfurt	20	10	3
Hilders	8	5	—
Hofheim	28	2	2
Karlstadt	5	40	—
Kissingen	2	3	—
Kitzingen	35	41	—
Klingenberg	1	24	—
Königshofen	16	22	—

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Lohr	5	53	—
Marktheidenfeld	10	36	—
Marktsteft	50	8	—
Mellrichstadt	11	53	2
Miltenberg	4	28	—
Münnerstadt	19	13	2
Neustadt a/S.	2	24	—
Obernburg	1	1	—
Ochsenfurt	26	6	—
Orb	5	30	—
Rothenbuch	5	40	—
Schweinfurt	18	47	—
Volkach	9	53	—
Weihers	3	13	—
Werneck	6	22	—
Würzburg r/M.	—	—	—
Würzburg l/M.	11	33	—
K. Gerichts- und Polizeibehörden.			
Amorbach	4	46	—
Kreuzwertheim	6	5	2
Marktbreit	51	57	—
Rothenfels	—	45	—
Rüdenhausen	24	49	—
Sulzheim	—	—	—
Summa	642	28	1

Num. praes. 28327. Num. exped. 22053. praes. 24. April 1851. 278.

Die am Ende des Schuljahres 1850/51 in dem k. Maximiliansstifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Ende des Schuljahres 1850 51 werden in dem k. Maximiliansstifte (vormals k. Erziehungsinstitute für Töchter aus höheren Ständen, cf Regierungsblatt Nr. 13 l. J.) in München

1) ein halber Freiplatz, dessen Verleihung ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke erfolgt, und
2) ein ganzer Freiplatz, der dem Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg zugetheilt ist, in Erledigung kommen.

Etwaige Bewerber, welche bezüglich der Aufnahmsbedingungen auf das Ausschreiben der königl. Regierung des vormaligen Untermainkreises vom 3. Dezember 1819 (Kreis-Int.-Bl. dieses Jahres Nr. 131 S. 6027) hingewiesen werden, haben ihre desfallsigen Gesuche sammt den vorgeschriebenen Belegen längstens bis zum 15. Juni l. J. der unterfertigten k. Stelle einzureichen. Hiezu wird jedoch in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. l. M. Nr. 2713 bemerkt, daß diejenigen, welche mit einer halben Freistelle begnadigt werden, nach den bisherigen Bestimmungen bei dem Eintritte in das Maximiliansstift ein Trousseau-Geld von 100 fl. und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben, daß aber zur Zeit in Frage steht diese Einrichtung, und zwar noch bis zum nächsten Schuljahre, dahin abzuändern, daß jede neueintretende Elevin einen Theil der Trousseau-Gegenstände, insbesondere die Wäsche, in die Anstalt mitzubringen habe, und deren Erneuerung durch die Aeltern oder Angehörigen zu besorgen sey, ein anderer Theil aber, insbesondere an Kleidungsstücken, von der Anstalt angeschafft, und nebst den mitgebrachten Gegenständen unterhalten werde, wofür, so wie für die Benützung der Bett- und Tischwäsche, ein jährlicher Aversalbeitrag von 50 fl. in halbjährlich vorauszuzahlenden Raten zu entrichten ist, — eine Entrichtung, die sich auf alle Elevinnen, auch die im Uebrigen ganz frei Aufzunehmenden, erstrecken soll; ferner: daß eine Minderung der Pension und zwar bis zu 300 fl. des Jahres für die volle, bis zu 150 fl. aber für die halbe Pension, welche also eine mit einem halben Freiplatz begnadigte Elevin zu entrichten haben würde, in Aussicht steht.

Würzburg, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 28,329. Num. exped. 22125. praes. 24. April 1851. 279.

An die kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Dienstesid der katholischen und protestantischen Geistlichen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in nachstehendem Abdrucke beigefügte Entschließung des k. Staatsministeriums des

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. April 1851, No. 2620, wird den obengenannten k. Behörden zur genauen Darnachachtung andurch bekannt gemacht.

Würzburg, den 21. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

J. A. d. P.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. 2620.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat aus einem Berichte des k. protestantischen Oberkonsistoriums vom 2. l. Mts. entnommen, daß die kgl. Installations-Commissäre den prot. Geistlichen den bei ihrer Amtseinsetzung zu leistenden Eid lediglich nach der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1845 vorgeschriebenen Form abnehmen, ohne hiebei die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850, die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend, zu berücksichtigen.

Da nun aber diese Allerhöchste Verordnung für alle Staats- und öffentlichen Diener, somit auch für die katholische und protestantische Geistlichkeit erlassen worden ist, und dieselbe eine neue Eidesformel wegen der Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen vorgeschrieben hat, so erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die künftighin zur Amtseinweisung katholischer oder protestantischer Geistlichen abzusendenden Commissäre anzuhalten, daß sie den zu installirenden Geistlichen statt der in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1845 vorgeschriebenen Eidesworte:

> „Ich schwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer inländischen oder ausländischen, von meinem allergnädigsten Könige nicht ausdrücklich gebilligten und genehmigten Verbindung gehöre, noch je in Zukunft gehören, noch die Zwecke derselben durch Anwerbung, Verbreitung oder irgend eine Art der Theilnahme befördern werde", —

den durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungsblatt 1850 pag. 241) normirten Eid in nachstehender Formel abnehmen:

> „Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinar-Vorschriften untersagt seyn wird."

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon den betreffenden Ordinariaten geeignete Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

An das k. protestantische Oberconsistorium, sowie an das k. protestantische Consistorium zu Speyer ist bereits entsprechende Entschließung erlassen worden.

München, den 12. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Dienstesid der katholischen und protest.
Geistlichen betreffend.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 16185. Num. exped. 16305. praes. 24. April 1851. 280.

Die Classifications-Arbeiten in Unterfranken im Jahre 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Kommission in München d. d. 12. d. Mts. soll im Laufe des gegenwärtigen Jahres nach dem diesjährigen Steuer-Kataster-Operationsplane die Classification der Grundstücke in den Polizeibezirken

Neustadt a/S. und Mellrichstadt, Hofheim und Königshofen, Baunach und Ebern

in Ausführung gebracht werden.

Indem die betreffenden k. Distriktspolizeibehörden und Forstämter hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, der Requisition des zur Oberleitung fraglicher Arbeiten bestimmten Commissärs, des k. Steuerrathes Hopp, so wie den Ansuchen der zur Leitung der Classification bestimmten k. Obertaxatoren rechtzeitig und vollständig zu entsprechen, und überhaupt das bezeichnete wichtige Geschäft kräftig zu unterstützen.

Würzburg, den 16. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Hopp, k. Regierungsdirektor. Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 16761. Num. exped. 16526. praes. 24. April 1851. 281.

An sämmtliche k. Rentämter.

Die rechnerische Behandlung der Zuschüsse der Central- an die Kreisfonds, beziehungsweise die Abgleichung der Normal- mit den Budgetpreisen bei fundationsmäßigen Reichnissen für Erziehung und Bildung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In das lithographirte Ausschreiben vom 12. d. Mts. Nr. 15841 hat sich eine Unrichtigkeit eingeschlichen, indem es in lit. A pos. 2 lit. b statt: „Cap. II“ der Verwaltungs- und Erhebungskosten zu heißen hat: „Cap. IV“. Hiernach sind unter Abtheilung I Abschnitt II der Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung folgende Kapitel vorzutragen:

Cap. I. Erhebungskosten.
„ II. Besondere Vergütungen an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise.
„ III. Rechnungsdefekte und Rückersätze,

sodann unter Abtheilung II:

Cap. I. Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren,
Cap. II. Allgemeine Regiekosten,
„ III. Besondere Regie- und Erhebungskosten,
„ IV. Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise.

Würzburg, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.
Weingärtner.
Büchel.

N o t i z e n.

praes. 21. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 21. April 1851 ist dem dritten Schullehrer Valentin Göpfert zu Arnstein, seiner Bitte entsprechend, die Knaben-Schullehrerstelle zu Baunach übertragen worden.

praes. 25. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 21. April 1851 ist dem Schullehrer Kirchner zu Kleinrheinfeld die Schulstelle zu Modlos, k. Landgerichts Brückenau, übertragen worden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 50. Dienstag den 29. April **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Verwaltungsjahres 1848/49 betr. — Kursiren falscher Kronenthaler. — Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen. — Falsches Amtssiegel. — Schreiben und Zeichnen auf Stein. — Verkauf von Arznei- und sog. Geheimmitteln. — Anschaffung von Erbauungsbüchern für die Krankenanstalten. — Waffenübungen der Landwehr. — Notizen: Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand. — Schulstellen-Uebertragungen. — Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Verwaltungs-Jahres $18^{48}/_{49}$ betreffend.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres $18^{48}/_{49}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 19. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreiches nach dem Rechnungs-Abschlusse von $18^{48}/_{49}$.

Benennung des Regierungsbezirkes	der Gemeinden.	Schuldenlast des Jahres $18^{47}/_{48}$. nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{47}/_{48}$. fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Eingewiesener Schulden-Tilgungs-Fond. a. nach dem Tilgungsplan. fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	2,444,616	15	6	—	—	—	2,444,616	15	6	165,000	—	—	178,696	42	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung.	449,218	11	7	27,109	20	6	456,327	32	5	47,411	14	—	53,389	10	7
	Landgemeinden .	160,429	49	3	1,360	—	—	161,729	49	3	13,820	12	—	14,579	18	1
	Summa	3,034,264	17	—	28,469	20	6	3,062,673	37	6	226,231	26	—	246,665	11	—
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	297,158	52	6	—	—	—	297,158	52	6	19,050	—	—	29,641	39	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung.	171,025	6	2	3	43	—	171,028	49	2	19,626	49	—	20,108	14	—
	Landgemeinden .	28,979	6	—	—	—	—	28,979	6	—	2,867	33	—	2,817	24	—
	Summa	497,163	5	—	3	43	—	497,166	48	—	41,543	22	—	52,567	17	4
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	14,464	8	—	—	—	—	14,464	8	—	2,305	—	—	605	—	—
	Uebrige Gemeinden	17,779	2	—	356	24	—	18,135	26	—	2,858	25	—	1,264	49	—
	Summa	32,243	10	—	356	24		32,599	34	—	5,163	25	—	1,869	49	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	70,588	30	—	—	—		70,588	30	—	8,747	48	—	3,427	48	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung.	77,271	16	6	450	—	—	77,721	16	6	9,194	16	5	7,494	—	6
	Landgemeinden .	7,805	31	3	—	—	—	7,805	31	3	1,161	59	4	1,162	25	4
	Summa	155,665	18	1	450			156,115	18	1	19,106	4	1	12,084	14	2

Digitized by Google

Im Jahre $18^{48}/_{49}$ wurden verwendet									Betrag der hierauf noch verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{48}/_{49}$.			Summa des Gesammt-Schuldenstandes bei dem Rechnungsschlusse des Jahres $18^{48}/_{49}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
88,114	42	-	90,582	-	—	178,696	42	—	2,354,034	15	6	675	—	—	2,354,709	15	6
13,436	19	6	39,137	12	—	52,573	31	6	417,190	20	5	11,169	30	4	428,359	51	1
5,890	21	5	8,688	56	4	14,579	18	1	153,040	52	7	1,709	—	—	154,749	52	7
107,441	23	3	138,40	8	4	245,849	31	7	2,924,265	29	2	13,553	30	4	2,937,818	30	6
8,695	21	—	19,708	45	4	28,404	6	4	277,450	7	2	—	—	—	277,450	7	2
5,720	31	2	14,139	20	4	19 859	51	6	156,889	28	6	—	—	—	156,889	28	6
920	17	4	1,897	6	4	2,817	24	—	27,081	59	4	—	—	—	27,081	59	4
15,336	9	6	35,745	12	4	51,081	22	2	461,42	35	4	—	—	—	461,421	35	4
605	—	—	—	—	—	605	-	—	14,464	8	—	—	—	—	14,464	8	—
326	3	—	938	46	—	1,264	49	—	17,196	40	—	—	—	—	17,196	40	—
931	3	—	938	46	—	1,869	49	—	31,660	48		—		—	31,660	48	—
3,235	42	6	1,218	—	—	4,453	42	6	69,370	30		20,550	—	—	89,920	30	—
2,259	58	6	5,085	2	4	7,345	1	2	72,636	14	2	—	—	—	72,636	14	2
257	52	4	904	33	-	1,162	25	4	6,900	58	3	—	—	—	6,900	58	3
5,753	34	—	7,207	35	4	12,961	9	4	148,907	42	5	20,550	-	—	169,457	42	5

Digitized by Google

Benennung des Regierungsbezirkes.	der Gemeinden.	Schuldenlast des Jahres 18$^{47}/_{48}$ nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{47}/_{48}$. fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl	Eingewiesener Schulden-Tilgungs-Fond. a. nach dem Tilgungsplan. fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	207,655	38	4	—	—	—	207,655	38	4	28,627	36	—	36,824	55	7
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung	242,111	20	—	—	—	—	242,111	20	—	24,283	45	6	19,153	47	3
	Landgemeinden .	178,944	33	1	5,084	59	4	184,029	32	5	20,845	48	—	16,157	2	2
	Summa	628,711	31	5	5,084	59	4	633,796	31	1	73,757	9	6	72,135	45	4
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	771,180	14	6	—	—	—	771,180	14	6	89,571	33	—	83,574	1	2
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung	86,248	42	6	—	—	—	86,248	42	6	11,948	44	—	11,602	21	2
	Landgemeinden .	200,425	59	7		—	—	200,425	59	7	38,300	48	4	36,809	39	—
	Summa	1,057,854	57	3	—	—	—	1,057,854	57	3	130,821	5	4	132,086	4	4
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	1,354,645	33	—	—	—	—	1,354,645	33	—	78,667	10	—	89,304	44	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung	391,395	52	4	—	—	—	391,395	52	4	35,588	41	6	45,191	28	4
	Landgemeinden .	1,751,043	3	—	814	12	4	1,751,857	15	4	168,006	31	4	180,482	51	3
	Summa	3,497,094	28	4	814	12	4	3,497,908	41	—	282,261	23	2	314,979	4	5
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	252,963	32	6	20,340	50	—	273,304	22	6	17,956	16	6	31,829	51	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistrat. Verfassung	312,163	35	2	1,480	40	—	313,650	15	2	33,439	46	2	32,377	38	4
	Landgemeinden .	812,395	35	5	15,418	48	—	827,814	23	5	87,971	6	2	89,799	35	1
	Summa	1,377,522	43	5	37,246	18	—	1,414,769	1	5	139,367	9	2	154,007	5	1

Digitized by Google

Im Jahre 18⁴⁸/₄₉ wurden verwendet									Betrag der hierauf noch verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18⁴⁸/₄₉.			Summa des Gesammt-Schuldenstandes bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 18⁴⁸/₄₉.		
a. auf Zinszahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
11,697	37	—	16,881	59	4	28,579	36	4	190,773	39	—	77,892	37	—	268,666	16	—
9,696	56	5	7,906	12	6	17,603	9	3	234,205	7	2	—	—	—	234,205	7	2
8,070	23	3	8,086	38	7	16,157	2	2	175,942	53	6	800	—	—	176,742	53	6
29,464	57	—	32,874	51	1	62,339	48	1	600,921	40	—	78,692	37	—	679,614	17	—
27,661	8	6	31,678	44	6	59,339	53	4	739,501	30	—	61,422	52	4	800,924	22	4
2,624	33	6	8,738	44	4	11,363	18	2	77,509	58	2	4,984	12	—	82,494	10	2
6,600	23	2	31,220	31	2	37,820	54	4	169,205	28	5	16,802	21	2	186,007	49	7
36,886	5	6	71,638	—	4	108,524	6	2	986,216	56	4	83,209	25	6	1,069,426	22	5
42,082	52	4	28,803	—	—	70,885	52	4	1,325,842	33	—	—	—	—	1,325,842	33	—
13,615	23	2	11,898	55	2	25,514	18	4	379,496	57	2	19,000	—	—	398,496	57	2
67,040	53	—	97,883	24	7	164,924	17	7	1,653,983	50	5	8,240	30	—	1,662,224	20	5
122,739	8	6	138,585	20	1	261,324	28	7	3,359,323	20	7	27,240	30	—	3,386,563	50	7
8,613	3	4	24,325	59	4	32,939	3	—	248,978	23	2	—	—	—	248,978	23	2
11,890	33	4	17,027	4	4	28,917	38	—	296,623	10	6	11,950	—	—	308,573	10	6
32,034	58	1	57,158	48	5	89,193	46	6	770,655	35	—	250	—	—	770,905	35	—
52,538	35	1	98,511	52	5	151,050	27	3	1,316,257	9	—	12,200	—	—	1,328,457	9	—

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenlast des Jahres 18$^{47}/_{48}$									Eingewiesener Schulden-Tilgungs-Fond.					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18$^{47}/_{48}$.			Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Tilgungsplan.			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
										Zusammen					
Oberbayern	3,034,264	17	—	28,409	20	6	3,062,673	37	6	226,231	26	—	246,665	11	—
Niederbayern	497,163	5	—	3	43	—	497,166	18	—	41,543	22	—	52,567	17	4
Pfalz	32,243	10	—	356	24	—	32,599	34	—	5,163	25	—	1,869	49	—
Oberpfalz u. Regensburg	155,665	18	1	450	—	—	156,115	18	1	19,106	4	1	12,084	14	2
Oberfranken . . .	628,711	31	5	5,084	59	4	633,796	31	1	73,757	9	6	72,135	44	4
Mittelfranken . . .	1,057,854	57	3	—	—	—	1,057,854	57	3	130,821	5	4	132,086	4	4
Unterfranken u. Aschaffenburg	3,497,094	28	4	814	12	4	3,497,908	41	—	282,261	23	2	314,979	4	5
Schwaben u. Neuburg	1,377,522	43	5	37,246	18	—	1,414,769	1	5	139 367	9	2	154,007	5	7
Summa	10280519	31	2	72,364	57	6	10352884	29	—	918,251	4	7	986,394	32	2

Digitized by Google

Im Jahre 18$^{48}/_{49}$ wurden verwendet									Betrag der hierauf noch verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18$^{48}/_{49}$.			Summa des Gesammt-Schuldenstandes bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1848/49.		
a. auf Zinszahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. Summa											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.
stellung																	
107,441	23	3	138,408	8	4	245,849	31	7	2,924,265	29	2	13,553	30	4	2,937,818	59	6
15,336	9	6	35,745	12	4	51,081	22	2	461,421	35	4	—	—	—	461,421	35	4
931	3	—	938	46	—	1,869	49	—	31,660	48	—	—	—	—	31,660	48	—
5,753	34	—	7,207	35	4	12,961	9	4	148,907	42	5	20,550	—	—	169,457	42	5
29,464	57	—	32,874	51	1	62,339	48	1	600,921	40	—	78,692	37	—	679,614	17	—
36,886	5	6	71,638	—	4	108,524	6	2	986,216	56	7	83,209	25	6	1,069,426	22	5
122,739	8	6	138,585	20	1	261,324	28	7	3,359,323	20	7	27.240	30	—	3,386,563	50	7
52,538	35	1	98,511	52	5	151,050	27	6	1,316,257	9	—	12,200	—	—	1,328,457	9	—
371,090	56	6	523,909	46	7	895,000	43	5	9,828,974	42	1	235,446	3	2	10,064,420	45	2

Digitized by Google

Num. praes. 27631. Num. exped. 22265. praes. 25. April 1851. 293.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des königl. Landgerichts Werneck ist ein falscher bayerischer Kronthaler mit der Jahrzahl 1815 zum Vorschein gekommen.

Derselbe besteht im Innern aus Kupfer und ist mit der Oberfläche und dem Rande eines echten Stückes sehr künstlich überzogen, so daß er dem äußeren Ansehen nach nicht mit Bestimmtheit als falsch erklärt werden kann. Nach Aeußerung des königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München kommen falsche österreichische und bayerische Kronenthaler dieser Art im Kurse öfter vor, und sollen dieselben, deren Fabrikation mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, in England gemacht worden seyn.

Indem Jedermann vor der Annahme oder Verausgabung solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden die Auflage, gegen etwaige Anfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 28543. Num. exped. 22256. praes. 25. April 1851. 294.

Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 15/19. d. Mts. das fragliche Individuum in seine vorsorgliche Heimath zurückgeliefert ist, so zessirt weitere Recherche im rubrizirten Betreffe, was mit Bezug auf die Ausschreibung vom 18. März d. J. (Intell.-Blatt Seite 292) bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 22. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 27926. Num. exped. 22264. praes. 25. April 1851. 295.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Falsches Amtssiegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 10.

Digitized by Google

d. Mts. ist dem beabschiedeten schleswig-holstein'schen Soldaten, Bäckergesellen Wilhelm Mayer von Sigmaringen im Bezirke des kgl. Landgerichts Berneck ein Vorweis mit falscher Visa des kgl. Landgerichts Naila abgenommen worden, welcher der Farbdruck eines falschen Siegels dieser Behörde beigefügt ist. Das gefälschte Siegel erscheint dadurch kenntlich, daß die Umschrift, Königl. Landgericht, zu beiden Seiten nicht bis zur Basis des Wappenschildes herabreicht, was bei dem echten Siegel der Fall ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden zur möglichsten Aufmerksamkeit auf die unter der Firma des k. Landgerichts Naila ausgestellten Legitimationen und gegebenen Falles zur gemessenen Einschreitung angewiesen.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 27728. Num. exped. 22259. praes. 25. April 1851. 286.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Schreiben und Zeichnen auf Stein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird die untenstehende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. April c. Nr. 3532 zur Darnachachtung kund gegeben.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 3532.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die im Nachgange der Ministerial-Entschließung vom 28. August vor. Jrs. erstatteten Regierungsberichte untenstehenden Betreffs wird eröffnet, daß das unterzeichnete kgl. Staats-Ministerium in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium des Innern keine Veranlassung genommen habe, das lohnmäßige Schreiben und Zeichnen auf Stein als eine selbstständige freie Erwerbsart im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 8. zu erklären, dasselbe vielmehr nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815 Nr. II, „die lithographischen Anstalten im Königreiche Bayern betr.", fortan als ausschließende Befugniß der gewerbsberechtigten Lithographen zu behandeln und anderweitigen Individuen nur insoferne

Digitized by Google

zu gestatten sey, als sie in die Kategorie von Gehilfen gewerbsberechtigter Lithographen zu stellen sind.

München, den 10. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.
Das Schreiben und Zeichnen auf Stein betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Zur Beglaubigung der Unterschrift:
König.

Num. praes. 27145. Num. exped. 22280. praes. 25. April 1851. 287.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

Den Verkauf von Arzneimitteln und sog. Geheimmitteln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Wahrnehmungen werden in öffentlichen Blättern fast täglich Arznei- und sogenannte Geheimmittel angepriesen und angeboten, deren Verkauf ohne vorgängige Prüfung und ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß nach den desfalls bestehenden allerhöchsten Verordnungen (vergl. allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838, Kreis-Intell.-Blatt vom Jahre 1838 Nr. 63, pag. 383, den Verkauf von Geheimmitteln betr.) untersagt ist.

In Folge eines höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. praes. 8. dieses Monats Nr. 19329 und mit Bezug auf die von der unterfertigten kgl. Regierung in dem bezeichneten Betreffe bereits mehrfach gegebenen Bestimmungen werden sämmtliche Polizeibehörden und Physikate wiederholt zum genauesten Vollzuge der desfalls bestehenden Vorschriften angewiesen und aufgefordert, gegen etwaige Uebertretungen der bestehenden Verbote alsbald geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 27722. Num. exped. 22263. praes. 25. April 1851. 288.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anschaffung von Erbauungsbüchern für die Krankenanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obenbezeichneten Behörden erhalten in Gemäßheit höchster Ministerialverfügung hiemit Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Digitized by Google

Unter die vorzüglichsten Mittel zur Förderung eines religiösen und sittlichen Wandels gehört das Lesen religiöser Erbauungsbücher. — Wenn hiezu der Klasse der Dienstboten und Arbeiter wegen der ihnen obliegenden Beschäftigungen in gesunden Tagen wenige oder keine Zeit erübriget, so ist es dagegen der Aufenthalt derselben in Krankenanstalten, wo ihnen bei leichteren Krankheitszuständen, namentlich wenn diese nur in äußerlichen Uebeln bestehen, dann während der Rekonvaleszenz, hinreichende Muße gegeben ist, den religiösen Sinn durch das Lesen von Erbauungsbüchern zu beleben und dort mit der Genesung des Leibes auch die Heilung von manchen sittlichen Mängeln zu erlangen.

Die unterfertigte k. Regierung zweifelt nicht, daß wohl die Mehrzahl der Verwaltungen von Krankenanstalten unter Mitwirkung der treffenden Seelsorger für die Beschaffung von Erbauungsbüchern bereits Vorsorge getroffen haben.

Damit jedoch auch in dieser Beziehung nichts versäumt werde, was auf die moralische Hebung der Arbeiter und Dienstboten, welche die überwiegende Bevölkerung der Krankenanstalten bilden, von Bedeutung ist, ergeht an die betreffenden Polizeibehörden die Weisung, sich alsbald Ueberzeugung zu verschaffen, inwieweit in den in ihrem Bezirke gelegenen Krankenanstalten für dieses dringende Bedürfniß bereits die erforderliche Sorge getragen ist; und eventuell mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß in den im Regierungsbezirke befindlichen Krankenanstalten aus den dotationsmäßigen Einkünften je nach den gegebenen Mitteln eine ausreichende Anzahl von Erbauungsbüchern im Benehmen mit den einschlägigen Seelsorgern angeschafft werde, und daß deren zweckmäßige Benützung allenthalben ununterbrochen stattfinde.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 28575. Num. exped. 22021. praes. 26. April 1851. 290.

An sämmtliche Kommando's der Landwehr in Unterfranken und Aschaffenburg.

Waffenübungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Landwehr-Kommando's werden hiemit angewiesen, nach Anordnung der allerhöchsten Bestimmung vom 7. April 1841 (Kreis-Int.-Bl. von 1841 No. 44 Seite 279) die Waffenübungen nunmehr bei günstiger Witterung zu beginnen, damit solche in den Monaten April, Mai und Juni vollendet werden können.

Hiebei finden sich die unterzeichneten Kreisstellen zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn die Eingangs berührte allerhöchste Verordnung die allgemeinen Ausrückungen zu Waffenübungen für die Landwehr auf 10 festsetzt, hierdurch die frühere Anordnung, nach welcher die neu zugegangenen und weniger geübten Wehrleute den jeder Waffengattung entsprechenden

Unterricht gleich nach ihrem Zugange, jedenfalls aber vor den 10 allgemeinen Waffenübungen erhalten müssen, nicht außer Kraft gesetzt ist.

Würzburg, den 19. April 1851.

Die königliche Regierung und das königliche Landwehr-Kreis-Kommando in Unterfranken und Aschaffenburg.

V. V. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor. Klinger, Generalmajor.

c. Gottschalk.

Notizen.

praes. 25. April 1851.

Durch allerhöchste Entschließung vom 4. März l. J. wurde der protestantische Pfarrer Gustav Friedrich Prechtlein zu Winterhausen, Dekanats Würzburg, seiner Bitte entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner für Kirche und Schule seit 33 Jahren geleisteten Dienste in den gewünschten Ruhestand versetzt, und ihm der Titel eines kgl. protest. Prodekans allergnädigst verliehen.

praes. 25. April 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 21. April 1851 ist dem Schullehrer Fröb zu Modlos, seiner Versetzungs-Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Kleinrheinfeld, königl. Gerichtsbezirkes Sulzheim, übertragen worden.

praes. 27. April 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. April 1851 ist die erste Schulstelle zu Aub dem von dem dortigen Stadtmagistrate auf dieselbe präsentirten Schuldienstexpektanten und bisherigen Schulverweser Georg Nikolaus Marschall zu Klingen übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 25. April 1851 ist dem Schullehrer Michael Burlein zu Mühlhausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Rieden, kgl. Landgerichts Arnstein, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 24. April 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt	90¼	
" à 4 pCt. "		93½
" à 5 pCt. "	102½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		92
Bankaktien — — Div. I. Sem.	670	
" Promessen per Stück Agio ältere	112	
" " " " neue	90	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 51. Donnerstag den 1. Mai **1851.**

Inhalt.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufstellung von funktionirenden Substituten der Staatsanwälte betr. — Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1849/50 betr. — Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Klingenberg pro 1849/50. — Errichtung einer Pfarrkuratie zu Steinsfeld, Landgerichts Haßfurt. — Verkauf transportabler Malzmühlen. — Vergütung für die Vorspannsleistung bei dem Schubfuhrwerke. — Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm und Ulm. — Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. — Notizen: Pfarrelverleihung. Landwehr des Regierungsbezirks. — Schulstelle-Uebertragung. — Schulstelle-Erledigung. — Getreidpreise.

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in den Sitzungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hiermit nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds.

A. Die Kreishilfskasse-Rechnungen.

Die Rechnungen über die Kreishilfskasse

a) für das Jahr $18^{47}/_{48}$

mit einer Einnahme von	9642 fl. 4 kr. $2^1/_2$ hl.
mit einer Ausgabe von	4065 fl. 46 kr. 2 hl.
sohin in einem Aktivreste von	5576 fl. 18 kr. $^1/_2$ hl.
und mit einem Vermögensstande von . . .	34,340 fl. 27 kr. $^1/_2$ hl.

b) für das Jahr $18^{48}/_{49}$

mit einer Einnahme von	10,949 fl. $1^1/_2$ kr.
mit einer Ausgabe von	4964 fl. 27 kr.
sohin mit einem Aktivreste von	5,984 fl. $34^1/_2$ kr.
und mit einem Vermögensstande von . . .	34,093 fl. $4^1/_2$ kr.

sind von dem Landrathe anerkannt, daher die Rechnungs-Ergebnisse des Jahres $18^{48}/_{49}$ in die Rechnung des Jahres $18^{49}/_{50}$ überzutragen.

B. Rechnungen über den Kreis-Irrenfond.

Ebenso sind die Rechnungen

a) für das Jahr $18^{47}/_{48}$

mit einer Einnahme von	13,830 fl. $35^1/_2$ kr.
mit einer Ausgabe von	11,180 fl. $7^3/_4$ kr.
folglich mit einem Aktivreste von	2,650 fl. $27^3/_4$ kr.
und mit einem Vermögensstande von . . .	194,208 fl. $29^1/_4$ kr.

b) für das Jahr $18^{48}/_{49}$

mit einer Einnahme von	14,699 fl. $30^1/_2$ kr.
mit einer Ausgabe von	3,909 fl. $49^3/_4$ kr.
sohin mit einem Aktivbestande von . . .	10,789 fl. $40^3/_4$ kr.
und mit einem Vermögensstande von . . .	201,348 fl. $57^3/_4$ kr.

von dem Landrathe nicht beanstandet worden, daher die Rechnungsergebnisse des Jahres $18^{48}/_{49}$ gleichfalls in die Rechnung des Jahres $18^{49}/_{50}$ überzutragen.

C. Rechnungen über die Kreisfonde.

Dieselben sind von dem Landrathe in folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) für das Jahr $18^{47}/_{48}$.

α) für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von	616,102 fl. $29^1/_4$ kr.
mit einer Ausgabe von	607,658 fl. $24^3/_4$ kr.
sohin mit einem Aktivreste von . . .	8,444 fl. $4^1/_2$ kr.

Digitized by Google

β) für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	18,314 fl. 42	kr.
mit einer Ausgabe von	17,431 fl. 45 1/4	kr.
daher mit einem Aktivreste von . . .	882 fl. 56 3/4	kr.

und nach Abzug von 4 fl. 6 1/2 kr., welche an die Fonds für nothwendige Zwecke zu erſetzen ſind, von 878 fl. 50 1/4 kr.;

b) für das Jahr $18^{48}/_{49}$.

α) für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von	682,932 fl. 17	kr.
mit einer Ausgabe von	682,380 fl. 20 3/4	kr.
ſonach mit einem Aktivreſte von . . .	521 fl. 56 1/4	kr.

β) für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	19,416 fl. 56 1/4	kr.
mit einer Ausgabe von	18,011 fl. 6	kr.
daher mit einem Aktivreſte von . . .	1,405 fl. 50 1/4	kr.

durch Anrechnung des Paſſivreſtes des Rechnungsbeſtandes der IV. Finanzperiode und zurück mit 157 fl. 21 1/4 kr. erhöht ſich der Aktivreſt lit. α auf 673 fl. 17 1/4 kr., wogegen jener lit. β auf 1254 fl. 29 kr. ſich mindert.

Dieſe Rechnungs-Ergebniſſe des Jahres $18^{48}/_{49}$ ſind in die Rechnung des Jahres $18^{49}/_{50}$ überzutragen.

II.

Steuerprinzipale für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Für jedes der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ berechnet ſich, vorbehaltlich allenfallſiger Zu- und Abgänge, das Steuerprinzipale der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerbs-, Kapitalrenten- und Einkommenſteuer des unterfränkiſch-aſchaffenburgiſchen Kreiſes auf 1,103,114 fl. 43 kr. 2 pf., ſohin ein Steuerprozent in runder Summe auf 11031 fl.

III.

Beſtimmung der Kreisausgaben für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Den von dem Landrathe geprüften Voranſchlägen der Kreisausgaben für jedes der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unſere Genehmigung.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

§. 1.	Taggebühren, und Reiſekoſten der Landraths-Mitglieder . . .		1300 fl.
§. 2.	Regiekoſten der Landrathsverſammlung		500 fl.
		Summe des Cap. I.	1800 fl.

(*)

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1.	Deutsche Schulen	76,527 fl.	42 kr.	2 pf.
§. 2.	Isolirte lateinische Schulen	805 fl.	48. kr.	— pf.
§. 3.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung,			
	a) historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg	300 fl.	— kr.	— pf.
	b) Protestantisches Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach	200 fl.	— kr.	— pf.
§. 4.	Freiplätze			
	a) für Zöglinge im Taubstummen-Institute zu Würzburg	1200 fl.	— kr.	— pf.
	b) für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München	250 fl.	— kr.	— pf.
§. 5.	Reserve für Erziehung und Bildung	800 fl.	— kr.	— pf.
	Summa des Cap. II.	80,083 fl.	30 1/2 kr.	

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1.	Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.	
	a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz	
	aa) der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg	6,022 fl.
	bb) " " " " " Aschaffenburg	3,772 fl.
	cc) " " " " " Schweinfurt	2,835 fl.
	b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	324 fl.
§. 2.	Ackerbau-Schulen	1,000 fl.
§. 3.	Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen und zwar an Landwirthschaftsschulen	150 fl.
§. 4.	Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130 fl.
§. 5.	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:	
	a) zur Beförderung des Flachsbaues resp. für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt	500 fl.
	b) für polytechnische Vereine	1,200 fl.
	Summe des Cap. III.	15,933 fl.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1.	Kreis-Irrenanstalt	10,000 fl.
§. 2.	Gebär-Anstalt zu Würzburg	10,000 fl.
§. 3.	Krankenanstalten und zwar Kreis-Verpflegungs-Anstalt für Unheilbare	1,500 fl.
	Summa des Cap. IV.	21,500 fl.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1.	Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre	1000 fl.
	Summe des Cap. V.	1000 fl.

Digitized by Google

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen . . 9000 fl.

Summa per se.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond . . . . . 845 fl. 5 kr.

	Summa des Cap. VII.			845 fl. 5 kr.	
Hiezu	"	"	" VI.	9,000 fl.	
	"	"	" V.	1,000 fl.	
	"	"	" IV.	21,500 fl.	
	"	"	" III.	15,933 fl.	
	"	"	" II.	80,083 fl.	30½ kr.
	"	"	" I.	1,800 fl.	
Gesammt-Summe der Kreis-Ausgaben				130,161 fl.	35½ kr.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind für jedes der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ folgende Mittel bestimmt:

§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit	15,516 fl.	9 kr.	2 pf.
§. 2.	Durchlaufender Anschlag ärarialischer Dienstwohnungen und Dienstgründe mit	551 fl.	49 kr.	2 pf.
§. 3.	Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben mit	72 fl.	— kr.	— pf.
§. 4.	Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreisschul-Dotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen mit	28,651 fl.	46 kr.	2 pf.
§. 5.	Weitere budgetmäßige Zuschüsse der Staatskasse und zwar			
	a) für Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1,000 fl.	— kr.	— pf.
	b) für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	1,000 fl.	— kr.	— pf.
	c) für Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl. .	29,507 fl.	44 kr.	— pf.
§. 6.	Ein Zuschuß aus der Staatskasse für Industrie und Cultur nach Maßgabe des außerordentlichen Budgets mit .	1,500 fl.	— kr.	— pf.
§. 7.	Eine Kreis-Umlage von 5½ Prozent nach Abzug der Verwaltungskosten, Rückstände und Nachläße mit . . deren Erhebung Wir andurch genehmigen.	59,362 fl.	6 kr.	— pf.
	Gesammt-Summe der Deckungsmittel	130,161 fl.	35 kr.	2 pf.

Digitized by Google

V.

Auf die bei der Prüfung der Voranschläge der Kreis-Ausgaben für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Dem Wunsche des Landrathes entsprechend wird Unsere Kreisregierung für die Anschaffung eines vollständigen Exemplars des Gesetz- und Kreisintelligenzblattes und für die Zukunft eines Exemplars der Landtagsverhandlungen zum Gebrauche des Landrathes, soweit der Regiefond desselben es gestattet, Sorge tragen.

2) Es ist Unser Wille, daß bei Vertheilung der erhöhten Kongrua-Zuschüsse an das Schullehrer-Personal demselben im Sinne der desfallsigen Wünsche des Landrathes, die Erwartung treuer Anhänglichkeit an den Thron und gewissenhafter Pflichterfüllung ausgesprochen werde.

3) Dem Wunsche des Landrathes, daß den Schulen von großer Schülerzahl Gehilfen beigegeben werden, und da, wo Schul-Abtheilungen bereits bestehen, statt eines selbstständigen Schulverwesers oder sogenannten zweiten Lehrers, in der Regel ein von dem Haupt-Lehrer mehr abhängiger und in dessen Hause zu verpflegender Schulgehilfe aufgestellt werde, hat Unsere Kreisregierung nach Thunlichkeit zu entsprechen.

4) Die bestehenden Vorschriften über die Bildung der Schullehrer beabsichtigen Wir, ebenso wie die Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen, einer Revision unterziehen zu lassen, wobei die von dem Landrathe geäußerten Wünsche werden in Betracht gezogen werden.

5) Ueber das bei der protestantischen Lateinschule zu Kitzingen obwaltende Verhältniß und über den Grund, weshalb von Unserer Kreis-Regierung dem Antrage des Landrathes nicht entsprochen werden kann, ist demselben bei seiner nächsten Versammlung besondere Aufklärung zu geben.

6) Unsere Kreis-Regierung wird den Landrath über die theilweise irrigen Voraussetzungen, von welchen derselbe bei Beurtheilung des Taubstummen-Instituts ausgegangen ist, aufklären, übrigens aber dessen Wunsch auf Zahlung des Lehrgeldes für arme, aus der Anstalt entlassene Zöglinge nach Thunlichkeit zu erfüllen suchen.

7) Bezüglich der Rechnungs-Ueberschüsse bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt hat Unsere Kreis-Regierung bereits nähere Erhebungen angeordnet und wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die gewünschten Aufschlüsse ertheilen.

8) Die von dem Landrathe bezüglich der landwirthschaftlichen Stipendien beantragte Verwendungsweise unterliegt keinem Anstande, und ist pro $18^{47}/_{48}$ und $18^{48}/_{49}$ bereits eingetreten.

9) Wir genehmigen, daß die zur Beförderung des Flachsbaues, resp. für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt eingestellten 500 fl. vorzugsweise zum Ankaufe von Rigaer Leinsamen und zur Erleichterung des Bezugs dieses Samens für den Landmann verwendet werden. Unsere Kreisregierung wird zu diesem Behufe insbesondere die Mitwirkung und Vermittlung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

10) Der von dem Landrathe beantragten Erhöhung des Beitrages an den polytechnischen Verein zu Würzburg von 1000 fl. auf 1200 fl. ertheilen Wir die Genehmigung. Hiebei erwarten Wir, daß der Verein vorzugsweise bedacht seyn werde, eine den Industriellen und Gewerbtreibenden des Kreises zugängliche Sammlung von Werkzeugen, Mustern und Modellen anzulegen und zu vervollständigen, zu welchem Zwecke Wir die von dem Landrathe noch weiter beantragte Verwendung einer Sendung von 800 fl. bis 1000 fl. aus den Erübrigungen der Kreisfondsrechnung für 1848/49 in der Voraussetzung nicht beanstanden, daß der Activrest nach Erfüllung der daraus etwa noch gesetzlich zu leistenden Ausgaben verfügbare Mittel darbieten werde.

11) Ueber die Verwendung der für Ackerbauschulen bestimmten 1000 fl. hat Unsere Kreisregierung mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines alsbald in geeignetes Benehmen zu treten und die Ergebnisse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit gutachtlichem Antrage förderlichst vorzulegen.

12) Unsere Kreis-Regierung wird sich angelegen seyn lassen, die bereits angeordneten Einleitungen wegen Ermittlung eines zu einer Kreis-Irren-Anstalt geeigneten Gebäudes mit solcher Beschleunigung durchzuführen, daß der nächsten Landraths-Versammlung hierüber erschöpfender Aufschluß ertheilt werden kann.

13) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, über die Verhältnisse der Gebär-Anstalt zu Würzburg mit Rücksicht auf die aus Kreisfonds geleisteten Zuschüsse alsbald die nöthigen Erhebungen zu pflegen und Uns gutachtlichen Antrag zu erstatten.

14) Ueber die Verwendung der für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre von Uns genehmigten Ansätze ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung der gewünschte Aufschluß zu ertheilen.

15) Der von dem Landrathe beantragten Verwendung der Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen ertheilen wir Unsere Genehmigung. Ueber die irrthümliche Voraussetzung, als sey die Uebernahme der Distriktsstraße von Aschaffenburg über Hain nach Lohr auf Staatsfonds jemals zugesichert worden, hätte der Landrath von Unserer Kreisregierung den erforderlichen Aufschluß erhalten können. Diese Uebernahme ist bei der budgetmäßigen Dotation der Staatsbaufonds zur Zeit unthunlich, und daher zur Erleichterung der beitragspflichtigen Gemeinden die Gewährung eines Zuschusses aus Kreisfonds auch fernerhin angemessen.

16) Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe die gewünschten übersichtlichen Aufschlüsse über die Distriktsstraßen bei seiner nächsten Versammlung mittheilen.

17) Der nunmehr auf 845 fl. 5 kr. sich berechnende allgemeine Reservefond soll für den Fall verfügbar erhalten werden, daß die im Landtags-Abschiede vom 25. Juli v. Js. berührte Verbesserung der Dienstverhältnisse der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen in's Leben treten würde.

18) Um dem Antrage des Landrathes, daß für Unterstützung der Schullehrers-Wittwen eine weitere Summe von 200 fl. bestimmt werden möge, entgegen zu kommen, genehmigen Wir, daß dieser Betrag aus dem Reservefond für Erziehung und Bildung pro 1849/50 entnommen werde.

19) Wir genehmigen ferner, daß die für Förderung der Seidenzucht aus Kreisfonds bewilligte, bisher jedoch unverwendet gebliebene und in dem Betrage von 2135 fl. 19 1/4 kr. abmassirte Summe dem Kreis-Vereine für Seidenzucht zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke, unter den von dem Landrathe beantragten Voraussetzungen und Bedingungen überlassen werde.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge des Landrathes ertheilen wir nachstehende Entschließungen:

1) In Betreff der bei dem letzten Landtage von beiden Kammern beantragten Reorganisation der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt verweisen wir auf Unsere Erklärung in dem Landtagsabschiede vom 25. Juli v. Js. Abschn. III. §. 43 mit dem Beifügen, daß den von dem Landrathe hinsichtlich der Benachtheiligung des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises durch die gegenwärtige Einrichtung neuerdings vorgebrachten Beschwerden bei der Revision der Brandversicherungsordnung die sorgfältigste Würdigung und die mit den allgemeinen Landes-Interessen vereinbare Berücksichtigung werde zugewendet werden.

2) Die Beendigung der wegen der Theilnahme bayerischer Angehöriger an der Fuldaer Wittwen- und Waisen-Kassa schwebenden Verhandlungen ist bisher schon Unserer Bedachtnahme nicht entgangen und wird fortwährend betrieben werden.

3) Das ehemalige Zuchthausgebäude zu Würzburg ist für seine dermalige Bestimmung unentbehrlich. Unsere Kreisregierung hat jedoch die Ermittelungen für die Unterbringung und Beschäftigung von Hilfsbedürftigen und der Sicherheit gefährlichen Individuen in der Stadt Würzburg fortzusetzen.

4) Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe durch Mittheilung der bezüglich des Museum Julianum im Julius-Hospitale zu Würzburg unterm 25. Mai 1850 erlassenen Entschließung die Ueberzeugung verschaffen, daß seine desfallsige in das besondere Protokoll aufgenommene Erinnerung unbegründet gewesen ist.

5) Der in Vorlage gekommene Entwurf einer Weinlese- und Zehent-Ordnung für Unterfranken und Aschaffenburg hat die wiederholte Berathung dieses wichtigen Gegenstandes veranlaßt. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die von ihr getroffenen Einleitungen in jeder mit der unerläßlichen Gründlichkeit der Behandlung vereinbaren Weise zu beschleunigen.

6) Bezüglich des erneuerten Antrages wegen Verwendung der Renten des adel'gen Seminarfonds zu Würzburg verweisen Wir auf den Landraths-Abschied vom 5. Juli 1849, und beauftragen Unsere Kreisregierung, die erforderliche Instruktion zur Erledigung des Gegenstandes förderlichst zu beschäftigen.

7) Wir beauftragen ferner Unsere Kreis-Regierung der bereits begonnenen Revision einzelner Leichenordnungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hiebei möglichst gleiche Grundsätze zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

8) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen ist das Gesetz vom 11. April 1838, wonach Inländer von der Bezahlung des Chausseegeldes befreit waren, unterm 25. Juni vorigen Jahres aufgehoben worden.

Hiedurch ist die von dem Landrathe im Jahre 1848 angeregte ungleiche Behandlung der betheiligten Staats-Angehörigen beseitigt worden.

9) Die in dem besondern Protokolle des Landrathes vom Jahre 1848 enthaltene und neuerdings in Bezug genommene Angabe, wonach das städtische Pflastergeld zu Kitzingen nur einen Kreuzer per Pferd betragen soll, ist ungenau, indem daselbst für Pferde an Last- und Güterwägen ein höheres Pflastergeld von 2 bis 4 kr. eingeführt ist.

Das Gesuch der Gemeinde Kitzingen um Erhöhung des bisherigen Pflasterzolles hat übrigens unterm 26. Juni 1849 bereits seine Erledigung gefunden.

10) Der Correktion des Maines wurden schon seit einer Reihe von Jahren bedeutende Summen aus Staatsfonds zugewendet, und wird derselben auch fernerhin eine sorgfältige Beachtung und die möglichste Berücksichtigung zu Theil werden.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist außerdem mit der Vorbereitung eines Gesetzentwurfes über den Uferschutz beschäftigt, wodurch der Wunsch des Landrathes seine Erfüllung erhalten wird.

11) Die von dem Landrathe wiederholt angeregte Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes, sodann die zu erlassenden Bestimmungen über Fixirung, Umwandlung und Ablösungen von Forstservituten unterliegen gegenwärtig der Prüfung nnd Vorbereitung für die Gesetzgebung.

12) Dem Wunsche des Landrathes wegen Aufnahme mehrerer Distrikts-Straßen in die Reihe der Staatsstraßen ist durch die Uebernahme der Straßen von Karlstadt nach Hammelburg und von Marktbreit nach Stadtschwarzach theilweise bereits entsprochen.

Hiedurch, sowie durch die bereits erfolgte Uebernahme mehrerer anderer Straßenstrecken auf Staatsfonds ist dem Regierungsbezirke eine nahmhafte Erleichterung zu Theil geworden; die Möglichkeit einer weiteren Berücksichtigung ist von der Zulänglichkeit der Straßenbaufonds abhängig, welche das Budget für die letzten vier Jahre der VI. Finanzperiode gewähren wird.

13) Bezüglich des erneuten Antrages wegen Errichtung einer Gewerbsschule zu Miltenberg sehen Wir vorerst der Erstattung des von Unserer Kreisregierung hierüber zugesicherten gutachtlichen Berichtes entgegen.

Obgleich Wir übrigens das dem Antrag zu Grunde liegende löbliche Streben der Stadtgemeinde Miltenberg keineswegs verkennen, so finden Wir Uns dennoch veranlaßt, schon jetzt auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche theils wegen Unzulänglichkeit der beantragten Etatsposition von 500 fl., theils wegen der damit verknüpften Zersplitterung der Kreisfonds dem Unternehmen entgegenstehen.

14) Ueber von dem Landrathe beantragte Wiedererrichtung der vormals zu Würzburg bestandenen Veterinär-Schule sehen Wir vorerst der Erstattung des gutachtlichen Antrages Unserer Kreis-Regierung entgegen.

15) Wir genehmigen die beantragte Zuweisung einer jährlichen Unterstützung von 200 fl. an das protestantische Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach und haben das Erforderliche in den Etat einstellen lassen.

(*)

Digitized by Google

16) Was die vermeintliche zu hohe Klassifizirung und Besteuerung der Weinberge gegen das Ackerland betrifft, so haben Wir darüber Unsere Steuerkataster-Commission vernehmen lassen und tragen Unserer Kreisregierung auf, als deren über diesen Gegenstand erstatteten Bericht dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung nähere Aufklärung mitzutheilen.

17) Die Wünsche des Landrathes bezüglich der Uebergangs-Abgabe auf Wein sind schon seit einer Reihe von Jahren Gegenstand von Verhandlungen mit den übrigen Zollvereins-Regierungen. Wir werden dafür Sorge tragen lassen, daß den hier in Frage stehenden wichtigen Interessen Unserer Wein erzeugenden Gebietstheile auch fernerhin und insbesondere bei dem gegenwärtigen Zollvereins-Kongresse gehörige Vertretung zu Theil werde.

18) Unsere Kreisregierung ist bereits angewiesen, über die Höhe des Pflasterzolles und den Zustand des Straßenpflasters zu Laufach, Hösbach und Goldbach auf der Straße von Lohr nach Aschaffenburg unverweilt nähere Erhebung zu pflegen und das Ergebniß Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, worauf weitere sachgemäße Verfügung erfolgen wird.

19) Bezüglich des Ausbaues der Straße von Arnstein nach Kissingen im Landgerichtsbezirke Euerdorf wird sich Unsere Kreisregierung anzelegen seyn lassen, die bereits aufgenommenen Verhandlungen möglichst zu betreiben, und nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zum baldigen Abschluß zu führen.

20) Um der Stadt Kitzingen die durch häufige Truppenmärsche erwachsende Quartierlast durch Erweiterung des Etappenbezirkes möglichst zu erleichtern, hat Unsere Kreisregierung bereits die erforderlichen Erhebungen angeordnet. Die Beiziehung der Gemeinde Iphofen wird jedoch hiebei nicht in Frage kommen können, nachdem dieselbe einem anderen Regierungsbezirke angehört.

Indem Wir dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg den gegenwärtigen Abschied ertheilen, war es Uns erfreulich, in dessen Verhandlungen das Zeugniß pflichtmäßigen Wirkens und lebhaften unverdrossenen Berufseifers Unserer Behörden wiederzufinden, und Wir erwiedern die von demselben ausgedrückte Anerkennung Unserer landesväterlichen Fürsorge und die erneuerte Versicherung unverbrüchlicher Anhänglichkeit, Liebe und Ergebenheit mit dem Ausdrucke Unserer besonderen Huld und Gnade.

Riva, den 11. April 1851.

(gez.) **Max.**

v. d. Pfordten. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. Lüder. Zwehl.

Nach dem Befehl
Seiner Majestät des Königs,
der General-Sekretär des
Staatsrathes,
(gez.) Seb. v. Kobell.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 26. November bis 11. Dezember 1850.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufstellung von funktionirenden Substituten der Staatsanwälte betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Ausführung der Art. 55 und 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1850 (die Gerichtsverfassung betr.) die Aufstellung von funktionirenden Substituten der Staatsanwälte und deren Verwendung als Aushilfsbeamte an den mit Geschäften überbürdeten Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten zu beschließen, und demnach zu verordnen, was folgt:

I.

Bei den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten werden nach Bedürfniß funktionirende Substituten der Staatsanwälte aufgestellt.

II.

Die funktionirenden Substituten sind Hilfsarbeiter der Staatsanwälte.

Sie haben, wenn sie in den ihnen übertragenen staatsanwaltschaftlichen Geschäften vor Gericht auftreten, dieselben Befugnisse, wie die wirklichen Stellvertreter der Staatsanwälte.

III.

Zu funktionirenden Substituten werden geprüfte Rechtskandidaten, welche zu dem staatsanwaltschaftlichen Berufe vorzügliche Befähigung haben, nach genügender Ausbildung in der gerichtlichen Praxis berufen.

IV.

Die Ernennung zu funktionirenden Substituten überträgt nicht die pragmatischen Rechte der Staatsdiener, und ist zu jeder Zeit widerruflich.

Wir behalten Uns vor, in einzelnen Fällen den Substituten einen Funktionsgehalt zu verleihen.

München, den 20. April 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Statt dessen
der geheime Sekretär Neumeyer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1849/50 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Vorschrift des Artikel 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Klassen abgestuften Beitragspflichtigkeit wird hiemit die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt sammt den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Jahres 1848/49 bestandene Assekuranz-Kapital hat sich im Laufe des Jahres 1849/50 um 6,863,420 fl. vermehrt, und betrug am letzten September 1850 die Summe von 639,775,160 fl., wovon in die

	I. Klasse	199,446,260 fl.
	II. „	199,054,600 fl.
	III. „	57,284,900 fl.
und in die	IV. „	183,989,400 fl.

sich reihen.

II.

Die Brand-Entschädigungen stellen sich im Jahre 1849/50 auf die Summe von 1,079,313 fl. 15 kr. 2 hl. somit im Vergleiche zum Vorjahre um 895,048 fl. 37 kr. 2 hl. niederer.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 1849/50 auf 837 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1,861 entziffert. Es bietet sohin das Jahr 1849/50 gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 132, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 395 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 607 Bränden unentdeckt geblieben; 30 Brandfälle sind durch Blitz, 47 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 41 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 112 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Das Detail der Hauptrechnung und sämmtlicher Nachweisungen, dessen unverzüglicher Abdruck gleichzeitig angeordnet worden ist, wird in einer besondern Beilage des Regierungsblattes baldmöglichst nachfolgen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind von jedem Hundert des Versicherungskapitals für das Jahr 1849/50 folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich

Digitized by Google

in der I. Klasse 9 kr.
„ II. „ 10 kr.
„ III. „ 11 kr. und
„ IV. „ 12 kr.

welches Concurrenz-Soll mit dem unter'm 28. September 1850 (Regierungsblatt 1850 pag. 777 ff.) angeordneten Zwischen-Ausschlage auf gleicher Höhe steht, so daß ein weiterer Versicherungsbeitrag pro 1849/50 nicht mehr zu erheben ist.

München, den 17. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Num. praes. 25710. Num. exped. 22409. praes. 26. April 1851. 291.

Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Klingenberg pro 1849/50 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Klingenberg pro 1849/50 wurde geprüft und mit

468 fl.	39	3/4 kr.	wirklicher Einnahme,
288 fl.	33	kr.	Ausgabe,
180 fl.	6	3/4 kr.	Kassarest

unterm Heutigen genehmiget.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe erhoben und hievon der Betrag zu 90 fl. auf fakultative, der Rest, soweit solcher nach Vergleich mit vorstehendem Rechnungsabschlusse zur Verwendung kam, auf nothwendige Zwecke verwendet.

Zur Erläuterung des ungleichen Verhältnisses in der Umlage wird übrigens bemerkt, daß die Gemeinden des vormaligen Bezirks Eschau nur zu den nothwendigen, die beiden in der Zusammenstellung zuletzt aufgeführten, nun zum Landgerichtsbezirke Miltenberg gehörigen Gemeinden nur zu den fakultativen Ausgaben konkurrirten.

Würzburg, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Ueberſicht
zur Diſtriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Klingenberg pro 1849/50.

Fortl. Nr.	Beitragspflichtige.	Betrag des Steuerſimplums. fl.	kr.	Betrag der Umlagen. fl.	kr.
1	Breitenbrunn	17	46	7	41 1/4
2	Dorfprozelten	65	28	28	20 1/4
3	Erlenbach	76	36	33	11 1/2
4	Eſchau	57	12	19	4
5	Faulbach	68	9	29	31
6	Fechenbach, die Gemeinde,	15	12	6	55
7	Frh. von Bethmann	—	13	—	4 1/4
8	Adam Heilmann daſelbſt	—	6	—	2
9	Großheubach	155	7	67	12 1/4
10	Klingenberg	95	—	41	10
11	Mechenhard	22	40	9	49 1/4
12	Mönchberg	89	15	38	40
13	Neuenbuch	12	42	5	30
14	Oberaltenbuch	8	59	3	52 3/4
15	Reiſtenhauſen	13	3	5	39
16	Röllbach	70	36	30	35 1/2
17	Röllfeld	85	48	37	10 3/4
18	Schippach	21	22	9	15 3/4
19	Schmachtenberg	19	54	8	37
20	Sommerau	44	51	19	26
21	Stadtprozelten	56	56	24	39 3/4
22	Streit	10	20	4	28 3/4
23	Unteraltenbuch	18	24	7	58
24	Unteraulenbach	5	35 1/2	1	51 3/4
25	Wildenſee	10	53	3	37 3/4
26	Wildenſtein	4	7	1	22 1/4
27	Laudenbach, k. Landgerichts Miltenberg	51	55	5	21
28	Umpfenbach, desgl.,	26	55	2	15
	Summa	1125	4 1/2	453	1 3/4

Num. praes. 28731. Num. exped. 22465. praes. 27. April 1851. 292.

Die Errichtung einer Pfarrkuratie zu Steinsfeld, Landgerichts Haßfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 2. l. Mts. die Lostrennung der Gemeinde Steinsfeld, kgl. Landgerichts Haßfurt, vom Verbande der Pfarrei

Digitized by Google

gleichen Namens und die Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrkuratie allbort allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 28939. Num. exped. 22475. praes. 28. April 1851. 293.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Verkauf transportabler Malzmühlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staatsministerium des Handels ꝛc. unterm 18. ds. in vorbemerktem Betreffe ergangene höchste Entschließung wird zur Kenntniß und genauesten Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Würzburg, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. 4101.

K. B.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, den Malzaufschlag betr. (Regierungsblatt v. J. 1807 S. 1282), darf Niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der allerhöchsten Stelle eine Partikularmalzmühle erbauen; auch ist die Bewilligung zur Errichtung solcher Mühlen durch die Normativ-Entschließungen vom 24. Februar 1829 und und 5. Nov. 1831 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 14 §. 733 u. 734) als ein Gegenstand finanzieller Zuständigkeit bezeichnet.

Die Handhabung dieser Bestimmung erscheint jedoch bezüglich der seit neuerer Zeit in Aufnahme gekommenen transportablen Malzmühlen in so ferne erschwert und nach Umständen unmöglich gemacht, als die Erwerbung und Benützung einer solchen Maschine zum Behufe der Defraudation selbst der wachsamsten Controle entgehen kann.

Da nun hier der Vollzug einer allgemeinen Polizeivorschrift in Frage steht, welche nach Art. 5 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes für die Gewerbsausübung maßgebend ist, so sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium auf Antrag des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus veranlaßt, behufs der möglichsten Sicherung der ärara-

Digitized by Google

lischen Aufschlagsgefälle zu verfügen, daß künftighin alle Jene, welche, sey es nun auf Grund wirklicher Gewerbsrechte oder im Wege des freien Erwerbes, mit der Anfertigung und dem Verkaufe transportabler Malzmühlen sich zu befassen befugt sind, von jedem einzelnen Verkaufe einer solchen Maschine dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, dieser Verfügung, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, den pünktlichsten Vollzug zu sichern und zu diesem Behufe die Unterbehörden aufzufordern, gegen etwaige Zuwiderhandlungen mit entsprechender Strenge, gegebenen Falles mit Anwendung des Art. 6 No. 4 des Gewerbsgesetzes einzuschreiten.

München, den 18. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Verkauf transportabler Malzmühlen betreffend.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 16797. Num. exped. 16875. praes. 29. April 1851. 294.

An sämmtliche kgl. Gerichte, Distrikts-Polizei-Behörden und kgl. Rentämter.

Die Vergütung für die Vorspannsleistung bei dem Schubfuhrwerke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. d. M. Nr. 5622 werden hiemit zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens nachstehende Anordnungen getroffen:

Die k. Gerichte, welche Kriminalsträflinge, Inquisiten oder Arrestanten mittels Fuhrwerks von einem Orte zu dem anderen zum Transport bestimmen, haben diese Individuen der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter Mittheilung der erforderlichen Vorweise überliefern zu lassen, woraufhin die bezügliche Distrikts-Polizeibehörde die Fortschaffung zu besorgen und die betreffenden Kosten in das nach Maßgabe des Ausschreibens vom 19. Juni 1836 (Kr.-Int.-Bl. Extra Beil. No. 19) quartaliter vorzulegende Verzeichniß über die Kosten des Transportes von Vaganten und Polizeiarrestanten unter einer eigenen Rubrik: „Kosten des Transports von Kriminal-Arrestanten und Sträflingen" aufzunehmen hat.

Ergeben sich Fälle, in welchen Verurtheilte die Untersuchungs- und resp. Strafvollzugskosten zu bezahlen haben, so ist sich von Seite der Gerichte und beziehungsweise Distrikts-Polizei-Behörden in jedem einzelnen Falle über die Größe der zur ausgablichen Verrechnung gekommenen Transportkosten durch entsprechendes Ansuchen an das einschläge k. Rentamt die nöthige

kunde zu verschaffen und sind dann die ermittelten Kosten in das Kriminal- oder Polizeiunter-suchungskosten-Verzeichniß aufzunehmen, damit hierauf hin die sachbemessenen Verrechnungs-Dekreturen erlassen werden können.

Würzburg, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Büchel.

Num. praes. 27250. Num. exped. 22811. praes. 29. April 1851. 295.

An sämmtliche königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm und Ulm betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche königliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg erhalten in nachstehendem Abdrucke:

1) Ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 5. dieses Monats,
2) eine Bekanntmachung der Baudirektion der Bundesfestung Ulm vom 14. März laufenden Jahres zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 26. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 22291. praes. 9. April 1851.

An die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden.

Die Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm und Ulm betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke folgt eine Ausschreibung der Bau-Direktion der Bundesfestung Ulm vom 14. v. Mts mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden, dieselbe in ihren Bezirken sofort geeignet bekannt zu machen. Die Ertheilung oder Visirung von Vorweisen zur Reise nach Ulm oder Neu-Ulm hat an solche Individuen, welche bei dem Festungsbaue in Arbeit zu treten beabsichtigen, nur dann zu geschehen, wenn sich dieselben über die Erfüllung der in der oben erwähnten Ausschreibung enthaltenen Bedingungen zur Aufnahme bei dem Baue durch Atteste genügend auszuweisen vermögen.

Augsburg, den 5. April 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

**

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß sie in diesem Jahre nur solche Arbeiter anstellen wird, welche schon früher mehrere Jahre beim hiesigen Festungsbaue in Arbeit gewesen sind, und ihre Plätze sich bereits gesichert haben.

Sämmtliche Behörden werden daher dringend ersucht, diejenigen, welche sich über Vorstehendes nicht durch Atteste auszuweisen vermögen, auf's strengste zurückzuweisen.

Ulm, den 14. März 1851.

Die Baudirektion der Bundesfestung Ulm.
v. Erhardt, Oberst. Th. v. Hildebrandt, Ing.-Oberst.

---

689. praes. 26. April 1851. 289.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises.

Den Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises das nachfolgende Reskript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. praes. den 19. d. Mts. sub. Nr. 5088 zur genauen Darnachachtung eröffnet.

Aschaffenburg, am 22. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner.

Pelletier.

Num. 5088.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Durch den mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 23. März 1846 und durch die hiezu erlassene Instruktion vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch die Entschließung vom 3. Oktober 1847 ist bereits bekannt gegeben, daß Anträge auf Auslieferung von Verbrechern, welche sich nach Frankreich geflüchtet haben, immer im diplomatischen Wege gestellt werden müssen, und daß den Behörden nur in dringenden Fällen gestattet ist, Requisitorien auf provisorische Verhaftung unmittelbar an die französischen Behörden zu erlassen, wodurch jedoch die gleichzeitige Antragstellung in der vorbemerkten Weise nicht entbehrlich gemacht wird.

Bei dem Vollzuge des bezeichneten Staatsvertrags wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die französische Regierung die Auslieferung bayerischer Staatsangehörigen nur in jenen Fällen unbedingt gestatte, in welchen die Anschuldigung lediglich auf ein im Art. 2 jenes Vertrages speziell bezeichnetes Verbrechen gerichtet ist, — daß dagegen die genannte Regierung die Auslieferung von Verbrechern, welche sich neben einem der im Art. 2 loc. cit. bezeichneten Verbrechen noch eines anderweitigen dort nicht genannten Verbrechens oder Vergehens schuldig oder verdächtig gemacht haben, nur bedingnißweise, nämlich unter der Zusicherung der Strafloſigkeit des Verbrechers für die concurrirenden strafbaren Handlungen zugestehe.

Da nun in den meisten Fällen dieser Art die von Frankreich postulirte Zusicherung der

Digitized by Google

Straflosigkeit, insbesondere im Voraus, nicht gegeben werden kann, so ergeht hiermit die Weisung, die unmittelbaren Requisitionen an französische Behörden auf provisorische Verhaftung geflüchteter Verbrecher auf jene Fälle zu beschränken, in welchen der Flüchtling lediglich eines der im Art. 2 jenes Staatsvertrages speziell bezeichneten Verbrechens — ohne Concurrenz mit andern dort nicht genannten Verbrechen und Vergehen — verdächtig ist.

Hievon sind sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. April 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

Durch den Minister der Generalsekretär,
statt dessen der geheime Sekretär
Neumeyer.

An das königliche Appellationsgericht von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Den Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. April l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die neuerrichtete selbstständige Pfarrkuratie zu Steinsfeld, Landgerichts Haßfurt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Priester Carl Joseph Reuß, Pfarrverweser zu Elsenfeld, Landgerichts Obernburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. April l. Js. bewogen gefunden, den Professor Adolph Pfaff zu Aschaffenburg von dem Antritte der ihm übertragenen Stelle eines Majors und Kommandanten des Landwehrbataillons Aschaffenburg zu entbinden.

praes. 28. April 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. April 1851 ist die Schulstelle zu Eckarts, kgl. Landgerichts Brückenau, dem von der freiherrl. v. Thüngen'schen Gutsherrschaft auf dieselbe präsentirten Schuldienstexpektanten und bisherigen Schulverweser Heinrich Barthelmes zu Rengersfeld übertragen worden.

---

praes. 29. April 1851. 296.

Der Schuldienst zu Bischwind, einer Filiale der katholischen Pfarrei Jesserndorf, Landgerichts Ebern, ist erledigt. Die Schule wird von 33 Werktags- und 35 Feiertagsschülern besucht und erträgt 204 fl. 18 1/2 kr.

Die Bittgesuche sind innerhalb des verordnungsmäßigen Anmeldungstermins dahier zu übergeben.

Mürsbach, den 22. April 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
A. Reulbach.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 26. April 1851.			Schweinfurt den 19. und 23. April 1851.			Ochsenfurt vom 15. April 1851.			Röttingen den 23. April 1851.		
		Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	14	45	5 —	12	30				10	11	35
	Dinkel												
	Korn	4	10	30	5 —	9	18	13	9	20	8	9	—
	Gerste	6	9	40	17 —	9	24				9	9	15
	Haber	4	5	36	3 —	5	36				2	4	25
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	533	13	13	204 —	12	7	13	11	30	95	10	57
	Kern												
	Korn	221	9	53	70 —	9	2	14	9	5			
	Gerste	—	9	38	40 —	9	15	10	9	—			
	Haber	132	5	24	64	5	16						
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	4	11	30	9 —	10	30				17	10	30
	Kern												
	Korn	23	9	30	6 —	8	30	13	9	—			
	Gerste	4	9	36	20 —	9	—						
	Haber	10	5	15	3 —	4	20						
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 52. Samstag den 3. Mai 1851.

Inhalt.

Ertrag der bewilligten Kollekte für die Erbauung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach. — Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Arnstein pro 1849/50. — Gegenseitige Vollziehung von Polizei-Straferkenntnissen zwischen Bayern und Kurhessen. — Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Marktsteft pro 1849/50. — Errichtung einer Pfarrkuratie zu Steinsfeld. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Sommerhausen. — Rechnungsaufnahme für 1847/48, hier die Anweisung der von dem kgl. Staatsärare zu bezahlenden Distrikts- und Gemeinde-Umlagen. — Anschaffung der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung. — Anschluß von Baden und der fürstl. Thurn und Taxisschen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein. — Notiz: Schulstelle-Uebertragung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25240. Num. exped. 20729. praes. 29. April 1851. 297.

Ertrag der bewilligten Kollekte für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das unterm 14. November v. J. (Kr.-Int.-Bl. S. 904) erlassene Ausschreiben wird hiedurch veröffentlicht, daß die für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach allergnädigst bewilligte Kollekte in den katholischen Kirchen des unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirkes zufolge der nachfolgenden Uebersicht ein Gesammtergebniß von 366 fl. 48 kr. 1 pf. geliefert habe.

Würzburg, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Uebersicht
des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach.

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	3	46	—
Schweinfurt	2	30	—
Würzburg	16	39	—
Landgerichte.			
Alzenau	1	48	—
Arnstein	11	35	—
Aschaffenburg	3	21	—
Aub	23	42	2
Baunach	2	37	2
Bischofsheim	3	23	—
Brückenau	1	49	—
Dettelbach	12	53	—
Ebern	1	33	—
Eltmann	6	15	—
Euerdorf	7	19	—
Gemünden	11	46	3
Gerolzhofen	2	17	—
Hammelburg	1	40	—
Haßfurt	6	48	—
Hilders	1	23	—
Hofheim	7	4	—
Karlstadt	13	48	2
Kissingen	1	47	3
Kitzingen	4	52	3
Klingenberg	9	22	—
Königshofen	11	44	1
Lohr	3	5	2

Behörden.	Betrag. fl.	kr.	pf.	
Landgerichte.				
Marktheidenfeld	10	18	—	
Marktsteft	1	11	2	
Mellrichstadt	16	13	3	
Miltenberg	6	34	—	
Münnerstadt	10	59	2	
Neustadt a/S.	6	—	—	
Obernburg	7	14	—	
Ochsenfurt	18	39	3	
Orb	1	54	—	
Rothenbuch	1	58	—	
Schweinfurt	21	52	1	*)
Volkach	11	22	—	
Weihers	—	49	—	
Werneck	24	59	2	
Würzburg r/M.	20	49	3	
Würzburg l/M.	9	19	—	
K. Gerichts- und Polizeibehörden.				
Amorbach	—	30	—	
Kreuzwertheim	1	37	3	
Marktbreit	1	21	—	
Rothenfels	4	36	—	
Rüdenhausen	—	37	—	
Sulzheim	13	12	—	
Summa	366	48	1	

*) Hiebei 10 kr. abgewürdigte Münze.

Num. praes. 24810. Num. exped. 22606. praes. 29. April 1851. 298.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Arnstein pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Arnstein pro 1849/50 wurde nach vollzogener Superrevision mit

1260 fl. 58 kr. effektiver Einnahme,
710 fl. 17 kr. Ausgabe,
550 fl. 41 kr. Kassarest,

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und hievon der Betrag von 156 fl. 30 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Summarische Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im kgl. Landgerichtsbezirke Arnstein pro 1849/50.

Fortl. Nr.	Namen der Steuergemeinden.	Simplum der Haus-, Grund- u. Gewerbsteuer. fl.	kr.	100.	Erhobene Umlage zu 1/25 Simplum. fl.	kr.	pf.
1	Altbessingen	348	1	31	13	55	1
2	Arnstein	994	26	94	39	46	3
3	Bergtheim	758	1	90	30	19	1
4	Binsbach	215	17	31	8	36	3
5	Binsfeld	252	54	99	10	7	—
6	Bonnland	331	28	90	13	15	2
7	Brebersdorf	137	—	80	5	29	1
8	Büchold	536	25	26	21	27	2
9	Burghausen	181	32	80	7	15	3
10	Erbshausen	320	22	44	12	49	—
11	Gänheim	366	44	79	14	40	1
12	Gauaschach	509	56	65	20	24	—
13	Gramschatz	386	27	74	15	27	2
14	Halsheim	259	41	93	10	23	1
15	Hausen	354	52	24	14	11	3
16	Heugrumbach	240	54	58	9	38	1
17	Hundsbach	288	43	70	11	33	—
18	Kaisten	138	47	70	5	33	—
19	Müdesheim	385	22	62	15	24	3
20	Mühlhausen	151	55	6	6	4	3
21	Neubessingen	82	17	31	3	17	—
22	Obersfeld	340	11	82	13	36	1
23	Opferbaum	395	55	30	15	50	1
24	Reuchelheim	325	—	10	13	—	—
25	Rieden	457	45	98	18	18	3
26	Rütschenhausen	92	20	11	3	41	2
27	Schwebenried	646	32	32	25	51	3
28	Schwemmelsbach	236	7	22	9	26	3
29	Wülfershausen	416	30	21	16	39	3
	Summa	10151	40	3	406	4	2

Digitized by Google

Num. praes. 28740. Num. exped. 22292. praes. 30. April 1851. 299.

An die k. Stadtkommissariate und an sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die gegenseitige Vollziehung von Polizeistraferkenntnissen zwischen Bayern und Kurhessen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. sollen zwar die von den kurfürstlich hessischen Behörden gegen bayerische Unterthanen gefällten polizeilichen Straferkenntnisse auf bayerischer Seite im Allgemeinen gegen Beobachtung des Reciprocums Vollzug finden; da aber in Kurhessen die Unterbehörden nicht ermächtiget sind, den an sie gelangenden Requisitionen auswärtiger Behörden um den Vollzug eines polizeilichen Straferkenntnisses unbedingt zu entsprechen, dieselben vielmehr in allen jenen Fällen, in welchen der Vollzug eines fremden Strafurtheils nicht bereits gesetzlich oder vertragsmäßig zugesichert ist, höhere Ermächtigung einzuholen haben, ist zugleich verfügt worden, daß auch die bayerischen Unterbehörden die auf den Vollzug einer Polizeistrafe gerichteten Requisitionen der kurfürstlich hessischen Behörden in den oben erwähnten Fällen der unterfertigten Stelle vorzulegen haben, welche die Erfüllung der Requisition genehmigen, oder bei sich ergebenden Bedenken eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern erwirken wird.

Dieses wird hiemit zur Beachtung in vorkommenden Fällen veröffentlichet.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 28829. Num. exped. 22736. praes. 30. April 1851. 300.

Distriktsrechnung des k. Landgerichtsbezirks Mkt. Steft pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Mkt. Steft pro 1849/50 wurde unterm Heutigen nach vorgängiger Superrevision mit

4118 fl. 8 kr. Einnahme,
3600 fl. 21 1/2 kr. Ausgabe,
517 fl. 46 1/2 kr. Kassarest

genehmigt, was unter dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von der aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmenden Umlagensumme der Betrag von 85 fl. auf

Digitized by Google

fakultative, der Rest, soweit solcher nach Ausweis des Abschlusses zur Verwendung kam, auf nothwendige Zwecke verausgabt worden sey.

Würzburg, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Summarische Uebersicht
der Distriktsumlagen des königlichen Landgerichts Marktsteft pro 1849/50.

Namen der Steuergemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Gesammtsumme des Haus-, Rustikal- und Gewerbsteuer-Simpl.			Betrag der Umlage.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Fröhstockheim	501	21	2	214	52	—
Hoheim	216	50	2	92	56	—
Hohenfeld	467	58	—	200	33	2
Mainbernheim	2335	44	2	1001	2	—
Michelfeld	454	19	1	194	42	2
Obernbreit	2104	—	1	901	43	—
Rödelsee	911	36	2	390	41	2
Sickershausen	445	7	—	190	46	—
Mkt. Steft	1455	8	2	623	38	—
Summa	8892	6	—	3810	54	2

Num. praes. 28731. Num. exped. 22465½. praes. 30. April 1851. 301.

Die Errichtung einer Pfarrkuratie zu Steinsfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 2. l. Mts. die Lostrennung der Gemeinde Steinsfeld, k. Landgerichts Haßfurt, vom Verbande der Pfarrei gleichen Namens und die Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrkuratie alldort allergnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Fhr. v. Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 29712. Num. exped. 22928. praes. 30. April 1851. 302.

Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Sommerhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Sommerhausen, k. b. Landgerichts Ochsenfurt, ist in Erledigung gekommen.

Gesuche um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen.

Würzburg, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 17040. Num. exped. 17006. praes. 30. April 1851. 303.

An sämmtliche königl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Rechnungs-Aufnahme für 1847/48, hier die Anweisung der von dem kgl. Staatsärare zu bezahlenden Distrikts- und Gemeinde-Umlagen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der über die Rechnungs-Aufnahme für 1847/48 ergangenen Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März laufenden Jahres, Nr. 2667, wurde unter Nr. 13 lit. e ausgesprochen, daß die Anweisung der von dem kgl. Aerar zu zahlenden Distrikts- und Gemeinde-Umlagen nur nach vorheriger Untersuchung und Feststellung der ärarialischen Verpflichtung stattfinden dürfe.

Die königl. Rentämter werden demgemäß unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Jänner 1850 Nr. 1041 „die Feststellung und Einweisung der Konkurrenzbeiträge des kgl. Aerars zu Distrikts- und Gemeinde-Umlagen betreffend“ hiemit angewiesen, bei der für jedes Etatsjahr stattzufindenden Vorlage des Verzeichnisses dieser Beiträge unter Einsendung aller einschlägigen Akten alle diejenigen Nachweise, durch welche die vorhergegangene vorschriftsmäßige Untersuchung und Feststellung der ärarialischen Verpflichtung zur Zahlung der treffenden Distrikts- und Gemeinde-Umlagen dargethan wird, behufs der Rechnungsbedeckung als Belege beizufügen, indem jeder ohne solche Begründung in dem Verzeichnisse der ärarialischen Beiträge zu Distrikts- und Gemeinde-Umlagen eingesetzte Betrag durch die Revision dem Abstriche unterworfen werden müßte.

Würzburg, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.
Weingärtner.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 17235. Num. exped. 17159. praes. 2. Mai 1851. 305.

An sämmtliche kgl. Forstämter des Regierungsbezirkes.

Die Anschaffung der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 19. August 1849 Nr. 22999 werden die kgl. Forstämter beauftragt, dem kgl. Rentamte Rothenbuch in Aschaffenburg, bei welchem die allgemeine Forst- und Jagdzeitung zur Zahlung eingewiesen wird, deren Empfang jedesmal am Schlusse des Etatsjahres und resp. für das abgelaufene Etatsjahr 1849/50 sogleich unter Beisetzung der forstamtlichen Inventarnummern anzuzeigen, nebstdem aber auch wie bisher Empfangsbescheinigungen über die einzelnen Monatshefte dieser Zeitung an das kgl. Regierungsforstbüreau einzusenden.

Würzburg, den 26. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Büchel.

---

praes. 1. Mai 1851. 304.

Bekanntmachung,

den Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem ersten Mai l. Js. treten die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins auch für den Verkehr zwischen Bayern, Baden und dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehenspostbezirke mit vorläufiger Ausnahme von Württemberg, des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, in Wirksamkeit.

Demgemäß beträgt von dem obigen Zeitpunkte anfangend die einfache Briefstaxe aus Bayern nach Baden, den großherzoglich und herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen, Lippe'schen und Reußischen Ländern, dann der Landgrafschaft Hessen-Homburg und den freien Städten Frankfurt a/M., Bremen, Hamburg und Lübeck et vice versa, bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen 3 kr., über 10 bis 20 Meilen 6 kr., und über 20 Meilen 9 kr. im Franco- und 6, 9 und 12 kr. im Porto-Falle vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte.

Die einfache Taxe reicht bis zu 1 Loth Z. G. incl., für schwerere in der Regel bis zu

Digitized by Google

4 Loth, auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers aber auch bis zu 16 Loth mit der Brief-Post zu befördernde Briefe ohne Werthsangabe ist von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Satz mehr zu entrichten.

Waarenproben und Muster, welche kenntlich verpackt und nur von einem einfachen Briefe begleitet sind, zahlen für je 2 Loth einfaches Porto, Drucksachen unter Band im Falle ihrer Frankirung 1 kr. pro Loth ohne Unterschied der Entfernung, im Porto-Falle dagegen die gewöhnliche Brieftaxe.

Die Frankatur sämmtlicher Briefpostsendungen nach den vorbemerkten Ländern hat mittels Marken zu geschehen, und steht mit Ausnahme der rekommandirten oder an Stellen und Behörden gerichteten Schreiben in dem Belieben des Absenders.

München, den 29. April 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Notiz.

praes. 1. Mai 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. April 1851 ist die Schulstelle zu Waltershausen, kgl. Landgerichts Königshofen, dem von der freiherrl. Waltershausen'schen Gutsherrschaft auf dieselbe präsentirten Schullehrer Oskar Bohn zu Fröhstockheim übertragen worden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 53. Dienstag den 6. Mai 1851.

Inhalt.

Falsche Amtssiegel. — Fleischtaxen für den Monat Mai 1851. — Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenliste. — Brand in Traunstein. — Erledigung der protest. Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg. — Bekanntmachung, Telegraphenverbindung mit Frankreich betr. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. — Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 28454. Num. exped. 22815. praes. 2. Mai 1851. 809.

An die kgl. Stadt-Commissariate und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Falsche Amtssiegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. d. Mts. wurden in einem Bauernhofe zu Bohrneck, kön. Landgerichts Berneck, die nachbezeichneten in Schieferplättchen gravirten Siegelnachahmungen gefunden, welche dort ein Vagant verloren haben dürfte, als:

Digitized by Google

No. I.

a) Ein ovalrundes Täfelchen von Thonschiefer, enthält:
   a) auf der einen Seite den K. preuß. Adler mit der Umschrift: „Polizeisiegel der Stadt Minden,“
   b) auf der andern Seite ein Wappen mit dem preußischen Adler und der Umschrift: „Königl. preuß. Consulat zu Amsterdam.“

No. II.

Von derselben Form und Thonschiefermasse:
   a) die eine Seite, von welcher etwas abgesprungen, läßt noch lesen:
      „—ommission zu Altona.“
   b) Auf der Rückseite:
      „Schlesw.-Holstein:“
      „II“
      „Jägercorps“
      „I. Bataillon.“
      (bei Schleswig fehlt vor dem h das c.)

No. III.

Dasselbe Täfelchen von gleicher Thonschiefermasse:
   a) auf der einen Seite:
      „Königl. Pr. Polizeibehörde Emmerich.“
   b) Auf der andern Seite:
      „K. B. Stadtkommissariat Schwabach.“

No. IV.

Ein gleiches Täfelchen von grauem Thonschiefer
   a) auf der einen Seite:
      „Kön. Preuß. Regierung zu Koblenz.“
      (das Wappen mit dem preuß. Adler von zwei Männern gehalten.)
   b) Auf der andern Seite:
      „H. A. Polizei-Amt in Köthen.“

No. V.

Das ovalrunde, etwas größere Täfelchen von derselben grauen Thonschiefermasse zeigt:
   a) auf der einen Seite:
      „Königl. Preuß. Regierung zu Bromberg“
      mit dem k. preuß. Wappen mit zwei Männern als Schildhaltern.
   b) Auf der Rückseite:
      „Königl. Preuß. Consulat zu Havre de Grace.“

No. VI.

Ein rundes Täfelchen von derselben grauen Schieferthonmasse:
   „Polizeiamt zu Wolfenbüttel.“
   Die Rückseite ist glatt.

No. VII.

Das oblonge Täfelchen von derselben grauen Thonschiefermasse zeigt nur noch die größere

Digitized by Google

Hälfte. Die Rückseite ist platt und das Vorhandene zeigt noch den K. preuß. Adler, um welchen noch Folgendes zu lesen:

„Polizeisiegel des —
zu
Aschers—"
(wahrscheinlich Aschersleben.)

No. VIII.

Ein ovalrundes, etwas defektes Täfelchen von demselben grauen Thonschiefer, läßt noch folgendes lesen:

a) auf der einen Seite:

„ — eswig-Holsteinische
VI.
Infanterie-Brigade,

b) auf der anderen Seite:

„Schl — olsteinisches
II.
Ersatz-Bataillon,"

und zwar mit eingesenkten Buchstaben, so daß es zum Farbdruck nicht, sondern nur zum Siegellack-Abdruck gebraucht werden kann.

Nr. IX.

Das in drei Stücken zerbrochene ovalrunde Täfelchen von derselben Schiefermasse zeigt:

a) auf der einen Seite das kgl. preußische Wappen mit zwei wilden Männern als Schildhalter:

„Königl. Preuß. Regierung
Frankfurt",

b) die Rückseite gleichfalls ein kgl. preußisches Wappen mit dem Adler, dann einer Umschrift, welche jedoch, da einige Stückchen herausgesprungen, nur noch Folgendes fragmentarisch lesen läßt:

„Kreis —
„Hahnau."

Sämmtliche Wappen und Inschriften dieser nachgeahmten Siegel sind so gelungen, daß eine Täuschung dadurch sehr erleichtert erscheint. — Siegel, wie die sub II und VIII bezeichneten, waren auf dem Vorweise abgedruckt, welche dem in der autographirten Ausschreibung vom 10. d. Monats Nr. 19493 bezeichneten angeblich beabschiedeten schleswig-holsteinischen Soldaten Wilhelm Mayer von Sigmaringen am 29. vor. Mts. zu Gefrees, kgl. Landgerichts Berneck, abgenommen wurden.

Dieser angeblich beabschiedete Soldat entfernte sich nach der erwähnten Abnahme seiner Papiere, und über sein Aussehen konnte nur erhoben werden:

blonde Haare,
volles gesundes Gesicht,
kräftiger Körperbau,
mittlerer Statur.

Digitized by Google

Derselbe soll hübsch gekleidet gewesen seyn, und zwar mit russischgrünem Oberrocke, grüner Hose, schwarzer Weste, schwarzbraun-wollenem Halstuche und dunkelbrauner Mütze.

Sämmtliche Polizeibehörden werden aufgefordert, sowohl auf den Bezeichneten, als auf falsche Siegel die sorgfältigste Wachsamkeit eintreten zu lassen, nach Umständen allen Eifers einschreiten und über jedes bezügliche Vorkommniß sogleich anher Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 26. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 30094. Num. exp. 33204. praes. 3. Mai 1851. 311.

Die Fleischtaxen für den Monat Mai 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Mai 1851 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt

auf	10	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7	kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2	kr.	"	Schweinfleisch,
"	9	kr.	"	Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt

auf	10 1/2	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7	kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2	kr.	"	Schweinfleisch,
"	8 1/2	kr.	"	Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf	11	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	10	kr.	"	Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf	10 1/2	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	5 1/2	kr.	"	Kalbfleisch,
"	10	kr.	"	Schweinfleisch,

Würzburg, den 2. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 17404. Num. exped. 17285. praes. 3. Mai 1851. 312.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Berichtigung und Ergänzung der Geschworenenliste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. April l. Jrs. No. 6218 ist ausgesprochen, daß, nachdem die Capitalrenten und Einkommensteuer durch das betreffende Gesetz vom 11. Juli 1850 und das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 9 wieder in das Leben getreten ist, es sich von selbst verstehe, daß nunmehr auch diese Steuerbeträge bei Berechnung der Gesammtsumme der jährlich zu entrichtenden direkten Steuern behufs der Berichtigung und Ergänzung der Geschworenenliste in Ansatz zu bringen seyen.

Indem sich hiernach das im gleichen Betreffe unterm 6. März 1850 ad No. 12347 von der unterfertigten Stelle ergangene Ausschreiben (Kreis-Int.-Bl. Fol. 178) modifizirt, werden die k. Rentämter unter Bezug auf Art. 75 No. 4, dann Art. 86 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.“, zur geeigneten Beachtung gegenwärtiger Vorschrift mit dem Bemerken angewiesen, daß die etwaigen bereits stattgefundenen Abweichungen von dem hier vorgezeichneten Verfahren unverzüglich zu berichtigen sind.

Würzburg, den 30. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.

J. A. d. P.
Hopp.

Weingärtner.

Büchel.

Num. praes. 22962. Num. exped. 23326. praes. 4. Mai 1851. 314.

Den Brand in Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Anbetracht der großen Ausdehnung des Brandunglücks, von welchem die Stadt Traunstein in der Nacht vom 25. auf den 26. v. Mts. betroffen, und wodurch mehr als 4/5 derselben in Asche gelegt wurde, Allerhöchst zu gestatten geruht, daß eine Haus-Sammlung für die Verunglückten im Umfange des ganzen Königreichs veranstaltet werde.

Sämmtliche Polizeibehörden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß so schleunig, als möglich, in allen Gemeinden Unterstützungs-Comite's zur Sammlung der milden Gaben gebildet, und letztere unmittelbar nach vollzogener Sammlung an die vorgesetzte Polizeibehörde eingeliefert werden, welche sodann so rasch, als möglich, die einkommenden Unterstützungs-Beiträge, wie sie von einigem Belange sind, parthienweise an das Hülfs-Comité in Traunstein abzusenden hat.

Digitized by Google

Nach Verlauf von 3 Wochen wird unfehlbar berichtliche Anzeige darüber gewärtigt, wie diesem Auftrage Folge gegeben, ob die Sammlung in allen Gemeinden richtig vollzogen, welches Ergebniß hiebei erzielt, und ob die Absendung an das Hülfs-Comité in Traunstein gleichfalls bethätiget worden sey.

Würzburg, den 2. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammel des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

Zauner.

Ad Num. E. 3832. K. 5293. **praes. 2. Mai 1851. 306.**

Die Erledigung der Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg, durch die von dem bisherigen dortigen Pfarrer Joachim Ernst Pöschel nachgesuchte und durch allerhöchste Entschließung vom 28. Oktober v. Js. genehmigte Emeritirung in Erledigung gekommen ist, wird dieselbe Behufs ihrer Wiederbesetzung hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der neu ernannt werdende Pfarrer außer den unten angegebenen Lasten noch die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, dem resignirten Pfarrer Pöschel den Betrag von 304 fl. 17 3/4 kr. als lebenslänglichen Ruhegehalt alljährlich zu verabreichen.

Die Erträgnisse der Pfarrei Bubenheim berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung in dem in einem guten Zustande befindlichen Pfarrhause, das für eine große Familie hinlänglichen Raum bietet,	45	—		
Ertrag aus Grundstücken und zwar von				
— 1/2 Morgen Garten am Hause	10	—		
27 1/2 Morgen Aeckern	568	46		
9 1/4 Tagwerk Wiesen	166	30	790	16
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten	—	—		
2) an Zehnten:				

Digitized by Google

I. zu Bubenheim

A. vom großen Fruchtzehnten, fixirt auf

6	Schffl.	2	Mtz.	2	Vrlg.	1	Schzll.	Weitzen à 11 fl. 6 kr.	71 20
7	"	2	"	—	"	—	"	Korn à 8 fl. 30 kr.	62 20
7	"	4	"	—	"	—	"	Dinkel à 3 fl. 52 kr.	29 39
11	"	2	"	—	"	—	"	Gerste à 6 fl. 33 kr.	74 14
12	"	4	"	2	"	3	"	Haber à 3 fl. 49 kr.	48 46 1/2

B. Klein-, Obst- und Wiesenzehnten,
zusammen fixirt auf = = = = 109 —

II. Metzenhof.

A. vom Großzehnten, fixirt auf

1	Schffl.	Weitzen = = = =	11	6	
1	"	Korn = = = =	8	30	
2	"	Gerste = = = =	13	6	
3	"	Haber = = = =	11	27	
1	"	Dinkel = = = =	3	52	

B. Klein-, Obst-, Grasgarten- und Wiesenzehnten, fixirt auf 4 45

III. vom Schörtnershof:

der Groß- und Kleinzehnten, festgesetzt auf = 24 48
der Heuzehnten = = = = 3 —

IV. vom Graben: der Groß- und Klein- oder Brach- und Futterzehnten, noch nicht fixirt, aber seit 1819 verpachtet um 122 48 598 41 1/2

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen = 33 30

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen = = — —

Summa 1422 27 1/2

Hievon die Lasten abgezogen mit = = = = 510 10

darunter

12 fl. 30 kr. Baucanon zum k. Rentamte Weissenburg,
432 fl. 51 kr. Realitätenbestellungs- und Perceptionskosten und
56 fl. 59 kr. Steuern enthalten sind, verbleibt ein Dienst-
einkommen von = = = = 912 17 1/2

Ansbach, den 19. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hußell.

Cella, Secr.

praes. 3. Mai 1851. 363.

Bekanntmachung.

Die Telegraphenverbindung mit Frankreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem am 20. April d. Js. die direkte Verbindung der französischen und belgischen Telegraphen-Linien hergestellt worden ist, können nunmehr aus Bayern und dem deutsch-öster-

reichiſchen Telegraphen-Vereins-Gebiete telegraphiſche Depeſchen nach Frankreich ununterbrochen befördert werden.

Vorläufig ſind in Frankreich an folgenden Orten Telegraphen-Stationen errichtet worden: **Amiens, Angers, Arras, Blois, Bourges, Calais, Châlons s/m., Châbouroux, Dunkerque, Lille, Nevres, Orléans, Paris, Rouen, Tours, Valenciennes,** nach welchen Orten auch nur Depeſchen aufgegeben werden können.

Nachtdepeſchen finden nur für **Paris** und **Calais** Beförderung.

Alle nach Frankreich beſtimmten Depeſchen werden nur in franzöſiſcher Sprache angenommen.

In Frankreich findet eine Weiterbeförderung von Depeſchen nach Orten, welche nicht an der Telegraphen-Linie liegen, durch Eſtaffete vom Stationsorte aus nicht Statt.

Für die nach Frankreich gehenden Depeſchen werden die Beförderungsgebühren bei der Aufgabeſtation bis zum Beſtimmungsorte erhoben, und ſetzen ſich dieſe Gebühren zuſammen, aus dem Telegraphen-Tarife des deutſch-öſterreichiſchen Telegraphen-Vereines bis **Verviers**, dem belgiſchen Tarife bis **Quiévrain** und dem franzöſiſchen Tarife.

Die Tarife und Reglements ſelbſt werden durch das Telegraphenamt veröffentlicht.

München, den 30. April 1851.

General-Direction der k. Verkehrsanſtalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Notizen.

praes. 3. Mai 1851.

Durch Entſchließung der kgl. Regierung vom 30. April 1851 iſt dem Schullehrer Gottfried Rückert zu Kolitzheim, ſeiner Verſetzungsbitte entſprechend, die Schulſtelle zu Halsheim, königl. Landgerichts Arnſtein, übertragen worden.

Augsburger Börſe.

Den 1. Mai 1851.

Kurſe der Staatspapiere.

Königlich bayeriſche		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	90¼	
" à 4 pCt.	"		93½
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	101	
" à 5 pC.	" " II. à IV.		102¼
" Grundrenten-Ablöſ. à 4 pCt.			92½
Bankaktien —	— Div. I. Sem.	665	
" Promeſſen per Stück Agio	ältere	110	
" " " "	neue	88	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 54. Donnerstag den 8. Mai 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten. — Die Uebertragung von Stiftungsverwaltungen. — Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Luneville. — Die Erledigung der Pfarrei Sachsen, Dekanats Windebach. — Notizen: Die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens. — Dienstesnachrichten. — Landwehr des Regierungsbezirks. — Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter wiederholter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851 Nr. 3 Seite 25 u. ff.), wird hiemit auch der unterm 25. März erfolgte Beitritt der freien Stadt Frankfurt a/M., dann der unterm 4. April l. Js. erfolgte Beitritt der königlich württembergischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. Oktober v. Js. zur Kenntniß gebracht.

München, den 25. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Rappel.

Digitized by Google

Num. praes. 29371. Num. exped. 22775. praes. 2. Mai 1851. 308.

Die Uebertragung von Stiftungs-Verwaltungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterfertigten Stelle ist nachbenannten Verwaltern die Administration folgender Stiftungen übertragen worden:

I. dem Funktionäre im Rechnungs-Kommissariate, K. d. J., Eduard Uhl

1) das Schullehrer Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut nebst dem Fonde für dienstuntauglich gewordene Schullehrer;

II. dem Funktionäre im Rechnungs-Kommissariate, K. d. J., Joseph Weinkammer

1) die fürstlich Guttenberg'sche
2) die fürstlich Greifenklau'sche
3) die v. Rosenbach'sche
4) die Horde'sche
5) die Fries'sche

} Armenstiftung,

6) die Ballei'sche
7) die Fegelein'sche
8) die Diemar-Balbus'sche
9) die Endres'sche

} Stipendienstiftung;

10) die Landessanitäts-Kasse

III. dem Funktionäre im Rechnungs-Kommissariate, K. d. J., Wilhelm Kühnreich

1) das adelige Seminar für Civil- und Militär-Freiplätze,
2) der Aufsees'sche Stipendienfond und
3) die f. Wolfskeel-Münster'sche Armenstiftung, endlich

IV. dem Funktionäre im Rechnungs-Kommissariate, K. d. J., Karl Stein

1) das Speckmann'sche
2) das Krebser'sche
3) das Dr. Bornberger'sche
4) das Riedheim'sche

} Stipendium,

5) die fränk'sche Missionsstiftung,
6) der Fond pro redimendis captivis,
7) die Ostein'sche Missionsstiftung,
8) der Dechant Herz'sche Pfarrei-Unterstützungsfond, endlich
9) die Konkurrenzkasse aus Ueberschüssen katholischer und protestantischer Kultusstiftungen, die Verwaltung der letzten Kasse jedoch erst mit dem Verwaltungsjahre 1851/52 anfangend.

Nachdem die vorgenannten Verwalter bereits vorschriftsmäßig eingewiesen und verpflichtet worden sind, so wird dieses zu deren Legitimation andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 28676. Num. exped. 22899. praes. 2. Mai 1851. 310.

Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Luneville betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abbé Trouillet, Pfarrer zu Luneville, welcher für die Begründung deutscher Gotteshäuser und die Abhaltung des Gottesdienstes und der Christenlehre in deutscher Sprache für die in Frankreich lebenden Deutschen katholischer Konfession schon seit Jahren eifrig bemüht ist, hat um Bewilligung einer Sammlung im Königreiche Bayern behufs der Erlangung der erforderlichen Geldmittel zur Erbauung einer derartigen katholischen Kirche zu Luneville nachgesucht.

Seine Majestät der König haben diesem Gesuche allergnädigst stattzugeben, und

1) dem Abbé Trouillet die Erlaubniß zur Sammlung von Beiträgen bei wohlhabenden Familien in den Städten des Königreichs zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville zu ertheilen,

2) zugleich allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs für denselben Zweck eine Sammlung veranstaltet werde.

Indem diese allerhöchste Bewilligung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten

zu 1) die treffenden Polizeibehörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises den Auftrag, dem Vollzuge der Sammlung von Beiträgen bei wohlhabenden Familien in Städten durch den genannten Abbé auf vorgängiges Anmelden und gehörige Legitimation ein Hinderniß nicht entgegenzusetzen.

zu 2) Was die zugleich bewilligte Sammlung in den sämmtlichen katholischen Kirchen betrifft, so ist mit dem bischöflichen Ordinariate bereits die erforderliche Rücksprache gepflogen worden, und bleibt daher weitere Verfügung hierüber noch vorbehalten.

Würzburg, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. E. 4045. K. 5398. praes.. 2. Mai 1851. 307.

Die Erledigung der Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, welche durch das Ableben des Pfarrers Käppel in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Mit dieser Pfarrstelle ist nachstehendes Einkommen verbunden, das sich jedoch durch die Zehent- und Handlohnsablösung, welche noch in Verhandlung ist, möglicherweise vermindern könnte.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen in Geld	13	15		13	15	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
a. Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches von guter baulicher Beschaffenheit und auch für eine zahlreiche Familie geräumig ist,	50	—				
b. Erträgnisse von Gründen und zwar						
1) von 37 3/4 Morgen Aeckern	289	34	1/2			
2) " 6 Tagwerken Wiesen	131	13				
3) " 1/2 Morgen Hausgarten	9	41	1/2			
4) " 2 3/4 Morgen Oedungen	24	—				
5) Entschädigung wegen eines durch den Vicinalwegbau geschmälerten Ackers	—	3	3/4	524	32	3/4
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) ständige grundherrliche Gefälle						
a. in Geld	7	30	3/4			
b. in Getreid: 5 Schäffel 3 27/32 Mtz. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 3 fl. für Bier und Brod bei Ablieferung desselben.	43	15	1/4			
5 Schäffel 2 Metzen Haber à 3 fl. 36 kr.	19	12				
2) unständige grundherrliche Gefälle, nämlich Handlöhne	19	20				
3) Zehnten:						
a. der große und kleine Zehnten zu Sachsen von 59 1/2 Morgen Aeckern	63	34	3/4			
b. der Sackzehnten von Bachhofen zu 13 Schffl. 3 1/32 Mtz. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 4 fl. für Bier und Brod bei der Ablieferung	106	45	3/4			
c. Sackzehnten von einem Gut in Wilmersdorf zu 3 Schffl. 3 10 3/32 Metzen Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 1 fl. 30 kr. als Gegenreichniß	28	37	3/4			
dann 2 Schffl. 25 32 Metzen Weitzen à 10 fl. 40 kr.	22	45				
d. Getreid- und Schmalsaatzehnten von 9 Morgen Aeckern zu Külbing	6	26		317	27	1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				200	18	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen (für Flachs)				10	30	
			Summa	1066	3	
Hievon die Lasten, einschlüssig der 38 fl. 56 3/4 betragenden Steuern abgerechnet mit				45	24	1/2
verbleibt				1020	38	1/2

Ansbach, den 23. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Digitized by Google

Notizen.

Bekanntmachung,

die Taxen bei Verleihung des St. Anna-Ordens betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Anna-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft und zwar vom 1. Mai l. Jrs. angefangen, die Taxe Achthundert achtzig Gulden betragen, vorbehaltlich deren Ermäßigung auf die bisherige Taxe von 440 Gulden aus besonders bewegenden Gründen. — Bei Inländerinnen hat es bis auf Weiteres bei der dermaligen Taxe sein Verbleiben.

Dieses wird vermöge allerhöchsten Auftrages hierdurch bekannt gemacht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 18. April l. J. dem Revierförster Philipp Freiherrn von Truchseß zu Rohrbrunn, im Forstamte Sailauf, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste auf den Grund des § 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu gewähren und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste den Titel und Rang eines k. Forstmeisters tax- und siegelfrei zu verleihen, dann

auf das hiedurch sich erledigende Revier Rohrbrunn den Forstamtsaktuar und Verweser des Communalreviers Marktsteft Heinrich Heymüller provisorisch zu ernennen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. April l. Js. zum Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den Oberappellationsgerichtsrath August Petersen, zum zweiten Staatsanwalte mit dem Range eines Appellationsgerichtsrathes den Appellationsgerichts-Assessor Friedrich Escherich in Aschaffenburg,

bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg zum Staatsanwalte den Appellationsgerichts-Assessor Friedrich Helfreich in Aschaffenburg,

bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zum ersten Staatsanwalte den Kreis- und Stadtgerichtsrath Ludwig Löwenheim, zum zweiten Staatsanwalte den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Friedrich Zinn daselbst,

bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt zum ersten Staatsanwalte den Kreis- und Stadtgerichtsrath Julius Schumann in Bamberg, und zum zweiten Staatsanwalt mit dem Range eines Kreis- und Stadtgerichtsrathes den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Ernst Franz Christoph Jergius von Augsburg zu ernennen,

das Landgerichtsphysikat Weihers dem praktischen Arzte Dr. Leonhard Zahner zu Sommerhausen zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. April l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Marktheidenfeld, Carl Müller, die wegen Wohnsitz-Veränderung nachgesuchte Entlassung von seiner Landwehr-Charge allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Professor Dr. Jakob Heinrich von Hefner zu Aschaffenburg die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung des demselben verliehenen k. preußischen Adlerordens IV. Classe zu ertheilen.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 3ten Mai 1851.			Schweinfurt den 26ten April 1851.			Schweinfurt den 30ten April 1851.			Ochsenfurt vom 22. April 1851.			Ochsenfurt vom 29. April 1851.		
		Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	36	14	—	1 —	12	18	2 —	12	36						
	Dinkel															
	Korn	3	10	8	10 —	9	24	13 —	9	15	12	9	15	12		
	Gerste				3 —	10	—	4 —	9	15						
	Haber	16	5	36	3 —	5	20	2 —	5	40						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	749	12	45	68 —	12	8	248 —	11	52	3	11	30	26		
	Kern															
	Korn	348	9	42	14 —	9	9	54 —	9	5	60	9	—	24		
	Gerste	5	9	—	3 —	9	30	1 —	8	—						
	Haber	195	5	19	20	5	19	50 —	5	22				5		
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	8	11	—	4 —	11	—	2 —	9	30						
	Kern															
	Korn	7	9	15	5 —	9	—	6 —	8	48				14		
	Gerste				85 —	9	20									
	Haber	6	5	—	4 —	5	—	3 —	3	30						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 55. Samstag den 10. Mai 1851.

Inhalt.

Die für die Brandbeschädigten in Heinrichsthal eingekommenen freiwilligen Gaben. — Siegelfälschung. — Den vermißten Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Eberoth, Landgerichts Roding. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Kursiren falscher Münzen. — Eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Notiz: Schulstelle zu Breitensee, kgl. Landgerichts Königshofen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29788. Num. exped. 23630. praes. 7. Mai 1851. 315.

Die für die Brandbeschädigten in Heinrichsthal eingekommenen freiwilligen Gaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das kgl. Landgericht Marktheidenfeld zur Unterstützung der durch Brandunglück beschädigten Einwohner in Heinrichsthal abgelieferten freiwilligen Gaben an Speisegetreid betrugen nicht, wie in der durch das kgl. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 39 S. 311 veröffentlichten allgemeinen Zusammenstellung irrig vorgetragen wurde, 7 Metzen 3 Maß, sondern 7 Schäffel 3 Metzen Korn, was nachträglich hiedurch berichtiget wird.

Würzburg, den 2. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 29456. Num. exped. 23558. praes. 7. Mai 1851. 316.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Siegelfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der königl. Regierung von Niederbayern unter dem 24. vorigen Monats im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 4. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 16575.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Siegelfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. April d. J. wurde vom k. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern einem unbekannten Burschen, der sich für einen Bräuknecht ausgab, ein Vorweis abgenommen, welcher offenbar falsch sich zeigte, indem der angeblichen Fertigung des königl. Landgerichts Wolfstein vom 24. November 1850 der Name „Nagel“ nachgesetzt, der dort unbekannt ist, und ein augenscheinlich falsches Siegel beigefügt wurde, welches in grober unrein ausgedrückter Schrift die Aufschrift trägt:

„Königl. Landgericht Wolfstein.“

Dieser falsche Siegelabdruck ist schmäler und höher als ein gewöhnliches Siegeloval, trägt ein viel kleineres Wappen, als ein gewöhnliches Landgerichts-Siegel und ist durch die Unreinheit des Abdruckes leicht als falsch zu erkennen.

Indem noch bemerkt wird, daß zum falschen Siegelabdrucke schwarze Farbe verwendet wurde, indem das kgl. Landgericht Wolfstein seit Jahren nur blaue Farbe zum Siegeln nimmt, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die ihnen vorkommenden vom k. Landgerichte Wolfstein ausgestellten Urkunden, Zeugnisse oder Legitimationen einer genauen Prüfung zu unterstellen und im Falle wahrgenommener Fälschung nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Goog

Num. praes. 29457. Num. exped. 23559. praes. 7. Mai 1851. 317.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den vermißten Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Ebersroth, k. Landgerichts Roding, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 21. vorigen Monats hat sich der schwachsinnige und unter Kuratel stehende Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Ebersroth, im Landgerichtsbezirke Roding, der Bruder des Mühlbesitzers Georg Kainzbauer daselbst am 1. November vorigen Jahres heimlich von seinem Wohnorte, der genannten Mühle, entfernt und konnte bis jetzt in den benachbarten Gerichtsbezirken nicht ermittelt werden.

Die oben genannten Behörden werden hiemit beauftragt, auf den Vermißten Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten an das königl. Landgericht Roding abzuliefern, wohin auch allenfallsige sonstige Auskunft über ihn zu geben ist.

Signalement.

Joseph Kainzbauer ist schwachsinnig, 37 Jahre alt, von mittlerer Statur und gebeugten Ganges. Derselbe trug bei seiner Entfernung vom Hause einen blauen tuchenen Janker, die Knöpfe mit dem nämlichen Tuche besetzt, eine lange lederne Hose, ein Paar s. g. Langstiefel, ein dunkelblaues Gilet mit weißen Knöpfen, ein schwarz baumwollenes Halstuch und einen schwarzen Bauernhut.

Würzburg, 4. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Num. praes. 29720. Num. exped. 23555. praes. 7. Mai 1851. 318.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kurßiren falscher Kronenthaler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 25. April curr. im bezeichneten Betreffe No. 16686 wird den obenbenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kund gegeben.

Würzburg, den 4. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 16686.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Kurfiren falscher Kronenthaler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate März d. Js. wurden im Bezirke des königl. Landgerichts Grafenau falsche Kronenthaler ausgegeben.

Dieselben sind k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 179. versehen, bestehen aus Zinn und sind in Formen von ächten Stücken gegossen. Bleifarbe, unreines Gepräge und schlechter Klang lassen die Unächtheit sehr leicht erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach bestehender Vorschrift einzuschreiten, jedenfalls aber dem kgl. Landgerichte Grafenau davon Nachricht zu geben, weil dortselbst wegen Münz-Vergehens eine strafrechtliche Voruntersuchung geführt wird.

Landshut, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Num. praes. 29455. Num. exped. 23557. praes. 7. Mai 1851. 319.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kurfiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Mittelfranken unter dem 24. vorigen Monats im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den oben genannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, 4. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Einl. Nr. 22111. Exp. Nr. 28159.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Rentamte Spalt ist ein falsches 1/2 Gulden- und in Nürnberg ein falsches Guldenstück zum Vorschein gekommen.

Beide Stücke sind aus Zinn einem echten Stücke nachgegossen.

Da sich das Vorkommen derartiger falscher Münzen in neuerer Zeit auf bedenkliche Weise mehrt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, vor Annahme eines solchen unechten Münzstückes wiederholt ernstlich zu warnen, und es ergeht an die oben bezeichneten Behörden der Auftrag, wegen der Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen die erforderliche Spähe eintreten zu lassen.

Ansbach, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Boltz.

Gerhardt.

Num. praes. 29494. Num. exped. 23014. praes. 7. Mai 1851. 320.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken vom 25. d. M. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 30. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Einl. Nr. 23481. Exp. Nr. 28509.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. d. Mts. wurde zu Tennenlohne, k. Landgerichts Erlangen, eine unbekannte, taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Digitized by Google

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird daher nachstehend das Signalement dieser Person mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimathverhältnisse derselben geeignet mitzuwirken und das Ergebniß der desfallsigen Nachforschungen

binnen 4 Wochen

anher anzuzeigen.

Signalement.

Alter: 20—24 Jahre,
Größe: 5′ 3″ 3‴,
Haare: schwarzbraun, wie bei Mannspersonen lang geschnitten.
Stirne: hoch,
Augenbraunen: braun und sehr schwach,
Augen: blau,
Nase: platt, vorn etwas nach oben gebogen,
Zähne: gut und vollständig,
Kinn: etwas hervorstehend,
Körperbau: schlank,
Besondere Zeichen: keine.

Kleidung.

Auf dem Kopf ein weißes Tüchlein von Baumwolle, an den Rändern mit rothen Streifen; ein großes zerlumptes baumwollenes Shawl, welches ursprünglich von schwarzer Farbe gewesen zu seyn scheint, jetzt aber vergraut ist, mit eingewirkten Blumen; einen alten grau gestreiften zerlumpten Kittel, ein barchentenes Brusttuch blau und weiß; ein Rock von quadrirten Baumwollenzeug; ein blau, grün, roth quadrirter sehr zerflickter Schurz; schwarzwollene Strümpfe; ganz alte zerlumpte Halbstiefel; an den beiden Zeigefingern je einen Ring von gelbem Metall, in deren Mitte sich grünes Glas eingefaßt befindet.

Ansbach, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volkh.

Gerhardt.

Notiz.

praes. 8. Mai 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 6. Mai 1851 ist dem 2ten Schullehrer Peter Müßmacher zu Oberbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Breitensee, kgl. Landgerichts Königshofen, übertragen worden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 56. Dienstag den 13. Mai 1851.

Inhalt.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1851. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier das Agenturgesuch des Buchhändlers G. Franz in München für die deutsch-englische Kompagnie in London. — Die Erledigung des Regierungsrath Schregk'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth. — Notiz: Course der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30436. Num. exped. 23788. praes. 11. Mai 1851. 322.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1851 wird nach Maßgabe des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 § 58 an nachfolgenden Tagen abgehalten werden:

1) am Donnerstag den 26. Juni d. J. und an den darauffolgenden Tagen für die Katholiken,
2) am Mittwoch den 2. Juli d. J. und an den darauffolgenden Tagen für die Protestanten, Israeliten und Repetenten.

Die Prüflinge haben

a. jedesmal Tags zuvor Nachmittags 1 Uhr im k. Schullehrer-Seminar bei der angeordneten Prüfungskommission sich gehörig anzumelden,

b. von allen k. Lokal-Schulkommissionen oder Distrikts-Schulinspektionen, in deren Bezirke sie seit ihrem Austritte aus dem Seminar verwendet waren, legale Zeugnisse über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen beizubringen und sich überdies mit dem Zeichnenapparate zu versehen.

Im Falle einer oder der andere der Schuldienstexspektanten und insbesondere der Repetenten durch unabwendbare Hindernisse von der Erstehung der Prüfung abgehalten seyn sollte, so hat sich derselbe **zuvor** bei der k. Regierung unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursache zu entschuldigen, widrigenfalls empfindliche dienstpolizeiliche Einschreitung erfolgen würde.

Schlüßlich wird der den Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen zum öfteren ertheilte Auftrag erneuert,

α. bei Ausstellung der Zeugnisse unter genauer Einhaltung des vorgeschriebenen Formulars (Kreisblatt vom Jahre 1836 Nr. 63 p. 368), mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren,

β. in Fällen, in welchen einem Schuldienstexspektanten bezüglich seines sittlichen Betragens eine Note in der zweiten oder dritten Hauptklasse gegeben werden muß, die vorgeschriebene Motivirung nicht zu unterlassen.

Würzburg, den 6. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 30779. Num. exped. 24017. praes. 11. Mai 1851. 323.

Die Fleischtaxen für den V. Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Mai bis zum 15. Juni dieses Jahres festgestellt, wie folgt:

auf	9 1/2 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
„	5 kr.	„	Kalbfleisch,
„	10 kr.	„	Schweinfleisch, und
„	8 kr.	„	Hammelfleisch.

Würzburg, den 8. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 30295. Num. exped. 23767. praes. 11. Mai 1851. 324.

Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier Agenturgesuch des Buchhändlers G. Franz für die deutsch-englische Compagnie in London betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern in vorstehendem Betreffe unterm 29. April d. Js. ergangene höchste Entschließung wird in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlichet.

Würzburg, den 5. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 6930.

Staats-Ministerium des Innern.

Um den Besuch der Industrie-Ausstellung in London überhaupt, wie namentlich für solche, welche mit englischer Sprache und Sitte nicht genügend vertraut sind, zu erleichtern, hat das Geschäftshaus Whealley u. Comp. in London, unter der Firma: „deutsch-englische Kompagnie“ — eine Einrichtung getroffen, welche den nach London reisenden Deutschen nicht nur die Reisegelegenheit vermitteln, sondern denselben auch für die Dauer ihres Aufenthaltes mit ꝛc. möglichster pecuniärer Erleichterung und Sicherung vor Uebervortheilung gegen festgesetzte Preise, Wohnung, Beköstigung und zuverlässige Führung verschaffen soll. — Das Hauptbureau dieser Gesellschaft für Deutschland befindet sich bei dem Buchhändler A. v. Auw in Darmstadt, welcher den Buchhändler G. Franz in München ermächtiget hat, die Hauptagentur für Bayern zu übernehmen, und auch an anderen geeignete = Orten Unter-Agenten aufzustellen. “

Da das oben erwähnte englische Geschäftshaus nach den eingezogenen Erkundigungen als solid bezeichnet wird, und es sich von selbst versteht, daß der Buchhändler G. Franz, als Hauptagent, bei dem Abschlusse von Verträgen für besagte Gesellschaft nach den bestehenden Landesgesetzen auch eintretenden Falles die erforderliche Haftung gegenüber den Paciscenten übernehme, so ist dem genannten ꝛc. Franz auf dessen Vorstellung vom 15. d. Mts. zu eröffnen, wie von Seite des unterfertigten Staatsministeriums keine Erinnerung dagegen bestehe, daß derselbe die fragliche Hauptagentur für Bayern übernehme und zu diesem Zwecke auch Unteragenten bestelle, welche jedoch der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., zur Anzeige zu bringen sind.

München, den 29. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Bei Verhinderung des kgl. Staatsministers.
(gez.) Freiherr v. Pelkhoven.

Durch den Minister der Generalsekretär,
Ministerialrath Epplen.

An die kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier Agenturgesuch des Buchhändlers G. Franz für die deutsch-englische Compagnie in London betreffend.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Digitized by Google

Ad Num. 2592. E. N. 3574. praes. 8. Mai 1851. 331.

Die Erledigung des Regierungsrath Schegk'schen Familienstipendiums zu Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubro benannte Familienstipendium erledigt sich mit Ende dieses Etatsjahres und wird von 1851/52 anfangend auf weitere 3 Jahre vergeben.

Bewerber um dasselbe haben nebst den legalen Verwandtschaftszeugnissen auch ihre akademischen Studienzeugnisse mit ihren Gesuchen binnen 2 Monaten, also längstens bis Ende Juni dahier einzureichen, und wird bemerkt, daß unbelegte Gesuche unberücksichtigt, lediglich ad acta genommen werden — und daß, wenn keine Anverwandten des Stifters sich melden, dieses Stipendium auch an Nichtverwandte vergeben werden kann.

Bayreuth, den 2. Mai 1851.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

N o t i z.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 8. Mai 1851.

K u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	"	89½
" à 4 pCt.	"	"	93½
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	101	
" à 5 pC.	" " II. à IV.		102¼
" Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.		"	92½
Bankaktien — —	Div. I. Sem.	665	
" Promessen per Stück	Agio ältere	110	
" " " "	neue	88	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 57. Donnerstag den 15. Mai 1851.

Inhalt.

Eine zu Ickelheim aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Die Verhandlungen über das Armenwesen pro 1849/50. — Die Aufbesserung des Diensteinkommens der deutschen Schullehrer. — Notizen: Die Schulstellen zu Ebertshausen und Westheim. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30238. Num. exped. 23882. praes. 12. Mai 1851. 325.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine zu Ickelheim aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken vom 29. vor. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 7. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Einl. Nr. 23981. Exp. Nr. 29109.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Eine zu Ickelheim aufgegriffene unbekannte Mannsperſon betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 8. d. Mts. wurde zu Ickelheim, k. Landgerichts Windsheim, eine unbekannte Mannsperſon, deren Signalement unten folgt, aufgegriffen, welche zwar nicht als taubſtumm bezeichnet werden kann, welche aber äußerſt ſchwer hört, und weder Heimath noch Namen angeben kann.

Da die bisherigen Erkundigungen zur Ermittlung der Heimathverhältniſſe dieſer Perſon erfolglos waren, ſo werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden beauftragt, in dieſer Beziehung geeignet mitzuwirken, ſachdienliche Erfahrungen dem k. Landgericht Windsheim ſogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen über den Erfolg der angeſtellten Nachforſchungen anher Anzeige zu erſtatten.

Signalement.

Dieſer Mann mißt 4' 11", iſt nach ſeinen Andeutungen mit den Fingern 65 Jahre alt, mittlerer — etwas hervorgehender Statur; hat dunkelbraune, grau untermiſchte Haare, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, hervorſtehende zugeſpitzte Naſe, proportionirten Mund, ſchmales, etwas aufgeworfenes Kinn, ovales Geſicht, braunröthlichte Geſichtsfarbe, graulichten Backenbart.

Am Leibe trägt er einen hellgrau gelbmelirten, abgeſchmutzten zeuchenen Sommerrock mit ſchwarzen Hornknöpfen und einen gelbgeköpperten Kragen mit ſchwarzen Einfaſſungs-Seitentaſchen in den Schößen, darunter einen alten geſtrickten wollenen Kittel, abgeſchmutzte baumwollene blaugeſtreifte Sommerhoſe, lederne Bundſchuhe mit Kamaſchen und am Halſe eine ſchwarzzeugene Cravatte. —

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Num. praes. 31070. Num. exped. 24174. praes. 12. Mai 1851. 326.

An den Stadtmagiſtrat Aſchaffenburg, an die k. Landgerichte Biſchofsheim, Euerdorf, Hammelburg, Klingenberg, Königshofen, Obernburg, und an die k. Gerichts- und Polizeibehörden Kreuzwertheim und Rothenfels.

Die Verhandlungen über das Armenweſen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben benannten Behörden haben die noch rückſtändigen Verhandlungen über das Armenweſen pro 1849/50 nunmehr ſpäteſtens binnen 14 Tagen in vorgeſchriebener Weiſe zur Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 8. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 31011. Num. exped. 24257. praes. 12. Mai 1851. 327.

An sämmtliche Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Die Aufbesserung des Diensteinkommens der deutschen Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 11. April d. J. zur Erhöhung der Congrua der ständigen Schulstellen zu 200 fl. und der Schulverweserstellen zu 150 fl. auf 250 fl. und resp. 200 fl. einen Zuschuß aus der k. Staatskasse zu 22507 fl. 44 kr. zu dessen, Auszahlung die betreffenden k. Rentämter heute ermächtiget worden sind, allergnädigst zu bewilligen geruht. Dem gesammten Schullehrer-Personale ist hievon Nachricht zu geben und zu gleicher Zeit gemäß allerhöchsten, der Bitte des Landrathes entsprechenden Befehles zu eröffnen, wie derselbe die wohlwollenden allerhöchsten Intentionen begriffen zu haben glaube, wenn er den Wunsch ausspreche, die Schullehrer möchten in der ihnen in so reichem Maße zu Theil gewordenen allerhöchsten landesväterlichen Fürsorge für Verbesserung ihrer eventuellen Lage einen mächtigen Antrieb zur unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus und zugleich eine lebhafte Ermunterung für ungetheilte Hingabe an ihren hochwichtigen Beruf und zur eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der ihnen obliegenden nach der Art und Weise ihrer Ausübung auf die Gesinnungsweise der heranwachsenden Generation so einflußreichen Pflichten finden.

Würzburg, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

N o t i z e n.

praes. 13. Mai 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 8. Mai 1851 ist dem Schullehrer Johann Martin Hartung zu Schönderling, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Ebertshausen, k. Landgerichts Schweinfurt, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 8. Mai 1851 ist dem Schullehrer Valentin Trauschel zu Oberschleichach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Westheim, kgl. Landgerichts Hammelburg, übertragen worden.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 10ten Mai 1851. Schffl.	Würzburg den 10ten Mai 1851. der Schffl. zu fl.	Würzburg den 10ten Mai 1851. der Schffl. zu kr.	Schweinfurt den 3ten Mai 1851. Schffl.	Schweinfurt den 3ten Mai 1851. d. Schffl. zu fl.	Schweinfurt den 3ten Mai 1851. d. Schffl. zu kr.	Schweinfurt den 7ten Mai 1851. Schffl.	Schweinfurt den 7ten Mai 1851. d. Schffl zu fl.	Schweinfurt den 7ten Mai 1851. d. Schffl zu kr.
Im höchsten	Weitzen	6	14	5	2 —	12	12	4 —	12	33
	Dinkel									
	Korn	7	10	30	4 —	9	24	5 —	9	40
	Gerste									
	Haber	7	5	30	5 —	5	36	2 —	5	42
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	451	12	55	75 —	11	57	95 —	11	54
	Kern									
	Korn	178	9	56	73 —	9	7	79 —	9	14
	Gerste									
	Haber	157	5	18	39	5	22	28 —	5	36
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	3	11	—	7 —	10	30	1 —	10	30
	Kern									
	Korn	55	9	36	2 —	8	30	12 —	8	30
	Gerste									
	Haber	8	4	50	3 —	4	50	4 —	5	24
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 58. Samstag den 17. Mai 1851.

Inhalt.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betr. — Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betr. — Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Die Ergänzung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Aschaffenburg. — Notizen: Dienstesnachrichten,

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Augsburg nach Ulm erbaut.

Art. 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von 8,000,000 Gulden festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg zu treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten im Maximalbetrage von 175,000 fl. werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren 1851/52 bis einschlüssig 1854/55 betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber sobald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet seyn.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits statt gefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder

Digitized by Google

3) in öffentliche oder Privatgelände eindringen oder einzudringen suchen, oder
4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sey vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Digitized by Google

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu 4 Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Der unterm 29. März l. Jrs. erfolgte Beitritt der großherzoglich hessischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. Oktober vor. Jrs. wird unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. Jrs., „die Einführung von Paßkarten betr.", (Regierungsblatt 1851 Nr. 3 S. 25 u. ff.), hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 27. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
van der Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath Rappel.

Digitized by Google

Num. praes. 24801. Num. exped. 24427. praes. 14. Mai 1851. 328.

Die Ergänzung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Austritt des Gastwirths Mathias Will aus dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten zu Aschaffenburg auf dem Grunde des § 77 des revidirten Gemeinde-Edikts genehmigt und die Ablehnung des Eintrittes des Tuchmachers Mathias Will als Ersatzmann in dieses Kollegium aus ärztlichen Rücksichten für begründet erachtet worden ist, so wurde an dessen Stelle der weitere Ersatzmann Kaufmann Joh. Baptist Stenger berufen, was bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 11. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. April l. Jrs. den Funktionär der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Würzburg Georg Friedrich John bei dieser Kasse zum Officianten III. Klasse zu ernennen, und

unterm 29. April l. Jrs. auf die Kreis- und Stadtgerichts-Direktorstelle zu Amberg den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Ludwig Julius Traugott Freiherrn von Thüngen zu versetzen, und zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichtes Schweinfurt den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg Joseph Haller zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Mai lfd. Jrs. den ordentlichen Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät der kgl. Hochschule Würzburg, Dr. Johann Baptist Schwab, in Anwendung des § 19 Absatz 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen,

unterm 7. Mai l. Jrs. auf das erledigte Physikat bei dem Landgerichte Würzburg r/M., seiner Bitte entsprechend, den bisherigen Gerichtsarzt zu Amorbach Dr. Friedrich Erhard zu versetzen und denselben zugleich zum Professor honorarius an der medicinischen Fakultät der Universität Würzburg mit der Verpflichtung zu ernennen, daß derselbe Vorlesungen über Staats-Arzneikunde zu halten habe.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 59. Dienstag den 20. Mai 1851.

Inhalt.

Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Hauskollekte bei den Judengemeinden des Königreiches für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, kgl. Landkommissariates Kaiserslautern. — Besichtigung der Blitzableiter auf Gemeinde- und Stiftungsgebäuden. — Den Verkehr mit Eichenlohrinden und die Kultur der Eiche überhaupt. — Die Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte bei den kgl. Kreis- und Stadtgerichten Würzburg und Schweinfurt. — Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach. — Notizen: Einschulung der katholischen Kinder zu Bimbach und Neudorf aus der protestantischen Schule zu Bimbach in die katholischen Schulen zu Oberschwarzach und Siegendorf, dann der katholischen Kinder von Brünnau aus der dortigen protestantischen Schule in die katholische zu Schallfeld. Course der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29577. Num. exped. 24448. praes. 16. Mai 1851. 329.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubr. Betreffe anher ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums vom 24. v. M. wird andurch zur geeigneten Beachtung der Betheiligten eröffnet.

Würzburg, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Nr. 6374.

K. B.
Staatsministerium des Innern.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 221. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 162 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammerobligationen, und zwar zu 4 prC. von Nro. 4050 bis 5000 und zu 3 1/2 prC. von Nro. 5002 bis 5792 im Kapitalsbetrage von 1,427,677 fl. 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die kgl. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt zu machen.

München, den 24. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Aus Spezialauftrag der Ministerialrath
Dillis.

Dietrich.

An die k. Regierung, K. d. I.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betreffend.

Für die Abschrift:
König.

Num. praes. 31067. Num. exped. 24455. praes. 16. Mai 1851. 330.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bewilligung einer Hauskollekte bei den Judengemeinden des Königreichs für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, k. Landkommissariats Kaiserslautern, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung vom 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die Erbauung eines Schulhauses für die israelitische Kultusgemeinde in Sembach, königl. Landkommissariats Kaiserslautern, die Vornahme einer Hauskollekte bei den Israeliten im Königreiche zu bewilligen geruht.

Es ergeht daher der Auftrag, diese Haussammlung unverzüglich bewerkstelligen zu lassen, und das Ergebniß mit Bericht anher vorzulegen.

Würzburg, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 16491. Num. exped. 24497. praes. 16. Mai 1851. 331.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Besichtigung der Blitzableiter auf Gemeinde- und Stiftungsgebäuden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch das Regierungsausschreiben vom 8. Mai 1822 (Int.-Blatt S. 951) sind die Gemeinden und Stiftungen auf Vorsorge zur Erhaltung der Blitzarbeiter aufmerksam gemacht worden; eine solche Vorsorge setzt aber eine periodische Untersuchung durch einen geprüften Experten voraus.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind daher vom Standpunkte der Erhaltung und Sicherung des Gemeindevermögens verpflichtet und gehalten, eine jährliche Besichtigung der Blitzableiter auf den Gemeinde- und Stiftungsgebäuden durch einen als tüchtig anerkannten Experten, dessen Auswahl ihnen jedoch überlassen bleibt, bewerkstelligen zu lassen und werden die obengenannten Behörden beauftragt, den Vollzug bei Vornahme der Gemeindevisitationen zu kontroliren.

Würzburg, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16374. Num. exped. 24601. praes. 17. Mai 1851. 334.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Forstämter des Regierungsbezirks.

Den Verkehr mit Eichenlohrinden und die Kultur der Eiche überhaupt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einigen Jahren nehmen die Eichenlohrindenfrevel in einer Weise überhand, daß die eifrigsten Bemühungen um die Eichenzucht — deren Förderung den Kreisbewohnern unter Darstellung der unzweifelhaften und vielseitigen Vortheile ebenso dringend anempfohlen als den Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen die entsprechend belehrende Einwirkung zur Aufgabe gemacht worden ist — hiedurch vielfällig wieder vernichtet werden.

Die Beschädigungen, welche durch derartige Eingriffe sowohl in den Eichenschäl- und Mittelwaldungen, wie auch in jungen zu Hochwald bestimmten Eichenbeständen verursacht werden, sind aber von um so nachtheiligeren Folgen, als in den Schäl- und Mittelwaldungen häufig die Stöcke der geschälten Stangen absterben und in den jungen Hochwaldbeständen gewöhnlich die schönsten und wüchsigsten Stangen zum Gegenstande der gedachten Verstümmlungen gemacht werden.

Um diesen schädlichen Freveln, welche noch dazu ganz geräuschlos und meistens in jungen Dickungen begangen werden, und schwer zu entdecken sind, möglichst entgegenzuwirken, wird nicht nur das für die Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen aufgestellte Schutzpersonale, wie auch die gesammte Gendarmerie-Mannschaft beauftragt, die hinsichtlich der Forst-

Digitized by Google

frevel zu führende Aufsicht besonders auch auf diese höchst nachtheiligen Entrindungen auszudehnen, sondern es ergeht auch hiemit die Anordnung, daß von nun an keine Eichenrinde mehr ohne einen legalen Schein über deren rechtlichen Erwerb zum Verkaufe gebracht oder überhaupt verführt werden darf. Wer dennoch ohne diesen Nachweis dergleichen Lohrinde verführt oder verführen läßt, gleichviel, ob die Erwerbung in Staats- oder andern Waldungen geschehen, soll in Untersuchung gezogen und in jenen Theilen des Regierungsbezirkes, wo die großherz. Frankfurter Rugordnung vom Jahre 1812 Giltigkeit hat, nach Art. 95 dieser Rugordnung, in den übrigen Theilen des Regierungsbezirkes aber nach den reglementären Bestimmungen über die Bestrafung der Holzfrevel bestraft werden. Bei allen Rindenverführungen ohne Passirschein wird vermuthet, daß die verführte Rinde gefrevelt sey, und der Einwand der rechtmäßigen Erwerbung derselben muß von dem Angezeigten im Wege des Vertheidigungsbeweises vollständig erprobt werden. Aber auch im Falle des vollkommenen Beweises dieser Einrede trifft denselben als die Untersuchung schuldhaft veranlassenden Theil der Nachtheil der Kostenzahlung.

In gleicher Weise muß sich jeder Gerbereibesitzer und Lohrindenhändler ꝛc. über den rechtmäßigen Erwerb der in seinem Besitz befindlichen Eichenlohrinden durch die vorgedachten Scheine der Verkäufer ausweisen können, solche daher von letzteren in Empfang nehmen und aufbewahren, widrigenfalls er dieselbe Strafe, wie der Frevler resp. Verkäufer zu gewärtigen hat.

Die von den k. Revierförstern unentgeldlich auszustellenden Passirscheine haben nebst Angabe des betreffenden Walddistriktes und der Zeitdauer der Giltigkeit als solcher, die Bezeichnung der Beschaffenheit, Quantität und Erwerbsart der zur Verführung bestimmten Rinde zu enthalten, und die k. Forstämter den jährlichen Bedarf an deßfallsigen lithographirten Formularien alsbald ähher anzuzeigen.

Bei allen Lohrindenverkäufen aus Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen ist unter Hinweisung auf gegenwärtige Anordnung die Abfuhr der Rinde mit Begleitschein bei Vermeidung obiger Strafen noch besonders zu bedingen und desfalls in den Verkaufsprotokollen das Erforderliche zu bemerken. Daß die den k. Forstbehörden obliegende Schadenschätzung nicht blos nach dem dermaligen Holzwerthe der entrindeten Stange oder gar nur nach dem Werthe der entwendeten Rinde — sondern nach Umständen auch mit Rücksicht auf den Umstand zu bemessen sey, daß in jungen Hochwaldungen die Ausbildung der also verstümmelten Stange zu einem werthvollen Commerzial-, Nutz- oder Werkholzstamme vereitelt; in Schäl- und Mittelwaldungen aber eine Unterbrechung des Bestandsschlusses ꝛc. durch das Absterben der Stöcke der entrindeten Stangen herbeigeführt worden ist — versteht sich von selbst.

Bei dieser Gelegenheit werden die sämmtlichen Polizeibehörden und Forstämter auf die nachbezeichneten über die Kultur der Eiche ergangenen Generalien vom

18. März 1829,	Kreis-Int.-Blatt	Nr.	37,
20. August 1832,	"	"	" 97,
14. November 1832,	"	"	" 134,
29. September 1838,	"	"	" 116,
10. Februar 1839,	"	"	" 22,
14. Oktober 1844,	"	"	" 119,
31. März 1847,	"	"	" 45,
26. September 1847,	"	"	" 112,
19. Februar 1850,	"	"	" 25,

Digitized by Google

mit dem Beisatze hingewiesen, wie die unterfertigte kgl. Stelle von allen Betheiligten erwarte, es werde dem so wichtigen Zwecke der Eichenkultur und ihrer möglichsten Förderung die geeignete Sorgfalt zugewendet und bei sich ergebenden Gelegenheiten nicht unterlassen werden, von dem Vollzuge der einschlägigen Anordnungen sich zu versichern und gegen entdeckte Zuwiderhandlungen mit aller Strenge einzuschreiten.

Für die gehörige Veröffentlichung dieser Verfügung ist von den oben genannten Behörden Sorge zu tragen und der desfalsige Nachweis zu den Akten zu bringen.

Würzburg, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

König.

---

praes. 17. Mai 1851. 332.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises.

Die Aufstellung funktionirender Substituten der Staatsanwälte bei den k. Kreis- und Stadtgerichten Würzburg und Schweinfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 25. vor. Monats ist sowohl dem k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, als dem k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt ein funktionirender Staatsanwalt-Substitut beigegeben, und hiezu bei jenem Gerichte der königl. Regierungs-Accessist Johann Wilhelm Oppelt in Würzburg, und bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt der k. Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Ignaz Streit in Würzburg allergnädigst ernannt worden, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg, den 14. Mai 1851.

Das Directorium des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
Papius. Lehner. Kirch.

Pelletier, Sekr.

Ad Num. E. 4424. K. 5873. praes. 17. Mai 1851. 333.

Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Zellfelder ist die Pfarrei Großhaslach in Erledigung gekommen, und dieselbe wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem damit verbundenen Einkommen hiemit ausgeschrieben.

Letzteres besteht nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in nachfolgenden Bezügen, wobei noch bemerkt wird, daß die Fixirung und Ablösung bereits vollendet aber noch nicht genehmigt und die gesetzlich aufgehobenen Bezüge außer Ansatz gelassen worden sind.

I. An ständigem Gehalte	fl. kr.	fl. kr.
1) aus Staatskassen		
a. an baarem Gelde		47 48 3/4
b. an Naturalien		

8 Schffl. 5 Mz. 2 Vlg. 2 Sechz. Kern à 8 fl. 42 kr.		77	45 1/4		
13 1/2 Klafter weiches Scheitholz bayr. Maß à 3 fl. 36 kr.		48	36		
4 1/2 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 12 kr.		5	24		
Stöckgraberlohnszulage		3	—		
2) aus Stiftungskassen		5	—	187	34
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	10
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten Zustande befindet,		45	—		
desgleichen der Grundstücke		191	22	236	22
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an Zehnten:					
a. vom großen Fruchtzehenten		300	7 3/4		
b. vom kleinen Zehenten		94	20 1/2		
2) an Weiderechten		—	45	395	13 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				200	58
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				—	—
			Summa	1020	17 1/4
Hievon die Lasten, bestehend aus 64 fl. 48 1/4 kr. Steuern und 30 fl. als auf der Pfarrei haftender Canon abgezogen mit				94	48 3/4
	bleibt reines Einkommen			925	28 1/2

Ansbach, den 5. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 17. Mai 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 12. Mai l. J. wurden die katholischen Kinder der Orte Bimbach und Neudorf aus der protestantischen Schule zu Bimbach aus- und in die katholischen Schulen zu Oberschwarzach und Siegendorf eingeschult; eben so wurden die katholischen Kinder von Brünnau aus der dortigen protestantischen Schule aus- und in die katholische zu Schallfeld eingeschult.

Augsburger Börse.

Den 15. Mai 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 pCt.	prompt		90
" à 4 pCt.	"		94
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		101
" à 5 pC.	" " II. à IV.		102 1/4
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.			93 1/2
Bankaktien — —	Div. I. Sem.	670	
" Promessen per Stück Agio	ältere	110	
" " " "	neue	88	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 60. Donnerstag den 22. Mai **1851.**

Inhalt.

Erledigung der katholischen Pfarrei ad B. Mariam V. in Aschaffenburg. — Distriktsrechnung des kgl. Landgerichts Würzburg l/M. pro 1849/50. — Distriktsumlagenrechnung der vormaligen kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Mitenberg pro 1848/49. — Die Behandlung der als Ablösungs-Kapitalien eingehenden Staatsobligationen. — Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte, hier das unmittelbare Benehmen der kgl. Revier- oder Forstei-Förster mit den kgl. Rentämtern. — Die Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer, hier die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenliste. — Notizen: Getraidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30363. Num. exped. 24883. praes. 19. Mai 1851. 335

Die Erledigung der katholischen Pfarrei ad Beatam Mariam Virginem in der Stadt Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtpfarrei ad **Beatam Mariam Virginem** zu Aschaffenburg ist durch den Tod des seitherigen Pfarrers Jakob Wollbach in Erledigung gekommen. Diese zum Dekanatsbezirke Aschaffenburg gehörige Pfarrei umfaßt außerhalb des Stadtbezirks noch das Filialdorf Leider 1/2 Stunde, den Nilkheimer oder s. g. Oekonomiehof 3/4 Stunden, und die Anlage Schönbusch gleichfalls 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, zählt 2388 Seelen, hat 2 Kirchen und 1 Kapelle, 4 Schulen, und ist mit einem Hilfspriester versehen.

Dieselbe gewährt einen Reinertrag von 1477 fl. 2 1/2 kr., wie der nachfolgende Fassionsauszug ersehen läßt.

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen:				
aus der Collektur baar	150	—		
3 Schäffel 4 5/8 Mtz. Korn	33	12		
vom Rosenkranzfond	20	—		
aus der Kirchenfabrikstiftung	39	—		
vom Schul- und Studienfond baar	963	49		
10 Schäffel 4 Mtz. 1 Mß. Korn	93	37		
6 " 1 " 11 " Spelz	27	42		
5 " 2 " 15½ " Haber	22	1		
2 1/4 Klafter Eichenholz	12	22 1/2		
1 1/2 " Buchenscheitholz	11	15		
3) von Gemeinden, andern Pfarreien und Privaten	—	—	1372	57 1/2
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag freier Wohnung			80	—
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	382	2		
2) an Stolgebühren	92	15	474	17
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			20	—
Summa aller Einnahmen			1947	14 1/2
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes	—	—		
II. " Diözesanverbandes	—	—		
III. " besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	470	12	470	12
Verbleibt reines Einkommen			1477	2 1/2

Die Bewerber um diese im k. Patronate stehende Pfarrei werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen vom Tage an, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, gerechnet, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 28865. Num. exped. 24914. praes. 19. Mai 1851. 336.

Distriktsrechnung des k. Landgerichts Würzburg l. d. M. pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Würzburg l/M. pro 1849/50 wurde superrevisorisch geprüft und mit

2568 fl. 40 kr. Einnahme,
2528 fl. 40 kr. Ausgabe,
40 fl. — kr. Kassabestand,

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmende Summa erhoben und hiervon der Betrag von 210 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Summarische Uebersicht
der Distriktsumlagen im Landgerichtsbezirke Würzburg links des Mains pro 1849/50.

Fil. Nr.	Benennung der steuerpflichtigen Orte.	Betrag des einfachen Steuersimplums. fl.	kr.	1/100.	Betrag der Umlage im 1/12 dieses Steuersimplums fl.	kr.	pf.
1.	Albertshausen	437	28	33	36	25	1
2.	Eisingen	239	20	14	19	56	2
3.	Erlabrunn	198	32	59	16	32	3
4.	Heidingsfeld	1404	58	28	117	5	—
5.	Hettstadt	725	58	54	60	30	—
6.	Höchberg	374	49	82	31	14	1
7.	Kirchheim	563	55	73	47	—	—
8.	Kist	182	30	83	15	13	—
9.	Kleinrinderfeld	364	58	20	30	25	—
10.	Lindflur	199	34	77	16	38	—
11.	Margetshöchheim	340	14	97	28	21	1
12.	Moos	265	12	21	22	6	—
13.	Oberleinach	486	28	42	40	32	1
14.	Oberaltertheim	351	35	50	29	18	—
15.	Reichenberg	407	1	83	33	55	1
16.	Roßbrunn mit Mädelhofen	354	44	77	29	34	—
17.	Rottenbauer	272	11	38	22	41	—
18.	Steinbach	147	15	44	12	16	1
19.	Uengershausen	376	9	89	31	21	—
20.	Unterleinach	695	53	26	57	59	2
21.	Unteraltertheim	376	15	57	31	21	1
22.	Waldbrunn	262	56	95	21	55	—
23.	Waldbüttelbrunn	459	52	44	38	19	1
24.	Zell	409	23	10	34	7	—
	Summa	9897	22	96	824	47	—

Digitized by Google

Num. praes. 31154. Num. exped. 24981. praes. 19. Mai 1851. 338.

Distriktsumlagenrechnung der vormaligen Gerichts- und Polizeibehörde Miltenberg pro 1848/49 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision wurde die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Miltenberg pro $18^{48}/_{49}$ im Abschlusse zu

1933 fl. $56^{1}/_{4}$ kr. wirklicher Einnahme,
1771 fl. $16^{3}/_{4}$ kr. Ausgabe,
162 fl. $39^{1}/_{2}$ kr. Kassarest

unterm Heutigen genehmiget, was unter dem Beifügen hiemit veröffentlicht wird, daß der Betrag der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlage, deren Maßstab für die konkurrenzpflichtigen Gemeinden herkömlich ein verschiedener ist, lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Summarische Uebersicht

der Distrikts-Umlagen der vormaligen Gerichts- und Polizeibehörde Miltenberg pro 1848/49.

Laufende Nummer.	Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden.	Gesammtsumme des Haus-, Rustikal- und Gewerbsteuersimplums.			Gesammtsumme der Leistungen.			Beitrags-Verhältniß.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Berndiel	5	29	3	15	23	3	1
2	Breitendiel	17	46	3	49	47	1	1
3	Bullau	5	29	—	11	31	—	$^{3}/_{4}$
4	Bürgstadt	107	46	2	226	19	—	$^{3}/_{4}$
5	Eichenbühl	67	14	1	141	11	2	$^{3}/_{4}$
6	Guggenberg	20	50	—	29	10	—	$^{1}/_{2}$
7	Heppdiel	17	28	1	48	55	—	1
8	Miltenberg	270	49	—	758	17	—	1
9	Monbrunn	10	7	2	28	21	—	1
10	Neukirchen	51	28	2	72	4	—	$^{1}/_{2}$
11	Richelbach	56	45	3	79	28	—	$^{1}/_{2}$
12	Riedern	9	45	2	13	39	2	$^{1}/_{2}$
13	Rüdenau	18	41	3	39	16	—	$^{3}/_{4}$
14	Schippach	14	23	—	40	16	2	1
15	Wenschdorf	21	54	2	69	44	3	1
16	Windischbuchen	23	53	—	66	52	2	1
	Summa	712	52	3	1690	16	3	—

Digitized by Google

Num. praes. 18269. Num. exped. 18566. praes. 20. Mai 1851. 340.

An die kgl. Kreiskaſſe und die kgl. Rentämter von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Behandlung der als Ablöſungs-Capitalien eingehenden Staatsobligationen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezug auf §. 18 der durch das autographirte Ausſchreiben vom 8. Jänner l. Js. in bezeichnetem Betreffe mitgetheilten Inſtruktion wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die betreffenden Lithographieen von der Bonitas-Bauer'ſchen Buchdruckerei dahier gegen Vergütung des auf Amtsregie zu verrechnenden Koſtenbetrages bezogen werden können.

Würzburg, den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 18813. Num. exped. 18752. praes. 20. Mai 1851. 341.

An ſämmtliche k. Rent- und Forſtämter von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte, hier das unmittelbare Benehmen der k. Revier- oder Forſteiförſter mit den k. Rentämtern betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die k. Rent- und Forſtämter erhalten nachſtehend einen Abdruck des in rubrizirtem Betreffe ergangenen Finanzminiſterialreſcripts vom 10. l. M. zur Darnachachtung, ſowie letztere zur Kundgabe an die untergebenen Revierförſter.

Würzburg, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Nr. 7797.

K. B.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., unterbezeichneten Betreffs ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft.

Auf den Anfragebericht vom 2. d. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., zur Entſchließung erwiedert, daß die Correſpondenz der k. Revier- und Forſteiförſter mit den k. Rentämtern in Fällen,

Digitized by Google

wo den ersteren durch die näheren Bestimmungen über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen vom 6. v. Mts. (Rescript vom 18. April d. J. No. 6629) ein unmittelbares Benehmen mit den k. Rentämtern eingeräumt worden ist, in der Form dienstlicher Anschreiben (von der k. Revierförsterei N. oder Forstei N. an das Rentamt N. und so umgekehrt) in gehörigen Ausdrücken der Achtung zu geschehen habe.

München, den 10. Mai 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Gietl.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F.

Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte, hier das unmittelbare Benehmen der kgl. Revier- oder Forsteiförster mit den kgl. Rentämtern betr.

Zur Beglaubigung
Büchel, Sekr.

Num. praes. 30676. Num. exped. 24582. praes. 20. Mai 1851. 342.

An die k. Stadt-Commissariate und die Stadtmagistrate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenliste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird im nachfolgenden Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unter dem 24. vorigen Monats in bezeichnetem Betreffe erlassene höchste Entschließung zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 13. Mai 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

Debon.

No. 6218.

Durch die Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 4. März vor. Jahrs No. 3701 ist im Hinblicke auf Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1818, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, die Bestimmung getroffen worden, daß bei der zu Anfang des Monats März 1850 vorzunehmenden Ergänzung der Geschwornenlisten die Kapital- und Einkommensteuer außer Ansatz zu lassen sey.

Digitized by Google

Der Grund dieser Anordnung lag in dem Umstande, daß die bezüglichen Steuergesetze vom 4. Juni 1848 und beziehungsweise die hienach regulirte Steuer-Anlage vorläufig nur für das Jahr 1848/49 mit Wirksamkeit bekleidet waren, und daher, nachdem im März 1850 das revidirte Gesetz über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer von der gesetzgebenden Gewalt noch nicht ausgeflossen war, diese beiden Steuern in dem damaligen Zeitpunkte auch nicht als existent betrachtet werden konnten.

Nachdem nun aber inzwischen beide Steuergattungen durch das betreffende Gesetz vom 11. Juli 1850 (Gesetzblatt p. 201) und das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 9 (Gesetzblatt p. 482) wieder in das Leben getreten sind, so werden die k. Regierungen, K. d. F., darauf aufmerksam gemacht, wie es sich von selbst verstehe, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Berechnung des Gesammtbetrags der jährlich zu entrichtenden direkten Steuern behufs der Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenliste auch die neu angelegte Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Ansatz zu bringen ist.

München, den 24. April 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg, K. d. F.

Durch den Minister der General-Sekretär,
(gez.) v. Gietl.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 17ten Mai 1851. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. Mai 1851. Schffl.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. Mai 1851. Schffl.	d. Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 6. Mai 1851. Schffl	d. Schffl. zu fl.	kr.	Röttingen den 30. April 1851. Schff	d. Sch. zu fl.	kr.	den 7. Mai 1851. Schff	d. Sch. zu fl.	kr.	den 14. Mai 1851. Schff	d. Sch zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	15	—	4 —	12	30	4 —	12	45				6	12	—	8	12	5	34 2 Mz	12	30
	Dinkel																					
	Korn	7	11	—	18 —	9	30	10 —	10	9				2	9	25	2	9	—	2	9	30
	Gerste							1	9	6				3 Mz								
	Haber	17	5	45	2 —	5	36	1 —	5	45				1	4	30	2	4	30	2	4	30
	Erbsen																					
	Wicken																					
	Linsen																					
Im mittleren	Weitzen	369	13	27	175 —	11	51	210 —	12	20				20 3 Mz	11	—	25	11	5	32 2 Mz	11	30
	Kern																					
	Korn	149	10	33	58 —	9	12	66 —	9	49	23	8	40									
	Gerste							20 —	9	—												
	Haber	74	5	31	67	5	20	75 —	5	31												
	Erbsen																					
	Wicken																					
	Linsen																					
	Reps																					
Im tiefsten	Weitzen	20	12	15	1 —	10	30	2 —	10	45				10	10	—	1	10	5	2	10	30
	Kern																					
	Korn	1	9	50	2 —	9	6	27 —	9	9				2	9	—						
	Gerste																					
	Haber	15	5	18	88 —	4	9	46 —	4	9												
	Erbsen																					
	Linsen																					
	Reps																					

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 61. Samstag den 24. Mai 1851.

Inhalt.

Distriktsrechnung des kgl. Landgerichts Baunach pro 1849/50. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Berchtesgaden. — Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf dem Marsche nach Rastadt und zurück. — Abzahlung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen katholischer geistlichen Stiftungen. — Hiezu die 8te besondere Beilage: Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29566. Num. exped. 24916. praes. 19. Mai 1851. 337.

Die Distriktsrechnung des kgl. Landgerichts Baunach pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Baunach pro $18^{49}/_{50}$ wurde nach vollzogener Superrevision mit

3429 fl. 58½ kr. Einnahme,
3183 fl. 40½ kr. Ausgabe,

246 fl. 18 kr. Kassabestand

unterm Heutigen genehmigt.

Dieß wird andurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Betrag der aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtlichen Umlage ausschließlich für nothwendige Zwecke verausgabt worden sey.

Würzburg den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Uebersicht der Distriktskassenechnung des königl. Landgerichts Baunach pro 1849/50.

Benennung der concurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des Steuer-Simplums.			Gesammt-Summa der Leistungen auf Distrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Freiherr v. Rotenhan zu Rentweinsdorf	12	52	1 7/8	114	47	3 1/2
Freiherr v. Guttenberg zu Kirchlauter	5	14	2 5/8	17	39	1 1/2
Herr v. Hirsch zu Gereuth	—	46	2	6	54	2
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	9	—	—
Gemeinde Baunach	28	41	3 1/8	258	46	—
Gemeinde Breitbrunn	7	25	3	25	33	—
Gemeinde Daschendorf	4	53	1 1/4	33	5	1/2
Gemeinde Deusdorf	3	45	—	12	52	2
Gemeinde Dorgendorf	3	2	2	10	33	—
Gemeinde Edelbrunn mit Herrmannsberg u. Finkenmühle	2	38	3	9	16	—
Gemeinde Freudeneck	4	28	3	30	22	2
Gemeinde Gerach	7	51	1	26	47	2
Gemeinde Gleusdorf mit Landsbach	16	13	1 3/8	110	16	3 1/2
Gemeinde Godeldorf.	—	56	1 4/8	3	19	1/2
Hof Godelhof	—	28	2 7/8	1	41	1
Gemeinde Goggelgereuth	1	41	2	5	48	1 12/
Gemeinde Gräfenholz	2	35	—	23	16	—
Gemeinde Helfenroth	1	5	2	7	32	2
Gemeinde Hemmendorf	3	44	3 1/2	25	54	3
Gemeinde Höfen	7	26	1/4	50	47	3 1/2
Gemeinde Höfenneusig	2	56	3	17	42	—
Gemeinde Kirchlauter mit Winterhof	6	9	1 6/8	21	10	1
Gemeinde Kottendorf	3	25	3 6/8	11	45	—
Gemeinde Laimbach	3	40	2	33	1	1
Gemeinde Lauter	6	25	6/8	21	58	1
Gemeinde Leppelsdorf mit Krappenhof	3	27	1 4/8	11	51	2 1/2
Hof Leucherhof	1	29	2	13	27	1
Gemeinde Lüsberg	3	28	3	11	54	1
Gemeinde Mauschendorf	3	2	—	10	21	1 1/2
Gemeinde Mürsbach	21	33	2 1/4	146	2	2
Gemeinde Neubrunn	9	11	3	31	26	3
Gemeinde Obermaundorf	1	26	3/4	12	55	3
Gemeinde Pettstadt	5	57	3 4/8	20	23	1 1/2
Gemeinde Priegendorf	4	37	3 3/8	15	51	1 1/2
Gemeinde Reckendorf	14	57	2	134	10	1
Gemeinde Reckenneusig	4	48	1	43	5	1
Gemeinde Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	58	15	3
Gemeinde Rudendorf	7	40	1	26	14	3
Gemeinde Salmsdorf	3	36	3 2/8	12	33	1
Gemeinde Sendelbach	3	17	2 1/8	29	35	1
Gemeinde Treinfeld mit Hebendorf	6	7	1 1/2	55	8	—
Gemeinde Untermaundorf	1	48	3 1/2	16	17	2
Gemeinde Weikartslauter	1	8	3 4/8	3	56	1
Gemeinde Zaugendorf	2	35	3	17	32	3
Hof Zeitzenhof	—	18	1 1/8	2	46	2
Summa	247	45	1	1563	45	1/2

Digitized by Google

Num. praes. 32224. Num. exped. 25333. praes. 21. Mai 1851. 343.

Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Berchtesgaden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichtsphysikat Berchtesgaden im k. b. Regierungsbezirke von Oberbayern ist in Erledigung gekommen.

Dieses wird für allenfallsige Bewerber um diese Stelle zum Zwecke der Vorlage ihrer Gesuche innerhalb des vorschriftsmäßigen 14tägigen Termins anmit veröffentlicht.

Würzburg, den 19. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 18975. Num. exped. 18856. praes. 22. Mai 1851. 344.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf dem Marsche nach Rastadt und zurück betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erfüllung eines allerhöchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche Liquidationen für Verpflegung k. k. österreichischer Truppen auf dem Marsche nach Rastadt und zurück insbesondere auf die Zeit vom 11. bis 17. März l. J. in Verbindung mit andern Verpflegungskosten oder abgesondert in Vorlage brachten, angewiesen, unfehlbar binnen drei Tagen anher unter Anführung der diesfallsigen berichtlichen Vorlagen anzuzeigen, ob von den benannten Truppen die Vergütung nach der Etappenkonvention vom 24. Juni 1818 sofort baar geleistet wurde oder nicht.

Würzburg, den 19. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Knaub.

Num. praes. 30108. Num. exped. 25139. praes. 23. Mai 1851. 345.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Abzahlung von Grundrentenablösungs-Schuldbriefen katholischer geistlicher Pfründen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unterm 29. v. Mts. vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-

Digitized by Google

angelegenheiten erlassene Entschließung wird den Distrikts-Polizeibehörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und resp. Nachachtung eröffnet.

Würzburg, den 17. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 3060.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die Anfrage vom 9. und 16. l. Mts., ob von Kuratelwegen die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe der Pfründestiftungen oder bei etwaiger Einlösung derselben die hiefür bezahlten Baarsummen wegen der allenfalls auf der Pfründe haftenden Baupflicht zu Gunsten der betreffenden Kirchenstiftung in gerichtliche Verwahrung genommen, oder an die betheiligten Pfründenutznießer hinausgegeben werden sollen, zur Entschließung erwiedert, daß die Kuratelstellen und Behörden nur dafür mit Ernst und Umsicht Sorge zu tragen haben, daß das Pfründestiftungsvermögen fortwährend, wenn auch Aenderungen in seiner Substanz eintreten, dennoch immer im ungeschmälerten Betrage erhalten werde.

Hieraus ergibt sich sodann die Sicherung für die Erfüllung der der Pfründestiftung obliegenden einzelnen Verbindlichkeiten von selbst.

Es wird daher in vorliegender Frage nicht für erforderlich erachtet, daß die Ablösungs-Schuldbriefe, welche immer auf den Namen der Pfründestiftung und nicht auf jene des Pfründe-Nutznießers ausgestellt werden müssen, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Dagegen erscheint es vollkommen zweckmäßig, daß bei Einlösung dieser, sowie anderer zu dem Vermögensstocke der Stiftung gehöriger Schuldbriefe, die hiefür bezahlten Baarsummen in so lange bei Gericht deponirt werden, bis sich der Pfründenutznießer über eine andere den Vermögensbestand der Pfründe sichernde Wiederanlage der fraglichen Kapitalien zureichend ausgewiesen haben wird.

Die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach vorkommenden Falles zu achten und dem betreffenden Ordinariate von dieser Entschließung Kenntniß zu geben.

Die mit Bericht vom 9. und 16. l. M. vorgelegten Akten und Beilagen folgen im Anschlusse wieder zurück.

München, den 29. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Schwaben und Neuburg.

Die Abzahlung von Grundrentablösungs-Schuldbriefen katholischer geistlicher Pfründen betr.

Für die Abschrift:
König.

Digitized by Google

8te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 32009. Num. exped. 25153. praes. 19. Mai 1851. 339.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirks.

Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge h. Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. Mts. sub Nr. 5847 wird nachstehende Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten im Abdrucke zur Kenntnißnahme und zum Dienstgebrauche mitgetheilt.

Den kgl. Physikaten werden Exemplare in angemessener Anzahl zugesendet, sowohl um jedem praktischen Arzte ein Exemplar mitzutheilen, als auch den Wundärzten ein solches zuzustellen, gleichwie an die Bader des Bezirkes unter geeigneter Belehrung Verabfolgung eines Abdruckes stattzufinden hat.

Die etwa übrig bleibenden Exemplare sind in der Physikats-Registratur aufzubewahren, und neu eintretendem ärztlichen und wundärztlichen Personale zu behändigen.

Würzburg, den 17. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Behandlung
der hochgradigen Erschöpfung und Ohnmacht.

Es kann ein Mensch durch allzugroße Anstrengung der Kräfte, durch lange andauernden Mangel an Nahrung, und namentlich des Getränkes, durch Schreck, Blutverlust u. dgl. so erschöpft werden, daß er bewußtlos zusammensinkt.

Das Gesicht wird dabei blaß, kalter Schweiß tritt im Gesichte und am Halse hervor, das Auge ist stier, der Unterkiefer herabgesunken, die Gliedmassen werden kalt und schlaff, der Puls ist schwach, oft kaum zu fühlen, das Athmen meist kaum merkbar, und nur durch das Flackern eines vorgehaltenen Lichtes, oder durch die Bewegung einer auf den Mund gelegten Flaumfeder zu erkennen. Dieser Zustand heißt Ohnmacht.

Die Hilfeleistung hiebei besteht in Abnahme der Armatur und Rüstung, in Lösung der beengenden Kleidungsstücke, als der Halsbinde, des Rockes, in Abnahme der Hosenträger, der Hosenriemen u. dgl.

Der Ohnmächtige wird an einen schattigen Ort gebracht, mit dem Kopfe höher gelegt, und der kühlen Luft ausgesetzt; man fächelt ihm Luft zu, bespritzt Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, indem man ihm dasselbe aus einiger Entfernung mit ganzer Hand, und mit einiger Gewalt gewissermassen entgegenschleudert. Man läßt den Ohnmächtigen zu Essigsäure, Essig oder Wein riechen; reibt die Stirne und Schläfegegenden, so wie die Gegenden der Pulsadern an den Vorderarmen mit Essig. Kömmt der Ohnmächtige etwas zu sich, so reicht man ihm Wasser, etwas Wein, oder einen warmen Thee zur Labung. War lange Entbehrung von Speise und Trank die Ursache der Ohnmacht, so werden ihm diese vorsichtig und allmählig gereicht.

Behandlung der hochgradigen Berauschung.

Ein hoher Grad von Berauschung kann, namentlich unter Mitwirkung besonderer Umstände, wie z. B. bei gleichzeitiger Ueberladung des Magens, oder nach heftiger leidenschaftlicher Aufregung, oft Lebensgefahr, ja mitunter plötzlichen Tod herbeiführen.

Derlei Betrunkene müssen vorerst von jeder beengenden Kleidung befreit werden; man lege sie an einen kühlen, wo möglich etwas dunkelen Orte, mit erhöhtem Kopfe und Oberleibe nieder, bespritze sie im Angesichte und auf der Brust mit kaltem Wasser, und mache fleißig kalte Umschläge über den Kopf.

Um den Magen zu entleeren, wird ihnen der Schlund mit einem Federbarte gekitzelt, und wenn sie nach dem Erbrechen ein wenig zu sich kommen, etwas Wasser mit Essig vermischt zum Trinken gereicht.

Ist auf diese Art die drohende Gefahr beseitiget, so überlasse man den Berauschten der Ruhe, denn der Schlaf ist die natürlichste und wohlthätigste Krisis für diesen Zustand.

Behandlung des lebensgefährlichen Sonnenstichs.

Man erkennt diese Verunglückten, welche in den heißen Sommermonaten nicht selten vorkommen, an der dunkelrothen Farbe des Gesichtes; ihr Kopf ist heiß anzufühlen, die blutunter-

Digitized by Google

laufenen Augen glänzen, der Mund iſt gewöhnlich ſchief verzogen, das Athmen iſt tief und ſchnarchend, der Puls voll, hart und langſam.

Hier müſſen gleichfalls vor Allem die Kleidungsſtücke gelöst werden, dann mache man fleißig kalte Umſchläge über den ganzen Kopf, der hoch gelagert ſeyn muß, und rufe alſogleich den Arzt, damit dieſer einen Aderlaß machen könne.

Geiſtige Riechmittel dürfen hier durchaus nicht angewendet werden.

Behandlung der Verbrennungen.

Verbrennungen werden durch Schießpulver, ſiedendes Waſſer, heißes Oel oder Vitriolöl hervorgebracht.

Bei hochgradigen Verbrennungen muß man ſich vor allem hüten, daß man durch Abziehen oder durch Abſtreifen der Kleidungsſtücke von dem verbrannten Theile die in Blaſen erhobene Oberhaut abreiße, die über dem beſchädigten Körpertheile befindlichen Kleidungsſtücke müſſen an den Nähten aufgetrennt oder aufgeſchnitten werden.

Die fernere Hilfeleiſtung beſteht darin, daß man in dem Falle, als die Haut noch ganz iſt, anfänglich bloß mäßig kalte Umſchläge macht, wobei die Kälte nach der Empfindung des Verbrannten blos allmählig geſteigert werden ſoll.

Die durch die Verbrennung in Blaſen aufgezogene Oberhaut darf nicht weggelöſet werden, ſondern es werde die Blaſe blos an ihrem Grunde ſanft angeſtochen.

Iſt ein Theil der Haut zerſtört, ſo legt man entweder feine Baumwolle auf, die mit einer Binde feſtgehalten wird, oder man beſtreut den verletzten Theil mit Mehl, und gibt darüber eine Compreſſe. Sind dieſe Gegenſtände nicht bei der Hand, ſo macht man bloß kalte Umſchläge, oder legt geſchabte rohe Erdäpfel auf.

Bei Verbrennungen durch Vitriolöl iſt es gut, in Oel getauchte Compreſſen überzulegen.

Behandlung der Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann oft noch gerettet werden, wenn er auch ſchon einige Stunden im Waſſer gelegen hat.

Nachdem er möglich ſchnell aber vorſichtig mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Waſſer gezogen iſt, wobei alles Rütteln, Rollen, Stürzen auf den Kopf unterbleiben muß, werden Naſenlöcher und Mund ſorgfältig von Schlamm und Waſſer gereinigt. Hierauf wird er in ein möglichſt nahes Haus getragen, nicht gefahren, und wenn nicht warme Jahreszeit die erſten Rettungsverſuche unter freiem Himmel im warmen Sonnenſcheine geſtattet, in eine mäßig erwärmte Stube getragen, und auf einem freiſtehenden Tiſch, oder auf ein Strohlager, auf den Rücken und auf die rechte Seite hingelegt, doch ſo, daß der Kopf und obere Theil des Körpers höher als der Leib liegt. Die Füße müſſen abwärts hängen. Nun wird er ſogleich entkleidet, indem man die Kleider abſchneidet und den Körper genau wegen vielleicht erhaltenen Verletzungen unterſucht, und mit erwärmten, trockenen wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Nächſtdem reinigt man nochmals genauer Naſe, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme mit dem Finger, mit einem Federbarte, vermittelſt eines in lauwarmes Waſſer getauchten Schwammes. Iſt es möglich, ihn in ein Bad zu bringen, und dies durch Zugießen

Digitized by Google

von warmem Waſſer in gleicher Temperatur zu erhalten, ſo iſt dies noch vortheilhafter. Nach demſelben, oder wenn ein Bad nicht angewendet werden könnte, wickelt man den ganzen Körper in erwärmte wollene Decken oder Betten, legt ihn auf die rechte Seite, umgibt ihn rings mit eingewickelten Wärm-Flaſchen, wobei jedoch die Bruſt nicht beſchwert werden darf, und ſetzt das Reiben an Händen und Füßen in der Richtung zum Herzen, an der Herzgrube und dem Rückgrathe fort. Auch kann man die Herzgrube durch eine darüber gehaltene, in Flanell eingehüllte Wärmpfanne, ſo wie das Rückgrath dadurch erwärmen, daß ſolch' eine Pfanne eben ſo eingehüllt über daſſelbe hin und her bewegt wird. Bei kleinen Kindern nützt die animaliſche Wärme am Beſten, indem man ſie neben einer erwachſenen Perſon in's Bett bringt. Nun bläs't ihm ein Gehilfe Luft ein, entweder mittelſt des Blaſebalges, deſſen Spitze mit einem naſſen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht iſt, der ringsum zugehalten wird, oder noch beſſer Mund auf Mund gelegt, indem man die Naſe des Ertrunkenen ſo lange zuhält, bis ſich die Bruſt hebt. Sobald dieſes geſchehen, läßt man mit Einblaſen nach, die Naſe wird auch freigelaſſen, und dabei die Bruſt gedrückt, daß die eingeblaſene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblaſen, und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechſelt, bis entweder etwas Bewegung im Pulſe oder am Herzen verſpürt wird, oder auch alle Hilfe vergeblich iſt. Während des Lufteinblaſens ſtreicht einer den Körper vom Unterleibe gegen die linke Seite der Bruſt hin; ein anderer gibt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Kliſtier von lauwarmem Waſſer und ein dritter wiederum beſpritzt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Waſſer, oder läßt es tropfenweiſe, ſo hoch es angeht, auf die Herzgrube langſam herabfallen. Man kann auch wollenes Zeug, in eine lauwarme Abkochung von Kamillen, Krauſemünze oder Meliſſen getaucht, öfters um Arme und Füße ſchlagen, wenn ſie ſich nicht erwärmen wollen, und überhaupt den ganzen Körper mit einer in Oel getauchten weichen Bürſte fortwährend bürſten. Iſt eine Elektriſirmaſchine in der Nähe, ſo kann man ganz gelinde Schläge vorne von der dritten Ribbe der rechten Seite bis zur ſiebenten der linken Seite hingehen laſſen, und ſie von 5 zu 5 Minuten wiederholen. An die Fußſohlen legt man erwärmte Ziegel und auf den Bauch Säckchen mit warmer Aſche gefüllt.

Bemerkt man während dieſer Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens darin: daß die Lippen ſich etwas röthen, daß ſich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulſe einige Bewegung entſteht, daß der Einblaſende in den Lungen etwas Widerſtand verſpürt und daß um einen in den Maſtdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zuſammenziehen gefühlt wird, oder entſtehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Geſicht oder andern Theilen insbeſondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegungen des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, ſo fährt man mit obigen Mitteln fort, veranſtaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußſohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanell-Lappen, und gibt Klyſtiere von Kamillen- oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochſalz aufgelöſt ſind, oder von 3 Theilen Waſſer und 1 Theile Eſſig. Das Einblaſen der Luft muß aber deſto ſeltener geſchehen, jemehr der Ertrunckene ſchon ſelbſt athmet und endlich ganz aufhören. Iſt das Leben völlig hergeſtellt, ſo daß der Menſch ſchlingen kann, ſo giebt man ihm alle 5 Minuten eine Vierteltaſſe Fliederthee, oder warm Bier und überläßt ihn dann der weitern Behandlung und Pflege des unterdeſſen herbeigerufenen Arztes.

In Fällen ſchwerer Art, wo dieſe 5—6 Stunden angewendeten Mittel wenig Erfolg zeigen,

Digitized by Google

iſt noch das Aſchenbett zu verſuchen. Der nakte Körper wird auf eine Lage durchgeſiebter und auf eine wollene Decke geſtreuter Aſche gelegt, mit eben ſolcher Aſche, der etwas Kochſalz beigemiſcht iſt, handhoch bedeckt und in darüber gebreitete Decken gehüllt; der Kopf muß frei bleiben und die Bruſt darf nicht ſehr beſchwert werden.

Während kalter Jahreszeit im Waſſer verunglückte ſind nach den in der folgenden Rubrick bei Erfrorenen anzuwendenden Regeln zu behandeln.

Behandlung der Erfrorenen.

Die Wiederbelebungsverſuche bei Erforenen, die meiſthin im Zuſtande der Erſtarrung angetroffen werden, ſcheitern leider nur zu häufig. Die Behandlung derſelben erfordert große Vorſicht, damit einzelne Körpertheile (wie Naſe, Ohren, Finger, Zehen und Geſchlechtstheile) nicht abbrechen. Der Erfrorene iſt in freier Luft oder in einer ungeheizten Stube vorſichtig zu entkleiden, man muß die Kleider aufſchneiden, um keine Knochenbrüche zu veranlaſſen. Dann iſt der nakte Körper in Schnee vollſtändig, mit Ausnahme des Geſichts einzuhüllen, oder wenn es an Schnee fehlt, in ein kaltes Bad zu bringen, welches man durch hineingeworfenes Eis noch kälter macht. Dabei werden die Glieder und Bruſt mit Schnee gerieben, oder mit eiskalten Tüchern bedeckt, und nun erſt, wenn die Glieder etwas beweglicher geworden ſind, trocknet man den Körper ab, bringt ihn in ein ungeheiztes Zimmer, in ein trocknes, kaltes Bett und beginnt die trocknen Reibungen mit anfangs ungewärmten, ſpäter gewärmten wollenen Tüchern. Die fernere Behandlung iſt wie bei den Ertrunkenen.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

Nach ſchleuniger Löſung des Strickes oder Bandes vom Halſe, wobei man das Herabfallen verhüten muß, ſind auch alle andere feſtanliegende und ſchnürende Kleidungsſtücke locker zu machen und dann der Körper überhaupt zu entkleiden. Die Lage des Körpers iſt hier eine mit erhöhtem Kopfe und Oberkörper und herabhängenden Füßen. In den meiſten Fällen wird durch einen ſchleunigſt herbeizuholenden Wundarzt ein Aderlaß nothwendig, und zwar an der äußern Droſſel-Ader am Halſe, ſonſt aber auch wie gewöhnlich an einer Arm-Nerve. Man wird gut thun, wenn ein Wundarzt nicht ſogleich bei der Hand iſt, 10 Blutegel am Halſe oder an der Schläfe anzulegen. Bei alten und ſchwachen Perſonen, deren Geſicht nicht roth und aufgetrieben iſt und wo keine bedeutende Congeſtionen des Blutes zum Kopfe eingetreten zu ſeyn ſcheinen, kann der Aderlaß ganz unterbleiben, und Blutegel und Schröpfköpfe an die Stirn, hinter die Ohren und in den Nacken geſetzt, hinreichen. Darauf wird nach vorgängiger Unterſuchung des Halſes in Beziehung auf etwa entſtandene Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre, Luft eingeblaſen und bei Anwendung der verſchiedenen Reizmittel auf Ableitung des Blutes vom Kopfe Rückſicht genommen. Es werden kalte Umſchläge auf den Kopf gemacht, das Geſicht mit kaltem Waſſer beſprengt, warme Fuß- und Handbäder angewendet, die Füße in Senfteig eingewickelt, die ſchon vorhin beſchriebenen reizenden Klyſtiere gegeben, die Fußſohlen und Händflächen mit ſcharfen Bürſten gebürſtet, aromatiſcher Eſſig und andere Riechmittel vor die Naſe gehalten, der Schlund mit einem Federbarte gereizt, reizende Flüſſigkeiten in den Magen geſpritzt, Siegellack auf die Herzgrube geträufelt, Brenneſſel und Schröpfköpfe u. ſ. w. angewendet. Die allgemeine Erwärmung des Körpers iſt hier weniger erforderlich, da Erhängte meiſt ziemlich lang ihre natürliche Wärme behalten. Wo ſie aber nöthig wird, wende man ſie behutſam und gradweis an,

Digitized by Google

wozu Wärmeflaschen und Wärmebank, das warme Bad und das Aschenbad dienen, wie es vorhin bei Behandlung der Ertrunkenen beschrieben worden ist.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Wiederstand bei dem Einblasen der Luft u. dgl. dann fängt man das Reiben an, und setzt reizende Klystiere von Chamillen-Abkochung und Salz fort.

Kehrt nun endlich das Leben zurück, so gibt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weiteren Vorsorge des Arztes. Dieser wird dann auch die äußerliche und örtliche Behandlung der gequetschten Stellen am Halse, so wie die nöthige 2—3 tägige Nachbehandlung überhaupt leiten.

Behandlung der Erstickten durch Gasarten, Dünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller ꝛc.

Beim Scheintode dieser Art bringt man den Kranken sogleich in frische Luft und in eine aufrechte Lage, begießt den Kopf und den ganzen Körper desselben einerweis mit frischem Wasser und spritzt auch frisches Wasser in sein Angesicht und auf die Brust, zugleich läßt man durch einen Wundarzt eine Ader öffnen, reibt und wäscht den ganzen Körper mit Essig. Auch wird Luft eingeblasen, der Körper mit Bürsten gerieben ꝛc.; doch muß das Werfen mit Wasser mehrere Stunden fortgesetzt und nicht lange unterbrochen werden. Noch hat man empfohlen, ein der schädlichen Luftart chemisch entgegenwirkendes Gas in die Lunge zu bringen, wie z. B. Cloakluft, schwache Chlordämpfe, doch ist jedenfalls hierin große Vorsicht und diese selbst von Seiten des Arztes nothwendig. Ist der Kranke nicht mehr scheintodt, aber noch von Krämpfen und andern schweren Zufällen befallen, so bleibt die nochmalige Blutentziehung dem Arzte anheimgestellt; jedenfalls aber setzt man die kalten Begießungen und Essigwaschungen fort, gibt dem Erkrankten innerlich frisches Wasser mit etwas Essig oder Zitronensaft, und späterhin etwas Melissenthee, schwarzen Kaffe und andere gliederregende Dinge.

Damit bei der Herausbringung aus dem mit mephytischer Luft gefüllten Raum kein neues Unglück sich ereigne, müssen sogleich die Luftlöcher geöffnet, große Massen Wasser oder Seifensiederlauge, oder eine Auflösung von Chlorkalk hineingegossen und brennende Strohwische hineingeworfen werden, und die zur Rettung in jenen Ort sich befindenden Personen sich durch einen mit Essig oder verdünnten Salmiakgeist getränkten und vor den Mund gehaltenen Schwamm durch Besprengung der Kleider mit kaltem Wasser oder einer Auflösung von Chlorkalk, durch ein Seil, an das sie, um wieder herausgezogen werden zu können, gebunden werden, und wo es vorhanden ist, durch ein Respirationsrohr sichern. Man kann erst mit weniger Gefahr sich in den gefährlichen Raum begeben, wenn ein in denselben gebrachtes Licht fortbrennt. — Ohne Licht und Fackel muß übrigens Niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch ist, hineinwagen; denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst ohne eigene Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Orte Verunglückten seine Hilfe anwenden.

Behandlung der vom Blitz Getroffenen.

Die Wiederbelebungsversuche, welche im Allgemeinen nur selten von Erfolg sind, beginnen damit, daß man den Verunglückten sofort an die freie Luft bringt, ihn entkleidet, in halbsitzen-

Digitized by Google

der Stellung in wollene Decken hüllt, oder noch beſſer (wenn es zu haben iſt), in ein warmes Bad ſetzt, dann kalte Eſſigwaſchungen der Bruſt und Kopfübergießungen mit friſchem Quellwaſſer vornimmt, Riechmittel an die Naſe hält, den Schlund mit einer in Eſſig oder Schwefel-Aether getauchten Feder reizt, Waſſer mit Wein in den Magen ſpritzt, oder auch kalte Klyſtiere anwendet, indem man dabei Bruſt, Geſicht und Schläfe mit Branntwein wäſcht, die Haut reibt und bürſtet, Luft einbläst, und wenn es möglich iſt, auch Elektrizität in Gebrauch zieht. Ob und wann Aderlaß vorzunehmen iſt, kann nur der herbeigerufene Arzt entſcheiden. Hilft dies alles nicht bald, ſo bringt man die nakte Scheinleiche in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfes, 1—1½ Fuß hoch mit lockerer, friſcher Erde bedeckt. In dieſem Zuſtande verweilt ſie 1½—2 Stunden, wobei man die vorhergenannten möglicherweiſe anzuwendenden Belebungsmittel fortſetzt. Kommt der Scheintodte zu ſich, ſo reicht man ihm etwas Wein und Hofmannstropfen, und der Arzt leitet die Nachbehandlung.

Behandlung neugeborner todtſcheinender Kinder.

a) Iſt der Scheintod Folge von längerem Verweilen des Kopfes im Becken, von Umſchlingung der Nabelſchnur, von Zerreißung oder voreiliger Unterbindung derſelben, und erſcheint er endlich nach übereilten Geburten, ſo ſieht das Kind dabei blauroth aus, das Geſicht iſt aufgedunſen und die Augen ſtehen hervor. Hier muß ſogleich eine Blutentziehung vorgenommen werden, indem man ein Paar Eßlöffel voll Blut durch die Nabelſchnur ausfließen läßt. Hierauf iſt Reiben und Bürſten des Körpers, Beſprengung der Bruſt und des Kopfes mit kaltem Waſſer, ein Bad von etwa 27° R. und endlich das Einblaſen von Luft angezeigt. Nach jedesmaligem Einblaſen wird die Bruſt zuſammengedrückt, um die Luft wieder zu entleeren. Zuerſt bläst man, ohne die Naſe zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim völlig wegzuſchaffen, und dann drückt man ſie beim fernern Lufteinblaſen zu.

b) Zuweilen gibt ſich dieſer Scheintod auch durch ein röchelndes, krampfhaftes und bisweilen ganz unterbrochenes Athemholen zu erkennen. Er kann außerdem noch und vorzugsweiſe aus Anhäufung von Schleim in der Luftröhre und in den Lungenzellen und krampfhafter Beſchaffenheit der Lunge entſtehen. Die Behandlung iſt ganz die früher erwähnte, nur muß noch durch Einführung der Finger in die Mundhöhle der Schleim aus derſelben entfernt werden.

c) Wird auch oft der Scheintod durch eine tiefe Ohnmacht bedingt. Das Kind pflegt dabei bleich auszuſehen, der Puls und das Athmen ſind ſehr ſchwach oder ganz unterbrochen, und die Gliedmaſſen und ſelbſt der Unterkiefer hängen bei dem höhern Grade dieſer Art des Scheintodes herab. Hierbei muß ſogleich ein warmes Bad, wo es angeht, noch bei ungetrenntem Mutterkuchen angewendet werden. Ferner Reiben und Bürſten des Körpers. Auf die Herzgrube wird kaltes Waſſer und auch beſſer Aether aus der Höhe getröpfelt. Klyſtiere aus kaltem Waſſer mit Eſſig oder Wein, das Einblaſen von Luft mit dem Munde und mit einem Blaſebalge, und ſelbſt die Anwendung der Elektriſir-Maſchine ſind hier beſonders zu empfehlen.

Behandlung ſolcher Kinder, die im Bette erſtickt oder erdrückt ſind.

Hier läßt man ſo ſchnell als möglich 2—4 Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halſe oder am Arm, und verfährt übrigens eben ſo, wie es im vorhergehenden Kapitel ſo eben unter lit. a. gelehrt worden.

Behandlung einiger anderer Lebensgefahren.

Behandlung eines Leblosscheinenden in Folge eines Falles.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine sogleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader, und zwar so nahe dem Kopfe als möglich, setze trockene und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser ins Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf von 3 Theilen ganz kaltem Wasser und 1 Theile Weineſſig, oder wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Bieressig, darin eine Hand voll Salmiak oder Salpeter, und in Ermanglung dessen, gemeines Kochsalz aufgelöst werden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die vorhin schon beschriebene Art Luft ein, gebe Klystiere aus warmem Wasser, worin 2—3 Eßlöffel voll Salz aufgelöst sind, und bringe den Verunglückten sobald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung eines von Epilepsie oder Fallenden-Sucht Befallenen.

Man hüte sich von der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefährlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Brust zu knien. Man erwarte vielmehr den Anfall ruhig ab, löse alle beengte Kleidungsstücke, bespritze das Gesicht mit kaltem Wasser, und verhüte durch eine schickliche Lage und ausgebreitete Decken zur ebenen Erde mit ringsum gestellten Kissen und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne. Nach dem Anfalle reicht man eine Tasse Kamillen- oder Pfeffermünzthee oder einen Löffel guten Wein, und läßt den Kranken im Bette wohl zugedeckt und bewacht ausruhen.

Behandlung eines vom Bisse wüthender Thiere Verletzten.

Wird Jemand von einem wüthenden Thiere gebissen oder auch nur beleckt, so hat man sogleich die beleckte Stelle oder Wunde mit Seifenwasser, mit Urin, Essig oder Aschenlauge, oder mit einigen Händen voll Kochsalz in Wasser rein ab- und auszuwaschen. Noch dienlicher ist hierzu, wenn es zugleich zu haben ist, die Auflösung von 1 Quentchen ausstischen Kali (Aetzstein) in $1\frac{1}{2}$ Tassenköpfchen voll Wasser, womit man die vergiftete Wunde so lange bestreicht, bis die Oberfläche zerstört ist. Das Blut in der Wunde ist ebenfalls durch leichte Einschnitte oder durch Schröpfköpfe zu befördern und einige Zeit zu unterhalten. Noch besser ist es, wenn man die Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt, und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Jedenfalls muß so schleunig als möglich ärztliche Hilfe herbeigeschafft werden, da diesem nicht nur die örtliche, sondern auch die innere Kur zu überlassen ist. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres bedeckt sind, so wie die jetzt gebrauchten Lappen und Binden und Schwämme bei der Wunde müssen verbrannt werden. Die Thiere, welche dieses Wuthgift dem Menschen mittheilen, sind: der Hund, die Katze, der Fuchs, der Wolf, das Schwein, das Pferd, das Rind und andere Säugethiere. (Nach Einigen auch selbst Geflügel). Der Speigel dieser Thiere soll übrigens schon Wuth erzeugen, wenn diese nur in sehr gereiztem Zustande das Individuum anfallen.

Digitized by Google

Behandlung des Milzbrandes des Menschen.

Die Krankheit entsteht durch Berührung des Geifers, des Blutes ꝛc. der an Milzbrand leidenden, oder an dieser Krankheit gestorbenen Thiere, besonders an zarten und wunden Stellen der Haut, und kommt daher vorzüglich bei Metzgern, Gerbern, Thierärzten, Wasenmeistern und Hirten vor. Auch soll der Genuß des Fleisches milzbrandiger Thiere zuweilen dieselbe Krankheit veranlassen. Sie giebt sich durch Brandbeulen und Bläschen an der Ansteckungsstelle, Fieber- und Nervenzufälle zu erkennen. Wie beim Biß toller Thiere ätzt man auch hier die Wundstelle mit Höllenstein, Vitriolgeist, oder dem Glüheisen recht gründlich, macht durch den Brandschorf Kreuzschnitte, und man wird hierbei leicht überzeugt, daß diese Behandlung gleichfalls nur von geschickter ärztlicher Hand möglich ist, die auch die innere Behandlung nach der Beschaffenheit der Krankheitserscheinungen einzurichten hat.

Behandlung eines vom Schlagfluß Getroffenen.

Wenn Jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hängen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, beide in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn aber dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich durch den herbeigeholten Wundarzt zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt und alle halbe Stunde ein Klystier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so gibt man ihm kaltes Wasser und Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß und erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund und gebe ihm Klystiere aus warmem Wasser, mit sehr viel Salz.

Behandlung der Vergiftungs-Zufälle.

Die Behandlung bei Vergiftungen wird dem Nichtarzt insofern schwer, als diese, besonders wenn sie von nicht scharfen Giften herrühren, die noch im Magen sind, fast immer Brechmittel erfordern, die nur aus umsichtiger ärztlicher Hand gereicht werden können. Nur im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

Läßt sich annehmen, daß das Gift noch im Magen des Kranken befindlich ist, so muß schleunigst dasselbe ausgeleert werden; bei nicht scharfen Giften gibt man sogleich ein Brechmittel aus schwefelsaurem Zinn zu 6—12 Granen auf einmal und sodann alle 5—10 Minuten 7 Grane und auch mehr, bis die Wirkung eintritt.

Bei scharfen Giften wird gewöhnlich die Anwendung der eigentlichen Brechmittel mißrathen, weil durch dieselben die ohnehin bestehende große Reizung noch vermehrt werden würde; man empfiehlt dagegen große Mengen warmen Wassers, schleimige Dinge, Seifenauflösung ꝛc. ꝛc. trinken zu lassen und den Schlund vermittelst des in denselben eingebrachten Fingers zu reizen, damit Erbrechen erfolge, wo dieses etwa nicht durch das Gift selbst in hinreichender Stärke erregt worden

Digitized by Google

iſt. Es hängt übrigens immer von den gerade obwaltenden Umſtänden in dem einzelnen Falle ab, ob ein eigentliches Brechmittel bei der Einwirkung ſcharfer Gifte gegeben werden darf oder nicht; denn es gibt auch Fälle, in welchen ein Brechmittel nothwendig wird, indem Gift, das im Magen liegen bleibt, auch auf die Gefahr, die Entzündung im Augenblick noch zu vermehren, hinweggeſchaft werden muß. Endlich bedient man ſich auch zur Hinwegſchaffung des Giftes mit großem Vortheil der „Magenpumpen," durch welche wiederholt lauwarmes Waſſer in den Magen gebracht, und nachdem daſſelbe von dem Gift in ſich aufgenommen hat, wieder aus gezogen wird.

So lange noch Gift ſich in den Magen befindet, dürfen keine Abführungsmittel gegeben werden; iſt dagegen dieſes nicht mehr der Fall, und vermuthet man, daß etwas von dem Gifte in die dünnen und dicken Gedärme gelangt ſey, ſo ſucht man daſſelbe nach unten durch geeignete Abführungsmittel, z. B. Ricinusöl, auszuleeren.

Um das in den erſten Wegen liegende Gift, das meiſtens nicht ganz vollkommen ausgeleert werden kann, unſchädlich zu machen, ſucht man es zu verdünnen, einzuhüllen und mit Stoffen zu vereinigen, mit welchen daſelbe chemiſch verbunden, eine weniger ſchädliche Subſtanz darſtellt. — Iſt das Gift vermittelſt einer Verwundung (wie bei Schlangen- oder Viperngift) beigebracht worden, ſo muß man daſſelbe aus der Wunde auszuziehen oder es in derſelben einzuhüllen oder zu zerſtören ſuchen; man wäſcht hierauf die Wunde ſorgfältig aus, ſaugt ſie aus, ſetzt Schröpfköpfe, oder, wenn ſie zu haben iſt, eine Luftpumpe auf dieſelbe, bringt erwärmtes Baumöl in ſie ein und reibt zugleich daſſelbe in der Umgegend ein; man cariſizirt und ätzt die Wunde, und erhält die Eiterung in derſelben; auch unterbindet man das verletzte Glied oder nimmt es bei ſehr ſchnell tödtlich werdenden Giften ſchleunigſt hinweg.

Iſt die giftige Materie auf dem Wege des Athmens in die Lunge gelangt, ſo bringt man ſchnell den Kranken in friſche Luft, die man auch bei mangelndem Athmen einblaſſen kann, und läßt auch Stoffe einathmen, die die giftige Subſtanz neutraliſiren; doch muß man ſich hüten, durch dieſes Verfahren die Lunge zu ſehr zu reizen.

Iſt es auszumitteln, was für ein Gift verſchluckt worden iſt, ſo können folgende Regeln neben der Zuziehung des Arztes nützlich werden; denn gegen die dabei oft ſtatt findende Unordnung der Blutbewegung mit Andrang nach dem Kopfe, ſo wie bei Krämpfen mit Unterdrückung der Gehirnthätigkeit, bei Lähmungen u. ſ. w. kann nur der Arzt allein noch zuweilen Hilfe ſchaffen.

Bei Vergiftungen mit Arſenik, Operment, Kobalt und Fliegenſtein

muß man viel warmes Honig- und Zuckerwaſſer, Milch- oder Eibiſchthee-Abkochung trinken laſſen und den Gaumen mit einem Finger reizen, um von dem genoſſenen Gifte ſo viel als möglich durch Erbrechen wegzuſchaffen. Hernach läßt man warmes Waſſer, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder ſchwarze Seife ausgelöst iſt, in großer Menge nachtrinken und übergibt den Kranken der Behandlung eines ordentlichen Arztes, wenn hienach die Folgen der Vergiftung noch nicht gehoben ſind.

Bei dieſen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Klyſtier aus Waſſer und Oel oder Seife gegeben werden.

Digitized by Google

Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünſpan, blauem Vitriol, Blei, Queckſilber, Spießglanz.

Bei dieſer Vergiftung iſt das rohe Eiweiß von 12 und mehreren Eiern, welches man mit Waſſer rührt, und wovon man in mehreren Gläſern alle 2—3 Minuten zu trinken reicht, eines der beſten Gegenmittel. Der Kranke trinkt ſo lange bis er bricht. Außerdem thun warme Milch, in großer Menge genoſſen, warmes Seifenwaſſer, in welchem arabiſches Gummi oder auch Stärke aufgelöst worden, gute Dienſte. Bei Vergiftung durch Spießglanz nützen, wenn nicht Erbrechen zu Stande kommt, die Galläpfel (nemlich 4—5 zerſtoßene Galläpfel mit 2 Maaß Waſſer gekocht) und davon einige Gläſer gegeben. Bei Bleivergiftungen reicht man auch Butter in großen Maſſen.

Bei Vergiftungen mit Vitriolöl, Scheidewaſſer, Königswaſſer, Salzgeiſt.

Hier ſind zuerſt warmes Waſſer, Oel und ſchleimige Getränke anzuwenden. So ſchnell als möglich gebe man dann gebrannte Magneſia, von welcher man 2 Loth mit 2 Maaß Waſſer anrührt, und davon in häufigen Abſätzen ſo viel trinken läßt, daß, wo nöthig, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man geſchabte Kreide und Waſſer oder dieſe mit einer Auflöſung von 1 Loth Seife in 2 Loth Waſſer, ſchwache Lauge von Holzaſche, welche ebenfalls von großem Nutzen iſt, bis Magneſia herbeizuſchaffen iſt. Dieſelben Mittel werden dann auch in Klyſtieren angewendet.

Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnſaft, Morphium und feinen Salzen.

Nachdem das Gift ſo ſchnell als möglich durch ein ſtarkes Brechmittel aus Schwefelzink ausgeleert iſt, ſo ſind einige Taſſen ſtarken Kaffee ohne Milch nützlich, ſtarkes Anfüllen des Magens mit Flüſſigkeiten ſind bei dieſen Vergiftungsarten zu vermeiden. Nur erſt, wenn man annehmen kann, daß das Gift ſchon auf eine bedeutende Strecke in den Darmkanal übergegangen iſt, wendet man Abführungsmittel und Klyſtiere an, jedoch nicht mit Eſſig.

Bei Vergiftungen mit noch andern Pflanzen, z. B. Schierling, Nachtſchatten, giftigen Hahnenfuß, Wolfskirſche, Stechapfel, Eiſenhut, Bilſenkraut, Krähenaugen, Pilzen oder Schwämmen.

Man muß zuerſt durch das Trinken von warmem Waſſer mit Butter ein Erbrechen zu erregen ſuchen, alsdann gibt man von ſäuerlichen Dingen, welche das beſte Gegengift ſind, ſoviel als möglich zu trinken, z. B. Buttermilch, ſaure Molken, Cremortartari in Waſſer aufgelöst, Citronenſaft, Weineſſig, allenfalls auch nur Biereſſig. Iſt der Kranke in einem betäubten gefühlloſen Zuſtande, ſo gebe man ihm nach dem Erbrechen ſtarken Kaffee zu trinken, und reiche dieſen ebenfalls in Klyſtieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, ſelbſt nach erfolgtem gehörigen Erbrechen, ſo bediene man ſich blos der ſchleimigen Getränke innerlich und zu Klyſtieren, und laſſe augenblicklich alle ſauern Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müſſen die Blutegel an den Unterleib geſetzt werden. — Eine Miſchung von Baum-Oel und gepulverter Kohle den Patienten eingegeben, ſoll nach Dr. Druge bei Vergiftungen durch Schwämme die zuverläßigſte Hilfe gewähren.

Bei giftigen Fiſchen, beim Käſe- und Wurſtgift.

Wo ſich kurze Zeit nach dem Genuß giftiger Fiſche Schwere im Magen, Schwindel, Kopfweh, ein Gefühl von Hitze an Stirn und Augen, Durſt und Angſt einſtellt, iſt die An-

Digitized by Google

wendung eines Brechmittels das Wirksamste. Darauf ein Abführungsmittel; nachdem aber beides gewirkt hat, läßt man Weinessig mit Wasser trinken, und auch den Körper damit waschen. Erfolgen Krämpfe, so wird der Arzt Opium zu geben wissen. — Käsegift, das gleichfalls Brechen, Schwindel, furchtbare Beängstigung und klebrigen kalten Schweiß verursacht, vermag auch nur ein starkes Brechmittel von Brechwurzel zu entfernen, worauf man eine schwache Kaliauflösung in Grützschleim reicht. — Bei dem Wurstgift, wo sich zum heftigen Erbrechen noch Unfähigkeit zum Schlingen und unterbrochener Schlaf gesellt, ist schleunigst ernstlicher Beistand nachzusuchen, indem die Behandlung ebenfalls mit Brech- und Abführmittel beginnen muß, worauf Waschungen mit Säuern und Alkalien und Essig-Seifen-Klystieren abwechselnd erfolgen.

Die Kennzeichen des wahren Todes.

Ganz sichere Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich, und nicht blos scheinbar todt sey, ergeben sich nur aus der bereits eingetretenen Fäulniß, dann aus der Art der stattgehabten Verletzung.

Die Zeichen der eingetretenen Fäulniß sind: der Leichengeruch, das Abfließen faulender Säfte aus den natürlichen Körperöffnungen, dann die Auftreibung und das grünblaue oder schwarze Anlaufen des Unterleibes.

Aus der Verletzung selbst kann man auf sichern Tod schließen, wenn der Kopf, die Brust, der Unterleib so sehr verletzt sind, daß das Gehirn zum größeren Theile zerstört, das Herz durchbohrt, die Lungen oder Baucheingeweide in großer Ausdehnung verwundet und hervorgetreten sind.

Andere weniger sichere, aber doch anzuführende Erscheinungen sind:
Leichenstarre der Glieder, Offenbleiben der Augenlieder wenn sie auseinander gezogen werden, rothe, braune oder schwärzliche Todtenflecken, Bewußtlosigkeit, Bewegungslosigkeit, Aufhören des Pulses, des Herzschlages, des Athmens, gänzliche Unempfindlichkeit des Körpers.

Diese Erscheinungen können aber auch bei dem Scheintod vorkommen, und dürfen nur als Beihilfszeichen angenommen werden, da es im Felde nicht immer vergönnt ist, die Erscheinungen der Fäulniß abzuwarten.

Man muß demnach bei Bestimmung der zur Beerdigung geeigneten Gefallenen mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke gehen, um Niemand lebendig zu begraben, und bei den geringsten zweifelhaften Fällen die Leiche lieber noch liegen lassen.

Sollten die Umstände und Zeit eine hinreichende Vorsicht nicht erlauben, und die Beerdigung wegen Seuchen ꝛc. doch nothwendig seyn, so soll man an jedem Todten vor der Beerdigung den Fußsohlenschnitt machen.

Die zweifelhaft Todten, besonders wenn sie keine Zeichen einer äußerlichen Verletzung an sich haben, sind von den wirklich Todten abzusöndern, an einen passenden Ort zu bringen, wo die Gelegenheit gegeben ist, Belebungsversuche anzustellen.

Jedenfalls müssen alle diejenigen, von deren Tod man nicht Gewißheit hat, sorgsam beobachtet werden; denn starke Lufterschütterung, Schreck, Erschöpfung der Kräfte durch übermäßige Anstrengung oder durch bedeutenden Blutverlust, können auf kürzere oder längere Zeit den Menschen aller Lebenszeichen berauben, und derselbe kann später bei gehöriger Hilfeleistung oder auch sonst wieder zu sich kommen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 62. Dienstag den 27. Mai 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung der §§ 30—34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Die Kunstmühlen. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Erbauung einer katholischen Pfarrkirche in Ebermannstadt. — Das Institut der Paßkarten. — Die Erledigung der Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen. — Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim. — Notizen: Dienstesnachrichten. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

gitized by Google

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachhelung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diefalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre

Digitized by Google

Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehältlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 32148. Num. ex ed. 25489. praes. 23. Mai 1851. 348.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kunstmühlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge h. Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Mai 8. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes angewiesen,

binnen 8 Tagen

ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke bestehenden, und als solche konzessionirten Kunstmühlen unter der durch das Normativ vom 23. August 1838 Nr. 1 statuirten Ausscheidung zwischen den eigentlich englisch-amerikanischen Mühlen und den nur auf ähnliche Weise konstruirten Kunstmühlen

(Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1838 Seite 739)

anher unfehlbar vorzulegen.

Würzburg, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 32640. Num. exped. 25552. praes. 23. Mai 1851. 349.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Auswanderung nach Amerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser Wilhelm Rieger zu Frankfurt a M. ladet in öffentlichen Blättern Auswanderungslustige zur Vermittelung von Ueberfahrtsgelegenheiten nach Nordamerika zu festen Preisen ein.

Da jedoch derselbe zum Abschlusse von Schifffahrtsakkorden von der höchsten Stelle nicht autorisirt ist, sohin auch die durch denselben vermittelten Ueberfahrtsverträge nach Ansicht der desfalls bestehenden Bestimmungen von den diesseitigen Behörden als gültig nicht anerkannt werden können, und die Auswanderungsbewilligung hierauf nicht ertheilt werden kann, so wird vor dem Eingehen derartiger Verträge mit Wilhelm Rieger zu Frankfurt a/M. hiemit gewarnt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, gegenwärtiges Ausschreiben in allen Gemeinden zur Publikation gelangen zu lassen, den fraglichen Ueberfahrtsverträgen bei Instruktion und Bescheidung von Auswanderungsgesuchen die Anerkennung zu versagen und gegen etwaige Unteragenten oder sonstige zur Auswanderung verleitende Individuen nachdrücklichst einzuschreiten.

Der Vollzug vorstehender Weisung ist innerhalb 14 Tagen durch Aktenvorlage nachzuweisen.

Würzburg, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 31511. Num. exped. 25472. praes. 23. Mai 1851. 350.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erbauung einer katholischen Pfarrkirche in Ebermannstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Aufbringung der Kosten für Erbauung und innere Einrichtung einer neuen katholischen Pfarrkirche in Ebermannstadt die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken in der Erz-Diözese Bamberg, und einer Kollekte in den katholischen Kirchen der übrigen Diözesen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht. Zufolge vorgängigen, mit dem bischöflichen Ordinariate Würzburg gepflogenen Benehmens wird der Vollzug dieser Kollekte am ersten Sonntage des künftigen Monats Juni bethätiget werden.

Indem den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises amtliche Mittheilung hierüber gemacht wird, ergeht an dieselben zugleich der Auftrag, die von den einschlägigen Pfarrämtern und Kuratieen einkommenden Kollekten-Erträgnisse in Empfang zu nehmen und sogleich an das kgl. Regierungs-Expeditions-Amt abzuliefern, gleichzeitig aber auch bis zum Ablaufe desselben Monats über das Ergebniß der Sammlung berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, und diesem

Digitized by Google

Berichte eine allgemeine, nach den einzelnen Pfarr-Orten ausgeschiedene und mit den sämmtlichen pfarrlichen Anzeigen belegte Zusammenstellung beizufügen.

Würzburg, den 21. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1672. Num. exped. 1213. praes. 25. Mai 1851. 351.

Das Institut der Paßkarten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Artikels II der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr. (Kreis-Int.-Blatt S. 80), bleibt jeder Inländer verbunden, bei Reisen in dem Inlande auf Verlangen der Polizeibeamten und der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel sich über seine Person zu legitimiren und hat der dieser Pflicht nicht Genügende sich selbst die für ihn aus dem Vollzuge der Polizeigesetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumessen.

Nachdem es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und mit Rücksichtnahme auf die dermalen so wesentlichen erleichterten und beschleunigten Verkehrsanstalten die mit der Handhabung der Fremdenpolizei betrauten Behörden diesem so wichtigen Zweige ihres amtlichen Wirkens eine um so ernstere und erhöhtere Thätigkeit zu widmen verpflichtet sind, und somit auch im Inlande reisende Personen häufig in die Lage kommen dürften, sich den Polizeibeamten und sicherheitspolizeilichen Organen gegenüber legitimiren zu müssen; durch das ohnlängst neu eingeführte Institut der Paßkarten aber auch dem im Inlande reisenden Publikum ein ebenso sicheres, als bequemes und billiges Legitimationsmittel geboten ist, so sieht sich das unterfertigte kgl. Regierungs-Präsidium veranlaßt, auf den desfallsigen Gebrauch der Paßkarten hiemit besonders aufmerksam zu machen.

Würzburg, den 22. Mai 1851.

Präsidium der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Ad Num. E. 4004. K. 6057. praes. 23. Mai 1851. 346.

Die Erledigung der Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Drechsel erledigte Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge in nachstehender Weise berechnen.

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welche in wohnlichem Zustande und nur für eine kleine Familie geräumig ist,	30	—		
desgleichen der Grundstücke	40	13	70	13
IV. Ertrag aus Rechten und zwar an Zehenten nach erfolgter Fixirung und Umwandlung in Bodenzins:				
a. vom großen Zehnten				
10 Schäffel Korn à 8 fl. 46 kr.	89	10		
40 " Dinkel à 4 fl. 4 kr.	162	40		
40 " Haber à 3 fl. 21 kr.	134	—		
in Geld	62	53		
b. an kleinen Zehenten	56	—	504	43
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			32	57
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa des reinen Einkommens, da Lasten nicht abzuziehen sind,			607	53

Ansbach, den 16. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
v. Hußell.

Dollmann.

Ad Num. E. 4528. K. 6052. praes. 23. Mai 1851. 347.

Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Späth in Erledigung gekommene Pfarrei Equarhofen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Stelle besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in nachstehenden Bezügen, wobei aber bemerkt wird, daß die Fixirung und Ablösung des Zehentens auf der Ortsmarkung und besonders der Gülten aus dem Würtembergischen noch nicht beendigt ist, und voraussichtlich eine nicht unbedeutende Minderung des Gesammtertrags zur Folge haben wird.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Stiftungskassen	1	27	1/2	1	27	1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	48	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches beschränkt ist und einer Reparatur bedarf,	30	—				
desgleichen der Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Garten	51	7		81		

IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten			fl. kr.	fl. kr.
a. ständige Abgaben				
α. in Geld			— 21	
an Hühnern			— 48	
β. in Naturalien				
15 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 2 1/8 Sbl. Korn à 8 fl. 14 kr.			129 11	
— Schffl. — Mtz. 1 Vrl. 3/4 Sbl. Dinkel à 3 fl. 52 kr.			— 11	
— Schffl. — Mtz. 1 1/2 Vrl. — Sbl. Haber à 3 fl. 25 kr.			— 11 1/2	
b. unständige Abgaben				
an Handlöhnen und Hauptrechten			18 28 3/4	
an Mortuarien			4 57	
2) an Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnten zu Equarhofen			318 38	
b. „ „ zu Neustetten			19 3 1/4	
c. vom kleinen Zehnten in Equarhofen			32 45	
3) Nutzanschlag des Weiderechts			— 30	
desgleichen des Forstrechts			13 11	
				538 15 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				31 26
			Summa	653 4
		Hievon die Lasten abgerechnet mit		48 35 3/4
			Bleibt reines Einkommen	604 28 1/4

Ansbach, den 16. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Dollmann.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Mai l. J. auf das erledigte Landgerichtsphysikat zu Neustadt an der Saale den bisherigen Gerichtsarzt zu Seßlach, Dr. Michael Alois Mayer, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und

unterm 12. Mai l. J. den Finanzrechnungskommissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Hermann Vetter zum Rentbeamten in Kitzingen zu befördern, dann

auf die hiedurch sich erledigende Finanzrechnungskommissärsstelle in Würzburg den temporär quiescirten Rechnungskommissär der Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken Jakob Beyler zu berufen und

Digitized by Google

unterm 15. Mai l. J. den Regierungssekretär I. Classe, Dr. Michael Geffert zu Würzburg, zur Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu versetzen, den Regierungssekretär I. Klasse zu Regensburg Rath Johann Peter Herrmann zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu berufen, endlich

unterm 16. Mai l. J. die am Wechsel-Appellationsgerichte zu Aschaffenburg erledigte Rathsstelle dem Appellationsgerichts-Assessor Karl Freiherrn von Cunibert zu übertragen.

praes. 24. Mai 1851.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 19. d. Mts. bewogen gefunden, den Rentbeamten Hipelius in Werneck, seiner Bitte entsprechend, auf den Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und demselben hiebei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung zu erkennen zu geben.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem Lohnbedienten Adam Ortner zu Aschaffenburg an Kindesstatt angenommene Karl Kaspar Klauer den Geschlechtsnamen „Ortner" annehmen und führen dürfe.

Augsburger Börse.

Den 22. Mai 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	90½
" à 4 pCt. "	"	94
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		101
" à 5 pC. " " II. à IV.		103
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	94
Bankaktien — — Div. I. Sem.	670	
" Promessen per Stück Agio ältere	110	
" " " " neue	88	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 63. Samstag den 31. Mai **1851.**

Inhalt.

Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame. — Bekanntmachung, die Abänderung des § 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des § 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben. — Bekanntmachung, eine Abänderung des § 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Flößordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains. — Bekanntmachung, die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aura, kgl. Landgerichts Euerdorf. — Bade-Unterstützungen pro 1851. — Die Depositalgebühren für die Hinterlegung von Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse. — Notiz: Getraidepreise.

Gesetz,

die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Wer sich einer der in Art. 1 bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste, oder bezüglich des der Landwehr nach Titel IX. §. 5 Absatz 1 und 3 der Verfassungs-Urkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Art. 3.

Wer einen Angehörigen der Landwehr in andern als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen zum Ungehorsame zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeistraffälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die königlichen Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizeiübertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 4ten Nivose des Jahres IV., die Falschwerberei betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Abänderung des § 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des § 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungs-Anstalt derselben betreffend.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf den in der Sitzung des Bankausschusses vom 10. März d. J. beschlossenen Antrag und nach Vernehmung des Bankdirektoriums allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der § 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt vom Jahre 1835 S. 585 ff.) und der § 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungs-Anstalt der gedachten Bank vom 20. April 1836 (Regierungsblatt v. J. 1836 S. 668 ff.) für die Zukunft eine theilweise veränderte Fassung erhalten, welche nachstehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1839 (Regierungsblatt v. J. 1839 S. 148 ff.), 4. Februar 1841 (Regierungsblatt v. J. 1841 S. 129 f.), dann 6. Jänner und 10. September v. J. (Regierungsblatt v. J. 1850 S. 33 und 721 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Wolfanger.

Allerhöchst genehmigte veränderte Fassung

1) des §. 41 der Bankstatuten:

„Durch den nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes noch verbleibenden vierten „Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe von 7½ Procent des Kapitalstockes der Bank „gebildet. Derselben muß stets u. s. w." (wie bisher);

2) des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bank:

„Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond ver„wendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von einer Million Gulden erreicht, so „werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond u. s. w." (wie bisher).

Bekanntmachung,

eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floß-Ordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Ansehung des Vollzuges des §. 8 Absatz 1 der provisorischen Floßordnung für die bayerische Mainstrecke vom 18. März 1850 (Regierungsblatt

Digitized by Google

1850 Nr. 18 Seite 273) eine Abänderung dahin allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, unter Aufrechthaltung des Verbotes des Fahrens für sogenannte Holländerflösse bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zollen als Regel, die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flösse dann ertheilt werde, wenn vor der Abfahrt der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Flosses vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um zwei Zolle geringer ist als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Diese ausnahmsweise Bewilligung ist von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde unter vorgängiger genauer Besichtigung des Tiefganges des fraglichen Flosses durch Sachverständige, insbesondere mit Zuziehung des nächsten Flußwartes, schriftlich nach einem bestimmten Formulare tax- und stempelfrei zu ertheilen. Die betreffenden Floßführer haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonale auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung ein bestimmtes Signal aus einer kleinen weißen Fahne bestehend zu führen.

Vorstehendes wird demnach zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

München, den 17. Mai 1851.

Königlich bayerisches Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. betr.

Bis zum Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres $18^{50}/_{51}$ wird die seit einigen Jahren begonnene Emission der neuen Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. gänzlich vollzogen seyn.

Es werden demnach sowohl die kgl. Staatsschuldentilgungskassen, wie die kgl. Rent- und Oberaufschlagämter, welche die fraglichen Coupons für sich und à Conto einzulösen haben, in Kenntniß gesetzt, daß alle Stiftungs-Coupons à 4 pCt., welche vom 1. Oktober 1851 an zur Zahlung verfallen, nur dann baar eingelöst und von den schuldenden k. Spezialkassen honorirt werden dürfen, wenn diese Coupons von der Gattung der neuemittirten sind, welche schon an dem Ring unten in der linken Ecke kenntlich sind, der den Ort des beizudrückenden Siegels anzeigt.

Diejenigen Stiftungen und Gemeinden, welche bis zum 30. September dieses Jahres die noch in Händen habenden alten Coupons gegen neue nicht umgetauscht haben, können demnach die vom 1. Oktober an verfallenden Zinsen so lange nicht bezahlt erhalten, bis dieselben den frag-

lichen Austausch vollzogen haben werden, welchen die k. Landgerichte als Curatelbehörden zu vermitteln von den k. Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen sind.

München, den 18. Mai 1851.

Königlich bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Num. praes. 30641. Num. exped. 25574. praes. 27. Mai 1851. 352.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Aura, k. Landgerichts Euerdorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Aura, Landgerichts Euerdorf und Dekanats Kissingen, ist durch Resignation des seitherigen Pfründe-Inhabers in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte das Filialdorf Wittershausen, eine halbe Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt 924 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist ohne ständigen Hilfspriester, und gewährt, wie nachstehender Fassionsauszug darthut, einen Reinertrag von 728 fl. 19 1/4 kr., welcher Ziffer jedoch durch den Vollzug des Ablösungsgesetzes nicht als unabänderlich betrachtet werden kann.

I. An ständigem Gehalte									fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1) aus Staatskassen														
baar									112	30	—			
10 Schffl.	1	Mtz.	5	3/4	Sechz.	Korn			87	7	2			
— "	4	"	13	3/4	"	Weitzen			8	53	1			
3 "	—	"		2/4	"	Haber			10	2	—			
— "	2	"	7		"	Erbsen			3	25	1			
— "	1	"	10		"	Linsen			2	11	2			
statt 2 Fuder 4 Eimer 32 Mß. Wein									221	54	—			
13,4 Klftr. Stangenholz meist Birken									67	47	3			
2) von Stiftungen, Gemeinden, Privaten und andern Pfarreien									—	—	—	513	51	1
II. An Kapitalzinsen												—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:														
Anschlag des Wohnungsgenusses									34	—	—			
von 1 Tagw. 112 Rth. Gartenland, 109 Rth. Krautacker, 2 Tagw. 254 Rth. Wiesen									30	58	3	64	58	3
IV. Ertrag aus Rechten:														
1) an grundherrlichen Rechten:														
a. an ständigen jährlichen Abgaben														

				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Grundzinse				—	12	3			
6 Schffl. 1 Mtz. 1,20 Sechz. Korngült				53	26	—			
b. an unständigen Abgaben				—	—	—			
2) von sonstigen Rechten				—	—	—	53	38	3
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:									
1) für gestiftete Gottesdienste				67	17	—			
2) an Stolgebühren				46	10	—	113	27	—
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen							29	10	—
						Summa aller Einnahmen	768	5	3
Hievon ab die Lasten:									
I. Wegen des Staatszweckes				18	50	2			
II. „ Diözesanverbandes				5	32	3			
III. „ besonderer Verhältnisse der Pfarrei				15	23	1	39	46	2
						Verbleibt reines Einkommen	728	19	1

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen vom Tage an gerechnet, an welchem dieses Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 21. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 29005. Num. exped. 25872. **praes. 28. Mai 1851. 353.**

Badunterstützungen pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Unterstützungen zum Badgebrauche pro 1851 verwendbaren Gelder sind vertheilt, und kann weiteren Gesuchen in diesem Jahre eine Berücksichtigung nicht mehr zugewendet werden.

Denjenigen Gesuchstellern, welchen nicht in kurzer Zeit durch ihre Polizeibehörden eine entsprechende Entschließung zukommt, konnte bei der großen Anzahl der Gesuche und den verhältnißmäßig sehr geringen Fonds zu diesen Badstipendien eine willfährige Bescheidung diesmal nicht zugewendet werden.

Würzburg, den 24. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 18367. Num. exped. 19136. praes. 30. Mai 1851. 354.

An sämmtliche kgl. Untergerichte und Taxämter des Kreises.

Die Depositalgebühren für die Hinterlegung von Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird nachfolgend die in rubrizirtem Betreffe am 4. laufenden Monats erlassene, das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 7. Oktober 1850 Nr. 26492, die Taxirung der nach § 34. des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 gerichtlich verwahrter Einlösungssummen und Ablösungsschuldbriefe betreffend (Kr.-Blt. 1850 Seite 793), modifizirende Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 7435 im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 22. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Knaub.

K. B.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 10. v. Mts. wird der kgl. Regierung, K. d. F., von Unterfranken ꝛc. nach vorherigem Benehmen und im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Justiz unter Rückschluß der vorgelegten Akten erwiedert:

1) daß, wenn die Uebersendung der Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse gleich unmittelbar von der Ablösungskasse an die Gerichte erfolgt, der Artikel 35 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zur Anwendung zu kommen habe, und daher von Erhebung der in der Würzburger Tax-Ordnung vom 4. Januar 1812 bestimmten einprozentigen Depositat-Gebühr Umgang zu nehmen sey;

2) daß dagegen, wenn die Deponirung der Obligationen von Betheiligten bei Gericht beantragt wird, auch die Erhebung der vorgeschriebenen Depositat-Gebühren einzutreten habe.

München, den 4. Mai 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Gietl.

An die k. Regierung, K. d. F., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Depositalgebühren für die Hinterlegung von Obligationen der Grund-Renten-Ablösungskasse betr.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 24ten Mai 1851.			Schweinfurt den 17. Mai 1851.			Schweinfurt den 21. Mai 1851.			Ochsenfurt vom 13. Mai 1851.			Ochsenfurt vom 20. Mai 1851.			Röttingen den 21. Mai 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff	d. Sch zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	15	30	5	12	40	3	12	50	4	11	40				9	13	
	Dinkel																3 Mz		
	Korn	10	11	36	13	10	—	1	10	30							1	10	
	Gerste				2	9	15	7	10	—							3 Mz		
	Haber	12	6	—	1	5	45	3	5	50									
	Erbsen																		
	Wicken																		
	Linsen																		
Im mittleren	Weitzen	403	14	5	140	12	9	159	12	37	12	11	30	6	12	30	29	12	3
	Kern																3 Mz		
	Korn	200	11	11	36	9	49	68	10	5				5	10	—			
	Gerste																		
	Haber	134	5	41	32	5	37	43	5	40				10	9	30			
	Erbsen																		
	Wicken																		
	Linsen																		
	Reps																		
Im tiefsten	Weitzen	10	12	30	1	11	—	5	11	—							10	11	4
	Kern																		
	Korn	2	10	25	17	9	9	4	9	15									
	Gerste																		
	Haber	41	5	30	4	5	15	13	5	20									
	Erbsen																		
	Linsen																		
	Reps																		

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 64 Dienstag den 3. Juni 1851.

Inhalt.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen. — Die Maximalbeträge der Holzhauerlöhne für die VI. Finanzperiode. — Der illyrische Krämer Johann Stritzl aus Krainstern. — Die Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville. — Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen von 1849/50. — Notiz: Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 31872. Num. exped. 26050. praes. 31. Mai 1851. 355.

An die k. Lokal-Schulkommissionen zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche k. protestantische Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Den Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Schulbehörden wird die im bezeichneten Betreffe am 12. d. M. ergangene höchste Ministerial-Entschließung unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. April v. J. (Krsblt. Nr. 43) in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 21. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 2523.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 23. März vorigen Jahres wird die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, durch die ihr untergeordneten Schulbehörden und Schullehrer dahin wirken zu lassen, daß von der für die protestantischen Schulen eingeführten biblischen Geschichte beim Unterrichte nur solche Exemplare zugelassen werden, welche mit dem Stempel der k. Administration der protestantischen Pfarrwittwen-Kasse vermöge des derselben zustehenden Privilegiums versehen sind.

München, den 12. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Häntlein.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Unterricht in der biblischen Geschichte
für die protestantischen Schulen betr.

Für die Abschrift
König.

Num. praes. 19767. Num. exped. 19413. praes. 31. Mai 1851. 356.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Maximalbeträge der Holzhauerlöhne für die VI. Finanzperiode betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Forstämter, welche die durch das lithographirte Ausschreiben vom 26. Februar v. J. N. p. 12054 vorgeschriebene Uebersicht über die Maximalbeträge der Holzhauer-, Rücker- und Setzerlöhne für die VI. Finanzperiode noch nicht anher vorgelegt haben, werden beauftragt, diese Vorlage alsbald zu bethätigen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Aufstellung eines für alle Klaftersortimente des Brennholzes ganz gleichen Lohnes unzulässig ist, vielmehr haben die k. Forstämter da, wo dies seither der Fall war, die Holzfabrikations-Kosten mit dem Werthe des Holzes resp. dem Arbeitsaufwand in ein angemessenes Verhältniß zu bringen.

Würzburg, den 27. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 32964. Num. exped. 26421. praes. 31. Mai 1851. 357.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den illyrischen Krämer Johann Stritzl aus Krupflern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. Mts. im bezeichneten Betreffe werden die obengenannten Behörden angewiesen, gegen den illyrischen Krämer Joh. Stritzl aus Krupflern, welcher von dem k. Landgerichte Rosenheim wegen Vagirens und unerlaubten Hausirens polizeilich abgewandelt, und in seine Heimath gewiesen, jedoch gleichwohl in Bayern geblieben ist und bei der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft seines Wohnsitzes um Wiederausfolgung seines Reisepasses, wiewohl vergeblich nachgesucht hat, im Falle seines Betretens im Amtsbezirke die von dem k. Landgerichte Rosenheim verfügte Heimweisung mittelst Schubes unverzüglich in Vollzug zu setzen.

Würzburg, den 28. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32486. Num. exped. 26581. praes. 2. Juni 1851. 358.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Luneville betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König Behufs der Erlangung der erforderlichen Geldmittel zur Erbauung einer Kirche in Luneville zur Abhaltung des Gottesdienstes in deutscher Sprache für die in Frankreich lebenden Deutschen katholischer Religion die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs Allergnädigst zu bewilligen geruhten, so wird mit Bezugnahme auf die am 29. April l. Jrs. hierüber bereits erfolgte Ausschreibung (K.-Int.-Blatt S. 437) und im Einverständnisse mit dem Ordinariate des Bisthums Würzburg den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises weiter eröffnet, daß an den Gesammt-Seelsorge-Klerus bereits der bestimmte Auftrag dahin ergangen sey, die bewilligte Sammlung am letzten Sonntag des Monats Juni von der Kanzel zu verkünden, hiernächst am darauf folgenden ersten Sonntag des Monats Juli in allen Pfarr- und Filial-Kirchen ordnungsmäßig vollziehen zu lassen, und das Ergebniß mit einem besonderen Verzeichnisse über die in dem Pfarrorte sowohl, als in den hiezu gehörigen Filialen eingekommenen Beträge hiernächst an die einschlägige Polizei-Behörde unverzüglich abzuliefern.

Die Polizei-Behörden haben die hienach einkommenden Kollektenerträgnisse in Empfang zu

Digitized by Google

nehmen, und sogleich im Gesammtbetrag an das k. Regierungsexpeditionsamt einzusenden, auch gleichzeitig, und zwar nach dem Eintritte des Monats August — und unter Beifügung einer nach den einzelnen Pfarrorten ausgeschiedenen und mit den einzelnen pfarramtlichen Anzeigen belegten Zusammenstellung über das erzielte Ergebniß der Sammlung berichtliche Vorlage hieher zu machen.

Würzburg, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32823. Num. exped. 26583. praes. 2. Juni 1851. 359.

An die k. Landgerichte und Rentämter des Regierungsbezirks.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach berichtlicher Anzeige des Expeditionsamtes der unterfertigten Stelle viele äußeren Aemter mit der Einsendung des Kostenbetrages des rubrizirten Repertoriums sich noch im Rückstande befinden, so werden dieselben unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. v. Mts. (Int.-Bl. pro 1851 Nr. 46 Seite 369 hiemit aufgefordert, den rückständigen Betrag nunmehr unfehlbar innerhalb 8 Tagen an genanntes Expeditionsamt einzusenden.

Würzburg, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

N o t i z.

praes. 31. Mai 1851.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vom 1. Juni l. J. an

1) den Assessor des Landgerichts Rothenbuch Dr. Lorenz Gottschalk auf die erledigte Nebenbeamtenstelle an der Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim, ohne Veränderung seiner Bezüge, zu berufen,
2) zum II. Assessor des Landgerichts Rothenbuch den Accessisten der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., Heinrich Adolph Bucher aus Erlangen zu ernennen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 65. Donnerstag den 5. Juni 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten. — Bekanntmachung, die Verlegung der Herbstferien bei der kgl. Akademie der bildenden Künste. — Bekanntmachung, den Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1850/51. — Bekanntmachung, die Abtretung des gräflich Giech'schen protestantischen Mediat-Consistoriums in Thurnau und des fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen protestantischen Mediat-Consistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat. — Die Londoner Industrie-Ausstellung. — Die Bauverwaltung bezüglich der Hof- und Staatsgebäude in der Kreishauptstadt. — Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Magistratsrathes und eines Gemeindebevollmächten in Amorbach. — Notizen: Dienstesnachricht. Ordensverleihung. Großjährigkeitserklärung. Getraidepreise. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

Staatsministerium der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben geruht, den Anfang der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten an den drei Landes-Universitäten fortan auf den

8. Oktober, oder, wenn ein Sonn- oder Feiertag einfällt, auf den 9. Oktober jeden Jahres festzusetzen.

Dies wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 23. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Herbstferien bei der k. Akademie der bildenden Künste betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung des § 17 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, „die k. Akademie der bildenden Künste betreffend", und des § 3 der Satzungen für die Schüler der k. Akademie der bildenden Künste unterm 15. Mai l. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß das akademische Studienjahr künftighin mit dem Anfang des Monats Oktober zu beginnen und mit dem Ende des Monats Juli des nächsten Jahres zu schließen habe.

Demgemäß haben die Herbstferien bei der gedachten Anstalt in Zukunft die Monate August und September zu umfassen.

Dies wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 21. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath Hänlein.

Bekanntmachung,

den Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1850/51 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die seit dem Beginne des laufenden Verwaltungsjahres zur Anmeldung gekommenen Entschädigungsforderungen steigern sich in Folge des verheerenden Brandes, wovon unlängst die Stadt Traunstein heimgesucht worden ist, in einem Maße, daß der durch die Brandassekuranz-Hauptrechnung pro 1849/50 ausgezeigte Aktivbestand von 960,653 fl. nicht mehr ausreicht, den Obliegenheiten der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zumal bis zu dem noch entfernten Zeitpunkte zu genügen, wo die Hauptrechnung pro 1850/51 hergestellt und damit der Gesammtausschlag für dieses Jahr

Digitized by Google

veröffentlicht werden kann. Hiedurch sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, behufs einer angemessenen Dotirung der Brandassekuranzkassen auf Grund des Art. 32 der revidirten Brandversicherungs-Ordnung für das Jahr 1850/51 zu einem vorläufigen Zwischenausschlage zu schreiten, welcher hiemit zur Erleichterung der Detailberechnung, dann mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Bedarf, so wie auf die gesetzlich in 4 Classen abgestufte Beitragspflichtigkeit in der Art festgesetzt wird, daß von jedem Hundert des Versicherungskapitals

in der ersten Classe 9 kr.,
in der zweiten Classe 10 kr.,
in der dritten Classe 11 kr.,
in der vierten Classe 12 kr.

zur Erhebung gelangen.

Die k. Regierungen der 7 Kreise diesseits des Rheins und die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Kassen betrauten Polizeibehörden erhalten sofort den Auftrag, die entsprechenden Einleitungen zur Erhebung der Beiträge ungesäumt zu treffen und die Perception in einer Weise zu betreiben, daß neben möglichster Schonung der Beitragspflichtigen die Brandassekuranzkassen auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Entschädigungsberechtigten ohne Verzögerung zu erfüllen in den Stand gesetzt werden.

München, den 24. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Pfeufer.

Bekanntmachung,

die Abtretung des gräflich Giech'schen protestantischen Mediat-Consistoriums in Thurnau und des fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen protestantischen Mediat-Consistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem Seine Majestät der König den von dem erblichen Reichsrathe Carl Grafen von Giech erklärten Verzicht auf die zu der Standesherrschaft Thurnau gehörenden Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediat-Consistoriums in Thurnau bereits unterm 14. Juli 1817, — dann den Verzicht der Standesherrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim der Freudenberg'schen und der Rosenberg'schen Linie auf die von ihnen bisher verfassungsmäßig geübten Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediat-Consistoriums zu Kreuzwertheim unterm 20. Mai 1851 allergnädigst zu genehmigen und allerhöchst anzuordnen geruht haben, daß der gesammte Bezirk, sowohl des protestantischen Mediat-Konsistoriums zu Thurnau, als jener des protestantischen Mediat-Konsistoriums zu

Digitized by Google

Kreuzwertheim dem Bezirke des kgl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth einverleibt, und unter dessen unmittelbare Leitung gestellt werde, so wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiemit sämmtliche früher in Bayern bestandenen protestantischen Mediat-Consistorien aufgehört haben.

München, den 24. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

Num. praes. 33670. Num. exped. 26641. praes. 2. Juni 1851. 360.

Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle bringt hiemit dem Fabrikanten- und Gewerbe-Stand des Kreises zur Kenntniß, daß die vom kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Interesse der speziellen bayerischen Industrie und Gewerbethätigkeit zum Besuche der Londoner Industrie-Ausstellung bestimmte Commission Ende Juni d. Jrs. nach London abreisen, und im Laufe des Monats Juli ihre Aufgabe daselbst lösen werde.

Ferner wird bekannt gemacht, daß während der Dauer der Ausstellung ein zollvereinsländisches Erkundigungs-Bureau in London — Nro. 43 Albion-Street-Hyde Park Terrace — bestehe, welches über die vereinsländischen Erzeugnisse, über deren Preise und Bezugsquellen Auskunft ertheilen, Preiscourante, welche etwa von den Einstellern eingesandt werden, angeben und den teutschen Industriellen, welche die Ausstellung besuchen, die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Endlich wird den Fabrikanten und Gewerbetreibenden von Unterfranken und Aschaffenburg auch noch eröffnet, daß, soferne sie besondere Aufschlüsse und Nachrichten von der Londoner Industrie-Ausstellung im Sinne des diesseitigen Ausschreibens vom 6. Februar d. J.

(Kreis-Intelligenzblatt Nr. 20 Seite 163)

zu erhalten wünschen, die diesfallsigen Anträge nunmehr an den Commissions-Obmann ꝛc. Dr. Herberger in Würzburg gerichtet werden können.

Würzburg, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 35593. Num. exped. 26170. praes. 2. Juni 1851. 361.

Die Bauverwaltung bezüglich der Hof- und Staatsgebäude in der Kreishauptstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bauverwaltung bezüglich sämmtlicher in der Kreishauptstadt befindlichen Hof- und Staatsgebäude mit alleiniger Ausnahme der Mühl- und Brunnenwerke, welche dem Geschäftsressort der k. Bauinspektion dahier verbleiben, in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März l. J. vom 1. k. M. anfangend dem k. Civilbauinspektor bei unterfertigter Stelle übertragen worden sey.

Sämmtliche betheiligten Behörden und Privaten haben sich daher in allen die Bauverwaltung bei bezeichneten Gebäuden betreffenden Angelegenheiten, statt wie bisher an die k. Bauinspektion dahier, nunmehr an den k. Civilbauinspektor für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg zu wenden.

Würzburg, den 28. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32898. Num. exped. 26626. praes. 3. Juni 1851. 362.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Magistratsrathes und eines Gemeinde-Bevollmächtigten zu Amorbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Magistratsrathes Johann Büchler erledigte Stelle eines Magistratsrathes der Stadt Amorbach wurde durch das Vorrücken des nächsten Ersatzmannes und Gemeinde-Bevollmächtigten Franz Schwarzmann, Apotheker, wieder besetzt und für diesen als Gemeinde-Bevollmächtigter der Ersatzmann Anton Fertig, Schmied, berufen, was in Gemäßheit des Art. 63 der G.-W.-Ord. hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Mai lfd. Jrs. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth erledigten Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsassessor August Fritscher in Würzburg zu befördern, und zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg den Appellationsgerichts-Accessisten Carl Hofmann in Aschaffenburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Mai l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Reichsrathe Grafen von Castell den Hausorden vom heiligen Hubertus zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Mai l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die Maria Margaretha Spiegel, verehelichte Mayer zu Schweinfurt, auf deren allerunterthänigste Bitte für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 31ten Mai 1851.			Schweinfurt den 24. Mai 1851.			Schweinfurt den 28. Mai 1851.			Röttingen den 28. Mai 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	16	30	3	13	9	28	14	—	4	14	36
	Dinkel												
	Korn	10	12	48	8	10	50	6	11	15	1	11	30
	Gerste				4	10	—	2	9	45			
	Haber	14	6	15	3	5	48	1	6	—			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	495	15	4	244	12	51	171	13	12	28	13	48
	Kern										5 Mz		
	Korn	208	12	6	100	10	10	62	10	55	1	9	52
	Gerste												
	Haber	119	5	59	34	5	32	41	5	41			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	8	13	—	1	11	—	32	12	24	4	13	—
	Kern												
	Korn	1	11	—	2	9	54	10	10	—	1	10	15
	Gerste										3 Mz		
	Haber	3	5	30	1	4	40	5	5	—			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Augsburger Börse.

Den 30. Mai 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	91
" à 4 pCt. "	"	94½
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		101½
" à 5 pC. " " II. à IV.		103
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	94
Bankaktien — — Div. I. Sem.	670	
" Promessen per Stück Agio ältere	110	
" " " " neue	88	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 66. Samstag den 7. Juni 1851.

Inhalt.

Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1851. — Der Centralverein für Auswanderung in Köln und Düsseldorf, resp. die Generalagentur des Handlungshauses Müller und Behner hiefür zu Würzburg. — Die Concession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffsakkorden für Auswanderer nach Amerika. — Auswanderungsagentur des Schiffmäklers Fr. Wilhelm Bödeker in Bremen resp. dessen Generalagenten in Bayern Kaufmanns Fr. Xaver Stießberger in München. — Notizen: Erledigung der Schulstellen zu Sondernau und Eckartshausen. — Hiezu die 9te besondere Beilage: Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeitsstiftungs-Rechnungen der den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte diesseits des Rheins pro 1848/49.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 34063. Num. exp. 26877. praes. 4. Juni 1851. 344.

Die Fleischtaxen für den Monat Juni 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Juni 1851 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf	10		kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	6	1/2	kr. "	Kalbfleisch,
"	9	1/2	kr. "	Schweinfleisch,
"	9		kr. "	Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 7 1/2 kr. „ Kalbfleisch,
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch,
„ 9 kr. „ Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 5 kr. „ Kalbfleisch,
„ 9 kr. „ Schweinfleisch.

Würzburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33773. Num. exped. 26854. praes. 5. Juni 1851. 365.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Centralverein für Auswanderung in Köln und Düsseldorf resp. die Generalagentur des Handlungshauses Müller und Zehner hiefur zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. wurde dem Centralverein für Auswanderung in Köln und Düsseldorf, beziehungsweise dem Hauptagenten und Stellvertreter dieses Vereins für das Königreich Bayern, dem Handlungshaus, Müller u. Zehner zu Würzburg die durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1849 verliehene Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika wieder zurückgenommen.

Dies wird hiemit öffentlich mit der Auflage bekannt gegeben, für die geeignete Publikation vorstehender Entschließung in den Gemeinden fürzusorgen, den Amtsangehörigen hiebei zu eröffnen, daß die dem Handlungshause Müller u. Zehner zu Würzburg und den Unteragenten

a. Kaufmann Joh. Baptist Stenger in Aschaffenburg,
b. „ Georg Stößl in Schweinfurt,
c. „ David Lochner in Brückenau,
d. „ Johann Permaneder zu Kitzingen,
e. „ Johann Teutsch zu Bischofsheim,
f. „ Fr. Karl Stümmer in Münnerstadt

ertheilten Konzessionen zum Abschluß von Schifffahrtsakkorden nach Amerika unterm Heutigen

eingezogen wurden, und gegen jedes fernere Agenturgeschäft für fraglichen Verein geeignet einzuschreiten.

Allenfallsige öffentliche Ankündigungen dieses Vereins in Gasthäusern ꝛc. sind abzunehmen.

Der Vollzug ist innerhalb 8 Tagen durch Vorlage der gepflogenen Verhandlungen nachzuweisen.

Würzburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33772. Num. exped. 26862. praes. 5. Juni 1851. 367.

Die Concession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffsakkorden für Auswanderer nach Amerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatministeriums des Innern vom 28. vor. Monats wurde die dem Handlungshause Washington Finlay zu Havre und Mainz unterm 18. April vor. Jahres ertheilte Concession zur vertragsmäßigen Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika für erloschen erklärt.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß unterm Heutigen die Agenturen

1) des Kaufmanns Karl Sieber zu Würzburg,
2) „ „ Julius Hartmann in Marktbreit,
3) „ „ Joseph Hufnagel in Miltenberg,
4) „ „ Jakob Ernst in Aschaffenburg,
5) „ „ Eduard Probst zu Kitzingen,
6) „ „ Fried. Adam Pollich zu Schweinfurt

für das bezeichnete Handlungshaus eingezogen wurden.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die Amtsangehörigen von vorstehender Entschließung geeignet in Kenntniß zu setzen, allenfallsige Ankündigungen dieses Handlungshauses in öffentlichen Gasthäusern ꝛc. abzunehmen, und gegen jeden ferneren Augenturbetrieb für dieses Haus unverzüglich nachdrücklich einzuschreiten.

Der Vollzug ist unter Vorlage der gepflogenen Verhandlungen innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

Würzburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 33752. Num. exped. 26917. praes. 5. Juni 1851. 363.

Auswanderungsagentur des Schiffsmäklers Fr. Wilhelm Bödeker in Bremen resp. dessen Generalagenten in Bayern Kaufmanns Fr. Xaver Stießberger in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurden die gemäß Erlaß der unterfertigten Stelle vom 16. November 1848 und 23. Februar 1849 dem Handelsmann Johann Kaspar Zehner zu Würzburg und dem Spediteur Moriz Heßlein zu Bamberg genehmigten Agenturen für Auswanderungen über Bremen nach Nordamerika für den Schiffsmäkler F. W. Bödeker zu Bremen eingezogen, was hiemit mit Bezug auf die Bekanntmachungen im Intelligenzblatte 1848 S. 915 und 1849 S. 162 veröffentlichet wird.

Würzburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

praes. 4. Juni 1851. 363.

Durch die Uebertragung der Schulstelle zu Altheim an den Schullehrer Michael Spengler ist die Filialschulstelle zu Sondernau, k. Landgerichts Bischofsheim, in Erledigung gekommen. Mit ihr sind Gemeindeschreiberei und Kirchendienst verbunden, sie zählt 33 Werk- und 36 Feiertagsschüler, und gewährt einschließlich des Wohnungsanschlages mit 10 fl. ein reines Diensteinkommen von 292 fl. 53 kr.

Bewerber haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Bischofsheim, den 2. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Oppelt.

---

praes. 6. Juni 1851. 370.

Die Filialschulstelle zu Eckartshausen, Landgerichts Ebern, im Ertrage zu 200 fl., mit 24 Werk- und 8 Sonntagsschülern, soll bis zum 1. Oktober c. a. wieder definitiv besetzt werden.

Mit dieser Schulstelle ist nicht nur die Gemeindeschreiberei und der Kirchendienst verbunden, sondern der Schullehrer hat auch an jedem Sonn- und Festtage, mit Ausnahme von nur 6 Sonntagen, Vor- und Nachmittags Lesegottesdienst abzuhalten.

Bewerber, welche insbesondere mit einem kräftigen Organe und einer deutlichen Aussprache begabt sind, wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 4 Wochen hieher einsenden.

Heiligersdorf, den 4. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Fassold.

Digitized by Google

Int

v

die wesentlichen
Kreisregieru

Die wesen
den k. Kreisregi
tungsjahr 18[illegible]/
München,

Regierungsbezirke.	Namen der Gemeinden	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		Auf Einhebung der Renten und übrigen Einnahmen.		Auf Passiv Reichni Staat Auflag Kreis Distrik ꝛc. Umla	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	41	54	11439	2	3745	4
	Aschaffe..b.	6822	2	5661	45½	755	4
	Schweinf.	1208	27	4612	22	4041	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 67. Dienstag den 10. Juni 1851.

Inhalt.

Falsche Amtssiegel. — Notizen: Erledigung der Schulstellen zu Mosbach, Brückenstadt und Randersacker. Kurse der bayerischen Staatspapiere. — Hiezu die 10te besondere Beilage: Physikatsverweisungsgebühren betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33171. Num. exped. 26845. praes. 5. Juni 1851. 366.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Falsche Amtssiegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern vom

Digitized by Google

20. Mai d. J. im bezeichneten Betreffe im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 33718/381.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Falsche Amtssiegel betr.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Altötting vom 13. Mai l. J. wurde dortselbst der Spänglergeselle Anton Penz von Straubing wegen Führung dreier verschiedener Legitimationen, von denen zwei als falsch erkannt wurden, eingeliefert.

Dieselben trugen beide, wie dessen Paß das Siegel des Stadtkommissariats Straubing, welches an der Unförmlichkeit der Buchstaben in dem Worte: „STRAUBING", der über dem Wappen befindlichen Krone und der ungenauen Zeichnung der Umfassungslinien des Wappenschildes erkenntlich gefälscht ist.

Die eine davon lautet auf den Stadtmagistrat Straubing, dessen Wappen gleichfalls verfälscht ist, was aus der unreinen Zeichnung und dem Rußdruck erkenntlich, und trägt nur das Visa des Stadtkommissariats, die andere lautet auf dieses selbst.

Anton Penz, welcher sogleich mittels Schubs an das k. Stadtkommissariat zurückgeliefert wurde, gab an, es hätte ihm diese Legitimationen ein reisender Preuße, angeblich Oekonomie-Inspektor, welcher von der bayerischen Gesandtschaft unmittelbar nach Wien visirt war, dessen Namen er nicht wisse und welcher ein großer, starker Mann mit blondem Schnurbart, braunen Haaren, gut gekleidet ist und ein Ledertäschchen umhängen hat, verfertigt. Dieser besitze eine Menge bayerischer Amtssiegel auf Papier nachgedruckt und reise über Passau nach Linz.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden deshalb angewiesen, die Ausfertigungen, insbesondere die Reiselegitimationen, dann die Visirungen der bezeichneten Behörden einer genauen

Prüfung bezüglich deren Aechtheit zu unterstellen und bei entdeckten Fälschungen sofort das weiter Gesetzliche zu verfügen.

München, den 20. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
Schilcher.

Dubois.

Notizen.

praes. 6. Juni 1851. 371.

Die protestantische Schulstelle zu Mosbach, Landgerichts Bischofsheim, mit welcher ein fassionsmäßiges Einkommen von 250 fl. verbunden ist, wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Werktagsschule zählt 48 und die Sonntagsschule 24 Schüler.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Gersfeld, den 3. Juni 1851.

Königl. protest. Distrikts-Schulinspektion.
Dimroth.

---

praes. 6. Juni 1851. 372.

Die Schulstelle zu Brünnstadt, einem Filiale von Frankenwinheim, mit 18 Werk- und 15 Feiertagsschülern und einem Ertrage von 297 fl. 19 kr., wovon jedoch dem quiescirten im 62ten Lebensjahre stehenden Lehrer jährlich 50 fl. abzulassen sind, ist erledigt.

Gesuche um dieselbe sind innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Sulzheim, am 4. Juni 1851.

Die königliche Distrikts-Schulinspektion.
Dietz.

Digitized by Google

praes. 7. Juni 1851. 370.

Die durch den Tod des Schullehrers J. G. Ziegler erledigte hiesige I. Schulstelle, mit welcher bei einem reinen Einkommen von 313 fl. 39 kr. und einer durchschnittlichen Anzahl von 80 Werk- und 60 Feiertagsschülern der Kirchendienst verbunden ist, wird in Gemäßheit hoher Regierungsverfügung zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben, und wird zugleich bemerkt, daß die Dienstwohnung sehr beschränkt, und darum für eine zahlreiche Familie nicht geeignet sey.

Die mit Zeugnissen über Befähigung in der Musik belegten Bittgesuche wollen binnen vier Wochen anher in Vorlage gebracht werden.

Randersacker, den 5. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion Würzburg r/M.
Stemmler, Dechantpfarrer.

Augsburger Börse.

Den 5. Juni 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	91
" à 4 pCt. "	"	94½
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		100½
" à 5 pC. " " II. à IV.		103
" Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	"	94
Bankaktien — — Div. I. Sem.		608
" Promessen per Stück Agio ältere	110	
" " " " neue	88	

Digitized by Google

10te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 31446. Num. exped. 26578. praes. 5. Juni 1851. 369.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Physikate und praktischen Aerzte des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Physikats-Verwesungs-Gebühren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Kammern der unterfertigten kgl. Regierung haben für nothwendig erachtet, eine allgemeine Festsetzung der Normen bezüglich der Physikats-Verwesungen im Hinblicke auf die desfallsigen Gebühren und Kosten zu veröffentlichen, nachdem seither öfters verschiedene Behandlungsweise und mangelhafte Vorlage der desfallsigen Berichte und Berechnungen stattfanden. Es ergehet demgemäß an die Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte, so wie an die praktischen Aerzte des Regierungsbezirkes ein gemeinsames Ausschreiben beider Regierungs-Kammern mit nachfolgenden Bestimmungen:

I. Die Ernennung der Physikats-Verweser erfolgt durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern.

II. Die Anweisung der treffenden Gebühren erfolgt durch die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen.

(das Ernennungsdekret des Physikats-Verwesers wird zu diesem Behufe von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, sogleich in Abschrift der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen mitgetheilt).

III. Die Verwesungs-Gebühren scheiden sich

a) in Taggelder oder Diäten,

b) in Reisekosten, vom Wohnsitz des Verwesers an den Physikatssitz, und von da an ersteren zurück,

c) in Gefährtegelder für Geschäftsreisen im Physikatsbezirke.

Digitized by Google

IV. Aufstellung von Physikats-Verwesern findet statt:

1) bei Physikats-Erledigungen durch Versetzung, Beförderung, Quiescenz, Austritt, Entlassung oder Tod eines Gerichtsarztes, (confr. h. Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1844, Nr. 17822, Kosten der Verwesung von Stadt- und Landgerichts-Physikaten betr.),

2) bei Krankheit, Dienstunfähigkeit oder dienstlicher Verhinderung eines Gerichtsarztes,

3) bei Urlaub eines Gerichtsarztes.

Im ersten Falle erfolgt alsbaldige besondere Aufstellung eines Verwesers durch königl. Regierung, und im zweiten Falle geschieht solche bei länger dauernder Krankheit und Dienst-Unfähigkeit gleichfalls durch kgl. Regierung, bei schneller oder kurzer Erkrankung und bei Verhinderung durch anderweitige Dienstfunktion wird ein Verweser durch die Gerichts- und Polizeibehörde zu den oben vorkommenden Fällen berufen; im dritten Falle ist mit dem Urlaubsgesuche des Gerichtsarztes zugleich eine Bereitwilligkeits-Erklärung eines in loco wohnenden Gerichtsarztes oder praktischen Arztes, oder eines benachbarten Gerichtsarztes oder eines im Bezirke wohnenden praktischen Arztes zur Uebernahme der Physikats-Geschäftsführung während der Urlaubsdauer des treffenden Gerichtsarztes mit vorzulegen.

V. Die Gebühren werden, unter Vorbehalt modifizirender Entschließung in den speziellen Fällen, im Allgemeinen folgendermaßen festgestellt:

1) Ein bereits angestellter vicarirender Gerichtsarzt erhält keine Taggelder für die Verwesung, ebenso keine Gebühren für die in loco zu beschäftigenden Offizialsachen; bei Reisen im Verwesungsbezirke jedoch jedenfalls Zahlung seiner Vehitur-Auslagen und nach Maßgabe der Vorkommnisse auch Diäten, namentlich, wenn die Kosten Partheien oder Privaten zur Tragung zugewiesen worden, oder wenn außergewöhnliche Funktionen stattfinden.

2) Ein nach Positio IV. 1 und 2 durch die kgl. Regierung als Physikatsverweser aufgestellter praktischer Arzt erhält

α) an Diäten — wenn er in loco wohnt — für den Tag 1 fl., wenn er von einem anderen Orte herberufen wird, 1 fl. 30 kr. täglich,

(confr. Döllingers V. O. Slg. Bd. XV, Fol. 443 §. 166. h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Januar 1834, Nr. 33050, Diäten der funktionirenden Gerichtsärzte betr.),

β) die Reisekosten für die zum Antritte der übertragenen Verwesung vom Wohnorte an den Physikatssitz und zurück zu machenden Reise,

(confr. h. Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. April 1849, die Diäten des prakt. Arztes Dr. Wolf in Weisenstadt wegen der Physikats-Verwesung in Thurnau betr.).

Für diese Reisen sind Eilwagen oder Dampfschiffe, oder auf Nebenstationen Lohnkutscher zu verwenden, und werden für Erstere die bestehenden Taxen, für Letztere die ortsüblichen Gefährtepreise vergütet.

(Kgl. allerh. Verordnung, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr. d. d. 23. November 1849, pos. III und IV ꝛc.),

Digitized by Google

γ) für Geschäftsreisen, wenn Parrheien zur Zahlung aller Kosten verurtheilt werden, Belohnung nach der Medizinaltaxe nebst Vehitur-Entschädigung, und wenn das Staatsärar die Kosten zu tragen hat, oder wenn Kostenzuweisung in der Weise wie sie das Staatsärar trägt, erfolgt, ortsübliche Gefährtegelder, jedoch ohne weitere Diäten oder Belohnung für die einzelnen Dienstverrichtungen,

(confr. h. Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern d. d. 6. Januar 1849, Nr. 30931, Diäten und Gefährtegelder für Physikatsverweser betr.)

3) Ein nach Positio IV. 1 und theilweise 2 bei Urlaub, kurzer Erkrankung oder schneller Verhinderung des Gerichtsarztes als Physikats-Verweser berufener oder aufgestellter praktischer Arzt erhält keine Taggelder, jedenfalls aber Vehitur-Entschädigung bei Dienstreisen und Gebühren für auswärtige Dienstleistungen, auch wenn die Kosten dem Staatsärare zufallen; wobei die Ansprüche auf Zahlung bei Kostenzuweisung an Partheien ohnehin nicht beanstandet werden.

4) Bei Impfungen werden weder Diäten noch Vehitur-Entschädigung bewilligt, sondern hier verbleiben lediglich die verordnungsmäßig festgesetzten Impfgebühren.

VI. Die Taggelder werden mit dem Antritte der Physikats-Verwesung bei dem treffenden Rentamte angewiesen, und in monatlichen Raten erhoben, die Reisekosten werden nach Beendigung der Verwesung gezahlt, und die einzelnen Vehitur-Entschädigungen, sowie anderweitigen Ansprüche für einzelne Dienstleistungen sind bei den einzelnen Criminal- oder Polizei-Fällen speziell zu verrechnen.

VII. Nach Beendigung jeder Physikats-Verwesung, oder wenn solche lange Zeit währt, bei jedem Quartalschlusse ist das Kostenverzeichniß von dem Physikatsverweser an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

VIII. Die Vorlage der zu beanspruchenden und theilweise schon erhobenen Physikats-Verwesungs-Gebühren hat stets, wie schon bemerkt, an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu geschehen, und zwar in der Art, daß solche mit dem treffenden Berichte an die Distrikts-Polizeibehörde übergeben, von solcher legalisirt und vorgelegt wird.

IX. Die Vorlage des Kostenverzeichnisses geschieht, wie gleichfalls schon angedeutet, in 3facher Weise:

1) Die Physikats-Verwesungs-Taggelder sind gesondert und in der Art zu liquidiren, daß der Tag des Antritts der Verwesung, deren Beendigungszeit oder das Ende des ablaufenden Quartals genau angegeben wird, wobei etwaige Unterbrechung durch temporären Urlaub zu bemerken und in Abrechnung zu bringen ist; gleichwie die bereits erhobenen Beträge genau aufzuführen sind.

Von der Distrikts-Polizeibehörde ist Beglaubigung der obigen Angaben und der wirklichen Dienstleistung der Rechnung beizusetzen.

2) Die Reisekosten sind nach Beendigung der Verwesung gesondert zu liquidiren, mit Angabe der eingeschlagenen Route, mit Beilage der Eilwagenscheine ꝛc. oder anderer Quittungen über Vehitur. Von den Distrikts-Policeibehörden ist Bescheinigung über

Digitized by Google

die Ortsentfernungen und ortsüblichen Gefährtepreise beizufügen, wobei etwa nöthige Erhebungen nicht zu übersehen sind.

3) Sowie von den Partheien zu tragende Untersuchungskosten, so sind auch die Ansprüche auf Gefährtegeld-Entschädigung bei Dienstreisen in Offizialsachen der treffenden Gerichts- und Polizeibehörde nach Beendigung der fraglichen Geschäfte von den Physikats-Verwesern zu übergeben, und solche von den Behörden zu den treffenden Akten und Kostenverzeichnissen zu adregistriren, auch bei Vorlage der treffenden Untersuchungskosten ꝛc. an die k. Regierungs-Finanzkammer stets mit vorzulegen und Bescheinigung über die Ortsüblichkeit der Preise, über Ortsentfernung, über Zeitaufwand über Verhältniß der Verwesung und Dienstleistung ꝛc. beizufügen.

4) Nach geendigter Verwesung und nach spezieller Liquidation aller Verwesungsgebühren ist ein Generalverzeichniß sämmtlicher Liquidationen unmittelbar an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von den Physikats-Verwesern einzusenden und dabei zu bemerken, welche Posten gezahlt, und welche noch im Rückstande sind.

X. Diejenigen praktischen Aerzte, welche unbedingt zu jeder Physikats-Verwesung bereit sind, haben desfallsige Gesuche bei der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, und diejenigen, welche nur bei einzelnen Fällen die Verwesung zu übernehmen beabsichtigen, haben bei eintretenden Erledigungen oder temporären Verwesungs-Vorkommnissen unverzüglich sich zu bewerben, worauf das Geeignete nach Lage der Verhältnisse verfügt werden wird.

Schlüßlich wird bemerkt, daß einerseits etwaige durch besondere höchste Ministerial-Bestimmungen oder durch spezielle Verhältnisse gebotene Abänderungen vorbehalten werden, und daß andererseits bereits erlassene Verfügungen über stabile Physikats-Verwesungen in temporär fortbestehenden, bei der allgemeinen Gerichts-Organisation wahrscheinlicher Veränderung unterworfenen Gerichts- und Polizei-Bezirken, z. B. Rüdenhausen, Sulzheim ꝛc. in unveränderter Weise fortbestehen und bei denselben durch diese generelle Ausschreibung nur die formelle Behandlungsweise und in materieller Beziehung die Bestimmung wegen der Vehiturgebühren geregelt wird, die speziellen Verfügungen wegen der Taggelder und des jährlichen Aversums u. d. gl. aber in früherer Gültigkeit fortbestehen.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten die an die praktischen Aerzte ihres Bezirks zu vertheilenden Exemplare dieses Generales.

Würzburg, den 17. Mai 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

Hopp.

König.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 68. Donnerstag den 12. Juni 1854.

Inhalt.

Armeebefehl. — Königlich allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Fiscalats bei der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten. — Die Aufnahmsprüfung in das kgl. Schullehrerseminar zu Würzburg für das Jahr 1851/52. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarrverleihung. Schulstelle-Erledigung. Getreidpreise.

Armee-Befehl.

München den 4. Juni 1851.

Das 13. Infanterieregiment vacant Hertling führt von nun an den Namen seines dermaligen Inhabers, Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich.

Maximilian.

Lüder.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direction der k. Verkehrsanstalten betr.

Maximilian II.

von Gottes Guaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der Führung der Rechtsgeschäfte Unserer Generaldirection der Verkehrsanstalten zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für die Generaldirection der Verkehrsanstalten wird ein besonderes Fiscalat unter der Benennung:

„Fiscalat der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten"

gebildet.

§ 2.

Von diesem sind sämmtliche Rechtsangelegenheiten zu besorgen und Prozesse zu führen, welche auf die der genannten Generaldirection zugewiesenen Geschäfte und auf die Verwaltung der deßfallsigen Fonds Bezug haben.

Dem Fiscale wird auch die Bearbeitung der Postreclamationssachen übertragen.

§ 3.

Bezüglich der Führung der Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, „die Auflösung des Generalfiscalats betreffend", analoge Anwendung.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit dem der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, am 2. Juni 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33980. Num. exped. 27215. praes. 10. Juni 1851. 374.

Die Aufnahms-Prüfung in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Prüfung für die Aufnahme in das k. Schullehrerseminar für das Jahr 1851/52 werden nachfolgende Tage bestimmt.

A. Für die Katholiken, und zwar

1) aus den Inspektionsbezirken: Alzenau, Bergtheim, Schmerlenbach, Bütthard, Wegfurt, Schondra, Dettelbach, Mürsbach, Elfershausen, Hammelburg, Eltmann, Lohr, Lengfurt, Frickenhausen und Stadt Aschaffenburg

Donnerstag den 7. August.

2) Aus den Inspektionsbezirken: Burgsinn, Sulzheim, Kirchschönbach, Haßfurt, Wüstensachsen, Stadtlauringen, Laudenbach, Kissingen, Dorfprozelten, Großwallstadt, Eiershausen, Rüdlingen, Neustadt

Samstag den 9. August.

3) Aus den Inspektionsbezirken: Hopferstadt, Orb, Rothenbuch, Grafenrheinfeld, Obervolkach, Ettleben, Randersacker mit Kitzingen, Zell, Amorbach, Rothenfels, Miltenberg, Stadt Schweinfurt und Würzburg

Dienstag, den 12. August.

B. Für die Israeliten,

aus sämmtlichen Distriktsschul-Inspektionsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg, sowie auch für jene Schullehrlinge anderer Regierungsbezirke, welche in Folge der durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. März 1843 (Kirstetter Verordn.-Sammlg. S. 609 Nr. 482) eröffneten allerhöchsten Bestimmung im hiesigen Schullehrer-Seminare zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden wollen

Donnerstag den 14. August.

Jene Schullehrlinge, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme in das Schullehrerseminar erfüllt, sowie auch jene, welche durch besondere höchste Ministerial-Entschließung die Admission zur dießjährigen Seminaraufnahmsprüfung erhalten haben, werden aufgefordert, sich am Tage vor dem bestimmten Prüfungstermine bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier anzumelden, und die nachbezeichneten Zeugnissen, sofern sie dieselben nicht schon früher übergeben haben, vorzulegen:

1) das Geburtszeugniß,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körper- und Gesundheits-Beschaffenheit,
3) ein von der einschlägigen k. Distriktspolizeibehörde ausgestelltes oder bestätigtes Vermögenszeugniß, in welchem der Vermögens- und Schuldenstand genau und in bestimmten Zahlen anzugeben ist,
4) ein Zeugniß der betreffenden Lokalschulkommission oder Distriktsschul-Inspektion, welches enthalten muß:

a) die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge,
b) den Nachweis über das Bestandenhaben der vorgeschriebenen drei Jahresprüfungen bei dem einschlägigen k. Prüfungskommissär und die bei jeder dieser Prüfungen erhaltenen Noten,
c) die mit Ziffern bezeichnete Qualifikation des Schullehrlings nach den Rubriken: Anlagen, Kenntnisse, Fleiß, Betragen, und
d) die Bemerkung, ob und mit welchem Erfolge der betreffende Schullehrling dem diesseitigen Ausschreiben vom 6. Dezember 1843, die Uebung der christlichen Schullehrlinge im Orgelspiele betr. (Kirstetter Verordn.-Slg. S. 625.) Genüge geleistet habe.

Die unter 2, 3 und 4 bemerkten, von den einschlägigen Behörden bei persönlicher Verantwortlichkeit mit der größten Gewissenhaftigkeit auszufertigenden Zeugnisse sind verschlossen zu übergeben.

Hiebei werden die Schullehrlinge neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar keineswegs genüge, blos in dem einen oder dem anderen Fache, also blos im Lehr- oder Musikfache genügt zu haben, sondern daß vielmehr im Hinblicke auf § 16. des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrlinge betr., die Aufnahme durch das Bestandensein in beiden Fächern bedingt werde.

Würzburg, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33652. Num. exped. 27214. praes. 10. Juni 1851. 375.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abschrift der unterm 25. vor. Mts. ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 8477.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Bei der am 1. Mai l. Jrs. stattgefundenen 222ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 303 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

I. Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens, und zwar:
zu 5 pCt. lit. B. von Nr. 668 bis Nr. 1250 inclus.
zu 4½ pCt. lit. D. von Nr. 1 bis Nr. 250 „

Digitized by Google

II. Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:
zu 3½ pCt. die Obligtionen ohne Buchstabe von Nr. 1—297 inclus.
zu 4 pCt. die Obligation ohne Buchstabe Nr. 1,
die Obligationen lit A von Nr. 1—79 inclus., und
die Obligationen lit. G. von Nr. 1—200 inclus.
im Capitalsbetrage zu 1,142,400 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die kgl. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vorstehende Mittheilung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt zu machen.

München, den 25. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Aus Specialauftrag der Ministerialrath
Dillis.

Dietrich.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Für die Abschrift:
König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. Mai l. J. auf die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg eröffnete statusmäßige Sekretärstelle I. Klasse den Ministerialsekretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern Christian Knorr in seiner dermaligen provisorischen Eigenschaft zu berufen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Mai l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Rödelsee, Landgerichts Marktsteft, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Georg Gunz, Verweser der Pfarrei Arnstein, Landgerichts gleichen Namens, verliehen werde.

---

praes. 11. Juni 1851. 377.

Die durch das Ableben des Schullehrers Frz. Jos. Berlenbach in Erledigung gekommene, mit Gemeindeschreiber-, Kirchner- und Glöcknerdienste verbundene Filialschulstelle Schönbach, Pfarrei und kgl. Landgerichts Eltmann, hat einen fatirten Reinertrag von 200 fl. und 12 Werktags- und 9 Sonntagsschüler.

Bittgesuche sind bis 8. l. Mts. anher zu senden.

Eltmann, den 9. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Bauer.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 7ten Juni 1851.			Schweinfurt den 31. Mai 1851.			Schweinfurt den 4. Juni 1851.			Ochsenfurt den 27. Mai 1851.			Ochsenfurt den 3. Juni 1851.			Röttingen den 4. Juni 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	16	30	8	14	30	7	14	45				2	14	—	4	14	30
	Dinkel																		
	Korn	9	12	20	8	11	15	38	11	15				10	11	30	9	11	46
	Gerste																		
	Haber	9	6	36	3	6	—	6	6	—									
	Erbsen																		
	Wicken																		
	Linsen																		
Im mittleren	Weitzen	240	14	52	113	14	1	331	13	35	10	12	30	—	13	11	21	13	36
	Kern																		
	Korn	136	11	55	78	11	2	162	10	53	13	10	—	12	11	15	1	11	15
	Gerste																		
	Haber	136	6	16	62	5	37	70	5	46									
	Erbsen																		
	Wicken																		
	Linsen																		
	Reps																		
Im tiefsten	Weitzen	3	12	50	1	12	45	1	12	—				9	13	—	6	13	—
	Kern																		
	Korn	45	11	30	10	10	—	2	10	6				9	11	—	2	11	—
	Gerste																		
	Haber	3	5	24	2	5	24	4	4	50									
	Erbsen																		
	Linsen																		
	Reps																		

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 69 Samstag den 14. Juni 1851.

Inhalt.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Orb pro 1849/50 — Die Ablieferung von Correctionären in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach. — Die Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs. — Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar zu Altdorf für das Jahr 1851/52. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Die Vorlage der Conscriptionskosten-Rechnung pro 1850/51. — Die Entfernung der ledigen blödsinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath. — Curiren falscher Kronenthaler. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Schulstellen-Erledigungen zu Gefäll und zu Unterspiesheim.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33136. Num. exped. 27312. praes. 10. Juni 1851. 376.

Die Distriktsrechnung des k. Landgerichtsbezirks Orb pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Orb pro 1849/50 wurde geprüft und mit

1391 fl. 32 1/2 kr. Einnahme,
979 fl. 23 1/4 kr. Ausgabe,
312 fl. 9 1/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Digitized by Google

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe nach Verh der Familienzahl erhoben, und hievon der Betrag zu 294 fl. 12 kr. auf fakultative, der Re nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, am 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Kön

Uebersicht der Distriktsrechnung von Orb pro 1849/50.

Nrs. curr.	Namen der Umlagepflichtigen.	Zahl der Familien.	Betrag der Umlage. fl.	kr.
1	Die Gemeinde Alsberg mit dem Weiler Hausen	42	9	27
2	" Aufenau	152	34	11
3	" Aura	137	30	48
4	" Burgjoß mit Deutelbach	81	18	14
5	" Höchst	125	28	7
6	" Kassel	285	64	3
7	" Lettgenbrunn mit Villbach	41	9	14
8	" Mernes	130	29	16
9	" Mittelsinn	120	26	58
10	" Neudorf	70	15	44
11	" Oberndorf	114	25	39
12	" Obersinn	169	38	1
13	" Orb mit Friedrichsthal	1027	202	—
14	" Pfaffenhausen	86	19	17
15	" Wirtheim	218	49	1
	Summa	2797	600	—

Num. praes. 31406. Num. exped. 27513. praes. 11. Juni 1851.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ablieferung von Correctionären in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im Nachgange zu den höchsten Ministerial-Entschließungen vom 17. Dezember v und 14. April d. Js. bezüglich der Ablieferung von Corectionären in die Zwangsarbeitsan Kloster Ebrach vom k. Staatsministerium des Innern unter dem 9. d. Mts. verfügt worden wird hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur Kenntnißnahme dem Bemerken bekannt gegeben, daß durch die angezogenen höchsten Verfügungen eine Aende

bezüglich der, der Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg durch das höchste Reſcript vom 5. Mai 1845 zugewieſenen geographiſchen Rayons nicht gegeben ſey.

Würzburg, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

7368.

Staatsminiſterium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Miniſterialausſchreiben vom 17. Dezember v. J. ad Nr. 20,222 die Ablieferung polizeilicher Correctionäre in die Zwangsarbeitsanſtalt Kaisheim, dann vom 14. April l. Jrs. ad Nr. 5763, die Ablieferung weiblicher Correctionäre in die Zwangsarbeitsanſtalt Kloſter Ebrach betr., wird der kgl. Regierung eröffnet, daß nunmehr in die neue (an die Stelle der die Eigenſchaft eines Strafhauſes annehmenden bisherigen Zwangsarbeitsanſtalt Kaisheim tretende) Zwangsarbeitsanſtalt zu Kloſter Ebrach auch männliche Correctionäre aufgenommen werden können, die unter dem 17. Dezember v. Jrs. verfügte Einſtellung der Verſetzungen in das Zwangsarbeitshaus ſohin hiemit gänzlich aufgehoben werde.

Die Verſetzungen der Correctionäre in die Zwangsarbeitsanſtalt Kloſter Ebrach hat nach den Normen und Direktiven zu geſchehen, wie ſolche in allen einſchlägigen Beziehungen für die Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim gegeben und vollzogen worden ſind.

München, den 9. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Die Ablieferung polizeilicher Correctionäre in die Zwangsarbeitsanſtalt Kloſter Ebrach betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Miniſterialrath
Epplen.

Für die Abſchrift
König.

Num. praes. 32743. Num. exped. 27488. praes. 11. Juni 1851. 379.

Die Gründung eines Fonds für Unterſtützung armer Blinden durch den Literaten Dr. Fuchs betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß der zu Aſchaffenburg wohnhafte Dr. phil. Fuchs in den größeren Städten des Königreichs zu Subſcription auf ein Sr. Königlichen Majeſtät gewidmetes, unter dem Titel „Immortellen“ erſcheinendes Werkchen, und zugleich zur Leiſtung mildthätiger Beiträge behufs der Gründung eines Fonds für Unterſtützung

armer, aus dem Erziehungsinstitute tretender Blinden einlade, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Würzburg, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 34677. Num. exped. 27666. praes. 11. Juni 1851. 380.

Die Aufnahms-Prüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Altdorf für das Jahr 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Prüfung zur Aufnahme der protestantischen Schullehrlinge in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1851/52 auf den

1. Juli l. Jrs.

und die folgenden Tage anberaumt hat, werden alle jene protestantische Schullehrlinge des diesseitigen Regierungsbezirkes, welche die regulativmäßigen Bedingungen zur Aufnahme erfüllt haben, und im nächsten Schuljahre in das Seminar zu Altdorf aufgenommen zu werden wünschen, aufgefordert, am obenbezeichneten Tage Morgens 8 Uhr bei der k. Seminar-Inspektion sich vorstellig zu machen und zum Nachweise der Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

1) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum vierten Male bei der Prüfung erscheinen, — einen Ausweis über allerhöchsten Ortes bewilligte Dispensation,
2) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder in früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Lokalschulschulkommission oder Distrikts-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,
3) diejenigen Schullehrlinge, welche zum ersten Male bei der Prüfung sich einfinden,
   a) den Taufschein,
   b) den Schulentlaßschein,
   c) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten drei Jahre,
   d) ein Vermögenszeugniß der betreffenden Polizeibehörde, und
   e) ein Zeugniß der betreffenden Distriktsschulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen mit der vorschriftsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Hiebei werden die Schullehrlinge wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß einfache Zeug-

Digitized by Google

nisse der Lokal-Schulinspektionen, Vorbereitungslehrer, Pfarrämter, und Prüfungskommissäre ohne Bestätigung der treffenden k. Distriktsschulbehörden durchaus keine Wirkung zu äussern vermögen.

Schlüßlich wird zu den k. Schulbehörden vertraut, daß sie sich die genaueste Befolgung der Vorschriften Nr. 2 und 3 lit. c. besonders, was die verordnungsmäßige Notenbezeichnung durch Ziffern betrifft, ernstlich werden angelegen seyn lassen.

Würzburg, den 10. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 34708. Num. exped. 27672. praes. 11. Juni 1851. 381.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Juni bis zum 15. Juli dieses Jahres festgestellt, wie folgt:

auf	10	kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	5	kr. "	Kalbfleisch,
"	10	kr. "	Schweinfleisch, und
"	8 1/2	kr. "	Hammelfleisch.

Würzburg, den 11. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 20641. Num. exped. 20034. praes. 12. Juni 1851. 382.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Vorlage der Conscriptionskosten-Rechnung pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche die Conscriptionskosten-Rechnungen pro 1850/51 noch nicht vorgelegt haben, werden aufgefordert, in dem durch die Terminskontrole vom 24. April 1842 Nr. 13806 bestimmten Zeitpunkte mit genauer Berücksichtigung der bestehenden Normativen (in specie des § 132 der Verordnung vom 13. März 1830, „die Vorschriften des Heerergänzungs-Gesetzes betr.", Regierungsblatt d. Jrs. Fol. 540) diese Rechnung einzusenden; dabei wird bemerkt, daß

Digitized by Google

a. eine Aufrechnung an Schreibmaterialien nur für den ſtattgefundenen wirklichen Bedarf in Aufrechnung kommen könne,

b. daß bei erfolgter Zuziehung eines praktiſchen Arztes oder Wundarztes die Nothwendigkeit deſſen Beiziehung darzuthun und mit dem Beiſatze zu atteſtiren iſt, daß derſelbe keine Beſoldung vom Staate bezieht, indem nur in dieſem Falle eine Vergütung für die Beiziehung bewilligt werden kann,

c. daß die Vorlage der rubr. Rechnungen an die unterfertigte Stelle, wie ſolches wiederholt eröffnet wurde, zu geſchehen hat.

Würzburg, den 4. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Weingärtner.

Büchel.

Num. praes. 33502. Num. exped. 27516. praes. 12. Juni 1851. 383.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Entfernung der ledigen blödſinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unter dem 26. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe erlaſſene Ausſchreiben wird den obenbenannten Behörden in dem nachſtehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage eröffnet, von dem Ergebniſſe der bezüglich der Rubrikatin gepflogenen Recherchen binnen 4 Wochen berichtliche Anzeige anher zu erſtatten.

Würzburg, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 24,342.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden.

Die Entfernung der ledigen blödſinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die blödſinnige Gertraud Bähr von Cunreuth, k. Landgerichts Stadtſteinach, deren Perſonalbeſchreibung unten folgt, hat ſich am 13. April von ihrem Wohnort entfernt, ohne daß bisher die wegen derſelben angeſtellten Nachforſchungen zu einem Reſultate geführt hätten.

Es ergeht daher an ſämmtliche Diſtikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach der genannten Gertraud Bähr alsbld genaue Vigilanz anzuordnen, im Falle Betretens ſie ungeſäumt in ange-

messener Weise an das k. Landgericht Stadtsteinach zu verliefern, jedenfalls aber binnen 4 Wochen über das Ergebniß der angeordneten Vigilanz Anzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Personalbeschreibung der ledigen Gertraud Bähr von Cunreuth.

Gertraud Bähr ist 29 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, untersetzt, hat schwarzbraune Haare, weißgraue Augen, proportionirte Nase.

Bei ihrer Entweichung trug sie am Leibe: ein halbwollenes Kopftuch von verschiedenen Farben, dergleichen Halstuch, ein grün und blau schillerndes Mützlein, einen braunen halbwollenen Rock, eine blau gestreifte Schürze, ein Paar alte Strümpfe, ein Paar Schnürstiefel.

Num. praes. 34173. Num. exped. 27526. praes. 12. Juni 1851. 384.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern unter dem 30. Mai ds. Jrs. in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kund gegeben.

Würzburg, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad. Num. 19303.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. März d. Jrs. wurde im Wirthshause zu Hof, kgl. Landgerichts Passau L., ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1795 und k. k. österreichischen Gepräges ausgegeben, welcher aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form von Gyps gegossen ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falles nach Vorschrift einzuschreiten.

Landshut, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 12. Juni 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 7. Juni 1851 ist dem Schullehrer A. Friedrich Lurz zu Osthausen, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Aura, kgl. Landgerichts Euerdorf, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 7. Juni 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser Joh. Adam Sutor zu Fitzendorf, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Bischwind, kgl. Landgerichts Ebern, übertragen worden.

---

praes. 12. Juni 1851. 385.

Die Schulstelle zu Gefäll eines Filialortes der Pfarrei Premich k. Landgerichts Kissingen kam durch die Beförderung des bisherigen Lehrers in Erledigung. Das Dienstverhältniß ist folgendes. Das reine Einkommen beträgt 233 fl. 12 kr. einschlüssig der Wohnung, die Schülerzahl 65 Werk- und 50 Sonntagsschüler.

Die Bewerbungsgesuche mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse sind binnen 4 Wochen zur Vorlage zu bringen.

Kissingen, den 12. Juni 1851.

Königl. Distrikts-Schul-Inspektion
Jüngling.

praes. 12. Juni 1851. 386.

Die Filialschulstelle zu Unterspiesheim, diesseitigen kgl. Gerichts, mit 62 Werk- und 39 Feiertagsschülern und einem Reinertrage von 350 fl. 5 3/4 kr. ist erledigt.

Gesuche um dieselbe sind innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Sulzheim, am 11. Juni 1851.

Die kgl. Distriktsschulinspektion.
Dietz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 70. Dienstag den 17. Juni 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des gegenwärtigen Landtages. — Bekanntmachung, die Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration. — Der Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar vor. Js. über Versammlungen und Vereine. — Die Erhebung von Distriktsumlagen zur Deckung von Einquartierungskosten. — Die Prüfung der Hebammenschülerinnen. — Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Die Fixirung der Aerarialzehnten zu Pagenhord, Roßmaiersdorf und Westheim. — Die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld. — Notizen: Die Schulstelle zu Wirmsthal. Die Stelle eines praktischen Arztes in Sommerhausen. Dienstesnachrichten. Course der Staatspapiere. Getraidepreise.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Titel VII § 23 der Verfassungsurkunde bis zum 1. October d. J. zu vertagen.

Digitized by Google

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 7. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung des § 22 Abs. 8 und § 24 Abs. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, die Akademie der bildenden Künste betreffend, die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälderestauration fortan der Königlichen Central-Gemäldegalerie-Direction dahier allergnädigst zu übertragen geruht.

Demgemäß hat die kgl. Central-Gemäldegalerie-Direction künftighin auch die deßfallsigen Prüfungszeugnisse auszufertigen, was hiemit bekannt gegeben wird.

München, den 5. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Hänlein.

Num. praes. 34764. Num. exped. 27503. praes. 13. Juni 1851. 388.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar v. J. über Versammlungen und Vereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Absatz 32 der h. Vollzugsinstruktion zum Gesetze vom 26. Februar v. J. über Versammlungen und Vereine (Kr.-Int.-Bl. Nr. 42) haben die k. Kreisstellen alle Halbjahre über die in dem Stande der politischen Vereine des Regierungsbezirkes eingetretenen Aenderungen zum k. Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Zu diesem Behufe werden die oben genannten Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, bis zum

Digitized by Google

25. l. Mts. die vorschriftsmäßige Uebersicht der während des laufenden Halbjahres in ihrem Amtsbezirke vorgekommenen desfallsigen Aenderungen anher vorzulegen.

Würzburg, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 34927. Num. exped. 27562. praes. 14. Juni 1851. 390.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erhebung von Distriktsumlagen zur Deckung von Einquartirungskosten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines besonderen Falles ist über die Zulässigkeit der Erhebung von Distriktsumlagen zum Zwecke der Gewährung von Entschädigungsbeträgen, welche die durch das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. bestimmten Vergütungssätze überschreiten, unterm 14. April l. Js. eine h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern erlassen worden, welche zur gleichmäßigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht wird.

Würzburg, den 7. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

= Num. 5213.

K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Aus Anlaß der Beschwerde der Gemeinde N. und Consorten, k. Landgerichts N., vom 28. Dezember v. Jrs. wegen Erhebung von Distriktsumlagen zur Deckung der Einquartirungskosten ergeht folgende Entschließung:

Das k. Landgericht N. beabsichtiget durch die Maßregel, welche dasselbe unterm 12. November 1850 eingeleitet hat, den Bewohnern des Amtsbezirkes die Aufbringung des Bedarfes für Militärzüge und die Bestreitung der Einquartirungskosten durch Bildung einer Distriktskasse zu erleichtern, aus welcher die nöthigen Ankäufe rasch besorgt, und die Vergütungen für gemachte Leistungen schnell bewirkt werden können.

Daß zur Einleitung dieser Maaßregel das k. Landgericht N. kompetent sey, und es der Bildung des Konkurrenzbezirkes durch die k. Regierung nicht bedürfe, so lange dessen Grenzen mit jenen des Landgerichts zusammenfallen, kann im Hinblicke auf das Distriktsumlagengesetz vom 11. September 1825 um so weniger einem Zweifel unterliegen, als sämmtliche Gemeinden den Antrag bei der Verhandlung vom 12. November v. Jrs. unterstützt haben.

Es kann daher auch von Richtigkeit der Beschlüsse der Distriktsversammlung vom bezeichneten Tage und der dieselben genehmigenden Regierungsentschließung vom 29. November v. J. keine Rede sein, zumal es den Interessen der Gemeinden nicht nachtheilig, sondern vielmehr von Vortheil ist, wenn die Mittel zur Deckung aufferordentlicher Auslagen für den oft schnell eintretenden Bedürfnißfall bereit gehalten werden.

Was dagegen die materielle Seite der Beschlüsse vom 12. November v. Js. betrifft, so kann ein genügender Grund nicht aufgefunden werden, warum den Quartierträgern im Landgerichtsbezirke N. eine höhere Zahlung auf Kosten des Distriktes gewährt werden soll, als in dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bestimmt ist.

Es werden daher unter Abänderung der Entschließung der k. Regierung, K. d. J., vom 29. November v. Js. die Beschlüsse der Distriktsversammlung, insoferne sie sich auf die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigungsbeträge beziehen, nur in so weit genehmiget, als letztere den in der Instruktion vom 25. Juli 1850 (Reggsblt. S. 657) gegebenen Vergütungs-Sätzen für Verpflegung, dann Futter- und Strohbedarf entsprechen.

Gleiches gilt bezüglich der Entschädigung für Bequartierung der Offiziere, wofür die im Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 enthaltenen Normen als zureichend maßgebend erscheinen.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen.

München, den 14. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Die Erhebung von Distriktsumlagen zur Deckung von Einquartierungs-Kosten betr.

Für die Abschrift:
König.

Num. praes. 35025. Num. exped. 28037. praes. 14. Juni 1851. 391.

Die Prüfung der Hebammenschülerinnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßige Approbationsprüfung der Hebammenschülerinnen des dießjährigen Lehrkurses findet am

Samstag den 28. Juni l. Jrs. früh 7 Uhr

im Hörsale der k. Entbindungsanstalt dahier statt und ist der Eintritt hiebei den zur Theilnahme Qualificirten gestattet, was hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 13. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 33194. Num. exped. 27302. praes. 15. Juni 1851. 394.

Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu Folge höchsten Reskriptes vom 22. Mai l. Jrs. im Vollzuge des § 103 der Schulordnung, dann der Entschließung vom 3. Februar 1834, „die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betr.", beschlossen hat,

am 18. Oktober des laufendes Jahres

eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben an der kgl. Universität Würzburg abhalten zu lassen, wird dieses unter Hinweisung

Digitized by Google

auf die Bestimmungen der Schulordnung Tit. XI des höchsten Ministerialausschreibens v. 21. Dezember 1833, „die Vorbildung zum Lehramt an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.", Regierungsblatt vom Jahre 1833 S. 1391 ff. und der höchsten Ministerialentschließung vom 3. Februar 1834 gleichen Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt 1834 S. 126, mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Lehramts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, spätestens bis zum 1. Oktober l. Jrs. bei dem akademischen Senate der königl. Universität Würzburg einzureichen und hierauf Entschließung über ihre Admission zu gewärtigen haben.

Würzburg, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32969. Num. exped. 27211. praes. 15. Juni 1851. 395.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Kreises.

Die Fixirung der Aerarialzehnten zu Pagenhord, Roßmaiersdorf und Westheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubr. Betreffe unterm 22. v. Mts. ergangenen höchsten Ministerialentschließung wird nachstehend eine Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 5581.

Staatsministerium des Innern.

Nach Einsicht der von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vorgelegten und von dem k. Staatsministerium der Finanzen dem unterfertigten Staatsministerium mitgetheilten Verhandlungen, bezeichneten Betreffs, ergeht hiemit nachstehende Entschließung:

Gemäß des Art. 9. des Grundlastengesetzes vom 4. Juni 1848 ist das Zehentfixum eine dem gegenwärtigen reinen Durchschnittsertrage des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe. In welcher Weise dieser reine Durchschnittsertrag gefunden werden soll, ist in dem darauffolgenden Art. 10. Abs. 1. u. 2. näher bezeichnet.

Zur Ermittlung desselben wird nämlich der wirkliche Zehentertrag, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den Normaljahren erhoben. Das hiedurch sich herausstellende Ergebniß bildet den Rohertrag. Von diesem Rohertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher den Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, sowie die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfange der verkäuflichen Früchte abzuziehen. Das hiernach erscheinende Ergebniß ist als der im Art. 9. bezeichnete Reinertrag des Zehents zu betrachten.

Unter den im Art. 10. Abs. 2. aufgeführten Abzügen vom Rohertrage sind die während der Durchschnittsjahre gewährten Nachlässe nicht erwähnt. Diese Nachlässe können unter die fraglichen Abzüge auch nicht subsumirt werden. Denn die sämmtlichen vom Gesetze bezeichneten Arten des Entgangs am rohen Zehentertrage sind solche, welche in einer rechtlichen Verpflichtung des Zehentherren, sich diesen Entgang gefallen zu lassen, ihren Grund haben, oder solche, welche mit der Behandlung des Empfangenen bis zur Herstellung verkäuflicher Früchte nothwendig verbunden sind.

Digitized by Google

Keine dieser gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich weder eine rechtliche Verpflichtung, noch ein durch die Umstände mit Nothwendigkeit herbeigeführter Verlust an dem von dem Pflichtigen Abzuliefernden ist bei einem Nachlasse gegeben. Dieser beruht vielmehr dem allgemein anerkannten Wortsinne gemäß auf dem freien Willen des Berechtigten.

Es ergibt sich dieses auch aus der Natur des Zehents, der ein Antheil an dem Ertrage der pflichtigen Grundstücke ist, und mit diesem Ertrage sich erhöht oder sich mindert.

Auch bei den nach Art. 11. Abs. 3. eintretenden Schätzungen können Nachlässe, da deren dort nicht erwähnt ist, und bezüglich der Auslegung dieser Stelle die gleichen Grundsätze Anwendung finden, nicht berücksichtigt werden. Diese Grundsätze haben in der gesetzlich begründeten gerichtlichen Appellationsinstanz bereits Anerkennung gefunden. (vgl. das in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Jahrg. 1851 Nr. 2. S. 23, 25 angeführte Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern in der Zehentfirationssache des Joseph Frankenberger von Engertshom als Zehentherr gegen Johann Stadelberger zu Asenham, Landgerichts Passau II).

Wäre diesfalls ein Zweifel zulässig, so müßte er im Hinblicke auf §. 28 und 29 des Gesetzes als gelöst betrachtet werden.

Hiernach sind alle firirten Zehentrenten in Bodenzinse umzuwandeln, wodurch dieselben um 28 pCt. ihres Betrages gemindert werden, unter der Verbindlichkeit, daß dagegen die treffende Steuer vom Pflichtigen übernommen wird, und dieser sich aller Ansprüche auf Nachlaß begebe. Es kann aber offenbar nicht die Meinung des Gesetzes seyn, den Zehentpflichtigen den Betrag der Nachlässe in zweifacher Weise zu Gute zu rechnen, einmal nämlich bei der Ermittlung des Reinertrags und Festsetzung des Firums, das zweitemal bei Umwandlung in Bodenzins.

Nachdem nun durch die Entschließungen der kgl. Regierung vom 8. Februar l. Js. die Fixirung der ärarialischen Zehenten von Pagenhord und Roßmaiersdorf, dann von Westheim, im Rentamtsbezirke Heidenheim betr., unter Abänderung der diesfallsigen Bescheide des Landgerichts Heidenheim die Berücksichtigung der in den Normaljahren stattgehabten Nachlässe angeordnet worden ist, so werden diese Regierungs-Entschließungen unter Anwendung des Art. 19. des Gesetzes hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und die kgl. Regierung angewiesen, nach Maßgabe der oben erörterten ausschließend den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Grundsätze weiteren Beschluß zu fassen.

München, den 22. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Für die Abschrift:
König.

---

praes. 13. Juni 1851. 387.

Bekanntmachung,

die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erleichterung des Publikums in Benützung der Postanstalt, sowie zur schleunigeren Abfertigung bei der Aufgabe wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, was folgt:

1) Jedem Aufgeber von Versendungen einzelner Goldstücke oder Papiergeld ist die Form der Verpackung freigestellt und dabei nur die Beachtung jener Bestimmungen zur Bedingung gemacht, welche über die Verpackung der zur Fahrpost gehörigen Sendungen überhaupt gegeben sind.

2) Demgemäß müssen derlei Sendungen im Allgemeinen gut und fest verpackt, nach Verhältniß ihres Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes mit dauerhaftem Umschlage von Papier, Leinen oder Wachstuch versehen und an allen Schlüssen desselben innen und außen ohne Ausnahme mit deutlichen Abdrücken eines und desselben Siegels versichert seyn.

Digitized by Google

Sendungen in Briefen ohne Kreuzkouvert müssen außerdem noch mit einer Schnur über's Kreuz versehen und diese an dem Briefe durch Siegelabdrücke entsprechend befestigt seyn.

Das Zusammenkleben der beiden offenen Seiten solcher Briefe ist, wie bei Geldbriefen überhaupt, unter allen Verhältnissen unstatthaft.

3) Eine amtliche Siegelung derartiger Sendungen findet bei der Aufgabe nicht mehr statt, und sind daher die Aufgabsposten bei Uebernahme derselben nur gehalten, deren Verschluß sorgfältig zu prüfen und im Falle eines Mangels dessen geeignete Ergänzung oder Abänderung durch den Aufgeber zu veranlassen.

München, am 6. Juni 1851.

Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Notizen.

praes. 15. Juni 1851. 393.

Die erledigte Schulstelle zu Wirmsthal, einem Filialdorfe der Pfarrei Euerdorf, k. Landerichts Euerdorf, wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Schulstelle zählt 34 Werktags- und 37 Sonntagsschüler und gewährt nach Abzug des Wohnungsgenusses

a. einen fassionsmäßigen Reinertrag von	158 fl.	55 1/4	kr.,
b. an Congrualbeitrag im bisherigen Maßstabe und an Zuschuß	91 fl.	4 3/4	kr.,
in Summa	250 fl.	—	kr.

Der Wohnungsgelaß des Schullehrers ist sehr beschränkt.

Bittgesuche wollen per Post Hammelburg anher gegeben werden.

Elfershausen, den 14. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Wohlframm.

praes. 15. Juni 1851.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Sommerhausen, kgl. Landgerichts Ochsenfurt, wurde dem vormaligen Gerichtsarzte in Miltenberg Dr. Volkhardt, seinem Ansuchen gemäß, durch Regierungsbeschluß vom 5. Juni 1851 verliehen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. Juni l. J. den Landrichter Franz Adam Samhaber zu Würzburg r/M. auf Grund des § 22 lit. D der IX Verfassungsbeilage, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

zum Landrichter von Würzburg r/M. den Landrichter von Aschaffenburg, Kilian Hauck, und zum Landrichter von Aschaffenburg den Landrichter von Alzenau, Franz Schmitt, zu ernennen, und dem Letzteren zugleich die Funktion eines Stadtkommissärs von Aschaffenburg zu übertragen,

zum Landrichter von Alzenau den I. Assessor des Landgerichts Dachau, Gustav von Herrlein, zu befördern, und

den Registrator am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Joseph Anton Rienecker, wegen nachgewiesener physischer Funktionsunfähigkeit in Gemäßheit des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Augsburger Börse.

Den 12. Juni 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	"	92
"	à 4 pCt. "	"	95
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.	101	
"	à 5 pC. " " II. à IV.		103
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	94¾
Bankaktien	— — Div. I. Sem.		668
"	Promessen per Stück Agio ältere	110	
"	" " " neue	88	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 14. Juni 1851.			Schweinfurt den 7. Juni 1851.			Schweinfurt den 11. Juni 1851.			Röttingen den 11. Juni 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	15	15	3	14	6	12	14	15	4	14	35
	Dinkel												
	Korn	2	12	30	30	11	—	4	11	—	2	11	7
	Gerste												
	Haber	15	6	13	1	6	12	2	6	6			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	674	14	1	268	13	48	182	13	39	46	14	2
	Kern												
	Korn	433	11	33	34	10	30	47	10	40			
	Gerste												
	Haber	242	6	3	95	5	48	10	5	55			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	6	11	43	1	11	—	2	12	—	10	13	30
	Kern												
	Korn	6	10	15	10	10	—	1	10	6	1	11	—
	Gerste												
	Haber	8	5	36	1	4	45	1	5	45			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 71. Samstag den 21. Juni 1851.

Inhalt.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Münnerstadt pro 1849/50. — Die Kollekte zum Baue einer Synagoge zu Nordheim. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Langenprozelten, k. Landgerichts Lohr. — Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Aschaffenburg pro 1848/50. — Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Brückenau pro 1849/50. — Die israelitische Religionslehrerstelle zu Schwebheim. — Curfiren falscher Münzen. — Die mit Frankreich abgeschlossene Auslieferungs-Convention. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberpleichfeld. — Notizen: Dienstesnachricht. Die Erledigung der Schulstellen zu Heustreu, Rödelmaier und Schönderling.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33325. Num. exped. 27687. praes. 14. Juni 1851. 389.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Münnerstadt pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Münnerstadt pro 1849/50 wurde geprüft, und mit

4483 fl. 31 kr. Einnahme,
4280 fl. 52 1/2 kr. Ausgabe,
202 fl. 38 1/2 kr. Kassabestand,

genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summa erhoben, und auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 4. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ueberſicht zur Diſtrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Münnerſtadt pro 1849/50.

Betrag des einfachen Steuerſimplums. fl.	kr.	pf.	100.	Namen der Orte und Steuerpflichtigen.	Betrag der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pf.
18	53	—	93½	von Althauſen	132	12	3
12	38	3	—	„ Bildhauſen	88	31	1
8	20	—	37¼	„ Brünn	58	20	3
5	15	1	12½	„ Burghauſen	36	47	—
35	19	1	55	„ Burglauer	247	14	3
6	7	—	—	„ Friedrlt	42	49	—
39	18	1	25	„ Großwenkheim	275	8	1
8	33	—	50	„ Haard	59	51	3
11	51	2	62⅛	„ Kleinwenkheim	83	1	2
28	39	2	51¼	„ Maßbach	200	37	2
3	16	1	—	die großh. S. Eiſenachſchen unbeſtritten Propregüter daſelbſt	22	53	3
1	32	3	—	die zwiſchen S. Eiſenach und den v. Roſenbach. Allodialerben noch ſtrittigen Propregüter daſelbſt	10	49	1
—	13	—	50	die Eigenthumsgüter der v. Roſenbach. Allodial-Erben	1	32	—
82	14	3	40 13/15	von Münnerſtadt	575	44	—
—	13	3	50	die freih. v. Heuß'ſchen Beſitzungen zu Münnerſtadt und Rüdlingen	1	37	1
4	44	2	—	von Nickersfelden	33	11	2
48	7	1	—	„ Rüdlingen	336	50	3
59	46	1	40 7/11	„ Poppenlauer	418	24	3
18	—	1	75½	„ Rannungen	126	3	—
1	3	1	94	das freih. v. Münſter. Propregut mit Landgut und Garten dabei	7	24	1
—	—	2	—	das dem Frhrn. v Münſter zu Euerbach zuſtändige Stück Wald daſelbſt	—	3	2
—	14	2	50	von Rannsbach	1	42	2
4	20	2	—	„ Reichenbach	31	23	2
3	13	—	75	„ Reinfeldshof	22	32	1
2	50	2	—	„ Rindhof	19	53	2
9	24	3	—	„ Roth	65	53	1
7	56	1	39⅛	„ Rothauſen	55	34	2
12	52	—	50	„ Rottershauſen	90	5	—
16	12	3	—	„ Seubrigshauſen	113	29	1
25	35	2	02	„ Steinach incl. Staatsärar	179	8	2
18	26	—	50	„ Stralungen	129	3	—
6	54	3	—	„ Theinfeld	48	23	1
11	42	3	79	„ Thundorf	82	—	3
3	41	3	50	„ Volkershauſen	25	53	1
13	56	2	75	„ Weichtungen	97	36	3
14	30	2	—	„ Wermerichshauſen	101	33	2
4	18	2	—	„ Windheim	30	9	2
550	21	2	07 99/100	Summa. Summa	3852	30	2

Digitized by Google

Num. praes. 35206. Num. exped. 28066. praes. 15. Juni 1851. 392.

Kollekte zum Baue einer Synagoge zu Nordheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachstehenden tabellarischen Uebersicht wird das Ergebniß der rubrizirten Kollekte in den einzelnen Distrikts-Polizeibehörden öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, 13. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammel des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ertrags-Uebersicht

der Kollekte bei den Israeliten im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg für die israelitische Kultusgemeinde zu Nordheim v/Rh. zur Reparatur ihres Bethauses.

Fil. Nr.	Behörden.	Geldbetrag. fl.	kr.
1	Magistrat Aschaffenburg	1	27
2	" Schweinfurt	—	30
3	" Würzburg	6	55 1/4
4	Landgericht Alzenau	—	—
5	" Arnstein	1	6
6	" Aschaffenburg	—	—
7	" Aub	—	—
8	" Baunach	6	16
9	" Bischofsheim	—	18
10	" Brückenau	5	10
11	" Dettelbach	2	30
12	" Ebern	4	46
13	" Eltmann	—	42
14	" Euerdorf	—	—
15	" Gemünden	1	33
16	" Gerolzhofen	1	—
17	" Hammelburg	5	1
18	" Haßfurt	—	—
19	" Hilders	1	41
20	" Hofheim	10	3
21	" Karlstadt	3	3
22	" Kissingen	3	15
23	" Kitzingen	—	—
24	" Klingenberg	1	5
25	" Königshofen	1	51
26	Landgericht Lohr	—	—
27	" Marktheidenfeld	2	38
28	" Marktsteft	—	—
29	" Mellrichstadt	15	51
30	" Mittenberg	—	18
31	" Münnerstadt	5	21
32	" Neustadt a/S.	11	31
33	" Obernburg	—	26
34	" Ochsenfurt	—	—
35	" Orb	—	—
36	" Rothenbuch	—	—
37	" Schweinfurt	1	54
38	" Volkach	1	—
39	" Weihers	—	—
40	" Werneck	7	15
41	" Würzburg r/M.	2	9
42	" Würzburg l/M.	1	51
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Amerbach	—	6
44	" Kreuzwertheim	—	—
45	" Marktbreit	—	—
46	" Rothenfels	—	—
47	" Rüdenhausen	—	—
48	" Sulzheim	—	—
	Summa	108	32 1/4

Digitized by Google

Num. praes. 33952. Num. exped. 28121. praes. 17. Juni 1851. 401.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Langenprozelten, k. Landgerichts Lohr, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Langenprozelten, k. Landgerichts Lohr, ist durch den Tod des seitherigen Pfarrers Peter Braun in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte gleichen Namens die Orte Neuendorf 3/4 Stunden und Nantenbach 1 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, und einige Höfe, zählt 1336 Seelen, hat 2 Kirchen, 3 Schulen, ist mit einem Hilfspriester nicht versehen, und gewährt nach dem unten folgenden Fassionsauszuge einen Reinertrag von 1222 fl. — kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen, vom Erscheinen dieser Ausschreibung im Intelligenzblatte an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 13. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
Gr. Seinsheim.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Langenprozelten, Landgerichts Lohr.

I. An ständigem Gehalte					fl.	kr.	fl. kr.
1) aus Staatskassen							
13 Schäffel 13/52 Mtz. Korn,							
3 " 1/4 " Haber							
nach Abzug des Fuhrlohns zusammen					128	32	
16 1/4 Klafter Buchenscheit- und							
16 " Buchenastholz					165	15 1/2	
2) aus Stiftungskassen:							
von der Lokal-Kirchenstiftung					19	5	
vom geistlichen Lehenfonde zu Lohr					20	—	
3) aus Gemeindekassen:							
von der Ortsgemeinde					3	58	
4) von andern Pfarreien und Privaten					—	—	336 50 1/2
II. An Kapitalzinsen							3 40 3/4
III. Ertrag aus Realitäten:							
Anschlag des Wohnungsgenusses					50	—	
von 18 Tagwerk Aeckern					109	28	
von 11 Tagwerk 133 Ruthen Wiesen					136	25	295 53

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:			fl.	kr.		fl.	kr.
1) von grundherrlichen Rechten:							
a. an ständigen jährlichen Abgaben, Grundzinse			12	9			
1 1/8 Mtz. Korn von Gemünden und Neuendorf			1	41			
b. an unständigen Abgaben			—	—			
2) vom Zehnten:							
vom Sternschen Gute zu Gemünden			10	39	1/4		
vom übrigen Zehenten			399	44	3/4		
an Weiderechten und sonstigen Rechten			2	—		426	14
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:							
1) für gestiftete Gottesdienste			85	57	1/2		
2) an Stolgebühren			58	21	—	144	18 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen						24	—
		Summa der Einkünfte				1230	56 3/4
Hievon ab die Lasten:							
I. Wegen des Staatszweckes			—	53			
II. „ Diözesanverbandes			3	—			
III. „ besonderer Verhältnisse der Pfarrei			5	3	3/4	8	56 3/4
		Verbleibt reines Einkommen				1222	—

Num. praes. 32687. Num. exped. 28049. praes. 16. Juni 1851. 396.

Distriktsrechnung des Landgerichts-Bezirks Aschaffenburg pro 1848/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachweisung der Distrikts-Einnahmen und Ausgaben des Landgerichtsbezirks Aschaffenburg für die Jahre 1848/49 und 1849/50 wurde in einer Rechnung verbunden, und letztere unterm Heutigen mit

1738 fl. 39¾ kr. Einnahme,
1731 fl. 21¼ kr. Ausgabe,
7 fl. 18½ kr. Kassebestand

genehmigt, was unter dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß an Umlagen die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und hiervon der Betrag zu 100 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
V. V. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Nr. curr.	Namen der Gemeinden ꝛc. des Distrikts, kgl. Landgerichts Aschaffenburg.	Steuerfuß. fl.	kr.	dl.	Gehobener Beitrag pro 18$^{45}/_{46}$ fl.	kr	dl.	Gehobener Beitrag pro 18$^{49}/_{50}$ fl.	kr	dl.
1	Breunsberg	4	5	—	1	28	2	6	8	2
2	Damm	59	49	1	14	24	2	89	44	—
3	Dettingen	28	2	$2^1/_6$	10	11	1	42	2	—
4	Dörrmorsbach	5	6	—	1	41	1	7	29	—
5	Eichenberg	20	49	$2^1/_2$	6	13	—	31	14	—
6	Feldkahl	15	21	$3^1/_4$	5	41	1	23	3	—
7	Gailbach	15	35	$^3/_4$	5	28	2	23	23	—
8	Glattbach	15	28	3	5	28	3	23	13	—
9	Goldbach	37	27	$1^7/_{10}$	13	21	2	56	11	—
10	Grünmorsbach	4	2	$1^1/_4$	1	28	2	6	3	2
11	Haibach	7	57	$2^3/_4$	3	14	2	11	46	2
12	Hohl	2	41	3	—	57	2	4	2	2
13	Hösbach	35	14	1	14	4	—	52	51	2
14	Johannesberg	3	45	$2^7/_8$	1	16	—	5	43	2
15	Keilberg	33	57	$3^3/_4$	11	22	—	50	57	—
16	Kleinostheim	72	—	$1^{18}/_{20}$	27	8	1	108	1	—
17	Leider	4	32	$1^1/_4$	2	58	1	6	48	2
18	Mainaschaff	40	25	$2^1/_4$	14	30	1	60	38	2
19	Oberafferbach	9	49	$^7/_8$	4	2	—	14	44	—
20	Oberbessenbach	21	52	—	7	4	—	32	48	—
21	Obernau	54	11	—	18	23	2	81	16	2
22	Reichenbach	7	3	$^6/_8$	2	45	—	10	35	—
23	Rottenberg	13	24	$1^7/_{16}$	4	20	—	20	6	—
24	Rückersbach mit Sternberg	6	3	$^2/_4$	2	22	—	9	5	—
25	Sailauf	29	38	2	10	29	—	44	28	—
26	Schweinheim	60	31	$2^5/_8$	19	59	1	90	48	—
27	Steinbach	5	6	$1^7/_8$	1	39	3	7	40	—
28	Stockstadt	55	14	$1^1/_4$	18	8	—	82	52	—
29	Straßbessenbach	26	40	$1^{11}/_{12}$	9	19	1	40	1	—
30	Unterafferbach	6	26	$1^3/_4$	2	17	—	9	40	—
31	Wenighösbach	7	16	$1^3/_4$	3	18	—	10	55	—
32	Winzenhohl	3	18	1	1	13	—	4	57	2
33	Schmerlenbach	4	2	$^1/_2$	—	—	—	6	3	—
34	Waldmichelbacher Höfe	1	34	$3^1/_4$	—	—	—	2	22	—
35	Graf v. Schönborn	17	7	—	—	—	—	25	41	—
	Summa	735	42	$5^3/_{60}$	246	47	2	1103	34	—

Digitized by Google

Num. praes. 33019. Num. exped. 27844. praes. 17. Juni 1851. 400.

Die israelitische Religionslehrerestelle zu Schwebheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde die erledigte Religionslehrer- und Vorsängerstelle der israelitischen Kultusgemeinde Schwebheim dem geprüften Lehramtskandidaten Maier Weiler von Niederwerrn übertragen.

Würzburg, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Graf Seinsheim.

Num. praes. 30474. Num. exped. 28047. praes. 16. Juni 1851. 397.

Die Distriktsrechnung des Landgerichts-Bezirks Brückenau pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Brückenau pro 1849/50 wurde geprüft und mit

1670 fl. 7¾ kr. Einnahme
1606 fl. 17½ kr. Ausgabe

63 fl. 50½ kr. Kassabestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und hiervon der Betrag von 80 fl. auf fakultive, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Ueberſicht
zur Diſtrikts-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau der erhobenen Umlagen pro 1849/50.

Nro.	Namen der Contribuenten	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Theil	Erhoben 3 1/2 Umlage. fl.	kr.	pf.
1	Altglashütten	1	8	2	44	4	—	—
2	Breitenbach	11	33	3	30	40	28	—
3	Brückenau	47	49	3	28½	167	24	2
4	Detter	9	27	2	—	33	6	—
5	Eckarts	3	3	—	—	10	40	2
6	Geroda	6	51	3	23	24	2	2
7	Heiligkreuz	3	1	3	—	10	36	—
8	Kothen	18	20	2	2⅚	64	11	2
9	Mitgenfeld	12	31	2	87	43	51	—
10	Modlos	12	1	3	4	42	6	—
11	Motten	18	15	—	57	63	53	—
12	Neuglashütten	—	27	2	99	1	37	2
13	Oberleichtersbach	12	56	2	2	45	17	2
14	Oberriedenberg	11	10	—	15	39	5	—
15	Plaz	8	5	—	78	28	18	—
16	Römershaag	8	2	—	13	28	7	2
17	Roßbach	4	10	—	50	14	35	2
18	Rubpoden	2	19	2	50	8	8	2
19	Schondra	28	23	1	55	99	22	—
20	Schönderling	22	1	2	74	77	6	—
21	Singenrain	3	15	2	61	11	24	2
22	Speicherz	8	20	2	31	29	12	—
23	Unterleichtersbach	17	8	1	57	59	59	2
24	Unterriedenberg	4	38	1	85	16	14	2
25	Volkers	6	40	3	56	23	33	—
26	Werberg	12	37	3	—	44	12	3
27	Wernarz	6	39	2	2	23	18	—
28	Weißenbach	6	6	—	—	21	21	—
29	Zeitlofs	10	35	2	—	37	4	—
30	Zündersbach	7	3	1	7½	24	41	2
31	Zeughaus mit Haghof	—	6	1	—	—	22	—
32	Freiherr v. Thüngen	29	3	2	60	101	42	2
33	Staats-Aerar	1	29	2	7	5	13	2
	Summa	355	27	—	78⅚	1244	5	1

Num. praes. 34882. Num. exped. 28248. praes. 17. Juni 1851. 402.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Curſiren falſcher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird ein Ausſchreiben der k. Regierung von Oberbayern vom

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 72. Donnerstag den 26. Juni 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl. — Die Distriktsstraßenbau-Rechnung pro 1849/50. — Die Erledigung des Beneficiums Corporis Christi zu Röttingen. — Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste pro 1851. — Die Befugniß zur Verfertigung und Reparatur von Thurm- oder Gro. Uhren. — Die Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Krankenanstalten, dann die Kur- und Verpflegskosten-Ansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken. — Die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach. — Notizen: Dienstesnachricht. Pfarreiverleihung. Präsentations-Bestättigung. Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schullehrlinge. Schulstelle-Uebertragung. Getraidepreise, Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem bezüglich einiger Abänderungen in der Tarifirung des Reises und des denaturirten Baumöls (des mit Terpentin versetzten Baumöls für den Fabrikgebrauch), welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, eine besondere Vereinbarung unter den Regierungen des Zollvereins erfolgt ist, so wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bestimmungen der Positionen 25, s. und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des in Folge der k. allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1848 (Regierungsblatt

Digitized by Google

Nr. 58 vom Jahre 1848) vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiters in Kraft gebliebenen Vereins-Zolltarifes für die Jahre 1846/48 werden dahin abgeändert, daß

1) Reis, und zwar:
   a. geschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 45 kr. (1 Thlr.)
   b. ungeschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 10 kr. (20 Sgr.)
   } für den Centner Bruttogewicht
   unterliegt, und
2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 17 1/2 kr. (5 Sgr.) für den Centner unterworfen ist.

II.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August dieses Jahres in Wirksamkeit.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Num. praes. 32924. Num. exped. 28374. praes. 18. Juni 1851. 484.

Die Distrikts-Straßenbau-Rechnung pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung über Unterhaltung der Distriktsstraße zwischen Lohr und Hain pro 1849/50 wurde geprüft und in einem Abschlusse von

2526 fl. 33 kr. 3 pf. Einnahme,
2322 fl. 45 kr. 2 pf. Ausgabe,
203 fl. 48 kr. 1 pf. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Die Leistungen der betheiligten Gemeinden an Umlagen sind in beigedruckter Zusammenstellung nachgewiesen.

Würzburg, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Seinsheim.

Digitized by Google

Uebersicht

der pro 1849/50 zum Aschaffenburg-Hain-Lohrer Distrikts-Straßenbau von den Gemeinden des kombinirten Distriktes erhobenen Beiträge.

Num. curr.	Namen der Gemeinden und Privatkontribuenten.	Steuersimplum. fl.	kr.	Betrag pro 1849/50. fl.	kr.		Bemerkungen.
1	Goldbach	41	24	49	32	4/6	I. Klasse.
2	Hösbach	43	37	52	7	2/6	
3	Laufach	56	9	67	20		
4	Hain	24	38	29	33	2/6	
5	Graf von Schönborn	1	16	1	26	4/6	
6	Unterafferbach	7	3	6	40		II. Klasse.
7	Wenighösbach	10	11	9	37	2/6	
8	Rottenberg	13	24	12	54		
9	Eichenberg	20	49	20		4/6	
10	Feldkahl	17	37	16	47	2/6	
11	Waldaschaff	35	31	33	45	4/6	
12	Sailauf	32	24	30	48		
13	Graf von Schönborn	3	2	2	47		
14	Wiesthal	23	59	9	43		III. Klasse.
15	Jakobsthal	1	30	—	33	2/6	
16	Heinrichsthal	4	51	1	54	4/6	
17	Habichtsthal	12	52	4	54		
18	Heigenbrücken	16	8	6	1	2/6	
19	Krommenthal	7	44	2	58		
20	Damm	64	11	23	54		
21	Keilberg	35	12	13	6	4/6	
22	Graf von Schönborn	9	39	3	36		
23	Michelbacher Höfe	1	34	—	27	2/6	IV. Klasse.
24	Breunsberg	4	33	1	18	4/6	
25	Hohl	2	55	—	50		
26	Johannesberg	3	54	1	8		
27	Oberafferbach	12	24	3	23	2/6	
28	Reichenbach	8	27	2	28		
29	Rückersbach	7	16	2	6	4/6	
30	Steinbach	5	7	1	30		
31	Dettingen	31	35	9	12		
32	Dörrmorsbach	3	6	1	28	4/6	
33	Gailbach	16	57	4	56	4/6	
34	Glattbach	16	58	4	56	4/6	
35	Grünmorsbach	4	33	1	19	2/6	
36	Haibach	9	59	2	54	2/6	
37	Kleinostheim	84	11	24	32		
38	Leider	9	9	2	40	4/6	
39	Mainaschaff	44	59	13	8		
40	Oberbessenbach	21	52	6	22		
41	Obernau	56	57	16	36		

Num. curr.	Namen der Gemeinden und Privatkontribuenten.	Steuersimplum. fl.	kr.	Betrag pro 1849/50. fl.	kr.	Bemerkungen.
42	Schweinheim	61	57	18	4 4/6.	
43	Stockstadt	56	15	16	24	
44	Straßbessenbach	28	56	8	25 2/6	
45	Graf von Schönborn	5	—	1	28	
46	Winzenhohl	3	44	1	5 2/6	
47	Graf von Ingelheim	26	41	7	34	
48	Fürst Löwenstein	1	4	—	40	
49	Schmerlenbach	4	2	1	10	
50	Bischbrunn	26	56	7	38 4/6	
51	Heimbuchenthal	22	59	6	35 2/6	
52	Hessenthal	12	41	3	41 2/6	
53	Krausenbach	14	59	4	23 2/6	
54	Neudorf	15	41	4	34 4/6	
55	Neuhütten	18	47	5	28	
56	Rothenbuch	21	21	6	12	
57	Weibersbrunn	4	43	1	22	
58	Wintersbach	13	22	3	54 2/6	
	Gesammtsumme	1170	45	600	—	

Num. praes. 34433. Num. exped. 28239. praes. 18. Juni 1851. 405.

Die Erledigung des Benefiziums Corporis Christi zu Röttingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Benefiziaten Adam Bergold zu Röttingen ist das Frühmeßbenefizium **Corporis Christi** allda in Erledigung gekommen. Dasselbe gewährt nach dem angefügten Fassionsauszuge ein reines Einkommen von 577 fl. 32 7/8 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im Intelligenzblatte an gerechnet, unter Beigabe der erforderlichen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wozu noch bemerkt wird, daß sich dieselben etwaige Aenderungen des Pfründe-Einkommens durch Fixirung von Grundgefällen, namentlich auf würtembergischem Gebiete, gefallen lassen müssen.

Würzburg, den 14. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

v. Weinbach.

Digitized by Google

Auszug aus der Ertragsfassion des Benefiziums Corporis Christi zu Röttingen, Landgerichts Aub.

		fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte					—	—	
II. An Kapitalzinsen und zwar aus 1140 fl.					36	32	
III. Ertrag aus Realitäten:							
Anschlag des Wohnungsgenusses		50	—				
von Gärten		13	15				
von 3 Tgw. 116 Rth. Aeckern		83	10				
von 4 Tgw. 271 Rth. Wiesen		69	15		215	40	
IV. Ertrag aus Rechten:							
1) von grundherrlichen Rechten:							
a. an ständigen jährlichen Abgaben, Grundzinse		19	47	1/2			
1 Schffl. 3 Mtz. 2 5/8 Mß. Weitzen,							
29 " 4 " 2 Vrlg. 3 4/8 Mß. Korn,							
22 " 1 " 2 " 1/8 " Haber,							
zusammen		359	38	1/4			
b. an unständigen Abgaben		15	51	1/2			
2) vom Zehnten		4	51				
3) an Forstrechten		—	—				
4) an sonstigen Rechten		—	—		400	8	
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:							
für gestiftete Gottesdienste		2	58	1/2	2	58	1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen					—	—	
	Summa der Einkünfte				655	18	1/2
Hievon ab die Lasten:							
I. Wegen des Staatszweckes		31	25	7/8			
II. " Diözesanverbandes		10	53	3/4			
III. " besonderer Verhältnisse des Benefiziums		35	26		77	45	5/8
	Verbleibt reines Einkommen				577	32	7/8

Num. praes. 1916. Num. exped. 1365. **praes. 19. Juni 1851. 406.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Progamm zum Central-Landwirthschaftsfeste pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreis-Intelligenzblatte abgedruckte Allerhöchst genehmigte Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste des laufenden Jahres werden die obengenannten Behörden noch besonders auf die genaue Einhaltung der für die Einsendung der Bewerbungs-Dokumente aller Kathegorien festgesetzten Termine und der bezüglich deren Form, Inhalt und Beglaubigung gegebenen Bestimmungen aufmerksam gemacht und beauftragt, gleiche Belehrung an die Gemeinde-Verwaltungen als primitive Zeugnißaussteller ergehen zu lassen, indem Zeug-

Digitized by Google

nissen, welche entweder nach Ablauf oder nicht in der für die einschlägige Preisbewerbungs-Kathegorie deutlich vorgeschriebenen Form einkommen, durchaus keine Berücksichtigung zu Theil werden kann.

Würzburg, den 17. Juni 1851.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Debon.

Num. praes. 34880. Num. exped. 28247. praes. 23. Juni 1851. 409.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Befugniß zur Verfertigung und Reparatur von Thurm- oder Großuhren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden beauftragt, binnen 14 Tagen darüber anher zu berichten, ob nach der in dem betreffenden Bezirke bestehenden Uebung die Verfertigung und Reparatur von Thurm- oder Großuhren als ausschließende Befugniß der Großuhrmacher betrachtet, oder neben denselben auch den Mechanikern und Schlossern ohne desfallsige besondere Konzession gestattet werde.

Würzburg, den 14. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seinsheim.

Num. praes. 31356. Num. exped. 28758. praes. 23. Juni 1851. 410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Kranken-Anstalten, dann die Kur- und Verpflegskosten-Ansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt im Abdruck der am 7. praes. 10. v. Mts. im angezeigten Betreff von dem k. Staatsministerium des Innern ergangenen Entschließung mit dem Auftrage, solche unter ausdrücklicher Rückerinnerung an das Regierungs-Ausschreiben vom 3. Oktober v. Js. (Kreis-Intell.-Blt. 1850 Nr. 117) zur genauesten Nachachtung nicht nur in sämmtlichen Gemeinden zu veröffentlichen, sondern insbesondere auch durch die kgl. Gerichtsärzte Fürsorge zu treffen, daß bei Aufnahmen in die Kranken-Anstalten und Entlassungen aus denselben Seitens der Krankenhaus-Verwaltungen, der Spital- und sonstigen Aerzte stets mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen, und ebenso auch bei Revision der Kur- und Verpflegskosten verfahren werde.

Würzburg, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Seinsheim.

Digitized by Google

Nr. 10482.

K. B.
Staats-Ministerium des Innern.

Inhaltlich vorliegender Anzeigen werden manche Heimathsgemeinden, welche zur Vergütung der Kur- und Verpflegskosten ihrer in den Kranken-Anstalten anderer Gemeinden aufgenommenen und behandelten zahlungsunfähigen Angehörigen gesetzlich verpflichtet sind, dadurch wesentlich benachtheiligt, daß solche Heimaths-Angehörige genaue Untersuchung, wegen leichter oder wohl bisweilen sogar simulirter Uebel längere Zeit in den Kranken-Anstalten anderer Gemeinden behandelt, und daß sodann hiefür von den erwähnten Anstalten sehr hohe Vergütungs-Summen von den Heimathgemeinden angesprochen werden.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat zur Beseitigung dieses Mißstandes das Geeignete zu verfügen, hiebei aber Sorge zu tragen, daß gegenüber der zu verfügenden strengen Prüfung und Beobachtung der zur Aufnahme in die Kranken-Anstalten sich meldenden Handwerks-Gesellen die Grundsätze der Humanität oben so wenig verletzt werden, als daß eine Gemeinde durch überspannte Verpflegskosten-Ersatzforderungen, zum Schaden einer andern vaterländischen Gemeinde, jemals sich zu bereichern suche.

München, den 7. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Die Aufnahme wandernder Handwerks-Gesellen in die Krankenanstalten, dann die Kur- und Verpflegskosten-Ansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken betr.

Einl. Nr. 27289. Exp. Nr. 33072. Praes. 20. Juni 1851. Nr. 408.

Die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach ist die Anstellung eines Lehrers der Technologie nothwendig geworden. Es wird deshalb diese Lehrerstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß hiemit ein jährlicher Gehalt von 800 fl. verbunden ist, und Gesuche um diese Stelle bis zum 1. Juli l. J. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell. Gerhardt.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, zu der am Oberappellationsgerichte erledigten Secretärsstelle den Secretär des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Caspar Schweller, zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. Js. die kath. Pfarrei Oberndorf, Landgerichts Orb, dem Priester Michael Ziegler, Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Wüstensachsen, Landgerichts Hilders, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. J. den bisherigen protestantischen Pfarrer in Willmars, Dekanats Rothausen, Johann Adam Schmidt auf seine Bitte vom Antritt der ihm verliehenen Pfarrei Gleußen, Dekanats Michelau, zu dispensiren, und der für ihn von dem Dr. Freiherrn Ernst von Bibra in Nürnberg als Kirchenpatron ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

praes. 20. Juni 1851.

Schulverweser Johann Valentin Büttner zu Burgwallbach, Schullehrer Johann Wohlfahrt in Unterelsbach und der II. Schullehrer zu Bischofsheim, Georg Knab, wurden durch

Digitized by Google

Regierungs-Entschließung vom 16. Juni l. Js. nachträglich als Vorbereitungslehrer für Schul-Lehrlinge pro 1850/51 aufgestellt, was hiemit veröffentlicht wird.

praes. 24. Juni 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Juni d. Js. wurde die Schulstelle zu Neuswarts, k. Landgerichts Hilders, dem von der freiherrl. von Tann'schen Gutsherrschaft auf dieselbe präsentirten Schuldienst-Expektanten und bisherigen Schulverweser daselbst, Christoph Zeiß, übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 21. Juni 1851.			Schweinfurt den 14. Juni 1851.			Schweinfurt den 18. Juni 1851.			Ochsenfurt den 10. Juni 1851.			Ochsenfurt den 17. Juni 1851.			Röttinger den 18. J 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl zu		Schff	d. S zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	
Im höchsten	Weitzen	4	15	15	3	14	15	5	14	24	5	14	—				5	14	
	Dinkel																		
	Korn	7	12	30	27	11	—	10	11	9	8	12	—				4	11	
	Gerste							1	9	15									
	Haber	20	6	30	1	6	—	9	5	50									
	Erbsen																		
	Wicken																		
	Linsen																		
Im mittleren	Weitzen	498	14	27	225	13	33	276	13	28		13	43	39	14	—	53	13	
	Kern																		
	Korn	250	11	52	83	10	36	163	10	47	—	11	44	10	11	45			
	Gerste																		
	Haber	121	6	9	76	5	40	60	5	42				12	5	45			
	Erbsen																		
	Wicken																		
	Linsen																		
	Reps																		
Im tiefsten	Weitzen	7	12	15	1	12	12	1	11	—	2	13	—				5	13	
	Kern																		
	Korn	9	11	—	1	10	6	4	10	—	3	11	—				5	10	
	Gerste																		
	Haber	12	5	45	2	5	24	2	5	30									
	Erbsen																		
	Linsen																		
	Reps																		

Augsburger Börse.

Den 20. Juni 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3½ pCt. prompt		92½
" à 4 pCt. "		95½
" à 5 pCt. "	Ausgabe I.	101
" à 5 pCt. "	" II. à IV.	103
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95
Bankaktien — —	Div. I. Sem.	670
" Promessen per Stück Agio	ältere	110
" " " "	neue	86

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 73. Samstag den 28. Juni **1851.**

Inhalt.

Den Verkauf von Gemeinderealitäten unter Vorbehalt des Grundobereigenthums. — Den Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1850/51. — Die Verwaltung des allgemeinen Landgestüts. — Die Anzeige über die Geldeinnahmen und den Perceptionsstand fürs III. Quartal 1850/51. — Das Geschenk eines Unbekannten an das Waisenhaus dahier. — Kursiren falscher Münzen. — Postportofreiheit der kgl. Forstämter in Amtssachen. — Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg. — Die Bildung eines Fiskalates bei der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten. — Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten. — Die Kleidungsstücke der Sträflinge und Correctionäre. — Notizen: Erledigung der Filialschulstelle zu Aberösfeld und der Schulstelle zu Albertshausen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 34798. Num. exped. 28711. **praes. 24. Juni 1851. 413.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Verkauf von Gemeinde-Realitäten unter Vorbehalt des Grundobereigenthums betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 17 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung, Fixirung und Ablösungen von Grundlasten ist vom Erscheinen dieses Gesetzes an die Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt des Obereigenthums untersagt. Gleichwohl sind in neuerer Zeit, ohne Zweifel gestützt auf die Bestimmung des § 25 Ziff. 3 des revid. Gemeinde-Edikts, Fälle vorgekommen, in welchen

Digitized by Google

gemeindliche Realitäten unter der Bedingung veräußert worden sind, daß der Käufer hierauf einen Grundzins so wie die Handlohnbarkeit bei Wiederveräußerung übernehme.

Die Kuratelbehörden werden beauftragt, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf das Unzulässige solcher Vorbehalte aufmerksam zu machen, und, wenn ihnen Verträge über Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten zur Genehmigung vorgelegt werden, dergleichen Bedingungen die Anerkennung zu versagen.

Würzburg, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

v. Weinbach.

Num. praes. 36249. Num. exped. 28824. praes. 24. Juni 1851. 414.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle findet sich wegen der von einigen Polizeibehörden gestellten Anfragen veranlaßt, nachträglich zu der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 65 Seite 500 enthaltenen Bekanntmachung rubrizirten Betreffs die Erläuterung beizufügen, daß die einnahmliche Verrechnung fraglicher Zwischenausschlags-Beiträge, bei deren Berechnung und Einhebung vorläufig die Hauptübersicht des Versicherungsstandes pro 1849/50 sowohl, als der provisorische Abschluß der über die Versicherungsänderungen für das laufende Jahr 1850/51 angelegten Uebersichten zu Grund zu legen ist, in der Brandassekuranz-Geldrechnung für das Jahr 1851/52 — gleich den zu seiner Zeit noch zur Kenntniß gebracht werdenden Ergänzungsbeiträgen zu geschehen habe.

Zugleich wird bemerkt, daß mit fraglicher Einhebung auch noch jene der für das laufende Etatsjahr zur Verrechnung geeigneten Extrafondsbeiträge zu verbinden sey.

Würzburg, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seinsheim.

Num. praes. 35869. Num. exped. 28821. praes. 24. Juni 1851. 415.

Die Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und des k. Kriegsministeriums vom 2. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Rittmeister im k. 1ten Cuirassier-Regimente Prinz Carl

Alexander Grafen von Jenison Walworth

unter Belassung seiner Funktion als Inspektions-Offizier des Gestütsbezirkes München die Verwesung der durch das Ableben des k. Generallieutenants Freiherrn von Hertling erledigten Stelle des Vorstandes der k. Landgestütsverwaltung übertragen werde.

Von dieser allerhöchsten Verfügung werden die untergebenen Distrikts-Polizeibehörden und die sämmtlichen Kreisbewohner andurch in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, am 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seinsheim.

Num. praes. 21803. Num. exped. 21025. praes. 25. Juni 1851. 416.

An sämmtliche k. Rentämter, das Oberaufschlag- und Stempelverlags-Amt, dann die Taxatur-Aemter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anzeige über die Geldeinnahmen und den Perzeptionsstand für's III. Quartal 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiemit aufmerksam gemacht, die rubrizirte Anzeige rechtzeitig in Vorlage zu bringen, da die Nichteinhaltung des Termines den Vollzug des im Ausschreiben vom 20. März l. Js., Nr. 14082, gesetzten Präjudizes zur Folge haben müßte.

Würzburg, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 35285. Num. exped. 28997. praes. 25. Juni 1851. 417.

Das Geschenk eines Unbekannten an das Waisenhaus dahier.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einen Ungenannten wurde dem Waisenhause dahier die Summe von 1000 fl. in einer mit 5 pCt. verzinslichen Obligation der kgl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission schenkungsweise zugewendet, welche wohlthätige Handlung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seinheim.

Digitized by Google

Num. praes. 35370. Num. exped. 28812. praes. 25. Juni 1851. 418.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern vom 3. d. Mts. im bezeichneten Betreffe in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seinsheim.

Ad Num. 20000.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Wolfstein kam in jüngster Zeit ein falsches Halbguldenstück, kgl. bayerischen Gepräges, und mit der Jahreszahl 1843 versehen, zum Vorschein. Dasselbe ist aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, übrigens durch seine Bleifarbe und durch die Unvollständigkeit der Ränderung sehr leicht als unächt kennbar.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falles nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Preel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Num. praes. 21263. Num. exped. 21068. praes. 26. Juni 1851. 419.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Postportofreiheit der kgl. Forstämter in Amtssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Forstämtern wird anbei ein Abdruck des im rubrizirten Betreffe ergangenen Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 7. l. Mts. nebst einer Abschrift der von der k. General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten unter'm 2. d. Mts. erlassenen Bekanntmachung mit dem Auftrage

Digitized by Google

mitgetheilt, hiernach sowohl die untergebenen Revierförster als auch die Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstbediensteten zur Darnachachtung geeignet zu instruiren.

Würzburg, am 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel, Sekr.

Nr. 9612.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In Erwiderung des Berichtes vom 30. April l. Js. in bezeichnetem Betreffe wird der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, unter Rückschluß der Beilagen desselben in der Anlage die von der k. General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten unter'm 2. d. Mts. erlassene Bekanntmachung mit dem Auftrage in Abschrift mitgetheilt, sowohl die k. Forstämter, als auch die Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstbediensteten hievon geeignet in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 7. Juni 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Gietl.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Die Postportofreiheit der kgl. Forstämter in Amtssachen.

Nr. 5778/8226.

Die Postportofreiheit der k. Forstämter in Amtssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Konigs von Bayern.

In Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen im Allgemeinen, sowie durch Ausübung der Forst-Polizei und der den kgl. Forstbehörden in einigen Regierungsbezirken gesetzlich obliegenden speziellen Leitung des Betriebes haben die k. Forstämter öfters mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forst-Verwaltungen und resp. Forstbediensteten ihres Bezirkes in unmittelbare dienstliche Korrespondenz zu treten, welche in soweit sie reine Staatsdienstsache betrifft, portofrei belassen werden muß.

Demgemäß ist die von den k. Forstämtern an die bezeichneten Forstverwaltungen und resp. Förster abzusendende Korrespondenz nach §. 1. lit. a. der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 portofrei zu befördern, wenn dieselbe überhaupt nach Vorschrift des §. 2. der angezogenen Verordnung als portofreie Dienstsache ausgefertigt und mit „R. S.“ bezeichnet ist.

Von den Forstverwaltungen und resp. Förstern der Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherr-

Digitized by Google

lichen Waldungen ist die Korrespondenz an die k. Forstämter dagegen nur dann portofrei zu belassen, wenn dieselbe

a) an das den bezüglichen Forstverwaltungen und resp. Förstern unmittelbar vorgesetzte kgl. Forstamt gerichtet,
b) nach ihrem Betreffe auf der Adresse speziell als Forstpolizeisache ꝛc. ꝛc. bezeichnet, und
c) nach den Vorschriften für Versendungen jener Individuen aus dem Staatsdienst-Verbande, welche eigene Dienstsiegel nicht zu führen haben, mit dem Namen und der Eigenschaft des Absenders z. B. „von dem Förster N. N. zu N.“ auf der Adresse versehen ist.

Die Korrespondenz der Forstverwaltungen und Förster der vorerwähnten Kathegorie unter sich ist von der Portofreiheit ausgeschlossen.

Hiernach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreichs in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

Mittelst Ausschreibung im Verordnungsblatte der kgl. Verkehrs-Anstalten an sämmtliche Postanstalten des Königreiches also ergangen.

München, am 2. Juni 1851.

Zur Beglaubigung:
Büchel, Sekr.

Ad Num. E. 29182. K. 34869. praes. 26. Juni 1851. 425.

Die Besetzung einer Lehrstelle an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg soll ein Lehrer der Chemie, Physik, Technologie und Mineralogie aufgestellt werden, welcher eine jährliche Besoldung von 800 fl. erhält.

Bewerbungen um diese Stelle, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind bis zum 1. August bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier einzureichen.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
J. A. d. k. R.-Pr.
v. Hußell.

5724. praes. 24. Juni 1851. 411.

Bekanntmachung.

Die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. praes. 17. d. Mts. sub Nr. 8750, wird unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 2. d. Mts. —

Digitized by Google

die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten betr. — und nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Führung der Geschäfte bei diesem neu gebildeten Fiskalate dem Rathe bei der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten Hermann Fischer übertragen worden ist.

Aschaffenburg, den 20. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Schäffer, Sekr.

---

871. praes. 24. Juni 1851. 412.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises.

Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 9. praes. den 14. d. Mts. sub Nr. 7958, ist die von demselben am 21. Dezember 1834 erlassene Entschließung, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Konscriptionspflichtige betreffend (Kreis-Intell.-Blatt pro 1835 Nr. 2, S. 9) außer Wirksamkeit gesetzt, und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen worden, von welcher anmit die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

I.

Wenn sich ein im Alter der Konscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit (§§. 5—7, Abs. 1 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimatlichen Konscriptionsbehörde des Prozessirten von der Untersuchung und von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geeignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II.

Gleiche Nachrichertheilung an die Konscriptionsbehörde hat zu geschehen:

1) wenn sich einer der unter Ziffer I bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet,
2) wenn ein in das Alter der Konscriptionspflichigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten Vergehen verurtheilt wurde.

III.

Bei der Nachrichtertheilung von dem Ausgange der Untersuchung (Ziffer I), sowie in den unter Ziffer II. bezeichneten Fällen ist der Konscriptionsbehörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen.

Aschaffenburg, den 20. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Schäffer, Sekr.

Digitized by Google

Nr. 863. praes. 27. Juni 1851. 426.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Die Kleidungsstücke der Sträflinge und Correktionäre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Verwechslungen der Kleidungsstücke vorzubeugen, mit welchen Sträflinge und Correktionäre bei ihrer Verschaffung in die Correktionsanstalten bekleidet sind, werden die sämmtl. Untergerichte des Kreises hiemit angewiesen, alle Kleidungsstücke, mit welchen die Sträflinge und Correktionäre bei ihrer Einlieferung in die Correktionsanstalten bekleidet sind, in den Transport-Vorweisen genau zu verzeichnen.

Aschaffenburg, den 21. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Oberle Secr.

Notizen.

praes. 26. Juni 1851. 420.

Durch das Ableben des Schullehrers Georg Pfaff ist die Filialschulstelle Abersfeld, k. Landgerichts Schweinfurt, mit 44 Werk- und 43 Sonntagsschülern, verbunden mit der Gemeindeschreiberei und dem Kirchendienste und einem Reinertrage von 208 fl. 17 3/4 kr., ausschließlich des freien Wohnungsgenusses, erledigt.

Bewerbungs-Bittgesuche haben binnen 4 Wochen hier einzutreffen.

Grafenrheinfeld, am 22. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Münz.

praes. 26. Juni 1851. 421.

Die erledigte Schulstelle des Filialortes Albertshausen, k. Landgerichts Kissingen, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Diensteinkommen besteht einschlüssig des Wohnungsanschlages in 263 fl. 39 3/4 kr. rhn. Die Schülerzahl beträgt 43 Werk- und 33 Sonntagsschüler.

Dem Bewerbungsgesuche ist das vorschriftsmäßige Zeugniß beizulegen.

Kissingen, den 25. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Jüngling.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 74. Dienstag den 1. Juli 1851.

Inhalt.

Die Herausgabe einer bayerischen Fauna mit Abbildungen. — Den Gesammtbetrag der für die durch Brand beschädigten Bewohner von Heinrichsthal eingekommenen freiwilligen Gaben. — Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen. — Die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten. — Die pro 1850/51 erwachsenen Kosten für das Wegräumen des Schnees auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden. — Die Erledigung der prot. 2ten Pfarrstelle zu Kempten. — Notiz: Erledigung der Schulstelle zu Fatschenbrunn. — Hiezu 11te bezw. andere Beilage zu Nr. 74 des Kreis-Intelligenz-Blattes, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1849/50.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36107. Num. exped. 29105. praes. 26. Juni 1851. 423.

An sämmtliche k. Studienrektorate des Regierungsbezirks.

Die Herausgabe einer bayerischen Fauna mit Abbildungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen k. Studienrektoraten wird unter Mittheilung der von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im bezeichneten Betreffe am 15. d. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern erlassenen und zur gleichmäßigen Darnachachtung anher herab-

by Google

geschlossenen höchsten Entschließung die Anschaffung der in München erscheinenden bayerischen Fauna für die Studienbibliotheken hiermit anempfohlen.

Würzburg, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.
v. Weinbach.

Ad Num. 4544.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Von der unterm Heutigen an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im untenbezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Herausgabe einer bayerischen Fauna mit Abbildungen betreffend.

Ad Num. 4544.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Herausgeber einer bayerischen Fauna, Dr. Max Gemminger, Dr. Johann Fahrer und Hermann Bruck haben das Ansuchen gestellt, daß ihr in monatlichen Heften auf Subscription erscheinendes Werk für die Bibliotheken der vaterländischen Lehranstalten empfohlen werden möchte.

Die k. Akademie der Wissenschaften hat die ihr im ersten Hefte mit Abbildungen zur Vorlage gebrachte Arbeit der obengenannten Herausgeber sehr günstig beurtheilt, und das Gesuch der Bittsteller kräftigst unterstützt.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich daher veranlaßt, die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, um durch geeignete Empfehlung desselben an die Studienrektorate ihres Regierungsbezirkes dessen Anschaffung für die Studienbibliotheken zu bewirken.

Da das fragliche Werk in monatlichen Heften erscheint, und der Preis für das einzelne Heft

Digitized by Google

sehr mäßig gestellt ist, so wird es den einschlägigen Studienrectoraten möglich seyn, dasselbe den Studienbibliotheken ohne allzugroße Belästigung der Dotationen ihrer Anstalten anzueignen, und es wird hiebei nur noch bemerkt, daß die genannten Rektorate behufs der Subscription sich an die Herausgeber, deren Expeditionslokal in München, Althammereck Nr. 20 III, bei Hermann Bruck sich befindet, unmittelbar zu wenden haben.

Die Herausgeber der bayerischen Fauna sind von gegenwärtiger Entschließung mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß auch die übrigen Kreisregierungen im gleichen Sinne angewiesen worden seyen, daß aber, wenn sie ihr Werk auch bei den technischen Lehranstalten empfohlen zu sehen wünschen, sie deshalb eine besondere Vorstellung bei dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu überreichen haben.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
(gez.) Dr. von Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Die Herausgabe einer bayerischen Fauna mit Abbildungen betreffend.

Num. praes. 35941. Num. exped. 29100. praes. 26. Juni 1851. 424.

Den Gesammtbetrag der für die durch Brand beschädigten Bewohner von Heinrichsthal eingekommenen freiwilligen Gaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der durch das Intelligenzblatt vom 3. April l. Js. Nr. 39 S. 311 erfolgten Veröffentlichung über den Gesammtbetrag der durch die veranstaltete Sammlung für die Abgebrannten von Heinrichsthal eingegangenen freiwilligen Gaben wird berichtigend hiedurch bemerkt, daß die durch das kgl. Landgericht Arnstein eingekommenen Getraidefrüchte nicht in 10 Metzen 3 Maaß, wie irrig eingetragen war, sondern in 10 Schäffeln 3 Metzen bestanden seyen.

Würzburg, den 24. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

v. Weinbach.

Num. praes. 36423. Num. exped. 29195. praes. 27. Juni 1851. 427.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 20. d. Mts. wird mit dem

Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seinsheim.

Einl. Nr. 29474. Exped. Nr. 34794.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. d. Mts. Vormittags wurde zu Ansbach ein unbekanntes taubstummes Mädchen aufgegriffen.

Da weder deren Namen noch Heimath erforscht werden konnte, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden das Signalement dieses Mädchens nachstehend mit dem Auftrage, zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse desselben geeignet mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem Magistrat Ansbach sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber das Ergebniß der angeordneten Erkundigungen

binnen 3 Wochen

anher anzuzeigen.

Ansbach, den 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Voltz.

Gerhardt.

Signalement.

Dieses Mädchen ist beiläufig 15 bis 18 Jahre alt, hat einen runden wohlgebildeten Kopf, einen Kropf am Halse und schwächlichen unausgebildeten Körperbau, hellbraune Haare, gewöhnliche Stirne, welche sich, wenn das Mädchen aufsieht, in Falten legt, braune Augen und Augenbraunen, stumpfe Nase, proportionirten etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, von denen die 2 vorderen in der oberen Reihe starke Schaufeln bilden, rundes mit Sommersprossen bedecktes Gesicht, rundes Kinn und braune Gesichtsfarbe.

Das Mädchen hat die Größe eines 11 bis 12jährigen Kindes und mißt 4' 3".

Kleidung.

Eine schwarze hochstehende alte Bandhaube, welche zunächst des Kopfes mit schwarzem abgeschossenen Sammt besetzt ist, vorne von einem Kämmchen gehalten wird, und noch Spuren von Perlenstickereien trägt.

Ein rothes weißgestreiftes Halstuch, einen gedruckten Kittel von blauem Grund und hellgetupft, mit weißem Baumwollentuch gefüttert, einen gedruckten Schurz von dunkelblauem

Digitized by Google

Grund und hellem Druck. Einen zerlumpten rothwollenen Rock, unten mit einem abgeschossenen blauen Band besetzt, ohne Fußbekleidung.

Besondere Kennzeichen

Der linke Fuß ist vom Knorren an abwärts etwas eingebogen.

Num. praes. 36785. Num. exped. 29211. **praes. 27. Juni 1851. 428.**

An die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Auftrags vom 22. Februar a. c. (4te besondere Beilage zu Nr. 28 des Kreis-Intell.-Blattes) rubrizirten Betreffes wird für diejenigen Behörden, welche noch damit im Rückstande sind, hierdurch erinnert und binnen 3 Wochen gewärtiget.

Würzburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seinsheim.

Num. praes. 21036. Num. exped. 21199. **praes. 28. Juni 1851. 429.**

An sämmtliche allgemeine kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die pro 1850/51 erwachsenen Kosten für das Wegräumen des Schnees auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Rentämter, bei welchen sich pro 1850/51 im rubrizirten Betreffe Kosten ergeben haben, ohne daß bis jetzt deren Revision und Einweisung beantragt wurde, werden aufgefordert, diese Ausgaben unter Anschluß der erforderlichen Begründungsbelege nunmehr innerhalb längstens 8 Tagen anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Ad Num. E. 5152. K. 6689. praes. 28. Juni 1851. 431.

Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Geyer erledigte II. Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen in Geld	600	—		
2) aus Stiftungskassen (für Wein)	7	—	607	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung	75	—	75	—
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			101	15
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
An freiwilligen Geschenken circa 300 fl.				
Summa			783	15
Lasten			—	—
Verbleibt reines Einkommen			783	15

Ansbach, den 17. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Sekr.

N o t i z.

praes. 28. Juni 1851. 430.

Die Schulstelle zu Fatschenbrunn, einem Filiale der Pfarrei Oberschleichach, k. Landgerichts Eltmann, womit Gemeindeschreiber-, Kirchner- und Glöcknerdienst verbunden ist, 47 Werktags- und 38 Sonntagsschüler zählt und nach Fassion einen Reinertrag von 200 fl. hat, soll wieder definitiv besetzt werden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit Zeugnissen über musikalische Befähigung innerhalb 4 Wochen anher zur Vorlage zu bringen.

Eltmann, am 26. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Bauer.

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg r/M.	Thüngersheim	Götz, Georg	140	—		
			Dechner, Gg.	3	30		
			Stürzel, Steph.	1	36		
			Herrlein, Jak.	50	—		
			Beck, Joh.	86	31		
			Walter, Phil.	445	—	726	37
	Würzburg l/M.	Heidingsfeld	Baumann, Mich.	380	—		
			Weickert, Dan.	380	—		
			Katzenberger, Mich.	630	—		
			Silberstein, Charl.	83	20		
		Erlabrunn	Schneider, Anna	80	—	1553	20
	Würzburg Mag.	Würzburg	Juliusspital	—	—	69	53
			Seite 10	—	—	2349	50
			Hiezu " 9	—	—	7909	48
			" 8	—	—	4039	15
			" 7	—	—	14709	14
			" 6	—	—	7918	8
			" 5	—	—	8784	28
			" 4	—	—	3048	—
			" 3	—	—	35953	23
			" 2	—	—	—	—
			" 1	—	—	7582	9
			Gesammt-Summa	—	—	97414	15

Digitized by Google

Digitized by Google

IIte besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 36346. Num. exped. 29047. praes. 26. Juni 1851. 422.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im Kreis-Intelligenzblatte l. Js. Nr. 51. enthaltenen Bekanntmachung rubrizirten Betreffs wird nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung ein Auszug der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1849/50 sammt der Nachweisung der Brandentschädigungen, insoweit solche den unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirk betreffen, untenstehend sub Ziffer I. und II. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, am 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Seinsheim.

Digitized by Google

Ziff. I.

Auszug

aus der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 1849/50.

Vortrag.	Partial-			Total-		
	Geldbetrag.					
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Einnahmen.						
A. An Aktivrest vom Jahre 1848/49				287628	48	4
B. An Assekuranz-Beiträgen für das Jahr 1849/50, und zwar:						
I. Klasse von der Versicherungssumme zu 19,849,700 fl. zu 9 kr. vom Hundert	29774	33	—			
II. Klasse von der Versicherungssumme zu 57,589,680 fl. zu 10 kr. vom Hundert	95982	48	—			
III. Klasse von der Versicherungssumme zu 420670 fl. zu 11 kr. vom Hundert	771	13	4			
IV. Klasse von der Versicherungssumme zu 11,539,680 fl. zu 12 kr. vom Hundert	23079	21	5			
				149607	56	1
C. An Supplementar-Beiträgen von andern Regierungs-Bezirken						
D. An Zuschüssen von anderen Regierungsbezirken . .						
E. An Vorschüssen aus Staatskassen						
F. An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien				1597	6	6
G. Besondere Zuflüsse						
a) Zinse aus angelegten Brandassekuranz-Geldern	841	17				
b) Einnahmen-Nachholungen	30	30	4			
				871	47	4
Summa der Einnahmen	—	—	—	439705	38	7

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-			Total-		
	Geldbetrag.					
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
II. Ausgaben.						
A. Passivrest vom Jahre 1848/49						
B. Geleistete Brandentschädigungen und zwar:						
a) aus dem Bestand der Vorjahre						
b) für das Jahr 1849/50	97414	15	—			
				97414	15	—
C. Geleistete Supplementarbeiträge an andere Regierungs-Bezirke				70000	—	—
D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke . .				89000	—	—
E. Auf Rückzahlung der aus der Staatskassa erhaltenen Vorschüsse				—	—	—
F. Funktions-Remunerationen				396	—	—
G. Einhebungsgebühren				1260	2	5
H. Schätzungsgebühren				341	27	—
I. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne .				461	16	—
K. Besondere Ausgaben				2154	58	2
Summa der Ausgaben				252027	58	7
Abgleichung.						
Einnahmen . .				439705	38	7
Ausgaben . .				252027	58	7
Aktiv-Rest . .				187677	40	—
einschlüßig der ständigen Vorschußfonds zu 50000 fl						

Ziff. II.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			B. Vom Jahre 18$^{48}/_{49}$.				
Unterfranken und Aschaffenburg.	Aschaffenburg	Aschaffenburg	St. Elisabethen-Hospital	20	34		
			Vorgang, Jos.	2166	40	2187	14
	Aschaffenburg	Damm	Desch, Jakob	—	—	500	—
	Alzenau	Huckelheim	Kirchner, Joh.	700	—		
		Hörstein	Civil-Wittw.- u. Waisen-Institut in Aschaffenburg	525	—		
		Krombach	Reußling, Joh.	275	—		
			Reußling, Jos.	250	—		
			Fleckenstein, Joh.	15	—		
		Geiselbach	Blamm, Balth.	190	—		
		Kleinkahl	Staab, Joh.	187	30		
			Schwind, Joh.	40	—		
		Michelbach	Müller, Heinr.	810	—		
		Schöllkrippen	Stenger, Joh.	200	—		
		Schneppenbach	Bedel, Joh.	150	—	3342	30
	Arnstein	Heugrumbach	Pabst, Peter	—	—	620	—
	Aub	Aub	Stadtgemeinde	120	—		
			Ostermeier, Ant.	10	—	130	—
	Baunach	Reckenneusig	Wolz, Martin	372	55		
			Schmitt, Sigm.	240	—		
			Feulner, Andr.	20	—		
		Daschendorf	Gundelsheimer, Joh.	80	—		
			Schur, Mich.	37	30		
			Fensel, Joh.	10	—		
		Gedeldorf	Deinhard, Joh.	42	—	802	25
	Bischofsheim	Burgwallbach	Kirchner, Joh.	400	—		
		Reisendorf	Heckenlauer, Marg.	200	—		
			Weigand, Heinr.	27	—		
			Bott, Therese	11	49		
		Waldberg	Hillebrand, Kasp.	6	28		
		Bischofsheim	Weigler, Gg.	629	9		
			Dikkas, Joh.	14	28		
			Vogel, Joh.	60	—		
			Dreisch, Bonif.	214	40		
			Korb, Gg.	229	10		
			Hüttner, Adam	71	15		
				1863	59		
			Seite 1	—	—	7582	9

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Uebertrag	1863	59		
Bischofsheim . .	Bischofsheim .	Breuder, Gg. . . .	70	21		
		Korb, J. Andr. . .	81	—		
		Herzenröder, Fr. . .	620	—		
		Schuhmann, Jos. . .	2170	—		
		Lomm, Adam . . .	800	—		
		Wurmuth, Ad. . .	1815	13		
		Stadtgemeinde . . .	2670	—		
		Hauk, Gg.	700	—		
		Kircher, Ad. . . .	1500	—		
		Weigler, Kasp. . .	709	14		
		Bott, Lor.	650	—		
		Schöppner, Gg. . .	650	—		
		Zösch, Mart. . . .	107	16		
		Eck, Georg	166	—		
		Erb, Bernh. . . .	1010	—		
		Dreisch, Lorenz . .	7	—		
		Dreisch, Ludwig . .	11	24		
		Eckert, Joh. . . .	8	45		
		Deppert, Lor. . . .	200	—		
		Werthmüller, Joh. .	150	—		
		Hartung, Ant. . . .	775	45		
		Werner, Elias . . .	810	—		
		Walter und Weigand	1450	—		
		Seuffert, Mich. . .	1600	—		
		Zeisner, Thom. . .	144	15		
		Dr. Vogel	866	40		
		Fischer, Adam . . .	500	—		
		Reitz, Valentin . .	1180	46		
		Hartung, Gg. . . .	1800	—		
		Jann, Joh. . . .	1000	—		
		Hauk, Lor.	950	—		
		Schöppner, Adam .	3850	—		
		Korb, J. Andr. . .	443	45		
		Auerbach, Mich. . .	321	—		
			31652	23		
		Seite 2	—	—	—	—

Unterfranken und Aschaffenburg.

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	31652	23		
	Bischofsheim . .	Bischofsheim .	Steinfelder, Seb. . .	70	6		
			Heim und Ziegler . .	326	24		
			Grief, Franz . . .	466	7		
			Vogel, Andr. . . .	146	25		
			Schmitt, Gg. . . .	14	32		
			Kirchner, Jeh. . . .	33	20		
			Zandt, Christ. . . .	41	44		
			Heim, Ad.	2	—		
			Reitz, Joh.	2	—		
			Schmaler, Franz . .	2	—		
			Schneider, Joh. . .	4	—		
			Schmitt, Mich. . .	40	—		
			Fischer, Mich. . . .	8	—		
			Katzenberger, Peter .	15	—		
			Hilpert, Mich. . . .	20	—		
			Katzenberger, Joh. .	20	—		
			Zimmermann, Val. .	225	—		
			Korb, Adam . . .	152	—		
			Heyerich, Adam . .	131	15		
			Langenbrunner, Mart.	199	34		
			Fischer, Gg. . . .	561	10		
			Hartung, Mich. . .	40	—		
			Strauß und Maurer .	441	47		
			Korb, Andr. . . .	109	5		
			Brucker, Heinrich . .	50	—		
			Dreisch, Jos. . . .	4	—		
			Dikkas, Jos. . . .	25	—		
			Eckert, Gg.	288	—		
			Endres, Adam . . .	3	—		
			Jann, Adam . . .	95	—		
			K. Aerar	13	20		
			Stadtgemeinde . . .	3	26	35352	38
	Brückenau . . .	Speicher . . .	Statt, Fried. . . .		50		
		Stenglashütten .	Fischer'sche Kinder . .	600	—		
			Raab, Lorenz . . .	—	15	600	45
			Seite 3	—	—	159.53	23

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Dettelbach	Biebergau	Eder, Georg	546	40		
			Eder, Joh.	74	—		
		Dettelbach	Kramm, Gg.	15	27		
			Lorenz, Gg.	—	24		
			Baumann, Val.	125	—		
			Eyersheim, Mich.	100	—		
			Kapp, Erh.	10	55		
			Sorg, Jos.	27	46	900	12
	Ebern	Memelsdorf	Rädlein, Peter	—	—	267	49
	Eltmann	Dankenfeld	Aumüller, Seb.	227	8		
		Eltmann	Haus, Joh.	581	40		
			Salomon, Val.	50	—		
		Trosenfurt	Börtlein, Gg.	220	—	1078	48
	Euerdorf	Gariß	Seuffert, Mich.	133	20		
			Kirchner, Jos.	88	32		
		Fuchsstadt	Weisenberger, Gg.	528	—		
			Mützel, Adam	10	—		
			Hart, Kippes u. Schmitt	721	40		
			Wiesner, Joh.	590	—		
			Baier, Ant.	5	—		
			Müller, Andr.	50	—		
			Zwiesel, Erh.	300	—		
			Friedrich, Joh.	311	8		
			Lell, Peter	175	6		
			Heid, Andreas u. Erhard	261	15		
			Kippes, Johann	291	—	3465	1
	Gemünden	Rieneck	Cassimir, Alois	260	—		
		Burgsinn	Kistner, Joh. Gg.	458	—	718	—
	Gerolzhofen	Gerolzhofen	Döll, Adam	76	—		
		Oberschwarzach	Gemeinde	800	—	876	—
	Hammelburg	Heckmühle	Schreiner, Kasp.	—	—	50	—
	Haßfurt	Haßfurt	Universität Würzburg	1650	—		
			Bräunig, Fr.	52	10	1702	10
			Seite 4	—	—	9048	—

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Hilders	Wüstensachsen	Bay, Joh. Pet.	209	43		
			Röder, Mart.	5	24		
			Ebert, Val.	5	51		
			Löbenstern, Sim.	1	45		
		Knottenhof	Bachmann, Gg.	350	-		
		Schlitzenhausen	Grob, Joh.	1550	—		
		Lahrbach	Muller, Jos.	253	30		
			Ewald, Vinc.	4	17		
			Stuhlina, Mart.	13	43		
			Etzel, Joh.	125	—		
			Rehm'sche Kinder	350	—		
			Schlereth, Wilh.	1000	—		
			Zentgraf, Nik.	15	24		
			Danner, J. Ad.	5	20		
	Hofheim	Günters	Danner, Joh.	354	—	4343	57
		Stadtlauringen	Hofmann, Mart.	467	30		
		Altenmünster	Endres, Heinrich	130	—		
		Hofheim	Albert, Ad.	10	—		
		Unfinden	Beck, Gg.	30	—	637	30
	Karlsstadt	Karlstadt	Scherer, Ad.	100	—		
		Heßlar	Volker, Gg.	50	—	150	—
	Kissingen	Premich	Krebs, Wilh.	725	—		
			Arnold, Adam	2	—		
			Neubach, Gg.	8	50		
			Schmitt, Joh.	8	20		
			Muller, Kasp.	4	35		
			Hanft, Kasp.	13	32		
			Schafer und Kirchner	20	—		
			Kirchner, Joh.	143	53		
		Kissingen	Heila, Cornel.	1747	30		
		Lauter	Hartmann, Joh.	190	—		
	Kitzingen	Kitzingen	Katrein, Jos.	190	—	3053	40
			Julius-Spital in Würzb.	12	15		
			Preuffer Andr.	220	—		
			Muller, Phil.	291	6		
			Sander, Gg.	72	—		
			Romlein, Joh.	4	—	999	21
			Seite 5	—	—	8784	28

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Klingenberg	Reißenhausen	Decker, Leonh.	2558	20		
		Großheubach	Könit, Joh. Ad.	276	15		
			Zöller, J. Ant.	154	—		
			Zöller, J. Jos.	10	54		
			Ripberger, Fr. Jos.	600	—		
			Brand, Lorenz	270	54		
		Oberaltenbuch	Trics, Joh.	319	—	4189	23
	Lohr	Lohr	Imhof, Joh. Jos.	133	20		
			Derselbe u. Martin Jos.	400	—		
			Gräber, Magd.	70	—		
		Rechtenbach	Durchholz, W. Heinr.	380	—		
			Eoel, Georg	500	—		
			Weigand, J. Jos.	400	—	1883	20
	Miltenberg	Heppdiel	Erbacher, Fr. Jak.	125	—		
		Miltenberg	Schwaab, Jak.	373	45		
			Bauer, Mart. Jos.	25	—		
			Ritz, Mich. u. Conf.	300	—		
			Spath, Fr. Ant.	5	—		
		Burgstadt	Reichert u. Stier	100	—	928	45
	Münnerstadt	Völkershausen	Gemeinde	—	—	16	40
	Obernburg	Kleinwallstadt	Burkhard, Nik.	180	—		
			Juna, Andr.	—	30		
		Wenigumstadt	Mühlon, J. Heinr.	1540	—		
			Stifts-Präbendfond zu Aschaffenburg	400	—		
			Gemeinde	300	—		
		Großwallstadt	Fischer, Jak.	40	—		
			Finn, Gg.	22	—		
			Seuffert, Jak.	9	45		
		Obernburg	Kneißel, Andr.	820	—		
			Helm, Gg.	33	—		
			Saul, Leonh.	30	—		
			Körner, Jos.	700	—		
			Kolter, Gertr.	300	—		
			Kunig, Phil.	200	—		
			Schüßler J. Ant.	83	20		
			Ludwig, Kath	10	—		
				5028	35		
			Seite 6.	—	—	7018	8

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	5028	35		
Unterfranken und Aschaffenburg.	Obernburg . . .	Mömlingen . .	Hammerbach, Phil. .	488	53		
			Raismann, Gg. . .	11	40		
			Klotz, Andr. . . .	17	51	5546	59
	Ochsenfurt . . .	Ochsenfurt . .	Borst, Nik.	500	—		
			Emmert, Nik. . . .	620	—		
			Röhnert, Gg. . . .	5	38		
			Zehe, Joh.	112	30		
			Graf, Gg.	357	57		
			Meyer, Andr. . . .	555	47		
			Endres, Gg. Ad. . .	1015	23		
			Müller, Joh. . . .	750	—		
			Breunig, Ad. . . .	750	—		
			Ruckert, Gg. . . .	150	—		
			Reus, Val.	50	—		
			Fröhlich, Phil. . . .	135	—		
			Welz, Franz . . .	140	—		
			Friedrich, Gg. . . .	20	—		
			Hörl, Georg . . .	100	—		
		Frickenhausen .	Krines, Kaspar . .	1000	—		
			Freudinger, Kasp. . .	900	—		
			Schneider, Jos . . .	820	—		
			Popp, Mich. . . .	200	—		
			Betz, Joh.	625	—		
			Dürr, Georg . . .	300	—		
			Reinwald, Georg . .	20	—		
		Segnitz . . .	Heinemann, Gebrüder	35	—	9162	15
	Orb	Cassel	Eichhorn, Joh. . . .	148	41		
			Eichhorn, Ad. . . .	52	—		
		Aura	Schneider, Gg. . .	200	—		
		Orb	Pfeuffer, Joh. . . .	354	23		
			Edel, Eva	15	45		
			Mack, Peter . . .	24	—		
			Metzler, Qualb. . .	35	—		
			Döppenschmidt, Ad. .	17	9		
			Heßberger, Joh. . .	12	48		
				859	46		
			Seite 7.	—	—	14709	14

gitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	859	46		
	Orb	Orb	Ehmer, Ga. . . .	12	—		
			Franz, Joh. . . .	9	36		
			Daus, Joh. . . .	9	—		
			Weisbecker, Jak. . .	10	42		
			Hohmann, Ad. und Beisler . . .	12	45		
			Rieger, Phil. . . .	3	33		
			Pfeuffer, Jak. . . .	342	52		
			Noll, Joh.	600	—		
			Daus, Franz . . .	400	—		
			Ihl, Phil.	28	34		
			Metzler, Jos. . . .	21	25		
			Fries, Ga.	20	—		
			Geisel, Joh. . . .	3	45		
			Bauer, Balth. . . .	3	24		
			Häusler, Barb. . .	2	—		
			Demer, Jost . . .	2	—		
			Schreiber, Jak. . .	10	—		
			Bormann, Joh. . .	11	15		
			Bauer, Phil. . . .	15	—		
			Heßberger, Joh. . .	2	58		
		Aufenau . . .	Engel, Adam . . .	12	—		
		Hausen . . .	Seipel und Kleespies	400	—		
	Rothenbuch . . .	Heigenbrücken .	Biba, Wilh. . . .	1266	40	4059	15
		Heinrichsthal .	Sternheimer, Franz .	25	—		
			Schramm, Joh. jun. .	13	20		
			Staab, Ga.	20	—		
			Stenger, M. Anna .	13	20		
			Schäfer, Peter . . .	335	42		
			Schmitt, Johann . .	250	—		
			Schmitt, Conr. . .	15	—		
			Wenzel, Bern. . . .	8	15		
			Schramm, Joh. . .	111	15		
			Fleckenstein, Clem. .	125	—		
			Staab, J. Ad. . . .	8	—		
			Hartmann, Conr. . .	18	45		
				943	37		
			Seite 8.	—	—	4059	15

Digitized by Google

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	943	37		
Unterfranken und Aschaffenburg.	Rothenbuch . . .	Heinrichsthal .	Wegmann, Ant. . .	400	—		
			Stenger, Aug. . . .	150	—		
			Schiffer und Häcker .	300	—		
			Englert, Mich. . . .	250	—		
			Fleckenstein, Joh. . .	300	—		
			Fleckenstein, Gg. . .	200	—		
			Hartmann, Nik. . .	15	—		
			Diener, Seb. . . .	28	—		
			Schramm, Andr. . .	200	—		
			Schramm, Kil. . .	300	—		
			Gobig, Andr. . . .	600	—		
			Schramm, Conr. . .	150	—		
			Mann, Jos. . . .	35	25		
			Fix, Georg	10	43		
			Schramm, Jos. . .	11	—		
			Weisenseel, Andr. . .	21	30		
		Rothenbuch . .	Schwarz, Ant. . . .	278	—	4194	15
	Rothenfels . . .	Hafenlohr . .	Fischer, Mathias . .	200	—		
			Michel, Ad.	21	—	221	—
	Schweinfurt . .	Schweinfurt . .	Zander, Ernst . . .	10	—		
			Schmitt, J. Nik. . .	11	—	21	—
	Volkach	U. tereisenheim .	Frankenthaler, Sal. .	192	18		—
		Reipelsdorf . .	Eidel, Georg . . .	500	—		
			Stöcklein, Gg. . . .	425	—		
			Weis, Christ. . . .	15	—		
		Volkach . . .	Dumsky, Pankr. . .	370	—		
			Kreis, Kasp. . . .	1000	—		
			Eiflein, Jos. . . .	400	—		
			Jacklein, Phil. . . .	37	30	2939	48
	Weyhers	Lütter	Krönung, Cir. . . .	200	—		
		Poppenhausen .	Hartung, A. Maria .	100	—		
			Rehm, Ad.	150	—		
		Rauschelbach .	Bernhard, Ant. . .	83	45	533	45
			Seite 9	—	—	7908	48

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 75. Donnerstag den 3. Juli **1851.**

Inhalt.

Ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte. — Die Verwendung der Gewinnhälfte aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung einer Präbende in dem adelichen Damenstifte zu Waitzenbach. — Nachweisung des Vollzugs der Revision sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1849/50. — Die ärztlichen Visitationen der in Zwangsarbeitshäuser einzuliefernden Individuen. — Die Auswanderung nach Amerika. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die pünktliche Einhaltung der allerhöchst genehmigten Bauxpläne. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1851. — Vorstellung des Fr. Xaver Stießberger zu München, Hauptagenten des Frd. Wilhelm Wödecker in Bremen, Aufstellung von Unteragenten in Auswanderungssachen betr. — Auswanderungsagentur des Dr. Strecker resp. dessen Generalagenten in Bayern, Kaufmanns Bronberger in München. — Die Urwahllisten zu den Gemeindewahlen — Bekanntmachung, die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen betr. — Notizen: Frühmeß- und Prädikatur-Benefizium zu Heidingsfeld. Uebertragung der Schulstelle zu Sondernau. Erledigung der Schulstelle zu Feuerthal. Erledigung der Mädchenschulstelle zu Röttingen. Getreidepreise. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36609. Num. exped. 29298. **praes. 28. Juni 1851. 433.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Polizei- und Schulbehörden wird in nachstehendem Abdrucke die in bezeichnetem Betreffe unter dem 20. d. Mts. ergangene höchste Ministerial-Entschließung zur

Digitized by Google

genauesten Darnachachtung mit dem Anhange mitgetheilt, daß das Lehrerpersonale durch besonderes Ausschreiben auf seine Verpflichtung zur unverzüglichen Hinwegnahme der in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung anstößigen Umschläge von Schreibheften bei strengster Verantwortlichkeit durch die Schulbehörden hinzuweisen sey.

Würzburg, 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Ad. Num. 4259.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die zum Unterricht im Schreiben in den Schulen dienlichen Hefte hie und da mit bildlichen Darstellungen auf den Umschlägen versehen sind, welche in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung anstößig erscheinen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, die Polizei- und Schulbehörden zur strengsten Aufsicht in dieser Hinsicht anzuweisen, und dem Lehrerpersonale die unverzügliche Hinwegnahme derartiger Schreibhefte, wo sich solche vorfinden sollten, zur Pflicht zu machen.

München, den 20. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betr.

Num. praes. 35557. Num. exped. 29288. praes. 28. Juni 1851. 434.

Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1850 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

Digitized by Google

a. den Gemeinden Roßbach, Zeitlofs und Conf., k. Landgerichts Brückenau, zur Anſchaffung einer Löſchmaſchine im Anſchlage von 800 fl., " " " 500 fl.,
b. der Gemeinde Holzkirchen, k. Landgerichts Marktheidenfeld, zur Anſchaffung einer Löſchmaſchine à 500 fl., " " " " " 300 fl.,
c. der Gemeinde Lebenhan, k. Landgerichts Neuſtadt, zur Anſchaffung einer Feuerſpritze à 125 fl., " " " " " " 100 fl.,
d. der Gemeinde Löhrieth, desſ. k. Landgerichts, zur Herſtellung eines Waſſerbehältniſſes à 200 fl., " " " " " " " 150 fl.,
e. der Gemeinde Heinrichsthal, k. Landgerichts Rothenbuch, zur Anſchaffung einer Feuerſpritze à 125 fl. und von 80 Feuereimern à 80 fl., " " 180 fl.,
f. der Gemeinde Heſſenthal, desſ. k. Landgerichts, zur Anſchaffung einer Feuerſpritze à 125 fl., " " " " " " " 100 fl.,
g. der Gemeinde Rothenbuch zur Anſchaffung einer Löſchmaſchine à 800 fl., " 700 fl.,

in Summa 2030 fl.,

was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 35793. Num. exped. 29553. praen. 29. Juni 1851. 435.

Die Erledigung einer Präbende in dem adeligen Damenſtifte zu Waitzenbach betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Caroline Freiin von Egloffſtein iſt eine Präbende in dem adeligen Damenſtifte zu Waitzenbach in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung derſelben ſind nach der Stiftungsurkunde vor allen Anderen diejenigen adeligen Fräulein berufen, welche von den Freiherrn von Truchſeß zu Oberlauringen, Obereßfeld, oder auch Truchſeß-Wetzhauſen, dann von Johann Chriſtoph von Stetten und deſſen Ehegattin Anna Eleonora Regina, geborne Freiin von Juſtelsberg abſtammen, und den Namen „von Truchſeß“ oder „von Stetten“ führen.

Außer dieſen vorzugsweiſe Berechtigten können nach der erwähnten Stiftungsurkunde auch die Töchter von Familien des ehemaligen fränkiſchen Reichsadels und in deren Ermanglung jene der übrigen, ehemals reichsadelichen Familien zum Genuſſe einer ſolchen Präbende gelangen.

Zur Bewerbung um dieſelbe ſind acht Ahnen von gutem deutſchen Adel, nemlich vier vom Vater und vier von der Mutter, mit ihren Schilden und Wappen in einem, mit den bezüglichen Filiationsbeweiſen belegten, ordentlich in Farben ausgemalten Stammbaum erforderlich. — Neu geadelte Perſonen und fingirte oder geſchenkte Ahnen ſind zur Herſtellung der Ahnenprobe nicht zuläſſig.

Nebstdem müssen die Bewerberinnen der evangelischen lutherischen Confession zugethan seyn, und wenigstens das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben.

Ferner hat jedes fränkische Fräulein, mit Ausnahme der vorzugsweise berechtigten aus den obenbezeichneten freiherrlich von Truchseßischen und von Stetten'schen Familien, Vierhundert, ein fremdes Fräulein aber wenigstens Achthundert Gulden fränkischer Währung bei ihrer Aufnahme in das Stift einzubringen.

Die Wahl erfolgt durch das Kapitel, wobei Seiner Majestät dem Könige zwei Stimmen zukommen.

Gesuche um Verleihung der Präbende sind binnen zwei Monaten von heute an, bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg, am 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

Seinsheim.

Num. praes. 36782. Num. Exped. 29299. praes. 29. Juni 1851. 437.

An die königl. Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Nachweisung des Vollzugs der Revision sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit Vorlage rubrizirter Nachweisung im Rückstande sich befinden, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen anher zu bewirken, oder über die entgegenstehenden Hinderungs-Gründe zu berichten.

Würzburg den 24. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 24933. Num. exped. 29493. praes. 30. Juni 1851. 438.

An sämmtliche unmittelbare Magistrate und Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die ärztlichen Visitationen der in Zwangsarbeitshäuser einzuliefernden Individuen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich in neuester Zeit der Fall ergab, daß ein wiewohl vor seiner Ablieferung in eine Zwangsarbeitsanstalt von dem einschlägigen Gerichtsarzte nach Ausweis der Akten körperlich untersuchtes und als gesund befundenes Individuum dennoch mit der Krätze behaftet in dem treffenden Zwangsarbeitshause anlangte, so wird obenbezeichneten Behörden unter Hinweisung

Digitized by Goog

auf Ziff. 2. des diesseitigen Ausschreibens vom 5. April 1843 „Die Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus betr." (bereits in Erinnerung gebracht durch Regierungsausschreiben vom 19. Jan. 1847) die Anordnung und pünktliche Ueberwachung einer möglichst sorgfältigen und umfassenden Untersuchung des Gesundheitszustandes der in Zwangarbeitsanstalten einzuschaffenden Individuen wiederholt und nachdrücklichst mit dem Bemerken eingeschärft, daß die durch eine derartige Vernachlässigung herbeigeführten Kosten jedenfalls derjenigen Behörde, aufgebürdet werden müßten, welche dieselben verschuldete.

Würzburg, den 27. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammel des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regie cungsdirektor.

Seinsheim.

Num. praes. 36910. Num. exped. 29350. praes. 30. Juni 1851. 439.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Auswanderung nach Amerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Weisung vom 20. v. M. (Int.-Bl. Nr. 42 Seite 482) bis jetzt nicht entsprochen haben, werden hiemit beauftragt, dieß innerhalb 8 Tagen zuverlässig bei Vermeidung nachdrücklicher Mahnung zu bewerkstelligen.

Würzburg den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 36007. Num. exped. 29336. praes. 30. Juni 1851. 440.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. M. stattgefundenen 223. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 174 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen, und zwar:

zu 3½% Nr. 21614 bis Nr. 219898,
„ 4 % „ 22001 „ „ 22988,
„ 5 % „ 17295 mit ⅙ der Kapitalssumme und
„ 23001 bis Nr. 23439 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1121252 fl. 8 kr.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldenverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gegeben.

Würzburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 36201. Num. exped. 29504. praes. 30. Juni 1851. 443.

An die k. Bau- und Distriktspolizei-Behörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen.

Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Baupläne betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer gemeinsamen höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. Mts. wurde auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl verfügt, daß diejenigen Bauten, zu welchen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt seyn wird, daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwands zu tragen haben, und daß die pünktliche Ausführung der Allerhöchst genehmigten Baupläne durch die treffenden Behörden aufs Sorgfältigste zu überwachen sey.

Die königl. Bau- und Distriktspolizei-Behörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen werden demgemäß unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22. Januar 1849 (Kr.-Int.-Bl. Nr. 15. Seite 90) zur pünktlichsten Nachachtung dieses Allerhöchsten Befehls angewiesen, und jene Behörden, welche die richtige Ausführung Allerhöchst genehmigter Pläne zu überwachen haben, dafür hiermit persönlich verantwortlich erklärt.

Würzburg den 27. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern und der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Hopp, k. Regierungsdirektor. Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Weingärtner.

Seinsheim.

Digitized by Google

Num. praes. 36960. Num. exped. 29361. praes. 30. Juni 1851. 444.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der nach §. 41 Absatz 2 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830 (Regg.-Blt. v. 1830 Nr. 21. S. 805 u. ff.) am Sitze jeder Kreisregierung jährlich einmal abzuhaltende Prüfung derjenigen Individuen, welche um die Conzession als Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meister oder um Ansässigmachung als Mühlärzte sich bewerben wollen, ist für das laufende Jahr der Monat November und zwar in der Weise bestimmt, daß die Prüfung der Maurer- und Steinmetzgesellen am 3. November, jene der Zimmergesellen und Mühlärzte aber am 17. November Vormittags ihren Anfang nimmt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei den Unterbehörden rechtzeitig anzubringen, von diesen nach Vorschrift der h. Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 „den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 des Gewerbegesetzes betr." Abth. B. Ziff. VIII. (Döll. V.-S. Bd. XIV. S. 875 ff.) vollständig zu instruiren und längstens bis zum 1. Oktober l. Jrs. in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle zu bringen, indem später einlaufende Gesuche für die diesjährige Prüfung eine Berücksichtigung nicht mehr anzusprechen haben.

Die zur Prüfung zugelassenen Bauhandwerker haben sich mit dem erforderlichen Schreib- und Zeichnen-Materiale zu versehen und unter Uebergabe ihres Zulaßscheines, auf welchem ihr Signalement genau und vollständig bemerkt seyn muß, an dem obenbezeichneten Prüfungs-Anfangstermine im k. Kreisbaubüreau sich zu melden.

Bei der Prüfung wird vor Allem darauf gesehen, daß die Examinirenden im Rechnen und im schriftlichen Aufsatze, namentlich im deutlichen Vortrage von Kostenberechnungen gehörig befähigt sind.

Solche Kandidaten, welche sich einer wiederholten Prüfung unterziehen wollen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie inzwischen eifrigst bestrebt waren, in theoretischer wie praktischer Beziehung in ihrem Gewerbe sich zu vervollkommen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden für die geeignete Bekanntmachung dieses Ausschreibens, sowie für die rechtzeitige Vorlage der Zulassungsgesuche, welche mit allen vorschriftsmäßigen Belegen versehen seyn müssen, Sorge tragen.

Würzburg, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 27. Juni 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung K. d. J. vom 21. Juni l. Js. ist der Präsentation des Stadtmagistrates zu Heidingsfeld zu dem dortigen erledigten Frühmeß- und Prädikatur-Benefizium für den Priester Adam Joseph Leckert von da die Bestätigung ertheilt worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. Juni 1851 ist dem Schullehrer Johann Breitung zu Lahrbach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Soudernau, kgl. Landgerichts Bischofsheim, übetragen worden.

---

praes. 29. Juni 1851. 436.

In Gemäßheit h. Regierungs-Verfügung wird hiemit der erledigte Schuldienst zu Feuerthal, einem Filialdorfe der Pfarrei Untererthal, Landgerichts Hammelburg, zur definitiven Wiederbesetzung zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Derselbe zählt 55 Werk- und 47 Sonntagsschüler und gewährt mit Einschluß des Gemeindeschreiber-, Kirchen- und Organisten-Dienstes ein reines Fassions-Einkommen zu 200 fl. 37 2/4 kr.

Bewerber haben ihre Bittgesuche sammt Zeugniß über musikalische Qualifikation innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Hammelburg, am 28. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Bäuerlein, Pfr.

---

praes. 1. Juli 1851. 448.

Die Mädchenschulstelle zu Röttingen, kgl. Landgerichts Aub, mit 70 Werk- und 66 Feiertags-Schülerinnen ist durch Weiterbeförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Von dem Reinertrage des Dienstes zu 329 fl. 30½ kr. größtentheils aus baarem Gelde und 25 fl. Wohnungsanschlag bestehend, werden der Pensionsquote des in Ruhestand versetzten früheren Schullehrers auf dessen Lebensdauer jährlich 100 fl. zugewendet.

Kirchnerdienst und Gemeindeschreiberei sind mit der Stelle nicht verbunden; jedoch hat der Mädchenlehrer den Knabenlehrer auf dem Chore bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen zu unterstützen.

Bittgesuche mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse sind innerhalb 4 Wochen vorzulegen.

Bütthardt, 30. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
G. M. Kraus.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 76. Samstag den 5. Juli **1851.**

Inhalt.

Auswanderungsagentur des Handlungshauses Carl Ponkratz und Comp. in Bremen. — Die Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener. — Die Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für Teutschland. — Die Aufstellung eines Lehrers der neuen Sprachen und der Comptoirwissenschaften bei der Landwirtschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt. — Verbreitung falscher Goldmünzen. — Die Prüfungen im Fache der Gemälderestauration. — Kollekte-Ertrag für die protestantische Pfarr- und Schloßkirche zu Sulzbürg. — Die Fleischtaxen für den Monat Juli 1851. — Die Aufnahmsprüfung für das b. Clerikalseminar. — Notizen: Erledigungen der Schulstellen zu Elsenfeld, zu Leidersbach und zu Ginolfs. Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Hammelburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35362. Num. exped. 29633. praes. 1. Juli 1851. 449.

Auswanderungsagentur des Handlungshauses Carl Ponkratz u. Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen, erlassen an den Stadtmagistrat Schweinfurt, wurde das Gesuch des Kaufmanns Moriz Weinich zu Schweinfurt um Bestätigung als Agent des Handlungshauses Carl Ponkratz u. Comp. in Bremen, resp. dessen Generalagenten und Stellvertreters in

by Google

Bayern, Kaufmanns Georg Demter-Melder in Nürnberg in wiederruflicher Weise genehmiget, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 36312. Num. exped. 29711. praes. 1. Juli 1851. 450.

Die Agenturen der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. die von der Verwaltung der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport vorgenommene Uebertragung der Agentur dieser Gesellschaft an den Kaufmann Adolph Schuster zu Schweinfurt an der Stelle des von dieser Funktion zurückgetretenen Kaufmannes Weinig daselbst die Genehmigung der benannten höchsten k. Stelle erhalten hat, so wird dieses hiermit zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 34940. Num. exped. 29708. praes. 1. Juli 1851. 451.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 4. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird den obenbenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Nr. 3629. **K. B.**

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es hat sich in neuerer Zeit eine verschiedenartige Auffassung und Beantwortung der Frage bemerkbar gemacht, ob den in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 zum Beziehen der öffentlichen Märkte und zum Feilbieten auf denselben berechtigten Fabrikanten, Kauf- und Handelsleuten gestattet sey, sich in Ausübung dieser Berechtigung durch Handlungsdiener vertreten zu lassen.

Wie bereits durch Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1829 (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. VI. §. 207) diese Frage dahin beantwortet worden ist, daß das Beziehen der öffentlichen Märkte und das Feilhalten auf denselben durch Söhne und Handlungsdiener den mit einer ordentlichen Handels-Concession und mit einem offenen Laden versehenen Handelsleuten nicht verwehrt seyn soll, so findet das unterzeichnete k. Staatsministerium auch jetzt keinen Grund, diese Substituirungs-Befugniß, als in der allgemeinen Gewerbsberechtigung gelegen, zu beschränken.

Dasselbe will jedoch zur möglichsten Beseitigung der hier allerdings leicht einschleichenden Mißbräuche die in der gedachten Ministerial-Entschließung gegebene Weisung wiederholt haben, daß nur ordentliche Handlungsdiener, welche sich über die regelmäßige Erlernung der Handlung auszuweisen vermögen, und als wirkliche Commis ihrer Commitenten eingeschrieben, auch als solche bekannt sind, als Marktgehülfen zum Marktbesuche zugelassen werden.

Für den Fall einer solchen Stellvertretung ist übrigens von selbst verständlich, daß außer dem Nachweise über die Marktbesuchs-Berechtigung des Prinzipals (conf. allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1836, §. 5. Reggsblt. 1836 S. 493) eine das Substituirungs-Verhältniß bekundende polizeiliche Legitimation beizubringen ist.

München, den 4. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener betr.

Für die Abschrift:
König.

Digitized by Google

Num. praes. 37047. Num. exped. 29722. **praes. 1. Juli 1851. 452.**

Die Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Direktorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat die durch den Rücktritt des Kaufmanns Huberti erledigte Agentur ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt zu Marktheidenfeld dem Thierarzte Mathias Hauck daselbst übertragen.

Nachdem diese Agenturbestellung im Hinblicke auf das vorgelegte Befähigungszeugniß einem Bedenken nicht unterlag, so wird solche im Auftrage einer am 22. vor. Mts. aus dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hierüber erfolgten Eröffnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, am 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 35930. Num. exped. 29750. **praes. 2. Juli 1851. 453.**

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für Teutschland betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann und Banquier Gregor Oehninger in Würzburg mit diesseitiger Genehmigung als Agent der teutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Würzburg und deren Umgegend aufgestellt worden ist, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 37202. Num. exped. 29837. **praes. 2. Juli 1851. 454.**

Die Aufstellung eines Lehrers der neuen Sprachen und der Comtoir-Wissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt soll mit dem Beginne des Unterrichtsjahres 1851/52 ein Lehrer der englischen und französischen Sprache

Digitized by Google

und der Comtoir-Wissenschaften vorläufig mit einem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden aufgestellt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15. August d. Js. bei der unterfertigten k. Regierung zu übergeben, und das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 36264. Num. exped. 29580. praes. 2. Juli 1851. 456.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verbreitung falscher Goldmünzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern vom 17. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Seinsheim.

Ad Num. 20685.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verbreitung falscher Goldmünzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Passau wurde ein vergoldetes echtes österreichisches 5-kr.-Stück vom Jahre 1840 als Goldmünze ausgegeben, und zur leichteren Täuschung der obere Theil der Ziffer 5, die unter dem österreichischen Adler angebracht ist, sorgfältig herausgeschnitten.

Indem vor Annahme solcher falschen Goldmünzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe anzuordnen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Num. praes. 34879. Num. exped. 29868. praes. 3. Juli 1851. 458.

Die Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an die k. Central-Gemäldegallerie-Direktion unter'm 5. Juni d. Js. erlassene Entschließung wird nachfolgend zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

4154.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung des §. 22. Absatz 8 und §. 24. Absatz 6 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, die Akademie der bildenden Künste betreffend, die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration fortan der k. Central-Gemäldegallerie-Direktion zu übertragen, und sofort unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1844, Nr. 30779, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Art. IV. und V. derselben nachstehende Fassung erhalten.

IV.

„Der Ausspruch der Commission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu beschränken, in welcher Weise auch die Noten aus den einzelnen Prüfungs-Gegenständen zu lauten haben.

Dieser Ausspruch der Prüfungs-Commission ist mit den Motiven in ein Protokoll niederzulegen, und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen."

V.

Im Falle der Befähigung wird das mit dem gesetzlichen Stempel versehene Zeugniß unter der Fertigung der k. Central-Gemäldegallerie-Direktion in der Art ausgestellt, daß der N. N. von der bei der k. Central-Gemäldegallerie-Direktion constituirten Prüfungs-Commission in allen theoretischen und praktischen Theilen der Gemälde-Restauration geprüft und vollkommen tüchtig und befähigt befunden worden sey, um im ganzen Umfange des Königreichs zur Ausübung der Gemälde-Restauration zugelassen werden zu können.

Dieß wird der k. Central-Gemäldegallerie-Direktion auf den Bericht vom 30. April l. Js.

Digitized by Google

unter Anfügung einer Abschrift der Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1844 zur Nachachtung eröffnet.

München, den 5. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) Hänlein.

An die k. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion.

Die Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration betr.

Für die Abschrift:
König.

Num. praes. 34911. Num. exped. 29373. praes. 3. Juli 1851. 459.

Kollekten-Ertrag für die protestantische Pfarr- und Schloßkirche zu Sulzbürg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte und in den protestantischen Gemeinden des diesseitigen Regierungsbezirkes vollzogene Kollekte zur Deckung der erwachsenen Kosten für vorgenommene Baureparaturen an der Pfarr- und Schloßkirche zu Sulzbürg, königl. Landgerichts Neumarkt, hat ein Gesammtergebniß von 192 fl. 37½ kr. rhn. geliefert, was unter Bezugnahme auf das am 9. Dezember v. Jrs. hierüber erlassene Ausschreiben (Kreis-Int.-Blatt Seite 1013) hiedurch veröffentlicht wird.

Würzburg, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.
v. Weinbach.

Num. praes. 37815. Num. exp. 30161. praes. 4. Juli 1851. 463.

Die Fleischtaxen für den Monat Juli 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Juli 1851 festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt

auf	10 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	6 1/2 kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2 kr.	"	Schweinfleisch,
"	9 kr.	"	Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt

auf	10 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7 kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2 kr.	"	Schweinfleisch,
"	9 1/2 kr.	"	Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf	11 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	9 1/2 kr.	"	Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf	10 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	5 1/2 kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2 kr.	"	Schweinfleisch.

Würzburg, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

König.

E. N. 3033. praes. 28. Juni 1851. 432.

(Die Aufnahmsprüfung für das k. Clerical-Seminar betr.)

Die diesjährige Aufnahmsprüfung für das bischöfliche Clerical-Seminar dahier ist auf Dienstag den 12. August l. Js. und die folgenden Tage früh 8 Uhr in dem Seminars-Lokale festgesetzt, und werden nebst den Candidaten der Theologie auch die Candidaten der Philosophie, welche wenigstens ein Jahr an einer Universität oder an einem Lyzeum dem Studium der allgemeinen Wissenschaften gewidmet haben, zur Bewerbung zugelassen, welche durch nachfolgende an die bischöfliche Seminars-Regentie bis längstens drei Wochen vor der Prüfung einzureichende Vorlage bedingt ist:

1) Ein in lateinischer Sprache an Reverendissimus Dominus D. Ordinarius gerichtetes Bittgesuch, in welchem folgende Momente anzugeben sind:

Digitized by Google

a) Vermögens-Verhältnisse;
b) Leben oder Tod der Eltern;
c) Anzahl der Geschwisterte;
d) dermalige Miethwohnung des Candidaten und Name des Hausherrn;
e) die frequentirten Vorlesungen über Philosophie und beziehungsweise über Theologie;
f) Nebenbeschäftigung des Candidaten, z. B. Ertheilung von Instruktionen;
g) Besuch des Gottesdienstes in der Seminariums-Kirche;

2) das Tauf- und Firmungs-Zeugniß;
3) ein vorschriftsmäßiges Vermögens-Zeugniß;
4) ein Sitten-Zeugniß von der Pfarrei des Candidaten;
5) ein Sitten-Zeugniß der Polizeibehörde und des Universitäts- oder Lyzeal-Rektorats;
6) ein Gesundheits-Zeugniß vom k. Distrikts-Arzte ausgestellt;
7) das Gymnasial-Absolutorium;
8) Inscriptions- oder Frequenz-Zeugnisse über die aus den allgemeinen Wissenschaften vorgeschriebenen Hauptfächer;
9) Frequenz- und Fortgangs-Zeugnisse über die von den Candidaten der Theologie gehörten theologischen Vorlesungen.

D. Würzburg, 16. Juni 1851.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

praes. 30. Juni 1851. 441.

Durch den Tod des Schullehrers Rüttiger zu Elsenfeld ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Diese wird nun mit einem reinen Dienst-Ertrage von 325 fl. 30 3/4 kr., und einer Schülerzahl von 63 Werktags- und 53 Sonntagsschülern mit dem Beisatze zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei damit verbunden sind.

Die Bittsteller haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und der Einlage von Portogebühren von Aschaffenburg oder Obernburg hieher binnen 4 Wochen vorzulegen.

Großwallstadt, 30. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Schmitt.

Auf den Grund der kgl. Regierungs-Entschließung vom 8. Mai l. Js. Nr. 29695/24154 wird die erste Schulstelle zu Leidersbach mit dem reinen Diensteinkommen von 304 fl. 1 kr., und einer Schülerzahl von 53 Werktags- und 43 Sonntagsschülerinnen zur allgemeinen Bewer-

**

bung öffentlich ausgeschrieben. Bemerkt wird, daß der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei mit dieser Schulstelle verbunden sind.

Die Bewerbungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen sind mit Einlage der Porto-Gebühren von Aschaffenburg oder Obernburg bis nach Großwallstadt binnen 4 Wochen zur Vorlage zu bringen.

Großwallstadt, den 30. Juni 1851.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.

Schmitt.

praes. 2. Juli 1851. 457.

Die Filialschulstelle zu Ginolfs, kgl. Landgerichts Bischofsheim, soll definitiv besetzt werden, und wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Mit ihr sind Kirchendienst und Gemeindeschreiberei verbunden, sie zählt 44 Werk- und 37 Feiertagsschüler, und gewährt ausschlüßlich des freien Wohnungsgenusses und der jüngsten Aufbesserung des Einkommens der Schullehrer einen Reinertrag von 200 fl.

Bewerber haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Bischofsheim, den 1. Juli 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Oppelt.

---

praes. 2. Juli 1851.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Hammelburg wurde dem praktischen Arzte von Rottendorf Dr. Berling seinem Ansuchen gemäß durch Regierungs-Beschluß vom 25. Juni 1851 verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 77 Donnerstag den 10. Juli 1851.

Inhalt.

Das Kursiren falscher Münzen. — Ertrag der bewilligten Collekte für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Borchheim. — Das Gesuch des Zolleinnehmers M. Zangl um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung. — Falsche Amtssiegel. — Das Kursiren falscher Vierundzwanziger. — Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Konrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf. — Ertrag der veranstalteten Collekte für die Väter am heiligen Grabe. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Essenfeld. Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Die Zahlungsanweisungen der Postanstalten. — Erledigung der 4. protestantischen Pfarrstelle zu Culmbach. — Notizen: Erledigung der 1ten Knabenschulstelle zu Lohr und zu Damm. Getraidepreise. Augsburger Börse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36263. Num. Exped. 29579. praes. 2. Juli 1851. 455.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken

Digitized by Google

vom 17. d. Mts. im bezeichneten Betreffe in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungs-Direktor.

Seinsheim.

Einl. Nr. 28442. 34509.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die kgl. Gendarmerie wurde ein falsches österreichisches Vierundzwanzigkreuzer-Stück ermittelt, welches im kgl. Landgerichtsbezirke Cadolzburg ausgegeben worden ist.

Dasselbe ist aus Zinn, einem echten Stücke nachgegossen und sowohl durch seine Biegsamkeit als auch durch den Mangel eines Randes leicht von den ächten Stücken zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Fertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falls nach Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hußell.

Gerhardt.

Num. praes. 35376. Num. exped. 29710. praes. 3. Juli 1851. 480.

Ertrag der bewilligten Kollekte für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienste in Borchheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das am 4. Januar d. J. erlassene Ausschreiben (Kr.-Int.-Bl. S. 52) wird hiedurch veröffentlicht, daß die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte und in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes vollzogene Kollekte zur Bestreitung der Kosten für Einrichtung der ehemaligen St. Gereon-Kapelle in Borchheim zum protestantischen Gottesdienste nach der beifolgenden Zusammenstellung ein Gesammtergebniß von 266 fl. 54 kr. 2 pf. geliefert habe.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Ueberſicht

des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aſchaffenburg für Einrichtung einer proteſtantiſchen Kirche in Vorchheim in Oberfranken.

Ftl. Nr.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	pf.
1	Vom Mediatkonſiſtorium zu Kreutzwertheim	10	34	—
2	Im Dekanatsbezirke Kleinlangheim	57	54	—
3	" Memmelsdorf	15	48	—
4	" Rothhauſen	14	8	2
5	" Rüdenhauſen	24	55	2
6	" Rügheim	24	56	2
7	" Schweinfurt	49	50	2
8	" Waitzenbach	20	26	—
9	" Würzburg	48	21	2
	Summa	226	54	2

Num. praes. 36910. Num. exped. 29812. praes. 3. Juli 1851. 461.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Das Geſuch des Zolleinnehmers Michael Zangl um die Bewilligung zur Anſäſſigmachung und Verehelichung betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unter'm 13. d. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlaſſene und der unterfertigten k. Stelle abſchriftlich mitgetheilte höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern wird den obenbenannten Behörden in dem nachſtehenden Abdrucke zur Beachtung der bezüglich des Vollzuges des §. 9. Ziff. 1, a β des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 dortſelbſt ausgeſprochenen Direktiven kundgegeben.

Würzburg, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präſ.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 8274.

Staatsminiſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. Mai l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der kgl. Regierung hierneben eine Abſchrift der unter'm 8. April 1847 im Betreffe der Verehelichung der Zoll-Aufſichtsbedienſteten ergangenen Entſchließung des unterfertigten Staatsminiſteriums Nr 1454 zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Digitized by Google

Nachdem in dieser Entschließung diejenigen Grundsätze bekannt gegeben worden sind, welche das unterfertigte Staatsministerium hinsichtlich des Vollzuges des §. 9. Ziff 1 a. β des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung von jeher als die richtigen anerkannt und festgehalten hat, so sind diese Grundsätze sowohl bei der gegenwärtig in Frage stehenden Ansässigmachung und Verehelichung des Zolleinnehmers Zangl, als in allen künftigen hierunter zu sumirbaren Fällen entsprechend zu beachten.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 13. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Das Gesuch des Zolleinnehmers Michael Zangl um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung betr.

Nr. 8274.

Ministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 11. März 1845 in Betreff der Verehelichung der Zollaufsichtsbediensteten eingesendeten Verhandlungen folgen mit nachstehender Eröffnung hieneben zurück.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat in Ansehung des Vollzuges der Bestimmung des §. 9. Nr. 1. lit. a. β des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die bezüglichen ständischen Verhandlungen stets den Grundsatz festgehalten, daß die nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendeten, sondern mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im öffentlichen Dienste Angestellten und daher, wenn auch ohne richterliches Erkenntniß, so doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienst-Verbande füglich entfernbaren Individuen, z. B. Schullehrer, ständige Berg- und Hüttenarbeiter, Grenzaufseher u. dgl. der unter §. 9. Nr. 1. lit. a. β aufgeführten Kategorie von Angestellten beizuzählen, und somit bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung als dem gemeindlichen Veto entrückt zu betrachten seyen, wie dieß namentlich in der Vollzugs-Instruktion vom 11. März 1837 Ziff. 20. (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. XII. S. 125 ff.), dann in Ansehung der Schullehrer in der, sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines mitgetheilten Ministerial-Entschließung vom 27. Januar 1846, Nr. 39288, die Heimath der Schullehrers-Wittwe Berkmann betr., erst neuerlich auf das Bestimmteste ausgesprochen worden ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird nicht verfehlen, dem k. Landgerichte Straubing hiernach die geeignete Belehrung zugehen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß im

Digitized by Google

Falle der Erneuerung des Gesuches des Grenzaufsehers und Stationsführers Peter Schnabel obigen Vollzugsvorschriften die entsprechende Beachtung zugewendet werde.

München, den 8. April 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die k. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Die Verehelichung der Zollaufsichts-Bediensteten betr.

Zur Beglaubigung der Abschriften:
König.

Num praes. 36262. Num. exped. 29955. praes. 3. Juli 1851. 462.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Falsche Amtssiegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das im bezeichneten Betreff unterm 26. April c. erlassene Ausschreiben wird den untengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des k. sächsischen Kreisamtes Leipzig vom 3. d. M. unterm 18. September v. J. bei Leipzig die ledige Agnes Henriette Auguste Vollmer aus Wolfenbüttel aufgegriffen worden ist, bei welcher sich Urkunden vorfanden, die mit den in dem allegirten Ausschreiben bezeichneten falschen Siegeln der k. preuß. Regierung zu Koblenz, der k. preuß. Regierung zu Bromberg, sowie des k. preuß. Consulats zu Amsterdam versehen waren.

Durch die hierauf eingeleitete Untersuchung hat sich herausgestellt, daß diese Vollmer die außereheliche Tochter des berüchtigten Gauners Johann Heinrich Karl Schäfer aus Sooft ist, der sich mit dieser seiner Tochter, dann seinem Sohne Taddäus Kassinska Schäfer, sowie mit seiner Zuhälterin, der Zigeunerin Franziska Rosenberg nebst deren etwa ein ein halb Jahre altem Mädchen auf dem Bettel unrunend herumtreibt, unter betrüglichem Vorgeben das Mitleid wohlhabender Leute anspricht und sich durch verschiedene mit falschen Siegeln versehene Urkunden zu legitimiren sucht.

Bei Aufgreifung der Vollmer in der Gegend von Leipzig konnte man des Johann Heinrich Karl Schäfer und seiner übrigen Angehörigen nicht zugleich habhaft werden, diese entkamen vielmehr und beneht, nach der mittels Ausschreibens vom 26. April c. kundgegebenen Auffindung falscher Siegel im Landgerichtsbezirke Bernek starker Verdacht, daß sich fragliche Personen in jünster Zeit nach Bayern hereingezogen haben. Dafür spricht nicht allein die Uebereinstimmung der oben bezeichneten drei Siegelabdrücke auf den der ledigen Vollmer abgenommenen Urkunden mit dem im Landgerichtsbezirk Bernek aufgefundenen Siegeln, sondern noch weiter der Umstand, daß unter diesen Siegeln sich auch das des Polizeiamtes Wolfenbüttel (der Heimath der Vollmer) befand, sowie endlich deren bei dem Kreisamt Leipzig niedergelegte Angabe, daß ihr Vater vor hatte sich mit seiner Familie von Sachsen aus in die Schweiz zu begeben.

Digitized by Google

Es werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden hiedurch angewiesen, nicht allein die sorgfältigste Wachsamkeit wegen der schon früher bezeichneten Siegel auch fernerhin anbauern zu lassen, sondern auch die genaueste Vigilanz gegen die angegebenen verdächtigen Personen vorzunehmen, und im Falle aufkommender weiterer Indicien alsbaldige Anzeige anher zu erstatten.

Dabei wird noch folgendes bemerkt:

1) Johann Heinrich Konrad Schäfer gebürtig aus Sooft, bezüglich dessen der allgem. Polizeianzeiger Bd. II. S. 97, 112, 225. VIII. 140. XI. 15. XII. 204. XX. 30, 35, 51. XXIV. 38, 39, 45, 63, 114. XXVI. 219. XXVIII. 14, 191. zu vergleichen ist, wird von dem k. Kreisamt Leipzig wie folgt, signalisirt.

Hat am 7. Februar 1850 das 54. Jahr erfüllt.

Stand: eigentlich Barbier, hat aber früher als polnischer Emigrant unter dem Namen Graf Schazerski, dann als Zahnarzt unter dem Namen Jeme Schäfer fast alle Theile Deutschlands, sowie Belgien, England, Frankreich durchzogen.

Statur: hochschultrig, 5′ 6½″ p. M. Haare: dunkelbraun, Bart desgl. gewöhnlich schwarz gefärbt, trägt einen starken Backenbart. Augenbraunen: bräunlich, sehr schwach. Stirn hoch, gewölbt. Nase schmal, spitzig, gebogen. Mund klein. Zähne gelblich, beiec Ohren klein, Gesicht oval. Hände lang, schmal. Haltung gerade. Gang rasch Sprache hochdeutsch in fremdartigem Dialekt, etwas französisch und polnisch. Besonder Kennzeichen: feine Blatternarben, besonders auf dem untern Theile des Gesichts.

2. Thaddäus Kassinska Schäfer ist wegen gewaltsamen Diebstahls, von der k. preuß. Staats anwaltschaft zu Stöckinghausen steckbrieflich verfolgt, und nachstehendermassen signalisirt

2. Oktober 1833 zu Satrup Amts Gottorp geboren. Stand: Schauspieler. Statu schlank: 5′ 3″. Haare schwarz. Augen braun. Kinn spitzig. Besondere Kennzeichen: ein Narbe über dem linken Auge.

Wenn dieses Signalement auch mit dem des angeblich beabschiedeten schleswig-holstein'schen Soldaten Wilhelm Mayer von Sigmaringen nicht übereinstimmt, (Ausschreiben vom 26. April c) so dürfte dieser Mayer gleichwohl mit dem obenerwähnten Thaddäus Kassinska Schäfer identisch sein.

3. Die Zuhälterin des Schäfer Vater hausirt mit Parfümerien und wohlriechender Seife doch soll es ihr weniger um Absatz in diesen Artikeln, als um Gelegenheit dafür zu thun sein, als Kartenschlägerin und Wahrsagerin sich Geld zu verdienen.

4. Im Oktober v. J. war Schäfer mit einem einspännigen Fuhrwerk versehen und führte einen schwarzen Pudel mit sich geführt haben.

Würzburg, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 37076. Num. exped. 20283. praes. 4. Juli 1851. 464.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher Vierundzwanziger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern vom 25. v. M. im rubr. Betreffe im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor. König.

Ad Num. 21102.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Vierundzwanziger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Kötzting sind falsche Vierundzwanziger ausgegeben worden. Dieselben sind k. k. österreichischen Gepräges, tragen die Jahrzahl 1845 und auch 1848, sind durch ihr mattes bleifarbiges Aussehen, durch Klanglosigkeit und durch schwachen Ausdruck des Gepräges leicht als falsch zu erkennen, bestehen übrigens aus einer Legirung von Zinn und Antimon und sind in Formen gegossen, die nach echten Stücken hergestellt wurden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späht zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren, sachdienliche Erfahrungen aber dem k. Landgericht Kötzting mitzutheilen.

Landshut, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Num. praes. 37077. Num. exped. 30284. praes. 4. Juli 1851. 465.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Konrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken vom 21. v. Mts. im bezeichneten

Digitized by Google

Betreffe wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 26871.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte Weberlehrling Conrad Gunzenheimer, Sohn der Weberswittwe Katharina Gunzenheimer von Schwärzleinsdorf, Königl. Landgerichts Stadtsteinach, hat sich am 11. l. Mts. Nachts heimlich aus der Behausung seines Lehrmeisters entfernt, und konnte seitdem trotz aller Nachforschungen nicht wieder aufgefunden werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, nach diesem Burschen Spähe zu verfügen, und deren Resultat binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Falls Conrad Gunzenheimer betroffen werden sollte, ist er sofort an das Landgericht Stadtsteinach abzuliefern.

Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Signalement.

Conrad Gunzenheimer, 14½ Jahre alt, hat hellbraune, kurz geschnittene Haare, breite Stirne, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine Stumpfnase, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, auf der linken Seite des Hinterkopfes eine Blöße von circa 1 1/2 Zoll.

Bei seiner Entweichung trug er: eine braune tuchene geflickte Schirmmütze, eine carmoisinrothe auf allen Seiten mit 3 blauen Streifen durchwebte seidene Halsbinde; eine Weste von Sommerzeug von braunem Grunde mit bunten Streifen, ein Goller von Sommerzeug mit schwarzem Grunde und braunem Schuß, eine Sommerhose von grauem Zeuge mit schwarzen Streifen und blaugegittert, ein altes baumwollenes Hemd, und war ohne Fußbekleidung.

Num. praes. 35230. Num. exped. 30267. praes. 5. Juli 1851. 466.

Ertrag der veranstalteten Kollekte für die Väter am heiligen Grabe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am Palmsonntage heurigen Jahres vorgenommene Sammlung in den katholischen Kirchen des diesseitigen Regierungsbezirkes zur Unterstützung der Väter am heiligen Grabe hat

ein Gesammt-Ergebniß von 1251 fl. 39 kr. 1 pf. geliefert; was mit Beifügung einer allgemeinen Uebersicht über die durch die einzelnen Gerichtsbehörden eingekommenen Beträge hiedurch veröffentlicht wird.

Würzburg, den 2. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Uebersicht des Ertrags
der Kirchenkollekte am Palmsonntage für die Väter am heiligen Grabe zu Jerusalem.

Fortl. Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.	
1	Magistrat	Aschaffenburg	33	21		
2	"	Schweinfurt	2	42		
3	"	Würzburg	32	17		
4	Landgericht	Alzenau	9	36		
5	"	Arnstein	37	38		
6	"	Aschaffenburg	18	25		
7	"	Aub	110	13	2	
8	"	Baunach	3	45		
9	"	Bischofsheim	11	21	1	
10	"	Brückenau	8	42		
11	"	Dettelbach	28	51		
12	"	Ebern	7	31		
13	"	Eltmann	22	47		
14	"	Euerdorf	30	14	3	
15	"	Gemünden	28	17	2	
16	"	Gerolzhofen	18	43		
17	"	Hammelburg	15	28	1	
18	"	Haßfurt	33	30	2	
19	"	Hilders	6	3		
20	"	Hofheim	27	30		
21	"	Karlstadt	43	54	3	
22	"	Kissingen	15	1		
23	"	Kitzingen	12	15		
24	"	Klingenberg	34	5	1	*)
25	"	Königshofen	37	39	1	
26	"	Lohr	10	28	2	
27	"	Mt. Heidenfeld	18	38	3	
28	Landgericht	Marktsteft	1	29	2	
29	"	Mellrichstadt	33	44	1	
30	"	Miltenberg	17	4		
31	"	Münnerstadt	39	3		
32	"	Neustadt a. S.	33	40	1	
33	"	Obernburg	16	21		
34	"	Ochsenfurt	55	47	1	
35	"	Orb	7	10		
36	"	Rothenbuch	5	38	1	
37	"	Schweinfurt	65	49	—	**)
38	"	Volkach	59	12	2	
39	"	Weihers	4	56		
40	"	Werneck	85	5	2	
41	"	Würzburg r. M.	6	—		
42	"	Würzburg l. M.	38	55	1	
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	5	—		
44	"	Kreuzwertheim	5	40		
45	"	Marktbreit	3	30		
46	"	Rothenfels	15	7		
47	"	Rüdenhausen	4	12		
48	"	Sulzheim	32	7	1	
		Summa	1251	21	1	
	Hiezu an geringhaltiger Münze		—	8		
		Totalsumma	1251	39	1	

*) Nebst 5 kr. an geringhaltigen Münzen.
**) Nebst 3 kr. an geringhaltiger Münze.

Num. praes. 35633. Num. exped. 30317. praes. 5. Juli 1851. 467.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Eſtenfeld betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Michael Rößinger zu Eſtenfeld, k. Landgerichts Würzburg r. d. M., iſt die daſige katholiſche Pfarrei in Erledigung gekommen.

Dieſelbe beſteht aus dem Pfarrorte und der eine 1/4 Stunde davon entlegenen ſog. weißen Mühle, hat beiläufig 947 Seelen, 1 Kirche, 1 Schule, und gewährt nach dem beigefügten Faſſionsauszuge einen Reinertrag von 683 fl. 15 3/4 kr. Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 4 Wochen vom Erſcheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im Intelligenzblatte an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, am 1. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präſ.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Zauner.

Auszug aus der Ertragsfaſſion der Pfarrei Eſtenfeld.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ſtändigem Gehalte						
1) aus Staatskaſſen						
baar	62	30				
1 Schäffel 3 Mtz. 5 1/2 Mß. Korn und						
— „ 2 „ 5 1/2 „ Weitzen	18	30	3/4			
2) aus Stiftungskaſſen	—	—				
3) aus Gemeindekaſſen						
4 Klafter Eichenſcheitholz, 2 1/4 Klafter Prügelholz und 972 Wellen	74	40				
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—		155	40	3/4
II. An Kapitalzinſen, aus 75 fl.				2	30	
III. Ertrag der Realitäten:						
Anſchlag freier Wohnung nebſt Zugehör	30	19	1/2			
von 1/2 Tagw. Garten	6	—				
von 13 3/4 Tagw. Aeckern	86	54	1/2			
von 2 Tagw. Wieſen	21	45				
aus der Viehzucht	6	30		151	29	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten:						
a. an ſtändigen jährlichen Abgaben						
Grundzinſe	—	50				
7 Schäffel 4 Mtz. 11 1/2 Maß Korn	69	58	5/7			

Digitized by Google

		fl.	kr.		fl.	kr.	
1 Schäffel 2 Mtz. 3 Maß Weitzengült zu Eſtenfeld		17	13	3/4			
4 Schäffel 2 Mtz. 1/2 Vrtl. Korn- und	"	39	7	1/2			
1 Schäffel 5 Mtz. 3 1/2 Vrtl. Haber vom Aerar		7	35				
b. an unſtändigen Einnahmen	" " "	—	18				
2) vom Zehnten:							
Ertrag des großen Fruchtzehnts	" " "	3	41				
für den kleinen Zehnt	" " "	90	—				
4) an ſonſtigen Rechten	" " "	—	—		228	44	
V. Einnahme für beſonders bezahlte Dienſtesverrichtungen:							
1) für geſtiftete Gottesdienſte	" " "	105	38				
2) an Stolgebühren	" " "	48	57	1/4			
3) für ſonſtige Verrichtungen	" " "	5	—		159	35	1/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:							
an Opfern	" " " "	15	6				
an Neujahrsgeldern der Iſraeliten	" " "	2	30		17	36	
				Summa der Einkünfte	715	35	
Hievon ab die Laſten:							
I. Wegen des Staatszweckes	" " "	24	50	1/2			
II. " Diözeſanverbandes	" " "	7	29	3/4			
III. " beſonderer Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei		—	—		32	19	1/4
				Verbleibt reines Einkommen	693	15	3/4

Num. praes. 31230. Num. exped. 29382. praes. 6. Juli 1851. 468.

Die Penſionsanſtalt für Wittwen und Waiſen gutsherrlicher Beamten betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben der k. Regierung von Oberbayern vom 2. Mai dieſes Jahres in rubr. Betreffe zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Würzburg, den 29. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 31232. Die Penſionsanſtalt für Wittwen und Waiſen gutsherrlicher Beamten.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die in Folge der Ausſchreibung vom 4. Juli 1849 (Int. Blatt für Oberbayern St. 35. S. 937) eingekommenen Liquidationen und Erklärungen im Betreff der Penſions-Anſtalt für

Wittwen und Waiser gutsherrlicher Beamten haben im Hinblicke auf die zum Ausdrucke gekommenen divergirenden Richtungen zu keinem solchen Resultate geführt, daß sich die Curatel gegenüber den Statuten vom 29. März 1823 (Reggsblt. S. 411.), nachdem diesen gemäß die Pensionsanstalt in ihrer Wesenheit auf einer privatrechtlichen Vereinbarung beruht, — für befugt und ermächtiget halten könnte, eine Vertheilung des insufficient gewordenen Vereinsvermögens auf Grund dieser eingegangenen Erklärungen und ausschließlich an die desfalls aufgetretenen Liquidanten sofort bewerkstelligen zu lassen.

Statutenmäß erscheinen bei der Frage der Auflösung und Vertheilung des Vereinsvermögens als die zunächst Betheiligten und zwar mit gewissen Vorzugsrechten vor den aktiven Vereinsmitgliedern die Wittwen und Waisen früherer Mitglieder und kann nach rechtlichen Grundsätzen in Bezug auf Regulirung ihrer Ansprüche, was sich nicht als Einhaltung und Vollzug der Statuten dargestellt, ohne deren Einwilligung im administrativen Wege um so weniger verfügt und beschlossen werden, als in den Statuten keine Bestimmungen vorgesehen sind, wie materielle Abweichungen auf einem anderen Wege zu Stande zu bringen wären.

Da es nun bisher nicht gelungen ist, über die Art der Befriedigung der Wittwen und Waisen einen übereinstimmenden Entschluß herbei zu führen und die anderweitig entgegen gestellten Widersprüche zu beseitigen, auch wohl kaum die Aussicht angenommen werden kann, daß bei Fortsetzung weiterer allgemeiner Versuche es zu einer einhelligen Uebereinkunft und gleichheitlichen Beistimmung Aller noch gebracht werden könne, so hat die unterfertigte Stelle, um die allen Interessenten zum Vortheile gereichende administrative Beilegung dieser Angelegenheit zu ermöglichen, in Kraft der Art. 3. und 10. der Statuten beschlossen, daß unter Wahrung eines dem Reservate nach Art. 10. genügend entsprechenden Kapitalien-Betrages, mit Wittwen und Waisen, oder mit den an deren Stelle inzwischen getretenen Rechtsnachfolgern über die erwachsenen Pensionsrückstände im Einzelnen paktirt und Verhandlungen darüber aufgenommen werden sollen, was je nach Beschaffenheit ihrer einzelnen Forderungen und nach dem Umfang des Vereinsvermögens mit Rücksicht auf die Concurrenz der Mitinteressenten ihnen geboten werden könne, ob und wie sich jeder Theil desfalls gänzlich abfinden lassen werde.

Die Verhandlungen hierüber werden beginnen, nachdem die dazu nöthigen Vorarbeiten und Extracte aus den Rechnungen und Mitgliederverzeichnissen gefertigt seyn werden.

Das rentirliche Vereins-Vermögen beträgt abgesehen von den gegen 17,000 fl. betragenden, jedoch hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit in einem anderen Wege, als dem der Compensation sehr problematisch gewordenen Zahlungsrückständen der Vereinsmitglieder — nach der bereits superrevidirten Rechnung pro 1849 16515 fl. — kr.

und nach der vorliegenden, jedoch nicht superrevidirten Rechnung pro 1850 17015 fl. — kr.

Letztere Summe wirft einen jährlichen Zinsertrag von 650 fl. ab,

und überdies ist pro 1850 noch eine Kassabaarschaft von 698 fl. 21 kr.

verblieben und die Verwaltungsausgaben haben sich hinsichtlich der Verwaltungshonorarien pro 1848 auf 132 fl. 20 kr.

pro 1849 auf 106 fl. — kr.

pro 1850 auf 107 fl. 40 kr.

belaufen.

Da nun die Wittwen und Waisen mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung voranstehen,

Digitized by Google

und die Renten des Vereinsvermögens hiezu nur für sie ausschließlich verwendet werden können, so hat die unterfertige Stelle für jene 23 noch lebenden dem Vereine angehörigen Wittwen, welche sich im Anlasse der Ausschreibung vom 4 Juli 1849 meldeten, aus dem Kapital-Zinsenertrage pro 1850 und zwar für jede derselben eine Abschlagszahlung von 20 fl. und für drei Doppelwaisen, welche im Jahre 1850 das statutenmäßige 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, 33 fl. 15 kr. zur Ausfolglassung bei dem Verwaltungsausschusse zu Erding angewiesen.

Mit solchen Vertheilungen nach Maßgabe der über Abzug der Auslagen übrigenden Kapitalszinsen wird auch in den folgenden Jahren fortgefahren werden, bis die Abfindung der Ansprüche der Wittwen und Waisen zurückgeführt seyn wird.

Diejenigen, welche die geschehenen Anweisungen betreffen, werden hievon besonders in Kenntniß gesetzt werden.

München den 2. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Präsidenten.
v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekretär.

---

praes. 6. Juli 1851. 470.

Bekanntmachung.

(Die Zahlungsanweisungen der Postanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge im inneren Verkehre von Bayern möglichst zu erleichtern, haben vom 1. Juli l. Js. angefangen die Postanstalten statt der Baarversendungen auch Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 10 fl. nach dem ganzen Umfange des Königreiches, und bis zu 50 fl. nach den größeren Städten von Bayern, in denen sich Haupt-Expeditionen, Postämter oder Postverwaltungen befinden, in kassamäßiger Münze zur Anweisung und Wiederauszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes zu übernehmen.

Die Einzahlungen werden vorerst nur auf leere Briefe und Brief-Adressen angenommen, auf welchen gegenüber der Angabe des Bestimmungsortes von dem Absender der eingezahlte Betrag mit dem Beisatze „Hierauf eingezahlt“ vorgemerkt und dabei die Summe der Gulden mit Worten, der überschießende Kreuzerbetrag in Ziffern ausgedrückt seyn muß.

Die Namensunterschrift des Absenders ist hiebei nicht erforderlich.

Die Aufgabe und Versendung von Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden, ist nur bei der Fahrpost zulässig und dafür von dem Absender der auf die bezügliche Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte nach dem inländischen Fahrposttarife treffende niederste Satz der Gewichts- und Werthstaxe sowie die normale Scheingebühr von 3 kr. jedesmal sofort bei der Aufgabe zu entrichten.

Am Bestimmungsorte werden die Briefe oder Briefadressen, worauf Einzahlungen erfolgt sind, gleich anderen Fahrpoststücken dem Adressaten nebst einem besonderen Auszahlungsscheine

Digitized by Google

gegen Bescheinigung zugestellt, die Auszahlungen der darauf vorgemerkten Beträge aber nur bei der Expedition selbst gegen Einziehung des von dem Adressaten durch Datum und Unterschrift (Namen und Stand) quittirten Auszahlungsscheines geleistet.

München, am 1. Juli 1851.

Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Ad Num. 3157. E. N. 4341. praes. 9. Juli 1851. 474.

Erledigung der 4. protestantischen Pfarrstelle zu Culmbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 4. protestantische Pfarrstelle zu Culmbach, mit welcher zugleich die Funktionen eines protestantischen Predigers und Seelsorgers an der kgl. Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg verbunden sind, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalte,

1) aus Staatskassen:

a) baar				266 fl. 40 1/2 kr.
b) Naturalien:				
14 Scheffl. $2^{11}/_{32}$ Mß.	Korn	132 fl. 23 kr.		
7 " $1^{6}/_{32}$ "	Gerste	49 fl. 59 1/2 kr.		
1 " $2^{23}/_{32}$ "	Haber	4 fl. 42 1/4 kr.		
— " $1^{25}/_{32}$ "	Waizen	3 fl. 34 1/4 kr.		
			189 fl. 39 kr.	
c) für $9^{1}/_{4}$ Klafter weiches Flößholz, welches in natura nicht mehr verabfolgt wird			33 fl. 18 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar			88 fl. 3/4 kr.	
				577 fl. 38 1/4 kr.

III. Ertrag an Realitäten:

a) Wohnung, blos für eine kleine Familie ausreichend	50 fl. — kr.	
b) Gründe: $1^{1}/_{2}$ Tagw. Acker	54 fl. 30 kr.	
		104 fl. 30 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		112 fl. 50 1/2 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		7 fl. 33 1/4 kr.
	Summa	802 fl. 33 kr.
	Lasten	4 fl. 57 kr.
	Reiner Ertrag	797 fl. 35 kr.

Bemerkt wird, daß von dem Getraide 20 Maas Waizen gegen 39 fl. 3 3/4 kr. abgelöst worden sind.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

F. v. Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

praes. 6. Juli 1851. 471.

Durch den Tod des Lehrers Franz Stephan Neubert ist der 1te Knaben-Schuldienst dahier erledigt worden.

Diese Schule zählt z. Z. 51 Werktags- und 60 Feiertagsschüler. Gemeindeschreiberei und Kirchnerdienste sind damit nicht verbunden, wohl aber die Chor-Direktion, weßhalb ein tüchtiger Musiker erforderlich ist. Die Diensterträgnisse sind mit Einschluß des Wohnungsgenusses auf 449 fl. 35 3/4 kr. berechnet.

Bittgesuche mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse über musikalische Qualifikation sind innerhalb 4 Wochen anher zu übersenden.

Lohr a/M., den 4. Juli 1851.

Königl. Distrikts-Schulinspektion Lohr.

Günter.

praes. 6. Juli 1851. 472.

Gemäß h. Regierungs-Entschließung wird die erste Knabenschulstelle in der Filialgemeinde Damm, k. Landgerichts Aschaffenburg, hiemit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe zählt 61 Werk- und 53 Sonntagsschüler, und gewährt zur Zeit einen Ertrag von 345 fl. 54 kr., wovon jährlich 75 fl. an den mit dem 1. Oktober d. J. in Ruhestand tretenden bisherigen Schullehrer abzugeben sind.

Mit dieser Schulstelle ist der Kirchendienst verbunden, dagegen von der Gemeindeschreiberei z. Z. nur die Stellung der Rechnungen, wofür besondere in die Fassionsbezüge nicht eingerechnete Bezahlung Statt findet.

Gesuche sind innerhalb 4 Wochen hier einzureichen.

Schmerlenbach, 5. Juli 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

H. Bauer.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 5. Juli 1851. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. Juni 1851. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2. Juli 1851. Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt den 1. Juli 1851. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	15	45	4	14	30	5	14	45	35	14	—
	Dinkel												
	Korn	15	12	—	2	11	30	2	11	48	114	11	—
	Gerste												
	Haber	10	6	40	1	6	24	2	6	30			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	582	14	36	249	14	3	192	13	48	5	13	55
	Kern										3	10	45
	Korn	402	11	31	260	11	5	94	11	10	28	10	57
	Gerste												
	Haber	199	6	9	22	6	7	16	6	14	32	5	45
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	6	13	—	2	13	—	2	11	18	18	13	30
	Kern												
	Korn	5	11	—	149	10	45	3	10	15	6	10	30
	Gerste												
	Haber	7	5	35	2	4	—	1	5	24			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Augsburger Börse.

Den 3. Juli 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	93½
" à 4 pCt. "	"	98
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		101
" à 5 pC. " " II. à IV.		103
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	95
Bankaktien — — Div. II. Sem.		668
" Promessen per Stück Agio ältere		110
" " " " neue		86

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 78. Samstag den 12. Juli 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung. Weiterer Nachtrag zu dem Jurisdictions-Vertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betr. — Bekanntmachung, die Competenzbestimmung der Metropolitangerichte betr. — Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen. — Die Distriktsrechnung des kgl. Landgerichts Königshofen pro 1849/50. — Notizen: Dienstesnachrichten. Erledigung der Filialschulstelle zu Thalden und der Filialschulstelle von Mühlhausen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Weiterer Nachtrag

zu dem Jurisdictions-Vertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821, die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Minderjährigen betreffend.

Unter Beziehung auf den am 7. Mai 1821 zwischen den k. Regierungen von Bayern und Württemberg geschlossenen Jurisdictionsvertrag und auf den Nachtrag vom 8. März 1825 zu demselben, in Betreff der Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Bayern und Württemberg Vermögen besitzen, sind die beiderseitigen Regierungen weiter dahin übereingekommen:

Digitized by Google

daß künftig bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung von im Fideicommiß-Verband befindlichen Gütern der erforderliche Consens für minderjährige Agnaten nicht bei der Güter-Curatelbehörde, sondern bei der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts dieser Agnaten einzuholen sey.

Gegenwärtige doppelt ausgefertigte, von beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete nachträgliche Uebereinkunft soll den beiden allerhöchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen längstens innerhalb zwei Monaten in München gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen München, den 7. Juni 1851.

v. d. Pfordten,
k. b. Staatsminister des kgl. Hauses und des Aeußern.
(L. S.)

Graf v. Degenfeld-Schomberg,
k. württemberg. Gesandter.
(L. S.)

Vorstehendem weiteren Nachtrag zu dem Jurisdictionsvertrage zwischen den Kronen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821 ist von Seiner Majestät dem Könige von Bayern die allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, und es werden die betreffenden kgl. Behörden zu pünktlicher Befolgung und Vollziehung desselben angewiesen werden.

München, den 17. Juni 1851.

Königlich bayer. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.
L. v. d. Pfordten.

Bekanntmachung,

die Competenzbestimmung der Metropolitangerichte betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine päpstliche Heiligkeit Pius IX. haben, um den canonischen Instanzenzug für die beiden Erzdiözesen München-Freysing und Bamberg zweckmäßiger einzurichten, dem Herrn Bischofe von Augsburg bezüglich der Erzdiözese München-Freysing, und dem Herrn Bischofe von Würzburg bezüglich der Erzdiözese Bamberg die Vollmacht ertheilt, über alle jene Ehe- und kirchlichen Streitsachen, welche in I. Instanz von den Herrn Erzbischöfen von München-Freysing und von Bamberg, und beziehungsweise von deren General-Vicariaten und Officialaten abgeurtheilt werden, in II. Instanz zu entscheiden.

Seine Majestät der König haben dieser Anordnung des heiligen Stuhles die allerhöchste Genehmigung ertheilt, und es werden demnach künftighin alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des erzbischöflichen General-Vicariates und Offizialates München-Freysing nicht mehr von dem Metropolitieum München-Freysing, sondern von dem Herrn Bischofe von Augsburg, und alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des General-Vicariates resp. Ordinariates und Offizialates Bamberg nicht mehr von dem Metropolitieum in Bamberg, sondern von dem Herrn Bischofe von Würzburg in II. Instanz beschieden werden.

Digitized by Google

Dieß wird hiemit unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. Mai 1826 (Regierungsblatt S. 489 ff.) allen Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

München, den 27. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Hänlein.

Num. praes. 37720. Num. Exped. 30482. praes. 7. Juli 1851. 473.

Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der königlichen Regierung von Mittelfranken vom 28. vor. Mts. ist die Heimath des am 14. vor. Mts. in Ansbach aufgegriffenen Mädchens bereits ermittelt.

Es hat sonach die gemäß Entschließung der unterfertigten Stelle vom 25. vor. Mts. (Int.-Bl. Num. 74 Seite 563) angeordnete Recherche zu unterbleiben.

Würzburg, 4. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 36748. Num. exped. 30669. praes. 9. Juli 1851. 477.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts Königshofen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Königshofen pro 1849/50 wurde geprüft, und mit

3447 fl.	46 kr.	1 1/2	pf. Einnahme,
2302 fl.	16 kr.	2 1/2	pf. Ausgabe,
1145 fl.	29 kr.	3	pf. Kassabestand

von Superrevisionswegen unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurden mit geringen von Aenderungen des Steuersimplums veranlaßten Abweichungen die nämlichen Beträge erhoben, und auf nothwendige Zwecke verwendet, welche in der Beilage zum Ausschreiben vom 18. Juni vor. Js. „die Rechnung pro 1848/49 betr." zusammengestellt sich finden.

Würzburg, den 7. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Juni lfd. Jrs. den Hauptzollamtsverwalter Georg Lodter in Marktbreit auf den Grund des § 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

unterm 27. Juni l. Jrs. den Regierungssekretär I. Klasse, Rath Johann Peter Herrmann, von dem Antritte der Stelle eines Regierungssekretärs I. Klasse zu Würzburg zu entbinden, und bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu belassen, dagegen zum Sekretär I. Klasse der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg den vormaligen Patrimonialgerichtshalter Franz Müller zu Dachau zu ernennen.

praes. 9. Juli 1851. 475.

Die erledigte Filialschulstelle zu Thaiden, k. Landgerichts Hilders, welche 59 Werk- und 20 Feiertagsschüler zählt, und einen Reinertrag von 200 fl. excl. der jüngsten Dienstaufbesserung gewährt, wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Wüstensachsen, 7. Juli 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Ziegler.

praes. 9. Juli 1851. 476.

Die durch das Ableben des Schullehrers Schliermann erledigte Filialschulstelle von Mühlhausen, k. L.-G. Würzburg r/M., mit welcher bei einer durchschnittlichen Anzahl von 30 Werk- und 20 Feiertagsschülern und bei einem reinen Diensteinkommen von 250 fl. ausschließlich des Wohnungsgenusses der Kirchnerdienst und die Gemeindeschreiberei verbunden sind, wird in Folge hoher Regierungsverfügung zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben und werden die Bittgesuche binnen 4 Wochen gewärtigt.

Randersacker, den 5. Juli 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion Würzburg r/M.
Stemmler, Dchtpfr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 79. Dienstag den 15. Juli **1851.**

Inhalt.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Neustadt a/S. pro 1849/50. — Kollekten-Bewilligung für die innere Einrichtung der neuen kath. Pfarrkirche in Toeging. — Besetzung der Stelle eines prakt. Arztes in Orb. — Die Konfiguation der Kleidungsstücke der in Zwangsarbeitshäuser einzuliefernden Individuen. — Die k. Bank. — Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waarenwerthe. — Notizen: Die Schulstellen zu Rügheim, Rundelshausen und Helmstadt. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Obernbreit. — Augsburger Börse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36540. Num. exped. 30608. praes. 10. Juli 1851. 478.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Neustadt a. d. S. pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Neustadt a/S. pro 1849/50 wurde nach vorgängiger Superrevision mit

1030 fl. 39 kr. 3 1/2 pf. Einnahme,
1042 fl. 33 kr. — pf. Ausgabe,
11 fl. 53 kr. 1/2 pf. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmiget.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und

Digitized by Google

hievon der Betrag von 230 fl. auf fakultative, der Rest hiegegen auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 7. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Neustadt a/S. pro 1849/50.

Nrs. curr.	Namen der Ortschaften.	Einfaches Simplum. fl.	kr.		Umlagenbetrag. fl.	kr.	
1	Brendlorenzen	59	16	1 3/4	88	54	4/8
2	Dürnhof	2	39	2	3	59	
3	Eichenhausen	12	49	—	19	13	4/8
4	Herschfeld	28	13	2	42	19	2/8
5	Heustreu	67	58	3 1/2	101	58	2/8
6	Hohenroth	24	—	2 1/4	36		7/8
7	Hollstadt	55	33	2	83	19	6/8
8	Junkershausen	8	33	2/4	12	49	5/8
9	Lebenhan	11	42	3 1/4	17	34	1/8
10	Löhrieth	5	36	3	8	25	
11	Leutershausen	6	39	1 1/4	9	59	
12	Mühlbach	7	39	3	11	29	2/8
13	Neustadt	107	34	2 3/4	161	21	7/8
14	Neuhaus	1	39	3/4	2	28	5/8
15	Niederlauer	28	19	2	42	29	1/8
16	Salz	49	38	3 3/4	74	28	1/8
17	Salzburg	—	41	1	1	1	7/8
18	Oberebersbach	14	11	2 1/4	21	17	1/8
19	Unterebersbach	12	47	2 2/4	19	11	3/8
20	Querbach	2	7	—	3	10	7/8
21	Schweinhof	2	31	3 3/4	3	47	3/8
22	Rödelmaier	10	4	2	15	6	6/8
23	Unsleben	34	18	2 1/4	51	27	2/8
24	Wargolshausen	9	5	—	13	37	7/8
25	Windshausen	11	42	2 3/4	17	33	6/8
26	Wollbach	21	34	3 3/4	32	22	1/8
27	Graf Soden zu Eichenhausen	2	12	3 1/4	3	19	1/8
28	Graf Haxthausen zu Rödelmaier	2	59	3 1/4	4	29	3/8
29	Derselbe zu Neuhaus	1	2	1 3/4	1	33	3/8
30	Frhr. v. Gebsattel zu Lebenhan	3	49	—	4	13	4/8
31	Frhr. Habermann von Unsleben	2	53	—	4	19	4/8
32	Frhr. von Mann.	—	13	3 1/4	—	20	3/8
	Summa	609	10	6/8	913	40	6/8

Digitized by Google

Num. praes. 36242. Num. exped. 30582. praes. 11. Juli 1851. 479.

Collecten-Bewilligung für die innere Einrichtung der neuen kath. Pfarrkirche in Töging betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge diesseits erlassenen Ausschreibens vom 20. Januar l. Js. (Krs.-Intell.-Blatt S. 98) angeordnete Sammlung zur Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung der neu erbauten katholischen Pfarrkirche in Töging k. Landgerichts Veilngries ist in den sämmtlichen katholischen Kirchen des diesseitigen Regierungsbezirkes vorgenommen worden, und hat eine Gesammt-Einnahme von

353 fl. 58 kr. ½ pf. an vollgültiger und
— fl. 20 kr. — pf. an abgewürdigten Münzen

354 fl. 18 kr. ½ pf.

ergeben, worüber nachstehende Zusammenstellung hiedurch veröffentlicht wird.

Würzburg, den 7. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche in Töging, k. Landgerichts Veilngries.

Fil.Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	5	18	
2	"	Schweinfurt	1	0	
3	"	Würzburg	17	10	2
4	Landgericht	Alzenau	—	24	
5	"	Arnstein	11	21	2
6	"	Aschaffenburg	2	59	
7	"	Aub	32	23	2
8	"	Baunach	2	30	
9	"	Bischofsheim	2	56	2
10	"	Brückenau	2	6	
11	"	Dettelbach	9	48	
12	"	Ebern	1	45	
13	"	Eltmann	3	24	
14	"	Euerdorf	8	4	3
15	"	Gemünden	9	3	2
16	"	Gerolzhofen	2	36	
17	"	Hammelburg	1	16	1
18	"	Haßfurt	6	11	1
19	"	Hilders	1	8	
20	"	Hofheim	3	27	
21	"	Karlstadt	13	48	3
22	"	Kissingen	1	33	
23	"	Kitzingen	4	15	
24	"	Klingenberg	9	7	2 *)
25	"	Königshofen	10	41	2
26	"	Lohr	1	48	
27	"	Mt.Heidenfeld	10	38	1
28	Landgericht	Marktsteft	—	27	
29	"	Meilrichstadt	17	56	1
30	"	Mitenberg	7	39	
31	"	Münnerstadt	7	23	
32	"	Neustadt a/S.	7	14	2
33	"	Obernburg	6	4	2
34	"	Ochsenfurt	19	46	**)
35	"	Orb	1	24	
36	"	Rothenbuch	—	47	3
37	"	Schweinfurt	15	43	3
38	"	Volkach	14	20	
39	"	Weihers	—	58	
40	"	Werneck	26	40	
41	"	Würzburg r/M.	24	53	2
42	"	Würzburg l/M.	8	44	
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amerbach	1	27	
44	"	Kreuzwertheim	—	58	1/2
45	"	Marktbreit	—	48	
46	"	Rothenfels	5	9	2
47	"	Rüdenhausen	1	20	
48	"	Sulzheim	6	31	2
		Summa	353	58	1/2
		Hiezu an abgewürdigten Münzen	—	20	
		Totalsumma	354	18	1/2

*) 12 kr. dev. Münzen.
**) Nebst 8 kr. an abgewürdigten Münzen.

Num. praes. 38017. Num. exped. 30757. praes. 11. Juli 1851. 480.

Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes zu Orb betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Orb, einem Städtchen von 4500 Einwohnern erledigte Stelle eines praktischen Arztes ist wieder zu besetzen.

Die hierum Nachsuchenden haben ihre Bewerbungsgesuche im vorschriftsmäßigen Termine hierorts einzureichen.

Würzburg, den 7. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 35922. Num. exped. 30920. praes. 12. Juli 1851. 481.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Konsignation der Kleidungsstücke der in Zwangsarbeitshäuser einzuliefernden Individuen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge berichtlicher Anzeige des kgl. Polizeikommissariates Plassenburg soll sich öfters der Fall ergeben, daß Individuen, die in das gedachte Zwangsarbeitshaus eingeliefert werden, mit anderen und gewöhnlich schlechteren Kleidungsstücken an ihrem Bestimmungsorte anlangen, als sie bei ihrer Ablieferung besaßen, indem solche von ihnen auf dem Transporte in der Hoffnung veräußert wurden, daß ihnen bei ihrer Entlassung aus dem Zwangsarbeitshause ohnehin andere Kleidungsstücke auf Kosten ihrer Heimathgemeinde angeschafft und verabreicht würden.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes das Regierungsausschreiben vom 10. Februar 1845 (Kr.-Int.-Blatt Nr. 24 S. 125) in Erinnerung gebracht, wonach sämmtliche Kleidungsstücke jener Transportaten vor ihrer Einschaffung in ein Korrektionshaus auf dem Transportvorweise genau zu verzeichnen sind, um auf diese Weise jeder Veräußerung derselben mittelst einer den Transportanten und Gefängnißwärtern einzuschärfenden pünktlichen Kontrole vorbeugen zu können.

Würzburg, den 10. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 38597. Num. exped. 31002. praes. 13. Juli 1851. 488.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die k. Bank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegt der unterfertigten k. Stelle die Anzeige vor, daß die Zwecke der k. Bank zu Nürn-

berg, und beziehungsweise der hiesigen k. Filial-Bank, wie sie in der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850 ausgesprochen sind, den Bewohnern des unterfränkisch Aschaffenburgischen Kreises noch theilweise unbekannt geblieben, und theilweise von denselben unrichtig aufgefaßt worden sehen.

Auch ist von der k. Bank-Direktion in Nürnberg in einer Mittheilung vom 12. Mai d. J. sich darüber beklagt worden, daß einzelne Behörden Anstand nahmen, auf Ansuchen der k. Bank und der Filial-Banken sich über Vermögens-, Gewerbs- und sonstige Verhältnisse einzelner Personen, welche die Unterstützung der k. Bank in Anspruch genommen, aufklärend oder begutachtend auszusprechen. Die k. Regierung sieht sich hiedurch veranlaßt, unter Erinnerung daran, daß die k. Bank in Nürnberg und ihre Filialen Staatsanstalten sind, sämmtliche untergebene Distriktspolizeibehörden anzuweisen, für die Erfüllung der in der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober v. J. §. 1. (Reggsbl. 1850. Seite 787) ausgesprochenen Grundbestimmungen nämlich:

a) Unterstützung des Handels, der Industrie und Gewerbe durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute; und

b) Bewilligung von Darlehen an Private, Landwirthe ꝛc. gegen entsprechende Sicherheit; — der k. Bank jede thunliche Mitwirkung zu gewähren, und insonderheit durch gewissenhafte Ertheilung der benöthigten Aufklärungen, und soweit es geschehen kann, durch Selbstprüfung der betreffenden Verhältnisse die gemeinnützigen Zwecke dieser Anstalt nach Kräften zu sichern und zu fördern.

Auch werden die untergebenen Distriktspolizeibehörden beauftragt, entsprechend dafür zu sorgen, daß die nachstehende Bekanntmachung der k. Bankdirektion vom 28. April d. J., welche nach einer Mittheilung derselben in Unterfranken und Aschaffenburg nicht genugsam zur Verbreitung gelangt sehn soll, möglichst zur Kenntniß aller Amtuntergebenen gebracht werde.

Würzburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Die allerhöchste Verordnung, die Formation und den Wirkungskreis der königlichen Bank zu Nürnberg betreffend vom 4. Oktober 1850 bezeichnet als deren Zweck:

a) Die Unterstützung des Handels, der Industrie und Gewerbe, durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute.

b) Die Bewilligung von Darlehen an Privaten, Landwirthe ꝛc. gegen entsprechende Sicherheit.

Diese Bestimmungen scheinen nicht überall zur Kenntniß der Betheiligten gelangt zu sein, weshalb sich die königliche Bankdirektion verpflichtet hält, auf diese Verordnung so wie auf die Ausschreibungen vom 5. und 10. November vorigen Jahres über Anlage der Depositen und Privatgelder bei der königlichen Bank aufmerksam zu machen.

Um jedoch Mißverständnisse zu vermeiden und zu berichtigen, wird bemerkt, daß die Creditgesuche der Kaufleute ꝛc. durch Nachweise des Gewerbbetriebs, des Vermögens, der äußern Stellung und Bewegung, um die Sicherheit der Vorlehen festzustellen, belegt werden müssen.

Digitized by Google

Daß

Darlehen an Privaten nur gegen vollständige Deckung, ständige Darlehen auf Grundbesitz vor der Hand nur als Ausnahme und zwar nur auf die Hälfte des mit großer Strenge ermittelten Werths der verpfändeten Objekte gegeben werden können.

Die Beamten der königl. Haupt-Bank, so wie der Filialbanken werden auf Anfrage jede erwünschte Belehrung und Auskunft geben, alle durch Unterhändler oder Dritte angebrachte Gesuche aber müssen unbeachtet bleiben.

Nürnberg, den 28. April 1851.

Königliche Bank-Direction

Lentz.

Ad Num. 6547. praes. 13. Juli 1851. 489.

Bekanntmachung.

Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waarenwerthe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt (Nr. 73) veröffentlicht unterm 14. v. Mts. auf Grund einer Mittheilung des dortigen Consuls der vereinigten Staaten von Nordamerika über eine Circular-Verfügung des Sekretärs des Schatzdepartements vom 27. März d. Jrs., gerichtet an die Zollbeamten der vereinigten Staaten, mehrere Aenderungen im nordamerikanischen Zolltarife bezüglich der Deklaration der Waarenwerthe, welche von der unterfertigten Stelle andurch zur Kenntniß der gewerblichen Stände gebracht werden:

1) Das Gesetz vom 3. März setzt die Periode der Exportation nach den vereinigten Staaten als den Zeitpunkt fest, nach welchem der in den Hauptplätzen des Landes, aus dem die Waaren importirt werden, bestehende Markt-Werth oder Engros-Preis zu schätzen und festzustellen ist. Durch diese Verfügung wird die dafür bisher bestandene Bestimmung des Zeitpunktes des Ankaufs der Waare aufgehoben.

2) Bei Gütern, welche in einem Seehafen des Landes verschifft werden, dessen Erzeugniß oder Fabrikat sie sind, ist die Verschiffungszeit als die betreffende Exportationsperiode anzunehmen, und kann gewöhnlich durch das Konossement ermittelt werden.

3) Bei Gütern, welche aus Binnenstaaten, deren Erzeugnisse sie sind, exportirt werden, z. B. aus der Schweiz, Bayern, Sachsen u. s. w. und gewöhnlich durch die Häfen Frankreichs, der Niederlande, der Hanseſtädte u. s. w. verschifft werden, ist die Zeit der Absendung von dem Erzeugniß-Ort, als die Periode der Exportation anzusehen und diese durch die von den Konsuln der vereinigten Staaten beglaubigten Fakturen zu ermitteln, oder in Ermangelung dieses Beweismittels durch andere, die Taxatoren, der vereinigten Staaten befriedigende Belege.

4) Wenn Güter nicht wirklich verkauft worden sind (wie z. B. im Falle der Consignation von Fabrikaten), muß die Faktura den wahren Markt-Werth oder Engros-Preis zur Zeit der Exportation nach den vereinigten Staaten, einschließlich aller Unkosten angeben

Digitized by Google

ſtatt der früher vorgeſchriebenen Angabe desſelben zur Zeit der Anſchaffung oder Fabrikation der Waaren, und die bisherige Eidesformel iſt demgemäß abzuändern.

5) Wenn dagegen Waaren wirklich erkauft worden ſind, ſo muß die Faktura wie früher die wirklichen Koſten derſelben angeben, und nur in dieſem Falle genießt der Eigner oder Agent das ihm durch das Geſetz vom 30. Juli 1846 zugeſtandene Privilegium, beim Entriren zu den in der Faktura angegebenen Koſten Zuſätze zu machen, um ſolche auf den wahren Marktwerth oder Engros-Preis zu erhöhen, der an dem Ort, von dem ſie herſtammen, zur Zeit der Exportation beſtand.

In allen Fällen iſt es jedoch die Pflicht des Collektors, die Importe nach den beſtehenden Geſetzen unterſuchen und ſchätzen zu laſſen, und wenn die Schätzung der Taxatoren der vereinigten Staaten die bei der Entrirung gemachte Werthangabe um 10 Procente oder mehr überſteigen ſollte, ſo ſollen außer dem geſetzlichen Zoll noch weitere 20 Procente von dem ſo taxirten Werthe der Waaren auferlegt, erhoben und bezahlt werden.

Auf Defraudation ſteht nach dem Geſetze die Confiscation der Waare.

Das Conſulat der vereinigten Staaten von Nordamerika in Frankfurt a/M. bemerkte dabei, daß Conſulat-Certificate nur bei Fakturen erfordert werden, die der Eigener der Waaren nicht ſelbſt in den vereinigten Staaten beſchwören kann. Bei wirklich erkauften Waaren, die zum Theil auswärtigen Perſonen angehören und zum Theil ſolchen, die in den vereinigten Staaten anweſend ſind, genügt ebenfalls der Eid Eines der anweſenden Miteigener. Dagegen beſtimmt das Geſetz ausdrücklich, daß Waaren, die ganz oder theilweiſe von einem auswärtigen Miteigner fabrizirt worden ſind, keinenfalls in den vereinigten Staaten zugelaſſen werden ſollen, wenn ſie nicht von der vorgeſchriebenen Conſulatsbeglaubigung begleitet ſind.

In allen Fällen, wo ſolche Conſulats-Certifikate die Fakturen begleiten müſſen, werden die durch den Mangel derſelben verwirkten Strafen regelmäßig in Anwendung kommen.

München, den 3. Juli 1851.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

Plank.

Spindlbauer.

Notizen.

praes. 12. Juli 1851. 485.

Die durch den Tod des Schullehrers J. G. Jakob erledigte proteſt. Schulſtelle zu Rügheim, Ldg. Hofheim, mit welcher ein Kirchendienſt und eine Gemeindeſchreiberei verbunden iſt, und welche bei einer Zahl von 85 Werk- und 50 Sonntagsſchülern ein Einkommen von 322 fl. 16 kr. gewährt, wird zufolge hoher Regierungsentſchließung zur Bewerbung hiermit ausgeſchrieben. Etwaige Geſuche ſind binnen 4 Wochen portofrei hieher einzuſenden.

Unfinden, den 9. Juli 1851.

Die k. prot. Diſtrikts-Schulinſpektions-Verweſung.

Titſcher.

praes. 12. Juli 1851. 486.

Die Filialschulstelle zu Rundelshausen, k. Landgerichts Werneck, ist in Erledigung gekommen und wird andurch unter Angabe nachstehender Verhältnisse zur Bewerbung ausgeschrieben.

1) Schülerzahl: 28 Werk- und 23 Feiertagsschüler.
2) Reinertrag nach der Fassion ohne Wohnungsanschlag: 181 fl. 29 kr., der jedoch gegenwärtig durch einen Congrualbeitrag von 68 fl. 31 kr. auf 250 fl. erhöht ist.

Bittgesuche sind binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Geldersheim, den 11. Juli 1851.

Die Verweſung der k. Distrikts-Schulinspektion Werneck.
Warmuth, Pfarrer.

praes. 13. Juli 1851. 487.

Die I. Schulstelle zu Helmstadt, königl. Landgerichts Marktheidenfeld, welche im Vorjahre durch das Ableben des I. Schullehrers Michael Ungemach in Erledigung gekommen ist, soll nach hoher Regierungsentschließung vom 15. Juli 1850 s. Nr. 38114/31943 bis zum 1. Oktober d. J. wieder definitiv besetzt werden.

Benannte Schulstelle, welche 70 Werktags- und 50 Feiertagsschüler zählt und mit welcher zugleich der Kirchen-, Organisten- und Gemeindeschreiberdienst verbunden ist, gewährt einen Reinertrag von 351 fl. 13 1/4 kr. ausschließlich des freien Wohnungsgenusses.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit Qualifikationsnachweis innerhalb 4 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

Helmstadt, am 12. Juli 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Romeis, Pfr.

praes. 12. Juli 1851.

Dem Dr. Friedrich Ludwig, z. Z. Unterarzte im k. bayer. 14. Infanterieregimente Zandt, wurde durch Regierungsbeschluß vom Heutigen die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in Obernbreit ertheilt.

Augsburger Börse.

Den 10. Juli 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	"	94
"	à 4 pCt. " "	"	96½
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		101
"	à 5 pC. " " II. à IV.		103
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	95½
Bankaktien	— — Div. II. Sem.		670
"	Promeſſen per Stück Agio ältere		110
"	" " " neue		86

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 80. Donnerstag den 17. Juli 1851.

Inhalt.

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr. — Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr. — Die Competenzbestimmung der Metropolitangerichte. — Die Erledigung von vier Freistellen aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg in dem Studienseminare zu Neuburg a/D. — Das Verfahren in Fällen gewaltsamen Todes. — Die Gründung eines Fondes für Unterstützung armer Blinder durch den Literaten Dr. Fuchs in Aschaffenburg. — Die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim. — Die Reihenfolge der Pfarrstellen in Fürth, resp. die Erledigung der 2. nunmehr 4. Pfarrstelle daselbst. — Notizen: Erledigte Schulstelle zu Henfurt. Uebertragungen der Religionslehrer- und Vorsängerstelle zu Lülsfeld und Rimbach und zu Reichenberg. Getreidpreise.

Gesetz,

die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Ageordneten beschlossen, und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Digitized by Google

Art. 2.

Als kaufmänniſche Anweiſung iſt jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweiſung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—3 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung aufgeführten Erforderniſſen eines gezogenen Wechſels verſehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre geſtellt iſt.

Bei Anweiſungen, welche in einer fremden Sprache ausgeſtellt ſind, wird ein dem Worte „Anweiſung" entſprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es beſteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweiſung zur Annahme zu präſentiren, und für den zur Zahlung Angewieſenen (Aſſignaten), ſich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Proteſterhebung und keine wechſelmäßige Regreßnahme ſtatt.

Art. 4.

Wird die Anweiſung freiwillig acceptirt, ſo entſteht daraus für den Acceptanten dieſelbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechſels, jedoch mit der im Art. 6 feſtgeſetzten Beſchränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung über die Präſentation eines auf beſtimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechſels zur Annahme, ſo wie über die Feſtſtellung des Präſentationstages durch Proteſterhebung und über die Folgen der Unterlaſſung rechtzeitiger Vornahme dieſer Handlungen verordnet iſt, gilt bei Anweiſungen dieſer Art hinſichtlich der Vorzeigung an den Aſſignaten zur Beſtätigung des Tages derſelben.

Art 6.

Die geſetzlichen Beſtimmungen über den Wechſelarreſt finden bei kaufmänniſchen Anweiſungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche beſtehenden die kaufmänniſchen Anweiſungen betreffenden Geſetze und Gewohnheitsrechte ſind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem dreißigſten Tage nach der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt, beziehungsweiſe durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirkſamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinſchrod. Dr. v. Aſchenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:
der Generalſecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen, sowie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Caput 10, § 11, Nro. 5 über die Exceptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter sich von allen Specialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen) insoweit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen.

In allen diesen Beziehungen kommen für die israelitischen Glaubensgenossen die für die Christen geltenden Civil- und Prozeßgesetze in Anwendung.

Art. 2.

In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Ahnen (sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschließlich), unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;

3. daß in Ermanglung von Bewerbern aus dem stiftsmäßigen Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, als Bewerber auftreten können.

Jene Adelige des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, welche um Verleihung einer solchen Freistelle für ihre Söhne nachzusuchen gedenken, werden aufgefordert, ihre desfallsigen, mit den gehörigen legalen Nachweisen, dann mit den Studien- und Sittenzeugnissen ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen.

Würzburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 37563. Num. exped. 31152. **praes. 14. Juli 1851. 493.**

An die Stadtmagistrate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, dann sämmtliche königliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Verfahren in Fällen gewaltsamen Todes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bisher von Seite der Polizeibehörden bei angezeigten Fällen gewaltsamen Todes nicht überall ein den bestehenden Gesetzen entsprechendes gleichmäßiges Verfahren eingehalten worden zu seyn scheint, so werden dieselben im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte am kgl. Appellationsgerichte zu Aschaffenburg mit Hinblick auf Art. 19 und 75 des II. Thls. des St.-G.-B. andurch angewiesen, bei allen vorkommenden Fällen eines gewaltsamen Todes den Untersuchungs-Gerichten, beziehungsweise den kgl. Staats-Anwälten sofort förmliche schriftliche Anzeige zu machen und bei polizeilichen Erhebungen die Akten mitzutheilen, sobald über die Todesart irgend gegründeter Zweifel besteht.

Würzburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 39172. Num. exped. 31412. **praes. 16. Juli 1851. 497.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Stadtkommissäre von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Gründung eines Fondes für Unterstützung armer Blinder durch den Literaten Dr. Fuchs in Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 7. Juni 1851 wird den sämmtlichen

Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Stadtkommissären eröffnet, daß die mittelst höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. Mai l. J. dem Dr. philos. Fuchs zu Aschaffenburg ertheilte Erlaubniß, Subscriptionen auf sein Werkchen „Immortellen" und zugleich milde Beiträge für Gründung eines Fondes zur Unterstützung armer Blinder zu sammeln, durch eine weitere höchste Entschließung vom 10. Juli l. J. ausdrücklich zurückgenommen wurde.

Würzburg, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 14. Juli 1851. 491.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Gerichte des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg in Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 5. ds. Mts. im rubr. Betreffe von nachfolgender Erläuterungs-Entschließung zur Wissenschaft und beziehungsweise Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 12. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Verhind. des Präs.
Papius, Director.

Oberle, Secr.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf den im unten bezeichneten Betreffe anher erstatteten Anfrage-Bericht vom 3. praes. 6. v. Mts. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern, Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Der Ziff. 2 der diesseitigen Entschließung vom 28. Mai l. Jrs. Nr. 7957 lag allerdings die Annahme zu Grunde, daß die Ablieferungen der Verurtheilten nach Maßgabe der diesfallsigen Vorschriften nur an die Strafanstalten zu München und Lichtenau zu geschehen haben, und daß den Vorständen dieser genannten Anstalten gemäß der ihnen ertheilten Ermächtigung überlassen werde, jene Arbeitshaussträflinge mit möglichst kurzer Strafzeit an die Strafanstalt Kaisheim abzugeben, welche in den Anstalten München und Lichtenau wegen Ueberfüllung nicht mehr gehörig untergebracht werden können.

Da jedoch durch dieses Verfahren bei der dermalen konstatirten Ueberfüllung der Strafhäuser München und Lichtenau nicht unbedeutende Transportkosten veranlaßt werden würden, so wird nunmehr unter Belassung der den Strafanstalts-Vorständen zu München und Lichtenau ertheilten oben erwähnten Ermächtigung und vorbehaltlich weiterer Verfügung im Bedürfnißfalle angeordnet, daß alle jene Arbeitshaussträflinge, deren Strafzeit die

Digitized by Google

Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, und welche nach den bestehenden Vorschriften zur Ablieferung in die Strafanstalten München und Lichtenau sich eignen, von den aburtheilenden Gerichten sofort anstatt nach München und Lichtenau in die Strafanstalt zu Kaisheim abgeliefert werden.

München, den 5. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

Die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betr.

Durch den Ministee der General-Secretär Ministerialrath gez. v. Hauck.

Ad Num. E. 5331. K. 6905. praes. 12. Juli 1851. 483.

Die Reihenfolge der Pfarrstellen in Fürth, resp. die Erledigung der II. nunmehr IV. Pfarrstelle daselbst. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Entschließung des K. Oberconsistoriums vom 6ten d. Mts. bestimmt worden ist, daß in Berücksichtigung der verschiedenen Gehaltserträgnisse der Pfarrstellen zu Fürth, die bisherige II. Pfarrstelle wegen ihres geringeren Ertrages nunmehr als die IV. daselbst anzusehen sey, und dagegen die bisherige III. und IV. in die II. und III. Stelle einzurücken haben, so wird diese veränderte Reihenfolge der Pfarrstellen zu Fürth, unter Hinweisung auf die bereits unterm 27. Dezember v. Jrs. in den Kreis-Intelligenzblättern von Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg erfolgte Ausschreibung der früher II. nunmehrigen IV. Pfarrstelle unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerbungen um dieselbe innerhalb 3 Wochen zur Vorlage der unterfertigten Stelle zu bringen sind, wobei Diejenigen, welche sich auf die frühere Ausschreibung zu dieser Stelle als der II. gemeldet haben, aufgefordert werden, zu erklären, ob sie bei ihrer früheren Meldung beharren, oder solche zurücknehmen wollen.

Ansbach, den 28. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Secr.

N o t i z e n.

praes. 14. Juli 1851. 490.

Die durch das Ableben des Schullehrers Valentin Memmel erledigte Schulstelle zu Heufurt, einem Filialdorfe der Pfarrei Nordheim, kgl. Landgerichts Mellrichstadt, mit welcher Kirchner- und Gemeindeschreiberdienst verbunden ist, welche 22 Werk- und 18 Feiertagsschüler zählt und ein reines Einkommen von 272 fl. 11 3/4 kr., ausschließlich des freien Wohnungsgenusses, hat, wird zum Zwecke der definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb der vierwöchigen Anmeldungsfrist postbotenfrei hier einzugeben.

Frickenhausen, den 10. Juli 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Heidenfelder, Dcht.-Pfr.

praes. 14. Juli 1851.

Die Religionslehrer- und Vorsänger-Stelle für die israelitischen Kultusgemeinden zu Lülsfeld und Rimbach, k. Landgerichts Gerolzhofen, wurde durch Entschließung vom 11. Juli l. Js. dem Abraham Stolzinger aus Rottenbauer in provisorischer Weise übertragen.

praes. 15. Juli 1851.

Die Religionslehrer- und Vorsänger-Stelle bei der israelitischen Kultusgemeinde Reichenberg wurde dem geprüften Lehramts-Kandidaten Jakob Hirsch Strauß aus Wonfurt gemäß höchster Normativ-Entschließung vom 28. Januar 1828 — den Religionsunterricht der jüdischen Jugend betr. — übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 12. Juli 1851.			Schweinfurt den 5. Juli 1851.			Schweinfurt den 9. Juli 1851.			Röttingen den 9. Juli 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	15	15	15	4	14	40	8	14	30	7	14	10
	Dinkel												
	Korn	33	12	—	9	11	21	24	11	15			
	Gerste												
	Haber	4	6	20	4	6	12	2	6	24			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	583	14	31	136	13	51	227	13	36			
	Kern												
	Korn	248	11	36	178	11	6	154	10	33			
	Gerste												
	Haber	191	5	58	44	5	38	41	6	2			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	14	13	30	4	12	50	1	11	30	5	13	20
	Kern												
	Korn	4	10	36	1	10	36	2	10	—			
	Gerste												
	Haber	3	5	20	2	4	45	1	4	—			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 81. Samstag den 19. Juli **1851.**

Inhalt.

Schwarzburg-Rudolstadtisches Papiergeld. — Die Liquidation über die Kosten für Verpflegung k. bayer. Truppen. — Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens. — Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg. — Auswanderungsagenturverleihung des Kaufmanns Pollich zu Schweinfurt. — Die Konsignation der Kleider der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen. — Erledigung der prot. Pfarrei Lauenstein, Dekanates Ludwigstadt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38551. Num. exped. 31180. praes. 15. Juli 1851. 494.

Schwarzburg-Rudolstadtisches Papiergeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Gesetz vom 30. Mai d. Js. im Betreffe der Schwarzburg-Rudolstadtischen Kassen-Billets vom 10. Nov. 1848 wird zur Verhütung allenfallsiger Benachtheiligungen in nachstehendem Abdruck zur Kenntniß aller Kreisbewohner gebracht.

Würzburg, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Nr. 6814.

Gesetz,

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen vom 30. Mai 1851.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 im Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Kassenanweisungen anfertigen zu lassen und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassenanweisungen entgegennehmen wollen. Die Beschreibung der letzteren ist aus der Beilage sub A ersichtlich.

2.

Von Publikation dieses Gesetzes an darf von keiner fürstlichen Kasse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hiezu zu ernennenden Kommission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Kassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassenanweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 fl. — nicht übersteigen darf.

4.

Der Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Hauptlandeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5.

Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präclusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen

Digitized by G

des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 finden auch auf die neuen Kassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

△.

Beschreibung der Kassenanweisungen.

A. Größe.

4,273 Zoll rhein. breit, 2,870 Zoll rhein. hoch.

B. Vorderseite.

I. Einfassung. Sie besteht in Knüppel- oder Stabverzierung mit darum geflochtener Arabeske. In der Mitte des obern Theiles der Einfassung befindet sich ein Brustbild in Rittertracht, an welches sich von beiden Seiten in einem flaggenartigen Bande die Worte: **Fürstl. Schwz. Rudols. Cassen-Anweisung** in großen römischen Buchstaben anschließen. — Die beiden Seitentheile der Einfassung zeigen die mit Eichenkränzen um Hüfte und Stirn versehenen zwei Schildhalter des Fürstlichen Wappens, deren jeder eine Fahne trägt. Die Flaggen dieser Fahnen, auf denen sich der gekrönte Doppeladler in goldenem Felde befindet, bilden die zwei oberen Ecken der Einfassung, während unter jeder der beiden, die Schildhalter darstellenden Figuren eine verzierte Eins auf guillochirtem Grunde, den Werth der Kassenanweisung angebend, die beiden untern Ecken einnimmt, wobei zu bemerken, daß in der Eins links **1 Gulden und 45 Kreuzer** wie in der Mitte einer jeden derselben **1 Thlr.** steht. — Zwischen diesen beiden Ecken wird der untere Theil der Einfassung durch das große Fürstliche Wappen ausgefüllt, auf dessen linker Seite sich die Ansicht vom Schlosse zu Schwarzburg, auf der rechten die des Schlosses zu Rudolstadt befindet. Beide Schlösser stehen auf Anhöhen, an deren Seiten und Fuße, zwischen Bäumen, Häuser sich zeigen, worunter rechts eine Kirche.

II. Inneres Feld. Hier befindet sich auf Relief-Manier-Grund der Werth des Scheines in den Worten: **Ein Thaler Courant** in großer weißer gothischer Schrift mit schwarzem Schatten. Unter dieser Zeile stehen in einer dreitheiligen Schleife in ganz kleiner römischer Schrift die Worte: **Gesetz vom 10. November 1848 — im 14 Thaler Fusse — Rudolstadt den 30. Mai 1851.** Unter der Relief-Arabeske stehen, auf linirtem Grunde, die facsimilirten Unterschriften des fürstlichen Commissarius Th. Schwartz und des Kassiers H. Bamberg.

Am Fuße der Einfassung rechts befindet sich in kleiner Schrift die Firma der Offizin mit den Worten: **Druck v. Theodor Röschke in Berlin.**

Gegen das Licht gehalten, gewährt der Schein in hohlen römischen Buchstaben die Ansicht des Wasserzeichens **S 1 R.** Die Farbe der Vorderseite ist blasser braungelber Ton mit entsprechenden Lichtstrahlen.

C. Rückseite. Die aus vier mit einander verbundenen Eckstücken bestehende Arabesken-Einfassung gibt durch jede der in der Ecke auf schraffirtem Felde schräg liegende Zahlen (1) den Werth des Scheines an. — In der oberen Verbindungsleiste ist links das Nro.-Zeichen mit der

geschriebenen Nummer und rechts die Serie (letztere in eingedruckten Buchstaben) angebracht.— Die beiden Seitenverbindungen links und rechts enthalten auf mit Arabeske und Krone umgebenem Goldschilde den Doppeladler mit Kamm und Gabel. — In der unteren Leiste oder Verbindung befindet sich in deutscher Diamantschrift die Strafandrohung in folgenden Worten: Wer dieses Papiergeld nachmacht in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren zu belegen; hat er aber dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Ueber der Strafandrohung, nach der Mitte zu, steht auf einem Piedestal, dessen schraffirte Front für die Namensunterschrift eines Beamten bestimmt ist, das kleinere Fürstliche Wappen in ovalem Schilde mit Krone und Wappenhaltern und mit der Umschrift: **Ein Thaler Cour.** **Ein Guld. u. 45 Krzr.** in moussirten großen römischen Buchstaben.

Die Farbe der Rückseite besteht aus einem, von der Mitte aus nach den Ecken und Seiten hin dunkler werdenden Rosa-Reliefton.

Num. praes. 35444. Num. exped. 31247. **praes. 15. Juli 1851. 495.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Liquidation über die Kosten für Verpflegung k. bayer. Truppen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des königl. Kriegsministeriums wird den Distrikts-Polizeibehörden als Marschkommissariaten eröffnet, daß die rubrizirten Liquidationen nunmehr wieder nach § 2 lit. a der Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., zu behandeln sind.

Eine Ausnahme hievon findet lediglich in Bezug der Nachtragsliquidationen fürs Jahr 1849 Statt, indem letztere auch ferner anher einzusenden sind.

Würzburg, am 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 16. Juli 1851. 499.

Einl. Nr. 30175. Exp. Nr. 35791.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden in Mittelfranken.

(Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter'm 12. d. Mts. gefällte Erkenntniß, durch welches die Vernichtung der Druckschrift:

Digitized by Google

„die deutsche Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte, Beleuchtung der letztern ꝛc. ꝛc.
„zur Charakteristik der Bewegung und der Parteien von Gustav Diezel, Zürich E. Kies-
„lings Separat-Comptoir"

ausgesprochen ist, wird gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse im Kreis-Intelligenzblatte hiemit bekannt gemacht, und erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, zu dem Vollzuge der erwähnten gerichtlichen Verfügung, mitzuwirken, und namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit der als strafwürdig erklärten Druckschrift nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Vorschrift des Preßedikts vom 4. Juni 1848 §. 8 sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Einschreitung angezeigt werden.

Ansbach, den 26. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussell.

Gerhardt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 12. Juni achtzehnhundert ein und fünfzig Vormittags 10 Uhr versammelt in geheimer Sitzung wobei zugegen waren: der kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath v. Langen, Vorsitzender, Heberer, Rath, Krieger, Assessor, Decrignis, kgl. I. Staatsanwalt und Nest Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel aus Nassau, Königreichs Würtemberg, wegen Preßverbrechens und Vergehens: Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 29. Mai 1851 gestellten schriftlichen Antrages

1) In Erwägung, daß die vom kgl. Commissär der Stadt Fürth am 8. Januar 1851 bei dem Buchhändler Joh. Ludwig Schmidt daselbst in Beschlag genommene Druckschrift: „die Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte", welche als Auctor den Gustav Diezel und als Verleger die Buchhandlung E. Kiesling zu Zürich benennt, eine große Anzahl von verletzenden Stellen enthält, welche mehrfache, an dem bayerischen Staats-Oberhaupte, dem bayerischen Staate, den bayerischen Gerichten und bayerischen Beamten verübten Preßübertretungen im Verbrechens- und Vergehensgrade, nach Art. 309 und 311 Nro. 2 Thl. I. des Strafgesetzbuches, dann Art. 12, 16, 26 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 involviren;
2) In Erwägung, daß aber aus der geführten Voruntersuchung keine genüglichen Verdachtsgründe dafür bestehen, daß Literat Gustav Diezel als Verfasser und Verbreiter dieser Druckschrift angesehen werden könne;
3) In Erwägung, daß übrigens die für gesetzwidrig zu befindende Schrift im Hinblicke auf Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 der Confiskation unterzogen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen, dann des

Digitized by Google

Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend:

a) daß das Strafverfahren wegen Preßverbrechens und Preßvergehens gegen Gustav Diezel einzustellen,

b) die obenbemerkte Druckschrift: „Die Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte", aber zu vernichten sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Langen. Hederer. Krieger.

Rest.

Num. praes. 38096. Num. exped. 31217. praes. 16. Juli 1851. 501.

Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes bei dem königl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des § 23 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes in streitigen Rechtsangelegenheiten bei dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg der kgl. Advokat Ströhlein zu Aschaffenburg aufgestellt worden sey.

Die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen haben sich hienach zu achten.

Würzburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 38033. Num. exped. 31281. praes. 17. Juli 1851. 502.

Auswanderungsagentur-Verleihung des Kaufmanns Pollich zu Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde das Gesuch des Kaufmanns Pollich zu Schweinfurt um Bestellung als Agent des Handlungshauses Christie Heinrich zu Mainz und Havre resp. dessen Generalagenten Kaufmanns Volk in Nürnberg genehmigt.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

Würzburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

943. praes. 16. Juli 1851. 493.

An sämmtliche Gerichte des Regierungsbezirkes von Unterfranken.

Die Consignation der Kleider der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemachte diesseitige Entschließung vom 21. Juni 1851 auch von der im rubrizirten Betreffe erfolgten nachstehenden Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juli 1851 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 12. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Oberle, Secr.

Num. 9187.

K. B.

Staatsministerium der Justiz.

Nach vorliegender Anzeige hat sich ergeben, daß manche Sträflinge, welche von den Gerichten in die Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalten eingeliefert werden, mit schlechteren Kleidern dort eintreffen, als sie bei ihrer Ablieferung besaßen, indem dieselben ihre Kleider öfters auf dem Transporte veräußern oder vertauschen, in der Hoffnung, daß ihnen bei dereinstiger Entlassung bessere Kleider auf Kosten der betreffenden Gemeinde angeschafft werden.

Um dieses für die Zukunft abzustellen, ergeht an sämmtliche Untersuchungsgerichte die Weisung, streng darauf zu achten, daß der schon bestehenden Verordnung gemäß die sämmtlichen Kleidungsstücke der einzuliefernden Sträflinge auf den Transport-Vorweisen genau verzeichnet werden.

Hiebei ist dem Gerichtsdiener-Personale der gemessenste Befehl zu ertheilen, sorgfältig darauf zu achten, daß auf den Transporten keine Aenderung der Kleidungsstücke vorgenommen werde.

Jede sich etwa ergebende Nachlässigkeit ist streng zu bestrafen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtliche Untersuchungsgerichte des Appellationsgerichts-Bezirks in Kenntniß zu setzen.

München, den 1. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

Durch den Minister
der Generalsecretair
Ministerialrath
Hauck.

An das königl. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Consignation der Kleider der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betreffend.

Digitized by Google

Ad Num. 345. E. N. 4423. praes. 12. Juli 1851. 484.

Die Erledigung der prot. Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Lauenstein in Verbindung mit dem Filial Ebersdorf, in welchem, wie im Pfarrorte selbst, jeden Sonn- und Festtag Predigtgottesdienst zu halten ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen:						
a. baar	20	1				
b. 18 8/9 Klafter weiches Scheitholz	43	39				
2) aus Stiftungskassen:						
a. von Lauenstein und Ebersdorf	1	15				
b. von der Pfarrunterstützungskasse	39	—				
3) von Privaten						
a. baar	21	48	3/4			
b. Naturalien:						
13 Schffl. 1 Mtz. 21 Maß Korn	117	56	1/4			
9 Schffl. 3 Mtz. 2 1/2 Maß Haber	29		1/4	272	40	1/4
III. Ertrag an Realitäten:						
a. Wohnung in gutem Zustande	20	—				
b. Gründe:						
4 1/2 Tagwerk Aecker	10	38				
5 1/4 „ Wiesen	42	2		72	40	
IV. Ertrag aus Rechten: baar				7	52	1/2
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				96	57	1/2
			Summa	450	10	1/4
			Lasten für ein Dienstpferd	50	—	
			Reinertrag	400	10	1/4

Bayreuth, den 5. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 82. Dienstag den 22. Juli **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851. — Falsche Münzen. — Die Legitimation der Gemeinde- und Stiftungsanwälte in streitigen Rechtssachen. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Freistellen aus dem Fonde des adeligen Seminars in Würzburg. — Die fortlaufenden Unterstützungen aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener, hier deren Abquittirung. — Die Gemeindewahlen pro 1851. — Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanates Leipheim. — Notizen: Die Pfarrschulstelle zu Koitzheim. — Dienstesnachrichten: Die israelitische Religionslehrer- und Vorsängerstelle in Reichenberg. Augsburger-Börse. — Hiezu die XII. besondere Beilage: Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird am 13. Oktober l. J. ihren Anfang nehmen. Diejenigen Candidaten, welche sich an derselben betheiligen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 15. September l. J. bei der k. obersten Baubehörde im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu übergeben.

Digitized by Google

Diesen Gesuchen sind die in § 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Nachweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen; dagegen werden die vermöge Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 4. Dezember 1849 angeordneten Probe-Arbeiten aus dem Steinschnitte erst bei der persönlichen Anmeldung von der Prüfungs-Commission entgegengenommen.

Ueber sämmtliche Beilagen zu dem Gesuche ist ein Verzeichniß beizufügen und der Ort zu benennen, wohin dem Bittsteller die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 9. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath Wolfanger.

Num. praes. 39148. Num. exped. 31547. praes. 17. Juli 1851. 503.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Falsche Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten in nachfolgendem Abdrucke ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 9. praes. 14. curr. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 22142.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren eines falschen Guldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Juni d. Js. kam im Bezirke des k. Landgerichts Simbach ein falsches Guldenstück, k. bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1837 in Vorschein. Dasselbe ist aus einer Legirung von Kupfer und Zinn, in einer nach ächten Stücken hergestellten Form gegossen und trotz seines Klanges leicht als falsch zu erkennen, da es ungerändert, von unansehnlicher dunkelgrauer Farbe und an seiner Oberfläche voll von kleinen Bläschen ist.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Num. praes. 38096. Num. exped. 31216. praes. 16. Juli 1851. 500.

Die Legitimation der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte in streitigen Rechtssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird auf Ansuchen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Uebersicht der für die Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes Mittelfranken aufgestellten öffentlichen Anwälte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 11. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Verzeichniß

der zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Regierungbezirkes Mittelfranken in streitigen Rechtssachen aufgestellten Rechtsanwälte.

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
A. Oberappellations-Gericht des Königreichs	v. Hungerhausen, k. Advokat und Notar in München.	
B. Appellationsgerichte diesseits des Rheins		
1. Appellationsgericht von Oberbayern	Einsele und Fröschl, k. Advokaten in Freysing.	
2. Appellationsgericht von Niederbayern	Martin, k. Advokat in Passau.	
3. Appellationsgericht d. Oberpfalz und von Regensburg	v. Vincenti, k. Advokat in Amberg.	
4. Appellationsgericht von Oberfranken	Reibert, k. Advokat in Bamberg.	

Digitized by Google

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
5. Appellationsgericht von Mittelfranken	Kolb, k. Advokat in Eichstädt.	
6. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg	Ströhlein, k. Advokat in Aschaffenburg.	
7. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg	Griesmeyer und Ziegelsberger, k. Advokaten in Neuburg a/D.	
C. Landgerichte 1. Altdorf	Roth, k. Advokat in Lauf.	
2. Ansbach	Ruffer, k. Advokat in Ansbach.	
3. Beilngries	Eckmüller, k. Advokat in Beilngries.	
4. Bibart	Haupt, k. Advokat in Bibart.	
5. Cadolzburg	Dr. Reichold, k. Advokat in Fürth.	
6. Dinkelsbühl	Frobenius, k. Advokat in Dinkelsbühl.	
7. Eichstädt	Beck, k. Advokat in Eichstädt.	
8. Erlangen	Dr. Schnürer, k. Advokat in Erlangen.	
9. Erlbach	Dr. Siegér, k. Advokat in Neustadt a/M.	

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
10. Feuchtwangen	Dr. Gareis, k. Advokat in Feuchtwangen.	
11. Greding	Beck, k. Advokat in Eichstädt.	
12. Gunzenhausen	Wieser, k. Advokat in Gunzenhausen.	
13. Heidenheim	Wieser, k. Advokat in Gunzenhausen.	
14. Heilsbronn	Fasching, k. Advokat in Ansbach.	
15. Herrieden	Künßberg, k. Advokat in Ansbach.	
16. Hersbruck	Roth, k. Advokat in Lauf.	
17. Hipfenberg	Kolb, k. Advokat in Eichstädt.	
18. Lauf	Roth, k. Advokat in Lauf.	
19. Leutershausen	Greiner, k. Advokat in Ansbach.	
20. Neustadt a/A.	Dr. Besserer, k. Advokat in Neustadt a/A.	
21. Nürnberg	Dr. Stadelmann, k. Advokat in Nürnberg.	
22. Pleinfeld	Dr. Thiem, k. Advokat in Pleinfeld.	
23. Rothenburg a/T.	Keyl, k. Advokat in Rothenburg a/T.	

Digitized by Google

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
24. Schillingsfürst	Dr. Gareis, k. Advokat in Feuchtwangen.	
25. Schwabach	Schamberger, k. Advokat in Schwabach.	
26. Uffenheim	Frech, k. Avokat in Uffenheim.	
27. Wassertrüdingen	Hauck, k. Advokat in Wassertrüdingen.	
28. Weißenburg	Dr. Hessel, k. Advokat in Nürnberg für die Kirchenstiftungen Weißenburg.	Die Gemeinde und städtischen Stiftungen Weißenburg werden von dem dortigen rechtskundigen Bürgermeister Kastner vertreten.
29. Windsheim	Scholler, k. Advokat in Windsheim.	
D. Gerichts- und Polizei-Behörden.		
1. Burghaslach	Haupt, k. Advokat in Bibart.	
2. Ellingen	Erdt, k. Advokat in Ellingen.	
3. Pappenheim	Schwandner, k. Advokat in Pappenheim.	
4. Scheinfeld	Haupt, k. Advokat in Bibart.	

Ansbach, den 4. März 1851.

K. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Wolz.

Gerhard.

Digitized by Google

Num. praes. 38581. Num. exped. 31543. praes. 17. Juli 1851. 504.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine in diesem Betreffe unterm 3. l. Mts. ergangene Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird sämmtlichen obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Würzburg, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 39883.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Konigs von Bayern.

Nach Anzeige der k. Polizei-Direktion München vom 26. Juni l. Js. wurde im Monate Mai d. Js. ein sogenannter Brabanter-Kronenthaler mit der Jahreszahl 1795 in der Bockschenke dahier vereinnahmt, ohne daß derjenige, der ihn verausgabte, ermittelt werden konnte.

Nach dem Gutachten des k. Hauptmünzamtes dahier hat derselbe eine ächte Oberfläche und der Kern besteht aus Kupfer oder Messing. Die Unächtheit dieses Geldstückes läßt sich nur durch Zerschneidung mit Bestimmtheit erkennen, und derartige Geldstücke sollen früher in England fabrizirt worden seyn.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen etwaige Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

München, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois.

Num. praes. 39423. Num. exped. 31748. praes. 17. Juli 1851. 505.

Freistellen aus dem Fond des adelichen Seminars in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungs-Institute für Studirende in München wird am Schlusse des gegenwärtigen Studienjahres ein aus dem Fond des adelichen Seminars zu Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung kommen.

Digitized by Google

Derselbe wird zur stiftungsmäßigen Bewerbung binnen drei Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1. nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, aus dem Fränkischen überhaupt, und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen (sowohl väterlicher als mütterlicher Seits aufwärts bis einschließlich zu den Urgroßeltern), unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaums bedingt sey, und daß
3. die in solcher Weise und mit Zeugnissen über Alter, Gesundheit, Sittlichkeit und bisherige Studien belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds dahier einzureichen seyen.

Würzburg, den 17. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 22649. Num. exped. 22898. praes. 19. Juli 1851. 508.

An die k. Kreiskasse und sämmtliche Rentämter des Kreises.

Die fortlaufenden Unterstützungen aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener, hier deren Abquittirung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird der k. Kreiskasse und den sämmtlichen kgl. Rentämtern des Kreises die am 11. l. M. im bezeichneten Betreffe an die k. Centralstaatskasse erlassene, durch Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen von demselben Tage der unterfertigten Stelle abschriftlich zugefertigte Entschließung des genannten Staatsministeriums zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Nr. 11453. **Staatsministerium der Finanzen.**

Auf die Erinnerung bezeichneten Betreffes vom 8. d. Mts. wird der k. Centralstaatskasse erwiedert, daß, nachdem durch den Art. XI. der allerhöchsten Normativ-Entschließung über die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relicten vom 18. Dezember 1843 bestimmt ist, daß die Auszahlung der Unterstützungen am Schlusse eines jeden Vierteljahres zu geschehen habe, darauf zu bestehen sey, daß die Abquittirung auch quartalweise auf den treffenden Gradationsstempelbogen erfolge, indem bei der Abquittirung mehrerer Quartalsraten auf Einem Stempelbogen das Staatsärar an der ihm gebührenden Stempelsteuer verkürzt werden würde.

München, den 11. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär
an dessen Stelle
Steinheil.

An die k. Centralstaatskasse.

Die fortlaufenden Unterstützungen aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener, hier deren Abquittirung betr.

Zur Beglaubigung
Büchel.

Num. praes. 39736. Num. exped. 31990. praes. 20. Juli 1851. 572.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Gemeindewahlen pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten September l. Jrs. haben nach Art. 38 der Gemeinde-Wahlordnung die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen wieder zu beginnen.

Die kgl. Regierung sieht sich veranlaßt, sämmtliche mit der Leitung der Wahlen betraute Behörden unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 16. Juli 1842, Intelligenz-Blatt S. 495, dessen genaueste Beobachtung hiemit besonders angeordnet wird, schon jetzt hierauf aufmerksam zu machen, damit dieselben alsbald alle zur rechtzeitigen und gründlichen Bethätigung der Wahlen erforderlichen Einleitungen treffen, und auch rücksichtlich der Bearbeitung der übrigen Geschäftsgegenstände die geeigneten Anordnungen vorbereiten können, daß das Wahlgeschäft ungehindert im Verlaufe des Monats September, und wo möglich noch vor Ende desselben seiner gänzlichen Erledigung zugeführt werde.

Bis zum Schlusse des Monats September aber müssen die Wahlen unfehlbar beendigt

seyn, und eine Verlängerung dieses äußersten Termins ist unter keiner Voraussetzung statthaft. Was die Wahlen selbst und die Aufrechthaltung der in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen anbelangt, so wird es genügen, auf Letztere im Allgemeinen hinzuweisen, und die kgl. Regierung gibt sich dem gegründeten Vertrauen hin, daß die Vorstände der Wahl-Ausschüsse die Wahlhandlungen mit pflichtmäßiger Verantwortlichkeit leiten, und jeden ungebührlichen Einfluß auf die Wahlfreiheit sowie auf das Wahlgeschäft überhaupt zu beseitigen wissen werden.

Würzburg, am 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Zauner.

Ad Num. E. 5722. K. 7073. praes. 17. Juli 1851. 506.

Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roth auf die Pfarrei Bach in Erledigung gekommene Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 wie folgt, wobei noch bemerkt wird, daß möglicher Weise bei dem noch zu fixirenden Obstzehnten und bei Ablösung der Besoldungsfrüchte ein Ausfall sich ergeben könnte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen in Geld	91	12 1/2		
2) aus Stiftungskassen				
a. in Geld	232	—		
b. an Naturalien				
36 Schffl. 1 Mtz. 1 Vlg. 1 Sechz. Dinkel	137	37 3/4		
6 " 4 " 3 " 1 " Roggen	57	38 1/2		
10 " 1 " — " 3 " Haber	36	12		
6 Tagw. Dinkel- und 6 Tagw. Haberstroh	43	47 1/2	598	28 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet	35	—		
desgleichen der Grundstücke	25	—	60	—

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:	fl.	kr.		fl.	kr.
1) aus Zehnten:					
Flachs- und Obstzehnten	42	38	1/2		
2) an Gemeinderechten:					
2 Krautbeete	5	—		47	38 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				30	59
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				—	—
An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien 30 fl.					
			Summa	737	5 3/4
Hievon die Lasten abgezogen mit				18	49
bleibt reines Einkommen				718	16 3/4

Ansbach, den 6. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Sekr.

Notizen.

praes. 18. Juli 1851. 507.

Die erledigte Pfarrschulstelle zu Kolitzheim sammt Kirchners-, Organistendienst und Gemeindeschreiberei, mit 62 Werk- und 63 Feiertagsschülern und einem Gehalte von 292 fl. 18½ kr., ohne Wohnungsanschlag, wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung und Anmeldung anher binnen vier Wochen bekannt gegeben. — Bemerkt wird hiebei, daß der Fortbezug von 38 fl. Jahresbeitrag aus der Kirchenstiftung allda nicht in sichere Aussicht gestellt werden kann, obwohl sie in der Gehaltssumme inbegriffen sind.

Volkach, den 17. Juli 1851.

Die k. Distriktsschulinspection.

Förster.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 8. Juli l. J. dem Stabskassier Carl Möhl die Funktion eines k. Schloßverwalters zu Würzburg mit dem Titel k. Schloßinspektor vom 1. Oktober l. J. an zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Juni l. J. den Forstmeister Jakob Koch zu Gerolzhofen auf Ansuchen nach § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen; auf das hienach sich eröffnende Forstamt Gerolzhofen den Forstkommissär 1. Klasse in Würzburg, Adam Keller, zum Forstmeister zu befördern,

Digitized by Google

an deſſen Stelle zum Forſtkommiſſär I. Klaſſe in Würzburg den dermaligen Forſtkommiſſär II. Klaſſe zu Augsburg, Franz Schultze, vorrücken zu laſſen.

praes. 19. Juli 1851.

Die Uebertragung der Religionslehrer- und Vorſänger-Stelle bei der iſraelitiſchen Kultus-Gemeinde Reichenberg an den geprüften Lehramts-Kandidaten H. Strauß aus Wenfurt erfolgte durch Regierungs-Entſchließung vom 11. l. Mts.

Augsburger Börſe.

Den 17. Juli 1851.

Kurſe der Staatspapiere.

Königlich bayeriſche	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	94
" à 4 pCt. "	"	96½
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		101
" à 5 pC. " " II. à IV.		103
" Grundrenten-Ablöſ. à 4 pCt.	"	95½
Bankaktien — — Div. II. Sem.		670
" Promeſſen per Stück Agio ältere		110
" " " " neue		86

12te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 37162. Num. exped. 31209. praes. 15. Juli 1851. 496.

Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der fünfte Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 30. Mai d. Js. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Würzburg, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Digitized by Google

Fünfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851.

Mit Ende August 1850 waren versichert:

	Stück 4226	mit 379,935 fl.	Haftgelder hierauf	5508 fl.	$22\frac{1}{2}$ kr.
Zur Berichtigung der Stückzahl gehen zu	„ 16				
Weiter gingen zu vom 1. Septbr. 1850 mit Ende Februar 1851 . . .	„ 437	„ 60,070 fl.	„ „	826 fl.	54 kr.
Summa	„ 4679	„ 440,005 fl.	„ „	6335 fl.	$16\frac{1}{2}$ kr.
Ab gingen vom 1. Septbr. 1850 mit Ende Februar 1851	„ 1400	„ 128,085 fl.	„ „	1761 fl.	$44\frac{1}{2}$ kr.
Stand mit Ende Febr. 1851	„ 3279	„ 311,920 fl.	„ „	4573 fl.	32 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1850		680 fl. $28\frac{3}{4}$ kr.
1) Zugang an Haftgeldern:		
a) wegen annullirten Versicherungen	42 fl. 51 kr.	
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge . . .	3 fl. 21 kr.	
		46 fl. 12 kr.
2) An Statuten-Erlös		16 fl. 48 kr.
3) „ den in voriger Rechnung erhobenen Bruchtheilkreuzer		16 fl. 59 kr.
4) „ dergleichen surplus voriger Rechnung		36 fl. $25\frac{1}{4}$ kr.
5) „ „ Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel		7 fl. 29 kr.
6) „ Austrittsgebühren		168 fl. 30 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende Februar 1851		972 fl. 52 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung laut Beilage A & B nach Abzug des Erlöses	7665 fl. 27 kr.	
2) An Schaden-Ermittlungs-Kosten	133 fl. 51 kr.	
3) „ Besoldungen v. 1. Sept. 1850 mit Ende Febr. 1851	586 fl. 40 kr.	
4) „ Provisionsgebühren der Agenten	68 fl. 36 kr.	
5) Auf allgemeine Regiekosten	401 fl. 59 kr.	
6) An Verlust gegangenen Beitäge vom 3ten Semester . . .	78 fl. 23 kr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge		8934 fl. 56 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.	Beiträge	trifft auf das 100 fl.
1) Von Lastpferden	zu 30,210 fl.	mit 2141 fl 25 kr.	7 fl. 3 $\frac{8711}{9093}$ kr. = 7 fl. 4 kr.
2) „ gewöhnl. Pferden	„ 144'205 fl.	„ 4290 fl 43 kr.	3 fl. $27\frac{1}{2}$ $\frac{8773}{8841}$ kr. = 3 fl. 28 kr.
3) „ Rindern	„ 137,405 fl.	„ 1802 fl. 48 kr.	1 fl. $18\frac{1}{2}$ $\frac{9842}{7481}$ kr. = 1 fl. 19 kr
Summa	311,920 fl.	„ 8934 fl. 56 kr.	

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Lastpferden	aus 30,310 fl.	à 7 fl. 4 kr.	per 100 fl.	auf	2141 fl. 55 kr.
2) „ gewöhnl. Pferden	„ 144,205 fl.	à 3 fl. 28 kr.	„ „	„	4999 fl. 7 kr.
3) „ Rindern	„ 137,405 fl.	à 1 fl. 19 kr.	„ „	„	1809 fl. 10 kr
			in Summa auf		8950 fl. 12 kr.
			ausgeschlagen wären		8934 fl. 56 kr.
			bleibt surplus		15 fl. 16 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Digitized by Google

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851.

Fortl. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baare Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Herr Schröpfer von Hof, abschlägig an 93 fl. 45 kr . .	26	55	—	—	26	55
2	" Frhr. v. Andrian von Naila	51	15	24	45	75	—
3	" J. Engelberger von Sulzbach	27	—	48	—	75	—
4	" Ch. Schwarz von Zweibrücken, abschlägig an 37 fl. 30 kr.	12	58	11	—	23	58
5	" J. Klausner von Nurnberg, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	51	9	—	—	51	9
6	" J. Tellert von Schweinfurt	45	30	22	—	67	30
7	Derselbe.	90	45	3	—	93	45
8	" F. Borst von da	75	45	18	—	93	45
9	" N. Tellert von da	94	15	3	15	97	30
10	" J. Hahn von Winnweiler, abschlägig an 75 fl. . .	14	4	16	—	30	4
11	" J. Böhm von Erlangen	49	30	33	—	82	30
12	" P. Klughard von Redwitz, abschlägig an 168 fl. 45 kr.	162	24	3	—	165	24
13	" J. Kraitzer von Lindau	69	—	13	30	82	30
14	" W. Spath von da	72	30	10	—	82	30
15	" P. Jung von Rinnthal	45	—	—	—	45	—
	Summa 1. für Lastpferde	888	—	204	30	1092	30
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr G. Gros von Rettersgrün, abschlägig an 56 fl. 15 kr.	9	26	—	—	9	26
2	" F. Eck auf der Mosermühle, abschlägig an 150 fl.	21	41		—	21	41
3	" F. Gundelfinger von Gräfenberg, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	7	27	—	—	7	27
4	" Ch. Bradfisch von Zweibrucken	35	10	2	20	37	30
5	" A. Pfeufer von Geroldshausen	27	30	40	—	67	30
6	" Schellerer von Regensburg, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	7	27	44	—	51	27
7	" K. Tisch von Kleinkerlbach	72	18	2	42	75	—
8	" N. Bötsch von Werneck, abschlägig an 221 fl. 15 kr.	14	2		—	14	2
9	" K. Schäfer auf Deutschhof, abschlägig an 150 fl. . . .	43	56	14	30	58	26
10	" M. Herrmann von Rasch, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	8	42	55		63	42
11	" G. Fleischberger von Oberferrieden, abschl. an 9 . fl. 45 kr.	18	38	8	—	26	38
12	" J. Fleischberger auf der Pfeuerhutte, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	14	44	36	—	50	44
13	" M. Hafen von Winnweiler, abschlägig an 150 fl.	11	46	25	—	36	46
14	" Ch. Hauck von Langenzenn	53	—	22	—	75	—
15	" J. Hessel von Wilbermsdorf, abschlägig an 97 fl. 30 kr.	50	—	—	—	50	—
16	" Frhr. v. Falkenhausen von Wald	100	—	20	—	120	—
17	" J. Haberkamm von Poppenhöchstadt	56	15	18	45	75	—
18	" J. Jung von Kaiserslautern	7	9	—	—	7	9
19	" B. Bernhard von Russingen	70	3	—	—	70	3
20	" Barth von Dürkheim	33	35½	—	—	33	35½
	Summa 2. der gewöhnlichen Pferde	662	49½	288	17	951	6½

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baare Zahlung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses Fl.	kr.	Summa. Fl	kr.
	3. An Rindern.						
1	Herr Mähringer von Wustenfelbitz	12	45	28	30	41	15
2	„ F. Einsiedel von Lichtenberg	58	31	23	59	82	30
3	„ G. Kappel von Jasen	15	48	10	27	26	15
4	„ A. Böhlmann von Helmbrechts	9	16	43	13½	52	30
5	Frau N. Bischoff auf Schaafhof	24	51	20	9	45	—
6	Herr F. Heckel von Naila	38	52	21	8	60	—
7	Derselbe	50	30	2	—	52	30
8	„ G. Linnhard von Sparneck	31	20	28	40	60	—
9	„ F. Einsiedel von Lichtenberg	64	39	17	51	82	30
10	„ B. Muller von St. Jugbert, abschlägig an 56 fl. 15 kr	6	45	—	—	6	45
11	„ Ch. Hamm von Winterhausen	62	30	20	—	82	30
12	Wittwe Kaufmann von Rimbach	50	47	5	28	56	15
13	Herr G. Schneider von Ammweiler	29	29	4	16	33	45
14	Wittwe Sartors von Goßerewei.er, abschlägig an 52 fl. 30 kr.	3	27	22	30	25	57
15	Herr A. Frohlich von Winterhausen	25	30	12	—	37	30
16	„ J. Hamm von da	32	42	8	33	41	15
17	„ G. Rothenhäuser von St. Grethen	41	—	4	—	45	—
18	„ M. Knittel von Neuleiningen	42	30	10	—	52	30
19	„ K. Schäfer auf Deutschhof	55	30	4	30	60	—
20	„ Schraut auf der Neumuhle	33	9	8	6	41	15
21	Derselbe	31	45	9	30	41	15
22	„ M. Schützle von Freckenfeld	53	—	7	—	60	—
23	„ J. Schützle von da	35	—	10	-	45	—
24	„ J. Ottmaier von Kaiserhammer	22	30	—	—	22	30
25	Derselbe	7	30	—	—	7	30
26	„ J Siebold von Schönbusch	23	31	17	44	41	15
27	„ G. Kullmann von Albersweiler	5	—	—	—	5	—
28	„ J. Schneider von Mehlbach	10	—	—	—	10	—
	Summa 3. der Rinder	878	7½	339	34½	1217	42
	„ 1. für Lastpferde	888	—	204	30	1092	30
	„ 2. für gewöhnliche Pferde	662	49½	288	17	951	6½
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	2428	57	832	21½	3261	18½

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöße aus dem Semester vom 1. September 1850 bis Ende Februar 1851.

Fortl. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	kr.	Summa. Fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Herr Schröpfer von Hof nach gezahlten 26 fl. 55 kr. noch	66	50	—	—	66	50
2	„ Bayer von Gefrees	100	—	20	—	120	—

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	kr.	Summa. Fl.	kr.
3	Herr F. Stückl von Weilheim	37	30	—	—	37	30
4	„ Ch. Schwarz von Zweibrücken nach gezahlten 12 fl. 58 kr. noch	13	32	—	—	13	32
5	„ J. Klausner von Nürnberg nach gezahlten 51 fl. 9 kr. noch	61	21	—	—	61	21
6	„ J. M. Metzger von Gosteshof	52	30	—	—	52	30
7	„ J. Tellert von Schweinfurt	90	15	3	30	93	45
8	„ M. Lampert von da	52	30	15	—	67	30
9	„ J. A. Hahn von Winnweiler nach gezahlten 14 fl. 4 kr. noch	44	56	—	—	44	56
10	„ P. Klughard in Redwitz nach gezahlten 162 fl. 24 kr. noch	3	21	—	—	3	21
11	„ W. Spath von Lindau	107	30	5	—	112	30
12	Derselbe	107	30	5	—	112	30
13	Derselbe	92	30	5	—	97	30
	Summa 1. an Lastpferden	830	15	53	30	883	45
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr G. Gros von Rottenbrun nach gezahlten 9 fl. 26 kr. noch	34	49	12	—	46	49
2	„ F. Eck von Mosertmühle nach gezahlten 21 fl. 41 kr. noch	128	19	—	—	128	19
3	„ Freiherr von Kotzau zu Oberkotzau	111	15	20	—	131	15
4	„ J. Jahreis von Münchberg	125	—	25	—	150	—
5	„ Fleißner von da	201	15	23	45	225	—
6	„ E. Benkert von Mödlenreuth	85	—	20	—	105	—
7	„ Landrichter Stobaus von Naila	58	30	16	30	75	—
8	„ J. Süß von Laubersreuth	82	30	30	—	112	30
9	„ Leupold von Zell	44	30	23	—	67	30
10	„ Küneth von Hof	75	—	—	—	75	—
11	„ F. Eck von Mosertmühle	150	—	—	—	150	—
12	„ J. Westphal von Altsittenbach	62	30	50	—	112	30
13	„ F. Guntelfinger von Grafenberg nach gezahlten 7 fl. 27 kr. noch	105	3	—	—	105	3
14	„ F. König von Blieskastel	70	30	12	—	82	30
15	„ H. Biber von Zweibrucken	43	15	1	45	45	—
16	„ J. Schwarz von Webenheim	88	15	1	45	90	—
17	„ Bauriedel von Nurnberg	131	15	—	—	131	15
18	„ Förster von da	100	—	50	—	150	—
19	„ J. Schrödel von Röthenbach	27	45	21	—	48	45
20	Wittwe Sörgel von Nürnberg	206	15	—	—	206	15
21	Herr Schellerer von Regensburg nach gezahlten 7 fl. 27. kr. noch	61	3	—	—	61	3
22	„ J. Bähr von Heigelhof	52	30	45	—	97	30
23	„ A. Pfeufer von Geroldshausen	75	—	—	—	75	—
24	„ M. Wirsching von Reichenberg	83	15	18	—	101	15
25	„ A. Pfeufer von Geroldshausen	131	15	—	—	131	15
26	„ M. Triebig von Albertshausen	108	30	4	—	112	30
27	„ J. Pfeifer von Eßfeld	110	—	40	—	150	—
28	„ B. Kaufmann von Neuleiningen	86	30	3	30	90	—
29	„ S. Grebiel von Altleiningen	136	3	2	42	138	45
30	„ M. Bötsch von Werneck nach gezahlten 14 fl. 2 kr. noch	207	13	—	—	207	13

Digitized by Google

Fortl. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. Fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. Fl.	kr.	Summa. Fl.	kr.
31	Herr J. Hümmler von Geidersheim	86	30	11	—	97	30
32	„ K. Schafer auf Deutschhof nach gezahlten 43 fl. 56 kr. noch	91	34	—	—	91	34
33	„ Dr. Merk von Obereisenheim	62	15	31	30	93	45
34	„ M. Herrmann von Reich nach gezahlten 8 fl. 42 kr. noch	48	48	—	—	48	48
35	„ M. Fleischberger von Oberferrieden nach gezahlten 18 fl. 38 kr. noch	67	7	—	—	67	7
36	„ G. Fleischberger von Pfeifferhütte nach gezahlten 14 fl. 44 kr. noch	61	46	—	—	61	46
37	„ M. Hafen von Winnweiler nach gezahlten 11 fl. 46 kr. noch	113	14	—	—	113	14
38	„ J. Hessel von Wilbermsdorf nach gezahlten 50 fl. noch	47	30	—	—	47	30
39	„ K. Gugler von Bruck	60	—	15	—	75	—
40	„ P. Haug von Lindau	82	30	30	—	112	30
41	„ S. Wenger von Eichenbach	73	45	20	—	93	45
42	„ Berg von Frauenroth	127	30	—	—	127	30
	Summa 2. der gewöhnlichen Pferde	3904	44	527	27	4132	11
	3. An Rindern.						
1	Herr F. Eck von Mosertmühle	10	15	83	30	93	45
2	„ K. Krähner von Gessms	8	9	6	51	15	—
3	„ Th. Lochmüller von Geiress	38	—	3	15	41	15
4	„ D. Christmann von Zweibrücken	28	15	16	45	45	—
5	„ P. Müller von St. Ingbert nach gezahlten 6 fl. 45 kr. noch	13	14	36	16	49	30
6	Frau Kath. Bischoff von Mumbach	33	6	4	24	37	30
7	Herr C. Zorn von Zinsdorf	37	15	11	—	48	45
8	Derselbe	40	30	19	30	60	—
9	Wittwe Sartors von Gesserweiler nach gezahlten 3 fl. 27 kr.	26	33	—	—	26	33
10	Herr F. Kehl von Rastenberg	48	45	—	—	48	45
11	„ Chr. Mattner von Neuhiningen	13	—	2	—	15	—
12	„ H. Sartner von Altheiningen	30	—	15	—	45	—
13	„ J. Schmitz von Frickweiler	67	30	7	30	75	—
14	„ L. Lau von Niederrettenbach	50	—	25	—	75	—
15	„ J. Adler von Streitesingen	32	14	20	16	52	30
16	„ F. Jungkunz von Lixenberg	24	15	24	30	48	45
	Summa 3. der Rinder	501	31	275	47	777	18
	„ 1. Zugpferde	830	15	53	30	883	45
	„ 2. gewöhnliche Pferde	3904	44	527	27	4432	11
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschadigung	5236	30	856	44	5093	14
	Die Summa der bereits geleisteten Entschadigung	2428	57	832	21½	3261	18½
	Bleibt die Entschädigungs-Summa überhaupt	7665	27	1689	5½	9354	32½

Wir können nicht unterlassen uns über die hohen Beträge in diesem Semester zu beklagen, und wäre, um dies ferner einigermaßen zu verhindern, sehr wünschenswerth, daß die verehrlichen Mitglieder in ihrem eigenen Interesse auf die überhohen Taxationen versicherter Thiere und eben so über die fahrlässigen Viehhalter gleich achtsam sind, und bei etwaigen Vorkommnissen von dem §. 18. der Vereinsstatuten Gebrauch machen würden.

Nurnberg, den 30. Mai 1851.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. **Motz**, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins:

C. Osterhausen. J. Gg. Hopp. J. M. Bernreuther. J. M. Billing. Sußner.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 83. Donnerstag den 24. Juli **1851.**

Inhalt.

Die indirekte Beförderung von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen. — Gesetzwidrige Einreihungen von Konscribirten. — Das Auswanderungsagenturgesuch der Handlungshäuser J. Barbo et Morise in Havre und J. J. Michelhausen in Bremen. — Auswanderungsagentur des Schiffrheders Lübering und Comp. in Bremen. — Die Instruktion über Veraccordirung der öffentlichen Bauten. — Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1851. — Den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 1849/50. — Approbationsprüfung der Pharmaceuten. — Notizen: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39287. Num. exped. 31663. **praes. 19. Juli 1851. 509.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die indirekte Beförderung von Auswanderern nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. wird mit dem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, hievon die bestehenden Auswanderungs-Agenten speziell in Kenntniß zu setzen, und allenfallsige Wahrnehmungen unverzüglich anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

König.

Digitized by Google

11028.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß aus den deutschen Seeplätzen häufig Auswanderer, welche mit dortigen Expedientenhäusern Kontrakte über die ganze Reise ab dort bis nach dem Landungsplatze in den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen haben, von diesen Expedienten zunächst mit den gewöhnlichen Dampfschiffen nach einem englischen Hafen (in der Regel nach Hull), dann von dort zu Lande nach Liverpool befördert, und dort erst nach Amerika eingeschifft werden.

Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat deshalb im Einverständnisse mit dem unterfertigten kgl. Staatsministerium unterm 3. d. Mts. in Erwägung der mannigfachen, durch jene indirekte Beförderung für die Auswanderer erwachsenden Nachtheile, die in Bayern konzessionirten Expedienten-Häuser zu Hamburg, Bremen und Harburg durch die dortigen kgl. bayerischen Consulate mit der Einziehung ihrer Konzession für den Fall bedrohen lassen, daß sie die Auswanderer, mit welchen ihre Agenten in Bayern Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen, nicht direkt nach Amerika befördern würden.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vorstehende Anordnung in geeigneter Weise durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Offenkunde zu bringen.

München, den 13. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die indirekte Beförderung der Auswanderer nach Amerika aus deutschen Seeplätzen über europäische Zwischenhäfen betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
König.

Num. praes. 39422. Num. exped. 31820. praes. 19. Juli 1851. 511.

An sämmtliche Konscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gesetzwidrige Einreihungen von Konscribirten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17. April l. Js. (Kreis-Intell.-Blt. 1851, S. 377 u. 378) werden auf h. Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. die obengenannten Behörden von der am 9. v. Mts. erlassenen kgl. Justizministerial-Entschließung im nachfolgenden Abdrucke mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, allsogleich alphabetisch geordnete Vormerkungslisten für die

Digitized by Google

ihnen von den Untersuchungsgerichten zukommenden Mittheilungen anzulegen, und dieselben stets evident zu halten.

Würzburg, den 17. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

König.

Staatsministerium der Justiz.

Durch diesseitige Entschließung vom 21. Dezember 1834, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Konscriptionspflichtige betr. (Döll. V. S. Bd. X, Thl. 1 S. 143), wurden die Untersuchungsgerichte, um gesetzwidrige Einreihungen in das Heer zu beseitigen, beauftragt, von den gegen Konscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4. des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten vier Vergehen, sowie von dem Ausgange dieser Prozesse den heimathlichen Konscriptionsbehörden der Prozessirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten geeignete Vormerkung gemacht, oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 die bei der Militäraushebung im Untersuchungs-Prozesse, in Verhaft, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Konscribirten betr. (Ges.-Blt. v. J. 1846, S. 93 ff.), verordnet, daß bei denjenigen durch das Loos zur Einreihung berufenen Konscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-, Spezial- oder Hauptuntersuchung oder im Strafverhafte befinden, die Einreihung erst dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung beendigt, oder die Entlassung aus dem Verhaftsorte erfolgt ist.

Zum Theil in Folge dieses Gesetzes, zum Theil wegen der in anderer Hinsicht zu engen Fassung des obenerwähnten Reskripts vom 21. Dezember 1834 wird dasselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen:

I.

Wenn sich ein im Alter der Konscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit (§§. 5—7. Abs. 1 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimathlichen Konscriptionsbehörde des Prozeßirten von der Untersuchung und von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geeignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II.

Gleiche Nachrichtertheilung an die Konscriptionsbehörde hat zu geschehen:

1) wenn sich einer der unter Ziff. I. bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet,
2) wenn ein in das Alter der Konscriptionspflichtigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4. des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten Vergehen verurtheilt wurde.

Digitized by Google

III.

Bei der Nachrichtertheilung von dem Ausgange der Untersuchung (Ziff. I.) sowie in den unter Ziff. II. bezeichneten Fällen ist der Konscriptionsbehörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen.

Von gegenwärtiger Entschließung hat das k. Appellationsgericht sämmtliche Untersuchungs-Gerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

(gez.) Hauck.

Gesetzwidrige Einreihungen der Konscribirten betr.

Zur Beglaubigung:

König.

Num. praes. 38636. Num. exped. 31883. praes. 21. Juli 1851. 513.

Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch der Handlungshäuser J. Barbe u. Morisse in Havre und J. J. Wichelhausen in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Kaufmanns Dessauer zu Aschaffenburg als Generalagenten des Handlungshauses Barbe u. Morisse zu Havre, dann J. J. Wichelhausen zu Bremen wurde statt des bisherigen Agenten Kaufmannes Joseph Meyer zu Kitzingen der dortige Kaufmann Eduard Probst als Agent für beide genannte Handlungshäuser zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika über Bremen und Havre in wiederruflicher Weise genehmiget.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 15. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 38848. Num. exped. 31983. praes. 21. Juli 1851. 514.

Auswanderungsagentur des Schiffrhebers Lüdering u. Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde das Gesuch des Kaufmanns David Cahner zu Brückenau um Bestellung als Agent des Schiffrhebers Lüdering u. Comp. zu Bremen Behufs der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika über Bremen in wiederruflicher Weise genehmiget.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 39591. Num. exped. 31995. praes. 21. Juli 1851. 515.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, unmittelbaren Stiftungsverwaltungen und Bau-Inspektionen des Kreises.

Die Instruktion über Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 28. April 1848 ergangenen h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern rubr. Betreffs wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke mit dem Beifügen Kenntniß gegeben, daß, gleichwie der §. 28 der allerhöchst genehmigten Instruktion vom 29. April 1833, so auch der §. 7 des Regierungs-Ausschreibens vom 14. Dezember 1845 gleichen Betreffs, hierdurch seine bestimmte Fassung erhalte, und in allen künftigen Fällen hiernach zu verfahren sey.

Würzburg, den 17. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 9404.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg K. d. J. erlassenen Entschließung unten bemerkten Betreffs folgt hiemit eine Abschrift zu gleichmäßiger Darnachachtung.

München, den 28. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Thon Dittmer.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.

Der K. Regierung K. d. J. wird auf die unterm 15. v. Mts. gestellte Anfrage in vorliegendem Betreffe eröffnet, wie Seine Majestät der König den § 28 der allerhöchst genehmigten Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1833 dahin näher zu bestimmen geruht haben, daß

1) der Schlußsatz dieses Paragraphen nur dann Anwendung zu finden habe, wenn das Mindestgebot die Preise des Kostenanschlages übersteigt, und daß
2) in diesem Falle dem Baubeamten die Wahl unter allen ihm bekannten Unterneh-

Digitized by Google

mern und Werkmeistern, welche die gehörige Befähigung besitzen, zum Versuche der Erzielung einer Minderung des Mindestgebotes freisteht.

Hiernach wird sich die k. Regierung, K. d. J., in jedem vorkommenden Falle achten.

München, den 28. April 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.

Zur Beglaubigung:
König.

Num. praes. 39725. Num. exped. 31989. praes. 21. Juli 1851. 517.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit den ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen hat gleichzeitig vom 1. September d. J. an die Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahlen stattzufinden.

Die zur Leitung der Wahlen berufenen Behörden werden unter Hinweisung auf das unterm Heutigen erlassene Ausschreiben, die Gemeindewahlen betr., dann das Regierungsausschreiben vom 16. August 1842, Intelligenzblatt Seite 552, aufgefordert, die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß das Wahlgeschäft rechtzeitig begonnen und im Monate September unfehlbar vollendet werde.

Würzburg, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

N. Cr. 967. praes. 22. Juli 1851. 519.

An sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der nachstehenden höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz im umbrizirten Betreffe vom 8. praes. 15. Juli 1851 werden hiemit die sämmtlichen Gerichte des Bezirkes zu genauer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 18. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.
Ruppert, Secr.

Nr. 9626.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

In dem Jahresberichte des Vorstandes der Strafanstalt München pro 1849/50 ist unter den Ursachen der bedeutenden Sterblichkeit daselbst auch der Umstand angegeben, daß nicht selten Verurtheilte in einem so leidenden Zustande in der Anstalt ankommen, daß sie vom Wagen herab in das Spital getragen werden müssen.

Das Staatsministerium der Justiz sieht sich hierdurch zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1) Bei den in Art. 57 Abs. 2 Thl. II des St.-G.-B. vorgeschriebenen periodischen Gefängniß-Visitationen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Gefangenwärter den ihnen nach §§ 39—55 der Instruktion vom 22. Juni 1813, Reg.-Blt. S. 794, obliegenden Pflichten in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen genau nachkommen.

   Alle Mißstände, welche in dieser Beziehung hiebei oder bei sonstigen Anlässen wahrgenommen werden, sind — vorbehaltlich allenfallsiger disciplinärer Einschreitung gegen das Gerichtsdiener-Personale — sofort abzustellen.

   Das kgl. Appellationsgericht wird bei jeder Amts-Visitation oder Extradition die bezüglich der Behandlung des Unterhalts, der Nahrung und Verpflegung der Untersuchungsgefangenen, sowie hinsichtlich der Reinigung, Lüftung und Beheitzung der Gefängnißlokalitäten, bestehenden Verhältnisse sorgfältig erheben lassen, und die zur Abstellung wahrgenommenen Gebrechen dienlichen Anordnungen treffen.

2) Im Falle der Erkrankung ist der Gefangene — wo möglich — in einem gesonderten günstig gelegenen Lokale der Frohnveste unterzubringen — oder — falls es ausführbar erscheint — nach Beschaffenheit des Krankheitszustandes und nach Maßgabe des zu erholenden gerichtsärztlichen Gutachtens in eine öffentliche Heilanstalt abzugeben.

3) Befindet sich ein Verhafteter nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils in einem solchen körperlichen Zustande, daß von Vollziehung der Strafe ein größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als das Gesetz beabsichtigt, so ist wegen Suspension des Strafantrittes in Gemäßheit des Art. 379 Abs. 2 Th. II des St.-G.-B. geeignet zu verfügen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtliche untergebene Gerichte zu genauer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 8. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

An das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 1849/50 betr.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Ruppert, Sekr.

Digitized by Google

praes. 21. Juli 1851. 518.

Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche gesonnen sind, sich am Schlusse des gegenwärtigen Semesters der Approbationsprüfung zu unterziehen, werden hiermit aufgefordert, ihre betreffenden Anmeldungen unter Beilegung der vorgeschriebenen Zeugnisse bis zum Schlusse dieses Monates bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Würzburg, den 15. Juli 1851.

Dr. Schmidt,

z. Z. Decan der medicinischen Facultät und Vorstand der pharmaceutischen Approbations-Prüfungs-Commission.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise	Getreid-Gattung.	Würzburg den 19. Juli 1851.			Schweinfurt den 14. Juli 1851.			Schweinfurt den 16. Juli 1851.			Ochsenfurt den 7. Juli 1851.			Röttingen den 16. Juli 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	16	10	3	14	24	4	14	24				6	13	50
	Dinkel															
	Korn	44	12	—	8	10	48	9	11	—	16	11	—	1	11	—
	Gerste															
	Haber	14	6	15	7	6	24	2	6	12						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	456	14	50	160	13	23	145	13	30	6	13	45	18½	13	17
	Kern															
	Korn	337	11	32	132	10	17	147	10	31	90	10	42	10½	10	30
	Gerste															
	Haber	140	6	4	136	5	57	66	5	43	58	5	40			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	10	13	50	1	11	45	7	11	—				3	12	45
	Kern															
	Korn	33	11	—	5	9	30	3	9	45	53	10	30	1	10	—
	Gerste															
	Haber	2	5	30	4	5	45	5	4	6						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 84. Samstag den 26. Juli 1851.

Inhalt.

Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Volkach pro 1849/50. — Kollektenerträgniß für den Wiederaufbau der katholischen Pfarrkirche zu Wüstensachsen. — Die Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Marktbreit. — Notizen: Dienstesnachrichten. Ordensverleihung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38611. Num. exped. 31796. praes. 19. Juli 1851. 510.

Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Volkach pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Volkach pro 1849/50 mit

3712 fl. 52 kr. 3 pf. wirklicher Einnahme,
3504 fl. 8 kr. — pf. Ausgabe,
208 fl. 44 kr. 3 pf. Kassabestand

unterm Heutigen genehmiget, was mit dem Beifügen andurch öffentlich bekannt gemacht wird,

Digitized by Google

daß von der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlagensumme der Betrag von 246 fl. auf fakultative, der Rest hingegen auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Volkach pro 1849/50.

Steuergemeinde.	Betrag des Steuersimplums.			Gesammtsumme der Leistungen an Distriktsumlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Astheim	293	28	2	53	48	2
Dimbach	308	13	3	56	30	3
Düllstadt	377	55	2	69	18	—
Eichfeld	533	35	—	97	49	—
Escherndorf	377	52	2	69	16	2
Fahr	354	6	—	64	54	—
Gaibach	940	14	2	158	13	2
Gernach	573	30	2	105	8	2
Hallburg	237	52	1	43	36	—
Järkendorf	281	52	1	51	40	1
Köhler	78	35	—	14	24	2
Kolitzheim	940	—	—	172	20	—
Krautheim	370	48	3	67	59	—
Laub	438	30	1	80	23	2
Lindach	382	25	1	70	7	—
Nordheim	533	6	2	97	44	—
Obereisenheim	490	47	—	89	58	1
Obervolkach	753	40	—	138	10	3
Reipelsdorf	390	12	1	71	32	2
Rimbach	489	31	3	89	44	3
Sommerach	994	57	—	182	24	1
Stadelschwarzach	559	12	2	102	31	1
Stammheim	401	30	—	73	36	2
Untereisenheim	939	14	1	172	11	3
Volkach	2698	27	2	494	43	—
Zeilitzheim	1424	50	1	261	13	1
Summa	16164	29	—	2949	19	1

Digitized by Google

Num. praes. 38746. Num. exped. 32121. praes. 21. Juli 1851. 516.

Kollektenerträgniße für den Wiederaufbau der katholiſchen Pfarrkirche zu Wüſtenſachſen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von Seiner Majeſtät dem Könige in den ſämmtlichen katholiſchen Kirchen der ſieben Regierungsbezirke diesſeits des Rheins auf die Bitte der Gemeinde Wüſtenſachſen allergnädigſt bewilligte Kollekte zur vollſtändigen Deckung der Koſten des dortigen neuen Kirchenbaues und ſeiner inneren Einrichtung iſt allenthalben ordnungsmäßig vollzogen worden, und hat ein Geſammtergebniß von 4912 fl. 55 kr. 2 pf. geliefert, worüber unter Bezugnahme auf die diesſeits erlaſſene Ausſchreibung vom 18. September v. J. (Kreis-Int.-Bl. S. 742) nachſtehende Zuſammenſtellung veröffentlicht wird.

Würzburg, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ertragsüberſicht

der Kollekte zur Neuerbauung der katholiſchen Kirche zu Wüſtenſachſen, k. Landgerichts Hilders.

I. Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aſchaffenburg.

Fortl. Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
1	Magiſtrat	Aſchaffenburg	5	29	
2	"	Schweinfurt	1	18	
3	"	Würzburg	41	28	
4	Landgericht	Alzenau	2	45	
5	"	Arnſtein	32	48	2
6	"	Aſchaffenburg	3	36	2
7	"	Aub	69	—	2
8	"	Baunach	4	31	
9	"	Biſchofsheim	9	51	
10	"	Brückenau	6	36	1
11	"	Dettelbach	16	16	
12	"	Ebern	3	28	
13	"	Eltmann	10	3	2
14	"	Euerdorf	17	23	1
15	"	Gemünden	13	40	2
16	"	Gerolzhofen	8	52	
17	"	Hammelburg	4	37	2
18	"	Haßfurt	13	53	
19	"	Hilders	65	19	
20	"	Hofheim	10	3	
21	"	Karlſtadt	16	19	
22	"	Kiſſingen	2	57	
23	"	Kitzingen	8	33	2
24	"	Klingenberg	12	14	
25	"	Königshofen	21	25	
26	"	Lohr	2	10	
27	"	Mt. Heidenfeld	14	39	
28	Landgericht	Marktſteft	—	—	
29	"	Mellrichſtadt	29	51	
30	"	Miltenberg	8	25	2
31	"	Münnerſtadt	18	53	
32	"	Neuſtadt a/S.	18	6	
33	"	Obernburg	9	48	1
34	"	Ochſenfurt	20	51	
35	"	Orb	7	30	
36	"	Rothenbuch	4	18	2
37	"	Schweinfurt	97	25	
38	"	Volkach	21	59	2
39	"	Weibers	3	19	1
40	"	Werneck	32	53	3
41	"	Würzburg r/M.	32	29	2
42	"	Würzburg l/M.	24	12	2
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	1	—	
44	"	Kreuzwertheim	1	37	2
45	"	Marktbreit	2	30	
46	"	Rothenfels	10	56	
47	"	Rüdenhauſen	—	42	
48	"	Sulzheim	23	45	
			789	37	1
		ab an Porto	—	10	
		Summa	789	27	1

Digitized by Google

Hierzu		fl.	kr.	pf.
II.	von Oberbayern	1449	—	3
III.	„ Niederbayern	589	32	2
IV.	„ Oberpfalz und Regensburg	212	11	—
V.	„ Oberfranken	240	31	2
VI.	„ Mittelfranken	133	41	1
VII.	„ Schwaben und Neuburg	598	31	2
	Totalsumma	4012	55	2

Num. praes. 38780. Num. exped. 32312. praes. 23. Juli 1851. 520.

Die Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Marktbreit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 9. d. Mts. stattgehabten Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Marktbreit wurde August Ferdinand Höreth, Gemeindebevollmächtigter und Besitzer einer Buch- und Steindruckerei, zu dieser Stelle berufen, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 22. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 4. Juli l. Jrs. den Forstamtsactuar des Forstamts Neustadt a. d. Saale, Joseph Bür, zum provisorischen Revierförster in Motten, Forstamts Kothen, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juli l. Jrs. der von dem Gutsbesitzer Carl Otto Deuster in Kitzingen als Kirchenpatron auf die protestantische Pfarrei Ditterswind, Dekanats Rügheim, ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Adam Christoph Friedrich Mergner aus Regensburg, die landesherrliche Bestättigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. Juni l. Jrs. dem ordentlichen Professor Dr. Fröhlich in Würzburg in Rücksicht auf seine durch fünfzig Jahre mit ausgezeichnetem Erfolge, mit Treue, Eifer und Anhänglichkeit geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 85. Dienstag den 29. Juli 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 5-procentigen Eisenbahnschuld. — Die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig. — Die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig. — Die heimliche Entfernung des neunjährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach. — Die Erledigung des Landgerichtsphysikates Beilngries. — Abgabe von Stützen für Obstbäume. — Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanates Markt-Erlbach. — Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 1850/51. — Notiz: Augsburger Börse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung betreffend.

Seine Majestät der König haben behufs der Fortsetzung der gesetzlich gebotenen Zurückzahlung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. die wiederholte Vornahme einer Verloosung nach den mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 13. März dieses Jahres (Regierungsblatt 1851 pag. 241 bis 247) veröffentlichten Plane anzuordnen geruht.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag den 26. dieses Monats
Morgens 9 Uhr

Digitized by Google

in dem kleinen Rathhaussaale dahier die II. Verloosung für dieses Anlehen in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizei-Direction von der unterfertigten Stelle vorgenommen werden.

Bei dieser II. Verloosung werden nach den Absch. II und III des oben erwähnten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitals-Betrag von 980,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Die zur Rückzahlung treffenden Capitalien treten am 1. Oktober 1851 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

Hiebei wird zugleich eröffnet, daß in Gemäßheit allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenskredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 1849/51 zu 5 pCt. in Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder au porteur stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. eintreten, welche bei der am 22. März dieses Jahres stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptions-Anlehens zum Zuge gekommen und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 5procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß mit der Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld noch im laufenden Etatsjahre 1850/51 gesetzlicher Bestimmung gemäß begonnen und von 1851/52 an unter Ausdehnung auf die 5procentige Eisenbahnschuld fortgesetzt werden soll. — Es wird demnach

Samstag den 26. dieses Monats

Vormittags

sogleich nach Beendigung der an diesem Tage Morgens 9 Uhr stattfindenden II. Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. in dem kleinen Rathhaussaale dahier die Summe von 100,000 fl. zur Heimzahlung an der Eisenbahnschuld à 4 pCt., auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, gemäß dem beigefügten, allerhöchst genemigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der königlichen Polizei-Direction, durch einen Commissär der unterfertigten Stelle öffentlich verloosel und sodann das Ergebniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. October 1851 beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung aber wird sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen

Digitized by Google

in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus vergütet werden.

Es wird hiemit gleichzeitig eröffnet, daß gemäß allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenskredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 1849/51 zu 5 pCt. in Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. (auf Namen oder au porteur) stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Die Anlehensannahme im Wege der Arrosirung wird nach den in der diesseitigen Ausschreibung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt 1850, pag. 673—76) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verloosungs-Plan
für die 4- und 5procentige Eisenbahn-Schuld.

Gemäß dem Gesetze über das Staats-Schuldenwesen vom 25. Juli v. Js. §. 5. ist die aufgenommene Schuld für den Eisenbahnbau, behufs der Heimzahlung nach dem gesetzlich festgestellten Tilgungs-Maßstab von $^2/_3$ pCt., der vorgeschriebenen Verloosung zu unterstellen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ist folgender Verloosungsplan allerhöchst genehmigt worden.

I.

Sowohl die 4- wie die 5procentigen Eisenbahn-Obligationen bestehen nach den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1848 (Regierungsblatt S. 5), vom 17. August 1850 (Regierungsblatt S. 675) und vom 4. April d. Js. (Regierungsblatt S. 316) aus Stücken à 1000, 500 und 100 fl. Dieselben bilden vier selbstständige Schuldgattungen nämlich zu

4 pCt. auf den Inhaber (au porteur),
4 pCt. auf Namen,
5 pCt. auf den Inhaber (au porteur),
5 pCt. auf Namen;

jede derselben ist für sich von Nro. 1 an (roth wie schwarz) numerirt, also auch selbstständig zu verloosen.

Jede Eisenbahnobligation ist mit einer roth geschriebenen, nach Capitalbeträgen zu 1000 fl. fortlaufenden Serien- oder Hauptcataster Nummer und mit einer schwarz geschriebenen, nach der Stückzahl der von jeder Casse emittirten Obligationen fortlaufenden Cassa-Cataster-Nummer versehen.

Hiernach entspricht jede roth geschriebene Haupt-Cataster-Nummer einem Kapitalbetrag von 1000 fl. und umfaßt sohin eine Obligation zu 1000 fl., oder zwei zu 500 fl., oder zehn zu 100 fl.

II.

Bei den Verloosungen der gedachten Obligationen wird

1) für jede Gattung derselben die mit rother Dinte geschriebene Nummer des Hauptcatasters in der Art zu Grunde gelegt, daß

2) hiernach die ganze zur Zeit jeder Verloosung emittirte Zahl der Obligationen in gleiche Haupt-Serien zu 1000 Nummern im Betrage von einer Million Gulden eingetheilt, sofort die Verlosung nach diesen Hauptserien und in jeder derselben nach den Endnummern von 1—100 einschlüssig in Vollzug gesetzt wird.

Diesem zufolge werden

3) bei jeder Verloosung die treffenden Hauptserien, welche hieran Theil nehmen, bekannt gegeben, sodann so viele mit römischen Ziffern geschriebene Nummern, als die Verloosung Hauptserien enthält, in das eine Glücksrad, die mit arabischen Ziffern geschriebenen Nummern von 1—100 einschlüssig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Hauptserie und eine arabische Nummer gehoben.

Sämmtliche Obligationen der gezogenen Hauptserien, deren rothe Nummern sich auf die gehobene arabische Nummer enden, sind hiernach zur Heimzahlung bestimmt; wird z. B. auf einen Zug die Haupt-Serie III., welche die Schuldbriefe vom Haupt-Cataster-Nummer 2001—3000 einschlüssig umfaßt und die arabische Nummer 75 aus den Glücksrädern gezogen, so sind die Obligationen der roth geschriebenen Haupt-Cataster-Nummern 2075. 2175. 2275. 2375. u. s. f. bis 2975. einschlüssig zur Heimzahlung bestimmt.

4) Es werden so viele Hauptserien gezogen, als nach dem Maximum der jedesmal treffenden Heimzahlung (à 10,000 fl. auf einen Zug) treffen.

5) Bei Vornahme der Verloosungen werden die gezogenen Hauptserien nicht eher wieder eingelegt, bis dieselben alle aus dem Rade gehoben sind; beispielsweise muß demnach bei sechs Hauptserien und ebensoviel Zügen auf jede der erstern 10,000 fl. Capitalzahlung treffen.

Die gezogenen arabischen Endnummern werden jedesmal wieder in das Glücksrad gelegt, wenn aber

6) bei einem nachfolgenden Zuge für eine und dieselbe Hauptserie eine bereits gezogene arabisch geschriebene End-Nummer wiederholt heraus gehoben wird, so hat die nächstfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten (z. B. bei 75 die Nummer 76 bei 100 die Nummer 1 d. i. 101 u. s. w.), was bei der Ausschreibung der gezogenen Nummern besonders bemerkt werden wird;

7) das Ergebniß der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der zur Heimzahlung bestimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Num. praes. 36135. Num. exped. 32461. praes. 25. Juli 1851. 521.

Die teutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Georg Steuerlein zu Schweinfurt zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig für die Stadt Schweinfurt und deren

Digitized by Google

Umgegend die Genehmigung der unterfertigten kgl. Stelle erhalten hat, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 22. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 38868. Num. exped. 32463. praes. 25. Juli 1851. 522.

Die teutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Eduard Probst zu Kitzingen die Genehmigung der unterfertigten kgl. Stelle zur Uebernahme einer Agentur der in Leipzig bestehenden teutschen Lebensversicherungsgesellschaft für die Stadt Kitzingen und deren Umgegend erhalten hat, so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 22. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 38979. Num. exped. 32425. praes. 25. Juli 1851. 523.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ist Georg Huber, außerehelicher Sohn der ledigen Anna Huber von Niederoberbach, kgl. Landgerichts Herrieden, am 10. v. Mts. heimlich vom Hause entwichen.

Da derselbe wahrscheinlich auf dem Bettel herumzieht, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieses Knaben den Auftrag, nach demselben Späße zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle direkt an das kgl. Landgericht Herrieden abliefern zu lassen.

Georg Huber ist 9 Jahre alt, allenfalls 3 1/2 Schuh groß, starker Körperkonstitution, hat braune Haare, schwarze Augen, stumpfe Nase großen Mund, hervorragendes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist ohne besonderes Kennzeichen. — Am Leibe trug er ein ganz neues baumwollenes Hemd, ein hellblaues Goller, blauzeuchene schon sehr geflickte Hosen, eine alte gedruckte, grün und gelb geblumte Weste und eine rothe schwarzgebrämte Kappe.

Digitized by Google

Von der etwa erfolgenden Aufgreifung und Heimlieferung des Rubrikaten ist gleichzeitig Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 40001. Num. exped. 32440. praes. 25. Juli 1851. 524.

Die Erledigung des Landgerichtsphysikats Bellingries betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des k. Landgerichtsarztes Dr. Koller ist die Stelle eines k. Gerichtsarztes zu Bellingries erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzubefördern.

Würzburg, 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 24172. Num. exped. 32351. praes. 26. Juli 1851. 526.

An sämmtliche kgl. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Abgabe von Stützen für Obstbäume betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der in Aussicht stehenden Obsternte werden die k. Forstämter aus Veranlassung einer Mittheilung des landwirthschaftlichen Kreiskomités vom 21. l. Mts. zur forstgemäßen für den Waldstand möglichst unschädlichen Abgabe von Baumstützen, sowohl aus Staats- als Gemeindewaldungen gegen Verrechnung der Forsttaxe ermächtiget, wobei die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet zu überwachen ist.

Würzburg, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

König.

Ad Num. E. 5933. K. 7285. praes. 25. Juli 1851. 525.

Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Pfarrers Kühnreich in Erledigung gekommene Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen

öffentlich ausgeschrieben, deren Erträgnisse sich nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte			fl.	kr.		fl.	kr.
1) aus Staatskassen							
an baarem Geld			35	50			
an Naturalien							
1 Schäffel 2 30/32 Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr.			13	11			
14 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 22 1/2 kr.			49	35			
4 Klafter dergleichen Stöcke à 1 fl. 20 kr.			5	20			
1 3/4 Klafter buchenes Scheitholz à 4 fl. 55 kr.			8	36	1/4		
3/4 Klafter dergleichen Stöcke à 1 fl. 20 kr.			1	—			
1 Schleißbaum			2	54			
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde			23	2	1/2	139	28 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien						—	30
III. Ertrag aus Realitäten:							
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, das in einem guten wohnlichen Zustande sich befindet, und auch für eine größere Familie geräumig ist,			35	—			
desgleichen der Grundstücke, und zwar von 7 5/8 Tagwerk Aeckern			66	7	1/4		
2 5/8 Tagwerk Wiesen			72	—		173	7 1/4
IV. Ertrag aus Rechten:							
1) an grundherrlichen Rechten							
a. ständige Abgaben							
in Geld			1	7	1/2		
b. unständige Abgaben							
an Laudemien			—	30			
2) an Zehnten:							
vom großen Fruchtzehnten			205	14			
vom kleinen Zehnten			4	22	1/4		
3) an Weiderechten			1	12		212	25 3/4
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen						231	57 1/4
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde						5	—
					Summa	762	29
Die Lasten hievon abgezogen mit						36	18
bleibt reines Einkommen						726	11

Ansbach, den 17. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Gella, Sekr.

Digitized by Google

praes. 26. Juli 1851. 526.

Bekanntmachung.

Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 1851/52 betr.

An der königl. bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 1851/52 am 29, 30. und 31. Oktober l. Jrs. mit der Immatrikulation der neueintretenden Forstkandidaten, welche durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben, daß sie

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten,
2) ein tadelloses, sittliches Verhalten seither beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und
5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule, und endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt, so wie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der kgl. Direktion auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der anderen dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden königl. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat an dem Immatrikulations-Termine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 23. Juli 1851.

Die Direction der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Direktor.

Gaul, Actuar.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 24. Juli 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	94
" à 4 pCt. "	"	96¾
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		101
" à 5 pC. " " II. à IV.		103
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	95½
Bankaktien — — Div. II. Sem.		670
" Promessen per Stück Agio ältere		110
" " " " neue		86

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 86. Donnerstag den 31. Juli **1851.**

Inhalt.

Kurfiren falscher Münzen. — Kurfiren falscher Münzen. — Erträgniß der Sammlung für die Abgebrannten in Traunstein. — Einen in der Gemeinde Uschau im Kronlande Böhmen verstorbenen angeblich k. bayerischen Unterthanen. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39419. Num. exped. 32538. **praes. 26. Juli 1851. 528.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kurfiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 25. Mai l. J. bei der kgl. Polizeidirektion München bei Gelegenheit der Entrichtung von Taxen ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Zinn, ist nicht geprägt, sondern in einer nach einem echten Stücke hergestellten Form gegossen. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mit einem spitzigen Instrumente eingeschlagen. Die Unechtheit läßt sich leicht erkennen an der Weichheit der Masse, in Folge deren sich das Stück biegen läßt, an dem unvollkommenen Rande und an der grauen Farbe.

Digitized by Google

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Würzburg, den 24. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 39420. Num. exped. 32539. praes. 26. Juli 1851. 529.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wurde bei dem k. Landgerichte Wolfstein ein falsches Guldenstück entdeckt, welches nach einer Aeußerung des k. Hauptmünzamtes aus Zinn besteht, und nicht geprägt, sondern in einer nach einem echten Stücke gemachten Form gegossen ist.

Es wird vor Annahme solcher Münzen gewarnt, und den obengenannten Behörden zugleich Spähe gegen deren Verfertigung und Verbreitung sowie im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung anempfohlen.

Würzburg, den 24. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 38915. Num. exped. 32423. praes. 28. Juli 1851. 530.

Erträgniß der Sammlung für die Abgebrannten in Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge diesseits ergangenen Ausschreibens vom 2. Mai l. J. (Kr.-Int.-Bl. S. 482) in den Gemeinden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises vollzogene Haussammlung hat ein Gesammtergebniß von 3350 fl. 43 kr. 1/2 pf. geliefert, worüber die nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht wird.

Würzburg, den 22. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ertrags der Sammlung in Unterfranken und Aschaffenburg für die Abgebrannten zu Traunstein in Oberbayern.

Frl. Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	72	45	
2	"	Schweinfurt	400	—	
3	"	Würzburg	285	10	1
4	Landgericht	Alzenau	23	42	1
5	"	Arnstein	57	24	1
6	"	Aschaffenburg	22	53	
7	"	Aub	100	—	
8	"	Baunach	44	52	
9	"	Bischofsheim	28	3	2
10	"	Bruckenau	48	37	2
11	"	Dettelbach	77	26	2
12	"	Ebern	88	28	2 *)
13	"	Eltmann	63	46	1
14	"	Euerdorf	46	39	
15	"	Gemünden	81	51	1
16	"	Gerolzhofen	28	31	2
17	"	Hammelburg	64	9	3
18	"	Haßfurt	56	52	1
19	"	Hilders	27	45	1/2
20	"	Hofheim	135	—	
21	"	Karlstadt	86	33	1
22	"	Kissingen	71	36	2
23	"	Kitzingen	49	37	
24	"	Klingenberg	33	23	1
25	"	Königshofen	58	13	3
26	"	Lohr	22	40	
27	"	Mt. Heidenfeld	76	4	1
28	Landgericht	Marktsteft	50	11	
29	"	Mellrichstadt	67	39	2
30	"	Miltenberg	63	52	
31	"	Münnerstadt	52	14	2
32	"	Neustadt a/S.	22	4	3 **)
33	"	Obernburg	22	23	
34	"	Ochsenfurt	54	45	2
35	"	Orb	76	29	
36	"	Rothenbuch	62	30	3
37	"	Schweinfurt	103	12	
38	"	Volkach	89	10	1
39	"	Weihers	11	37	
40	"	Werneck	69	13	
41	"	Würzburg r/M.	73	25	2
42	"	Würzburg l/M.	86	41	2
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amerbach	25	42	
44	"	Kreuzwertheim	8	6	
45	"	Marktbreit	30	50	2
46	"	Rothenfels	83	22	2
47	"	Rüdenhausen	46	46	
48	"	Sulzheim	28	—	2
		Summa	3350	43	1/2

*) dann mehrerer Linnen im Werthe von 1 fl. 24 kr.
**) nebst 5 Ellen Leinwand und 1 Bettüberzug.

Num. praes. 39441. Num. exped. 32501. praes. 28. Juli 1851. 531.

Einen in der Gemeinde Uschau im Kronlande Böhmen verstorbenen angeblich k. bayer. Unterthanen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. Kreisregierung in Eger verstarb am 20. Dezember v. Jrs. in der Gemeinde Uschau, Dachauer politischen Verwaltungs- und Gerichtsbezirkes im Kronlande Böhmen, ein Mensch, der in dortiger Gegend gedient hatte, und welcher als bayer. Unterthan bezeichnet wurde, ohne daß übrigens dessen Vor- und Zuname, sowie dessen Familien-Verhältnisse hätten erforscht werden können.

Digitized by Google

Derselbe war von Statur groß, 70 Jahre alt, ledigen Standes, hatte graue Haare, blaue Augen, gebogene Nase, gesunde weiße und große Zähne, großen Mund, aufgeworfene Lippen und keine besondere Kennzeichen.

Dieß wird hiemit zum sachdienlichen Gebrauche im Falle der Abgängigkeit eines solchen Individuums bekannt gemacht.

Würzburg, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 26. Juli 1851.			Schweinfurt den 19. Juli 1851.			Schweinfurt den 23. Juli 1851.			Ochsenfurt den 18. Juli 1851.			Ochsenfurt den 22. Juli 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	16	—	4	14	30	5	14	36				4	14	—
	Dinkel															
	Korn	38	12	—	51	11	—	20	11	—	10	10	45			
	Gerste															
	Haber	6	6	30	12	6	—	10	6	6						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	600	14	53	169	13	42	270	13	56	5	13	30	—	13	40
	Kern															
	Korn	193	11	44	83	10	41	202	10	35	10	10	27	37	11	—
	Gerste															
	Haber	115	6	8	78	5	36	34	5	20				12	5	30
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	4	13	15	3	10	30	3	10	15				7	13	30
	Kern															
	Korn	2	10	30	3	10	15	4	9	45	10	10	15			
	Gerste															
	Haber	6	5	30	4	4	6	3	4	6						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 87. Samstag den 2. August 1851.

Inhalt.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bergtheim. — Die confessionelle Pfarrsprengel-Purifikation im Gebiete des vormaligen Herrschafts-Commissariates Tann. — Notizen: Erledigung der Knabenschulstelle in Arnstein und der Filialschulstelle zu Mühlhausen. Landwehroffiziers-Ernennungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36541. Num. exped. 32760. praes. 29. Juli 1851. 533.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bergtheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Pfarrers Dr. Kuhn zu Bergtheim ist die katholische Pfarrei gleichen Namens, im Bezirke des k. Landgerichts Arnstein gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist blos auf den Pfarrort beschränkt, zählt 690 Seelen, hat 1 Kirche, 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem beigefügten Fassionsauszuge ein reines Einkommen von 1197 fl. 19 kr., zu welchem übrigens bemerkt wird, daß das Pfarreinkommen in den jüngsten 10 Jahren eine wesentliche Aenderung erlitten hat und noch näherer Feststellung bedarf, bei welcher jedoch eher eine Erhöhung als eine Minderung obigen Reinertrags sich ergeben dürfte.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Erscheinen gegenwärtiger Ausschreibung im Intelligenzblatte an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 25. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. v. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Bergtheim.

I. An ständigem Gehalte							
1) aus Staatskassen							
2,68 Klafter Buchenstangenholz,							
5,37 " gemischtes Stangenholz,							
132 gemischte Stangenholzwellen, zusammen			fl.	kr.		fl.	kr.
2) aus andern Kassen			52	56	1/4		
			—	—		52	56 1/4
II. An Kapitalzinsen						71	28 1/4
III. Ertrag aus Realitäten:							
Anschlag des Wohnungsgenusses			50	—			
von circa 58,575 Tagwerk Aeckern			320	51			
" " 6 3/4 " 23,8 Rth. Wiesen			36	15			
						407	6
IV. Ertrag aus Rechten:							
1) von grundherrlichen Rechten:							
a. an ständigen jährlichen Abgaben							
Grundzinse			1	33			
2 Mtz. 7,254 Sechz. Korngült			3	40	1/2		
b. an unständigen Abgaben							
(sind fixirt und ist der Anfall der Aequivalente zu erwarten.)							
2) vom Zehnten:							
an Fixum zu 24 Schäffel Weitzen, 48 Schäffel Haber,							
im fassionsmäßigen Anschlage zu			461	36			
baar			150	—			
3) an Gemeinderechten			—	30			
4) an sonstigen Rechten			—	—		617	19 1/2
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:							
1) für gestiftete Gottesdienste			96	36	1/2		
2) an Stolgebühren			49	53			
3) für sonstige Verrichtungen			6	5		152	34 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						13	30
					Summa der Einnahme	1314	54 1/2

Digitized by Google

Hievon ab die Laſten:			fl.	kr.		fl.	kr.
I.	Wegen des Staatszweckes		100	36	3/4		
II.	„ Diözeſanverbandes		10	43	3/4		
III.	„ beſonderer Verhältniſſe der Pfarrei		6	15		117	35 1/2
		Verbleibt reines Einkommen				1197	19

Bemerkung. Hierauf laſtet noch eine Verſitzfriſt von jährlich 50 fl. nebſt 3 prC. Zinſen für ein gegenwärtig noch 1500 fl. betragendes Paſſivkapital.

Num. praes. 40376. Num. exped. 32680. praes. 29. Juli 1851. 534.

Die confeſſionelle Pfarrſprengel-Purification im Gebiete des vormaligen Herrſchafts-Commiſſariates Tann betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. Juli 1851 Nr. 5499 haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die in dem Bezirke des vormaligen Herrſchaftsgerichts Tann befindlichen oder in der Zukunft dort ihren Wohnſitz nehmenden Katholiken aus den proteſtantiſchen Pfarreien Tann, Neuswarts und Habel ausgepfarrt und der katholiſchen Pfarrei Lahrbach, k. Landgerichts Hilders, zugetheilt werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.,
Hopp, k. Regierungs-Direktor.

König.

N o t i z e n.

praes. 31. Juli 1851. 535.

Die erledigte Knabenſchule zu Arnſtein, mit welcher die Chordirektion verbunden iſt, wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeſchrieben.

Dieſelbe zählt 50 Werktags- und 43 Feiertagsſchüler und hat einen Dienſtgehalt von 358 fl. 33 3/4 kr., eingerechnet die Wohnung im Anſchlage zu 22 fl.

Bewerber haben ihrem Bittgeſuche ein Zeugniß über muſikaliſche Qualifikation und 3 kr. Poſtbotengebühr beizulegen.

Bücholb, den 29. Juli 1851.

Königliche Diſtrikts-Schulinſpektion Arnſtein.
Kapp, Verweſer.

Digitized by Google

praes. 31. Juli 1851. 536.

Die Filialschulstelle zu Mühlhausen, Pfarrei Eßleben, königl. Landgerichts Arnstein, mit welcher der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden sind, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Dieselbe zählt 26 Werktags- und 29 Feiertagsschüler, und hat einen Reinertrag von 250 fl. Die Wohnung ist sehr beschränkt und für eine stärkere Familie nicht geeignet.

Bewerber haben ihren Bittgesuchen 3 kr. Postbotengebühr beizulegen.

Bücholb, den 29. Juli 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion Arnstein.
Kapp, Verweser.

---

praes. 30. Juli 1851.

Landwehr-Officiers-Ernennungen.

1) Beim Bataillon Aschaffenburg am 17. April 1851, der Wehrmann August Meyer zum Unterlieutenant und Adjutanten der IV. Distrikts-Inspection,
2) beim Bat. Gemünden am 19. Juli 1851, der Oberlieutenant Joseph Geyer zum Hauptmann, der Unterlieutenant Sigmund Adelmann zum Oberlieutenant, dann die Unterofficiere und Wehrleute Valentin Fink und Conrad Hösling zu Unterlieutenants,
3) beim Bat. Haßfurt am 26. Mai der Unterlieutenant Jakob Seuffert zum Hauptmann, der Unterjäger Franz Amon zum Unterlieutenant, am 30. Juni der Actuar Paul Küffner zum Oberlieutenant, der Feldwebel Anton Beth zum Unterlieutenant,
4) beim Bat. Heidingsfeld, am 30. Juni der Unterlieutenant Johann Schneider zum Oberlieutenant, die Unterofficiere Georg Druckenbrod und Conrad Schwind zu Unterlieutenants,
5) beim Bat. Lohr, am 17. April der Unterlieutenant Lorenz Würzenthal zum Oberlieutenant und Adjutanten der III. Distrikts-Inspection, am 26. Mai der pract. Arzt Dr. Alois Brenner zum Bataillons-Arzte, dann die Wehrleute Anton Reinhard zum Bataillons-Quartiermeister und Joseph Kunkel zum Bataillons-Zeugwart,
6) beim Bat. Schweinfurt, am 26. April die Oberlieutenants Friedrich Pollich und Jakob Kneffel und der Auditor Christoph Stauber zu Hauptleuten, die Unterlieutenants Leonhard Knauer, Friedrich Herold, Georg Sebastian Hofmann, Christian Bauer, August Scheps und Wilhelm Simon zu Oberlieutenants und zu Unterlieutenants die Unterofficiere und Wehrmänner Eduard von Berg, Carl Schilling, Wilhelm Betschner, Leonhard Degner und Maximilian Ebenauer,
7) beim Regimente Würzburg, am 30. Juni 1851 die Unterlieutenants Leonhard Dotter, Carl Backmund und Anton Berling zu Oberlieutenants.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 88. Dienstag den 5. August 1851.

Inhalt.

Kollektenertrag für die Kirche zu Schweix. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Abnahme und Benützung der Wochenblätter. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851. — Notizen: Uebertragung der Schulstelle zu Stadtlauringen. Augsburger Börse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39343. Num. exped. 32571. praes. 29. Juli 1851. 532.

Kollektenertrag für die Kirche zu Schweix betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zufolge diesseitigen Ausschreibens vom 6. März l. J. (Kreis-Intell.-Blatt Seite 233) vollzogene Kollekte zur Bestreitung der Kosten für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche in Schweix, kgl. Landkommissariats Pirmasenz, hat in dem diesseitigen Regierungsbezirke nach der hier beifolgenden Zusammenstellung ein Gesammtergebniß von 301 fl. 46 kr. 2 pf. nebst 12 kr. an ungangbaren Münzen geliefert.

Würzburg, den 24. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix, Landkommissariats Pirmasenz in der Pfalz.

Frl. Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	4	—	
2	"	Schweinfurt	1	30	
3	"	Würzburg	15	41	2
4	Landgericht	Alzenau	—	36	
5	"	Arnstein	13	36	
6	"	Aschaffenburg	1	54	
7	"	Aub	25	28	
8	"	Baunach	2	16	
9	"	Bischofsheim	1	52	
10	"	Brückenau	3	19	
11	"	Dettelbach	9	26	1
12	"	Ebern	1	12	
13	"	Eltmann	3	21	
14	"	Euerdorf	7	3	1
15	"	Gemünden	7	21	2
16	"	Gerolzhofen	2	3	
17	"	Hammelburg	1	51	3
18	"	Haßfurt	5	38	
19	"	Hilders	—	56	2
20	"	Hofheim	6	6	
21	"	Karlstadt	13	24	3
22	"	Kissingen	1	22	2
23	"	Kitzingen	1	12	
24	"	Klingenberg	7	45	2
25	"	Königshofen	10	50	
26	"	Lohr	1	24	*)
27	"	Mt. Heidenfeld	11	22	2
28	Landgericht	Marktsteft	—	12	
29	"	Mellrichstadt	16	24	2
30	"	Miltenberg	4	20	3
31	"	Münnerstadt	3	47	
32	"	Neustadt a/S.	4	23	1
33	"	Obernburg	6	17	
34	"	Ochsenfurt	12	45	
35	"	Orb	1	12	
36	"	Rothenbuch	2	17	2
37	"	Schweinfurt	11	14	3
38	"	Volkach	9	17	
39	"	Weihers	—	—	
40	"	Werneck	21	33	2
41	"	Würzburg r/M.	24	32	2
42	"	Würzburg l/M.	6	17	2
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	1	39	
44	"	Kreuzwertheim	—	38	3
45	"	Marktbreit	1	19	
46	"	Rothenfels	4	27	
47	"	Rüdenhausen	—	45	
48	"	Sulzheim	5	50	2
		Summa	301	46	2
		Hiezu an ungangbaren Münzen	—	12	—
		Totalsumma	301	58	2

*) nebst 12 kr. an ungangbaren Münzen.

Num. praes. 40375. Num. exped. 33032. praes. 1. August 1851. 537.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 224ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 210 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 3 1/2, 4, 4 1/2 und 5 prC. und zwar

Nr. 57,706—57,918 mit den ganzen Kapitalsbeträgen,

Nr. 57,928 mit der Hälfte des Kapitals, dann

Digitized by Google

Nr. 57,929 bis 59,214 mit der ganzen Kapitalssumme, ferner die nachträglich eingereihte kärnthner-ständische Domestikal-Obligation

Nr. 4531 zu 4 prC.,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage zu 1,259,025 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 29. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 41310. Num. exped. 33265. praes. 3. August 1851. 539.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Abnahme und Benützung der Wochenblätter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Behörde die Gemeinden ihres Bezirkes zur Abnahme eines auf Privatrechnung erscheinenden Lokalblattes verbindlich erklärte, weil in letzterem alle amtlichen Verfügungen, insbesondere Circulare und Bekanntmachungen aufgenommen würden. Diese Verfügung entspricht jedoch den bestehenden Vorschriften nicht, weshalb die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. Dezember 1823 (Döll. Verordn.-Samml. Bnd. XIX Seite 107) in Erinnerung gebracht, und zur Vermeidung jeden Mißverständnisses zugleich auf die allerhöchste Entschließung vom 7. März 1814 „die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter betr." und auf die höchste Verfügung vom 28. April 1837 „Amtliche Bekanntmachungen durch die Lokalblätter betr." (Döllinger all. O. Seite 96 und 108 mit 109) Bezug genommen wird.

Würzburg, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 914. praes. 3. August 1851. 540.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851 betreffend.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) verfügt, was folgt:

Digitized by Google

I. Die Eröffnung der dritten für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1851 zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 22. September d. J.

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Carl von Spies und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Joseph Schmitt ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiemit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 1. August 1851.

Präsidium
des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Notizen.

praes. 2. August 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 29. Juli 1851 ist dem Schullehrer Johann Fischer zu Theilheim die Schul- und Kirchendienerstelle zu Stadtlauringen, k. Landgerichts Hofheim, vom 1. Oktober l. J. anfangend, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 31. Juli 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ pCt. prompt	95	
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		101½
"	à 5 pC. " " II. à IV.	103½	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.		673
"	Promessen per Stück Agio ältere		112
"	" " " neue		88

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 89 Donnerstag den 7. August 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betr. — Die Auspfarrung der Katholiken aus der protestantischen Pfarrei Gerolfeld und die Gründung einer kath. Pfarrkuratie in Gerolfeld. — Die Distriktsrechnung des k. Landgerichts Gerolzhofen pro 1849/50. — Die Fleischtaxen für den Monat August. Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Notizen: Dienstesnachrichten. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. Erledigung der Pfarrschulstelle zu Theilheim. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betreffend.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen der Schweiz besondere Zollbegünstigungen bisher gewährt worden sind, nicht mehr bestehen, so haben Seine Königliche Majestät im Einverständnisse mit Allerhöchstihren Zollverbündeten die Außerwirkungsetzung dieser ge-

Digitized by Google

dachten Zollbegünstigungen anzuordnen geruht, demzufolge Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

Die bisher nach Maßgabe der k. allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1835, die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1835 Seite 1213—1217), ferner der k. allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1838 — die Erweiterung der Zollbegünstigungen gegen die Schweiz betreffend (Regierungsblatt von 1838 Seite 110—112) bestandenen Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbenkräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst, ungebleichtem Wachs, weißen schweizerischen Bodensee-Weinen, Schweizerkäse, Uhrenbestandtheilen, (Uhrenfedern, Uhrenräder ꝛc.) gemeinen Töpferwaaren, schweizerischem Obstmost, schweizerischem Essig, Extrait d'Absynthe, schweizerischem Kirschengeist und schweizerischen Strohgeflechten sind bis auf Weiteres aufgehoben und die genannten Artikel schweizerischen Ursprunges, vom 1. August d. Js. an den vollen Sätzen des tarifmäßigen Eingangszolles unterworfen worden.

München, den 31. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. — v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Num. praes. 40614. Num. exped. 33244. praes. 2. August 1851. 538.

Die Ausspfarrung der Katholiken aus der protestantischen Pfarrei Gersfeld und die Gründung einer katholischen Pfarrkuratie in Gersfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß alle in dem Gebiete des vormaligen Herrschaftsgerichts Gersfeld wohnenden oder in der Zukunft dort ihren Wohnsitz nehmenden Katholiken aus der protestantischen Pfarrei Gersfeld ausgepfarrt und der dortigen katholischen Pfarrkuratie zugetheilt werden.

Dieses wird hiemit nachträglich zu dem Ausschreiben rubr. Betreffes vom 11. September 1850, Intell.-Bl. S. 730, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 39745. Num. exped. 33334. praes. 4. Auguſt 1851. 542.

Die Diſtriktsrechnung des K. Landgerichtsbezirks Gerolzhofen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Gerolzhofen pro 1849/50 wurde nach vollzogenem Reviſionsakte in einem Abſchluſſe von

7229 fl. 59 1/4 kr. Einnahme,
5511 fl. 50 1/2 kr. Ausgabe,
1718 fl. 8 3/4 kr. Kaſſebeſtand

unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Beifügen andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß als Umlage der Betrag des einfachen Ruſtikal-, Fiſchwaſſer- und Häuſerſteuer-Simplums, wie ſolches dem Ausſchreiben vom 17. September v. J. (Krsbl. Nr. 114 Seite 767) beigefügt iſt, mit unbedeutender Aenderung in der Leiſtung einzelner Gemeinden erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet worden ſey.

Würzburg, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 41545. Num. exp. 33414. praes. 4. Auguſt 1851. 543.

Die Fleiſchtaxen für den Monat Auguſt 1851 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreiſe werden die Fleiſchtaxen für den Monat Auguſt 1851 feſtgeſetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleiſchgattung,

für den I. Tax-Diſtrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Maſtochſenfleiſch,
" 7 kr. " Kalbfleiſch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleiſch,
" 9 kr. " Hammelfleiſch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleiſchgattung,

für den II. Tax-Diſtrikt

auf 10 kr. für das Pfund Maſtochſenfleiſch,
" 7 kr. " Kalbfleiſch,
" 9 1/2 kr. " Schweinfleiſch,
" 9 1/2 kr. " Hammelfleiſch,

Digitized by Google

3) für die Stadt Aschaffenburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 5 1/2 kr. für das Pfund Kalbfleisch.

Würzburg, den 1. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. E. 6291. K. 7446. praes. 5. August 1851. 545.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung wird mit dem 22. September d. Jrs. beginnen, was für diejenigen Candidaten der Theologie, welche das Universitätsstudium vorschriftsmäßig vollendet haben und zu dieser Prüfung sich zu melden gesonnen sind, unter Beifügung der nachfolgenden Vorschriften hierdurch bekannt gemacht wird.

1) Die Meldung ist auf einem 3-kr.-Stempelbogen in duplo einzureichen. Derselben sind beizufügen:
   a) ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18. der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15. des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift mit einer auf einem 3-kr.-Stempelbogen auszufertigenden Abschrift;
   c) der Lebenslauf des Candidaten, der von diesem selbst auf 3-kr.-Stempelbogen in duplo zu verfassen ist;
   d) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität, nach §. VIII., Ziff. 3. der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. pag. 82);
   e) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitätszeugnisse.
2) Diejenigen Candidaten, welche zu wiederholtenmalen sich zur Prüfung melden, haben ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben berufen.
3) Candidaten, welche ihr Universitätsstudium vollendet haben, aber sich erst in folgenden Jahren der Prüfung unterstellen wollen, sind gehalten, unter Angebung gültiger Gründe

um Dispensation von der diesjährigen Prüfung einzukommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird für eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen werden.

4) Auf Meldungen, die nicht 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermine bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage gekommen sind, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden.

5) Die Candidaten werden nach §. 8. des Edikts über die inneren Kirchen-Angelegenheiten mit Berücksichtigung der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 1011 ff.) censirt und classifizirt werden.

Ansbach, den 31. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 17. Juli zum Aktuar der Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels den Appellationsgerichts-Accessisten Friedr. Wilhelm Christian Theodor v. Killinger zu Bamberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. Juli l. Js. den geprüften Rechtspraktikanten Dr. Friedrich Stein, zur Zeit in Schweinfurt, zum Advokaten in Hilders zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli l. Js. dem k. Lyceal-Professor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg die allerhöchste Genehmigung zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner des Königs von Griechenland Majestät verliehenen Ritterkreuzes des k. griechischen Erlöserordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. Juli l. Js. den Finanz-Rechnungskommissär in Regensburg, Heinrich Brenner, auf Ansuchen zum Rentbeamten in Klingenberg zu befördern.

---

praes. 4. August 1851. 544.

Die erledigte Pfarrschulstelle zu Theilheim, k. L.-G. Würzburg r M., mit welcher bei einem reinen Diensteinkommen von 362 fl. 35 1/4 kr. ausschlüssig des Wohnungsgenusses und bei einer beiläufigen Anzahl von 100 Werk- und 75 Feiertagsschülern der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden sind, wird in Folge hoher Regierungsverfügung zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben und sind die mit einem Zeugnisse über Befähigung in der Musik belegten vorschriftsmäßigen Bittgesuche spätestens bis zum 6. des nächsten Monats anher in Einlauf zu bringen.

Randersacker, den 2. August 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion Würzburg r/M.

Stemmler, Dchtpfr.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 2. August 1851. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 26. Juli 1851. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Juli 1851. Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Ochsenfurt den 29. Juli 1851. Schff.	d. Schffl zu fl.	kr	Röttingen den 30. Juli 1851. Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	51	16	—	14	14	30	7	14	40	6	14	—	4	15	—
	Dinkel															
	Korn	33	12	15	6	11	—	9	11	—				3	11	12
	Gerste							1	7	—						
	Haber	6	6	24	4	6	—	7	6	15						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	518	15	7	385	14	—	183	14	13	6	13	35	45	14	15
	Kern															
	Korn	170	11	55	101	10	32	65	10	45				5	11	—
	Gerste															
	Haber	173	6	3	50	5	38	25	5	58						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps										5	18	45			
Im tiefsten	Weitzen	16	14	—	5	13	—	1	11	30	1	13	—	10	13	30
	Kern															
	Korn	7	11	15	2	10	—	2	10	15				1	10	50
	Gerste															
	Haber	45	3	42	7	3	40	11	5	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 90. Samstag den 9. August **1851.**

Inhalt.

Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes in Cöln. — Bekanntmachung, die Verlosung der 4procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die Verlosung des I. Subscriptionsanlehens à 5 prCt. betr. — Die Verzeichnisse über die als Ersatzleute in den Militärdienst sich anbietenden Individuen betr. — Distriktsrechnung des k. Landgerichts Würzburg r/M. pro 1849/50.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2287. Num. exped. 1632. praes. 6. August 1851. 346.

Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes in Cöln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Central-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes in Cöln haben die Angelegenheiten dieses Vereins schon seit mehreren Jahren bedeutende Rückschritte gemacht, die Zahl und Größe der Beiträge, mitunter bedeutend, sich gemindert. In jüngster Zeit aber hat es den Anschein gewonnen, als ob die Theilnahme an dem besagten Vereine gänzlich zu erlöschen drohe.

Diese Erscheinung hat die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs auf sich gezogen, und

Allerhöchstdieselben haben allergnädigst Sich dahin auszusprechen geruht, wie es Ihr besonderer und lebhafter Wunsch sey, daß dem löblichen Unternehmen des Cölner Dombaues, zu dessen Durchführung eine allseitige und ausdauernde Beharrlichkeit erforderlich ist, von Neuem eine nachhaltige Unterstützung in Bayern zugewendet, und daß zu diesem Ende mit allem Eifer und Ernste eine günstige Stimmung und eine erfreuliche Betheiligung für das großartige Werk in allen Kreisen des bayerischen Volkes wieder geweckt und rege gehalten werde.

Der unterfertigte k. Regierungspräsident, überzeugt, daß jeder Bayer in dem allerhöchst ausgesprochenen Wunsche Seiner Majestät des Königs die mächtigste Aufforderung zur Bethätigung freudiger Mitwirkung an dem erhabenen Werke teutscher Baukunst finde, und daß es nur dieser Anregung bedurfte, um wieder jenes innige, ohne allen Unterschied der Confessionen geübte, wahrhaft patriotische Zusammenwirken jedes Standes und Alters hervortreten zu sehen, welches allein des Unternehmens sicheren Erfolg verbürgt, und durch welches sich das bayerische Volk in den ersten Jahren der Gründung des Vereines unter allen Stämmen teutscher Nation so glänzend hervorthat, — läßt deßhalb an alle Einwohner des unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirkes die Einladung zu recht zahlreicher Betheiligung an dem bezeichneten Unternehmen, welche sowohl durch Einzeichnung in die bei den Districts-Polizeibehörden offen liegenden Listen, als durch schriftliche Anzeige bei denselben erfolgen kann, ergehen, und glaubt nur noch darauf hinweisen zu sollen, daß unabbrüchig der Vereinssatzungen (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1842 Nr. 16), wonach nur Derjenige die Eigenschaften und Rechte eines Vereinsmitgliedes erlangt, welcher einen jährlichen Beitrag von mindestens 1 fl. zeichnet, kein Beitrag, auch nicht der geringste, ausgeschlossen sey, so daß es auch dem Aermsten ermöglicht ist, seine Theilnahme für diese Ehrensache des ganzen teutschen Vaterlandes darzuthun, deren Förderung Seiner Majestät dem Könige ganz besonders angelegen ist.

Da zugleich mit dem Beginne des künftigen Monats die statutenmäßige Neuwahl der Mitglieder des Kreis-Ausschusses für die nächsten drei Jahre beschäftiget werden soll, und die active wie passive Wahlberechtigung auf Grundlage der für das laufende Jahr 1851 neu herzustellenden Subscriptionslisten bemessen werden wird, so wollen die Anmeldungen zur Subscription im Laufe dieses Monats bewerkstelligt werden.

— — —

Indem schlüßlich der unterfertigte königliche Regierungspräsident zu den sämmtlichen Behörden der inneren und Finanz-Verwaltung von Unterfranken und Aschaffenburg das zuversichtliche Vertrauen hegt, daß dieselben mit bewährtem Diensteifer die Sammlungen für den Cölner Dombau fortwährend auf das Eifrigste betreiben und benehmlich mit den übrigen geistlichen und weltlichen Behörden das Interesse an diesem großen Unternehmen durch beständige Anregung lebendig erhalten werden, — ergeht an dieselben der besondere Auftrag:

1) in so weit die pro 1850 subscribirten Beiträge an die Kreiskasse des Vereines dahier noch nicht eingesendet seyn sollten, diese Einsendung unverzüglich zu bewirken;
2) die Subscriptionslisten für das laufende Jahr 1851 mit geeigneter Einladung zum Beitritte sofort in Umlauf zu setzen, dieselben bezüglich der jährlich zu reichenden und der nur momentan zu leistenden Beiträge getrennt zu halten und das Ergebniß dieser Subscription mit dem evidenten Namensverzeichnisse der wirklichen Vereinsmitglieder unfehl-

Digitized by Google

bar bis zum Schluſſe dieſes Monats in den Einlauf des unterfertigten k. Regierungs-Präſidiums zu bringen.

3) von jeder im Laufe des Jahres ſtattfindenden Veränderung ſofort Anzeige anher zu erſtatten.

Würzburg, den 3. Auguſt 1851.

Präſidium
Königlicher Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Bekanntmachung,
die Verlooſung der 4procentigen Eiſenbahnſchuld betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 904—906) iſt heute die erſte Verlooſung der 4procentigen Eiſenbahnſchuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran ſechs Hauptſerien bei den Schuldbriefen auf den Inhaber (au porteur) mit dem Betrage von 80,000 fl. und zwei Hauptſerien bei den Schuldbriefen auf Namen lautend, mit dem Betrage von 20,000 fl., Theil zu nehmen hatten, und wobei nachſtehende Hauptſerien und Endnummern gezogen worden ſind:

I. für die 4procentigen Eiſenbahnſchuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Hauptſerie.	Endnummer.
II.	38 = 1038
III.	73 = 2073
V.	44 = 4044
IV.	16 = 3016
VI.	62 = 5062
I.	01 = 1
III.	94 = 2094
IV.	91 = 3091

II. für die 4procentigen Eiſenbahnſchuldbriefe auf Namen lautend:

Hauptſerie.	Endnummer.
I.	34 = 34
II.	81 = 1081

Auf den Grund der vorſtehenden Ergebniſſe ſind demnach ſämmtliche 4procentige Eiſenbahnſchuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichniſſe enthaltenen, rothgeſchriebenen Serien- oder Commiſſions-Cataſter-Nummern tragen, zur Heimzahlung beſtimmt, in welcher Hinſicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Mit der Rückzahlung der verloosten Schuldbriefe wird ſogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich ſtets bis zum Schluſſe desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geſchieht, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1851 hinaus, vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. Oktober 1851 an die Verzinſung der gezogenen Schuldbriefe aufhört.

Digitized by Google

II.

Die Zahlung der Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) lautend, kann bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München und bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

III.

Bezüglich der auf Namen lautenden Schuldbriefe findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche dieselben ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Schuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) den kgl. Spezialkassen, welche dieselben ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, als die Zinsen, bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus,) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

IV.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe die Zinsensistirung vom 1. Oktober 1851 an nicht zu hindern vermögen.

V.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. ist in Folge allerhöchster Genehmigung den Besitzern der durch gegenwärtige Verloosung zur Rückzahlung bestimmten Schuldbriefe, wenn sie es wünschen, die Wiederanlage der heimzahlbaren Capitalsbeträge bei dem 5procentigen Eisenbahnanlehen gestattet.

Diese Wiederanlage muß sogleich bei der Einlösung der verloosten Schuldbriefe erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieselbe nicht mehr statt.

Die Wiederanlage geschieht in 5procentigen Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Die bis zur Erhebung fälligen Zinsraten werden baar bezahlt.

VI.

Die Anlehensannahme im Wege der Arrosirung wird nach den in der diesseitigen Ausschreibung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt 1850 pag. 673—676) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Eisenbahn-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

A. Auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Rothgeschriebene Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern:

1	1038	2073	2573	3016	3516	4044	5063
101	1138	2094	2594	3091	3591	4144	5162
201	1238	2173	2673	3116	3616	4244	5262
301	1338	2194	2694	3191	3691	4344	5362
401	1438	2273	2773	3216	3716	4444	5462
501	1538	2294	2794	3291	3791	4544	5562
601	1638	2373	2873	3316	3816	4644	5662
701	1738	2394	2894	3391	3891	4744	5761
801	1838	2473	2973	3416	3916	4844	5862
901	1938	2494	2994	3491	3991	4944	5962

B. Auf den Namen lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern;

34.	134.	234.	334.	434.	534.	634.	734.	834.	934.
1081.	1181.	1281.	1381.	1481.	1581.	1681.	1781.	1881.	1981.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secr.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 902—904) ist heute die II. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

Nr. 59. 44. 100 (resp. 60) 87. 47. 69. 80. 86. 40. 06. 54. 14. 52. 19.

Es werden demnach gemäß dem mittelst Ausschreibung vom 13. März d. Jrs. (Regierungs-Blatt pag. 241 bis 247) veröffentlichten Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt., deren Serien oder Hauptcataster-Nummern (roth) mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Oktober 1851 aus der Verzinsung.

Digitized by Google

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen, welche in Schuldscheinen au porteur (in Wechselformat) und in Obligationen auf Namen bestehen, beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden. Die Gläubiger haben demnach an Capitalien und Zinsen zu empfangen:

Für die Scheine u. Obligationen.	In den Monaten					
	Juli		August		September	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
á 20 fl.	20	50	20	55	21	—
à 35 fl.	36	28	36	37	36	45
á 50 fl.	52	5	52	18	52	30
á 100 fl.	104	10	104	35	105	—

III.

Die Zahlung der verloosten Schuldscheine au porteur (in Wechselformat) erfolgt (ohne Bescheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen auswärtigen k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen und bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier mit den treffenden Zinsraten.

IV.

Die verloosten Nominal-Obligationen à 100 fl. können nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschrift amtlich bestätigt sein muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden königlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkasse außer München erhoben werden wollen, so ist die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse angewiesen, in solchen Fällen statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte Spezialkasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben ist.

V.

Die Bezahlung von Nominalobligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. Oktober 1851 nicht hindern.

VI.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. ist in Folge allerhöchster Genehmigung den Besitzern der durch gegenwärtige Verloosung zur Rückzahlung bestimmten Schuldscheine und Obligationen, wenn sie es wünschen die Wiederanlage der heimzahlbaren Capitalsbeträge bei dem 5procentigen Eisenbahnanlehen gestattet.

Diese Wiederanlage muß sogleich bei der Einlösung der verloosten Schuldscheine und Obligationen erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieselbe nicht mehr statt.

Digitized by Google

Die Wiederanlage geschieht in 5procentigen Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Capitalsbeträge für verlooste Schuldscheine, welche zusammen den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, ebenso die bis zur Erhebung fälligen Zinsraten werden jedenfalls nur baar bezahlt.

Eine Ergänzung durch baare Daraufzahlung auf 100 fl. ist nicht zulässig.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. eintreten, welche bei der am 22. März d. Jrs. stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptionsanlehens zum Zuge gekommen, und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich bayr. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Num. praes. 41408. Num. exped. 33555. praes. 6. August 1851. 347.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verzeichnisse über die als Ersatzleute in den Militärdienst sich anbietenden Individuen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ausschreiben der k. Regierung des vormaligen Untermainkreises vom 9. August 1830 (Krbl. 1830 Nr. 90 S. 1554) waren die Conscriptionsbehörden bisher gehalten, Verzeichnisse über jene Individuen zu führen, welche bei ihnen zum Einstehen für Conscribirte und Soldaten in das k. bayerische Militär sich meldeten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nur selten und auf dem Lande beinahe gar nie solche Individuen bei den Conscriptionsbehörden sich melden, weshalb dann auch durch besagte Verzeichnisse nicht jener Zweck erreicht wird, welcher mit deren Anordnung beabsichtigt worden ist.

Die Führung dieser Verzeichnisse wird daher für die Zukunft erlassen, hiebei jedoch gewärtiget, daß nach wie vor die Conscriptionsbehörden den etwaigen Unterschleifen, die hinsichtlich des Einstandswesens besonders zur Uebervortheilung derjenigen, welche Ersatzleute zur Einstellung in die kgl. bayerische Armee suchen, beabsichtigt werden sollten, mit allen gesetzlichen Mitteln kräftig entgegen treten, auch diejenigen Individuen, welche bei ihnen den Wunsch, für Conscribirte oder bereits eingereihte Soldaten in das kgl. bayerische Militär einzustehen, zu erkennen geben und zum Einstehen in jeder Beziehung befähigt sind, bei allenfallsiger Nachfrage nach Militäreinstehern in der Art beachten werden, daß sie dieselben jenen, welche Militäreinsteher suchen, als befähigte Einsteher bezeichnen.

Würzburg, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 39716. Num. exped. 33482. praes. 6. August 1851. 548.

Distriktskassarechnungswesen des k. Landgerichtsbezirks Würzburg r/M. pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Würzburg r/M. pro 1849/50 wurde superrevisorisch unterm Heutigen mit

6680 fl. 46 kr. 1 pf. Einnahme,
6534 fl. 52 kr. 2 pf. Ausgabe,

145 fl. 53 kr. 3 pf. Kassarest

genehmigt.

Der Betrag der erhobenen Umlage ist aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmen, und wird hierzu bemerkt, daß von der Gesammtsumme der Betrag von 121 fl. 28 kr. auf facultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet worden sei.

Würzburg, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht
der erhobenen Distriktsumlagen des k. Landgerichts Würzburg r/M. pro 1849/50.

Namen der konkurrirenden Gemeinden.	Betrag des ganzen Steuersimplums.			Betrag der Umlage.		
	fl.	kr.	$^1/_{100}$	fl.	kr.	pf.
1. Burggrumbach	450	58	98	191	20	—
2. Esteufeld	766	42	00	325	16	3
3. Gerbrunn	131	55	69	55	58	3
4. Güntersleben	575	—	22	243	57	3
5. Lengfeld	365	51	54	299	53	3
6. Kürnach	799	53	89	194	40	3
7. Maidbronn	174	58	44	74	14	—
8. Mühlhausen	310	42	96	131	49	3
9. Oberdürrbach mit Gadheim und Juliusspital	307	46	04	130	34	3
10. Randersacker	800	22	38	339	34	1
11. Rimpar	1013	24	90	429	28	2
12. Rottendorf mit Rothhof und Wöllrieth	845	58	65	358	55	2
13. Rupprechtshausen mit Hilpertshausen	371	45	74	157	44	—
14. Theilheim	527	11	78	223	41	1
15. Thüngersheim	635	36	28	269	35	3
16. Unterdürrbach mit Schleehof	112	14	25	47	37	1
17. Unterpleichfeld	779	20	83	330	37	2
18. Veitshöchheim	407	6	48	172	42	3
19. Versbach	503	30	51	213	37	1
Summa	9879	20	7	4191	19	1

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 91 Dienstag den 12. August **1851.**

Inhalt.

Das Hochwasser am 2. August 1851 betr. — Die Abhaltung von 3 landwirthschaftlichen Bezirksfesten betr. — Die Aufstellung eines Agenten für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Erkenntniß des Schwurgerichtshofes in Sachen des Michael Ries von Oettershausen. — Notizen: Schuldienstnachrichten. Augsburger Börse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42018. Num. exped. 34183. praes. 9. August 1851. 554.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Hochwasser am 2. August 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten nachstehend einen Abdruck des von dem kgl. Staatsministerium des Innern im angezeigten Betreffe unterm 3. praes. 5. d. Mts. ergangenen Ausschreibens zur genauesten Nachachtung im Falle Bedürfens.

Würzburg, den 8. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern
Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

König.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Das gestern eingetretene außerordentliche Hochwasser hat augenscheinlich einen Schaden angerichtet, der vielleicht manchem, besonders davon betroffenen Familienvater unmöglich macht, sich ohne außerordentliche Hilfe Anderer bei häuslichen Ehren und Würden zu erhalten.

Die Pflicht der Behörden ist es, für die möglichste Linderung der Folgen dieses Elementarereignisses thunlichste Sorge zu tragen.

Die k. Regierung wird zwar von selbst das desfalls Erforderliche bereits eingeleitet haben, damit aber möglichst umfassend und mit Rücksicht darauf vorgeschritten werde, daß auch andere Regierungsbezirke von gleichem Unglücke getroffen worden sind, sieht das unterzeichnete Staats-Ministerium sich zu folgenden besonderen Weisungen veranlaßt:

1) Sobald die k. Regierung in den Stand gesetzt ist, zu bemessen, daß eine außerordentliche Hilfeleistung für einen Ort oder einzelne Bewohner desselben wegen der Größe des erlittenen Schadens und der übrigen concurrirenden Verhältnisse nothwendig sey, hat die k. Regierung unverzüglich darüber zu berichten, und sich gutachtlich zu äußern, wie am zweckmäßigsten die nöthige Hilfe geleistet werden könnte.
2) Von besonderer Wichtigkeit ist, daß allenthalben die eingetretenen Störungen der Kommunikation durch Herstellung der abgerissenen Wege und Brücken so rasch als möglich beseitiget werden.
3) Damit nicht etwa durch Fahrlässigkeit oder Unkenntniß Beschädigungen an Kanälen und Gebäuden unbeachtet bleiben, und das Leben durch die Folgen solcher Vernachlässigungen gefährdet werde, ist es eine wichtige Aufgabe der Polizeibehörden, durch die Thätigkeit der Lokalbaukommissionen genaue Kenntniß von den eingetretenen Beschädigungen zu erhalten, um die Wendung derselben einleiten und überwachen zu können, und um überhaupt der etwa drohenden Gefahr durch geeignete Provisorien zu begegnen.

   Gleiches gilt bezüglich der Wendung von Ufer-abdrüchen, besonders an solchen Stellen, welche an Kommunikationswegen liegen.
4) Ein vorzügliches Augenmerk muß darauf gerichtet werden, daß die inundirt gewesenen Baulichkeiten vollkommen wasserfrei gemacht und gereinigt werden müssen, bevor sie zur Bewohnung benutzt werden, damit nicht Krankheiten entstehen.

Die Polizeibehörden haben daher mit den Physikaten und überhaupt mit den Organen des Gesundheitsdienstes auch hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und dasjenige einzuleiten und auszuführen, was nach Lage der Umstände zur Erreichung des bezeichneten Zweckes am Förderlichsten ist.

Von selbst versteht sich übrigens, daß alle auf die Minderung und Abwendung der Folgen dieses Elementarereignisses bezüglichen Erhebungen und Maßnahmen mit möglichster Beschleunigung ausgeführt werden müssen, und sind hiefür die Amtsvorstände ausdrücklich persönlich mit dem Anhange verantwortlich zu machen, daß das unterzeichnete Staatsministerium es für seine Pflicht erachten wird, eine etwaige besondere Auszeichnung der Behörden in Lösung dieser Aufgabe nach gutachtlichem Antrage der k. Regierung zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

München, den 3. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Freiherr v. Strauß.

Durch den Minister der Generalsekretär,
An dessen Statt
der geheime Sekretär Dr. Stautner.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Das Hochwasser am 2. August 1851 betreffend.

Zur Beglaubigung: König.

Digitized by Google

Num. praes. 42137. Num. exped. 33986. praes. 9. August 1851. 557.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Abhaltung von 3 landwirthschaftlichen Bezirksfesten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das landwirthschaftliche Kreiskomité von Unterfranken und Aschaffenburg hat mit Zustimmung der unterfertigten k. Stelle die Abhaltung von drei landwirthschaftlichen Bezirksfesten beschlossen, welche am 7. September d. J. zu

Gerolzhofen,
Neustadt a/S. und
Obernburg

stattfinden werden, und worüber demnächst ausführliche Programme veröffentlicht werden sollen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises werden hievon in Kenntniß gesetzt mit dem Auftrage, für die Verbreitung und Bekanntwerdung der erscheinenden Festprogramme nicht nur entsprechende Sorge zu tragen, sondern auch die Bemühungen der betreffenden landwirthschaftlichen Bezirkscomités zur würdigen und nutzbringenden Begehung der erwähnten Feste vom polizeilichen Standpunkte thunlichst zu fördern und zu unterstützen.

Würzburg, den 7. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 41559. Num. exped. 33921. praes. 8. August 1851. 558.

Die Aufstellung eines Agenten für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. der von dem Direktorium der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft vorgenommenen Bestellung des Kaufmannes Georg Friedrich Wild dahier zu deren Agenten die höchste Genehmigung ertheilt worden ist, so wird dieses hiermit zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 6. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 7. August 1851. 549.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des abwesenden Georg Michael Ries, ledigen Dienstknechtes von Oettershausen, kgl. Landgerichts Volkach, wegen Körperverletzung III. Grades und gerichtlicher Verleumdung durch falsche Denunciation zu Recht, was folgt:

Georg Michael Ries, lediger Dienstknecht von Oettershausen, wird

1) von der Anklage, gerichtet auf das Verbrechen der gerichtlichen Verleumdung durch falsche Denunciation, begangen in seinem Verhöre vom 12. November 1849 vor dem kgl. Landgerichte Volkach, an Michael Königer von Kolitzheim, kgl. Landgerichts Volkach, freigesprochen, dagegen

2) wegen Vergehens der Körperverletzung mittelst Waffe, verübt in der Nacht vom 26. auf den 27. August 1849 im Hofe des Zimmermann'schen Wirthshauses zu Oettershausen an dem Dienstknechte Georg Back von Wadenbrunn, kgl. Landgerichts Volkach, zu einer Gefängnißstrafe von zwei und zwanzig Monaten und in die Hälfte der Kosten der Untersuchung, dann in die Kosten seiner Untersuchungshaft, sowie seines Strafvollzuges verurtheilt, welche sämmtliche Kosten jedoch und zwar letztere, in soweit sie im Straforte nicht abverdient werden, der kgl. Staatskasse überwiesen werden.

Entscheidungsgründe.
etc.

Vorstehendes am 24. l. M. in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene und verkündete Erkenntniß wird gemäß der Bestimmungen der Art. 288 und 279 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des St.-G.-B. betr., anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, am 28. Juli 1851.

Der stellvertretende Präsident des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg.
Scherer, k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath.

Notizen.

praes. 8. August 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 5. August 1851 ist dem Schullehrer Balthasar Buhl zu Dürrfeld, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Unterspiesheim, k. Gerichts- und Polizeibezirks Sulzheim, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 5. August 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser Georg Koch zu Hemsbach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Schönbach, k. Landgerichts Eltmann, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 6. August 1851 ist dem Schullehrer Joseph Heid zu Schippach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Elsenfeld, k. Landgerichts Obernburg, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 7. August 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	95	
" à 4 pCt.	"	97	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		102¼
" à 5 pC.	" " II. à IV.	103½	
Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96	
Bankaktien — —	Div. II. Sem.		676
Promessen per Stück Agio	ältere		116
" " " "	neue		90

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 92. Donnerstag den 14. August 1851.

Inhalt.

Das politische Verhalten der Schullehrer betr. — Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betr. — Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Gemünden pro 1849/50 betr. — Die Stellung von Auslieferungsgesuchen an k. k. österreichische Behörden betr. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hofstetten betr. — Notizen Getraidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38467. Num., exped. 33937. praes. 9. August 1851. 555.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden, Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Das politische Verhalten der Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wird sämmtlichen k. Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes in nachstehendem Abdrucke die von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, an sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen der Pfalz erlassene und den k. Landkommissariaten gleichfalls eröffnete Ausschreibung vom 25. Januar oben bezeichneten Betreffes zur gleichmäßigen genauesten Darnachachtung in allen ihren Punkten mitgetheilt.

Digitized by Google

Die k. Distrikts-Polizeibehörden haben zum Vollzuge dieser Entschließung geeignet mitzuwirken.

Würzburg, den 6. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Ad Num. 1869.

Die Gründung einer Zeitschrift „Pfälzer Schulfreund" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der neuen Speyerer Zeitung Nr. 306. ist die Gründung einer neuen Zeitschrift „Pfälzer Schulfreund" genannt, angekündigt und diese Ankündigung, von Germersheim datirt, mit „Philipp Krill" unterzeichnet.

Wenn nun schon aus der Art der Ankündigung selbst hervorgeht, daß diese Zeitschrift den demokratischen Tendenzen zu huldigen, vielleicht sogar, wie die kaum eingegangenen Pfälzer Schulblätter, sich auf ganz unkirchlichem Boden zu bewegen beabsichtige: so dürfte diese Voraussetzung dadurch zur Gewißheit werden, daß der angebliche Redakteur dieses sogenannten Schulfreundes nicht Krill, sondern Krieg heißt, sich als Branntweinbrenner in Germersheim aufhält, und, selbst unfähig, die Redaktion einer solchen Zeitschrift zu führen, nur seinen Namen hergibt, um einem andern Gesinnungsgenossen, der sich nicht zu nennen wagt, Gelegenheit zu verschaffen, seine verderblichen Grundsätze kund zu geben, und für dieselben Freunde und Anhänger zu gewinnen.

So erwünscht es nun auch für die unterzeichnete Landesstelle seyn würde, wenn eine Anzahl anerkannt tüchtiger und rechtschaffener Schulmänner sich zur Herausgabe eines Schulblattes vereinigen wollte, welches die wahren und wirklichen Bedürfnisse der Schulen und ihrer Lehrer in würdiger Weise besprechen und es sich zur Aufgabe machen möchte, in Grundsätzen und Ansichten mit der k. Staatsregierung einverstanden, offen und ohne Menschenfurcht die Wiederherstellung des früheren, einfachen und wahrhaft christlichen Schullebens mit aller Kraft zu fördern, und die zu Tage liegenden Gebrechen in religiöser, in sittlicher und in bürgerlicher Beziehung möglichst zu heilen: so entschieden muß sie einem Blatte entgegentreten, das auch dermalen noch, nachdem bei so manchen Verirrten und Betrogenen die Besonnenheit und klare Erkenntniß an die Stelle der Leichtfertigkeit und der Verblendung getreten, und überhaupt die Achtung und Ehrfurcht vor dem Gesetze und der bestehenden Ordnung zurückgekehrt sind, es noch wagen möchte, der Umsturzparthei Handlangerdienste zu leisten, und mit dem Gifte ihrer Anstrebungen Schule und Lehrer abermals anzustecken.

Die k. Distriktsschulinspektion erhält daher den Auftrag:

1) Den k. Lokalschulinspektoren ihres Distriktes ohne Verzug von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, und sie zugleich anzuweisen, sofort sämmtliche ihnen untergeordnete Lehrer, Verweser und Gehilfen von jeder Theilnahme an dem s. g. Pfälzer Schulfreunde, sey es durch Subscription auf denselben, sey es durch thätige Mitwirkung von der Herausgabe ernstlich abzumahnen, diejenigen aber, welche dieser ernsten Mahnung nicht Gehör geben sollten, im Auftrage der unterzeichneten Landesstelle wiederholt zum Rücktritte aufzufor-

Digitized by Google

dern, und wenn auch dieses unerwarteter Weise bei dem Einen oder Anderen fruchtlos bleiben sollte, die Widerspenstigen ungesäumt anher anzuzeigen.

2) Die Lektüre der Lehrer überhaupt auf das Sorgfältigste zu überwachen, von ihren Bücher-Sammlungen, insbesondere von den Tagblättern, welche sie halten oder auch lesen, besondere Kenntniß zu nehmen, ihnen die Lektüre demokratischer, republikanischer, communistischer, irreligiöser und unsittlicher Schriften und Tagesblätter auf das Strengste zu untersagen, und sie auf solche Zeitschriften und Werke hinzuweisen, welche im constitutionellen monarchischen Sinne die Anordnungen einer wahrhaft loyalen, nur die allgemeine Wohlfahrt bezweckenden Staatsregierung unterstützen, denjenigen aber ohne Scheu und Schonung entgegenzutreten, die, von Eitelkeit, Ehrgeiz und selbstsüchtigen Absichten getrieben, nur dem rohen Haufen dienen, und nur vermittelst der Lüge und der Verläumdung gegen Ordnung, Sitte und Recht und gegen Alles das aufzustacheln suchen, was die Menschheit bisher für groß, heilig und unantastbar erkannt und verehrt hat;

3) bei den periodischen Schulkonferenzen den sämmtlichen Lehrern ihre desfallsigen Verpflichtungen nachdrücklichst vorzuhalten, und damit die Erklärung zu verbinden, daß, wie die unterzeichnete Landesstelle stets bereit sey, anerkannt berufsgetreue, rechtschaffene Schulmänner auszuzeichnen und nach Verdienst zu belohnen, sie andrerseits unerbittlich gegen diejenigen einschreiten werde, welche ungeachtet der gemachten bitteren Erfahrungen dennoch die Schlechtigkeit ihres politischen Treibens in und außerhalb der Schule fortsetzen, und durch ihre unchristliche Gesinnungs- und Handlungsweise den Segen, den die Schule für Gegenwart und Zukunft gewähren soll, zu zerstören bemüht sind.

Speyer, den 25. Jänner 1851.

Königliche bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
(gez.) Hohe.

An sämmtliche k. kathol. und protest. Distrikts-Schulinspektionen der Pfalz ergangen
und
den kgl. Land-Commissariaten mitgetheilt.

Num. praes. 39283. Num. exped. 33939. praes. 9. August 1851. 556.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der § 100 des revidirten Gemeinde-Edikts enthält zwar die Bestimmung, daß der Gemeindevorsteher die Aufbewahrung des Duplikats der pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbregister unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramts zu übernehmen hat; die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 (Döllinger's V.-S. Bd. 11 S. 107 ꝛc.) haben jedoch sub Ziff. LXXII Nr. 190 vermuthlich wegen der gegen die fernere Aufbewahrung jener Duplikate

Digitized by Google

bei den Gemeindevorstehern erhobenen Bedenken die bereits schon in dem vormaligen Isar-, Obermain-, Regen- und Unterdonau-Kreisen bestandene Ordnung eingeführt,

daß die Duplikate der nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften geführten Pfarrmatrikeln nach Gemeindebezirken ausgeschieden, unter Zuziehung der Gemeindevorsteher angefertigt, beglaubigt, und sodann der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde zur Aufbewahrung überantwortet werden, welche dieselben gegen jeden Mißbrauch zu sichern, und den Gemeindevorstehern Behufs der etwa erforderlichen Einsicht, sowie den Pfarrämtern Behufs der ihnen ausschließend vorbehaltenen Ertheilung vidimirter Abschriften jederzeit zur Verfügung zu stellen hat.

In Gemäßheit einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 11. praes. 15. v. Mts. ergangenen Entschließung soll es auch zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei dieser Ordnung resp. Vollzugsvorschrift noch fernerhin verbleiben, und da, wo ein hievon abweichendes Verfahren bisher bestanden hat, dasselbe abgestellt und der desfallsige Vollzug genau überwacht werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben sich daher hiernach pünktlichst zu achten, und sofort in jenen Gemeinden, bezüglich welcher die Duplikate der Kirchenbücher noch nicht in ihrer Verwahrung sich befinden, solche abzufordern.

Der Vollzug ist binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Würzburg, den 6. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 41751. Num. exped. 34139. praes. 11. August 1851. 559.

Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Gemünden pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Gemünden pro 1849/50 wurde nach vollzogenem Revisions-Akte mit

9521 fl. 44 kr. 1 pf. Einnahme,
6891 fl. 7 kr. 2 pf. Ausgabe,
2630 fl. 36 kr. 3 pf. Aktivbestand genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmende Summe erhoben und lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 7. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht
der Distriktsumlagen des königlichen Landgerichts Gemünden pro 1849/50.

Steuerpflichtige Gemeinden	Einfaches Haus, Grund- u. Dominikal.-Steuer-Simplum.			Umlage hieraus zu 3/4 Simpl.			Ganzer Jahresbetrag der Gewerbssteuer.		Umlage.			Summa der Umlagen.		
	fl.	kr.	1/100	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
Adelsberg	181	33	73	136	10	1/4	21	—	7	9	1/2	143	19	3/4
Aschenroth u. Neuzenbrunn	151	50	10	113	52	1/2	8	30	2	54		116	46	1/2
Bühler	171	53	35	128	55		24	—	8	11		137	6	
Burgsinn	362	5	72	271	34	1/4	217	30	74	9		345	43	1/4
Gemünden	433	10	38	324	52	3/4	797	—	271	45	1/4	596	38	
Gössenheim	307	20	43	230	30	1/4	72	—	24	32	3/4	255	3	
Gräfendorf	272	4	65	204	3	1/2	134	30	45	51	3/4	249	55	1/4
Halsbach	191	40	50	143	45	1/2	31	—	10	34	1/4	154	19	3/4
Harrbach	59	36	25	44	42	1/4	8	—	2	43	1/2	47	25	3/4
Heßdorf	189	27	28	142	6		153	30	52	21		194	27	
Höllrich	163	37	70	122	43	1/4	66	—	22	25	3/4	145	9	
Hofstetten	142	5	21	106	36	1/4	8	30	2	53	3/4	109	30	
Karsbach	389	48	25	292	24	1/4	60	—	20	27	1/2	312	51	3/4
Massenbuch	197	16	98	147	57	3/4	4	—	1	21	3/4	149	13	1/2
Michelau	144	38	36	108	28	3/4	24	—	8	11		116	39	3/4
Münster	199	53	60	149	55	1/4	24	30	8	21	3/4	158	17	
Sachsenheim	181	16	46	135	51	1/4	24	—	8	11		144	8	1/4
Schonderfeld	202	4	45	151	33	1/4	6	—	2	3		153	36	1/4
Seifriedsburg	314	54	10	236	10	1/2	41	30	14	10	1/4	250	20	3/4
Treikersgrüben	114	58	54	86	14		31	—	10	34	1/2	96	48	
Wernfeld	155	5	98	116	19	1/2	161	30	52	23	1/2	168	43	
Weiersfeld	281	26	77	211	5		14	30	4	56	1/2	216	1	1/2
Wolfsmünster	239	53	92	179	55	1/2	41	30	14	10	1/4	194	5	3/4
dto. Jul.-Spit.-Rentamt	342	11	96	256	39							256	39	
Fhr. v. Thüng. Gutsherrsch.	172	37	61	508	58	3/4						508	58	3/4
Von der fürstl. Rentei Bieber	25	35	18	19	11	1/4						19	11	1/4
Fellen Gemeinde	509	54	9	382	25	1/2	48	30	16	82		398	57	1/2
Rengersbrunn, Neuhof	141	14	22	105	55	1/2	12	—	4	5	1/2	110	1	
Schaippach	168	8	22	126	6	1/4	25	—	8	31	1/2	134	37	3/4
Herrenwald in Rieneck, hat Phil Wolf zu zahlen	2	8	40	1	36	1/4						1	36	1/4
Aerar	25	4	97	18	48	3/4						18	48	3/4
Rieneck	724	23	70	543	17	3/4	297	—	101	14	1/2	644	32	1/4
Vom k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg wegen den Thgensch. Waldungen	629	38	44	472	13	1/4						472	13	1/4
Summa	6593	34	97	4221	5	1/2	2346	30	800	46		7021	51	

1032. praes. 12. August 1851. 561.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird folgendes höchste Justizministerial-Rescript vom 29. vor. und präs. den 5. d. Mts. — die Stellung von Auslieferungsgesuchen an k. k. österreichische Behörden betreffend — gemäß höchster Anordnung nachstehend durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg, den 8. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Schäffer, Secr.

Nr. 8467. — 9764.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Gesuche um Auslieferung eines Verbrechers können von den bayerischen Gerichten auf dem Grunde der allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1816 (Doppelmayer's Sammlung 4te Aufl. S. 147) an k. k. österreichische Behörden unmittelbar ohne vorgängige Anzeige und Ermächtigung gestellt werden.

Da nun aber die erfolgreiche Stellung solcher Auslieferungsgesuche eine genauere Kenntniß der einschlägigen k. k. österreichischen Gesetzgebung voraussetzt, so wird hiemit den Gerichten Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

Die k. k. österreichischen Gerichte liefern nicht aus,

1) wenn derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, österreichischer Unterthan ist (§ 30 Thl. I des Gesetzbuches über Verbrechen vom Jahre 1803);
2) wenn der Ausländer ein (nach österreichischen Gesetzen strafbares) Verbrechen in Oesterreich beging (§ 31 a. a. O.);
3) wenn der Ausländer zwar das Verbrechen im Auslande beging, dasselbe aber auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditpapiere oder auf das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß hat (§ 32 a. a. O.);
4) wenn die strafbare Handlung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, sich (nach österreichischen Gesetzen) nur als ein Vergehen oder als eine Uebertretung darstellt (Hofdekret vom 20. Februar 1812 Ziff. 974 der J. G. S.)

Hat dagegen ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen, welches weder auf die Verfassung, noch auf die öffentlichen Kreditpapiere oder das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß hat, so ist kein österreichisches Gericht zur Untersuchung und Bestrafung eines solchen Verbrechens berechtiget, sondern der Ausländer ist entweder auf Verlangen des denselben verfolgenden ausländischen Gerichtes an das letztere auszuliefern, oder, falls einer österreichischen Behörde ein solches Verbrechen eines in Oesterreich befindlichen Ausländers bekannt würde, bevor eine Requisition von Seite der auswärtigen Behörde erfolgt ist, die Auslieferung desselben demjenigen Staate, in welchem er das Verbrechen begangen hat, anzubieten (§ 33 Thl. I des

Digitized by Google

Gesetzbuchs über Verbrechen vom Jahre 1803 und Hofdekret vom 10. Dezember 1808 Ziff. 874 der J. G. S.)

Anlangend aber das Verfahren, welches einzutreten hat, wenn von einem auswärtigen Staate ein Auslieferungsgesuch gestellt wird, so verordnet hierüber § 69 der österreichischen Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850:

„Wenn die Auslieferung eines in diesen Ländern sich aufhaltenden Fremden wegen eines „im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des § 32 St. G. B. „I. Thls. (Ziffer 3 oben) fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, so steht „die Beurtheilung und die Verhandlung mit der fremden Behörde .... „dem Bezirks-Kollegial-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Angeschul„digte seinen Wohnsitz oder (in Ermangelung eines solchen seinen zeit„lichen) Aufenthaltsort hat, oder, (wenn weder das Eine noch das „Andere zutrifft) in dessen Bezirke er ergriffen wird.

„Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe „ist zwar gegen die Entweichung des fremden Angeschuldigten die nöthige Vorkehrung zu „treffen, auf seine Auslieferung aber nach Vernehmung des Staatsanwaltes bei dem Ober„landesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde „sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder „Anzeigen beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde „nicht auf der Stelle auszuweisen vermag.

„Das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium „zur Genehmigung vorzulegen." —

München, den 29. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Hauck.

Die Stellung von Auslieferungsgesuchen an k. k. österreichische Behörden betr.

K. n. 3696. praes. 11. August 1851. 580.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hofstetten, k. L.-G. Gemünden, betr.

Durch Beförderung des Pfarrers B. Lehrer auf die Pfarrkuratie Homburg a/M. ist die Pfarrei Hofstetten erledigt.

Digitized by Google

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöflichen Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 4. August 1851.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Reininger.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 9. August 1851.			Schweinfurt den 2. August 1851.			Schweinfurt den 6. August 1851.			Ochsenfurt den 5. August 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	17	50	3	14	45	18	15	—	2	14	30
	Dinkel												
	Kern												
	Korn	9	13	—	4	11	18	33	11	30			
	Gerste												
	Haber	6	6	30	4	6	15	3	6	15			
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps										5	18	30
Im mittleren	Weitzen	298	16	10	203	14	14	224	14	19	—	14	5
	Kern												
	Korn	121	12	25	124	10	59	147	11	5	18	11	30
	Gerste												
	Haber	123	6	12	13	6	2	68	6	1			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	2	14	10	12	13	—	1	13	—	10	14	—
	Kern												
	Korn	3	11	30	1	9	45	2	10	24			
	Gerste												
	Haber	10	6	—	1	5	54	11	5	45			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps										3	18	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 93. Samstag den 16. August **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr. — Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummeninstitut betr. — Die Ausgaben für landgerichtliche Geschäftsaushülfe pro 1850/51 betr. — Die Staatsangehörigkeit einer angeblichen Helena Falkenheim betr. — Den formellen Geschäftsgang der äußeren Aemter betr. — Die Assistentenstelle an der Polikliniк betr. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarreiverleihung. Erledigung der Filialschulstelle zu Sondernau. Schuldienstnachrichten. Hiezu 13. besondere Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 93, die Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. Jrs., die Einführung von Paßkarten betr. (Regierungsblatt 1851 Nro. 3 S. 25 u. ff.), wird hiemit auch der unter'm

28. Juni l. Js. erfolgte Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Paßkarten-Vertrage vom 21. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 1. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. — Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch die Minister
der geheime Sekretär;
Mayer.

Bekanntmachung.

die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Finanzen und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die am 17. Mai heurigen Jahres bei der IX. General-Conferenz des deutschen Zoll- und Handelsvereins von den Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten verabredeten Bestimmungen in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle von jenen Gütern, welche auf der Rheinstrecke von Emmerich bis zur Lauter unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates der unter einer andern, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden, die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, und denselben in gleicher Art auch die Ratification von Seite der übrigen deutschen Rheinuferstaaten zu Theil geworden ist, so wird der desfalls verabredete besondere Tarif, welcher am 1. Oktober heurigen Jahres in Kraft tritt und vorläufig bis zum 31. Dezember 1853 zu gelten hat, andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 6. August 1851

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. — v. Fischer, Staatsrath.

Durch die Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

Digitized by Google

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ordnungs-Nr.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungs-Satz cent.	mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungs-Satz cent.	mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	82
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preuß. Grenze bei Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—			Coblenz	1	03

C. Ausnahmen.

Diejenigen Artikel, welche nach dem conventionsmäßigen Rheinzolltarife mit einer geringeren Gebühr belegt sind, werden auch fernerhin nur von dieser geringeren, jedoch fortwährend nach den conventionsmäßigen Tarifsätzen zu bemessenden Gebühr betroffen. Es treten aber diesen Ausnahme-Classen, wenn die Verschiffung unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer andere gleichgestellten Flagge stattfindet, folgende Artikel hinzu:

Digitized by Google

a. der Classe zur Viertelgebühr:
Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcken, Weinstein, Salpeter;

b. der Classe zur Zwanzigstelgebühr:
Häringe.

D. Bau- und Nutzholz.

Die unter A. und B. aufgeführten Tarifsätze finden auch Anwendung auf Bau- und Nutzholz, welches unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge verschifft oder verflößt wird.

Num. praes. 41899. Num.. exped. 34376. praes. 14. August 1851. 564.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag des Vorstandes und Ausschusses des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg werden von den zur Aufnahme in das hiesige Taubstummen-Institut angemeldeten Kindern nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, so wie auch der von ihnen vorgelegten Zeugnisse folgende zehn zum Eintritte berufen.

A. Knaben.

1. Jung, Johann, von Schneppenbach, k. Landgerichts Alzenau.
2. Roth, Georg Wilhelm, von Bergrothenfels, k. Gerichtsbezirks Rothenfels.
3. Jakob, Franz Anton, von Rothenbuch, k. Landgerichts gl. Namens.
4. Goldstein, Jakob, von Zellingen, k. Landgerichts Karlstadt.
5. Englert, Kilian, von Heigenbrücken, k. Landgerichts Rothenbuch.
6. Beck, Michael, von Junkershausen, k. Landgerichts Neustadt a/S.

B. Mädchen.

1. Och, Anna Maria, von Gereuth, k. Landgerichts Ebern.
2. Schubert, Anna Margaretha, von Oberfinn, k. Landgerichts Orb.
3. Heeg, Margaretha, von Aschaffenburg.
4. Krug, Anna Maria, von Rüdenau, k. Landgerichts Miltenberg.

Die betreffenden kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die resp. Eltern, Vormünder und sonstigen alimentationspflichtigen Verwandten der oben genannten taubstummen Kinder mit dem Bedeuten hievon in Kenntniß zu setzen, daß sich letztere unter gehöriger Begleitung

am 16. Oktober l. Js.

in der Anstalt dahier einzufinden und bei Vermeidung der in den beiden diesseitigen Ausschreiben vom 15. November 1841 und 3. September 1843 angedrohten nachtheiligen Folgen die erforderlichen Kleidungsstücke und Effekten mit zur Stelle zu bringen haben.

Würzburg, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 42364. Num. exped. 34321. praes. 14. Auguſt 1851. 565.

An die ſämmtlichen allgemeinen kgl. Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

Die Ausgaben für landgerichtliche Geſchäftsaushilfe pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die benannten k. Aemter werden hiemit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen berichtlich anher anzuzeigen, wie hoch ſich der effective Aufwand für die landgerichtliche Geſchäftsaushülfe pro 1850/51 belaufen hat, und welche Beträge hieran bis zum Schluſſe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres zur Zahlung noch eingewieſen ſind.

Würzburg, den 8. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 42425. Num. exped. 34450. praes. 14. Auguſt 1851. 567.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Staatsangehörigkeit einer angeblichen Helena Falkenheim betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das königl. Staatsminiſterium des Innern hat mit h. Reſcripte vom 5. d. Mts. Abſchrift der durch die k. k. öſterreichiſche Geſandtſchaft in München übermittelten und hier gleichfalls abſchriftlich angefügten Perſonalbeſchreibung der angeblichen Helena Falkenheim, welche auf öſterreichiſchem Gebiete aufgegriffen wurde, herabgeſchloſſen, und den Auftrag ertheilt, darüber, ob die Genannte in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg geboren worden ſey, oder ſich aufgehalten habe, ſowie über deren Verhältniſſe Nachforſchungen pflegen zu laſſen, und über den Erfolg berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Dem zufolge werden die oben genannten Behörden angewieſen, unverzüglich die angeordneten Nachforſchungen zu pflegen und das Ergebniß längſtens innerhalb 3 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 11. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

12439. König.

Perſonalbeſchreibung

der in der Gemeinde St. Georgen am Ybbsfelde wegen Ausweisloſigkeit aufgegriffenen Frauensperſon.

Name angeblich Helena Falkenheim, — Alter beiläufig 30 Jahre, — Statur groß und ſchlank, — Geſicht länglich und brünett, — Augen dunkelbraun, — Haare ſchwarz mit etwas

Digitized by Google

grau untermischt, zierlich geflochten, Mund proportionirt, — Zähne gut, und mit Ausnahme des linken Schneidezahnes vollzählig.

Besondere Kennzeichen:

Unter dem rechten Ohre ein linsengroßes Muttermal, auf der rechten Seite der Nase ein etwas kleineres Muttermal, neben dem Nasenbeine, am Halse noch mehrere derlei kleinere Linsen.

Sprache deutsch:

Kleidung: Gelbes kattunenes Kleid mit braunem Druck, — Schürze von weißem Kanevaß, roth gewürfelt, — gelbes Halstuch von Schafwolle, blaues Umhängtüchel von Schafwolle, auf Chali-Art gedruckt.

Bei ihrer Betretung war die Beschriebene ohne Fußbekleidung.

Ihrer Angabe nach ist die Unbekannte ledigen Standes, katholischer Religion, sie könne blos etwas lesen, und sei des Schreibens gänzlich unkundig. In ihrer frühesten Kindheit sei sie bei Bauersleuten in der Pflege gewesen, jedoch wegen sehr übler Behandlung im Alter von etwa 8 Jahren davongegangen, und seither beständig in der Welt herumgewandert, meistens in Nieder- und Oberösterreich und in Steiermark, habe sich durch Nähen und Stricken bei Bauersleuten den Unterhalt erworben, jedoch in keinem Ort längere Zeit aufgehalten.

Ihre Familien- und Heimathsverhältniße, ja selbst ihre bisherigen Aufenthaltsorte seien ihr gänzlich unbekannt. Daß sie Helena Falkenheim heiße, wissen sie daher, weil sie in ihrem Kindesalter ein in Gold gefaßtes Medaillon am Halse trug, mit dem Portraite einer Dame auf der Vorder- und mit dem Namen Helena Falkenheim auf der Rückseite. Auch sey ihr von den Pflegältern gesagt worden, sie gehöre einem höheren Stande an.

Uebrigens ist die Unbekannte der feinen weiblichen Arbeiten, als des Nähens, Stickens ꝛc. kundig.

Sie spricht rein deutsch, ähnlich wie in der Gegend von Würzburg in Baiern gesprochen wird, und verräth in ihrer Sprache und in ihrem Benehmen Anstand und Erziehung, aus welchem Grunde ihre Angaben über ihre bisherige Lebensweise, sowie die vorgegebene Unkenntniß ihrer Familien- und sonstigen Verhältnisse aller Wahrscheinlichkeit entbehren.

Num. praes. 42400. Num. exped. 34245. praes. 14. August 1851. 568.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den formellen Geschäftsgang der äußern Aemter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit ist aus den der unterfertigten k. Stelle zur Vorlage gekommenen Verhandlungen, insbesondere in Ansässigmachungs-, Gewerbs-, Konzessions- und Verehelichungssachen die Wahrnehmung gemacht worden, daß Beschlüsse und Weisungen, deren Publikation von Seite der Polizeibehörden an die Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe mittelst Insinuation erfolgte, der vorschriftsmäßigen Konstatirung hierüber ermangelten, indem entweder gar kein Nachweis oder eine Empfangsbescheinigung des Gemeindevorstehers, welche, wenn die Gemeindebehörde selbst als betheiligt erscheint, nicht zu genügen vermag, zu den Akten gelangte.

Die k. Regierung sieht sich hierdurch veranlaßt, zur genauesten Darnachachtung einzuschärfen daß nicht nur bezüglich der Hauptbescheide, sondern auch rücksichtlich sämmtlicher Beschlüsse und Weisungen, die einen Rechtsnachtheil für die Betheiligten androhen, im Falle der Publikation an Letztere mittelst Insinuation der diesfallsige legale Nachweis durch den Botenbuchsextract zu Akten gebracht werde.

Hierbei wird das Regierungsausschreiben vom 15. Januar 1841 „den formellen Geschäftsgang der äußern Aemter betr." (Kreis-Intelligenzblatt von 1841 Nr. 11 Seite 49), in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 9. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

---

ad Num P. 1042. praes. 13. August 1851. 563.

Bekanntmachung,

die Assistentenstelle an der Poliklinik betreffend.

Die mit dem 1. Oktober l. J. in Erledigung kommende Assistentenstelle an hiesiger Poliklinik soll in wiederruflicher Weise auf die Dauer von 2 Jahren gegen den Bezug einer Jahresremuneration von 300 fl. wieder besetzt werden.

Als Bewerber um diese Stelle können nur solche Inländer auftreten, welche mindestens während zweier Semester eine medicinische und chirurgische Klinik besucht, insbesondere während eines Halbjahres in hiesiger Poliklinik practicirt, auch die durch allerh. Verordnung vom Jahre 1843 vorgeschriebene theoretische Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Außerdem müssen sich dieselben einer von der medicinischen Fakultät zu leitenden Concursprüfung unterziehen, welche in einer praktischen Prüfung am Krankenbette und einer schriftlichen Ausarbeitung bestehen wird.

Etwaige Adspiranten um genannte Stelle haben sich bis zum 20. d. Mts. mit den nöthigen Ausweisen bei dem Dekanate der medicinischen Facultät anzumelden und dort das Weitere zu vernehmen.

Würzburg, den 9. August 1851.

Königlicher Universitäts-Senat.

Edel.

Seufferth.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 12. August 1851. 562.

Die Filialschulstelle zu Sondernau, k. Landgerichts Bischofsheim, ist durch die Genehmigung der Bitte des Schullehrers Johann Breitung zu Lahrbach um Entbindung von dem Antritte des Dienstes abermals erledigt und wird wiederholt zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bezüglich der Dienstverhältnisse wird auf das Ausschreiben vom 2. Juni l. J., veröffentlicht im k. Kreis-Intelligenzblatte vom 7. Juni l. J. Nr. 66 Seite 508, mit dem Beisatze verwiesen, daß die Dienstgründe der Schule unbedeutend sind und die Erträgnisse in baarem Gelde, Holz- und Getreidbezügen bestehen.

Bewerber haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzureichen.

Bischofsheim, den 11. August 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Oppelt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 1. August l. Js. auf die Hauptzollamts-Verwalterstelle in Marktbreit den Hauptzollamts-Controleur Max Ernst Bacher von Schweinfurt, und

auf die Hauptzollamts-Controleurstelle zu Schweinfurt den II. Revisionsbeamten Carl Diehl von Bamberg zu befördern.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juli l. J. die katholische Pfarrei Stadtprozelten, Landgerichts Klingenberg, dem Priester Peter Wirth, Pfarrvicar zu Erlenbach, Landgerichts Marktheidenfeld, zu übertragen geruht.

praes. 14. August 1851.

Schullehrer Adam Gerner in Neubessingen wurde durch Regierungs-Entschließung vom 11. August 1851 nachträglich als Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro 1850/51 aufgestellt, was hiemit veröffentlicht wird.

Digitized by Google

13te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 42342. Num. exped. 34251. praes. 11. August 1851. 558.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbau Arbeiter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die lithographirte Ausschreibung vom 3. Sept. 1846 sieht sich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt, auf den Grund der Vorschläge und Mittheilungen der kgl. Eisenbahn-Baukommission so wie der in mittelst gemachten Erfahrungen, die im rubr. Betreffe gegebenen „provisorischen polizeilichen Vorschriften" in nachfolgender den dermaligen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechender Fassung zur genauesten Nachachtung einzuschärfen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bahnbau-Arbeiter steht zunächst den betreffenden Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden in dem ganzen Umfange ihrer formationsmäßigen Competenz zu, insoweit die unterfertige k. Stelle sich nicht veranlaßt finden wird, durch Ertheilung specieller Commissorien in einzelnen Fällen Ausnahme hievon eintreten zu lassen.

Die Polizeibehörden werden hierin von den k. Eisenbahnbau-Behörden auf vorgängiges geeignetes Benehmen thunlichst unterstützt werden.

Um die Durchführung der desfalls erforderlichen Maßnahmen nachhaltig zu sichern, werden überall, wo die gewöhnliche polizeiliche Sicherheits-Mannschaft hiezu nicht ausreicht, ausnahmsweise und temporäre Verstärkungen von Gendarmerie-Mannschaft zugetheilt werden, so wie in allen Fällen größerer Zusammenrottungen und Widersetzlichkeiten das Einschreiten mit Linien-Militär im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1851 ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Um die erforderlichen Kräfte hiezu stets in Bereitschaft zu haben, sind die entsprechenden Anträge Seiner Königlichen Majestät ehrerbietigst unterbreitet worden.

§. 2. Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl als Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftig erforderlichen Kleidung, so wie mit der, den bestehenden Paß-Verordnungen entsprechenden polizeilichen Legitimation — Paß, Heimathsschein, Dienstboten- oder Wanderbuch, — versehen ist, wird als Arbeiter bei den Bahnbau-Arbeiten zugelassen.

Für solche Individuen, welche in dem Distriktspolizei-Bezirke selbst wohnen, genügt ein Verweis der Ortspolizei.

Jeder Ausländer hat sich überdieß über tadelfreien Leumund durch ein Attest seiner Heimathsbehörde auszuweisen.

§. 3. Gänzlich ausgeschlossen bleiben alle diejenigen, welche in Folge überstandener Strafen oder korrektioneller Behandlung mit ihrem Aufenthalt auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkt, oder einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterstellt sind.

§. 4. In wie weit ledige Personen weiblichen Geschlechtes, dann in welchem Alter die sonntagsschulpflichtige Jugend zur Arbeit zugelassen werden können, hängt von dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der Eisenbahnbau-Verwaltung ab. Werktagsschulpflichtige Kinder dagegen sind unbedingt ausgeschlossen.

Um der Unsittlichkeit nach Kräften zu steuern, ist keinem Herbergsvater gestattet, Arbeiter und Arbeiterinnen gleichzeitig zusammen in Herberge zu nehmen (ganze Familien, welche sich zur Arbeit verdingen, ausgenommen.)

Vielmehr haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Arbeiter in den Herbergen nach Geschlechtern getrennt sind.

Sonntagsschulpflichtige Mädchen dürfen nur mit Aeltern oder nahen Verwandten zugleich in Arbeit genommen werden; sonntagsschulpflichtige Jünglinge außerdem nur noch, wenn sie von dem Arbeitsplatze jeden Abend nach Hause gelangen und dort übernachten.

§. 5. Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Bauführer (entweder dem k. Baubeamten bei Regiebauten, oder dem Bauaccordanten) resp. bei dem von diesem hiefür aufgestellten, und der Distrikts-Polizeibehörde zu benennenden Geschäfts- oder Werkführer zu melden, und demselben seine polizeiliche Legitimation resp. den ortspolizeilichen Vorweis (§. 2.) vorzuzeigen.

Wird dieselbe angenommen, so erhält er nach erfolgter Bekanntmachung der gegenwärtigen polizeilichen Vorschriften eine, jedoch nur auf den folgenden, wenn aber ein Sonntag oder Feiertag dazwischen fällt, auf die 2 folgenden Tage gültige Aufnahmskarte, mit welcher sich der Arbeiter an demselben, längstens aber an dem folgenden Tage um 8 Uhr Vormittags bei dem Polizei-Arzte oder dem von diesem mit Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde aufgestellten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheitszustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf der Rückseite der Annahmskarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter auf der Stelle bei jener Distrikts-Polizeibehörde zu melden, in deren Bezirk er seine Herberge nimmt, derselben die also bestätigte Aufnahmskarte, sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben und seine Herberge zu benennen, wogegen er, im Falle seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, eine gleichfalls mit dem Stempel der kgl. Eisenbahnbau-Commission versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegel und Fertigung der Distrikts-Polizeibehörde zur Arbeit erhält.

Digitized by Google

§. 6. Mit dieser Aufenthaltskarte versehen hat sich der Arbeiter längstens an dem darauffolgenden Tage bei dem Bauführer zur Arbeit zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiterregister einträgt und ihn einem Aufseher zutheilt, welcher die Karte gleichfalls in sein besonderes Arbeiterregister einzutragen hat.

Beide Einträge sind auf der Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisetzung der Nummer des Registers und Unterschrift des Eintragenden vorzumerken.

Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkung nicht an sich tragen, sind als ungültig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber zur weiteren Untersuchung und geeigneten Bestrafung an die Distrikts Polizeibehörde abzuliefern.

§. 7. Sowie kein Bauführer einen Arbeiter ohne Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselben zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen, und solche jedem Eisenbahnbau-Bediensteten sowohl, als jedem Polizei-Bediensteten, Gerichtsdienern, Polizei-Soldaten, so wie der k. Gendarmerie dann den Ortsvorstehern auf Verlangen vorzuzeigen, widrigenfalls der Arbeiter als Vagant betrachtet und behandelt wird.

Jeder Arbeiter, welcher ohne Aufenthaltskarte auf dem Bauplatze erscheint, ist zurückzuweisen, und den ersten sich einfindenden Polizei-Bediensteten nahmhaft zu machen.

§. 8. Durch Forderung und Empfang einer Annahmskarte verpflichtet sich jeder Arbeiter, wenigstens vier Wochen bei dem Bauführer in Arbeit zu bleiben, bei welchem er die Annahme nachgesucht hat.

Dem Bauführer jedoch steht es frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten drei Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen.

Ebenso kann der Arbeiter vom Bauführer auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut, sowie derselbe unbedingt entlassen werden muß, wenn diese Entlassung von der Distrikts-Polizeibehörde oder der Bau-Verwaltung verfügt wird.

§. 9. Die Arbeitszeit für alle im Taglohne beschäftigten Arbeiter wird für jeden Monat durch die Bau-Verwaltung speziell festgesetzt werden und ist pünktlich einzuhalten. Für die Mittagsruhe ist die Stunde von 11 bis 12 Uhr oder von 12 bis 1 Uhr nach örtlicher Uebung, jedoch — sowie die etwa ortsüblichen Zwischenruhezeiten — für den ganzen Distrikts-Polizeibezirk gleichmäßig bestimmt.

So wie die Accordarbeiter ihre Arbeiten auch füher beginnen und später beendigen dürfen, so sind auch die Taglohnsarbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn auch außer den oben bestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

§. 10. Die Taglohnsarbeiter müssen Morgens und Mittags eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatze zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der etwaigen Zwischenruhezeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchem entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht sich vom Bauplatze entfernen.

Digitized by Google

Arbeiter, welche diesen Anordnungen keine Folge leisten, während der Arbeit zechen und Unfug treiben, haben neben entsprechendem Abzuge an ihrem Taglohn polizeiliche Beahndung zu gewärtigen, und sind zu dem Ende der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

§. 11. Alle Arbeiter, welche während der Arbeitszeit von den Bauplätzen entfernt betreten werden, sind sogleich zu arretiren.

Tritt ein solcher Fall zum Drittenmale ein, oder läßt sich ein Arbeiter beigehen, einen ganzen oder halben Tag von der Arbeit wegzubleiben, um zu feiern oder einen sogenannten blauen Montag zu machen, so sind die Bauführer bei eigener Verantwortlichkeit und bei Vermeidung eigener polizeilicher Rüge gehalten, die Fehlenden der treffenden Distrikts-Polizeibehörde zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. 12. Die Arbeiter haben sich an allen Arbeitstagen nach Feierabend von den Bauplätzen weg unmittelbar in ihre Herbergsorte zu begeben, und dürfen sich an solchen Tagen außerhalb dieser Orte weder auf den Straßen herumtreiben, noch in den Wirthshäusern betreten lassen.

Zu jeder Entfernung vom Herbergsorte außer im Arbeitsdienst bedürfen sie einer lokalpolizeilichen Legitimation, ohne welche sie sofort zu arretiren und der Polizeibehörde zur Bestrafung vorzuführen sind.

Was die Beherbergung und Verpflegung der Arbeiter überhaupt anbelangt: so werden sämmtliche Polizeibehörden desfalls auf die in der Beilage enthaltenen „Grundzüge" verwiesen, wonach sich genau zu achten ist.

Für alle Eisenbahnarbeiter ohne Ausnahme wird die Polizeistunde in den Monaten Oktober bis März auf 8 Uhr, in den Monaten April bis September auf 9 Uhr Abends festgesetzt. Zu dieser Zeit müssen alle Arbeiter sich in ihren Herbergen befinden und daselbst verbleiben, widrigenfalls sie das Erstemal mit Arrest, das Zweitemal mit der Heimweisung auf gebundener Route bestraft werden.

An der ganzen Bahnlinie sind während der Dauer des Baues alle Tanzmusik-Lizenzen für öffentliche Wirthschaften, so wie die Genehmigung öffentlicher Belustigungen zur Verhütung von Excessen auf das Aeußerste zu beschränken, und werden die Distrikts-Polizeibehörden solche nur da ertheilen, wo sie unter den speziell gegebenen Voraussetzungen die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung für vollständig gewährleistet erachten; überdieß ist den Distrikts-Polizeibehörden vorbehalten, den Besuch der Wirthshäuser nach Feierabend an den Werktagen noch weiter zu beschränken oder auch ganz zu untersagen.

§. 13. Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der Distrikts-Polizeibehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Rückseite bestätigt, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Aufseher zur Vormerkung vorzuzeigen, und dieser solche durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

In den auf Bauplätzen errichteten Bau- und Werkhütten darf ohne ausdrückliche Bewilligung der treffenden Districts-Polizeibehörde kein Arbeiter übernachten.

Jede Aufenthaltskarte eines Arbeiters, welcher diese Erlaubniß erhält, sowie jene der ständig aufgestellten Wächter wird daher jederzeit mit einem doppelten Abdrucke des districts-polizeilichen

Digitized by Google

Stempels versehen werden; ein Namensverzeichniß dieser Wächter muß der Polizei-Behörde übergeben werden.

§. 14. Jeder Arbeiter, er mag im Taglohn oder im Unteraccord arbeiten, er mag an der Bahnlinie wohnen oder nicht — hat von jedem ganzen Wochenverdienste einen Abzug von vier Kreuzern sich gefallen zu lassen, für welchen der Bauführer haftet, und dessen Betrag er nach Anordnung der treffenden Eisenbahnbau-Section in Fristen an die bestimmte Spitalkasse abzuliefern hat.

Gegen Entrichtung dieses Beitrags wird jeder Arbeiter, welcher erkrankt oder beschädigt und dadurch arbeitsunfähig wird, erforderlichen Falles in eine entsprechende Heilanstalt transportirt werden, jedenfalls aber in derselben die erforderliche Pflege und Heilung in so lange finden, bis derselbe als geheilt entlassen werden kann, oder bis sich seine gänzliche Unheilbarkeit herausstellen wird, in welchem Falle sodann die Districts-Polizeibehörde weitere Vorsorge treffen wird.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden, in deren Bezirk der Bau beginnt, haben im Benehmen mit der k. Bauverwaltung wegen Einrichtung der erforderlichen Hospital-Lokalitäten und Transport-Gelegenheiten das nöthige Benehmen zu pflegen, die entsprechenden lokalen und distrietiven Einleitungen zu treffen, und das Resultat binnen längens vier Wochen mit besonderem Berichte anher zu unterbreiten.

§. 15. Will ein erkrankter oder beschädigter Arbeiter, welcher an der Bahnlinie oder in deren Nähe zu Hause ist, von dieser Einrichtung keinen Gebrauch machen, sondern sich zur selbstigen Verpflegung und Heilung nach Hause begeben, wozu er jedoch der Bewilligung der Districts-Polizeibehörden bedarf, so hängt es lediglich von dem Ermessen der Spital-Verwaltung ab, ob sie ihm hiezu einen Beitrag leisten will.

Dagegen sind jene Bauhandwerker, welche ständig beim Bahnbaue in Arbeit stehen, auf die Dauer dieser Arbeit von jenem Beitrage frei, welchen sie etwa für die besondere Spitaleinrichtung ihres Handwerkes zu entrichten hätten.

§. 16. Wird sofort ein Arbeiter krank oder beschädigt, so ist darüber dem Aufseher Meldung zu machen, welcher solches auf der Rückseite der Aufenthaltskarte bescheinigen und die Mitattestation jenes Baubedienstelen der Sektion erholen wird, welchem die specielle Aufsicht über die Arbeiter auf dem bezüglichen Bauplatze übertragen ist.

Mit dieser attestirten Karte hat sich der Arbeiter bei der treffenden Spitalverwaltung und resp. bei deren Arzte zu melden. Will er sich aber der Spital-Einrichtung nicht bedienen, so hat er sich bei der Districs-Polizeibehörde zu melden, welche ihn im zulässigen Falle als aus der Arbeit tretend behandelt.

§. 17. Die Bauführer sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Districts-Polizeibehörde im Benehmen mit der einschlägigen k. Eisenbahn-Bau-Sektion oder von der Bauverwaltung allein, zur Vermeidung von Unglücksfällen nothwendig erachtet werden, wohin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört; sie sind für jede Unterlassung oder Vernachlässigung hierin der Polizei-Behörde besonders verantwortlich und haftbar, daher auch verpflichtet, jeden dawider handelnden Arbeiter der Districts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Digitized by Google

Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung und besonderer polizeilicher Bestrafung den diesfallsigen Befehlen des k. Baupersonals sowohl als der Bauführer und ihrer Aufseher unbedingten Gehorsam und pünktliche Folge zu leisten.

Die Bauführer sind ferner gehalten, da, wo es die Oertlichkeit erfordert, die nöthigen Vorrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, für die Arbeiter den nöthigen Schutz gegen Unwetter, sowie während der Ruhezeit gegen die Sonnenhitze zu gewähren.

An öden oder waldigen Stellen, wo die Ortschaften weit auseinander liegen oder nur einzelne Höfe zu treffen sind, wird sich die k. Bauverwaltung ohnehin veranlaßt sehen, Behufs förmlicher Kasernirung der Arbeiter Baracken aufzuführen und sich deßfalls mit den Polizeibehörden ins Benehmen zu setzen.

§. 18. Alle Arbeiter sind überhaupt gehalten, den Anordnungen der Bauführer und ihrer Aufseher pünktlichen Gehorsam zu leisten, sowie sich sowohl gegen diese und das k. Baupersonale, als auch gegen alle fremden Personen stets höflich und anständig zu benehmen. Trunkenheit, Streit und Zank, oder wohl gar Raufereien während der Arbeit, jede unanständige, noch mehr aber jede unsittliche Handlung, sowie Entwendungen auf den Baustellen, werden neben augenblicklicher Entlassung auch polizeilich strenge bestraft werden, worüber die Bauführer und deren Aufseher zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet, jedoch auch gehalten sind, strengstens darüber zu wachen, daß alle etwaigen Wahnehmungen über geheimes Treiben, Verabredungen zu gemeinsamem Ungehorsam, Ertrotzung von Lohnerhöhung, Aenderung in der Arbeitsorganisation, über beabsichtigte sociale oder politische Demonstrationen jeder Art, Verbreitung in solcher Tendenz geschriebener Schriften, Lieder und Traktate; über gegenseitige Aufreizungen durch Reden, Gesänge verbotenen und verderblichen Inhaltes, — der Polizeibehörde sofort zur energischen Abstellung und Einschreitung angezeigt werden.

Alle bei dergleichen unzulässigem Treiben betheiligten Personen werden nebst Bestrafung der concurrirenden Reate sofort die Verschaffung mittelst Schubes in ihre Heimath, und diejenigen Aufseher, welche die alsbaldige Anzeige unterlassen, die Behandlung als Begünstiger zu gewärtigen haben.

Hiernach sind insbesondere alle Accordanten speciell zu belehren, damit sie sich rechtzeitig vor dem, aus solchen im öffentlichen Interesse nothgedrungenen Maßnahmen für sie entspringenden Schaden hüten.

Zur Beseitigung von Aergerniß und Unanständigkeit wird die Bauverwaltung auf den Bauplätzen für eine entsprechende Anzahl verdeckter Abtritte sorgen.

§. 19. Das sogenannte Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

Der Verkauf, das Hausiren, sowie das Freihalten von Lebensmitteln, desgleichen der Handel mit solchen und Getränken auf den Bauplätzen ist verboten.

Marketendereien sollen mit Bewilligung der Districts-Polizeibehörden nach vorgängigem Benehmen mit der Bauverwaltung immer nur auf Ruf und Widerruf und nur auf solchen Bauplätzen errichtet werden, von welchen dem Bedürfnisse entsprechende Schenken und Wirthshäuser zu weit entfernt sind.

Im Errichtungsfalle wird die Districts-Polizeibehörde über die Qualität und Preise der

Lebensmittel ſtets mit erforderlicher Sorgfalt wachen, und die erforderlichen Viſitationen verfügen. Die Marketendereien dürfen nur während der Ruhezeit geöffnet, niemals aber Lebensmittel oder Getränke während der Arbeit oder vor Anfang derſelben oder nach Feierabend oder an Sonn- und Feiertagen verabreicht werden.

Der mit der Fertigung der Diſtricts-Polizeibehörde zu verſehende Preistarif muß in jeder Marketenderei angeheftet ſeyn. Viktualien, welche darin nicht genannt ſind, dürfen auch nicht verkauft werden; Branntwein darf nur in jenen Gegenden, wo die örtliche Lebensweiſe und Jahreszeit ſolches unabweislich mit ſich bringt, daher nur mit beſonderer Bewilligung der Diſtricts-Polizeibehörde, jedenfalls nur zum Frühſtück und in kleineren Portionen ausgeſchenkt werden.

Den Arbeitern iſt zwar geſtattet, ihren täglichen Vietualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, dagegen unter allen Verhältniſſen verboten, Branntwein bei ſich zu führen; denſelben iſt weiter erlaubt, ſich zur Erlangung einer ordentlichen Mittagskoſt größere Menagen zu bilden und es iſt deren Einrichtung vorzugsweiſe zu begünſtigen und zu unterſtützen. Die Bauführer ſelbſt aber ſind gehalten, dafür zu ſorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trinkwaſſer in einer der Arbeiterzahl entſprechenden Menge vorhanden iſt.

§. 20. Will ein geſunder Arbeiter ſeine Entlaſſung nehmen, ſo hat er dies am Feierabend des vorletzten Werktages in der Woche dem Aufſeher anzuzeigen, damit dieſer in den etwa beſtehenden berechtigten Marketendereien Nachfrage darüber halten könne, ob der Arbeiter, welcher ſeine Entlaſſung nimmt, oder welchen der Bauführer ſelbſt entlaſſen will, oder welcher nach Anordnung der Diſtricts-Polizeibehörde oder der Bauverwaltung entlaſſen werden muß, daſelbſt mit keiner Zahlung im Rückſtande ſey.

Im bejahenden Falle wird der Bauführer am letzten Werktage der Woche ſolches, ſowie die erfolgte Entlaſſung und, — dieſelbe mag vom Arbeiter genommen werden oder vom Bauführer gegeben ſeyn, — deren Grund auf der Rückſeite der Aufenthaltskarte getreulich bezeichnen und den Arbeiter anweiſen, ſich längſtens am Tage nach dem Austritte bei der Diſtricts-Polizeibehörde zu melden, und derſelben nebſt der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß des Ortsvorſtehers ſeines letzten Herbergsortes darüber vorzulegen, daß er an den Herbergsvater nichts mehr ſchulde, welches Zeugniß gleichfalls auf der Rückſeite der Aufenthaltskarte beigeſetzt werden kann.

Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, ſo empfängt derſelbe bei der Diſtricts-Polizeibehörde gegen Uebergabe ſeiner Karte ſeine früher dort deponirte polizeiliche Legitimation vorſchriftsmäßig viſirt und mit pflichtmäßiger Beiſetzung der Urſache der Entlaſſung zurück.

§. 21. Der alſo entlaſſene Arbeiter hat ſich ſogleich von der Bahnlinie zu entfernen, und an jenen Ort zu begeben, wohin das Viſa ſeiner polizeilichen Legitimation ihn weiſt, außerdem wird er als Landſtreicher behandelt.

§. 22. Der Arbeiter, welcher ſeine Entlaſſung ſelbſt nimmt, darf nur dann bei anderen Eiſenbahnbau-Arbeiten wieder zur Arbeit angenommen werden, wenn der Bauplatz derſelben über 25 Poſtſtunden vom bisherigen Bauplatz entfernt iſt.

Eine Ausnahme findet nur dann ſtatt, wenn der Bauführer, den er verläßt, ihm ausdrück-

lich das Gegentheil erlaubt, was in einem solchen Falle auf der Aufenthaltskarte ausgedrückt werden muß, um die erforderliche Vormerkung in der polizeilichen Legitimation machen zu können.

Wenn Arbeiter sich mit Zurücklassung ihrer polizeilichen Legitimation entfernen, so werden diese Urkunden von der Districts-Polizeibehörde an die Domicils-Polizeibehörde des Entlaufenen zur weiteren polizeilichen Einschreitung gegen denselben überfendet, letzterer nöthigenfalls steckbrieflich verfolgt.

III. Besondere Vorschriften für die Regie-Arbeiter.

§. 23. Alle bisherigen Vorschriften finden auch auf die bei Regie-Bauten beschäftigten Arbeiter ihre volle Anwendung, wozu noch folgende Anordnungen kommen.

§. 24. Die Regie-Arbeiter werden jedesmal nach Kategorieen, als Steinhauer, Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Taglöhner verlesen und haben sich hiezu nach ihren Lohnsätzen in Reihe und Glied aufzustellen.

Wer beim Verlesen vor Beginn der Arbeit nicht gegenwärtig ist, wird für den ganzen oder halben Tag nicht mehr angenommen.

Abwesenheit beim Verlesen vor der Mittagszeit oder vor Feierabend hat den Verlust des ganzen oder halben Taglohnes zur Folge.

§. 25. Der Lohn dieser Arbeiter wird nach Maßgabe ihrer Fähigkeit und ihres Fleißes bestimmt. — Jeder noch nicht bekannte Arbeiter kann in der ersten Woche nur den niedrigsten Lohn seiner Arbeiterklasse empfangen, dessen Erhöhung vom königl. Sektions-Ingenieur verfügt wird, dem auch zusteht, einem nicht entsprechenden oder nachlässig werdenden Arbeiter in eine geringere Lohnklasse zurückzusetzen.

Müssen die Arbeiter außer der bestimmten Arbeitszeit in Vor- und Nachstunden arbeiten, so erhalten sie für jede dieser Stunden ein Zehntheil ihres Taglohns als Zulage.

§. 26. Die Bezahlung der Arbeiter geschieht wöchentlich an den Samstagen oder Montagen eine Stunde vor Feierabend entweder auf dem Bauplatze durch einen Abgeordneten der k. Filialkasse oder im Lokale derselben, wenn deren Sitz nicht über eine Stunde vom Bauplatze entfernt ist.

Jeder Arbeiter hat bei der Auszahlung persönlich zu erscheinen und den Empfang seines Lohnes durch Namensunterschrift zu bestätigen; nur ausnahmsweise darf ein Stellvertreter — niemals aber der Palier oder Aufseher den Lohn empfangen.

Wenn nur wenige Arbeiter vorhanden sind, so können bei größerer Entfernung des Filialkasse-Sitzes einer oder einige derselben von den übrigen zum Geldempfang bevollmächtigt werden.

§ 27. Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für ihre Erhaltung und Ablieferung zu sorgen und zu haften, Verluste müssen daher sogleich dem Aufseher angezeigt, deren Veranlassung von diesem erhoben und festgestellt, außerdem aber vom Arbeiter ersetzt werden.

Nimmt ein Arbeiter Bau-Material, Abfälle, Werkzeug ꝛc. vom Bauplatze mit, so wird solches als Entwendung betrachtet, und neben der augenblicklichen Entlassung des Arbeiters der Fall der Districts-Polizeibehörde zur Bestrafung angezeigt.

Digitized by Google

Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen des Arbeiters verdorben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohns-Abzug zum Ersatz angehalten.

III. Besondere Bestimmungen für die Bauführer, Aufseher und Paliere.

§. 28. Die Bauführer, deren Stellvertreter, Aufseher und Paliere haben für den pünktlichen Vollzug dieser Vorschriften zu sorgen, denselben gehörig zu überwachen, und vorkommende Dawiderhandlungen der Districts-Polizeibehörde anzuzeigen, sowie dem visitirenden Polizeipersonale sowohl als der kgl. Gensd'armerie in Beziehung auf die Arbeiter alle Aufschlüsse unverholen zu ertheilen, welche diese verlangen.

Dieselben sind aber auch bei Vermeidung von Arrest- oder Geldstrafen, resp. Lohnsabzügen oder Entlassung gehalten, diese Vorschriften selbst auf das Genaueste zu befolgen, sich aber auch einer rohen Behandlung der Arbeiter zu enthalten, wobei sie vor den Folgen unerlaubter Gewaltthätigkeit und Mißhandlung durch Schläge gewarnt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29. Das Personale der Districts-Polizeibehörde, die Lokalpolizeidiener und die königl. Gensd'armerie sowohl, als das k. Baupersonale ist verpflichtet und befugt, die Aufrechthaltung dieser polizeilichen Vorschriften zu überwachen und jeden Uebertreter unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Auch steht ihnen die Einsicht der Arbeiterlisten der Akkordanten zu.

§. 30. Sowie nach den allgemeinen Baubedingnissen für Akkordbauten die kgl. Sektions-Ingenieure befugt sind, bei gegebener genügender Veranlassung, z. B. wegen grober Fahrlässigkeit, Widerspenstigkeit ꝛc. und vorbehaltlich der Berufung an die k. Eisenbahnbau-Commission die Entfernung der Aufseher sowie einzelner Arbeiter anzuordnen, welche sodann in demselben Sektionsbezirke nicht mehr angenommen werden dürfen, und sowie der königl. Eisenbahnbau-Comission vorbehalten bleibt, die Ausschließung solcher entlassener Individuen von allen Bahnbau-Arbeiten auf der ganzen Linie zu verfügen, so steht es auch der Districts-Polizeibehörde zu, neben der ordentlichen Polizeistrafe noch die Entlassung von der Arbeit, und selbst die Ausschließung von allen Bahnbauten zu erkennen, und es wird deßhalb jede solche Entlassung oder Ausschließung auf der polizeilichen Legitimation des Entlassenen, resp. Ausgeschlossenen bemerkt werden.

V. Besondere Vollzugsanordnungen für die Akkordanten.

§. 31. Vorstehende, in den allgemeinen Baubedingnissen §. 28 für die Erd-, und §. 31 für die Kunstbauarbeiter vorbehaltenen Anordnungen sind als integrirender Theil dieser Bedingnisse zu betrachten, zu deren Vollzug den Akkordanten noch Folgendes bemerkt und aufgegeben wird.

§. 32. Die für die Bau- und Werkplätze, sowie für die Werkhütten nothwendigen gedruckten Exemplare erhalten die Akkordanten, mit der erforderlichen Fertigung versehen, unentgeldlich. Lithographirte Abdrücke zum eigenen Gebrauch, sowie für die Aufseher und Paliere können gegen Vergütung von sechs Kreuzern für das Exemplar bei den k. Eisenbahnbau-Sektionen, und ebendaselbst der Bedarf an lithographirten Aufnahmskarten und Arbeiter-Registern um den Preis von 24 Kreuzern per Buch verlangt werden.

Digitized by Google

§. 33. Jeder Akkordant, beziehungsweise der von ihm für die Ausstellung der Annahmskarten ermächtigte Stellvertreter, Geschäfts- oder Werkführer, welcher nach §. 5 der Polizeibehörde namentlich bezeichnet, und dessen Unterschrift derselben zur nöthigen Vergleichung mitgetheilt werden muß, hat über sämmtliche angenommene Arbeiter ein, jedoch durch Buchstaben für die verschiedenen Aufseher zu trennendes Register zu führen.

Wenn es die Polizeibehörde verlangt, müssen die Annahmskarten — §. 5 —, sowie die Entlassungszeugnisse — §. 20 — mit farbiger, rother oder blauer Dinte geschrieben werden.

§. 34. Wöchentlich hat jeder Aufseher unter Anwendung dieser lithographirten Formulare einen Rapport über die im Laufe der Woche entlassenen Arbeiter, monatlich dagegen gesonderte Rapporte über die während des Monats

a) aufgenommenen
b) erkrankten oder beschädigten

Arbeiter herzustellen, und jenem Baubediensteten einzuhändigen, welchem die spezielle Bauaufsicht über den Bauplatz zusteht. Dieser vergleicht die Rapporte mit den Registern, berichtiget solche nöthigenfalls, bescheinigt sofort deren Uebereinstimmung, und übergibt solche der treffenden k. Eisenbahnbau-Sektion.

§. 35. Der Spitalbeitrag von vier Kreuzern umfaßt sämmtliche Arbeitstage jeder Woche; ist aber ein Arbeiter im Laufe derselben ein- oder ausgetreten, so sind für

1 oder 2 Tage 1 Kreuzer
3 Tage 2 Kreuzer
4 oder 5 Tage 3 Kreuzer

zu erheben.

Die Akkordanten sind für die richtige Einhebung und Ablieferung der Spitalbeiträge verantwortlich und haftbar.

Dieselben haben am Schlusse jeder Woche von jedem ihrer Aufseher ein Namensverzeichniß der bezahlten Arbeiter, ihrer Wochenschichten und der hierauf treffenden Spitalbeiträge herstellen zu lassen, welche dieser dem mit der speciellen Bauaufsicht beauftragten k. Baubediensteten zur Vergleichung mit dem Arbeiter- und Zahlungsregister des Aufsehers sofort zur Bestätigung der Uebereinstimmung mit demselben vorlegen, sodann mit dem Gelde dem Bauführer einliefern wird.

Erscheint der bestimmte Ablieferungstermin an die Spitalkasse, so läßt der Bauführer die bis dahin gesammelten Wochenverzeichnisse der Aufseher zusammenstellen und übergibt diese Zusammenstellung duplirt und mit den Wochenverzeichnissen belegt; der Section, von der er das belegte Duplikat bestätigt zur Uebergabe an die Spitalkasse zurück erhält, und sofort solches mit dem Geldbetrage an diese gegen Empfangsbescheinigung abliefert.

Die Transportirung der erkrankten oder beschädigten Arbeiter auf Kosten der Spitalkasse tritt nur dann ein, wenn der Arbeiter außer Stande ist, in das Spital zu gehen.

§. 36. Da es nicht nur für den Gesundheitszustand der Arbeiter, sondern auch für deren Arbeitskraft von dem wesentlichsten Nutzen ist, wenn dieselben Gelegenheit erhalten, um billigen Preis eine ordentliche, gesunde, warme Nahrung während der Mittagsruhe zu genießen, so liegt es im eigenen Interesse der Bauführer, die Arbeiter zu veranlassen, sich in größere Menagen zu vereinigen, und sie dabei dadurch zu unterstützen, daß sie in den Werkhütten ihnen den nöthigen

Digitized by Google

Kochraum einräumen und die Anschaffung der Kochgeschirre durch Vorschüsse gegen mäßige Abzüge, sowie die Beischaffung guter Victualien erleichtern.

Schließlich werden alle treffenden Districts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, binnen vier Wochen wegen allenfalls weiter erforderlicher Vorkehrungen in Beziehung

a) auf Beschaffung von Lokalitäten zur Unterbringung Erkrankter,

b) zum Arreste für Uebertreter,

c) auf Vermehrung des Aufsichtspersonales im Bezirke (Gensd'armerie-Verstärkung u.s.w.), sowie in den Gemeinden (Ergänzung und Verstärkung der städtischen Polizeimannschaft ꝛc., Aufstellung von Aufsehern über die Herbergen ꝛc.),

d) über etwa später erforderlich werdende Geschäftsaushilfen, nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Eisenbahnbau-Sectionen über das voraussichtliche Bedürfniß, motivirt durch Angabe der Arbeiterzahl ꝛc. gesonderte Berichte anher zu erstatten.

Würzburg, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Grundzüge

über

die Verpflegung und Beherbergung der Arbeiter zum Betrieb der Bauten auf den königl. bayerischen Eisenbahnen.

(zunächst in Bezug auf das Kasernirungs-System.)

I.

Ueber Verpflegung der Eisenbahnbau-Arbeiter im Allgemeinen.

Die Verpflegung der fremden Eisenbahnbau-Arbeiter findet statt:

1) in Privat- und Gasthäusern,

2) mittelst Vereinigung der Arbeiter in größere Menagen,

3) durch Benützung der entweder

a) auf den Bauplätzen oder

b) in den Kasernen

befindlichen Marketendereien.

ad 1) Privatpersonen, welche fremde mit Aufenthaltskarten versehene Eisenbahnbau-Arbeiter in Beherbergung nehmen, sind auch zur Verabreichung von Kost, jedoch nur an diese befugt.

ad 2) Das Menagiren der Arbeiter zur Mittags-Ruhezeit im Freien oder in dem Bauplatze nicht zu entfernt liegenden Gebäuden ist erlaubt.

Die Vereinigung der Arbeiter in größere Menagen innerhalb der Kasernen-Räume ist jedoch nur insoweit gestattet, als es ohne Störung der Hausordnung ge-

Digitized by Google

ſchehen kann, weshalb hiezu ſtets die Bewilligung des Kaſernenmeiſters erholt werden muß.

II.
Errichtung von Markedentereien.

1. Zur Errichtung von Markedentereien werden von der k. Diſtrikts-Polizeibehörde nach vorausgegangenem Benehmen mit der k. Eiſenbahnbau-Sektion vorübergehende widerrufliche Lizenzen ertheilt.

   Erſcheint der Markedenter zugleich als Eigenthümer oder Pächter einer Kaſerne, ſo wird die Lizenz auch auf Beherbergung von Perſonen ausgedehnt.

2. Da die Dauer des Markedenterei-Betriebes von der Nothwendigkeit der Fürſorge für die Eiſenbahnbau-Arbeiter, aber insbeſondere auch von der ununterbrochenen Pflichterfüllung und Tüchtigkeit des Unternehmers abhängig gemacht werden muß, ſo fällt jeder Anſpruch des letztern auf eine beſtimmte Aufkündezeit hinweg, während hingegen der Markedenter ſelbſt ſeinen Entſchluß, von der Lizenz weiterhin keinen Gebrauch mehr machen zu wollen, wenigſtens vier Wochen vor Beendigung ſeines Geſchäftes der kgl. Diſtrikts-Polizeibehörde ſchriftlich anzuzeigen hat, um rechtzeitig für einen tauglichen Nachfolger Sorge treffen zu können.

3. Jede Lizenz, ſowohl in Bezug auf Ausübung der Markedenterei, als auf Beherbergungen in den Kaſernen erſtreckt ſich ausſchließend:
   a) auf das beim Bahnbaue beſchäftigte Dienſtperſonal, und
   b) auf die in Arbeit getretenen mit den vorſchriftsmäßigen Aufenthalts-Karten verſehenen Eiſenbahnbau-Arbeiter.

   Frauensperſonen dürften in Kaſernen nicht beherbergt werden.

4. Inſoferne ſich zur Ausübung von Marketendereien nicht bereits vollkommen taugliche Perſonen vorgefunden haben werden, tritt bei Bewerbung um Lizenzen hiezu eine völlig freie Concurrenz ein. Die betreffende Diſtrikts-Polizeibehörde hat zu dieſem Ende auf Anregung der k. Eiſenbahnbau-Sektion jene Concurrenz von Bewerbern, nach Erfordern durch öffentliche Ausſchreibung, in welcher die unten erwähnten Vorbedingungen zur Erlangung einer Markedenterei-Lizenz, dann die Rechte und Pflichten der Marketender im Allgemeinen bekannt zu geben ſind, herbeizuführen, und ſodann unter den Petenten — lediglich nach vorausgegangenem Benehmen mit der k. Eiſenbahnbau-Sektion — freie Wahl, ſo daß weder auf die Zeitfolge der Geſuchſtellungen, noch auf Herkunft oder Gewerbe der Petirenden eine beſondere Rückſicht zu nehmen iſt.

   Während indeſſen
   a) eine bewährte Geſchicklichkeit zu dergleichen Unternehmungen,
   b) der Beſitz eines hinreichenden Betriebs-Vermögens, und
   c) ein ganz ungetrübter Leumund

   Haupterforderniſſe eines jeden Geſuchſtellers ſind, iſt unter ſonſt gleichen Verhältniſſen jener Perſon ein Vorzug zu geben, welche — ohne den Gedanken einer Charlatanerie oder unredlicher Abſichten gegen ſeine Mitbewerber zu erwecken — die billigſten Preistarife aufſtellt.

Digitized by Google

Der mit einer Lizenz versehene Marketender muß eine Kaution bis zum Betrage von 100 fl. für pflichtgetreue Erfüllung seiner Verbindlichkeiten stellen.

Insoferne der Marketender die Garküchen-Wirthschaft, wie sie in Altbayern und Unterschwaben betrieben wird, selbst nicht versteht, hat er hiefür einen tüchtigen Gehülfen aufzunehmen.

III.

Rechte und Pflichten eines Marketenders und Kasernen-Besitzers oder Pächters.

1. Die aus der polizeilichen Lizenz zum Betriebe der Marketenderei fließenden Rechte sind zuvörderst:
   a) die Ausübung aller einem Schenk- und Speisewirthe, einem Metzger und Bäcker zustehenden Gewerbebefugnisse, jedoch unter ausschließender Beschränkung auf das bei dem Bahnbaue angestellte und verwendete Dienst- und Arbeiter-Personal,
   b) Anspruch auf Bezahlung bis zu einem von der Eisenbahnbau-Sektion oder beziehungsweise von den Akkordanten zu bestimmenden Maximalbetrage aus dem Wochen-Verdienste der Arbeiter, jedoch ohne Garantie für jene Fälle, in denen sich die Arbeiter durch betrügliche oder unehrliche Handlungen, z. B. durch Flucht, der vollen Befriedigung des Marketenders entziehen.
2. Die Pflichten, welche aus dem Besitze einer Lizenz erwachsen, bestehen in Folgendem:
   1) in der Sorge für einen immerwährenden dem Umfange des Geschäftes entsprechenden Vorrath von Lebensmitteln, insbesondere von
      a) Fleisch,
      b) Bier,
      c) Brod und
      d) Salz.
   2) Die Viktualien müssen von bester und vollkommen tarifmäßiger Qualität, die Roggenbrode mindestens drei Tage alt seyn.
   3) Die Marketendereien dürfen nur während der Ruhezeit geöffnet seyn; es ist sohin verboten, Viktualien während der Arbeitszeit in den Hütten oder gar auf den Bauplätzen zu verkaufen.

      Die Verabreichung von Viktualien nach Eintritt der Hauspolizeistunde ist strengstens untersagt, und hat nach Umständen die Einziehung der Lizenz unnachsichtlich zur Folge.
   4) Branntwein darf nur mit hauspolizeilicher Bewilligung und in kleinen Portionen Morgens verleitgegeben werden.
   5) Ein von der Distrikts-Polizeibehörde contrasignirter Preistarif mit genauer Angabe der entsprechenden Quantitäten der Lebensmittel ist in dem Marketenderei-Lokale anzuheften. Lebensmittel, welche sich auf jenem Tarife nicht vorgetragen finden, dürfen an Eisenbahnbau-Arbeiter nicht verkauft werden.
   6) Der Preis für Bier und Brod darf niemals die allgemeine Polizeitaxe überschreiten. Dasselbe gilt von rohem Fleische, welches zum Selbstmenagiren der Arbeiter verkauft wird.

Digitized by Google

Die Anforderung für Verabreichung von Suppe und von gekochtem Rindfleische ist indessen unter Anwendung des oben ad 5 über das Quantum Gesagte in dem Lizenzgesuche zu erwähnen, wobei es sich von selbst versteht, daß wegen Aenderungen in den Preisen für rohes Fleisch auch eine entsprechende Preisscala für das Fleisch in gekochtem Zustande aufgestellt werden mag.

In der Lizenz-Urkunde ist der Preis für Suppe und gekochtes Rindfleisch vorzutragen.

7) Jene Marketender, welche zugleich Kasernenbesitzer oder Pächter sind, haben außerdem auch die Befugniß zur Beherbergung der Eisenbahnbau-Arbeiter in den Kasernen.

In dieser Beziehung wird bestimmt:

Es ist im Voraus ein firer Preis festzusetzen, welcher umfaßt: einmal

a) das sogenannte Schlafgeld,
b) Herbeischaffung und Unterhaltung der nothwendigen Einrichtungen, insbesondere Strohsäcke, Kopfkissen, Deck- und Leintücher,
c) Reinigung der Wohnungen und Einrichtungs-Gegenstände,
d) Sorge für gutes Trinkwasser und Ueberlassung der nothwendigen Trinkgeschirre, sodann

hinwiederum die so eben von a—d aufgeführten Leistungen mit

e) Heitzung und
f) Beleuchtung der Lokalitäten.

Diese beiden Preise müssen in dem Lizenzgesuche schon vorgetragen, in der Lizenz-Urkunde firirt, dann späterhin in jeder Kasernen-Abtheilung durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Eine Aenderung dieser Preise findet nur mit Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde statt.

IV.

Handhabung der Polizei.

1. Während die Distrikts-Polizeibehörden und die Vorstände der Eisenbahnbau-Sektionen auf die in den Kasernen befindlichen Arbeiter und die Marketendereien stets ein wachsames Auge richten werden, wird die unmittelbare Aufsicht hierauf einem von der k. Eisenbahnbau-Kommission zu ernennenden Individuum übertragen, welches für den speziellen Zweck den Namen:

„Kasernen-Meister"

führt.

2) Für jede Abtheilung der Kaserne wird ein Zimmer-Aufseher aufgestellt, welcher dem Kasernen-Meister untergeordnet ist, die Aufsicht auf die ihm zugetheilten Arbeiter zu pflegen, und über alle der Hausordnung zuwiderlaufenden Vorkommnisse dem Kasernenmeister Meldung zu machen hat.

Die Zimmeraufseher werden von der k Eisenbahnbau-Sektion aus den Bahnbau-Arbeitern gewählt.

3) Die Aufnahme der Arbeiter in die Kasernen und die Anweisung der einzelnen Lagerstätten geschieht ausschließend durch den Kasernenmeister,

Den Pächtern bleibt es bei strenger Ahndung verboten, irgend Jemanden ohne Bewilligung des Hausmeisters zu beherbergen.

Digitized by Google

4. Das ad 3 Gesagte findet in Bezug auf Entlassung oder Entfernung der Arbeiter aus der Kaserne gleichmäßige Anwendung.

5. Der Arbeiter-Präsentstand in den Kasernen ist stets evident zu erhalten, was zunächst durch tägliches Verlesen vor dem Abgange zur Arbeit, und vor dem Eintreten der Hauspolizeistunde bewerkstelligt wird.

   Ueber den Präsentstand sind genaue Verzeichnisse anzufertigen, und den Distrikts-Polizeibehörden wöchentlich Extrakte hievon mittelst Umschlag zuzusenden; bei geringem Wechsel der Arbeiter genügen jedoch einfache Abgangs- und Zugangslisten.

6. Die Hauspolizeistunde in den Kasernen wird je nach der Jahreszeit durch die Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit der k. Sektion festgesetzt.

7. Die spezielle Hausordnung wird durch die k. Eisenbahnbau-Sektion normirt.

8. Die Marketenderei sowohl als die Kasernen müssen mit dem Eintritte der Hauspolizei-Stunde geschlossen werden; die Kasernen insbesondere dürfen nächtlicher Weile nach dem Verschlusse ohne spezielle Erlaubniß des Kasernenmeisters nicht mehr geöffnet werden.

9. Für die in die Kasernen aufgenommenen Arbeiter tritt die Bestimmung des §. 11. der provisorisch-polizeilichen Vorschriften für Eisenbahnbau-Arbeiter in analoge Anwendung. Hienach haben sich die Arbeiter an allen Arbeitstagen nach Feierabend von den Bauplätzen hinweg unmittelbar in die Kasernen zu begeben, und dürfen sich an jenen Tagen weder auf den Straßen herumtreiben, noch in fremden Wirthshäusern betreten lassen.

10. Der Kasernenmeister, welcher zunächst der k. Eisenbahnbau-Sektion untergeordnet bleibt, übt die gesammte Hauspolizei aus, und überwacht den Betrieb der Marketenderei. Die Eisenbahnbau-Arbeiter sowohl als der Marketender haben dem Kasernenmeister in allen seinen Anordnungen augenblicklichen Gehorsam zu leisten, vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerde bei der Distrikts-Polizeibehörde oder Eisenbahnbau-Sektion.

11. Der Kasernenmeister ist befugt, gegen Arbeiter, welche sich gegen die Hausordnung überhaupt, insbesondere gegen die nothwendige Verträglichkeit mit den übrigen Arbeitern, gegen die Sittlichkeit und Reinlichkeit oder gegen die gewöhnlichen Regeln des Anstandes verfehlen, eine Strafe von 6 bis 12 kr. für den einzelnen Fall zu verhängen.

    Die Strafgelder werden zu wohlthätigen Zwecken für die Eisenbahnbau-Arbeiter verwendet werden.

12. In allen Fällen, in denen wirkliche Gesetzes- oder Polizei-Uebertretungen stattfinden, in welchen ferner die Mitwirkung der k. Distrikts-Polizeibehörde unentbehrlich oder auch nur wünschenswerth erscheint, hat sich der Kasernenmeister und zwar in dringenden Fällen sogleich unmittelbar an die Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, sowie letztere befugt ist, ebenfalls unmittelbar mit dem Kasernenmeister zu verkehren.

    In nicht dringenden Fällen berichtet der Kasernenmeister an die k. Sektion, welche mit der Distrikts-Polizeibehörde in weiteres Benehmen tritt.

13. Mindestens einmal in jeder Woche hat ein von der k. Eisenbahnbau-Verwaltung im Benehmen mit der k. Distrikts-Polizeibehörde gewählter Arzt eine Visitation in den Kasernen vorzunehmen, welche umfaßt:

a) den Gesundheits-Zustand der Arbeiter,
b) die Wohnungs-Verhältnisse der letztern,
c) den Zustand der Viktualien, Kochgeschirre u. s. w.

Ueber den Befund hat der Arzt der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wobei es ihm jedoch überlassen bleibt, in dringenden Fällen sogleich mit der k. Sektion zu correspondiren, oder mit dem Kasernenmeister zu verkehren, dem letztern die geeigneten Weisungen zu ertheilen, und solche in ein Erinnerungsbuch niederzulegen

Die Distrikts-Polizeibehörde sendet der Sektion die Anzeigen des visitirenden Arztes von kurzer Hand oder mit den geeigneten Erinnerungen und Anträgen zu.

Dem Arzte wird für seine Bemühungen eine angemessene Honorirung aus dem Eisenbahnbaufonde zugewendet werden, vorausgesetzt, daß er nicht etwa als Gerichtsarzt derlei Obliegenheiten ex officio zu besorgen hat.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 94. Dienstag den 19. August **1851.**

Inhalt.

Zulassung zur Kautionsleistung nach § 13. des Heerergänzungsgesetzes betr. — Die Erträgnisse der Sammlung für die Abgebrannten in Traunstein betr. Forstkulturen und Wegbauten betr. — Forstkulturen und Wegbauten betr. — Die Heizgebühren der Arrestlokalitäten pro 1851/52 betr. — Die Aufstellung eines Substituten für den k. Advokaten Mehler in Haßfurt betr. — Notizen: Augsburger Börse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42143. Num. exped. 34433. praes. 14. August 1851. 599

An sämmtliche Conscriptions- und Ansässigmachungsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Zulassung zur Cautionsleistung nach § 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat aus Anlaß eines speziellen Falles durch höchstes Rescript an die kgl. Regierung von Unterfranken vom 4. d. Mts. Nr. 11791 ausgesprochen, daß der § 13 des Heeresergänzungsgesetzes, indem er die Verehelichungen gegen Cautionsleistung gestattet, die Cautionsleistung Behufs der Ansässigmachung ohne gleichzeitige Verehelichung nicht ausschließt.

Würzburg, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 42581. Num. exped. 34521. praes. 14. August 1851. 566.

Erträgnisse der Sammlung für die Abgebrannten in Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Veröffentlichung vom 22. v. Mts. über die Erträgnisse der Sammlung für die Abgebrannten in Traunstein wird weiter benachrichtiget, daß im Bezirke des k. Landgerichts Obernburg noch ferner 19 fl. 2 1/4 kr. rh. an Geld nebst einigen Bekleidungsstücken und Bettwerk eingegangen sind, und an das Hilfskomité in Traunstein bereits abgesendet worden seyen.

Würzburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 25965. Num. exped. 24912. praes. 16. August 1851. 571.

An sämmtliche kgl. Forstämter des Regierungsbezirks.

Forstkulturen und Wegbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da voraussichtlich im nächsten Frühjahre die Waldarbeiter bei dem Eisenbahnbaue Beschäftigung finden werden, so erscheint es zweckmäßig, daß alle Kultur- und Wegbau-Arbeiten, welche im Herbste noch ausgeführt werden können, sobald als möglich in Angriff genommen werden.

Deshalb werden die kgl. Forstämter angewiesen, binnen acht Tagen berichtliche Anzeige zu erstatten, welche derartige Arbeiten, namentlich aber Pflanzungen, Gräben und Wegbauten, im Laufe des Herbstes herzustellen sind, und wie hoch sich die Kosten belaufen dürften, damit die k. Rentämter zur vorschußweisen Zahlung pro 1851/52 ermächtigt werden können.

Es ist insbesondere zu berücksichtigen, daß den Waldbewohnern in diesem Herbste noch Gelegenheit zum Verdienst geboten wird, und durch die in Aussicht stehenden Eisenbahnarbeiten in den nächsten Jahren der Forstbetrieb keine Störung erleidet.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur zweckmäßige Vorschläge zu machen sind, und angemessene Sparsamkeit hiebei nicht aus dem Auge zu lassen ist.

Würzburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 25966. Num. exped. 24911. praes. 16. August 1851. 572.

An sämmtliche k. Rentämter und Forstämter des Regierungsbezirks.

Forstkulturen und Wegbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die dringendsten Waldwegbauten, Vermarkungsarbeiten und Forstkulturen pro 1851/52 im Sinne des Ausschreibens vom 2. August 1850, Num. pr. 23133, vorgenommen werden können, sind die k. Rentämter angewiesen, die Zahlungsanweisungen der k. Forstämter, beziehungsweise

Digitized by Google

der k. Revierförster bis zum Betrage der mittelst Ausschreiben vom 8. Oktober v. J. Num. pr. 1529 für die beiden ersten Jahre der VI. Finanzperiode eröffneten Kredite pro 1851/52 vorschußweise zu honoriren.

Würzburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 26045. Num. exped. 25072. praes. 18. August 1851. 573.

An die k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heizgebühren der Arrestlokalitäten pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Behörden werden angewiesen, die vorschriftsmäßigen Elaborate behufs der Feststellung der Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1851/52 innerhalb des nach dem lith. Ausschreiben vom 13. August 1838 Nr. 20,243 sub § 5 festgesetzten Termins an die unterfertigte Stelle einzusenden, bei deren Anfertigung selbst aber die in diesem Ausschreiben erwähnten Grundlagen der Berechnung fraglicher Gebühren, namentlich in soweit jene für jedes Jahr einer Veränderung unterliegen, insbesondere;

1) die Holzgattung,
2) den Lokalpreis per Klafter,
3) das Fuhrlohn,
4) den Spalter- und Tragerlohn,

genau zu berücksichtigen.

Hiebei wird bezüglich des Punktes 2 bemerkt, daß nur das bayerische Maas als Grundlage anzunehmen ist.

Wenn daher in einzelnen Fällen von den einschlägigen Polizeibehörden der Marktpreis des Holzes nach einem andern Klafter-Maaß als nach dem bayerischen angegeben wird, so ist die von dem treffenden königlichen Forstamte vorzunehmende Reduction des auf den Grund des Lokal-Klafter-Maaßes angegebenen Holzpreises in den nach dem bayerischen Klaftermaaß sich herausstellenden Holzpreis einer Klafter Holz unter Beifügung des Verhältnisses des Lokalklaftermaaßes in das bayerische Maaß mit vorzulegen.

Im Falle eine solche Reduction der vorgelegten Berechnung der Heizgebühren nicht beiliegt, ist, behufs der Revision jedesmal auf dem Atteste über den Marktpreis einer Klafter Holz ausdrücklich die letztere nach bayerischem Maaß zu bezeichnen.

Würzburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

6803. praes. 15. August 1851. 570.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Aufstellung eines Substituten für den k. Advokaten Mehler in Haßfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird das in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Justizministerial-Reskript vom 5. und präs. den 7. d. M. sämmtlichen erstinstanzlichen Gerichten des Kreises zur Darnachachtung in unten folgendem Auszuge bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 9. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

10124.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht des königl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 19. präs. 23. Juli lauf. Jahres wird dem kgl. Advokaten Mehler in Haßfurt die Bewilligung ertheilt, auf seine Haftung und Verantwortlichkeit für die Dauer seiner Abwesenheit im Bade, wozu ihm der erbetene Urlaub mit der speziellen Erlaubniß zur Reise in das Ausland bis Ende Oktober laufenden Jahres ertheilt wird, zur Besorgung seiner schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäfte seinen Konzipienten, den geprüften Rechtspraktikanten M. Dittelberger in Steinach zu substituiren.

München, den 5. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
statt dessen
der geheime Secretär
Neumayer.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Aufstellung eines Substituten
für den k. Advokaten Mehler in Haßfurt betr.

N o t i z.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 14. August 1851.

K u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	"	94½
" à 4 pCt.	"	"	96¾
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		102⅛
" à 5 pC.	" " II. à IV.	103½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		"	95⅝
Bankaktien — —	Div. II. Sem.		678
" Promessen per Stück Agio	ältere		118
" " " "	neue		90

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 95. Donnerstag den 21. August 1851.

Inhalt.

Die Wahl eines rechtskundigen 3ten Magistratsrathes zu Würzburg betr. — Die Fleischtaxen für den V. Taxe-Distrikt betr. — Erledigung der prot. Pfarrei Floß, Dekanats Weiden betr. — Die Errichtung der Posterpedition Euerdorf betr. — Die Errichtung der Posterpedition Aschach betr. — Notizen: Dienstesnachricht. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42542. Num. exped. 34708. praes. 18. August 1851. 574.

Die Wahl eines dritten rechtskundigen Magistrats-Rathes der Stadt Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. l. M. wurde der nach beendigtem dreijährigem Provisorium als dritter rechtskundiger Magistrats-Rath der Stadt Würzburg wieder gewählte Dr. Joseph Roßbach in dieser Eigenschaft bestätiget, was hiermit gemäß Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 12. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 43086. Num. exped. 35028. praes. 19. August 1851. 579.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. August bis zum 15. September dieses Jahres festgestellt, wie folgt:

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 5 kr. „ Kalbfleisch,
„ 8 1/2 kr. „ Hammelfleisch, und
„ 9 1/2 kr. „ Schweinfleisch.

Würzburg, den 16. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 3516. E. N. 4939 praes. 19. August 1851. 581.

Erledigung der Pfarrei Floß, Dekanats Weiden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keppel kommt die Pfarrei Floß im Dekanate Weiden in Erledigung und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen:					
a. baar		85	—		
b. Naturalien:					
— Schffl. 4 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sechz. Weitzen		7	5		
12 „ — „ — „ 1 „ Korn		93	10		
7 „ 3 „ — „ 1 „ Gerste		47	—		
6 „ — „ — „ 1 „ Haber		18	14		
3 3/4 Schock Sommerstroh		11	30		
3 3/4 „ Winterstroh		20	—	196	59
c. 23 4/5 Klafter weiches Scheitholz				61	6
2) aus Stiftungskassen baar				85	—
				428	5
III. Ertrag an Realitäten:					
a. Wohnung in gutem Zustande und für eine ziemlich zahlreiche Familie ausreichend		35	—		
b. Gründe:					
3 1/3 Tagwerk Aecker 18 fl. 10 kr.					
5 23/34 „ Wiesen 13 „ 18 kr.					
1/8 „ Garten 1 „ — kr.					
		32	28		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:					
a. Schmalsaat-, Heu- und Blutzehnt	67	54			
b. Weidrecht	2	—	69	54	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			185	41	1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			9	32	
Summa			760	40	1/2
Lasten			21	55	
Reiner Ertrag			738	45	1/2

Bemerkt wird, daß die Zehnten bereits fixirt und die Fixa in Bodenzins umgewandelt sind, hinter dem bisherigen Fassionsansatze zu 67 fl. 54 kr. aber nicht zurückbleiben.

Bayreuth, den 15. August 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Edelmann, v. n.

Hagen.

---

praes. 19. August 1851. 580.

Bekanntmachung.

Errichtung der Posterpedition Euerdorf betr.

Mit dem 24. dieses Monats wird in Euerdorf eine Brief- und Fahrpost-Expedition eröffnet, welche mit dem Sommers zur Badezeit zwischen Gemünden und Kissingen kursirenden Wagen, außer derselben aber mit Kissingen durch eine Carriolpost, bei welcher auch dem Poststallhalter gestattet ist, Reisende mitzuführen, in unmittelbare Postverbindung gesetzt wird.

Diese Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe und Fahrpoststücke jeder Art nach und von Euerdorf durch die Postanstalt Beförderung finden.

Da mit dieser Expedition ein Poststall nicht verbunden ist, so können Reisende zur Sommerszeit nur bei unbesetztem Wagen oder dann sichere Beförderung finden, wenn die Anmeldung so zeitig vorher geschieht, daß die Rückmeldung an den nächsten Poststall vorher erfolgen kann.

Würzburg, den 17. August 1851.

Königliches Oberpostamt.
Freiherr von Berchem.

Reiz.

---

praes. 19. August 1851. 576.

Bekanntmachung.

Errichtung der Posterpedition Aschach betr.

Mit dem 24. d. Mts. wird in Aschach eine Brief- und Fahrpost-Expedition eröffnet, welche durch eine Carriolpost, bei der auch dem Poststallhalter gestattet ist, Reisende mitzunehmen, mit Kissingen in unmittelbare Postverbindung gesetzt wird.

Diese Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe und Fahrpoststücke jeder Art nach und von Aschach durch die Postanstalt Beförderung finden.

Würzburg, den 17. August 1851.

Königliches Oberpostamt.
Frhr. von Berchem.

Notizen.

praes. 19. August 1851.

Dem praktischen Arzte Dr. Müller in Steinfeld, Gerichts- und Polizeibezirks Rothenfels, wurde der Ueberzug nach Karbach in demselben Amtsbezirke durch Regierungsentschließung vom 14. August 1851 gestattet.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 16. August 1851.			Schweinfurt den 9. August 1851.			Schweinfurt den 13. August 1851.			Röttingen d. 13. August 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	19	20	5	15	15	10	15	30	7	17	—
	Dinkel												
	Korn	9	14	20	12	12	—	5	12	45	3	11	51
	Gerste				1	8	—	11	9	30			
	Haber	5	6	21	8	6	—	3	6	12			
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	371	17	14	179	14	46	220	14	55	84	16	—
	Kern												
	Korn	46	13	34	60	11	15	62	12	7	5	11	33
	Gerste							7	8	—			
	Haber	155	6	6	19	5	51	52	5	55			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	4	15	—	4	13	—	10	13	30	9	15	—
	Kern												
	Korn	1	12	—	3	10	—	2	11	15	1½	11	15
	Gerste												
	Haber	22	5	48	8	5	30	14	5	45			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 96. Samstag den 23. August **1851.**

Inhalt.

Die Controle über Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden aus Kreisfonds bewilligten Beiträge betr. — Wohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals betr. — Die Aufnahms-Prüfung am k. protest. Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr. — Die Entfernung des Georg Arpold von Frickenhöchstadt betr. — Untersuchung gegen Joseph Airle von Schwäbisch-Gmünd, Königreichs Würtemberg, wegen Führung eines Vorweises mit falschen Amtssiegeln betr. — Das Kursiren eines falschen Guldenstückes betr. — Das Kursiren falscher Kronenthaler betr. — Verbreitung falscher Kronenthaler betr. — Das Kursiren eines falschen Guldenstückes betr. — Kursiren falscher Münzen betr. — Die Behandlung von Gerichtsdepositen betr. — Die Erledigung der protestant. Pfarrei Stübach, Decanats Neustadt a/A. — Notiz: Kursus für Hufbeschlaglehre.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42433. Num. exped. 34948. praes. 20. August 1851. 586

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, allgemeine Rentämter und die Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Controle über Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden aus Kreisfonds bewilligten Beiträge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck des höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und k. Staatsministe-

riums der Finanzen vom 4. August 1851 rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung.

Würzburg, den 16. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

König.

Nr. 12300/12941.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und Staatsministerium der Finanzen.

Die Controle über Verwendung der den Gemeinden aus Kreisfonds, resp. aus der Kreisschuldation verabfolgt werdenden Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude steht zwar zunächst den königlichen Regierungen, Kammern des Innern, im Curatelwege zu, und ist in dieser Weise wie bisher, so auch in Zukunft gehörig zu üben; damit aber auch die Landräthe bei Einsicht der bezüglichen Kreisfonds-Rechnungen ohne alle Weiterung von entsprechender Verwendung der genannten in Ausgabe liegenden Beiträge Ueberzeugung schöpfen können, wird von den unterfertigten k. Staatsministerien angeordnet, daß die einschlägigen Curatel-, beziehungsweise Distrikts-Polizeibehörden

1) die bestimmungsmäßige Verwendung fraglicher Beiträge zu bestätigen, und
2) die deßfallsigen tax- und stempelfrei ausgefertigten Zeugnisse den betreffenden, die Beiträge verrechnenden kgl. Rentämtern resp. Kreiskassen mitzutheilen haben, von welchen solche den Kreisfonds-Rechnungen als Belege zu abnumeriren sind.

Die k. Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, haben zum Vollzuge dieser Anordnungen, welche übrigens bei der jährlichen Rechnungsaufnahme von Re- und Superrevisionswegen zu überwachen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 4. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Strauß, v. n. St.-R. Fischer.

Durch den Minister der Generalsecretär.
An dessen Statt
Riederer, m. a.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen.

Die Controle über Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden bewilligten Beiträge betr.

Zur Beglaubigung
König.

Digitized by Google

Num. praes. 26137. Num. exped. 25314. praes. 21. August 1851. 587.

An sämmtliche kgl. Forstämter und Rentämter.

Wohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wegen vielfacher Aenderungen die Conspecte über die dem k. Forstpersonale zum Genusse überlassenen Wohnungen und Dienstgründe, welche in Folge des Ausschreibens vom 11. Mai 1843, Nr. pr. 14080, anher vorgelegt wurden, ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, erhalten die k. Forstämter den Auftrag, neue Uebersichten zu fertigen, und binnen sechs Wochen anher vorzulegen.

Bemerkt wird hiebei:

a) Die früheren Formulare sind beizubehalten, und nur bei den Dienstgründen nach Rubriken einzuschalten für das Surplus und das Pachtgeld hiefür, sowie für das Fehlende und die Entschädigung hiefür.

b) Die in Folge der durch das Gesetz vom 15. August 1828 vorgezeichneten definitiven Vermessung festgestellten Flächen sind schwarz, die übrigen roth einzutragen.

c) Für jeden Bediensteten, welcher Anspruch auf Wohnung zu machen hat, ist eine besondere Seite zu öffnen, auch im Falle derselbe gegenwärtig nicht im Genusse einer solchen sich befindet, damit die nöthigen Nachträge beschäftiget werden können.

Die k. Rentämter sind angewiesen, den betreffenden Forstämtern die nöthigen Mittheilungen auf geeignetes Ersuchen zu machen.

Würzburg, am 15. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

v. Stok..r.

Num. praes. 42981. Num. exped. 35044. praes. 22. August 1851. 590.

Die Aufnahmsprüfung am k. protest. Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat auf dem Grunde der vom 1. bis 5. Juli l. Js. stattgefundenen Prüfung zur Aufnahme in das k. protest. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1851/52 aus dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg nachstehende zehn Schullehrlinge als befähigt erkannt, und daher zur Aufnahme bestimmt:

Digitized by Google

1) Johann Richter von Gersfeld,
2) Georg Rödemer von Niederwern,
3) Karl Hofmann von Gersfeld,
4) Friedrich Grell von Untermerzbach,
5) August Hofmann von Prichsenstadt,
6) Heinrich Teuschel von Aurenau,
7 Peter Steigerwald von Partenstein,
8) Heinrich Lindner von Rüdenhausen,
9) Ludwig Zimmermann von Schweinfurt,
10) Philipp Baumann von Remlingen,

was denselben mit dem Bedeuten eröffnet wird, daß sie sich rechtzeitig im königl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf einzufinden, bis dorthin ihrer Fortbildung aber noch fleißig obzuliegen haben.

Im Uebrigen wird Nachstehendes bemerkt:

a) Diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung zum zweiten Male mitgemacht, aber wegen Nichtbefähigung wiederholt zurückgewiesen werden mußten, werden unter Androhung des Ausschlusses vom Lehrfache für den Fall der abermaligen Zurückweisung bei der nächstjährigen Aufnahmsprüfung zur Wahl eines anderen Berufes aufgefordert;

b) derjenige von ihnen, welcher im Laufe des nächsten Schuljahres das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben wird, kann ohne Dispensation von Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden, und hat sich daher, insoferne er hierum nachzusuchen gesonnen seyn sollte, das mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Gesuch durch die einschlägige kgl. Distrikts-Schulinspektion längstens bis zum letzten Dezember d. Js. anher einzureichen, widrigenfalls er sich die Nichtberücksichtigung seines verspäteten Gesuches selbst zuzuschreiben hätte.

Würzburg, den 18. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nam. praes. 42504. Num. exped. 35024. praes. 20. August 1851. 585.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung des Georg Appold von Frickenhöchstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Abdrucke wird den obenbenannten Behörden das Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. l. M. im bezeichneten Betreffe zur

gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage kundgegeben, das Resultat der über den Rubrikaten eingezogenen Erkundigungen binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 18. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Die Entfernung des Georg Appold von Frickenhöchstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 12jährige außereheliche Sohn der verlebten Barbara Appold von Frickenhöchstadt, der k. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach, Georg Appold, hat sich nach Anzeige des Gemeindevorstehers von dort schon seit mehreren Wochen entfernt, und streunt wahrscheinlich auf dem Bettel herum.

Derselbe hat auffallend rothe Haare, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, kleine Statur, ist im ganzen Gesichte mit vielen Sommerflecken bedeckt, und hat auf der linken Seite einen starken Leistenbruch.

Seine Kleidung, die nicht näher beschrieben werden kann, war sehr abgetragen, und der junge Streuner barfuß.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, nach dem vorbeschriebenen Knaben Spähe zu verfügen, denselben im Betretungsfalle sogleich an die k. Gerichts- und Polizeibehörde Burghaslach abzuliefern, jedenfalls aber binnen vier Wochen das Ergebniß der angeordneten Nachforschungen anzuzeigen.

Ansbach, den 5. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
v. Hussel.

Gerhardt.

Num. praes. 40319. Num. exped. 35037. praes. 20. August 1851. 582.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Untersuchung gegen Joseph Kirle von Schwäbisch-Gmünd, Königreichs Würtemberg, wegen Führung eines Vorweises mit falschen Amtssiegeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unter dem 16. v. Mts.

Digitized by Google

im bezeichneten Betreffe erlaſſene Ausſchreiben wird den oben benannten Behörden in dem nachſtehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 18. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. 22607.

An ſämmtliche k. Stadtkommiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Unterſuchung gegen Joſeph Airle von Schwäbiſch-Gmünd, Königreichs Würtemberg, wegen Führung eines Vorweiſes mit falſchen Amtsſiegeln betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Kelheim vom 10. l. Mts. wurde unterm 4. desſelben Monats bei Poſtſaal, genannten Gerichts, ein Burſche, angeblich lediger Bäckergeſelle, Joſ. Airle aus Schwäbiſch-Gmünd, Königreichs Würtemberg, legitimationslos und ohne Gepäck, jedoch im Beſitze eines gefälſchten und mit falſchen Amtsſiegeln verſehenen Vorweiſes aufgegriffen.

Derſelbe bezeichnet einen Burſchen in den zwanziger Jahren, kleiner Statur (gegen 5′ groß), mit ſchwarzen glatten (nicht gelockten) Haaren, niederer Stirne, kleinen ſchwarzen Augen, ſpitzer Naſe, ſwarzem Schnurrbarte, kleinem Munde, ſpitzigem, in der Mitte ſich vertiefendem Kinn, ovaler, mit ſtarkem aber raſirten Bartboden verſehenen Geſichtsbildung, bleicher Geſichtsfarbe, vollen Zähnen, hochdeutſcher Ausſprache in altbayeriſcher Betonung, mit einer Sommerſchirmmütze ſchwarzen Halsbinde und Weſte, ſchwarzem Rocke und gleichen Tuchhoſen bekleidet, dem ganzen Ausſehen nach einem Juden gleichend, welchen er in Regensburg getroffen, auf ſeine Aufforderung auf der Regensburger-Abensberger Straße begleitet, und im Beſitze eines mit vielen Amtsſiegeln und Viſa's verſehenen Vorweiſes geſehen habe; dieſer habe ihm drei Siegel auf Holzplättchen in Größe und Dicke eines Guldenſtückes gezeigt, geäußert, er könne ſich ſeine Vorweiſe und Viſa's ſelbſt ohne Landgericht machen, ſey bei Abdach auf kurze Zeit ins Holz abſeits gegangen, und habe da den bezeichneten Vorweis gemacht, und ihm behändigt.

Er habe ſich für einen Lebzelter-Geſellen aus der Gegend von Reichenhall ausgegeben, führe den Vornamen Paul, und habe ihm angegeben, er gehe über Kipfenberg nach Ingolſtadt.

Daß ein ſolcher Burſche wirklich in Geſellſchaft des Airle und im Beſitze eines ſolchen Vorweiſes war, wird auch von Seite eines Gendarmen beſtätigt, welcher die Fälſchung des Vorweiſes nicht erkannte, die Viſa's in Ordnung fand und ihn deßhalb fortreiſen ließ.

Indem man die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß ſetzt, erhalten ſelbe gleichzeitig den Auftrag, nach dem oben ſignaliſirten Burſchen alsbald Spähe zu verfügen, bei Prüfung der Reiſe-Legitimationen mit größtmöglichſter Vorſicht zu Werke zu gehen, und das Gendarmerie- und Gerichtsdienerperſonale im gleichen Sinne anzuweiſen.

Landshut, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Schrenk.

Zunner.

Digitized by Google

Num. praes. 41679. Num. exped. 34946. praes. 19. August 1851. 575.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 26 v. M. wurde im Bezirke des k. Landgerichts Berneck ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 18-8 in Umlauf gesetzt. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und dessen Rand mittelst eines zweckdienlichen Instruments gefertigt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben benannten Behörden die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift einzuschreiten

Würzburg, den 16. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 26,601.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Das Cursiren eines falschen Guldenstücks betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des K. Landgerichts Berneck wurde ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1848 in Umlauf gesetzt. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen und dessen Rand mittels eines zweckdienlichen Instrumentes gefertig.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Bayreuth, den 26 Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Num. praes. 42591. Num. exped. 34945. praes. 19. August 1851. 577.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 8. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 16. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 26180.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Sonthofen wurden unlängst falsche Kronenthaler, welche mit dem kgl.

bayer. Gepräge und der Jahreszahl 1811 versehen — aus Messing mit versilberter Oberfläche bestehen, mit falschen Stempeln geprägt sind, und deren Randschrift mit eigens angefertigten Schriftpunzen eingeschlagen ist, in Umlauf zu versetzen gesucht.

Da nach dem bisherigen Ergebnisse der gegen den dieser Münzfälschung Verdächtigen eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, in deren Folge bereits mehrere Münzvorrichtungen in der elterlichen Wohnung des Angeschuldigten aufgefunden wurden, zu vermuthen ist, daß schon mehrmals solche falsche Kronenthaler in Umlauf gesetzt worden seyn möchten, so ergeht an die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden die Weisung, in ihren Amtsbezirken vor Annahme derselben öffentlich zu warnen, und diese Warnung möglichst zu verbreiten.

Augsburg, den 8. August 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:
Brand, kgl. Regierungsdirektor.

Schmitt, coll.

Num. praes. 41453. Num. exped. 34944. praes. 19. August 1851. 578.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verbreitung falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, unter dem 25. v. Monats im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 16. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 26368.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg.

Verbreitung falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juli l. J. wurde in Donaustauf ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe trägt das österreichische Gepräge mit 3 Kronen und dem Bildnisse des Kaisers Franz, dann der Jahreszahl 1795, scheint gegossen zu seyn und ist ganz ohne Klang.

Das Publikum wird hiemit vor Annahme von derlei Münzen gewarnt und sämmtliche Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg erhalten hiemit den Auftrag, wegen Verbreitung

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 97. Dienstag den 26. August **1851.**

Inhalt.

Die freien Gemeinden, hier insbesondere die deutsch-katholischen Wanderprediger. — Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen. — Die Rechtholz- und Staatsdienst-Designationen. — Die Erledigung des Stadtphysikats Bamberg. — Notiz: Augsburger Börse. — Hiezu 14. besondere Beilage zu Nr. 97 des Kreis-Intelligenz-Blattes von Jahre 1851, Vorsorge für Arme betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 43791. Num. exped. 34084. praes. 22. August 1851. 592.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die freien Gemeinden, hier insbesondere die deutsch-katholischen Wanderprediger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle findet sich veranlaßt, aus einer unterm 18. Juli ds. Js. an das k. Stadtkommissariat Schweinfurt erlassenen Verfügung die nachstehenden Anordnungen Behufs gleichmäßiger genauester Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hiemit an die oben genannten Behörden die ernstliche Weisung zu verbinden, das Treiben der deutsch-katholischen

Digitized by Google

Wanderprediger, wo immer sie im Regierungsbezirke erscheinen sollten, der strengsten Beaufsichtigung zu unterstellen, und, wenn sich der mindeste Grund zur Beanstandung vom Standpunkte der Fremdenpolizei ergeben sollte, sofort den bestehenden Vorschriften gemäß gegen dieselben zu verfahren.

Auszug aus der oben allegirten Entschließung an das k. Stadtkommissariat Schweinfurt: „Es kann dem k. Stadtkommissariate nicht entgehen, daß das höchste Ministerialrescript vom 20. v. Mts. (cf. lithogr. Ausschreiben vom 27. ejusdem), die Abhaltung kirchlicher Feierlichkeiten betr., in seinen einschlägigen polizeilichen Bestimmungen auch auf die freien Gemeinden Anwendung zu finden habe. Das k. Stadtkommissariat wird hiernach die freie Gemeinde zu Schweinfurt geeignet verständigen und dafür Sorge tragen, daß namentlich keinen auswärtigen Predigern (die das Indigenat nicht besitzen), ohne vorgängige allerhöchste Genehmigung die Abhaltung von Vorträgen gestattet werde.“

Würzburg, den 21. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 43140. Num. exped. 35244. praes. 22. August 1851. 595.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 11. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den oben benannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage kund gegeben, über den Erfolg der verfügten Spähe binnen 4 Wochen anher Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 20. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Einl. Nr. 35206. Exp. Nr. 41788.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Knaben des Zimmergesellen Johann Christian Probst von Feuchtwangen, Namens

Digitized by Google

Johann Christian und Georg Friedrich haben sich schon vor 4 Wochen heimlich von ihrer Heimath entfernt.

Da die bisherigen Nachforschungen nach deren Aufenthalt fruchtlos blieben, und dieselben wahrscheinlich bettelnd herumziehen, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach diesen beiden nachstehend näher beschriebenen Knaben Späh zu verfügen und dieselben im Betretungsfalle sogleich direkt an das kgl. Landgericht Feuchtwangen abliefern zu lassen.

Das Ergebniß der verfügten Späh ist jedenfalls

binnen 4 Wochen

anher anzuzeigen.

Beschreibung.

Johann Christian Probst ist 10 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund, trug bei seiner Entweichung einen grünen Rock, ausgewaschene Sommerhosen und war barfuß.

Georg Friedrich Probst, 8 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, proportionirtes Gesicht mit Sommerflecken, trug einen schwarzen Tuchspenser, ausgewaschene Sommerhosen, und war ebenfalls barfuß.

Ansbach, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hußell.

Gerhardt.

Num. praes. 25733. Num. exped. 25411. praes. 23. August 1851. 596.

An sämmtliche kgl. Forstämter des Regierungsbezirks.

Die Rechtholz- und Staatsdienstdesignationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge der Aufhebung der Desination über das auf Verkauf abgegebene Materiale die Schlagregister eine Einrichtung erhalten haben, bei welcher alle in einem Schlage vorkommenden Abgaben auf Berechtigung oder Staatsdienst zusammengestellt sind, erscheint die Hinweisung auf die Nummer in den Schlagregistern resp. der Vortrag der einzelnen Nummern der Stämme, Klaftern- und Wellenhaufen in den Rechtholz- und Staatsdienst-Designationen nicht mehr nöthig.

Dieses wird dem kgl. Forstamte Orb als Entschließung auf seine Anfrage vom 8. l. M. und den übrigen Forstämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 20. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

v. Stokar.

Digitized by Google

Num. praes. 43765. Num. exped. 35319. praes. 23. Auguſt 1851. 597.

Erledigung des Stadtphyſikats Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das kgl. Stadtgerichts-Phyſikat Bamberg, im Regierungsbezirke Oberfranken, iſt erledigt.

Bewerbungen um dasſelbe ſind innerhalb des vorſchriftsmäßigen 14tägigen Termins geeignet einzureichen.

Würzburg, den 20. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Notiz.

Augsburger Börſe.

Den 21. Auguſt 1851.

Kurſe der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayeriſche Obligationen à 3½ pCt.	prompt	"	94¾
" à 4 pCt.	"	"	96¾
" à 5 pCt.	"	Ausgabe I.	102½
" à 5 pC.	"	II. à IV.	103½
" Grundrenten-Ablöſ. à 4 pCt.		"	95¾
Bankaktien	—	Div. II. Sem.	678
" Promeſſen per Stück Agio		ältere	118
" " "		neue	90

Digitized by Google

14te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 42855. Num. exped. 35313. praes. 22. August 1851. 594.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterfränkischen Regierungsbezirkes; die Armenpflegschafts-Räthe der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt; dann die kgl. Stadtkommissariate der genannten drei Städte.

Vorsorge für Arme betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu dem in Folge Ministerial-Reskriptes vom 6. Januar l. Jahres erlassenen Regierungs-Ausschreiben vom 22. Februar, die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betreffend (4te besondere Beilage zu Nr. 28 des Kreis-Intell.-Bl.) und als ein ergänzender Bestandtheil desselben folgt der Abdruck eines weiteren Normativ-Reskriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli ds. Jrs. zur genauesten Darnachachtung mit nachstehenden Weisungen:

1) vor Allem ist Sorge zu tragen, daß dieses Normativ nicht blos in sämmtlichen Gemeinden veröffentlicht, sondern zugleich auch allen einzelnen Mitgliedern der Lokal-Armenpflegschaftsräthe durch ihre Vorstände in eigens hiefür abzuhaltenden Sitzungen mittelst sachgemäßer Belehrungen und eindringlicher Vorstellungen über die Bedeutung, den Umfang und den folgereichen Einfluß ihrer deßfallsigen Berufsthätigkeit recht anschaulich gemacht werde;

2) Anlangend den Vollzug selbst, so kommt Folgendes zu bemerken:
   a) die Vermehrung der bisherigen Anzahl der Armenpflegschaftsmitglieder wird sich zunächst nur in den Städten, Märkten und größeren Landgemeinden als Bedürfniß darstellen;
   b) die Zahl der neu zu wählenden Mitglieder ist zunächst dem eigenen Ermessen der Armenpflegschaftsräthe anheimgegeben, und richtet sich lediglich nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen; wobei jedoch immer der Grundsatz festzuhalten ist, daß

Digitized by Google

je weniger Arme Einem Armenpfleger zur Obsorge und Ueberwachung zugetheilt werden, desto ersprießlicher dessen Wirksamkeit seyn kann; eben deßhalb muß hier die unterfertigte Stelle wieder auf die schon im Präsidial-Erlaß vom 4. August 1850 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 89) ausgesprochene Annahme zurückkommen, daß in den größeren Städten die durch die dermaligen socialen Verhältnisse gesteigerten Aufgaben der gesetzlichen Armenpflegen nur mit Beihülfe freiwilliger, alle einzelnen Privat-Wohlthätigkeitsvereine in sich aufnehmende Armenvereine, wie solche bereits in einigen Städten Bayerns mit entschiedenem Erfolge bestehen, befriedigend gelöst werden können;

c) bei den fraglichen Wahlen ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß Männer gefunden werden, welche nach allgemeiner Ueberzeugung nebst aufrichtiger, herzlicher Theilnahme an der Lage ihrer Rath und Hülfe bedürftigen Mitmenschen, zugleich natürliches Geschick, regen Eifer, Unverdrossenheit, Ausdauer und Zeit für diesen mühevollen und selten dankbaren, wohl aber höchst edlen Beruf besitzen; denn nur allein das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften gibt die Gewährschaft einer werkthätigen und segensreichen Armenpflege.

d) Die deßfallsigen Wahlen sind in den Städten I. Classe von den k. Stadtkommissären, in den übrigen Gemeinden aber von den Vorständen der Distrikts-Polizeibehörden gelegenheitlich der Gemeindewahlen zu beschäftigen, deren Ergebnisse aber mit gesonderten Berichten bis zum 15. Oktober d. J. zur Anzeige zu bringen.

e) die angemessene Beschäftigung der erwerblosen, arbeitsfähigen Armen, so wie die etwa deßhalb durch örtliche Verhältnisse gebotene Errichtung förmlicher Armenbeschäftigungs-Anstalten; ebenso die Verabreichung von Natural-Spenden an die Armen statt Geldunterstützungen; ferner den Bestand von Sparkassen hat die unterfertigte Stelle jederzeit zu den ersten Obliegenheiten einer wohlgeordneten Armenpflege gezählt, die Distrikts- und Lokal-Armenpflegschaftsräthe deßhalb bei jeder Gelegenheit hierüber belehrt, auch bereits zu mehreren derartigen Einrichtungen vermocht, und es vertraut dieselbe zu den Distrikts-Armenpflegschaftsräthen, daß diese sichern Mittel zur Verbesserung des sittlichen und materiellen Wohls der ärmeren Volksklassen, in denjenigen Bezirken, wo sie als unabweisbares Bedürfniß sich herausstellen und noch nicht zur Anwendung gelangt sind, von den Distrikts-Armenausschüssen zur erschöpfenden Berathung und Beschlußfassung in den nächsten Armen-Plenarversammlungen vorbereitet werden.

f) Die Privat-Wohlthätigkeitsvereine für bestimmte Armenzwecke, wodurch einerseits die Aufgaben der gesetzlichen Armenpflegen wesentlich erleichtert und deren Zwecke vollkommener erreicht werden, andererseits aber zugleich die Last der Armenspenden ohne allen Zwang auf dem Wege des freien Willens von der minderbemittelten auf die bemitteltere und intelligentere Staatsbürgerklasse übertragen wird, liegen zu sehr im eigenen Interesse der Gemeinden, als daß nicht da, wo sie noch fehlen und als Bedürfniß gefühlt werden, ihre Hervorrufung oder Förderung von den gemeindlichen Behörden unablässig angestrebt werden sollte.

Digitized by Google

Die k. Kreisregierung wird indessen auch ihrerseits nicht unterlassen, die Bildung von Vereinen für allgemeine Zwecke, z. B. für Unterbringung und Beschäftigung der aus den Arbeits- und Correctionshäusern Entlassenen, für Errichtung und Förderung von Rettungs-Anstalten zur Versorgung verwahrloster Kinder anzustreben; und spricht schlüßlich noch gegen die Geistlichen das wohlbegründete Vertrauen aus, daß dieselben zugleich als Seelsorger — im nahen Verkehr mit den Parochianen, deren häusliche und Familien-Verhältnisse genau kennend — ihren vielseitigen Einfluß zur segensreichen Lösung dieser für Staat und Kirche gleich wichtigen, gemeinsamen Aufgabe christlicher Liebe stets mit freudiger Hingebung und unverdrossenem Eifer geltend machen werden.

Würzburg, den 20. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr v. ZuRhein.

König.

Ad Num. 11510. praes. 18. Juli 1851.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterm 6. Januar l. J. an die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, ergangene Ministerial-Ausschreiben, die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betr., hat auf die in den sozialen Zuständen der Gegenwart bestehenden mannichfaltigen Gebrechen aufmerksam gemacht und die Polizeibehörden zu deren möglichsten Beseitigung durch die hiezu in den einschlägigen bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorgezeichneten Mittel und Wege aufgefordert.

Eine ebenso wichtige und ernste Aufgabe der Staatsgewalt, als die Entfernung jener Ursachen, welche dem Stande der Armuth fortwährend neuen Zuwachs zuführen, bildet die Vorsorge für die vorhandene Armuth, deren wirksame Minderung und die Verbesserung der Lage der Armen.

Die bayerische Armen-Gesetzgebung, die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 und die zu ihr gegebenen Vollzugsvorschriften, insbesondere die allgemeinen Vollzugsbestimmungen vom 24. Dezember 1833 enthalten hiefür eine so umfassende Reihe auf die Natur der Verhältnisse gegründeter und durch vielfache Erfahrung bewährter Anordnungen und Anregungen, daß bei einer richtigen und lebendigen Auffassung der vorhandenen Bestimmungen, bei einer sorgfältigen, immer mehr sich entwickelnden und fortschreitenden Durchführung einzelner Maßregeln an einer befriedigenden und erfolgreichen Lösung der der Armenpflege gestellten Aufgabe im Königreich nicht gezweifelt werden könnte.

Muß auch der Zustand der Vorsorge für die Armen an vielen Orten mit vollem Rechte schon jetzt ein erfreulichee genannt werden, so haben anderseits mehrfache Erfahrungen und Wahrnehmungen die Gewißheit gegeben, daß oftmals die vorgesteckte Aufgabe nicht mit jenem warmen Pflichteifer, jener freudigen Thätigkeit und aufopfernden Liebe, welche allein in dieser Sphäre Gedeihen verspricht und geben kann, aufgefaßt und zu lösen versucht, daß die in den bezeichneten Verord-

Digitized by Google

nungen, wenigstens in ihren Grundzügen, aufgenommenen und angeordneten Maßregeln entweder gar nicht oder doch nicht in jener Ausdehnung und Vervollkommnung ins Leben eingeführt wurden, welche der aus mehrfachen Ursachen gestiegene Nothstand der Land- und Stadtbevölkerung immer dringender erheischt.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich hiedurch und im Vollzuge allerhöchster, aus den wohlwollendsten, landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs hervorgegangener Befehle veranlaßt, neuerdings auf jene bestehenden Bestimmungen über das Armenwesen hinzuweisen, allen zu deren lebendigen und kräftigem Vollzuge zunächst Berufenen die hohe Wichtigkeit der Sache dringendst ans Herz zu legen und zugleich bezüglich der Behandlung des Armenwesens Nachstehendes noch insbesondere zu bemerken und zu verfügen.

1) Das Haupterforderniß für das nachhaltige erfolgreiche Wirken der Armenpflege ist die fortwährend genaue Kenntniß der Armen und aller ihrer Verhältnisse.

Nur mit dieser Kenntniß kann eine verläßige Armenbeschreibung hergestellt und evident erhalten und somit eine richtige Grundlage für die Thätigkeit jeder Armenpflege erlangt werden; sie selbst aber in dem erforderlichen Umfange ist einzig und allein durch regelmäßige, häufige Besuche der Mitglieder der Armenpflege in den Wohnungen der Armen zu erreichen.

Solche Besuche gewähren nicht nur die sichersten Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Grades der Hülfsbedürftigkeit jedes einzelnen Armen und der angemessensten Art der Unterstützung desselben, sondern ermöglichen auch die beste und zweckmäßigste Controle über die Verwendung der empfangenen Unterstützungen und die ersprießlichste Handhabung der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über die Armen, welche den Armenpflegen durch die bestehenden Verordnungen übertragen ist.

Die in diesem Aufsuchen der Armen in ihren Wohnungen liegende persönliche Hingebung äußert jedenfalls den heilsamsten Einfluß auf das Verhältniß der Armen zu der Armenpflege und hiedurch mittelbar der bedürftigeren zu der wohlhabenderen Klasse der Bevölkerung. Der in der Wohnung des Armen erscheinende Armenpfleger, welcher dessen Bedürfnisse liebreich erforscht, ihre Befriedigung vermittelt, dem Armen Theilnahme mit seiner Lage zeigt, Ermahnungen und Rath ertheilt, mit Trost aufrichtet und vor Fehltritten warnt, wird demselben wohl in den meisten Fällen nicht als lästiger Aufseher, sondern als hülfreicher Freund in seinem Nothstande, als wahrer Armenvater erscheinen, dessen Vertrauen gewinnen und der Armenpflege die wohlthätigste Einwirkung auf den Armen sichern. Auf diese Weise wird letztere, deren Aufgabe nichts weniger, als bloßes Spenden von Unterstützungen ist, die sittliche Erziehung und Bildung der ihr Ueberwiesenen fördern und in denselben namentlich auch die Liebe zur Arbeit erhöhen und das Gefühl der jedem Menschen obliegenden Pflicht der Selbsternährung wecken und kräftigen können.

Soll aber in diesem Sinne das Wirken der Armenpflegen sich immer mehr entwickeln, so ist es nothwendig, daß größere Orte in Bezirke abgetheilt und jeder Bezirk einem oder zwei Armenpflegern zugewiesen werde, welche die in demselben wohnenden Hülfsbedürftigen möglichst oft zu besuchen, ihre Verhältnisse mit liebevoller Rücksicht und Schonung zu erforschen, ihre Wahrnehmungen mit den geeigneten Anträgen dem Armenpflegschaftsrathe zur Kenntniß zu bringen haben und von diesem zur Verabreichung von Gaben an die Armen, zur Ausbezahlung der bewilligten Mie.hzinsbeiträge an die Häuserbesitzer, zum Ankaufe von Kleidern, Werkzeugen u. dgl., zur Vertheilung von Holz unter die Armen ihres Bezirkes verwendet werden können. Nach dem

Digitized by Google

bisher Bemerkten hat sich jedoch die Thätigkeit des Armenpflegers nicht blos auf den Zweck der Unterstützung zu beschränken, sondern er hat überhaupt mit seinem Rathe und Beistande den Armen seines Bezirkes beizuspringen, hinwiederum auch Ungehörigkeiten, Unsittlichkeiten und Mißstände aller Art in der Familie der Armen möglichst zu beseitigen und dieselben erforderlichen Falls dem Armenpflegschaftsrathe behufs weiterer Vermittlung oder Einschreitung zur Anzeige zu bringen.

Wenn auch in keiner Weise zu verkennen ist, mit welchen Schwierigkeiten die Lösung dieser Aufgabe verknüpft ist, welche innere Kraft, Ausdauer und Selbstverläugnung den einzelnen Armenpflegern innewohnen muß, um oft durch Lug und Trug der verschiedensten Art, durch Undank und Verdächtigung in den redlichsten und eifrigsten Bemühungen sich nicht beirren zu lassen, so berechtigen doch gar manche Umstände zu der tröstlichen Erwartung, daß, wie schon an einzelnen Orten der Fall ist, jeder örtlichen Armenpflege immer mehr die zu einer solchen Behandlung des Armenwesens erforderlichen Kräfte sich aufopfernd zur Verfügung stellen werden.

Da jedoch Einem Armenpfleger nur eine beschränkte Anzahl Armenfamilien (wohl nicht über dreißig) zum fortwährenden, regelmäßigen Besuche zugetheilt werden kann, und daher zur Ausführung eines solchen Systems die Vermehrung der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes unerläßlich nothwendig ist, diesem aber die in den §§. 6 Ziff. 8, §. 7 Ziff. 6 und §. 8 Ziff. 5 der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1833 zur allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 bezüglich der Maximalzahl der Mitglieder der Armenpflege enthaltenen Bestimmungen entgegensteht, so werden, um dieses Hinderniß einer ausgedehnteren Betheiligung an der gesetzlichen Vorsorge für die Armen zu beseitigen, die angeführten beschränkenden Bestimmungen dieser Vollzugs-Vorschriften hiemit aufgehoben und in Gemäßheit des Art. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenwesen betr., den Armenpflegen die Ermächtigung ertheilt, aus den beitragspflichtigen Einwohnerklassen die Anzahl der Armenpfleger nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zu verstärken.

2) Einer der wichtigsten, in den im Königreiche geltenden Verordnungen mit aller Bestimmtheit und Schärfe hervorgehobenen Grundsätze für eine richtige Behandlung des Armenwesens ist, daß Jeder, welcher arbeiten kann, auch zu arbeiten verpflichtet ist, und daß daher bei arbeitsfähigen Armen die zu gewährende Unterstützung vor Allem in dem Ermitteln von Arbeit bestehen, und auch theilweise Erwerbsfähige wo immer möglich wenigstens theilweise Beschäftigung erhalten sollen.

In Beziehung auf die Beschäftigung der Armen ist vor Allem

a) die Vermittlung freier Arbeit für die Armen durch die Armenpflegen hervorzuheben.

Die Art. 27 und 28 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 und der § 20. der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1833 haben desfalls Vorschriften ertheilt und Anregungen gegeben, welche bisher nicht überall die im Interesse der arbeitsfähigen Armen und der Armenpflegen selbst gelegene, erforderliche Beachtung gefunden zu haben scheinen, und daher zum eifrigsten, umfassendsten Vollzug in Erinnerung gebracht werden.

Pflicht der Armenpflegen ist es, nach den hierin gegebenen Direktiven in ununterbrochener, immer möglichst zu erweiternder, genauer Kenntniß der sich darbietenden Arbeitsgelegenheiten sich zu erhalten, diese für die ihrer Obsorge Zugewiesenen zu benützen und zu ergreifen, zugleich aber

Digitized by Google

gegen Hilfsbedürftige, welche von der dargebotenen Arbeitsgelegenheit Gebrauch zu machen sich weigern, nach Anleitung der Nr. 10. des § 20. der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1833 zu verfahren.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich hiebei veranlaßt, insbesondere auf eine Klasse von arbeitsfähigen Individuen, auf die aus den Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalten Entlassenen dringendst aufmerksam zu machen, von welchen viele nur aus Mangel an Arbeits-Gelegenheit und nach fruchtlosen Versuchen, sich Beschäftigung und Verdienst zu verschaffen, ihrem früheren Leben neuerdings verfallen und in Angriffe auf die Gesellschaft zurücksinken.

Wenn die Armenpflegen die ihnen zukommenden Anzeigen von der bevorstehenden Entlassung eines solchen Individuums aus einer Straf- oder Correktions-Anstalt niemals unbeachtet lassen, sondern sich eifrigst bemühen, denselben durch Verschaffung von Verdienst vielleicht anfangs bei öffentlichen Bauten und Arbeiten, Verschaffung von Obdach u. s. w. hilfreich die Hand zu bieten, und sie hiedurch in ihren so oft festgefaßten Besserungs-Vorsätzen zu bestärken, so wird vielen von ihnen der gewöhnlich unmittelbar nach ihrer Entlassung aus den Anstalten versperrte Eintritt in den Erwerb bei Privaten allmählig sich öffnen, mancher zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft umgeschaffen, und hiedurch von der Armenpflege selbst eine drohende bleibende Last glücklich ferne gehalten werden.

b) Der Hauptgrundsatz jeder richtigen Armenpflege, den erwerbsfähigen Armen statt des Almosens in Geld Arbeitsverdienst zu gewähren, kann aber nur durch Errichtung örtlicher oder distriktiver Armen-Beschäftigungs-Anstalten möglichst durchgeführt werden.

Die Wichtigkeit dieser Anstalten als des unstreitig wirksamsten Mittels gegen den vorhandenen Nothstand ist längst allgemein anerkannt, und deren Errichtung bereits auch in den Artikeln 29, 30 und 31, dann dem Artikel 72 Nr. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 angeordnet worden.

Wenn auch große und vielfache, mitunter augenblicklich nicht zu beseitigende Hindernisse und Schwierigkeiten der Einführung, Vermehrung und Erweiterung der Armen-Beschäftigungs-Anstalten entgegenstehen, so scheint gleichwohl auch die Thätigkeit der Armenpflegen in einem großen Theile des Königreichs in dieser Richtung bisher nicht in dem erforderlichen Maße sich entfaltet und in dem Kampfe mit ungünstigen Verhältnissen ausgeharrt zu haben.

Indem daher die Aufmerksamkeit aller Derjenigen, welche zu der Handhabung des Armenwesens berufen sind, neuerdings auf diesen Gegenstand von unendlicher Bedeutung und Wichtigkeit für die Armen-Vorsorge gelenkt wird, wird über diese Anstalten nur noch Nachstehendes bemerkt.

Die Beschäftigung kann den Armen in dem Lokale der Anstalt oder außerhalb derselben gegeben werden, und besteht meist in der Verarbeitung von Material, welches gewöhnlich aus den Armenfonds angekauft, und für Rechnung der Armenkasse nach seiner Verarbeitung verkauft oder verwendet, oder auch von Privaten zur Verarbeitung an die Anstalt übergeben wird.

Die Art und Weise der Beschäftigung bestimmt sich vorwiegend nach der Oertlichkeit; bei deren Wahl wird die Rücksicht auf die bestehenden Gewerbe, auf welche der Betrieb solcher Anstalten nicht störend und nachtheilig rückwirken soll, wohl an den meisten Orten nicht außer Acht gelassen werden können.

Digitized by Google

Müſſen ſolche Anſtalten ſich größtentheils innerhalb den Grenzen der freien Erwerbsarten halten, ſo können ſie doch vielfache Beſchäftigung auch durch die erſte Veredlung und Vorbereitung von Rohprodukten für die Gewerbe gewähren.

Zu den zweckmäßigſten Beſchäftigungsweiſen gehören im Allgemeinen das Wollengarnſpinnen, Flachsſpinnen und Hecheln; das Pfropfenſchneiden, Schachtel-Arbeiten, Papp-Arbeiten, Stroh-Arbeiten verſchiedener Art, namentlich Strohmatten, das Korbflechten, Werg- und Charpie-Zupfen, Stricken, Filzſchuhmachen, die Anfertigung von kleinen Holzarbeiten, das Sortiren von Waaren (Spezerei- und Material-Waaren) u. dgl.

Der dem beſchäftigten Armen von der Anſtalt bezahlte Arbeitslohn darf jenem nicht gleichkommen, welchen derſelbe ſich bei einer, durch eigene Thätigkeit aufgefundenen, fleißigen Arbeit anderwärts verſchaffen kann, damit nicht Meldungen bei der Beſchäftigungsanſtalt um Arbeit aus bloßer Bequemlichkeit und Unterlaſſung des Aufſuchens anderer Arbeits-Gelegenheit erfolgen.

Das glückliche Gedeihen und die ſegensreiche Ausbreitung und Erweiterung ſolcher Anſtalten hängt nun vorzugsweiſe von der Theilnahme ab, welche die Privaten denſelben zuwenden.

Dieſe Theilnahme, welche ſich insbeſondere durch Beſtellung von Arbeiten mit oder ohne Lieferung des Materials, durch Abnahme fertiger Produkte bethätigen kann, iſt von den Armenpflegen durch ſachgemäße Aufforderungen, durch überzeugende Darlegung der großen Wahrheit, daß Arbeitgebung die größte dem erwerbsfähigen Armen zu gewährende Wohlthat iſt, durch perſönliches Bemühen und Einwirken der Mitglieder der Armenpflegen auf ihre Mitbürger, ſowie durch Veröffentlichung der Jahresberichte über das Wirken und die Vortheile der Beſchäftigungs-Anſtalten zu wecken, zu nähren und zu erhöhen.

In dieſer Beziehung wird auf die Jahresberichte der Armenpflege der Stadt Augsburg, welche in jüngſter Zeit die Beſchäftigung der Armen mit dem anerkennungswertheſten Eifer in umfaſſender Weiſe ausführt, hingewieſen und aufmerkſam gemacht.

Iſt durch das Beſtehen ſolcher Anſtalten jedem arbeitsfähigen Armen Gelegenheit zu einem Erwerbe gegeben, ſo darf auch dem um Unterſtützung ſich meldenden, erwerbsfähigen Armen **nur Arbeit und nur dieſe** geboten werden.

Der wahre hilfsbedürftige und würdige Arme wird die dargebotene Arbeit freudig annehmen, der nach ſeiner Lage nicht auf die Unterſtützung durch die Anſtalt hingewieſene dagegen wird den karg zugemeſſenen Arbeitslohn zu vermeiden und durch ſelbſtgewählte und aufgefundene Beſchäftigung ſich größeren Arbeits-Verdienſt zu verſchaffen ſuchen.

Wie auf dieſe Weiſe die Arbeits-Anbietung den ſicherſten Prüfſtein der wirklichen Hilfsbedürftigkeit an die Hand gibt, ſo ſcheidet ſie auch ebenſo ſicher und leicht den würdigen Armen von den arbeitsſcheuen, dem Müßiggang ergebenen aus, gegen welchen nach fruchtloſen Ermahnungen und Warnungen die durch die Geſetze gebotene ſtrengſte Einſchreitung hervorzurufen iſt.

Die Beſchäftigung in der Anſtalt wird übrigens den bisher ungelenken Armen bald in den Beſitz von Fertigkeiten ſetzen, welche ihm freien, einträglicheren Arbeits-Verdienſt außerhalb der Anſtalt allmählig ermöglichen.

Die Arbeitsluſt und Arbeitsliebe wird dadurch Kindern und jugendlichen Beſchäftigten eingeprägt und den Erwachſenen wieder angewöhnt; die unausgeſetzte Beſchäftigung hält von ſittlichen Verirrungen zurück.

Digitized by Google

Der dem Armen gewährte Verdienst gibt ihm neue sittliche Kraft und macht, was insbesondere von dem heilsamsten Einfluße ist, den Sinn und den Trieb zum Sparen in ihm rege, denn der Mensch achtet meist nur das durch eigene Arbeit und Thätigkeit Erworbene und sucht sich in dessen Besitz zu erhalten.

Je segensreicher aber gut eingerichtete, mit Sachkenntniß und liebevollem Eifer geleitete Armen-Beschäftigungs-Anstalten in allen Beziehungen ihre Wirkungen äußern, um so ernster und dringender ist die Anforderung an alle hier zum Handeln Berufenen, um so heiliger deren Verpflichtung, behufs der Errichtung, Erweiterung und Verbesserung solcher Anstalten keine Mühe zu scheuen, auch durch wiederholt fehlgeschlagene, unternommene Versuche sich vor deren Wiederholung nicht zurückschrecken zu lassen, kleine und unscheinbare Anfänge nicht gering zu achten und zu verschmähen, sondern alle Mittel und Wege sorgfältigst erforschend und benützend, unverrückt das Erreichen dieses Zieles anzustreben, in welchem mit vollem Grunde die gedeihliche Lösung der der Armenpflege vorgesteckten Hauptaufgabe erkannt wird.

3) Einen weitern Grundsatz von der erheblichsten Wichtigkeit für eine richtige Armen-Pflege bildet die Abgabe von Naturalspenden an die Armen statt der Unterstützung in baarem Gelde.

Auch diese Anordnung mit den an sie sich anreihenden besondern Maßregeln und Einrichtungen ist schon in den bestehenden Verordnungen (Art. 40, 41 und Art. 39 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, dann §. 22 der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1833) vorgesehen und enthalten; gleichwohl aber scheint die Unterstützung in Geld noch immer bei den meisten Armenpflegen überwiegend zu seyn.

Geldunterstützungen sollen nur da gegeben werden, wo nur mit Geld dem Hilfsbedürftigen geholfen werden kann und die Naturalspenden nicht ausreichen oder gar nicht anwendbar sind.

Letztere haben die Regel, erstere die Ausnahme zu bilden.

Dringend wünschenswerth ist es daher, daß die fast allenthalben bestehenden Wochen-Almosen möglichst beschränkt, und, in so weit nur immer thunlich, durch Abgabe von Naturalien ersetzt werden.

Diese Naturalspenden müssen auf die Befriedigung der Hauptbedürfnisse, der Ernährung, Erwärmung und Bekleidung der Armen gerichtet seyn und demzufolge die Verabreichung von Kost, Holz und Kleidungsstücken umfassen.

In ersterer Beziehung haben sich die an sehr vielen Orten bestehenden Suppenanstalten als eine höchst wohlthätige Einrichtung erwiesen, welche auf Regie der Armenpflegen in der Art betrieben werden müssen, daß dem Armen gegen Abgabe der von der Armenpflege erhaltenen Billets eine schmackhaft bereitete, nahrhafte Suppe (Rumford'sche Suppe) und eine angemessene Quantität gut gebackenen und wenigstens 24 Stunden alten Brodes verabreicht wird.

Auch an Private werden gegen Baarzahlung Suppen und Brod-Portionen abzugeben seyn, da hiedurch den mit vielen Kindern versehenen Familien, den in ärmlichen Verhältnissen lebenden und genügsamen Handwerkern und Gewerbsleuten u. dgl. eine große Wohlthat erzeugt werden kann.

Sehr angemessen wird es seyn, in den Anstalten Suppen- und Brod-Billets um die für die Portion bestimmten Preise zu verkaufen, wodurch insbesondere Privat-Wohlthäter in den

Digitized by Google

Stand gesetzt werden, den von ihnen Unterstützten statt baaren Geldes solche Billets zu verabreichen.

Mißbräuche z. B. durch Ansammeln der Billets und deren Verkauf, u. dgl., welche nach den gemachten Erfahrungen häufig versucht werden, sind mit aller Wachsamkeit und Umsicht zu verhüten, zu welchem Zwecke es unter Umständen dienlich seyn kann, auf den Namen des Armen lautende, für eine bestimmte Zeit geltende Zettel mit angefügten, das Datum und fortlaufende Nummern tragenden Coupons, von welchen für jede verabreichte Portion ein Stück abzuschneiden ist, an die Armen zu verabreichen.

Diese Anstalten müssen jedenfalls, sowohl was die Bereitung und Verabreichung der Suppe in ihrer Qualität und Quantität, als was die Güte und das Gewicht des Brodes betrifft, unter der ununterbrochenen genauesten Aufsicht und Ueberwachung der Armenpflege stehen, welche namentlich nur ganz erprobten, redlichen Personen die Bereitung und Vertheilung der Suppen-Portionen anvertrauen darf und daher bei deren Wahl mit besonderer Umsicht zu verfahren hat.

Die Vertheilung der Suppe hat nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen in einem oder mehreren, für den Zweck gutgelegenen Lokalen stattzufinden, in welchen zugleich Wärme- und Speise-Stuben für die Armen eingerichtet seyn sollen.

An diese Einrichtungen hat sich die Brennholz-Vertheilung in kleinen Quantitäten anzureihen, welche zweckmäßig in einer der Suppen-Vertheilung ähnlichen Weise eingerichtet und vorgenommen werden kann.

Bei der Vertheilung von Kleidungsstücken ist von Seite der Armenpflegen mit großer Vorsicht zu verfahren und dieselbe an einzelne Arme nur nach genauer Erforschung ihrer Charaktere und Verhältnisse zu bewerkstelligen, da erfahrungsgemäß Diejenigen, welche ihre Blöße öffentlich zeigen, in ihrer Kleidung ganz und gar herabgekommen sind und am meisten die Armenpflege mit Bitten um Kleidungsstücke bestürmen, meist auch jedes Schamgefühls baar geworden sind und nicht selten die eben erst empfangenen Kleider um die geringsten Preise veräußern.

Hat nun einerseits die Armenpflege durch Markiren der von ihr verabreichten Kleider einem solchen Mißbrauche möglichst vorzubeugen, so ist anderseits von den Polizeibehörden nicht nur gegen solche tiefgesunkene Arme, sondern auch gegen die Erwerber solcher Kleidungsstücke die strengste Einschreitung vorzukehren. Wenn die in den einzelnen Bezirken hierüber bestehenden Strafbestimmungen nicht ausreichend seyn sollten, so sind von Seite der k. Regierungen, Kammern des Innern, die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit dieser Lückenhaftigkeit der Strafbestimmungen abgeholfen werde.

Es kann den Armenpflegen nicht dringend genug empfohlen werden, die Naturalspende in immer größerer Ausdehnung an die Stelle der Geldspenden treten zu lassen und letztere immer mehr nur auf die schon oben angedeuteten Ausnahmsfälle zu beschränken. Die ersteren gewähren dem Armen in Anbetracht seiner ganzen häuslichen Lage, seiner Lebensweise und seiner Neigungen eine ungleich wirksamere und sicherere Unterstützung und größere Wohlthat, als die letzteren, welche nur zu häufig zu ganz andern, als den bei ihrer Verabreichung vorausgesetzten Zwecken verwendet werden und den Armen nicht selten zu einer größeren Entsittlichung führen

Zudem bildet, wie die Anbietung von Arbeit auch die Natural-Unterstützung einen sehr verlässigen Maßstab der jeweilig vorhandenen, wirklichen Armuth und Hilfsbedürftigkeit, was vor Allem von guteingerichteten und unter genauer Kontrole stehenden Suppen-Anstalten gilt. Der

Digitized by Google

wahrhaft Arme und Nothleidende wird bald die kräftige, nährende Suppe, das Brod und die Quantität Brennholz mit Dank und Freude empfangen; der scheinbare, die Armenpflege täuschen wollende dagegen, welcher baares Geld zur Befriedigung anderer Zwecke, nicht zur Bestreitung seiner Nothdurft zu erhalten strebt, wird die Stellung weiterer Gesuche bei der Armenpflege unterlassen, und entweder durch Arbeit in den Besitz von Geld zu kommen suchen, oder sich dem Bettel und Müßiggange hingeben, hiedurch der polizeilichen Einschreitung verfallen, und zuletzt in das Zwangs-Arbeitshaus eingeschafft werden.

Wenn nun auch die Natural-Unterstützungen die Geldspenden verdrängen sollen, so werden doch hiebei bezüglich der sogenannten verschämten Armen wohlbemessene Ausnahmen einzutreten haben, und denselben die durch ihre besondere Lage nothwendig werdende Schonung auch fernerhin angedeihen zu lassen seyn.

4) Hinsichtlich der Geschäfts-Behandlung bei den Armenpflegen ist schon vielfach die Veröffentlichung der Beiträge zu dem Armenfond und der Leistungen desselben unter Benennung der Empfänger angeregt worden.

Der Art. 70. der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 bestimmt hierüber, daß die über die Verwendung aller Erträgnisse jährlich gestellte Rechnung der Armenpflege zu Jedermanns Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll; der Art. II. der allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1848, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen betr., hat für die Sitzungen der Armenpflegschaftsräthe im Allgemeinen die Oeffentlichkeit gestattet, so daß schon bezüglich des Verfahrens und der Wirksamkeit der Armenpflegen ein Grad von Oeffentlichkeit besteht, dessen Ausbildung und Erweiterung in den oben angeführten Beziehungen kein Hinderniß entgegensteht, um so mehr als hiedurch das an vielen Orten noch bestehende Vorurtheil, daß die Spenden der Armenpflege ungeeignet vertheilt, manche Arme begünstigt und mit unverhältnißmäßig hohen Unterstützungen bedacht werden, wohl seine beste Widerlegung findet, das Vertrauen in das Wirken der Armenpflege gehoben und gekräftigt wird, und die Beiträge zur Armenkasse in Folge davon von mancher Seite sich erhöhen können.

Indem die Armenpflegen auf den von einzelnen Armenpflegen des Königreichs desfalls in ihren Jahresberichten bereits betretenen Weg aufmerksam gemacht werden, wird denselben zugleich zu erwägen gegeben, wie auch in dieser Beziehung die möglichste Schonung der verschämten Armen, welcher Begriff übrigens strenge zu fassen ist, geboten sey und einzutreten habe.

Hier wird übrigens nebenbei bemerkt, daß die gegenseitige Mittheilung der von den einzelnen Armenpflegen über ihre Leistungen herausgegebenen Jahresberichte, insbesondere wenn in dieselben auch die bezüglich der einzelnen, getroffenen Einrichtungen und die Behandlung des Armenwesens überhaupt von einer Armenpflege gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen niedergelegt sind, von nicht unwesentlichem Vortheile für die einzelnen Armenpflegen seyn wird, und denselben daher zu empfehlen ist.

5) Schließlich wird noch auf die für die öffentliche Armenpflege so hohe Bedeutung und Wichtigkeit der Privat-Wohlthätigkeits-Vereine hingewiesen, welche, dem innern Mitleidsdrang, dem religiösen Sinne entsprechend, sich in neuerer Zeit in höchst erfreulicher Weise

Digitized by Google

vermehrt und ausgebreitet haben, in Uebung des höchſten Gebotes der Liebe mit unermüdlicher Thätigkeit den vorhandenen Nothſtand lindern, und durch perſönliche Hingabe an die Armen auf dieſe ebenſo mächtig, als wohlthätig in moraliſcher Beziehung einwirken.

Pflicht der öffentlichen Armenpflege iſt es, ſolche Vereine möglichſt zu fördern, und ihr Wirken kräftigſt und allſeitig zu unterſtützen, vor Allem aber zur Gründung und Errichtung von Vereinen zu beſtimmten Zwecken, wie zur Vertheilung von Holz, Brod, Kleidungsſtücken, zu Unterſtützung armer Wöchnerinnen, armer Kranken überhaupt, zu Gründung von Kleinkinder-Bewahranſtalten, von Rettungshäuſern zur Aufnahme verwahrloſter und verlaſſener armer Kinder, von Sparläden unter den Armen ſelbſt behufs der Anſammlung des Miethzinſes, der Ermöglichung der Anſchaffung der nothwendigſten Lebensmittel in den Wintermonaten, zu Unterdrückung des Straßen- und Hausbettels u. dgl. jederzeit in geeigneter Weiſe aufzumuntern und aufzufordern.

Die öffentliche Armenpflege ſoll ferner in keiner Weiſe in die Vermögens-Verhältniſſe und die Verwaltung ſolcher freiwilligen Vereinigungen eingreifen oder eingreifen wollen, muß hingegen, namentlich wenn letztere mit ihr dieſelben Zwecke, z. B. in Verabreichung von Natural-Spenden und Geldunterſtützungen, verfolgen, darauf beſtehen, daß ſie mit ihr Hand in Hand gehen, ihr von den verabreichten Vereins-Unterſtützungen und den Empfängern fortwährend Mittheilung machen, und daß ſie nicht ſelbſt als öffentliche Armenpflege irgendwie auftreten wollen.

Das unterfertigte k. Staatsminiſterium iſt der lebendigen Ueberzeugung, daß die Privat-Wohlthätigkeits-Vereine, mögen ſie beſtimmte Wohlthätigkeits-Zwecke verfolgen oder eine ausgedehntere Thätigkeit ſich vorgeſetzt haben, die Erfüllung dieſer durch die Natur der Sache gebotenen Anforderungen nie aus dem Auge verlieren werden, da außerdem die Kräfte der öffentlichen Armenpflege und der Vereine, welche vereint die ſegensreichſte Wirkſamkeit zu entfalten vermöchten, ſich zerſplittern, der Wohlthätigkeits-Sinn nur zu ſehr dem ſchändlichen Mißbrauche ausgeſetzt iſt, und namentlich der Bettel, deſſen ſo dringend wünſchenswerthe Beſeitigung der vereinten öffentlichen und freiwilligen Armenpflege unter kräftiger Mitwirkung der Polizeibehörden nach bereits vorliegenden Erfahrungen unzweifelhaft gelingen wird, neugeſtützt wird, und ſeine demoraliſirenden Wirkungen noch länger und in ausgedehnterem und ſtärkerem Maße äußert.

Wenn die Armenpflegen von der ihnen durch gegenwärtige Entſchließung ertheilten Ermächtigung der Vermehrung ihrer Mitglieder den den Lokalverhältniſſen entſprechenden Gebrauch machen, ſo wird ſich von ihrer Seite eine wohlgeordnete Verbindung, ein fortwährender Wechſelverkehr mit den beſtehenden Vereinen leicht herſtellen laſſen, und bei einem freundlichen Entgegenkommen von der andern Seite zwiſchen beiden ein Einverſtändniß zu erzielen ſeyn, welches eine immer mehr befriedigende Löſung der der Vorſorge für die Armen geſtellten Aufgabe verbürgt.

Die königl. Regierungen haben nach vorſtehenden Verfügungen, Bemerkungen und Anregungen unter Berückſichtigung des in den einzelnen Bezirken gegebenen Standes des Armenweſens die geeigneten Anordnungen und Einleitungen zu treffen, und dieſem Geſchäftszweige unausgeſetzt die oft bewährte, pflichteifrige Sorgfalt und freudige Theilnahme zuzuwenden, damit die über das Armenweſen im Königreiche beſtehenden Beſtimmungen in immer weiteren Kreiſen zu einem richtigen Verſtändniß und einer lebendigen Auffaſſung gebracht werden, der

Digitized by Google

Eifer und die Thätigkeit der Lokal-Armenpflegen ſich immer gedeihlicher entwickle und kräftige, die Gründung und Ausdehnung der einzelnen, einer wohlgeordneten Vorſorge für die Armen unentbehrlichen Einrichtungen und Inſtitute fortſchreite und überhaupt dieſer großen Sache der Menſchheit die möglichſte, der ausgeſprochenen, allerhöchſten Willensmeinung Seiner Majeſtät des Königs entſprechende Förderung zu Theil werde.

München, den 15. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Miniſter der Generalſecretär
Miniſterialrath Epplen.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Vorſorge für die Armen betr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 98. Donnerstag den 28. August 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Behandlung der Beerdigungskosten betr. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Fladungen. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarreiverleihung. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Behandlung der Beerdigungskosten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Die königlich bayerische und die kaiserlich königlich österreichische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1833 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Beerdigungskosten von dergleichen Angehörigen des einen oder andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen desjenigen Ortes, wo der Sterbefall sich ereignet, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Digitized by Google

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel des Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Bezahlung der Leichenkosten verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten oder der überlebende Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

München, den 8. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch die Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Num. praes. 43743. Num. exped. 35697. praes. 25. August 1851. 598.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben in bezeichnetem Betreffe vom 31. März d. J. Nr. 25550/19769 (Intelligenzblatt vom Jahre 1851 Nr. 40 pag. 326) wird in Folge Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, nachstehend im Abdrucke ein Erlaß dieser königlichen Stelle (veröffentlicht im Intelligenzblatte für Oberfranken vom Jahre 1851 Nr. 103 pag. 1029) für etwaige Bewerber aus dem diesseitigen Regierungsbezirke kund gegeben.

Würzburg, den 25. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 31,534.

Die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in dem Markte Rothenkirchen, k. Landgerichts Ludwigsstadt, ist noch immer unbesetzt.

Es wird daher dieselbe hiermit wiederholt ausgeschrieben und haben sich die Bewerber mit ihren gehörig belegten Gesuchen

innerhalb 4 Wochen

an vorgenannte k. Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, wobei bemerkt wird, daß sich Private in

Rothenkirchen zu einem freiwilligen jährlichen Zuschuß von 50 fl. auf rechtsverbindliche Weise zunächst auf 3 Jahre verbindlich gemacht haben und zu erwarten steht, daß die umnachbarten zahlreichen Gemeinden bei dem Eintreffen des praktischen Arztes diesen Zuschuß noch etwas erhöhen werden.

Nochmals wird hier aufgeführt, daß sich im gedachten Markte kein weiterer praktischer Arzt, kein Bader und auch in der sehr bevölkerten nahen Umgegend kein ärztliches Personale befindet.

Bayreuth, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

E. n. 4012. praes. 25. August 1851. 599.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Fladungen betr.

Durch den Tod des Dechantpfarrers Franz Anton Kern ist die Pfarrei Fladungen in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 18. August 1851.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. August l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Registratorstelle dem Kanzlisten am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg Heinrich Schott, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen,

unterm 9. August l. J. den mit allerhöchstem Rescripte vom 29. Juni d. J. zum Forstkommissär I. Klasse nach Würzburg beförderten Forstkommissär II. Klasse, Franz Schulze, auf Ansuchen von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden,

auf die bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, hienach sich eröffnende Stelle des Forstkommissärs I. Klasse den Forstkommissär II. Klasse daselbst, Georg Schmitt, vorrücken zu lassen, und

den Forstkommissär II. Klasse, Philipp Förster, welcher nach dem allerhöchsten Rescript vom 29. Juni d. J. zur Regierung von Schwaben und Neuburg bestimmt war, in gleicher Dienstes-eigenschaft nach Würzburg zu versetzen, ferner

den zum Landgerichtsarzte zu Würzburg r/M. und zum Ehrenprofessor für Staatsarzneikunde an der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg ernannten k. Gerichtsarzt, Dr. Friedr.

Erhard, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der erwähnten Stellen zu entheben und auf seinem Posten in Amerbach zu belassen; zum Landgerichtsarzte in Würzburg r/M. mit Vorbehalt seines Titels den bisherigen Stadtgerichtsarzt zu Bamberg, Dr. Ferd. Escherich, zu berufen und zugleich denselben zum Professor honor. an der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg mit der Verpflichtung zu ernennen, daß derselbe Vorlesungen über Staatsarzneikunde zu halten habe.

Seine Majestät der König haben unterm 12. August l. J. die kathol. Stadtpfarrei ad Beatam Mariam Virginem in Aschaffenburg dem Priester Hermann Joseph Schmitt, Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Großwallstadt, Landgerichts Obernburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 23. August 1851.			Schweinfurt den 16. August 1851.			Schweinfurt den 20. August 1851.			Ochsenfurt den 19. August 1851.			Röttingen d. 20. August 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	22	—	5	15	45	15	17	—	4	17	—	4	19	—
	Dinkel															
	Korn	14	15	15	1	13	18	3	15	15						
	Gerste				6	8	—	8	10	30						
	Haber	2	6	24	7	6	—	22	6	—						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	405	17	51	125	15	12	183	15	23	13	16	10	50	17	45
	Kern										8	15	—			
	Korn	112	14	43	58	12	34	189	13	56	4	14	—			
	Gerste	3	11	—				5	9	55						
	Haber	137	6	5	6	5	49	49	5	24						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	16	16	—	5	14	—	3	13	—	8	15	—	17	16	30
	Kern															
	Korn	1	12	55	50	11	—	7	13	—						
	Gerste							1	9	6						
	Haber	17	5	55	19	5	45	5	4	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 99. Samstag den 30. August 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung der §§ 30—34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Die Verlegung des Forstamtssitzes von Gerolzhofen nach Volkach. — Berichtigung. — Hiezu 15te besondere Beilage, die Vorsorge für die Fabrikarbeiter durch Errichtung von Unterstützungs-, Pensions-, Kranken- und Ersparnißkassen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der hl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

Digitized by Google

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier

Digitized by Google

auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 26653. Num. exped. 25914. praes. 29. August 1851. 600.

Die Verlegung des Forstamtssitzes von Gerolzhofen nach Volkach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. l. Mts. Nr. 13,854 haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 18. ds. Mts. die Verlegung des Forstamtssitzes von Gerolzhofen nach Volkach zu bestimmen geruht.

Digitized by Google

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß am 1. Oktober l. J. die forstamtliche Geschäftsführung in dem ehemaligen Landgerichtsgebäude zu Volkach beginnen wird.

Würzburg, den 27. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. Abw. d. Pr.
Hopp.

Weingärtner.

Büchel.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 1. Juli 1851, die Erledigung der kathol. Pfarre Eftenfeld betr. (Kr.-Int.-Bl. Nr. 77 S. 598), muß es auf Zeile 15 von unten „792" statt „972" Wellen heißen.

Digitized by Google

13te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 43640. Num. exped. 35230. praes. 22. August 1851. 593.

Die Vorsorge für die Fabrik-Arbeiter durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensions-, Kranken und Ersparniß-Cassen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden

1) die Statuten der Kranken- und Unterstützungs-Cassa und der Ersparniß-Cassa für das Fabrik-Personal der Augsburger Kammgarn-Spinnerei, dann

2) die Statuten der Unterstützungs- und Pensions-Cassa der Bediensteten und Arbeiter der mechanischen Baumwollenspinnerei und Weberei in Augsburg

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Da die fraglichen Einrichtungen eine bemessene Fürsorge für die Arbeiter in Fabriken in Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit sowohl, als für den Fall der mit dem höheren Alter eintretenden gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit bekunden, und zugleich auf die Förderung der Sittlichkeit und des häuslichen Sinnes des Arbeiterstandes zu wirken geeignet sind; so sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, zur Einführung ähnlicher Einrichtung die Fabrik-Inhaber des Kreises und ihre Bedienstete hiemit allgemein aufzumuntern.

Würzburg, den 19. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

König.

Digitized by Google

Statuten

der

Kranken- und Unterstützungs-Cassa für das Fabrikpersonale der Augsburger Kammgarn-Spinnerei.

§. 1.

Der Zweck dieser Cassa ist, dem Fabrikpersonale der Augsburger Kammgarn-Spinnerei in Krankheitsfällen oder bei Verwundungen freie ärztliche oder chirurgische Behandlung und unentgeltliche Medicamente, und außerdem für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine baare Geldunterstützung, sodann in besonderen Fällen auch noch anderweite Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

Jeder in der Fabrik Angestellte und Arbeitende, mit Ausnahme der nur auf kurze Zeit angenommenen Taglöhner ist verpflichtet, zu dieser Cassa beizusteuern und erhält dagegen die nachfolgend näher bestimmten Rechte und Ansprüche. — Vom Beitritte zu dispensiren, steht nur der Direktion zu, welchenfalls der Dispensirte keinerlei Anspruch auf die Wohlthaten dieser Cassa zu machen hat.

§. 3.

Die Beiträge betragen durchgängig

Einen und einen halben Kreuzer

von jedem vollen Gulden des Verdienstes oder Gehaltes; sie werden durch das Comptoir auf die Summen der vierzehntägigen Verdienste oder Gehalte berechnet und mittelst Abzug an den vierzehntägigen Lohnauszahlungen erhoben.

§. 4.

Die Verwaltung der Cassa besorgt das Comptoir.

Die Rechnung wird viertel- oder halbjährlich, sowie am Ende des Jahres der Hauptabschluß einem Ausschusse des Fabrikpersonales vorgelegt.

§. 5.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen und zwar aus dem jeweiligen Obermeister der Fabrik, als beständigem und vorstehenden Mitgliede desselben und noch 3 männlichen und 1 weiblichen Mitgliede des Fabrikpersonales.

Zu diesen letzteren vier Personen, welche sämmtlich erwachsen seyn und mindestens schon zwei Jahre in der Fabrik gearbeitet haben müssen, schlägt das gesammte Fabrikpersonale mit Einschluß der Meister und übrigen Angestellten nach freier Wahl aus seiner Mitte:

9 Arbeiter

und 3 Arbeiterinnen

vor, aus denen sodann die Direktion der Kammgarn-Spinnerei

3 Arbeiter

und 1 Arbeiterin

Digitized by Google

als Ausschußmitglieder wählt, und zwar auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf in gleicher Weise wieder neue Wahl stattfindet, wobei jedoch die Abgetretenen wieder wählbar sind.

§. 6.

Der Ausschuß tritt auf jedesmaliges Verlangen der Direktion zusammen; seine Aufgabe ist im Wesentlichen:

1) in Zweifelsfällen über die Berechtigung der Betreffenden zu Ansprüchen an die Cassa zu entscheiden;
2) außergewöhnliche Unterstützungen mit zu berathen;
3) der Direktion ferner in denjenigen Fällen, welche die nachfolgenden Bestimmungen noch angeben, berathend und unterstützend zur Seite zu stehen und
4) viertel- oder halbjährlich die Rechnungen der Cassa und am Jahresabschlusse den Hauptabschluß derselben einzusehen, Erinnerungen abzugeben, und das übrige Fabrikpersonale von den Resultaten in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Die Behandlung der Kranken oder Verwundeten findet als Regel:

a) für die Unverheiratheten im hiesigen Lokal-Krankenhause,
b) für die Verheiratheten und Verwittweten in ihrer Wohnung statt.

§. 8.

Es steht Verheiratheten und Verwittweten auch frei, sich zur Behandlung im Krankenhause vormerken zu lassen. Doch wer einmal diese Wahl getroffen, hat auch dabei zu bleiben. Zieht er es dann dennoch vor, sich in einem Erkrankungsfalle ohne weitere Verständigung mit der Direktion in seiner Wohnung behandeln zu lassen, so hat er, ebenso wie in ähnlichem Falle die Unverheiratheten, die Kosten dafür selbst zu tragen.

§. 9.

Die Direktion selbst hat das Recht, solche Kranke, welche eigentlich auf Behandlung zu Hause Anspruch hätten, in Fällen, wo der Krankheitszustand oder sonstige Verhältnisse das Verbleiben des Erkrankten in seiner Wohnung nicht räthlich erscheinen lassen, gleichwohl in das Krankenhaus zu weisen. Der Erkrankte hat sich dann hierein zu fügen, oder erhält im Weigerungsfalle die Kosten seiner weiteren Behandlung zu Hause nicht vergütet.

Kur- und Verpflegungskosten des Krankenhauses aber bezahlt in solchen Fällen die Cassa pro Tag nach spezieller Uebereinkunft mit der Verwaltung desselben, ohne daß der Erkrankte deßhalb etwas dazu beizutragen hat.

§. 10.

Jeder Erkrankte hat sich wegen seiner Aufnahme im Krankenhause oder anderweiter ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung sofort an das Comptoir zu wenden und erhält daselbst den betreffenden Schein.

Unterläßt der Erkrankte diese Meldung auf dem Comptoir und damit verbundene Nachsuchung des betreffenden Scheines, so wird seine Krankheit ignorirt und er ist aller deßfallsigen Ansprüche an die Cassa verlustig.

Digitized by Google

§. 11.

Für jeden zum Krankenhause Vorgemerkten zahlt die Krankenunterstützungs-Cassa nach Uebereinkunft mit dem hohen Magistrate bis auf Weiteres vierteljährlich:

a) für die erwachsenen männlichen Arbeiter 36 kr.

b) für die männlichen Arbeiter unter 18 Jahren und für die Arbeiterinnen 24 kr.

Auf Grund der betreffenden quittirten Krankenscheine, welche das Comptoir in Verwahrung nimmt, finden dann die Erkrankten im Krankenhause Aufnahme und unentgeltliche Behandlung und Verpflegung.

§. 12.

Behandlung im Hause:

a) Die Direktion wird hierzu den hier in Augsburg Wohnenden einen der hiesigen Aerzte empfehlen, ohne jedoch deßhalb in freier Wahl eines andern Arztes zu beschränken. Jedenfalls muß der Arzt zur ärztlichen Praxis legal berechtigt seyn, und für dessen Bemühungen vergütet die Cassa keinenfalls mehr als die vereinbarten Liquidations-Sätze des empfohlenen Arztes.

Auswärtige, welche nicht zum Krankenhause vorgemerkt sind, haben sich von ihrem Ortsarzte behandeln zu lassen, doch immer auch, gleich den hiesigen, sofort bei Erkrankung nach § 10 den betreffenden Schein von dem Comptoir nachzusuchen.

b) Nächst der Liquidation des Arztes übernimmt die Cassa auch die Bezahlung aller von demselben verordneten Arzneien oder anderer Heilmittel, wovon die ersteren von den Kranken hiesigen Ortes aus der von der Direktion angewiesenen Apotheke zu entnehmen sind und der vereinbarte Rabatt, welchen diese Apotheke gibt, der Cassa zu gute kommt.

c) Wenn in schweren Krankheitsfällen der behandelnde Arzt für nöthig findet, noch einen zweiten Arzt mit zu Rathe zu ziehen, so wird auch dieser mit aus der Cassa honorirt.

§ 13.

Wegen chirurgischer Hülfe, wenn nicht Behandlung im Krankenhause räthlicher erscheint, verweist die Direktion die Betreffenden möglichst ausschließlich auch an Einen der hiesigen Chirurgen.

Auch die zum Krankenhause Vorgemerkten sind berechtigt, bei kleinen Verletzungen, Zahnausnehmen u. dgl., dessen Hülfe zu Lasten der Cassa zu benutzen.

§ 14.

Die Kosten für Bäder, Bandagen u. dgl. auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung trägt ebenfalls die Cassa.

§ 15.

Außer den Kosten für Kur und Behandlung nach vorstehenden §§ 11 bis 14 gewährt die Cassa den Erkrankten für die Dauer ihrer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit bis zu der in dem folgenden § 16 bestimmten längsten Frist auch noch baare Geldunterstützung und zwar je nach dem durchschnittlichen Verdienste in vier Classen.

Es bedingt:

Classe I. einen wöchentlichen durchschnittlichen Verdienst von über Sechs Gulden;

„ II. einen dto. von über Vier bis zu Sechs Gulden;

Classe III. einen dto. von über Zwei bis zu Vier Gulden;
„ IV. einen dto. von unter Zwei Gulden.

Hiebei werden die etwaigen Extrastunden nach dem Durchschnitt der letztverflossenen 12 Wochen mit in Anschlag gebracht.

Nach diesen Klassen erhalten an baarer Geldunterstützung pro Tag nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit:

a) die im Krankenhause Behandelten

Classe I. 15 kr.
„ II. 12 kr.
„ III. 10 kr.
„ IV. 9 kr.

b) die in ihrer Wohnung Behandelten

Classe I. 20 kr.
„ II. 16 kr.
„ III. 12 kr.
„ IV. 9 kr.

Ansprüche auf vorstehende Geld-Unterstützungen begründen nur wirkliche Krankheiten oder Verletzungen, welche ärztliche oder chirurgische Behandlung erfordern und die Arbeitsfähigkeit unterbrechen oder gänzlich aufzuheben drohen.

§ 16.

Die längste Dauer der Berechtigung zu Anspruch auf die vorbenannten Unterstützungen nach § 11. bis 15. ist ein halbes Jahr, nach dessen Ablauf der Direction nach vorgängiger Berathung mit dem Ausschusse die Entscheidung zusteht, ob und in welchem Umfange noch weitere Unterstützung zu gewähren sey.

§ 17.

Der Anspruch an die Cassa wird dadurch nicht verkürzt, daß der Erkrankte vielleicht auch Mitglied eines andern Unterstützungs-Vereines ist und von dorther auch Unterstützung genießt. Es wird hierauf keine Rücksicht genommen.

§ 18.

Bei vorkommenden epidemischen Krankheiten, wie z. B. bei Cholera, ist nach vorgängiger Berathung mit dem Ausschusse die Direktion berechtigt, die baaren Geld-Unterstützungen zu suspendiren. — Arzt und Apotheke wird jedoch ohne Unterbrechung von der Cassa bezahlt.

§ 19.

Wer in Krankheitsfällen seinen vollen Lohn fortbezieht, hat ebenso wie derjenige, welcher bei nur leichtem Unwohlsein zwar einen Arzt zu Rathe zieht und nach dessen Verordnung medizinirt, deßhalb jedoch seine Arbeit nicht unterbrechen darf, keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Cassa. — Höchstens werden im erstern Falle die Kosten für Arzt und Arznei vergütet, doch auch dies nur ausnahmsweise nach spezieller Bestimmung der Direktion im Einverständnisse mit dem Ausschusse. — Baare Geld-Unterstützung fällt in solchen Fällen unbedingt weg.

Digitized by Google

§ 20.

Ausgeschlossen von jedem Anspruche auf Unterstützung sind:

a) Krankheiten oder Verwundungen in Folge von Ausschweifungen, Völlerei, Rauferei und anderer grober Selbstverschuldung;

b) solche Krankheiten, deren Keim schon vor dem Eintritte des Betreffenden in die Fabrik in ihm gelegen hat;

c) Schwangerschaften und Entbindungen, so wie bei Unverheiratheten die unmittelbar aus jenen Zuständen gefolgten Krankheiten, wogegen aber bei Verheiratheten hinzugetretene Krankheiten den Anspruch auf statutenmäßige Unterstützung nicht aufheben.

Ueber etwaige Zweifel, die sich wegen solcher Fälle erheben, läßt die Direktion durch den Ausschuß entscheiden.

§ 21.

Die Unterstützung erlischt, wenn der Kranke die Verordnungen des Arztes nicht gebührend befolgt oder in anderer Weise seine Kur oder Genesung leichtsinnig verzögert.

§. 22.

Wer sich durch bloßes Vorgeben von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung erschleicht, verfällt zu Gunsten der Cassa nach Umständen und nach Ermessen der Direktion und des Ausschusses in eine Strafe des doppelten bis zehnfachen Betrages der fraglichen Unterstützung.

§ 23.

Jeder andere Mißbrauch der Cassa verwirkt mindestens das Entziehen weiterer Unterstützung, nach Umständen und nach Ermessen der Direktion und des Ausschusses aber auch zu Gunsten der Cassa noch weitere Strafe.

Jedes Mitglied des Fabrikpersonales ist verpflichtet, Mißbräuche, welche es wahrgenommen oder glaubhaft erfahren, zur Kenntniß der Direktion oder des Ausschusses zu bringen.

Die Direktion wird jedoch auch selbst mit Sorge tragen, die Kranken zu überwachen und Mißbräuche möglichst zu verhüten. Die dadurch entstehenden Kosten, wie z. B. durch Anstellung und Bezahlung besonderer Krankenbesucher u. s. w. trägt die Cassa.

§ 24.

Andererseits wird die Direktion, unterstützt von dem Ausschusse, die häuslichen und wohnlichen Verhältnisse der in ihrer Wohnung behandelten Kranken mit in's Auge fassen und allenfallsige Uebelstände, unter denen der Kranke etwa leidet, möglichst zu beseitigen suchen.

§ 25.

Bei Sterbefällen zahlt die Cassa als Beitrag zu den Beerdigungskosten:

Zwölf Gulden für Classe I. und II.
Zehn „ „ „ III.
Acht „ „ „ IV.

§ 26.

Unterstützungen für besondere außerordentliche Fälle, wie z. B. bei großer unverschuldeter häuslicher Bedrängniß, bei Invalidität u. s. w. liegen auch mit in dem Zweck der Cassa.

Digitized by Google

Alle solche Extra-Unterstützungen unterliegen aber in jedem einzelnen Falle dem berathenden Vorschlage des Ausschusses und der Bewilligung der Direktion; ein Recht darauf ist im Voraus um so minder zugestanden, als sich dergleichen Fälle bei der Verschiedenheit derselben und der sie begleitenden Verhältnisse nicht im Voraus speziell ausscheiden lassen.

§. 27.

Eintrittsgeld haben die dermaligen Mitglieder des Fabrikpersonales nicht zu entrichten. Jeder neu Aufgenommene aber zahlt

30 kr. wenn er in Classe I. oder II.
und 18 kr. wenn er in Classe III. oder IV.

eintritt. — Wird er vor oder mit Ablauf der ersten acht Wochen wieder entlassen, so erhält er das bezahlte Eintrittsgeld wieder zurück.

§. 28.

In die statutenmäßigen Rechte an die Cassa tritt das sämmtlich jetzige Fabrikpersonal sofort bei Bekanntmachung und Einführung dieser Statuten ein.

Die später Aufgenommenen sind von dem Tage ihres Eintritts in die Fabrik an zu den festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Rechte an die Cassa erhalten sie aber erst nach Verlauf von acht Wochen, wenn sich nicht bis dahin begründete Bedenken gegen ihren Gesundheitszustand erhoben haben. Im Falle solcher Bedenken, und wenn auch deßhalb ihre Wieder-Entlassung aus der Arbeit nicht verfügt werden sollte, steht es gleichwohl nach Berathung mit dem Ausschusse der Direktion zu, sie noch bis auf Weiteres oder auch gänzlich von etwaigen Unterstützungen durch die Cassa auszuschließen; doch sind sie dann, so lange dieß der Fall, auch von weiteren Beiträgen befreit.

In besonderen Fällen kann die Direktion nach Vorschlag des Ausschusses Unterstützungen ausnahmsweise auch schon innerhalb der ersten acht Wochen bewilligen.

§. 29.

Rückzahlung der eingezahlten Beiträge findet nicht statt. Mit der Entlassung oder dem Austritte aus der Fabrik hört jeder Anspruch an die Cassa gänzlich auf, doch erhalten diejenigen, welche zum Krankenhause vorgemerkt sind, bei ihrem Abgange ihre Krankenscheine zu weiterer eigener Benützung unentgeltlich ausgehändigt.

§. 30.

Die Aufhebung und Auflösung dieser Unterstützungs-Cassa kann nur von dem Ausschusse der Augsburger Kammgarn-Spinnerei verfügt werden.

Die Veranlassung dazu möge seyn, welche sie wolle, so wird dann der vorhandene Cassa-Bestand an das zu jener Zeit in der Fabrik in Arbeit stehende Personal nach Verhältniß der Löhne vertheilt, mit Ausnahme dessen, was die Direktion etwa für gut findet, arbeitsunfähigen vormaligen Arbeitern und Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter der Fabrik mit zukommen zu lassen.

Digitized by Google

§. 31.

Bei Einführung gegenwärtiger Statuten übernimmt die Augsburger Kammgarn-Spinnerei die Deckung des Defizits der bisherigen Kranken-Unterstützungs-Cassa.

Sollte s. Z. sich auch bei dieser neuen Einrichtung ein Defizit zeigen, so sind dann weitere deßfallsige Bestimmungen dem Ausschusse des Etablissements zu überlassen.

§. 32.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Bekanntmachung derselben an das Fabrikpersonale in Kraft, und jedes Mitglied desselben erhält alsdann ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Abänderungen nach Maßgabe und Bedürfniß neuer Verhältnisse oder weiterer Erfahrungen bleiben dem Ausschusse und beziehungsweise der Direktion der Augsburger Kammgarn-Spinnerei vorbehalten.

Augsburg, am 15. Januar 1851.

Augsburger Kammgarn-Spinnerei:
Der Vorstand des Ausschusses
Dr. v. Kerstorf.

Statuten
der
Ersparniß-Cassa des Fabrikpersonals der Augsburger Kammgarn-Spinnerei.

Einleitung.

Schon seit längerer Zeit haben mehrere Arbeiter der Kammgarn-Spinnerei nach und nach nicht unbedeutende Ersparnisse zinsbar bei der Direktion derselben niedergelegt, namentlich sind in der neueren Zeit diese Einlagen in erfreulichem Verhältnisse gestiegen.

Um nun den Sinn für Sparsamkeit noch allgemeiner zu wecken und die guten Folgen derselben möglichst umfangreich herbeizuführen, soll für das Fabrikpersonale der Augsburger Kammgarn-Spinnerei eine allgemeine Ersparniß-Cassa errichtet werden und zwar nach folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Jeder in der Fabrik Angestellte und Arbeitende, dessen Verdienst täglich 24 kr. oder wöchentlich 2 fl. 24 kr. übersteigt, ist zu Einlagen in diese Cassa verpflichtet.

§. 2.

Die Einlagen sind nach dem Verdienst verschieden und zwar:

a) bei einem Verdienste von durchschnittlich täglich über 24 kr. bis zu 45 kr.
3 Kreuzer vom Gulden,

b) bei täglich über 45 kr. bis zu fl. 1. 12 kr.
4½ Kreuzer vom Gulden,

c) bei täglich über fl. 1. 12 kr.
6 Kreuzer vom Gulden.

Digitized by Google

Diese Beträge werden bei den Lohnauszahlungen von Seiten des Comptoir in Abzug gebracht und jedem Einzahler persönlich gutgeschrieben, zu welchem Zwecke auf dem Comptoir geeignete Tabellen angelegt und für die Arbeiter Bücher eingerichtet werden, welche letzteren die Betreffenden nach jedesmaligem Eintrage der Einzahlung wieder ausgehändigt erhalten.

Der Abzug findet nur von den vollen Gulden, nicht von den Kreuzern statt.

§. 3.

Sobald die Einzahlungen eines Einzelnen die Höhe von Zehn Gulden erreicht haben, werden sie von der Kammgarn-Spinnerei mit Fünf Prozent pro Anno verzinst, und sofort von Zehn zu Zehn Gulden.

Es tragen sonach jede Zehn Gulden monatlich 2½ kr. oder jährlich 30 kr. Zinsen.

Diese Zinsen werden bei Jahresschluß verrechnet und baar ausbezahlt.

§ 4.

Bei Entlassung oder Abgang der Arbeiter werden die betreffenden Einzahlungen nebst Zinsen zurückbezahlt.

§. 5.

Außerdem findet aber eine Rückzahlung der eingezahlten Beträge nur bei Verheirathungen, Ansäßigmachungen, bei unvorhergesehener und unverschuldeter großer Bedrängniß oder sonstigen besonderen Unglücksfällen, überhaupt nur auf Veranlassung außergewöhnlicher Begebnisse solcher Art statt, welche das Angreifen der Ersparnisse des Betreffenden auch wirklich zu dessen Besten vollkommen rechtfertigen.

Die Begutachtung über die Zulässigkeit und den Umfang solcher Rückzahlungen steht in jedem einzelnen Falle dem für die Kranken- und Unterstützungs-Cassa gewählten Ausschusse zu, welcher nach Stimmenmehrheit darüber beschließt; die definitive Bewilligung bleibt der Direction der Kammgarn-Spinnerei ausschließlich vorbehalten.

§. 6.

Sobald die Summe der Einlagen über Fünf Tausend Gulden steigt, wird die Kammgarn-Spinnerei für die Mehrbeträge entsprechende Sicherheit bestellen, sey es durch besondere Hinterlegung von Werthpapieren, hypothekarische Caution oder dergl., und sich darüber sowie über die Bestellung eines unbetheiligten Bewahrers der einschlägigen Papiere mit dem Ausschusse der Kranken- und Unterstützungs-Cassa besonders verständigen. Diese Sicherheit soll der Art eingerichtet werden, daß die Kammgarn-Spinnerei gleichwohl in der freien Disposition darüber nicht beschränkt werde, wenn sie Ersatz durch anderweite Sicherheit gibt, und dies dem Ausschusse genügend nachweist.

§. 7.

Diejenigen welche außer den Einlagen nach §. 2 etwa weitere Ersparnisse verzinslich anlegen wollen, haben sich deßfalls besonders an das Etablissement zu wenden, welches sich dann für jeden einzelnen Fall über Annahme, Kündigungsfrist, Verzinsung u. s. w. besonders mit ihnen zu verständigen vorbehalt.

Solche weitere Anlagen stehen dann außer dem Verbande der gegenwärtigen Ersparniß-Cassa.

Digitized by Google

§. 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Bekanntmachung derselben an das Fabrikpersonale in Kraft, und jedes Mitglied des Personals erhält alsdann ein Exemplar derselben ausgehändigt.

Abänderungen nach Maßgabe und Bedürfniß neuer Verhältnisse oder weiterer Erfahrungen bleiben dem Ausschusse und beziehungsweise der Direction des Etablissements im Einverständnisse mit dem Ausschuß der Kranken- und Unterstützungs-Cassa vorbehalten. Auch bleibt es dem Ausschusse der Augsburger Kammgarn-Spinnerei allein und unbedingt vorbehalten, im Falle etwa zu großer Anwachsung des nach §. 2 entstehenden Ersparniß-Capitales dies gegenwärtige Institut gänzlich aufzuheben, oder nur mit limitirter Summe fortbestehen zu lassen.

Augsburg, am 15. Januar 1851.

Augsburger Kammgarn-Spinnerei:
Der Vorstand des Ausschusses
Dr. v. Kerstorf.

Publikation.

Vorstehende Statuten wurden auf Bericht des Stadtmagistrats Augsburg von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg mittelst höchster Entschließung folgenden Inhalts genehmigt:

Augsburg den 12. Februar 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht des Berichtes vom 25. v. Monats und der mit demselben angelegten, anbei zurückfolgenden Statuten der Kranken- und Unterstützungs-Kasse, dann der Ersparnißkasse für das Fabrik-Personale der Augsburger Kammgarn-Spinnerei vom 15. vorigen Monats, wird diesen Statuten die Regierungs-Genehmigung mit dem Beifügen ertheilt, daß die unterfertigte in dieser statutenmäßigen dauernden Begründung der genannten Kassen einen neuen Beweis des bereits bewährten rühmlichen Eifers der Fabrikherren in der nachhaltigen Fürsorge für das Wohl und die Zukunft ihrer Arbeiter gefunden hat, dessen gebührende Anerkennung der Stadtmagistrat dem Auschusse der Kammgarn-Spinnerei zu erkennen geben wird.

Nach erfolgtem Drucke dieser Statuten sind drei Exemplare derselben vorzulegen.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Schmid.

An den Stadtmagistrat Augsburg.

Dieselben werden nun zur Darnachtung an das gesammte Fabrikpersonale hiemit publicirt und wurde deßfalls am heutigen Tage jedem Arbeiter und Bediensteten des Etablissements ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten behändiget.

Augsburg, den 1. März 1851.

Augsburger Kammgarn-Spinnerei.
Friedrich Merz, Director.

Digitized by Google

Statuten

der

Unterstützungs- und Pensions-Kassa der Bediensteten und Arbeiter der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg,

und zwar:

a) für Unterstützung in Krankheitsfällen zur Herstellung der Gesundheit und wegen Lohnentgang,
b) für Unterstützung in augenblicklichen Nothfällen,
c) für Pensionen wegen Arbeitsunfähigkeit, hohen Alters, Verunglückung ꝛc.

Einleitung.

Nachdem schon seit Jahren unter den Arbeitern der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg eine Unterstützungs-Cassa besteht, welche zur Aufgabe hatte, vermittelst bestimmter Einlagen die Mittel zu beschaffen, um für den kranken Arbeiter und dessen Familie die Kosten des Arztes und Apothekers zu bestreiten, haben die Fabrikherren und die Arbeiter, aufgemuntert durch den segensreichen Erfolg dieser Einrichtung, sich entschlossen, derselben eine größere Ausdehnung zu geben in der Art, daß den Kranken auch ein Theil des während der Krankheit versäumten Lohnes vergütet, in außerordentlichen Fällen momentane Hilfe geleistet und noch ferners ein Pensionsfonds gegründet werden könne für solche Arbeiter, welche in ihrem Berufsgeschäfte verunglücken oder nach langer Dienstzeit billigen Anspruch auf ein ruhiges und vor Mangel geschütztes Alter haben.

Um das Mühsame der Erhebung der Beiträge bei den einzelnen Mitgliedern zu beseitigen, haben sich die Fabrikherren mit den Arbeitern dahin verständigt, daß durch das Comptoir unter entsprechender neuer Regulirung der einzelnen Löhne von dem Gesammtbetrage der Arbeitslöhne jederzeit 4 Prozent an die Unterstützungs-Cassa vergütet werden, wogegen jede andere Einzahlung in dieselbe von Seiten der Mitglieder aufhört.

Nachdem bereits seit einiger Zeit diese Veränderung sowohl in Bezug der neuen Regulirung der Löhne als der Vergütung von 4 Prozent durch das Fabrik-Comptoir an die Unterstützungs-Cassa durchgeführt ist, haben sich die Arbeiter auf Vorschlag der Fabrikherren über folgende Satzungen der Unterstützungs-Cassa vereinbart und versprechen, dieselben als bindendes Gesetz genau zu befolgen.

Die Fabrikherren erkennen die Wichtigkeit und das hohe Ziel dieser Unterstützungs-Cassa in ihrer dreifachen Richtung, in ihrer ganzen Bedeutung.

Sie werden es sich zur Aufgabe machen, die Interessen der Fabrik mit denen der Unterstützungs-Cassa in Einklang zu erhalten und die Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche so glücklich bis jetzt bestanden, immer mehr zu befestigen.

Indem sie daher der Unterstützungs-Cassa ihren Schutz und ihre werkthätige Hilfe zusagen, überlassen sie den Arbeitern, resp. den von ihnen erwählten Vertrauensmännern, die freie Ver-

Digitized by Google

waltung des Vermögens und erklären, daß dasselbe stets ausschließliches Eigenthum der jeweiligen theilnahmsfähigen Gesammtarbeiter-Anzahl nach Maßgabe der nachfolgenden Statuten bleibe und im Sinne derselben verwendet werde.

I. Vertretung und Verwaltung der Unterstützungs-Cassa.

§. 1.

General-Versammlung.

Auf je zwanzig Arbeiter einer jeden Klasse (Spinner, Weber, Schlichter, Schreiner, Schlosser ꝛc.) wird ein Abgeordneter zur General-Versammlung von den Arbeitern gewählt; diejenige Klasse, welche aus weniger als zwanzig Köpfen besteht, wie z. B. Blattmacher, Schreiner ꝛc. wählt dennoch einen Abgeordneten zur General-Versammlung. Weibspersonen sind von der activen und passiven Wahl nicht ausgeschlossen.

Sämmtliche Meister haben, wenn auch nicht gewählt, in der General-Versammlung Sitz und Stimme.

§. 2.

Die General-Versammlung versammelt sich jährlich einmal regelmäßig im Mai, um den Rechenschaftsbericht und die Rechnung abzuhören und zu bescheiden; außerdem nur auf Antrag der beiden Vorstände und nur zu dem von ihnen deßfalls bezeichneten Zwecke.

Die General-Versammlung beschließt die Abänderung der Statuten. Zur Gültigkeit der Beschlüsse wird Anwesenheit der Hälfte der Stimmfähigen und relative Stimmenmehrheit erfordert. Die General-Versammlung wählt ferner durch Stimmenmehrheit alljährlich 24 Wahlmänner.

§. 3.

Ausschuß.

Die 24 Wahlmänner wählen den Ausschuß. Sie sind in der Wahl unter dem Fabrikpersonale nur durch die Rücksicht auf ein Alter von voll 21 Jahren, Unbescholtenheit und männliches Geschlecht beschränkt.

In dem Ausschusse haben außer den gewählten Mitgliedern jederzeit die Obermeister und wenn mehrere technische Directoren vorhanden sind, auch diese Sitz und Stimme.

Vorstände des Ausschusses und zugleich Vertreter der Fabrikherren sind der jeweilige Gerant und der technische Director, oder wenn deren mehrere sind, einer der technischen Direktoren, welcher von den Fabrikherren dazu bestimmt wird.

In Verhinderungsfällen werden für den Geranten der jeweilige Controleur und für den technischen Director einer der Obermeister, welchen jener selbst zu bezeichnen hat, als Vorstände fungiren.

Die Zahl der gewählten Ausschußmitglieder ist zwölf, und sechs Ersatzmänner; die Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner ist je gesondert.

Aus dem Ausschusse treten alljährlich drei von den gewählten Mitgliedern nebst den sechs Ersatzmännern aus und wird von den Wahlmännern die Wahl von drei neuen Ausschußmitgliedern und sechs Ersatzmännern vorgenommen.

Die aus dem Ausschusse Austretenden werden die drei ersten Male durchs Loos, alle übrigen Male durch das Alter des Eintritts in den Ausschuß bestimmt und sind wieder wählbar.

§. 4.

Dem Ausschusse, welcher sich nur in Folge Einberufung der Vorstände versammelt und regelmäßig jeden Monat ein Mal berufen wird, kommt zu:

a) die Bescheidung den Vorständen zweifelhaft erscheinender Fälle über den Genuß jeder ärztlichen Unterstützung in Krankheitsfällen und die Aufnahme des nothwendigen ärztlichen Personals;

b) die Bescheidung augenblicklicher Unterstützung von mehr als fünfundzwanzig Gulden für einen Arbeiter, resp. eine Familie, oder von Unterstützungen an Nichtmitglieder der Unterstützungs-Cassa;

c) die Bescheidung von allen Pensionen des Fabrikarbeiter-Personals, sowohl über die Frage ob, als über die Größe, nach §. 50;

d) die Abhörung des Rechnungszustandes für jedes Quartal, dessen Genehmigung oder Erinnerung;

e) die Bescheidung der fruchtbringenden Anlage des Vermögens der Unterstützungs-Cassa;

f) die Aufnahme eines Anwaltes bei Prozessen über dieses Vermögen;

g) die Vorberathung und Genehmigung des der Generalversammlung vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und der Rechnungen, welche zu diesem Zwecke von allen Mitgliedern des Ausschusses und den Vorständen zu unterschreiben sind;

h) die Funktionen des Ehren- und Sittengerichtes, wo die Statuten es vorschreiben, oder die Vorstände es verlangen. Gegen seine Aussprüche deßfalls findet keine Beschwerde statt;

i) drei Ausschuß-Mitglieder sind Deputirte bei der Capitalien-Cassa und führen einen Schlüssel;

k) der Ausschuß schlägt der General-Versammlung Abänderung der Statuten vor; jedoch müssen dieselben vorher die Billigung der Fabrikherren durch die Vorstände erhalten haben.

§. 5.

Die Vorstände

a) sind die Vorsitzenden und Leiter der General-Versammlungen und Ausschußsitzungen und berufen oder veranstalten dieselben nach Maßgabe der Statuten oder wenn sie sonst die Berufung nothwendig oder zweckdienlich erachten;

b) sie erhalten die Ordnung bei allen Versammlungen, und alle Anwesenden sind ihnen hiebei Achtung und Gehorsam schuldig;

c) sie vollziehen die Beschlüsse der General-Versammlung und des Ausschusses;

d) sie haben in der General-Versammlung und im Ausschusse den Vortrag und bestimmen die Tagesordnung, außer welcher nichts zur Berathung und Beschlußfassung kommen darf;

e) sie sind Mitbewahrer der Capitalien-Cassa und führen den zweiten Schlüssel;

f) sie haben den alleinigen Vollzug der Statuten, so weit nicht die General-Versammlung oder der Ausschuß zuständig sind;

g) sie vertreten die Unterstützungs-Cassa ausschließend nach Außen, insbesondere auch bei Erwerben und Veräußerungen von Mobiliar- und Immobiliar-Eigenthum;

h) sie unterschreiben alle Ausfertigungen gemeinsam;

i) sie controlliren die Bücher, stellen Rechnung und verfassen den Rechenschaftsbericht.

§. 6.

Die Fabrikherren haben

1) das Recht der Einsichtnahme der Bücher und Protokolle der Unterstützungs-Cassa;

2) das Recht, die Vorstände anzuhalten, daß sie sowohl als der Ausschuß und die General-Versammlung strenge bei den Zwecken der Unterstützungs-Cassa nach Maßgabe der Statuten verbleiben;

3) das Recht der Aufnahme und Entlassung aller Arbeiter unbeschränkt, jedoch unbeschadet des Rechtes des Ausschusses, solche Arbeiter, welche statutengemäß nicht Mitglieder der Unterstützungs-Cassa seyn können, gleich anfangs oder später von dieser auszuschließen, wie die Statuten dieses näher enthalten.

Die Fabrikherren versprechen aber durch Genehmigung dieser Statuten und allenfallsigen Aenderungen derselben das Interesse der Unterstützungs-Cassa und der Arbeiter als ihr eigenes zu beachten und zu wahren und nur in ganz besonderem Interesse der Fabrik davon Ausnahme zu machen.

§. 7.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens acht der gewählten zwölf Ausschußmitglieder und ein Vorstand gegenwärtig seyn.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 8.

Auf einen in der Zuständigkeit des Ausschusses liegenden Antrag von sieben Mitgliedern desselben haben die Vorstände eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.

§. 9.

So lange der Cassabestand nicht 5000 fl. übersteigt, werden die Fabrikherren dieses Capital zu 5 Prozent verzinsen.

§. 10.

Ueber alle Beschlüsse der General-Versammlung und des Ausschusses werden Protokolle geführt, deren Einsicht jedem Mitgliede bei der jährlichen General-Versammlung frei steht.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

An der Cassa haben Antheil sämmtliche Arbeiter und Bedienstete der Fabrik mit Ausschluß der Commis des Hauptcomtoirs und jener, welche gemäß §. 12. und folgenden unten nicht Theil nehmen.

Digitized by Google

§. 12.

Im Interesse der Cassa können solche Arbeiter, welche nur vorübergehend in den Dienst der Fabrik aufgenommen werden, wie z. B. Taglöhner, Handweber ꝛc., entweder ganz von dem Cassagenusse ausgeschlossen oder ihnen nur beschränkter Anspruch an Unterstützung gestattet werden, worüber die Betreffenden bei der Aufnahme zu unterrichten sind.

§. 13.

Tritt ein Arbeiter oder Bediensteter, wenn er sich z. B. seinen Verdienst verbessern kann, oder sonst aus einer tadellosen Ursache nach vorschriftsmäßiger seinerseits oder durch die Fabrik geschehener Aufkündigung freiwillig aus dem Dienste der Fabrik, so hört er auf, Mitglied der Unterstützungs-Cassa zu seyn, und empfängt, wenn er schon volle 6 Jahre oder mehr vollberechtigtes Mitglied war (§ 12.) ein Austrittsgeld von 1% seines gesammten während der Zeit seiner Mitgliedschaft verdienten Lohnes. (Der Beginn der Unterstützungs-Cassa datirt vom 1. Februar 1849.)

Er hat darüber eine Quittung auszustellen, in welcher er zu erklären hat, daß er keine weiteren Ansprüche an die Cassa zu machen habe.

Sollte ein solcher Arbeiter wieder in den Dienst der Fabrik aufgenommen werden, so muß er das empfangene Austrittsgeld wieder in die Cassa legen, um Mitglied derselben mit allen Rechten zu werden, wenn seine Gesundheitsverhältnisse sich nicht zum Nachtheile der Cassa geändert haben.

Die Zeit der Abwesenheit wird ihm nicht für Pensionsberechtigung angerechnet.

Eine Ausnahme hievon macht derjenige, welcher zum Militär gerufen wird; diesem soll die ganze Präsentzeit im Militärdienste zur Pension angerechnet werden, wenn er jede Gelegenheit zur Beurlaubung benützt, während seines ganzen Urlaubs in der Fabrik arbeitet, und, wo die Möglichkeit gegeben ist, die Urlaubszeit als rechtschaffenes Familienglied im Hause seiner Eltern zubringt.

Derjenige, welcher während seiner Militärpräsentzeit verunglückt, hat keinen Anspruch an die Unterstützungs-Cassa zu machen.

Derjenige, welcher zu höheren Funktionen im Militärdienste, vom Unteroffizier an, ernannt wird, sowie derjenige, welcher als Einsteher oder freiwillig beim Militär dient, hat auf vorstehende Begünstigung keinen Anspruch.

§. 14.

Die Fabrikherren werden es sich zur Aufgabe machen, den von der Fabrikarbeit zum Militär Berufenen dadurch besondere Rücksicht zuzuwenden, daß sie ihnen während ihrer Urlaubszeit oder nach ihrem Austritte aus dem Militärstande, so weit es die Verhältnisse erlauben, vorzugsweise die Wiederaufnahme in den Fabrikdienst zusichern.

§. 15.

Während eines auswärtigen Aufenthalts muß bewiesen sein, daß das abwesende Individuum ein sittliches Betragen gepflogen hat; ist es aber beschuldigt, diesem nicht nachgekommen zu seyn,

Digitized by Google

ſo ſteht es dem Ausſchuſſe zu, das Wahre zu ermitteln und den ſchuldig Befundenen von der Caſſa auszuſchließen.

Eine Beſchwerde gegen einen ſolchen Beſchluß iſt nicht zuläſſig.

§. 16.

Die Fabrikherren werden in der Regel, männliche Arbeiter nicht über 35 Jahre und weibliche Arbeiter nicht über 25 Jahre alt, wo möglich nur dann in die Fabrik aufnehmen; wenn ſie mit guten ärztlichen Geſundheits- und amtlich beglaubigten Leumundszeugniſſen verſehen ſind.

Sollte ſich deſſen ungeachtet binnen Jahr und Tag herausſtellen, daß das neu aufgenommene Individuum einen phyſiſchen oder moraliſchen Fehler von früher an ſich trägt, oder der ihm angewieſenen Arbeit nicht vorſtehen kann, ſo wird es wieder entlaſſen, ohne daß es irgend eine Reklamation an die Caſſaverwaltung machen kann; hat aber ein ſolches Individuum ein ſchon älteres Gebrechen bei ſeiner Aufnahme und ſpäter zu verheimlichen geſucht, ſo kann es bei Entdeckung eines ſolchen Uebels jederzeit entlaſſen werden.

Die Fabrikherren können ausnahmsweiſe ſolche Individuen in die Fabrik aufnehmen, welche das Alter von 25 reſp. 35 Jahren überſchritten haben und das erforderliche Geſundheitszeugniß nicht beibringen können; dieſe haben aber keinen Antheil an der Unterſtützungs-Caſſa, wenn ſie denſelben ſich nicht vertragsmäßig erwerben.

§. 17.

Jeder Arbeiter, der freiwillig austritt, oder wegen Widerſetzlichkeit oder ſchlechter Arbeit, ſo wie unmoraliſchem und unordentlichem Lebenswandel, oder leichtſinnigem Schuldenmachen, oder irgend einer ähnlichen von ihm verſchuldeten Urſache entlaſſen wird, hat den Verluſt ſeiner Rechte an die Caſſa ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

§. 18.

Wenn ein Arbeiter oder Bedienſteter ſich eines Diebſtahls ſchuldig macht, oder die Fabrik, oder die Vorgeſetzten, oder einen ſeiner Mitarbeiter auf was immer für eine Art abſichtlich oder aus Vernachläſſigung in Schaden bringt und dadurch ſeine Entlaſſung erhält, ſo hat er keinerlei Anſpruch an die Unterſtützungs-Caſſa zu machen.

§. 19.

Wer ſich wegen eines angeſchuldigten Verbrechens, oder wegen des Vergehens des Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betruges, oder der Fälſchung in ſtrafrechtlicher Unterſuchung befunden hat und in deren Folge nicht freigeſprochen worden iſt, ſoll nach §. 18. behandelt werden.

§. 20.

Wer ſich durch angebliche Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eine Unterſtützung aus der Caſſa erſchleicht und den Arzt zu einem ungegründeten Zeugniſſe inducirt, hat je nach dem Ermeſſen des Ausſchuſſes eine Vergütung im doppelten bis zum zehnfachen Betrage der verabreichten Unterſtützung in die Caſſa zu leiſten oder kann von derſelben ausgeſchloſſen werden.

§. 21.

Ein durch Trunkenheit und zügellosen Lebenswandel an Gesundheit heruntergekommener Arbeiter kann, nach vorhergehender Ermahnung, im Wiederholungsfalle nicht nur keine Lohnentschädigung beanspruchen, sondern es kann der Ausschuß, welcher hier als Ehren- und Sittengericht handelt, seine Entlassung aus dem Cassaverbande ohne irgend eine Entschädigung, zeitlich oder für immer verfügen; ebenso, damit die Sparsamkeit durch Hoffnung auf Pension nicht Noth leide, ist der Ausschuß in das Recht versetzt und verpflichtet, wo er es nöthig findet, über die Sparsamkeit eines jeden einzelnen zu wachen und durch gute Lehren und Beispiele eine geordnete und geregelte Verwendung des Verdienstes zu erzielen. Zugleich steht es dem Ausschusse frei, diejenigen bekannt zu machen, welche sich durch Sparsamkeit oder Verschwendung auszeichnen. Fortgesetzte Verschwendung wird als schlechter Leumund betrachtet und kann Ausschluß von der Cassa durch Ausspruch des Ausschusses zur Folge haben.

§. 22.

Wer über die Satzungen der Cassa oder deren Verwaltung schmäht, statt sich mit seinen Beschwerden an den Ausschuß zu wenden, wird gemahnt und nach Umständen aus dem Cassa-Verbande entlassen.

§ 23.

Zur Aufrechthaltung der Ehre des Cassaverbandes ist es jedem Mitgliede strengstens verboten, selbst zu betteln oder durch Andere betteln zu lassen. Ebenso ist, zur Ehre der Mitglieder, Jedes derselben verbunden, auf den sittlichen Lebenswandel seiner Angehörigen strenge zu sehen.

§. 24.

Sollte in Zukunft wegen Geschäftslosigkeit die Arbeit vermindert werden müssen, so werden die Fabrikherren vor Verminderung der Arbeiterzahl zur Abkürzung der Arbeitszeit schreiten, um wo möglich die ganze Zahl der vollberechtigten Mitglieder beisammen zu halten.

Sollte aber dies Mittel nicht ausreichen oder nicht anwendbar sein und ein Theil der Arbeiter entlassen werden müssen, so werden die Fabrikherren, in so ferne es ohne Nachtheil für das Geschäft geschehen kann, bei jeder Classe von Arbeitern, welche vermindert werden soll, diejenigen zuerst verabschieden, welche die kürzeste Zeit in Arbeit stehen.

Sollte je ein solch' unglücklicher Fall eintreten, so dürfen die Arbeiter dem väterlichen Sinne der Vorgesetzten vertrauen, daß sie die durch die Umstände gebotenen Maßregeln mit möglichster Rücksicht für die Interessen der Unterstützungs-Cassa und nach Berathung mit dem Ausschusse ergreifen werden.

§. 25.

Sollte im Laufe der Zeit der Fall eintreten, daß die Thätigkeit der Fabrik auf längere Zeit, etwa zwei oder drei Jahre aufhörte, so sollen, wenn zwischen den Fabrikherren und dem Ausschusse kein anderes Uebereinkommen getroffen wird, die vorhandenen Mittel dazu verwendet werden:

1) die § 13 bestimmten Austrittsgelder zu bezahlen,

2) die Pensionen zu bezahlen in dem Maße, als der verbleibende Cassastand ausreicht.

Die Kranken- und Lohnunterstützungen hören während dieser Zeit auf, weil dann auch der Beitrag von Seite der Fabrik aufhört.

Beim Wiederbeginne der Fabrikthätigkeit werden die Fabrikherren die ehemaligen Arbeiter bei der Wiederaufnahme möglichst vorzugsweise berücksichtigen.

Die ehemaligen Mitglieder der Unterstützungs-Cassa treten, wenn sie wieder in den Dienst der Fabrik aufgenommen werden, in ihre alten Rechte bezüglich der Unterstützung, wenn sie das seiner Zeit empfangene Austrittsgeld zurückerstatten.

§. 26.

Sollte aber der Fall eintreten, daß die Fabrik sich ganz auflöste, so soll aus dem nach Vergütung der in § 13. stipulirten Austrittsgelder verbleibenden Capitale und sonstigen Eigenthume der Unterstützungs-Cassa eine Stiftung gebildet werden, deren erster Zweck die Fortbezahlung der bis zu jenem Zeitpunkte erwachsenen Pensionen seyn soll.

Die städtische Administrations-Behörde soll ersucht werden, die Verwaltung dieser Stiftung unter denjenigen Bestimmungen zu übernehmen, welche der Ausschuß festsetzen wird.

§. 27.

Einzahlungen von Seite der Arbeiter in diese Kassa finden nicht statt; dagegen verpflichten sich die Fabrikherren, stets 4% von der Summe der Arbeitslöhne an die Cassa durch das Comptoir zu vergüten.

§. 28.

Die in der Fabrik arbeitenden Frauen, deren Männer ebenfalls in der Fabrik beschäftigt sind, können gleich jenen, deren Männer nicht in der Fabrik arbeiten, keinen Anspruch auf 1/3 Lohnentschädigung und Pension machen, sondern — und zwar nur für ihre alleinige Person — blos freien Arzt und Apotheke beanspruchen (§ 50. D.).

Frauen, die in einer andern Fabrik arbeiten und einem ähnlichen Vereine einverleibt und deren Männer Mitglieder dieser Cassa sind, haben keinen Anspruch an die Cassa, sondern nur ihre noch werktagsschulpflichtigen Kinder.

Im Falle eine solche Frau Wittwe würde, so hat sie bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit beim Tode des Mannes Anspruch auf Pension gleich andern Wittwen.

Hat selbe noch werktagsschulpflichtige Kinder, so hat die Unterstützungs-Cassa gegen diese die Verpflichtung gemäß der Rubrik „Pensionen" § 50. F.

§. 29.

Jeder neuaufgenommene Arbeiter, versehen mit einem Gesundheitszeugnisse, hat erst, nachdem er drei Monate lang Mitglied des Cassaverbandes ist, Anspruch auf Krankenunterstützung und erst nach einem Jahre auf Lohnunterstützung.

§. 30.

Die Vorstände sind verbindlich, jeden neu aufgenommenen Arbeiter in den ersten 14 Tagen mit den Statuten dieser Unterstützungs-Cassa bekannt zu machen.

Digitized by Google

III. Unterſtützungen für Kranke.

§. 31.

Jedes Mitglied iſt nicht blos Arzt und Medicamenten frei, ſondern auch zur Aufnahme ins Krankenhaus nach den nähern sub § 33. folgenden Beſtimmungen berechtigt.

§. 32.

Erkrankt ein Mitglied und kann dadurch ſeiner Arbeit nicht mehr vorſtehen, ſo hat es deßhalb noch keinen Anſpruch auf Lohnentſchädigung.

Erſt bei einer Krankheitsdauer von 6 Tagen werden 2 Tage

" " " " 8 " " 4 "
" " " " 10 " " 6 ".
" " " " 12 " " 9 " und
" " " " 14 " " 12 "

mit $^1/_3$ des Verdienſtes vergütet.

Bei einer Krankheit, welche 14 Tage überſteigt, wird $^1/_2$ des Verdienſtes für jeden Tag vergütet und nach dem Stande des letzten Zahltages und dem Geſammtlohne vor der Krankheit berechnet. Dieſe Lohnunterſtützung wird

bei einer Dienſtzeit von 1 Jahr $^1/_4$ Jahr lang,

" " " " 2 " $^1/_2$ " "
" " " " 3 " $^3/_4$ " "
" " " " 4 " 1— " "
" " " " 5 " $1^1/_2$ " "
" " " " 6 " $1^3/_4$ " "
" " " " 7 " 2— " "
" " " " 8 " $2^1/_2$ " "
" " " " 9 " 3— " "

gewährt.

Diejenigen Mitglieder, welche der Unterſtützungs-Caſſa noch nicht volle 5 Jahre einverleibt ſind und während dieſer kurzen Dienſtzeit arbeitsunfähig werden, genießen nur in ſo lange freien Arzt und Apotheke, als gemäß obiger Scala ihre Lohnunterſtützung währt. Jene aber, welche über fünf Jahre ſchon derſelben einverleibt ſind, genießen freien Arzt und Medicamente bis zur völligen Geneſung.

§ 33.

Zur Aufnahme in's Krankenhaus iſt jedes Mitglied der Caſſa berechtigt, welches

1) an einer anſteckenden, jedoch nicht ſyphilitiſchen Krankheit leidet, oder
2) weder die gehörige Pflege noch Wartung hat, oder
3) entweder einer größeren Operation unterworfen oder der Art beſchädigt iſt, daß viele Verbandſtücke dazu nöthig werden.

Ueber hier nicht aufgeführte Fälle hat der Ausſchuß zu entſcheiden und über die Aufnahme zu beſtimmen.

Digitized by Google

§. 34.

Derjenige Kranke, welcher das Krankenhaus benützt, erhält keine Lohnvergütung, sondern außerdem, daß alle im Krankenhaus erwachsenen Unkosten der städtischen Verwaltung vergütet werden, noch einen Beitrag von 30 Kreuzer per Woche.

§. 35.

Anspruch auf freien Arzt und Apotheke, aber nicht auf Lohnunterstützung und Pension haben jene Frauen der Cassamitglieder, welche in keiner andern Arbeit stehen und ihre noch werktagschulspflichtigen Kinder.

§. 36.

Stirbt ein Mitglied oder dessen Frau, so wird für die Leiche ein Beitrag von 15 fl. geleistet. Für Kinderleichen wird kein Beitrag geleistet.

§. 37.

Bei vorkommenden epidemischen Krankheiten bleibt es der Entscheidung des Ausschusses überlassen, ob die Lohnunterstützung fortwähren soll oder nicht. Der Kranke ist jedoch Arzt und Medicamenten frei.

§. 38.

Alle in der Stadt wohnenden Kranken werden von dem jeweiligen Arzte, welchem ein Wundarzt beigegeben ist, alle außerhalb Wohnenden aber von den bisher bestimmten Aerzten mit Wissen und Erlaubniß der Vorstände unentgeldlich behandelt.

§. 39.

Ledige, schwangere Arbeiterinnen haben keinen Anspruch auf Arznei und Lohnentschädigung. Wenn dieselben wegen Krankheit Unterstützung erhalten haben und es sich später ausweist, daß diese Krankheit von einer Schwangerschaft herrührte, so müssen sie dann den Betrag der erhaltenen Unterstützung und Medicamente wieder ersetzen.

Durch Schwangerschaft verlieren ledige Arbeiterinnen, wenn sie nicht aus der Fabrik entlassen wurden, allen ferneren Anspruch auf Lohnunterstützung und Pension.

Nach dreijährigem Wohlverhalten in jeder Hinsicht können sie durch Ausspruch des Ausschusses in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden, was jedoch nur nach der ersten Niederkunft stattfinden kann. Eine Beschwerde gegen den Ausspruch des Ausschusses ist unzulässig.

§. 40.

Jedes Mitglied hat sich sogleich bei seinem Erkranken von seinem Obermeister einen Krankenschein ausstellen zu lassen, denselben persönlich dem aufgestellten Arzte zu überbringen, oder wenn es das Zimmer nicht verlassen kann, zu überschicken.

§. 41.

Findet der Arzt nothwendig, einen zweiten Arzt bei freier Wahl des Kranken zu Rath zu ziehen, so wird derselbe von der Unterstützungs-Cassa bezahlt.

In langwierigen und gefährlichen Krankheiten können auch der Kranke oder dessen Angehörige einen zweiten Arzt zur Berathung vorschlagen, der im Einverständnisse mit dem von

der Caſſa-Verwaltung aufgeſtellten Ärzte und dem Ausſchuſſe ebenfalls aus der Unterſtützungs-Caſſa bezahlt wird.

§. 42.

Will ein Kranker aus eigenem Willen von einem andern Arzte behandelt werden, ſo hat er denſelben aus eigenen Mitteln zu bezahlen, und ſich wegen freier Abgabe der Medicamente von ſeinem Obermeiſter einen eigenen Schein für die Apotheke ausfertigen zu laſſen, welcher Schein längſtens innerhalb vierundzwanzig Stunden in die Apotheke abgeliefert ſeyn muß. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß es dem Ausſchuſſe zuſteht, ſich zu überzeugen, daß der Kranke den Genuß freier Apotheke ſtatutengemäß beanſpruchen könne.

§. 43.

Verweigert der Kranke dem Arzte nach abermaligem Mahnen den gebührenden Gehorſam und verurſacht dadurch Mißbrauch der Arzneien oder ſonſt unnöthige Koſten, ſo iſt dem Ausſchuſſe davon Anzeige zu machen, welchem das Recht zuſteht, einem ſolchen Kranken jede Unterſtützung zu verweigern, bis er ſich fügt.

Tritt der Kranke wider Willen des Arztes außer Behandlung, und erkrankt innerhalb 14 Tagen an demſelben Uebel, ſo hat er alle künftigen Unkoſten ſelbſt zu tragen.

§. 44.

Muthwillige, ſelbſt verſchuldete, durch Ausſchweifung hervorgerufene Krankheiten können nie auf Rechnung der Caſſa behandelt werden, ſo wie dann auch keine Anſprüche auf Lohnentſchädigung gemacht werden können. Hierüber entſcheidet der Ausſchuß ohne Zulaſſung einer Beſchwerde.

§. 45.

Arbeiter, welche an Krätze und krätzähnlichen Ausſchlägen leiden und dieſelben verheimlichen, müſſen, wenn andere Arbeiter ſie entdecken, alle Unkoſten der Caſſa erſetzen und können von der Caſſa zeitlich oder für immer ausgeſchloſſen werden.

§. 46.

Um die kranken Mitglieder mit ihren Obermeiſtern und dem Ausſchuſſe in fortwährender Verbindung zu erhalten, iſt ein Mann angeſtellt, mit dem Auftrage, ſich alle Tage bei ſämmtlichen Obermeiſtern zu erkundigen, wer krank ſey, dieſe Kranken zu beſuchen und ſich zu überzeugen, ob ſie im Rechte ſeyen, ärztliche Hilfe auf Rechnung der Caſſa in Anſpruch zu nehmen, ferner den Kranken hilfreich beizuſtehen und über etwa nothwendige außerordentliche Unterſtützung die Obermeiſter und die Vorſtände in Kenntniß zu ſetzen.

Der Ausſchuß iſt verpflichtet, ſich nach Vorſchrift der Vorſtände durch einzelne Abgeordnete aus ſeiner Mitte von dem Befinden der Kranken zeitweiſe perſönlich zu überzeugen.

§. 47.

Jedes Mitglied iſt aufs Strengſte verpflichtet, jeden Mißbrauch von Arzneien, den es ſieht oder erfährt, entweder dem Krankenbeſucher, dem Ausſchuſſe oder dem Arzte anzuzeigen.

§. 48.

Es iſt zu erwarten, daß die Mitglieder nicht unterlaſſen werden, der hilfreichen Behandlung

Digitized by Google

des jeweiligen aufgenommenen Arztes oder Chirurgen mit einem soliden und artigen Benehmen entgegen zu kommen; sollte aber sich der Fall ereignen, daß im Gegentheile der eine oder der andere der Herren Aerzte zu Klagen veranlaßt würde, so sollen die Vorstände und nöthigen Falls der Ausschuß hierüber entscheiden und nach Umständen zeitlichen oder bleibenden Ausschluß aus der Unterstützungs-Cassa verfügen können.

IV. Momentane Unterstützungen.

§. 49.

Wenn Mitglieder der Unterstützungs-Cassa außer Krankheitsfällen, Alter oder Verunglückung in eine augenblickliche dringende Noth verfallen, so haben die Vorstände mit Zuziehung der Obermeister das Recht, momentane Unterstützungen bis zu 25 fl. aus der Cassa einmal zu verabreichen; größere oder wiederholte aber, sowie Unterstützungen an Nichtmitglieder bescheidet der Ausschuß auf Antrag der Vorstände.

V. Pensionen.

§. 50.

Obschon der Betrag der zu verabreichenden Pension sich nicht wohl im Voraus bestimmen läßt, weil dies nothwendig von den vorhandenen Mitteln abhängt, so soll doch vorläufig nachfolgender Maßstab angenommen werden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, denselben je nach Umständen und den gemachten Erfahrungen abzuändern, daher zu erhöhen oder zu vermindern, nach Maßgabe des Standes der Unterstützungs-Cassa.

A. Bei Arbeitsunfähigkeit:

a) nach zehnjähriger Dienstzeit $^1/_3$ des im Durchschnitte der zehn Jahre gehabten Lohnes,
b) nach fünfzehnjähriger Dienstzeit $^1/_2$ des im Durchschnitt der fünfzehn Jahre gehabten Lohnes,
c) nach zwanzigjähriger Dienstzeit $^2/_3$ des im Durchschnitt der zwanzig Jahre gehabten Lohnes,
d) nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit $^3/_4$ des im Durchschnitt der fünfundzwanzig Jahre gehabten Lohnes, und
e) nach dreißigjähriger Dienstzeit $^1/_1$ des im Durchschnitte der dreißig Jahre gehabten Lohnes.

B. Bei voller Gesundheit:

a) nach vierzigjähriger Dienstzeit die Hälfte des im Durchschnitt der letzten zehn Jahre gehabten Verdienstes, und
b) nach fünfzigjähriger Dienstzeit den ganzen im Durschnitt der letzten zwanzig Jahre gehabten Verdienst.

C. Bei Verunglücken ohne Verschulden:

auswärts oder im Dienste der Fabrik und dadurch verursachter Arbeitsunfähigkeit soll der Verunglückte ein Drittheil seines bisher gehabten Lohnes beziehen, im Falle seine Dienstjahre ihm nicht mehr zusprechen.

Digitized by Goog

D. Bei Arbeiter-Wittwen und Waisen:

Wittwen, deren Männer wenigstens schon seit zehn Jahren und bis zur Zeit ihres Todes in der Fabrik gearbeitet haben, sollen ein Drittheil des Lohnes ihrer verstorbenen Männer beziehen, oder wenn ein solcher Mann keine Wittwe, aber unmündige Kinder hinterläßt, so treten diese in den Genuß obiger Pension, so lange sie werktagsschulpflichtig sind.

Nach dem Ableben eines Pensionärs haben die Wittwe oder Kinder, so lange letztere noch werktagschulpflichtig sind, Anspruch auf die Hälfte der dem Vater bewilligten Pension.

E. Bei Verheirathungen von Pensionärs:

Heirathet eine pensionirte Wittwe wieder, so fällt die Pension weg; ebenso wenn ein Pensionär heirathet, so hat dessen Familie nach seinem Tode keinen Anspruch, weder auf Pension noch auf freien Arzt und Apotheke.

F. Bei Waisen:

Außer den sub lit. D. erwähnten Unterstützungen macht sich der Ausschuß zur Aufgabe, für die Waisen eines pensionsfähigen Cassamitgliedes in Betreff, deren Erziehung und Ausbildung nach Thunlichkeit väterlich sorgen zu lassen.

G. Bei Ehescheidungen:

Wird die Ehe eines Cassamitgliedes ganz aufgelöst oder von Tisch und Bett geschieden, so sorgt die Unterstützungs-Cassa für Frau und Kinder nicht mehr, soweit nicht diese selbst anhin statutenmäßige Rechte erwerben. — Verläßt ein Mann böswillig seine Familie und tritt aus der Fabrik, so hört für beide Theile jeder Anspruch an die Cassa auf; bleibt er aber in der Fabrik, so wird der Ausschuß ohne Zulassung einer Beschwerde entscheiden, ob ein solcher Mann noch sittlich handle und ihn nach Umständen von der Theilnahme an der Unterstützungs-Cassa ausschließen.

§. 51.

Den Gründern der Unterstützungs-Cassa zählen ihre vorhergehenden Dienst-Jahre zur Pensionsscala.

Gründer der Unterstützungs-Cassa sind alle jene, welche vor dem 1. Februar 1849 schon im Dienste der Fabrik waren.

§. 52.

Die Pensionärs sind auch noch für sich, für ihre vor der Pensionirung ihnen angetraute Frauen und für ihre aus solcher Ehe entsprossenen noch werktagsschulpflichtigen Kinder von den Kosten des Arztes und der Apotheke frei. (§ 50. E.)

§. 53.

Schiedsgericht.

Alle etwa vorkommenden Streitigkeiten und Anstände, welche sich auf die Unterstützungs-Cassa beziehen und gegenüber einzelnen Mitgliedern entstehen, hat einzig und allein der Ausschuß zu bescheiden, die Statuten mögen ihm dieses ausschließend zuweisen oder nicht. Streitigkeiten und Differenzen, welche in Angelegenheiten der Unterstützungs-Cassa zwischen dem Ausschusse und den Vorständen oder der General-Versammlung allenfalls entstehen, dürfen nie im Rechtswege

Digitized by Google

verhandelt und entschieden werden, müssen vielmehr, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu erzielen oder durch spätere Aenderung der Statuten nicht abzuhelfen wäre, durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Der Herr Direktions-Vorstand der Aktiengesellschaft fordert in solchen Fällen die Partheien zur Ernennung von Schiedsrichtern in angemessener Frist auf; jede Parthei ernennt dann zwei bei der Sache nicht betheiligte Schiedsrichter, welchen der I. rechtskundige Bürgermeister hiesiger Stadt als Obmann vorsteht. Die Partheien legen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente schriftlich vor und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sach- und Rechtsverhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen deren Verfahren überhaupt findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt.

Augsburg, den 22. März 1851.

Die Direktion

der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg.

Der Vorstand:
Friedrich Schmid.

Die Unterzeichneten erkennen und fühlen mit dankerfülltem Herzen die Wichtigkeit, die hohe Wohlthat und den Segen dieser Unterstützungs-Cassa nach ihren drei Richtungen, welche durch den dermaligen technischen Direktor, Herrn Ludwig August Riedinger veranlaßt und durch gegenseitige Liebe und Eintracht entstanden, dazu dient, demjenigen Arbeiter mit seiner Familie ein sorgenfreieres Loos im Alter oder bei eintretender Arbeitsunfähigkeit zu sichern, der durch das Streben, der Fabrik, sich und den Seinigen durch regen Fleiß und andauernde Thätigkeit nützlich zu werden, so wie durch auszeichnendes gutes moralisches Benehmen der Mitgliedschaft dieses trefflichen Unterstützungs-Cassa-Verbandes sich würdig gemacht hat.

Wo aber solche Wohlthat uns Allen dargeboten wird, ersteht von selbst in jedes Einzelnen Brust der ernste vom ewigen Schirmherrn alles Guten gesegnete Vorsatz, mit seiner etwa größeren Fähigkeit und Uebung den Ungeübteren und Schwächern freudig zu unterstützen, ihn durch Mittheilung einzelner durch die Erfahrung gewonnener Vortheile zu sich heranzubilden, und mithin sich selbst das schöne Bewußtseyn zu schaffen, der Fabrik, so wie dem Unterstützungs-Cassa-Verbande ein nützliches und würdiges Mitglied geworden zu seyn.

So Mancher steht schon da unter uns als edles Beispiel für Jung und Alt, so Mancher ist ausgerüstet mit Gesinnungen und Grundsätzen, die vielfach ein schönes Erbtheil redlicher Eltern sind. Er lebt sparsam und eingezogen, und steht als Fels da, an welchem bei allem Zeitenwechsel Verführungskünste scheitern.

Solche Leute aber werden auch selbst eingreifen, wo es der That bedarf, sie werden rathen, trösten, ermuthigen, warnen und dem Leichtsinne mit redlichem Ernste begegnen, wo es noth thut.

Digitized by Google

Auf solche Weise wollen wir, die Unterzeichneten, wirksam seyn mit aller Kraft, aus Dankbarkeit und Pflichtgefühl, und dadurch unseren hochverehrten Fabrikherren einen sprechenden Beweis unserer Liebe und Achtung geben. —

Und dürfen wir im Namen aller Mitglieder der Unterstützungs-Cassa noch einige Worte hinzufügen, so ist es der in aller Herzen rege Wunsch und Bitte, daß diese edlen Männer in Anerkennung solchen Strebens zur thätigen Mitwirkung des Unterstützungs-Cassa-Verbandes die Hände bieten und mit ihrer Hilfe ein Werk krönen helfen, dessen fröhliches Gedeihen für sie vom lohnenden Bewußtseyn begleitet seyn wird!

Kraft eigenhändiger Namensunterschrift und beigefügten Siegels erklärt der Ausschuß vorstehende in 53 Paragraphen aufgezeichnete Statuten vom heutigen Tage an als bindendes Gesetz für die Unterstützungs- und Pensions-Casse der Arbeiter, der mechanischen Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg.

Augsburg, den 22. März 1851.

Vorstände:

G. Frommel. L. A. Riedinger.

Obermeister:

1) Anton Hummler.
2) Balthas Mittring.
3) Georg Stumpf.
4) S. Haßlacher.

Die Ausschuß-Mitglieder.

1) Ludwig Märker.
2) Gottfried Rüdel.
3) Alexander Auer.
4) Johann Stiegler.
5) Joh. Daniel Spengler.
6) Joseph Nagler.
7) Simon Rheile.
8) Friedr. Zink.
9) Blasius Munz.
10) Franz Reißner.
11) Michael Wille.
12) Johann Lämmle.

Max Büchold, Secretär. (L. S.)

Publikation.

Vorstehende Statuten wurden auf Bericht des Stadtmagistrates Augsburg von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg mittelst höchster Entschließung vom 26. Juni 1851 genehmiget.

Dieselben werden nun zur Darnachachtung an das gesammte Fabrikpersonale publizirt, und jedem Mitgliede ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten behändiget.

Augsburg, den 2. Juli 1851.

Mechanische Baumwollen-Spinnerei und Weberei in Augsburg.
G. Frommel, Gérant.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 100. Dienstag den 2. September 1851.

Inhalt.

Die Distriktsrechnung des kgl. Landgerichts Ebern pro 1849/50. — Die Krämer Joseph Patschauer und Johann Windischmann aus Krain. — Die Untersuchung wider Johann Steinmayer wegen Majestätsbeleidigung, hier die Suspension des kgl. Advokaten Maurer vom Amte betr. — Bekanntmachung, den Anschluß Württembergs an den deutsch-österreichischen Postverein betr. —

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 43704. Num. exped. 35895. praes. 29. August 1851. 601.

Die Distriktsrechnung des k. Landgerichts Ebern pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnug des Landgerichtsbezirkes Ebern pro 1849/50 wurde nach vollzogener Superrevision mit

einer Einnahme von 3597 fl. 38 kr. 3 pf.
„ Ausgabe „ 2821 fl. 31 kr. 2 pf. und

776 fl. 7 kr. 1 pf. Kassabestand

genehmiget, was mit dem Beifügen anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß an Umlagen die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe erhoben wurde, und die Ausgabe mit 125 fl. für facultative, mit dem Reste für nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 26. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

by Google

Ueberſicht zur Diſtriktsrechnung von Ebern pro 1849/50.

Namen der Beſteuerten.	Betrag der Umlage von 6 Simplen fl.	kr.	pf.		Namen der Beſteuerten.	Betrag der Umlage von 6 Simpl. fl.	kr.	pf.	
1. v. Albini, Frh., zu Dürrenried	7	46	2		33. Eckartshauſen, Gemeinde	21	44	1	
2. v. Altenſtein, Frh, zu Pfaffendorf	20	25	1		34. Eichelberg dto.	19	24	—	
3. v. Erthal, Frh, zu Leuzendorf	1	30	—		35. Eyrichshof mit Zugehör	6	13	3	1/2
4. v. Coudenhove, Graf, daſ.	9	22	2		36. Frickendorf, Gemeinde	31	11	2	1/2
5. v. Rottenhan, Graf, zu Merzbach	129	7	—		37. Fiſchbach "	26	42	3	
6. Hofmann, Simon Moſes, zu Memmelsdorf	—	5	1		38. Fierſt "	21	21	3	
7. Klein, Meier, daſ.	—	12	1	1/2	39. Gemünd "	16	48	3	
8. v. Doercamp, Fh., zu Weißenbrunn	15	37	3	1/2	40. Gereuth "	10	33	—	
9. Streng, Johann Michael, zu Memmelsdorf	—	33	—		41. Geroldswind "	12	44	1	
10. v. Horneck, Frh., zu Maroldsweiſach	16	28	3	1/2	42. Gückelhirn "	18	3	3	
11. Juliushoſpital zu Würzburg	18	56	2	1/2	43. Hafenpreppach	34	7	2	
12. v. Hirſch, Joel Jakob, in Würzburg	113	36	1		44. Heilgersdorf "	24	6	—	
13. v. Rotenhan, Frh., zu Rentweinsdorf	69	54	2		45. Heinersdorf "	5	—	—	
14. v. Schrottenberg, Frhr., zu Marbach	27	26	—		46. Herbelsdorf "	14	42	—	
15. v. Truchſeß, Frh., auf der Bettenburg	1	—	—		47. Heubach "	38	29	1	
16. Deuſter, Carl Otto, zu Ditterswind	—	32	2		48. Höchſtädten "	19	21	—	
17. Roſenberger, Georg in Brünn	—	1	2		49. Hohenbirkach "	—	37		1/2
18. Altenſtein, Gemeinde	19	29	2		50. Jeſſerndorf "	31	1	2	
19. Allertshauſen dto. mit Käslitz	30	17	2	1/2	51. Junkersdorf "	25	54	3	
20. Albersdorf, Gemeinde	10	42	3		52. Cadersmühle "	1	25		1/2
21. Abermannsdorf	8	41	1		53. Kraisdorf, Gemeinde	58	25	3	1/2
22. Biſchwind b/H.	18	55	2		54. Kurzewind "	17	54	3	
23. Biſchwind a/R.	40	7	2		55. Lichtenſtein "	3	51	3	
24. Breitenbach, Söldner	—	3	3		56. Lind "	13	48	—	
25. d. Varicourt	2	39	—		57. Lindach "	3	16		1/2
26. Brünn, Gemeinde	42	7		1/2	58. Leuzendorf "	21	47	—	
27. Buch "	19	7	3	1/2	59. Lohr "	49	47	1	
28. Dürnhof "	2	45	—		60. Loßbergsgereuth, Gemeinde	8	39	—	
29. Dürrenried dto.	13	21	—		61. Lützelebern dto.	8	7		1/2
30. Ebern, Stadt	145	7	1		62. Maroldsweiſach dto.	28	56	2	
31. Ebern, die Waldwieſen	3	42	3		63. Marbach, Gemeinde	3	42	—	
32. dto., der Haßwald	20	26	1		64. Memmelsdorf "	69	41	1	
					65. Neumühle "	—	27	—	
					66. Neuſes "	14	6	1	1/2
					67. Obermerzbach "	45	4	3	1/2
					68. Ottneuſes "	4	30	—	
					69. Pfaffendorf "	10	51	—	
					70. Pfarrweiſach "	59	4		1/2
					71. Preppach "	31	5	1	
					72. Rabelsdorf "	16	19	2	
					73. Recheldorf "	52	55	2	
					74. Reutersbrunn "	12	27	—	
					75. Römelsdorf "	20	43		1/2

by Google

Namen der Besteuerten.	Betrag der Umlage zu 6 Simplen. fl.	kr.	pf.	Namen der Besteuerten.	Betrag der Umlage zu 6 Simplen. fl.	kr.	pf.
76. Rothenbühl, Gemeinde	4	2	—	86. Untermerzbach, Gemeinde	57	30	1 1/2
77. Ruppach "	11	22	2	87. Voccawind dto.	22	34	1/2
78. Sandhof "	4	2	2 1/2	88. Vorbach dto.	12	28	2
79. Saarhof, Klein-	2	46	2	89. Wasmuthhausen dto.	24	—	3
80. Streitholz bei Gückelhirn	2	5	1	90. Wölkendorf dto.	13	43	2
81. Setzelsdorf, Gemeinde	11	6	3	91. Weißenbrunn dto.	2	28	2
82. Siegelfeld dto.	13	6	—	92. Wüsteuwelzberg	10	58	2
83. Todenweisach dto.	8	16	2	Summa	1944	38	3 1/2
84. Trammershof dto.	—	50	1				
85. Truschenhof, Privat.	—	3	2				

Num. praes. 44261. Num. exped. 36064. praes. 30. August 1851. 602.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Krämer Joseph Patschauer und Johann Windischmann aus Krain betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 21. l. M. im bezeichneten Betreffe wird den oben benannten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung in dem nachstehenden Abdrucke kundgegeben.

Würzburg, den 28. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 25341.

An die kgl. Stadt-Commissariate und kgl. Landgerichte in Niederbayern.

Die Krämer Joseph Patschauer und Johann Windischmann aus Krain betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Krämer Joseph Patschauer von Untertappelwerch, Bezirkshauptmannschaft Neustadt in Krain, und Johann Windischmann von Roßbüchl, Bezirkshauptmannschaft Tscherrembl gleichfalls in Krain, wurden unterm 11. d. M. bei dem kgl. Landgerichte Vilsbiburg wegen Hausirhandels bestraft und mit Vorweisen über die Gränze gewiesen, während ihre Reisepässe ihnen abgenommen wurden.

Beide Krämer aber verweigerten die Annahme der Vorweise, die ihnen gebundene Route vorgezeichnet haben, und entfernten sich, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt oder ihre Reiserichtung bekannt wurde.

Da nun nicht unwahrscheinlich ist, daß die bezeichneten Individuen sich noch in Niederbayern aufhalten und versuchen werden, unter falschen mitleiderregenden Vorspiegelungen andere Legitimationen sich zu erschleichen, um den verbotenen Hausirhandel fortzusetzen, nach der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1813 aber jeder fremde Hausirer nach vollzogener Strafe in seine Heimath geschafft werden soll, die genannten Krämer jedoch der desfallsigen Weisung des benannten kgl. Landgerichts sich entzogen haben; so werden sämmtliche Polizeibehörden von diesem Vor-

Digitized by Google

falle mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jene Krämer im Falle Betretens mittelst Schubes über die bayerische Gränze liefern zu lassen, dem Schubvorweise aber eine beglaubigte Abschrift dieser Entschließung anzuhängen, damit die Uebernahme der Schüblinge von Seite der k. k. österreichischen Eintritts-Station einem Anstande nicht unterliege.

Landshut, den 21. August 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
DuPrel.

Zunner.

1129. praes. 31. August 1851. 604.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Untersuchung wider Johann Steinmayer wegen Majestätsbeleidigung, hier die Suspension des kgl. Advokaten Maurer vom Amte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des in rubrizirtem Betreffe von dem kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken anher erlassenen Communikats vom 21/28. d. Mts. werden die erstinstanzlichen Gerichte des Kreises zur Darnachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß der kgl. Advokat Maurer in Ansbach wegen disziplinarwidriger Schreibart in der für seinen Klienten Steinmaier eingereichten Denkschrift vom 10/12. Juli d. Jrs. zur Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten durch ein in öffentlicher Sitzung vom 18. d. Mts. gefälltes und verkündetes Urtheil des Eingangs bemerkten Gerichtshofes und zwar in Anwendung der Art. 339. 303. 185. 16. Abs. 2. 3. 4 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 verurtheilt worden ist.

Aschaffenburg, den 29. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Schäffer, Sekr.

---

praes. 31. August 1851. 603.

Bekanntmachung.

Den Anschluß Württembergs an den deutsch-österreichischen Postverein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. Jrs. tritt die k. württembergische Postverwaltung dem deutsch-österreichischen Postvereine bei und haben hienach von diesem Zeitpunkte anfangend für den Postverkehr zwischen Bayern und Württemberg die Postvereinsbestimmungen und zunächst für die Korrespondenz nur mehr die Taxen:

von 3 kr. zu einer Entfernung von 10 Meilen,
von 6 kr. bei einer Entfernung über 10 bis 20 Meilen, und
von 9 kr. bei jeder weiteren Entfernung

im ganzen Umfange der beiden Staatsgebiete für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht im Frankofalle, und 6, 9 und 12 kr. im Portofalle Anwendung zu finden.

Die Frankatur hat bei der Versendung aus Bayern nach Württemberg ohne Ausnahme mittels Marken zu geschehen.

München, den 29. August 1851.

General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.
(gez.) Freiherr von Brück

Mogg.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 101. Donnerstag den 4. September **1851.**

Inhalt.

Das Indigenatsgesuch des Eduard Hermann von Wachbach. — Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen. — Untersuchung wider Johann Steinmayer wegen Majestätsbeleidigung, — und hier die Suspension des k. Advokaten Maurer vom Amte. — Das Schwellen der Kühe. — Die Fleischpreise für den Monat September 1851. — Notizen: Erledigung der Schulstelle zu Fuchsstadt. Getreidpreise. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 44214. Num. exped. 36095. praes. 31. August 1851. 606.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Indigenatsgesuch des Eduard Hermann von Wachbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 21. präs. 25. d. Mts. im angezeigten Betreffe ergangenen Normativ-Rescripts zur Wissenschaft und genauen Beachtung in vorkommenden Fällen.

Würzburg, den 28. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Nr. 13208.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

In der Staatsangehörigkeits-Sache des Michael Joseph Meidl wurde die Ansicht aufgestellt, daß Ausländer in Folge einer rechtsgiltigen Arrogation das bayerische Indigenat erlangen, obwohl die Arrogation unter den Titeln zur Erwerbung des Indigenats in der ersten Verfassungs-Beilage ausdrücklich nicht aufgezählt ist — Diese Ansicht wurde durch Ausschreiben des unterfertigten Staatsministeriums vom 23. Mai 1847 Nr. 1 ,124 den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. behufs entsprechender Beachtung bekannt gegeben. Zu ihrer Motivirung wurde unter Hinweisung auf die civilrechtlichen Folgen der Arrogation angeführt, daß durch das Heimathsgesetz § 3 Nr. 2 die ehelichen Kinder mit den adoptirten hinsichtlich der gemeindlichen Heimath gleichgestellt seien, daß ferner das Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung § 6 i. f. einen Unterschied zwischen In- und Ausländern in Ansehung der Ansässigkeits- und folgeweise Heimaths-erwerbung nicht festsetze, wonach, da ein Widerspruch zwischen dem Indigenatsedikte und den Gesetzen über die Heimath und Ansässigkeit nicht angenommen werden könne, die Wirkungen der Arrogation, wie sie für die Inländer statthaben, nemlich die Erwerbung der Heimath der Wahl-Eltern auch den Ausländern zu Gute zu kommen haben.

Nachdem das in rubro bezeichnete Indigenatsgesuch eine neuerliche Prüfung der angegebenen Grundsätze veranlaßt, diese Prüfung aber ein von dem Obigen abweichendes Ergebniß zur Folge gehabt hat, so wird Letzteres in Nachstehendem zur künftigen Nachachtung mitgetheilt.

Die Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung und über die Heimath können zunächst nur auf Inländer Anwendung finden. Dieses ergibt sich nicht nur aus dem Geiste und den allgemeinen Bestimmungen derselben, welche allenthalben die bayerische Staatsangehörigkeit voraussetzen, sondern auch aus dem Wortlaute, weil dortselbst von „Staatsangehörigen" die Rede ist. —

Es geht dieses ferner aus dem Umstande unzweifelhaft hervor, daß in beiden Gesetzen den Verhältnissen der Ausländer besondere Bestimmungen gewidmet sind.

Der hier einschlägige § 6 des Ansässigmachungsgesetzes vom 11. September 1825 bestimmt, daß der einwandernde Ausländer behufs der Erlangung der Ansässigkeit die in § 2 dieses Gesetzes für die Inländer gegebenen Vorbedingungen zu erfüllen hat.

Geschieht die Einwanderung und Ansässigmachung unter Erfüllung jener gesetzlichen Vorbedingungen und mit der erforderlichen obrigkeitlichen Bewilligung, so wird hiemit nach § 3 lit. b. des I. Edikts zur Verf.-Urk. das Indigenat von selbst erworben. —

Hiemit ist der § 7 des Heimathsgesetzes in völliger Uebereinstimmung. Auch dieser macht nemlich die Erwerbung der Heimath in Bayern Seitens eines Ausländers von der vorgängigen Bewilligung der Einwanderung durch die zuständige Behörde unter den oben angedeuteten Voraussetzungen für die Erwerbung der Ansässigkeit, ausserdem aber von dem Vorhandensein jener Vorbedingungen abhängig, unter welchen nach § 1 des Heimathsgesetzes die Inländer in einer bestimmten Gemeinde Heimathsrechte erwerben.

Auf diese unter den § 1 des Heimathsgesetzes zu subsumirenden Fälle, unter welchen nach Ziff. 2 dortselbst die Ansässigmachung in einer Gemeinde ohnehin begriffen ist, ist daher die Erwerbung des Indigenats durch Einwanderung ausschließend beschränkt. Unter diese Fälle

kann aber die Erwerbung der Heimath durch Arrogation, Adoption, Einkindschaft u. s. w. nicht gerechnet werden. Denn letztere Erwerbungsart ist für die Ausländer dadurch ausgeschlossen, daß der von den Ausländern handelnde § 7 des Heimathsgesetzes nur auf den § 1 eod. verweist, dortselbst aber die Adoption u. s. w. nicht als Titel zur Erwerbung der Heimath aufgezählt ist. Ferner kommt zu beachten, daß der § 1 des Heimathsgesetzes von der „erworbenen Heimath", der § 3 aber von der „ursprünglichen Heimath" handelt, hienach aber der Natur der Sache gemäß der § 3 nur auf Inländer Anwendung finden kann, weil nur bei diesen von der Ermittlung der ursprünglichen Heimath im Inlande die Rede sein kann. —

Derselbe § 3 enthält ferner die ausdrückliche Bestimmung, daß seine Vorschriften nur in den Fällen anwendbar sind, wo keiner der im §. 1 angeführten Erwerbstitel nachgewiesen ist, welche letzteren allein, wie oben gezeigt wurde, den Ausländern zu Gute kommen können, — und bemerkt überdieß in Ziff. 1 ausdrücklich, daß die „ursprüngliche Heimath" nur für die „Staatsangehörigen" Geltung habe, welche Bemerkung der Wort- und Satzstellung wie dem Sinne dieses § nach, auch für den darauf folgenden Absatz 2 zu gelten hat. —

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß das Indigenat von Ausländern mittelst der Arrogation dieser durch einen bayerischen Staatsangehörigen nicht erworben wird. — Es ergibt sich hieraus ferner, daß bezüglich der Erwerbung des Indigenats allerdings ein gesetzlich begründeter Unterschied zwischen Inländern und Ausländern obwaltet, daß aber der in der Ausschreibung vom 23. Mai 1847, den M. J. Meitl betr., angedeutete Widerspruch der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht besteht.

Wenn übrigens bei Begründung der früher aufgestellten Ansicht auch auf die civilrechtlichen Folgen der Arrogation Bezug genommen wurde, so beseitiget sich dieser Grund dadurch, daß zwar jene Folgen unter den Betheiligten in voller Wirksamkeit bestehen können, daß aber nach bekannten Rechtsgrundsätzen vertragsmäßige Bestimmungen der Privaten den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes keinen Eintrag zu thun vermögen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind auch die Unterbehörden in Kenntniß zu setzen und zur Nachachtung anzuweisen.

München, den 21 August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Rinzelmann.

An die k. Regierung K. d. J. von
Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Indigenatsgesuch des Eduard Hermann von Wachbach betr.

Durch den Minister
der Generalsecretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
Dillis.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 43102. Num. exped. 36125. praes. 31. August 1851. 607.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der von dem kgl. protestantischen Oberconsistorium und von der letzten protest. General-Synode in Ansbach gestellten Anträgen und Bitten gemäß Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. August d. J. allerhöchst zu verfügen geruht, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien übernommen werden dürfen.

Hiernach sind die betheiligten Kirchenverwaltungen von den vorgesetzten Kuratelbehörden zur Nachachtung geeignet anzuweisen.

Würzburg, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 44485. Num. exped. 36191. praes. 1. September 1851. 608.

An sämmtliche Verwaltungsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Untersuchung wider Johann Steinmayer wegen Majestätsbeleidigung, — und hier die Suspension des kgl. Advokaten Maurer vom Amte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge einer Mittheilung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken in der Untersuchung wider Johann Steinmayer, ehemaligen Wirth von Bottenweiler, kgl. Landgerichts Feuchtwangen, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, der kgl. Advokat Maurer zu Ansbach wegen disciplinarwidriger Schreibart in der, für seinen Klienten Steinmayer eingereichten Denkschrift vom 10. präs. 12. Juli d. J. zur Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten durch ein in öffentlicher Sitzung vom 18. l. Mts. gefälltes und verkündetes Urtheil des benannten Gerichtshofes, — und zwar in Anwendung der Art. 339, 303, 185, 168 Abs. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderung des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., verurtheilt wurde, so wird dies andurch den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 30. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 44587. Num. exped. 36283. praes. 2. September 1851. 609.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Phyſikate des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Das Schwellen der Kühe betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den nebengenannten Behörden wird anruhend Abdruck einer in rubr. Betreffe ergangenen höchſten Miniſterial-Entſchließung mit der Weiſung mitgetheilt:

gegen den in Frage ſtehenden Mißbrauch vorerſt durch geeignete Belehrung der Viehzüchtler und Viehhändler einzuwirken;

ſodann in die treffenden Lokal-Marktordnungen das entſprechende Verbot aufzunehmen und durch die Lokal-Polizeibehörden in den Gemeinden dieſes Verbot kund geben zu laſſen, auch den Vollzug genau zu überwachen.

Würzburg, den 30. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 12990.

K. B.

Staatsminiſterium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorliegenden Anzeigen beſteht in ſehr vielen Gegenden des Königreichs der Mißbrauch, Kälberkühe, ehe ſie zu Markt gebracht werden, zu ſchwellen, d. h. zwei bis drei Tage vor dieſem Zeitpunkte nicht mehr zu melken, in Folge deſſen die Euter ſolcher Kühe zu einem ſehr bedeutenden, manchmal ganz enormen Umfange anſchwellen, und jeder minder ſachkundige Käufer über den eigentlichen Milchreichthum der zum Kaufe angebotenen Kühe getäuſcht wird.

Da dieſes Verfahren den Kühen bedeutende Schmerzen verurſacht, während ſeiner Dauer den Kälbern die Nahrung entweder ganz oder doch größtentheils entzogen wird, überdieß aber hiedurch häufig auch noch eine gewöhnlich in Verhärtung übergehende Entzündung der Euter hervorgerufen wird, und hieraus den Käufern wegen der geringeren Maße Milch, welche eine ſolche Kuh ſpäter zu geben vermag, ein pekuniärer Nachtheil erwächſt, ſo wird die k. Regierung, Kammer des Innern, auf dieſen Mißbrauch mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, angemeſſene Sorge zu tragen, daß in die einzelnen Lokal-Markt-Ordnungen beſondere Beſtimmungen, gemäß welchen das Zumarktebringen angeſchwellter Kühe verboten wird, aufgenommen, und dieſe Verbote genau gehandhabt werden.

München, den 21. Auguſt 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
Dr. Ringelmann. St.-R. Fiſcher.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
An deſſen Statt
der Miniſterialrath
Dillis.

Zur Beglaubigung:

König.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J.

Das Schwellen der Kühe betr.

Num. praes. 45194. Num. exp. 36338. praes. 3. September 1851. 611.

Die Fleischtaxen für den Monat September 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat September 1851 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
   für den I. Tax-Distrikt
   auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
   " 8 kr. " Kalbfleisch,
   " 10 1/2 kr. " Schweinfleisch,
   " 8 kr. " Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
   für den II. Tax-Distrikt
   auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
   " 10 kr. " Kalbfleisch,
   " 11 kr. " Schweinfleisch,
   " 8 kr. " Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
   auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
   " 10 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
   auf 9 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
   " 6 kr. " Kalbfleisch,
   " 10 kr. " Schweinfleisch,

Würzburg, den 1. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 31. August 1851. 605.

Gemäß h Verfügung der kgl. Regierung vom 26. August c. sub Nrs. pr. 4.983, exp. 35778 wird anmit die in Erledigung gekommene Schullehrersstelle zu Fuchsstadt, einem Filialdorfe der Pfarrei Aidhausen, kgl. Landgerichts Hofheim, mit welcher der niedere Kirchendienersdienst und die Besorgung der Gemeindeschreiberei verbunden ist, zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben, mit der Bemerkung, daß sich zur Zeit die Wohnungs-Lokalitäten daselbst nur für einen Schullehrer mit einer kleinen Familie eignen.

Diensterträgnisse bei einer Schülerzahl von 14 Werk- und 18 Feiertagsschülern 265 fl. 53 3/4 kr. nach Abzug des Wohnungsgenusses zu 12 fl.

Bittgesuche um diesen Dienst sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen Postgebühren frei binnen 4 Wochen hieher in Einlauf zu bringen.

Stadtlauringen, den 28. August 1851.

Die Königliche Distriktsschulen-Inspektion.
Bez.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 30. August 1851.			Schweinfurt den 23. August 1851.			Schweinfurt den 27. August 1851.			Ochsenfurt den 26. August 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	22	—	23	17	30	6	18	45	15	18	15
	Dinkel												
	Korn	20	16	—	2	15	15	1	15	45	40	15	—
	Gerste	5	13	—	2	10	45	7	11	30	10	11	—
	Haber	5	6	24	11	6	12	1	6	6			
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	463	18	18	103	16	32	146	17	38	40	17	43
	Kern												
	Korn	148	15	11	109	14	20	249	14	29	—	14	57
	Gerste	43	13	9	40	10	—	20	11	1			
	Haber	133	6	10	46	5	48	15	5	56			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	2	14	30	1	12	—	1	15	—	2	16	30
	Kern												
	Korn	3	14	—	49	11	—	49	11	—	2	14	—
	Gerste	1	10	45				1	9	—	8	10	30
	Haber	2	5	—	1	4	24	3	5	30			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

by Google

Augsburger Börse.

Den 30. August 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ pCt. prompt	95	
"	à 4 pCt. " "		96¾
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.	103	
"	à 5 pC. " " II. à IV.	103½	
"	Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	96	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	680	
"	Promessen per Stück Agio ältere		118
"	" " " neue	91	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 102. Samstag den 6. September **1851.**

Inhalt.

Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten. — Die Abwandlung der Forstfrevel, hier die Committirung von Forstbeamten bei Ruggerichten. — Die Mehrausgaben auf Erhebung und Verwaltung pro 1849/50. — Die Zahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52. —

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 44582. Num. exped. 36172. praes. 2. September 1851. 610.

Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem eine unterm 26. d. Mts. in dem rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern nachstehend veröffentlicht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises der Auftrag:

1) Die Allerhöchst bewilligte Hauskollekte zur Milderung der großen Nachtheile, welche in vielen Gegenden des Landes durch die stattgehabten Hochwasser herbeigeführt worden sind,

unverzüglich zum Vollzuge zu bringen, und das hiedurch erzielte Ergebniß nach Verlauf von 4 Wochen an das königl. Expeditionsamt einzusenden,

2) in gleicher Frist im Allgemeinen die Größe jener Beschädigungen und Verluste, welche im Gerichtsbezirke
   a. an Gebäuden,
   b. an liegenden Gründen,
   c. an Mobilienstücken,
   d. an Gewerbs-Einrichtungen,
   e. an Vieh,
   f. an Futtervorräthen und sonstigen Gegenständen

   stattgefunden habe, erheben und übersichtlich verzeichnen zu lassen, übrigens

3) spätestens bis zum 1. Oktober l. J. nicht nur über den Betrag der eingegangenen Unterstützungsbeträge berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, sondern auch diesem Berichte eine allgemeine übersichtliche Zusammenstellung über die nach den bezeichneten Rubriken stattgehabten Verluste und Beschädigungen beizufügen, und hiebei zugleich weiter zu bemerken, ob und welche besondere freiwillige Unterstützungen den Beschädigten in einzelnen Gemeinden bereits zu Theil geworden seyen, dann ob und welche Unterstützungen im Hinblicke auf die ökonomische Lage der Beschädigten und auf die zur Minderung des Schadens etwa vorhandenen Lokal- oder sonstigen Hülfsquellen noch weiter für nothwendig erachtet werden.

Würzburg, den 30. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 13757.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Fürsorge für Milderung der großen Nachtheile, welche in vielen Gegenden des Landes durch die stattgehabten Hochwässer herbeigeführt worden sind, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß im ganzen Königreiche eine Hauskollekte vorgenommen werde.

Indem dieses der kgl. Regierung, Kammer des Innern, behufs der ungesäumten weiteren Einleitung eröffnet wird, sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium zugleich veranlaßt, noch Folgendes zu bemerken:

1) Da in einigen Regierungsbezirken sehr ausgedehnte Strecken von der Ueberschwemmung betroffen und durch dieselbe sehr stark beschädigt worden sind, während in anderen Bezirken das Ereigniß in geringerem Umfange eintrat, so erscheint es als angemessen, daß die Mittel, welche durch die Collecte gewonnen werden, nicht nach Kreisen sondern nach dem Maße der eingetretenen Beschädigung im ganzen Lande vertheilt werden.

Digitized by Google

Die kgl. Regierung hat deßhalb Sorge zu tragen, daß, sobald die Sammlung im Regierungsbezirke vollendet ist, deren Ertrag admassirt gehalten und hieher zur weiteren Verfügung angezeigt werde.

2) Damit dann zur Vertheilung nach Kreisen ein richtiger Anhaltspunkt gewonnen werde, hat die kgl. Regierung wenigstens im Allgemeinen die Größe des eingetretenen Schadens in den einzelnen Bezirken, wenn es nicht bereits geschehen ist, erheben zu lassen, denselben übersichtlich zu verzeichnen, und gleichzeitig mit der Anzeige über das Ergebniß der Sammlung sich gutachtlich darüber zu äussern, ob und welche Unterstützung im Kreise für nothwendig erachtet werde.

3) Dieses Gutachten ist mit Rücksicht auf die ökonomische Lage der beschädigten Bezirke und auf die Hilfsmittel zu schöpfen, die etwa ohnehin zur Minderung des Schadens gegeben sind.

4) Als unterstützungsbedürftig können einzelne Besitzer oder auch Orte, Gemeinden und selbst Distrikte, letztere insbesondere auch wegen der Größe der Beschädigungen an distriktiven Strassen-, Brücken- und Wasserbauten erscheinen. Vorzüglich aber fallen in diese Categorie Solche, welche ohne ausserordentliche Hilfe sich nicht leicht bei häuslichen Ehren und Würden zu erhalten vermöchten.

5) Um eine Zersplitterung der Mittel zu verhüten, sollen Sammlungen für einzelne vom Hochwasser Beschädigte nicht stattfinden. Wo solche Sammlungen bereits im Gange sind, sollen zwar die bereits erhaltenen Beiträge genau dahin verwendet werden, wofür sie gegeben worden sind, eine weitere Fortsetzung der Einhebung von Beiträgen aber hat zu unterbleiben.

6) Bei Vorlage der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vorarbeiten hat von den Unterstützungen ausdrücklich nähere Erwähnung zu geschehen, welche etwa einzelnen Orten oder Gegenden bereits durch besondere Sammlungen zu Theil geworden sind.

7) Es unterliegt keinem Anstande, bei der Schadenserhebung überhaupt auf die während des Jahres 1851 durch Hochwasser angerichteten Beschädigungen Bedacht zu nehmen, und das abzugebende Gutachten über die Unterstützungsbedürftigkeit auch hierauf auszudehnen.

Auch solche Folgen des eingetretenen Elementarereignisses, welche, wie ein Bergsturz bei Brannenburg, k. Landgerichts Rosenheim, die Subsistenz von Familien gefährden, sind desfalls zu beachten, und die Erhebungen sowohl, als die Unterstützungsgutachten hierauf auszudehnen.

8) Wo nach den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes voraussichtlich die Annahme von Unterstützungsbeiträgen in Naturalien einen besseren Erfolg verspricht, als die Sammlung von Gaben in Geld, da unterliegt es keinem Bedenken, auch solche Beiträge zu nehmen, und sie zum Besten der Unterstützungskasse zu veräußern, insoferne nicht die Nähe eines von der Ueberschwemmung betroffenen Bezirkes selbst die Ablieferung der Naturalien möglich macht.

Die k. Regierung hat nun nach diesen Andeutungen zu verfahren und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Sammlung rasch ausgeführt und die Erhebung der für die Vertheilung der Unterstützungen erforderlichen Anhaltspunkte mit aller Umsicht und so geschehe, damit die k. Regierung sofort zur angemessenen Detailvertheilung schreiten kann, wenn dem Kreise der nach dem Verhältnisse der Gesammtbeschädigung bemessene Unterstützungsbetrag zugewiesen seyn wird.

Die Amtsvorstände sind hiebei insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß es zunächst

Digitized by Google

ihnen obliege, sowohl die Einleitungen für die Sammlung zu treffen, als auch die Größe der stattgefundenen Beschädigungen zu ermitteln, und daß von Diätenaufrechnungen in dieser Sache um so weniger die Rede seyn könne, als die fraglichen Erhebungen in der Regel ohne kommissionelle Verhandlungen an Ort und Stelle genügend gepflogen werden können.

München, den 26. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
(gez.) Dillis.

An die k. Regierung K. d. Innern von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betr.

Für die Abschrift
König.

Num. praes. 26418. Num. exped. 26286. praes. 4. September 1851. 612.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter.

Die Abwandlung der Forstfrevel, hier die Committirung von Forstbeamten bei Ruggerichten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des in Abschrift beigefügten Reskriptes des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. d. Mts. Nr. 13398 werden die k. Forstämter angewiesen, bei den innerhalb ihrer Amtsbezirke befindlichen k. Distrikts-Polizeibehörden die angränzenden k. Forstämter bei den Forstruggerichten zu vertreten und hiedurch die mit Zeitverlust verbundene Beiwohnung der benachbarten Forstämter entbehrlich zu machen.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden deshalb aufgefordert, die Forstrugthätigungen wo möglich immer an einem Tage abzuhalten und nur in jenem Falle zwei Tage hiezu zu bestimmen, wenn wegen zu großer Anzahl der Frevelanzeigen die Thätigung der Waldruge für mehrere Forstämter an einem Tage durchaus nicht zulässig ist. In letzterem Falle ist eines der betreffenden zunächst angränzenden Forstämter hievon in Kenntniß zu setzen und zur Beiwohnung der Abwandlung einzuladen.

Würzburg, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungs-Direktor.
Weingärtner.

Büchel.

Digitized by Google

Nr. 13398.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F., im bezeichneten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht vom 2. d. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., erwiedert, daß es ihrem Ermessen anheimgestellt bleibe, zu den Forstruggerichten, bei welchen Frevelanzeigen aus benachbarten Forstämtern zur Abwandlung kommen, den Forstmeister oder seinen Stellvertreter, in dessen Amtsbezirk das Ruggericht abgehalten wird, zu committiren — oder auch einem andern bei der Gerichtsverhandlung anwesenden k. Forstbeamten die Vertretung des k. Staatsärars hiebei zu übertragen.

Hienach ist das Weitere vorderſamst zu verfügen.

München, den 16. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) St.-R. Fischer.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
(gez.) K. Steinheil.

An die k. Regierung, K. d. F.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Abwandlung der Forstfrevel, hier die Commitirung von Forstbeamten bei Ruggerichten betr.

Zur Beglaubigung
Büchel, Sekr.

Num. praes. 26565. Num. exped. 26336. apraes. 4. September 1851. 614.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks.

Die Mehrausgaben auf die Erhebung und Verwaltung pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Etatsüberschreitungen bei den Ausgaben auf die Erhebung und Administration pro 1849/50 durch h. Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. d. Mts. die Genehmigung erhalten haben, so wird den k. Rentämtern hievon zu dem Ende Nachricht gegeben, damit nunmehr alle weiteren speziellen Anträge auf Kreditseröffnung für derartige Ueberschreitungen unterlassen werden.

Würzburg, den 30. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungs-Direktor.
Weingärtner.

Büchel.

Num. praes. 26648. Num. exped. 26427. praes. 4. September 1851. 615.

An die k. Kreiskasse, das Oberaufschlag- und Stempelverlagsamt, dann die sämmtlichen kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Zahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Kassen und Aemtern wird nachstehend die erfolgte Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. Nr. 13827 zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Ermächtigung mitgetheilt, nach den darin gegebenen Direktiven die Zahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52 auf Rechnung des Finanz- resp. Forstverwaltungs- und des Staatsaufwands-Etats, dann der Kreisfonds für die Monate Oktober, November und Dezember 1851 vorschriftsmäßig zu leisten.

Würzburg, den 31. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Hopp, k. Regierungs-Director.

Weingärtner.

Büchel.

K. B.

Nr. 13827. **Staatsministerium der Finanzen.**

Nachdem in Folge der durch allerhöchste Entschließung vom 7. Juni d. J. (Regierungsblatt S. 641) eingetretenen Vertagung des Landtages das demselben vorgelegte Budget für die letzten 4 Jahre 1851/55 der VI. Finanzperiode bis 1. Oktober 1851 nicht berathen, und noch viel weniger der allerhöchsten Sanktion Seiner Majestät des Königs unterbreitet werden kann, so ist es nicht möglich, daß bis zum Beginn des Jahres 1851/52 die Verwaltungsetats pro 1851/55 hinausgegeben, und bezüglich der Staatsausgaben pro 1851/52 die erforderlichen Kredite eröffnet werden, sondern es wird sowohl das eine, wie das andere erst im weiteren Verlaufe des Etatsjahres 1851 52 erfolgen können.

Da aber gleichwohl die verfallenden und andere unvermeidliche und unverschiebliche Zahlungen zur Fernhaltung von Geschäfts-Störungen und Regreßansprüchen pünktliche und rechtzeitige Realisirung erheischen, so sieht sich das k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, zur Bestreitung der den Kassen und Aemtern zugewiesenen Ausgaben sowohl auf Rechnung des Finanz- resp. Forstverwaltungs- und des Staatsaufwands-Etats, als auch der Kreisfonds vorläufig für die Monate Oktober, November und Dezember 1851 die erforderliche Ermächtigung in nachstehender Weise zu ertheilen:

1. Zur Zahlung dürfen gelangen die verfallenden Raten aller rechnungsständigen und durch allerhöchste Rescripte begründeten und begründet werdenden Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge, dann ständigen Funktionsgehalte, so wie die den kgl. Landrichtern für 1850/51 etatsmäßig bewilligt gewesenen Familiengelder und Tantiemen-Surrogate.

Digitized by Google

2) Desgleichen dürfen gezahlt werden: die verfallenden Raten der Pensionen der Staatsdiener, der Wittwen-Pensionen und Waisen-Alimentationen, der ständigen resp. fundationsmäßigen und diesen gleich zu achtenden Reichnisse und Beiträge des Staates an öffentliche Institute und allgemeinen Staats-Anstalten, an Gemeinden, Stiftungen und Private.

3) Die Ausgaben auf die Bureaubedürfnisse und übrige Regie der k. Stellen und Behörden, der Kassen und Aemter, sowie der Medicinalkomitees, einschlüssig der Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten und des Aufwandes für das Aushilfspersonal und für Geschäftsaushilfen, ferner die dotationsmäßigen Reichnisse und Zuschüsse des Staatsärars, in soweit solche nicht unter Ziff. 2 gegenwärtiger Entschließung zu subsummiren sind, dann weiter die Leistungen des Staats an die Gemeinden, die Kosten auf Beaufsichtigung und Wahrung der Landesgränzen und für Aufbringung gefährlicher und verunglückter ꝛc. Menschen, dürfen in jedem der genannten 3 Monate mit dem 12. Theile der für 1850/51 in den betreffenden Etat eingestellten und vorgesehenen Größen zur Zahlung gelangen.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten wird jedoch hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Zahlungsleistung pro 1851/52 à Conto der Kreisfonds bezüglich der ausdrücklich nur für 1850/51 bestimmten Leistungen, wohin insbesondere in der Regel die Ausgaben nach Art. I. Ziff. 8 des allegirten Gesetzes gehören werden, in keinem Falle ohne vorher erholte Genehmigung des einschlägigen kgl. Staatsministeriums und daraufhin erfolgenden Zahlungsermächtigung des unterfertigten k. Staasministeriums der Finanzen stattfinden könne.

4) Auch die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung, dann auf den Betrieb — insoweit solche nicht nach Ziff. 1, 2 und 3 gegenwärtiger Entschließung zu behandeln kommen, sind mit dem 12. Theil in jedem der drei Monate Oktober, November und Dezember 1851 zu realisiren.

Bei den Bau-Ausgaben (auf Neubauten und auf Unterhaltung) à Conto des rentamtlichen und des Forstverwaltungsetat tritt jedoch in soferne eine Modifikation ein, als bezüglich der Unterhaltung der Gebäude pro 1851/52 bei eintretender günstiger Bauzeit und bei dem Vorhandenseyn wirklicher Baufälle sofort über dieselbe Summe disponirt werden kann, welche für die einzelnen Kreise pro 1850/51 zur Disposition gestellt war, ohne daß hier eine ratenweise Zahlung oder Anweisung stattzufinden hätte, während in Beziehung auf Neubauten bei den desfalls einzuholenden Voranschlägen die Etatspositionen pro 1850/51 zur Grundlage genommen werden können, eine Zahlung jedoch erst nach erfolgter Einsendung der Voranschläge und hierauf durch das unterfertigte kgl. Staatsministerium unter vorläufiger Berücksichtigung der Postulate des Budget-Entwurfes pro 1851/53 ertheilten Entschließung beziehungsweise Ermächtigung stattfinden darf.

5) Zur Bestreitung der Regie-Exigenz der Schwurgerichtshöfe darf sofort bei Abhaltung der 1. Schwurgerichts-Sitzung des Jahres 1851/52 der 4. Theil des Etatsbetrages pro 1850/51 verabfolgt werden.

6) Nach dem wirklichen Anfalle sind zu bezahlen, die Umzugsgebühren, die ständigen Bauausgaben, die Kosten auf Abwendung von Epidemien und Viehseuchen, dann auf

Verpflegung der Heimathlosen, ferner die Kriminalgerichts- und Polizei-Untersuchungs-, dann Vagantenkosten.

7) Von vorstehenden Ermächtigungen bleiben ausgenommen:

a) die Straßen-, Brücken- und Wasserbaukosten einschlüssig der Kosten für Hinwegräumung des Schnees von den Staatsstraßen, dann die Landbaukosten à Conto des Staatsaufwands-Etats, bezüglich welcher nach den bereits besonders ergangenen Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 16. Mai 1851 Nr. 8238, dann vom 11. August 1851 Nr. 13282 und den etwa noch weiter ergehenden Entschließungen zu verfahren ist, ferner

b) alle jene Zahlungen, die nicht schon speciell bezeichnet sind, und vorschriftsmäßig oder ihrer Natur nach ohnehin höhere Genehmigung erfordern.

Zum Vollzuge dieser Anordnungen haben die kgl. Regierungs-Finanzkammern sofort das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 19. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
St.-R. Fischer.

Durch den Minister
der Generalsecretär.
An dessen Statt
R. Steinheil.

An die k. Regierung K. d. F. von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezahlung der Verwaltung und Staatsausgaben pro 1851/52 betr.

Zur Beglaubigung
Büchel, Sekr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 103. Dienstag den 9. September **1851.**

Inhalt.

Das Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Orb um Bewilligung einer Kollekte zum Baue einer Synagoge. — Den militärpflichtigen Peter Petritz aus Oesterreich betr. — Die Abhaltung einer Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufseß'sche Knaben-Seminar zu Bamberg. — Notiz: Kurse der Staatspapiere. — Hiezu 16. besondere Beilage zu Nr. 103 des Kreis-Intell.-Bl. v. J. 1851, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 41797. Num. exped. 36425. praes. 5. September 1851. 616.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Orb um Bewilligung einer Kollekte zum Baue einer Synagoge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer neuen Synagoge mit Lehrzimmer, Religionslehrer-Wohnung mit Frauenbad für die israelitische Kultusgemeinde in Orb die Vornahme einer Sammlung in den Synagogen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht. Es ergeht daher der Auftrag, diese Sammlung in den Synagogen

vornehmen zu laſſen, das Ergebniß an das k. Landgericht Orb zu überſenden, anher aber hierüber innerhalb 4 Wochen Anzeige zu erſtatten.

Würzburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 44441. Num. exped. 36402. praes. 5. September 1851. 617.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Den militärpflichtigen Peter Petritz aus Oeſterreich betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge höchſter Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 23. Auguſt l. J., laut deren nach einer Mittheilung der k. k. öſterreichiſchen Geſandtſchaft zu München dem militärpflichtigen Krämer Peter Petritz aus Oeſterreich, welcher die Erlaubniß ſeiner Heimathsbehörden zum Aufenthalt im Königreiche Bayern nur bis Ende Februar l. J. erhalten hatte, das geſtellte Geſuch um Ausfertigung eines neuen Reiſepaſſes von Seite der k. k. Statthalterei zu Laibach abgeſchlagen wurde, wird den oben benannten Behörden der Auftrag ertheilt, den beſagten Peter Petritz im Betretungsfalle mit gebundener Reiſeroute in ſeine Heimath zu verweiſen.

Würzburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 45259. Num. exped. 36518. praes. 6. September 1851. 618.

Die Abhaltung einer Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufſeß'ſche Knaben-Seminar zu Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da am Schluſſe des abgewichenen Studienjahres eine Freiſtelle Würzburger Antheils im

Digitized by Google

freiherrlich von Aufseeß'schen Studien-Seminare zu Bamberg in Erledigung gekommen ist, so wird für diejenigen, welche sich um diesen Freiplatz zu bewerben gesonnen sind, eine Konkursprüfung abgehalten und letztere gleichzeitig mit der Aufnahmsprüfung in die 8 Klassen der hiesigen beiden Studien-Anstalten pro 1851/52 an den nachbezeichneten Tagen jedesmal früh 7 Uhr im Studiengebäude dahier vorgenommen werden

1) für die drei höheren Klassen der Lateinschule am 16. Oktober,
2) für die unterste Lateinklasse am 18. Oktober,
3) für die unterste Klasse des Gymnasiums am 21. Oktober und
4) für die drei höheren Klassen des Gymnasiums am 23. Oktober.

Die Bewerber haben ihr Gesuch mit den vorschriftsmäßigen Vermögens-, Tauf-, Sitten- und Studienzeugniß, dann Impfscheine und einem gerichtsärztlichen Zeugniß über ihren Gesundheitszustand spätestens am 14. Oktober bei dem k. Studien-Rektorate Würzburg einzureichen.

Den an den k. Studien-Anstalten zu Bamberg befindlichen Bewerbern ist gestattet, sich daselst der Konkursprüfung zu unterziehen, weshalb dieselben ihr mit den erforderlichen Nachweisen belegtes Gesuch bei der dortigen k. Prüfungskommission rechtzeitig einzureichen haben.

Mit Hinweisung auf den im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1830 Seite 1475 abgedruckten Statutenauszug wird noch bemerkt, daß nur diejenigen, welche in einer Gemeinde des ehemaligen Hochstifts Würzburg geboren oder heimathsberecht sind, um einen solchen Freiplatz sich bewerben können.

Würzburg, den 4. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 4. September 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
	Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt			94½
" à 4 pCt. " "			96¾
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		103	
" à 5 pC. " " II. à IV.		103½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96	
Bankaktien — — Div. II. Sem.			679
" Promessen per Stück Agio ältere			118
" " " " neue		91	

Digitized by Google

16te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 27215. Num. exped. 26368. praes. 4. September 1851. 613.

An sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden, Forst- und Rentämter.

Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassenen näheren Bestimmungen über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen und über den Wirkungskreis der k. Forstmeister, dann der k. Revier- oder Forsteiförster bezüglich auf dieselben werden in der Anlage mit folgenden instruktiven Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durch die Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen vom 12. November 1849 — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 137 — wurde §. 8. bereits angeordnet, daß die Vorstände der Gerichts- und Polizeibehörden mit den k. Forst- und Rentbeamten, nöthigenfalls auch mit Zuziehung der Gemeindevorsteher über die Repartition des in den Staatswaldungen anfallenden Brennholzes für die einzelnen Distrikts-Polizeibezirke zu berathen und das Resultat festzustellen hätten. Für den Fall die Repartition gegen die Taxe auf den Grund der vorher einzuholenden Bedarfsverzeichnisse als unausführbar sich zeigen sollte, sei der Verkauf des Brennholzes mit Ausschluß der Händler zu beschließen, und von den k. Forstämtern vorzunehmen.

Aus den über diese Verhandlungen aufgenommenen und anher vorgelegten Protokollen wurde entnommen, daß die Befriedigung des Brennholzbedarfs gegen die Forsttaxe bei jenen Gemeinden, welche innerhalb zusammenhängender größerer Staatswaldkomplexe liegen, und auf dieselben ausschließlich hingewiesen sind, wenig Schwierigkeiten unterliegt.

In jenen Gegenden aber, in welchen die Staatswaldungen in untergeordnetem Verhältnisse zum gesammten Waldareale stehen, und nur ein Theil des Holzbedarfs der Bezirksbewohner aus denselben befriedigt werden kann, ließ sich ein richtiger Maßstab zur unpartheiischen Vertheilung

Digitized by Google

nach dem wahren Bedürfnisse nicht ermitteln, und es wurde dort allenthalben die öffentliche Versteigerung für den Lokalbedarf und mit Ausschluß der Händler beantragt, und nur Abgaben geringer Sortimente gegen ermäßigte Preise an die armen Einwohner jener Gemeinden, welche keine eigenen Waldungen besitzen, begutachtet.

Nach diesen Anträgen wurde die Brennholzverwerthung in den Staatswaldungen in den jüngsten 2 Jahren vollzogen, und im Allgemeinen dem Bedürfnisse und Interesse der gesammten Einwohnerschaft entsprechend gefunden. Nur in einzelnen wenigen Bezirken, wo den Taxholzabgaben eine zu große Ausdehnung gegeben worden ist, wurden Mißbräuche mit dem abgegebenen Holze wahrnehmbar, und es blieben dadurch für den Verstrich nur unbedeutende Holz-Quantitäten übrig, welche in Folge des Mißverhältnisses zwischen Ausgebot und Nachfrage so enorm vertheuert wurden, daß die mit der Befriedigung ihres Haus- und Oekonomiebedarfs auf die Versteigerung hingewiesenen Einwohner empfindliche Beeinträchtigungen erfahren mußten, was keineswegs im Sinne der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung liegt.

Auch in Bezug auf die Bau-, Nutz- und Werkholz-Abgaben hat sich das durch die oben allegirte Instruktion angeordnete Verfahren als angemessen bewährt.

Es hat daher mit sorgfältiger Vermeidung des ebenerwähnten Mißstandes im Wesentlichen bei der in den jüngsten zwei Jahren eingehaltenen Verwerthungsweise der aus Staatswaldungen genommenen Forstprodukte zu verbleiben, und wird zum pünktlichen Vollzuge der beigefügten höchsten Bestimmungen vom 6. April l. Js. nur Folgendes bemerkt:

Ad I. Nähere Bezeichnung der Competenzen.

A. Bei Brennholz-Abgaben.

Die in den jüngsten zwei Jahren in den verschiedenen Bezirken gemachten Erfahrungen über die Verwerthungsweise des Brennholzes geben den k. Forstämtern die richtigsten Anhaltspunkte zu der hier angeordneten Ausscheidung nach den verschiedenen Verwendungstiteln, welche für die Dauer einer ganzen Finanzperiode ohnehin nur annähernd zulässig ist. Die Vorlage hat am 1. Oktober l. Js. nach anliegendem Formular Nr. 1 an die kgl. Regierungs-Kammer der Finanzen zu geschehen.

Aus den an die kgl. Forstämter seiner Zeit zurückkommenden Verzeichnissen sind alsdann die gegen die volle Taxe, dann um ermäßigte Preise abzugebenden Brennholzquantitäten für die verschiedenen Polizeibezirke, wenn deren mehrere in ein Forstamt einschlagen, auszuscheiden, und mit beiläufiger Angabe der Hiebsorte den betreffenden Behörden unverweilt mitzutheilen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Repartition unter die einzelnen Gemeinden nach Art. 9. der Verordnung vom Jahre 1849 alsbald vorzunehmen, und die diesfalls anzufertigenden Uebersichten dem Forstamte binnen längstens 14 Tagen mitzutheilen.

Die k. Revier- und Forsteiförster haben während dem Verlaufe der ganzen Finanzperiode die Abgaben von dem in den Jahreshieben anfallenden, vom Forstamte revidirten Brennholze nach den hier ertheilten ausführlichen höchsten Bestimmungen zu vollziehen.

Die alljährlich einzuholenden Vertheilungslisten an die einzelnen Empfänger, welche durch vierzehntägigen Anschlag am Gemeindehause zu veröffentlichen sind, haben die königl. Revierförster vor der Abgabe des Holzes sorgfältig zu prüfen. Im Falle sie Ungebührlichkeiten entdecken,

Digitized by Google

sind die Polizeibehörden hievon in Kenntniß zu setzen, welche gehalten sind, die Vertheilungs-Listen, nach vorausgegangener Untersuchung zu berichtigen, und solche dem Revierförster binnen 14 Tagen zum Vollzuge der Abgabe wieder zurückzugeben.

Von den Taxholzabgaben um geminderte Preise bleiben jene Gemeinden ausgeschlossen, welche in ihren eigenen Waldungen die Mittel finden, den Holzbedarf ihrer armen Einwohner zu befriedigen, im Falle nicht spezielle Bewilligungen von der unterfertigten Stelle ausnahmsweise hiezu ertheilt werden.

Gleichzeitig mit der Mittheilung des zu repartirenden Brennholzes gegen die volle oder ermäßigte Forsttaxe haben die k. Forstämter nach vorheriger Einholung der Gutachten der Revierförster den k. Polizeibehörden anzuzeigen, wie vielen Familien das Sammeln von Raff- und Leseholz in den verschiedenen Waldbezirken gestattet werden kann, wenn ein Glied der Familie diese unentgeldlich, jedoch widerruflich erlaubte Nutzung an zwei Wochentagen ausübt. Die königl. Polizeibehörden haben nach Vernehmung der Armenpflegschaftsräthe die dürftigen Familien für jede Gemeinde zu verzeichnen, worauf die Erlaubnißscheine von dem Forstamt auf die Dauer von 6 Jahren gratis auszufertigen, und von dem Revierförster mitzuzeichnen sind. Während dieser Zeit ist es den k. Forstämtern, wie den Revierförstern strenge untersagt, noch weitere Scheine auszustellen, und es können etwaige Modifikationen nur auf Veranlassung der Armenpflegschafts-Räthe von den kgl. Polizeibehörden beantragt und von den kgl. Forstämtern nach Maßgabe der Verhältnisse vollzogen werden.

Jenen Personen, welche in den Waldungen freveln, oder das gewonnene Holz nicht zu ihrem eigenen Bedarf verwenden, daher verkaufen, vertauschen ꝛc., sind die Erlaubnißscheine abzunehmen und derlei Begünstigungen in den Waldungen zu entziehen, worauf bei Einhändigung der Scheine jeder Betheiligte aufmerksam zu machen ist.

Die Zahl der Leseholzscheine ist nicht weiter auszudehnen, als sich das Sammeln noch lohnt, und nicht zur Zeitverschwendung oder zum Frevel Veranlassung gibt.

In Gegenden, wo die Gelegenheit zur Befriedigung des Brennholzbedarfes durch Stockholzgewinnung unbenutzt bleibt, vielmehr das gewonnene Stockholz gegen Vergütung der Gewinnungskosten keinen Absatz findet, ist bei den Taxholzabgaben mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

II. Bei Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz.

Die Befriedigung des Bau-, Nutz- und Werkholzbedarfes hat, wie in den jüngsten Jahren bereits angeordnet wurde, in allen unverschuldeten Unglücks- und unvorhergesehenen Nothfällen gegen die Taxe zu geschehen, wo die Befriedigung des Gesammtbedarfes für Baureparaturen nicht zulässig und bereits gestattet worden ist. Für letztere Fälle haben die kgl. Forstämter zu den Anmeldungen des Bedarfs, wie bisher, Präklusivtermine festzusetzen und die Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Abgabe einzuholen.

Jeder unverschuldete Unglücks- und unvorherzusehende Nothfall ist von der Orts-Polizeibehörde, der unabweisliche Holzbedarf aber von einem Werkmeister zu bescheinigen und die Abgabe desselben bei dem einschlägigen Revierförster unmittelbar nachzusuchen. Hat sich der Revierförster von der Richtigkeit der Angaben überzeugt, und kann das nöthige Holz nicht aus dem betreffenden Gemeinde- oder Privatwalde entnommen werden, so hat der Revierförster in sehr dringen-

Digitized by Google

den Fällen die Abgabe aus den Staatswaldungen innerhalb der neu erweiterten Grenze seiner Befugniß nach den ertheilten Bestimmungen mit Zuziehung des einschlägigen Forstschutzbediensteten zu vollziehen.

Für größere, das festgesetzte Maximum überschreitende Abgaben ist die Ermächtigung des Forstamtes, beziehungsweise der Regierungs-Finanzkammer einzuholen. Derlei Abgaben sind, wenn nur immer möglich, aus den bereits vom Forstamte revidirten Jahreshieben zu vollziehen, und nur in sehr dringenden Nothfällen ist der unabweisliche Bedarf mittels Auszughauungen oder disponiblen Windfällen ohne weiteren Verzug durch den kgl. Revierförster zu befriedigen. Für die richtige Ausmessung und pflichtmäßige Klassification des abgegebenen Holzes bleibt der kgl. Revierförster mit dem betreffenden Forstschutzbediensteten in allen Fällen haftbar.

C. Besondere Bestimmungen für Holzabgaben um die Taxe.

Nebst der hier festgesetzten Ausschließung von den Taxholzabgaben im Falle eines Verkaufes oder Mißbrauches mit dem abgegebenen Holze haben auch fortan die in der Verordnung vom 8. September 1837 (Int.-Blatt Nr. 102) festgesetzten Strafen einzutreten.

D. Forsttaxe und Aufwurfspreise bei Holzversteigerungen.

Zu der hier vorgeschriebenen neuen Regulirung der Forsttaxen sind die k. Forstämter durch besondere Regierungsverfügung bereits angewiesen, und es wird den dießfallsigen Vorlagen in Bälde entgegengesehen.

Die Nothwendigkeit der im Laufe eines Jahres in die Befugniß der kgl. Forstämter gelegten Modifikation der Forsttaxen dürfte im diesseitigen Regierungsbezirke nur in sehr seltenen Fällen eintreten. Sollte ein solcher Fall sich jedoch ergeben, so sind die modifizirten Taxen nicht zur Anwendung zu bringen, bevor die Anzeige an die königl. Kreisregierung erstattet und von dieser die Genehmigung ertheilt ist.

Für jenes Material, bei welchem in einer Holzversteigerung die Mindererlöse im Ganzen um mehr als 10 Prozent, und beim Commerzialholz insbesondere um mehr als 3 Prozent unter der Taxe betragen, sind die k. Forstämter nunmehr durch die höchste Verordnung angewiesen, die Regierungs-Genehmigung zu erholen. Bei Brennholz-Versteigerungen für den Haus- und Oekonomiebedarf, daher mit Ausschluß der Händler, kann indessen in besonderen Fällen der Zuschlag auch bei einem Mindererlöse bis zu 25 Prozent ertheilt, und hiezu nur nachträglich die Regierungs-Genehmigung unter Angabe der besonderen Verhältnisse eingeholt werden.

E. Bei Forstnebennutzungen.

Die hier ertheilten Bestimmungen sind genau einzuhalten und es haben die kgl. Forstämter insbesondere in die den kgl. Revierförstern eingeräumte erweiterte Befugniß ohne triftige Veranlassung und diesseitige Genehmigung nicht einzugreifen.

Ad II. Wirthschaftliche Bestimmungen.

Mit seltener Ausnahme können im diesseitigen Regierungsbezirke die speziellen dringenden

Digitized by Google

Bau-, Nutz- und Werkholz-Abgaben in den Jahreshieben oder doch auf den im periodischen Betriebsplane vorgetragenen Hiebsflächen gewonnen werden.

Wo dies nicht möglich wäre, sind die Abgaben auf abständige und nicht ausdauernde Stämme, welche in den jüngeren Beständen ohne erheblichen Nachtheil auszugsweise gewonnen werden können, zu beschränken.

Kleinnutzholz-Abgaben dagegen können in der Regel in den jüngeren Beständen ohne Nachtheil ausgeforstet, und in zureichender Menge abgegeben werden. Sollte dies in einem Reviere nicht der Fall seyn, so sind geeignete Distrikte in den angrenzenden Revieren von den k. Forst-Aemtern zu bezeichnen, auf welche die Bedürftigen verwiesen werden können.

Etatsüberschreitungen sind im Laufe einer jeden Finanzperiode, wo möglich, auszugleichen.

Ad III. Formelle Behandlung des Rechnungswesens für die von den kgl. Revier- oder Forsteiförstern in eigener Competenz bewirkten Abgaben.

Das hier angeordnete Journal ist nach dem anliegenden exemplifizirten Formular Nr. 2. vorschriftsmäßig anzulegen, und es sind alle von dem Revier- oder Forsteiförster in eigener Competenz vorgenommenen Abgaben täglich in dasselbe einzutragen, und demselben die Bescheinigungen der Polizeibehörden beizufügen. Durch dieses Journal erleiden die übrigen Schlag-Register nicht die mindeste Abänderung, sie sind vielmehr nach wie vor in der bisherigen Weise zu führen, und es wird lediglich gestattet, daß die Ueberträge aus dem Journal in das Schlag-Register für zufällige Ergebnisse, dann für die einzelnen Gehaue periodisch geschehen können, vor dem Quartalsabschlusse aber jedenfalls vorgenommen werden müssen.

Würzburg, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

J. Abw. d. Präs.

Hopp, k. Reggs-Direktor. Freiherr v. Podewils, k. Reggs.-Direktor.

Weingärtner.

Büchel.

Digitized by Google

Anlage Nr. 1.

Nähere Bestimmungen

über

die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen, und über den Wirkungskreis der kgl. Forstmeister, dann der kgl. Revier- oder Forsteiförster bezüglich auf dieselben.

Zur Herbeiführung einer einfacheren Behandlung in der Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Staatswaldungen, und in der wohlwollenden Absicht, den Bezug dieser Produkte, insbesondere in dringenden Fällen, möglichst zu erleichtern, haben Seine Majestät der König, vorbehaltlich Dessen, was nach geschehener Revision der forstorganischen Verordnungen vom 22. December 1821 weiters verfügt werden wird, allerhöchst zu beschließen geruht:

1) daß die Ausnahmsbestimmungen des Art. 7 lit. a der Verordnung vom 19. August 1849 bezüglich der Bau-, Nutz- und Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Forsttaxe in Gegenden, wo bereits Holzversteigerungen eingeführt sind, auch für Baureparaturen in ländlichen Oekonomien in Fällen Anwendung finden dürfen, wo die Verweisung auf die öffentlichen Holzversteigungen nicht wohl thunlich erscheint;

2) daß in Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der forstorganischen Verordnung vom 22. December 1821 die Competenz der königl. Revier- oder Forsteiförster unter entsprechender Ueberwachung der kgl. Forstämter in der Art erweitert werden dürfe, daß dieselben in eigener Verantwortlichkeit befugt seyn sollen, mit Beiziehung des Gehilfenpersonals, an zahlungsfähige Käufer nach Anleitung der Verordnung vom 19. August 1849 (Reg.-Blatt pag. 961 et seq.), gegen Taxe abzugeben oder zu verwerthen:

   a) kleinere Beträge an Bau-, Nutz- und Werkholz in Nothfällen und bei andern dringenden Veranlassungen,

   b) die zerstreut und vereinzelt aus Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brenn-, Bau- und Nutzhölzer, welche nicht wohl der Versteigerung unterstellt werden können;

   c) die Nebennutzungen, mit Ausnahme der Streu, wo deren Abgabe mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, und der Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer, oder der einjährigen Verpachtung größerer Objekte;

Digitized by Google

Alles jedoch unter der Aufsicht der k. Forstämter innerhalb der ordentlichen Etats auf den Grund der periodischen Wirthschafts- und Nutzungspläne, und insoweit der freien Disposition kein Hinderniß entgegensteht.

Zu diesen allerhöchst verordneten Bestimmungen werden nachstehende

Vollzugsvorschriften

ertheilt:

I. Nähere Bezeichnung der Competenzen.

A. Bei Brennholzabgaben.

Maßgeblich der Vorschriften im Art. 3 der Verordnung vom 19. Aug. 1849 und der Vollzugs-Instruktion vom 15. Oktober desselben Jahres, haben die k. Forstämter in Gegenden, wo der Abgabe gegen Taxe keine Hindernisse entgegenstehen (Art. 3 und 9 der Verordnung), periodisch, in der Regel einmal für die ganze Dauer der Finanzperiode, für jeden Bezugsbezirk denjenigen Theil des etatsmäßigen Brennholz-Anfalles unter beiläufiger Bezeichnung der Hauptsortimente auszuscheiden, welcher über Abzug der Forstrechts-, Besoldungs- und anderen ständigen Abgaben, dann des unabweisbaren Bedarfs der auf die Versteigerung hingewiesenen größeren Gewerbe (Vollzugs-Instruktion vom 15. Oktober 1849, § 2), der Wahrscheinlichkeit nach zur Abgabe um die volle oder um die ermäßigte Taxe (Art. 3 und 8 der gedachten Verordnung) innerhalb der betreffenden Periode gelangen könnte, und diese Ausscheidung der Festsetzung der k. Regierung zu unterstellen, welche zugleich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aussprechen wird, wie weit die k. Forstämter bei den Abgaben um ermäßigte Taxe in dieser Ermäßigung gehen dürfen.

Die hiernach gebildeten periodischen Verzeichnisse werden von den kgl. Forstämtern nach erfolgter Regierungs-Genehmigung den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden unter Angabe der Walddistrikte, in welchen die Hiebsorte nach dem periodischen Fällungsplane gelegen sind, zur Repartition auf die in das Bezugsgebiet gehörigen Gemeinden nach Art. 9 der Verordnung vom Jahre 1849 mitgetheilt; die von den k. Distrikts-Polizeibehörden mit Rücksicht auf die gegenseitige Lage der Gemeinden und der Walddistrikte getroffene Repartition aber durch die kgl. Forstämter den betreffenden Revier- oder Forstelförstern eröffnet.

Bei dieser Repartition hat es in der Regel für die ganze Dauer der Finanzperiode zu verbleiben, besondere unvorhergesehene Fälle ausgenommen, welche zu einer Modifikation die Veranlassung geben könnten.

Auf den Grund der mitgetheilt erhaltenen Repartition sollen die k. Revier- oder Forstel-Förster, nach Beendigung der betreffenden Schläge ꝛc. alljährlich jeder Gemeinde, sofern sie nicht im Voraus erklärt hat, das anrepartirte Quantum für das betreffende Jahr nicht annehmen zu wollen, summarisch nach Hiebsorten angeben, welche Beträge von jedem Sortimente für sie disponibel sind, und wie hoch bei jedem Sortimente die Taxe für die Einheit steht. Die Gemeinden haben alsbald die Verzeichnisse über die Detail-Repartition unter die Gemeindeglieder herzustellen, sofort die Erklärung des k. Rentamts über deren Zahlungsfähigkeit selbst zu erholen, und Beides dem k. Revier- oder Forstelförster innerhalb eines durch die k. Forstämter nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für die treffende Periode fest-

Digitized by Google

zusetzenden und bekanntzugebenden Präklusivtermines zu behändigen, damit der Revier- oder Forsteiförster die Detailüberweisung des Holzes vornehmen kann.

Wenn die Gemeinden den festgesetzten Präklusivtermin vorüberaehen lassen, oder die Erklärung im Voraus abgegeben haben, oder abgeben, daß sie das anrepartirte Quantum nicht übernehmen und vertheilen können oder wollen, oder wenn eine Verständigung in der Gemeinde nicht herbeigeführt wird, oder wenn der Abfuhrtermin nicht eingehalten wird, und einmalige Verlängerung mit Mahnung fruchtlos geblieben ist — in allen diesen und ähnlichen Fällen hat das Forstamt auf Anzeige des Revierförsters öffentliche Versteigerung ohne Weiteres einzuleiten. Ebenso kommen in der Regel jene Loose zur öffentlichen Versteigerung, welche wegen beanstandeter Zahlungsfähigkeit um die Taxe nicht verabfolgt werden können.

Die zerstreut aus einzelnen Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brennhölzer, zumal wenn sie dem Frevel ausgesetzt sind, und nicht wohl zur Versteigerung gebracht werden können, dürfen von den Revier- oder Forsteiförstern in eigener Competenz — unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 3 der allegirten Verordnung vom Jahre 1849 — an zahlungsfähige Käufer um die volle Forsttaxe ebenfalls abgegeben werden, insoferne wegen Berechtigung der freien Disposition kein Hinderniß entgegensteht, und die Vorschriften des Art. 9 der gedachten Verordnung über die Vertheilung nicht ohnehin schon für diese Hölzer in Anwendung kommen.

B. Bei Abgabe von Bau-, Nutz- und Werkholz.

Anmeldungen zum Empfang von Bau-, Nutz- und Werkholz um die Taxe nach Art. 7 der Verordnung vom 19. August 1849 und der weiteren Bestimmung im Eingange dieser Entschließung, sind innerhalb des von den k. Forstämtern hiefür ebenfalls speziell festzusetzenden Präklusiv-Termins, Nothfälle ausgenommen, bei dem betreffenden Revier- oder Forsteiförster anzubringen. Spätere Anmeldungen, wenn sie nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt sind, sollen nicht weiter berücksichtigt werden.

Diejenigen Anmeldungen oder Gesuche, welche der Revier- oder Forsteiförster nicht in eigener Competenz erledigen kann, werden von demselben dem betreffenden Forstamte vorgelegt.

In eigener Competenz, folglich auf seine Verantwortung, jedoch unter forstamtlicher Ueberwachung, kann der Revier- oder Forsteiförster an zahlungsfähige Bezirksbewohner (§ 2 der Vollzugs-Instruktion vom 15. Oktober 1849), unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Bestimmungen über Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, um die Taxe abgeben:

1) In dringenden Fällen Bauholz bis zu 300 Kubikfuß, Werk- und Großnutzholz bis zu 100 Kubikfuß für den Einzelfall;

2) die Kleinnutzhölzer, mit Ausnahme der Hopfenstangen, für den eigenen Bedarf der Bezirksbewohner; bei Abgabe an die Kleingewerbe (Art 7 lit. b der Verordnung vom Jahre 1849) ebenfalls bis zu 100 Kubikfuß auf den Einzelfall.

Hopfenstangen sollen in der Regel der Versteigerung unterworfen, können jedoch mit forstamtlicher Ermächtigung um die Taxe an zahlungsfähige Individuen verabgabt werden, wenn ihre sofortige Verwerthung wegen starken Frevels nothwendig erscheint.

Digitized by Google

3) Die den Forstfrevlern abgenommenen Hölzer jeglichen Sortiments.

Zu diesem Zwecke, sowie in Betreff der vorhin bei A letzter Absatz erwähnten, zerstreut anfallenden Brennhölzer, wird dem k. Revier- oder Forsteiförster die Befugniß eines unmittelbaren Benehmens mit den k. Rentämtern eingeräumt.

Die Competenz der Forstämter für Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz um die volle Forsttaxe wird andurch für jeden Einzelfall festgesetzt:

1) bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen, für den Bedarf des zur Erbauung eines gewöhnlichen ländlichen Wohn- oder Oekonomie-Gebäudes benöthigten Holzes;

2) bei Baureparaturen in dringenden oder besonderen Fällen, oder wenn die Holzversteigerungen keine Gelegenheit mehr zur Befriedigung des unabweisbaren Bedürfnisses darbieten:

an Bauholz bis zu 1000 Kubikfuß;

an Werk-, Groß- und Kleinnutzholz bis zu 500 Kubikfuß.

C. Besondere Bestimmungen für Holzabgaben um Taxe.

1) In waldreichen Gebirgsgegenden, wo das Brenn-, Bau-, Nutz- und Werkholz zum Hausbedarf der nicht ohnehin forstberechtigten Ortsbewohner noch allgemein um die Forst-Taxe hingegeben wird, und keine dringende Veranlassung zur Abänderung dieses Verhältnisses besteht, soll es bis auf Weiteres dabei belassen werden.

2) Gesuche um Minderung der Taxe für das um dieselbe übernommene Holz, wenn bei eintretendem Sinken der Holzpreise die Versteigerungs-Ergebnisse unter den Taxen verbleiben, sind als unstatthaft von der Hand zu weisen.

3) Holzempfänger, welche das zu ihrem eigenen Bedarf angewiesene Holz verkaufen, und die ihnen zu Theil gewordene Berücksichtigung mißbrauchen, sind bei dem ersten Falle auf 3 Jahre, bei dem Wiederholungsfalle aber für immer von dem Holzbezuge aus Staatswaldungen gegen Taxe auszuschließen, und lediglich mit ihrem Bedarfe auf die öffentlichen Versteigerungen zu verweisen.

D. Forsttaxe und Aufwurfspreise bei Holzversteigerungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 hat den nächsten Waldbewohnern zwar eine Erleichterung in dem Bezuge der Forstprodukte aus Staatswaldungen, keineswegs aber eine Begünstigung durch Abgaben um geringere als die gegendüblichen Preise gewähren wollen.— Es läge in letzterem Falle sogar eine Unbilligkeit gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen, welche keine Erleichterungen im Bezuge der Forstprodukte aus den Staatswaldungen erlangen können, aber dennoch zur Deckung der budgetmäßigen Einnahme-Position in gleicher Weise beizutragen haben.

Digitized by Google

Daraus entspringt für die Verwaltung von selbst die Verpflichtung, die Forsttaxen stets dem vollen Lokalwerthe des betreffenden Materials gleichzuhalten.

Solches bedingt aber ebensowohl eine sorgfältige Ausscheidung der Absatzlagen, als auch — so lange die Holzpreise noch schwanken — öftere Revisionen der Holzpreistarife, nöthigenfalls selbst im Laufe des Jahres, womit zugleich dem Mißbrauche eines zu großen Andranges bei den Taxholzabgaben vorgebeugt wird.

Erhöhungen oder Erniedrigungen der Forsttaxen, welche im Laufe des Jahres durch unvorhergesehene Conjuncturen nothwendig werden, um sie mit den gegenüblichen Lokalpreisen in Einklang zu halten, werden in die Befugniß und in die Pflicht der kgl. Forstämter gelegt, welche jedoch hiewegen eintretenden Falles Anzeige an die k. Kreisregierung zu erstatten haben. — Im Uebrigen unterliegt die jährliche oder periodische Regulirung der Holztaxen nach wie vor der höheren Genehmigung.

Die Forstämter haben die Aufwurfspreise bei den Holzversteigerungen (Art. 5 der Verordnung im zweiten Absatze) je nach ihrem Ermessen zwischen 5 und 20 Prozent unter der Taxe zu halten; mit Ausnahme der Commerzial-Holzverkäufe, wo der Aufwurfspreis der Taxe gleichstehen soll.

Für jenes Material, bei welchem in einer Holzversteigerung die Mindererlöse der betreffenden Loose im Ganzen um mehr als 10 Prozent und beim Commerzial-Holz insbesondere um mehr als 5 Prozent unter der Taxe betragen, oder wenn die kgl. Regierung sich bei größeren Commerzial-Holzverkäufen die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat, ist dieselbe zu erholen; außerdem wird die definitive Ertheilung des Zuschlags in die Befugniß der kgl. Forstämter gelegt.

Es ist strenge untersagt, gegen die Taxe abgegebenes Material als versteigertes, oder letzteres als um die Taxe abgegeben, vorzutragen und zu verrechnen.

Holzabgaben gegen den durchschnittlichen Versteigerungspreis finden nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen mit Genehmigung der k. Kreisregierungen statt.

E. Bei Forstnebennutzungen.

Die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größeren Verpachtungen, in gleicher Weise die Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthschaftlichen Zwecken aus den vom Forstamte als geöffnet bezeichneten Gruben, wurde bereits nach § 15 der Vollzugsvorschriften zur Verordnung vom 19. August 1849, in die Competenz der k. Revier- oder Forstelförster gelegt.

Diese Competenz wird, nach lit. c in Ziffer 2 der Eingangs eröffneten allerhöchsten Entschließung eben so auf die Abgabe und Verwerthung aller anderen Forstnebennutzungen, innerhalb der Nutzungspläne und unter Einhaltung der regulirten Taxen, erweitert.

Ausgenommen bleiben:

Digitized by Google

1) die Waldſtreu-Abgaben, wo dieſe mit beſondern Schwierigkeiten verbunden ſind,

2) die Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer,

3) die einjährige Verpachtung größerer Objekte, bei welchen der Nutzungs-Anſchlag 50 fl. überſteigt, und

4) Lohrindenverkäufe in den Jahresſchlägen der Schälwaldungen,

welches Alles dem Wirkungskreiſe der k. Forſtämter vorbehalten bleibt.

Dieſe ertheilen im Allgemeinen den Revier- und Forſteiförſtern die ſpeziellen, den Lokalverhältniſſen angemeſſenen Vorſchriften, insbeſondere hinſichtlich der Streu-Abgaben, für deren inſtruktionsmäßige Behandlung die k. Forſtämter verantwortlich bleiben.

Vorgriffe im Streunutzungsplane, welche ſich nicht innerhalb des Zeitraumes, für welchen dieſer Plan gilt, einſparen laſſen, oder periodiſche Abweichungen vom normalen Nutzungswechſel in der rechbaren Fläche, können nur durch unabweisbare Abgaben an Streuberechtigte motivirt werden und bedürfen der Genehmigung der k. Kreisregierung, welche für periodiſche Abweichungen vom Nutzungswechſel ſofort für die Dauer des Streunutzungsplanes ertheilt werden kann.

Bei einjährigen Verpachtungen von Forſtnebennutzungen in öffentlicher Concurrenz ertheilen die k. Forſtämter den Zuſchlag, wenn die Meiſtgebote nicht tiefer als 10 Prozent unter der Taxe oder dem lokalen Nutzungswerthe zurückſtehen. — Tiefere Angebote unterliegen der Genehmigung der k. Kreisregierungen.

Bei Verpachtungen auf mehr als einjährige Dauer iſt die Genehmigung der k. Kreisregierung erforderlich.

II. Wirthſchaftliche Beſtimmungen.

Spezielle Holzabgaben ſind vor Allem aus den Jahresſchlägen und anfallenden zufälligen Ergebniſſen zu bewirken. Wo dieſe nicht ausreichen, müſſen ſie doch jedenfalls auf die im periodiſchen Betriebsplane vorgetragenen Hiebsflächen beſchränkt bleiben.

Ausnahmen können nur für ſeltene Sortimente in Nothfällen, z. B. Mühlwellen, oder für Kleinnutzholz im Wege der Ausjätung und Reinigung, oder in den letzten Jahren eines Zeitabſchnittes in Beſtänden zugelaſſen werden, welche vorausſichtlich in den Fällungsplan für den folgenden Zeitabſchnitt eingereiht werden dürften.

Unter beſonderen Umſtänden ſind die kgl. Forſtämter zur Ueberſchreitung des einjährigen Abgabeſatzes, vorbehaltlich der Einſparung innerhalb des Zeitabſchnittes ermächtiget.

III. Formelle Behandlung des Rechnungsweſens für die von den königl. Revier- oder Forſteiförſtern in eigener Competenz bewirkten Abgaben.

Jeder Revier- oder Forſteiförſter hat für die Holzabgaben ein geheftetes Journal zu führen, welches von dem Forſtamte folirt und auf der letzten Seite unterzeichnet wird, und in welches der

Digitized by Google

Revier- oder Forſtelförſter, Tag für Tag, alle aus eigener Competenz vorgenommenen Abgaben einzutragen hat.

Die k. Kreisregierungen entwerfen das Formular und laſſen den Druck und die Verſendung von den Kreisforſtbureaux wie bei den übrigen lithographirten Tabellen beſorgen.

Das Journal darf nicht aus den Händen der Revier- oder Forſteiförſter kommen, und es ſoll in demſelben nichts radirt oder unleſerlich durchſtrichen ſeyn. — Dem kgl. Forſtmeiſter und den kgl. Forſtinſpektionsbeamten ſteht, wenn ſie das Revier beſuchen, wie ſich ſchon von ſelbſt verſteht, Einſicht und Controle des Revier-Journals zu, und ſie haben die geſchehene Einſichtsnahme jedesmal im Journal zu bemerken.

Aus dieſen Journalen übertragen die Revier- oder Forſteiförſter die Abgabepoſitionen in das betreffende Schlagregiſter, welches die Grundlage der forſtlichen Material- und Geldrechnungen bleibt.

Die aus eigener Competenz vollzogenen Abgaben an Nebennutzungen hat der kgl. Revier- oder Forſteiförſter in ſeinem Nebennutzungsregiſter mittelſt Unterſtreichung, oder durch ein * oder ſonſt auf beliebige Weiſe erſichtlich zu machen.

Die gegenwärtigen Beſtimmungen treten mit dem neuen Wirthſchaftsjahre in Wirkſamkeit.

München, den 6. April 1851.

Königl. Staatsminiſterium der Finanzen.

Digitized by Google

Anlage Nr. 2.
Formular Nr. 1.

Uebersicht

des in den nächsten 6 Jahren im Forstamte . . . . . beiläufig anfallenden Brennholzes und Antrag zu dessen Verwendung.

Verwendungs-Titel.	Scheitholz.	Knorzholz.	Prügelholz.	Anbruchholz.	Klotzholz.	Stockholz.	Wellen.
	Klafter.						Hundert.
	Revier: N.						
1. Auf Berechtigung							
2. Auf Staatsdienst							
3. Auf Verkauf							
a) Volle Forsttaxe							
b) Verminderte Forst-Taxe							
c) Versteigerung							
d) An die Magazine							
e) An die größeren Fabriken und Werke							
Summa							
	Revier N.						
	ꝛc.	ꝛc.					

Nachdem sämmtliche Reviere nach obiger Ausscheidung vorgetragen sind, folgt die Zusammenstellung nach Verwendungstiteln für das ganze Forstamt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage Nr. 3.

Formular Nr. 2.

Journal

über die Holzabgaben, welche der k. Revierförſter . . . . . .

im Reviere . . . . . .

aus eigener Competenz pro 18 vorgenommen hat.

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Forstdistrikt, Veranlassung, Holzart und Sortiment.	Abgegebenes Holz-Quantum. Brenn-Holz: Klafter.	Brenn-Holz: 100 Wellen.	Bau- und Nutzholz: 2 mal.	Bau- und Nutzholz: mittl. Durchmesser.	Bau- und Nutzholz: Kubik-Fuß.	Einheit des Hauerlohns. fl. kr.	Einheit der Taxe. fl. kr.	Volle Taxe mit Hauerlohn. fl. kr.	Beleg-Nr.	Name und Wohnort der Holzempfänger.
		I. Halbjahr.							pr. Stück.			
50	20/7	Guerberg III. 5. 5 Aspengeräthstangen.	—	—	—	—	35	— —	5 —	5 —	1	Um die Taxe. Stephan Gerber von Heudorf
								1 —	7 —			
67	4/10	Hirschkopf II. 3. 6. Windbruch, wegen Gefahr der Entwendung Buchenknorzholz.	0,50	—	—	—	—	— 30	3 30	4 —	—	Philipp Trost von Wenkheim.
								— 48	4 12			
68	—	von demselben Windbruche: Buchenastholz.	0,50	—	—	—	—	— 24	2 6	2 30		
								— 40	3 20			Michael Herbert dhr.
69	—	desgl.	—	0,10	—	—	—	— 4	— 20	— 24		
								— 10	— 8			
85	20/11	Birkenberg I. 2. a. Eichenbauholz VII. Kl.	—	—	32	14	49	— 10	6 32	6 42	2	Heinrich Weber von Holbach
								— 48	3 12			
86	—	Eichenastholz wegen	0,25	—	—	—	—	— 12	— 48	1 —		Franz Kirchner dhr.
								— 40	2 20			
87	—	Gefahr der Entwendung	—	0,05	—	—	—	2 —	7 —	9		
								pr. Stück 12				
115	9/12	Buchwald IV. 1. d. Birkeneichsel. (Nothfall)	—	—	—	—	2	— —	12 —	12 —		Karl Wagner, Herrnroth
			1.25	0,15		—	86	1 22	18 35	19 57	—	Sa. fürs 1. Semester
		III. Vierteljahr.							8			
37	5/2	Birkenberg I 5 Birkenwerkholz, von Frevler abgenommen.		—	—	—	10	— —	1 20	1 20		Um die Taxe. Michael Roth v. Hausen
									6			
48	11/2	Guerberg III 2. Kiefern Windfall VI. Kl. wegen Gefahr der Entwendung.	—	—	10	8	20	—	2 —	2 —	3	Kaspar Schierling, Zell
				—	—	—	30	— —	3 20	3 20	—	Latus 1

Digitized by Google

Num.	Forstdistrikt, Veranlassung, Holzart und Sortiment.	Abgegebenes Holzquantum. Brennholz. Klafter.	100 Wellen.	Bau- und Nutzholz. Länge.	mittl. Durchmesser.	Kubikfuß.	Einheit des Hauerlohns. fl.	kr.	der Taxe. fl.	kr.	Rate Taxe mit Hauerlohn. fl.	kr.	Beleg-Nr.	Name und Wohnort der Holzempfänger.	Wirklicher Erlös. fl.	kr.
								10	—	10						
2/3	Königseiche IV. 3 a. Eichenbauholz zur Nothbrücke 2 Abschnitte IV. Kl.	—	—	40	16	161	—	20	26	50	27	10		Der Gemeinde Mörsheim		
								10	—	9						
—	3 Eichenabschnitte V. Kl.	—	—	40	12	135	—	20	26	15	20	45	4	Dieselbe	72	55
							—	15	—	15						
—	IV. 2. b Eichenabschnitt zu Bohlen	—	—	26	23	99	—	15	24	45	25	—		Dieselbe		
								48	2	24						
3/3	Hirschkopf II. 1. Windbruch, Eichen ganz anbrüchig.	0,75	—	—	—	—	—	36	1	48	2	24	—	Wilh. Mangold, Brünn	2	24
		0,75	—	—	—	395	1	41	73	38	75	19	—	Latus 2.	75	19
		—	—	—	—	30	—	—	3	20	3	20	—	„ 1.	3	20
		0,75	—	—	—	425	1	41	76	58	78	39	—	Sa. fürs III. Vierteljahr	78	39
	IV. Vierteljahr.															
							—	48	4	12				Um die Taxe.		
6/4	Buchwald IV. 1. Buchenastholz von Windbruch	0,50	—	—	—	—	—	21	2	6	2	30	—	Gregor Mai v. Herrnroth	2	30
							—	40	3	20						
—	dto.	—	0,25	—	—	—	—	10	—	50	1	—	—	Karl Schuhmanns Wtb.	1	—
							—	10	—	6				dhr.		
8/6	Guerberg III. 1. Kiefernbauholz zur Hausreparatur in Folge erlittener Brandbeschädigung. 4. Abschnitt III. Kl.	—	—	50	9	127	—	40	12	42	13	22	5	Johann Kleinhenz von Horbach	13	22
		0,50	0,25	—	—	137	1	14	15	38	16	52	—	Latus 1.	16	52

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Forstdistrikt, Veranlassung, Holzart und Sortiment.	Abgegebenes Holz-Quantum. Brenn-Holz. Klafter.	100 Wellen	Bau- und Nutzholz. Länge.	mittl. Durchmesser.	Kubik-Fuß.	Einheit des Hauerlohns. fl.	kr.	der Taxe. fl.	kr.	Volle Taxe mit Hauerlohn. fl.	kr.	Boles-Nr.	Name und Wohnort der Holzempfänger.	Wirklicher Erlös. fl.
										—	12					
19	15/6	Birckenberg I. 3 a. Buchenwerkholz-Abschnitt IV. Klasse, von Frevlern konfiszirt u. wegen Gefahr der Entwendung sogleich abgegeben.	—	—	17	14	26	—	—	5	12	5	12	6	Franz Wagner von Sandberg	5
21	20/6	daselbst 3 Eichenabschnitte zur Reparatur des Mühlwesens, V. Klasse, Nothfall.	—	—	25 28 27	17 16 17	174	—	10 30	— 29	10 —	29	30	7	Andreas Völker, Müller von Hollbach	29
								—	48	2	24					
17	22/6	Hirschkopf II. 4. Windfall, Eichen ganz abständig.	1	—	—	—	—	—	48	2	24	3	12	—	Kaspar Schreiners Wtb. von Brünn	3
			1	—	—	—	200	1	18	36	36	37	54	—	Latus 2.	37
			0,50	0,25	—	—	127	1	14	15	38	16	52	—	„ 1.	16
			1,50	0,25	—	—	327	2	32	52	14	54	46	—	Sa. fürs IV. Vierteljahr	54

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 104. Donnerstag den 11. September **1851.**

Inhalt.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen. — Die Beschwerde des Israeliten Heinrich Bauer wegen verweigerter Güterzertrümmerung. — Die Distriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Werneck pro 1849/50. — Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Rödelsee um Bewilligung einer Kollekte für Reparatur der dortigen Synagoge. — Die Verwendung von Rentenüberschüssen des Kirchenvermögens. — Die Erledigung der prot. Pfarrei Ezendorf, Dekanats Thurnau. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 45125. Num. exped. 36439. praes. 8. September 1851. 620.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von dem k. Staats-Ministerium des Innern im angezeigten Betreffe unterm 28. präs. 31. v. M. ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Würzburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 12737.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Von Seite einiger kgl. Regierungen, K. d. J. sind über die Frage, ob und in wie weit bei Aburtheilung von Polizei-Straffachen die Bestimmungen des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848 in analoge Anwendung zu bringen seien, berichtliche Anfragen an das unterfertigte kgl. Staatsministerium gestellt worden.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz wird nunmehr den k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins hierüber Nachstehendes eröffet:

Die Zulässigkeit analoger Anwendung von Gesetzen setzt eine Uebereinstimmung der Verhältnisse voraus, unter welchen diese Anwendung stattfinden soll. Nun ist aber der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Fundament, auf welchem das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 beruht, während die Polizeibehörden bei Aburtheilung der Polizei-Straffachen schriftlich und geheim verfahren.

Hieraus ergibt sich, daß die Verbindung einzelner Bestimmungen des angeführten Gesetzes mit einem Verfahren ganz heterogener Art unzulässig erscheint, und daher die Polizeibehörden nicht befugt sind, die Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bei Aburtheilung von Polizei-Uebertretungen in analoge Anwendung zu bringen, vielmehr bei dem zur Zeit noch bestehenden Mangel eines besonderen Gesetzes über das Polizei-Strafverfahren sich dasselbe auch gegenwärtig, wie bisher, nach den Bestimmungen des zweiten Theils des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813, dann vorzüglich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. III. §. 3 Cap. X. §. 3 und §. 13 Nr. 5 in analoger Anwendung richte.

Die kgl. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins werden angewiesen, sich hiernach zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär.
An dessen Statt
der Ministerial-Rath
(gez.) Dillis.

An die k. Regierung K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Verfahren in Polizeistraffachen betreffend.

Zur Beglaubigung
König.

Digitized by Google

Num. praes. 42997. Num. exped. 30905. praes. 8. September 1851. 621.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Beschwerde des Israliten Heinrich Bauer wegen verweigerter Güterzertrümmerung betr..

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. August d. Jrs. wird abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Würzburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 11362.

Staatsministerium des Innern.

Der k Regierung, K. d. J., werden die Beilagen des Berichtes im bezeichneten Betreffe vom 1. Juli l. Jrs. nebst dem Duplikate der erneuerten Beschwerdevorstellung des Privatiers Heinrich Bauer in München v. 9. Juli l. Jrs. mit nachstehender Eröffnung zurückgegeben:

Durch Beschluß des k. Landgerichts München v. 22. Februar und die denselben bestätigende Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 8. April l. Jrs. wurde das Gesuch des Israeliten Heinrich Bauer von München um Bewilligung der Abtrümmerung und des Parzellenverkaufes eines Theiles des von dem Bittsteller ersteigerten Meierbauernhofes zu Unterhaching auf Grund des §. 16. des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 im Zusammenhalte mit den Verordnungen vom 10. Juni 1799 und vom 4. August 1807 (Döllingers Verord.-S. Seite 117 und 121) abgewiesen.

Gemäß des Art. 1 des inzwischen in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., sind nunmehr alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreiches, bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bisher bestanden, aufgehoben.

Diesen Ausnahmsbestimmungen sind sowohl nach dem Wortlaute als dem Sinne der erwähnten Gesetzesvorschrift die Bestimmungen des §. 10 Abs. 3. des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813, sowie der erwähnten Verordnungen vom 10. Juni 1799 und 4. August 1807, insoweit dieselben in Ansehung des Erwerbes und Verkaufes unbeweglicher Güter die Juden Beschränkungen unterwarfen, welche auf die Christen keine Anwendung finden, unzweifelhaft beizuzählen.

Demgemäß kann auch ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß nunmehr den Israeliten in gleichem Maaße wie den Christen gestattet sei, von Gütern, welche erstere im Versteigerungswege, wie in der vorwürfigen Beschwerdesache der Fall ist, oder in Concursfällen jure delendi erwerben, einzelne Theile abzutrümmern, und parzellenweise zu veräußern.

Digitized by Google

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach in vorläufiger Sache das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Frhr. v. Strauß.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung von Oberbayern,
K. d. J.

Die Beschwerde des Israeliten Heinrich Bauer wegen verweigerter Güterzertrümmerung betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 43559. Num. exped. 36558. praes. 8. September 1851. 622.

Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Werneck pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Werneck pro 1849/50 wurde geprüft, und im Abschlusse von

1444 fl. 32 kr. 2 pf. Einnahme,
961 fl. 23 kr. 2 pf. Ausgabe,

483 fl. 9 kr. — pf. Kassebestand

genehmigt.

An Umlagen wurde die Summe von 809 fl. 3 kr. 2 pf. nach der beigedruckten Zusammenstellung erhoben, und hiervon der Betrag von 50 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Ueberſicht zur Diſtrikts-Rechnung von Werneck pro 1849/50.

Nro.	Gemeinden.	Grund- und Hausſteuer-Simplum. fl.	kr.	1/100	Hievon 1/14. Diſtrikts-Umlagen. fl.	kr.	pf.	Gewerbſteuer-Simplum. fl.	kr.	1/100	Hievon 1/30. Diſtrikts-Umlagen. fl.	kr.	1/100
1	Bergrheinfeld	721	52	80	51	33	3	123	30	—	4	7	—
2	Eckartshauſen	89	6	70	6	22	1	32	30	—	1	5	—
3	Egenhauſen	315	10	21	22	30	3	44	—	—	1	28	—
4	Eßleben	805	33	32	57	32	2	90	30	—	3	1	—
5	Ettleben	590	14	64	42	9	2 1/2	83	—	—	2	46	—
6	Euerbach	319	22	30	22	48	3	72	30	—	2	25	—
7	Garſtadt	219	34	59	15	41	—	25	—	—	—	50	—
8	Geldersheim	982	57	32	70	12	3	190	—	—	6	20	—
9	Hergolshauſen	484	41	10	34	37	1	44	—	—	1	28	—
10	Kronungen	186	54	37	13	21	—	53	30	—	1	47	—
11	Kützberg	354	59	77	25	21	2	64	30	—	2	9	—
12	Niederwerrn	347	36	95	24	49	3	230	—	—	7	40	—
13	Obbach	299	34	14	21	23	1 1/2	105	30	—	3	31	—
14	Oberwerrn	259	34	59	18	32	2	34	30	—	1	9	—
15	Rundelshauſen	139	17	97	9	57	—	19	—	—	—	38	—
16	Schleerieth	328	4	71	23	26	—	17	30	—	—	35	—
17	Schnackenwerth	322	7	94	23	—	2	25	30	—	—	53	—
18	Schraudenbach	256	23	28	18	18	3	25	—	—	—	50	—
19	Schwanfeld	598	53	60	42	46	3	189	30	—	6	19	—
20	Sömmersdorf	171	42	12	12	15	3 1/2	26	30	—	—	53	—
21	Stettbach	136	10	76	9	—	3	15	30	—	—	31	—
22	Theilheim	454	21	46	32	27	1	103	—	—	3	26	—
23	Vasbühl	188	33	52	20	36	3	37	—	—	1	14	—
24	Waigolshauſen	650	1	77	46	25	3 1/2	60	30	—	2	1	—
25	Werneck	120	—	23	8	34	1	166	—	—	5	32	—
26	Wipfeld	293	20	65	20	57	1	158	—	—	5	16	—
27	Zeuzleben	621	51	14	44	25	—	60	30	—	2	1	—
	Summa	10348	1	94	739	8	2	2097	30	—	69	55	—

Num. praes. 41798. Num. exped. 36689. praes. 8. September 1851. 623.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Das Geſuch der iſraelitiſchen Gemeinde Rödelſee um Bewilligung einer Kollekte für Reparatur der dortigen Synagoge betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zur vollſtändigen Aufbringung der Koſten für die Reparatur der Synagoge zu Rödelſee, Landgerichts Marktſteft, die Veranſtaltung einer Kollekte in den Synagogen des Königreiches allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Es ergeht daher der Auftrag, dieſe Sammlung ſofort bethätigen zu laſſen, den Ertrag an

Digitized by Google

das k. Landgericht Marktsteft zu übersenden, anher aber hierüber innerhalb 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 5. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 45766. Num. exped. 36768. praes. 9. September 1851. 634.

An sämmtliche Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Verwendung von Rentenüberschüssen des Kirchenvermögens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache unmittelbare Eingaben der Kirchenverwaltungen und Pfarrämter sowie selbst die durch die Verwaltungsbehörden eingesendeten Vorlagen über Gesuche um Unterstützungen aus der Concurrenzkasse und um Befreiung von Concurrenz-Beiträgen aus Rentenüberschüssen des Kirchenvermögens lassen eine gänzliche Nichtbeachtung der darüber gegebenen Vorschriften entnehmen. Dadurch wird nicht allein die geschäftsmäßige Behandlung des Concurrenzwesens unverhältnißmäßig erschwert, sondern auch für manche Stiftung nicht unempfindlicher Nachtheil verursacht, und sieht sich in Folge dessen die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Verwaltungsbehörden zur strengen Berücksichtigung des Regierungs-Ausschreibens vom 21. Juni 1838

(Int.-Blt. 1838 Beil. der Nr. 77),

dann vom 26. August 1839

(Int.-Blt. 1839 Nr. 98),

endlich der höchsten Verordnung von 21. Juni 1846,

(Int.-Blt. 1847 Nr. 136)

mit dem Anhange anzuweisen, daß hierüber die einschlägigen Kirchenverwaltungen gleichfalls in geeigneter Weise und zwar unverzüglich zu verständigen seien.

Gleichzeitig haben jene Behörden, welche die niedere Curatel ausüben, die vorschriftsmäßige Abfassung von Etatsvarianten zu überwachen und dieselben vor der kuratelamtlichen Verbescheidung immer erst revisorisch festzustellen.

Der im § 19 der Verordnung vom 21. Juni 1846 bezeichnete Termin für Vorlage der Unterstützungs- und Befreiungsgesuche ist genau für das Etatsjahr 1851/52 und die folgenden einzuhalten.

Würzburg, den 6. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 3764. E. N. 52607 praes. 7. September 1851. 619.

Die Erledigung der protest. Pfarrei Atzendorf, Dekanats Thurnau, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Atzendorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich in folgender Weise:

		fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte							
1) aus Stiftungsfonds:							
a. von der Kirchenstiftung Atzendorf					16	15	
b. aus der Atzendorfer Pfarrwaldung							
3 3/9 Klafter weiches Scheitholz		11	48				
3 Schock Reißig		3	7	1/2	14	55	1/2
c. aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungsanstalt					27	8	3/4
					58	19	1/4
III. Ertrag an Realitäten:							
a. Wohnung, für eine kleine Familie ausreichend,		20	—				
b. Gründe:							
24 Tagwerk Felder, 4 1/2 Tagwerk Wiesen		150	—				
3 8 „ Garten		8	—		158	—	
					178	—	

Auf den Grundstücken ruhet dadurch eine Feldrechnung von 134 fl. 8 1/2 kr., welche vom angehenden dem abgehenden Pfarrer zu ersetzen ist, daß vom ersten Verpachter der Objekte diese dem Pachter bestellt übergeben worden sind, welcher sie in gleichem Zustande wieder zurückzugeben hat.

IV. Ertrag aus Rechten:							
1) ständige Bezüge:							
baar	1	51	3/4				
Naturalien:							
4 Schäffel 4 26/32 Metzen Korn	44	10	3/4				
— „ 1 13/32 „ Weitzen	2	49					
1 „ 3 31/32 „ Gerste	11	19					
5 „ 2 6/32 „ Haber	17	20					
— „ — 15/32 „ Linsen	—	46	1/2				
1 1/2 Schock Eier	—	45		77	10	1/4	
2) unständige Bezüge				6	18	3/4	
3) Zehnten in Naturalien:							
1 Schäffel 3 12/32 Metzen Weitzen	18	48	1/4				
2 „ 2 26/32 „ Korn	22	42	3/4				
2 „ 4 10/32 „ Gerste	18	30	1/2				
2 „ 4 17/32 „ Haber	8	54	1/2				
— „ — 13/32 „ Erbsen	—	40	1/4				
— „ — 13/32 „ Linsen	—	40	1/4	70	16	1/2	
4) Weiderecht				1	—		
				158	37	1/4	

Digitized by Google

		fl.	kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		23	45	1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		16	20	
	Summa	435	1	3/4
Lasten		35	1	3/4
Reiner Ertrag		400	—	

Bayreuth, den 3. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 6. September 1851.			Schweinfurt den 30. August 1851.			Schweinfurt d. 3. September 1851.			Ochsenfurt d. 2. September 1851.			Röttingen d. 3. Septbr. 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	23	45	17	18	45	5	18	48	23	19	—	15	20	—
	Dinkel															
	Korn	1	17	45	4	16	—	6	16	50	3	16	—	1	14	—
	Gerste	17	13	20	18	12	30	5	13	—	4	13	—			
	Haber	18	6	48	4	6	15	1	6	24						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	470	19	2	219	17	35	219	17	56	45	18	14			
	Kern															
	Korn	133	16	24	88	14	59	98	15	42	123	15	9			
	Gerste	247	12	51	83	11	40	148	12	8	101	12	—			
	Haber	59	6	30	11	5	53	16	5	47						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	2	15	30	1	14	30	10	16	—	18	17	30	5	18	—
	Kern															
	Korn	1	12	—	1	13	30	12	14	54	21	15	—			
	Gerste	2	11	30	8	10	—	1	10	6	3	11	—			
	Haber	2	5	15	1	5	—	1	5	30						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 105. Samstag den 13. September **1851.**

Inhalt.

Erträgniß der Kollekte zur Herstellung der inneren Einrichtung in der neuen Kirche zu Ottelmannshausen. — Darlehen aus dem Blinden-Erziehungs-Institute zu München, hier die theilweise Rückzahlung eines Kapitals. — Die Anzeige über die Ernte-Ergebnisse pro 1851. — Vorladung des Herausgebers und verantwortlichen Redakteurs der neuen deutschen Dorfzeitung, Feodor Streit in Koburg. — Notizen: Erledigung der Schulstellen zu Schippach, zu Rückersbach und zu Feldkahl.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 43971. Num. exped. 36698. praes. 10. September 1851. 625.

Das Erträgniß der Kollekte zur Herstellung der innern Einrichtung in der neuen Kirche zu Ottelmannshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die diesseits ergangene Ausschreibung vom 27. März l. J. (Kreis-Intell.-Bl. S. 309) wird das mit 766 fl. 25 5/8 kr. erzielte Ergebniß der in den sämmtlichen katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes vollzogenen Kollekte zur Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der neu erbauten Kirche in Ottelmannshausen, k. Landgerichts Königshofen, durch nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht.

Würzburg, den 4. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Verzeichniß
über die im Betreffe einer Kollekte zur innern Einrichtung der Kirche zu Ottelmannshausen eingekommenen Beträge.

Frl. Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	
1	Magistrat	Aschaffenburg	5	8	
2	"	Schweinfurt	4	—	
3	"	Würzburg	16	21	
4	Landgericht	Alzenau	—	22	
5	"	Arnstein	12	36	1/4
6	"	Aschaffenburg	2	—	
7	"	Aub	34	55	1/2
8	"	Baunach	2	1	
9	"	Bischofsheim	2	41	
10	"	Brückenau	—	36	
11	"	Dettelbach	11	56	
12	"	Ebern	1	44	
13	"	Eltmann	6	22	1/2
14	"	Euerdorf	8	48	1/2
15	"	Gemünden	12	—	
16	"	Gerolzhofen	4	12	
17	"	Hammelburg	3	16	
18	"	Haßfurt	7	27	
19	"	Hilders	1	11	
20	"	Hofheim	11	43	
21	"	Karlstadt	12	7	
22	"	Kissingen	2	11	
23	"	Kitzingen	5	59	
24	"	Klingenberg	5	47	
25	"	Königshofen	378	55	3/4
26	"	Lohr	1	30	
27	"	Mt. Heidenfeld	7	52	1/2
28	Landgericht	Marktsteft	1	21	1/4
29	"	Mellrichstadt	19	19	3/8
30	"	Miltenberg	5	30	
31	"	Münnerstadt	27	9	
32	"	Neustadt a/S.	7	53	3/4
33	"	Obernburg	4	47	
34	"	Ochsenfurt	15	33	1/2
35	"	Orb	3	51	
36	"	Rothenbuch	2	47	
37	"	Schweinfurt	22		3/4
38	"	Volkach	10	7	
39	"	Weihers	1	46	
40	"	Werneck	22	50	
41	"	Würzburg r/M.	17	38	
42	"	Würzburg l/M.	10	58	
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	2	24	
44	"	Kreuzwertheim	1	41	1/2
45	"	Marktbreit	3	42	
46	"	Rothenfels	9	1	
47	"	Rüdenhausen	1	6	
48	"	Sulzheim	11	14	1/2
		Summa	766	23	5/8

Num. praes. 43897. Num. exped. 36487. praes. 10. September 1851. 627.

Darlehen aus dem Blinden-Erziehungs-Institute zu München, hier die theilweise Rückzahlung eines Kapitals betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den Kapitalien des Blinden-Erziehungs-Instituts zu München liegen 230 fl. zur Wiederausleihung bereit. Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben in ihren Bezirken die geeigneten Bekanntmachungen zu erlassen, für die Wiederausleihung des genannten Kapitals mitzuwirken und die einkommenden Darlehensgesuche, gehörig instruirt, binnen 4 Wochen einzusenden oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Würzburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 27770. Num. exped. 26963. praes. 12. September 1851. 630.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anzeige über die Erndteergebnisse pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Instruktion vom 13. Juni 1832, die Verwaltung der Getraidrenten des Staates betr., und auf das Generale vom 5. September 1848 Nr. 22254 werden die k. Rentämter noch besonders auf die rechtzeitige Vorlage der Anzeige über die Erndteergebnisse pro 1851 am bestimmten Termine (1. Oktober 1851) aufmerksam gemacht.

Würzburg, den 7. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungs-Direktor.

Weingärtner.

Büchel.

12870. praes. 12. September 1851. 633.

Vorladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg durch Erkenntniß vom 23. August und 1. September d. Jrs. gegen den Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der neuen deutschen Dorfzeitung Feodor Streit in Koburg:

1) bezüglich eines in Nr. 116 dieses Blattes enthaltenen Artikels, Schmähung und Beleidigung des Pfarrers Laminger von Rottendorf betr., ferner
2) bezüglich eines in Nr. 129 dieses Blattes enthaltenen Artikels, Schmähung eines Landwehrmajors von Würzburg und speziell des Landwehrmajors Weiß dortselbst betr., endlich
3) bezüglich eines in der letzten Nummer dieses Blattes vom 29. Juni 1851 enthaltenen Artikels, Beleidigung der kgl. bayr. Staatsregierung, beginnend mit den Worten: „die thönernen Füsse" und endigend mit den Worten: „erfolgloser Haussuchungen hervorgeht," betr.,

wegen Preßvergehens in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 17. März 1850 Anklage erkannt und diesen Streit deßhalb zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht von Unterfranken und Aschaffenburg verwiesen hat, so ist von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg die öffentliche Verhandlung dieser Sachen auf

Montag den 20. (zwanzigsten) Oktober d. Jrs.
Morgens 8 Uhr

festgesetzt worden, und wird der Beschuldigte Feodor Streit hiemit aufgefordert, an diesem Tage im Sitzungssaale des Schwurgerichtshofes zu Würzburg zu erscheinen, und sich wegen obiger, ihm angeschuldeter Vergehen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Digitized by Google

Zugleich wird demselben bemerkt, daß alle sonstigen Zustellungen und namentlich die Mittheilung der Zeugenliste durch bloses Anheften am Sitze des Schwurgerichtshofes geschehen werden.

Würzburg, den 11. September 1851.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg.

von Spies, Appellationsgerichts-Rath.

Notizen.

praes. 10. September 1851. 626.

Die Filial-Schulstelle zu Schippach, königl. Landgerichts Miltenberg, mit 49 Werk- und 32 Feiertagsschülern und mit einem Ertrage von 250 fl. (ohne Einrechnung der Wohnung) ist erledigt.

Die vorschriftsmäßig gefertigten Gesuche sind bis 30. d. M. einzureichen.

Bürgstadt, den 8. September 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Hartig.

praes. 11. September 1851. 628.

Die Filial-Schulstelle zu Rückersbach, k. Landgerichts Aschaffenburg, welche 52 Werk- und 44 Sonntags-Schüler zählt, und incl. der jüngsten Dienstaufbesserung einen Ertrag von 250 fl. gewährt, wird nach hoher Regierungs-Entschließung zur allgemeinen Bewerbung binnen 4 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Schmerlenbach, 10. September 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Herm. Bauer, Pfr.

praes. 11. September 1851. 629.

Die durch den Tod des Schullehrers Lörzel erledigte Filial-Schulstelle zu Feldkahl, königl. Landgerichts Aschaffenburg, welche 42 Werk- und 28 Sonntags-Schüler zählt, und deren Dienstertrag durch den neuesten Congrual-Beitrag auf 250 fl. erhöht ist, wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeschrieben.

Schmerlenbach, 10. September 1851.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Herm. Bauer, Pfr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 106 Dienstag den 16. September **1851.**

Inhalt.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Erledigung des Physikats Simbach am Inn. — Den Todesschein der Caroline Levy betr. — Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln betr. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Gunzenhausen und des damit verbundenen Dekanats betr. — Die Abhaltung einer Konkursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste. — Bekanntmachung, den Stempelbezug, den Stempelsturz und die Abrechnung am Jahresschlusse betr. — Bekanntmachung, die am Schlusse des Etatsjahres herzustellenden gerichtlichen Designationen über die zur Extrostempelung geeigneten Anfälle an Stempelgeldern betr. — Notiz: Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 44584. Num. exped. 36919. praes. 12. September 1851. 634.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. M. stattgefundenen 225sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 319 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des von dem Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

a. zu 5 prC. lit. A. A. von Nr. 5900 bis Nr. 6000 incl., und

b. zu 4 prC. lit. B. von Nr. 1 bis Nr. 1567 incl.,

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,224,800 fl.

Digitized by Google

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gegeben.

Würzburg, den 9. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 46141. Num. exped. 37127. praes. 13. September 1851. 635.

Die Erledigung des Physikats Simbach am Inn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Regierungsbezirke Niederbayern erledigte Physikat Simbach am Inn wird hiermit zur Bewerbung innerhalb des vorschriftsmäßigen Termins öffentlich ausgeschrieben.

Würzburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 46174. Num. exped. 37177. praes. 14. September 1851. 639.

Den Todesschein der Caroline Levy betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gelangten Todesscheines ist eine gewisse Caroline Levy, 20 Jahre alt, israelitischen Glaubensbekenntnisses, und angeblich aus Bayern gebürtig, am 30. November 1850 am Borde des Auswandererschiffes Arcadia auf der Fahrt nach der dänisch-westindischen Insel St. Thomas gestorben.

Dieser Todesfall wird hiemit behufs der Ermittelung allenfallsiger Verwandten der Verstorbenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden gleichzeitig aufgefordert, desfalls geeignete Recherchen anzustellen und etwaige relevante Resultate anher zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 7615. Num. exped. 1800. praes. 14. September 1851. 640.

An sämmtliche Behörden der inneren und Finanz-Verwaltung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem noch mehrere der obenbezeichneten Behörden mit der Vorlage der Subscriptions-Ergebnisse pro 1851 im Rückstande sind, so wird denselben das diesseitige Ausschreiben bemerkten Betreffs vom 3. August l. J. Nr. 2287/1632 hiemit in Erinnerung gebracht und der Vollzugs-Nachweis nunmehr binnen achttägiger unerstrecklicher Frist gewärtiget.

Würzburg, den 13. September 1851.

Präsidium
königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
J. Abw. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Deben.

Ad Num. E. 7091. K. 8198. praes. 12. September 1851. 632.

Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Gunzenhausen und des damit verbundenen Dekanats betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths, Dekans und Pfarrers Dr. Stephani ist die erste Pfarrstelle zu Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			12	48
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, in welchem noch verschiedene Reparaturen vorzunehmen sind,	100	—		
Ertrag der Grundstücke, bestehend in 20 Tagwerk 95 Dezim. Aeckern und 29 „ 18 „ Wiesen, nach der bisherigen Verpachtung	648	35	748	35
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige Geldgefälle	18	50		
b. ständige Getreidgefälle 3 Schäffel 2 Metzen Dinkel und 4 „ 3 „ Haber	23	50		
c. Zins aus dem Ablösungskapital für die Handlöhne	7	57		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) an Zehnten und zwar an Groß- und Kleinzehnten von verschiedenen Ortschaften, theils nach den Resultaten der bis jetzt erfolgten Fixirungen, theils nach den Resultaten der bisherigen Verpachtungen	1200	—	1254	57
V. Von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	"	"	144	32
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	"	"	4	48
		Summa	2165	30
Hievon gehen ab:				
1) Steuern und Umlagen, dann Grundzins zum k. Rentamte	36	—		
2) Baukanon an dasselbe	6	15		
3) Abgabe an die II. Pfarrstelle in Gunzenhausen in Geld	118	45		
in Getreide 1 Schäffel Weitzen und 4 Schäffel Korn	46	21		
4) Hutgeld	1	—	208	21
verbleibt sonach reines Einkommen von			1957	9

An Prozeßkosten ist noch ein mit 4 Procent verzinslicher Betrag von 72 fl. 36 kr. in Abstiftristen von 12 fl. jährlich abzuführen.

Ansbach, den 8. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Hußell.

Dollmann.

---

praes. 13. September 1851. 637.

Die Abhaltung einer Konkursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge der mittels höchsten Rescriptes des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. September d. Js. Nr. 14414 erfolgten Bewilligung, wird mit dem Anfange des nächsten Winterssemesters wieder eine Konkursprüfung der Adspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinendienste gehalten werden.

Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen-Kandidaten, welche die in der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben, und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 1. November 1851 bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und diese Gesuche mit den Studien- und Sittenzeugnissen, sowie mit Proben der Fähigkeit im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubiget seyn müßen, zu belegen.

Ausserdem ist zu Folge bestehender höchster Vorschrift, die Zulassung zu dem bevorstehenden Konkurse für diejenigen Kandidaten, welche sich dem Staatsdienste im Berg-, Hütten- und Salinen-

Digitized by Google

esen zu widmen gedenken, auch durch die Beibringung legaler (folglich von einem kgl. Gerichts-rzte ausgestellter) Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie körperliche Beschaffenheit, insbesondere zügliche der Gesichts- und Gehörsorgane, bedingt.

Der Tag selbst, an welchem die Konkursprüfung zu beginnen hat, wird den Betheiligten zur eeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach Vorschrift des Artikels IV. der kgl. allerhöchsten Ver-rdnung vom 3. November 1839, die Aufnahme der Praktikanten für den technischen Staatsdienst m Berg-, Hütten- und Salinenwesen, je nach den Ergebnissen der periodischen Konkursprüfungen nd nach dem Erfordernisse an solchen Praktikanten erfolgen werde.

München, den 6. September 1851.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Schenk.

Statt des Sekret.
Huber.

---

3) 1. praes. 12. September 1851. 631.

Bekanntmachung,

den Stempelbezug, den Stempelsturz und die Abrechnung am Jahresschlusse betreffend.

Das königliche Oberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg
als Kreis-Stempelverlagsamt

ringt hiermit in Bezug auf das Ausschreiben vom 2. September 1850 (Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1850 Seite 717 und 718) in Erinnerung, daß, wegen des Abschlusses der Bücher und es Sturzes der Stempel-Materialvorräthe am Schlusse des Etatsjahres, in der Periode vom 17. September bis 3. Oktober 1851 keine Stempelpapier-Abgaben von diesseits stattfinden können.

Behörden und Private, welche noch im Laufe dieses Monats Stempelpapiere von diesseits u erhalten wünschen, werden ihre Bestellungen so zeitig hieher gelangen lassen, daß hierorts die Abgabe noch vor dem Eintritt jenes Zeitpunktes möglich ist, und daß Jene, welche das Stempel-apier von diesseits auf Abrechnung beziehen, solches auch noch vor dem vorschriftsmäßigen Material-Vorrathssturze, welcher Ende September bei ihnen stattzufinden hat, unzweifelhaft erhalten önnen. Wegen des Sturzes der Material-Stempelvorräthe, der rechnungsmäßigen Feststellungs-eise derselben, der Jahresabrechnung und des über den Materialbestand nothwendigen neuen Haftscheines nimmt man die oben angeführte Bekanntmachung vom 2. September 1850 ebenfalls n Bezug.

Würzburg, den 11. September 1851.

Der Vorstand
Gebhard.

Der königl. Controleur
Schall.

Digitized by Google

(2) 1. praes. 13. September 1851. 636.

Bekanntmachung,

Die am Schlusse des Etatsjahres herzustellenden gerichtlichen Designationen über die zur Extrastempelung geeigneten Anfälle an Stempelgefällen betr.

Das königliche Kreisoberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg als Kreis-Stempel-Verlag-Amt

bringt hiermit bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres 1850/51 die in obigem Betreffe im Intelligenz-Blatt von 1850 Seite 736 bis 738 abgedruckte Bekanntmachung in Erneuerung.

Dabei bezieht man sich rücksichtlich des vorgeschriebenen Termins auf das hohe Regierungs-Ausschreiben vom 25. Januar 1845, Intelligenz-Blatt 1845 Seite 75.

Würzburg, den 13. September 1851.

Der Vorstand
Gebhard.

Der Controleur
Schall.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 11. September 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt		94⅞
" à 4 pCt. "		96¾
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	103	
" à 5 pC. " " II. à IV.	103½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96	
Bankaktien — — Div. II. Sem.		880
" Prämienscheine per Stück Agio ältere		118
" " " " neue		90

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 107. Donnerstag den 18. September 1851.

Inhalt.

Gemeinde-Ersatzwahlen zu Arnstein. — Eine zu Michaelneukirchen, kgl. Landgerichts Roding, aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Kollekten-Ertrag für die neue katholische Pfarrkirche in Ebermannstadt. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Lohr. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Volkach. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines jüdischen Religionslehrers in Orb. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen der Stadt Gemünden pro 1851. — Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen. — Notizen: Getraidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 45433. Num. exped. 37155. praes. 14. September 1851. 638.

Gemeinde-Ersatzwahlen zu Arnstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Arnstein wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der k. Regierung bestätiget:

Bernard Rust, Färber,
Johann Genser, Gerber,
Joseph Müller, Privatmann.

Als Gemeindebevollmächtigte wurden berufen:

Wilhelm Beck, Büttner,
Michael Rust, Spengler,

Digitized by Google

Michael Leusser, Garküchner,
Karl Klett, Konditor,
Heinrich Söllner, Kaufmann und
Georg Dees, Oekonom,

was in Gemäßheit des Art. 62 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 11. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 42508. Num. exped. 36396. praes. 15. September 1851. 641.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine zu Michaelsneukirchen, k. Landgerichts Roding, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. vor. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlichet, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 3. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

---

pr. den 8. August 1851.

1021. Num. exped. 31717.

Ad Num. 25180.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Eine zu Michaels-Neukirchen, k. Landgerichts Roding, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Juni d. Js. wurde in der Gemeinde Michaels-Neukirchen, k. Landgerichts Roding, eine Mannsperson ohne Ausweis wegen Bettelns und Vagirens aufgegriffen, aus der kein Aufschluß über Herkunft und sonstige persönliche Verhältnisse herauszubringen war.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, wegen Ermittlung der Heimaths-Verhältnisse dieses Menschen, dessen Personal-Beschreibung nachstehend mitgetheilt wird, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unmittelbar dem königl. Landgerichte Roding förderlichst mitzutheilen.

Regensburg, den 2. August 1851.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lottner, k. Regierungs-Direktor.

Ulmann.

Digitized by Google

Signalement.

Dieser Mensch ist 5' 3" groß und mittlerer Leibesstärke, dürfte in den dreißiger Jahren stehen, hat schwarze Haare, graue Augen, braunrothe gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform, kleine Nase, kleinen Mund, unreine Zähne, rundes Kinn und schwarzen Bart. Als besonderes Kennzeichen kömmt anzuführen, daß er auf der äußern Seite der linken Hand einige Warzen, und auf der äußern Seite der rechten Hand sehr viele Warzen hat. Ein anderes besonderes Kennzeichen besteht nicht. Sein Dialekt ist altbayerisch.

Derselbe ist schwerhörig und sein Sprechen besteht in einem stillen Murmeln und Ausstoßen unverständlicher Laute. Zugleich scheint dieser Mensch blödsinnig zu seyn; sein Blick ist unstät, er spricht mit sich selbst, geht dabei auf und nieder, fixirt manchmal seinen Blick fest auf ganz unbeachtenswerthe Gegenstände und lacht abwechslungsweise, ohne irgend einen Anlaß dazu zu haben. Zeitenweise erscheint er ganz zerstreut und verzieht dabei sein Gesicht auf allerlei Weise.

Kleidung.

Diese besteht aus einem schwarzen alten Filzhut ohne Namenszeichen des Fabrikanten, einem alten schwarz roth grau gestrichelten Halstuch, einem schwärzlichen schmutzigen Janker, einem gelblichen sommerzeugenen Gilet mit kleinen gelben Knöpfen, einer langen, schwarzledernen Hose und Bundschuhen. Er trug einen alten Bündel Kleider bei sich in einem alten blauen Schurz eingebunden; nämlich ein weißes Leibstückl von Piquet, mit kleinen Knöpfchen von selbem Zeuge, eine zerrissene braun und grau gestreifte, mit lichtblauen Flecken geflickte Boulskin-Hose, einen alten tuchenen Janker, ein zerrissenes Hemd, ein Paar alte Strümpfe, eine alte schwarze Zipfelhaube und eine Halsbinde von roth und gelb geblümtem Pers (s. g. Enzelpers).

An Effekten fand man bei ihm: Einen Rosenkranz von schwarzen hölzernen Perlen mit einer blauen Glasperle, ferner einen Silberkreuzer und 22 Kreuzer ein Pfennig Kupfergeld, welche Geldmünzen nebst dem Rosenkranz man ihm in Handen ließ.

Num. praes. 44734. Num. exped. 37111. praes. 15. September 1851. 643.

Kollektenertrag für die neue katholische Pfarrkirche in Ebermannstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseits ergangene Ausschreibung vom 21. Mai l. J. (Kreis-Intell.-Bl. S. 482) wird das Gesammtergebniß der von Seiner Majestät dem Könige bewilligten und in den katholischen Kirchen der Diözese Würzburg vollzogenen Kollekte zur vollständigen Aufbringung der Kosten für Erbauung und inneren Einrichtung einer neuen katholischen Pfarrkirche in Ebermannstadt durch die nachstehend beifolgende Zusammenstellung hiemit veröffentlicht.

Würzburg, den 11. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ertrags der Kirchenkollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für Erbauung einer katholischen Kirche zu Ebermannstadt in Oberfranken.

Frl. Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	5	15	
2	"	Schweinfurt	1	30	
3	"	Würzburg	19	54	2
4	Landgericht	Alzenau	—	13	
5	"	Arnstein	11	16	
6	"	Aschaffenburg	2	12	
7	"	Aub	52	36	
8	"	Baunach	2	45	
9	"	Bischofsheim	1	48	2
10	"	Brückenau	—	57	3
11	"	Dettelbach	12	36	
12	"	Ebern	2	52	2
13	"	Eltmann	4	21	
14	"	Euerdorf	7	58	
15	"	Gemünden	9	32	
16	"	Gerolzhofen	3	—	
17	"	Hammelburg	4	12	2
18	"	Haßfurt	8	29	
19	"	Hilders	3	12	2
20	"	Hofheim	7	46	
21	"	Karlstadt	18	23	
22	"	Kissingen	1	48	
23	"	Kitzingen	4	58	
24	"	Klingenberg	5	2	
25	"	Königshofen	23	35	3
26	"	Lohr	1	46	1
27	"	Mt. Heidenfeld	9	14	2
28	Landgericht	Marktsteft	—	27	—
29	"	Mellrichstadt	16	22	2
30	"	Miltenberg	8	5	3
31	"	Münnerstadt	19	58	2
32	"	Neustadt a/S.	7	14	2
33	"	Obernburg	6	13	2
34	"	Ochsenfurt	20	29	1
35	"	Orb	2	42	
36	"	Rothenbuch	4	17	2
37	"	Schweinfurt	22	23	2
38	"	Volkach	17	49	
39	"	Weibers	2	7	
40	"	Werneck	21	18	
41	"	Würzburg r/M.	24	41	2
42	"	Würzburg l/M.	11	52	
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	1	15	
44	"	Kreuzwertheim	1	23	2
45	"	Marktbreit	1	30	
46	"	Rothenfels	5	34	
47	"	Rüdenhausen	1	18	
48	"	Sulzheim	14	—	3
		Summa	438	17	2

Num. praes. 45978. Num. exped. 37240. praes. 15. September 1851. 643.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Lohr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Lohr wurden

I.

als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der unterfertigten k. Stelle bestätiget:

Christoph Jennemann, Pfragner,
Carl Halbig, Gastwirth,
Jakob Faßnacht, Seiler,
Franz Gies senior, Schuhmacher.

Digitized by Google

II.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten treten ein:
Eugen Bock,
Johann Joseph Heer,
Peter Wilhelm Alter,
Franz Joseph Franz,
Philipp Hohmann,
Philipp Boller,
Andreas Kranz,
Valentin Hepp und
Wilhelm Steger.

Dies wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 45979. Num. exped. 37199. praes. 15. September 1851. 644.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Volkach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Volkach wurden am 2. und 3. l. M. vollzogen und hiebei

I. als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und in dieser Eigenschaft von der unterfertigten k. Stelle bestätiget:
Andreas Saum, Seiler,
Johann Adam Friedrich, Oekonom,
Joseph Schmitt, Konditor.

II. als Gemeindebemächtige traten ein:
Georg Leininger,
Franz Kaltwasser,
Sebastian Oefelein,
Adam Zeißner,
Georg Ziegler,
Franz Dürr,
Ludwig Schubert, und
Joseph Meisner,

was in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 45899. Num. exped. 37275. praes. 16. September 1851. 645.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines jüdischen Religionslehrers in Orb betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Stelle eines israelitischen Religionslehrers und Vorsängers zu Orb wurde auf den Antrag der dortigen israelitischen Cultusgemeinde dem geprüften Lehramts-Candidaten Asor Stein von Nordheim übertragen.

Würzburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 45977. Num. exped. 37291. praes. 16. September 1851. 646.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindestellen der Stadt Gemünden pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung wird das Ergebniß der ordentlichen Ersatzwahlen von Gemünden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I.

Als Bürgermeister wurde der Büttner Michael Väth gewählt, und von der k. Regierung bestätigt.

II.

Als bürgerliche Magistratsräthe erhielten die Bestätigung:
Johann Schüßler, Oekonom,
Philipp Kaiser, Schiffer, und
Adam Krug, Schuhmacher.

III.

In den Gemeindeausschuß traten als Bevollmächtigte ein:
Georg Adam Väth, Büttner,
Jakob Oschmann, Oekonom,
Franz Martin Schweizer, Weber,
Georg Arnold, Oekonom,
Michael Fink, Oekonom,
Friedrich Väth, Gerber,
Joseph Roth jung, Fischer,
Anton Hartmann, Fischer,
Johann Joseph Burk, Schiffbauer,
Johann Rottmann, Schreiner.

Würzburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 46122. Num. exped. 37284. praes. 16. September 1851. 647.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken vom 5. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die geeigneten Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

König.

Einl. Nr. 37353. Exp. Nr. 45518.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. v. Mts. wurde in dem Bezirke des kgl. Landgerichts Neustadt a/A. auf dem Wege von Rohensaas nach Peppenhöchstadt ein taubstummer Knabe aufgegriffen, über dessen Namen und Herkunft bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, zur Ermittlung der Heimath dieses nachbeschriebenen Knabens geeignete Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Erfahrungen dem kgl. Landgerichte Neustadt a/A. sogleich direkt mitzutheilen.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Ansbach, den 5. September 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz. Gerhardt.

Er scheint
12 Jahre alt zu sein, ist kleiner, schlanker Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, blaue Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, abgebräunte Haut, und trägt am Leibe nichts als ein leinenes Hemd, ziemlich zerrissen, eine schwarz und roth gestreifte sehr geflickte Weste von Baumwollenzeug, eine grau und schwarz karirte sehr zerrissene Schlizhose ohne Hosenträger.

An einem Schnürchen führte er ein kleines schwarzes glatthaariges Hündchen mit geschnittenen Ohren, dasselbe hat ein schmales rothtuchenes Halsbändchen mit hellen Knöpfen, jedoch ohne ein für die Hunde vorgeschriebenes Zeichen.

Num. praes. 45015. Num. exped. 37288. praes. 16. September 1851. 648.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben gleichen Betreffs vom 30. v. M. wird

hiemit bekannt gegeben, daß die vermißten Probst'schen Knaben von Feuchtwangen wieder aufgefunden wurden.

Würzburg, den 13. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 13. September 1851.			Schweinfurt d. 6. September 1851.			Schweinfurt d. 10. Septemb. 1851.			Ochsenfurt d. 9. September 1851.		
		Schff.	d. Schfft. zu		Schff.	d. Schfft. zu		Schff.	d. Schfft. zu		Schff.	d. Schfft. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	23	30	47	19	—	1	20	—	62	20	—
	Dinkel												
	Korn	2	19	—	2	16	45	9	18	—			
	Gerste	18	14	—	29	13	15	6	14	15	3	14	—
	Haber	4	7	—	5	6	24	1	6	18			
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	253	19	51	228	18	7	59	19	8	40	19	23
	Kern												
	Korn	209	16	32	78	16	3	45	16	48	25	16	—
	Gerste	81	13	14	201	12	41	129	13	39	20	13	30
	Haber	75	6	—	61	5	51	9	5	50			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	2	16	30	9	15	—	1	18	—	1	17	—
	Kern												
	Korn	2	15	30	20	15	—	5	15	24			
	Gerste	2	11	—	9	11	—	7	12	—	20	13	—
	Haber	4	5	—	2	5	30	2	5	15			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 108. Samstag den 20. September 1851.

Inhalt.

Distriktsrechnungen von Amorbach pro 1845/50. — Die Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Karlstadt pro 1851. — Die Untersuchung gegen Valentin Praetor von Zeilitzheim wegen Diebstahls, hier dessen Edictalladung. — Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld. — Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg. — Den Stempelbezug, den Stempelsturz und die Abrechnung am Jahresschlusse. —

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 45440. Num. exped. 37394. praes. 18. September 1851. 650.

Distrikts-Rechnungen von Amorbach pro 1845/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurden die Distrikts-Rechnungen von Amorbach pro 1845/50, und zwar:

a) pro 1845/46 mit 5007 fl. 32 kr. 1 pf. Einnahme,
4318 fl. 8 kr. 6 pf. Ausgabe,
689 fl. 23 kr. 3 pf. Kassereſt;

b) pro 1846/47 mit 5959 fl. 22 kr. 7 pf. Einnahme,
5672 fl. 19 kr. 2 pf. Ausgabe,
287 fl. 3 kr. 5 pf. Kasseüberschuß;

c) pro 1847/48 mit 3725 fl. 49 kr. 6 pf. Einnahme,
3152 fl. 29 kr. 2 pf. Ausgabe,
573 fl. 20 kr. 4 pf. Kassereſt;

Digitized by Google

d) pro 1848/49 mit 4502 fl. 43 kr. 6 pf. Einnahme,
3791 fl. 31 kr. 4 pf. Ausgabe,
711 fl. 12 kr. 2 pf. Kassereſt;

endlich e) pro 1849/50 mit 3616 fl. 47 kr. 2 pf. Einnahme,
3414 fl. 18 kr. 6 pf. Ausgabe,
200 fl. 28 kr. 4 pf. Kassereſt

genehmigt.

An Umlagen wurden die in beiden nachſtehenden Ueberſichten zuſammengeſtellten Beträge erhoben, und — mit Ausnahme einer Ausgabe von je 25 fl. — in den beiden erſten Jahren für Wohlthätigkeits- — lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 13. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ueberſicht zu den Diſtrikts-Rechnungen des Bezirks Amorbach pro 1845/49.

	Gemeinden.	Einfaches Steuerſimpl. nach der alten Beſteuerung.			Umlagen-Betrag pro 1845/46			1846/47			1847/48			1848/49		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Amorbach	244	21	2	750	29	2	538	23	1	371	48	1	399	59	—
2	Beuchen	20	54	2	64	7	2	46	31	1	31	37	3	32	48	—
3	Boxbrunn	19	24	2	59	31	2	42	22	—	29	21	2	29	46	—
4	Breitenbach	20	51	2	63	37	2	51	49	1	31	33	1	32	14	—
5	Breitenbuch	35	45	1	109	48	3	85	36	2	54	6	—	56	18	—
6	Buch	30	53	—	94	52	—	70	55	3	46	39	1	49	9	—
7	Dörnbach	17	31	3	53	45	1	38	45	1	26	36	3	27	41	—
8	Gönz	20	34	3	63	17	1	46	48	3	31	7	—	33	20	—
9	Hambrunn	15	41	—	48	6	—	33	57	3	23	46	—	25	—	—
10	Kirchzell	86	51	2	266	23	2	182	55	2	131	7	2	141	13	—
11	Neudorf	17	1	—	52	21	—	37	49	3	25	43	—	26	23	—
12	Ohrnbach	21	23	2	65	36	2	45	18	2	32	22	2	35	10	—
13	Otterbach	15	27	3	47	25	1	35	58	—	23	27	3	24	23	—
14	Ottorfszell	17	8	—	52	43	—	36	58	1	25	55	—	28	18	—
15	Preunſchen	35	15	1	108	17	3	81	9	—	53	16	1	57	2	—
16	Reichertshauſen	30	49	—	94	40	—	64	21	—	46	35	—	50	8	—
17	Reuenthal	9	41	2	29	42	3	20	44	3	14	42	1	15	18	—
18	Schneeberg	87	58	—	269	53	3	190	7	3	132	47	—	143	4	—
19	Watterbach	32	5	—	98	33	3	68	43	3	48	29	1	52	13	—
20	Weckbach	28	38	1	87	48	3	65	59	2	43	16	1	46	21	—
21	Weilbach	97	8	1	297	53	3	204	28	—	147	4	1	157	6	—
22	Wieſenthal	8	25	3	25	51	1	17	44	1	12	47	3	13	13	—
23	Forſt Wolkmann	10	37	—	32	34	—	31	29	—	16	15	—	16	23	—
24	Zittenfelden	15	38	3	47	59	1	34	11	1	23	41	2	25	30	—
	Summa	940	6	1	2885	39	2	2073	8	—	1424	—	—	1518	—	—

Digitized by Google

Uebersicht:

zur Distrikts-Rechnung von Amorbach pro 1849/50.

	Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum nach der neuen Besteuerung.			Umlagen-Erhebungen.		
		fl.	kr.	tel	fl.	kr.	pf.
1	Amorbach	891	39	11	317	10	—
2	Beuchen	132	20	60	48	37	—
3	Boxbrunn	90	16	96	29	46	—
4	Hambrunn	78	13	80	28	4	—
5	Kirchzell	318	47	41	116	46	—
6	Ohrenbach und Wiesenthal	162	36	92	59	42	—
7	Otterbach	198	30	97	73	10	—
8	Ottorfszell und Breitenbuch	239	49	51	87	59	—
9	Preunschen und Buch	372	50	49	135	47	—
10	Reichertshausen, Neudorf u. Neuenthal	259	56	53	95	36	—
11	Schneeberg	282	11	76	103	4	—
12	Watterbach, Breitenbach, Dornhof	597	18	89	212	6	—
13	Weckbach und Gönz	239	52	83	87	4	—
14	Weilbach	292	10	54	105	4	—
15	Zittenfelden	51	18	52	18	5	—
	Summa	4207	54	85	1518	—	—

Num. praes. 46190. Num. exped. 37338. praes. 18. September 1851. 654.

Die Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Karlstadt pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Karlstadt gewählten Magistratsräthe,

Kaspar Müller, Seiler,
Johann Baptist Müllerklein, Handelsmann,
Anton Anselm, Apotheker, und
Georg Speth, Seiler

wurden von der kgl. Regierung bestätigt.

In den Gemeindeausschuß wurden als Bevollmächtigte berufen:

Franz Bissing, Oekonom,
Sebastian Behr, Gastwirth,
Anton Fech, Wachszieher,
Theodor Bissing, Kaffewirth,
Lorenz Haut, Bäcker,
Joseph Behringer, Oekonom;
Georg Adam Hösling, Büttner,

Digitized by Google

Ad Num. E. 6534. K. 8252. praes. 18. September 1851. 651.

Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld, wird hiemit zur Bewerbung um dieselbe innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen						
a. an baarem Gelde	125	—				
b. an Naturalien						
8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vig. 2 1/2 Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.	80	10	1/2			
11 „ — „ — „ 1 1/2 „ Gerste à 7 fl. 6 kr.	78	12	3/4			
2 „ 4 „ 2 „ 1/2 „ Haber à 3 fl. 47 kr.	10	25				
5 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	20	—				
3 Klafter weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr.	4	30				
2) aus Stiftungskassen						
a. an baarem Gelde	21	37	1/2			
b. an Naturalien						
3 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	12	—				
1 „ dergleichen Stöcke à 1 fl. 30 kr.	1	30				
Entschädigung für einen Schleißbaum	5	10		358	35	3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Nutzanschlag der Wohnung	30	—				
In dem Pfarrhause sind mehrere Reparaturen erforderlich, welche seiner Zeit werden vorgenommen werden.						
Nutzanschlag der Grundstücke	55	43		85	43	
IV. Ertrag aus Rechten:						
grundherrliche Rechte:						
a. ständige Abgaben						
an Geld	—	31	1/2			
b. unständige Abgaben						
an Laudemien oder Handlöhnen	17	54	1/2	18	26	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				181	7	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				7	30	
An freiwilligen Geschenken 3 fl.						
Summa				651	21	3/4

Digitized by Google

	fl.	kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit	4	59
bleibt reiner Dienſtesertrag	646	22 3/4

Ansbach, den 11. September 1851.

Königliches Conſiſtorium.
v. Hußell.

Celle, Sekr.

Ad Num. E. 7107. K. 8257. praes. 18. September 1851. 652.

Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen, betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hanemann auf die Pfarrei Diespek in Erledigung gekommene Pfarrei Lauben wird hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeſchrieben. Die Erträgniſſe dieſer Pfarrſtelle berechnen ſich nach dem Faſſionsabſchluſſe vom Jahre 1841 wie folgt:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ſtändigem Gehalte				
	1) aus Staatskaſſen	—	—		
	2) aus Stiftungskaſſen				
	a. in Geld	312	—		
	b. an Naturalien				
	6 Schäffel 1 Mtz. 2 Vlg. 1 1/2 Sz. Kern 7 " 2 " — " 2 1/2 " Roggen 5 " 3 " — " 3 " Dinkel (Veehſen) — " 4 " 2 " 2 " Gerſte 1 " 2 " 1 " 1/2 " Haber — " 1 " 2 " 1/2 " Erbſen	187	52		
	5 1/2 Schober Roggenſtroh 5 1/3 " Veehſenſtroh 1 2/5 " Haberſtroh	44	32		
	2 Hennen	—	30		
	6 Klafter Buchenſcheitholz à 6 fl. 30 kr.	39	—		
	5 Klafter Tannenſcheitholz à 3 fl. 30 kr.	17	30		
	3) aus Gemeindekaſſen				
	an baarem Gelde	8	58	610	22
II.	An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien			4	—
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	Nutzanſchlag der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in dem beſten baulichen Zuſtande befindet,	35	—		
	desgleichen der Grundſtücke	35	—	70	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	46	56
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	6	—
An freiwilligen Geschenken und zwar		
a. an Kirchweihbroden und Weihnachtszelten 9 fl. 48 kr.		
b. an Eiern, Butter, Flachs und Fleisch ꝛc. 100 fl. 20 kr.		
110 fl. 8 kr.		
Summa	737	18
Lasten sind nicht vorhanden	—	—
Bleibt reiner Dienstertrag	737	18

Ansbach, den 12. September 1851.

Königliches Consistorium.
v. Hußell.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 7068, K. 8262. praes. 18. September 1851. 653.

Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Walther auf die Pfarrei Buch am Wald erledigt worden. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Dienstertrag ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte	—	—		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Nutzanschlag der freien Wohnung	40	—		
Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden, und hat der neu ernannt werdende Pfarrer, bis dasselbe erbaut ist, einstweilen im Orte selbst seine Wohnung auszumitteln oder, wie dessen Vorfahrer, auf so lange in Rothenburg Quartier zu nehmen und von dort aus die Pfarrei Schweinsdorf zu pastoriren.				
2) Nutzanschlag der Grundstücke, nämlich von				
26 3/4 Morgen Aeckern	159	8		
11 Tagwerk Wiesen	112	5		
3/4 Tagwerk Gärten	6	—		
			317	13
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben in Geld	8	53		

	fl.	kr.		fl.	kr.
an Naturalien:					
für ein Fastnachtshuhn	—	15			
für sogenannte Gartenhühner	2	6			
b. unständige Abgaben					
an Laudemien ꝛc.	5	30			
2) an Zehnten:					
vom großen Fruchtzehnten	217	15	3/4		
vom kleinen Zehnten	125	—			
vom Heuzehnten:					
a. ständiges Zehntgeld	8	9			
b. unständiger Heuzehnt in natura	25	—			
3) an Gemeinderechten	—	18			
4) an Weiderechten	7	15			
				399	42 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				51	29 1/2
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				—	—
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 18 fl.					
Summa				768	24 3/4
Lasten sind nicht vorhanden				—	—
Bleibt reiner Dienstesertrag				768	24 3/4

Ansbach, den 11. September 1851.

Königliches Consistorium.
v. Hußell.

Cella, Secr.

---

(3) 2. praes. 12. September 1851. 631.

Bekanntmachung,

den Stempelbezug, den Stempelsturz und die Abrechnung am Jahresschlusse betreffend.

Das königliche Oberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg als Kreis-Stempelverlagsamt

bringt hiermit in Bezug auf das Ausschreiben vom 2. September 1850 (Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1850 Seite 717 und 718) in Erinnerung, daß, wegen des Abschlusses der Bücher und des Sturzes der Stempel-Materialvorräthe am Schlusse des Etatsjahres, in der Periode vom 27. September bis 3. Oktober 1851 keine Stempelpapier-Abgaben von diesseits stattfinden können.

Behörden und Private, welche noch im Laufe dieses Monats Stempelpapiere von diesseits zu erhalten wünschen, werden ihre Bestellungen so zeitig hieher gelangen lassen, daß hierorts die Abgabe noch vor dem Eintritt jenes Zeitpunktes möglich ist, und daß Jene, welche das Stempelpapier von diesseits auf Abrechnung beziehen, solches auch noch vor dem vorschriftsmäßigen Material-Vorrathssturze, welcher Ende September bei ihnen stattzufinden hat, unzweifelhaft erhalten können. Wegen des Sturzes der Material-Stempelvorräthe, der rechnungsmäßigen Feststellungsweise derselben, der Jahresabrechnung und des über den Materialbestand nothwendigen neuen Haftscheines nimmt man die oben angeführte Bekanntmachung vom 2. September 1850 ebenfalls in Bezug.

Würzburg, den 11. September 1851.

Der Vorstand Gebhard. Der königl. Controleur Schall.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 109. Dienstag den 23. September 1851.

Inhalt.

Todesscheine von in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen. — Kursirende falscher Guldenstücke. — Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Bestrafung der Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel. — Notizen: Immatrikulation für das Wintersemester 1851/52. — Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 46679. Num. exped. 37527. praes. 19. September 1851. 655.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Todesscheine von in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend ein von dem k. Staatsministerium des Innern herabgelangtes Verzeichniß von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden hiebei die Weisung, Recherchen darüber anzustellen, ob und welche der in diesem Verzeichnisse aufgeführten Individuen dem diesseitigen Regierungsbezirke angehört, und daselbst Verwandte hinterlassen haben, welchen die bei dem gedachten Staatsministerium vorliegenden Todesscheine ausgehändigt werden können.

Das Ergebniß der desfalls zu geschehenden Erhebungen ist binnen 14 Tagen anher zu berichten, resp. Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Verzeichniß von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Fil. Nr.	Name und Stand.	Alter.	Angeblicher Heimathsort.	Todestag.	Bemerkungen.
1	Grün, Johann, Maler.	47 Jahre.	Neustadt in der Pfalz.	23. März 1851.	
2	Müller, Lorenz, Colonist.	34 "	Azheim in der Pfalz.	24. Febr. 1851.	
3	Masser, Friedrich, Taglöhner.	37 "	Schreberg.	11. Jan. 1851.	
4	Ring, Johann, Taglöhner.	50 "	Toul.	25. Aug. 1850.	
5	Ibassin, Nikolaus, Taglöhner.	40 "	Zweibrücken.	13 Aug. 1850.	
6	Malleck, Karl, Maurer.	36 "	Frankenthal.	3. Dezbr. 1850.	
7	Magenwierth, Marie,	72 "	Oppenheim.	25. Okt. 1850.	
8	Hiffa, Maria, Ehefrau des Taglöhners Georg Kupper.	50 "	Halsisheim.	5. Nov. 1850.	
9	Bens, Benedikt, Taglöhner.	25 "	Hördt.	18. Aug. 1850.	
10	Munich, Michael, Karrenführer.	45 "	Sigenfeld.	7. Juli 1850.	
11	Dech, Marie, Haushälterin.	55 "	Hersem.	7. Nov. 1850.	
12	Braun, Georg, Soldat.	26 "	Mitterteich.	17. Nov. 1850.	
13	Stolz, Jakob, Soldat.	34 "	Rothenburg.	18. Nov. 1850.	
14	Distler, Johann, Soldat.	25 "	Beyreut (Bayreuth?).	1. Sept. 1849.	
15	Ficher (Fischer?) Jakob Friedrich, Soldat.	35 "	Osterbrücken.	22. Nov. 1850.	
16	Schlutz, Joh. Georg, Schuhmacher.	36 "	Augsburg.	19. Nov. 1850	Gestorben im Militärspitale zu Oran.
17	Kahn, Wolf, Soldat.	24 "	Tauberrettersheim.	23. Nov. 1850.	
18	Hammer, Johann, Soldat.	25 "	Karlstadt.	12. Nov. 1850.	
19	Müller, Valentin, Soldat.	26 "	Saimbach.	6. Mai 1851.	
20	Seemann, Johann, Taglöhner.	39 "	Mnglheim.	15. Okt. 1850.	

Num. praes. 45440. Num. exped. 37634. praes. 20. September 1851. 657.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., unterm 23. vorigen Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 25483.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Curstren falscher Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des königl. Landgerichts Wolfstein ist ein falsches Guldenstück, großherzoglichen badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1842 zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randprägung aber mittels Einschlagung von Vertiefungen nachzuahmen versucht worden.

Klang und Farbe lassen die Unächtheit dieser Münze leicht erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 23. August 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Num. praes. 47061. Num. exped. 37706. praes. 21. September 1851. 658.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Bestrafung der Jagd-, Fischerei und Feldfrevel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten nachstehend einen Abdruck der von dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern herabgeschlossenen Uebereinkunft der kgl. bayerischen Staatsregierung mit dem Großherzogthume Hessen wegen Bestrafung der Jagd-, Feld- und Fischereifrevel d. d. 16. September 1851 zur gehörigen Bekanntmachung in den Gemeinden und genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Würzburg, den 19. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Bekanntmachung.

Die Ausdehnung der zwischen der königlich bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom 6. April u. 30. Juli 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betreffend.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Die königl. bayerische Staatsregierung ist mit der großherzoglich hessischen Staatsregierung übereingekommen, daß die zwischen den beiderseitigen Gouvernements wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen unter dem 6. April u. 30. Juli 1822 abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auch auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel, insoferne dieselbe auf solche anwendbar ist, und mit dem Vorbehalte ausgedehnt seyn solle, daß Pfand-Gebühren nur, soweit es die jeweilig bestehenden Gesetze gestatten, zuzuerkennen und zu erheben sind.

Unter Beziehung auf den Inhalt der bemerkten Uebereinkunft, welche durch das kgl. Regie-

Digitized by Google

rungsblatt vom 10. August 1822, S. 732 ff., zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird daher gegenwärtige nachträgliche Bestimmung andurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 16. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
(gez.) Mayer.

Zur Beglaubigung:
König.

Notizen.

praes. 20. September 1851. 656.

Bekanntmachung.

Immatriculation für das Wintersemester 1851/52 betr.

Die gesetzliche Anmeldungszeit zur Immatriculation für das kommende Wintersemester beginnt mit dem 15. Oktober und endet mit dem 29. desselben Monats.

Während dieser Frist findet an hiesiger Hochschule die Immatrikulation täglich um 11—12 Uhr im Lokale des kgl. Rektorates statt.

Neu angekommene Studirende haben nebst der Vorlage einer polizeilichen Aufenthaltsbewilligung sich über ihre bisherigen Studien und ihr sittliches Betragen auszuweisen.

Würzburg, am 18. September 1851.

Königl. Universitäts-Rektorat.
Dr. v. Textor, Rector vicarius.

Seufferth.

Augsburger Börse.

Den 18. September 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	94¾
" à 4 pCt. " "	"	96¾
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	102¾	
" à 5 pC. " " II. à IV.	103½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96	
Bankaktien — — Div. II. Sem.		680
" Promessen per Stück Agio ältere		118
" " " " neue		90

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 110. Donnerstag den 25. September 1851.

Inhalt.

Das Kursiren falscher Münzen. — Das Kursiren falscher Münzen. — Die Aufstellung eines israelitischen Religionslehrers zu Rieneck. — Die Entfernung des eilfjährigen Knaben Jakob Wassermann. — Die Tax- und Stempel-Freiheit der Weide-Ablösungen. — Vornahme einer Kollekte wegen Kapellenbaues in Werberg. — Die Londoner Industrie-Ausstellung. Die Reinigung der Schüblinge. Die Untersuchung gegen Valentin Praecor von Zellingheim wegen Diebstahls, hier dessen Ediktalladung. — Der Stempelbezug, der Stempelsturz und die Abrechnung am Jahresschlusse. — Notizen: Getraidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 45735. Num. exped. 37696. praes. 22. September 1851. 659.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., unterm 29. August d. Jrs. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 32506.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach kam ein falscher halber Gulden, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1838, zum Vorschein.

Derselbe besteht aus Zinn, ist von einem ächten Stücke in einer Form abgegossen und unterscheidet sich von einem solchen außer der schlecht nachgemachten Randprägung auch noch dadurch, daß er sich leicht biegen läßt.

Unter Warnung vor Annahme solcher Münzen ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlicher Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, am 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifet.

Maltz.

Num. praes. 45281. Num. exped. 37731. praes. 22. September 1851. 660.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unter dem 29. v. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Einl. Nr. 36353. Exp. Nr. 44428.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herrieden wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher österreichischen Gepräges vom Jahre 1789 ist, und weder geprägt noch gegossen, sondern mittels Abschlagens eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und wiederholten Abschlagens einer Messingplatte in den dadurch hergestellten vertieften Metallformen, angefertigt wurde; — ein Verfahren, das in den letzten Jahren schon öfters vorgekommen ist. Dieser falsche Kronenthaler unterscheidet sich von einem ächten Stücke durch die durchscheinende Messingfarbe, den Mangel der Randschrift und auch noch dadurch, daß er merklich größer ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen

Digitized by Google

Distriktspolizeibehörden den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späße anzuordnen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Num. praes. 45748. Num. exped. 37771. praes. 22. September 1851. 661.

Die Aufstellung eines israelitischen Religionslehrers zu Rieneck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde der israelitische Lehramtskandidat Isak Wahler aus Theilheim als Religionslehrer und Vorsänger der israelitischen Kultusgemeinde Rieneck, kgl. Landgerichts Gemünden, genehmiget.

Würzburg, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Num. praes. 46361. Num. exped. 37700. praes. 22. September 1851. 662.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung des elfjährigen Knaben Jakob Wassermann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unter dem 7. d. Mts. in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben wird den obenbenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage eröffnet, von dem Ergebnisse der bezüglich des Rubrikaten gepflogenen Recherchen binnen 4 Wochen berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 39491. praes. 11/9 51.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Die Entfernung des elfjährigen Knaben Jakob Wassermann von Memmingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Memmingen hat sich vor einiger Zeit der elfjährige Knabe Jakob Wassermann von dort entfernt, und konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Derselbe hat blonde Haare, ist kleiner schmächtiger Statur, hagern, mehr blassen als gefärbten Gesichtes, im Uebrigen von proportionirtem Körperbaue, und ohne alle besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine bläulichte Sommermütze, eine grau tuchene Jacke und eine alte Sommerhose.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden ergeht nunmehr der Auftrag, nach dem Genannten Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle ihn an den Stadtmagistrat zu Memmingen zu überliefern, das Ergebniß der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 7. September 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Num. praes. 24121. Num. exped. 27793. praes. 22. September 1851. 663.

An sämmtliche k. Untergerichte, Rentämter und Taxämter des Kreises.

Die Tax- und Stempelfreiheit der Weideablösungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden das im bemerkten Betreffe am 16. Juli lfd. Jrs. unter Nr. 11640 erlassene Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen zur *Kenntnißnahme* und Darnachtung im Abdrucke mitgetheilt.

Würzburg, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Weingärtner.

Büchel.

K. B.

Nr. 11640. **Staatsministerium der Finanzen.**

Was unterm Heutigen im bezeichnetem Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Der k. Regierung K. d. F. wird auf ihren Anfragebericht vom 6. d. Mts. im untenbezeichneten Betreffe unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen eröffnet, daß, da an der Richtigkeit des allgemeinen Ausdrucks in den Art. 19 und 35 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht gezweifelt werden kann, die Begünstigung der tax- und stempelfreien Behandlung den Verhandlungen über Weideablösung, insbesondere den über die Richtigkeit einer Schätzung gefällten richterlichen Erkenntnissen, welche nur als Vorbereitung der Weideablösung erscheinen, nicht versagt zu werden vermag.

München, den 16. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
Steinheil.

An die k. Regierung K. d. F. von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Tax- und Stempelfreiheit der Weideablösungen betr.

Digitized by Google

Num. praes. 43253. Num. exped. 37746. praes. 22. September 1851. 670.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Vornahme einer Kollekte wegen Kapellenbaues in Werberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ergänzung der Kosten wegen des neuen Kapellenbaues in Werberg, königlichen Landgerichts Brückenau, ist die Veranstaltung einer Kollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg bewilligt worden, welche in dem nächstkommenden Monate Oktober in Vollzug gesetzt werden wird.

An die Distrikts-Polizeibehörden ergehet daher hiedurch die Aufforderung, die einkommenden Kollektenerträgnisse, welche ihnen durch die einschlägigen k. Pfarrämter und Kuratien in Gemäßheit des denselben durch die vorgesetzte geistliche Oberbehörde zugehenden besondern Auftrags werden zugesendet werden, unverzüglich an das k. Landgericht Brückenau abzuliefern, und Vollzugsanzeige hierüber sogleich nach dem Eintritte des Monats November l. J. hieher zu erstatten, diesem Berichte aber zugleich eine nach den eingehörigen Pfarrämtern ausgeschiedene und mit den sämmtlichen pfarramtlichen Belegen versehene allgemeine Zusammenstellung des gesammten Ertrages beizufügen.

Würzburg, am 19. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

v. Weinbach.

Num. praes. 47075. Num. exped. 37946. praes. 22. September 1851. 671.

Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Graf Seinsheim.

Nr. 9476.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem der bei dem Beginn der Londoner Industrie-Ausstellung bevollmächtigte k. b. Commissär Professor Dr. Schafhäutl seine commissionelle Thätigkeit beendigt und London verlassen hat, wurde von Seite des unterzeichneten k. Staatsministeriums für nöthig erachtet, auch für die beim Schluß der Ausstellung vorkommenden Geschäfte einen eigenen k. b. Bevollmächtigten in der

Digitized by Google

Person des dem genannten Commissär bisher als Sekretär beigegebenen B. J. Schubarth aus Regensburg aufzustellen, welcher demnach die Aufsicht auf die bayerischen Industriegegenstände während der übrigen Dauer der Ausstellung zu übernehmen und die Interessen der bayerischen Aussteller bei dem Schlusse derselben und bei der weitern Verfügung über die Ausstellungsgegenstände zu besorgen berufen ist.

Die k. Regierung K. d. J. wird aufgefordert, die Aussteller ihres Bezirkes unverzüglich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt von dieser Maßregel zu dem Zwecke zu verständigen, damit dieselben sich mit ihren diesfallsigen Wünschen und Anträgen, soweit solche im Anlasse des von der Centralcommission für die Londoner Industrie-Ausstellung in München ergangenen Ausschreibens vom 30. v. Mts. nicht schon an diese ausgesprochen worden seyn sollten, an den genannten Bevollmächtigten wenden können.

München, den 15. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

Beyer.

v. Vollmer.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.
Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.

In fidem copiae
Graf Seinsheim.

Num. praes. 44942. Num. exped. 37917. praes. 23. September 1851. 665.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Reinigung der Schüblinge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle hat mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß das Ausschreiben vom 19. Juni 1838 (Kreis-Int.-Bl. S. 438) im bezeichneten Betreffe außer Acht kommt, und sieht sich dadurch veranlaßt, solches zur genauesten Nachachtung dringend in Erinnerung zu bringen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, obige Verordnung dem Gerichtsdienerpersonale einzuschärfen und die für jede Vernachlässigung unnachsichtlich eintretenden Strafen wiederholt vorzuhalten.

Würzburg, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Weinbach.

---

praes. 22. September 1851. 664.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Valentin Praecor, 30 Jahre alt, geboren zu Zeilitzheim, Sohn der Maurermeisterswittwe Barbara Praecor zu Zeilitzheim, kgl. Landgerichts Volkach, lediger Maurer, zuletzt Taglöhner bei seiner Mutter in Zeilitzheim, ist angeklagt:

Digitized by Google

1) das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich dem Betrage nach Verbrechen ist, am 26. August 1850 an dem Bauern Caspar Warmuth von Obereuerheim,
2) das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich dem Betrage nach Verbrechen ist, am 10. September 1850 an dem Botenführer Caspar Bardorf zu Sennfeld,
3) das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich der Summe nach Verbrechen ist, am 14. September 1850 an dem Bauern Caspar Greb zu Oberndorf,
4) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls an demselben Tage an dem Bauern Friedrich Machwarth zu Oberndorf,
5) das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, welcher zugleich dem Betrage nach Verbrechen ist, am 1. Dezember 1850 an dem Bauern Georg Fledering zu Herlheim

begangen zu haben und ist deshalb zur Aburtheilung an das Schwurgericht von Unterfranken und Aschaffenburg verwiesen.

Nachdem er am 29. November 1850 aus den Gefängnissen zu Schweinfurt entsprungen ist, ward durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. August 1851 gegen ihn die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Ediktalladung des Angeklagten verordnet. Demgemäß ergeht an den oben genannten flüchtigen Angeklagten ValentinPräcor die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu erscheinen, um sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Würzburg, am 20. September 1851.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg.

von Spies, Appell.-G.-Rath.

---

(3) 3. praes. 12. September 1851. 631.

Bekanntmachung,

den Stempelbezug, den Stempelsturz und die Abrechnung am Jahresschlusse betreffend.

Das königliche Oberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg
als Kreis-Stempelverlagsamt

bringt hiermit in Bezug auf das Ausschreiben vom 3. September 1850 (Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1850 Seite 717 und 718) in Erinnerung, daß, wegen des Abschlusses der Bücher und des Sturzes der Stempel-Materialvorräthe am Schlusse des Etatsjahres, in der Periode vom 27. September bis 3. Oktober 1851 keine Stempelpapier-Abgaben von diesseits stattfinden können.

Behörden und Private, welche noch im Laufe dieses Monats Stempelpapiere von diesseits zu erhalten wünschen, werden ihre Bestellungen so zeitig hieher gelangen lassen, daß hierorts die Abgabe noch vor dem Eintritt jenes Zeitpunktes möglich ist, und daß Jene, welche das Stempelpapier von diesseits auf Abrechnung beziehen, solches auch noch vor dem vorschriftsmäßigen Material-Vorrathssturze, welcher Ende September bei ihnen stattzufinden hat, unzweifelhaft erhalten können. Wegen des Sturzes der Material-Stempelvorräthe, der rechnungsmäßigen Feststellungs-

Digitized by Google

weise derselben, der Jahresabrechnung und des über den Materialbestand nothwendigen neuen Haftscheines nimmt man die oben angeführte Bekanntmachung vom 2. September 1850 ebenfalls in Bezug.

Würzburg, den 11. September 1851.

Der Vorstand
Gebhard.

Der königl. Controleur
Schall.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 20. September 1851.			Schweinfurt d. 13. Septemb. 1851.			Schweinfurt d. 17. Septemb. 1851.			Ochsenfurt d. 16. September 1851.			Röttingen d. 17. Septbr. 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	23	—	17	20	—	6	21	—	5	20	—	6	19	—
	Dinkel															
	Korn	1	18	30	11	19	—	4	19	30				4	15	—
	Gerste	74	15	—	3	15	—	2	15	45	22	13	30	2	13	—
	Haber	7	7	5	2	6	45	4	6	45						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	252	20	5	156	19	22	143	19	54	4	18	33			
	Kern															
	Korn	73	17	34	38	17	55	297	17	55	5	16	—			
	Gerste	85	14	38	169	14	7	184	14	42	5	13	20			
	Haber	179	5	37	45	6	9	21	6	5						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	4	17	10	3	17	—	1	17	30	1	16	—	4	18	—
	Kern															
	Korn	5	16	15	4	16	30	1	16	45						
	Gerste	5	12	50	2	8	—	1	11	—	4	12	45			
	Haber	7	4	30	1	4	30	2	4	27						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 111. Samstag den 27. September **1851.**

Inhalt.

Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth II. von Schameleberg. — Entfernung der Anna Barbara Eckert von Schameleberg. — Wanderbuchs-Fälschung. — Entwendung von, dem Kabinets-Sekretär Stobaeus gehörigen, bayerischen Staatsobligationen. — Den Erdsturz bei Brannenberg, kgl. Landgerichts Rosenheim. — Den Verkauf der Goldberg'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreichs. — Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher. — Die Untersuchung gegen Johann Adam Müller vulgo Hepp, von Oberleichtersbach, wegen Raubes, hier dessen Edictalladung. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Lahrbach, kgl. Landgerichts Hildere. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Marktheidenfeld. —

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 46611. Num. exped. 37979. praes. 23. September 1851. 666.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth II. von Schameleberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Oberfranken vom 9. d. M. im bezeichneten Betreffe wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hienach die erforderlichen Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb drei Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Graf Seinsheim.

Digitized by Google

Ad Num. 34331.

Die Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth II. von Schamelsberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Ende Juli l. Js. hat sich die ledige taubstumme Margaretha Schoberth von Schamelsberg von ihrem Wohnort entfernt, ohne daß bis jetzt über ihre Schicksale oder ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort irgend Etwas bekannt geworden wäre.

Es ergeht daher an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, nach der genannten Weibsperson die geeignete Spähe zu verfügen, und dieselbe im Falle Betretens an das K. Landgericht Bayreuth abliefern zu lassen.

Ueber das Ergebniß der verfügten Spähe ist

binnen 6 Wochen

hieher Anzeige zu erstatten.

Margaretha Schoberth ist 28 Jahre alt, mittlerer Größe, hat ein volles, breites Gesicht, eine breite dicke Nase, braune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, etwas aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körper.

Bei ihrer Entfernung vom Hause trug sie eine Jacke von braunem Bieber, dergleichen Rock, ein rothes schwarzgegittertes Kopftuch.

Es wurde angegeben, die Schoberth habe einen Tragkorb bei sich gehabt.

Bayreuth, am 9. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maly.

Num. praes. 46662. Num. exped. 37980. praes. 23. September 1851. 667.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung der Anna Barbara Eckert von Schamelsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der l. Regierung von Oberfranken vom 9. d. Mts. im bezeichneten Betreffe wird mit dem Auftrage veröffentlicht, die erforderlichen Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Graf Seinsheim.

Ad Num. 34332.

Die Entfernung der Anna Barbara Eckert von Schamelsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Juni l. Jrs. hat sich die ledige Schuhmackerstochter Anna Barbara Eckert von

Schamelsberg, deren Signalement hierunten beigefügt ist, von ihrem Wohnorte entfernt, ohne daß bis jetzt über ihre Schicksale und ihren gegenwärtigen Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Es werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, nach der genannten Weibsperson die geeignete Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an ihre Heimathsbehörde, das K. Landgericht Bayreuth, abliefern zu lassen.

Ueber das Ergebniß der verfügten Spähe ist

binnen 6 Wochen

hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 9. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

S i g n a l e m e n t.

Größe: circa 5 Schuh.
Alter: 24 Jahre.
Statur: mittlere.
Haare: braun.
Augen: braun.
Nase: etwas länglich.
Mund: proportionirt.
Kinn: spitzig.
Gesicht: länglicht.

Dieselbe trug bei ihrer Entweichung: 1) einen braunen Rock, 2) ein brauntuchenes Goller, 3) weißschaafwollene Beinhosen, 4) ein braunes Kopftüchlein und war ohne Fußbekleidung.

Num. praes. 46792. Num. exped. 37981. praes. 23. September 1851. 668

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Wanderbuchs-Fälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Niederbayern im bezeichneten Betreffe unterm 10. d. M. erlassene Ausschreiben wird den genannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Grf. Seinsheim.

Ad Num. 26679.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Wanderbuchsfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Passau I. vom 22. Juli d. J. wurde dem

Digitized by Google

Schneidergesellen Johann Reischböck von Grubweg genannten Gerichts, welcher zu Steyer in Oesterreich wegen verdächtigen Benehmens arretirt wurde, ein Wanderbuch abgenommen, in dem sich 2 Visa's des Landgerichts Passau I. befanden, welche von dieser Behörde sowohl bezüglich der beigefügten Unterschrift des Amtsvorstandes so wie des beigedrückten Amtssiegels als gefälscht erkannt wurden.

Das gefälschte Siegel ist mit blauer Farbe undeutlich abgedruckt, während das Amtssiegel des Landgerichts Passau I. regelmäßig mit schwarzer Farbe abgedruckt wird; dasselbe ist aber namentlich daran als gefälscht zu erkennen, daß es nicht wie das echte Siegel ein reines Oval darstellt, sondern an der untern rechten Seite eine mehr runde Form annimmt, und überhaupt in seinen Umrissen das Gepräge der Unsicherheit und Unregelmäßigkeit an sich trägt.

Indem man die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß setzt, erhalten dieselben gleichzeitig die Weisung, bei Prüfung der Reiselegitimationen mit Rücksicht auf die obige Mittheilung mit größtmöglichster Vorsicht zu Werke zu gehen, im Entdeckungsfalle von Verfertigern oder Besitzern solcher gefälschten Dokumente aber gegen dieselben mit allem Nachdrucke die gesetzliche Einschreitung vorzukehren.

Landshut, den 10. September 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk.

Wolff, R.-S.

Num. praes. 46814. Num. exped. 37982. praes. 23. September 1851. 669.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entwendung von, dem Kabinetssekretär Stobäus gehörigen, bayerischen Staatsobligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kabinetssekretär Seiner Majestät des Königs Ludwig, Albert Stobäus, sind während seines Aufenthaltes zu Neapel im Dezember v. J. nachstehende bayerische fünfprozentige Staatsobligationen, ausgestellt im Jahre 1849, durch Diebstahl zu Verlust gegangen, als:

I. 17 Serien à 700 fl. in 238 Stücken à 50 fl.,
Nr. S. 9805 bis 9821,
Nr. Kat. 189347 189584,
nebst Coupons für die Jahre 1851 und 1852,

II. 5 Stück à 50 fl.
Nr. S. 9803, 9802, 4445 bis 4445,
Nr. Kat. 189314, 189315, 102721, 102723, incl.
nebst Coupons für die Jahre 1851 und 1852,

III. 21 Stück à 35 fl.,
Nr. S. 1383 bis 1383, 1662,
Nr. Kat. 32741, 32760 incl. 39239.
nebst Coupons für die Jahre 1851 und 1852,

Digitized by Google

IV. 6 Stück à 20 fl.,
Nr. S. 5113 bis 5113, 16,
Nr. Kat. 117751, 117755 incl. 547,
nebſt Coupons für die Jahre 1851 und 1852.

Die obenbenannten Behörden werden angewieſen, bezüglich der Ausmittlung der abhanden gekommenen Staats-Schuldſcheine die geeignete und ſorgfältige polizeiliche Spähe zu verfügen, vor deren Ankauf zu warnen und über jede etwa gemachte Wahrnehmung ungeſäumt, jedenfalls aber bis zum 15. Dezember d. J. unfehlbar über das Reſultat der angeordneten Spähe berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Würzburg, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Graf Seinsheim.

Num. praes. 47091. Num. exped. 38070. praes. 25. September 1851. 677.

Den Erdſturz bei Brannenburg, k. Landgerichts Roſenheim, betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der durch das Kreis-Intelligenzblatt vom 6. l. Mts. Nro. 102 veröffentlichten höchſten Miniſterialentſchließung vom 26. Auguſt d. Js. — die Sammlung für die durch Hochwaſſer Beſchädigten betr. — iſt angeordnet worden, daß bei der ſtattfindenden Erhebung der Größe des eingetretenen Schadens nicht nur auf die im Verlaufe des Jahres 1851 durch Hochwaſſer angerichteten Beſchädigungen Bedacht zu nehmen ſey, ſondern daß auch ſolche Folgen des eingetretenen Elementar-Ereigniſſes, welche — wie der Bergſturz bei Brannenburg — die Subſiſtenz von Familien gefährden, desfalls beachtet, und die Erhebungen ſowohl, als die Unterſtützungs-Gutachten hierauf ausgedehnt werden ſollen.

Ueber den Umfang des großen Unglücks, welches in der erſten Hälfte des vorigen Monats das Dorf Gemeind, k. Landgerichts Roſenheim, in Oberbayern durch einen Erdſturz betroffen hat, wird demnach auf den Grund einer hierüber vorliegenden amtlichen Benachrichtigung Nachſtehendes weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Am 9. Auguſt d. Js. begann am ſ. g. Schrofen, einem mit Wald bewachſenen etwa 2500 Fuß über dem Waſſerſpiegel des Inns erhobenen Vorberge eine Fläche von 70—80 Tagwerk ſich abzuſchälen, und über die Abhänge herabzuſtürzen. Das Senken von Steinmaſſen, Kies und Erdgerölle dauerte, begünſtigt durch den beſtändig herabſtrömenden Regen, ſechs Tage, mit einer durchſchnittlichen Geſchwindigkeit von 2 Fuß pr. Minute. Die gröberen Gemengtheile, als Felſen und Baumſtämme von 30—60′ Länge rutſchten auf der breiartigen Lettenmaſſe unaufhaltſam fort und nichts konnte Widerſtand leiſten; Bäume von 1—2′ im Durchmeſſer wurden wie Strohhalme geknickt, Felſen und vorſpringende Erdmaſſen abgeſchält und mit fortgeriſſen. Am 13. Auguſt erreichte die Erdlawine die ſ. g. Kirchbachmühle, zerſtörte dieſelbe, nachdem ſie zuvor ausgeräumt und der Dachſtuhl abgetragen worden war. Am 15. waren weiter abwärts eine zweite Mühle und fünf Wohnhäuſer mit Nebengebäuden verſchüttet und überfüllt.

Digitized by Google

Erst als es nach mehrtägigen unaufhörlichen Anstrengungen gelungen war, dem durch den Erdsturz verschütteten Kirchbache — einem durch die Regenströme angeschwollenen Gebirgsbache — ein neues Beet zu graben, fing die Masse an sich fest zu lagern.

Der Verlust, den die durch dieses Elementarereigniß Verunglückten an Gebäuden erlitten, beträgt über 12000 fl., ungleich höher aber ist der Schaden, welchen die aufgeschwemmten Erdmassen an den gut cultivirten Feldern und Wiesen angerichtet haben.

Würzburg, den 23. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 47317. Num. exped. 38083. praes. 25. September 1851. 678.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreiches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September l. Jrs. sub Nr. 9301 wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Physikaten des Kreises anmit eröffnet, daß dem Fabrikanten J. J. Goldberger in Berlin durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. Juni v. Jrs. der Verkauf der von ihm erfundenen galvano-elektrischen Rheumatismusketten im Umfange des Königreiches Bayern vorläufig für die Dauer zweier Jahre gestattet, hiebei jedoch ausdrücklich bestimmt wurde, daß der Absatz dieser Ketten nur durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen habe.

Da nun nach gemachten Wahrnehmungen die Goldberger'schen Rheumatismusketten nicht von den Apothekern sondern durchgängig von Kaufleuten und Krämern in Verlag genommen und verkauft werden, so werden gemäß des oben allegirten höchsten Ministerial-Rescripts bei dem zweifelhaften Werthe dieses Heilmittels die Distriktspolizeibehörden und Physikate des Kreises von der vorgedachten Bedingung, unter welcher dem J. J. Goldberger die erbetene Verkaufsbewilligung ertheilt wurde, in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, gegen unbefugte Verkäufer dieser Ketten unverweilt geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 23. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

7562. praes. 24. September 1851. 672.

Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die nachfolgende Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 13. praes. 17.

Digitized by Google

d. Mts. sub Nro. 11,946 den sämmtlichen Untergerichten des Kreises sowie zur allgemeinen Kunde gebracht.

Aschaffenburg, den 20. September 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner.

Oberle, Secr.

Nro. 11,946.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 12. März 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., sollen die Entwürfe derselben spätestens bei ihrer Uebergabe an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlichet und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Im Vollzuge dieser Bestimmung ist bereits der Entwurf des allgemeinen Theiles eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen gedruckt, und der Buchhandlung Christian Kaiser zu München in Verlag übergeben worden.

Dasselbe wird in nächster Zeit mit dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches und mit den weiteren Entwürfen der neuen Gesetzbücher geschehen.

Indem nunmehr das kgl. Appellationsgericht hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wird, daß die Ankaufspreise der erwähnten Entwürfe auf einen sehr geringen Betrag festgestellt wurden, erhält dasselbe den Auftrag, gegenwärtige Entschließung zur Bekanntmachung an die Untergerichte und zur allgemeinen Kunde durch das Kreis-Intelligenzblatt veröffentlichen zu lassen.

München, den 13. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des k. Staatsministers.
Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

An das kgl. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Entwürfe der neuen Gesetz-Bücher betr.

13447. praes. 24. September 1851. 673.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Adam Müller, vulgo Hepp, 22 Jahre alt, Sohn der Bauerswittwe Catharina Müller von Oberleichtersbach, zuletzt sich daselbst aufhaltend, ist angeklagt:

1) das Verbrechen des Raubes III. Grades unter erschwerenden Umständen in Verbindung mit mehreren Genossen am 3. März 1850 an dem Bauern Kaspar Besler und Michael Weissenberger zu Ruppertzaint, kgl. Landgerichts Arnstein,

2) das Verbrechen des Raubes III. Grades unter erschwerenden Umständen in Verbindung mit mehreren Genossen am 12. Juni 1849 an den jüdischen Handelsleuten Löser und Nison Frank von Schondra,

Digitized by Google

begangen zu haben und ist deßhalb zur Aburtheilung an das Schwurgericht von Unterfranken und Aschaffenburg verwiesen.

Nachdem er sich beiläufig Anfangs April 1850 vom Hause wegbegeben hat, angeblich um nach Karsbach zu gehen und dort in einen Dienst zu treten, ohne daß bisher sein wirklicher Aufenthalt bekannt geworden wäre, so ward durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. und resp. 18. August 1851 gegen ihn die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen und die Edikталladung des Angeklagten verordnet.

Demgemäß ergeht an den obengenannten flüchtigen Angeklagten Johann Adam Müller vulgo Hepp die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu erscheinen, und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Würzburg, am 21. September 1851.

Der Präsident
des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Spies, Appell.-Ger.-Rth.

E. n. 4727. praes. 25. September 1851. 674.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Lahrbach, k. Landgerichts Hilders, betr.

Durch die Beförderung des Pfarrers Balthasar Düring auf die Pfarrei Aura a/S. ist die Pfarrei Lahrbach in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 24. September 1851.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.
Müller.

E. n. 4726. praes. 25. September 1851. 675.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Marktheidenfeld betr.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Christian Uhrig auf die Pfarrei Langenprozelten ist die Pfarrei Marktheidenfeld in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, den 24. September 1851.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.
Müller.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 112. Dienstag den 30. September 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Reorganisation des königl. Cadeten-Corps betreffend. — Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst. — Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Arnstein. — Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl von Karlstadt pro 1851. — Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Gemünden. — Die Verbesserung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens. — Stempelabhibirung bei Genußbescheinigungen für ärarialische Gebäulichkeiten. — Kosten auf Abordnung besonderer Firirungskommissäre. — Notizen: Dienstesnachricht u. Pfarreienverleihungen. Magistrat der Stadt Würzburg. Ordensverleihung. Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg. Königlich allerhöchste Genehmigung der Rektors- und Senatorenwahlen an der Universität Würzburg. Immatrikulation für das Wintersemester 1851/52. Kurse der Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Reorganisation des kgl. Cadeten-Corps betreffend.

Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 22. vorigen Monats, nachstehende Bestimmungen in Betreff der Reorganisation Allerhöchstihres Cadeten-Corps allergnädigst zu genehmigen geruht:

I.

Die Zahl der Zöglinge bleibt wie bisher auf Zweihundert festgesetzt, und theilt sich in

60 ganze Freistellen,

30 dreiviertel Freistellen zu 102 fl., Kostgeld,

40 halbe Freistellen zu 201 fl. Kostgeld,
20 viertel Freistellen zu 306 fl. Kostgeld, und
50 das ganze Kostgeld mit 408 fl. jährlich zahlende Stellen mit allhiervon gleichen Rechten und Ansprüchen wie die ersteren.

II.

Durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in die vier Classen der Freistellen sollen belohnt werden:

a. die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener oder an den im Dienste erhaltenen Wunden und Beschädigungen verstorbener oder untauglich gewordener Militärs, ohne Unterschied der Grade;
b. die Verdienste von Staatsbürgern aller Classen, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um König und Vaterland erworben haben.

Zur Aufnahme in die vier Classen der Freistellen, nach Maßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit, sollen berechtigt seyn:

c. die einfachen und Doppelwaisen unbemittelter und gut gedienter Offiziere und Militärbeamten;
d. die Söhne unbemittelter Offizire und Militärbeamten im aktiven Dieste und Pensionsstande, vorausgesetzt, daß ihre Dienste diese Berücksichtigung verdienen;

ferner nach Maßgabe der noch weiter in den vier Classen der Freistellen vorhandenen Vacanzen und dem Grade der Hilfsbedürftigkeit:

e) die Söhne unbemittelter und durch ihre Dienstesleistungen ausgezeichneter Civil-Staatsdiener.

Zur Aufnahme in die das ganze Kostgeld zahlenden Sellen sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Classen berechtigt.

III.

Das Alter für die Aufnahme wird dahin bestimmt, daß der Aufzunehmende mit dem 8. Oktober das 12. Lebensjahr zurückgelegt und das 15. Lebensjahr noch nicht angetreten habe.

IV.

Das Cadetenkorps wird in acht Classen gebildet, von denen die erste und zweite Classe parallel mit der dritten und vierten Classe der lateinischen Schule, und die dritte und vierte parallel mit der ersten und zweiten Gymnasial-Classe zu gehen hat, die fünfte und sechste Classe zu den Militär-Studien übergeht, endlich in der siebenten und achten Classe die speziellen Studien des Artilleristen und Ingenieurs betrieben werden.

V.

Zur Sicherstellung des Fortganges, dann für die Ausmusterung wird bestimmt:

a. daß bei der Aufnahme der Zöglinge mit Strenge auf die ihrem Alter entsprechenden Vorkenntnisse, wonach von dem 13jährigen Knaben die Reife für die dritte Classe, von dem 14jährigen Knaben die Reife für die vierte Classe der lateinischen Schule zu fordern ist, zu halten sey, und unfähige oder zu mangelhaft vorbereitete Knaben nicht angenommen werden dürfen;
b. daß auch im Fortgange der Erziehung im Cadeten-Corps, jene Zöglinge ihren Angehörigen zurückgegeben werden, welche sich durch ihre Aufführung oder beharrlichen Unfleiß für fernere Beibehaltung unwürdig zeigen, oder bei denen sich mit Gewißheit herausstellt, daß sie die Reife in den Schulkenntnissen für den Uebergang zum Fachstudium nicht erlangen können; endlich

Digitized by Google

c. daß jene Zöglinge welche bei der Ausmusterung die Note „vorzüglich" in der wissenschaftlichen Befähigung und im Betragen erhalten, als Unterlieutenante, jene mit der Note „sehr gut" und „gut" als Junker, und endlich jene mit geringeren Noten als Corporale-Cadeten in das Heer eintreten.

VI.

Die Ausschreibung für die heurige Aufnahme und zwar für dießmal ausnahmsweise in die erste mit fünfte Classe hat hiernach unverzüglich stattzufinden.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmungen ist das Cadeten-Corps-Commando angewiesen worden, das weiter Geeignete unverweilt zu veranlassen.

München, den 3. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Lüder.

Durch den Minister der Generalsekretär:

v. Gönner.

Num. praes. 47067. Num. exped. 38169. praes. 25. September 1851. 676.

Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in Folge h. Reskriptes des kgl. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1844 erlassene Entschließung der unterfertigten kgl. Stelle vom 29. ejusd. a. et m. das Gesuch des Rentamtsscribenten N. zu N. um Zulassung zu einer Gymnasial-Schlußprüfung betr., Int.-Blatt v. J. 1845 Nr. 6 S. 25, wie aus mehreren von Seite solcher Individuen, welche das Gymnasium entweder gar nicht oder doch nicht vollständig besucht haben, eingekommenen Gesuchen um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission für den niedern Finanzdienst hervorgeht, theilweise in Vergessenheit gerathen ist, wird, um derlei unzulässigen Gesuchen zu begegnen, in Folge h. Auftrages den Betheiligten wiederholt zur Kenntniß gebracht, daß das kgl. Staatsministerium der Finanzen den Nachweis der Gymnasialstudien durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachte, um einem Kandidaten die Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst, und mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der allerh. Verordnung vom 5. August 1840 (Rggbl. von 1840 S. 537) zuzuwenden, sondern daß dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck den wirklichen und vollständigen Besuch des Gymnasiums und den Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasialabsolutorium ansehen und fordern müsse.

Würzburg, den 22. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Digitized by Google

Num. praes. 45976. Num. exped. 38161. praes. 26. September 1851. 679.

Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Arnstein betr..

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Arnstein wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätigt:

Sebastian Walter, Gastwirth, und

Adam Rust, Kaufmann,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 22. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 46731. Num. exped. 38167. praes. 26. September 1851. 680.

Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl von Karlstadt pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung in Karlstadt wurden zu Kirchenverwaltungs-Mitgliedern gewählt und von der unterfertigten Stelle bestättigt:

Michael Schmitt jung, Bürgermeister, und

Philipp Siligmüller, Handelsmann,

was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 22. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 46965. Num. exped. 38170. praes. 26. September 1851. 681.

Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl von Gemünden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Gemünden wurden als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählt und von der unterfertigten Stelle bestättigt:

Anton Uhl, Metzgermeister, und

Mathias Kaiser, Gastwirth und Bierbrauer,

was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 22. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Digitized by Google

Num. praes. 44710. Num. exped. 38262. praes. 27. September 1851. 683.

An die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und der Handwerks-Feiertagsschulen in Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verbesserung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge hohen Rescripts des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. im bezeichneten Betreffe werden die Vorstände der technischen Unterrichtsanstalten und resp. der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und der mit diesen in Verbindung stehenden Handwerksfeiertagsschulen angewiesen, sorgsamst darüber zu wachen, daß in dem technischen Unterrichte dieser Anstalten, insbesondere in jenem über Chemie, Physik und Mechanik der Cyklus der gesammten Operationen des Feuerlöschwesens speziell und ausführlich vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkte aus abgehandelt und das hierüber Vorgetragene durch die einschlägigen Lehrer bei Gelegenheit der Ausführung der vorgeschriebenen technologischen Excursionen den Schülern durch Unterweisung in den örtlichen Löschrequisiten zur Anschauung gebracht und, soweit dieß überhaupt thunlich erscheint, mit denselben praktisch eingeübt werde.

Da, wo neben den genannten technischen Lehranstalten auch noch sogenannte Baugewerkschulen bestehen, ist der genaue Vollzug obiger Anordnung vor Allem veranlaßt, da die Angehörigen dieser Anstalten in einem kräftigeren Alter stehen, als zunftmäßig gelernte Bauhandwerker die nöthige manuelle Geschicklichkeit ohnehin besitzen, von der Schule aus unmittelbar als ausübende Bautechniker und Paliere in das praktische Leben hinaustreten und eben dadurch besonders geeignet sind, gründliche Kenntnisse in dem Löschgeschäfte, insbesondere unter den Landgemeinden auf dem sichersten und kürzesten Wege zu verbreiten.

Würzburg, den 24. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 46819. Num. exped. 38319. praes. 27. September 1851. 684.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Pfarrgeistlichkeit beider Confessionen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

Stempelabhilfe bei Genußbescheinigungen für ärarialische Gebäulichkeiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anschlag für die dem Pfarrer zu Marktsteinach vom Staate gewährte Wohnung mit Wirthschaftsgebäude war seither mit einem Betrage von 100 fl. in den einschlägigen rentamtlichen Rechnungen aufgeführt, und es hat sich seither nach diesem Betrage auch der zur Genußbescheinigung zu verwendende Stempel bemessen, bis der dermalige Pfründe-Inhaber Anstände dagegen erhob, in Folge deren die angeregte Streitfrage der Kenntnißnahme des königl. Staatsministeriums des Innern und des königl. Finanzministeriums unterstellt wurde.

Die hierauf erfolgte Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. September 1851 wird Ihrer

Digitized by Google

prinzipiellen Natur halber in nachgesetztem Abdrucke zur Kenntnißnahme der kgl. Distrikts-Polizeibehörden und der katholischen wie protestantischen Pfarrgeistlichkeit des Regierungsbezirks veröffentlichet.

Würzburg, den 24. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

Graf Seinsheim.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 29. Juli praes. 7. August d. Js. bemerkten Betreffes wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hiemit erwiedert, daß der Wohnungs-Anschlag für die katholische Pfarrei Marktsteinach nach den Direktiven, welche in der im Betreffe der Revision der Pfarrfassionen von dem k. Staatsministerium des Innern gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Entschließung vom 22. März 1834 (Döll. Samml. Bd. VIII., Th. III. S. 1659—1663) gegeben sind, zu berechnen, und darnach auch von dem bei dem Wohnungsgenusse Betheiligten der vorschriftsmäßige Gradations-Stempel zur Quittung über diesen Wohnungsgenuß zu abhibiren sey.

Die k. Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichts-Beilagen zurückzuempfangen.

München, den 10. September 1851.

Auf ꝛc. Befehl.
(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

v. Gietl.

Num. praes. 47136. Num. exped. 38336. praes. 27. September 1851. 686.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Kosten auf Abordnung besonderer Fixirungskommissäre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der königl. Regierung zu wissen nöthig, wie viele Zehnten und Handlöhne bei jeder einzelnen Distrikts-Polizeibehörde bereits fixirt sind und wie viele deren noch erübrigen.

Die Behörden haben hierüber binnen 14 Tagen verlässigen Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 24. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. August l. Js. auf die Hauptzollamtscontroleurstelle in Kitzingen den Hauptzollamtscontroleur zu Miltenberg, Heinrich Achilles, zu versetzen,

die Hauptzollamtscontroleurstelle in Miltenberg dem quieszirten Hauptzollamtscontroleur von Waldmünchen, Johann Baptist Hußlein, unter Wiederberufung zur Dienstesactivität zu verleihen;

unterm 25. August l. Js. den Revierförster zu Burgjos im Forstamte Orb, Franz Bohlig, auf Ansuchen auf das Forstrevier Rothenbuch, Forstamts Sailauf, zu versetzen;

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Burgjos den Forstamtsactuar und Funktionär am Kreisforstbureau zu Würzburg, Gottfried Münich, zu befördern, ferner

unterm 26. August l. Js. auf die am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Kanzlistenstelle den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Johann Adam Fick zu Würzburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern, und die hiedurch am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg sich eröffnende Schreiberstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Kaspar Dichtmüller von Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, endlich

unterm 27. August l. Js. die ordentliche Professur des französischen Rechtes und bayerischen Staatsrechtes an der Juristen-Fakultät der Universität Würzburg dem Advokaten Ludwig Weiß zu Zweibrücken zu übertragen, und

den außerordentlichen Professor Dr. Carl Hildenbrand zum ordentlichen Professor für bayerisches Landrecht, Rechtsphilosophie, Völkerrecht, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät obengenannter Universität zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. August l. Js. den Rentbeamten Joseph Derleth in Aschach auf Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft auf das Rentamt Werneck zu versetzen;

auf das hiedurch in Erledigung kommende Rentamt Kissingen in Aschach den Rechnungscommissär der Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Georg Engelhard, zu befördern, und

unterm 3. September l. Js. dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg in Rücksicht auf den bei diesem Gerichtshofe bestehenden Geschäftsdrang zwei weitere Assessoren beizugeben und hiezu die Kreis- und Stadtgerichtsräthe II. Classe, Gustav von Krohne zu Ansbach und Friedrich Thelemann zu Aschaffenburg, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unterm 29. August l. Js. die Pfarrei Aura, Landgerichts Eltersdorf, dem Priester Balthasar Düring, Pfarrer zu Lahrbach, Landgerichts Hilders,

die Pfarrei Langenprozelten, Landgerichts Lohr, dem Priester Georg Christ. Uhrig, Pfarrer zu Marktheidenfeld, Landgerichts gleichen Namens,

und unterm 19. September l. J. die Pfarrei Estenfeld, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Franz Michael Wolf, Pfarrer zu Weyer, Gerichts- und Polizeibezirks Sulzheim.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Die von dem ersten rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Würzburg, Dr. Johann Math. Bermuth, nachgesuchte, von dem Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten übereinstimmend beantragte Versetzung in bleibenden Ruhestand mit Rücksicht auf dessen nachgewiesene Funktionsunfähigkeit wurde genehmigt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsdiener Johann Meckel zu Kitzingen in Rücksicht auf seine während mehr als 30 Jahren, unter doppelter Einrechnung von 7 Feldzugsjahren, mit Auszeichnung geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den gemäß Art. VIII. der Verordnung vom 19. September 1842 Allerhöchstdenselben vorgeschlagenen Candidaten für die durch den periodischen Austritt eines Drittheils der Mitglieder erledigten Stellen in der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg zu ernennen:

1) den Großhändler Carl Möller von Würzburg,
2) den Kaufmann J. M. Engert von Kitzingen,
3) den Associé von Sattler-Engelhard u. Comp., Adolph von der Tann in Schweinfurt,
4) den Kaufmann Franz A. Reitz in Aschaffenburg.

Königlich Allerhöchste Genehmigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgende Wahlergebnisse allergnädigst zu genehmigen, und zwar;

an der k. Universität Würzburg mittelst allerhöchster Entschließung vom 3. September l. Js.:

I. die Wahl des ordentlichen Professors der Chemie Dr. Joh. Jos. Scherer in Würzburg zum Rector an der Universität Würzburg für das Studienjahr 1851/52, dann

II. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Reißmann von der theologischen Facultät,
des ordentlichen Professors Dr. Lang von der juristischen Facultät,
des ordentlichen Professors Dr. Edel von der staatswirthschaftlichen Facultät,
des ordentlichen Professors Dr. von Textor von der medicinischen Facultät,
des ordentlichen Professors Dr. Georg Ludwig von der philosophischen Facultät, zu Senatoren für die Studienjahre 1851/53, und

III. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Kölliker zum Senator aus der medicinischen Facultät für das treffende Jahr 1851/52.

praes. 22. August 1851. 591.

Bekanntmachung.

Immatriculation für das Wintersemester 1851/52 betr.

Die gesetzliche Anmeldungszeit zur Immatriculation für das kommende Wintersemester beginnt mit dem 15. Oktober und endet mit dem 29. desselben Monats.

Während dieser Frist findet an hiesiger Hochschule die Immatrikulation täglich um 11—12 Uhr im Lokale des kgl. Rektorates statt.

Neu angekommene Studirende haben nebst der Vorlage einer polizeilichen Aufenthaltsbewilligung sich über ihre bisherige Studien und ihr sittliches Betragen auszuweisen.

Würzburg, am 18. September 1851.

Königliches Universitäts-Rektorat.
Dr. v. Textor, Rector vicarius.
Seufferth.

Augsburger Börse.

Den 25. September 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3½ pCt. prompt			94¾
" à 4 pCt.	"		96¾
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	102¾	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	103½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95¾	
Bankaktien — —	Div. II. Sem.		680
" Promessen per Stück Agio ältere			118
" " " " neue			98

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 113. Donnerstag den 2. Oktober **1851.**

Inhalt.

Die Distriktsrechnung des Bezirks Hammelburg pro 1849/50. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Kitzingen. — Die heimliche Entfernung des Knaben Joh. Baptist Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Ingenried, k. Landgerichts Oberdorf. — Wiederbesetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Königshofen. — Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Bekanntmachung, die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg betr. — Bekanntmachung, die am Schlusse des Etatsjahres herzustellenden gerichtlichen Designationen über die zur Gritastempelung geeigneten Anfälle an Stempelgefällen. — Notizen: Immatrikulation für das Winter-Semester 1851/52. — Schulstellen-Uebertragungen. — Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 46969. Num. exped. 38174. praes. 26. September 1851. 682.

Die Distrikts-Rechnung des Bezirks Hammelburg pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Hammelburg pro 1849/50 wurde geprüft und im Abschlusse von

2712 fl. 16 kr. 1 pf. Einnahme,
2570 fl. 59 kr. 3 pf. Ausgabe,

135 fl. 16 kr. 2 pf. Kassaüberschuß

genehmigt, was unter dem Beifügen hiermit veröffentlicht wird, daß der Betrag der erhobenen

in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlage lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 22. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichts Hammelburg der im Etatsjahre 1849/50 erhobenen Umlagen.

Steuerpflichtige.	Simplum.				Umlage an 4 Simplen.		
	fl.	kr.	pf.	100tel	fl.	kr.	pf.
Gemeinde Diebach	34	31	1	63	138	5	3
" Dittlofsrod	12	47	1	—	51	9	—
" Feuerthal	9	14	3	30	36	59	1
" Frankenbrunn	9	7	—	73	34	29	—
Stadt Hammelburg	123	48	—	47	495	12	2
Weiler Heckmühle	1	16	2	8	5	6	—
Gemeinde Hetzlos	3	47	1	72	15	9	3
" Hundsfeld	23	44	1	64	94	57	3
" Morlesau	10	1	1	6	40	5	—
" Obererthal	15	55	—	97	62	21	—
" Obereschenbach	17	34	2	39	70	18	2
Weiler Ochsenthal	2	13	—	—	8	52	—
Gemeinde Pfaffenhausen	10	52	2	40	43	30	2
" Reith	4	24	3	88	17	40	—
" Schwerzelbach	10	12	2	70	40	50	3
Weiler Seeshof	1	24	—	—	5	36	—
Gemeinde Thulba	15	—	2	50	60	3	2
" Untererthal	25	29	1	33	101	57	1
" Untereschenbach	12	53	1	4	51	33	—
" Völkersleyer	16	59	—	—	67	56	—
" Waitzenbach	7	41	3	25	30	47	1
" Wartmannsroth	12	54	2	80	51	38	3
" Westheim	24	41	1	50	98	45	2
" Windheim	11	57	1	—	47	49	—
Freih. v. Bechtolsheim weg. Hetzlos	1	9	1	27	4	37	—
" " Thüngen weg. Völkersleier	3	18	—	50	13	12	2
Damenstift Waitzenbach weg. Waitzenbach	3	33	1	87	14	13	3
Juliusspital zu Würzburg weg. Windheim	9	38	1	5	38	33	—
Universität Würzburg weg. Sodenberg	4	21	—	—	17	24	—
Summa	440	13	1	23	1760	53	1

Digitized by Google

Num. praes. 46999. Num. exped. 38213. praes. 27. September 1851. 685.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Kitzingen sind als bürgerliche Magistratsräthe hervorgegangen, und von der k. Regierung bestätiget worden:

Martin Nagel, Oekonom,
Friedrich Sander, Weinhändler,
Bernard Kraus, Rangschiffer,
Gottfried Hübner, Kaufmann.

Als Gemeindebevollmächtigte wurden ernannt:

Bernard Strohmenger, Melber,
Martin Urban, Bäcker,
Martin Beuerlein, Oekonom,
Sebastian Rahner, Gärtner,
Jakob Kraus, Säckler,
Thomas Ehemann, Bierbrauer,
Lorenz Bachmann, Gastwirth,
Michael Meyer, Schneider,
Peter Dorner, Metzger.

Dies wird nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 23. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 47520. Num. exped. 38339. praes. 28. September 1851. 687.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die heimliche Entfernung des Knaben Joh. Baptist Löcherer von Eulenried, der Gemeinde Ingenried, kgl. Landgerichts Oberdorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Ausschreiben vom 16. d. Mts. wird den kgl. Distrikts-Polizeibehörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 24. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Digitized by Google

Ad Num. 39934. praes. 20. September 1851.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Bapt. Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Ingenried, k. Landgerichts Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. v. Mts. hat sich der Knabe Johann Baptist Löcherer von Enkenried der Gemeinde Ingenried, k. Landgerichts Oberdorf, aus dem Hause seiner Stiefeltern heimlich entfernt, und es konnte sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe wurde schon früher wegen seines Hanges zum Streunen polizeilich abgewandelt.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, auf das genannte Individuum, dessen Signalement unten angefügt ist, Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Oberdorf zu überliefern, von dem Ergebnisse der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Signalement des Joh. Bapt. Löcherer von Enkenried. Derselbe ist 14 Jahre 4 Monate alt, hat dunkelbraune Haare, etwas spitzige Nase, braune Augen, blasse Gesichtsfarbe; er trug bei seiner Entweichung einen braun und weiß gestreiften persenen Kittel, schwarzwollene Winterhose, braune Weste, Schuhe und sogenannte Zipfelhaube.

Augsburg, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Num. praes. 48006. Num. exped. 38666. praes. 30. September 1851. 688.

(Wiederbesetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Königshofen im Grabfelde ist erledigt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 26. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 47899. Num. exped. 39843. praes. 30. September 1851. 689.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshülfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Einsendung der durch die h. Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1842 (Siehe lithogr. k. Regierungs-Ausschreibung vom 26. Febr.

Digitized by Google

1842 Nr. 11854) im bezeichneten Betreffe angeordneten Anzeige im Rückstande sind, werden angewiesen, diese Anzeige längstens bis 10. k. Mts. Oktober anher vorzulegen, widrigenfalls an die säumigen Behörden Wartboten abgesendet werden müßten.

Würzburg, den 28. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. v. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

---

praes. 30. September 1851. 690.

Bekanntmachung.

Die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg betr.

In Gemäßheit der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1833 (Regierungsblatt S. 1392), und vom 23. Mai 1851 (Regierungsblatt S. 593) wird die diesjährige theoretische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechts-Candidaten bei der Universität Würzburg

am 8. Oktober 1851 Vormittags 8 Uhr

im Sitzungssaale des akademischen Senats eröffnet, und bis 12 Uhr Vormittags, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr am obigen und den folgenden Tagen fortgesetzt.

Diese Prüfungen sind öffentlich, und es wird Jedermann der Zutritt gestattet.

Würzburg, am 1. Oktober 1851.

Königl. für die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten allerhöchst angeordnete Commission.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Debon, als Sekretär.

---

(2) 2. praes. 13. September 1851. 636.

Bekanntmachung,

Die am Schlusse des Etatsjahres herzustellenden gerichtlichen Designationen über die zur Extrastempelung geeigneten Anfälle an Stempelgeldern betr.

Das königliche Kreisoberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg
als Kreis-Stempel Verlag-Amt

bringt hiermit bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres 1850/51 die in obigem Betreffe im Intelligenz-Blatt von 1850 Seite 736 bis 738 abgedruckte Bekanntmachung in Erneuerung.

Dabei bezieht man sich rücksichtlich des vorgeschriebenen Termins auf das hohe Regierungs-Ausschreiben vom 25. Januar 1845, Intelligenz-Blatt 1845 Seite 75.

Würzburg, den 13. September 1851.

Der Vorstand
Gebhard.

Der Controleur
Schall.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 22. August 1851. 656.

Bekanntmachung.

Immatriculation für das Wintersemester 1851/52 betr.

Die gesetzliche Anmeldungszeit zur Immatriculation für das kommende Wintersemester beginnt mit dem 15. Oktober und endet mit dem 29. desselben Monats.

Während dieser Frist findet an hiesiger Hochschule die Immatrikulation täglich um 11—12 Uhr im Lokale des kgl. Rektorates statt.

Neu angekommene Studirende haben nebst der Vorlage einer polizeilichen Aufenthaltsbewilligung sich über ihre bisherige Studien und ihr sittliches Betragen auszuweisen.

Würzburg, am 18. September 1851.

Königliches Universitäts-Rektorat.
Dr. v. Textor, Rector vicarius.

Seufferth.

---

praes. 27. September 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 24. September 1851 ist dem Schullehrer Arnold Degg zu Schönaich, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Brünnstadt, kgl. Gerichtsbezirkes Sulzheim, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 24. September d. Js. ist dem Schullehrer Joseph Fuchs zu Püssensheim, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Mühlhausen, königl. Landgerichts Würzburg r/M., übertragen worden.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 24. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen 2. Knabenlehrer Heinrich Vögel zu Karlstadt, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Rundelshausen, kgl. Landgerichts Werneck, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schullehrer Joh. Adam Dittmann zu Oberlinn, seiner Bitte entsprechend, die 1te Schul- und Kirchendienerstelle zu Randersacker, kgl. Landgerichts Würzburg r/M., übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. September 1851 ist dem Schullehrer Heinrich Dietrich zu Eckweisbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Rödelmaier, kgl. Landgerichts Neustadt a/S., übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen 2ten Schullehrer Burkard Reiß zu Hilders, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Thaiden, kgl. Landgerichts Hilders, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen 2ten Schullehrer Johann Ranninger zu Karlburg, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Wirmsthal, kgl. Landgerichts Euerdorf, übertragen worden.

praes. 28. September 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser Kaspar Brust zu Fatschenbrunn, kgl. Landgerichts

Digitized by Google

Eltmann, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Fatschenbrunn in ständiger Eigenschaft übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen Schulverweser Karl Theodor Ringelmann zu Albertshausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Gefall, kgl. Landgerichts Kissingen, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen 2ten Lehrer Georg Karl Weber zu Wüstensachsen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Ginolfs, kgl. Landgerichts Bischofsheim, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schullehrer Matthäus Bey zu Bundorf, seiner Bitte entsprechend, die 1. Mädchenschulstelle zu Heustreu, kgl. Landgerichts Neustadt a/S., übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen Schulverweser Kaspar Schmitt zu Hausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Mühlhausen, k. Landgerichts Arnstein, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen 2. Schullehrer Michael Schleißinger zu Riedenberg, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Schönderling, kgl. Landgerichts Brückenau, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. September l. Js. ist der protestantische Schuldienst zu Fröhstockheim, Landgerichts Marktsteft, dem von der freiherrl. von Crailsheim'schen Gutsherrschaft daselbst auf denselben präsentirten Schuldienst-Exspektanten und dermaligen Schul-Verweser allda August Späth verliehen worden.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 26. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und dermaligen 2. Schullehrer Johann Friedrich Balbach zu Hättenhausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Mosbach, königl. Landgerichts Bischofsheim, übertragen worden.

praes. 29. September 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schullehrer Joseph Adam Kraus zu Simmershausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Feuerthal, k. Landgerichts Hammelburg, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schullehrer Adam Friedrich zu Geroldswind, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Heusurt, k. Landgerichts Mellrichstadt, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schuldienst-exspektanten und dermaligen 3ten Mädchenschullehrer Anton Hack zu Miltenberg, seiner Bitte entsprechend, die Mädchenschullehrerstelle zu Röttingen, k. Landgerichts Aub, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 26. September 1851 ist dem Schuldienst-exspektanten und dermaligen 3ten Schullehrer Johann Faßnacht zu Poppenhausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Abersfeld, kgl. Landgerichts Schweinfurt, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. September l. J. ist der protestantische Schuldienst zu Burgpreppach, k. Landgerichts Hofheim, dem von der freiherrl. von Fuchs'schen Gutsherrschaft

daselbst auf denselben präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Georg Friedrich Hiller in Birkach übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 26. September 1851 ist dem Schullehrer Johann Wilhelm Kistner zu Junkersdorf, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Eckartshausen, k. Landgerichts Ebern, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. September 1851 ist die katholische Schulstelle zu Osthausen, k. Landgerichts Aub, dem von der freiherrl. von Zobel'schen Gutsherrschaft zu Darstadt präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen zweiten Lehrer Franz Schmitt in Aub verliehen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 27. September 1851.			Schweinfurt d. 20. Septemb. 1851.			Schweinfurt d. 24. Septemb. 1851.			Ochsenfurt d. 23. September 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	24	23	—	2	21	45	9	22	—	5	21	—
	Dinkel												
	Korn	7	18	—	3	20	—	3	19	—			
	Gerste	2	15	10	22	15	30	15	15	45	90	16	30
	Haber	7	7	—	3	6	24	5	7	—	6	5	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	437	19	54	118	20	23	266	20	30	13	20	—
	Kern												
	Korn	89	16	48	100	18	10	88	17	4½	10	16	15
	Gerste	307	14	23	433	14	56	561	15	1	115	15	20
	Haber	256	5	25	38	5	58	90	6	40			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	2	14	30	2	17	30	1	17	—	4	14	—
	Kern												
	Korn	10	16	—	45	17	—	6	15	40			
	Gerste	7	10	30	5	12	—	1	12	—	1	11	—
	Haber	2	4	48	2	5	15	5	3	30	3	5	—
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 114. Samstag den 4. Oktober **1851.**

Inhalt.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großwallstadt, k. Landgerichts Obernburg. — Die teutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. — Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchen-Verwaltung in Prichsenstadt pro 1851/54. — Bekanntmachung, den Anschluß der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betr. — Bekanntmachung, die Stempelung der Karten und Kalender betr. — Notizen: Eröffnung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen in Kleinheubach, Kreuzwertheim und Wörth. — Schulstellen-Uebertragungen und Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 46234. Num. exped. 38817. praes. 1. Oktober 1851. 691.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großwallstadt, kgl. Landgerichts Obernburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Großwallstadt, kgl. Landgerichts Obernburg, ist durch die Uebertragung der Pfarrei ad Beatam Mariam virginem zu Aschaffenburg an deren seitherigen Inhaber in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe auch noch auf die katholischen Einwohner des Dorfes Hofstetten, $^3/_4$ Stunden vom Pfarrsitze entfernt, zählt 1267 Seelen, hat 1 Kirche, 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen und gewährt nach dem beigefügten Fassionsauszuge ein reines Einkommen von 876 fl. 29$^1/_2$ kr.

Die Bewerber um diese dem landesfürstlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen von dem Tage an ge-

by Google

rechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 28. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
v. Weinbach.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Großwallstadt, k. Landgerichts Obernburg.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen baar	24	—		
16 Sch. 2 Mtz. Korn, 2 Sch. 2 Mtz. 2 Sechz. Spelz und eben so viel Haber	164	43		
statt 20 Eimer 50 1/4 Mß. Wein baar	141	20		
3 Schober langes und 1 1/2 Schober kurzes Stroh	28	57		
2) aus Stiftungskassen:				
aus der Kirchenstiftung zu Hofstetten				
3 Sch. 3/7 Mtz. Korn	27	—		
3) aus Gemeindekassen und andern Pfarreien	—	—	386	—
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	43	5		
von 1 1/2 Tagw. 27 Rth. Gärten	20	3		
von 23 1/2 Tagw. 37 Rth. Aeckern	229	15		
von einer Wiesenparzelle	1	—	291	23
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten:	—	—		
2) vom Zehnten	—	—		
3) an Gemeinderechten	—	10		
4) von Forstrechten	19	48	19	58
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	116	17 1/2		
2) an Stolgebühren	45	45		
3) an sonstigen Vergütungen	—	48	162	44 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
an Opfern	22	40		
an Judenneujahrgeldern	2	30	25	10
Summa des Einkommens			885	14 1/2

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
Hievon ab die Laſten:					
I. Wegen des Staatszweckes		—	—		
II. „ Diözeſanverbandes		2	30		
III. „ beſonderer Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei		6	15	8	45
Verbleibt reines Einkommen				876	29 1/2

Num. praes. 40436. Num. exped. 38901. praes. 2. Oktober 1851. 837.

Die teutſche Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die von dem Hauptagenten der teutſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in Lübeck, Kaufmann Carl Sieber zu Würzburg, vorgenommene Beſtellung des Joſeph Hufnagel, Kaufmanns zu Miltenberg, Jakob Sickenberger, Handelsmanns zu Lohr, Carl Julius Lazi, Handelsmanns zu Aub, Gottfried Herrmann, Stadtſchreibers zu Dettelbach, Jakob Deutſch, Handelsmanns zu Biſchofsheim v/Rh., Michael Böhnlein, Landgerichtsſchreibers zu Königshofen, zu Spezialagenten der benannten Geſellſchaft die Genehmigung der unterfertigten k. Regierung erhalten hat, ſo wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 28. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Num. praes. 47738. Num. exped. 38920. praes. 2. Oktober 1851. 838.

Die ordentliche Erſatzwahl für die Kirchenverwaltung in Prichſenſtadt pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der jüngſten ordentlichen Erſatzwahl der proteſtantiſchen Kirchenverwaltung zu Prichſenſtadt wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Beſtätigung:

Auguſt Ebenauer, Apotheker, und
Heinrich Fichtbauer, Kaufmann,

was in Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, kgl. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

praes. 1. Oktober 1851. 695.

Bekanntmachung.

Den Anschluß der fürstlich Thurn und Taris'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mit dem 1. Oktober l. Js. anfangend auch die fürstlich Thurn und Taris'schen Postanstalten des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, sowie des Herzogthums Nassau dem deutsch-österreichischen Postvereine beitreten, haben die Vereins-Tarbestimmungen so wie die Frankirung der Briefe mittels Marken nunmehr auch für Versendungen aus Bayern nach den vorbenannten Ländern Anwendung zu finden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet wird.

München, am 29. September 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

---

(3) 1. praes. 1. Oktober 1851. 696.

Bekanntmachung.

Die Stempelung der Karten und Kalender betr.

Das königliche Oberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg als Kreis-Stempel-Verlag-Amt.

Folgende höchste Verfügung des königl. Finanz-Ministeriums vom 15. Juli 1850

„Die Fabrikanten und Verleger sind anzuhalten, ihre mit den zu stempelnden Karten „und Kalendern übergebenen Noten (Declarationen) mit einem fortlaufenden Nummer zu „versehen, mit welchem die Noten alsdann auch in die Stempel-Arbeits- und Haupt- „bücher einzutragen sind, damit man in den Stand gesetzt ist, jeder Zeit den vollen „Beweis zu liefern, wie viel Karten und Kalender von ihnen zur Stempelung über- „geben worden sind."

wird zur genauen Darnachachtung derjenigen, welche Karten und Kalender hierorts stempeln lassen wollen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nummern der Declarationen haben durch jedes Etatsjahr fortzulaufen.

Die Stempelungen finden Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr statt, da die übrigen und insbesondere die Kassengeschäfte die Beschäftigung mit dem Stempeln Nachmittags nicht thunlich machen.

Die Stempelung kann nur dann erfolgen, wenn mit den genau zu verabfassenden und sorgfältig zu numerirenden Declarationen zugleich der Geldbetrag einkommt.

Würzburg, den 1. Oktober 1851.

Der Vorstand
Gebhard.

Der Controleur
Schall.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 1. Oktober 1851. 692.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Oktober l. Js. wird in dem Marktflecken Kleinheubach eine Brief- und Fahrposterpedition eröffnet, und durch den Eilwagen zwischen Würzburg und Aschaffenburg in unmittelbare Postverbindung gesetzt.

Diese Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe und Fahrpoststücke jeder Art nach und von Kleinheubach durch die Postanstalt direkte Beförderung finden.

Da mit dieser Expedition ein Poststall nicht verbunden ist, können Reisende von Kleinheubach nur bei unbesetztem Wagen, oder dann sichere Beförderung finden, wenn die Anmeldung so zeitig vorher geschieht, daß die Rückmeldung an den nächsten Poststall vorher erfolgen kann.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliches Oberpostamt.
Der Vorst. beurl.
Geyer.

---

praes. 1. Oktober 1851. 693.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Oktober wird in dem Marktflecken Kreuzwertheim eine Brief- und Fahrpost-Expedition eröffnet, welche vorerst durch tägliche Botengänge mit der Posterpedition in Esselbach in Postverbindung gesetzt wird.

Diese Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe und Fahrpoststücke jeder Art nach und von Kreuzwertheim durch die Postanstalt Beförderung finden.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliches Oberpostamt.
Der Vorst. beurl.
Geyer.

---

praes. 1. Oktober 1851. 694.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Oktober l. Js. wird in der Stadt Wörth eine Brief- und Fahrposterpedition eröffnet, und durch den Eilwagen zwischen Würzburg und Aschaffenburg in unmittelbare Postverbindung gesetzt.

Diese Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe und Fahrpoststücke jeder Art nach und von Wörth durch die kgl. Postanstalt direkte Beförderung finden.

Digitized by Google

Da mit dieser Expedition ein Poststall nicht verbunden ist, können Reisende von Wörth nur bei unbesetztem Wagen oder dann sichere Beförderung finden, wenn die Anmeldung so zeitig vorher geschieht, daß die Rückmeldung an den nächsten Poststall vorher erfolgen kann.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliches Oberpostamt.
Der Vorst. beurl.
Geyer.

---

praes. 30. September 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 26. September ist dem Schullehrer Johann Ernst Reich zu Seiferts, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Albertshausen, kgl. Landgerichts Kissingen, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 27. September 1851 ist dem Schullehrer Johann Weigler zu Stockstadt, seiner Bitte entsprechend, die erste Knaben-Schullehrerstelle zu Damm, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 27. September 1851 ist dem Schuldienst-Exspektanten und bisherigen Schulverweser Philipp Franz Liebler zu Kolitzheim, k. Landgerichts Volkach, seiner Bitte entsprechend, die dortige Schulstelle in ständiger Eigenschaft übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 27. September 1851 ist dem Schullehrer Georg Dertinger zu Unterweisenbrunn, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrerstelle zu Sondernau, kgl. Landgerichts Bischofsheim, übertragen worden.

praes. 1. Oktober 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 25. September 1851 ist dem Schullehrer Albrecht Büttner zu Stralsbach, seiner Bitte entsprechend, die 1. Schul- und Kirchendienerstelle zu Helmstadt, kgl. Landgerichts Maktheidenfeld, übertragen worden.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 27. September 1851 ist dem Schullehrer Johann Wohlfahrt zu Unterelzbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Theilheim, kgl. Landgerichts Würzburg r/M., übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. September d. Js. wurde der 1. Knabenschullehrer Stephan Stoll zu Damm in Berücksichtigung seines hohen Alters, seiner Bitte entsprechend, in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 115. Dienstag den 7. Oktober 1851.

Inhalt.

Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen der Stadt Schweinfurt. — Fälschung von Amtssiegeln. — Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York. — Die Fleischtaxen für den Monat Oktober 1851. — Die Wahl der protestantischen Kirchenverwaltungsmitglieder der Stadt Schweinfurt. — Die Untersuchung wider Johann Steinmeyer wegen Majestätsbeleidigung, hier die Suspension des k. Advokaten Maurer von Ansbach vom Amte. — Notizen: Schnistellebesetzungen. — Course der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36489. Num. exped. 22. praes. 3. Oktober 1851. 699.

Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Juni l. Js. wird in dem nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

v. Weinbach.

Digitized by Google

Nro. 6190.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die von den Lithographen in München durch den Gewerberath der Stadt München und des Landgerichtsbezirkes Au überreichte Vorstellung untenstehenden Betreffs vom 7. Dezember vor. Js. wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Die Genannten bezeichnen als ihren Hauptbeschwerdegrund die seither häufig stattgehabte Trennung des mechanischen vom artistischen Theile ihres Gewerbes, und wollen nach ihrer Protokollar-Erklärung vom 23. Januar 1851 den dießfalls gestellten Antrag dahin erläutert haben, daß in Zukunft die Conzession zur Errichtung lithographischer Anstalten an kein Individuum mehr verliehen werden soll, welches nicht sowohl im Zeichnen und Schreiben auf Stein und in Erzeugung wirklicher Kunstprodukte, sondern auch im mechanischen Theile, d. i. in Handhabung der Pressen und in Behandlung der lithographischen Steine praktisch und theoretisch gebildet ist.

Dieser Antrag findet in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815 Ziff. III. die lithographischen Anstalten im Königreiche betreffend, seine volle Begründung und es erübrigt nur eine strenge Handhabung derselben, um diese Beschwerde für die Folge beseitigt zu halten.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher vorzüglich darauf hinzuwirken suchen, daß die einschlägigen Gewerbsprüfungs-Commissionen ihren dießfallsigen Obliegenheiten mit aller Gewissenhaftigkeit nachkommen, und bei der Prüfung der Conzessionsbewerber allen Unterschleifen, wie sie insbesondere bei dem Nachweise künstlerischer Befähigung häufig unterlaufen sollen, durch die geeigneten Vorsichtsmaßregeln thunlichst vorbeugen.

Anlangend das weitere Gesuch um Aufhebung der lithographischen resp. autographischen Druckereien bei den speziell bezeichneten k. Stellen und Behörden, kann demselben nicht willfahrt werden, da verschiedene dienstliche Rücksichten den regiemäßigen Betrieb solcher Pressen geradezu unabweisbar erscheinen lassen und auch vom gewerbspolizeilichen Gesichtspunkte aus gegen den Bestand solcher Anstalten, deren Thätigkeit jedem gewerblichen Verkehre entrückt und nur als ein Hilfsmittel zur beschleunigten Förderung des ausschließend dienstlichen Bedarfs anzusehen ist, keine begründete Einsprache erhoben werden kann.

Es bleibt übrigens den einzelnen Gewerbsberechtigten unbenommen, sich bei den betreffenden Stellen und Behörden um die Uebertragung solcher lithographischer Arbeiten zu bewerben, bei denen die bezeichneten dienstlichen Erwägungen nicht obwalten, und es steht nach den bisherigen Wahrehmungen zu erwarten, daß solche Gesuche nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

Der weitere Antrag der Beschwerdeführer, die Zahl der lithographischen Institute mit den Bedürfnissen in Zukunft in Einklang zu bringen, ist in den allgemeinen gewerbspolizeichen Grundsätzen gerechtfertigt, und es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung, daß jeder derartigen Conzessionsverleihung die genaueste Recherche über das wirkliche Bedürfniß vorauszugehen und bei dem Mangel desselben nicht nur keine Vermehrung der dermal bestehenden Anzahl, sondern eine Zurückführung derselben auf den wahren Bedarf einzutreten habe.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath
gez. Wolfanger.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte betr.

Zur Beglaubigung
v. Weinbach.

Digitized by Google

Num. praes. 47131. Num. exped. 68. praes. 3. Oktober 1851. 700.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen der Stadt Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadtgemeinde Schweinfurt wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der k. Regierung bestättiget:

Karl Friedrich Dusenberg, Kaufmann,
Paul Adam Rosa, Seilermeister,
Heinrich Seelig, Schiffmann,
Athanasius Michal, Schiffmann.

Als Gemeindebevollmächtigte wurden berufen:

Gottfried Mayer, Goldarbeiter,
Jakob Zack, Metzger,
Theodor Beck, Kaufmann,
Christian Stauber, k. Rechtsanwalt,
Ferdinand Fischer, Kaufmann,
Wilhelm Löwe, Kaufmann,
Friedrich Adam Pollich, Kaufmann,
Christoph Rimrod, Kaufmann.

Dies wird nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung bekannt gemacht.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Graf Seinsheim.

Num. praes. 42965. Num. exped. 155. praes. 4. Oktober 1851. 702.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Fälschung von Amtssiegeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Landgerichts Volkach ist der ledige Johann Keller von Escherndorf, kgl. Landgerichts Volkach, im Besitze eines falschen Siegels des kgl. Landgerichts Kissingen betroffen worden, welches in seinem Abdrucke Aehnlichkeit mit einem schlecht gegebenen echten Siegelabdrucke hat.

Die obenbenannten Behörden werden daher angewiesen, die Ausfertigungen, insbesondere Visirungen des bezeichneten kgl. Landgerichts einer genauen Prüfung bezüglich deren Echtheit zu unterstellen und bei entdeckten Fälschungen sofort entweder selbst gesetzlich einzuschreiten oder die

Digitized by Google

gesetzliche Einschreitung der zuständigen Behörde hervorzurufen, an die unterfertigte kgl. Stelle aber Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

Graf Seinsheim.

Num. praes. 48382. Num. exped. 173. praes. 4. Oktober 1851. 703.

Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird ein von dem Agenten der Zollvereins-Commission H. Brout in London ergangene Aufforderung vom 12. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 1. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Graf Seinsheim.

Num. 9886.

Nachdem die Londoner Ausstellung nur sehr unerhebliche Verkäufe zu Wege gebracht hat, weil England eifersüchtig sein Vorurtheil für die eigenen Produkte namentlich für Manufakturen festhält, so wie nicht weniger die auch zu große Anhäufung des Materials und die Masse der Besucher einen geschäftlichen Zweck nicht verfolgen ließen, so ist eine Fortsetzung dieser Aufstellung nach beschränktem Maße proponirt worden, die im nächsten Frühjahre in New-York statthaben soll, wo die Präsidentenwahl einen großen Zusammenfluß von Besuchern aus allen Theilen der vereinigten Staaten veranlassen wird. Es haben einige der ersten Häuser in New-York sich vereiniget, ein großartiges entsprechendes Ausstellungsgebäude in der Mitte der Stadt, wo der Conflux der Bevölkerung und die Stationen der Haupteisenbahnen die Lage als die geeignetste bezeichnen, in Stein aufführen zu lassen, und es gleich als ein großes Waarenmagazin einzurichten.

Als leitender Gedanke ist Folgendes zu Grunde gelegt, was ich hiermit mir erlaube den Herren Interessenten zur Würdigung vorzulegen.

Die in London ausgestellten Gegenstände, soweit sie nicht bereits verkauft seyn möchten, und welche zu dem Zwecke von der Commission als geeignet ausgewählt werden, sollen, wenn die Eigenthümer dazu ihre Einwilligung geben, nachdem die Einpackung besorgt worden ist, zur billigsten Fracht in Schiffen erster Klasse nach Amerika, direkt in das Ausstellungs-Gebäude hinüber gebracht und kostenfrei ausgestellt werden, wobei nur die See- und Feuer-Versicherung ratifizirt von den Betheiligten zu tragen ist, während zum Zwecke der Aufstellung der Möbel eine Anzahl Schreiner von hier mitgenommen werden und ein Bildhauer für die Kunstwerke engagirt ist. Es

Digitized by Google

werden die Gegenstände unter den betreffenden Firmas und mit den Preisen ausgestellt und gegen Baarbezahlung verkauft, dabei aber dann gleich ausgeliefert.

Jeder Aussteller ist sodann aufgefordert, zu erklären, ob er nachliefern will und ihm anheim gegeben, auch neue Muster zu senden, um auf diese durch die Ausstellungs-Commission Aufträge entgegen nehmen zu lassen. Um der Sache die Ausdehnung zu verschaffen, die sie wegen ihrer unbezweifelbaren Wichtigkeit und ihrer voraussichtlichen Folgen für den europäischen Continent hat, ist ein sofortiges oder späteres Umtauschen der hier schon ausgestellt gewesenen Muster-Coupons und Stücke zulässig und auch Allen, welche die Londoner Industrie-Ausstellung nicht beschickten, eine Betheiligung freigestellt und angeboten. Gute Oelgemälde sind nicht, wie es hier der Fall war, ausgeschlossen, sondern vielmehr alle Künstler zu einer Betheiligung aufgefordert. Wenn die Gegenstände nicht verkauft werden, sollen sie franko aller Spesen zurückgesandt werden. Wenngleich unser erster Zweck ist, die hier bereits ausgestellt gewesenen Gegenstände bestens und möglichst rasch zu verwerthen, wobei manche nahe liegende Uebelstände für die Aussteller überwunden werden, namentlich derjenige, welchen die Resultatlosigkeit in Betreff des Nichtverkaufs für eine große Anzahl von Ausstellern nach sich zieht, sowohl in Betracht der pekuniären Folgen als der Beurtheilung ihrer Leistungen, so ist ein zweiter Zweck noch weit prominenter, nämlich die Ausdehnung der continentalen direkten und beständigen Verbindung mit dem enormen, stets wachsenden amerikanischen Markte.

Dieser Zweck ist deshalb auch bei dem gegenwärtigen Unternehmen nach allen Seiten im Auge gehalten, und wird die Anerkennung aller denkenden Fabrikanten des Zollvereins sicher finden.

Nordamerika hat mit seiner Dampfboote-Verbindung einen unglaublich leichten Weg nach Europa angebahnt, und bietet in diesem neuen Unternehmen ein noch bequemeres Mittel, europäische Firmen und Künstlernamen in seinem großen Länder-Complex mit Nutzen bekannt und geachtet zu machen. Da die Anfangs proponirte öffentliche Versteigerung der Ausstellungs-Gegenstände durch die englischen Verhältnisse sich als unausführbar herausstellt, so haben bereits Frankreich, Italien und Oesterreich ihre Betheiligung zugesichert, wobei denn auch der Zollverein bei seinen großen Mitteln, sich schwerlich zurückstellen wird.

Die Herren Riddel, Chef-Commissär für die vereinigten Staaten und C. Buschek, Chef-Commissär für Oesterreich, haben sich an die Spitze gestellt und die Leitung des Unternehmens, Letzterer auch die nöthigen Garantien und Verrechnungen, resp. Remittirungen übernommen; man hat mir das ehrenvolle Anerbieten gemacht, die Interessen der Aussteller des Zollvereins dabei wahrzunehmen, da die Sache rein kaufmännisch und für merkantile Zwecke betrieben werden soll, und ich habe mit Freuden dieses Anerbieten angenommen.

Für alle Verkäufe, welche gemacht werden, sowohl der ausgestellten Gegenstände als der ferner darauf eingehenden Bestellungen, wofür stets ein bestätigter Credit bei einem anerkannten Hause oder Baarzahlung gegen Ablieferung verlangt wird, werden, wenn es Handelsartikel sind, von dem Commité 5 proCent, bei Kunstgegenständen aber 10 proCent, als in Amerika übliche Commission berechnet; die Remittirungen erfolgen stets sofort. Ich erlaube mir nun hiemit zu einer lebhaften Betheiligung aufzufordern und anheim zu stellen, die äußersten Preise für die zu bestimmenden Gegenstände zu limitiren, da nur dies wirklichen gegenseitigen Nutzen bringen kann.

Zur Bestimmung des nöthigen Raumes für die Ausstellungs-Gegenstände ist eine rasch

Digitized by Google

Antwort, resp. Zustimmung, in der kürzesten Zeit, womöglich innerhalb 14 Tagen, dringend gebeten, die Franco an mich, zu Händen der Commission, 43 Charges St. Pitcadilly, zu richten ist. Jede fernere Auskunft werde ich auf frankirte Anfragen gern ertheilen.

London, den 12. September 1851.

H. Brouz,
Agent der Zollvereins-Commission.

Num. praes. 359. Num. exp. 286. praes. 4. Oktober 1851. 704.

Die Fleischtaxen für den Monat Oktober 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Oktober 1851 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 9 kr. „ Kalbfleisch,
„ 11 kr. „ Schweinfleisch,
„ 9 kr. „ Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 10 kr. „ Kalbfleisch,
„ 12 kr. „ Schweinfleisch,
„ 9 kr. „ Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 11 kr. „ Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 8 kr. „ Kalbfleisch,
„ 11 kr. „ Schweinfleisch,

Würzburg, den 1. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, 1. Regierungsdirektor.

Zauner.

Digitized by Google

Num. praed. 47739. Num. exped. 367. praes. 6. Oktober 1851. 706.

Die Wahl der protestantischen Kirchenverwaltungsmitglieder der Stadt Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Schweinfurt wurden als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Franz Will, Kaufmann und
Fried. Veit, Kaufmann,

was in Hinblick auf den Art. 63 der Gemeindewahlordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 2. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Frhr. v. Pedewils, kgl. Regierungsdirektor.

Graf Seinsheim.

1232. praes. 4. Oktober 1851. 701.

Die Untersuchung wider Johann Steinmeyer wegen Majestätsbeleidigung — hier die Suspension des k. Advokaten Maurer in Ansbach vom Amte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das in rubrizirtem Betreffe auf Requisition des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken am 29. August d. J. erlassene öffentliche Ausschreiben wird in Folge weiterer Requisition der gedachten Stelle den erstinstanzlichen Gerichten des Kreises nachträglich eröffnet, daß von dem obersten Gerichtshofe des Reichs am 22. v. M. ausgesprochen wurde:

„Das von dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken am 18. August 1851 gegen den „k. Advokaten Maurer erlassene Disciplinar-Erkenntniß — so wie das weitere — den Vollzug des „Strafurtheiles anordnende Erkenntniß vom 21. des gedachten Monats seyen außer Wirkung „zu setzen, und habe der fragliche Gerichtshof nach vorheriger Vernehmung des k. Advokaten „Maurer weiter, was Rechtens, zu erkennen."

Aschaffenburg, den 1. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Schäffer, Sekr.

Notizen.

praes. 4. Oktober 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. September 1851 ist dem Schullehrer Heinrich Adam Neugebauer zu Aura die Schulstelle zu Seiferts, k. Landgerichts Hilders, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. September 1851 ist dem Schullehrer Anton Dotter zu Schraudenbach die Schulstelle zu Püssensheim, k. Landgerichts Dettelbach, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 2. Oktober 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Adam Gäbisch zu Brück, seiner Bitte entsprechend, die Knabenschullehrerstelle zu Arnstein übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 2. Oktober 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	95	
" à 4 pCt.	"		96¼
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	102¾	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	103½	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95½	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.		692
" Promessen per Stück Agio ältere			118
" " " " neue			90

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 116. Donnerstag den 9. Oktober 1851.

Inhalt.

Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Rentamtsboten Schübler zu Partenkirchen. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Untersuchung wider Johann Steinmeyer, ehemaligen Wirth zu Botenweiler, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier eine Disciplinarstrafe des Advokaten Maurer zu Ansbach. — Die Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums von der Lateinschule, hier die Feststellung der Gebühren für den Religionslehrer. — Die Aufnahme in das Waisenhaus pro 1851/52. — Notizen: Schulstellen-Besetzungen. Getraidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 46349. Num. exped. 363. praes. 8. Oktober 1851. 705.

Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Rentamtsboten Schübler zu Partenkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. wird abschriftlich zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 1. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

Graf Seinsheim.

Google

Nr. 14028.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 11. Juli l. Js. im bezeichneten Betreffe, wird der k. Regierung nachstehende Entschließung ertheilt:

Durch die Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 8. April 1847 Nr. 1454 im Betreffe der Verehelichung der Zollaufsichtsbediensteten sind diejenigen Grundsätze bekannt gegeben worden, welche hinsichtlich des Vollzuges des §. 9 Ziff. 1 a. β. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nach dem Geiste dieses Gesetzes und nach den hierüber in den einschlägigen Landtagsverhandlungen enthaltenen Erörterungen von jeher als die richtigen anerkannt und festgehalten worden sind. Mit Rücksicht hierauf wurde erklärt, daß die nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendeten, sondern mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im öffentlichen Dienste angestellten, und daher, wenn auch ohne richterliches Erkenntniß, so doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienstverbande füglich entfernbaren Individuen der unter §. 9 Ziff. 1 a. β. aufgeführten Classe von Angestellten beizuzählen, und somit bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung als dem gemeindlichen Veto entrückt zu betrachten seyen.

Gemäß der hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Rentamtsboten maßgebenden Bestimmungen, sind dieselben zunächst allerdings auf Ruf und Widerruf angestellt, denselben ist aber ein bestimmter jährlicher Gehalt zugesichert, welcher ihnen bei einem entsprechenden Verhalten, und solange sie ihren dienstlichen Verpflichtungen genügen, nicht entzogen werden wird. —

Hieraus ergibt sich, daß die Rentamtsboten nicht als gewöhnliche, lediglich nach Maßgabe der geleisteten Dienste gelohnte Funktionäre zu betrachten sind. — Ueberdieß ist ihnen für den Fall eintretender Dienstesunfähigkeit zu Gunsten ihrer Person, dann für den Todesfall zu Gunsten ihrer Wittwen und Waisen durch die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1812 (Reggs.-Bl. 1813 S. 761) Art. XI. und XII. die Aussicht auf eine ständige Unterstützung eröffnet.

Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, die in der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 8. April 1847 Nr. 1454 hinsichtlich der Zollaufsichtsbediensteten ausgesprochenen Grundsätze auch auf die Rentamtsboten als anwendbar zu erklären.

Wenn übrigens den Gemeinden nach dem Angeführten der unbedingte Einfluß auf die Ansässigmachung und Verehelichung derlei Bediensteter als entzogen zu betrachten ist, so ergibt sich aus der mit den obwaltenden Umständen verbundenen Möglichkeit einer Belastung der Gemeinden die Pflicht, ihre Erinnerungen der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Erwägung zu unterstellen, und, abgesehen von sonstigen zur Unterstützung solcher Gesuche etwa geltend gemachten Gründen, die polizeiliche Bewilligung zur Verehelichung auf Grund des §. 8 Ziff. 1 des revidirten Ansässigmachungs Gesetzes insbesondere in den Fällen nicht zu ertheilen, in welchen die Persönlichkeit des Gesuchstellers und sein bisheriges Verhalten nicht die verlässigste Gewährschaft für die Fortdauer ihres dienstlichen Verhältnisses und der aus demselben fließenden Ansprüche bietet.

Hiernach hat die k. Regierung sich zu achten, und die zuständigen Behörden entsprechend anzuweisen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 8. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

An
die k. Regierung von
Oberbayern
Kammer des Innern.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath.
Dillis.

Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Rentamtsboten Schübler zu Partenkirchen betr.

Digitized by Google

Num. praes. 47861. Num. exped. 438. praes. 6. Oktober 1851. 707.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. vorigen Monats stattgefundenen 226ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 167 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 1 3/4, und zu 2 1/2 prC., und zwar:

Nr. 5837 mit einem Fünftheil,

Nr. 8964 und 9338 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann

die Num. 11,024 bis Num. 13,191 einschließlich, mit den ganzen Kapitalsbeträgen,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,388,627 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße von 3 1/2 und 5 prC. in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 2. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 48416. Num. exped. 469. praes. 6. Oktober 1851. 708.

An sämmtliche Verwaltungsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Untersuchung wider Johann Steinmayer, ehemaligen Wirth zu Botenweller, wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier eine Disciplinarstrafe des Advokaten Maurer zu Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben bezeichneten Betreffes vom 30. August l. J. Nr. 44485/36191 (Kreis-Int.-Bl. Nr. 401 S. 750) wird den obengenannten Behörden andurch zur weiteren Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit einer neuerlichen Mittheilung des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken das von demselben am 18. August d. J. gegen den kgl. Advokaten Maurer erlassene Disciplinar-Erkenntniß, so wie das weitere, den Vollzug dieses Strafurtheils anordnende Erkenntniß vom 21. ejusd. von dem kgl. obersten Gerichtshofe des Reichs am 22. v. Mts. außer Wirkung gesetzt worden sey, und erstgenannte kgl. Stelle nach vorgängiger Vernehmung des Advokaten Maurer von Neuem zu erkennen habe, was Rechtens ist.

Würzburg, den 3. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 48384. Num. exped. 616. praes. 7. Oktober 1851. 709.

An sämmtliche Studienrektorate und Subrektorate des Regierungsbezirks.

Die Separatprüfungen zur Erlangung d. Absolutoriums von der Lateinschule, hier die Feststellung der Gebühren für den Religionslehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Studienbehörden wird nachstehender Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. September l. J. rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Würzburg, den 4. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 6796.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 28. v. Mts. untenstehenden Betreffs wird erwiedert, daß den Religionslehrern und Geistlichen, welche zu den Separatprüfungen für das Absolutorium der Lateinschule beigezogen werden, dieselbe Prüfungsgebühr von zwei Gulden anzuweisen sey, welche den Religionslehrern bei den Separatprüfungen für das Absolutorium des Gymnasiums durch Entschließung vom 9. September 1839 bestimmt ist.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 26. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Statt dessen
der geheime Sekretär
Frh. v. Hermann.

An die kgl. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Die Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums von der Lateinschule, hier die Feststellung der Gebühren für den Religionslehrer betreffend.

Zur Beglaubigung.
König.

Digitized by Google

Num. praes. 661. Num. exped. 691. praes. 7. Oktober 1851. 719.

Die Aufnahme in das Waisenhaus pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In das dahiesige Waisenhaus können pro 1851/52 sieben Knaben und sechs Mädchen aufgenommen werden.

Um die Zulassung sind 42 Gesuche eingelaufen. Unter diesen wurden als die dringendsten erkannt und demgemäß in die Anstalt aufgenommen:

I. Knaben.

1) Haas, Johann Valentin, von Gemünden.
2) Then, Nikolaus, von Reckendorf.
3) Jordan, Georg, von Westheim.
4) Kirst, Adam, von Simmershausen.
5) Müller, Johann Kaspar, von Randersacker.
6) Göpfert, Balthasar, von Thüngersheim.
7) Müller, Johann, von Ebrach.

II. Mädchen.

1) Stehling, Maria Margaretha, von Hilders.
2) Hüsam, Franziska Barbara, von Laudenbach.
3) Weber, Maria Magdalena, von Retzbach.
4) Schubert, Maria Elisabetha, von Aub.
5) Weinig, Katharina, von Strahlungen.
6) Warmuth, Josepha, von Oberleinach.

Die Verhandlungen über die übrigen hiemit zugleich erledigten Gesuche werden den betreffenden Behörden unter Couvert remittirt werden.

Die Zeugnisse der abmittirten Kinder wurden der Waisenhaus-Verwaltung unmittelbar zugestellt.

Die einschlägigen Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß die aufgenommenen Zöglinge bis zum 15. Oktober d. Jrs., wo der Schulunterricht wieder beginnt, in die Anstalt gebracht werden, widrigens die Verwaltung die Aufnahme zu verweigern beauftragt ist.

Nachdem ferner bei Prüfung der eingekommenen Gesuche wieder mehrfach die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Instruktion nicht mit Genauigkeit gepflogen worden ist, indem namentlich die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht immer vollständig den Verhandlungen beilagen, so werden die Behörden für die Folge zu einer erschöpfenden Behandlung der Sache aufgefordert, widrigens auf solche mangelhafte Eingaben keine Rücksicht genommen werden kann.

Würzburg, den 4. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Klaig.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 7. Oktober 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 4. Oktober 1851 ist dem 1ten Knabenschullehrer Heinrich Joseph Kopp zu Karlstadt, seiner Bitte entsprechend, die 1te Knabenschullehrerstelle zu Lohr, k. Landgerichts gleichen Namens, ügertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 4. Oktober 1851 ist das Gesuch der beiden Schullehrer Franz Joseph Carnier zu Kleinwallstadt und Balthasar Hartung zu Großostheim um Erlaubniß zum Stellentausche genehmigt und in dessen Folge dem Ersteren die 1te Knabenschullehrerstelle zu Großostheim und dem Letzteren die 1te Schullehrerstelle zu Kleinwallstadt, königl. Landgerichts Obernburg, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 4. Oktober 1851.			Schweinfurt d. 27. Septemb. 1851.			Schweinfurt den 1. Oktober 1851.			Ochsenfurt d. 30. September 1851.			Röttingen d. 1. Oktober 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	24	—	15	22	—	14	23	—	6	21	—	19	19	30
	Dinkel															
	Korn	15	18	—	5	18	36	1	18	45	46	16	45	2	17	—
	Gerste	16	15	30	41	16	—	7	16	20	51	15	—	4	14	—
	Haber	2	6	18	2	6	15	9	6	15	6	6	—			
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen Kern	289	20	46	264	20	59	190	21	32	56	20	30	14	18	30
	Korn	53	17	16	229	17	58	68	18	3						
	Gerste	124	15	—	661	15	12	833	15	24	49	14	45			
	Haber	161	5	32	90	5	35	48	5	53	6	5	45			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen Kern	4	17	30	4	17	30	2	19	—	1	18	—	3	17	30
	Korn	3	16	30	5	17	—	1	17	15	2	16	—	11	16	15
	Gerste	4	14	—	9	10	—	3	9	—	26	14	30			
	Haber	3	4	12	1	4	36	2	4	30	8	5	30			
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 117. Samstag den 11. Oktober **1851.**

Inhalt.

Statuten der Kreishilfskasse. — Die Kirchenverwaltungswahl der Stadtgemeinde Volkach. — Den Besuch der Schießplätze von Seite der Schuljugend bei Scheibenschießen. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Die Bestellung der Regierungs- und Gesetzblätter pro 1852. — Notiz: Verleihung der Professur der Mathematik an der Studienanstalt zu Schweinfurt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Die Statuten der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. November 1837 werden die Statuten der Kreishülfskasse vom 6. September 1828 in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Den von Sr. Königl. Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfskasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der 8 Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und doliren jede derselben aus Unserer Kabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Guiden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt sein wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansäßig sind. — In dem Untermainkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:
a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten;
c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreishauptstädte zum unentgeldlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; außerdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung des Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Kabinets-Sekretär:
Grandaur.

Uebersicht

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						
	5		10		15		Bemerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anlehen aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besonderen Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulation, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind;

b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Attestate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. — Auf bloße Zeugnissen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Attestate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskasse sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegschaftsrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie, auseinander zu setzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpflegschaftsrath — ob wirklich Hülfe nöthig sey, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache tax- und stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegschaftsrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem anweisenden Beschlusse des Pflegschaftsrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die § 4 bemerkten, tax- und stempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegschaftsräthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen würde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen ohne weiters erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

§. 7. Das nach § 4 ausgefertigte Protokoll des Armenpflegschaftsrathes ist dem Landgerichte, in Städten 1ter Klasse dem Magistrate, im Rheinkreise dem Landkommissariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittstellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leistende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder anderer amtlicher Erfahrungen etwas zu bemerken ist, die obwaltenden Anstände durch ein kurzes mündliches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inscribiren, und dieses jedenfalles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20ten und 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formular Nr. 1.*) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten 10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;

b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;

c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;

d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landge-

*) Siehe am Ende.

richten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andern mit den bewilligten Gesuchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangel an Fonds Abgewiesenen, bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach §. 5. gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rekurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegschaftsrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wiedervorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann
a) in einer wirklichen Hypothek,
b) in einem Faustpfande,
c) in einer Bürgschaft bestehen.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genügt.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfs-Vereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II.*) gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Execution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Execution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein producirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit, und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt, und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das

*) Diese und die folgenden Formulare s. S. 1995 u. ff. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1828.

Digitized by Google

ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpflegschafts-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglichst größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfsvereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9. angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfs-Vereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Staatsministerium des Innern frei.

§. 26. Außerdem gehört zur Befugniß der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßiger Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w. betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen.

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Wiederruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen fortsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeldlich versehen.

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen oder den Schuldentilgungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Manual nach Formular Nro. III und ein Tagbuch nach Formular Nro. IV. zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassabestand nachweise.

Digitized by Google

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V. angefertigt, und müssen unfehlbar am 1. November jeden Jahres gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. August bis 30. September 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreisregierungen nach vorheriger Monirung der Hülfsvereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, ausserdem sind die Ausstände in kürzestem Wege zu heben.

§. 33. Die Visitation der Kreishülfskassen soll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreisregierung in steter Kenntniß, welche Anleihen gegeben werden können, bleibe, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI. vorzulegen.

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in besonders zu genehmigenden Betragen verrechnet werden:

Formular I für

Numer der Belege	Datum der Protokolle.			Des Kapital-Suchers		Des Anlehens			
	Jahre	Monat	Tag	Namen, Stand und Wehnort	Gerichts-Stelle	Größe fl.	Zweck	Dauer Jahre	Zins-Fuß

Num. praes. 47594. Num. exped. 770. praes. 9. Oktober 1851. 712.

Die Kirchenverwaltungs-Wahl der Stadtgemeinde Volkach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Volkach wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Anton Jäcklein, Weinhändler, und

Andreas Saum, Seiler,

was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 4. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.

Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 118 Dienstag den 14. Oktober **1851.**

Inhalt.

Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in Luneville. — Einen in Schrattenhofen aufgefundenen Taubstummen. — Auswanderungen im Jahre 1850/51. — Die provisorische Floßordnung für die zu Kurhessen gehörende Strecke des Untermains. — Die provisorische Winterbiertaxe pro 1851/52. — Die Bestellung des Regierungsblattes. — Die Pensionsveränderungs-Anzeigen pro 1850/51. — Notizen: Versetzung von Schullehrern in den Ruhestand. — Verleihung von Schulstellen. — Course der k. bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 47905. Num. exped. 613. praes. 7. Oktober 1851. 711.

Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Lunoville betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Diözese Würzburg vollzogene Sammlung behufs der Erlangung der erforderlichen Geldmittel zu Erbauung einer Kirche in Luneville zur Abhaltung eines Gottesdienstes in teutscher Sprache für die in Frankreich lebenden Deutschen katholischer Religion hat ein Gesammtergebniß von 355 fl. 59 kr. 1 pf. geliefert, worüber unter Bezugnahme auf die diesseits erfolgte Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 20. Mai l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Num. 64) beigehende Zusammenstellung veröffentlicht wird.

Würzburg, 4. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Freiherr von Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Uebersicht des Ertrags

der Sammlung in Unterfranken und Aschaffenburg für Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville.

Frl. Nr.	Behörden.		Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	4	19	1
2	"	Schweinfurt	1		
3	"	Würzburg	22	9	
4	Landgericht	Alzenau	3	36	
5	"	Arnstein	12	54	
6	"	Aschaffenburg	2	3	
7	"	Aub	28	12	1
8	"	Baunach	2	54	
9	"	Bischofsheim	3	16	2
10	"	Brückenau	2	24	
11	"	Dettelbach	10	45	
12	"	Ebern	1	37	
13	"	Eltmann	4	27	
14	"	Euerdorf	9	30	3
15	"	Gemünden	8	38	
16	"	Gerolzhofen	2	13	
17	"	Hammelburg	5	49	3
18	"	Haßfurt	5	6	
19	"	Hilders	1	7	2
20	"	Hofheim	5	51	
21	"	Karlstadt	14	49	2
22	"	Kissingen	—	45	
23	"	Kitzingen	4	2	2
24	"	Klingenberg	7	14	2
25	"	Königshofen	15	30	1
26	"	Lohr	2	22	
27	"	Mt. Heidenfeld	8	16	2
28	Landgericht	Marktsteft	—	9	
29	"	Mellrichstadt	14	26	
30	"	Miltenberg	3	54	
31	"	Münnerstadt	7	38	
32	"	Neustadt a/S.	5	46	2
33	"	Obernburg	4	8	2
34	"	Ochsenfurt	13	42	2
35	"	Orb	2	27	
36	"	Rothenbuch	2	31	2
37	"	Schweinfurt	14	32	1
38	"	Volkach	10	49	1
39	"	Weihers	3	1	
40	"	Werneck	24	22	
41	"	Würzburg r/M.	21	20	2
42	"	Würzburg l/M.	7	23	
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	—	33	
44	"	Kreuzwertheim	1	35	1
45	"	Marktbreit	2	3	
46	"	Rothenfels	7	5	
47	"	Rüdenhausen	1	6	
48	"	Sulzheim	16	32	3
		Summa	355	59	1

Digitized by Google

Num. praes. 860. Num. exped. 940. praes. 9. Oktober 1851. 716.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Einen in Schrattenhofen aufgefundenen Taubſtummen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 30. v. M. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Reſultat innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 7. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 39846. praes. 2. Oktober 1851.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Einen in Schrattenhofen aufgegriffenen Taubſtummen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 26. v. Mts. wurde in der Gemeinde Schrattenhofen, im Polizeibezirke Harburg, ein taubſtummer Burſche aufgegriffen, deſſen Heimath bis jetzt nicht erforſcht werden konnte. Es wird daher nachſtehend eine Beſchreibung dieſes Burſchen unter dem Auftrage veröffentlicht, wegen desſelben Erkundigungen einzuziehen, und binnen 3 Wochen anzuzeigen, ob er einer Gemeinde des Amtsbezirks angehört.

Im Bejahungsfalle iſt auch der Gerichts- und Polizeibehörde Harburg ſogleich Mittheilung zu machen.

Perſonalbeſchreibung. Alter: 15 bis 18 Jahre, Größe: 4′ 2″, Haare: hellblond, Augen: blau, Naſe: proportionirt, Lippen: etwas aufgeworfen, Geſichtsfarbe: braungelb, Zähne: geſund. Beſondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halſes ein kleines Muttermal; an der Stirne oberhalb des rechten Auges eine wie es ſcheint veraltete Warze.

Kleidung. Ein zerriſſenes Spenſerlein von grober ungebleichter Leinwand, ein abgetragenes grau baumwollenes Sommerröckchen, eine reinlich gewaſchene Sommerzeugweſte, roth geblümt auf weißem Grunde, eine blautuchene noch gut erhaltene Hoſe, Unterbeinkleider von gelbgeſtreiftem Zeuge, ein leinwandenes Hemd und eine ſchwarztuchene Schildkappe. Fußbekleidung hatte der Burſche nicht.

Bei ſeiner Aufgreifung fand man bei ihm ein blechernes Trinkbecherlein und einen Sack

Digitized by Google

mit einigen Stücken altgebackenen Brodes, dann einen Papierstreifen, auf welchem mit Bleistift geschrieben steht: von Rain bei Donauwörth.

Augsburg, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Num. praes. 1210. Num. exped. 1080. praes. 10. Oktober 1851. 717.

Auswanderungen im Jahre 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden hiemit beauftragt, die Verzeichnisse der Auswanderungen für 1850/51 unverweilt in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 7. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 47883. Num. exped. 1062. praes. 10. Oktober 1851. 718.

Die provisorische Floßordnung für die zu Kurhessen gehörende Strecke des Untermains betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Abdrucke wird die provisorische Floßordnung für die Befahrung der zu Kurhessen gehörenden Mainstrecke d. d. Hanau den 2. Juni 1851 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Provisorische Floßordnung
für die
zu Kurhessen gehörende Strecke des Mains.

Zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Main und zur Beseitigung der bisherigen Anstände zwischen Schiffern, Flößern und Flußanwohnern, werden mit Zustimmung des

Digitized by Google

Bezirksausschusses nachstehende Anordnungen erlassen, welche vorläufig bis zum Abschlusse einer definitiven und allgemeinen Mainschiffahrts- und Floßordnung für die zu Kurhessen gehörende Mainstrecke in Kraft treten sollen:

I. Anfang und Schlußtermine der Floßzeit.

§. 1.

Hinsichtlich des Anfangs und Schlußtermines der Floßzeit gelten die in der Königlich Bayerischen Floßordnung vom 18. März 1850 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Floßzeit nach dem Abgange des Eises und nach Ablauf der Frühlings-Hochwasser in der Regel am 15. März beginnt, und mit dem 30. November jeden Jahres schließt, als Norm. Eine frühere Eröffnung oder längere Erstreckung der Floßfahrt im Kurhessischen Gebiete ist nur dann zu gestatten, wenn die Führer der aus dem Königlich Bayerischen Gebiete herabkommenden Flöße die Genehmigung der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bei der diesseitigen Mainzollstätte nachweisen und hinsichtlich der etwa im diesseitigen Staatsgebiete selbstständig zu erbauenden Flöße hierzu die Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde zu Hanau eingeholt haben.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alles Floßholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit im Maine betroffen wird, anhalten, und auf Kosten der Floßeigenthümer, nach vorheriger fruchtloser Mahnung, auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Wenn die Gefahr des Einfrierens vor dem Schlusse der Floßzeit eintritt, so muß das Floßholz, bei Meidung gleicher Folge, aus dem Flusse geschafft und an solche Orte gebracht werden, an welchen es vom Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann.

Nebstdem ist jeder Floßeigenthümer für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken, Wasserbauten, Schiffen und Gebäuden aller Art angerichtet wird, wenn er nicht seine Schuldlosigkeit genügend darthun kann.

§. 2.

Die Floßfahrt wird unterbrochen:

a) durch die Nacht,
b) durch Nebel,
c) durch Hochwasser,
d) durch Sturmwind, und
e) für Holländerflöße durch niedriges Wasser.

Damit entgegenkommende Schiffe nicht in Gefahr gerathen, durch treibende Flöße beschädigt zu werden, hat jeder Flößer die Fahrt so einzurichten, daß sämmtliche zu seiner Partie gehörenden Flöße eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind.

Es ist deshalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können,

Erlaubt sich ein Flößer in der Nacht, oder bei Nebel, oder bei Sturmwind weiter zu fahren, so wird er nicht nur für den Ersatz alles hierdurch entstehenden Schadens verantwortlich, sondern hat auch für jedes einzelne Floßstück eine Strafe von 4 bis 8 Thlr., jedoch im Ge-

Digitized by Google

sammtbetrage nicht über 20 Thlr. zu erlegen. Eine Befreiung von der Strafe tritt nur dann ein, wenn das Floß auf einem „Rain" (Untiefe mit hartem Grund) von plötzlichem Nebel oder Sturmwinde überrascht wird, und diese Ausnahme gilt nur für das vom Triebe bereits erfaßte Stück und nur für die Länge des Rains.

Die während hohen Wasserstandes (4½ Fuß und darüber nach dem Pegel bei Hanau) oder aus irgend einem andern Grunde auf längere Zeit angelegten oder die noch im Baue begriffenen Flöße dürfen vom Flößer nicht ohne Aufsicht belassen werden, damit sie weder absichtlich noch zufällig abgelöst werden, und in Trieb gerathen können.

Für jede ohne Aufsicht belassene Floßpartie verfällt der Flößer in eine Strafe von 2 bis 4 Thlr.

Eine solche Floßpartie gilt nur dann für bewacht, wenn für sie ein ständiger Aufseher bestellt ist, welcher am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig zu sein hat, und von hier aus die zu der Partie gehörenden Flöße leicht überwachen kann.

§. 3.

Die Flößer dürfen nur an solchen Orten einfahren und am Ufer anlegen, wo sie weder die Schifffahrt erschweren, noch Ueberfahrten beschränken.

Bei Floßbauten und bei Anlandung der Flöße auf Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffseil überzuheben.

Läßt sich ein Flößer beigehen, im Schiffswege anzuhalten, oder so viele Floßstücke neben einander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Main beschränkt oder gefährdet wird, so verfällt der Flößer für jedes, den freien Gebrauch des Flusses hindernde Floßstück in eine Strafe von 2 bis 8 Thlr., jedoch im Gesammtbetrage nicht über 20 Thlr.

Schiffsreiter, welche absichtlich oder aus Fahrlässigkeit durch nicht gehöriges Anziehen des Seiles ein Floßstück beschädigen, unterliegen einer Strafe von 1 bis 4 Thlr.

II. Einwerf- und Lagerplätze.

§. 4.

An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das zu Flößen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird, und daß unerwartet eintretende Hochwässer das Holz nicht in Unordnung bringen oder einzelne Theile fortschwemmen können.

§. 5.

Ueber das zu entrichtende Lagergeld hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagerplatzes zu verständigen und allen Schaden zu vergüten, welcher durch das Einwerfen des Holzes an den Ufern veranlaßt wird.

III. Bau der Flöße.

§. 6.

Hinsichtlich der Breite und Länge der Flöße (Weißflöße und Holländerflöße) gelten die

Digitized by Google

in Bayern für die Strecke unterhalb Würzburg bereits bestehenden Bestimmungen, wonach die Weißflöße 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländer Floße aber 38 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden können.

Jedes Holländer Floßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrhölzern und Streichen, dann jede Floßpartie mit den nöthigen Seilen und Eisen versehen sein, um im Nothfalle gelandet werden zu können.

Die sogenannten Stümmelstöcke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden und nur bei einem Fahrwasserstande von wenigstens 22 Zoll ist eine Vergrößerung auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinanderhängen treibender Floßstücke darf nicht Statt finden; den Flößer, welcher sich dieses erlauben sollte, trifft eine Strafe von 4 bis 8 Thlr. für jedes zusammen gehängte Floßstück, jedoch nicht über 20 Thlr.

IV. Bemannung der Flöße.

§. 7.

Jedes Weißfloßstück muß bei einem Pegelstande von weniger als zwei Fuß mit zwei, und bei einer Breite von 38 Fuß und einer Länge von 550 Fuß mit drei, bei einem Pegelstande von zwei Fuß und darüber aber mit vier rüstigen Floßknechten bemannt sein.

Jedes Holländerstück muß bei der im §. 6 angegebenen Größe 6 Knechte und außer diesen noch einen Steuermann haben.

§. 8.

Die Fahrt der Holländerflöße ist zur Schonung des Strombettes bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zoll Fahrwasser verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flöße dann ertheilt werden, wenn vor der Abfahrt, bzw. bei'm Eintritt in das Kurhessische Gebiet der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um 2 Zolle geringer ist, als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Diese ausnahmsweise Bewilligung ist von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nach vorgängiger genauer Besichtigung des Tiefganges des fraglichen Floßes durch Sachverständige, schriftlich nach einem bestimmten Formulare tax- und stempelfrei zu ertheilen. Die betreffenden Floßführer haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonale auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen, und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung ein bestimmtes Signal, aus einer kleinen weißen Fahne bestehend, zu führen.

Würde ein Flößer dieser Bestimmung entgegen handeln, oder seine Floßstücke durch Vorspann über die Untiefe schleifen, so verfällt er für jedes Floßstück in eine Strafe von 8 bis 16 Thlr. Die Gesammtstrafe für mehrere Floßstücke eines Flößers soll jedoch die Summe von 20 Thlr. nicht überschreiten.

Nur im Falle des Verfahrens oder Auffahrens ist das Schleifen in so lange gestattet, bis das Floß wieder in's Fahrwasser gelangt ist.

Auf Flöße, die mit schwerer Oberlast, als: Steinen, Steinkohlen und dergleichen, fahren,

Digitized by Google

finden, so ferne ihre Ladung eine Einsenkung von mehr als 22 Zoll bedingt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Um theils die Schifffahrt nicht zu hindern, theils die Querfahrt über den Main nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hinter- oder gar nebeneinander fahren, sondern müssen wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

§. 10.

Bei einbrechender Nacht, bei dichtem Nebel, oder bei dem Eintritte eines für die Floßfahrt ungünstigen Wasserstandes, also bei Hochwasser, und für Holländer- und die mit schwerer Oberlast fahrenden Flöße bei weniger als 21 Zoll Fahrwasser müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert und Ufer- und Wasserbauten nicht beschädigt werden.

Auf den angelegten Flößen sind während der Nacht an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken auf wo thunlich erhöhten, überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Kein Flößer darf ohne dringende Noth zur Nachtzeit an's Land gehen, wenn nicht am Landplatze ein öffentlicher Weg vorbeiführt. Uebrigens ist derselbe berechtigt, wenn er anzulanden gezwungen ist, auf jedem Grundstücke die nöthigen Pflöcke zu schlagen, jedoch gegen Entschädigung des Grundbesitzers. Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages, das ist eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, fortgesetzt werden.

§. 11.

Jeder aus zwei oder mehreren Stücken bestehenden Floßpartie muß ein Vorführer in einem Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine Viertelstunde voranfahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Flöße zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren, und wenn dieses Güter-, Markt- und Personenschiffe, oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der obenbezeichneten Schiffe sich nahet, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen; an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers zwei Schiffe oder Flöße nicht aneinander vorbeifahren können, das Fahrbett räumen und gegen das Land einfahrend so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbei gefahren ist.

Holz- und Steinschiffe dagegen, und alle leer zu Berg gehende Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Flöße vorbeigefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 12.

Zur Abfahrt ist zwar jeder Flößer unmittelbar nach Vollendung des Floßbaues berechtigt; sollte jedoch an demselben Tage bereits eine Floßpartie abgefahren seyn, so darf die nachfolgende Partie von dem Orte, wo die Flöße gebaut werden, eher nicht, als sechs Stunden nach der vorausgegangenen abfahren.

Digitized by Google

Es ist jedem Flößer gestattet, einem anderen Floße oder auch einer ganzen Partie vorzufahren, jedoch bleibt er sodann für jeden durch das Vorfahren angerichteten Schaden haftbar.

§. 13.

Die Flößer sind verpflichtet, sich den wegen der Brücken und fliegenden Nähen bestehenden polizeilichen Vorschriften zu fügen.

§. 14.

Beschädigt ein Floßstück einen Uiser- oder Wasserbau, so hat, abgesehen davon, daß der Floßeigenthümer zum vollen Schadensersatze verbunden ist, der Floßführer eine Strafe von 3 bis 16 Thlr. zu erlegen, wenn die Beschädigung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden ist.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen der Floßordnung kommen nicht zur Anwendung, wenn außerordentliche Naturereignisse erweislich deren Beobachtung unmöglich gemacht haben.

§. 16.

Alle Polizeibehörden längs der zu Kurhessen gehörenden Mainstrecken, sowie das gesammte Bau- und Polizeiaufsichtspersonal sind verpflichtet, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Floß-Ordnung zu überwachen, zugleich aber auch der Floßfahrt gegen Hindernisse und Nachtheile, welche ihr von Dritten unbefugter Weise gedroht oder zugefügt werden, schnellen und kräftigen Schutz zu gewähren.

Hanau, am 2. Juni 1851.

Kurfürstliche Bezirksdirektion.
Harbordt.

Num. praes. 109. Num. exped. 1103. praes. 10. Oktober 1851. 719.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die provisorische Winterbiertaxe pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach den amtlichen Erhebungen die Durchschnittspreise der Gerste im gegenwärtigen Subjahre gegen jene, welche dem Winterbiersatze pro 1850/51 zu Grunde lagen, höher stehen, so wird im Hinblick auf § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen betr., die Taxe des Winterbieres bis zum Erscheinen des definitiven Winterbiersatzes provisorisch

für den I. Taxdistrikt um drei Pfennige,
" " II. " " zwei Pfennige

erhöht.

Würzburg, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 578. Num. exped. 567. praes. 11. Oktober 1851. 721.

An ſämmtliche kgl. Rentämter von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Beſtellung des Regierungsblattes betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der im Abdrucke hierunten folgenden Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 2. d. Mts. Nr. 16152 wird den k. Rentämtern das in gleichem Betreffe ergangene Ausſchreiben des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 29. v. Mts. nachſtehend mit dem Auftrage eröffnet, nach Maßgabe der darin enthaltenen Anordnungen die Pränumerationsbeiträge von den zahlungspflichtigen Abnehmern pünktlichſt zu erheben und ſolche der k. Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition München zu überſenden.

Würzburg, den 7. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein, Präſident.

Hopp.

Büchel.

K. B.

Nr. 16152.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Der k. Regierungsfinanzkammer wird die vom k. Staatsminiſterium des Innern im bezeichneten Betreff unterm 29. Mts. an ſämmtliche k. Regierungen, K. d. J., erlaſſene Entſchließung hierbei in Abſchrift mit dem Auftrage zugefertigt, unter Bekanntgabe dieſer Entſchließung an die k. Rentämter — dieſen den genauen Vollzug der Beſtimmung unter Ziffer 9 der Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 25. September 1826, wonach dieſelben die Pränumerationsbeträge von den zahlungspflichtigen Abnehmern des Regierungsblattes nach erfolgter Mittheilung der desfallſigen Verzeichniſſe jedesmal ſogleich und unnachſichtlich zu erheben, und der k. Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition in München zu überſenden haben, in Erinnerung zu bringen.

München, den 2. Oktober 1851.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.
Dr. Aſchenbrenner.

An die k. Regierung
von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. F.
Die Beſtellung des Regierungsblattes betreffend.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
Gietl.

Staatsminiſterium des Innern.

Durch Ziffer 8 der Miniſterial-Entſchließung vom 25. September 1826, und beziehungsweiſe durch die Miniſterial-Entſchließung vom 3. Oktober 1832 (Döllingers Verordn.-Sammlung

Digitized by Google

Bd. XIX. Seite 63 und 68) sind die kgl. Kreisregierungen angewiesen, im Monate Oktober jeden Jahres

a) ein Verzeichniß des Bedarfes der Kreisstellen und der diesen untergeordneten Behörden an unentgeltlich abzugebenden Regierungsblättern für das nächste Kalenderjahr herzustellen und dem k. Staatsministerium des Innern förderlich vorzulegen, damit es von diesem noch bis zum 1. November dem k. Oberpostamte München mitgetheilt werden könne,

b) sich von den treffenden Distriktspolizeibehörden ähnliche Verzeichnisse des Bedarfs der Behörden und Aemter, welche für das Regierungsblatt Zahlung zu leisten haben, nach Rentamtsbezirken ausgeschieden und abgetheilt, in triplo vorlegen zu lassen, dieselben richtig zu stellen, und am 1. Nov. von jedem 1 Exemplar dem k. Oberpostamte München für die Oberpostamts-Zeitungs-Expedition, dann ein zweites Exemplar den einschlägigen Rentämtern zur alsbaldigen Erhebung der Pränumerationsgelder zuzusenden, und das 3. Exemplar bei ihren Akten zu behalten.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die bezeichneten Termine nicht immer eingehalten werden, deren genaue Einhaltung aber im Interesse des Geschäftsganges bei der kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition erforderlich ist, so wird der pünktliche Vollzug der angeführten Bestimmungen hiedurch in Erinnerung gebracht.

München, den 29. September 1851.

Auf Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise ergangen.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Die Bestellung des Regierungsblattes betreffend.

Zur Beglaubigung der Abschriften:
Büchel, Sekr.

Num. praes. 899. Num. exped. 697. praes. 12. Oktober 1851. 727.

An die k. Rentämter des Regierungsbezirkes.

Die Pensionsveränderungs-Anzeigen pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche noch mit der durch Generale vom 22. Juni 1848 (Int.-Blatt 1848 pag. 455) vorgeschriebenen Anzeige im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche nunmehr innerhalb längstens 3 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. hieher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 10. Oktober 1851.

Durch Regierungsentschließung vom 6. Oktober d. Jrs. wurde der Schullehrer Georg Popp zu Lütter, k. Landgerichts Weyhers, in dem Anbetracht seines hohen Alters und der damit verbundenen Dienstesunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Durch Regierungsentschließuung vom 7. Oktober d. Jrs. wurde der katholische Schullehrer Peter Manger zu Partenstein, k. Landgerichts Lohr, in dem Anbetrachte seines hohen Alters und der damit verbundenen Funktionsunfähigkeit, seiner Bitte entsprechend, und unter belobender Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstesleistung in den Ruhestand versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. Oktober d. Jrs. wurde der Schullehrer Nikolaus Konrad zu Kerbfeld, k. Landgerichts Hofheim, in dem Anbetrachte seines hohen Alters und der damit verbundenen Dienstesunfähigkeit, seiner Bitte entsprechend, und unter belobender Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstesleistungen in den Ruhestand versetzt.

praes. 12. Oktober 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 9. Oktober 1851 ist dem Schullehrer Johann Schemmerik zu Lichtenstein, Landgerichts Ebern, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Rügheim, k. Landgerichts Hofheim, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Oktober l. Jrs. ist der protestantische Schuldienst zu Theobaldshof, Landgerichts Hilders, dem von der freiherrlichen Gauerbschaft zu Tann auf denselben präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser allda Friedrich Georg Kalb verliehen worden.

Augsburger Börse.

Den 9. Oktober 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt		94¾
„ à 4 pCt. „	97	
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.	102¾	
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	95¼	
Bankaktien — — Div. II. Sem.		682
„ Promessen per Stück Agio ältere		118
„ „ „ „ neue		90

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 119. Donnerstag den 16. Oktober **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits betr. — Wahl der katholischen Kirchenverwaltung von Heidingsfeld pro 1851/54. — Vorstellung des Kaufmanns Joseph Hufnagel zu Miltenberg um Verleihung einer Agentur für Auswanderung über Bremen nach Amerika. — Ersatzwahl für die KirchenVerwaltung in Mainbernheim. — Die Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung Marktbreit vom Jahre 1851. — Die Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung Marktbreit pro 1851. — Die Entfernung des elfjährigen Knaben Jakob Wassermann von Memmingen. — Die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg pro 1851/52. — Praktische Concursprüfung der zum Staatsdienst absolvirenden Rechtskandidaten. — Die Anwendung des Gradationsstempels bei Erhebung der Coupons von Grundlasten-Ablösungsschuldbriefen. — Notizen: Dienstesnachrichten. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 20. Mai d. J. zu Turin abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-

Vereines einerseits und Sardinien andererseits vom 23. Juni 1845 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und darauf hin die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung die vorgedachte Additional-Convention hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 3. Oktober 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Uebersetzung der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rosow, Retzeband und Schönberg, des großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüring'schen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz-Lobenstein-Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. 1.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle
   a) für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Zentner,
   b) für ungeschälten Reis von 2 Rthlr. auf 2/3 Rthlr. oder 20 Sgr. pro Zentner

   zu ermäßigen;

Digitized by Google

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird, und beim Eingange in die Staaten des Zoll-Vereins einen Zusatz von Terpentinöl erhält.

Art. 2.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darein, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. 3.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahnlinie zur Verbindung der Schienenwege des deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Gränze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet und beide sollen bis zum 1. Januar 1859 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinischr Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behufe ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

H. Rebern. (L. S.)

C. de Cavour. (L. S.)

Num. praes. 126. Num. exped. 1091. praes. 10. Oktober 1851. 720.

Wahl der katholischen Kirchenverwaltung von Heidingsfeld pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Heidingsfeld wurden als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählt und erhielten die Bestättigung:

Digitized by Google

Adam Hetilsch Schuhmacher, und
Philipp Oswald Oekonom,

was im Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahlordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 47096. Num. exped. 1213. praes. 11. Oktober 1851. 722.

Vorstellung des Kaufmanns Joseph Hufnagel zu Miltenberg um Verleihung einer Agentur für Auswanderung über Bremen nach Amerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde der Kaufmann Joseph Hufnagel in Miltenberg als Agent des Handlungshauses Karl Poukratz und Comp. in Bremen resp. dessen Stellvertreter in Bayern Kaufmanns Georg Demler-Melden in Nürnberg in wiederruflicher Weise genehmigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 48327. Num. exped. 1233. praes. 11. Oktober 1851. 723.

Die Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung in Mainbernheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Mainbernheim wurden als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählt und erhielten die Bestättigung:

Gustav Blümlein, Kaufmann, und
Kaspar Förster, Oekonom,

was nach Art. 63 der Gemeindewahlordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 48433. Num. exped. 1249. praes. 11. Oktober 1851. 724.

Die Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung Marktbreit vom Jahre 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung von Marktbreit wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Daniel Lippold, Posamentier, und
Christoph Schnerr, Buchbindermeister,

was im Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 48432. Num. exped. 1237. praes. 11. Oktober 1851. 725.

Die Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung Marktbreit pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Marktbreit wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Andreas Deppisch, Maurer- und Steinhauermeister, und
Johann Welzenbach, Nagelschmiedmeister,

was im Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 630. Num. exped. 1306. praes. 11. Oktober 1851. 726.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung des eilfjährigen Knaben Jakob Wassermann von Memmingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben gleichen Betreffes vom 18. vor. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß der vermißte eilfjährige Knabe Jakob Wassermann von Memmingen wieder aufgefunden wurde.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 1730. Num. exped. 1411. praes. 13. Oktober 1851. 788.

Die Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Würzburg pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der am 7. August l. Js. und den darauffolgenden Tagen abgehaltenen Aufnahmsprüfung und mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §. 15 und folg. des Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1838 sind von dem bei der Prüfung erschienenen 113 Schullehrlingen 40 Katholiken und 4 Israeliten zum Eintritte in das hiesige Schullehrerseminar bestimmt worden, nämlich:

I. Katholiken.

1. Amend, Adam, von Bühler, k. Landgerichts Gemünden.
2. Imkeller, Eduard, von Königshofen.
3. Hauck, Joseph, von Geldersheim, k. Landgerichts Werneck.
4. Ries, Johann, von Ohmersbach, k. Landgerichts Alzenau.
5. Morschhäuser, Karl, von Mömlingen, k. Landgerichts Obernburg.
6. Berwind, Ferdinand, von Goldbach, k. Landgerichts Aschaffenburg.
7. Stauber, Karl, von Fechenbach, k. Landgerichts Klingenberg.
8. Kappes, Adam, von Wolfshausen, k. Landgerichts Aub.
9. Weber, Theodor, von Thüngersheim, k. Landgerichts Würzburg r/M.
10. Ziegler, Edmund, von Oberwestern, k. Landgerichts Alzenau.
11. Hartung, Georg Alexander, von Großostheim, k. Landgerichts Obernburg.
12. Zeller, Adam, von Würzburg.
13. Rieth, Joseph, von Aschaffenburg.
14. Ullrich, Andreas, von Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg l/M.
15. Dannhäuser, Anton, von Großwenkheim, k. Landgerichts Münnerstadt.
16. Ofenstein, Franz, von Poppenhausen, k. Landgerichts Weyhers.
17. Schlegelmilch, von Ziegelanger, k. Landgerichts Eltmann.
18. Schreiner, Anton, von Oberaschenbach, k. Landgerichts Hammelburg.
19. Zängler, Bernhard, von Fechenbach, k. Landgerichts Klingenberg.
20. Wohlfahrt, Gustav Johann, von Gänheim, k. Landgerichts Arnstein.
21. Handwerker, August, von Hain, k. Landgerichts Rothenbuch.
22. Ziegler, Franz, von Königshofen, k. Landgerichts gleichen Namens.
23. Rink, Michael Joseph, von Königshofen, k. Landgerichts gleichen Namens.
24. Braunwarth, Ludwig, von Greußenheim, k. Gerichts- u. Polizeibehörde Rothenfels.
25. Scheuring, Johann Georg, von Fabrik Schleichach, k. Landgerichts Eltmann.
26. Schätzlein, Michael, von Steinbach, k. Landgerichts Eltmann.
27. Zuber, Georg, von Frankenwinheim, k. Landgerichts Gerolzhofen.
28. Werner, Johann Friedrich, von Poppenhausen, k. Landgerichts Euerdorf.
29. Spitznagel, Michael Anton, von Goßmannsdorf, k. Landgerichts Ochsenfurt.
30. Schmitt, Franz, von Kitzingen.
31. Schmitt, Leopold, von Hundsfeld, k. Landgerichts Hammelburg.
32. Freund, Anselm, von Faulbach, k. Landgerichts Klingenberg.

Digitized by Google

33. Dittelberger, Franz, von Steinach, k. Landgerichts Münnerſtadt.
34. Klein, Johann Erwein, von Roßbach, k. Landgerichts Obernburg.
35. Weber, Franz, von Untertheres, k. Landgerichts Haßfurt.
36. Vogt, Theodor, von Untermerzbach, k. Landgerichts Ebern.
37. Chriſt, Michael, von Lengfurt, k. Landgerichts Marktheidenfeld.
38. Siebenliſt, Georg Alexander, von Ziegelanger, k. Landgerichts Eltmann.
39. Vierengel, von Rimpar, k. Landgerichts Würzburg r/M.
40. Albert, Georg, von Wirtheim, k. Landgerichts Orb.

II. Iſraeliten.

1. Lichtenſtädter, Joſeph, von Kleinſteinach, k. Landgerichts Haßfurt.
2. Sugenheimer, Benjamin, von Theilheim, k. Landgerichts Werneck.
3. Klein, Heinemann, von Urſpringen, k. Landgerichts Marktheidenfeld.
4. Richard, Juda, von Altenmuhr, k. Landgerichts Gunzenhauſen.

Die vorſtehenden Schullehrlinge werden hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, ſich am

2. November d. Js.

unfehlbar im k. Schullehrer-Seminare einzufinden, und bei dem k. Seminarvorſtande gehörig anzumelden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß weitere Aufnahmen durchaus nicht ſtattfinden können, und daher alle beßfallſigen Geſuche unberückſichtigt zu den Akten gelegt werden müßten.

Uebrigens ſind auch außer den zum Eintritte in das Seminar berufenen 41 Schullehrlingen noch nachſtehende als befähigt befunden worden, konnten aber theils wegen Mangel an Raum, theils wegen nicht mutirter Stimme nicht zur Aufnahme gelangen, und werden daher nach Anſicht des Eingangs erwähnten Regulatives §. 21 mit dem Vorzugsrechte zurückgeſtellt, bei wiederholt mit Erfolg beſtandener Prüfung im nächſten Jahre Anſpruch auf Zulaſſung vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen ſie gleiche Kenntniſſe und Sittlichkeitsnoten theilen, nämlich:

A. Katholiken.

1. Seitz, Nikolaus, von Haßfurt, k. Landgerichts gleichen Namens.
2. Hußla, Johann, von Eltmann, k. Landgerichts gleichen Namens.
3. Hattemer, Franz, von Würzburg.
4. Hohenberger, Karl, von Hofſtetten, k. Landgerichts Alzenau.
5. Vierheilig, Joſeph, von Pfersdorf, k. Landgerichts Schweinfurt.
6. Koch, Johann, von Waſſerloſen, k. Landgerichts Euerdorf.
7. Dorſch, Martin, von Brück, k. Landgerichts Dettelbach.
8. Bruſt, Joſeph, von Boklet, k. Landgerichts Kiſſingen.
9. Leipold, Lorenz, von Birkenfeld, k. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels.
10. Hipely, Anton, von Pfersdorf, k. Landgerichts Schweinfurt.
11. Ehehalt, Karl, von Karbach, k. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels.
12. Werner, Karl Joſeph, von Poppenhauſen, k. Landgerichts Euerdorf.
13. Endres, Johann Joſeph, von Birkenfeld, k. Gerichts- u. Polizeibehörde Rothenfels.
14. Schreiber, Georg, von Aufenau, k. Landgerichts Orb.

Digitized by Google

15. Weber, Johann, von Gauaschach, k. Landgerichts Arnstein.
16. Ruckert, Adolph, von Halsheim, k. Landgerichts Arnstein.
17. Reinhard, Johann, von Knetzgau, k. Landgerichts Haßfurt.
18. Fischer, Georg, von Stadtlauringen, k. Landgerichts Hofheim.
19. Müller, Edmund, von Jesserndorf, k. Landgerichts Ebern.
20. Kleinfelder, Philemon, von Altenbuch, k. Landgerichts Klingenberg.
21. Leipold, Wilhelm, von Himmelstadt, k. Landgerichts Karlstadt.
22. Kraus, Joseph, von Rüdlingen, k. Landgerichts Münnerstadt.
23. Ofenstein, Valentin, von Poppenhausen, k. Landgerichts Weyhers.
24. Schmitt, Michael, von Himmelstadt, k. Landgerichts Karlstadt.

B. Israeliten.

Wolf, Wolf, von Heßdorf, k. Landgerichts Gemünden.

Die bei der Prüfung mit den Numern 1. 5. 7. 10. 13. 14. 21. 26. 28. 36. 38. 44. 45. 49. 50. 52. 55. 60. 64. 72. 73. 84. 87. 93. 100. 104. 107. 108. 110 bezeichneten 29 Schul-Lehrlinge, welche in diesem Jahre zum erstenmale als unbefähigt befunden wurden, werden zu größerem Fleiße ermahnt, und daher den einschlägigen Schulbehörden zur verstärkten Aufsicht dringend empfohlen.

Die mit den Prüfungsnumern 6. 8. 15. 24. 25. 37. 40. 63. 83. 86. 109 versehenen 11 Schullehrlinge, welche wegen Mangels an Befähigung nunmehr schon zum zweiten Male zurückgewiesen werden müssen, werden zur Wahl eines anderen Berufes aufgefordert, und zwar unter dem Bedrohen des gänzlichen Ausschlusses vom Lehrfache für den Fall, daß auch die nächste Prüfung kein günstigeres Resultat liefern sollte, wogegen die unter den Prüfungsnumern 58. 70. 85. 95 aufgeführten vier Schullehrlinge, welche, zum dritten Male nicht bestanden sind, im Vollzuge des §. 19 des Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 hiemit als vom Schulfache ausgeschlossen erklärt werden.

Aber auch alle übrigen nicht bestandenen Schullehrlinge, welche bis zur nächstjährigen Aufnahmsprüfung bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben werden, können ohne besondere Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden, weshalb an dieselben, soferne sie ein Dispensationsgesuch begründen zu können glauben, die Anforderung ergeht, ihre desfallsigen mit den erforderlichen Zeugnissen über Fleiß und sittlich religiöses Betragen belegten Vorstellungen längstens bis 1. Januar 1852 durch die einschlägigen kgl. Distrikts-Schul-Behörden anher in Vorlage zu bringen.

Da übrigens bereits sämmtliche Schullehrlinge am Schlusse der Aufnahmsprüfung von dem Ergebnisse der mündlichen und der Musikprüfung Kenntniß erhalten haben, so hält es die unterfertigte k. Stelle für angemessen, dieselben, insoferne sie nicht zur Aufnahme gelangen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen in folgenden schriftlichen Prüfungsgegenständen die Note der unzureichenden Befähigung zu Theil geworden sey, und zwar:

1. Im Aufsatze den Schullehrlingen mit den Prüfungsnumern 1. 5. 6. 7. 8, 10. 13. 15. 21. 24. 25. 28. 36. 38. 40. 44. 45. 49. 55. 60. 64. 68. 70. 72. 83. 84. 85. 86. 87. 93. 95. 100. 104. 107. 108. 109 und 110.

Digitized by Google

2. Im deutschen Schönschreiben den Schullehrlingen mit den Prüfungsnumern 5. 6. 8. 10. 13. 21. 25. 28. 36. 40. 44. 45. 49. 55. 68. 70. 72. 73. 84. 85. 86. 87. 93. 95. 100. und 109.

3. Im lateinischen Schönschreiben den Schullehrlingen mit den Prüfungsnummern 6. 7. 8. 10. 13. 21. 25. 26. 28. 36. 40. 44. 45. 49. 50. 55. 58. 68. 70. 72. 73. 84. 85, 86 87. 93. 95. 100. und 109.

4. Im Zeichnen sämmtlichen Schullehrlingen, mit Ausnahme des unter der Prüfungs-Numer 73 aufgeführten, welcher allein in diesem Gegenstande genügt hat.

Schlüßlich wird noch Nachstehendes bemerkt:

Das Ergebniß im schriftlichen Aufsatze war ein durchaus ungenügendes, da der größere Theil der Geprüften eigentlich soviel wie gar keine Vorbereitung gezeigt, die meisten große Gedankenarmuth und Ungewandtheit in der schriftlichen Darstellungsweise an den Tag gelegt haben; im Gesange, in der Musik, so wie im Generalbaß waren die Leistungen sehr mangelhaft, und im Zeichnen bewies die Mehrzahl, daß sie noch gar keinen Unterricht genossen hatte.

Dies veranlaßt die unterfertigte k. Stelle, die Vorbereitungslehrer zu beauftragen, dem Unterrichte ihrer Zöglinge insbesondere im schriftlichen Aufsatze, in den musikalischen Fächern und im Zeichnen mehr Fleiß und Eifer zu widmen, die Schullehrlinge aber auf die Ziffer 2 der Entschließung vom 22. Juli 1847, die Einführung der von dem Schul- und Generalbaß-Lehrer J. Lutz bewerkstelligten Sammlung von Orgel und Partiturübungsstücken für Schul-Lehrlinge betr. (Int.-Blt. vom Jahre 1847, S. 521) hinzuweisen, wonach sie verpflichtet sind, sich die Lutz'sche Sammlung anzuschaffen und aufzufordern, dieselbe genau und fleißig einzuüben, endlich die k. Prüfungskommissäre wiederholt anzuweisen, bei der Abhaltung der vorgeschriebenen drei Jahresprüfungen mit größter Strenge zu verfahren, und nicht so mangelhaft vorbereitete Schullehrlinge zur Erstehung der Aufnahmsprüfung zuzulassen.

Würzburg, den 10. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 2117. Num. exped. 1711. praes. 14. Oktober 1851. 734.

Praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Am 1. Dezember 1851 und den darauffolgenden Tagen wird am Sitze der unterfertigten kgl. Regierung die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten nach der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1833 abgehalten werden.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach der Verordnung vom 6. März 1830 (Krs.-Int.-Blatt pag. 581) an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, werden daher aufgefordert, längstens bis zum

25. Oktober l. Jrs.

ihre Gesuche einzureichen, denen

1) das Universitäts-Schlußzeugniß,
2) das Universitäts-Sittenzeugniß,
3) Atteſt über mit Erfolg beſtandene theoretiſche Prüfung,
4) das von der betreffenden Polizei- oder Gerichtsbehörde mit genauer Beobachtung des § 20 oben erwähnter Verordnung vom 6. März 1830 auszufertigende Zeugniß über ununterbrochene Praxis und ſittliches Verhalten beizulegen ſind; die Behörden gemiſchten Reſſorts, bei welchen der Candidat praktizirt hat, werden ausdrücklich in ihren Zeugniſſen die Tage des Eintrittes, des Austrittes und die Tage allenfallſiger Unterbrechung genau bemerken und beifügen, wie lange der Candidat im Juſtizfache und wie lange in der Adminiſtration verwendet worden iſt, in welcher Beziehung auf das lithographirte Ausſchreiben vom 28. Mai 1842 Nr. 24371 und die Bekanntmachung vom 28. deſſelben Monats S. 384 des Kreisblattes über die Vorbereitungspraxis der zum Finanzdienſte abſpirirenden Rechtskandidaten verwieſen wird.

Diejenigen Behörden aber, bei welchen der Candidat zuletzt praktizirte, werden in Folge eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 23. Dezember 1841 noch beſonders angewieſen, in ihren Zeugniſſen auch Zeit und Ort der Geburt, den Ort der Gymnaſialſtudien und Univerſitätsſtudien aufzunehmen, und auch das Religionsbekenntniß des Candidaten zu bemerken. Dispenſationsgeſuche wegen noch nicht vollendeter 2jähriger Amtspraxis ſind in gleicher Friſt vorzulegen und wird bezüglich der Zuſtändigkeit zur Ertheilung dieſer Dispenſationen, ſowie der Vorausſetzungen zur Ertheilung derſelben auf das höchſte Miniſterial-Ausſchreiben vom 10. Auguſt 1848 „die Geſchäftsvereinfachung betr.“ (Kreisblatt pag. 652) verwieſen.

Verſpätete oder unbelegte Dispenſationsgeſuche haben unbedingte Zurückweiſung zu erwarten.

Würzburg, den 13. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1058. Num. exped. 816. praes. 15. Oktober 1851. 735.

An ſämmtliche Untergerichte des Kreiſes.

Die Anwendung des Gradationsſtempels bei Erhebung der Coupons von Grundlaſten-Ablöſungsſchuldbriefen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Gerichte, welche dem lithographirten Ausſchreiben vom 19. v. Mts. Nr. 25571 noch nicht nachgekommen ſind, werden angewieſen, den abverlangten Bericht binnen 8 Tagen einzuſenden.

Würzburg, den 10. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein, Präſident.

Hopp.

Büchel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 16. September l. Js. den Rentbeamten Karl Kees zu Aschaffenburg auf den Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf Ansuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langen und redlichen Dienstleistung und des an den Tag gelegten regen Eifers, für immer in den Ruhestand zu versetzen;

den Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Jakob Friedrich Beyler, auf den Grund nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen und die hiedurch erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem funktionirenden Rechnungs-Revisor bei der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken, Franz Xaver Huber, provisorisch zu verleihen;

den Rentbeamten Friedrich Wilhelm Beuschel in Hammelburg wegen nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf Ansuchen auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

auf dessen Stelle zum Rentbeamten in Hammelburg den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Daniel Feldhäuser, zu befördern, und

auf die hiedurch in Erledigung gekommene Rechnungs-Commissärstelle bei der Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg den Finanz-Rechnungs-Commissär der Pfalz, Christoph Hechtl, auf Ansuchen zu versetzen;

unterm 23. September l. Js. auf die sich eröffnende Stelle eines Oberforstrathes im Staats-Ministerium der Finanzen den Regierungs- und Forstrath zu Würzburg, Johann Nikolaus Mantel, im Range eines Centralrathes zu befördern;

den Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Jak. Düring, auf Ansuchen zum Rentbeamten in Bischofsheim vor der Rhön zu befördern;

unterm 28. September l. Js. die erledigte Professur der Mathematik an der Studienanstalt zu Schweinfurt dem bisherigen Lehramts-Candidaten Friedrich Hartmann aus Schweinfurt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Kanzlistenstelle dem Funktionär in der Registratur des Oberappellationsgerichts, Valentin Meyer aus Bayreuth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unterm 29. September l. Js. den Regierungs-Finanzrath von Unterfranken und Aschaffenburg, Gottfried Weingärtner, unter Anerkennung seiner beinahe 40jährigen treuen Dienstesleistung in den definitiven Ruhestand zu versetzen, sodann

an dessen Stelle zum Regierungs-Finanzrath von Unterfranken und Aschaffenburg den Regierungs-Assessor und Fiscaladjunkten in Augsburg, Friedrich August Dorner, zu befördern;

auf das erledigte Rentamt Ochsenfurt den Rentbeamten zu Kastl Hermann Hofmann auf Ansuchen zu versetzen;

unterm 30. September l. Js. den I. Assessor des Landgerichts Miltenberg, Julius Steinwarz, wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-

Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand treten zu laſſen; zum I. Aſſeſſor des Landgerichts Miltenberg den II. Aſſeſſor des Landgerichts Euerdorf, Franz Bauer, vorrücken zu laſſen; zum II. Aſſeſſor des Landgerichts Euerdorf den Aktuar des Landgerichts Troſtberg, Heinrich Royackers, ſeiner Bitte gemäß zu berufen;

unterm 1. Oktober l. Js. zum II. Aſſeſſor des Landgerichts Obernburg, den Aktuar dieſes Landgerichts, Theodor Vollmuth, vorrücken zu laſſen, und zum Aktuar des Landgerichts Obernburg den geprüften Rechtspraktikanten Joſ. Blum aus Würzburg, dermal zu Gerolzhofen, zu ernennen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 11. Oktober 1851.			Schweinfurt den 4. Oktober 1851.			Schweinfurt den 8. Oktober 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.
Im höchſten	Weitzen	4	24	30	5	23	24	1	24	—
	Dinkel									
	Korn	2	18	30	2	18	36	2	19	24
	Gerſte	12	16	15	10	16	30	68	16	15
	Haber	13	6	36	4	7	—	6	6	30
	Erbſen									
	Wicken									
	Reps									
Im mittleren	Weitzen	363	21	11	263	21	35	242	22	9
	Kern									
	Korn	46	17	37	208	18	6	46	18	50
	Gerſte	171	15	17	618	15	28	708	15	1
	Haber	352	5	29	50	5	40	131	5	46
	Erbſen									
	Wicken									
	Linſen									
	Reps									
Im tiefſten	Weitzen	2	14	15	1	17	30	1	18	18
	Kern									
	Korn	4	16	—	1	16	—	1	17	30
	Gerſte	7	12	—	6	11	—	1	8	—
	Haber	4	4	30	1	5	—	2	4	45
	Erbſen									
	Linſen									
	Reps									

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 120. Samstag den 18. Oktober 1851.

Inhalt.

Auswanderungsagentur des Dr. Strecker und Cons. in Mainz und Antwerpen. — Die Gemeindewahl zu Marktfest. — Die Gemeindewahl zu Mellrichstadt. — Die Gemeindewahl zu Königshofen. — Die Vertheilung des Beitrages zur Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer. — Die Gemeindewahl zu Marktbreit. — Ausfertigung der Schuldurkunden über Darlehen der Kreisbulfskasse, dann der Aschaffenburger und Spessarter Hülfskasse. — Das Ergebniß der diesjährigen Erndte und die Verhältnisse des Getreidehandels. — Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/A. aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier den Vortrag der Ausgaben des Staates auf die Säkular-Pfarreien. — Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier den Vortrag der Familiengelder der Landrichter in den einschlägigen Rechnungen. — Untersuchung gegen Balthasar Walbel wegen Mißbrauchs der Presse. — Die Stempelung der Karten und Kalender.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 47999. Num. exped. 1271. praes. 13. Oktober 1851. 729.

Auswanderungsagentur des Dr. Strecker u. Cons. zu Mainz und Antwerpen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde das Gesuch der Kaufleute

a. Eduard Probst zu Kitzingen,

b. Schmitz u. Schätzler zu Miltenberg,

c. Carl Komp zu Hammelburg,

d. Theodor Ulrich zu Stadtprozelten

um Bestellung als Agent des Vereins zur Beförderung deutscher Auswanderer von Dr. Strecker u. Comp. in Mainz resp. dessen Stellvertreters in Bayern, des Kaufmanns Bronberger in München, in wiederruflicher Weise genehmiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 8. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 46607. Num. exped. 1449. praes. 13. Oktober 1851. 730.

Die Gemeindewahl zu Marktfest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als bürgerliche Magistratsräthe zu Marktfest wurden gewählt und von der kgl. Regierung bestätiget:

Karl Müller, Kaufmann,
Leonhard Rod, Weinwirth,
Karl Hecht, Thierarzt.

Zu Gemeindebevollmächtigten wurden berufen:

Theodor Manger, Apotheker,
Matthäus Seitz, Apotheker,
Georg Ruof, Schreiner,
Johann Baumann, Wirth,
Matthäus Roth, Oekonom,
Friedrich Kramer, Kammmacher,
Peter Pfeifer, Häcker,
Johann Vogel, Schwärzfabrikant.

Dies wird hiemit bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Würzburg, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 806. Num. exped. 1439. praes. 13. Oktober 1851. 731.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Mellrichstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadtgemeinde Mellrichstadt wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der k. Regierung bestätigt:

Adam Reber, Oekonom,
Nikolaus Langenbrunner, Oekonom,
Adam Schreiner, Oekonom.

Als Gemeindebevollmächtigte treten ein:
Valentin Ullrich, Metzger,
Eucher Karg, Schreiner,
Johann Rohackers, Oekonom,
Eucher Sauer, Bäcker,
Johann Sauer, Oekonom, und
Nikolaus Morelli, Oekonom,

was hiemit gemäß bestehender Vorschrift bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Num. praes. 48018. Num. exped. 1454. praes. 14. Oktober 1851. 732.

Die Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Königshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Königshofen wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der k. Regierung bestätiget:

Kaspar Eschenbach, Oekonom,
Peter Sändberger, Schlosser, und
Aloys Rathgeber, Kaminkehrer.

Zu Gemeindebevollmächtigten wurden berufen:

Joseph Christ, Metzger,
Michael Berlenz, Kaufmann,
Adam Mangold, Seiler,
Joseph Pfefferl, Schmied,
Jakob Weidenbusch, Oekonom, und
Joseph Müller jung, Schreiner.

Dies wird bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Würzburg, den 9. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 1185. Num. exped. 1560. praes. 14. Oktober 1851. 733.

Die Vertheilung des Beitrages zur Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Wittwen und Waisen protestantischer Schullehrer, welche eine Unterstützung aus dem den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1850/51 treffenden Antheil an den Renten des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für Hinterlassene protestantischer Schullehrer ansprechen zu können glauben, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen durch die einschlägigen k. Distrikts-Polizeibehörden anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 11. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 520. Num. exped. 1645. praes. 16. Oktober 1851. 737.

Die Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Marktbreit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Marktbreit wird *im Nachgange* zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe sind gewählt und von der k. Regierung bestätigt worden:
Wilhelm Tauber, Kaufmann,
Thomas Ebert, Seiler,
Friedrich Albrecht Schubert, Posamentier.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten wurden berufen:
Leonhard Herbst, Oekonom,
Michael Schmitt, Bäcker,
Gustav Julius Günther, Traiteur,
Dr. August Hummel, praktischer Arzt,
Balthasar Schott, Büttner,
Ernst Gottlob Jänisch, Kaufmann,
Heinrich Hauff, Zeugschmied,
Christoph Haßold, Kupferschmied, und
Samuel Stern, Kaufmann.

Würzburg, 10. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 1892. Num. exped. 1694. praes. 16. Oktober 1851. 738.

An die Magiſtrate der Städte Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, dann ſämmtliche Landgerichte, ſowie Gerichts- und Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Ausfertigung der Schuldurkunden über Darlehen der Kreishülfs- dann der Aſchaffenburger und Speſſarter Hülfskaſſen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wurde neuerdings mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Schuldurkunden über Anlehen der Kreishülfskaſſe, dann der Aſchaffenburger und Speſſarter Hülfskaſſe oft ſehr verſpätet ausgefertiget, und den betreffenden Kaſſe-Verwaltungen behändiget werden, wodurch der doppelte Nachtheil entſteht, daß

1) den Darlehensnehmern die zugedachte Hülfe nicht ſelten zu ſpät kommt, und
2) die baaren Kaſſabeſtände nutzlos ſich anhäufen.

Die k. Kreisregierung ſieht ſich deshalb veranlaßt, die Beſtimmung des § 16 der Inſtruktion vom 29. Auguſt 1828 über Behandlung und Verwaltung der Kreishülfskaſſe, — welche gleichmäßige Anwendung auf die Aſchaffenburger und Speſſarter Hülfskaſſen findet, in Erinnerung zu bringen, wornach, ſobald die gewährende Regierungs-Entſchließung an die betreffende Unterbehörde gelangt iſt, dieſe die Schuldurkunde abzufaſſen reſp. deren Abfaſſung und Ausfertigung zu veranlaſſen hat, ſo daß dieſelbe innerhalb der erſten 10 Tage bei der Verwaltung der einſchlägigen Hülfskaſſe eintreffen kann, welche ſpäteſtens drei Tage, nachdem derſelben die Schuldurkunde präſentirt iſt, die Zahlung zu leiſten hat.

Würzburg, den 11. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 460. Num. exped. 1727. praes. 16. Oktober 1851. 739.

Das Ergebniß der diesjährigen Erndte und die Verhältniſſe des Getreidhandels betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung der vielfachen, zum Theile widerſprechenden Nachrichten über den Ertrag der heurigen Getreide-Erndte, die Verbreitung der Kartoffelkrankheit und ähnlicher Krankheits-Erſcheinungen an andern Gewächſen hat das kgl. Staatsminiſterium des Innern bereits die näheren Erhebungen hierüber angeordnet, welche noch im Laufe ſind.

Indeſſen haben nach höchſter Entſchließung vom 30. v. Mts. die bereits dortſelbſt eingelaufenen Aufſchlüſſe die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß, abgeſehen von den nicht unbedeutenden ältern Getreid-Vorräthen, die diesjährige Erndtergebniſſe im Allgemeinen von der Art ſind, daß ſie den Bedarf eines Jahres vollkommen decken, daß das in neuerer Zeit eingetretene raſchere Steigen der Getreidpreiſe zunächſt nur als eine Folge der ungünſtigen Erndte-Witterung und die hierauf gegründeten übertriebenen Nachrichten und Spekulationen zu betrachten ſey, und daß namentlich die Beſorgniß einer bevorſtehenden anhaltenden oder drückenden Theuerung alles Grundes entbehre.

Digitized by Google

Indem dies vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird nach obiger höchster Entschließung auf zwei Umstände aufmerksam gemacht, welche wesentlich dazu beitragen, allenfalls bestehenden Besorgnissen über Mangel und anhaltende Theuerung entgegen zu wirken.

Fürs erste muß es als eine sehr erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden, daß die ergangenen Aufforderungen zur freiwilligen Errichtung von Getreidmagazinen in Gemeinden vielfach nicht ohne Erfolg gewesen sind, indem nach den desfallsigen Vorlagen am Schlusse des verflossenen Jahres nicht nur in 45 Gemeinden theils größere, theils kleinere Magazine solcher Art bereits bestanden und begründet waren, sondern auch weiter in 102 Gemeinden der verschiedenen Regierungsbezirke dergleichen Getreidmagazine entweder in Ausführung sich befanden oder doch in Aussicht gestellt worden sind.

Hiernach erscheint, abgesehen von den zur Zeit noch bestehenden ärarialischen Reserve-Getreidmagazinen — eine nicht unwichtige Grundlage gewonnen.

Zweitens hat nach den vorliegenden Berichten der k. Konsulate zu Baltimore, Amsterdam und Rotterdam in den vereinigten Staaten von Nordamerika eine ausgezeichnet gute und reiche Erndte von Waizen und Roggen in diesem Jahre stattgefunden, so daß Getreide und Mehl um verhältnißmäßig billige Preise von dort zu beziehen sind.

Auch in den Gebieten des schwarzen Meeres wird die Erndte an Roggen als reich bezeichnet, und kann ein Theil dieses Getreides noch im Spätherbste von Odessa zur Verschiffung gelangen; ferner bietet sich der Bezug von Roggenfrucht aus Holland und Belgien dar, wobei namentlich das Handlungshaus Rüggers u. Hauck zu Rotterdam bereits Anerbietungen zu Einkäufen in möglichst prompter und zur vollkommenen Zufriedenheit ausfallender Weise gemacht hat.

Würzburg, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 1680. Num. exped. 1762. praes. 16. Oktober 1851. 740.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Einen im Gerichtsbezirke Neustadt a/S. aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Heimath des im Ausschreiben vom 12. v. Mts. (Intelligenzblatt 1851, S. 791) bezeichneten Knaben ist nach Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken vom 8. l. Mts. ermittelt, daher die angeordnete Recherche cessirt.

Würzburg, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 807. Num. exped. 673. praes. 17. Oktober 1851. 741.

An sämmtliche k. Rentämter.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier den Vortrag der Ausgaben des Staates auf die Säkularpfarreien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Superrevisions-Erinnerung rubr. Betreffs werden die k. Rentämter angewiesen, künftighin bei dem Vortrage der Ausgaben des Staates auf die Säkularpfarreien die Angabe des zeitlichen Pfründebesitzers in dem betreffenden Rechnungsvortrage nicht zu unterlassen.

Würzburg, den 6. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 974. Num. exped. 823. praes. 17. Oktober 1851. 742.

An sämmtliche k. Rentämter,

Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier den Vortrag der Familiengelder der kgl. Landrichter in den einschlägigen Rechnungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß mehrere k. Rentämter unterlassen, bei dem Vortrage der Familiengelder der k. Landrichter die Anzahl der Familien, nach welcher die Bezüge der k. Landrichter zu bemessen sind, beizufügen, so werden hiemit die k. Rentämter aufgefordert, in Zukunft den obgedachten Vortrag genauest zu vollziehen.

Würzburg, den 6. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

---

praes. 15. Oktober 1851. 736.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am drei und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Renner, Appellationsgerichtsrath, als Vorsitzender, Frhr. v. Tucher, Rath, Weinig, Berchem, Kleinschrod, Assessoren, Dr. Wirschinger, kgl. Oberstaatsanwalt, v. Klessing, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Digitized by Google

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwalts Dr. Wirschinger in seinem Vortrag über die Untersuchung gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Preßvergehen, nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Kempten unterm 17. Mai l. J. erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger unterm 12. empf. 15. l. Mts. gestellten Antrages ꝛc.

In Erwägung ꝛc.

9) daß der Art. de dato München den 23. Febr. 1851 in Nr. 58 der Kemptner Zeitung vom 27. Februar 1851 seinem Inhalte nach als gesetzwidrig erscheint und auf ihn Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes anwendbar ist ꝛc.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850

Nr. 58 der Kemptner Zeitung vom 27. Februar 1851 sey, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu konfisziren.

Also geschehen zu Neuburg wie Eingangs gemeldet.

v. Renner, Tucher, Weinig, Berchem, Kleinschrod, v. Klessing.

---

(3) 2. praes. 1. Oktober 1851. 696.

Bekanntmachung.

Die Stempelung der Karten und Kalender betr.

Das königliche Oberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg als Kreis-Stempel-Verlag-Amt.

Folgende höchste Verfügung des königl. Finanz-Ministeriums vom 15. Juli 1850

„Die Fabrikanten und Verleger sind anzuhalten, ihre mit den zu stempelnden Karten „und Kalendern übergebenen Noten (Declarationen) mit einem fortlaufenden Nummer zu „versehen, mit welchem die Noten alsdann auch in die Stempel-Arbeits- und Haupt- „bücher einzutragen sind, damit man in den Stand gesetzt ist, jeder Zeit den vollen „Beweis zu liefern, wie viel Karten und Kalender von ihnen zur Stempelung über- „geben worden sind."

wird zur genauen Darnachachtung derjenigen, welche Karten und Kalender hierorts stempeln lassen wollen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nummern der Declarationen haben durch jedes Etatsjahr fortzulaufen.

Die Stempelungen finden Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr statt, da die übrigen und insbesondere die Kassengeschäfte die Beschäftigung mit dem Steinpeln Nachmittags nicht thunlich machen.

Die Stempelung kann nur dann erfolgen, wenn mit den genau zu verabfassenden und sorgfältig zu numerirenden Declarationen zugleich der Geldbetrag einkommt.

Würzburg, den 1. Oktober 1851.

Der Vorstand
Gebhard.

Der Controleur
Schall.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 121. Dienstag den 21. Oktober **1851.**

Inhalt.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier die Verrechnung der ständigen Bauausgaben für Criminal- und Polizei-Gefängnisse. — Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier die Rechnungsbedeckung bei Abschrieb von Gefällen. — Das Vorrücken k. Forstbediensteter in höhere Gehaltsklassen. — Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung von Gerolzhofen. — Die periodische Fortgangs-Anzeige über den Vollzug des Ablösungsgesetzes. — Den Vollzug der Art. 61 und 235 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848. — Notiz: Cours der k. bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 867. Num. exped. 673. praes. 17. Oktober 1851. 744.

An sämmtliche k. Rentämter.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50. hier die Verrechnung der ständigen Bauausgaben für Kriminal- und Polizei-Gefängnisse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 21. August 1847 Nr. 311 soll eine Vertheilung der ständigen Bauausgaben für Gefängnisse, welche als Kriminal- und Polizeigefängnisse zugleich dienen, zu gleichen Hälften auf den Etat der Kriminal- und Polizeiarrest-

Digitized by Google

Lokalitäten nicht stattfinden, sondern die ungetheilte Verrechnung dieser Kosten auf ständige Bauausgaben auf Kriminalgefängnisse geschehen.

Dies wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 6. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 1248. Num. exped. 1109. praes. 18. Oktober 1851. 745.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier die Rechnungsbedeckung bei Abschrieb von Gefällen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen pro 1849/50 wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Abschreibung an den ständigen Grundstiften und an den ständigen grund- und zinsherrlichen Gefällen nicht speziell mit den einschlägigen Dekreturen belegt wurden, sondern durch Hinweisung auf die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung des vorangegangenen Jahres, worin die Verrechnung des entsprechenden Ablösungskapitals geschah, gerechtfertigt werden wollte. Da indessen jede Rechnung selbstständig begründet seyn soll, so werden die k. Rentämter angewiesen, von den betreffenden Abschriebsdekreturen in obigen Fällen Abschrift anzufertigen und geeigneten Orts als Belege zu der Staatsfondsrechnung zu behandeln.

Würzburg, den 10. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 1256. Num. exped. 1152. praes. 18. Oktober 1851. 746.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Vorrücken k. Forstbediensteter in höhere Gehaltsklassen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die noch rückständigen Berichte über das Vorrücken kgl. Forstbediensteter in höhere Gehaltsklassen pro 1851/52 sind alsbald zu erstatten.

Würzburg, den 13. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 398. Num. exped. 1889. praes. 18. Oktober 1851. 747.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung von Gerolzhofen pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Gerolzhofen wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Georg Adam Elson, Seilermeister, und
Joseph Schuberth, Wundarzt,

was im Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1431. Num. exped. 1163. praes. 18. Oktober 1851. 749.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die periodische Fortgangs-Anzeige über den Vollzug des Ablösungsgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche sich mit der Vorlage der rubrizirten Fortgangs-Anzeige pro IV. Quartal 1850/51 zur Zeit noch im Rückstande befinden, haben dieselbe nunmehr

binnen drei Tagen

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. hieher einzusenden.

Würzburg, den 16. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

---

praes. 17. Oktober 1851. 743.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Den Vollzug der Art. 61 und 235 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der oberste Gerichtshof hat in einem Erkenntnisse vom 19. August d. Js. ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Art. 61 und 235 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, wonach die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde von dem Beschuldigten oder Angeklagten auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts angemeldet werden sollen, auf jene Fälle zu beziehen seyen, in welchen der Beschuldigte oder Angeklagte an dem Sitze des Kreis-

Digitized by Google

und Stadtgerichtes entweder verhaftet ist, oder seinen Wohnort hat, und daß es hienach in denjenigen Fällen, in welchen das Kreis- und Stadtgericht nicht zugleich das Untersuchungsgericht ist, und in welchen daher die Verkündung des Verweisungsbeschlusses oder des Enderkenntnisses nicht von dem Kreis- und Stadtgerichte selbst, sondern von dem durch dasselbe requirirten auswärtigen Gerichte geschieht, als genügend erscheint, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte die Anmeldung des Rechtsmittels innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen bei demjenigen Gerichte vollzieht, von welchem die Eröffnung des beschwerenden Beschlusses oder Urtheils geschehen ist.

Da dieser Grundsatz den schleunigen Vollzug der Erkenntnisse wesentlich beeinträchtigen kann, wenn von dem um Eröffnung des Erkenntnisses requirirten Gerichte nicht unverzüglich die über die Anmeldung der Rechtsmittel aufgenommene Urkunde dem requirirenden Gerichte übersendet, oder der unbenützte Ablauf der Anmeldungsfrist bekannt gegeben wird, so werden in Gemäßheit des von dem k. Staatsministerium der Justiz mit Rescript vom 6. praes. den 11. d. Mts. sub Nr. 83 erhaltenen Auftrages im Namen desselben die sämmtlichen Untergerichte des Kreises angewiesen:

daß sie in den angegebenen Fällen die von ihnen über die Anmeldung des Rechtsmittels aufgenommene Urkunde schleunigst dem requirirenden Gerichte übersenden, oder demselben sogleich nach dem unbenützten Ablaufe der gesetzlichen Anmeldungsfrist hievon Nachricht geben.

Aschaffenburg, den 14. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Schäffer, Sekr.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 16. Oktober 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	94⅛
„ à 4 pCt. „	97
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.	102
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.	103¼
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95¼
Bankaktien — — Div. II. Sem.	882
„ Promessen per Stück Agio ältere	118
„ „ „ „ neue	90

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 122. Donnerstag den 23. Oktober 1851.

Inhalt.

Ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Amorbach pro 1851/53. — Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zollverein und Sardinien. — Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl der Stadt Ochsenfurt pro 1851. Die Ausspielung von Industrieprodukten durch den Aktienverein für Industrie in London. — Die Erledigung der Kantonsarztstelle in Germersheim im k. d. Regierungsbezirke der Pfalz. — Den Umfang der Rechte des Aufschlagspersonals bezüglich auf Visitation der Brauereien. — Die vorläufigen Konspekte zum Rechenschaftsbericht pro 1850/51. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 514. Num. exped. 1895. praes. 18. Oktober 1851. 748.

Ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Amorbach pro 1851/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Amorbach wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Michael Joseph Blatz, Weber,
Jakob Jordan, Essigfabrikant, und
Philipp Heimberger, Glaser,

was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 1447. Num. exped. 2037. praes. 18. Oktober 1851. 750.

Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem deutschen Zollverein und Sardinien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. Nr. 9984 wird in nachstehendem Abdrucke eine vollständige Uebersicht derjenigen Zollbegünstigungen, welche nach Art. II. der zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche Sardinien am 20. Mai 1851 abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage (Reggsbl. vom Jahre 1846 Nr. 1) für Erzeugnisse des Zollvereins eingeräumt worden sind, der Handelskammer, den Handels- und Gewerbsräthen und den übrigen Betheiligten des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dabei wird bemerkt, daß über die Anwendung und Form der Ursprungszeugnisse alsbald weitere Mittheilung zu erwarten sei.

Würzburg, den 16. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht

der Zollbegünstigungen, welche im Königreiche Sardinien für die Erzeugnisse der deutschen Zollvereinsstaaten durch die Additional-Conventin vom 20. Mai 1851 eingeräumt wurden.

Nach dem Artikel II. des zwischen Preußen und Sardinien unter dem 20. Mai 1851 abgeschlossenen Vertrages sind dem Zollverein dieselben Zollermäßigungen gewährt, welche Sardinien in den Verträgen vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 Frankreich, Belgien und Großbritannien zugestanden hat.

Außerdem ist dem Zollverein Sardinischer Seits vom 1. August 1851 ab, auch der Genuß der in der Convention littéraire vom 5. November 1850 und in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 Frankreich zu Theil gewordenen Zollermäßigungen zugesichert.

I. Der bezügliche Passus des Artikel 12 des französisch-sardinischen Vertrages vom 5. November 1850 lautet wie folgt:

Dagegen verpflichtet sich Seine Majestät der König von Sardinien:

A. Die verschiedenen, gegenwärtig auf zur See oder zu Land eingeführten französischen Branntweinen lastenden Zölle, und zwar für Branntwein von 22 Grad und darüber auf 30 Francs, für geringfaltigern auf 18 Franks pro Hectolitre zu ermäßigen.

B. Die Zollsätze von den französischen Weinen aller Art, welche zur See unter nationaler oder unter französischer Flagge, oder auf der Var-Rhone- und Alpengrenze nach den sardinischen Staaten eingeführt werden, folgendermassen zu ermäßigen: für mehr als 20 Francs werthe Weine auf den festen Zollsatz von 14 Francs pro Hectolitre, für Weine in Flaschen auf 30 Centimes pro Flasche; und Weine von geringerer Güte auf 10 Francs pro Hectolitre.

Digitized by Google

C. Den Eingangszoll von Modegegenständen von 20 auf 15 Francs pro Kilogramm Nettogewicht, außer dem Werthzoll von 8 pCt. zu ermäßigen.

D. Den Zollsatz von farbigem oder vergoldetem Porzellan von 50 auf 30 Francs, und von weißem Porzellan auf 25 Francs zu ermäßigen.

E. Einem gleichmäßigen Eingangszoll von 6 Francs pro Kopf für Maulthiere festzusetzen, und hinsichtlich dieser Thiere alle Ausgangszölle aufzuheben.

F. Die gegenwärtigen Ausfuhrzölle für kleine rohe Felle, nämlich für Lammfelle pro 100 Kilogr. auf 15 Francs, für Ziegenfelle auf 30 Francs herabzusetzen.

G. Den gegenwärtigen Eingangszollsatz von Leder und zubereiteten Häuten um ein Drittel und von Sämischleder um die Hälfte zu ermäßigen, und den Ausgangszoll von roher Seide auf 1 Franc und 50 Centimes herabzusetzen.

H. Den Zoll auf Papier ohne Ende zum Färben auf 30 Francs, für bearbeitete Glas-Waaren auf 15 Francs herabzusetzen, und den Zoll auf schwarze Litre- und Halblitre-Flaschen um die Hälfte zu ermäßigen.

I. Den Eingangszoll auf Posamentierarbeiten von reiner Seide von 20 auf 15 Francs herabzusetzen.

K. Den Zoll von dem Elixir der großen Carthause beim Eingange zu Lande aufzuheben."

In dem Artikel 6 der unter demselben Datum abgeschlossenen Convention littéraire ist verabredet, daß der Zoll für französische Bücher, Musikalien ꝛc. bei deren Einfuhr aus Frankreich in Sardinien für die Dauer des Vertrages folgenden Satz nicht übersteigen soll.

Bücher	weiße gebundene,	65 Fr. p. 100 Kilogr.
	gedruckte, gebundene,	60 Fr. p. 100 Kilogr.
	„ brochirte,	30 Fr. p. 100 Kilogr.
Musikalien	geschriebene,	50 Fr. p. 100 Kilogr.
	gestochene,	60 Fr. p. 100 Kilogr.
Papier mit Bildern, Ansichten bedrucktes	Kupferstiche und Lithographien,	100 Fr. p. 100 Kilogr.
	Holzschnitte,	60 Fr. p. 100 Kilogr.

In dem Artikel 2 der am 20. Mai 1851 zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Additional-Convention endlich verpflichtet sich der König von Sardinien vom 1. Juni 1851 ab die Zölle zu ermäßigen:

1) von den aus Frankreich eingeführten Seidengeweben nach folgendem Verhältniß:
   Seidengewebe von 20 Fr. auf 15 pr. Kilogr.
   Gewebe von Seide und Floretseide von 12 Fr. auf 8 Fr. p. Kilogr.
   Seidene und floretseidene Knöpfe von 8 Fr. auf 6 Fr. p. Kilogr.
   Gemischte Knöpfe von 5 Fr. auf 3 Fr. p. Kilogr.
2) von den aus Frankreich eingeführten Büchern nach folgendem Verhältnisse:
   Eingebundene Bücher von weißem Papier von 65 Fr. auf 35 Fr. p. 100 Kilo.
   Eingebundene gedruckte Bücher von 60 Fr. auf 35 Fr. p. 100 Kilo.
   Brochirte gedruckte Bücher von 30 Fr. auf 18 Fr. p. 100 Kilo.

Digitized by Google

II. Die hier einschlägigen Artikel des belgisch-sardinischen Vertrages vom 24. Januar 1851 sind folgende:

„Artikel 12. Dagegen werden folgende belgische, nach Maßgabe des Art. 14. des gegenwärtigen Vertrages, nach den sardinischen Staaten eingeführte Waaren bei ihrem Eingang in diese Staaten sich nachfolgender Zollermäßigungen erfreuen:

A. Zink, in Blechen, Stangen oder Blöcken, gewalztes Zink, Ermäßigung um die Hälfte der gegenwärtigen Zölle.

B. Kupfer, in Stücken, Rosetten (Garkupfer), Branntweinböden, in Platten, verarbeitetes (et non ferré) und nicht mit Eisen beschlagenes, dieselbe Ermäßigung.

C. Eisen, einfache verarbeitete Gußwaaren, Schienenstühle für Eisenbahnen, Fr. 8.00 anstatt Fr. 15.00 die 100 Kilogr., Gußwaaren in Verbindung mit andern Metallen, Fr. 12.00 anstatt Fr. 25.00, Eisen von erster Fabrikation, Eisenbahnschienen, Fr. 10.00 anstatt Fr. 16.00; von zweiter Fabrikation, Fr. 15.00 anstatt Fr. 30.00; in Verbindung mit anderen Metallen, Fr. 20.00 anstatt Fr. 40.00; Anker, Kanonen, Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00; Werkzeuge, Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00; Nägel aller Art, Bolzen ꝛc. Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00 und Fr. 70.00; Maschinen und Maschinentheile, Fr. 5.00 anstatt Fr. 10.00; Sensen, Sicheln, Schleifstähle ꝛc. Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.50; Ambosse, Keulen, Pflugschaaren, Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00; Wagenfedern und dergl., Fr. 30.00 anstatt Fr. 60.00; Schrauben aller Art, Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00; Eisendraht, Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00 p. Kilogr.

D. Waffen, blanke aller Art, Ermäßigung um die Hälfte; Jagdgewehrläufe, Fr. 1.00 anstatt Fr. 2.00 das Stück; Pistolenläufe, Fr. 0.35 anstatt Fr. 0.75 das Stück.

E. Glas- und Krystallwaaren, nicht eingerahmte Spiegel jeder Größe, Fr. 25.00 anstatt Fr. 60.00 die 100 Kilogr.; Krystalle jeder Art, Fr. 15.00 anstatt Fr. 40.00 p. Kilogr.; Spiegel und Fensterscheiben, Fr. 15.00 anstatt Fr. 25.00 p. 100 Kilogr.; verarbeitetes Glas jeder Art, Fr. 15.00 anstatt Fr. 18.00 p. 100 Kilogr.; Flaschen von einem Litre und darüber, Halbeflaschen, Demijöses ohne Unterschied der Größe, sogenannte Fiaschi, Ermäßigung der Hälfte.

F. Porzellan, farbiges oder vergoldetes, Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00, weißes Fr. 25.00 p. 100 Kilogr.; gewöhnliches irdenes Geschirr, Fr. 3.00 anstatt Fr. 4,00 p. 100 Kilogr.; Fayence, weiße, Fr. 8.00 anstatt Fr. 12.00; gemalte, vergoldete oder farbige, Fr. 12.00 anstatt Fr. 20.00.

G. Papier, von farbiger Masse und weißes aller Art, Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 p. 100 Kilogr.; buntes oder mit Goldschnitt, Fr. 40.00 anstatt Fr. 65.00; bedrucktes, gezeichnetes oder bemaltes für Tapeten, Fr. 50.00 anstatt Fr. 100; Löschpapier Fr. 20.00 anstatt Fr. 50.00; grobes zum Einschlagen, Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00.

H. Bücher, roh oder brochirt, Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 p. 100 Kilogr.; gebunden, Fr. 60.00 anstatt Fr. 100.

I. Raffinirter Zucker aller Art, 25.00 anstatt Fr. 45.00 die 100 Kilogr.

J. Leder und zubereitete Häute, Fr. 66.66 anstatt 100 Fr.; Sämischleder, Fr. 75.00 anstatt Fr. 150.

K. Wollen- und Haargarne jeder Art, weiß oder roh, Fr. 0.60 anstatt Fr. 1.10 das Kilo.; gefärbte, Fr. 0.80 anstatt Fr. 1.60.

Digitized by Google

L. Wollengewebe, gewalkte oder ungewalkte, zum Werthe von 10 Fr. p. Metre und darüber, und ähnliche wie Caſimir ꝛc., Fr. 3.00 das Kilogr. anſtatt Fr. 3.30 unter Wegfall der 10 pCt. vom Werthe; von weniger als 10 Fr. p. Metre geſchätzten Fr. 2.00 anſtatt Fr. 4.50; Teppiche und Decken von Kratzwolle, Abfall und Tuchenden', Fr. 1.00 anſtatt Fr. 2.00 das Kilogr.; von jeder anderen Beſchaffenheit, Fr. 1.00 anſtatt Fr. 3.00.

M. Gebrochener oder gehechelter Flachs, Ermäßigung um die Hälfte.

N. Flachs- und Hanfgarn jeder Art, dieſelbe Ermäßigung.

O. Flachs- und Hanfgarngewebe jeder Art, rohe oder gebleichte, mit Baumwolle oder Wolle vermiſchte, rohe, gebleichte oder mit gebleichten Garnen vermiſchte, dieſe Ermäßigung. Spitzen aller Art dieſelbe Ermäßigung.

P. Baumwollengarn, unter No. 20, Fr. 0.20 anſtatt Fr. 0.90; von No. 20 bis No. 40, Fr. 0.40 anſtatt Fr. 0.90; von No. 40 bis No. 60, Fr. 0.60 anſtatt Fr. 0.75; von höherer Numer, Fr. 0.75; Zwirn jeder Art, Fr. 0.75 anſtatt Fr. 1.20; gebleichter oder gefärbter jeder Art, Fr. 0.80 anſtatt Fr. 1.80.

Q. Baumwollengewebe, ſelbſt gemiſchte mit Leinen oder Wolle, glatte, geköperte oder auf andere Art fabrizirte, rohe, gebleichte, bunte oder gefärbte bedruckte ꝛc., Ermäßigung um die Hälfte.

R. Stockfiſch, Ermäßigung von 25 %."

„Artikel 14. Wenn die in den Artikeln 11 und 12 genannten Erzeugniſſe auf dem Seewege von dem einen nach dem andern Lande gebracht werden, ſollen denſelben die bewilligten Zollermäßigungen nur unter nachſtehenden Bedingungen zu Theil werden:

1) Die Erzeugniſſe müſſen in belgiſche oder ſardiniſche Schiffe verladen werden.

2) Dieſe Schiffe müſſen in direkter Fahrt ſegeln.

Die Schiffe können jedoch nur unter Beachtung der von den beiden Regierungen gemeinſchaftlich feſtzuſetzenden Bedingungen und Förmlichkeiten auf ihrer Fahrt einen andern Hafen anlaufen.

Die hohen vertragsſchließenden Theile werden ſich gegenſeitig die bei ihnen geltenden Beſtimmungen über das Einlaufen in Zwiſchenhäfen mittheilen, und ſich von ſpäter etwa eintretenden Abänderungen dieſer Beſtimmungen in Kenntniß ſetzen.

Für den Salz- und Marmortransport iſt der Seeweg der einzig zuläſſige.

Man iſt übereingekommen, daß die zur See von Marſeille nach einem ſardiniſchen Hafen und umgekehrt gehenden Erzeugniſſe für dieſe Reiſe nicht an die belgiſche oder ſardiniſche Flagge gebunden ſind.

In Betreff der Förmlichkeiten der direkten Einfuhr zur See oder zu Lande und der Urſprungserzeugniſſe werden von den beiden Regierungen im Einverſtändniß die erforderlichen Beſtimmungen erlaſſen werden."

III. In dem britiſch-ſardiniſchen Vertrage vom 27. Februar 1851 iſt nur der nachſtehende Artikel 11 hier zu erwähnen.

„Artikel 11. Es iſt indeß ausdrücklich verabredet worden, daß die in dem Vertrage vom 24. Januar 1851 ſardiniſcher Seits Belgien eingeräumte Zollermäßigungen, welche in der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabelle verzeichnet ſind, vom 1. Juni 1851 ab in Erwiderung der Sardinien durch den gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Vortheile auf Großbritanien ausgedehnt werden ſollen."

Digitized by Google

Num. praes. 1565. Num. exped. 2028. praes. 19. Oktober 1851. 751.

Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl der Stadt Ochsenfurt pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Ochsenfurt wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Martin Schenk, Schuhmacher,
Georg Herbig, Posamentier, und
Jakob Schäfer, Schreinermeister,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 16. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2349. Num. exped. 2337. praes. 20. Oktober 1851. 752.

Die Ausspielung von Industrieprodukten durch den Aktienverein für Industrie in London betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Mittelfranken ist in Erfahrung gebracht worden, daß für die von einem Aktienverein für Industrie zu London mit Benützung der Braunschweiger Landeslotterie veranstaltete Ausspielung von Industrieprodukten der Absatz von Loosen versucht wird.

Da dem fraglichen Unternehmen, welchem übrigens alle Garantie für Solidität abgeht, ohne die erforderliche allerhöchste Genehmigung Eingang verschafft werden will, so wird das Publikum vor einer Betheiligung hieran unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 — das Verbot des auswärtigen Lottospiels betr. — (Rggsbl. 1810 S. 674) gewarnt, und ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, hiernach gegen etwaige Verbreitung oder Theilnahme unverzüglich einzuschreiten.

Würzburg, den 17. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 1936. Num. exped. 2233. praes. 20. Oktober 1851. 753.

Die Erledigung der Kantonsarztestelle in Germersheim im k. b. Regierungsbezirke der Pfalz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines k. Kantonsarztes zu Germersheim im k. b. Regierungsbezirke der Pfalz ist in Erledigung gekommen.

Dieses wird andurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 14 Tagen bekannt gemacht.

Würzburg, den 17. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 39330. Num. exped. 2273. praes. 21. Oktober 1851. 754.

Den Umfang der Rechte des Aufschlagspersonals bezüglich auf Visitation der Brauereien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden auf die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 31. August 1833 und 19. Febr. 1835 (Döllinger. Bd. 13 S. 964 und 965) zur genauesten Darnachachtung hinzuweisen.

Würzburg, den 17. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1475. Num. exped. 1365. praes. 22. Oktober 1851. 755.

An sämmtliche kgl. Forstämter des Regierungsbezirkes.

Die vorläufigen Konspekte zum Rechenschaftsbericht pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Forstämter, welche die rubrizirten Konspekte noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden an die alsbaldige Einsendung derselben erinnert.

Würzburg, den 15. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 18. Oktober 1851.			Schweinfurt den 11. Oktober 1851.			Schweinfurt den 15. Oktober 1851.			Ochsenfurt d. 14. Oktober 1851.			Röttingen d. 15. Oktober 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	25	—	3	23	15	5	23	45	59	22	—	2	22	—
	Dinkel															
	Korn	6	18	40	13	19	—	8	19	45	34	18	—	2	18	—
	Gerste	23	16	30	11	16	24	57	16	15	40	15	45			
	Haber	19	6	30	3	6	30	9	6	30						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	252	21	31	283	22	26	199	22	38	116	20	26	29	20	18
	Kern															
	Korn	18	18	6	200	17	59	52	18	59	95	16	31			
	Gerste	270	15	57	666	15	28	496	15	15	102	15	—			
	Haber	422	5	18	191	5	46	114	5	47	16	6	—			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	4	16	—	1	18	30	14	20	—	3	15	—	5	18	—
	Kern															
	Korn	4	17	—	1	17	—	2	18	—	200	16	—	2	17	—
	Gerste	4	13	30	11	10	—	1	9	30	1	13	—			
	Haber	1	2	42	9	4	15	13	5	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 123. Samstag den 25. Oktober 1851.

Inhalt.

Die Begründung von Stipendien bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg. — Die Wahl der katholischen Kirchenverwaltungsmitglieder zu Schweinfurt. — Die Einsendung der Rechnungsvorarbeiten pro 1850/51. — Die Vorlage der Rechnungsvorarbeiten pro 1850 51. — Die Vorlage der Rechnungsvorarbeiten pro 1850/51. — Die Behandlung der summarischen Ueberweisungs-Verzeichnisse zu den Ablösungskassa-Rechnungen. — Die Nachweisung des Anfalls von Bodenzinsen und Annuitäten der Ablösungskasse. — Erledigung des Kantonsphysikats Wiesbaden. — Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg. — Die Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nom. praes. 35562. Num. exped. 2426. praes. 23. Oktober 1851. 759.

Die Begründung von Stipendien bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge h. Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Juni 1851, Nr. 1832, die unter dem 27. Januar, 7. Juni 1840 und 28. Oktober 1844 erlassenen h. Anordnungen über die Begründung und Verleihung von Stipendien bei dem philologischen Seminare an der Universität Würzburg theils abzuändern, theils zu bestätigen, theils auch zu erweitern geruht haben, werden die hierüber für die Folge geltenden Bestimmungen im Nachstehenden zusammengefaßt und veröffentlicht:

Digitized by Google

1) Aus den Renten des allgemeinen Schul- und Studienfonds zu Aschaffenburg werden jährlich vier Stipendien zu je 100 fl. und davon 3 an Kandidaten der Philologie geistlichen Standes (eigentliche Seminar-Alumnen), 1 an einen Kandidaten der Philologie weltlichen Standes ausbezahlt.

2) Aus den etwa von der k. Regierung von Oberfranken verabfolgt werdenden Ueberschüssen des Lyceums- und Gymnasium-Fondes zu Bamberg werden gleichfalls Stipendien in noch unbestimmter Zahl und Größe an geistliche und weltliche Kandidaten verabreicht werden.

3) Die Stipendiaten unter Ziff. 1 müssen aus dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, unter Ziff. 2 aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg gebürtig und daselbst heimathberechtigt, ferner des Stipendiums bedürftig und eines solchen durch aktive Mitgliedschaft des philologischen Seminars dahier, durch fleißigen Besuch der philologischen Vorlesungen, durch Neigung und Fähigkeit für das philologische Fach, durch sittliches und politisches Wohlverhalten würdig sein.

Die unter Ziff. 1 genannten Stipendiaten des geistlichen Standes können zu einem philologischen Stipendium nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie bereits das Subdiakonat besitzen, oder doch nach dem Zeugnisse des Seminarvorstandes wenigstens während der philologischen Vorbildung dasselbe noch erhalten werden.

4) Die Verleihung des Stipendiums erfolgt jedesmal durch die unterfertigte Stelle und zwar bei den unter Ziff. 1 genannten Kandidaten des geistlichen Standes auf den Vorschlag des Herrn Bischofs von Würzburg, vorbehaltlich der Bestätigung im Fortgenusse nach Ablauf des ersten Jahres auf die Dauer von 2 Jahren; bei allen übrigen Kandidaten auf gehörige Bewerbung, welche bei dem k. Rektorate der Universität Würzburg einzureichen und von diesem nach erholtem Gutachten des Vorstandes des philologischen Seminars der k. Regierung zur Bescheidung übermittelt wird, immer für ein Jahr.

Ein 2jähriger Genuß des Stipendiums bildet die Regel, ausnahmsweise, wie in Ermanglung sonstiger geeigneter Bewerber kann der Genuß des Stipendiums, wenn ein Stipendiat geistlichen Standes mehr als 2 Jahre im Seminare verbleibt, oder ein Kandidat weltlichen Standes von besonderer Dürftigkeit noch ein 3tes Jahr Mitglied des philologischen Seminars ist, für dieses 3te Jahr gewährt werden.

5) Die unter Ziff. 1 genannten Kandidaten des geistlichen Standes sind gehalten, einen nach absolvirten philosophischen Studien zu beginnenden Kursus von 2 Jahren für ihre philologische Ausbildung zu erstehen, sowie, wenn sie zur Zeit der Stipendienverleihung noch nicht Subdiakonen sind, sich mittelst schriftlichen Reverses verbindlich zu machen, den Betrag des genossenen Stipendiums an den betheiligten Studienfond zurückzuzahlen, wenn sie ohne die Weihen empfangen zu haben, das Seminar und den geistlichen Stand verlassen sollten.

Sämmtliche geistliche und weltliche Kandidaten haben sich längstens nach 5 Jahren vom Beginn des philologischen Fachstudiums an gerechnet, der Prüfung für das Gymnasiallehramt bei Vermeidung der Rückzahlung des genossenen philologischen Stipendiums zu unterziehen.

Der jeweilige Vorstand des philologischen Seminars hat die Erfüllung dieser Obligenheiten zu überwachen, und die Nichterfüllung anzuzeigen.

Für außerordentliche Fälle ist der k. Regierung die Dispensation von der Zurückzahlung vorbehalten.

6) Ergeben sich durch Mangel geeigneter Bewerber Ueberschüsse, so sind diese für die

Digitized by Google

Angehörigen des Fürstenthums Aschaffenburg und des Hochstifts Bamberg ausgeschieden zu dimassiren, um einem vorzüglichen Kandidaten weltlichen oder geistlichen Standes vor oder nach einer Gymnasiallehramts-Prüfung nach dem Gutachten des Seminarvorstandes ein größeres Stipendium von 200—300 fl. zum Behufe des Besuches einer andern Universität zu verleihen.

7) Die Auszahlung der Stipendien unter Ziff. 1 und theilweise 6 erfolgt durch das k. Stiftsrentamt Aschaffenburg unter Ziff. 2 und theilweise 6 durch die Universitäts-Hauptkasse dahier gegen ein vom Vorstande des philologischen Seminars über Wohlverhalten, Fleiß, philologische Befähigung und Fortschritte auszustellendes Zeugniß, beziehungsweise bei den Stipendiaten unter Ziff. 6 gegen den Nachweis fleißigen und erfolgreichen Besuches der philologischen, philosophischen oder historischen Vorlesungen der von ihm besuchten Universität.

8) Eine theilweise Ausgleichung der unter Ziff. 1 bemerkten ungleichen Zahl geistlicher und weltlicher Stipendien wird dadurch bewirkt werden, daß vorzugsweise Lehramtskandidaten weltlichen Standes aus dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg für die allenfallsige Verleihung von Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde von dem Universitätssenate am geeigneten Ort und rechtzeitig in Antrag gebracht werden, worauf nach Umständen geeignete Rücksicht genommen werden wird.

Würzburg, den 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2054. Num. exped. 2469. praes. 23. Oktober 1851. 759.

Die Wahl der katholischen Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Schweinfurt wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Simon Hümmler, Gastwirth, und
Franz Borst, Lohnkutscher,

was im Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1920. Num. exped. 1519. praes. 24. Oktober 1851. 763.

An sämmtliche kgl. Rentämter.

Die Einsendung der Rechnungs-Vorarbeiten pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem auch in diesem Jahre die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die überwiegende

Zahl der k. Rentämter unterlassen hat, die für die Jahresrechnung erforderlichen Vorlagen innerhalb der durch die generalisirte Entschließung vom 26. Februar 1842 Nr. 10284 vorgezeichneten Fristen zu bethätigen, so sieht sich die unterfertigte Stelle genöthiget, die kgl. Rentämter an die Einsendung der nach den Rechnungsvorschriften zur revisorischen Festsetzung in Vorlage zu bringenden Rechnungstheile pr. 1850/51 mit dem Bemerken zu erinnern, daß in der Mitte des nächsten Monats November eine genaue Controle über die Art und Weise der Erfüllung des obigen Auftrages gepflogen werden wird, wobei diejenigen kgl. Rentämter, welche die rechtzeitige Vorlage der Rechnungs-Justifikanda oder die hinreichende Motivirung der Rückstände unterlassen haben, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Gulden werden verfällt werden.

Gleichzeitig wird hiemit kund gegeben, daß obgedachte Controle sich auch auf den Gegenstand der Reservaten-Erledigungen aus dem Vorjahre bezieht und daß auch in dieser Hinsicht die vorbemerkte Strafandrohung gilt.

Würzburg, den 16. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 1920. Num. exped. 1520. praes. 24. Oktober 1851. 762.

An sämmtliche k. Landgerichte und k. Gerichts- und Polizeibehörden.

Die Vorlage der Rechnungs-Vorarbeiten pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das vorstehende Generale an die k. Rentämter gleichen Betreffs wird den k. Landgerichten und k. Gerichts- und Polizeibehörden aufgegeben, die in der generalisirten Entschließung vom 24. April 1842 Nr. 13806 bezeichneten und sonstige den kgl. Gerichten und Distrikts-Polizeibehörden obliegenden Rechnungs-Vorarbeiten pro 1850/51 im besonderen die Verzeichnisse über die Heitzgebühren, dann die Regiekosten-Rechnung, die Hauptzusammenstellung über sämmtliche angefallenen Taxen und Strafen ꝛc., die Außenstands-Libelle bis zum 15. künftigen Monats um so gewisser anher einzusenden, als außerdem die unterfertigte Stelle sich bemüßiget sehen würde, die treffende Behörde wegen der wahrgenommenen Verzögerung in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

Würzburg, den 16. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 1429. Num. exped. 1521. praes. 24. Oktober 1851. 761.

An ſämmtliche k. Forſtämter.

Die Vorlage der Rechnungs-Vorarbeiten pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gleichwie an die k. Rentämter, dann an die kgl. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden am Heutigen ergangen iſt, werden die königl. Forſtämter auf die rechtzeitige Vorlage der zur Rechnungsſtellung pro 1850/51 nothwendigen Rechnungstheile aufmerkſam gemacht und mit dem Bemerken, daß im Falle wahrgenommener Unterlaſſung gegen den ſäumigen Beamten eine Ordnungsſtrafe ausgeſprochen werden wird.

Würzburg, den 16. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 1428. Num. exped. 1552. praes. 24. Oktober 1851. 764.

An ſämmtliche kgl. Rentämter.

Die Behandlung der ſummariſchen Ueberweiſungs-Verzeichniſſe zu den Ablöſungskaſſe-Rechnungen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſummariſchen Ueberweiſungs-Verzeichniſſe zu den Ablöſungskaſſe-Rechnungen eignen ſich ihrer Natur nach nicht zu den Nebenrechnungen, ſondern zu den Unterbelegen für die Decreturen, mittels welcher dieſe Verzeichniſſe eingewieſen werden. Dies wird hiemit zur künftigen Darnachachtung bemerkt.

Würzburg, den 17. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 1653. Num. exped. 1554. praes. 24. Oktober 1851. 765.

An ſämmtliche k. Rentämter.

Die Nachweiſung des Anfalls von Bodenzinſen und Annuitäten der Ablöſungskaſſe betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur näheren Beſtimmung über den Vortrag in den Nebenrechnungen zur Ablöſungskaſſe-Rechnung, betreffend die Nachweiſung des Anfalls an Bodenzinſen der Ablöſungskaſſe, dann die Rechnung über die Annuitäten derſelben wird den k. Rentämtern eröffnet, was folgt:

1) Gleichwie bei dem Vortrage über den Zugang an Renten die Bezeichnung der Grundherrſchaft ſtattzufinden hat, von welcher die Renten überwieſen wurden, iſt auch dieſelbe Bezeichnung bei dem Vortrage der Abgänge zu beobachten.

2) Da das Formular, Beilage 3, zum Schema über die Rechnung für die Grundrenten der Ablösungskasse in öfteren Fällen nicht erschöpfend ist, so wurde für nöthig erachtet, demselben nachstehende Eintheilung zu geben:

Stand nach der vorjährigen Rechnung

I. Zugänge:

a) wegen neuer Umwandlung und Einweisungen,
b) aus der theilweisen Umwandlung der zum Anfalle gekommenen Handlohnsäquivalente,
c) von den baar abgelösten Grundrenten resp. Bodenzinsen,
d) neben den Annuitäten zu zahlenden Bodenzinsen,
e) Zugangs-Vormerkungen des Vorjahres,

Summa der Zugänge:
Gesammtsumme:

II. Abgänge:

a) durch Baarablösung der treffenden Bodenzinskapitalien,
b) durch Ablauf der Annuitäten-Periode und stattgefundene Restzahlungen,
c) Bodenzinse von dem im Vorjahre baar erlegten Ablösungskapitalien.

Summa der Abgänge:
Stand pro 18 . . . . . (laufendes Jahr.)
Abgangs-Vormerkung für das nächste Jahr.
Stand pro . . . . . (nächstes Jahr.)

Würzburg, den 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 3111. Num. exped. 3713. praes. 24. Oktober 1851. 766.

Erledigung des Kantonsphysikates Blieskastel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kantonsarztsstelle zu Blieskastel im Regierungsbezirke der Pfalz ist in Erledigung gekommen, was hiermit für deßfallsige Bewerber veröffentlicht wird.

Würzburg, den 21. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. E. 7441. K. 99. praes. 22. Oktober 1851. 756.

Die Erledigung der Pfarrei Lenzenbrunn, Dekanats Rothenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Schmidt in Erledigung gekommene Pfarrei Lenzenbrunn, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der im Jahre 1840 abgeschlossenen Fassion, wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen an baarem Gelde	31	52	1/4			
2) aus Stiftungskassen						
an baarem Gelde	8	56	1/4			
an Naturalien						
2 Mtz. 2 Vtg. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr.	3	47		44	35	3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches für eine mittelmäßige Familie geräumig und von guter Beschaffenheit ist,	35	—				
desgleichen der Gründe nach der bisherigen Verpachtung und zwar von						
71 Tagwerk 9 Dezimalen Aeckern	236	8				
21 „ 84 „ Wiesen	123	38				
6 1/2 Tagwerk 20 Ruthen Wiesen	33	—				
1 Tagwerk 88 Dezimalen Gärten	22	—				
einem Gemeindetheil	—	36		450	32	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Abgaben:						
a. ständige Abgaben in Geld	4	13	1/4			
in Naturalien:						
2 Mtz. 2 Vtl. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr.	3	47				
an Küchendiensten zu Geld angeschlagen	—	27				
b. unständige Abgaben						
an Handlöhnen, Mortuarien ꝛc.	9	57				
2) an Zehnten:						
vom großen Fruchtzehnten	221	54	3/4			
vom kleinen Zehnten	21	30				
vom Weinzehnten	2	—				
3) an Gemeinderechten	1	—				
4) an Waiderechten	2	—		268	47	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				59	41	1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				—	—	
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 10 fl.						
Summa				831	16	1/2

Digitized by Google

	fl.	kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit	72	3
bleibt reines Einkommen	749	23 1/2

worunter jedoch 53 fl. 27 3/4 kr. aus dem Königreich Württemberg begriffen ſind, worüber dermalen noch Differenzen beſtehen.

Ansbach, den 29. September 1851.

Königliches prot. Conſiſtorium.
v. Hußell.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 92. K. 124. praes. 22. Oktober 1851. 757.

Die Erledigung der 2. Pfarrſtelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Engelhardt iſt die 2. Pfarrſtelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrektorat daſelbſt in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeſchrieben mit dem Beifügen, daß nur ſolche Kandidaten ſich um die fragliche Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt beſtanden haben, oder noch zu beſtehen geſonnen ſind.

Das Einkommen dieſer Pfarrſtelle beſteht nach dem Faſſionsabſchluſſe vom Jahre 1837 in nachſtehenden Bezügen, wobei noch bemerkt wird, daß das zu beziehende Beſoldungsholz auch zur Beheitzung des Lehrzimmers der lateiniſchen Schule mit zu verwenden iſt.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte				
1) aus Staatskaſſen				
an Naturalien, 16 Klafter weiches Scheitholz	52	32		
2) aus Stiftungskaſſen				
a. an baarem Gelde	230	—		
b. an Naturalien				
8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vlg. 2 3/4 Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	73	21	355	53
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Nutzanſchlag der freien Wohnung im Kaplaneihauſe, welches ſich in gutem Zuſtande befindet, und des kleinen Gärtchens am Hauſe	50	—	50	—
IV. Ertrag aus Rechten			—	
V. Einnahme aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen			24	47 1/2
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen			6	—
Summa des reinen Ertrags			436	40 1/2

Die Einnahme als Subrektor der lateiniſchen Schule hat bisher im Durchſchnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach, den 9. Oktober 1851.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Secr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 124 Dienstag den 28. Oktober **1851.**

Inhalt.

Das Kursiren falscher Münzen. — Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Mellrichstadt pro 1851. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lengfeld, k. Landgerichts Würzburg r/M. — Die Handhabung der Viktualienpolizei. — Die von der Ablösungskasse zu bezahlenden Kreisumlagen. — Die Untersuchung gegen Feodor Streit von Coburg wegen Preßvergehen. — Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim. — Die Erledigung der Stelle eines universitätlichen Rentbeamten zu Haßfurt. — Notizen: Pfarrei-Verleihungen. Präsentations-Bestätigung. Schulstelle-Uebertragungen. Course der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1670. Num. exped. 2617. praes. 23. Oktober 1851. 760.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde im k. Landgerichtsbezirke Pleinfeld kürzlich ein Vierundzwanzigkreuzer-Stück, österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1797, verausgabt, welches sich als falsch und mittelst Abguß eines echten Stückes aus Zinn gefertigt erwies.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, bezüglich der Fertigung und Verbreitung derselben Späße anzuordnen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Würzburg, den 22. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1724. Num. exped. 2545. praes. 24. Oktober 1851. 767.

Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Mellrichstadt pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Mellrichstadt wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Johann Bauer, Stadtschreiber, und
Joseph Schimpf, Mädchenlehrer,

was gemäß Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1941. Num. exped. 2663. praes. 24. Oktober 1851. 768.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lengfeld, k. Landgerichts Würzburg r. d. M., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Lengfeld, k. Landgerichts Würzburg r. d. M., ist durch den Tod des bisherigen Pfründe-Inhabers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf den Pfarrort und 3 Mühlen beschränkt, zählt 444 Seelen, 1 Kirche und eine Schule, ist mit einem Kaplane nicht versehen und gewährt nach dem nachstehenden Fassionsauszuge einen Reinertrag von 346 fl. 7 1/4 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus der Staatskasse baar	300	—		
2) aus Stiftungskassen	—	—		
3) aus der Gemeindekasse baar	30	13		

Digitized by Google

	fl.	kr.		fl.	kr.	
4) von andern Pfarreien	—	—				
5) von Privaten:						
von den Ortsgemeindegliedern durchschnittlich	95	—		425	13	
II. An Kapitalzinsen				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag des Wohnungsgenusses	25	39		25	39	
IV. Ertrag aus Rechten:	—	—				
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen						
1) für gestiftete Gottesdienste	62	18	1/2			
2) an Stolgebühren	22	41		84	59	1/2
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				10	44	
Summa der Einkünfte				546	35	1/2
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. Wegen des Staatszweckes	1	28	1/4			
II. „ Diözesanverbandes	—	—				
III. „ besonderer Verhältnisse der Pfarrei	—	—		1	28	1/4
Verbleibt reines Einkommen				545	7	1/4

Bewerber um diese dem königlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtigen Ausschreibens im Intell.-Blatte an gerechnet bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 21. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2154. Num. exped. 2753. praes. 24. Oktober 1851. 769.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Handhabung der Victualienpolizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich bei den dermaligen erhöhten Preisen der Victualien namentlich des Brodes im Interesse der Consumenten veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur sorgfältigsten und unausgesetzten Handhabung der victualienpolizeilichen Vorschriften mit dem Bemerken anzuweisen, hiernach auch die nachgeordneten Vollzugsorgane zu verhalten, ins-

Digitized by Google

besondere aber häufige und unvermuthete Visitationen vorzunehmen und gegen jede Contravention unnachsichtlich einzuschreiten.

Die Distriktspolizeibehörden insbesondere werden beauftragt, ihre Thätigkeit nicht blos auf die Empfangnahme der Anzeigen der Gemeindebehörden ꝛc. zu beschränken, sondern selbstthätig einzugreifen, und namentlich bei Gelegenheit von Geschäftsreisen von dem Zustand der Victualien Einsicht zu nehmen, Wünsche und Anliegen der Gemeinden hiebei zu constatiren, und diesem so höchst wichtigen Gegenstande jede mögliche Sorgfalt zuzuwenden.

Die Einsichtnahme der desfallsigen Akten bleibt vorbehalten.

Würzburg, den 22. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1655. Num. exped. 1583. praes. 25. Oktober 1851. 773.

An sämmtliche kgl. Rentämter.

Die von der Ablösungskasse zu bezahlenden Kreisumlagen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Rentämter werden hiemit angewiesen, für die von der Ablösungskasse zu bezahlenden Kreisumlagen, welche in der Ablösungskasse-Rechnung Abtheilung II Cap. III § 1 Tit. 2 in Vortrag zu bringen sind, eine eigene Nebenrechnung zu fertigen und die hiebei in Berechnung kommenden Tantiemen in der Tantiemen-Rechnung zur Staatsfonds-Rechnung als Abzugsposten zu behandeln.

Würzburg, am 20. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

---

praes. 24. Oktober 1851. 770.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Feodor Streit von Coburg wegen Preßvergehen auf den von dem k. Staatsanwalte gestellten Antrag,

Digitized by Google

bei dem Ausbleiben des Feodor Streit ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung zu schreiten und über sämmtliche verwiesenen Beschuldigungen heute zu verhandeln und zu erkennen,

hiemit in der Erwägung,

daß der Beschuldigte Feodor Streit nach Ausweis der am 12. September d. Js. affigirten Vorladung des Schwurgerichtspräsidenten vom 11. Sept. d. Js. und der in Nr. 254 der Neuen Würzburger Zeitung abgedruckten öffentlichen Vorladung d. eod. dato vorschriftsmäßig, richtig und rechtzeitig zur heutigen Verhandlung auf Morgens 8 Uhr vorgeladen worden und heute nicht erschienen ist, er somit als Ungehorsamer erscheint, auch die übrigen Förmlichkeiten bezüglich der Zustellung der Zeugenlisten beobachtet sind,

zu Recht:

es seyen die Förmlichkeiten für geordnet zu erachten, und sofort dem Antrage des k. Oberstaatsanwaltes gemäß gegen Feodor Streit als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß zu verfahren, und habe sohin die Aburtheilung über sämmtliche verwiesenen Vergehen in seiner Abwesenheit und ohne Zuziehung von Geschwornen zu geschehen.

Alles dieses in Anwendung des Art. 6 des Gesetzes vom 17. März 1850 und des Art. 297 des Gesetzes vom 10. November 1848, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg am 20. Oktober 1851, wobei gegenwärtig waren als Richter: v. Spies, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Pelletier, Ungemach, Martin, Horn, Assessoren am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, kgl. Oberstaatsanwalt Petersen, und als Protokollführer Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Rein.

v. Spies, Appell.-Ger.-Rath.

Pelletier. Ungemach. Martin. Horn.

Rein.

---

praes. 24. Oktober 1851. 771.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Feodor Streit von Coburg, Herausgebers und verantwortlichen Redakteurs des in Coburg erschienenen Tagblattes „Neue Deutsche Dorfzeitung" wegen Preßvergehen zu Recht was folgt:

1) Theodor Streit von Coburg, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur des in Coburg erschienenen Tagblattes „Neue Deutsche Dorfzeitung" ist

a. des Vergehens der Schmähung und Beleidigung des Pfarrers Lamminger zu Rottendorf in dem Aufsatze, datirt „Würzburg, 15. Mai" in Nr. 146 der Neuen Deutschen Dorfzeitung vom 20. Mai 1851;

Digitized by Google

b. des Vergehens der Schmähung des Landwehrmajors Weiß in Würzburg, in dem Aufsatze, datirt „Würzburg, 26. Mai" in Nr. 129 der Neuen Deutschen Dorfzeitung vom 14. Juni 1851;

endlich

c. des Vergehens der Beleidigung der bayer. Staatsregierung durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott und Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen in dem Aufsatze, datirt „aus Franken, den 26. Juni" in der letzten Nummer der Neuen Deutschen Dorfzeitung vom 29. Juni 1851

schuldig, und wird deshalb

2) mit neunmonatlichem Gefängnisse und einer Geldbuße von 150 fl. bestraft, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Entscheidungsgründe

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg am 20. Oktober 1851, wobei gegenwärtig waren als Richter v. Spies, Rath am k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Pelletier, Ungemach, Martin, Horn, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, k. Oberstaatsanwalt Petersen und als Protokollführer Kreis- und Stadtgerichts-Accesist Rein.

(L. S.) v. Spies, Appell.-Ger.-Rath.

Pelletier. Ungemach. Martin. Horn.

Rein.

Ad Num. E. 317. K. 461. praes. 25. Oktober 1851. 772.

Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unter dem 6. Juli d. Js. vollzogenen Ausschreibung der Pfarrei Riedheim wird hiemit bekannt gemacht, daß unter den bei Ziffer I., 1. eingestellten 91 fl. 12 1/2 kr. nicht ein Bezug in Geld, sondern der Geldanschlag für 13 1/2 Klafter Holz und 1500 Wellen, welche in natura bezogen werden, zu verstehen ist.

Ansbach, den 18. Oktober 1851.

Königliches prot. Consistorium.

v. Hußell.

Cella, Sekr.

---

(3) 1. praes. 25. Oktober 1851. 774.

Nachdem der k. Universitäts-Rentbeamte Dr. Franz Stöhr zu Haßfurt durch allerhöchstes Rescript vom 18. d. Mts. in den Ruhestand versetzt worden ist, so eröffnet sich dadurch die Stelle

Digitized by Google

eines universitätischen Rentbeamten zu Haßfurt, welche zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche sich um die vorgenannte Rentbeamtenstelle zu bewerben gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche mit den Qualifikations-Nachweisen bis längstens 15. November d. Js. bei dem unterfertigten Verwaltungs-Ausschusse einzureichen. Bemerkt wird hiebei, daß bei der Würdigung der einkommenden Gesuche besondere Rücksicht auf solche junge und kräftige Männer genommen werden wird, welche neben einer entsprechenden Befähigung im Finanzdienste auch juridische Kenntnisse nachzuweisen vermögen.

Würzburg, den 23. Oktober 1851.

Der Verwaltungs-Ausschuß der k. Universität.

Scherer.

Dr. J. Denzinger.

Hofmann.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. September l. Js. die Pfarrei Bergtheim, Landgerichts Arnstein, dem Priester Georg Klör, Dekan und Pfarrer zu Kürnach, Landgerichts Würzburg r/M. allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lengfurt, Landgerichts Marktheidenfeld, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Priester Christoph Würth, seither Pfarrvicar zu Stadtprozelten, Landgerichts Klingenberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. September l. Js. allergnädigst geruht, der von den Freiherren Adalbert, Raimund und Alfred v. Gleichen-Rußwurm, als Patronatsherren, für den Pfarramtskandidaten Dr. Gotthard Carl Friedrich Ernst Fabri aus Schweinfurt ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Bonnland, Dekanats Waizenbach, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

---

praes. 24. Oktober 1851.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 22. Oktober 1851 ist dem 2ten Schullehrer Firmbach zu Mömlingen die Schulstelle zu Aura, k. Landgerichts Orb, übertragen worden.

praes. 25. Oktober 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 22. Oktober 1851 ist dem Schullehrer Sebastian Lemp zu Untersteinbach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Dürrfeld, k. Gerichtsbezirks Sulzheim, übertragen worden.

Digitized by Google

Durch Entschließung der k. Regierung vom 22. Oktober 1851 ist dem Schullehrer Michael Lutz zu Greßhausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Fuchsstadt, k. Landgerichts Hofheim, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 22. Oktober 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen 2ten Schullehrer Johann Martin zu Kleinwallstadt, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Schippach, k. Landgerichts Miltenberg, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 23. Oktober 1851 ist dem Schullehrer Joh. Georg Weinbeer zu Schollbrunn die Schulstelle zu Greßhausen, kgl. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 23. Oktober 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	94½	
„ à 4 pCt. „	97	
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.	102	
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	96	
Bankaktien — — Div. II. Sem.	684	
„ Promessen per Stück Agio ältere	120	
„ „ „ „ neue	91	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 125. Donnerstag den 30. Oktober **1851.**

Inhalt.

Auswanderungsagentur des Handlungshauses Bödecker in Bremen, resp. dessen Generalagenten in Bayern, Kaufmanns Stießberger in München. — Erledigung des Physikates Königshofen. — Erledigung des Kantonsphysikates Frankenthal. — Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systems und Hülfsapparates zum Gesangunterrichte der teutschen Schulen. — Die ordentliche Ersatzwahl der Stadt Heidingsfeld. — Die Behandlung des summarischen Verzeichnisses über die Handlohnäquivalente zu den Ablösungs-Kassa-Rechnungen. — Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1851. — Die Erledigung der Stelle eines universitätischen Rentbeamten in Haßfurt. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2156. Num. exped. 3064. praes. 27. Oktober 1851. 775.

Auswanderungsagentur des Handlungshauses Bödecker in Bremen resp. dessen Generalagenten in Bayern, Kaufmanns Stießberger, in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde Kaufmann Friedrich Wild zu Würzburg als Agent in rubrizirtem Betreffe genehmiget, was hiemit bekannt gegeben, wird.

Würzburg, den 21. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 3824. Num. exped. 3005. praes. 27. Oktober 1851. 776.

Erledigung des Physikats Königshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Königshofen im Grabfeld ist durch Quiescenz des kgl. Gerichtsarztes Dr. Schreiner in Erledigung gekommen.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 23. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Num. praes. 3631. Num. exped. 2989. praes. 27. Oktober 1851. 777.

Die Erledigung des Kantons-Physikats Frankenthal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kantons-Physikat zu Frankenthal im kgl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz *ist in* Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 24. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Num. praes. 3022. Num. exped. 2976. praes. 27. Oktober 1851. 778.

An sämmtliche Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systems und Hülfs-Apparats zum Gesangunterrichte der teutschen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Schulbehörden wird unter Mittheilung der von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in bezeichnetem Betreffe unter dem 14. l. Mts. erlassenen höchsten Entschließung die Anschaffung der Gesang-Unterrichts-Apparate des Chorregenten Zainiger aus den Mitteln des Lokalschulfonds empfohlen.

Würzburg, den 24. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Digitized by Google

Nr. 7665. **K. B.**

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Der ehemalige Chorregent und Musiklehrer Benedikt Zaininger von Wasserburg hat eine neue Methode für den Unterricht im Gesange erfunden, welche sich nach dem Urtheile von Sachverständigen und gemäß der gemachten Versuche durch ihre Einfachheit, Zweckmäßigkeit und leichte Faßlichkeit in hohem Grade auszeichnet, indem gleichzeitig Melodik, Rythmik und Aussprache des Textes geübt, durch die hiebei zur Anwendung kommenden beweglichen Noten das zeitraubende Notenschreiben erspart, und die Uebung der Intervallen in den verschiedenen Tonarten erleichtert wird.

Benedikt Zainiger hat auch bereits ein Privilegium auf die Verfertigung der von ihm erfundenen Apparate zu seiner Unterrichtsmethode erhalten, welche von der C. W. Fleischmann'schen Papiermachée-Fabrik in Nürnberg bezogen werden können.

Diese Apparate bestehen in der sogenannten Lenke oder dem Notal, einer eigenthümlich konstruirten Notentafel, sammt 2 Noten-Systemen und allen Zugehörungen (Preis 8 fl.), sodann in dem Schultafelnotal, einem Systeme, das an Schultafeln angebracht werden kann, nebst allen Zugehörungen (Preis 7 fl.). Die Anleitung zur Ausübung der neuen Unterrichtsmethode gibt die von dem Verfasser so betitelte Lenkweise. (Preis 48 kr.)

Derselbe ist außerdem erbötig, gegen billiges Honorar in den Schullehrer-Seminarien und vor einem Kreise von Lehrern in der Anwendung seiner Methode praktische Anweisungen zu geben.

Da diese Methode sich besonders dazu eignet, dem zu sehr vernachläßigten Gesangunterrichte nach Noten aufzuhelfen, so wird die k. Regierung, K. d. J., ermächtiget, jene Gesang-Unterrichts-Apparate zur Anschaffung in den deutschen Schulen aus Mitteln der Lokalschulfonds zu empfehlen, und deren Anschaffung und Gebrauch in den Schullehrer-Seminarien anzuordnen.

München, den 14. Oktober 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zainiger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systems und Hülfsapparats zum Gesang-Unterrichte der deutschen Schulen betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Büchel, Sekr.

Num. praes. 2244. Num. exped. 2309. praes. 28. Oktober 1851. 779.

Die ordentliche Ersatzwahl der Stadt Heidingsfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Heidingsfeld wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der k. Regierung bestätiget:

Michael Grönert, Oekonom,
Michael Joseph Stoll, Schmied,
Michael Beetz, Oekonom,
Michael Balling alt, Wagner.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten sind berufen:

Martin Wohlfahrt,
Bernard Ruppert,
Georg Adam Mark,
Matthes Kemmeter,
Michael Joseph Götz,
Barthel Hofmann,
Michael Joseph Bach,
Burkard Kemmer,
Johann Schneider.

Dies wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 22. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1433. Num. exped. 1810. praes. 28. Oktober 1851. 780.

An sämmtliche kgl. Rentämter.

Die Behandlung des summarischen Verzeichnisses über die Handlohns-Aequivalente zu den Ablösungskasse-Rechnungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das zu Folge des lithographirten Ausschreibens vom 10. März d. J. Num. 9491 angeordnete Verzeichniß über die Handlohns-Aequivalente an die Stelle der früher vorgeschriebenen namentlichen Vormerkung der auf die Ablösungskasse übernommenen Handlohns-Aequivalente getreten ist, so hat nunmehr auch benanntes Verzeichniß anstatt der angegebenen Vormerkung als Anhang zum zweiten Theile der rentamtlichen Ablösungskasse-Rechnungen zu dienen, was hiemit zur Darnachachtung eröffnet wird.

Würzburg, den 24. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

praes. 29. Oktober 1851. 782.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1851 betr.

Das kgl. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges.-Blatt Nr. 25) verfügt, was folgt:

I. die Eröffnung der vierten, für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1851 zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 1. Dezember l. Jrs.

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Lotz, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Joseph Schmitt, ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiemit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 27. Oktober 1851.

Das Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Pr.

---

(3) 2. praes. 25. Oktober 1851. 774.

Nachdem der k. Universitäts-Rentbeamte Dr. Franz Stöhr zu Haßfurt durch allerhöchstes Rescript vom 18. d. Mts. in den Ruhestand versetzt worden ist, so eröffnet sich dadurch die Stelle eines universitätischen Rentbeamten zu Haßfurt, welche zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche sich um die vorgenannte Rentbeamtenstelle zu bewerben gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche mit den Qualifikations-Nachweisen bis längstens 15. November d. Js. bei dem unterfertigten Verwaltungs-Ausschusse einzureichen. Bemerkt wird hiebei, daß bei der Würdigung der einkommenden Gesuche besondere Rücksicht auf solche junge und kräftige Männer genommen werden wird, welche neben einer entsprechenden Befähigung im Finanzdienste auch juridische Kenntnisse nachzuweisen vermögen.

Würzburg, den 23. Oktober 1851.

Der Verwaltungs-Ausschuß der k. Universität.

Scherer.

Dr. J. Denzinger.

Hofmann.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 28. Oktober 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 23. Oktober 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und vormaligen 2. Mädchenlehrer Sixtus Leist zu Großostheim, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Rückersbach, k. Landgerichts Aschaffenburg, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 23. Oktober 1851 ist dem Schuldienstexspektanten und derzeitigen 2. Schullehrer Georg Bott zu Knetzgau, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Feldkahl, k. Landgerichts Aschaffenburg, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 25. Oktober 1851.			Schweinfurt den 18. Oktober 1851.			Schweinfurt den 22. Oktober 1851.			Ochsenfurt d. 21. Oktober 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	22	26	—	5	23	24	6	24	—	12	22	45
	Dinkel												
	Korn	2	19	—	4	20	30	5	20	30	172	18	—
	Gerste	2	16	45	12	16	24	13	16	21	55	16	—
	Haber	1	7	—	2	7	30	5	7	30			
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	256	22	32	150	22	31	181	22	52	75	23	24
	Kern												
	Korn	16	16	40	102	19	25	306	19	19	55	17	43
	Gerste	292	15	53	412	15	18	632	15	34	23	15	45
	Haber	344	5	44	238	5	40	198	5	50			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	10	17	—	4	18	—	4	19	—	28	22	—
	Kern												
	Korn	5	14	30	25	18	—	1	18	—	9	17	—
	Gerste	6	12	—	1	8	30	2	9	15	8	15	—
	Haber	3	3	48	2	4	—	3	5	30			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 126. Dienstag den 4. November **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend. — Kollekte zur Vollendung des Pfarrhausbaues in Partenstein. — Kirchenverwaltungswahl zu Königshofen. — Die Wahl zur Erneuerung der prot. Kirchenverwaltung zu Marktsteft. — Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Haßfurt pro 1851. — Die heimliche Entfernung des Knaben Joh. Baptist Köcherer von Eckenried, der Gemeinde Ingenried, k. Landgerichts Oberdorf. — Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen. — Errichtung einer Post-Omnibus Verbindung zwischen Klingenberg und Aschaffenburg. — Errichtung einer Post-Omnibus-Verbindung zwischen Gemünden und Geiselhöfen. — Die Stempelung der Karten und Kalender. — Die Erledigung der Stelle eines universitätischen Rentbeamten zu Haßfurt. — Notizen: Dienstesnachrichten. Schulstelle-Uebertragung. Kurse der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März vorigen Jahres ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Hamburg bietet vollständige Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel dar.

Digitized by Google

2) Mit der Gesetzgebung folgender deutschen Bundesstaaten:
   a) des Königreiches Sachsen,
   b) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
   c) des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha,
   d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
   e) des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen,
   f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
   g) des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,

   besteht die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 unter der einzigen Abweichung, daß die strafrechtliche Verfolgung wegen der ersten in Art. 24 enthaltenen Uebertretung, nämlich der Beschimpfung oder Schmähung der Regierung oder der Behörden des auswärtigen Staates, nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

3) In der Gesetzgebung des Königreichs Württemberg stellt sich die Gegenseitigkeit sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise dar, daß in den Fällen der Art. 22 und 23, dann in dem ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattfindet.

4) Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, dann bezüglich des zweiten Falles des Art. 24, nämlich der Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit.

5) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise gegeben, daß die strafrechtliche Verfolgung in den Fällen der Art. 22 und 23 bei den bayerischen Gerichten gegenüber dem Großherzogthume Hessen nur auf desfallsige Zustimmung der bayerischen Staatsregierung, und im ersten Falle des Artikels 24 nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

6) Die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 vollständig; dagegen bezüglich des Art. 24 nur für die erste Uebertretung, und zwar mit der Bedingung eines Antrages des Beleidigten.

7) Die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau bietet bezüglich sämmtlicher Artikel Gegenseitigkeit, jedoch hat in dem Falle des Artikels 23, dann in dem ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten zu geschehen.

8) Die Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Bernburg bietet Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22.

9) Durch die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Lübeck ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23, und zwar in der Art entsprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattzufinden hat.

Außerdeutsche Staaten.

1) Die Gesetzgebung des Kirchenstaates, dann des Kaiserreichs Rußland, bietet vollständige Gegenseitigkeit.

2) Die Gesetzgebung der französischen Republik bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23, und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

Digitized by Google

Vorstehendes wird durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 24. Oktober 1851.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

v. d. Pfordten. v. Zwehl. Freiherr v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

Num. praes. 3311. Num. exped. 3168. praes. 29. Oktober 1851. 783.

Kollekte zur Vollendung des Pfarrhausbaues in Partenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige zur vollständigen Deckung der Kosten für den protestantischen Pfarrhausbau in Partenstein, k. Landgerichts Lohr, allergnädigst bewilligte und in den sämmtlichen Kirchen des Konsistorialbezirkes Bayreuth vollzogene Sammlung hat ein Gesammtergebniß von 379 fl. 7 1/2 kr. rh. geliefert, wovon

171 fl. 46 3/4 kr. in dem unterfränkisch aschaffenburgischen Regierungsbezirke,
126 fl. 44 3/4 kr. von Oberfranken und
80 fl. 36 kr. von Oberpfalz und Regensburg

eingekommen sind.

Würzburg, den 25. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 48048. Num. exped. 3307. praes. 30. Oktober 1851. 784.

Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Königshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Königshofen wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Thomas Lurz, Bäcker, und
Michael Bux, Bäcker,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 25. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2427. Num. exped. 3419. praes. 30. Oktober 1851. 785.

Die Wahl zur Erneuerung der protestantischen Kirchenverwaltung zu Marktsteft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Marktsteft wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Daniel Rothhaupt, Büttner, und
Martin Kesselring, Kaufmann,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 27. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2053. Num. exped. 3378. praes. 30. Oktober 1851. 786.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Haßfurt pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Haßfurt wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Joseph Meyer, Oekonom, und
Joseph Kießling, Kaufmann,

was in Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 27. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2661. Num. exped. 3569. praes. 31. Oktober 1851. 789.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die heimliche Entfernung des Knaben Joh. Baptist Löcherer von Eckenried der Gemeinde Ingenried, k. Landgerichts Oberdorf, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben gleichen Betreffes vom 24. v. M. wird

Digitized by Google

hiemit bekannt gegeben, daß der Aufenthaltsort des Knaben Johann Baptist Löcherer von Eckenried, k. Landgerichts Oberdorf, ermittelt ist.

Würzburg, den 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

81. praes. 28. Oktober 1851. 781.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises.

Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises von der nachfolgenden am 23. d. Mts. hierorts eingelaufenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. d. Mts. sub Nr. 11,492 anmit Kenntniß gegeben.

Aschaffenburg, den 24. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Nr. 11,492.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, hat der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend) zu berechnen, und gemäß Art. IX. Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

Von gegenwärtiger im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium ergangenen Entschließung ist sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes durch Veröffentlichung im Amtsblatte des Kreises Kenntniß zu geben.

München, den 17. Oktober 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des k. Staatsministers.
Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr.

praes. 31. Oktober 1851. 787.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. November d. J. wird eine Posterpedition zu Klingenberg und gleichzeitig eine tägliche Post-Omnibus-Verbindung zwischen Klingenberg und Aschaffenburg eröffnet. Mit diesem Omnibus werden Reisende, Correspondenz- und Fahrpost-Stücke versendet.

Die Personentaxe ist bei 20 Pfd. Freigepäck vorläufig auf 3 kr. per Stunde festgesetzt.

Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten finden statt, wie folgt:

Abgang aus Klingenberg im Sommer um 6 Uhr, im Winter 7 Uhr früh,
Ankunft in Aschaffenburg im Sommer 8 1/2 Uhr, im Winter 9 1/2 Uhr früh.
Abgang von Aschaffenburg 4 Uhr Nachmittags, Ankunft in Klingenberg 6 1/2 Uhr Abends.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

Königliches Oberpostamt.
Berchem.

Clement.

---

praes. 31. Oktober 1851. 788.

Bekanntmachung.

Vom 1. November d. J. an wird ein täglicher Post-Omnibus-Cours zwischen Gemünden und Gelnhausen ins Leben treten. Dieser Cours steht zu Gemünden in Verbindung mit dem Eilwagen zwischen Würzburg und Frankfurt über Lohr, und in Gelnhausen mit den Taxis'schen Eilwägen von Frankfurt nach Fulda, Eisenach ꝛc. und retour.

Mit dieser Omnibus-Verbindung werden Reisende, Correspondenz- und Fahrpost-Stücke versendet.

Die Abfahrts- und Ankunftszeiten sind festgesetzt, wie folgt:

Von Gemünden nach Gelnhausen,

Abgang	Ankunft
von Gemünden 12 1/4 Uhr Nachmittags,	in Burgsinn 1 3/4 Uhr Nachmittags,
„ Burgsinn 1 Uhr 50 Min. „	„ Burgjoß 4 Uhr 5 Min. Abends,
„ Burgjoß 4 Uhr 10 Min. Abends,	„ Orb 5 Uhr 55 Min., „
„ Orb 11 Uhr Vormittags (des folgenden Tags).	„ Gelnhausen 1 Uhr Mittags.

Von Gelnhausen nach Gemünden,

Abgang	Ankunft
von Gelnhausen 3 Uhr Nachmittags,	in Orb 5 Uhr Abends,
„ Orb 5 1/2 Uhr früh (des folg. Tags),	„ Burgjoß 7 1/4 Uhr früh,
„ Burgjoß 7 Uhr 20 Min. früh,	„ Burgsinn 9 Uhr 35 Min. früh,
„ Burgsinn 9 Uhr 40 Min. früh.	„ Gemünden 11 Uhr 10 Min. früh.

Die Personentaxe ist auf 9 kr. per Stunde bei 20 Pfd. Freigepäck festgesetzt.

Digitized by Google

Gleichfalls vom 1. November an werden Postexpeditionen zu Rieneck, Burgsinn, Burgjoß und Orb eröffnet.

Würzburg, den 29. Oktober 1851.

Königliches Oberpostamt.

Freiherr von Berchem.

Clement.

---

(3) 3. praes. 1. Oktober 1851. 698.

Bekanntmachung.

Die Stempelung der Karten und Kalender betr.

Das königliche Oberaufschlagamt von Unterfranken und Aschaffenburg als Kreis-Stempel-Verlag-Amt.

Folgende höchste Verfügung des königl. Finanz-Ministeriums vom 15. Juli 1850

„Die Fabrikanten und Verleger sind anzuhalten, ihre mit den zu stempelnden Karten „und Kalendern übergebenen Noten (Declarationen) mit einem fortlaufenden Nummer zu „versehen, mit welchem die Noten alsdann auch in die Stempel-Arbeits- und Haupt- „bücher einzutragen sind, damit man in den Stand gesetzt ist, jeder Zeit den vollen „Beweis zu liefern, wie viel Karten und Kalender von ihnen zur Stempelung über- „geben worden sind."

wird zur genauen Darnachachtung derjenigen, welche Karten und Kalender hierorts stempeln lassen wollen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nummern der Declarationen haben durch jedes Etatsjahr fortzulaufen.

Die Stempelungen finden Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr statt, da die übrigen und insbesondere die Kassengeschäfte die Beschäftigung mit dem Stempeln Nachmittags nicht thunlich machen.

Die Stempelung kann nur dann erfolgen, wenn mit den genau zu verabfassenden und sorgfältig zu numerirenden Declarationen zugleich der Geldbetrag einkommt.

Würzburg, den 1. Oktober 1851.

Der Vorstand
Gebhard.

Der Controleur
Schall.

---

(3) 3. praes. 25. Oktober 1851. 774.

Nachdem der k. Universitäts-Rentbeamte Dr. Franz Stöhr zu Haßfurt durch allerhöchstes Rescript vom 18. d. Mts. in den Ruhestand versetzt worden ist, so eröffnet sich dadurch die Stelle eines universitätischen Rentbeamten zu Haßfurt, welche zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben wird.

Digitized by Google

Diejenigen, welche sich um die vorgenannte Rentbeamtenstelle zu bewerben gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche mit den Qualifikations-Nachweisen bis längstens 15. November d. Js. bei dem unterfertigten Verwaltungs-Ausschusse einzureichen. Bemerkt wird hiebei, daß bei der Würdigung der einkommenden Gesuche besondere Rücksicht auf solche junge und kräftige Männer genommen werden wird, welche neben einer entsprechenden Befähigung im Finanzdienste auch juridische Kenntnisse nachzuweisen vermögen.

Würzburg, den 23. Oktober 1851.

Der Verwaltungs-Ausschuß der k. Universität.

Scherer.

Dr. J. Denzinger.

Hofmann.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Oktober l. J. den Regierungs- und Forstrath bei der Kammer der Finanzen zu Regensburg, Joseph Mördes, in gleicher Eigenschaft an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zu versetzen,

unterm 13. Oktober l. J. den Universitäts-Rentbeamten Dr. Franz Stöhr zu Haßfurt in Anwendung des § 19 Absatz 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen.

---

praes. 29. Oktober 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Oktober d. Js. ist die katholische mit der Gemeindeschreiberei verbundene Schulstelle zu Zeilitzheim, k. Landgerichts Volkach, dem von der Gräflich von Schönborn'schen Standesherrschaft auf dieselbe präsentirten Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser daselbst, Adam Back, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 30. Oktober 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	93 7/8
" à 4 pCt. "	"	97
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		102
" à 5 pC. " " II. à IV.		103
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	95
Bankaktien — — Div. II. Sem.		684
" Promessen per Stück Agio ältere		120
" " " " neue		91

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 127. Donnerstag den 6. November **1851.**

Inhalt.

Die Jahresberichte der Zwangs- und Strafarbeits-Anstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten. — Distriktsumlagenrechnung des Landgerichtsbezirks Eltmann pro 1849/50. — Die entlaufene Josepha Hell von Ering. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Rud. — Notizen: Dienstesnachrichten. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 3617. Num. exped. 3656. praes. 1. November 1851. 791.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Jahresberichte der Zwangs- und Strafarbeits-Anstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 17. d. Mts. erlassene Ausschreiben wird den obenbenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Einl. Nr. 1816. Exp. Nr. 2463.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks Mittelfranken.

Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten, insbesondere den Schulunterricht der Detenten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Erstattung der Jahresberichte über die Verwaltung der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten wird gewöhnlich der Mangel an Schulunterricht als eine vorzügliche Ursache des sittlichen Verfalls der Sträflinge und Zwangsarbeiter bezeichnet, und es findet sich in den Verzeichnissen über die in den Anstaltsschulen unterrichteten Büßer eine Anzahl von Sträflingen aufgeführt, welche nach ihrer Angabe der Zeit ihrer Schulpflichtigkeit keinen, oder nur einen oft unterbrochenen Schulunterricht genossen haben.

Um nun im gegebenen Falle geeignet einschreiten zu können, hat das k. Staatsministerium des Innern angeordnet, daß künftig jedem Jahresberichte ein gesondertes Verzeichniß jener Büßer beigelegt werde, welche während ihrer Schulpflichtigkeit keinen, oder nur einen lückenhaften Schulunterricht genossen haben, wobei anzuführen ist, wo sich die Büßer zur Zeit ihrer Schulpflichtigkeit aufgehalten und welche Beschäftigung sie zur Zeit des versäumten Schulunterrichts getrieben haben.

Zum pünktlichen Vollzug dieser Anordnung ergeht nun an alle Polizeibehörden hiemit der Auftrag, von denjenigen Sträflingen, die künftig in die Straf- und Zwangsarbeitshäuser abgeliefert werden, und die in ihren Polizeibezirken heimathsberechtigt sind, den Polizeikommissariaten oder Inspektionen der betreffenden Straf- und Zwangsarbeitshäuser legale Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und den Besuch der Werk- und Sonntagsschule mitzutheilen.

Ansbach, am 17. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Voltz.

Gerhardt.

Num. praes. 3456. Num. exped. 3623. praes. 1. November 1851. 790.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Eltmann pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Eltmann pro 1849/50 wurde nach vollzogenem Revisionsakte mit

1265 fl. 58 kr. Einnahme,
1221 fl. 44 kr. Ausgabe,
44 fl. 14 kr. Kassebestand

genehmiget.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmende Summe erhoben und hievon der Betrag von 113 fl. 1 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht der Distriktsumlagen im k. Landgerichte Eltmann pro 1849/50.

Fortl. Num.	Benennung der Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimpl. fl.	kr.	pf.	Betrag der Umlage zu 3 Simplen. fl.	kr.	pf.
1	Bischoffsheim	3	49	—	11	27	—
2	Dankenfeld	3	8	2 32/	9	25	3
3	" Frhr. v. Marschall	3	4	2 50/	9	13	3 1/2
4	Dippach	3	45	3 50/	11	17	2 1/2
5	Ebelsbach	3	35	2 73/	10	47	—
6	" Frhr. v. Rotenhan	4	32	2 90/	13	38	1
7	Eltmann	30	26	25/	91	18	1
8	Eschenbach	3	41	3 10/	11	5	1
9	Fallsbrunn	6	43	1	20	9	3
10	Fatschenbrunn	3	41	2 62/	11	5	—
11	Fürnbach am Bach	—	5	—	—	15	—
12	" " Berg	2	5	3	6	17	1
13	Gleisenau	2	52	3 88/	8	39	—
14	" Frhr. v. Groß	2	13	1	6	39	3
15	" Frhr. v. Guttenberg	—	12	1 50/	—	37	1/2
16	Hummelmarter	—	15	—	—	45	—
17	Karbach	3	13	62/	9	39	2
18	Kirchaich	4	9	3	12	29	1
19	Knetzgau	30	23	30/	91	9	1
20	Lembach	2	22	—	7	6	—
21	Limbach	8	35	2 37/	25	46	3
22	Neuschleichach	1	3	1 58/	3	10	1
23	Obersteinbach	4	21	1 90/	13	4	2
24	Oberschleichach	3	53	3 29/	11	41	2
25	Prölsdorf	7	49	3	23	29	1
26	Roßstadt	4	40	2 25/	14	1	3
27	Sand	12	48	1 25/	38	25	—
28	Schindelsee	—	36	2	1	49	2
29	Schmachtenberg	5	—	37/	15	—	1
30	Schönbach	3	20	88/	10	—	3
31	Schönbrunn	6	50	2 62/	20	32	—
32	Spielhof	1	53	2 50/	5	40	3 1/2
33	Steinbach	8	46	3	26	20	1
34	Stettfeld	18	50	36/	56	32	1
35	Theinheim	6	35	1 36/	19	46	—
36	Tretzendorf	1	45	—	5	15	—
37	" Katharinen-Spital	1	39	50/	4	57	1 1/2
38	Trosenfurt	3	6	2 74/	9	19	3
39	" Frhr. v. Münster	—	1	2	—	4	2
40	Unterschleichach	3	24	37/	10	12	1
41	Untersteinbach	6	23	3	19	11	1
42	" Graf v. Schönborn	1	5	—	3	15	—
43	Weisbrunn	2	48	25/	8	24	1
44	Zeil	34	4	2 46/	102	14	1
45	Zell	11	56	3 87/	35	51	—
46	Ziegelanger	6	4	1 9/	18	12	3
	Summa	281	47	2 42/	845	23	1/2

Digitized by Google

Num. praes. 3696. Num. exped. 3660. praes. 1. November 1851. 792.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die entlaufene Josepha Hell von Ering betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern im bezeichneten Betreffe unterm 19. d. Mts. erlassene Ausschreiben wird den Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 1564.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Die entlaufene Josepha Hell von Ering betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Josepha Hell, Zimmermannstochter von Ering, k. Landgerichts Simbach, deren Personal-Beschreibung nachstehend folgt, hat sich am 6. d. Mts. heimlich vom Hause entfernt, und es konnte der bisherigen Nachforschungen ungeachtet ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden. Vermuthet wird, daß Josepha Hell etwa mit einem Landkrämer sich entfernt habe, weil gerade an dem oben bezeichneten 6. d. Mts. Markt in Ering war.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden nun angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthaltes dieses Mädchens geeignete Anordnungen zu treffen, und sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Simbach gleich direkt mitzutheilen.

Landshut, den 19. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Josepha Hell, 13 1/2 Jahre alt, proportionirt gewachsen, mit Sommersprossen im etwas länglichten vollen Gesichte, sonst ohne besondere Auszeichnung, trug bei ihrer Entfernung eine durchaus abgetragene Kleidung, nämlich einen blauen Rock und rothen Spenser von Merino, einen roth und schwarzgestöckelten Unterrock, ein blaugedrucktes Halstuch, und ein schwarzes Kopftuch. Um den Hals hatte sie eine Schnur großer weißgrüner, steinener Korallen. Sie spricht den niederbayerischen Dialekt, weiß sich aber auch ziemlich rein deutsch auszudrücken.

Digitized by Google

Num. praes. 3545. Num. exped. 3862. praes. 3. November 1851. 793.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 227sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 104 gezogen worden. Dieselbe enthält 5procentige Bankobligationen von Nro. 96,426 bis 97,502 mit einem Kapitalsbetrage von 1,037,269 fl. 23 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 48193. Num. exped. 3846. praes. 3. November 1851. 794.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. im bezeichneten Betreffe sind nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München von Seite des k. k. Ministeriums des Innern die obersten Behörden sämmtlicher kaiserl. Kronländer neuerdings beauftragt worden, bei Ausstellung der Reisepässe und Certifikaten auf alle jene Modalitäten, welche die k. bayer. Regierung zur Wahrung der in Betracht kommenden Interessen beobachtet wissen will, gehörig Bedacht zu nehmen, und daß ferner die untergeordneten Verwaltungs-Organe in Krain die gemessensten Aufträge erhalten haben, die ins Ausland reisenden Krämer auf die in den einzelnen Staaten bezüglich der Ausübung des Handels bestehenden Bestimmungen im Vornherein aufmerksam zu machen und insbesondere die diesfalls auszustellenden Handels-Certifikate stets mit der Bemerkung zu versehen, ob deren Inhaber in der Heimath wirklich einen offenen Laden besitzen.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bezüglich der ausländischen Kleinhändler und Krämer bestehenden Anordnungen, — das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 28. Dezember 1838 im bezeichneten Betreffe Nr. 5917/8781, wornach die mit falschen oder illegalen Päßen versehenen

oder im Betriebe des Hausirhandels betretenen illyrischen Insassen anzuhalten und zur Bestrafung an ihre kompetenten Heimathsbehörden abzuschieben sind, den mit legalen Pässen versehenen illyrischen Kleinhändlern aber der Eintritt nach Bayern sowie der gesetzmäßige Erwerb daselbst, dann die Durchreise nach anderen Bundesstaaten unbeirrt zu gestatten ist, ferner das lithogr. Regierungs-Ausschreiben vom 7. Januar 1850 Nr. 13484/10934, welches unter Erinnerung an die vorbezeichnete Anordnung die Grenz-Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die Pässe dieser ausländischen Kleinhändler bei deren Eintritt in das Königreich einer sorgfältigen Controle zu unterstellen und auf denselben bei Ertheilung des ersten Visa ausdrücklich zu bemerken, daß der Paßinhaber, falls er sich auf dem Hausirhandel betreten lassen sollte, die unnachsichtliche Zurückweisung in seine Heimath zu gewärtigen habe, endlich das lithographirte Regierungsausschreiben vom 11. Mai 1850 Nr. 30086/24798, laut dessen die betreffenden k. k. österreichischen Behörden angewiesen sind, in den solchen Krämern auszustellenden Handelscertifikaten den Umstand zu bemerken, ob deren Inhaber in der Heimath wirklich einen offenen Krawladen besitzen, und wo diese Bedingung nicht vorhanden, keinen Paß zu ertheilen, auch die zu ertheilenden Pässe nur zum Handel auf Jahrmärkten und Messen lautend auszufertigen — fortwährend auf das Genaueste zu handhaben, dem verbotenen Hausirhandel der ausländischen Kleinhändler und Krämer mit aller Strenge entgegenzutreten und ihnen nur bei dem Nachweise der verordnungsmäßigen Bedingungen den Besuch der Messen und Märkte zu gestatten.

Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß von denjenigen Krämern, welche das Königreich Bayern nur durchreisen wollen, um sich in andere Staaten zu begeben, der Nachweis dieser Bedingungen nicht gefordert werden könne, denselben daher im Falle des Besitzes eines ordnungsmäßigen Reisepasses und des erforderlichen Reisegeldes der Eintritt sowie die Durchreise durch das Königreich nicht zu verwehren, übrigens aber zur Vermeidung aller Unterschleife den Reisepässen solcher blos durchreisenden Individuen von der bayerischen Eintrittsbehörde die ausdrückliche Bestimmung beizufügen ist, wie der Reisepaß den Inhaber nicht zum längeren Aufenthalte und zum Handel, sondern lediglich zur beschleunigten Durchreise berechtige.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1603. Num. exped. 3912. praes. 4. November 1851. 795.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Aub betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Gemeinde Aub sind als bürgerliche Magistratsräthe berufen und bestätigt worden:

Digitized by Google

Bernard Schrod, Sattler,
Anton Kellermann, Posamentier,
Michael Lang, Konditor.

Als Gemeindebevollmächtigte wurden ernannt:
Lukas Hirth, Kaufmann,
Christoph Schädel, Bäcker,
Jakob Pfeufer, Bäcker,
Karl Julius Lazi, Kaufmann,
Georg Stuber, Wagner,
Paul Hammel, Wachszieher,
Georg Lochner, Gastwirth.

Dies wird bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Würzburg, den 29. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Oktober l. J. den Landgerichtsarzt Dr. Mathias Schreiner zu Königshofen auf Grund des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und

den Appellationsgerichts-Assessor Gustav von Krohne zu Aschaffenburg in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht von Mittelfranken auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 31. Oktober 1851.			Schweinfurt den 25. Oktober 1851.			Schweinfurt den 29. Oktober 1851.			Ochsenfurt d. 28. Oktober 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	26	—	29	24	—	25	24	45	55	22	30
	Dinkel												
	Kern	1	20	—	1	20	15	25	20	—	158	18	—
	Gerste	46	16	45	106	16	30	12	16	30	5	16	—
	Haber	73	7	—	12	7	—	12	7	13	6	6	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	239	22	47	229	22	55	336	23	17	3	21	30
	Kern												
	Korn	14½	18	15	436	19	47	108	19	25	—	17	55
	Gerste	67	16	1	662	15	52	794	15	42	90	15	30
	Haber	341	5	44	335	5	36	445	5	30			
	Erbsen										5	18	—
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	4	15	—	4	20	—	1	20	—	8	18	—
	Kern												
	Korn	2½	17	—	34	19	—	1	8	6	80	17	15
	Gerste	4	11	30	1	12	40	3	8	—	5	14	30
	Haber	9	3	30	4	4	—	3	2	54	10	6	15
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 128. Samstag den 8. November 1851.

Inhalt.

Regiebedarf für 1851/52. — Die Gemeinde-Ersatzwahlen von Prichsenstadt. — Ersatzwahl der kath. Kirchenverwaltung zu Kitzingen pro 1851/54. — Die Fleischtaxen für den Monat November 1851. — Die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5151. Num. exped. 4227. praes. 5. November 1851. 796.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Regiebedarf pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Einsendung des Regiebedarfs für das Etatsjahr 1851/52 noch im Rückstande sich befinden, werden zur sofortigen Einsendung desselben hiemit erinnert.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2490. Num. exped. 3923. praes. 5. November 1851. 797.

Die Gemeinde-Ersatzwahlen von Prichsenstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der ordentlichen Ersatzwahl der Gemeinde Prichsenstadt wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Als bürgerliche Magistratsräthe wurden gewählt und von der k. Regierung bestätigt:

Christoph Sauer, Knopfmacher,
August Rees, Conditor,
Christoph Götz, Seiler.

Als Gemeindebevollmächtigte treten ein:

Johann Matthäus Wagner jun., Büttner,
Lorenz Röder, Buchbinder,
Bernhard Rohrhuber, Glaser,
Karl Klotz, Zeugmacher,
Friedrich Sauer, Siebmacher,
Ernst Krämer, Bierbrauer.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 3284. Num. exped. 4180. praes. 6. November 1851. 798.

Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Kitzingen pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Kitzingen wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Martin Groß, Büttnermeister,
Lorenz Hammer, Partikulier, und
Joh. Nepomuk Mayer, Kaufmann,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 5786. Num. exp. 4318. praes. 6. November 1851. 802.

Die Fleiſchtaxen für den Monat November 1851 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreiſe werden die Fleiſchtaxen für den Monat November 1851 feſtgeſetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleiſchgattung,
für den I. Tax-Diſtrikt

auf	10	kr.	für das Pfund	Maſtochſenfleiſch,
"	8 1/2	kr.	"	Kalbfleiſch,
"	11 1/2	kr.	"	Schweinfleiſch,
"	7 1/2	kr.	"	Hammelfleiſch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleiſchgattung,
für den II. Tax-Diſtrikt

auf	11	kr.	für das Pfund	Maſtochſenfleiſch,
"	9	kr.	"	Kalbfleiſch,
"	12	kr.	"	Schweinfleiſch,
"	8 1/2	kr.	"	Hammelfleiſch,

3) für die Stadt Aſchaffenburg,

auf	11	kr.	für das Pfund	Maſtochſenfleiſch,
"	11 1/2	kr.	"	Schweinfleiſch,

4) für den III. und IV. Tax-Diſtrikt ferner

auf	10 1/2	kr.	für das Pfund	Maſtochſenfleiſch,
"	8	kr.	"	Kalbfleiſch,
"	11 1/2	kr.	"	Schweinfleiſch.

Würzburg, den 4. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 5970. Num. exped. 4458. praes. 7. November 1851. 803.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und Stadtkommiſſariate von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die deutſchkatholiſchen und freien Kirchengemeinden betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend folgt ein Abdruck des von dem kgl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 2. präſ. 6. d. Mts. in rubrizirtem Betreffe ergangenen Ausſchreibens zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, hiernach das Weitere zu verfügen.

Würzburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 8835.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Da die auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 8. Oktober 1848 (Bekanntmachung vom 20. Oktober 1848. Regierungsblatt S. 1049) sowie der Ministerial-Entschließungen vom 10. November desselben Jahres und 14. September 1849 unter dem Namen „deutschkatholische und freie Kirchengemeinden" gebildeten Religionsgenossenschaften nicht nur von ihren zur Vorlage gebrachten Grundbestimmungen abgewichen sind, sondern auch nach den gemachten Erhebungen und offenkundigen Thatsachen eine Richtung genommen haben, welche dem Christenthume und selbst dem Begriffe und Wesen von Religion und Religions-Gesellschaft überhaupt widerstreitet, und deshalb nothwendig zu dem Verfalle alles Glaubens und der hierauf gegründeten sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse führen muß, so haben Seine Majestät der König auf Antrag des unterfertigten Staats-Ministeriums auszusprechen geruht:

daß bei dem gänzlichen Mangel derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober 1848, dann die Ministerial-Entschließungen vom 10. November 1848 und 14. September 1849 erlassen wurden, nunmehr diese Entschließungen annit außer Wirksamkeit gesetzt werden, besagte Vereinigungen daher in der Eigenschaft als Religionsgesellschaften im Sinne der §§. 3, 32 bis 37 der II. Verfassungsbeilage ferner nicht anzuerkennen seien.

Dieß wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Anhange eröffnet, daß demgemäß die bemerkten Vereine zur Ausübung jener Rechte und Vornahme jener Handlungen, welche gesetzlich nur den Religions-Gesellschaften zustehen, nicht mehr befugt seien.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 2. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath Häulein.

An die k. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg, K. d. Innern.

Die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden betr.

Zur Beglaubigung
Klutz.

Notizen.

praes. 5. November 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 3. November d. J. ist dem Schullehrer Peter Gößmann von Speicherz, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Krumm, kgl. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 3. November 1851 ist dem Schullehrer J. Bruno Mauder zu Heylos, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Schraudenbach, k. Landgerichts Werneck, übertragen worden.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 3. November 1851 ist dem Schullehrer Georg Adam Füglein zu Dankenfeld die Schulstelle zu Simmershausen, k. Landgerichts Hilders, übertragen worden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 129. Dienstag den 11. November 1851.

Inhalt.

Gesetz, die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen. — Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern pro 1851/52. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten. — Die Erhebung der Pfarrkuratie Hohestadt, Landgerichts Ochsenfurt, zu einer Pfarrei. — Die Verwendung protestantischer Schuldienstexpektanten. — Stelle eines praktischen Arztes in Kleinw llstadt. — Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1850/51. — Die ordentliche Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Kitzingen. — Erbauung einer katholischen Kirche zu Zahlé bei Beyruth in Syrien. — Die Verwendung der Strafanstalt in Kaisheim. — Die Kollekte für Tilgung der Kirchenbaukosten zu Unteraltenbernheim. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Weyer. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wüstensachsen. — Notizen: Diensteenachrichten. Pfarrei- und Benefiziums-Verleihungen. Kirchenverwaltungen in Würzburg. Versetzung eines Schullehrers in den Ruhestand. Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Königshofen. Augsburger Börse.

Gesetz,

die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Digitized by Google

Art. 1.

Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Amtsblatt der Pfalz tritt die gesammte in diesem Kreise bestehende Gesetzgebung für die Gebietstheile in Kraft, welche durch die nachbenannten Staatsverträge der Krone Bayern erworben worden sind:

1) durch den am 30. März 1838 mit der königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Grenzberichtigungsvertrag,
2) durch die mit der großherzoglich badischen Regierung am 24. April 1817 und 14. November 1825 abgeschlossenen Rheinrektifikations-Conventionen und die zum Vollzuge derselben später erfolgten Verhandlungen, sodann durch die in Betreff des Brückenkopfes von Germersheim am 24. April 1840 mit derselben Regierung abgeschlossene Uebereinkunft.

Art. 2.

Die Einschreibungen, welche zur Wahrung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten (Privilegien und Hypotheken) in Bezug auf die im Artikel 1 bezeichneten Gebietstheile bei den betreffenden königlich preußischen und großherzoglich badischen Hypothekenämtern bestehen, sollen unverzüglich auf amtlichem Wege in die Hypothekenbücher der Bezirke, welchen diese Gebietstheile nunmehr zugetheilt sind, übertragen werden.

Der Zeitpunkt, wo diese Uebertragung vollendet seyn wird, soll durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden. Von dem Tage dieser Bekanntmachung an findet die Erneuerung, Beschränkung und Streichung der bestehenden Einträge nur in den betreffenden pfälzischen Hypothekenbüchern statt.

Art. 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen für diejenigen Gebietstheile, welche in weiterer Vollziehung der Convention vom 14. November 1825 in Zukunft unter bayerische Hoheit fallen werden, von dem Tage in Anwendung, an welchem die erfolgte Hoheitsübergabe durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden wird.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Sch. von Kobell.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für 1851/52 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die für die Jahre 1849/51 bewilligten Steuern einstweilen, gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die letzten vier Jahre der sechsten Finanz-Periode festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre 1851/52 zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1 zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge, gleichfalls in dem für das letzte Jahr bestimmten Maße für 1851/52 zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landrathsabschied festgesetzt werden wird.

Art. 3.

Die in §. 11 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 für Aufhebung des Zahlenlotto festgesetzte Frist wird bis zur schließlichen Bestimmung hierüber im Finanzgesetze für 1851/55 verlängert.

Gegeben München, den 30. Oktober 1851.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.
Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Nachgange der in Abschnitt I. §. 31 Nr. 1 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 gegebenen Zusicherung verordnen Wir unter Abänderung der in §. 14 der Verordnung vom 19. Februar 1819, „die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreffend" enthaltenen Bestimmung, was folgt:

§. 1.

Den nach der angeführten Verordnung vom 19. Februar 1819 cautionspflichtigen Beamten ist es für die Zukunft freigestellt, ob sie die von ihnen zu errichtende Amtsbürgschaft in klingender Münze, oder ob sie dieselbe ganz oder theilweise in bayerischen Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch im Mindesten 3 1/2 Procent betragen muß, erlegen wollen.

Digitized by Google

Zur Hinterlegung als Amtsbürgschaft sind sowohl die auf den Cautionssteller lautenden oder im Cataster auf denselben umgeschriebenen Nominal-Obligationen mit Coupons, als auch die mit einer Vinculirung nicht behafteten au porteur-Obligationen — mit Ausnahme der Schuldscheine à 20, 35 und 50 fl. des ersten fünfprocentigen Subscriptions-Anlehens — geeignet.

§. 2.

Die Annahme von Staatsobligationen ist nur bei neu zur Anlage kommenden Cautionen oder Cautionsergänzungen gestattet.

Alle einmal baar erlegten Amtsbürgschaften verbleiben in ihrem bestehenden Verhältnisse. Es kann daher weder für diese, noch in jenen Fällen, in welchen die bloße Transferirung einer bereits baar errichteten Caution von einer Dienstesstelle auf eine andere stattfindet, eine Umwechslung in bayerische Staatspapiere von Seite des Cautionsstellers beansprucht werden.

§. 3.

Die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere sind mit allen dazu gehörigen und zur Zeit der Erlage noch nicht verfallenen Coupons bei den einschlägigen Central-, Haupt- oder Kreiskassen, dann für Cautionen des Aufschlagspersonals bei den betreffenden Oberaufschlagsämtern zu hinterlegen, welche solche als Depositum zu behandeln und hiefür einen Depositenschein, in welchen die Obligationen nach Gattung, schuldender Casse, Nummer, Capitalbetrag, Zinsfuß, Zahl der Coupons und ihrer Verfalljahre bezeichnet sein müssen, auszustellen haben.

Bei allen als Caution deponirten Obligationen, sie mögen auf Namen oder auf den Inhaber lauten, hat zur Sicherung des Staatsärars die ausdrückliche Vinculirung als Amtsbürgschafts-Capital stattzufinden; dieselbe ist von Seite des Cautionsstellers vor Einsendung der Obligation auf deren Rückseite nach dem beifolgenden Formulare zu beurkunden.

§. 4.

Da von Ausstellung ehefraulicher Verzichtsurkunden nur bei Errichtung der Amtsbürgschaften in baarem Gelde Umgang genommen werden kann, so haben die einschlägigen königlichen Central- und Kreisverwaltungsstellen dafür Sorge zu tragen, daß in jenen Fällen, in welchen der Cautionspflichtige seine Amtsbürgschaft ganz oder theilweise in Staatspapieren erlegen will, bezüglich dieser letzteren die Verzichtsbriefe der Ehefrauen jederzeit nach Vorschrift des §. 15 der Verordnung vom 19. Februar 1819 vor den betreffenden Gerichten ausgestellt und gleichzeitig mit der Obligation zur Aufbewahrung übergeben werden.

§. 5.

Zur Erleichterung der Zinserhebung wird gestattet, daß diejenigen Cassen und Aemter, welche die als Amtsbürgschaft erlegten Staatspapiere aufbewahren, den Caventen die Zinscoupons für jeweilig die nächsten drei Verfalljahre gegen Quittung voraus behändigen.

§. 6.

Soferne eine als Amtsbürgschaft hinterlegte Mobilisirungs-Obligation in die Verloosung fällt, so steht es dem Cautionssteller frei, entweder den zur Heimzahlung kommenden Nominalbetrag nunmehr als baares Amtsbürgschafts-Capital gegen 3 1/2procentige Verzinsung und gegen Ausstellung einer diesem neuen Verhältnisse entsprechenden Bürgschaftsurkunde liegen zu lassen, oder

eine andere bayerische Staatsobligation in gleichem Betrage zu hinterlegen und hiegegen die zur Verloosung gelangte Obligation nach vorgängiger Devinculirung zurückzuempfangen.

Die Beachtung der Zahlungstermine verlooster Obligationen liegt lediglich dem cavirenden Beamten ob, welcher, falls eine als Amtsbürgschaft deponirte Staatsobligation in die Verloosung fällt, bei der einschlägigen Central- oder Kreisverwaltungs-Stelle behufs der hiedurch veranlaßten Cautionsbereinigung um so sicherer rechtzeitige Anzeige zu erstatten hat, als Saumsal in dieser Beziehung eine Ausnahme von den über die Erlöschung der Staatsschuldforderungen durch Verjährung bestehenden Bestimmungen nicht begründen kann, derselbe sich daher die gesetzlichen Folgen selbst zuzumessen haben müßte. Unter gleichem Präjudize sind die Zinstermine von dem Caventen zu beachten und die rechtzeitige Verabfolgung der betreffenden Coupons von demselben geeignet in Anregung zu bringen.

§. 7.

Soferne eine gemäß gegenwärtiger Verordnung in Staatspapieren aufrecht gemachte Amtsbürgschaft nach erfolgter Lösung des Cautionsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, so ist vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Eigenthümer die Devinculirung derselben vorzunehmen, und zu diesem Behufe die Aufhebung der bisherigen Dispositionsbeschränkung von der einschlägigen königlichen Stelle amtlich auf denselben zu beurkunden.

§. 8.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der als Caution hinterlegten Staatspapiere, dann der Abgabe und Einlösung ihrer Coupons wird Unser Staatsministerium der Finanzen den zuständigen Stellen besondere instructive Anleitung ertheilen.

§. 9.

Bezüglich aller in baar Geld bereits erlegten oder zur Erlage gelangenden Amtsbürgschaften hat es bei der bisherigen Behandlungsweise auch fernerhin sein Verbleiben. Die deßfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen finden, soweit solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erlitten haben, fortan auch auf die in Staatspapieren aufrecht gemachten Amtsbürgschaften gleichmäßige Anwendung.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

München, den 22. Oktober 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Gietl.

Formular.

Vorstehende Obligation von . . . . . Gulden unterstellt hiemit der Unterzeichnete dem königlichen Staatsärar als Amtsbürgschaft nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar beziehungsweise 17. September 1819 „die Wiedereinführung der Amtsbürg-

Digitized by Google

schaften betreffend" (Reg.-Bl. pag. 865), dann der Nachtragsverordnung hiezu vom 22. Okt. 1851 (Reg.-Bl. pag. 1161).

Bis zur Auflösung des Amtsbürgschafts-Verbandes bleibt demnach gegenwärtige Obligation gemäß §. 15 der ersterwähnten Verordnung dem Staatsärare jure separationis verhaftet, und kann eine Cession oder Verpfändung derselben oder irgend eine andere Rechtseinräumung auf deren Grund, außer unter Vorbehalt des dem Aerar zustehenden Separationsrechtes, nicht stattfinden.

N . . den . . . . . .

N. N. k. . . . beamte.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4101. Num. exped. 3669. praes. 6. November 1851. 800.

Die Erhebung der Pfarrkuratie Hohestadt, Landgerichts Ochsenfurt, zu einer Pfarrei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober 1851 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Pfarrkuratie Hohestadt, kgl. Landgerichts Ochsenfurt, zu einer Pfarrei erhoben werde, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 4897. Num. exped. 4299. praes. 6. November 1851. 801.

An die königl. Lokal-Schulkommissionen und protestantischen Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Die Verwendung protestantischer Schuldienst-Exspektanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich einer Note der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., sich mehrere Schuldienstexspektanten des diesseitigen Regierungsbezirkes um Verwendung in jenseitigem Dienste gemeldet haben, ohne ihre desfallsigen Gesuche durch die treffenden Schulbehörden begutachten zu lassen, so ist denselben zu eröffnen, daß sie ihre Gesuche auf dem ordentlichen Dienstwege an die unterfertigte kgl. Stelle einzubefördern haben, durch deren Vermittlung sie sodann an die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., gelangen werden.

Digitized by Google

Ferner sind die bezeichneten Schuldienst-Exspektanten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle einer Verwendung in einem andern Regierungsbezirke um die Erlaubniß zum Austritte aus dem diesseitigen Lehrerverbande nachzusuchen haben.

Würzburg, den 4. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 48261. Num. exped. 4312. praes. 7. November 1851. 804.

Stelle eines praktischen Arztes in Kleinwallstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung eines praktischen Arztes zu Kleinwallstadt, Landgerichts Obernburg, wurde von der k. Regierung beschlossen und zwar unter Aufhebung der seitherigen chirurgischen Station daselbst.

Solches wird hiermit für Bewerbungen innerhalb des vorschriftsmäßigen 14tägigem Termins mit dem Bemerken veröffentlicht, daß von der Gemeinde Kleinwallstadt und den angränzenden Gemeinden ein jährlicher Sustentationsbeitrag von etwa achtzig bis hundert Gulden jedoch in wiederruflicher Weise an den praktischen Arzt verabreicht werden wird, unter der Bedingniß, daß derselbe die conscribirten Armen unentgeldlich behandle und neben der praktischen Medizin auch Chirurgie und Geburtshülfe ausübe.

Würzburg, den 3. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2927. Num. exped. 2767. praes. 8. November 1851. 805.

An sämmtliche allgemeinen und besonderen Finanzämter und Kassen.

Die Termine zur Rechnungsstellung pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Entschließung des kgl. Obersten Rechnungshofes vom 31. der. Mts. Num. 547 wird den anher Rechnung stellenden königlichen Aemtern und Kassen eröffnet, daß zur Einsendung der rentamtlichen Staats- und Kreisfonds-Rechnungen pro 1850/51 der 1. Januar 1852 als äußerster und längster Termin, und der Anfang der Superrevision unabänderlich auf den 1. März 1852 festgesetzt wurde.

Im Hinblicke hierauf wird die Gewärtigung ausgesprochen, daß die königl. Rentämter die

Staatsgüter-Veräußerungs- dann Staats-Aktivkapitalien-, ingleichen die Getreidmagazins- und Ablösungskasse-Rechnungen, nicht minder die Forst- und Jagdrechnungen für benanntes Jahr zuverlässig bis zum Schlusse dieses Monats anher in Vorlage bringen, und die Rechnungsvorarbeiten für die Staats- und Kreisfonds-Rechnungen gleichermaßen in dem Laufe des Monats so rechtzeitig bethätigen, daß die Einsendung der letzten bezeichneten Rechnung selbst bis längstens 1. Januar 1852 mit aller Gewißheit erfolgen kann.

Anbelangend die Rechnungen der besondern Finanz- und Oekonomie-Aemter hat es bei den Bestimmungen in dem Normativrescripte vom 11. Dezember 1834 sein Verbleiben behalten, und wird demnach der Einsendung dieser Rechnungen in Zeit von 14 Tagen entgegengesehen.

Im Betreff derjenigen Aemter und Kassen, welche unterlassen sollten, die Rechnung bis zu dem vorgeschriebenen Termine einzusenden, wird auf § 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 „das Finanzrechnungswesen betreffend" mit dem Bemerken hingewiesen, daß die unterfertigte Stelle in Vollziehung der ihr obliegenden Verantwortlichkeit für rechtzeitige Durchführung des Rechnungsverfahrens bis zur Ankunft des kgl. Abrechnungs-Commissärs sich außer der Lage befindet, gegen säumige Rechner Schonung zu üben, vielmehr sich für jeden einzelnen Fall der Verzögerung in Vorlage der Rechnung oder in Beantwortung des Revisionsprotokolles bemüßigt sehen muß, mit aller Strenge einzuschreiten.

Würzburg, den 5. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. n.

Büchel.

Num. praes. 4865. Num. exped. 4436. praes. 8. November 1851. 807.

Die ordentliche Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Kitzingen wurden als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Christian Sitzler, Weinhändler,
Thomas Ehemann, Bierbrauer, und
August Sander, Weinhändler,

was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 5. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 5926. Num. exped. 4730. praes. 10. November 1851. 816.

Erbauung einer katholischen Kirche zu Zahlé bei Beyruth in Syrien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit ergangener höchster Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 3. l. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König den beiden dermal zu München sich aufhaltenden Geistlichen Moussa Makhat und Philipp Nemir aus Zahlé bei Beyruth in Syrien die Erlaubniß zur Sammlung von Beiträgen für die Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Zahlé bei wohlhabenden kathol. Einwohnern der Haupt- und Residenzstadt München sowie der größeren Städte des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht haben.

Würzburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

105. praes. 8. November 1851. 806.

An die sämmtlichen Gerichte des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verwendung der Strafanstalt in Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 5. Juli 1851, die Verwendung der neuen Strafanstalt in Kaisheim betr., sind die sämmtlichen Gerichte des Bezirkes durch diesseitige Entschließung vom 12. Juli 1851 (Kreis-Intelligenzblatt des Jahres 1851 S. 622) angewiesen worden, alle jene Arbeitshaus-Sträflinge, deren Strafzeit die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, und welche sich nach den bestehenden Vorschriften zur Ablieferung in die Strafanstalten München und Lichtenau eignen, statt in diese in die Strafanstalt Kaisheim abzuliefern.

Dieser höchsten Vorschrift ist seit Kurzem von einigen Gerichten zuwider gehandelt worden, und es werden demnach die sämmtlichen Gerichte um so dringender zur genauesten Befolgung der erwähnten Ministerial-Entschließung angewiesen, als sie außerdem die Verfällung in die unnöthigen Transferirungskosten zu gewärtigen haben.

Aschaffenburg, den 31. Oktober 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg,
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

**

Digitized by Google

Ad Num. R. 19. E. N. 405. praes. 6. November 1851. 799.

An die sämmtlichen Dekanate des Consistorialbezirks Bayreuth.

Die Kollekte für Tilgung der Kirchenbau-Kosten zu Unteraltenbernheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Oktober l. der Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, Dekanats Windsheim, im Consistorialbezirke Ansbach, zur vollständigen Bestreitung der Kosten des Baues der protestantischen Kirche daselbst, dann für Anschaffung einer Kirchenuhr und für Herstellung einer Umfassungsmauer bei dieser Kirche eine Kollekte in allen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins zu bewilligen geruht.

Die königlichen Dekanate werden deshalb beauftragt, die Kollekte durch die Pfarrämter und Vikariate vornehmen, die eingehenden Gelder sich abliefern zu lassen, und diese sodann dem Expeditionsamte der treffenden königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, das Ergebniß aber binnen 6 Wochen dahier anzuzeigen.

Bayreuth, den 30. Oktober 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr v. Rotenhan.

Hagen.

E. n. 5635. praes. 8. November 1851. 808.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Weyer, betr.

Durch Beförderung des Pfarrers Franz Michael Wolf auf die Pfarrei Estenfeld ist die Pfarrei Weyer in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 4. November 1851.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

E. n. 5634. praes. 8. November 1851. 809.

Die Erledigung der Pfarrei Wüstensachsen betr.

Durch die Beförderung des Dechantpfarrers Ziegler auf die Pfarrei Oberndorf ist die Pfarrei Wüstensachsen in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 4. November 1851.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 27. Oktober l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Schreiberstelle dem dortigen Diurnisten Nikolaus Seyboth in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 29. Oktober l. Js. dem Landgerichte Ochsenfurt einen Assessor extra statum beizugeben, und auf diese Stelle den II. Assessor des Landgerichts Obernburg, Theodor Vollmuth, als II. Assessor des Landgerichts Obernburg aber den II. Assessor des Landgerichts Kitzingen, Georg Molitor, beide ihrer Versetzungsbitte entsprechend, zu berufen, und

zum II. Assessor des Landgerichts Kitzingen den geprüften Rechtspraktikanten, Philipp Gerlach aus Kaltenberg, dermal zu Marktheidenfeld, zu ernennen.

Pfarrei- und Benefiziums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Oktober l. Jrs. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zur Pfarrei erhobene Pfarrkuratie Hohestadt, Landgerichts Ochsenfurt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem seitherigen Vikar, Priester Johann Eizenhofer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Oktober l. Js. das Benefizium ad St. Bartholomaeum zu Volkach, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Georg Martin Straub, Pfarrer zu Theilheim, Landgerichts Würzburg r/M., zu übertragen geruht.

Unter dem 22. Oktober l. Js. sind die bei den ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchen-Verwaltungen der fünf katholischen Pfarreien und der protestantischen Pfarrei zu Würzburg gewählten Gemeindeglieder von dort als Mitglieder dieser Verwaltungen höchsten Orts bestätigt worden, und zwar:

I. für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Burkard:
   1) der Gastwirth Michael Hofmann,
   2) der Seiler Michael Mainhard,
   3) der Zimmermeister Konrad Meibel;

II. für die Kirchenverwaltung der Dompfarrei:
   1) der Hutmacher Michael Wittstadt,
   2) der Kaufmann Anton Fischer,
   3) der Privatmann Joseph Köchel,
   4) der Melber Valentin Neuland;

III. für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Haug:
   1) der Tünchermeister Peter Steinfelder,
   2) der Kaufmann Martin Reichel;

IV. für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Peter und Paul:
   1) der Kaufmann Ignaz Holzwart,
   2) der Privatmann Michael Wirsing;

Digitized by Google

V. für die Kirchenverwaltung der kathol. Pfarrei S. Gertraud in Pleichach:
1) der Tünchermeister Joseph Konrad,
2) der Tuchscherer Georg Specht;

VI. für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei:
1) der Buchdrucker Stephan Richter,
2) der Wurstler Christian Henninger.

praes. 7. November 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. November d. J. wurde der Schullehrer Kaspar Rees zu Schallfeld, k. Landgerichts Gerolzhofen, in dem Anbetrachte seines hohen Alters, seiner Bitte entsprechend, unter belobender Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstesleistungen in den Ruhestand versetzt.

praes. 8. November 1851.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Königshofen wurde dem praktischen Arzte Dr Gerhard Schneider aus Großlangheim, dermalen Physikatsverweser in Königshofen, durch Regierungsbeschluß vom 3. November 1851 verliehen.

Augsburger Börse.

Den 6. November 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt		93 7/8
" à 4 pCt.	"	97	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	102	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	102 3/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		94 1/2	
Bankaktien —	— Div. II. Sem.	682	
" Promessen per Stück Agio	ältere	120	
" " " "	neue	91	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 130. Donnerstag den 13. November 1851.

Inhalt.

Anschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs auf Regiekosten. — Das Kursiren falscher Münzen. — Weinbergssteuer-Nachlässe pro 1850/51 .— Die Wendung der kleinen Baufälle in den Forstgebäuden. — Darlehen aus dem Blinden-Erziehungs-Institute zu München, hier die theilweise Rückzahlung eines Kapitals. — Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Lohr pro 1849/50. — Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Karlstadt pro 1849/50. — Die Kosten für Verpflegung und Transport auswärtiger Truppen auf den Etapenstraßen von 1851/52 an. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Großlangheim. — Notizen: Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 279. Num. exped. 246. praes. 11. November 1851. 820.

Anschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs auf Regiekosten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 29. v. Mts. im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene und anher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 8. November 1851.

Präsidium
Königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Digitized by Google

Nr. 17155.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Unternehmer für Darstellung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs durch Druck in Oelfarben, Maler Rottmann und Lithograph Minsinger in München, haben die Bitte gestellt, die k. Behörden und Stellen zu ermächtigen, das Bildniß zum Amtsgebrauche auf Regie ankaufen zu dürfen.

Nachdem nun dieses Bildniß inhaltlich des Gutachtens der k. Akademie der bildenden Künste in der Gesammtwirkung den in Oel gemalten Bildern außerordentlich nahe kommt, so wird die k. Regierung hierauf behufs der geeigneten Berücksichtigung, wenn etwa die Anschaffung eines solchen Bildnisses für die Amtslokalitäten der k. Regierung, K. d. I., erfolgen sollte, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß das Bildniß als Brustbild im Krönungsornate und in natürlicher Größe hergestellt, und der Preis eines Exemplars ohne Rahmen auf 15 fl. ermäßiget ist.

Hiernach sind die Unternehmer, Maler Rottmann und Lithograph Minsinger in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 29. Oktober 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl.

An die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Anschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs auf Regiekosten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Epplen.

Num. praes. 4911. Num. exped. 4566. praes. 8. November 1851. 810.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern im bezeichneten Betreffe unterm 24. v. Mts. erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 6. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 1940.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts Deggendorf wurde in neuester Zeit ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1766, ausgegeben, der ein Nachguß eines ächten Stückes aus sehr spröder Metallkomposition (Zink, Zinn, Kupfer und Blei) ist, und dem äußern Ansehen nach schon längere Zeit im Kurse gewesen zu sein scheint.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 24. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Num. praes. 1795. Num. exped. 2562. praes. 9. November 1851. 811.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und allgemeine Rentämter des Regierungsbezirkes.

Weinbergssteuernachlässe pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König den Weinbergsbesitzern in den noch nicht definitiv besteuerten Rentamtsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg auch für das Jahr 1850/51 einen außerordentlichen Weinbergssteuernachlaß im Gesammtbetrage von 4994 fl. 26 kr. allergnädigst zu bewilligen geruht haben und hierüber unterm Heutigen die entsprechenden Zahlungsanweisungen erlassen worden sind, so werden hievon sämmtliche Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Anzeigen über den Herbstertrag des Jahres 1851 genau nach Anleitung des Ausschreibens vom 17. September 1834 (Int.-Bl. 1834 pag. 593) anzufertigen und zuverlässig bis 1. März 1852 anher in Vorlage zu bringen.

In gleicher Frist ist auch von Seite der k. Rentämter das motivirte Gutachten über die etwa pro 1851/52 zu bewilligenden Steuernachlässe einzubefördern, und über die allenfalls vorgekommenen Steuernachlässe wegen Elementarbeschädigung Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 29. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. u.

Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 2375. Num. exped. 2545. praes. 9. November 1851. 812.

An sämmtliche k. Bau-Inspektionen, Forst- und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Wendung der kleinen Baufälle in den Forstgebäuden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu den großen Baufällen, die auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, gehören nach Tit. III. §. 36 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. d. Js. unter Andern auch die Baufälle aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen Benutzung überwiesen worden sind.

Es kann hienach keinem Zweifel unterliegen, daß in den ärarischen Revierförsters-Wohnungen das Geschäftszimmer des Revierförsters, sowohl wenn ein solches ausschließlich zu dienstlichen Zwecken nöthig ist, als solches auch förmlich überwiesen und benutzt wird, wie auch das dem Reviergehilfen angewiesene Zimmer in die Kategorie jener Räume fallen, worin alle, also auch die kleinen Baufälle auf Staatskosten gewendet werden.

Bei der Ueberweisung von Revierförsters-Wohnungen und der Vornahme von Baufallschätzungen in solchen ist sich hienach geeignet zu achten.

Würzburg, den 29. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. n.

Büchel.

Num. praes. 6068. Num. exped. 4677. praes. 9. November 1851. 813.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Darlehen aus dem Blinden-Erziehungs-Institute zu München, hier die theilweise Rückzahlung eines Kapitals betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, welche der Weisung der unterfertigten Stelle vom 3. Septbr. d. Js. in rubr. Betreffe Nr. 43897/36486 bis jetzt noch nicht entsprochen haben, erhalten anmit den Auftrag, derselben binnen 8 Tagen unfehlbar nachzukommen.

Würzburg, den 6. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 4857. Num. exped. 4644. praes. 10. November 1851. 814.

Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Lohr pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Lohr pro 1849/50 wurde nach vollzogenem Revisionsakte mit

10711 fl. 29 kr. Einnahme,
5908 fl. 50 kr. Ausgabe,
4802 fl. 39 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß an Umlagen die aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmende Summe erhoben und hievon nur der Betrag von 12 fl. auf fakultative, alles Uebrige auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 3. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung des Landgerichsbezirks Lohr pro 1849/50.

Nro.	Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum.			Betrag der Umlage.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Frammersbach	200	—	—	800	—	—
2	Langenprozelten	58	49	2	411	46	2
3	Lohr	332	37	—	2328	19	—
4	Neuendorf mit Nantenbach	35	7	3	245	54	1
5	Partenstein	58	39	3	234	39	—
6	Rechtenbach	10	9	3	71	8	1
7	Rodenbach	43	31	3	304	42	1
8	Ruppertshütten	14	29	3	57	59	—
9	Sackenbach	2	4	3	14	33	1
10	Wiesen	41	17	2	165	10	—
11	Wombach	22	56	1	160	33	3
	Summa	819	43	3	4794	45	1

Num. praes. 4858. Num. exped. 4646. praes. 10. November 1851. 815.

Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Karlstadt pro 1849/50.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Karlstadt pro 1849/50 wurde geprüft und in einem Abschlusse von

8823 fl. 46 1/4 kr. Einnahme,
8058 fl. 55 1/4 kr. Ausgabe,
764 fl. 51 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt. An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 5. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Karlstadt pro 1849/50.

Lfd. Nr.	Namen der Pflichtigen.	Grund- und Häuser-steuer-Simplum. fl.	kr.	1/100	Erhobene Distriktsumlage. fl.	kr.	pf.
	a. Gemeinden.						
1	Aschfeld	453	41	52	226	50	3
2	Duttenbrunn	558	27	27	279	13	—
3	Eusenheim	579	59	60	289	59	3
4	Gambach	231	25	91	115	43	—
5	Gainfurt	26	31	26	13	15	3
6	Hausen	191	22	12	95	41	—
7	Heßlar	218	41	86	109	21	—
8	Himmelstadt	494	25	73	247	13	—
9	Karlburg	579	8	69	289	34	1
10	Karlstadt	603	13	81	301	37	—
11	Laudenbach	504	29	05	252	14	2
12	Mühlbach	102	43	38	51	21	3
13	Retzbach	352	19	56	176	9	3
14	Retzstadt	605	17	46	302	38	3
15	Rohrbach	292	8	60	146	9	1
16	Stadelhofen	121	6	63	60	33	1
17	Steinbach	139	39	79	69	50	—
18	Stetten	442	6	17	221	3	—
19	Thüngen	355	25	81	177	43	—
20	Wiesenfeld	720	36	20	360	18	—
21	Zellingen	983	14	22	491	37	—
	b. Gutsherrschaften.						
22	Herren v. Hutten	168	5	33	84	2	2
23	Herren v. Thüngen	165	15	75	82	38	—
24	Königl. Juliusspital	2	53	84	1	27	—
25	Graf v. Castell	—	59	48	—	29	3
	Summa	8893	27	88	4446	44	—

Digitized by Google

Num. praes. 2794. Num. exped. 2964. praes. 11. November 1851. 817.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Rentämter des Regierungsbezirkes.

Die Kosten für Verpflegung und Transport auswärtiger Truppen auf den Etappenstraßen von 1851/52 an betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. Nr. 15175 werden im obenbezeichneten Betreffe nachstehende Anordnungen zur genauesten Darnachachtung veröffentlicht:

1) Die bezüglichen Liquidationen und Berechnungen sind nicht mehr unmittelbar der k. Regierungsfinanzkammer, sondern der k. Regierungskammer des Innern vorzulegen, von wo dieselben mit den etwaigen Erinnerungen vom polizeilichen Standpunkte aus anher gelangen.
2) Nach hierauf diesseits erfolgter revisorischer Prüfung und Zahlungsanweisung bei der k. Kreiskasse gehen die festgesetzten Liquidationen zur k. Regierung, Kammer des Innern, behufs der Verständigung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zurück.
3) Nachdem die Liquidationen nebst Belegen nach gemachtem Gebrauche hinsichtlich der etwa von den marschirenden Truppen nicht vollständig geleisteten konventionsmäßigen Vergütung wieder anher abgegeben sein werden, werden dieselben der k. Kreiskasse zugeschlossen, von welcher sodann die Zahlung der festgesetzten Beträge in der Art erfolgt, daß dieselbe die eingewiesenen Beträge durch die einschlägigen kgl. Rentämter den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden zur Disposition stellt, von welchen die Auszahlung hiernächst an die einzelnen Gemeinden beziehungsweise Prätendenten gegen vollständige nach Umständen von der k. Kreiskasse oder von dem k. Rentamte näher zu bezeichnende Quittungen erfolgt.

Bezüglich der pro 1850/51 allenfalls noch nicht zur Vorlage gekommenen Liquidationen hat das bisherige Verfahren einzutreten.

Würzburg, den 5. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 6090. Num. exped. 4891. praes. 12. November 1851. 831.

Die Stelle eines prakt. Arztes in Großlangheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines prakt. Arztes in Großlangheim, Ldg. Kitzingen, ist erledigt.

Solches wird hiemit behufs der vorschriftsmäßigen Bewerbung mit dem Beisatze veröffentlicht, daß etwaige Verlegung des Wohnsitzes von Großlangheim nach Kleinlangheim vorbehalten wird.

Würzburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu:

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 8. November 1851.			Schweinfurt d. 1. November 1851.			Schweinfurt d. 5. November 1851.			Ochsenfurt d. 4. November 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	26	40	15	24	24	6	24	45	7	24	—
	Dinkel												
	Korn	1	18	45	1	19	—	2	20	—			
	Gerste	13	16	40	26	16	30	44	16	36	326	16	—
	Haber	3	7	6	15	6	6	13	6	45	4	6	45
	Erbsen										30	18	30
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	797	21	58	54	23	5	576	23	9	150	22	19
	Kern												
	Korn	89	18	10	25	18	40	159	19	21	99	18	—
	Gerste	333	15	45	118	15	59	789	15	57	23	15	47
	Haber	663	5	57	86	5	38	198	5	24	40	6	39
	Erbsen										1	18	15
	Wicken												
	Linsen										7	15	—
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	5	15	—	1	19	—	1	19	30	9	16	—
	Kern												
	Korn	2	17	45	1	17	—	1	15	30			
	Gerste	6	13	30	16	15	30	7	12	—	70	15	—
	Haber	4	3	15	1	3	24	6	4	—	3	6	15
	Erbsen										6	17	—
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 131. Samstag den 15. November **1851.**

Inhalt.

Die teutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck. — Erledigung des Landgerichtsphysikates Burghausen. — Kiefernsamenvorrath in den Aerarialsamendarren der Pfalz. — Die Vorlegung der Qualifikationstabellen pro 1850/51.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4495. Num. exped. 4779. praes. 11. November 1851. 819.

Die teutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem Hauptagenten der teutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck, Kaufmann Karl Sieber zu Würzburg, vorgenommene Bestellung des Kaufmannes Moritz Weinich in Schweinfurt zum Spezial-Agenten der genannten Gesellschaft die Genehmigung der unterfertigten k. Stelle erhalten hat, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 6510. Num. exped. 5058. praes. 12. November 1851. 822.

Erledigung des kgl. Landgerichtsphysikats Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichtsphysikat Burghausen im kgl. b. Regierungsbezirke von Oberbayern ist erledigt.

Dieses wird zum Zwecke der Bewerbung in dem vorschriftsmäßigen Termine von 14 Tagen anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 11. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 3043. Num. exped. 3193. praes. 14. November 1851. 825.

An sämmtliche Forstämter des Regierungsbezirks.

Kiefernsamen-Vorrath in den Aerarial-Samendarren der Pfalz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Forstämter, welche die Kulturvorschläge pro 1851/52 noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden angewiesen,

binnen drei Tagen

den Bedarf des zu den Kulturen in den Staatswaldungen erforderlichen unabgeflügelten Kiefernsamens für gedachtes Etatsjahr anzugeben.

Würzburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

---

praes. 13. November 1851. 813.

An die Untergerichte des Kreises.

Die Vorlegung der Qualifikationstabellen pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden diejenigen Untergerichte des Kreises, welche bisher die Qualifikations- (Abänderungs-), und die Zu- und Abgangstabellen bezüglich des Richterpersonals, sodann die Qualifikationstabellen bezüglich der bei ihnen verwendeten geprüften Staatsdienstaspiranten nicht vorgelegt haben, aufgefordert, diese Tabellen, oder etwaige Fehlanzeigen, innerhalb acht Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten anher in Vorlage zu bringen.

Aschaffenburg, den 10. November 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 132. Dienstag den 18. November 1851.

Inhalt.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Münnerstadt. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl für Münnerstadt. — Die Evidenthaltung der Adelsmatrikel. — Das Verfahren bei Waarensendungen aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien. — Versorge für Arme, in specie die Wahl neuer Armenpflegschaftsräthe. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Notizen: Schulstelle-Uibertragung. Augsburger Börse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4242. Num exped. 4631. praes. 11 November 1851. 818.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Münnerstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Münnerstadt wurden als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählt und erhielten die Bestättigung

Lorenz Wackenreuter, Wundarzt,
Andreas Wirth, Oekonom, und
Lorenz Henneberger I., Gerber,

was in Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahlordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 5. November 185 .

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 5112. Num. exped. 5131. praes. 13. November 1851. 824.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl für Münnerstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl von Münnerstadt

Kaspar Mangelo, Oekonom,
Andreas Wirth, Oekonom, und
Georg Schrepfer, Posthalter,

als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der königl. Regierung bestätigt wurden.

Als Gemeindebevollmächtigte wurden ernannt:

Lorenz Demling, Gastwirth,
Karl Ernst, Kaufmann,
Johann Gernert jung, Bäcker,
Joseph Henneberger, Gerber,
Franz Hermann Buch, Spitalverwalter,
Johann Schneidawind, Metzger.

Würzburg, den 10. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 6843. Num. exped. 5170. praes. 14. November 1851. 826.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Evidenthaltung der Adelsmatrikel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche die Anzeigen über die im Jahre 1850/51 durch Heirathen, Geburten oder Sterbfälle eingetretenen Veränderungen in den adeligen Familien noch nicht erstattet haben, werden beauftragt, dieselben nebst den Beilagen in der vorgeschriebenen Form innerhalb 14 Tagen in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen zu lassen oder binnen der genannten Frist Fehlanzeigen vorzulegen.

Hinsichtlich der Legalisation der pfarramtlichen Fertigungen wird an das Ausschreiben des Reichsherolden-amtes vom 15. Juni 1818 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band V Seite 43) erinnert und bemerkt, daß die Auszüge aus den Pfarrmatrikeln auf ganzen Bogen gefertigt seyn müssen.

Würzburg, den 10. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 4107. Num. exped. 5301. praes. 15. November 1851. 827.

Das Verfahren bei Waarensendungen aus den Zollvereinsstaaten nach Sardinien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Regierung vom 16. v. Mts., „Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zollverein und Sardinien betr." (Kr.-Int.-Bl. von 1851 Nr. 122) wird der Handelskammer, den Handels- und Gewerbsräthen und den übrigen Betheiligten des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises zur Kenntniß gegeben, daß zufolge einer unterm 21. v. M. an die k. General-Zolladministration ergangenen h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich der Behandlung der Ursprungszeugnisse im Vollzuge des zusätzlichen zwischen den Zollvereins-Staaten und Sardinien abgeschlossenen Vertrages Verhandlungen eingeleitet seyen, bis zu deren Ergebniß für die Zwischenzeit jedoch Sardinischer Seits die Beibringung eines Begleitscheines nach bisher gebräuchlicher Art, welcher entweder von der Steuerbehörde des Fabrikortes oder von dem Gränzzollamte des Zollvereines ausgestellt seyn müsse, über das der Ausgang der Waaren stattgefunden habe, für genügend erachtet werde.

Würzburg, den 12. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 6923. Num. exped. 5315. praes. 15. November 1851. 828.

Vorsorge für Arme, in specie die Wahl neuer Armenpflegschafts-Räthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche noch mit Erledigung des Auftrages vom 20. August d. J. rubr. Betreffs (14te besondere Beilage zu Nr. 97 des Kr.-Int.-Bl.) im Rückstande sich befinden, werden erinnert, die anbefohlene Anzeige nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig zu erstatten.

Würzburg, den 12. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 6818. Num. exped. 5392. praes. 15. November 1851. 829.

Die Fleiſchtaxen für den fünften Taxdiſtrikt betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Fleiſchpreiſe für den fünften Taxdiſtrikt werden auf die Dauer vom 15. November bis zum 15. Dezember l. J. feſtgeſtellt, wie folgt:

auf	9 1/2	kr.	für das Pfund	Maſtochſenfleiſch,
„	6	kr.	„	Kalbfleiſch,
„	9 1/2	kr.	„	Schweinfleiſch, und
„	8	kr.	„	Hammelfleiſch.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

N o t i z e n.

praes. 15. November 1851.

Durch Entſchließung der k. Regierung vom 12. November 1851 iſt dem erſten Schullehrer Valentin Ulrich zu Hilders, ſeiner Bitte entſprechend, die Schul- und Kirchendienerſtelle zu Unterweiſenbrunn, k. Landgerichts Biſchofsheim, übertragen worden.

A u g s b u r g e r B ö r ſ e.

Den 13. November 1851.

K u r ſ e d e r S t a a t s p a p i e r e.

Königlich bayeriſche			Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt		94	
„ à 4 pCt.	„		96	1/2
„ à 5 pCt.	„	Ausgabe I.	101	1/2
„ à 5 pC.	„	„ II. à IV.	102	1/2
„ Grundrenten-Ablöſ. à 4 pCt.			94	
Bankaktien — —		Div. II. Sem.	680	
„ Promeſſen per Stück Agio		ältere	120	
„ „ „ „		neue	90	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 133. Donnerstag den 20. November **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen. — Die Kollekte zur Tilgung der Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim. — Die Entfernung des taubstummen Johann Metton von Karlstadt. — Die teutschkatholischen und freien Kirchengemeinden, hier das Verfahren bei Ansässigmachung und Verehelichung von Individuen, welche bisher diesen Religionsgenossenschaften angehörten. — Die Entfernung der taubstummen Marg. Schoberth von Schamelsberg. — Kursiren falscher Münzen. — Kursiren falscher Kronenthaler. — Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York. — Die Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten armer erkrankter bayerischer und hamburgischer Staatsangehörigen, insbesondere des zu Mühldorf verstorbenen Bäckergesellen Martin Eypen von Hamburg. — Notizen: Dienstesnachricht. Pfarreien- und Benefiziums-Verleihungen. Großjährigkeits-Erklärung. Getraidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die von der schweizerischen Eidgenossenschaft in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Münzen betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1850 ihr bisheriges Münzsystem neu regulirt und in Folge dieses Münzen in dreierlei Metall ausgeprägt, nämlich:

Digitized by Google

I. in Silber

1) Fünf-Frankenstücke,
2) Zwei-Frankenstücke,
3) Ein-Frankenstücke,
4) Einhalb-Frankenstücke;

II. in Billon

1) Zwanzig-Rappenstücke,
2) Zehn-Rappenstücke,
3) Fünf-Rappenstücke;

III. in Kupfer

1) Zwei-Rappenstücke,
2) Ein-Rappenstücke.

Nachdem sich nun über den Werth und die Annahme der unter Ziffer II. aufgeführten Münzen nicht unerhebliche Bedenken erhoben haben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Münzen, gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1837 über die Scheidemünzen, zu denjenigen gehören, welche in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß sie sonach bei öffentlichen Cassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private zu deren Annahme nicht verpflichtet werden können; namentlich werden Letztere darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwanzig- und Zehnrappenstücke, so lange sie noch den Glanz des neuen Gepräges an sich tragen, mit den 1 und 1/2 Frankenstücken, mit welchen sie fast gleiche Größe haben, bei einem Mangel von Aufmerksamkeit leicht verwechselt werden können und hiedurch der absichtlichen und unabsichtlichen Benachtheiligung Spielraum geboten ist.

München, den 8. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Num. praes. 5819. Num. exped. 5461. praes. 16. November 1851. 830.

Die Kollekte zur Tilgung der Kirchenbaukosten in Unteraltenbernheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Bestreitung der Baukosten der protestantischen Kirche zu Unteraltenbernheim, königl. Landgerichts Windsheim, dann für Anschaffung einer Kirchenuhr und für Herstellung der Umfassungsmauer bei dieser Kirche die Vornahme einer Kollekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Diese allerhöchste Bewilligung wird unter Bezug auf das am 30. v. M. an sämmtliche Dekanate

Digitized by Google

des Consistorialbezirks Bayreuth bereits erlassene Ausschreiben des kgl. protestantischen Consistoriums dortselbst

(Kr.-Int.-Bl. S. 962)

hiedurch veröffentlicht.

Würzburg, den 13. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 5123. Num. exped. 5455. praes. 17. November 1851. 832.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung des taubstummen Johann Metton von Karlstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des k. Landgerichts Karlstadt hat sich den 15. August d. J. der taubstumme Johann Metton, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, von dort entfernt, und konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun angewiesen, nach dem Genannten Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle ihn an das kgl. Landgericht Karlstadt zu überliefern, das Ergebniß der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Personal-Beschreibung.

Johann Metton ist 27 Jahre alt, von kleiner Statur, mit länglichtem Gesichte, braunen Augen, blonden Augenbraunen, dunklen Haaren, stumpfer Nase, aufgeworfenem Munde und breitem Kinne, und hat die besonderen Kennzeichen, daß er taubstumm, und auf der linken Seite lahm. Bei seiner Entfernung trug er ein hellblaues Kollet, eine schwarze Weste, ein schwarzes Halstuch, eine grüne Tuchhose, eine hellblaue Kappe, und war ohne Fußbekleidung.

Num. praes. 7157. Num. exped. 5548. praes. 17. November 1851. 833.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die teutschkatholischen und freien Kirchen-Gemeinden; hier das Verfahren bei Ansässigmachung und Verehelichung von Individuen, welche bisher diesen Religions-Genossenschaften angehörten, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 128 S. 952 veröffentlichte h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gibt zu entneh-

Digitized by Google

men, daß nach allerhöchstem Beschlusse Seiner Majestät des Königs die Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 8. Oktober 1848 und 14. September 1849, wodurch den teutschkatholischen und freien Gemeinden die Eigenschaft von Religions-Gesellschaften im Sinne der §§ 3, dann 32—37 der II. Verfassungs-Beilage zugestanden worden war, wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden, und demgemäß jene Vereinigungen ferner nicht mehr befugt sind, jene Rechte und Handlungen auszuüben und vorzunehmen, welche gesetzlich den Religionsgesellschaften zustehen.

Was nun das Verfahren bei Ansässigmachung und Verehelichung von Individuen anbelangt, welche bisher den teutschkatholischen und freien Kirchen-Gemeinden angehörten, so wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. Nr. 18027 bemerkbar gemacht, daß sich dasselbe selbstverständlich nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 und beziehungsweise 1. Juli 1834 zu richten habe.

Sämmtliche k. Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden demzufolge angewiesen, bei der Behandlung solcher Verehelichungs-Gesuche gemäß § 8. Ziff. 1 des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834 das etwaige Vorhandensein kirchenrechtlicher Hindernisse bei Vermeidung der sonst entstehenden Haftung für Kosten und Schäden sorgfältig in das Auge zu fassen.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 5122. Num. exped. 5630. praes. 17. November 1851. 834.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth von Schamelsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. September d. J. wird hiemit bekannt gegeben, daß die taubstumme Margaretha Schoberth von Schamelsberg im k. Landgerichte Kastel aufgegriffen und an das k. Landgericht Bayreuth abgeliefert worden ist.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 4912. Num. exped. 5629. praes. 17. November 1851. 835.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Niederbayern im bezeichneten Betreffe vom 27. vor. Mts.

Digitized by Google

erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 2088.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im Monate September v. J. wurde während der Herbstdult zu Passau ein falscher bayer. Frauenthaler von der Jahreszahl 1765 verausgabt. Derselbe besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallkomposition und ist nach einem echten Stücke in einer Form von Thon oder Gips gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 27. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Num. praes. 5241. Num. exped. 5631. praes. 17. November 1851. 836.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Oberfranken im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben vom 21. v. M. wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 2342.

An die Polizeibehörden von Oberfranken.

Das Curſiren falſcher Kronenthaler betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im k. Landgerichtsbezirke Weismain wurde im vorigen Monate ein falſcher Kronenthaler, bayeriſchen Gepräges, mit der Jahrzahl 1816 verausgabt.

Derſelbe beſteht aus fünflöthigem Silber und iſt in einer nach einem echten Stücke angefertigten Form gegoſſen, die Buchſtaben am Rande ſind eigens mittelſt Punzen eingeſchlagen.

Die Unechtheit dieſes Stückes iſt durch ſeine poröſe Oberfläche und die an den erhabenen Stellen der Gravirung durchſcheinende röthliche Farbe, endlich dadurch, daß die Umſchrift des Randes nicht die gewöhnliche bayeriſcher Kronenthaler iſt, ſondern nur eine Zuſammenſetzung unzuſammenhängender undeutlicher Buchſtaben enthält, leicht zu erkennen.

Indem Jedermann vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden von Oberfranken die Weiſung, wegen Verfertigung und Verbreitung derſelben geeignete Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorſchriftsmäßig zu verfügen.

Bayreuth, den 21. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Faber.

Num. praes. 6837. Num. exped. 5641. praes. 17. November 1851. 837.

Die Londoner Induſtrie-Ausſtellung, hier eine Induſtrie-Ausſtellung in New-York betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesſeitige Ausſchreiben vom 1. Oktober d. Js. (Kreis-Intell.-Bl. Nr. 115 S. 846) wird zufolge einer höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn ſich auch nach einer neuerlichen Anzeige des k. b. Spezialkommiſſärs B. J. Schubarth in London die Idee einer Induſtrie-Ausſtellung zu New-York zu verwirklichen ſcheint, doch der Hr. Broux in London, welcher in ſeiner Eigenſchaft als Agent der Zollvereins-Commiſſion unterm 12. Septbr. l. Js. eine Aufforderung zur Theilnahme an dieſer Ausſtellung erließ, nunmehr, da er der bezeichneten Funktion entkleidet iſt, ferner keine Garantie biete, welche ihn zur Vermittlung der dahin abzielenden Geſchäfte empfehlungswürdig erſcheinen läßt.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 6683. Num. exped. 5634. praes. 18. November 1851. 838.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verpflegungs- und Beerdigungskosten armer erkrankter bayerischer und hamburgischer Staatsangehörigen, insbesondere des zu Mühldorf verstorbenen Bäckergesellen Martin Eppen von Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten in nachstehendem Abdrucke von der am 6. d. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern Kenntniß behufs weiter geeigneten Verfügung.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 17032.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 18. Juli l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung unter Rückgabe der Vorlagen auf Grund der dießfallsigen Mittheilungen des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern erwiedert, daß eine weitere diplomatische Verwendung zur Erwirkung der Vergütung der von dem Distriktsspital zu Mühldorf bestrittenen Verpflegungs- und Beerdigungskosten des Martin Eppen aus Hamburg einen Erfolg nicht versprechen, da zu Hamburg nicht nur die dort in Arbeit stehenden und erkrankenden, sondern auch die daselbst krank ankommenden fremden Staatsangehörigen, wenn sie mittellos sind, unentgeltlich verpflegt werden, soferne die Heil-Anstalten von Hamburg nicht offenbar mißbrauchlich in Anspruch genommen werden, und unheilbare, jedoch den Transport gestattende Krankheiten oder anhaltende Geisteskrankheiten vorhanden sind. Nachdem nun der in Mühldorf zugereiste und krank angekommene Bäckergeselle Eppen aus Hamburg mittellos ist, und nur vermögenslose Verwandte hat, so kann aus Rücksicht auf die Reciprozität der Anspruch des Distrikts-Spitales Mühldorf auf die Vergütung der daselbst für die Verpflegung und Beerdigung des M. Eppen erlaufenen Kosten gegen die freie Stadt Hamburg nicht weiter vertreten werden.

Die Grundsätze der Reciprozität haben jedoch künftig dahin in Anwendung zu kommen, daß gleichmäßig der Rückersatz von Kur- und Begräbnißkosten, welche in Hamburg für arme bayerische Staatsangehörige erlaufen und etwa von dort reclamirt würden, abzulehnen ist.

München, den 6. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Die Verpflegungs- und Beerdigungskosten armer erkrankter bayerischer und hamburgischer Staatsangehörigen, insbesondere des zu Mühldorf verstorbenen Bäckergesellen M. Eppen von Hamburg betreffend.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Epplen.

Zur Beglaubigung.
König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Oktober l. Js. den Rentbeamten Friedrich Göringer in Lengfurt auf Ansuchen auf das erledigte Rentamt Aschaffenburg zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. November l. Js. dem Pfarrer Christoph Würth von Lengfurt die katholische Pfarrei Stadtprozelten, Landgerichts Klingenberg, und

das Frühmeß-Benefizium zu Röttingen, Landgerichts Aub, dem Priester Matthäus Stäblein, freiresignirten Pfarrcuraten von Homburg, Landgerichts Maritheidenfeld, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Pfarrer Peter Wirth von Stadtprozelten von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg die katholische Pfarrei Lengfurt, Landgerichts Maritheidenfeld, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. November l. Js. den Metzgergesellen Aloys Kuhn aus Würzburg für großjährig zu erklären.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 15. November 1851.			Schweinfurt d. 8. November 1851.			Schweinfurt d. 12. November 1851.			Ochsenfurt d. 11. November 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	25	30	17	24	—	14	24	30	8	24	—
	Dinkel												
	Korn	4	19	—	91	20	—	3	20	—			
	Gerste	4	16	36	24	16	40	43	16	45	10	16	—
	Haber	13	7	—	1	6	30	6	6	15	21	6	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	123	23	5	429	22	59	355	22	31	134	21	48
	Kern												
	Korn	138	18	—	100	19	3	684	19	20	211	18	—
	Gerste	137	15	17	622	15	48	950	16	9	11	15	—
	Haber	523	6	11	314	5	17	129	5	3	4	6	20
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen										1	17	—
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	7	15	—	5	20	—	2	18	—	4	15	—
	Kern												
	Korn	1	17	10	2	18	—	30	19	—			
	Gerste	19	12	45	13	10	35	1	10	—	6	14	45
	Haber	3	2	24	12	3	—	12	3	—	5	6	15
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 134. Samstag den 22. November 1851.

Inhalt.

Die Erhebung des Chauſſee-Geldes auf den Landſtraßen des Herzogthums Koburg. — Die im Jahre 1850 abgehaltene praktiſche Konkursprüfung der zum Staatsdienſte abſpirirenden Rechtskandidaten. — Die Entſchädigung der Sachverſtändigen und Zeugen in Strafſachen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Num. praes. 4205. Num. exped. 5451. praes. 17. November 1851. 831.

Die Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Landſtraßen des Herzogthums Coburg betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle ſieht ſich veranlaßt, das im 61. Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes des Herzogthums Coburg veröffentlichte Geſetz vom 6. Oktober 1851,

die Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Landſtraßen des Herzogthums Coburg betr.,

welches im Artikel 2 einige Beſtimmungen zu Gunſten bayeriſcher Staats-Angehörigen enthält, in nachſtehendem Abdrucke zur Kenntniß der Kreisbewohner zu bringen.

Würzburg, am 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. haben beschlossen und verordnen mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wer im Wagen, im Schlitten oder zu Pferde, ingleichen wer mit Lastfuhrwerk, Zugthieren, beladenen Schiebkarren oder Treibvieh eine Chausseegeld-Einnahmestelle passirt, ist zur Entrichtung der Chausseegeldabgabe verpflichtet, wofern nicht eine gesetzliche Befreiung hiervon (Art. 2) sofort nachgewiesen wird.

Art. 2.

Befreit von der Entrichtung des Chausseegelds sind:

a) die zur Hofhaltung des Herzoglichen Hauses gehörigen Equipagen und Pferde;

b) Staats- und Hofdiener im Dienst, jedoch mit Ausschluß derjenigen Reisen, bei denen der Aufwand von Privatpersonen zu decken ist; ingleichen diejenigen Hof- und Staatsdiener und Militärpersonen, welche Dienstpferde zu unterhalten verbunden sind, auf ihre Dienstpferde;

c) Fuhrwerke und Pferde einheimischen Militärs auf dem Marsche;

d) Fuhren und Pferde der herrschaftlichen Baustelle, sowie der Hofbauern im Dienste und in Livree;

e) alle Salzfuhren für das hiesige Land;

f) alle öffentlichen Posten, als Eilwagen, Diligencen, Estaffetten, Post-Packwagen und Felleisen-Pferde, einschließlich der leer zurückkehrenden Beichaisen und der leer zurückgehenden Extrapostpferde, ausschließlich aber der eigenen Fuhren oder Lohnfuhren der Posthalter;

g) alle Landes-Angehörigen rücksichtlich ihrer wirthschaftlichen Fuhren zur Bestellung und Verbesserung ihrer Ländereien, zur Einbringung der Aerndten, zum Verfahren ihrer Haus- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf die inländischen Märkte, sofern diese Erzeugnisse durch Fuhrwerke verfahren werden, welche zum ökonomischen Gebrauch dienen, und rücksichtlich des Viehs, welches sie auf inländische Märkte treiben, für den Weg hin und zurück, jedoch mit Ausschluß des mit Rückfracht beladenen Marktfuhrwerks;

h) inländische Getraidehändler für ihre Getraidefuhren auf die inländischen Märkte mit Ausschluß der Rückfuhren;

i) Spritzen mit Löschmannschaften und Wägen mit Rettungsmannschaften und Rettungsgeräthschaften, welche nach Brandorten eilen, ingleichen Fuhren mit Waaren zur Unterstützung Abgebrannter;

k) ferner von Angehörigen anderer Staaten:

aa) Equipagen und Pferde der regierenden deutschen Fürsten;

bb) Equipagen und Pferde der am Herzoglichen Hof accreditirten Gesandten und diplomatischen Personen;

cc) Fuhrwerk und Pferde fremden Militärs auf dem Marsche;

dd) Königlich Bayerische Staatsdiener, welche mit Freikarten versehen sind;

ee) die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsdiener, wenn sie im Dienste durch das hiesige Herzogthum reisen und sich in dieser Eigenschaft legitimiren können;

Digitized by Google

ff) alle Herzoglich Sachsen-Meiningischen Transporte und Salzfuhren, sowie Transporte der Effekten versetzter Herzoglich Sachsen-Meiningischer Staatsdiener;

gg) Königl. Bayerische Staatsangehörige, welche nicht über drei Stunden von der Landesgränze wohnen, zur Hälfte der Tarifsätze;

hh) ausländische Getraidebauern und Getraidehändler für ihre Getraidefuhren aus dem Ausland zu den inländischen Märkten, zur Hälfte der Tarifsätze und mit Ausschluß der Rückfuhren.

Art. 3.

Das Chausseegeld wird nach Maasgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifs erhoben, und ist beim jedesmaligen Passiren einer Einnahmestelle an diese zu entrichten.

Art. 4.

Die Abgabe wird bei jeder zu passirenden Barriere im Voraus bis zur nächstfolgenden beziehungsweise bis zu dem Punkte, wo vor Erreichung der nächsten Barriere die Chaussee verlassen oder auf derselben umgekehrt wird, entrichtet, bei der ersten zu passirenden Barriere aber zugleich auch für diejenige Chausseestrecke gezahlt, welche schon vor Erreichung der zuerst berührten Barriere benutzt worden ist.

Der Tarifsatz auf eine halbe Meile ist der geringste; derselbe ist auch da zu entrichten, wo die Chaussee eine kürzere Strecke benutzt wird.

Die an einer Barriere gelösten Chausseezettel sind stets bei der nächstfolgenden Barriere wieder abzugeben.

Art. 5.

Reitern und Allen, welche mit leichtem Geschirr fahren, ist gestattet, das Chausseegeld an der ersten Barriere bis an den Ort ihres Reiseziels beziehungsweise bis an die Landesgrenze voraus zu entrichten. Sie sind in diesem Falle gehalten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von drei Gulden rhein. an jeder Zwischenbarriere anzuhalten und sich durch Vorzeigung der Zettel über die Vorauszahlung des Chausseegelds auszuweisen.

Art. 6.

Den in Art. 2 unter b) angeführten Personen sind über die ihnen zukommende Chausseegeldfreiheit von der Landes-Regierung Freikarten auszustellen, welche an den Barrieren vorgezeigt werden müssen.

Mißbräuchliche Benutzung dieser Karten durch Ueberlassung an Andere oder zu andern als solchen Dienstreisen, deren Aufwand nicht von Privatpersonen zu tragen ist, zieht eine Geldstrafe von drei Gulden rhein. nach sich.

Art. 7.

Dem Ermessen der Landes-Regierung bleibt es überlassen, denjenigen Personen, welche der jedesmaligen Entrichtung des Chausseegelds überhoben zu seyn wünschen, auf diesfalliges Nachsuchen die Befreiung hiervon gegen Entrichtung eines jährlichen Aequivalents zuzugestehen. Dieselben erhalten in diesem Fall Karten, welche sie an allen Barrieren mit Ausnahme der ihres Wohnsitzes vorzuzeigen haben, widrigenfalls sie das Chausseegeld zu entrichten schuldig sind. Diese Karten gelten nur für den Eigenthümer des Geschirrs und die Familienangehörigen desselben; andere Personen haben bei Benutzung solcher Geschirre, für welche Karten gelöst wurden, das Chausseegeld zu bezahlen.

Die Abgabe solcher Karten an Andere zur Benutzung zieht ihren Verlust nach sich, und ist die Benutzung von Anderen wirklich erfolgt, zugleich eine Geldstrafe von drei Gulden rheinisch sowohl für den Inhaber der Karte, als für den, welcher sie zur Befreiung von der Chausseegeldentrichtung benutzt hat.

Art. 8.

Die im Art. 2 unter a, c, d. f, k, aa und cc aufgeführten Geschirre und Pferde können ohne Anhalten die Barrieren passiren, mit Ausnahme der Postbeichaisen auf der Zurückkehr.

Mit letzteren, sowie mit allen übrigen Geschirren, Pferden und Schiebkarren müssen die Passanten an den Barrieren anhalten, um das Chausseegeld zu zahlen beziehungsweise über die Zahlung oder Befreiung davon sich auszuweisen. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe von drei Gulden rheinisch geahndet, namentlich auch das Nichtvorzeigen der Freikarten, Falls die, welche solche erhalten haben, jedoch nicht vorzeigen können, nicht die Bezahlung des Chausseegeldes vorziehen.

Art. 9.

Das Polizeipersonal, die Chausseegeldeinnehmer und Chausseewärter haben die gehörige Entrichtung des Chausseegelds zu überwachen und etwaige Defraudationen desselben zur Anzeige zu bringen.

Art. 10.

Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie Defraudationen des Chausseegeldes werden, soweit sie nicht durch Artikel 5, 6, 7 und 8 mit Strafe bedroht sind, nach der Wegpolizeiordnung vom 4. Mai 1820 zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Art. 11.

Die zur Untersuchung solcher Vergehen zuständige Behörde ist das Justizamt, in dessen Bezirke die treffende Contravention begangen worden ist.

Werden Chausseegelddefraudationen von Ausländern oder Angehörigen eines andern Bundesstaates an einer dem Sitze des treffenden Justizamts entfernt liegenden Barriere begangen, so kann die gesetzmäßige Strafe von dem Chausseegeldeinnehmer, unter Zuziehung des Orts-Schultheißen oder eines Gemeindeausschuß-Mitglieds oder eines Gendarmen, sofort erhoben werden. Es hat aber in diesem Falle der Chausseegeldeinnehmer ein Protokoll darüber aufzunehmen, welches zugleich die Erklärung des Straffälligen darüber enthalten muß, ob er eine förmliche Untersuchung verlange oder darauf verzichte, und sodann die erhobene Strafe nebst der schriftlichen Verhandlung an das Justizamt einzusenden.

Art. 12.

Die Verordnungen vom 15. Mai 1822, die Chausseesteinfuhren und die Befreiung gewisser Unterthanen von der Chausseegeldentrichtung betreffend, vom 6. März 1834, die Einführung eines neuen Chausseegeldtarifs betreffend, vom 18. Juni 1838, die Chausseegelderhebung betreffend, vom 8. September 1841, die Chausseegeldbefreiungen betreffend, vom 21. Oktober 1846, die Chausseegelderhebung betreffend, und vom 8. August 1826, die Chausseegeldfreiheit der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer betreffend, sowie die Chausseegeldtarife vom 1. Juli 1810 und vom 2. Mai 1820 bleiben und werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten November dieses Jahres in Kraft und Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Coburg zur Ehrenburg, am 6. Oktober 1851.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S. C. u. G.

v. Seebach.

Chausseegeld-Tarif.

Auf eine Meile von 2000 zwölfschuhigen Ruthen wird an Chausseegeld entrichtet:

	kr. rhein.
I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem leichten Fuhrwerke, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	3½
II. Von Schlitten zum Transport von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	1¾
III. Vom Lastfuhrwerke:	
A. Von beladenem	
1) vierräderigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung	
a) von vier und weniger Zugthieren	3½
b) von fünf und sechs Zugthieren	7
c) von sieben oder mehreren Zugthieren	10½
2) zweiräderigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung von	
a) einem oder zwei Zugthieren	3½
b) drei Zugthieren	7
c) vier und mehreren dergleichen	10½
3) Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts, und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so werden statt der Sätze 1 b. und 2 b. von vierräderigen, bei einer Bespannung von fünf bis sechs Zugthieren, und von zweiraderigen bei einer Bespannung von drei Zugthieren	3½
und anstatt der Sätze 1 c. und 2 c. von vierräderigen, bei einer Bespannung von sieben oder mehreren Zugthieren	7
von zweiräderigen, bei einer Bespannung von vier und mehreren Zugthieren	7
für jedes Zugthier entrichtet.	
4) Von Schlitten für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl	3½
B. Von unbeladenem	
1) Frachtwagen für jedes Zugthier	2¼
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerk desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	1
IV. von nicht angespannten Pferden und mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	1
V. von nicht angespannten Ochsen, Eseln, Kühen, belastet oder nicht, vom Stück	
VI. von einem beladenen Schiebkarren	½
VII. von Kälbern, Jungvieh, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stück sind, nichts entrichtet, von fünf aber und mehr für jede fünf Stücke	⅓

Digitized by Google

Nähere Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif.

1) Ein Lastfuhrwerk soll für beladen angenommen werden, wenn auf demselben, außer den Zubehörungen zu solchem und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner sich befinden.
2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Zugthiere gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben; lahme oder sonst auf kurze Zeit untauglich gewordene Zugthiere, welche uneingeschirrt hinter dem Wagen sich befinden, unterliegen nur den unter Nr. IV und V des Tarifs vorgeschriebenen Sätzen.
3) Von Radbeschlägen, welche weniger als zwei Zoll Breite haben, sowie von Wagen, deren Radbeschläge an der äußern Seite eingebogene Flächen oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, hat der Führer des Wagens das Doppelte der tarifmäßigen Sätze zu entrichten.
4) Wenn in Folge plötzlicher starker Schneefälle außergewöhnliche Vorspann nöthig wird, fällt die Erhöhung der Tarifsätze für diese Vorspann weg.

Num. 5776—6381. praes. 19. November 1851. 842.

Die im Jahre 1850 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1850 am Sitze der unterfertigten Stelle die praktische Konkursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die Prüfungszeugnisse im Präsidialsekretariate der unterfertigten Stelle, woselbst sie gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühr erholt werden können.

München, den 9. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

---

164. praes. 19. November 1851. 841.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Untergerichte des Kreises in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. praes. den 11. d. Mts. sub Nro. 1066 von der nachfolgenden von den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen am 29. v. Mts. gemeinschaftlich ergangenen Entschließung zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 13. November 1851.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Oberle, Sekretär.

Digitized by Google

Nr. 1706 I.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz und Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem sich über Anwendung der Bestimmungen unter Art. V., VI., VII., IX. und X. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend (Regierungsblatt für das Jahr 1848 Seite 1265), mehrfache Anstände ergeben haben, so wird zu deren Beseitigung von den unterfertigten k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Folgendes eröffnet:

1) Zu den nach Art. V. und VI. der Verordnung vom 23. Dezember 1848 in bestimmten Fällen von dem Bezuge einer Entschädigung für Zeitversäumnisse aus dem Grunde ausgeschlossenen Sachverständigen und Zeugen, weil sie bereits wegen eines Staats-Amtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, gehören nach der unterm 5. Dezember 1849 sub Nr. 18794 an die k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken erlassenen und den übrigen k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins in Abschrift mitgetheilten Finanzministerial-Entschließung alle Staats- und öffentliche Diener, welche aus dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bei ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen, und bei einer Staats- oder öffentlichen Kassa angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten, mag nun dieser in einem wirklichen Gehalte oder in einem Funktionsbezuge oder Taggelde bestehen.

   Es geht hieraus, wie aus den allegirten Artikeln der angezogenen Verordnung selbst hervor, daß der in bestimmten Fällen die Entschädigung für Versäumniß ausschließende Gehaltsbezug für noch fortdauernde wirkliche Bekleidung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes bestimmt sein muß, der wegen früheren Dienstes- oder anderer Verhältnisse bewilligte Bezug eines Pensions- und Quieszenzgehaltes, einer Präbende ꝛc. aber einen solchen Ausschluß nicht begründet.

   Hiernach haben Pensionisten und Quieszenten **als solche** alle Zeit die volle in der Verordnung vom 23. Dezember 1848 festgesetzte Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

2) Nach Art. V. Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1848 können Sachverständige bei gerichtlicher Vernehmung an ihrem Wohnorte nur dann eine Entschädigung von 36 kr. in Anspruch nehmen, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Erfolgt jedoch die Vernehmung außerhalb des Wohnorts, so passirt nach demselben Artikel Abs. 2 **allen** Sachverständigen eine Entschädigung von 2 fl. des Tages, wornach es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Entschädigung mit täglich 2 fl. im fraglichen Falle auch jenen Individuen resp. Sachverständigen gebührt, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt erhalten.

3) Im Art. VII. Abs. 1 der mehr allegirten Verordnung vom 23. Dezember 1848 ist bestimmt, daß, wenn Zeugen genöthigt sind, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, für jedes Uebernachten die im Art. VI. derselben Verordnung bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden soll.

   Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das Uebernachten an diesem Orte, und nur hiefür, nicht aber auch

Digitized by Google

für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werden.

Hiernach ist es aber ebenso zweifellos, daß der Abs. 2 desselben Artikels VII., der auch solchen Zeugen eine Entschädigung zusichert, welche wegen eines Staats-Amtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, nur auf das Uebernachten des Zeugen am Orte seiner Vernehmung sich bezieht, und nur hiefür, keineswegs aber auch für die Hin- und Rückreise und für das Uebernachten auf derselben eine Entschädigung angewiesen werden darf.

4) Zu Art. IX. der Verordnung vom 23. Dezember 1848 ist in der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1849, Nr. 7908 bemerklich gemacht worden, daß die von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede angewiesenen Gebühren sofort in dem hiernach festgesetzten Betrage ausbezahlt werden sollen, und den Rentämtern eine Revisions-Befugniß nicht zustehe, indem die Revision und Superrevision der fraglichen Zahlungs-Anweisungen ohnedieß der k. Regierungsfinanzkammer, resp. dem k. Obersten-Rechnungshofe vorbehalten bleibt.

Diese Bemerkung wird hiermit wiederholt, hiebei aber, um den Rückersatz der nach Art. X. mehrerwähnter Verordnung geleisteten Vorschüsse für Reise- und Versäumnißkosten zu sichern, die Bestimmung getroffen, daß die königl. Rentämter keinem Zeugen ohne Produktion der Ladungs-Urkunde die vorschriftsmäßig angewiesenen Beträge auszuzahlen, solche vielmehr bis zu deren Beibringung oder bis zur Vorlage eines Zeugnisses des zur Vorschuß-Ertheilung berechtigten Rentamtes darüber, daß eine Vorschußleistung nicht stattgefunden, zu verweigern haben.

Im Falle des Art. IX. Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1848 liegt gleiche Verpflichtung dem Gerichte ob, welches die Zahlung der angewiesenen Beträge vorschußweise zu leisten hat.

Uebrigens haben die k. Regierungsfinanz-Kammern Einleitung zu treffen, daß gegenwärtige Entschließung sofort in den Kreis-Intelligenzblättern abgedruckt werde.

München, den 29. Oktober 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Gietl.

An das Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 135. Dienstag den 25. November 1851.

Inhalt.

Gemeindeersatzwahl der Stadt Ochsenfurt pro 1851. — Gemeindeersatzwahl der Stadt Haßfurt pro 1851. — Distriktsrechnungswesen des k. Landgerichts Rothenbuch pro 1848/49 und 1849/50. — Die Versicherungsgesellschaft Azienda assecuratioo in Triest. — Kursfren falscher Münzen. — Die Abminderung der Eingangszölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs. — Das Gesuch der Judengemeinde zu Geiselwind um Bewilligung einer Kollekte zur Herstellung ihrer Synagoge. — Die Erhebung der Gersten- und Hopfenpreise. — Die Schulpflichtigkeitsverhältnisse der den teutschkatholischen und freien Glaubensgenossenschaften angehörigen Jugend. — Die Heeresergänzung für das Jahr 1852 aus der Altersklasse 1830, hier die waffendienstunwürdigen Conscribirten. — Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen. — Die vorläufige Uebersicht des Aufwands auf die Forst-, Jagd- und Triftverwaltungs-Regie. — Die Erneuerung der israelitischen Hausirhandelspatente. — Notiz: Kourse der k. bayr. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5145. Num. exped. 5728. praes. 19. November 1851. 839.

Die Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Ochsenfurt pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Ochsenfurt wurde der seitherige Bürgermeister Franz Jungkunz, Salzfaktor, für diese Stelle wieder ernannt und von der königl. Regierung bestätiget.

Digitized by Google

Als Magiſtratsräthe wurden gewählt und beſtätiget:
Joſeph Heim, Gerber, Andreas Maier, Seiler,
Peter Weigand, Kaufmann, Georg Gram, Schmied.
Zu Gemeindebevollmächtigten wurden berufen:
Martin Ridl, Sattler, Franz Engert, Bäcker,
Johann Metzger, Bäcker, Adam Krämer, Gaſtwirth,
Valentin Reuß, Melber, Karl Feſemaier, Poſamentier,
Lorenz Beuslein, Gerber, Kaſimir Göbel, Tuchſcherer,
Johann Zernentſch, Färber, Joſeph Metzger, Bäcker.
Dies wird beſtehender Vorſchrift gemäß hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 9. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 5881. Num. exped. 5894. praes. 19. November 1851. 840.

Die ordentliche Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Haßfurt betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der jüngſten ordentlichen Erſatzwahl der Stadt Haßfurt wird in Nachſtehendem bekannt gemacht.

I. Als Bürgermeiſter wurde gewählt und beſtätiget:
Leonhard Scholl, Kaufmann.

II. Als Magiſtratsräthe erhielten die Beſtätigung:
Georg Amberg, Schreiner,
Chriſtoph Buhlheller, Gerber, und
Joſeph Kiesling, Kaufmann.

III. Als Gemeindebevollmächtigte ſind ernannt:
Anton Hornikel, Brauer,
Balthaſar Amberg, Müller,
Nepomuk Reinhard, Oekonom,
Michael Scheuerer, Konditor,
Johann Meyer, Schreiner,
Andreas Rößler, Kupferſchmied,
Joſeph Baumann, Oekonom,
Johann Müller, Wirth.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 6769. Num. exped. 5857. praes. 19. November 1851. 843.

Distrikts-Rechnungswesen des k. Landgerichts Rothenbuch pro 1848/49 und 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogenem Revisionsakte wurden die Distriktsrechnungen des Landgerichtsbezirkes Rothenbuch

1) pro 1848/49 mit 472 fl. 10 3/4 kr. Einnahme,
520 fl. 5 3/4 kr. Ausgabe,
47 fl. 55 kr. Mehrausgabe;

2) pro 1849/50 mit 788 fl. 39 7/8 kr. Einnahme,
768 fl. 49 kr. Ausgabe,
19 fl. 50 7/8 kr. Kassarest genehmigt.

An Umlagen wurde in beiden Jahren zusammen die aus beigedruckter Uebersicht zu entnehmende Summe erhoben, und mit Ausnahme einer fakultativen Ausgabe von 1 fl. 30 kr. auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 17. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht der Distriktsumlagen des k. Landgerichts Rothenbuch für 1848/49 und 1849/50.

Namen der Steuergemeinden.	Distrikts-Steuerkontingent.		Gesammtsumme der Leistungen.		Für nothwendige Zwecke.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bischbrunn	26	31 3/4	79	35 1/4	79	35 1/4
Erlenfurt, Fürst Löwenstein	1	8 1/4	3	24 3/4	3	24 3/4
Habichsthal	12	52 1/4	38	36 3/4	38	36 3/4
Hain	24	26 1/2	73	19 1/2	73	19 1/2
Heigenbrücken	15	59	47	57	47	57
Heimbuchenthal	22	39	67	57	67	57
Heinrichsthal	4	52	14	36	14	36
Hessenthal	12	41 3/4	38	5 1/4	38	5 1/4
Jakobsthal	1	30	4	30	4	30
Krausenbach	14	53 1/2	44	40 1/2	44	40 1/2
Kromenthal	7	44 1/2	23	13 1/2	23	13 1/2
Laufach	56	6 3/4	168	20 1/4	168	20 1/4
Neudorf	15	41 1/2	47	4 1/2	47	4 1/2
Neuhütten	19	41 3/4	59	5 1/4	59	5 1/4
Rohrbrunn	—	11	—	33	—	33
Rothenbuch	22	24 3/4	67	14 1/4	67	14 1/4
Waldaschaff	35	32	106	36	106	36
Weibersbrunn	4	43 3/4	14	11 1/4	14	11 1/4
Weibersbrunn, Gl.-Hütte	—	33	1	39	1	39
Wiesthal	24	—	72	—	72	—
Wintersbach	13	22 3/4	40	8 1/4	40	8 1/4
Ingelheim Graf	24	8	72	24	72	24
Schönborn Graf	—	34 1/4	1	42 3/4	1	42 3/4
Löwenstein Fürst	—	32	1	36	1	36
	362	50	1088	30	1088	30

Num. praes. 44036. Num. exped. 5926. praes. 20. November 1851. 844.

Die Versicherungsgesellschaft Azienda assecuratrice in Triest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des am 30. November 1841 im bezeichneten Betreffe ergangenen h. Ministerialausschreibens (Kreis-Intell.-Blatt von 1841 Nr. 143 S. 824) ist der Versicherungsgesellschaft Azienda assecuratrice in Triest die Zulassung in Bayern zum Behufe der Schließung von Verträgen über die Versicherung von Gütern auf dem Land- und Wassertransporte in widerruflicher Weise allerhöchst bewilliget worden. Diese Bewilligung war an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß der von der Gesellschaft in Bayern aufzustellende Hauptagent, welcher zugleich die übrigen Agenten zur Bestätigung vorzuschlagen haben sollte, die Verpflichtung übernehme, für alle aus den Versicherungsverträgen zwischen der Gesellschaft und bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor bayerischen Gerichten und namentlich jenem seines Wohnortes Rede zu stehen, oder im Falle der Bestellung eines bayerischen Schiedsgerichtes für die Erfüllung des schiedsrichterlichen Ausspruches zu haften.

Der am 30. November 1841 als Hauptagent bestätigte Kaufmann J. B. Ruppert zu Bamberg hat indeß unterm 7. August l. J. bei dem Magistrate der Stadt Bamberg erklärt, daß er die ihm ertheilte Vollmacht als Hauptagent der genannten Gesellschaft bereits am Schlusse des Jahres 1850 derselben zurückgegeben und von dem bezeichneten Zeitpunkte an seine bezüglichen Funktionen eingestellt habe.

Lediglich der Rücktritt des Hauptagenten und die bis jetzt unterlassene Wiederaufstellung eines anderweiten Hauptagenten von Seite der Gesellschaft haben zufolge h. Entschließung vom 19. August l. J. das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, die der genannten Versicherungsgesellschaft am 30. November 1841 ertheilte Bewilligung vorläufig und bis zur allenfallsigen Aufstellung und Bestätigung eines anderweiten Hauptagenten zu sistiren.

Würzburg, den 15. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 6700. Num. exped. 6104. praes. 21. November 1851. 845.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Oberbayern im bezeichneten Betreffe unterm 7. d. M. erlassene Ausschreiben wird den oben genannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

ad Num. 4321.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Kurſiren falſcher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des kgl. Landgerichts Burghauſen wollte daſelbſt im Monate Auguſt l. J. ein falſches Guldenſtück bayeriſchen Gepräges verausgabt werden.

Daſſelbe trägt die Jahreszahl 1837, iſt aus leicht flüßigen Metallen (Zinn, Blei, Wismuth) in einer nach einem echten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen und durch ſeine ſchwärzlichgraue Farbe und den Mangel der Randprägung leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung ſorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle Anzeige hierüber zu erſtatten und vorſchriftsgemäß einzuſchreiten.

München, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präſident.

Dubois, Sekr.

Num. praes. 7295. Num. exped. 6108. praes. 21. November 1851. 846.

Die Abminderung der Eingangszölle auf Gerſte und Roggen an einigen Grenzſtrecken des Königreichs betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge h. Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majeſtät Allerhöchſt zu genehmigen geruht haben, daß für die Einfuhr von Gerſte längs der bayeriſch-öſterreichiſchen Grenzſtrecke von dem Hauptzollamts-Bezirke Hof bis zu jenem von Reichenhall, beide eingeſchloſſen, bis auf anderweitige Verfügung nur zwanzig vier Kreuzer Eingangszoll vom bayeriſchen Schäffel erhoben, gleichwie auch der nämliche ermäßigte Eingangszoll auf die Einfuhr des zu Waſſer auf der Donau eingehenden Roggens angewendet werden ſoll.

Würzburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 7394. Num. exped. 5996. praes. 21. November 1851. 847.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Das Geſuch der Judengemeinde zu Geiſelwind um Bewilligung einer Kollekte zur Herſtellung ihrer Synagoge betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. d. M. haben Seine Majeſtät der König für die Herſtellung der Synagoge

in Geiselwind im Regierungsbezirke Mittelfranken die Vornahme einer Synagogen-Kollekte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es ergeht daher die Weisung, diese Sammlung vornehmen zu lassen, und das Ergebniß innerhalb 14 Tagen mit Bericht anher einzusenden.

Würzburg, am 18. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 7746. Num. exped. 6212. praes. 21. November 1851. 848.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erhebung der Gersten- und Hopfenpreise betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden hiemit angewiesen, die in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zu pflegenden Erhebungen der Gersten- und Hopfenpreise Behufs der Feststellung des Biersatzes und zwar bezüglich des Winterbiers bis zum 8. Dezember d. J.,

und bezüglich des Sommerbieres bis zum 5. Januar k. J. zuverlässig der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Würzburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 6836. Num. exped. 6105. praes. 22. November 1851. 849.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden, k. Lokalschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Die Schulpflichtigkeits-Verhältnisse der den deutschkatholischen und freien Glaubensgenossenschaften angehörigen Jugend betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe am 10. d. Mts. ergangene höchste Reskript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird den obengenannten k. Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

3977.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Insolange die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden zu München, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und Schweinfurt als Religionsgesellschaften betrachtet wurden, war deren schulpflichtige Jugend mit Rücksicht auf den zu erhaltenden besonderen Religionsunterricht von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen dispensirt, auch war ihr freigestellt, sowohl die katholische als protestantische Schule ihres Wohnortes zu besuchen, soweit in einzelnen Schulen Räumlichkeit und andere äußere Umstände kein Hinderniß in den Weg legten. Nachdem aber zu Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 2. d. Mts. die genannten Genossenschaften aufgehört haben, einen religiösen Charakter zu besitzen, kann in Betracht, daß die Staatsregierung nicht dulden darf, daß die Jugend ohne Religion aufwachse, sowie in Betracht, daß die Aufgabe der Schule ebensowohl religiös sittliche als intellectuelle Bildung ist, fernerhin nicht gestattet werden, daß die Jugend dieser Genossenschaften von dem öffentlichen Religions-Unterrichte dispensirt werde.

Was die Bestimmung darüber betrifft, welchen öffentlichen confessionellen Religionsunterricht die schulpflichtigen Kinder der Sekte empfangen sollen, so läßt sich aus der bisherigen Beschickung der protestantischen oder der katholischen Schule an den Sitzen der deutschkatholischen und freien Gemeinden mit denselben wohl im Allgemeinen annehmen, daß deren Eltern dem dort ertheilten konfessionellen Religionsunterrichte den Vorzug vor einem andern geben; es soll jedoch damit dem Bestimmungsrechte der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden katholischen oder protestantischen Religionsunterricht nicht vorgegriffen sein; nur versteht es sich, wenn sie hierüber Bestimmungen getroffen haben, von selbst, daß sodann Behufs der Aufrechthaltung der Unterrichtsordnung die Kinder in die betreffende Confessions-Schule auch überhaupt zu verweisen sind.

Wenn und insolange daher deutschkatholische oder freigemeindliche Familien sich nicht einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft anschließen, in welchem Falle die Kinder der Religion ihrer Eltern zu folgen haben — welcher verfassungsmäßige Grundsatz bezüglich aller Kinder auch für den Fall vorläufig maßgebend sein soll, wenn nur ein Ehetheil zu einer solchen Religions-Gesellschaft übertritt oder von einer solchen überhaupt sich nicht getrennt hatte, der andere aber außer jedem Religions-Verbande verbleibt, sind die Eltern schulpflichtiger Kinder zur Erklärungsabgabe innerhalb eines bestimmten präjudiziellen Termines darüber aufzufordern, ob sie ihren Kindern protestantischen oder katholischen Religionsunterricht ertheilt wissen wollen? Geben die Eltern innerhalb des bemerkten Termines keine oder keine entsprechende Erklärung ab, so sind die Kinder zu jener Schule und zu jenem Religionsunterrichte für pflichtig zu erkennen, wohin sie zugewiesen worden wären, wenn ihre Eltern nicht aus ihrem früheren Kirchenverbande ausgetreten wären.

Befinden sich an anderen Orten, als den obengenannten, wo deutschkatholische und freie Gemeinden bestanden haben, einzelne schulpflichtige Kinder dieser Sekte und haben deren Eltern für ihre Kinder einen kirchlich konfessionellen Religions-Unterricht gewählt, der an der Ortsschule nicht ertheilt wird, so hat von Amtswegen die Zuweisung dieser Kinder an den betreffenden Pfarrer der gewählten oder präjudiziell bestimmten Confession Behufs des Religions-Unterrichts zu geschehen.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist den Distrikts-Polizeibehörden und namentlich den mit der Führung der Civilstands-Register über die fraglichen Genossenschaften beauftragten Stadtmagistraten aufzugeben, die Schulpflichtsverhältnisse der Kinder derselben genau und rechtzeitig wahrzunehmen und nach obigen Direktiven die Zuweisung derselben an die betreffenden Lokalschulinspektionen zu vollziehen.

Auch sind letztere im Interesse der religiös sittlichen Bildung dieser Kinder zu beauftragen, Dispensen von dem Besuche der öffentlichen Schule denselben nicht oder wenigstens nicht ohne Versicherung eines vollständig surrogirenden Religions-Unterrichtes zu ertheilen.

München, den 10. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Hänlein.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Die Schulpflichtsverhältnisse der den deutschkatholischen und freien Glaubens-Genossenschaften angehörigen Jugend betreffend.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 7895. Num. exped. 6220. praes. 22. November 1851. 850.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heeresergänzung für das Jahr 1852 aus der Altersklasse 1830, hier die waffendienstunwürdigen Conscribirten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern sind in Zukunft bei den waffendienstunwürdigen Conscribirten auch die von den Gerichten erkannten Strafen anzugeben.

Indem die oben genannten Behörden unter Bezug auf die Instruktion vom 17. August 1850 Abth. I. Ziff. 8 (Kr.-Int.-Bl. 1850 Seite 647 und folg.) hievon in Kenntniß gesetzt werden, wird der pünktliche Vollzug dieser Anordnung bei der Conscription der Altersklasse 1830 gewärtiget.

Würzburg, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 3866. Num. exped. 3962. praes. 22. November 1851. 851.

An sämmtliche k. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bemerkten Betreffe von dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen unter Nr. 17061 erlassene Entschließung vom 29. vorigen pr. 14. l. Mts. wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und genauen Darnachtung im nachstehenden Abdrucke *) mitgetheilt.

Würzburg, am 15. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

*) vid. Kreisintelligenzblatt vom 22. l. Mts. Nr. 134 S. 992—994.

Num. praes. 4258. Num. exped. 4056. praes. 23. November 1851. 852.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirks.

Die vorläufige Uebersicht des Aufwands auf die Forst-, Jagd- und Trift-Verwaltungs-Regie betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Rentämter, welche die durch Dekret vom 18. September 1838 Nr. 22952 vorgeschriebene Uebersicht pro 1850/51 noch nicht vorgelegt haben, werden an die sofortige Einsendung derselben andurch erinnert.

Würzburg, am 16. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 7748. Num. exped. 6218. praes. 24. November 1851. 853.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erneuerung der israelitischen Hausirhandelspatente betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden

beauftragt, die Erneuerung der israelitischen Hausirhandelspatente für 1852 rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Würzburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 20. November 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93 3/4	——
„	à 4 pCt. „	95 3/4	
„	à 5 pCt. „ Ausgabe I.	101	
„	à 5 pC. „ „ II. à IV.	101 3/4	
„	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	94	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	680	
„	Promessen per Stück Agio ältere	118	
„	„ „ „ neue	88	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 136. Donnerstag den 27. November **1851.**

Inhalt.

Bekanntmachung der §§ 30—34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Kürnach. — Die Erledigung des Johann Paulstieg'schen Stipendiums zu Prag. — Die Erledigung der Rentamtsbotenstelle in Lengfurt. — Den Getraidhandel. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarrei-Verleihung. Getraidepreise.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll ungefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere Armee wieder in ihre Garnisonen zurückgekehrt ist, setzen Wir die von Uns am 2. Dezember 1850 erlassene allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend (Regierungs-Blatt pro 1850 Stück 57 Seite 929—931), hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 14. November 1851.

Max.

v. Lüder. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-Anstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. Js. haben Wir die Bildung einer General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten als Sektion des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Wir finden Uns nunmehr bewogen, wegen der künftigen Formation dieser Stelle und zunächst der ihr untergeordneten Behörden nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

A. Formation.

1.

Bezüglich der Centralstelle selbst wollen Wir es bis auf Weiteres noch bei dem Personalstatus nach der Formation der früheren General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen belassen.

Wir bestätigen hienach das der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zur vorläufigen Verwendung zugewiesene Personal in seiner dermaligen Stellung und behalten Uns die den Umständen entsprechenden weiteren Verfügungen vor.

2.

Als äußere Vollzugsorgane und eigentliche Verwaltungs-Behörden werden der General-Direction untergeordnet:

I. in jedem der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und beziehungsweise Eisenbahn-Betrieb, nämlich:
   a) für Oberbayern ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in München,
   b) für Niederbayern ein Oberpostamt mit dem Sitze in Landshut,
   c) für die Pfalz ein Oberpostamt mit dem Sitze in Speier,
   d) für die Oberpfalz und Regensburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Regensburg,
   e) für Oberfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Bamberg,
   f) für Mittelfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Nürnberg,
   g) für Unterfranken und Aschaffenburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Würzburg,
   h) für Schwaben und Neuburg ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Augsburg;

II. für den Telegraphen-Betrieb im Königreiche:
   ein Telegraphenamt mit dem Sitze in München;

III. das k. Betriebsamt der Donau-Dampfschiffahrt mit dem Sitze in Regensburg;

IV. die k. Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit dem Sitze in Nürnberg.

Die bisherige Wagenbau-Anstalt in Nürnberg und die unmittelbare Hauptwerkstätte in Augsburg gehen als Reparatur-Werkstätten an die betreffenden Bezirksämter über.

3.

Die bereits durch die Verordnung dd. 27. Mai 1847 ausgesprochene Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Betriebsbehörden hat, insoweit solche noch nicht besteht, sobald einzutreten, als das Interesse beider Dienstzweige solches angemessen erscheinen läßt.

Digitized by Google

Bis dahin kann in einzelnen Fällen ein gesonderter Bestand der Bezirks- und Localbehörden noch belassen werden.

Die genaue Ausscheidung der Etats, dann der für jeden Rentenzweig erforderlichen Buch- und Rechnungsführung ist übrigens wie bisher zu beobachten, und sind insbesondere die gemeinsamen Kosten der Bezirks-Verwaltungen auf die Post- und Eisenbahncassa nach dem in jedem Falle speciell festzusetzenden Maßstabe zu überweisen.

4.

Die den Bezirks-Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden werden nach der Bedeutung der Verkehrspunkte eingetheilt, wie bisher:

1) Aemter,
2) Verwaltungen,
3) Expeditionen.

Die Zahl der Aemter soll auf acht, nämlich die Post- und Bahnämter zu Hof, Nördlingen und Kempten, dann die Postämter zu Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Lindau und Passau beschränkt werden.

Die Zahl der Verwaltungen ist vorläufig auf zwölf festgesetzt.

Die Verwaltungen zweiter und dritter Classe sind nach und nach einzuziehen und in gewöhnliche Expeditionen umzuwandeln. Es bleibt hiebei vorbehalten, einzelne Expeditionen bei besonderer Bedeutung des Dienstes zeitweise durch einen Officialen verwalten zu lassen.

5.

Die Bezirks-Oberämter werden besetzt:
mit einem Vorstande,
mit einem Bezirkscassier, und
in soweit Eisenbahndienst damit verbunden ist,
einem Betriebs-Inspector,
einem Betriebs-Ingenieur,
einem Maschinenmeister,
den erforderlichen Specialcassieren, Officialen und dem Unterpersonale.

Die Localämter werden besetzt:
mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl Officialen und Assistenten.

Als technische Aufsichtsorgane sind die Bahn-Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Obermaschinisten zu exponiren.

6.

Bezüglich der Formation der centralisirten Behörden, nämlich:

a) des Telegraphenamtes,
b) des Betriebsamtes der Donau-Dampfschifffahrt,
c) der Verwaltung des Ludwig-Donau-Mainkanals,

behalten Wir Uns besondere Entschließung bevor.

7.

Die Ranges- und Gehaltsverhältnisse des Personals reguliren sich, insoweit Wir nicht jetzt schon Anderes bestimmen, nach den für die Post- und Eisenbahn-Verwaltung bisher bestandenen Normen.

Digitized by Google

Bezüglich der Dienstkleidung haben die bisher für das Post- und Eisenbahn-Personal bestandenen Vorschriften auf das gesammte Personal der k. Verkehrs-Anstalten gleichmäßige Anwendung zu finden, insoweit nicht für einzelne Dienstes-Kategorien anderweite specielle Dienstesvorschriften ertheilt werden.

B. Wirkungskreis.

8.

Der Wirkungskreis der General-Direction der k. Verkehrsanstalten als Ministerial-Section ist bereits durch Unsere Verordnung dd. 6. Februar d. Js. festgesetzt; der Wirkungskreis als Centralstelle ist im erweiterten Maße zunächst der frühere der General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen und erstreckt sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrsanstalten Bezug habenden Geschäfte und Einrichtungen, umfaßt insbesondere

1) die Sorge für bestmögliche Ausbildung der einzelnen Verkehrs-Anstalten, für ausreichende Anlagen von Stationen und Verbindungs-Linien;
2) die Unterhaltung und, insoweit solche zugewiesen werden, die Führung der Bauten nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen;
3) die Anschaffung und Instandhaltung des gesammten Betriebs-Inventars;
4) die Regulirung und Ueberwachung des gesammten Fahrdienstes der Posten, Eisenbahnen und Dampfboote und die Sorge für ausreichende Verkehrsmittel jeder Art;
5) die Aufsicht über den ganzen Dienst der Verkehrsanstalten nach allen Abtheilungen und über das gesammte hiebei verwendete Personal;
6) die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf, oder kündbaren Dienstvertrag, insoweit dieß nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist;
7) die Aufnahme der Dienstadspiranten nach den deßfallsigen allgemeinen Vorschriften;
8) die Behandlung der Reclamationen nach den einschlägigen Verordnungen;
9) die Führung der Processe durch das eigene Fiscalat;
10) die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jäner 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reiches betreffend, und der durch diese Verordnung für die Centralverwaltungsstellen festgesetzten Competenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jedem der betreffenden einzelnen Anstalten resp. Verwaltungs- und Berechnungszweige nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen;
11) die Unterhaltung einer vollständigen Statistik der Verkehrsanstalten;
12) die Sorge für möglichste Steigerung der Frequenz und Rentabilität der Verkehrs-Anstalten durch geeignete Contracte in besonderen Ausnahmsfällen;
13) Urlaubs-Ertheilungen an das Personal bis zu sechs Wochen;
14) Unterstützungen und Entschädigungen innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximal-Summe.

Gegenstände, worüber jederzeit höhere Entschließung zu erholen ist, sind insbesondere:

1) alle allgemeinen Formationsbestimmungen;
2) Verhandlungen mit fremden Staaten;
3) die Festsetzung der allgemeinen Tarifs-Normen;

Digitized by Google

4) die Führung von — im Etat nicht vorgesehenen Bauten;
5) die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten;
6) die Ertheilung von Urlaub über sechs Wochen;
7) die Bewilligung von Remunerationen.

9.

Die Oberpost- und Bahnämter der acht Kreise, sowie die centralisirten Behörden für Telegraphen-, Dampfschiffahrts- und Kanalbetrieb sind als die eigentlichen Verwaltungsorgane zu betrachten, und ist denselben eine möglichst freie Bewegung innerhalb der ertheilten allgemeinen Vorschriften und genehmigten Etats zugestanden.

Auf den Grund ausgedehnter Competenz sind die Kreis- und Centralbetriebs-Behörden für den ordnungsmäßigen Gang des Dienstes zunächst verantwortlich zu machen.

Als Obliegenheiten dieser Mittelbehörden sind insbesondere zu bezeichnen:

1) der umsichtige und energische Vollzug der höheren Anordnungen;
2) die fortwährende Wahrnehmung der Interessen des Verkehrs und Veranlassung zweckdienlicher Einrichtungen;
3) die fortwährende Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bauten und des zugewiesenen Inventars;
4) die Sorge für möglichst zweckmäßigen und ökonomischen Betrieb;
5) die Ueberwachung der Einhebung und Verrechnung der Gefälle;
6) die zweckmäßigste Verwendung des zugewiesenen Personals, dann die Aufnahme, Versetzung und Entlassung jener niederen Bediensteten, welche nicht den in Artikel II. der Verordnung dd. 11. Oktober 1848 bezeichneten Kategorien angehören und bezüglich welcher sonst höhere Bestimmung nicht erforderlich ist;
7) die unausgesetzte Ueberwachung des gesammten Dienstes und lebendige Controle durch den Vorstand, seine Nebenbeamten und bestimmten Inspicirungsorgane;
8) die Bewilligung von Urlaub bis 14 Tagen;
9) stete selbstthätige Wirksamkeit für die Zwecke der Verkehrsanstalten, wie sie durch specielle Aufträge oder allgemeine Vorschriften bezeichnet werden;
10) entsprechende Erledigung vorkommender Beschwerden auf dem kürzesten Wege.

C. Geschäftsgang.

10.

Bei der Wirksamkeit der Generaldirection der Verkehrsanstalten als Centralstelle richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen auch nach den deßfalls im Allgemeinen für Central-Verwaltungs-Stellen geltenden Vorschriften.

Vorzugsweise soll überall auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und soweit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden.

Der Vorstand bleibt für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Die Mitglieder haften für akten- und instruktionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Eine periodische Ober-Inspektion sämmtlicher Verkehrsanstalten ist so oft als möglich von dem Vorstande selbst, außerdem durch die einschlägigen Referenten vorzunehmen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes tritt Stellvertretung durch den ersten Rath ein, wenn nicht anders verfügt wird.

Digitized by Google

11.

Bei den Mittelbehörden ist der Geschäftsgang durchaus bureaumäßig und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen zunächst verantwortlich, wodurch jedoch die freie Bewegung der Nebenbeamten innerhalb der speciellen Dienstesabtheilung nicht behindert, vielmehr in allen Abstufungen das richtige Verhältniß zwischen Competenz und Verantwortlichkeit eingehalten werden soll.

Ueberall soll auch hier die möglichst rasche Geschäftsführung und energische Dienstesaufsicht gewahrt, unnöthige Schreiberei aber fern gehalten werden.

Auf die Mittelbehörden hat die bezüglich der Stellvertretung des Vorstandes im §. 10 gegebene Bestimmung analoge Anwendung zu finden.

Im Sinne der vorstehend ertheilten Normen sind auch die speciellen Instructionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

12.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem ersten Januar 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6409. Num. exped. 6013. praes. 24. November 1851. 854.

Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Kürnach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Beförderung des bisherigen Pfründeinhabers auf eine andere Pfarrei ist die katholische Pfarrei Kürnach, k. Landgerichts Würzburg r/M., in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte und drei ganz in der Nähe desselben befindlichen Mühlen noch das 3/4 Stunden davon entlegene Dorf Mühlhausen, hat 971 Seelen, zwei Kirchen, 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen und gewährt nach dem unten folgenden Fassionsauszuge einen Reinertrag von 890 fl. 17 1/2 kr.

Bewerbungen um diese Pfarrei sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im Intelligenzblatte an gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 18. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Kürnach, Landgerichts Würzburg r/M.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen				
4 Schffl. 4 Mtz. 13 1/4 Maß Korn	43	9 1/2		
2) aus Stiftungskassen	—	—		
3) aus Gemeindekassen				
8,52 Klafter Scheitholz	52	7 1/2		
1100 kleine Wellen	9	23 1/4		
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—		
			104	40 1/4
II. An Kapitalszinsen und zwar aus 475 fl.	23	45		
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	42	36		
von 1/6 Tagwerk Garten	4	—		
von 34 Tagw. 59 Rth. Aeckern	209	50 1/2		
nebst Viehzucht	10	—		
			266	26 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten				
a. an ständigen jährlichen Abgaben				
Grundzinse	8	23 1/4		
1 1 2 Mtz. Korngilt	2	14 1/4		
1 1/2 Eimer Mostgilt	6	45		
b. an Handlohn, ist bereits fixirt und gewährt zur Zeit dem Nutznießer keinen Ertrag.				
2) vom Zehnten:				
an Fixum				
a. für den großen Zehent				
12 Schffl. Weitzen, 12 Schffl. Korn, 2 Schffl. Gerste, 1 Schffl. Erbsen, 6 Schffl. Haber, 2 Schober Weitzen- und 2 Schober Roggenstroh, zusammen	301	17		
b. für den Klee-, Hanf-, Reps- und Mostzehent	17	15		
3) aus sonstigen Rechten	—	—		
			335	54 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen				
1) für gestiftete Gottesdienste	101	41 1/2		
2) an Stolgebühren	72	59		
3) für sonstige Dienstesverrichtungen	31	50		
			206	30 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:			14	30
Summa des Einkommens			951	46 3/4

Digitized by Google

		fl.	kr.		fl.	kr.	
Hievon ab die Laſten:							
I. Wegen des Staatszweckes		49	18				
II. „ Diözeſanverbandes		5	56	1/4			
III. „ beſonderer Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei		6	15		61	29	1/4
	Verbleibt reines Einkommen				899	17	1/2

Num. praes. 7381. Num. exped. 6482. praes. 24. November 1851. 855.

Die Erledigung des Johann Faulſtieg'ſchen Stipendiums zu Prag betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehend abgedruckte Nachricht der k. k. Statthalterei im Kronlande Böhmen vom 26. October d. Js. wird zur Kenntnißnahme für die Betheiligten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Die Johann Faulſtieg'ſche Stiftung von jährlichen 160 fl. C. M. iſt erledigt.

Die von dem P. Johann Faulſtieg, Pfarrer zu Ploſcha im Jahre 1737 für das ehemalige Prager Bartholomäus-Konvikt errichtete, durch den Austritt des Georg Hofmann erledigte Stiftung von jährlichen 160 fl. C. Mze. iſt als Handſtipendium zu beſetzen.

Dieſe Stiftung iſt beſtimmt:

a) für die Abkömmlinge von des Stifters Verwandtſchaft,
b) vorzüglich für Deszendenten von dem Pilſner Bürger und Hutmachermeiſter Johann Peter Wankel,
c) bei deren Abgang für einen von Hammelburg gebürtigen Knaben, jedoch
d) erſt nach zurückgelegter 1. Grammatikalklaſſe durch die Gymnaſialſtudien, für Theologen auch während der theologiſchen Studien.

Das Vorſchlagsrecht ſteht dem jeweiligen Pfarrer zu Hammelburg im Untermainkreiſe des Königreichs Bayern zu.

Die Bewerber um dieſen Stiftungsplatz haben ihre, mit einem legalen Stammbaume, beziehungsweiſe dem Taufſcheine, dann dem Mittelloſigkeits- und Studienatteſte von der letzten Semeſtralprüfung, wie auch mit dem Zeugniſſe über die überſtandenen Pocken belegten Geſuche bei dem genannten Stiftungspräſentator binnen 6 Wochen einzubringen, von welchem ſodann der Beſetzungsvorſchlag an dieſe Statthalterei zu erſtatten ſein wird.

Prag, am 26. Oktober 1851.

Digitized by Google

Num. praes. 1790. Num. exped. 4142. praes. 25. November 1851. 856.

Die Erledigung der Rentamtsbotenstelle in Lengfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte Lengfurt a/M. ist die Stelle eines Rentamtsboten erledigt, mit welcher ein Funktionsbezug von jährlich 210 fl. einschlüßlich 30 fl. Kleiderbeitrag, dann die regulativmäßige Executions- und Botengebühr verbunden ist.

Taugliche Pensionisten, welche diese Funktion zu erhalten wünschen, haben sich innerhalb 3 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei unterfertigter Stelle zu melden.

Würzburg, den 18. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.
Hopp.
Büchel.

Num. praes. 3872. Num. exped. 4144. praes. 25. November 1851. 857.

An die kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Getreidehandel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. November d. Js. Nr. 18377 wird den k. Rentämtern hiedurch eröffnet,

daß auf die Verkäufe von ärarialischen Getreidvorräthen, insoferne dergleichen Verkäufe künftig mehr vorkommen werden, die allerhöchsten Verordnungen über den Getreidhandel vom 11. November 1845 (Regierungsblatt 1845 Seite 711) und 23. Oktober 1846 (Regierungsblatt 1846 Seite 753) Anwendung finden.

Würzburg, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.
Hopp.
Büchel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 11. November l. J. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigte Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsassessor Hyazinth Arnold in Würzburg zu befördern,

unterm 13. November l. J. zum Assessor beim Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den Kreis- und Stadtgerichtsrath Heinrich Joseph Wagner in Aschaffenburg zu befördern und zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg den Appellationsgerichts-Sekretär Hermann Schäffer in Aschaffenburg, auf dessen allerunterthänigste Bitte, zu ernennen,

ferner den vormaligen gräflich Schönborn'schen Patrimonialrichter I. Klasse Joseph Richter als Sekretär am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg anzustellen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem Priester Joh. Jos. Kirschner, Pfarrer zu Falkenstein, Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim, verliehen werde.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 22. November 1851.			Schweinfurt d. 15. November 1851.			Schweinfurt d. 19. November 1851.			Ochsenfurt d. 18. November 1851.			Röttingen d. 12. Novbr. 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	26	—	1	23	30	1	24	—	23	23	—	4	22	30
	Dinkel													1	6	—
	Korn	15	18	15	1	19	45	14	19	30				1	17	30
	Gerste	48	16	45	15	16	45	17	16	45	15	16	—	1	12	—
	Haber	18½	7	—	1	6	36	1	6	30	6	6	45	2	5	—
	Erbsen										15	18	30	1/2	17	—
	Wicken															
	Linsen													1½	17	—
Im mittleren	Weitzen	714	22	23	297	22	18	86	21	44	16	18	45	33	18	45
	Kern															
	Korn	87	17	53	661	18	50	19	19	17	36	18	—			
	Gerste	170	15	44	499	16	22	313	15	49	39	14	48	3	10	—
	Haber	318½	6	12	109	5	22	65	5	22	99	6	25			
	Erbsen										32	18	—	5	15	—
	Wicken															
	Linsen										16	16	—			
	Reps															
Im niedersten	Weitzen	5	14	—	2	17	—	1	18	45	15	15	—	7	13	48
	Kern															
	Korn	1	17	—	4	17	45	8	19	—						
	Gerste	4	12	—	11	13	—	8	12	30	11	11	—			
	Haber	2	4	20	1	4	36	3	4	—	3	4	—			
	Erbsen										3	14	30			
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 137 Samstag den 29. November 1851.

Inhalt.

Die Beförderung von Auswanderern nach Amerika. — Das Kursiren falscher Münzen. — Kursiren falscher Sechskreuzerstücke. — Kursiren falscher Münzen. — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7604. Num. exped. 6320. praes. 25. November 1851. 858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Beförderung von Auswanderern nach Amerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlichet, hierauf die einzelnen Auswanderer bei der Instruktion ihrer Gesuche speziell aufmerksam zu machen und für die geeignete Bekanntmachung in den Lokalblättern Sorge zu tragen.

Würzburg, am 19. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Nr. 17150.

K. B.
Staatsministerium des Innern.

Nach dem IV. Jahresberichte der deutschen Gesellschaft von New-Orleans hat in diesem Jahre die Beförderung von Auswanderern auf Fahrzeugen stattgefunden, deren endlicher Bestimmungsort nicht New-Orleans, sondern ein anderer fremder Hafen war.

So kam der „Duc de Brabant" von Antwerpen nur bis an die Mündung des Flusses (100 Meilen unterhalb der Stadt), beförderte seine Passagiere von dort nach New-Orleans auf einem Dampfboote, und setzte dann seine Reise nach Havana fort.

Die Passagiere werden zwar auf diese Weise allerdings richtig nach New-Orleans geliefert, und es wird ihnen, dem Buchstaben nach, der Kontrakt gehalten; dieses Verfahren hat aber einen doppelten Uebelstand zur Folge.

Einmal nämlich wird den Passagieren durch diese Ueberladung in offener See die Gelegenheit benommen, ihre etwaigen Beschwerden gegen den Schiffskapitän, dessen Offiziere oder die Schiffseigner sogleich nach erfolgter Landung auf gerichtlichem Wege geltend zu machen; dann aber werden die Auswanderer der den Passagieren gewöhnlich entweder herkömmlich oder kontraktmäßig bewilligten Vergünstigung verlustig, nach der Ankunft im Hafen 2 bis 3 Tage am Bord des Schiffes bleiben zu dürfen, was für die Auswanderer immerhin von namhaftem Vortheile ist, da sie hiedurch der Kosten des Aufenthaltes in einem Gasthause und der Hin- und Herschleppung ihrer Effekten überhoben werden. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die betreffenden Auswanderer auf dieses Verhältniß mit dem Beifügen aufmerksam machen zu lassen, wie es in ihrem eigenen Interesse liege, daß ihnen in dem Ueberfahrtsvertrage das Landen in der Stadt New-Orleans selbst mit dem Schiffe, auf welches der Kontrakt lautet, und die Gestattung eines mindestens 2tägigen Aufenthaltes am Bord nach erfolgter Ankunft im Hafen ausdrücklich zugesichert werde. Nebstdem ist aber den Auswanderern überhaupt noch anempfehlen zu lassen, die Ueberfahrtskontrakte oder Copien sorgfältig bei sich zu bewahren, um sie, wenn sie in den amerikanischen Häfen Klagen zu Protokoll geben, nebst der Klage einzusenden, um sodann gegen die Schiffsexpedienten, mit welchen sie den Vertrag abgeschlossen haben, das Geeignete einleiten zu können.

München, am 14. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Beförderung von Auswanderern
nach Amerika betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 6993. Num. exped. 6653. praes. 26. November 1851. 859.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der königl. Regierung von Mittelfranken im bezeichneten Betreffe unter dem 8. d. Mts. erlassene Ausschreiben wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Einl.-Nr. 4816. Exp.-Nr. 5279.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im vergangenen Monat wurde in Nürnberg ein falsches österreichisches Vierundzwanzigkreutzerstück mit der Jahreszahl 1848 der Polizeibehörde übergeben. Dasselbe besteht aus Zinn und ist durch Abgießen eines ächten Stückes in einer Form hergestellt.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, am 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Num. praes. 7241. Num. exped. 6654. praes. 26. November 1851. 860.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Landgerichts Bischofsheim wurden der gräflich Frohberg'schen Rentenverwaltung Gersfeld bei Zahlungen in jüngster Zeit schon öfter ganz neue 6-kr.-Stücke angeboten.

Dieselben sind herzoglich nassauischen Gepräges, auf dem Avers mit dem gekrönten Staatswappen, dem nach links schreitenden Löwen im blauen gefleckten Felde. Die Umschrift: Herz. Nass. Scheidmünz. Die Buchstaben sind weit größer, als auf ächten Stücken und eben dadurch gedrängter. In der Sylbe Herz. steht das R vom vorausgehenden Buchstaben etwas entfernt und zu hoch, das letzte S in Nass. steht etwas tief.

Auf dem Revers steht zwischen zwei rund herum gebogenen Lorbeerzweigen in 3 Zeilen 6 Kreuzer 1826. Das Gepräge beider Seiten ist sehr hoch und eckig. Dem Rande fehlen die gewöhnlichen Randeindrücke. Die Münzen sind unbiegsam, matt glänzend, wie ganz neue, sehr weiß, zwischen den erhabenen Stellen gelblich, fügen sich beim Rollen schlecht aneinander, und scheinen dünner und ungleicher dick als ächte. Sie wiegen 42 1/2 bis 44 1/2 holl. Aß, während ächte durchgehends um 8 Aß schwerer sind. Beim Anfeilen ist das Korn röthlichgelb.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 7365. Num. exped. 6657. praes. 27. November 1851. 861.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern im bezeichneteten Betreffe vom 12. d. Mts. wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Ad Num. 3473.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Dingolfing wurden von einem dortselbst entdeckten Münzfälscher mehrere falsche Münzen in Umlauf gesetzt, wovon 4 Stücke bisher zu Gerichtshanden gekommen sind.

Diese Münzen, worunter ein falsches Guldenstück, ein Halbguldenstück und zwei gefälschte Denkmünzen sich befinden, tragen das k. württemberg'sche Gepräge, und sind nach einer Aeußerung des k. Hauptmünzamtes dadurch verfertigt, daß die ächten Münzen auf Blech und von da auf zugeschnittene Messingstücke abgedruckt und letztere sodann versilbert wurden.

Diese falschen Münzen unterscheiden sich von ächten Stücken durch die durchscheinende Messingfarbe, die Undeutlichkeit der Randschrift und auch noch dadurch, daß sie merklich dünner sind.

Indem man vor Annahme solcher Münzen hiemit warnt, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, am 12. November 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Zumner, Sekretär.

Berichtigung.

Im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 136 vom 27. l. Mts. ist auf Seite 1009 § 5 Zeile 6 „Bezirks-Ingenieur" statt „Betriebs-Ingenieur" zu lesen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 138. Dienstag den 2. Dezember **1851.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Polizeistunde betr. — Kursiren falscher Münzen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die im Jahre 1850 abgehaltene prakt. Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten. — Der Todtenschein der Carolina Levy. — Die Fertigung und der Verkauf von sogenannten Goldleisten. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Moosburg. — Die Anzeigen über den Perzeptionsstand der Grundrenten der Ablösungskasse. — Die Gesuche um Verwendung bei den k. Verkehrsanstalten. — Notizen: Uebertragung der Stelle eines Distrikts-Schulinspektors für den Landgerichtsbezirk Hilders. Kurse der k. bayer. Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Polizeistunde betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um den bestehenden Vorschriften über die Polizeistunde allenthalben einen wirksamen Vollzug zu sichern, finden Wir Uns bewogen, in näherer Erläuterung Unserer allerhöchsten Enschließung vom 20. April 1848 (Regierungsblatt S. 409) und auf solange Wir keine andere Bestimmung treffen, Unseren Regierungen, Kammern des Innern, die Ermächtigung zu ertheilen, für einzelne Orte, an welchen nach vorliegenden besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der

Digitized by Google

Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen.

München, den 21. November 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7366. Num. exped. 6658. praes. 27. November 1851. 862.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird in nachstehendem Abdrucke ein im bezeichneten Betreffe unter dem 12. d. Mts. von der kgl. Regierung von Niederbayern erlassenes Ausschreiben zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 3474.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Grafenau vom 5. lauf. Mts. wurde bereits um Lichtmeß heurigen Jahres im Markte Schönberg ein falsches Thalerstück mit der Jahreszahl 1612 und der Umschrift:

Johann Georg Elector Saxoniae etc.

versehen, verausgabt.

Nach einer Aeußerung des Hauptmünzamtes ist diese falsche Münze der Abguß eines alten sächsischen Reichsthalers, aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallkomposition verfertigt und dem Anscheine nach schon lange im Gebrauch gewesen.

Indem man vor Annahme solcher Münzen hiemit warnt, ergeht gleichzeitig an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung

Digitized by Google

derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, am 12. November 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Num. praes. 8155. Num. exped. 6730. praes. 28. November 1851. 863.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. l. M. stattgefundenen 228ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 470 gezogen worden.

Dieselbe enthält

a. die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu 4 prC. Nro. 164856 mit 1/32 der Kapitalssumme, dann

b. die niederösterreich-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 zu 4 prC. und zwar
Nro. 23684 mit 1/5 des Kapitals und
Nro. 25094 bis Nro. 28414 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,253,953 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und nach der Zirkularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.
König.

Num. praes. 8814. Num. exped. 6930. praes. 29. November 1851. 865.

Die im Jahre 1850 abgehaltene prakt. Konkursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1850 am Sitze der unterfertigten k. Stelle die praktische Konkursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, wird andurch eröffnet, daß die Prüfungszeugnisse im Expeditionsamte der Kammer des Innern gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühr erholt werden können.

Würzburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.
König.

Digitized by Google

Num. praes. 8191. Num. exped. 6732. praes. 29. November 1851. 869.

Den Todtenschein der Karoline Levy betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. September d. Jrs. (Int.-Blatt von 1851 S. 780) werden diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche im bezeichneten Betreffe berichtliche Anzeige noch nicht erstattet haben, beauftragt, etwaige Erhebungen innerhalb 8 Tagen zur Anzeige zu bringen. Bezüglich derjenigen Distriktspolizeibehörden, die binnen obengenannter Frist mit Bericht nicht einkommen, wird angenommen, daß die von ihnen angestellten Nachforschungen nach den Verwandten der verstorbenen Caroline Levy erfolglos geblieben sind.

Würzburg, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 7996. Num. exped. 6910. praes. 29. November 1851. 870.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Fertigung und den Verkauf von sogenannten Goldleisten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob die Verfertigung und der Verkauf der in neuerer Zeit sehr in Aufnahme gekommenen Goldrahmleisten — Berliner Goldleisten genannt — zur Einreihung unter die freien Erwerbsarten im Sinne des Art. 8. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 geeignet erscheine oder nicht, und letzteren Falles, welchem Gewerbe die diesfallsigen Befugnisse zugestanden werden sollen.

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden des Kreises werden zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. d. Mts. beauftragt, binnen 14 Tagen unter Darlegung der in ihren Bezirken bestehenden Uebung hierüber gutachtlich zu berichten.

Würzburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Num. praes. 8517. Num. exped. 6918. praes. 29. November 1851. 872.

Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Moosburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Landgerichts-Physikat Moosburg, im k. bayr. Regierungsbezirke von Oberbayern, ist durch das Ableben des seitherigen Gerichtsarztes erledigt.

Digitized by Google

Dieſes wird anburch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Bewerbungen um dieſe Stelle

binnen 14 Tagen

vorſchriftsmäßig einzureichen ſind.

Würzburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 4953. Num. exped. 4648. praes. 30. November 1851. 873.

An ſämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirkes.

Die Anzeigen über den Perzeptionsſtand der Grundrenten der Ablöſungskaſſe betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da bis Ende dieſes Monats die Rechnung für die Ablöſungskaſſe zu ſtellen iſt und bis dahin die aus dem Etatsjahre 1850/51 übergehenden Außenſtände genau bekannt ſind, ſo wird das k. Rentamt zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens angewieſen, in die Anzeige rubrizirten Betreffes für den gegenwärtigen Monat als Soll-Einnahme

a) vorerwähnte Außenſtände,
b) die von den zur Verrechnung eingewieſenen Grundrenten bis Ende dieſes Monats fällig gewordenen Beträge, und
c) die wirklich erhobenen, gleichwohl aber noch nicht zur Verrechnung eingewieſenen Grundrenten

einzuſtellen, und mit den Anzeigen für die übrigen Monate des Etatsjahres 1851/52 in dieſer Weiſe fortzufahren.

Würzburg, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

---

praes. 28. November 1851. 864.

Bekanntmachung,

die Geſuche um Verwendung bei den k. Verkehrs-Anſtalten betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Da fortwährend zahlreiche Geſuche um Anſtellung oder Verwendung bei den königl. Verkehrsanſtalten, insbeſondere bei dem Eiſenbahn-, Poſt- oder Telegraphendienſte geſtellt werden, ſo ſieht

Digitized by Google

sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstezweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht,
2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als: der Bahnwärter, Telegraphenwärter u. s. w. den Bezirksämtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der Generaldirektion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 20. November 1851.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.
gez. Freiherr von Brück.

Mogg.

Notizen.

praes. 29. November 1851.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. November l. Jrs. wurde die durch Versetzung des bisherigen k. Distriktsschul-Inspektors, Dechantpfarrers Ziegler, in Wüstensachsen erledigte Stelle eines Distriktsschul-Inspektors für den Landgerichtsbezirk Hilders dem k. Pfarrer Düring zu Lahrbach übertragen, und Ersterem die wohlverdiente Anerkennung seines siebenjährigen eifrigen und erfolgreichen Wirkens zu erkennen gegeben.

Augsburger Börse.

Den 27. November 1851.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	93	1/4
" à 4 pCt.	"	95	3/4
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	101	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	101	3/4
" Grundrenten-Ablös.	à 4 pCt.	93	1/4
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	690	
" Promessen per Stück	Agio ältere	118	
" " " "	neue	88	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 139. Donnerstag den 4. Dezember **1851.**

Inhalt.

Den Stand des Pensionsinstituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer in Unterfranken und Aschaffenburg pro 1849/50. — Den Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzlei-Personale. — Die Gesuche eingereihter Soldaten um zeitlichen Urlaub und Versetzung zu Garnisons-Kompagnien. — Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher. — Notiz: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1080. Num. exped. 6633. **praes. 29. November 1851. 866.**

Den Stand des Pensionsinstituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer in Unterfranken und Aschaffenburg für 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der für das Jahr 1849/50 gestellten und diesseits genehmigten Rechnung über das Schullehrerwittwen- und Waisenpensions-Institut für Unterfranken und Aschaffenburg wird nebst dem Vermögensstande der Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Uebersicht

über den Vermögensstand des Pensionsinstituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise am Schlusse des Rechnungsjahres 1849/50.

Tit.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	pf.
I.	An Aktiv-Kassebestand des Vorjahres	2148	53	3 1 3
II.	„ „ Ausständen	1156	35	2
III.	„ Rechnungsdefekten und Ersatzposten	2	—	—
IV.	„ Zinsen von Aktivkapitalien	4191	10	3
VIII.	„ Sustentationsbeiträgen	8641	32	1
XIII.	„ heimgezahlten Aktivkapitalien	7711	15	—
XVI.	„ Legaten und Fundirungszuflüssen	100	—	—
	Summa der Einnahmen	24251	27	1 1/3
	Ausgaben.			
II.	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	34	42	2
III.	„ die Verwaltung	55	43	—
IV.	„ den Zweck	10969	47	2 1/3
XI.	An hingeliehenen Aktivkapitalien	11136	30	—
	Summa der Ausgaben	22196	43	1/3
	Verbleibt Aktivbestand	2054	44	1
	Ausweis des Vermögensstandes.			
a.	An Aktivkapitalien	113291	30	—
b.	an baarem Rezesse	2054	44	1
c.	an Aktivaußenständen	2205	44	1
	Summa des Vermögens	117551	58	2

Num. praes. 7876. Num. exped. 6741. praes. 29. November 1851. 868.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate des Regierungsbezirks.

Den Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzleipersonale betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die ihnen untergeordneten Gemeinden hierauf aufmerksam zu machen, und, so viel an ihnen liegt, den Beitritt der nicht angestellten Gemeindebediensteten zu dem Unterstützungsvereine für das Amts- und Kanzleipersonale in jeder zulässigen Weise zu fördern und zu erleichtern.

Würzburg, am 25. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König

Digitized by Google

Nr. 11483.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bevollmächtigten des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personal haben bei Gelegenheit der im September l. Js. stattgehabten Generalversammlung die Bitte gestellt:

Es möchten nunmehr, da der Verein in seiner neuen Begründung zweifellos vollständige Sicherheit gewähre, sämmtliche Gemeinden und insbesondere jene mit magistratischer Verfassung auf die nun erreichte sichere Basis und auf die Zweckmäßigkeit des Beitrittes ihres Unterpersonals (öffentliche Diener und Funktionäre ohne pragmatische Rechte, für welche zunächst und hauptsächlich der Verein gestiftet worden sey) aufmerksam gemacht werden.

Die Bittsteller haben sich zur Begründung ihres Gesuches auf den in Vorlage gebrachten Rechenschaftsbericht und die Ergebnisse des jüngsten Rechnungsabschlusses berufen, welche im Wesentlichen Folgendes entnehmen lassen:

Die im Dezember 1845 mit allerhöchster Genehmigung in's Leben getretene und unter den schwierigsten Verhältnissen durchgeführte Neugestaltung des Vereines hat sich in allen Beziehungen als entsprechend und auf richtigen mathematischen Grundlagen beruhend bewährt.

Während nämlich nach einer Berechnung vor dem Jahre 1846 das Vermögen des Vereines an Kapitalien und Kassabestand, einschließlich dessen, was er aus den Beiträgen der Mitglieder nach dem damaligen Stande zu erwarten hatte, den Ausgaben gegenüber, welche nach der früheren ungeregelten Skala an die Witwen und Waisen allmählig zu leisten gewesen wären, ein bedeutendes Defizit entzifferte, weist die — nach dem Stande vom 31. Dezember 1850 unter Beobachtung gleicher Grundsätze und mit einem im Wesentlichen übereinstimmenden Ergebnisse von zwei bewährten Mathematikern durchgeführte Berechnung den Gesammtbetrag des gegenwärtigen und künftigen Vereinsvermögens zu 1,922,695 fl. und jenen der Lasten zu 1,884,319 fl., sohin statt des früheren bedeutenden Defizits nunmehr einen Ueberschuß von 38,376 fl. nach.

In weiterer Folge der Neugestaltung des Vereines sind die laufenden Ausgaben des Jahres 1850 durch die laufenden Einnahmen vollständig gedeckt, weder Kapitalien noch Kapitalszinsen dabei angegriffen, vielmehr 84,000 fl. aus Mehreinnahmen abmassirt worden.

Am 3. September l. Js. waren an abmassirten Kapitalien vorhanden 1,245,349 fl., welche an Zinsen jährlich 50,099 fl. 33 kr. abwarfen und es hat sich während der letzten 6jährigen Periode das Vermögen des Vereines um 382,979 fl. und der Zinsenertrag um 16,531 fl. 15 kr. vermehrt.

Das Vermögen ist zu mehr als 2/3 in bayerischen Staatspapieren, der übrige Theil in Hypotheken und Ewiggeldern angelegt.

Was endlich die Rechtsstreite betrifft, womit der Verein aus Anlaß der im Jahre 1845 eingeführten Reform von mehreren Seiten bedroht wurde, so sind dieselben theils günstig für den Verein zu Ende geführt, theils so gelagert, daß ein glücklicher Ausgang zu erwarten steht, ein Grund zu ernsten Besorgnissen aber jedenfalls nicht obwaltet.

Im Hinblicke auf diese erfreulichen Ergebnisse des gesammten Rechnungs- und Finanzzustan-

Digitized by Google

des des Vereines und nachdem die Satzungen desselben auf eine richtige mathematische Grundlage gebaut sowie durch die bereits Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der jüngsten General-Versammlung nunmehr in einelnen Punkten ergänzt und vervollständigt erscheinen, ist eine Wiederkehr der früheren Erschütterungen, wenigstens in so weit als sie nicht durch die allgemeinen Creditverhältnisse bedingt werden, voraussichtlich nicht zu befürchten; vielmehr dürften der Bestand und die Wirksamkeit des seit dem Jahre 1846 neugestalteten Vereines als gesichert zu erachten seyn.

In dieser Erwägung tragen die unterzeichneten k. Staatsministerien kein Bedenken, dem Eingangs erwähnten, in der jüngsten General-Versammlung gestellten Gesuche zu willfahren und demgemäß zu gestatten, daß die Gemeinden und insbesondere jene mit magistratischer Verfassung von jenen günstigen Verwaltungs-Ergebnissen geeignet in Kenntniß gesetzt und aufmerksam gemacht werden, daß für die nicht stabil angestellten Gemeindebediensteten in dem Beitritte zu dem genannten Vereine ein Mittel geboten sey, ihrer und ihrer Angehörigen Zukunft einigermassen zu sichern und daß es selbst in dem Interesse der Gemeinden liege, denselben den Beitritt in jeder thunlichen Weise zu erleichtern.

Die k. Kreisregierung hat zu diesem Behufe das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg, K. d. J.

Den Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzlei-Personal betr.

Num. praes. 8287. Num. exped. 7037. praes. 1. Dezember 1851. 875.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Gesuche eingereihter Soldaten um zeitlichen Urlaub und Versetzung zu Garnisonscompagnien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl durch das im Hinblicke auf die h. Kriegsministerial-Entschließung vom 5. Februar 1841 von der unterfertigten Stelle in Betreff der Gesuche um Urlaub und Versetzung zu Garnisonscompagnien erlassene Ausschreiben vom 25. November 1849 (Int.-Bl. 1849 Seite 761) ausdrücklich angeordnet ist, daß die obengenannten Behörden in den Motiven ihrer auf Gesuche um zeitliche Beurlaubung und Versetzung zu Garnisonscompagnien in Form eines Beschlusses auf ein Zurückstellungsgesuch abzugebenden Gutachten hauptsächlich den Umstand zu berücksichtigen und ausdrücklich zu erwähnen haben, ob die das Gesuch begründenden Verhältnisse erst nach der Einreihung des betreffenden Soldaten sich ergeben haben, so kommen doch häufig bei der

Digitized by Google

unterfertigten Stelle derartige Gesuche in Vorlage, bei deren Instruktion die Erhebung des Umstandes ganz außer Acht gelassen ist, ob die das Gesuch begründenden Verhältnisse erst nach der Einreihung sich ergeben haben, oder schon vorher bestanden sind.

Da dergleichen Akten zur Ergänzung zurückgegeben werden müssen, hiedurch aber nicht nur die Schreiberei vermehrt wird, sondern auch die Bescheidung der Gesuche Verzögerung erfährt, welche manchmal auf das Familienwohl von nachtheiligem Einflusse ist, so erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, in Zukunft bei Instruirung mehrgedachter Gesuche jedesmal sorgfältig zu erheben, ob die zur Begründung derselben angeführten Verhältnisse erst nach der Einreihung sich ergeben haben, und hiernach auch in ihrem abzugebenden Gutachten sich auszusprechen, widrigen Falls die Akten auf Kosten des Amtsvorstandes zur Ergänzung zurückgehen werden.

Würzburg, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 8934. Num. exped. 7057. praes. 1. Dezember 1851. 876.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, sollen die Entwürfe derselben spätestens bei ihrer Uebergabe an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlichet und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Im Vollzuge dieser Bestimmung ist bereits der Entwurf des allgemeinen Theiles eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen gedruckt und der Buchhandlung Christian Kaiser zu München in Verlag übergeben worden.

Dasselbe wird in nächster Zeit mit dem Entwurf des Polizei-Strafgesetzbuches und mit den weiteren Entwürfen der neuen Gesetzbücher geschehen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeybehörden werden hievon aus höchstem Auftrage des k. Staats-Ministeriums des Innern, welches die möglichste Verbreitung fraglicher Gesetzentwürfe wünscht, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ankaufspreise derselben auf einen sehr geringen Betrag festgesetzt wurden, und die Ermächtigung zur Anschaffung aus Regie-Mitteln hiemit ertheilt werde.

Würzburg, am 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Notiz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 29. November 1851.			Schweinfurt d. 22. November 1851.			Schweinfurt d. 26. November 1851.			Ochsenfurt d. 25. November 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	20	24	—	7	23	15	20	22	—	5	23	—
	Dinkel												
	Korn	10	18	15	1	19	15	13	19	24			
	Gerste	20	16	30	22	16	30	6	16	36	7	16	—
	Haber	3	7	—	3	6	21	2	6	24	20	6	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	332	20	26	201	21	17	177	20	29	10	23	30
	Kern												
	Korn	55	17	36	30	15	41	93	18	33	84	16	—
	Gerste	265	15	19	417	15	32	370	15	3	29	15	—
	Haber	434	5	58	167	5	13	94	5	16	4	6	15
	Erbsen										5	17	—
	Wicken												
	Linsen										4	16	30
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	8	14	—	1	18	—	7	18	—	30	23	30
	Kern												
	Korn	1	16	45	16	18	—	2	17	30			
	Gerste	5	13	—	1	10	6	2	8	—	3	14	—
	Haber	6	4	15	5	2	—	1	3	—	12	5	45
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 140. Samstag den 6. Dezember 1851.

Inhalt.

Das erledigte Landgerichts-Physikat Greding. — Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau. — Behandlung der Waldrüge bei ergriffenen Rekursen. — Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung pro 1850/51. — Den entlaufenen 11jährigen Xaver Riebl aus Sulzburg. — Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei. — Die Fleischtaxen für den Monat Dezember 1851. — Hiezu 17. bes. Beilage zu Nr. 140 des Krs.-Int.-Bl., den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8190. Num. exped. 7128. praes. 2. Dezember 1851. 877.

Das erledigte Landgerichtsphysikat Greding betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Meier nach Ellingen ist das k. Landgerichtsphysikat Greding im k. bayerischen Regierungsbezirke von Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Dieses wird Behufs der Bewerbung um diese Stelle binnen der vorschriftsmäßigen Frist von 14 Tagen anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 7708. Num. exped. 7134. praes. 2. Dezember 1851. 878.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 15. d. Mts. im bezeichneten Betreffe wird den Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat binnen drei Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 28. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 5855.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon im Monate Februar l. J. hat sich der Bäckerlehrling Emil Lutz von Lindau von dort entfernt, ohne daß bis jetzt trotz der sorgfältigsten Nachforschungen seines Vormundes über sein Schicksal oder seinen gegenwärtigen Aufenthalt irgend Etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem Genannten, welcher unten signalisirt ist, die geeignete Recherche anzustellen und Sachdienliches dem Magistrate der Stadt Lindau mitzutheilen, über das Ergebniß der gepflogenen Recherche aber binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Emil Lutz ist 16 Jahre alt, von schlankem Wuchse, mittlerer Größe (circa 5′ 10″ bayer.), blasser Gesichtsfarbe und hat blonde Haare.

Derselbe trug bei seiner Entfernung dunkelblaue Tuchhosen, einen dunkelgrünen Oberrock, ein Gilet von schwarzem Atlas und einen Hut.

Augsburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Num. praes. 8648. Num. exped. 6735. praes. 2. Dezember 1851. 879.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg mit Ausnahme des Stadt-Rentamts Würzburg.

Behandlung der Waldrüge bei ergriffenen Reisenden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle hat bereits durch lithographirtes Ausschreiben vom 13. Mai 1834 Num. 14120 im bezeichneten Betreffe, um dem Mißstande zu begegnen, daß die k. Rentämter in

Anfertigung und rechtzeitiger Vorlage der finanziellen Zusammenstellungen, so wie selbst in der Perzeption der Rugzefälle gehemmt werden, wenn bei eingelegtem Rekurse einzelner Frevler gegen einen Strafbescheid von k. Distrikts-Polizeibehörden die gesammten Waldrug-Verhandlungen eines Quartals zur kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt werden, folgende Anordnungen erlassen.

a) die k. Distrikts-Polizeibehörden haben nicht den ganzen Rugakt eines Quartals bei ergriffenem Rekurse an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, sondern amtlich beglaubigte Auszüge aus den Waldrugverzeichnissen und zwar blos über diejenigen Individuen, welche den Rekurs eingelegt haben, mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob der Frevel in den Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen verübt worden sei.

b) Wenn bei der Rugthätigung besondere Protokolle geführt und Bescheide erlassen wurden, so müssen solche dem Auszuge aus dem Waldrugverzeichnisse entweder im Originale oder in beglaubigter Abschrift angelegt werden.

c) Die erkannten Geldbeträge an Schadenersatz, Strafen und Pfandgeldern sind in das Rugverzeichniß mit der Bemerkung einzutragen, daß Denunziat den Rekurs ergriffen habe.

d) Damit aber solche Geldbeträge nicht zur definitiven Einnahme eingewiesen werden, oder in der Folge allenfallsige Abschreibungen stattfinden müssen, haben die k. Rentämter dieselben nicht in die finanziellen Zusammenstellungen zu übertragen, sondern nur zu bemerken, daß der Rekurs ergriffen sei.

e) Nach erfolgtem rechtskräftigen Beschlusse der höheren Instanz haben die Polizeibehörden diejenigen Geldbeträge, welche dem k. Aerare wirklich anfallen, unter Bezug und Anlegung der darüber erhaltenen Entschließung in das Rugverzeichniß aufzunehmen oder zu bemerken, daß Denunziat von Strafe gänzlich freigesprochen worden sei.

Nachdem zufolge gemachter Wahrnehmungen diese Anordnungen, bei deren genauen Vollzug sowohl die Forstruggerichte in Vornahme der Ruge des nächstfolgenden Quartals, als auch die Rentämter in Anfertigung der Zusammenstellungen oder in der Perzeption keine Störung erleiden, nicht allenthalben zur Beachtung kommen, so werden dieselben zur pünktlichen Einhaltung hiermit in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

König.

Num. praes. 5187. Num. exped. 4777. praes. 3. Dezember 1851. 881.

An sämmtliche königl. Rentämter.

Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im vorigen Jahre abermals mehrere kgl. Rentämter unterlassen haben, die auch für den Fall der Nichtstellung einer Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung nach den Bestimmungen

der generalisirten Entschließung vom 27. Juli 1844, die Rechnungs-Aufnahme pro 1842/43 betreffend, erforderliche Zusammenstellung über Ankauf von Renten und Realitäten, dann Ablösungen von Passivreichnissen unter Erstattung der Fehlanzeige in Hinsicht der Einsendung der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung anher in Vorlage zu bringen, so werden dieselben hiemit auf die Befolgung der obgedachten Vorschrift aufmerksam gemacht.

Würzburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 8448. Num. exped. 7141. praes. 3. Dezember 1851. 883.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den entlaufenen 11jährigen Xaver Riehl aus Sulzbürg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird im nachstehenden Abdrucke das von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im bezeichneten Betreffe unterm 17. d. Mts. erlassene Ausschreiben zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 28. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

König.

Ad Num. 4325.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Den entlaufenen 11jährigen Xaver Riehl aus Sulzbürg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Berichts des kgl. Landgerichts Neumarkt, vom 31. v. Mts., verließ der 11jährige Xaver Riehl, Sohn des k. Schullehrers J. M. Riehl zu Sulzbürg, und Schüler der II. lateinischen Schule zu Regensburg, am 6. Oktober l. Js. das elterliche Haus, um sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Regensburg zu begeben, woselbst derselbe jedoch nicht eingetroffen ist.

Der Vater des Rubrikaten, nach dessen Meinung sein Sohn sich dem Vagiren hingegeben hat, wozu er schon früher Hang zeigte, hat die Bitte gestellt, zur Aufgreifung desselben die geeigneten Schritte zu veranlassen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehören werden hiemit unter Verweisung auf das nachstehende Signalement des X. Riehl aufgefordert, nach dessen Aufenthalt die entsprechenden Recherchen zu pflegen und im Betretungsfalle desselben dem k. Landgerichte Neumarkt hierüber Mittheilung zu machen.

Regensburg, den 17. November 1851.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, k. Regierungs-Präsident.

Ulmann.

Digitized by Google

Signalement.

Xaver Riehl ist von der gewöhnlichen Größe seines Alters, hat eine blasse Gesichtsfarbe und blonde Haare, welche er im Scheitel trägt, und von der rechten zur linken streicht. Am Leibe trug er bei seiner Entfernung: einen dunkelblauen ziemlich kurzen Tuchrock, eine Hose vom nämlichen Stoffe und von der gleichen Farbe, eine schwarz und blaugestreifte Weste von gewöhnlichem Zeuge, eine baumwollene Halsbinde und als Kopfbedeckung eine dunkelblaue Kappe mit kleinem Schilde.

Als Reiselegitimation dürfte er sein Klassenzeugniß gebrauchen, welches vom Rektor der aula scholastica zu Regensburg gefertigt und vom Klassenlehrer Ellendner unterschrieben ist.

Num. praes. 4707. Num. exped. 7198. praes. 3. Dezember 1851. 884.

An sämmtliche k. Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Schulbehörden wird im nachstehenden Abdrucke das in bezeichnetem Betreffe vom 24. v. Mts. ergangene höchste Ministerial-Reskript zur genauesten Darnachachtung und mit dem Auftrage mitgetheilt, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, welche Anordnungen sie zum Vollzuge desselben, insoweit der Schulunterricht berührt ist, getroffen haben.

Würzburg, den 29. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 4707.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das k. Staatsministerium des Innern hat bei dem Umstande, daß in vielen Theilen des Königreichs fortwährend häufige und mitunter sehr verheerende Brände stattfinden, die Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg, wo sich alljährlich die meisten Brände ereignen, erheben lassen, wodurch sich ergeben hat, daß sowohl die Sorglosigkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes, als auch die aus mancherlei Motiven hervorgegangenen Brandstiftungen als die Entstehungsursache einer großen Anzahl von Bränden betrachtet werden müssen.

In letzterer Beziehung wird hauptsächlich eine verbesserte Erziehung der heranwachsenden Generation in Haus, Kirche und Schule, die Erweckung, Hebung und Belebung der wahren Religiösität die so dringend gebotene Abhilfe gewähren können, während durch zweckmäßigen Unterricht in den Werk- und Feiertagschulen der Jugend auch Vorsicht und Achtsamkeit im Gebrauche des Feuers und Lichtes eingepflanzt werden kann.

Die k. Regierung, K. d. J., wird demnach angewiesen, Sorge zu tragen, daß der Schuljugend in diesen beiden Beziehungen die entsprechende Unterweisung zu Theil werde, wobei die Schul-Behörden auf ein Schriftchen „über Feuersbrünste" — gutgemeinte und dringende Worte an das Landvolk vom Pfarrer P. Schlegel (z. Z. in München wohnhaft), Preis 9 kr. — aufmerksam zu machen sind, da jenes Schriftchen als Leitfaden für obigen Unterricht geeignet erscheint.

Die k. Regierung, K. d. J., hat außerdem die kirchlichen Oberbehörden um Anweisung der Pfarrgeistlichkeit anzugehen, daß dieselbe in Kanzelvorträgen und Christenlehren, so wie beim Reli-

gionsunterricht Gelegenheit nehmen, nicht nur die große Verantwortlichkeit von Brandstiftungen, sondern auch von mangelnder Achtsamkeit im Gebrauche von Feuer und Licht — vom christlichen Standpunkte aus — dem Volke an's Herz lege.

München, den 24. Oktober 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
König.

Num. praes. 9702. Num. exp. 7435. praes. 4. Dezember 1851. 891.

Die Fleischtaxen für den Monat Dezember 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Dezember 1851 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 11 kr. " Schweinfleisch,
" 7 1/2 kr. " Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 11 kr. " Schweinfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 11 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch und
" 11 kr. " Schweinfleisch.

Würzburg, den 2. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Intell

von Unter

Num. praes. 8466. Num,

Der Versicherungs-Verein gegi

Im N

Der 6te Rechnungs-Abschl
dern für das Königreich Bayer
16. d. M. im Betreffe der Ei
stehendem Abdrucke zur allgeme

Würzburg, den 26. Noven

Königliche

1) Für bereits geleistete
nach Abzug de
2) An Schadenermittlu
3) An Besoldungen vom
4) An Provisionsgebühr
5) Auf allgemeine Regi
6) An Verlust gegange

welche sich folgendermaßen repart

1) Von Lastpferden
2) Von gewöhnlichen P
3) Von Rindern

Daher berechnen sich die
1) Von Lastpferden
2) Von gewöhnlichen P
3) Von Rindern

welche dem Reserve-Fo

der bereits gezahlten Entsc

Fortl. Nr.	
1	Herr Christian Schwarz
2	„ Tobias Naittel vo
3	„ Jakob Stückl von
4	„ Engelhard von R

Digitized by Google

-Periode von drei Jahren umflossen ist, so wird nach hoher Regierungs-Entschließung d. d. 7. d. M.
Versammlung, um über den Fortbestand oder die Auflösung des Vereins, sowie zur Revision de
zu können, einberufen.
t am

Dienstag den 9. Dezember früh 9 Uhr l. J.

zum „Bayerischen Hof". Die verehrlichen Vereins-Mitglieder werden zu erscheinen hiemit eingeladen.
November 1851.

Die Direction.

Ziegelmüller, Director. **Moy**, Kassier.

t, daß die Ausschuß-Mitglieder fraglichen Vereins aus demselben getreten sind, und solche bei der
mlung durch Wahl ergänzt werden.

November 1851.

Stadtkommissär, als königl. Kommissär des Vereins.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 141. Dienstag den 9. Dezember 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs, hier des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, am Schlusse des Verwaltungsjahres 1849/50 betr. — Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs, die Auslegung des § 53 Nr. 7 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 betr. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Gerolzhofen. — Die Vorstellung des Buchhändlers Heinrich Hübner in Leipzig um Einführung der von Otto Hübner herausgegebenen statistischen Tabellen aller Länder in den Schulen. — Die Rekursfrist in Forststrafsachen. — Die Kirchenverwaltungswahl von Aschaffenburg pro 1851/54. — Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen. — Stelle eines praktischen Arztes in Fladungen. — Das Curiren falscher 6-kr.-Stücke. — Pensionsveränderungs-Anzeigen. — Notizen: Präsentationsbestätigung zur prot. Pfarrstelle zu Winterhausen. Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. Gewerbe- und Handelskammern. Präsentationsbestätigung zur kath. Pfarrei Amorbach. Kurse der k. bayer. Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue:

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII § 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum ersten Februar kommenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden von Unterfranken und Aschaffenburg am Schlusse des Verwaltungsjahres 1849/50 betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den sämmt-

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden

des Regierungs-bezirkes.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 1848/49. nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18⁴⁹/₅₀ fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr.	hl.	Schulden-Tilgungs-Fond. a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.) fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	1325842	33	—	—	—	—	1325842	33	—	78532	10	—	109365	45	2
	Uebrige Städte und Märkte m. magistratischer Verfassung	398496	57	2	—	—	—	398496	57	2	34698	2	6	44042	47	2
	Landgemeinden .	1662224	20	5	5010	—	—	1667234	20	5	159008	34	2	190348	5	6
	Summa	3386563	50	7	5010	—	—	3391573	50	7	272238	47	—	343756	38	2

Plenarbeschluß

des Oberappellationsgerichts des Königreichs, die Auslegung des §. 53. Nr. 7 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 betreffend.

„Die Bestimmung des §. 53. Nr. 7 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ist „auch auf den Fall zu beziehen, wenn der Ausspruch, daß selbstständige Berufung unzu„lässig sey, von der zweiten Instanz ausgeht."

Gründe.

Das Gesetz vom 22. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend, hatte sich vorzugsweise zur Aufgabe gestellt, der allzulangen Dauer der Prozesse durch Entfernung aller unnöthigen Zwischenappellationen vorzubeugen, letztere aber dadurch entbehrlich zu machen, daß

Digitized by Google

lichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs (hier von Unterfranken und Aschaffenburg) nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 1849/50 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

von Unterfranken und Aschaffenburg nach dem Rechnungs-Abschlusse von 1849/50.

Im Jahre 1849/50 verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18$^{49}/_{50}$			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse 18$^{49}/_{50}$		
a. auf Zinsenzahlung			b. auf Abtragung von Kapitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
41881	52	6	4355	—	—	46236	52	6	1321487	33	—	—	—	—	1321487	33	—
13647	5	4	16840	46	4	30487	52	—	381656	10	6	—	—	—	381656	10	6
65079	31	3	107270	13	5	172349	45	—	1559964	7	—	22671	23	4	1582635	30	4
120618	29	5	128466	—	1	249084	29	6	3263107	50	6	22671	23	4	3285779	14	2

dem verletzten Theile die Rechtsverfolgung gegen beschwerende Dekrete und Zwischenbescheide bei der Appellation gegen das Haupturtheil vorbehalten bleibt.

v. Gönner Commentar zum angef. Ges. S. 258.

Dieser Zweck wäre vereitelt worden, wenn man die Cognition über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer gesonderten Appellation dem höheren Richter überlassen und bis zu dessen Entscheidung den Fortgang des Prozesses unterbrochen hätte.

v. Gönner a. a. O. 365.

Darum hat der §. 24 des gedachten Gesetzes verordnet, daß in diesem Falle aber auch nur in diesem Falle dem Unterrichter (als Ausnahme von der sonstigen Regel des Devolutiv-Effektes) eine Cognition über die Zulässigkeit der Appellation und das Recht sowie die Pflicht zukommen sollte, Appellationen gegen einfache Dekrete oder Zwischenbescheide selbst abzuweisen.

Diese Bestimmung ging auch in das neuere Prozeß-Gesetz vom 17. November 1837 über, welches in §. 65 bestimmt:

„das Gericht muß bei denjenigen Appellationnn, welche der Bestimmung des §. 51 „zuwider" (wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide) „ergriffen werden, den Appel„lanten in einer motivirten Entschließung abweisen und nach Lage des Prozesses weiter „verfahren."

Es lag bereits in dem Geiste des Gesetzes vom 22. Juli 1819, daß der Unterrichter sich auch durch eine weitere Appellation des von ihm abgewiesenen Appellanten nicht irre machen lassen sollte;

v. Gönner a. a. O. S. 370.

um indessen zu verhindern, daß die Obergerichte nicht unmittelbar mit der Prüfung solcher Zurückweisungen von den Parteien befaßt würden, erfolgte in dem Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 III. 8 c. (Gesetzblatt S. 87) die ausdrückliche Verordnung:

„Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Pro„zeßnovelle vom 22. Juli 1819, §. 24. zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht „statt; dem Betheiligten steht es lediglich frei, sich dagegen nach §. 18. der ange„führten Novelle zu verwahren."

Diese Vorschrift wurde in das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 mit den Worten aufgenommen:

„Gegen den Ausspruch der ersten Instanz, daß selbstständige Berufung unzulässig sey, „findet nur Verwahrung statt."

Deutlich ist hiemit ein derartiger Ausspruch selbst wieder ganz der Sache angemessen als ein bloßer Zwischenbescheid im Sinne des §. 51 des angeführten Gesetzes erklärt und da es nach §. 53. Nr. 1 und 2 ebendaselbst keinen Unterschied macht, ob der Zwischenbescheid von einem Untergericht oder von einem Obergericht (als erster oder als zweiter Instanz) ausging, so ist um so weniger ein Grund gegeben, die Anwendbarkeit der in Frage stehenden Vorschrift lediglich auf die abweisenden Beschlüsse der ersten Instanz zu beschränken, als der Oberrichter durch die Abweisung einer Berufung gegen ein einfaches Dekret oder einen Zwischenbescheid nur eine gesetzliche Obliegenheit des Untergerichtes erfüllt und damit von selbst an dessen Stelle tritt, und als da, wo eine Sache im gesetzlichen Gange nicht an die zweite Instanz hätte gebracht werden sollen, von einer Devolution an die dritte Instanz die Rede nicht seyn kann.

Hiedurch ist also auch jede Prüfung der höheren Instanz ausgeschlossen, ob die untere die §§. 51 und 52 jenes Gesetzes richtig angewendet habe oder nicht.

Vorstehender Plenarbeschluß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, Art. I. und IV. hiemit bekannt gemacht.

München, den 14. November 1851.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Freiherr von Gumppenberg, I. Präsident.
Acc. Schwertfellner, s. Secr.

Digitized by Google

Num. praes. 3460. Num. exped. 7108. praes. 3. Dezember 1851. 882.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Gerolzhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Gerolzhofen wird bestehender Vorschrift gemäß in Nachstehendem bekannt gemacht:

Als bürgerliche Magistratsräthe wurden gewählt und bestätigt:

Kaspar Röder, Oeconom,
Michael Scheidler, Schneider,
Mich. Papst, Seiler,
Franz Weigand, Oeconom.

Als Gemeindebevollmächtigte sind berufen:

Franz Gunz, Schullehrer,
Joseph Mittenzwei, Rothgerber,
Georg Müller, jung, Bierbrauer,
Georg Adam Elsen, Seiler,
Michael Joseph Leitherer, Uhrmacher,
Michael Waigand, Weißgerber,
Michael Weinig, Gastwirth,
Michael Schierling, Lohnkutscher.

Würzburg, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8915. Num. exped. 7218. praes. 3. Dezember 1851. 885.

An die k. Rektorate der Gymnasien und Subrektorate der Lateinschulen des Regierungsbezirkes.

Die Vorstellung des Buchhändlers Heinrich Hübner in Leipzig um Einführung der von Otto Hübner herausgegebenen statistischen Tabellen aller Länder in den Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten k. Studienbehörden wird nachstehend ein Abdruck der unter dem 24. November l. Jrs. an die kgl. Regierung von Oberbayern K. d. J., ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten rubr. Betreffs mit der Ermächtigung mitgetheilt, die Anschaffung der von Otto Hübner herausgegebenen statistischen Tabellen, insoferne sie es für dienlich erachten, innerhalb der Gränzen ihrer Exigenzen zu bewirken.

Würzburg, den 29. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König

Ad. Nr. 7850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

Da die statistischen Tabellen, welche der Buchhändler Heinrich Hübner zu Leipzig mittels Vorstellung vom 15. April l. Jrs. mit der Bitte um Einführung derselben in den Schulen eingesendet hat, nach dem Gutachten der einvernommenen Gymnasial-Rektorate weniger zum Schulgebrauche als zur Privatbenützung sich eignen, so kann dem obenerwähnten Gesuche des Buchhändlers Hübner, eine Folge nicht gegeben werden.

Nachdem übrigens aus den Rektoratsberichten hervorgeht, daß die Anschaffung jener Tabellen zur Aufhängung in den Schulzimmern jener Klasse, in welchen allgemeiner Geographieunterricht ertheilt wird, insoferne als wünschenswerth erscheint, als die Schüler hierdurch Gelegenheit erhalten, vor dem Beginne des Unterrichts ihre geographischen und statistischen Kenntnisse zu vermehren und zu befestigen, so ist den Rektoraten der Gymnasien und Lateinschulen die Ermächtigung zu ertheilen, die Anschaffung der fraglichen Tabellen für den bezeichneten Zweck inseferne sie es für dienlich erachten, innerhalb der Gränzen ihrer Exigenzen zu bewirken.

München, den 24. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. Ringelmann,

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Hänlein.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Die Vorstellung des Buchhänlers Heinrich Hübner in Leipzig um Einführung der von Otto Hübner herausgegebenen statistischen Tabellen aller Länder in den Schulen betr.

Zur Beglaubigung

König.

Num. praes. 9447. Num. exped. 7237. praes. 3. Dezember 1851. 886.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Rekursfrist in Forststrafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Verkündung von Strafbescheiden in jenen Forstpolizeisachen, bei denen wegen Mangels der erforderlichen Summe von 400 fl. eine Berufung an den Staatsrath als III. Instanz nicht zulässig ist, von manchen Polizeibehörden den Betheiligten anstatt des dreißigtägigen ein vierzehntägiges Rekursfatale vorgesetzt wird.

Dieses Verfahren kann jedoch, wie bereits durch das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 5. April 1848 „die Rekursfrist in Forststrafsachen betr." (Kr.-Intell.-Blt. v. 1848, Nr. 46. S. 280) angedeutet worden, nicht als das richtige bezeichnet worden.

Zufolge Ziff. 2. §. 39. Abs. III des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1846

Digitized by Google

hat es nämlich bei Uebertretungen, für welche gesetzlich eine III. Instanz, bei dem k. Staatsrathe besteht, hinsichtlich der Frist zur Rekursergreifung an die zweite und 3te Instanz bei der Bestimmung des Tit. II, Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1810 „die Vervollständigung der Kompetenz-Regulirung des k. Geheimen Rathes betr." zu verbleiben, wornach das Appellationsfatale durchgängig, sowohl für die Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, als auch für die von der zweiten zur dritten auf dreißig Tage festgesetzt ist.

Hiernach besteht noch immer für alle Forstfrevelsachen ein dreißigtägiges Berufungs-Fatale um so gewisser, als gemäß Ziff. 16, Art. 1. Tit. I. der allegirten Verordnung vom 8. August 1810 für die Erkenntnisse in Forstpolizeisachen der k. Staatsrath als dritte Berufungs-Instanz besteht, die Festsetzung des Rekursfatales im Tit. II. Art. 1 loc. cit. für beide höhere Instanzen durchgängig und insbesondere ohne Rücksicht auf die in Tit. I. Art. 2 loc. cit. bestimmte Berufungssumme stattgefunden hat, und das dreißigtägige Berufungsfatale für Forstpolizeistrafsachen durch die Bestimmung des §. 39. Ziff. 2, Absch. III des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1846 nicht nur nicht abgeändert, sondern ausdrücklich bestättiget worden ist.

Von den Forstpolizeistrafgerichten ist daher den Betheiligten bei Verkündung der Strafbescheide stets eine dreißigtägige Rekursfrist vorzusetzen.

Würzburg, den 29. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 400. Num. exped. 7253. praes. 4. Dezember 1851. 887.

Die Kirchenverwaltungswahl von Aschaffenburg pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltungen zu Aschaffenburg wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt, und erhielten die Bestättigung:

I. Für die Kirchenverwaltung ad sanct. Agatham:
Anselm Ducca, Gastwirth,
Anton Brandt, Bäckermeister, und
Franz Dessauer, Fabrikant;

II. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung ad st. Petrum et Alexandrum:
Adam Kleespies, Mehlhändler,
Georg Wissing, Säcklermeister, und
Georg Pretz, Zimmermeister;

III. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung ad beatam Mariam Virginem:
Johann Dietz, Tapezier,
Kaspar Kittel, Parapluismacher,
Joseph Priezner, Schuhmacher;

Digitized by Google

IV. Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung von Aschaffenburg:
Adam Netzle, Schuhmachermeister, und
Friedrich Helfreich, kgl. Rentamtmann.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung bekannt gemacht.

Würzburg, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 3949. Num. exped. 7421. praes. 4. Dezember 1851. 888.

An die k. Studienrektorate zu Würzburg, Schweinfurt und Münnerstadt, die k. Subrektorate der Lateinschulen, die k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, die k. Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Gesuch des Zeichnungslehrers Fr. Xav. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungs-Vorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des im nachstehenden Abdrucke beifolgenden höchsten Reskriptes des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Betreffs vom 20. Oktober l. Js. werden den obengenannten Studien- und Schulbehörden die Zeichnungs-Vorlagen des Zeichnungslehrers Franz Xaver Mayr zu Landau zur Einführung an den ihnen untergebenen Schulen hiemit empfohlen.

Würzburg, den 1. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 8162.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Zeichnungslehrer Franz Xaver Mayr zu Landau in der Pfalz hat ein Bittgesuch um Einführung der von ihm entworfenen und in 4 Heften zu je 16 Blättern herausgegebenen Vorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamenten-Zeichnen an den Gewerbs- Latein- und Feiertagsschulen des Königreichs eingereicht.

Die kgl. Akademie der bildenden Künste über die Brauchbarkeit dieser Vorlagen mit ihrem Gutachten vernommen, spricht sich dahin aus, daß dieselben mit sorgfältigem und geschmackvollem

Digitized by Google

Fleiße und nach einem bestimmten Systeme gearbeitet seyen, und dem beabsichtigten Zwecke, wonach sie für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen als Grundlage dienen sollen, vollkommen entsprechen.

Dies wird der k. Regierung, K. d. J., mit dem Bemerken eröffnet, daß mit Rücksicht auf obiges Gutachten die bemerkten Zeichnungsvorlagen des Bittstellers zur Einführung an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen für den besagten Zweck um so mehr zu empfehlen seien, als an Werken dieser Art noch ein sehr fühlbarer Mangel herrscht.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Oktober 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die kgl. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertagsschulen betr.

Für die Abschrift
König.

Num. praes. 9585. Num. exped. 7430. praes. 4. Dezember 1851. 889.

Stelle eines praktischen Arztes in Fladungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des pr. Arztes Dr. Löffler ist die Stelle eines praktischen Arztes in Fladungen, Landgerichts Mellrichstadt, erledigt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 1. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8922. Num. exped. 7365. praes. 4. Dezember 1851. 899.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher 6-Kreuzerstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Orte Laudenbach, kgl. Landgerichts Miltenberg, wurde in jüngster Zeit ein herzoglich Nassauisches falsches 6-kr.-Stück ausgegeben; dasselbe trägt auf der einen Seite das herzoglich Nassauische Wappen und die Umschrift Herzogthum Nassau, auf der andern den zusammenlaufenden Eichenlaubkranz, und die Inschrift 6 Kreuzer 1844 mit lateinischen Buchstaben, läßt sich aber durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben, und ganzen Form, den ganz glatten Rand und den bläulich weißen matten Glanz leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen 6-Kreuzerstücke gewarnt wird, erhalten die kgl. Districtspolizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Würzburg, den 2. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 5185. Num. exped. 4920. praes. 5. Dezember 1851. 893.

An die kgl. Kreiskasse, dann die sämmtlichen kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Pensionsveränderungs-Anzeigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pensionsveränderungs-Anzeigen, welche bisher von verschiedenen Rentämtern theilweise nicht rechtzeitig, theilweise aber in Form und Inhalt nicht entsprechend erstattet worden sind, geben Veranlassung zu nachstehenden Anordnungen.

Unter Zugrundlage des Standes am Schlusse des Etatsjahres 1850/51 müssen von nun an die Ab- und Zugänge

a. an den Amortisations-Pensionen vierteljährig der k. Kreiskasse,

b. an jenen Pensionen und Alimentationen, welche in den Staatsfonds- und Forstrechnungen verrechnet werden, ganzjährig am Schlusse des Etatsjahres der unterfertigten Stelle

zur Anzeige gebracht werden.

Der Vortrag der für männliche Pensionisten festgesetzten Pensionsbeträge hat dem Rechnungsvortrag entsprechend, ausgeschieden nach den verschiedenen Etats zu geschehen und bei jedem Posten muß Vor- und Zuname, dann Charakter deutlich angegeben werden, bei den Wittwenpensionen und Waisen-Alimentationen ist aber eine Etatsausscheidung nicht nothwendig.

Der Tag des Zu- und Abganges ist genau auszudrücken, ebenso die Ursache, welche die Veränderung begründet. Es ist daher bei den Zugängen unter Allegation der Einweisungsdekretur zu

Digitized by Google

erwähnen, ob es eine neuregulirte oder nur eine fortbewilligte Pension ist, wogegen bei den Abgängen die Angabe nicht fehlen darf, ob die Veränderung durch Tod, Eintritt in die Volljährigkeit oder durch Transferirung auf eine andere und welche Kasse veranlaßt worden ist.

Bezüglich des Betrages der Pensionen sowohl bei den Zu- als Abgängen ist niemals ein Ratum, sondern stets der ganzjährige Betrag vorzutragen.

Die in obige Kategorie nicht gehörigen Pensionen, welche à Conto der Kriegs- und anderer Kassen bezahlt werden, sind zur Aufnahme in diese Pensionsveränderungs-Anzeigen nicht geeignet.

Diese Anzeigen müssen übrigens immer einige Tage vor Ablauf des Quartals beziehungsweise Etatsjahres bei der k. Kreiskasse resp. der unterfertigten Stelle einlaufen, wobei eine einfache Fehlanzeige genügt, wenn Veränderungen sich nicht ergeben haben.

Würzburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. November l. Js. der von der protestantischen Gemeinde Winterhausen für den bisherigen Compastor und Domprediger zu Schleswig, Hans Nikolaus Hansen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Winterhausen, Dekanats Würzburg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Die im verflossenen Jahre zu Schweinfurt gestorbene Pfarrerstochter Dorothea Louise Merk von Oberndorf hat durch letztwillige Verfügungen vom 18. November 1849 und 6. Juni 1850 ihr hinterlassenes Vermögen, welches nach Abzug der Vermächtnisse und Kosten auf 1752 fl. 29 kr. sich beläuft, zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen desselben alljährlich unter Bedürftige und Würdige der höhern und gebildeteren Klasse der protestantischen Einwohner Schweinfurts mit besonderer Berücksichtigung der Kranken vertheilt, in Ermanglung von Hilfsbedürftigen der bezeichneten Kategorie aber andere Hausarme bedacht werden sollen.

Seine Majestät haben dieser Wohlthätigkeitsstiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstderselben wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt des Königreichs kund gegeben werde.

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde unterm 24. November l. J. die Errichtung eines Gewerbe- und Handelsrathes für die Stadt Miltenberg,

gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner d. J., den desfalls gestellten Anträgen entsprechend genehmigt.

praes. 4. Dezember 1851.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 29. November d. Js. ist der von der fürstl. v. Leining'schen Standesherrschaft für den bisherigen Pfarrvikar zu Amorbach, Priester Philipp Joseph Horsch, ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Amorbach die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

Augsburger Börse.

Den 4. Dezember 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	93	1/4
" à 4 pCt. "	95	3/4
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	101	
" à 5 pC. " " II. à IV.	101	3/4
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	93	1/4
Bankaktien — — Div. II. Sem.	680	
" Promessen per Stück Agio ältere	118	
" " " " neue	88	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 142. Donnerstag den 11. Dezember 1851.

Inhalt.

Die entlaufene Josepha Hell von Ering. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Amorbach. — Die Anbringung und Verhandlung von Gewerbskonzessions-Gesuchen. — Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses in Hilders. — Notiz: Getreidepreise. — Hiezu die 18te besondere Beilage: Wirksamkeit der Sparkassen für das Etatsjahr 1849/50 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8449. Num. exped. 7363. praes. 4. Dezember 1851. 892.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die entlaufene Josepha Hell von Ering betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben gleichen Betreffs vom 30. vor. M. wird hiemit bekannt gegeben, daß der Aufenthalt der Josepha Hell von Ering bereits ermittelt ist.

Würzburg, den 2. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 7693. Num. exped. 8773. praes. 5. Dezember 1851. 894.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl der Stadt Amorbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Gemeindewahl in Amorbach wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und bestätiget:

Anton Götzler, Maurer,
Ignaz Zanoni, Kaminfeger,
Johann Gramm, Tuchmacher,
Ignaz Böschel, Färber.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten sind berufen:

Georg Burkhard, Bierbrauer,
Georg Franz Pfeifer, Gerber,
Joseph Etzel, Küfer,
Franz Popp, Gerber,
Friedrich Spörer, Gastwirth,
Joseph Linth, Maurer,
Franz Heckwolf, Kaufmann,
Franz Nikolaus Käuflein, Küfer,
Franz Gramm, Tuchmacher,
Michael Burkard, Bäcker.

Dies wird nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit veröffentlicht.

Würzburg, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 9745. Num. exped. 7456. praes. 6. Dezember 1851. 895.

An sämmtliche k. Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anbringung und Verhandlung von Gewerbskonzessions-Gesuchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 bestimmen, daß Gesuche um Gewerbskonzessionen, für welche die k. Regierung die in I. Instanz verleihende Stelle ist, schriftlich bei der betreffenden k. Regierung anzubringen seyen.

Da in neuerer Zeit dieser Bestimmung häufig entgegen gehandelt, und Konzessionsgesuche der bemerkten Art unmittelbar bei Unterbehörden angebracht, und von diesen ohne Auftrag der kgl. Regierung instruirt worden sind, so sieht man sich veranlaßt, die obige Vorschrift zur allgemeinen Beachtung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Digitized by

Zugleich werden alle untergebenen Polizeibehörden des Regierungsbezirks hiemit angewiesen, : den Fall, daß ein Konzessionsgesuch der bezeichneten Categorie bei der Unterbehörde angebracht rden will, die Betheiligten auf die Eingangs erwähnte Vollzugsvorschrift hinzuweisen, und sich er Verhandlung des betreffenden Gesuches insolange zu enthalten, als nicht Auftrag und An- lung hiezu Seitens der unterfertigten k. Regierung ergangen seyn wird.

Würzburg, den 30. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 9033. Num. exped. 7691. praes. 6. Dezember 1851. 896.

Kollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses in Hilders betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 26. und 27. August v. Js. in Hilders ausgekommenen Brande wurde die dor- je Pfarrkirche mit allen ihren inneren Einrichtungen und der Kirchthurm mit Uhr und Glocken n Raub der Flammen, das Pfarr- und Schulhaus aber erlitten gleichfalls hiedurch partielle eschädigungen. Die Baupflicht bezüglich aller dieser Gebäude liegt der dortigen Gemeinde ob, elche indessen dieser Verbindlichkeit aus eigenen Kräften zu genügen durchaus nicht im Stande . In diesem Anbetrachte, und da die aus der Brandversicherungs-Anstalt angewiesene Ent- jädigung bei weitem nicht zureicht, die hiedurch entstehenden Kosten zu decken, haben Seine Majestät der König auf bittlichen Antrag der Gemeinde eine Collecte in den katholischen Kirchen esseits des Rheines Allergnädigst zu bewilligen geruht. Zugleich wurde die unterfertigte Stelle evon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Vornahme dieser Kirchencollecte das Weitere nehmlich mit der kirchlichen Oberbehörde einzuleiten.

Nachdem nun das bischöfliche Ordinariat dahier mittels eines an sämmtliche Decanate am). v. Mts. erlassenen Ausschreibens die Anordnung ergehen ließ, daß alle Kurat-Priester diese ollecte am dritten Advents-Sonntage von den Kanzeln verkünden, und zur Erleichterung der rten Lage einer schwer heimgesuchten Pfarrgemeinde die Gläubigen zu ergiebigen Beiträgen ndringlich auffordern, sofort die Sammlung in den Pfarr- und Filialkirchen vornehmen, dann e eingekommenen Gaben, ohne daß es hiezu einer nochmaligen Aufforderung bedarf, unverzüglich i die treffende Polizeibehörde einsenden, oder bei einem etwaigen Nichtanfalle Fehlanzeige dorthin statten sollen, so werden sämmtliche Polizeibehörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises evon in Kenntniß gesetzt, und zugleich beauftragt, die einkommenden Collecten-Ergebnisse in mpfang zu nehmen und sogleich an das k. Landgericht Hilders abzusenden, übrigens nach Ver- uf von 6 Wochen über den erzielten Ertrag berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, und diesem

Berichte die Nachweise der Einnahmen nebst einer — nach Pfarreien ausgeschiedenen — Zusammenstellung beizufügen.

Würzburg, den 2. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

N o t i z.

Getreid-Verlauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 6. Dezember 1851.			Schweinfurt d. 29. November 1851.			Schweinfurt d. 3. Dezember 1851.			Ochsenfurt d. 2. Dezember 1851.			Röttingen d. 26. Novbr. 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	70	24	30	6	21	45	12	22	—	4	23	—	12	20	15
	Dinkel															
	Korn	170	18	30	1	19	9	3	19	15				28	18	15
	Gerste	11	16	15	14	16	45	12	16	40	4	15	30			
	Haber	27	6	30	7	6	15	6	6	24	20	6	40	1	5	—
	Erbsen										15	18	30	1/2	15	—
	Wicken															
	Linsen													1½	15	—
Im mittleren	Weitzen	312	20	38	103	20	9	131	20	35	2	20	48	22	18	9
	Kern															
	Korn	112	18	6	63	18	43	74	18	38	188	18	—			
	Gerste	269	14	45	181	15	28	647	15	27	10	15	—			
	Haber	363	5	34	74	5	16	115	5	21	29	6	6			
	Erbsen										10	18	—			
	Wicken															
	Linsen										20	16	—			
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	5	14	30	2	17	—	1	15	24	4	14	30	4	16	18
	Kern															
	Korn	3	15	30	6	17	15	6	17	30				2	18	—
	Gerste	5	13	—	1	12	—	2	6	—	8	14	10			
	Haber	3	3	—	4	3	30	4	3	—	25	5	30			
	Erbsen										10	16	—			
	Linsen													1	14	30
	Reps															

Digitized by Google

den Schulen, sondern auch zugleich auf
sondere auch die sehr ersprießliche Int
hiezu benannte Vertrauens-Männer in

Würzburg, den 25. November 18

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 143. Samstag den 13. Dezember 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes. — Die Kirchenverwaltungswahl der Stadtgemeinde Lohr. — Die Kirchenverwaltungswahl der Stadtgemeinde Wörth. — Eine zu Oberkemmathen aufgegriffne taubstumme Weibsperson. — Eine im Markte Ebersberg aufgegriffne taubstumme Mannsperson. — Die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtspraktikanten pro 1850/51. — Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim. — Notizen: Dienstesnachricht. — Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg. — Ordensverleihung. — Verleihung von Stellen praktischer Aerzte.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1844, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1844 Seite 129 ff.) einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach was folgt:

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Bestimmung und allgemeine Einrichtung des Landgestütes.

§. 1.

Dem allgemeinen Landgestüte ist die Aufgabe gesetzt:

1) die Pferdezucht in den 7 Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern und
2) veredelte Pferdeschläge in diesen einzelnen Landestheilen, wie solche den Bedürfnissen derselben entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Erzielung des kräftigen Arbeitspferdes, und
b) durch Veredlung desselben auf Erzielung des großen Wagenpferdes und des guten und starken Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erreichung des im §. 1 bezeichneten Zweckes hat die allgemeine Landgestütsanstalt nachfolgende Mittel anzuwenden:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf die nach den Anforderungen des Zweckes zu bestimmenden Beschälstationen;
b) sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten;
c) genaue Beaufsichtigung und Controle des Beschälgeschäftes;
d) Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Beschäl-Licenzen für die tauglichen;
e) Ertheilung von Aufmunterungspreisen.

§. 3.

Das zur Zeit auf Unseren Militärfohlenhöfen bestehende Stammgestüt bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der allgemeinen Landgestüts-Anstalt, an welche es mit seinem gesammten Eigenthume bereits überwiesen ist.

Ueber dasselbe ist jedoch eine gesonderte Rechnung fortan zu führen.

§. 4.

Das Stammgestüt ist bestimmt, einen angemessenen Theil der nach §. 2. lit. a. aufzustellenden Anzahl vollkommen guter Beschälhengste dem Langestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Dasselbe hat hiebei die Aufgabe, nach erfolgter sorgfältiger Musterung seines gegenwärtigen Bestandes einen, dem gegebenen Züchtungszwecke (§. 1) vollständig entsprechenden Schlag von Pferden zu erzielen und dahin zu wirken, daß seinerzeit im Wege der Inzucht sowie mit Benützung der übrigen obenbezeichneten Beförderungsmittel eine constante Pferderace im Lande dauernd begründet werde.

§. 5.

Zur Erleichterung der Aufsicht und Ueberwachung ist das allgemeine Landgestüt an geeigneten Orten aufzustellen, von wo aus die Beschälhengste an die einzelnen Beschälstationen entsendet werden.

Digitized by Google

Die bestehenden Beschälstationen sollen übrigens nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Mittel allmählig vermehrt und beziehungsweise weiter ausgedehnt werden.

§. 6.

Der allgemeinen Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanzperiode festzusetzende Zuschuß aus der Staats-Cassa,
2) die Erträgnisse des einverleibten Stammgestütes,
3) der Ertrag der Sprunggelder,
4) die etwaigen Einnahmen aus der Beschäftigung der Beschäler außer der Sprungzeit,
5) der Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Beschälhengste und Geräthschaften des Landgestütes,
6) ein jährlicher in Heu und Stroh, nach dem Anschlage von 48 kr. für den Zentner Heu und von 30 kr. für den Zentner Stroh zu leistender Zuschuß im Gesammtbetrage von 4500 fl. aus den Erträgnissen der Militärfohlenhöfe.

Außerdem werden dem Stammgestüte auf den Militärfohlenhöfen die benöthigten Gebäude und sonstigen Räume, dann die freie Weide unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und ebenso das erforderliche Grünfutter unentgeltlich abgegeben.

Der bei dem Stammgestüte erzielte Dünger wird an die Militär-Fohlenhöfe als Vergütung für die von letzteren zu tragende Unterhaltung der Gebäude überlassen.

§. 7.

Der Fourage-Bedarf der Beschälhengste soll von den hiefür anzuweisenden Militär-Verpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abgegeben werden.

II. Abschnitt.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 8.

Die Zahl der jährlich auf die Beschälstationen zu vertheilenden Beschälhengste wird nach Maßgabe des Bedürfnisses und der gegebenen Mittel festgesetzt.

§. 9.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monat März an.

Wo die örtlichen Verhältnisse ein späteres Beginnen der Beschälzeit erheischen, hört dieselbe auch um so viel später auf.

§. 10.

Bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 2 fl. zur Landgestütscassa nebst einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nemlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Für einzelne Hengste von besonders edler Race wird das Sprunggeld von der Landgestüts-

Digitized by Google

Verwaltung eigens bestimmt und sowohl der betreffende Hengst als auch der Betrag des Sprunggeldes zuvor bekannt gemacht.

Im Falle der Erfolglosigkeit des Sprunges wird das ganze Sprunggeld auf Ansuchen zurückersetzt, sofern der Zahler noch im Besitze der Stute ist.

Die Erfolglosigkeit und der jeweilige Besitz ist durch gemeindeamtliches Zeugniß nachzuweisen.

Dem Beschälwärter-Personal ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt, außer der gedachten Gebühr ein Trinkgeld oder Geschenk unter was immer für einen Namen oder Vorwande anzunehmen.

§. 11.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landgestüts-Beschäler nicht belegt werden.

III. Abschnitt.

Musterung und Approbation.

§. 12.

Vom Monat November jeden Jahres beginnend hat der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirksthierarztes sowohl die Musterung der Zuchtstuten, als die der Privatbeschälhengste vorzunehmen.

§. 13.

Die Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler wünschen, haben dieselben an dem vom Gestütsbeamten zu bestimmenden Termine zur Musterung vorzuführen.

Von dergleichen Stuten wird gefordert, daß sie das 3. Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich sind, dabei gut gebaut, vollkommen gesund und auch sonst von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Für die tauglich befundenen Stuten wird vom Gestütsbeamten und dem bei der Musterung beizuziehenden Bezirksthierarzte gemeinschaftlich ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt.

Wer bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheint, kann zwar seine Stute nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren lassen, wird aber bei der Bedeckung den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt.

Die mit einem Preise (Abschnitt IV.) bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächste Beschälung und bedürfen hiefür keines besonderen Erlaubnißscheines.

§. 14.

Keine Stute darf zur Bedeckung zugelassen werden, wenn nicht dem Beschälwärter der ausgestellte Erlaubnißschein oder der Nachweis des im vorhergehenden Jahre erhaltenen Preises vorgelegt und die über das bezahlte Sprunggeld zu lösende Quittung ausgehändigt wird.

Digitized by Google

§. 15.

Wer einen oder mehrere Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten will, ist verbunden, dieselben dem Landgestütsbeamten und Bezirksthierarzte an dem zur Stutenmusterung bestimmten Termine (§. 13) vorzuführen, damit diese sich überzeugen können, ob dergleichen Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich befundenen Privathengste werden mit dem Brandzeichen des Landgestütes auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird eine auf die Bedeckzeit des laufenden Jahres giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt, auf dessen Grund er befugt ist, in dem ihm durch die Landgestütsverwaltung angewiesenen Bezirke das Privatbeschälgeschäft auszuüben.

Die Besitzer von Privatbeschälhengsten haben alljährlich bei Erneuerung der Approbation ein genaues Verzeichniß der von ihren Hengsten im abgelaufenen Jahre bedeckten Stuten zu übergeben.

§. 16.

Wer ohne Erlaubnißschein das Privatbeschälgeschäft gewerbsmäßig ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, oder sich nicht jederzeit durch Vorzeigung des Erlaubnißscheines legitimiren kann, unterliegt einer Strafe von 10 bis 50 fl.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Local-Armen-Cassa jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Belohnung für das zur polizeilichen Beaufsichtigung des Beschälwesens dienende Unterpersonal verwendet.

Die Fälschung des Erlaubnißscheines hat, abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung, die Einziehung des Erlaubnißscheines zur Folge.

IV. Abschnitt.

Preise und deren Vertheilung.

§. 17.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht und zur Aufmunterung fleißiger Züchter werden Preise vertheilt.

Zu diesem Zwecke wird eine Zahl mehrerer aneinander liegender Beschälstationen zu einem Bezirke vereinigt.

Zahl und Umfang dieser Bezirke richtet sich nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse.

Die Landgestüts-Verwaltung bestimmt jährlich die Bildung der Bezirke und die Orte, an welchen in jedem Bezirke die Preisevertheilung stattfinden soll.

Sie hat durch Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen die allgemeine Bekanntmachung der beßfalls getroffenen Anordnungen zu veranlassen.

Die Vertheilung der Preise wird alljährlich in den Monaten August und September von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorgenommen.

§. 18.

Die Gesammtsumme, welche etatsmäßig auf Preise verwendet werden kann, wird auf die einzelnen Bezirke mit Rücksicht auf deren Umfang und auf den Stand der Zucht in denselben repartirt und von der Verwaltung für jeden Bezirk eine Maximalsumme festgestellt, welche in demselben vertheilt werden kann.

Digitized by Google

Die Preise für ein Pferd dürfen nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10 bayerische Thaler betragen.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde, durch das Kreis-Intelligensblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, welche

1) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;
2) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde triftige Verhinderungsgründe oder der zufällige Verlust des Fohlens nachgewiesen wird.

§. 20.

In jedem Bezirke können nur solche Stuten auf Preise Anspruch machen, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preisevertheilung des Landgestüts gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten; wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich um Preise concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus.

§. 21.

Die Musterung der vom Preisbewerber vorgeführten Stuten und die Auswahl derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, geschieht durch ein Preisgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktspolizeibeamte aus den Anwesenden, wo möglich aus verschiedenen Orten des Bezirks, zu wählen und sogleich durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber erscheinen.

Dem Gestütsbeamten bleibt es vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegengehandelt oder ein offenbar unrechtes Urtheil gefällt worden ist.

§. 22.

Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung der vorgeführten Pferde außer den in § 19. aufgezählten unerläßlichen Vorbedingungen besonders zu prüfen:

Digitized by Google

1) ob die Stute ihrer Körperbeschaffenheit nach sich überhaupt vollständig zur Nachzucht eignet;
2) ob sie von Fehlern frei ist, welche sich notorisch leicht vererben;
3) ob das Thier gesund, gut genährt und wohl gepflegt ist.

Wo diese Eigenschaften fehlen, ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, überhaupt Preise zu gewähren.

Dagegen ist demselben gestattet, solchen Pferdezüchtern einen Preis zuzuerkennen, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint.

Ein solcher Preis darf die Summe von 10 bayerischen Thalern nicht übersteigen.

§. 23.

Bei Ausstellung der Zeugnisse zur Begründung der Ansprüche auf Preise haben die zuständigen Behörden mit pflichtmäßiger Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Jede Bestätigung einer unrichtigen Thatsache in solchen Zeugnissen hat die Haftung des ausstellenden Beamten für allen Schaden, welcher den Betheiligten hieraus zugeht, zur Folge, vorbehaltlich der etwa sonst noch verwirkten Einschreitungen.

Um formellen Mißgriffen hierin zu begegnen, sind geeignete Formulare bei den Behörden, in deren Bezirk Beschälstationen bestehen, zu hinterlegen.

§. 24.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung unterstellt, und sind, wenn sie die erhobenen Ansprüche hinreichend begründen und die Ertheilung eines Preises zur Folge haben, dem Protokolle beizufügen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist, und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protokoll sammt den Originalzeugnissen übernimmt die Landgestütsverwaltung; ein Duplikat desselben ist in der Registratur der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde aufzubewahren.

V. Abschnitt.

Verwaltung des Landgestüts.

§. 25.

Die oberste Leitung des allgemeinen Landgestüts bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt behält die militärische Einrichtung bei, und das gesammte dafür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe bleibt in allen persönlichen, militärdienstlichen und Disciplinarsachen Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 26.

Die obere Führung und Verwaltung, des allgemeinen Landgestüts bleibt einer eigenen Behörde unter der Benennung: „Landgestüts-Verwaltung" mit dem Sitze in Unserer Haupt- und Residenzstadt München übertragen. Diese hat zu bestehen:

1) aus einem Vorstande, und
2) aus einem Verwaltungsbeamten,

welch' Letzterem im Falle des Bedürfnisses ein Gehilfe beigegeben werden kann.

§. 27.

Der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung erhält aus der Landgestütskassa für seine Dienst-Verrichtungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Funktionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Funktion eines Verwaltungsbeamten soll ein Quartiermeister Unseres Heeres berufen werden.

§. 28.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere sind bei den Heeres-Abtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen, und zu ersetzen, und es haben ihre sämmtlichen normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat des Landgestüts überzugehen.

Die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Cassa des Landgestüts.

§. 29.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte des Landgestüts werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Gemeinen und das etwa sonst benöthigte Personal werden von Unserem Kriegsministerium dahin kommandirt. Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes jederzeit den entsprechenden Bedacht zu nehmen und von jeder Veränderung im Personalstande Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alsbald Kenntniß zu geben.

§. 30.

Dem Vorstand des Landgestüts steht die Leitung der Gesammt-Anstalt zu.

Ihm liegt ob, vor dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Etat der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das betreffende Jahr vorzulegen, der nach erfolgter Genehmigung für die Verwaltung als Norm zu dienen hat.

So oft eine Vermehrung oder Veränderung der Stationen nöthig oder räthlich erscheint, hat derselbe, nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisregierung, darüber an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gutachtlichen Bericht zu erstatten.

An dasselbe ist überhaupt in allen Fällen Bericht zu erstatten, wo es sich von allgemeinen Anordnungen zur Förderung des Zweckes der Anstalt handelt.

§. 31.

Der bei dem Landgestüte aufgestellte Verwaltungsbeamte steht unter der Leitung des Vorstandes und hat zunächst die Führung des Cassa- und Rechnungswesens zu besorgen.

Digitized by Google

Ueber die Führung des Cassa- und Rechnungswesens hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nähere Bestimmungen, soweit es erforderlich ist, im Benehmen mit Unserem Kriegsministerium zu erlassen.

§. 32.

Die Verwaltung des Landgestüts steht zu den Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination.

§. 33.

Aufträge an die den Kreisregierungen untergebenen Behörden unmittelbar zu erlassen, steht der Verwaltung des Landgestüts nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Akkorde über die Verpflegung der Beschäler und Beschälwärter, dann in jenen Fällen zu, in welchen mit dem Aufschube wirklicher Nachtheil oder die Gefahr eines solchen verbunden ist.

Dieselbe hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von dem erlassenen Auftrage gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 34.

Die dem Landgestüte zugetheilten Officiere haben nach der Anordnung des Vorstandes der Anstalt den Dienst des Landgestüts zu leiten.

Ihnen ist das gesammte, in dem Beschälstall und auf den Beschälstationen verwendete Personal zunächst untergeordnet.

§. 35.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Stammgestütes wird einem Inspections-Offizier der Landgestüts-Verwaltung unter der Oberaufsicht der letzteren übertragen und ist von demselben im Benehmen mit der betreffenden Fohlenhofs-Inspektion zu führen.

Dem Inspektions-Offizier wird ein Militär-Veterinärarzt beigegeben.

Das zur Wart und Pflege der Hengst-, Stuten und Fohlen des Stammgestütes erforderliche Personal ist, gleich jenem des Landgestütes, aus dem Stande der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Unseres Heeres zu entnehmen.

§. 36.

Alle Anordnungen, welche lediglich die Zucht und Wart der Pferde und Fohlen des Stammgestütes betreffen, sind von der Verwaltung des allgemeinen Landgestütes unmittelbar an den Inspektions-Offizier des Stammgestütes zu erlassen.

Verfügungen dagegen, welche zugleich die Verwaltung der Fohlenhöfe berühren, hat die Landgestüts-Verwaltung im geeigneten Benehmen mit der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu veranlassen.

§. 37.

Unsere Kreisregierungen haben die Verwaltung des Landgestüts in ihrem Wirkungskreise unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften thätig zu unterstützen.

Sämmtliche Verwaltungs-Unterbehörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen bestehen, sind verpflichtet, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder bei dem Beschälwesen eintretenden

Unordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, in so weit nicht auf dem kürzesten Wege im Benehmen mit der betreffenden Gestüts-Inspektion die erforderliche Abhilfe getroffen werden kann.

Bei der Visitation der Beschälstationen haben die hiemit beauftragten Offiziere mit den betreffenden Unterbehörden der inneren Verwaltung hierüber und über sonstige Erfordernisse sich mündlich zu benehmen.

§. 38.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß auch der landwirthschaftliche Verein bestrebt sein werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen, und mit Benützung aller ihm deßfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

VI. Abschnitt.

Berathungs-Comités.

§. 39.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande und den Bedürfnissen des Gestütwesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und Anträgen, sowie zum Behufe der vorbereitenden Besprechung wichtiger prinzipieller Maßregeln, dann zur Abgabe der vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten allenfalls abverlangten Gutachten ist jährlich nach Beendigung der Preisevertheilung, spätestens im Laufe des Monats Oktober, am Sitze jeder Kreisregierung ein eigenes Berathungs-Comité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, so wie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten aus

2 oder 3 Mitgliedern des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines,

1 Veterinärarzte,

2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzugsweise vertrauten und von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher auch der betreffende Inspektions-Offizier beizuziehen ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats Oktober vorzulegen.

§. 40.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Centralberathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung des Staatsministers oder seines Stellvertreters und unter Zuziehung der betreffenden Ministerial-

Digitized by Google

referenten, einschließlich des Referenten im Kriegsministerium, des Vorstandes der Landgestüts-Verwaltung und der Inspektions-Offiziere, aus

2 oder 3 Mitgliedern des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines,
1 Mitgliede des Oberstallmeister-Stabes,
1 Veterinärarzte,
2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzüglich vertrauten und deßfalls besonders einzuladenden Oekonomen

zu bestehen hat.

§. 41.

Die Mitglieder dieser Berathungs-Comités haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 42.

In jedem Jahre hat die Landgestütsverwaltung nach Beendigung sämmtlicher Musterungen und Preisevertheilungen und zwar längstens bis Mitte Novembers einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütsweſens und der Pferdezucht nach allen Beziehungen derselben unter Beilegung statistischer Uebersichten an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Kriegsministerium zu erstatten.

Sie wird mit demselben alle jene Anträge verbinden, welche geeignet scheinen, das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

Sie hat dabei auch über die Verwendung der dem Landgestüte zugewiesenen Geldmittel Rechenschaft abzulegen und die zweckmäßige Verwendung derselben nachzuweisen.

Die Ergebnisse werden sodann durch das Central-Berathungs-Comité (§. 40) gewürdigt werden.

§. 43.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer erschöpfenden Statistik der bayerischen Pferdezucht hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken des allgemeinen Landgestütes geeignet zu benützen.

München, den 25. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Lüder.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6612. Num. exped. 7445. praes. 7. Dezember 1851. 897.

Die Kirchenverwaltungs-Wahl der Stadtgemeinde Lohr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Lohr wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Jakob Breitenbach, Wirth und Gerber,
Aloys Dauch, Bäcker und Wirth, und
Michael Mangold, Wirth,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Königl.

Num. praes. 8118. Num. exped. 7447. praes. 7. Dezember 1851. 898.

Die Kirchenverwaltungs-Wahl in der Stadtgemeinde Wörth pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Wörth wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Johann Anton Kramer, Oekonom, und
Joh. Georg Zimmermann, Schiffer,

was nach Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Königl.

Num. praes. 9475. Num. exped. 7699. praes. 7. Dezember 1851. 899.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine zu Oberlemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 27. v. Mts.

Digitized by Google

unter dem Auftrage bekannt gegeben, wegen der Ermittelung der Heimat der Rubrikatin die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 14 Tagen mit Bericht anzuzeigen.

Würzburg, den 2. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Einl. Nr. 7230. Exp. Nr. 7632.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Eine zu Oberkemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. wurde zu Oberkemmathen, k. Landgerichts Wassertrüdingen, eine taubstumme, ungefähr 18—20 Jahre alte Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath aller angestellten Nachforschungen ungeachtet bisher nicht ermittelt werden konnte.

Es erhalten daher sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, zur Ausmittlung der Heimath der gedachten unten näher beschriebenen Person geeignet mitzuwirken, und sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Wassertrüdingen sogleich direkt mitzutheilen, über das Ergebniß der eingezogenen Erkundigungen aber jedenfalls binnen 4 Wochen anher Anzeige zu erstatten.

Personalbeschreibung.

Diese Person ist 5′ 3″ groß, hat braune herabhängende Haare, ovales Gesicht, gewölbte Stirne, bräunlichte fast blond aussehende, jedoch schwache Augenbraunen, etwas angeschwollene Augendeckel, blaue Augen, breite dicke Nase, proportionirten, nur fast unbemerkbar aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und schlanken Körper.

Sie trägt am Leibe folgende Kleidungsstücke: um den Kopf ein schwarzbraunes, mit rothen Blümchen versehenes Tüchlein, um den Hals ein kleines braun und blau gedrucktes, abgetragenes Tüchlein, und außerdem noch ein hellbraunes, mit gelben Streifen versehenes baumwollenes Halstuch, dann einen baumwollenen Kittel von braun gedrucktem Grund mit blauen Blümchen und weißen Tupfen, vorn an den Aermeln mit schwarz manchesternen Aufstößen, eine Schürze von weißem werchenen Tuche, einen abgetragenen weiß und blau quadrillirten Rock von Baumwollenzeug, blaugraue wollene Strümpfe und gewöhnliche Weiberschuhe. Am Zeigefinger der linken Hand trägt sie einen tombakenen Ring und an beiden Ohren sind anstatt der Ohrenringe leinene Faden eingezogen.

Ansbach, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Num. praes. 9090. Num. exped. 7230. praes. 9. Dezember 1851. 901.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine im Markte Ebersberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der königl. Regierung von Oberbayern im rubr. Betreffe wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat längstens innerhalb 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 29. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

ad Num. 7414.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine im Markte Ebersberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März l. Jrs. wurde die nachstehend beschriebene taubstumme Mannsperson bei dem Landgerichte Ebersberg eingebracht.

Da die Heimath derselben bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die vorgenannten Behörden den Auftrag, zur Erforschung der Heimath dieses Taubstummen geeignete Einleitungen zu treffen, und ein sachdienliches Ergebniß dem Landgerichte Ebersberg sogleich mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 23. November 1851.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Beschreibung

der am 1. März 1851 Abends 6 Uhr in Ebersberg eingebrachten taubstummen Mannsperson.

Diese Person steht in den ersten dreißiger Jahren, ist 5 Schuh 3 Zoll groß, von blaßgelber Gesichtsfarbe, hat dunkelbraune Haare und braune Augen, eine große Nase und aufgeworfene Lippen, gute Zähne und einen leichten Anflug von schwarzbraunem Kinnbart und ist besonders kenntlich durch zwei ungemein große Kröpfe und seine in den Knieen vorwärts hängende Stellung.

Bei Arretirung trug sie am Leibe einen ganz schlechten zerlumpten Filzhut mit einem dünnen Strick umwunden, ein schwarzes rothweis und grün eingefaßtes Halstuch, ein ganz zerlumptes Gilet, weiß und gelb gestreift, mit messingenen Knöpfen, eine schwarzzwilchene Hose, einen zerlumpten Schuh und einen Socken, welcher vorn an der Zehe eine Handbreit weiß, dann schwarz bis über die Knöchel, sowie einen schwarzzwilchenen zerlumpten Rock mit großen weißstählernen Knöpfen, auf welchen Figuren, die aber nicht mehr kenntlich, gravirt sind.

Num. praes. 2334. Num. exped. 7936. praes. 10. Dezember 1851. 902.

Die Revision der Qualifikationslisten der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtspraktikanten pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Einsendung der Qualifikationslisten über die zum Staatsdienste absolvirenden Rechtspraktikanten pro 1850/51 noch im Rückstande sind, werden anmit aufgefordert, dieselben binnen acht Tagen anher vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 4. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. E. 944. K. 990. praes. 9. Dezember 1851. 99°.

Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Dr. Wiener in Erledigung gekommene Pfarrei Kurzenaltheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in nachstehenden Bezügen, wobei bemerkt wird, daß eine Minderung des Ertrags in Folge der Fixirung des Zehentens und Handlohns nach den vorliegenden Verhandlungen nicht eintreten werde.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
a. an baarem Gelde	46	15			
b. an Naturalien					
8 Schffl. 5 Mz. — Vlg. 2,07 Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	79	32	3/4		
4 „ 5 „ 1 „ 2,77 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	18	43			
5 „ 4 „ 3 „ 1,95 „ Haber à 3 fl. 21 kr.	19	45	1/2		
6 Klafter Buchenscheitholz à 6 fl.	36	—			
4 „ Fichtenscheitholz à 4 fl. 30 kr.	18	—			
150 buchene Wellen à 3 fl.	4	30			
100 Stück fichtene Wellen	2	15			
2) aus Stiftungskassen	1	15			
				226	16 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum darbietet	30	—			
desgleichen der Grundstücke und zwar von					
11 1/8 Morgen Aeckern	74	45			
5 1/8 Tagwerk Wiesen	87	—			
1/8 „ Garten	1	—			
6 7/8 Morgen vertheilte Gemeindegründe	16	55			
				209	40
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten:					
a. ständige Abgaben					
in Geld	4	25	1/2		
in Naturalien:					
3 Schffl. 2 Mz. — Vlg. — Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	29	56	1/2		
6 „ 4 „ — „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	25	31	1/2		
11 „ 2 „ 2 „ 1 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	38	52			
— „ 3 „ — „ 3½ „ Gerste à 6 fl. 10 kr.	3	18	1/2		
— „ 1 „ 2 „ 2½ „ Erbsen à 9 fl. 14 kr.	2	32	3/4		

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. unständige Abgaben				
an Laudemien und Mortuarien	15	—		
2) an Zehenten:				
vom kleinen und Obstzehenten	20	24	140	3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			32	54
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 4 fl.				
Summa			608	51
Die Lasten hievon abgezogen mit			17	42
bleibt reines Einkommen			591	9

Ansbach, den 24. November 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. A. v. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. November d. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Stelle eines Hospitalverwalters zu Stadtprozelten dem dermaligen funktionirenden Verwalter Eduard Depioch, jedoch ohne Verleihung pragmatischer Rechte, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Anton Reitz von Aschaffenburg, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, von der ihm übertragenen Funktion eines Mitgliedes der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg zu entheben und auf seine Stelle den Landwehrmajor und Fabrikanten Franz Dessauer von Aschaffenburg zum Mitglied der genannten Handelskammer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. J. dem kgl. Oberpostmeister Freiherrn von Berchem in Würzburg in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 4 Feldzugsjahren im Militärdienste und 2 Feldzugsjahren als Feldpostdirektor, sonach durch 50 Jahre, zur vollsten Zufriedenheit geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens allerhuldvollst zu verleihen.

praes. 11. Dezember 1851.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Kleinwallstadt, Ldg. Obernburg, wurde dem praktischen Arzte Dr. Aloys Löffler zu Fladungen, seinem Ansuchen gemäß, durch Regierungs-Beschluß vom 30. November 1851 verliehen.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Großlangheim, Ldg. Kitzingen, wurde dem Dr. med. Christian Merk aus Schweinfurt auf dessen Gesuch, durch Regierungs-Beschluß vom 30. November 1851 verliehen.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Orb, Ldg. gleichen Namens, wurde durch Regierungs-Beschluß vom 30. November 1851 dem Dr. med. Carl Dittmayer von Aub — seinem Gesuche entsprechend, verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 144. Dienstag den 15. Dezember 1851.

Inhalt.

Stempelabhilbirung bei Genußbescheinigungen für ärarialische Gebäulichkeiten. — Auswanderungsagentur des Schiffsmäklers Ichon zu Bremen. — Musikizenzscheine. — Die Magistratswahl in der Gemeinde Wörth pro 1851/54. — Die Aufhebung, Firirung und Ablösung der Grundlasten. — Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Kitzingen. — Kosten der militärischen Assistenz-Commando's zum Forstschutze. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen von Großostheim. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrerswittwen und Waisen. — Notizen: Uebertragung von Districtsschul-Inspectionen, resp. Belobung des k. Districtsschul-Inspectors Lochner. — Kurse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4315. Num. exped. 5208 praes. 10. Dezember 1851. 903.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Stempelabhilbirung bei Genußbescheinigungen für ärarialische Gebäulichkeiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Rentämter des Kreises werden hiemit angewiesen, sich nach den Directiven, welche im bemerkten Betreffe durch die von Seite der k. Regierungskammer des Innern im Kreis-Intelligenzblatte l. J. Seite 825 den Distrikts-Polizeibehörden ꝛc. bereits bekannt gemachte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. September l. J. ertheilt worden, in vorkommenden Fällen genau zu richten.

Würzburg, den 1. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Bächel.

Digitized by Google

Num. praes. 8709. Num. exped. 7454. praes. 10. Dezember 1851. 904.

Auswanderungsagenturen des Schiffmäklers Ichon zu Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem Kaufmann Karl Waxmann zu Miltenberg durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 17. August 1847 ertheilte Ermächtigung zur Uebernahme der ihm von dem Schiffsmäkler Eduard Ichon zu Bremen übertragenen Agentur ist in Folge erklärten Verzichts erloschen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 28. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10529. Num. exped. 8062. praes. 11. Dezember 1851. 905.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Musiklizenz-Scheine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden beauftragt, die Gesuche um Erneuerung von Musiklizenz-Scheinen und um Ertheilung neuer Musikpatente, vorschriftsmäßig instruirt, spätestens bis zum letzten dieses Monats anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 7. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 7798. Num. exped. 8159. praes. 12. Dezember 1851. 907.

Die Magistratswahl in der Gemeinde Wörth pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Gemeinde Wörth wird bestehender Vorschrift gemäß in Folgendem bekannt gemacht:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe wurden gewählt und bestätiget:
Jakob Zengel, Gastwirth,
Georg Zimmermann, Schiffer,
Heinrich Pfeifer, Müller.

II. Als Gemeindebevollmächtigte sind berufen:
Markus Schellenberger,
Konrad Schmitt,
Georg Anton Schmitt,
Michael Joseph Lang,
Jakob Lang,

Digitized by Google

Georg Michael Bernard,
Anton Kammer,
Johann Venderlinden.

Würzburg, den 5. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10247. Num. exped. 8315. praes. 12. Dezember 1851. 908.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sehr viele Behörden haben, dem lithographirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Juli d. J. Nr. 40632, keine Folge gebend, die Fixationsverträge der Communen, geistlicher Pfründen und sonstiger Stiftungen der diesseitigen Genehmigung noch nicht unterstellt.

Dieselben werden daher ernstlichst gemahnt, die erforderlichen Vorlagen an die unterfertigte Stelle ohne Säumniß zu bewerkstelligen.

Würzburg, den 5. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8383. Num. exped. 8166. praes. 12. Dezember 1851. 909.

Die Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 14. vor. Mts. stattgefundenen Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Kitzingen wurde der seitherige rechtskundige Magistratsrath Hermann Müller zu dieser Stelle berufen und von der unterfertigten Stelle bestätiget.

Dies wird der Bestimmung des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung gemäß hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 5. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 9154. Num. exped. 7971. praes. 12. Dezember 1851. 910.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kosten der militärischen Assistenzkommandos zum Forstschutze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die den obenbenannten Behörden unter'm 7. März 1849 im bezeichneten Betreffe mittelst lith. Regierungsausschreibens kundgegebene hierunten wiederholt abgedruckte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 21. Januar 1849, Nr. 1367, ist die Verabreichung einer täglichen Zulage von 15 kr. aus dem Sicherheitsfonde an die Unteroffiziere und Soldaten der zum Forstschutze requirirten militärischen Assistenzkommandos genehmiget worden.

Nachdem nun zufolge h. Reskriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 28. November v. Js., Nr. 19095, im Hinblicke auf den durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten Art. 2 aufgestellten Maasstab für die Truppenverpflegung und Einquartierung eine Erhöhung dieser täglichen Zulage auf 19 kr. vom 1. Dezember l. Js. an stattgefunden, so wird dieses den obenbenannten Behörden zur Darnachachtung kundgegeben.

Würzburg, den 7. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 1367. **Staatsministerium des Innern.**

Auf den Bericht v. 11. November v. Js. übenbemerkten Betreffs, wird der kgl. Regierung nach vorausgegangenem Benehmen mit dem kgl. Kriegsministerium und im Einverständnisse mit demselben Nachstehendes erwiedert:

Durch eine unterm 28. Oktober v. Js. sub Nr. 3170 an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassene Entschließung wurde genehmiget, daß in den Fällen, in welchen die Abordnung von Militär zum Forstschutz nothwendig wird, an die betreffende Mannschaft eine Zulage und zwar an den Offizier 1 fl. und an den Unteroffizier oder Soldaten 15 kr. per Tag verabreicht, und daß die hiedurch erwachsenden Kosten à conto der Ausgaben auf Sicherheit und zwar bei der Unterposition „für übrige polizeiliche Ausgaben" bezahlt und verrechnet werden.

Es unterliegt nun keinem Anstande, daß die kgl. Regierung bei Militärabordnungen zum Forstschutz bezüglich der Kosten gleichmäßig nach der allegirten Ministerialentschließung verfahre. Hiebei wird jedoch zur Erläuterung und Ergänzung ausdrücklich bemerkt, daß

1) die Offiziere, welche bereits auf Kommando wegen tumultuarischer Auftritte sich befinden, und bei dieser Gelegenheit mit Mannschaft zum Forschutze auswärts auf besondere Requisition beordert werden, keine weitere Zulage als jene, die bereits in der Kriegsministerial-Entschließung v. 5. Juli v. Js. (der kgl. Regierung sub Nr. 2267 unter'm 14. ejusd. mitgetheilt) sub lit. a ausgesprochen ist, zu beziehen haben, daß ferner
2) die Mannschaft, wenn sie während dieser Beorderung zum Forstschutz **nicht** einquartirt und verpflegt wird, — nach Abzug der schon in obiger Kriegsministerial-Entschließung sub lit. b bewilligten Zulage von 3 kr. noch eine weitere von 12 kr. zu empfangen habe, wobei jedoch der nur bei reglementsmäßiger Einquartierung und Verpflegung durch den Quartierträger stattfindende Abzug von der Löhnung ad 5 kr. nicht einzutreten hat, — endlich daß

Digitized by Google

3) in den Fällen, wenn unmittelbar aus der Garnison ein militärisches Assistenzkommando zum Forstschutze momentan auf erfolgende Requisition gegeben wird, die in der Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 28. Oktober v. J. Nr. 3170 regulirte Zulage von täglich 1 fl. für den Offizier und 15 kr. für den Unteroffizier und Soldaten gegen selbstige Verpflegung andurch ohne Löhnungsabzug einzutreten habe.

Diese auf die Assistenzkommando zum Forstschutz verabreichten Zulagen sind übrigens von den einschlägigen Militärabtheilungen besonders zu liquidiren und die Berechnung an die einschlägigen Regierungen wegen deren Vergütung à Conto der Ausgaben auf Sicherheit immerhin sogleich nach der Rückkunft der Commandos einzusenden.

Hiernach ist sich in Zukunft genau zu achten.

München, den 21. Jänner 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. Beisler.

Durch den Minister
der Generalsekretar
Ministerialrath
Benning.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

Kosten der militärischen Assistenzcommandos zum Forstschutze betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 8385. Num. exped. 8250. praes. 13. Dezember 1851. 911.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen von Großostheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl von Großostheim wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und bestätiget:

Christoph Becker, Oekonom,
Franz Johann Höfling, Oekonom,
Jakob Gabriel Haas, Oekonom.

In den Gemeinde-Ausschuß treten als Bevollmächtigte ein:

Dr. Joseph Schäfer, pralt. Arzt,
Franz Joseph Heck, Oekonom,
Jakob Gutjahr, Oekonom,
Georg Wilhelm Staab, Oekonom,
Heinrich Berg, Oekonom,
Adam Ewald, Oekonom,
Martin Morhard, Oekonom.

Würzburg, den 3. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

„* Ad Nom. 76. R. E. N. 1048. praes. 12. Dezember 1851. 906.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und Waisen pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach h. Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 8. Dezember l. hat die bewirkte Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 1850/51 das Ergebniß geliefert, daß eine volle Rate wieder 81 fl. beträgt.

Dieses Resultat wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zahlungsanweisung bereits verfügt sey.

Bayreuth, den 8. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

praes. 10. Dezember 1851.

Durch Entschließung vom 28. November l. Jrs. wurde mit der durch Versetzung des kgl. Distriktsschul-Inspektors, Dechantpfarrers Lochner, in Burgsinn erledigte Stelle eines Distriktsschulinspektors für den Landgerichtsbezirk Gemünden der k. Stadtpfarrer Eusebius Stamm allda betraut, und dem nunmehrigen k. Pfarrer Lochner in Arnstein nicht nur die vollste Anerkennung für den während seines siebenjährigen Wirkens bewiesenen unermüdlichen Eifer und die dargelegte große Umsicht ausgesprochen, sondern auch in Berücksichtigung seiner Verdienste um das Schulwesen die durch den Tod des k. Pfarrers Dr. Kuhn in Bergtheim in Erledigung gekommene Funktion eines Distriktsschulinspektors für den Landgerichtsbezirk Arnstein übertragen.

Augsburger Börse.

Den 11. Dezember 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	92	
„ à 4 pCt. „	95	3/4
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.	101	1/2
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	93	
Bankaktien — — Div. II. Sem.		676
„ Promessen per Stück Agio ältere		116
„ „ „ „ neue		86

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 145. Donnerstag den 18. Dezember **1851.**

Inhalt.

Die Heimathsausmittlung einer zu Eglofstein verstorbenen unbekannten Weibsperson. — Die deutschkatholischen und freien Gemeinden. — Das Verdingen schulpflichtiger Kinder. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Falkenstein. — Notiz: Getreidpreise. — Hiezu 19te besondere Beilage zu Nr. 146 des Kreis-Intell.-Blattes, Kartoffeln-Krankheit betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 9474. Num. exped. 7698. praes. 13. Dezember 1851. 912.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heimathsausmittlung einer zu Eglofstein verstorbenen unbekannten Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Bekanntmachung der kgl. Regierung von Oberfranken vom 22. v. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlichet, hienach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 14 Tagen zuverlässig anzuzeigen.

Würzburg, den 2. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Ad Num. 5731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Heimathsausmittlung einer zu Egloffstein verstorbenen unbekannten Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des k. Landgerichts Gräfenberg kam Sonnabend den 28. Sept. 1850 eine etwa 80jährige Weibsperson zu der Wittwe Kunigunda Schüpferling in Egloffstein und bat dieselbe um Aufnahme in ihre Wohnung. Sie erzählte, daß sie vor etwa zwei Jahren abgebrannt sey, dann daß das Haus von ihrer Tochter wieder aufgebaut worden wäre, daß sich diese jedoch hiedurch sehr in Schulden gesteckt habe, und sie nunmehr genöthigt sey, wegen des erlittenen Brandschadens das Mitleid fremder Leute anzusprechen. Weiter gab sie an, ihr Mann sey ein Schuster gewesen, ihr Heimathsort sey Zirkendorf, k. Landgerichts Auerbach, sie vermöge indeß bis dahin nicht mehr weiter zu kommen, da sie große Schmerzen an den Knieen habe. Schon kurze Zeit darauf verlor sie die Sprache, war unfähig, sich selbstständig zu bewegen und siegte hin, bis sie am 2. Oktober 1850 verschied.

Da nun die von Seite des k. Landgerichts Gräfenberg mit dem k. Landgerichte Auerbach gepflogenen Verhandlungen ergaben, daß die fragliche Weibsperson in Zirkendorf ganz unbekannt ist und auch die weiter angestellten Recherchen zu keinem Resultate führten, so erübrigt nichts als wegen der Heimathsausmittlung öffentliches Ausschreiben zu erlassen und damit den Auftrag an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zu verbinden, die geeigneten Nachforschungen desfalls sofort anzuordnen.

Hiefür wird noch weiter bemerkt, daß die besagte Weibsperson von kleiner Statur war, ein kleines ovales Gesicht, eine kurze Nase und schwärzliche Haare hatte, die ziemlich lang waren. Sie war früher schon öfters in der Gegend von Egloffstein gesehen worden und soll den Vornamen Kunigunde geführt haben. Sie trug einen blaulichen leinenen Unterrock, an dem sich ein Leibchen von gleicher Farbe befand, dann einen Oberrock gleichfalls von blauer Farbe, eine sehr geflickte Schürze, deren Farbe nicht mehr zu erkennen war. Auf dem Kopfe trug sie ein altes rothes Tüchlein, mit dem der ganze Kopf eingebunden war, an den Füßen hatte sie weißwollene Strümpfe und Tappen. Bei sich trug sie einen Tragkorb mit 3 Stollen.

Hienach ist nunmehr das Weitere zu verfügen, das Ergebniß der angestellten Nachforschungen aber binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Num. praes. 9196. Num. exped. 7693. praes. 15. Dezember 1851. 916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die deutschkatholischen und freien Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend folgt im rubr. Betreffe ein Abdruck

a) von dem höchsten Normativ-Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 26. pr. 29. v. Mts. Nr. 9553;

b) von der unterm 10. v. M. an den Stadtmagistrat zu Schweinfurt ergangenen Regierungs-Entschließung Nr. 6309,

Digitized by Google

mit dem Auftrage, die kgl. Pfarrämter und Orts-Polizeibehörden hierauf besonders aufmerksam zu machen, den Vollzug allenthalben zu regeln und sorgfältig zu überwachen, und nach 3 Monaten zu berichten, wie sich die bisherige Zahl der deutschkatholischen und freien Gemeindeglieder gemindert habe.

Würzburg, den 5. December 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 9553. **K. B.** Lit. a.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Da sich zu Folge der Auflösung der deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden voraussichtlich die Mehrzahl ihrer Mitglieder veranlaßt finden dürfte, sich einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften zuzuwenden, so erscheint es angemessen, die Bestimmung der Ministerial-Entschließung vom 22. Sept. d. J. Nr. 5836, wenn dies nicht bereits geschehen ist, zur Kenntniß der Pfarrämter zu bringen, nämlich, daß die Aufnahme der Mitglieder jener Secte in ihren Kirchenverband an die Beobachtung keiner äussern Formalität von Seite der Staatsregierung gebunden sei, sondern die Pfarrämter nur verpflichtet werden, die kirchlichen Aufnahmen der Districtspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, damit die geeignete Abschreibung in den Civilstandsregistern jener Genossenschaften erfolgen könne.

Diese Civilstandsregister, mit deren Führung die Magistrate jener Städte beauftragt wurden, in welchen deutschkatholische resp. freie Kirchengemeinden ihren Sitz hatten, sollen über den Bestand der Sectirer im Königreiche fortwährend genaue Aufschlüße darbieten und namentlich auch erfahren lassen, welcher Religionsgesellschaft sie beigetreten und welchem Religionsunterrichte ihre Kinder zugewiesen worden sind. Hiebei wird bemerkt, daß die Einzeichnung des Uebertritts in den Civilstands-Registern nur auf Grund einer pfarramtlichen Erklärung erfolgen dürfe, und die einfache Anzeige des Mitgliedes der Secte dazu nicht ausreiche.

Ein Uebertritt zu der Secte kann in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 2. d. M. nicht mehr Platz greifen, dagegen kann für den Fall, als Mitglieder derselben ihren Wohnsitz ändern, sich leicht begegnen, daß deren Uebertritt zu einer bestehenden Religionsgesellschaft der Aufmerksamkeit der obengenannten Civilstandsbehörden entgeht und sind daher die Polizeibehörden, in deren Bezirken sich einzelne Mitglieder der aufgehobenen deutschkatholischen resp. freien Kirchengemeinden München, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und Schweinfurt aufhalten, anzuweisen, die bei diesen vorkommenden Uebertritte, sowie auch Geburts- und Sterbefälle dem betreffenden Stadtmagistrate kund zu geben.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 7. d. M. Nr. 18181 ist bereits verfügt worden, daß die gedachten Mitglieder bei Strafvermeidung jede Geburt und jeden Todfall binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzeigen sollen.

Zur genauern Controle hierwegen wird es dienlich sein, das zur Controle von Geburts- und Sterbfällen überhaupt bestellte öffentliche Dienstpersonal zur unmittelbaren Anzeige der

bezüglichen, bei jenen Genossenschafts-Mitgliedern vorkommenden Fälle an die Ortspolizeibehörde zu verpflichten.

Was das Begräbniß der fraglichen Genossenschafts-Mitglieder betrifft, so kann ihnen die Beerdigung auf dem Ortskirchhofe gemäß §. 100 der II. Verfassungs-Beilage nicht versagt werden. Ein kirchliches Begräbniß kann denselben aber nur insoferne und insoweit zu Theil werden, als sich die Ortsgeistlichkeit dazu herbeiläßt.

Wenn sich an einem Orte mehrere, verschiedenen Confessionen eigenthümliche Kirchhöfe befinden, und die Geistlichkeit weder des einen noch des andern das Begräbniß vornehmen will und gegen dessen Vornahme auf ihrem Kirchhof remonstrirt, so ist die Beerdigung auf den Kirchhof jener Confession obrigkeitlich anzuordnen, welcher der Verstorbene vor seinem Uebertritte zu der aufgehobenen Religionsgenossenschaft angehört hat.

In allen Fällen verweigerter kirchlicher Assistenz hat die Ortspolizeibehörde das Begräbniß anzuordnen und in aller Stille vornehmen zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und nach drei Monaten zu berichten, wie sich die bisherige Zahl der deutschkatholischen und freien Gemeindeglieder gemindert habe.

München, den 26. Nov. 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfr. u. Aschaffenburg.

Die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. 6309.

An den Stadtmagistrat Schweinfurt. Lit. b.

Die deutschkatholischen und freien Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach erfolgter Aufhebung der deutschkatholischen und freien Gemeinden als Kirchengesellschaften hinsichtlich der Behandlung ihrer Mitglieder in Bezug auf Trauungen, Beerdigungen, Schulpflicht und Fortführung der Civilstandsregister ꝛc. für die öffentlichen Behörden bestimmte Normen nothwendig erscheinen, worüber von Seite des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach näherem Ermessen weitere Entscheidung vorbehalten worden ist, so wird dem Stadtmagistrat in Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. zur Zeit und soweit vom polizeilichen Standpunkte provisorische Maßnamen getroffen werden müssen, in gedachter Beziehung Folgendes bemerkt:

1) Es ist, wie bisher, so auch ferner bei dem Stadtmagistrate ein Verzeichniß der in der Gemeinde befindlichen Personen, welche den sogenannten freien Religionsgenossenschaften zugethan bleiben und sind, zu führen und evident zu halten.

Digitized by Google

2) Da die Evidenthaltung der Civilstandsregister in Bezug auf die freien Glaubensgenossen dringend geboten erscheint, so bleibt die Fortführung dieser Register wie bisher dem betreffenden Stadtmagistrate einstweilen übertragen, und sind die gedachten Mitglieder bei Vermeidung namhafter Strafen anzuhalten, jede Geburt und jeden Todesfall längstens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

3) Da Beerdigungen keinen Aufschub erleiden können, so ist von Seite des Stadtmagistrats die entsprechende Fürsorge zu treffen, daß den Beerdigungen solcher Religionsgenossen auf dem Kirchhofe des Ortes kein Hinderniß entgegengesetzt, und dergleichen Bestattungen ohne besonderes Aufsehen oder Gepränge und in der Stille vorgenommen werden.

Würzburg, den 10. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Num. praes. 5340. Num. exped. 8401. praes. 15. Dezember 1851. 917.

An die Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von einer k. Regierung an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der Antrag gestellt worden, daß das Verdingen werktagsschulpflichtiger Kinder unbedingt verboten werde, weil, wenn auch der Schulbesuch derselben nach dem Regulative vom 5. Juni 1813 noch so genau geregelt und überwacht werde, — was indessen häufig nicht geschehe, — dasselbe immer schädliche Folgen nach sich ziehe, um so mehr, als die Kinder hauptsächlich nur zum Viehhüten benützt würden.

Die obengenannten Behörden werden nun in Folge höheren Auftrages angewiesen, binnen 14 Tagen sich gutachtlich hierüber zu äußern, und insbesondere zu erwägen, ob, wenn dem Verbote in dieser Allgemeinheit Bedenken entgegenstehen, den meisten Mißständen eines ungeregelten Schulbesuches durch solche Kinder etwa dadurch begegnet werden könne, daß ihnen nur verboten werde, außerhalb des Schulsprengels sich zu verdingen.

Würzburg, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

E. n. 6517. praes. 15. Dezember 1851. 918.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Falkenstein betr.

Durch Beförderung des Pfarrers Joh. Kirschner auf die Pfarrei Bergrheinfeld ist die Pfarrei Falkenstein in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

19te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 615. Num. exped. 486. praes. 15. Dezember 1851. 914.

Bekanntmachung,

Kartoffelkrankheit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem unterfertigten königl. Regierungs-Präsidium von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines vorgelegte Belehrung über die Aufbewahrung und Benützung der Kartoffeln wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zu größerer Verbreitung und Benützung dieser Belehrung wird den Distrikts-Polizeibehörden eine angemessene Anzahl von besonderen Abdrücken, welche dieselben durch die Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines entsprechend zu vertheilen haben, unter Couvert zugesendet werden.

Würzburg, den 12. Dezember 1851.

Präsidium
der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von Zu Rhein.

Deben.

Kurze Belehrung
über die Aufbewahrung und Benützung der Kartoffeln.

Die Kartoffel-Kultur hat in unsern Tagen einen so großen Umfang und solche Bedeutung gewonnen, daß es von hohem Belange erscheint, die Schwierigkeiten möglichst zu mindern, welche sich geltend machen, wenn es sich darum handelt, die Kartoffeln in unverdorbenem Zustande aufzubewahren.

Vor Allem muß dieser Anforderung schon bei der Ernte Rechnung getragen werden, in welcher Beziehung die Bodenverhältnisse, die Witterung und die Erntezeit in Betracht kommen.

In der Regel soll die Ernte dann erst Statt finden, wenn die Knollen reif geworden sind; zu langes Verweilen im Boden bewirkt Verminderung des Stärkemehlgehaltes derselben. Ist der rechte Zeitpunkt, bei der einen Sorte früher, bei der andern später, gekommen, so benützt der verständige Landmann, wenn möglich, trockene Witterung zum Herausnehmen aus dem Boden. Ist dieser aber feucht, oder gar naß, und die Witterung regnerisch, so trägt er Sorge, die Kartoffeln an luftigen Orten, in Scheuern, Tennen ꝛc. dünn auszubreiten, damit sie abtrocknen und abdunsten können, ehe sie eingewintert werden. — Das Ein- und Abladen muß mit Sorgfalt geschehen, denn beschädigte Kartoffeln verderben leicht und pflanzen das Verderbniß, bei der einmal gegebenen Neigung zum Erkranken, leicht fort.

Schon auf dem Felde muß man die kranken, und selbst die verdächtigen, so wie die beschädigten Kartoffeln von den gesunden und unbeschädigten sorgfältig trennen. Diese Regel kann nicht genug zur Beachtung empfohlen werden. Im Aufbewahrungsorte selbst hält es viel schwerer, die Entwicklung der Krankheit oder deren Fortschritt frühzeitig genug zu gewahren, um nach Erforderniß kräftig genug einschreiten zu können, — des größeren Verlustes an Zeit und Erntefrucht nicht zu gedenken.

Die Aufbewahrung,

Ein- und Ueberwinterung der zuvor abgetrockneten Kartoffeln, von denen, wie gesagt, die schadhaften wo möglich ausgeschieden seyn müssen, verbringt man nun sorgsam an den dazu bestimmten Ort, der je nach Oertlichkeit, Gewohnheit und Räumlichkeit verschieden seyn kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es am besten ist, hiezu den Zeitpunkt zu wählen, wo

Digitized by Google

der erste Frost einzutreten pflegt. Die Vorsicht räth, sie vorher noch einmal zu untersuchen, und, wenn nöthig, zu sortiren.

Die Kartoffeln kann man aufbewahren

1. in Kellern. Diese müssen aber trocken und jederzeit leicht zu lüften seyn, um die Temperatur und den Feuchtigkeitszustand insbesondere der Kellerluft regeln zu können, von der Jedermann weiß, daß sie nicht zu warm seyn darf. Wenn man nicht vorzieht, auf der Sohle des Kellers einen etwa einen Fuß hohen (unkünstlichen, d. h. wohlfeilen) Rost aus Brettern, Balken oder dergl. zu errichten, der von einer Wand umgeben seyn soll, damit die aufzuschichtenden Kartoffeln nicht mit den Kellerwänden in Berührung kommen, und den man enge genug stellt, damit dieselben nicht durch die Zwischenräume fallen können, so überdeckt man den Kellerboden mindestens mit einer einen halben bis einen ganzen Fuß hohen Schichte trockenen Sandes. Auf solchem Lager werden sie — nicht über 3 Fuß hoch — aufgeschichtet und in Ruhe erhalten, so lange sie nicht Zeichen von Erkrankung kund geben, oder nicht Selbsterwärmung (sog. Schwitzen) sich einstellt, in welchen Fällen Aussonderung und beziehungsweise Lüftung und Auseinanderbreiten der Vorräthe nicht zu umgehen ist. Wer sich die Mühe nahm, vom Roste aus durch die Haufen hindurch und über diese hinaus Züge oder Kanäle, aus Brettern zusammengefügt, anzubringen, um das stete Entweichen von Ausdünstungen und immerwährenden Luftzug zu vermitteln, oder auch nur durch in gewissen Abständen unter den Kartoffelhaufen — welcher Form diese auch seyn mögen — reichende Strohseile von Mannsschenkel-Dicke den Abzug jeweiliger Dünste zu erleichtern: der wird seine Kartoffel-Vorräthe vor gefahrbringender Zunahme an Feuchtigkeit und Wärme fast immer geschützt sehen.

2. In Scheuern, Schupfen ꝛc. Auch hier empfiehlt sich ein einfacher, mit Stroh überdeckter Rost, und nicht zu hohes Uebereinanderschichten der Kartoffeln. Da in Scheuern Luftzug gegeben ist, so sind Strohseile in der Regel entbehrlich. Bei drohenden Frösten deckt man die Kartoffeln mit Stroh. Unter allen Umständen werden die Haufen so angelegt, daß man ihnen von einer Seite um häuslicher und wirthschaftlicher Zwecke willen, oder, wenn aller Vorsicht zum Trotze, Hülfe nöthig erscheint, leicht beikommen kann. Gesunde Kartoffeln hie und da, wie es öfters zu geschehen pflegt, umzulegen, ist unnütz und gibt selbst zu Beschädigungen Anlaß; beginnt jedoch ein Haufe zu schwitzen, dann freilich muß er behutsam aufgebrochen und thunlichst rasch verwendet, oder — je nach Umständen — frisch ausgelesen und wieder neu angelegt werden.

3. In Mieten. Diese können auf zweierlei Weise angelegt werden, deren jede ihre Vorzüge hat.

Im einen Falle stellt man in der Erde einen Fuß tiefe, längere oder kürzere, breitere oder schmälere — doch höchstens 6 Fuß breite — Gräben her, und kleidet deren Sohle und Wände (wenn man will und wo es angeht, bis auf einen Fuß Höhe mit trockenem Sande, darüber aber) mit Stroh aus, und füllt sie nunmehr mit Kartoffeln so an, daß eine dachförmige Ueberwölbung entsteht, die mit langem Stroh, das vorzüglich an den Kanten dick aufgelegt werden muß, bedeckt wird. Drohen Fröste Gefahr, so überschichtet man noch mit Erde. Das Wasser hält man von den Mieten durch einen rundum mit Vorsicht angelegten Abzugsgraben fern. Die erwähnte Erddecke wird passend entfernt, sobald die Hauptfröste geschwunden sind.

Die zweite Art, Kartoffelmieten anzulegen, besteht einfach in der Errichtung von Haufen

Digitized by Google

auf sandiger Fläche, oder, wo möglich, auf einer Unterlage von Holzkohlenklein, die dann mit Stroh, und wann es gilt, mit Erde überdeckt werden.

In beiden Fällen versäume man nicht, Strohseile senkrecht durch die Kartoffeln bis auf die Sohle hinabzuziehen; der überragende Theil dieser Seile bildet eine Art Dunst-Kamin.

4. In Gruben sollen die Kartoffeln nur dann aufbewahrt werden, wenn es an einer besseren Gelegenheit zu deren Unterbringung durchaus gebricht, und auch in diesem Falle muß die Anlage, wenn immer möglich, unter Dach geschehen.

Man füttert die Gruben im Innern gut mit Stroh aus, bringt dann eine Lage Kartoffeln hinein, füllt die Lücken mit trockenem Sande aus, gibt eine etwa fünf Zoll hohe Schichte Sandes darüber, legt eine zweite Kartoffelschichte auf und so fort, und versäumt nicht, dem sich erzeugenden Dunste durch zweckmäßig angebrachte Bretter-Kamine oder Strohseile den nöthigen Ausweg zu verschaffen. Die oberste Kartoffellage wird zweckmäßig mit einer einen Fuß hohen Schichte Sandes, dann mit Stroh, und bei zunehmenden Frösten mit Erde in der Form eines Satteldaches überdeckt. Zu früh darf aber die Erddecke nicht angewendet werden.

Die Aufbewahrung jenes Theiles einer Kartoffel-Ernte, der zu künftiger Aussaat bestimmt ist, gehört unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu den schwierigeren Aufgaben des landwirthschaftlichen Betriebs, zumal wenn es sich um große Quantitäten handelt. Für wenige Scheffel voll läßt sich überall leicht eine passende, dem Froste unzugängliche, der Natur dieser Knollenfrucht angemessene Stätte ausmitteln; für größere Quantitäten dient die Befolgung der unter 1. und 2. gemachten Vorschläge am besten. Gegen das Frühjahr hin erfordert das Saatgut die größte Aufmerksamkeit; schützende Decken von Stroh und reinlichen, trockenen Tennen-Abfällen können hier den oben erörterten Maßregeln mit Erfolg in der Absicht beigesellt werden, das Keimen in Haufen zu verhüten oder doch nach Möglichkeit zu hemmen.

Die Benützung

der schon zur Zeit der Ernte oder im Verlaufe des Abtrocknens und der eigentlichen Winterung abgesonderten, an der Trocken- oder Naßfäule erkrankten Kartoffeln kann auf verschiedene Weise Statt finden.

Bei beginnender, oder doch wenig vorgeschrittener Fäulniß sind sie, nach Entfernung der schadhaften Theile, als menschliche Nahrung nicht zu verwerfen.

Zur Verfütterung im grünen Zustande können nur unversehrte Kartoffeln oder Kartoffeltheile dienen. Erkrankte Knollen werden am zweckmäßigsten zum Fütterungszwecke tüchtig gewaschen, dann gedämpft; die dadurch (oder durch sonstiges Kochen) erzeugte wässerige Flüssigkeit aber muß abgelassen werden, da sie ohne Gefahr, mehrfachen Versuchen zufolge, an Thiere nicht verabreicht werden darf. Die also zubereiteten Kartoffeln können dann ohne Sorge verfüttert werden.

Digitized by Google

In den ersten Stadien der Erkrankung ist der Stärkmehlgehalt dieser Knollenfrucht wenig vermindert; ihre Benützung auf Branntwein ist also in dieser Beziehung vollkommen statthaft. Die Verwendung der Schlempe, unter Zusatz von Stroh- oder Henhäckſel hat bis jetzt bei richtig geleiteter Verfütterung keine Nachtheile geoffenbart.

Aus dem eben erwähnten Grunde sind Kartoffeln, deren — zumal nasse — Fäulniß nicht bereits einen zu hohen Grad erreicht hat, auch noch zur Stärkmehlbereitung geeignet. Dieselbe kann von den Landwirthen, denen andere und ergiebigere Hilfsmittel nicht zur Verfügung stehen, einfach dadurch bewerkstelligt werden, daß sie die Kartoffeln mittelst eines hölzernen — Sauerkraut-Stampfen ähnlichen — Stempels in einem festen Troge zerstampfen und die zerkleinerte Masse sodann in leinenen Säcken so lange unter Wasser beliebig auskneten, als dieses dadurch milchig getrübt wird. Das erhaltene Satzmehl läßt sich von den beisindlichen unreinen Theilen leicht abschlemmen; es wird hierauf mit frischem Wasser ausgewaschen, und nach wiederholtem Absetzenlassen auf Tüchern in der Nähe eines Ofens getrocknet, um sodann als käuflich reines Stärkmehl unmittelbar, oder zum Brodbacken, zur Sagobereitung u. a. m. verwendet zu werden.

Wann und wo es statthaft ist, empfiehlt sich auch das künstliche Trocknen solcher Kartoffeln, die erst zu erkranken beginnen, und nicht unmittelbar anderweit benützt werden können. Zu diesem Ende müssen sie in Scheiben zerschnitten, oder in eine Art Grütze verwandelt werden, indem man sie zerstampft, zerreibt, dann auf Sieben, unter gelindem Nachwaschen mit kaltem reinen Wasser, abtropfen läßt, und hierauf in Sieben, Horden oder dgl. bei gelinder Ofen- oder Herdwärme nach und nach austrocknet.

Uebrigens muß die Art der Benützung dem verständigen Ermessen des Landwirths anheimgestellt bleiben. — In gänzlicher Fäule begriffene Kartoffeln gestatten keine der erwähnten Anwendungen mehr. Man wird sie zweckmäßig in die Gülle (Mistjudel-) Behälter zum Ziele gänzlicher Zersetzung und Auflösung bringen oder Composten und Erddünger zur Wiesendüngung beisetzen, wenn man sie nicht — was zu theuer kömmt — dörren, oder — was wieder nicht ökonomisch genannt werden kann, einzelne Fälle ausgenommen — einäschern will, um mit dieser Asche Wiesen und Kleefelder oder überhaupt da zu düngen, wo die Asche ergänzende oder vorherrschende Wirkung verspricht. Aber davon ist, bei dem in Bezug auf die wahren Bedingungen des Entstehens und z. Th. auch der Verbreitung der trockenen und nassen Fäule noch immer nicht gehobenen Dunkel, jedenfalls abzurathen, daß man kranke Kartoffeln, wie es von Seite unwissender oder nachlässiger Leute öfters zu geschehen pflegt, auf dem Felde verrotten lasse, oder aber sie geradezu und unmittelbar dem Düngerhaufen übergebe.

Das allenfalls möchte gestattet seyn, daß man sie, mit gebranntem Kalke durchschichtet, verrotten lasse, um sie dann der Düngerstätte einzuverleiben.

Landwirthe, welche unter den oben entwickelten Vorschlägen die für ihre Verhältnisse passendsten auswählen, und gewissenhaft, pünktlich und fleißig befolgen, werden die aufgewendete Mühe reichlich belohnt finden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 146. Samstag den 20. Dezember **1851.**

Inhalt.

Die definitive Winterbier-Taxe pro 1851/52. — Den definitiven Winterbier-Satz pro 1851/52. — Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der Stadt Obernburg. — Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52. — Die Bezahlung geheimer Rathstaxen der im Civildienste angestellt werdenden Offiziere und Militärbeamten. — Die Errichtung eines Gewerbe- und Handelsrathes zu Miltenberg. — Gesuch des Subrektors Dr. Dittmar in Grünstadt um Gestattung des Gebrauchs seines Leitfadens der deutschen Geschichte bei dem protestantischen Geschichte-Unterrichte in den höheren Bildungs-Anstalten. — Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Diensten. — Kirchenverwaltungswahl zu Röttingen. — Die Confiscation einer Druckschrift. — Die Erledigung der Pfarrei Weibolds hausen, Dekanats Weissenburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11305. Num. exped. 9168. **praes. 19. Dezember 1851. 928.**

Die definitive Winterbiertaxe für 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gepflogenen Erhebungen wird die definitive Taxe des Winterbieres für 1851/52 festgesetzt, wie folgt:

I.

Für den I. Taxdistrikt (cf. Regierungsausschreiben vom 24. Dezember 1846 — Int-Bl. 1846 S. 783) auf

Fünf Kreuzer drei Pfennige,

Digitized by Google

II.

für den II. Taxdistrikt auf

Fünf Kreuzer zwei Pfennige.

Diese Preise sind die Ganterpreise, wozu beim Minutoverschleiß des Bieres bei Schenkwirthen der Schenkpreis mit zwei Pfennigen pr. Maß und da, wo ein Lokal-Malzaufschlag besteht, dessen Betrag allgemein beizurechnen ist.

Dabei wird auf das Regierungsausschreiben vom 4. Februar 1843 (Int.-Bl. 1843 S. 185) und auf den allerhöchsten Landrathsabschied vom 25. Juli 1850 Absch. III Lit. C § 39 hingewiesen.

Würzburg, den 18. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Num. praes. 670. Num. exped. 505. praes. 18. Dezember 1851. 926.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der definitive Winterbiersatz pro 1851/52 in Folge des hohen Standes der Gersten- und Hopfenpreise nach der gesetzlichen Berechnung eine nicht unmerkliche Steigerung erlitten hat, so werden einem ergangenen höchsten Befehle des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. Mts. gemäß sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit angewiesen, bei dem Vollzuge des festgestellten Biersatzes den betheiligten Gewerbsberechtigten, wo es erforderlich seyn sollte, nachdrücklichsten Schutz zu verleihen, und insbesondere, wo zu Einschreitungen im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai l. Jrs., das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., dann des Gesetzes vom 12. März v. Jrs., die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens betr., Veranlassung gegeben ist, von den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln ernstlichen und unnachsichtlichen Gebrauch zu machen.

Der unterfertigte k. Regierungspräsident gibt sich der sichern Erwartung hin, daß die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden pflichtmäßig bestrebt seyn werden, den Vollzug und die Achtung der bestehenden Gesetze allenthalben zu wahren, und den Versuchen zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit aller Umsicht und Energie zu begegnen.

Würzburg, den 18. Dezember 1851.

Präsidium
der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frhr. v. Zu-Rhein.

Deben.

Digitized by Google

Num. praes. 9012. Num. exped. 8361. praes. 15. Dezember 1851. 915.

Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der Stadt Obernburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Obernburg wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Lorenz Lang, Gerber, und

Georg Michael Bopp, Tuchmacher,

was in Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 4. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 5914. Num. exped. 5806. praes. 17. Dezember 1851. 919.

An die kgl. Kreiskasse, das Oberaufschlagamt und Stempelverlagsamt, dann die sämmtlichen kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mittelst Ausschreiben vom 31. August 1851 Nr. 26648 (Kr.-Int.-Bl. 1851 S. 760) für die Monate Oktober, November und Dezember 1851 gegebene Zahlungsermächtigung durch Finanzministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. Nr. 12927 auch auf die Monate Januar und Februar 1852 erstreckt worden ist, so wird den obengenannten Kassen und Aemtern solches zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit eröffnet.

Würzburg, den 8. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 3699. Num. exped. 5798. praes. 17. Dezember 1851. 920.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt und Kreis-Stempelverlagsamt, dann sämmtliche kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezahlung geheimer Rathstaxen der im Civildienste angestellt werdenden Offiziere und Militärbeamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird die am 7. November l. J. unter Nr. 18443 im bemerkten

Betreffe erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung nachstehend im Abdrucke mitgetheilt.

Würzburg, den 9. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp. Büchel.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt und Kreis-Stempelverlagsamt, dann sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 18443.

K. B.
Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 17. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., unter Rückgabe des vorgelegten Aktes nach vorherigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium bezüglich der gestellten Anfragen Folgendes erwiedert:

1) Jeder in dem Heere oder bei einer Militärabtheilung mit einer fixen Gage oder Besoldung definitiv oder auch nur provisorisch angestellt Werdende hat nebst den übrigen zu dem Militärwittwen- und Unterstützungs-Fonde schuldigen Leistungen den vollen Betrag einer Monatsgage incl. Quartiergeld als Patent- oder Anstellungstaxe zu entrichten.

2) Bei Vorrückung in höhere Chargen oder Dienstes-Gehaltszulagen in definitiver oder provisorischer Eigenschaft ist der einmonatliche Mehrbetrag als Taxe zu entrichten. Es kann, wenn ein Offizier oder Militärbeamte in Civildienste übertritt, von der Anstellungstaxe (Geheimen Rathstaxe) nur die eben aufgeführte in den militärdienstlichen Verhältnisse geleistete Patenttaxe abgezogen werden. Die übrigen zu dem Militärwittwen- und Waisenfonde bei den Anstellungen und Beförderungen von Offizieren und Militärbeamten zu leistenden außerordentlichen Beiträge können aber, da sie anderer Natur sind, und eine andere Bestimmung haben, bei Bezahlung der Geheimen Rathstaxe nicht in Abzug gebracht werden.

München, den 7. November 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Schönwerth.

An die königl. Regierung, Finanzkammer, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezahlung geheimer Rathstaxen der im Civildienst angestellt werdenden Offiziere und Militärbeamten betr.

Zur Beglaubigung
Büchel.

Digitized by Google

Num. praes. 9199. Num. exped. 8470. praes. 17. Dezember 1851. 921.

Die Errichtung eines Gewerbe- und Handelsrathes zu Miltenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Mts. Nr. 12091 ist die von dem Gewerbe- und Handelsstande in Miltenberg beantragte Errichtung eines Gewerbe- und Handelsrathes für die Stadt Miltenberg gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1850 „die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betr." genehmiget worden.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 5. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10264. Num. exped. 8528. praes. 17. Dezember 1851. 922.

An sämmtliche k. Studien-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Gesuch des Subrektors Dr. Dittmar in Grünstadt um Gestattung des Gebrauchs seines Leitfadens der deutschen Geschichte bei dem protestantischen Geschichts-Unterrichte in den höheren Bildungs-Anstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe am 2. d. M. ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke den k. Studienbehörden des Regierungs-Bezirkes zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 12. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 9703.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Subrektor an der lateinischen Schule zu Grünstadt in der Pfalz, Dr. Dittmar, hat die dritte Auflage seiner deutschen Geschichte dem unterzeichneten königl. Staatsministerium vorgelegt und die Bitte um Einführung dieser Schrift oder wenigstens um Gestattung ihres Mitgebrauches

Digitized by Google

beim protestantischen Geschichts-Unterrichte in den höheren Lehranstalten des Königreichs mit dieser Vorlage verbunden.

Nachdem nun eine genaue, von mehreren Seiten vorgenommene Prüfung des genannten Buches ergeben hat, daß es sich sowohl in formeller als materieller Hinsicht sehr vortheilhaft auszeichne, daß es insbesondere geeignet sey, den so nothwendigen und ersprießlichen christlich-conservativen Sinn und Geist bei der studirenden Jugend zu wecken und zu pflegen, und im Ganzen überall auf die Bildungsstufe der Schüler in den höheren Lehranstalten und die Unterrichtszwecke dieser Anstalten gebührende Rücksicht nehme, und nachdem auch die protestantisch-kirchlichen Oberbehörden sich sehr anerkennend und empfehlend über dasselbe geäußert haben: so wird der Bitte des Subrektors Dr. Dittmar entsprochen und gestattet, daß die von ihm bearbeitete „deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grundzügen und in einem übersichtlichen Zusammenhange, für die mittlere historische Lehrstufe im Schul- und Selbstunterrichte" von deren dritten Auflage an (Heidelberg 1851) in allen der Oberaufsicht des unterzeichneten k. Staatsministeriums untergebenen höheren Lehranstalten für den protestantischen Geschichts-Unterricht auf der bezeichneten Lehrstufe eingeführt und gebraucht werde. Auch ist diese Schrift als Preisebuch für protestantische Schüler jener Lehranstalten den Vorständen und Lehrern dieser zu empfehlen.

Hiernach hat die königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 2. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gesuch des Subrektors Dr. Dittmar in Gränstadt um Gestattung des Gebrauchs seines Leitfadens der deutschen Geschichte bei dem protest. Geschichts-Unterrichte in den höheren Bildungs-Anstalten betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 11141. Num. exped. 8537. praes. 17. Dezember 1851. 923.

Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberdiensten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1852 und die darauf folgenden Tage wird am Sitze der unterfertigten königl. Stelle eine Prüfung für Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberdiensten vorgenommen.

Digitized by Google

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Berücksichtigung des Regierungsausschreibens vom 11. September 1837, Intell.-Bl. S. 656, bis spätestens zum 15. Jänner 1852, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, anher einzureichen.

Würzburg, den 12. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein. König.

Num. praes. 10183. Num. exped. 8911. praes. 18. Dezember 1851. 924.

Kirchenverwaltungs-Wahl zu Röttingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Röttingen wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Balthasar Geßner, Schuhmacher,
Johann Quaglia, Caffetier, und
Joseph Hubert, Bauer,

was im Hinblicke auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 12. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein. König.

Num. praes. 11346. Num. exped. 9145. praes. 18. Dezember 1851. 925.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die Confiscation einer Druckschrift betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der k. bayr. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9/14. l. Mts. wird nachstehende Rathskammmer-Ordonnanz des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 1. Mai 1850

unter Bezugnahme auf Abs. 2 und 3 der h. Vollzugsvorschriften zum Preßgesetze vom 17. März v. Jrs. bekannt gemacht.

Würzburg, den 17. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Rathskammer-Ordonnanz des k. Bezirksgerichts Frankenthal, Preßvergehen betr.

Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am 1. Mai achtzehnhundert fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren wo zugegen waren: Möhl Präsident, Dupré Richter, Hofemann Untersuchungsrichter und Referent und Weber Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte, wegen unzüchtiger die Sittlichkeit verletzender Darstellungen in einer Druckschrift 1850;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags der k. Staatsbehörde vom 15. vorigen Monats;

Nach gepflogener Berathung; und

In Erwägung, daß in der bei den Akten befindlichen in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt:

„Der wahrhaftige feurige Drache ꝛc. ꝛc., Ilmenau 1850. Verlag von C. F. Frommersdorf. Weimar, in Commission von B. F. Voigt." — auf Seite 82, 83, 117 und seq. namentlich, durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird;

Daß jedoch der Verfasser derselben unbekannt, Verleger und Drucker Ausländer sind; daher eine weitere Untersuchung nicht platzgreiflich erscheint und in Gemäßheit der Artikel 2 und 21 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 20. März 1850 die Vernichtung der benannten Druckschrift zu verordnen ist, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen.

Aus diesen Gründen

Verordnet, daß kein weiteres Verfahren stattzufinden hat und die in Beschlag genommene Druckschrift, betitelt: Der wahrhaftige feurige Drache ꝛc. ꝛc., Ilmenau 1850. Verlag von C. F. Frommersdorf. Weimar in Commission von B. F. Voigt. — auf den Grund des allegirten Artikels 2 vernichtet werde, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen.

Also beschlossen wie oben

Unterschrieben Möhl, G. Dupré, Hofemann und Weber.

Collationirt und der k. Staatsbehörde ertheilt.

Magenheimer, Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

Ad Num. E. 1228. K. 1190. praes. 14. Dezember 1851. 913.

Die Erledigung der Pfarrei Weibolbshausen, Dekanats Weissenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Weibolbshausen, Dekanats Weissenburg, ist durch Ableben des Pfarrers Höllerer in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß für die hierin angeführten Zehnten ꝛc. bisher noch keine Verhandlungen wegen Fixirung und Ablösung gepflogen worden sind. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen an baarem Gelde	5	30		
3) aus Gemeindekassen: an Naturalien				
1 Klafter hartes und 2 Klafter weiches Brennholz nebst den davon abfallenden Wellen und Streu	12	50	18	40
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet und hinlänglichen Raum für eine zahlreiche Familie darbietet	45	—		
desgleichen der Grundstücke und zwar von				
16 3/8 Tagwerk Aeckern	193	12		
— 1/2 „ Garten	5	—	243	12
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben				
1) an Geld	1	55 1/2		
2) an Naturalien	—	12		
b. unständige Abgaben an Laudemien, Handlöhnen, Relevien und Erdschätzen	4	36		
2) an Zehenten:				
a. vom großen Fruchtzehnten incl. Stroh, nach Abzug der Perzeptionskosten von 116 fl. 14 kr.	458	7 3/4		
b. vom Kleinzehnten	40	—		
c. vom Heuzehnten	100	—		
d. vom großen, kleinen und Heuzehnten in Rohrbach (Der Obstzehnten zu Weibolshausen berechnet sich mit dem jetzt aufgehobenen Blutzehnten auf 12 fl.)	48	—		
3) an Weiderecht	3	10	656	1 1/4

Digitized by Google

		fl.	kr.	
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen		36	23	1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		—	—	
	Summa	954	15	3/4
Hievon die Lasten einschlüssig der Steuern mit 56 fl. 42 3/4 kr. abgerechnet mit		82	12	3/4
bleibt reines Diensteinkommen		872	3	

Ansbach, den 7. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. A. v. B.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 147. Dienstag den 23. Dezember **1851.**

Inhalt.

Die Auswanderungen nach dem Königreiche der Niederlande. — Die Erledigung des k. Landgerichtsphysikates Dinkelsbühl. — Die Besetzung der Hospitalverwalterstelle in Stadtprozelten. — Die am 19. November 1851 abgehaltene allgemeine Streife. — Die Auswanderungsagentur des Schiffsrhebers Lüdering u. Comp. in Bremen. Die pro 1850/51 bezahlten Wittwen- und Waisen-Pensionen und Alimentationen. Die Erledigung der Pfarrei Eyfölden, Dekanates Thalmessingen. — Die Erledigung der Pfarrei Möhrendorf, Dekanates Erlangen. — Notizen: Das Kreisintelligenzblatt pro 1852. — Getreidepreise. — Kurse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10773. Num. exped. 8955. praes. 19. Dezember 1851. 927.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Auswanderungen nach dem Königreich der Niederlande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. wird abschriftlich zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 13. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Nr. 16694

K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Die aus Anlaß von Gesuchen bayerischer Staatsangehörigen um die Bewilligung zur Auswanderung nach dem Königreich der Niederlande mit der dortigen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die Erwerbung der niederländischen Staatsangehörigkeit in dem Grade, daß eine Zurückweisung der im Auslande Gebornen in ihre ursprüngliche Heimath nicht erfolgen könne, an die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen verknüpft ist, deren Vorhandenseyn im gegebenen Falle nur vermöge einer entsprechenden Kenntniß der dortigen Gesetzgebung beurtheilt werden kann. Damit nun den bayerischen Staatsangehörigen, welche in die genannten Staaten auswandern wollen, künftig die angemessene Vertretung ihrer Gesuche auf Grund der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen zugewendet und allfälligen Zurückweisungen vorgebeugt werden kann, so sind die zuständigen Polizeibehörden anzuweisen, dergleichen Gesuche, soferne sie sich nicht schon gemäß der bayerischen Gesetzgebung zur abweislichen Bescheidung eignen, nach Maaßgabe der allerh. Verordnung vom 6. Mai 1837, Art. II Ziff. 2 (Regierungsblatt 1837 S. 333) durch Vermittlung der Kreisregierungen Kammern des Innern anher in Vorlage zu bringen, worauf bezüglich jedes einzelnen Falles, mit Rücksicht auf die jeweil etwa eintretenden Abänderungen in der niederländischen Gesetzgebung, die erforderlichen Aufschlüsse werden ertheilt werden.

München, den 7. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerh. Befehl
Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Eppler.

An die k. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg, K. d. J.
Die Auswanderungen nach dem
Königreiche der Niederlande betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
König.

Num. praes. 11250. Num. exped. 9160. praes. 19. Dezember 1851. 929.

Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Dinkelsbühl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Gößwein ist das k. Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl im Regierungsbezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind binnen 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 9934. Num. exped. 8947. praes. 20. Dezember 1851. 932.

Die Besetzung der Hospitalverwaltersstelle in Stadtprozelten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums d. J. vom 30. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Stelle eines Hospitalverwalters zu Stadtprozelten in wiederruflicher Eigenschaft dem dermaligen funktionirenden Verwalter Eduard Deßloch übertragen werde, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Würzburg, am 13. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12027. Num. exped. 9362. praes. 20. Dezember 1851. 933.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die am 19. November 1851 abgehaltene allgemeine Streife betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 19. November l. J. abgehaltene allgemeine Streife hat nicht nur ein lobenswerthes Zeugniß von der umsichtigen und zweckmäßigen Anordnung der meisten Distriktspolizeibehörden gegeben, sondern auch die eifrige und thätige Mitwirkung sehr vieler Kreisbewohner, namentlich auch des Forstpersonales und einzelner Landwehrabtheilungen mit einem für die allgemeine Sicherheit sehr günstigen Resultate belohnt.

Es sind nämlich bei derselben (eine unerwartet große Anzahl von eingekommenen Anzeigen über strafbare und gemeinschädliche Frevel nicht mit eingerechnet) allein über siebenhundert Verhaftungen von legitimationslosen Streunern und sonst verdächtigen Personen vorgenommen worden, deren Fortschaffung und Bestrafung in instanti erfolgen konnte. Es liegt klar zu Tage, welcher außerordentliche Dienst hiemit der Sicherheit der Person und des Eigenthums der Kreisbewohner geleistet worden ist.

Indem die unterfertigte Stelle dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, zollt sie zugleich allen Denjenigen, welche an dieser Streife Theil genommen, die wohlverdiente Anerkennung.

Würzburg, den 19. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8850. Num. exped. 9209. praes. 21. Dezember 1851. 935.

Die Auswanderungs-Agentur des Schiffsrhebers Lüdering et Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde das Gesuch des Kaufmanns J. B. Bergho zu Ebern um Bestellung als Agent des Schiffsrhebers Lüdering et Comp. zu Bremen behufs der

Beförderung der Auswanderer nach Nordamerika über Bremen in widerruflicher Weise genehmigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 15. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 6566. Num. exped. 4892. praes. 22. Dezember 1851. 937.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlagamt, dann an sämmtliche kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die pro 1850/51 bezahlten Wittwen- und Waisen-Pensionen und Alimentationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Auftrags des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. praes. 15. l. Mts. Nr. 20585 werden die obengenannten Behörden angewiesen, über die pro 1850/51 à Conto des ordentl. Staatsaufwands-Etats effektiv bezahlten Wittwen-Pensionen und Waisen-Alimentationen und über die hievon etwa bestehenden Zahlungs-Rückstände binnen 8 Tagen berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Ad Num. E. 929. K. 1410. praes. 19. Dezember 1851. 930.

Die Erledigung der Pfarrei Eyfölden, Dekanats Thalmessingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eyfölden, Dekanats Thalmessingen, ist durch Ableben des Pfarrers Lindner erledigt worden.

Dieselbe wird daher hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem Dienstertrage nach der im Jahre 1839 festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen an baarem Gelde	38	42 1/2	38	42 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine zahlreiche Familie geräumig genug und von guter baulicher Beschaffenheit ist,	50	—		

Digitized by Google

	fl.	kr.		fl.	kr.	
desgleichen der Grundstücke und zwar von						
62 Morgen Aeckern	488	17				
10 Tagwerk Wiesen	186	—				
1 " Garten	20	—				
5 " Waldungen	15	—		759	17	
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten						
a. ständige Abgabe						
α. in Geld	4	38	1/2			
β. in Naturalien:						
2 Schffl. 3 Mtz. — Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr.	21	7	1/2			
2 Schffl. — Mtz. 3 Vlg. 2 Sechz. Dinkel à 3 fl. 40 kr.	7	51	3/4			
4 Schffl. — 1 Mtz. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 25 kr.	13	52	3/4			
b. unständige Abgaben an Laudemien, Erbschätzen	5	18				
2) an Zehnten:						
vom großen Frucht-, kleinen Schmalsaat- und Heuzehnten nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskasse der 4prozentige Zins aus dem Ablösungskapital von 3028 fl. mit	121	7				
3) an Gemeinderechten	2	15				
4) an Forstrechten aus der Staatswaldung jährlich 10 Klafter weiches Holz à 4 fl.	40	—				
50 Stück Wellen à 1 fl. per Hundert	—	30		216	40	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				153	3	3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				—	—	
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 16 fl.						
Summa				1167	43	3/4
Hievon die Lasten einschlüssig der Steuer von 51 fl. 31 1/4 kr. abgezogen mit				80	27	1/2
bleibt reines Einkommen				1087	16	1/4

Ansbach, den 11. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Ad Num. E. 1307. K. 1416. praes. 19. Dezember 1851. 931.

Die Erledigung der Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Günther auf die Pfarrei Sachsen erledigte Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschriebe, mit dem Beifügen, daß die Verhandlungen über die Fixirung und Ablösung der Zehenten

zur Zeit noch nicht beendiget sind. Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1838 in nachstehender Weise.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
a. an baarem Gelde	12	30			
b. an Naturalien					
13 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 32 1/2 kr.	46	2	1/2		
65 Schock Wellen à 52 kr.	56	20			
52 Klafter Stöcke à 1 fl. 30 kr.	69	20			
2) aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde	31	13			
3) von Privaten					
a. an baarem Geld	12	—			
b. an Naturalien					
1 Schffl. 2 Vierl. 1/2 Sechz. Korn à 9 fl. 1 kr.	9	48	3/4	237	14 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet	30	—			
desgleichen der Grundstücke von 2 1/2 Morgen Aeckern, 2 1/2 Tagwerk Wiesen und 1/4 Tagwerk Garten	53	—		83	—
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an Zehenten:					
a. vom großen Fruchtzehnten	149	56	3/4		
b. vom kleinen Zehnten	10	50			
2) an Weiderecht	3	—			
3) an Forstrecht	3	—		166	46 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				120	43 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				—	—
Summa				626	44 1/2
Die Lasten hievon abgezogen mit				68	47
bleibt reines Einkommen				557	57 1/2

Ansbach, den 11. Dezember 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. A. d. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 19. Dezember 1851. Nr. 3714.

Bekanntmachung,

das k. Kreis-Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1852 betr.

Das k. Kreis-Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg wird auch im Jahre 1852 an jedem Werktage, und zwar am Dinstag, Donnerstag und Samstag in einem Hauptblatte mit einer Beilage, am Montag, Mittwoch und Freitag aber in einer Beilage, jedesmal um 2 Uhr, erscheinen.

In die Beilagen werden außer den amtlichen auch Anzeigen von Privaten aufgenommen, welche letztere Anzeigen spätestens bis 11 Uhr Vormittags an demjenigen Tage, an welchem sie im Drucke erscheinen sollen, einzubefördern sind.

Durch diese Einrichtung wird dem Wunsche und Bedürfnisse schnellstmöglicher Veröffentlichung von Anzeigen ebenso förderlich entsprochen, wie in Folge der zahlreichen Auflage dieses Amtsblattes in dreitausend Exemplaren ein weiterer Zweck jeder Bekanntmachung — größtmögliche Verbreitung derselben — verwirklicht wird.

Die amtlichen Einrückungen in Parteisachen, wie die Einrückungen für Privaten werden mit drei Kreuzern für die halbspaltige Zeile in Garmondschrift, wie diese hier angewendet ist, oder für deren Raum vergütet. Für Privaten darf hoher Anordnung gemäß eine Vormerkung oder Nachborgung der Einrückungsgebühren nicht stattfinden, weshalb Privatanzeigen, welche an die Redaktion eingesendet werden, von dieser nur dann dem Drucke zugewiesen werden können, wenn die Insertionsgebühren sogleich bei der Uebergabe des Manuskriptes an die Redaktion berichtigt werden, oder ein verhältnißmäßiger Vorschuß, dessen Ueberschuß nach erfolgter Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgeht, dem Manuskripte beigelegt wird; zur Bemessung des Vorschusses sind fünf bis sechs Wörter auf die Druckzeile in Anschlag zu bringen. Alle etwa dennoch auf Einforderung von Insertionsgebühren erlaufenden Kosten fallen den Säumigen anheim.

Für die Abonnenten in Würzburg und in dessen nächsten Umgebungen wird das Blatt durch die Redaktion abgegeben, oder nach Wunsch der Abonnenten gegen eine monatliche Vergütung von 6 kr. in deren Wohnung getragen, für Diejenigen, welche dasselbe durch die kgl. Postanstalt beziehen wollen, durch die kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier versendet.

Der Preis des Intelligenzblattes für den ganzen Jahrgang beträgt nach h. Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Dezbr. 1848 (Intell.-Bl. Nr. 144 Seite 974) sowohl für diejenigen Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar von der Redaktion beziehen, als auch für diejenigen, denen das Blatt durch die k. Post zugesendet wird, und zwar für letztere Abnehmer mit Einrechnung der Postversendungsgebühr, fünf Gulden, welche bei der im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres zu machenden Bestellung bei der Redaktion im Regierungsgebäude, Bureau Nr. 66, gegen Empfang einer von dem Unterfertigten ausgestellten Quittung, beziehungsweise bei der zunächst gelegenen k. Postbehörde vorauszubezahlen sind.

Den Abnehmern des Blattes in hiesiger Stadt steht es frei, den Abonnementsbetrag entweder für das ganze Jahr mit 5 fl., oder je für ein viertel Jahr mit 1 fl. 15 kr. zu entrichten.

Einzelne Nummern des Hauptblattes werden von der Redaktion gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben; einzelne Nummern der Beilagen, welche als Belegeblätter gefordert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung.

Neue Abonnenten können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, haben aber den Abonnementspreis mit Einschluß des laufenden Quartals zu zahlen.

Alle an die Redaktion zu richtenden Geldsendungen sowohl von Privaten als von Behörden werden kostenfrei erwartet, und die durch die Post zur Versendung kommenden sind bei der Aufgabe zu frankiren, worüber auf die h. Bekanntmachung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Juli 1842 S. 457 des Intelligenzblattes Bezug genommen wird.

Würzburg, am 18. Dezember 1851.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenz-Blattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Stöckel.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 20. Dezember 1851.			Schweinfurt d. 12. Dezember 1851.			Schweinfurt d. 17. Dezember 1851.			Ochsenfurt d. 16. Dezember 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	20	24	30	4	21	45	8	22	30	21	22	—
	Dinkel												
	Korn	35	18	20	4	19	30	20	20	—			
	Gerste	6	15	48	37	16	30	26	16	24	10	15	—
	Haber	4	6	56	4	6	30	1	6	30			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	317	19	29	173	20	49	312	20	43	—	19	45
	Kern												
	Korn	164	17	43	50	18	37	123	18	56			
	Gerste	104	14	31	302	15	33	354	15	34	—	14	49
	Haber	333	5	41	74	5	8	110	5	23	10	6	—
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	5	12	10	1	18	15	8	18	15	7	13	—
	Kern												
	Korn	3	16	—	1	18	15	4	17	30			
	Gerste	5	13	20	2	13	15	10	10	30	6	14	30
	Haber	11	3	30	1	2	30	4	3	12			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Augsburger Börse.

Den 18. Dezember 1851.

Kurse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt	91 1/2	
" à 4 pCt. "	93 1/2	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	101	
" à 5 pC. " " II. à IV.		101 1/8
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		93
Bankaktien — — Div. II. Sem.	682	
" Promessen per Stück Agio ältere		116
" " " " neue		86

Digitized by Goog

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 148 Samstag den 27. Dezember 1851.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr. — Die provisorische Erhebung der Steuern pro 1851/52 nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1851. — Gesuche um Aufnahme in die k. Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt zu München. — Die Musterung der Privat-Beschälhengste. — Die Erledigung des Physikats Winnweiler. — Die Pensionsanstalt für Witwen- und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Die Qualification der practischen Aerzte. — Notizen: Dienstesnachrichten. — Präsentations-Bestätigungen. — Ordensverleihung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Die Befreiung der in Quantitäten unter fünf Pfund in Probefläschchen aus einem Vereinsstaate in den andern übergehenden Weinproben von den Uebergangs-Abgaben, beziehungsweise von den innern indirecten Steuern.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen und von Uns genehmigten Vereinbarung über einige Modificationen der Zollordnung vom 17. November 1837 befehlen und verordnen Wir, wie folgt:

Erstens: Die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§ 93—97 der Zollordnung) haben mit dem ersten Februar nächstkünftigen Jahres bis auf weitere Verfügung außer Kraft zu treten.

Zweitens: Die im §. 36 Punct 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften dagegen, wonach

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende beim Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben, sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zollordnung sollen auch über den unter Ziffer 1 benannten Zeitpunkt hinaus in Wirksamkeit verbleiben.

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 9. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6804. Num. exped. 6537. praes. 15. Dezember 1851. 936.

Die provisorische Erhebung der Steuern pro 1851/52 nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktbr. 1851 (Gesetzblatt Nr. 8 Intell.-Blt. pag. 955) und unbeschadet der wegen Forterhebung der Steuern pro 1851/52 noch zu gewärtigenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen werden hiemit folgende Anordnungen erlassen:

1) Diejenigen k. Rentämter des Regierungsbezirkes, bei welchen das Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gebracht ist, haben die ihnen zur Erhebung und Verrechnung eingewiesenen Steuern an den observanzmäßigen Verfallterminen bis incl. 31. März 1852 mit aller Energie beizutreiben.

2) Für die definitiv besteuerten Aemter sind die Perceptionstermine für Grund- und Fischwasser-, dann Dominical-, Zehnt- und Hausteuer durch das hohe Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. Januar 1832 (Regg.-Blt. S. 145) festgestellt.

Da das Gesetz vom 30. Oktober l. J. weder an der Gesammtzahl der Steuer-Simpla noch an ihrer Verfallzeit etwas ändert, so sind

am 30. November 1851

1 Simplum der Grund- und Fischwassersteuern,
1 Simplum der Dominical- und Zehentsteuern,
2 Simpla der Arealhaussteuern,
1 Simplum der Miethertrags-Haussteuern;

Digitized by Google

am 15. Februar 1852

1 Simplum der Grund- und Fischwassersteuern,
2 Simpla der Dominical- und Zehentsteuern,
2 Simpla der Areal-Haussteuern,

zur Erhebung zu bringen.

(Ausschreiben vom 28. Novbr. 1849 Nr. 4853, Int.-Blt. pag. 767, dann vom 9. Oktober 1850 Nr. 1192, Int.-Blt. pag. 808.)

Die Ermächtigung zur Einhebung der am 3. Ziel — den 15. April 1852 — verfallenden derartigen Steuern muß vorerst vorbehalten bleiben.

Desgleichen ist von der definitiven Gewerbsteuer nach der Verordnung vom 15. April 1814 vorläufig nur die am 1. Ziele

den 15. Februar 1852

verfallende Hälfte zu perzipiren.

Für die Perception der 2. Hälfte — am 15. Juli 1852 — bleibt besondere Ermächtigung reservirt.

3) Betreffend die Kapitalrenten- und Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850, so ist bezüglich der nach Art. 13 am 15. Januar 1852 fälligen ersten Hälfte derselben durch das Gesetz vom 30. Oktober curr. Erhebungsermächtigung gegeben. Dieselbe ist jedoch für Perception der 2. Hälfte noch zu gewärtigen.

Im Uebrigen wird denselben die genaue Einhaltung der durch das vorallegirte hohe Ministerial-Ausschreiben vom 24. Januar 1832 getroffenen Anordnungen in Hinsicht auf die Perception der direkten Steuern zur besonderen Aufgabe gemacht.

Würzburg, den 15. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 11591. Num. exped. 9354. praes. 21. Dezember 1851. 934.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gesuche um Aufnahme in die k. Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., im bezeichneten Betreffe erfolgte Ausschreiben vom 3. l. M. wird hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 19. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Nr. 9489/120.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die Magistrate zu Ingolstadt und München.

Gesuche um Aufnahme in die k. Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt zu München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermeidung der bisher vielfach nothwendig gewesenen zeitraubenden Ersetzungen, sowie zur Gewinnung einer schnellen und vollständigen Uebersicht aller um Aufnahme in die k. Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt dahier Nachsuchenden hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gefunden, eine Tabelle entwerfen zu lassen, in der sich alle jene Momente aufgenommen finden, welche im Hinblicke auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang, Rggsbl. 1826, S. 737 — dann vom 25. August 1836, Rggsbl. 1836 Nr. 31 a. S. I. bezüglich der obenbezeichneten Aufnahmsgesuche erforderlich scheinen.

Uebersicht

über die für das Verwaltungsjahr 18 . . um Freistellen in dem kgl. Blinden-Erziehu

Fortlaufender Numer.	Der Blinden				
	Vor- und Zunamen, Wohnort, Gerichts- und Regierungsbezirk.	Ort und Zeit der Geburt.	Religion und Gesittung.	Gesundheitsverhältnisse, insbesondere körperliche Beschaffenheit und stattgefundene Impfung.	Unterrichts-Fähigk. Ob Unterricht schon genossen und mit welch. Erfolge.

Digitized by Google

Indem den Distrikts-Polizeibehörden andurch ein Formular dieser Uebersichtstabelle mitgetheilt wird, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, künftig zu allen derartigen Gesuchen die bemerkte Uebersichts-Tabelle genau und verlässig anzufertigen und dieselbe sofort sammt den hiezu gehörigen Belegen und Nachweisen berichtlich in Vorlage zu bringen.

München, den 3. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Benning.

Dubois.

elle
te (oder in der kgl. Blinden-Beschäftigungs-Anstalt) zu München nachsuchenden Blinden.

Der Eltern		Bemerkungen.	Belege.
Stand und Wohnort.	Familien-, Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse.		

N. den . . ten 18 . .

Königliches Landgericht . . . .

Magistrat der Stadt N. N.

(L.S.) N. N.

Digitized by Google

Num. praes. 11496. Num. exped. 9656. praes. 23. Dezember 1851. 939.

Die Musterung der Privat-Beschälhengste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. November d. Js., die Errichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr., (Kreis-Intell.-Blt. vom Jahre 1851, Nr. 143 Seite 1035) ist zur Musterung der Privat-Beschäl-Hengste in Unterfranken und Aschaffenburg der der Gestüts-Inspektion Ansbach vorgesetzte k. Offizier beauftragt worden, und wird derselbe zu diesem Behufe am 20. Januar kommenden Jahres in Würzburg und am 28. dess. Mts. in Schweinfurt eintreffen.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche untergebene k. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, für die öffentliche Bekanntmachung dieses Ausschreibens in allen Gemeinden ihrer Bezirke geeignet zu sorgen, damit diejenigen, welche eine Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb des Beschäl-Geschäfts im nächsten Jahre zu erhalten wünschen, ihre Hengste dem obenerwähnten Inspektions-Offiziere an einem oder dem anderen der bezeichneten Tage zur Approbation vorführen.

Die Stadtmagistrate Würzburg und Schweinfurt werden hiebei noch insbesondere angewiesen, zu diesen Musterungs-Terminen den betreffenden Thierarzt abzuordnen.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 11881. Num. exped. 9666. praes. 23. Dezember 1851. 941.

Die Erledigung des Physikats Winnweiler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Physikat Winnweiler im königlich bayerischen Regierungsbezirke der Pfalz ist in Erledigung gekommen.

Dieses wird behufs etwaiger Bewerbungen um diese Stelle in der vorschriftsmäßigen Frist von 14 Tagen anmit bekannt gemacht.

Würzburg, 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 12024. Num. exped. 9668. praes. 23. Dezember 1851. 942.

Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14. Dezember d. Js. in rubrizirtem Betreffe zur Kenntnißnahme der Betheiligten und Darnachachtung anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 7949/1306.

Die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beabsichtiget nunmehr, zur Vertheilung und Anweisung der Pensionsbezüge der berechtigten Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten aus dem von den Letzteren gegründeten Pensionsfonde pro 1851 zu schreiten.

Dies wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß diejenigen Wittwen und unter dem 18. Lebensjahre stehenden Waisen ehemaliger Vereinsmitglieder, welche nicht schon im Jahre 1850 auf einen Bezug hieraus eingewiesen waren, sondern vielmehr erst seit der letzten Anweisung vom 2. Mai 1851 in den Wittwen- oder Waisenstand eingetreten wären, unter Beibringung der den Bezug begründenden Nachweise sich bis zum Schlusse des Monats Januar k. Js. um so gewisser bei der unterfertigten Stelle zu melden haben, als außerdem ohne Rücksichtsnahme auf sie, die Vertheilung der Fondsrente pro 1851 verfügt würde.

München, den 14. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Die Pensions-Anstalt für Wittwen und
Waisen gutsherrlicher Beamten betr.

Num. praes. 12694. Num. exped. 7716. praes. 26. Dezember 1851. 946.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Qualifikation der praktischen Aerzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das lithographirte Generale vom 31. März 1851, Nr. 15800/19789 „Qualifikation der Gerichts- und praktischen Aerzte betr." werden die obengenannten Behörden, welche noch im Rückstande sind, angewiesen, bis 1. Januar 1852 die Berichtserstattungen über Revision der Qualifikationslisten der praktischen Aerzte pro 1850/51 unfehlbar zu bewirken.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. November l. J. den Finanz-Rechnungskommissär von Unterfranken und Aschaffenburg, Georg Scheubeck, auf Ansuchen zum Rentbeamten in Lengfurt zu befördern, sodann an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungskommissär in Würzburg den vormaligen Patrimonialrichter II. Klasse zu Kirchlauter, nunmehr funktionirenden Finanz-Rechnungsrevisor in Bayreuth, Carl Wackenreuder, provisorisch zu ernennen,

unterm 30. November l. J. den Revierförster Franz Metzger zu Oberschwarzach, im Forstamte Gerolzhofen, nach Ansuchen auf den Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen; an dessen Stelle ebenfalls auf Ansuchen den Revierförster Caspar Bausewein zu Rupertshütten, im Forstamte Lohr, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen; dann zum provisorischen Revierförster in Rupertshütten den Forstamtsactuar zu Hammelburg, Friedrich Jacobi zu ernennen;

unter'm 11. Dezember l. Js. die zu Alzenberg in Erledigung gekommene Advocatenstelle dem Actuar der Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels, Wilhelm von Killinger zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hofstetten, Landgerichts Gemünden, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem seitherigen Vicar derselben, Priester Joseph Wickenmayer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. November l. Js. den bisherigen III. protestantischen Pfarrer zu Tann und zugleich Pfarrer zu Habel, Dekanats Rothhausen, Joh. Phil. Friedr. Sonnenkalb, vom Antritte der ihm durch Präsentation übertragenen protestantischen II. Pfarrstelle zu Tann und der hiemit verbundenen Pfarrei Neuswarts, gleichen Dekanats, zu entbinden, und der für ihn von der freiherrlich v. d. Tann'schen Patronatsherrschaft ausgestellten Präsentation auf die I. protestantische Pfarrstelle zu Tann die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. November l. Js. dem Materialverwalter Gerhard Schramm zu Kissingen in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 4 Feldzugsjahren durch 50 Jahre zur vollen Zufriedenheit geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Dezember l. Js. die Bauerstochter Margaretha Werner, nun gehelichte Hahn zu Kleinbrach, für großjährig zu erklären geruht.

---

praes. 22. Dezember 1851. 943.

Auf der jüngsten neunten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist verabredet worden, daß kleine Versendungen vereinsländischer Weine, wenn sie in Quantitäten, welche fünf Pfund Zollgewicht nicht übersteigen, aus einem Vereinsstaate in den Andern oder aus einem Steuergebiete in das Andere übergehen, gegenseitig von den Uebergangs-Abgaben, beziehungsweise von den innern indirekten Steuern und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen frei zu lassen sind; — was hiemit veröffentlicht wird, und insbesondere von den betheiligten Weinhändlern und Weinproduzenten zu berücksichtigen ist.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliches Hauptzollamt.
Braun, kgl. Oberzollinspektor.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 149 Dienstag den 30. Dezember 1851.

Inhalt.

Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeitsstiftungs-Rechnungen der den kgl. Kreisregierungen, hier der von Unterfranken und Aschaffenburg, unmittelbar untergeordneten Städte diesseits des Rheines für das Jahr 1849/50. — Die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder. — Die Gemeindeersatzwahlen in der Stadt Aschaffenburg pro 1851/54. — Die Handhabung der Viktualienpolizei. — Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Großostheim pro 1851/54. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Die Heeresergänzung pro 1852 aus der Altersklasse 1830. — Notizen: Kursus für Hufbeschlaglehre. Errichtung von Posterpeditionen in Röttingen und Rothenbuch. Kours der k. b. Staatspapiere. Getreidepreise. — Hiezu die XX. besondere Beilage, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr. * Diese wird morgen ausgegeben werden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen der den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte diesseits des Rheins für das Jahr 1849/50 betreffend.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins (hier der k. Kreisregierung von Unterfranken und

Digitized by Google

Aschaffenburg) unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungsjahr 1849/50 werden in den nachfolgenden Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 11. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

(Siehe die Beilage.)

Num. praes. 8154. Num. exped. 9354. praes. 22. Dezember 1851. 938.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die k. Stadt-Commissariate zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

Die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 20. praes. 22. d. Mts. erlassenen Normativ-Entschließung rubrizirten Betreffs zur genauesten Nachachtung und allseitigen Veröffentlichung.

Hiemit wird zugleich die Weisung verbunden:

a) solche nützliche und segensreiche Bestrebungen an allen Orten, wo sich ein Bedürfniß hiefür kund gibt, und die geeigneten Organe dazu finden, in jeder gesetzlich zulässigen Weise zu fördern, und Behufs deren Unterstützung, sowie sonstiger Würdigung Bericht hierüber zu erstatten;

b) Die Gemeinden und beziehungsweise Armenpflegen besonders aufmerksam zu machen und aufzufordern, solche Anstalten theils, soweit dieß zulässig ist, durch Zuweisung der für dergleichen Zwecke bestimmten und nicht schon anderwärts verwendeten Stiftungsmittel, theils durch die Uebergabe von Pfleglingen gegen mäßiges Kostgeld zu unterstützen, wie solches bei der bereits seit dem 25. September 1850 auf dem Trautberger Haus bei Castell gegründeten Rettungsanstalt für Knaben protestantischer Confession der Fall ist; endlich

c) bei Unterbringung armer verlassener Kinder, Waisen oder Findlinge bei Nährältern mit Strenge auf einer sorgfältigen Prüfung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse zu bestehen; und die desfalsigen Vorschriften (Regg.-Ausschreiben vom 22. Febr. 1851 §. 3. 4te besondere Beilage zu Nr. 28 des Krs.-Int.-Blt.) allenthalben genau zu beobachten.

Würzburg, am 18. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Nr. 8925.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die Ergebnisse jener Berichte, welche von Seite sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, früherer Aufforderung gemäß, in dem bezeichneten Betreffe erstattet worden sind, mit ausführlichem Vortrage der allerhöchsten Würdigung Seiner Majestät des Königs unterbreitet, und befindet sich nunmehr in dem Falle, der k. Regierung K. d. J. nach Allerhöchstem Befehle über diesen Gegenstand Folgendes zu eröffnen:

1) Seine Majestät der König haben mit besonderem Wohlgefallen die an mehreren Orten des Königreiches stattgefundene Begründung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder durch freiwilliges Zusammenwirken christlich gesinnter Personen wahrzunehmen und auszusprechen geruht, wie es Allerhöchst Dero Willensmeinung vollkommen entspreche, daß solche nützliche und segensreiche Bestrebungen an allen Orten, wo sich ein Bedürfniß hiefür kundgebe, in jeder gesetzlich zulässigen Weise gefördert und unterstützt werden.

2) Die Art und Weise der zu gewährenden Unterstützung ist zunächst nach dem Zwecke und der Aufgabe zu bemessen, welche sich jene Anstalten gesetzt haben.

Diese Aufgabe, welche nicht blos in der äußeren Verpflegung und gewöhnlichen Unterweisung verwahrloster Kinder, sondern vorzugsweise in der inneren religiös-sittlichen Umgestaltung derselben besteht, ist durch die unausgesetzte Theilnahme und gänzliche Hingebung der leitenden Organe, sowie durch eine stätige Verfolgung jenes höheren Zweckes und durch eine freie Bewegung der inneren Verwaltung jener Anstalten wesentlich bedingt, und es erscheint deshalb auch unerläßlich, daß, unbeschadet des der Staatsgewalt zukommenden allgemeinen Oberaufsichtsrechtes die Gründung und Leitung solcher Anstalten zunächst der privativen Thätigkeit wohlgesinnter Menschenfreunde und der freien Mitwirkung religiöser Elemente anheim gegeben bleibe.

Den Staatsbehörden muß, kraft des bemerkten Oberaufsichtsrechtes vorbehalten bleiben, sich von dem Stande solcher Anstalten jederzeit die geeignete Ueberzeugung zu verschaffen, wobei übrigens die weiteren Garantieen einer zweckmäßigen und den allgemeinen Landesgesetzen entsprechenden Verwaltung jener Institute theils in der zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringenden Statuten, theils in der jährlichen öffentlichen Rechenschafts-Ablage solcher Vereine gegeben erscheinen.

3) Nach vorstehenden Erläuterungen stellt sich die in Anregung gekommene Errichtung von Kreis-Rettungsanstalten nach größerem Maßstabe und unter unmittelbarer Leitung der Staats-Verwaltungsbehörden nicht als zweckmäßig dar.

Es ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne durch die Thätigkeit von Privat-Vereinen zu Stande gekommene Rettungsanstalten zu größerer Ausdehnung und allgemeinerer Bedeutung gelangen, und auf diese Weise, wie in anderen Ländern, allmählig ein Central-Organ für dergleichen Bestrebungen, sowie eine Pflanzschule oder Musteranstalt für solche Rettungshäuser begründet werde.

Aufgabe der Staatsverwaltung wird es hiebei seyn, da, wo die bereits erfolgte oder im Entstehen begriffene Begründung solcher Anstalten nach den örtlichen Verhältnissen, der bekannten Tüchtigkeit der dabei mitwirkenden Personen, und den vorläufig gegebenen Mitteln

Aussicht auf dauernden Erfolg bietet, ohne Einmischung in die innere Entwicklung und Verwaltung, durch Unterstützung zu rechter Zeit und in geeigneter Weise hilfreiche Hand zu bieten, und die desfallsigen Wünsche und Anträge der von den betreffenden Vereinen gewählten Ausschüsse oder leitenden Organe der entsprechenden Würdigung zu unterstellen.

4) Da neben der freien Bewegung dieser Institute und der Beibehaltung ihrer Eigenschaft als privativer Anstalten die Festhaltung und Entwickelung des religiösen Principes als belebende und hauptsächliche Grundlage zu betrachten ist, so erscheint es nothwendig und angemessen, die Theilnahme und Mitwirkung der kirchlichen Organe für diesen Gegenstand in Anspruch zu nehmen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß von dieser Seite der vorliegende Gegenstand nach seiner hohen Wichtigkeit und Bedeutung werde aufgegriffen und gefördert werden.

5) Der Unterhalt solcher durch Einzelne oder Privatvereine gegründeten Rettungsanstalten ist nach den bisher entwickelten Grundsätzen zunächst aus den freiwilligen Beiträgen der hiefür verbundenen Mitglieder, aus den Renten der hiefür etwa geschenkten Capitalien, aus dem Ertrage der von den Zöglingen gelieferten Handarbeiten und aus dem Kostgelde zu bestreiten, welches für einzelne Pfleglinge von Privatpersonen oder Gemeinden und Armenpflegen an diese Anstalten entrichtet wird.

In letzterer Hinsicht erscheint es zweckdienlich, die Gemeinden und beziehungsweise Armenpflegen besonders aufmerksam zu machen und aufzufordern, solche Anstalten theils, so weit dies zulässig ist, durch Zuweisung der für dergleichen Zwecke bestimmten und nicht schon anderwärts verwendeten Stiftungsmittel, theils durch die Uebergabe von Pfleglingen gegen mäßiges Kostgeld zu unterstützen, wie solches bei einzelnen der gegenwärtig bestehenden Anstalten dieser Art bereits der Fall ist.

Da indessen die erste Begründung solcher Anstalten außer der Ermittlung und Einrichtung der geeigneten Lokalitäten für Aufstellung des nöthigen Lehr- und Hülfspersonals ꝛc. erkleckliche Summen erfordert, deren Aufbringung aus Privatmitteln Schwierigkeiten unterliegt, so wäre mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge der Mehrzahl der Kreis-Regierungen in Erwägung zu ziehen, ob und in wiefern solchen Anstalten, namentlich bei deren ersten Begründung eine Unterstützung aus Kreismitteln zuzuwenden wäre.

Seine Majestät der König wollen deshalb, daß sämmtlichen Landräthen diesseits des Rheines bei ihrem nächsten Zusammentritte die Frage der Unterstützung solcher Rettungs-Anstalten aus Kreisfonds zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt und daß für jene Regierungsbezirke, in welchen dergleichen Institute bereits ins Leben getreten sind, soweit dies nicht bereits geschehen, die Gewährung eines bestimmten Beitrages nach näherem Gutachten der betreffenden Kreisstelle in Vorschlag gebracht werde.

6) Es versteht sich von selbst, daß die Absicht nicht dahin gerichtet seyn könne, durch dergleichen Rettungsanstalten, welche zunächst nur ein ergänzendes Element in der allgemeinen Fürsorge für die Hebung materieller und sittlicher Nothstände bilden, die in den Bestimmungen der Art. 33 und 36 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 begründete armenpflegschaftliche Fürsorge der Gemeinden überflüssig zu machen oder zu beschränken.

Sowie einerseits die Errichtung solcher Rettungshäuser für die verwahrloste Jugend

zunächst durch das an einzelnen Orten hervortretende besondere Bedürfniß, wie durch das freiwillige Zusammenwirken eigenthümlicher persönlicher Kräfte bedingt erscheint, demgemäß nur allmählig und nicht aller Orten stattfinden wird und kann, die Verwaltung und Leitung dieser Anstalten vorzugsweise auf religiöser Grundlage ruht, und die Aufnahme von Pfleglingen dem freien Uebereinkommen der Betheiligten mit den betreffenden Leitern der Rettungshäuser überlassen bleiben muß, ebenso bleibt es auch andererseits den Armenpflegschaftsräthen, wie bisher, unbenommen, arme verlassene Kinder, Waisen oder Findlinge, nach Befund und Gelegenheit, bei gutgesinnten Nähreltern unterzubringen.

Nur ist es zur Vermeidung der bei dieser Art von Unterkunft möglichen und häufig eintretenden Mißstände nothwendig, mit Strenge auf einer sorgfältigen Prüfung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse zu bestehen.

In dieser Hinsicht hat sich nach der Erfahrung die in einigen Regierungsbezirken bereits bestehende und theilweise auch mit ernstlichem Nachdrucke geübte Anordnung als zweckmäßig bewährt, nach welcher

a) die Aufnahme und Verpflegung solcher Kinder bei einzelnen Familien von einer allgemeinen, von Zeit zu Zeit zu erneuernden ausdrücklichen Erlaubniß der vorgesetzten Polizeibehörden abhängig gemacht und diese Erlaubniß

b) durch ein vorgängiges Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes bedingt wird, bei dessen Ausstellung die Pfarrer als Vorstände der Armenpflegschaftsräthe auf das Sorgfältigste zu erheben und zu prüfen haben: ob die Aufführung und die eigenen Subsistenzmittel solcher Familien so beschaffen sind, daß denselben Kinder zur Pflege anvertraut werden können.

In dieser Weise soll in Bezug auf die Aufnahme und Verpflegung verwaister und verwahrloseter Kinder bei einzelnen Familien allenthalben verfahren und dabei sowohl den Gerichts- und Armen-Aerzten, wie den Pfarrern und Gemeinde-Vorstehern zur Pflicht gemacht werden, bei dem Besuche solcher Nährhäuser der Pflege und Behandlung der Kinder, der Wohnungs-Beschaffenheit und dem ganzen Verhalten dieser Nährältern ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ihre Wahrnehmungen über Vernachlässigung solcher Kinder sogleich der betreffenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Indem der k. Regierung, K. d. J., vorstehende Direktiven mitgetheilt werden, erhält dieselbe die Aufforderung, hiernach vorkommenden Falles geeignet zu verfahren, die untergebenen Behörden entsprechend zu verständigen, und namentlich gemäß Ziff. 1, 5 und 6 gegenwärtiger Entschließung die erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu treffen.

München, den 20. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betr.

Zur Beglaubigung
König.

Digitized by Google

Num. praes. 11311. Num. exped. 9744. praes. 23. Dezember 1851. 940.

Die Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Aschaffenburg pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Aschaffenburg wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe wurden bestätiget:
Johann Baptist Scheurer, Weinhändler,
Franz Kittel, Kaufmann,
Karl Krebs, Buchhändler,
Joachim Reuß, Gerber.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten sind berufen:
Johann Schmelz, Bierbrauer,
Anton Joachim, Buchbinder,
Peter Simon, Instrumentenmacher,
Franz Dessauer, Fabrikant,
Franz Joseph Douqué, Kaufmann,
Adam Kitz, Gerber,
Anton Frisch, Bäcker,
Peter Anton Kitz, Gerber.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12068. Num. exped. 9717. praes. 25. Dezember 1851. 944.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Handhabung der Viktualienpolizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden beauftragt, innerhalb 14 Tagen durch Aktenvorlage nachzuweisen, was zum Vollzuge der Entschließung der unterfertigten Stelle im rubr. Betreffe vom 22. Oktober l. J. (Int.-Bl. S. 921) geschehen ist.

Würzburg, den 19. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10856. Num. exped. 9819. praes. 25. Dezember 1851. 945.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Großostheim pro 1851/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Großostheim wurden als Kirchenverwaltungs-Mitglieder gewählt und erhielten die Bestätigung:

Max Schwaab, Gastwirth,
Adam Knecht, Schneider, und
Balthasar Johann Heck, Küfer,

was gemäß Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 18. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 12805. Num. exped. 10217. praes. 29. Dezember 1851. 958

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. wird abschriftlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 20629.

K. B.
Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleit zu geben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen den Brauern auf ein weiteres Jahr, vom 1. Januar 1852 an unter der Beschränkung allerhöchst freizugeben geruht,

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malzpollette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die allenfallsige Prüfung der Gußführung und der Qualität des Doppelbieres möglich zu machen,
2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Doppelbiere Verzicht zu leisten habe.

Digitized by Google

Die k. Regierung, Kammer des Innern wird angewiesen, vorstehende Entschließung sogleich durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 21. Dezember 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Zwehl.

Durch den Minister der
Generalsekretär Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung K. d. Innern, von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabung von Doppelbier betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 13241. Num. exped. 10402. praes. 29. Dezember 1851. 960.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heerergänzung pro 1852 aus der Altersklasse 1830 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der im § 36 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten und Verhandlungen bezüglich der Altersklasse 1830 bei dem obersten Rekrutirungsrathe von Unterfranken und Aschaffenburg werden folgende Tage für die nachbenannten Conscriptionsbezirke bestimmt:

1) Donnerstag den 15. Januar 1852
   für die k. Landgerichte
      Arnstein,
      Dettelbach,
      Karlstadt,
      Volkach,
      Würzburg r/M.,
      Würzburg l/M.,
   für den Stadtmagistrat
      Würzburg,
   für die k. Gerichts- und Polizeibehörden
      Rothenfels,
      Rüdenhausen;
2) Samstag den 17. Januar 1852
   für die k. Landgerichte
      Aub,
      Kitzingen,

Digitized by Google

Königshofen,
Marktheidenfeld,
Marktsteft,
Miltenberg und
für die k. Gerichts- und Polizeibehörde
Kreuzwertheim;

3) Dienstag den 20. Januar 1852
für die k. Landgerichte
Alzenau,
Aschaffenburg,
Gerolzhofen und
für den Stadtmagistrat Aschaffenburg;

4) Donnerstag den 22. Januar 1852
für die k. Landgerichte
Ebern,
Klingenberg,
Obernburg,
Werneck und
für die Gerichts- und Polizeibehörde
Amorbach;

5) Samstag den 24. Januar 1852
für die k. Landgerichte
Mellrichstadt,
Münnerstadt und
Orb;

6) Dienstag den 27. Januar 1852
für die k. Landgerichte
Baunach,
Eltmann,
Haßfurt,
Hofheim,
Lohr und
Neustadt a/S.;

7) Donnerstag den 29. Januar 1852
für die kgl. Landgerichte
Bischofsheim,
Brückenau,
Euerdorf,
Gemünden,
Hilders,
Ochsenfurt,
Weyhers und

die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde
Marktbreit;

8) Samstag den 31. Januar 1852
für die kgl. Landgerichte
Hammelburg,
Kissingen,
Rothenbuch,
Schweinfurt,
für die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde
Sulzheim und
für den Stadtmagistrat
Schweinfurt.

Die Verhandlungen des k. obersten Rekrutirungsrathes beginnen an den erwähnten Tagen jedes Mal früh 9 Uhr, werden in Gemäßheit der §§ 33 und 36 Abs. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich abgehalten und finden im k. Regierungsgebäude dahier statt.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und beigefügt, daß der Zutritt zu den bezeichneten Verhandlungen den Conscribirten und Armeepflichtigen, ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten oder sonstigen Vertretern, sowie, insoweit es die Räumlichkeit gestattet, überhaupt den Männern freisteht.

Das persönliche Erscheinen der Betheiligten an den obenbestimmten Tagen ist übrigens gesetzlich nicht geboten.

Würzburg, den 28 Dezember 1851.

Königl. Oberster Rekrutirungsrath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Zu Rhein.

König.

Num. praes. 11482. Num. exped. 9991. praes. 27. Dezember 1851. 948.

Cursus für Hufbeschlaglehre betr.

Im Namen Seiner Majest t des Königs.

Am siebenten Januar k. J. beginnt an der dahiesigen kgl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 10. Dezember 1851.

Die kgl. Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Digitized by Google

praes. 27. Dezember 1851. 951.

Bekanntmachung.

Errichtung einer Postexpedition in Rothenbuch betr.

Mit dem 1. Januar 1852 wird in dem Städtchen Rothenbuch eine Brief- und Fahrpost-Expedition eröffnet und durch tägliche Carriolfahrten nach und von Lohr mit dem über Lohr kursirenden Eilwagen zwischen Würzburg und Frankfurt in unmittelbare Verbindung gesetzt.

Dieß wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom genannten Zeitpunkte an Briefe und Fahrpostsendungen jeder Art, nach und von Rothenbuch durch die kgl. Postanstalt direkte Beförderung finden.

Würzburg, den 26. Dezember 1851.

Königliches Oberpostamt.

Frhr. von Berchem.

Clement.

---

praes. 27. Dezember 1851. 952.

Bekanntmachung.

(Errichtung einer Postexpedition in Röttingen betr.)

Mit dem 1. Januar 1852 wird eine Postexpedition mit Brief- Fahrpostdienst zu Röttingen eröffnet und diese durch tägliche Postomnibus-Fahrten mit Ochsenfurt und Aub verbunden werden.

Die Postomnibus-Fahrten stehen mit den von Würzburg um 11 Uhr Vormittags nach Gunzenhausen abgehenden und 3 Uhr Nachmittags von dort in Würzburg eintreffenden Eilwägen in direkter Verbindung, und werden mit denselben Briefe und Frachtstücke aller Art und Reisende befördert.

Die Abfahrts- und Ankunftszeiten sind festgesetzt, wie folgt:

Abgang von Röttingen	Ankunft in Ochsenfurt
7 Uhr Früh	10½ Uhr Vormittags.
Abgang aus Ochsenfurt	Ankunft in Röttingen
2½ Uhr Mittags	6 Uhr Abends.

Die Personentaxe ist bei 20 Pfund Freigepäck auf 9 kr. pr. Stunde festgesetzt.

Würzburg, den 26. Dezember 1851.

Königliches Oberpostamt.

Frhr. von Berchem.

Clement.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 24. Dezember 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt		91 1/8
" à 4 pCt.	"	95 1/2	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	101	
" à 5 pC.	" " II. à IV.		101 1/8
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.			92
Bankaktien — —	Div. II. Sem.	682	
" Promessen per Stück Agio	ältere	116	
" " " "	neue	88	

Digitized by Google

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg d. 27. Dezember 1851.			Schweinfurt d. 20. Dezember 1851.			Schweinfurt d. 24. Dezember 1851.			Ochsenfurt d. 23. Dezember 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	40	24	—	4	22	30	4	21	45	26	22	—
	Dinkel												
	Korn	44	18	—	25	20	—	21	20	—			
	Gerste	5½	15	30	13	16	15	43	16	30	6	16	—
	Haber	12	6	30	1	6	15	7	6	24	6	6	15
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	127	20	21	192	20	44	229	20	37	—	21	21
	Kern												
	Korn	48	17	46	131	19	11	144	19	15	43	18	—
	Gerste	23	14	43	153	15	1	102	15	38	59	15	—
	Haber	121	5	32	115	5	23	89	5	22	3	6	10
	Erbsen										1	17	—
	Wicken												
	Linsen										2	13	30
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	4	11	30	3	17	24	6	19	—	5	18	—
	Kern												
	Korn	9	17	—	1	18	12	3	17	15			
	Gerste	16½	14	—	2	9	—	9	14	15	4	13	—
	Haber	2	3	10	2	3	30	1	4	15	3	5	40
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

20te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1851.

Num. praes. 5340. Num. exped. 6907. praes. 28. Dezember 1851. 954.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden die der unterfertigten Stelle durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. November, praes. 1. lauf. Monats Nr. 19773. mitgetheilten instruktiven Bestimmungen zum Vollzuge der allerh. Verordnung vom 22. Oktober 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr., den amtsbürgschaftspflichtigen Beamten und öffentlichen Dienern zur Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß bereits durch Entschließung des gedachten Staats-Ministeriums vom 8., praes. 14. v. Mts. Nr. 18579 zur obengenannten allerhöchsten Verordnung erläuternd bestimmt wurde, daß der §. 2. Abs. 1 dieser Verordnung auch auf jene Fälle Anwendung finde, in welchen in der Zwischenzeit, vorbehaltlich allgemeiner Bestimmungen über die Behandlung der Amtskautionen in Rücksicht auf §. 31. Nr. 1. des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850, die Hinterlegung und afferyatenmäßige Behandlung von Staatsobligationen behufs der Aufrechtmachung oder Ergänzung von Kautionen bewilliget worden ist.

Würzburg, den 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Instruktive Bestimmungen

zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851, die Bestellung von Amts-Bürgschaften der Beamten betreffend.

I.

Nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 22 Oktober 1851 sind die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere mit allen dazu gehörigen Coupons bei den einschlägigen Central-, Haupt- und Kreiskassen, dann für Cautionen des Aufschlags-Personals bei den betreffenden Oberaufschlagämtern zu hinterlegen.

Als die für die Aufbewahrung der fraglichen Obligationen zuständige Kasse ist zunächst die Haupt- (beziehungsweise Kreis-) Kasse derjenigen Stelle, welcher die Regulirung und Ueberwachung der betreffenden Amtsbürgschaft zugewiesen ist, zu betrachten. Die als Amtsbürgschaft erlegten Obligationen von Rentbeamten, Landrichtern, Taxaturbeamten, so wie überhaupt allen Bediensteten, deren Kaution von der Regierungs-Finanzkammer regulirt und behandelt wird, sind demgemäß bei der einschlägigen Kreiskassa, die Obligationen von Zollbediensteten bei der Centralzollkasse, die Obligationen von dem Personale der Staatsschuldentilgungskassen bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und so weiter zu deponiren.

Da es übrigens nicht als statthaft erscheint, daß Kassabeamten ihre eigenen Amtsbürgschafts-Papiere verwahren, so sind die Obligationen, welche von den Kassieren oder Kontroleuren der obenbezeichneten Central-Haupt- und Kreis-Kassen selbst zur Aufrechtmachung ihrer bezüglichen Kautionen hinterlegt werden wollen, bei der k. Centralstaatskasse in Verwahrung zu nehmen. Der Kassier und Kontroleur der Centralstaatskasse dagegen haben, soferne deren Kaution ganz oder theilweise in Obligationen aufrecht gemacht wird, diese Papiere bei der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse zu hinterlegen.

Obligationen, welche von Aufschlagsbediensteten als Amtsbürgschaft erlegt werden, sind bei dem k. Oberaufschlagamte zu verwahren. Die Obligationen von Oberaufschlagsbeamten und Oberaufschlagsamts-Kontroleuren werden bei der einschlägigen Kreiskasse deponirt.

II.

Die Aufbewahrung der als Amtsbürgschaft hinterlegten Staatspapiere hat nach den allgemeinen Depositai-Vorschriften unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Kassiers und Kontroleurs zu geschehen Ueber die Behandlung derselben wird insbesondere bestimmt:

a) Jede zur Deposition bestimmte Kasse hat über die eingegangenen Obligationen ein Kataster nach dem anliegenden Formulare zu führen.

Digitized by Google

b) Die auszustellenden Depositenscheine müssen oben in der Ecke links den laufenden Numer und das Folium des Katasters enthalten, z. B.

„Kat.-Nr. 10"
Fol. 12.

c) Die Abgabe von Coupons so wie alle Veränderungen, welche in dem Bestande der deponirten Obligationen vorgehen, sind in dem Kataster betreffenden Orts — nach Maßgabe der in dem beifolgenden Formulare gegebenen Exemplifikation — vorzutragen.

d) Für jeden Caventen, welcher Obligationen hinterlegt, ist in dem Kataster ein eigenes Folium zu eröffnen. Wenn bei einem oder dem andern Caventen mehrfache Veränderungen die Uebersicht des Katasters unklar machen sollten, so ist ein neues Folium anzulegen, und der Bestand auf dasselbe zur Fortführung zu übertragen. Hierauf ist besonders in dem Falle zu achten, wenn neu emittirte Coupons zu den Obligationen eingelegt werden.

e) Für die periodisch zur Zinserhebung verabfolgten Coupons hat der Cavent eine Quittung an die deponirende Kasse einzusenden, welche jederzeit mit den betreffenden Obligationen depositalmäßig aufbewahrt wird.

Die zur Zeit der Deponirung nächstfälligen drei Jahres-Coupons kann der Cavent sogleich bei der Hinterlegung zurückbehalten.

f) Werden Obligationen auf Verfügung der einschlägigen Verwaltungsstelle — entweder wegen Lösung des Kautionsverbandes oder aus sonstigen Gründen — aus dem Depositorium an den Caventen ausgeantwortet, so ist hiegegen der betreffende Depositenschein einzuziehen, und statt der verabfolgten Obligation aufzubewahren.

III.

Der Betrag der zur Aushändigung bereiften Zinscoupons darf von dem Kautionssteller nicht — wie dieß nach §. 30. der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 bezüglich der Zinsen aus baar hinterlegten Amtsbürgschaften zugestanden ist — sofort aus den Amts-Einnahmen erhoben und der betreffenden Kasse mittels Schein statt baar Geld zugerechnet werden.

Der Cavent hat vielmehr jeweilig die Coupons in Empfang zu nehmen, und für deren Einlösung nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen und beziehungsweise bei den zu fraglicher Einlösung bestimmten Kassen selbst zu sorgen.

IV.

Diejenigen Beamten, welche zur Zeit in Stellung ihrer Amtsbürgschaften durch fristenweise Baarerlage bei den kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen begriffen sind, und den Rest ihrer Schuldigkeit in Staatsobligationen hinterlegen wollen, haben sich mit ihrer desfallsigen Erklärung an die vorgesetzte Verwaltungsstelle zu wenden, welche — soferne ein Anstand hiegegen nicht obwaltet — die kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse unter Bezeichnung des Betrages,

Digitized by Google

mit welchem die fristenweise Baarerlage endet, geeignet in Kenntniß setzt, und hierauf die Hinterlegung der zur Kautions-Ergänzung nothwendigen Staatspapiere bei der einschlägigen Central- Haupt- oder Kreiskasse beziehungsweise Oberaufschlagamt veranlaßt.

V.

Die ordnungsmäßige Behandlung der als Amtsbürgschaft hinterlegten Obligationen so wie die entsprechende Führung des gegenwärtig vorgeschriebenen Katasters wird bei Vornahme der periodischen Kassa-Visitationen jederzeit einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

München, den 25. November 1851.

Digitized by Google

Ad Num. 19772.

Formular.

Catafter

der bei der

K. . . . . Kaſſe

als

Amts-Bürgſchaften deponirten Staats-Obligationen.

Beschreibung der deponirten Obligationen.

Gattung			Schuldende Kassa.	Datum und Jahr der Kassa-Ausfertigung.	Kassa- und Comm. Kassa. Nummer.	Zinscoupons.		
	Benennung	Nominal oder au port.				Termin.	Zahl	Für die Jahre
	1. Sauer, Anton, Rentbeamter in Dachau.							
1	G. R. S.	a. p.	München	1. April 1850	8337/25310	1. April	14	1855—68
2	~~V.~~ S. A.	Nom.	Würzburg	1. Juli 1850	796/3861	1. Juli	—	—
3	III. S. A.	a. p.	"	1. Febr. 1851	19300/32401	1. Febr.	3	1855—1857
4	Alte S.	a. p.	Bamberg	1. Mai 1839	386/1882	1. Mai	3	1855—1857
5	E. B. S.	a. p.	Regensburg	1. Aug. 1850	48/367	1. Aug.	13	1855—1867
6	Alte S.	Nom.	München	1. Nov. 1841	10812/20311	1. Nov.	5	1855—1859
	Zu Folge Regierungs-Entschließung vom . . . . Nro. mit der Verzichtsurkunde der Gattin deponirt lt. Depositen-Schein vom 3. Januar 1852 Nr. 1. Fol.							
7	E. B. S.	a p.	Regensburg	1. Aug. 1850	49/368	1. Aug.	10	1858—1867
	Zu Folge Regierungs-Entschließung vom 26. Mai 1855 Nr. als Ersatz der Obligation Nr. curr. 2 eingelegt, und auf dem vorstehenden Depositen-Schein nachgetragen.							

Erklärung obiger Zeichen.

1 Grundrenten-Ablösungs-Schuld.
2 II. Subscriptions-Anlehen.
3 III. " "
4 Alte Schuld.
5 Eisenbahn-Schuld.

Digitized by Google

Zins-Fuß.	Kapital.	Vormerkung der Coupons-Abgaben.	Abgabe der Obligationen. Vortrag.	Betrag	Fol. Bemerkungen.
%	fl.			fl	
4	100	Am 1. Juni 1855 die Coupons pro. 1855 bis 1857 und laut Quitung am 28. Mai 1855.	Den 1. Jänner 1855 die Obligation Numer 2. wegen Heimzahlung dem Caventen gegen Abschreibung auf dem Depositenschein. Reggsent. v. 26. Mai 1855. Nr. 13719.	100	
5	100				
5	500				
3½	100				
4	100				
aro 4	100				
4	100				

Digitized by Google

Digitized by Google

terfranken und Aschaffenburg) unmittelbar
gsjahr $18\frac{49}{50}$.

An direkten Gemeinde-Umlagen		An Erlös aus veräußerten Vermögens-Theilen ꝛc.		An Aktiv-Kapitalien und Aktiv-Vorschüssen		An Passiv-Kapitalien und Passiv-Vorschüssen		An zufälligen Einnahmen.		Summa der Einnahmen		Bemerkungen
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
31178	50½	4582	—	1100	—	14000	—	253	25	237843	32⅛	
5238	27½	558	28½	148	—	9640	—	89	30	109623	42	
5675	—	447	41½	1000	—	10200	—	19	43	81119	13½	

luß		Vermögen						Schulden						Ausgleichung			
	Defizit	rentirendes		nicht rentirendes		Summa		verzinsliche		unverzinsliche		Summa		Aktiv-Bestand		Passiv-Bestand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	462521	40	189980	52⅜	652502	32⅜	808540	—	—	—	808540	—	—	—	156037	27⅛
—	—	222751	7⅓	87159	36⅛	309910	43⅜	160075	28½	—	—	160075	28½	149835	14⅜	—	—
—	—	448818	25	39368	50⅓	528487	15⅓	352872	4½	—	—	352872	4½	175315	11½	—	—

Digitized by Google

er der von Unterfranken und Aschaffenburg)
ltungsjahr $18\frac{49}{50}$.

Bemerkungen

Vermögen				Schulden						Ausgleichung			
nicht rentirendes		Summe		verzinsliche		unverzinsliche		Summe		Aktivstand		Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
85537	6¾	1888226	4½	500	—	—	—	500	—	1887726	4½	—	—
61100	43¾	259467	46¾	4835	37	—	—	4835	37	254632	9¼	—	—
19677	17	424306	41	2000	—	—	—	2000	—	422306	41	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google